URKUNDEN UND AKTEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL
1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ZWEITER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

325.25693
P931u

pt.1

BOOK 325.25693.P931U pt.1 v.2 c.1
PRIBRAM # URKUNDEN UND AKTEN ZUR
GESCHICHTE DER JUDEN IN

3 9153 00010149 5

Please
handle this volume
with care.
The University of Connecticut
Libraries, Storrs

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/urkundenundakten02prib

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

ZUR

GESCHICHTE

DER

JUDEN IN DEUTSCH-ÖSTERREICH

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN KOMMISSION DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE IN WIEN

VIII.

URKUNDEN UND AKTEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL 1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ZWEITER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

Erwerb: Bd. Nr. 9794 (2)
DS 135 .A9 P7 1918 Bd. 2

URKUNDEN UND AKTEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL
1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ZWEITER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

325.25693
P931u
pt.1,v.2

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Gebrüder Stiepel Ges. m. b. H. in Reichenberg.

257.

1790 Juni 15.

Stellung der Juden.

Schreiben Kaiser Leopold II. an den Präsidenten der geistlichen Hofkommission Baron Kressel.[1])

(Druck nach G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien. Beilage XXXVII. p. 275.)

Lieber Freyherr v. Kressl! Hier angeschlossen übermach Ich Ihnen zwey von den Deputirten der böhmischen Judenschaft Mir eingereichte Bittschriften. Da die darin angezohenen Punkte die ganze Judenschaft überhaupt angehen, so wird die vereinte Kanzley selbe in genaue Erwegung nehmen und Mir sonach mittels Berichts anzeigen, worin der Unterschied bestehe, nach welchem die Juden von denen übrigen christlichen Unterthanen verschieden behandelt werden; wie auch was erstere an Kopfsteuer jährlich zu entrichten haben und wieviel der summarische Betrag davon von Jahr zu Jahr ausmachet; ferners wird Mir die Kanzlei ihre Meinung eröffnen, ob es nicht billig sey, dieser Nazion die Erlaubnis zu ertheilen, daß sie jene Angelegenheiten, so in ihre Religionsgebräuche einschlagen, nach ihren eigenen jüdischen Gesetzen abhandeln können und endlich daß ihnen jener Zwang, vermög welchen es ihnen verbothen ist, ohne eine ausdrückliche Erlaubnis zu heurathen, abgenommen oder wenigstens erweitert werde.

Wien, den 15. Juny 1790.

Leopold.

[1]) Franz Karl Kressel, Freiherr von Qualtenberg, Präsident der geistlichen Hofkommission; böhmischer Hofkanzler. (Wurzbach XIII p. 201 f.)

II/9/46

258.

1790 Juli 28 — Okt. 30.

Beobachtung der Festtage und Speisegesetze bei den jüdischen Arrestanten.

I.

1790 Juli 28.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Kopien N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14835 und U. A. IV. T. 5. 234. Druck in Leopolds II. Gesetze II. p. 5 sub dato 9. Aug. 1790.)

S. M. befehlen, daß die zur öfentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten an ihrem Sabat und jüdischen Feyertägen

von dieser Strafarbeit befreyt bleiben und überhaupt den jüdischen Arrestanten erlaubt sein solle, entweder in der Frohnfeste oder, wenn sie krank sind, in dem Spital sich vermög ihren Religionsgebräuchen die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossenen, jedoch unter gehöriger Aufsicht und mit Hindanhaltung alles Unterschleifs und Mißbrauches einer geheimen Einverständnis, zurichten zu lassen.[1])

Der Regierung wird diese höchste Entschlüßung zum Nachverhalt mit dem Beisatze bedeutet, den Aufsehern der Frohnfesten und Spitäler alle Aufmerksamkeit zur Beseitigung alles Unfugs, der daraus entstehen könnte, einbinden zu lassen.

Wien, den 28.ten Julius 1790.

---

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 132 war durch Hofdekret vom 17. Juni 1788 bestimmt worden, daß nichtkatholische Sträflinge an Tagen, an denen nach der katholischen Religion die Arbeit gestattet sei, zu derselben heranzuziehen seien.

II.

1790 Okt. 30.

Hofkanzleidekret im Auftrage des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14835.)

S. M. haben die in Absicht auf die Behandlung der jüdischen Arrestanten mit der Arbeit und Kost unter 28.ten Julius d. J. an dieselbe erlassene Verordnung in Ansehung der Arbeit dahin zu erklären befunden, daß zwar die Juden an ihren Sabath und andern Feyertägen, so wie die Kristen an den ihrigen, mit der öfentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl am Sonntag und den kristlichen Feyertägen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabath und andern jüdischen Feyertägen, zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden sollen.

In Ansehung der Verköstung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen haben S. M. in Erwägung, daß man wegen ein oder andern jüdischen Arrestanten nicht wohl einen jüdischen Kostgeber aufzunehmen, noch gegen die bei Zubringung der Speisen besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu trefen Ursache habe, es dabei zu lassen befunden, daß die jüdischen Arrestanten in der Verköstung gleich den kristlichen behandelt werden.

Wien, den 30. Okt. 1790.

F. Kresel.

259.

1790 Aug. 7 — Okt. 23.

Zulassung zur Advokatur.

I.

1790 Aug. 7.

Note des böhmisch-österreichischen Obersten Kanzlers Grafen von Kolowrat über einen Vortrag der Studienhofkommission vom 20. Juli 1790.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2436 ex 1790.)

Der Jud Raphael Joel beschweret sich in einer E. M. überreichten Bittschrift, daß er, ungeachtet er in Prag dem juridischen Studium sich durch mehrere Jahre gewidmet, in dem gewöhnlichen Lehrkurse die Direktorialprüfungen und dann auch die scharfen Prüfungen zur Erhaltung des Doktorats mit Beifalle hinterlegt, folglich alles Erfoderliche geleistet hat, an der öffentlichen Vertheidigung der Lehrsätze durch die Einwendung der Advokaten dennoch gehindert werde. Er bittet, ihn umsomehr zu dem Doktorate gelangen zu lassen, als das unterm 12. Jäner 1782[1]) bekanntgemachte Gesetz klar enthalte, „daß die Kinder der Juden, da ihnen außer der Theologie alle hohen Schulen zu besuchen gestattet ist, wenn sie sich durch Talente und Anwendung in Wissenschaften entscheidend auszeichnen, auch zur Erhaltung der Doktorswürde sowohl im juridisch- als medizinischem Fache über vorläufige Prüfung et praestitis praestandis fähig seyn sollen und solche erlangen mögen."

Nun hat aber ein ansehnlicher Theil der Prager Doktoren und Advokaten als wirkliche Mitglieder der juridischen Fakultät in einer ebenfalls E. M. überreichten Bittschrift vorgestellet, daß nicht nur der obgedachte Jud Raphael Joel, sondern auch der Jud Wolf Eidlitz, der nicht einmal auf einer erbländischen Universität die öffentlichen, juridischen Vorlesungen hörte, zu den scharfen Prüfungen zur Erlangung der Doktorswürde aus beiden Rechten zugelassen worden seien und daß Raphael Joel wirklich im Begriffe sei, die vorgeschriebenen Sätze aus den sämtlichen Rechten öffentlich zu vertheidigen, um sich sodenn zu Doctor beider Rechten, das sei iuris canonici et civilis, promoviren zu lassen.

Eine solche Promotion eines Juden sei wider das Institut der Prager Universität. Es sei auch kein Beispiel vorhanden, daß eine dergleichen Promotion an einer andern Universität je geschehen sei. Weiters seien die Juden von der persönlichen Erscheinung bei der königlichen Landtafel und aller Einsicht der Quaternionen[2]) ausgeschlossen. Das Reskript vom 1. Julius 1731 verbiete ihnen bei kristlichen Instanzen wider einen Kristen als Rechtsfreund zu dienen und

die allgemeine Gerichtsordnung erkläre § 142 die Juden ungeachtet der eingeführten Toleranz als bedenkliche Zeugen wider einen Kristen.

Wenn sie nun nach erhaltener Doktorswürde auch als Advokaten aufgenommen werden wollten, so würden sie auch zu all obbesagten Handlungen fähig erkläret werden müssen.

Sie führen noch mehr andere Dinge auf, die mit einer solchen Promotion eines Juden in Kontrast stehen und bitten zugleich, keinen Juden zur Doktorswürde, viel weniger zum Amte eines Landesadvokatens zuzulassen.

Das böhmische Gubernium führet in seinem Berichte an, der Prager Erzbischof habe als Kanzler der Universität und Protektor der Studien um die Einstellung der von dem Juden Joel abzuhaltenden, öffentlichen Disputazion aus dem Grunde das Ansuchen gemacht, weil E. M. den Landesständen erlaubet haben, alle ihre gravamina bei Hofe einzubringen, wobei der geistliche Stand unter andern Beschwerden auch den Gegenstand über die dermalige bedenkliche Beschaffenheit der jüdischen Nazion und besonders wegen des Studiums sacrorum canonum in Vortrag bringen wolle, welches aber fruchtlos seyn würde, wenn Joel eher zur Doktorswürde gelassen werden sollte.

Gedachtes Gubernium bemerket weiters, daß nach seinem Dafürhalten der Jude Joel sich nach dem bestehenden Gesetze verhalten habe, folglich ihm auch unbenommen seyn müsse, dessen Wirkung zu genießen. Jedoch wären die Professoren der juridischen Fakultät in dem Verfahren von einer Art der Übereilung nicht loszusprechen, weil nämlich *a)* die vor der Disputazion auszuarbeitende Abhandlung noch abgieng, *b)* die Sätze kaum ein paar Tage wider den gewöhnlichen Gebrauch öffentlich angeschlagen waren und daher *c)* die Sache zu eilfertig betrieben worden sei. Es ist zwar nach dem Dafürhalten des Guberniums zu wünschen, die jüdische Nazion von ihrem beinahe einzigen Geschäfte, nämlich dem Wucher, abzuführen und zu nützlicheren Beschäftigungen zu leiten, um aber bei dem wissenschäftlichen Fache eine billige Einschränkung zu machen und damit nicht nach und nach zu viele Israeliten zum Doktorate und in das Advokatenkollegium sich drängen, wäre festzusetzen, daß in Beziehung auf das juridische Studium kein Israelit bei solchem eintreten sollte, der nicht wie die Kristen, die deutschen, lateinischen und philosophischen Schulen durchwandert und sich überall ausgezeichnet hätte. Dieser lange Weg werde dann sehr wenige und nur die besten Talente dazu führen. Zur Besuchung der öffentlichen Vorlesungen über das Kirchenrecht wäre keiner zu zwingen, besonders weil es auch Anstände wegen der mitfrequentirenden Theologen geben könnte. Die Prüfungen aber müsse er darüber hinterlegen, doch dürfte derselbe nur die Sätze wissen und erläutern; dann würde er Doktor der Rechte überhaupt und dadurch der anklebenden Nahrungszweige fähig wer-

den. Sollte aber dieses nicht annehmbar seyn, so könnten Israeliten den Doktorsgrad und nur die Erlaubnus erhalten, als Advokaten den Juden zu dienen, doch dürften sie in jedem Falle niemals juridische Fakultätsglieder mit Sitz und Stimme werden, so auch bei dem Juden Raphael Joel und Wolf Eidlitz nicht geschehen könnte.

Die Studien-[3]) und Zensurshofkommission, an welche E. M. diese obigen beeden Vorstellungen zur Erstattung ihres Gutachtens gelangen ließen, bemerket, ohne Verletzung der Gerechtigkeit könne man keinem Staatsbürger und also auch keinem Juden das gesetzmäßig erworbene Recht benehmen, folglich müsse auch Raphael Joel dieser Wohlthat in Beziehung auf das unterm 12. Jäner 1782 allgemein bekanntgemachte Gesetz theilhaftig werden. In diesem Gesetze werde nun der Jud nach geleisteten Erfordernissen zur Erlangung der Doktorswürde im juridisch- und medizinischen Fache als fähig erklärt. Etwas Näheres aber werde darüber nicht bestimmt und nur vorausgesetzt, daß keine Juden die theologischen Schulen besuchen dürfen. Die Doktorswürde im juridischen Fache aber führe an keiner hohen Schule zu dem Begriffe aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. So werden auf inländischen Universitäten Doktoren des Kirchenrechts allein; sie leisten nur die Prüfungen über das kanonische Fach und das damit verbundene, allgemeine Staatsrecht. Andere können täglich doctores iuris civilis ohne Beziehung auf das Kirchenrecht werden, sobald sie die scharfen Prüfungen aus den übrigen Theilen hinterlegt haben. Auf den meisten Universitäten habe man ordentlich kreirte doctores partium z. B. des deutschen Staatsrechts und Lehenrechts, des römisch-bürgerlichen Rechts etc. und nur der Inhalt des diploma doctoratus beweise, über welche Theile der Rechtswissenschaften jemand den Doktorhut erhalten habe. Dieses nun und noch mehr andere Nebenbetrachtungen, (so die Ertheilung des Doktorats im Kirchenrecht für einen Juden allerdings bedenklich und unschicksam machen,) vorausgesetzt, scheine ihr, Hofkommission, räthlich zu seyn, bei dem trockenen Buchstaben und dem wahren Sinne des Gesetzes stehen zu bleiben, daß pro praeterito der Jud Raphael Joel bei dem Rechte der zu erlangenden Doktorswürde zwar zu schützen, ihm aber doch nichts mehreres als das Doktorat iurisprudentiae civilis zu ertheilen, mithin das diploma hiernach auszufertigen sei. Da nun auch pro futuro kein Jud unter dem Name [!] doctor iuris utriusque auch zum Doktorat des kanonischen Faches gelangen könne, so wäre diese Erläuterung itzt auch an die übrigen deutsch-erbländischen hohen Schulen zu erlassen. Den Lehrern der juridischen Fakultät zu Prag aber, welche das Gubernium mit Grunde einer Übereilung beschuldige, wäre die Weisung dahin zu geben, in dergleichen zweifelhaften Fällen vorläufige Belehrung zu suchen und, dem von jeher bestandenen, akademischen Gebrauche

zufolge, die von einem Kandidaten zu verfertigende Abhandlung vor der öffentlichen Vertheidigung zu fordern, um solche in die gewöhnliche Zensur zu nehmen.

Übrigens sei sie, Hofkommission, mit dem Vorschlage des Guberniums verstanden, daß nämlich künftig kein Jud zur Hörung der juridischen Vorlesungen ohne gute Zeugnisse aus den Normal-, lateinischen und philosophischen Schulen gelassen werden solle, dann daß Juden den Revers, keinen stallum bei der Fakultät zu suchen, einlegen sollen. Dieses letztere bestehe auch wirklich schon bei der medizinischen Fakultät, wo Juden als medici und Wundärzte den Doktorhut erhalten.

Graf Kollowrath erinnert in seiner nota, daß die Juden, wenn sie medici und Chirurgen worden, auch öffentlich jedermann kuriren dürfen und aus Gleichheit der Ursachen sollte auch den Juden, wenn sie doctores iuris civilis sind, die Advokatie gestattet werden. Es komme also auf die höchste Entscheidung an, ob dem Juden Joel die Advokatie, wegen welcher er eigentlich den gradum ansuchet, zu gestatten sei.

Graf Kollowrath vermeinet, daß allenfalls nur noch demselben infolge des oberwähnten Hauptgesetzes die Doktorswürde samt der Advocatie verliehen werden könnte, hernach aber, wenn E. M. es notig fänden, die Juden von der Doktorswürde in beeden Fakultäten wieder auszuschließen wären.

---

[1]) Vgl. Nr. 210.

[2]) 4 beim Heften ineinander gelegte, einzeln signierte Bogen heißen Quatern; Quaternionen waren die in 4 Spalten geteilten Rechnungsbücher, hier die der Stände. (Grimm: Deutsches Wörterbuch Bd. 7, p. 2332, Lichtnegel: Österreichisches Rechnungs- und Kontrollwesen p. 14.)

[3]) Die Studienhofkommission war wie die Hofkommission in Gesetzessachen eine neben den Hofstellen bestehende Behörde. (Vgl. Beidtel l. c. 15 f.).

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Eger: Der Staat duldet die Juden, will ihnen eine der Geselschaft, in der sie geduldet sind, nützliche Richtung geben, muntert sie zu den höheren Wissenschaften auf, verspricht ihnen die Doktorswürde und nun, wenn einer oder der andere sich dazu fähig gemacht, seines Orts alles geleistet hat, sollte er nicht zugelassen werden? Würde nicht dadurch der Geist des Gesetzes mit der praktischen Anwendung desselben in offenbaren Widerspruch gerathen? Der Jude kann an allen freyen Künsten und Wissenschaften theilnehmen, kann in die Geselschaft der Mahler und Bildhauer, der Logiker, Physiker, Mathematiker, Feldmesser etc., etc. eintreten, kann sogar geadelt werden, landesfürstliche Ämter bekleiden, die Stufe eines königlichen

Raths erreichen, wie wirklich bei der Bankalgefällendirekzion der Jude Hönig[1]) geadelt und niederöesterreichister [!] Regierungsrath ist. Der Jude kann Doktor der Medizin und Kyrurgie werden. Einige üben diese Künste wirklich aus. Was für wesentliche Hindernisse sollten wohl im Wege seyn, um auch dem Körper der Advokaten einverleibt zu werden und die Rechte der Partheyen ohne Unterschied der Religion bei Gericht zu vertreten? Ist etwan die Heilung der Kranken nicht ein ebenso wichtiges, für die Geselschaft ebenso interessantes Geschäft als die Schlichtung der Rechtshändel? Noch eher könte ja bei Kranken, wo der Medikus selbst Richter ist, der Religionshaß gefährlich und so zum Beispiele die dem Sterbenden nothwendige Administrirung der Sakramenten vernachlässiget werden. Die Juden können also nach meinem gehorsamsten Erachten praestitis praestandis doctores iuris civilis und Advokaten von Juden und Kristen, nicht aber auch doctores iuris canonici werden, weil ein Widerspruch in der Sache liegt, daß er als Jude die Geheimnüsse der katholischen Religion als Wahrheiten lehren oder vertheidigen sollte.

Izdenczy: Similiter.

Hatzfeld: Da die Juden als zweyfelhafte Zeugen durch das Gesetz erkläret werden, so glaube nicht, daß man sie als Advocaten anderster als Jud contra Juden zulassen solle. I. M., der Kayser, haben ihnen zwahr das ius doctoratus, nicht aber advocatiae zugestanden. Wann der Jude als Doctor bey jüdischen Partheyen advociren kan, so erwirbt er dannoch einen Vortheil, der ihme bishero nicht zugestanden, da er bey adelichen Juden, auch bey denen Landrechten, einen Advocaten vorstellen darf. Übrigens bin ich mit dem Commissionsgutachten verstanden.

Franz [*eigenhändig*]: Ich bin ganz in Anbetracht der Advokatie in Ansehung der Juden mit dem Grafen von Hazfeld verstanden. Einen Juden aber zum doktori juris canonici, zum Vertheidiger jener Sätze zu machen, die er selbst nicht glaubet, finde ich ungereümt, umsomehr als er Doktor juris civilis werden kann, ohne ebenfalls Doctor juris canonici zu seyn.

[1]) Das Adelspatent Israel Hönigs vom 2. Sept. 1789 ist abgedruckt bei Grunwald: Zur Familiengeschichte einiger Gründer der Wiener Chewra Kadischa p. 17 Anmerkung 2; Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde Wien 1910, Heft 33.

III.

1790 Aug. 15.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Nicht allein der Jud Raphael Joel sondern die Juden überhaupt können zwar nicht doctores iuris canonici, wohl aber, wenn sie alle

praestanda praestirt haben, doctores iuris civilis und zugleich Advokaten werden und in dieser letztern Eigenschaft Juden und Christen vertreten.[1])

Leopold. [*eigenhändige Unterschrift.*]

[1]) Barth-Barthenheim l. c. 197 zitiert das Hofkanzleidekret d. d. 4. und das Regierungsdekret vom 11. Sept. 1790.

IV.

1790 Sept. 21.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3037 ex 1790.)

Die Oberste Justizstelle versuchte den Kaiser zu veranlassen, seine am 15. August 1790 erlassene Resolution, durch die den Juden die Ausübung der Advokatur gestattet worden war, zurückzunehmen. Nur die Hofräte Keeß und Conforti[1]) *sprachen sich für die Zulassung aus. Alle übrigen Mitglieder der Obersten Justizstelle waren aus folgenden Gründen dagegen: Die Juden seien keine treuen Untertanen, weil sie sich als Fremde ansähen. Man könne die Juden doch unmöglich Fakultätsmitglieder werden lassen, ein Recht, das den Advokaten sonst zustehe. Die jüdischen Jurisdoktoren hätten kein Kirchenrecht gelernt, das sonst jeder Advokat kenne. Im Gesetzbuche seien die Juden sogar als Zeugen bedenklich erklärt, wie könnte man sie also als Rechtsvertreter gebrauchen? Die jüdischen Doktoren könnten in den Schreibstuben der Advokaten Verwendung finden, wenn der Kaiser ihnen das Doktorat durchaus weiter gewähren wolle. Die Advokatur aber möge er den Juden auf jeden Fall entziehen, denn dadurch sei im Volk ein allgemeines Mißvergnügen entstanden.*

[1]) Michael Josef Freiherr von Conforti (1722—1793), 1784 Rat beim inner- und oberösterreichischen Appellationsgericht, 1787 Hofrat bei der Obersten Justizstelle und Mitglied der Gesetzgebungshofkommission. (Maasburg p. 173.)

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3037 ex 1790.)

In den abgegebenen Staatsratsgutachten sprachen sich die Einzelnen ähnlich wie in den der Resolution vom 15. August 1790 vorangegangenen Voten aus. Eger und Izdenczy waren für die unbedingte Zulassung der Juden zur Advokatur, Reischach wollte ihnen nur die Rechtsvertretung bei Streitsachen der Juden untereinander zugestehen und Hatzfeld war überhaupt gegen die Ausübung der Advokatur seitens der Juden.

VI.

1790 Okt. 23.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3037 ex 1790. Verlautbarungsdekret ddo. 25. Okt. Druck in Leopold II. Gesetze Bd. II. p. 79.)

Es hat bei Meiner auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 20.ten Julius d. J.[1]) geschöpften Entschließung lediglich zu verbleiben.[2])

Leopold. [*eigenhändige Unterschrift.*]

[1]) Vgl. I, III.

[2]) Auf eine neuerliche Bitte des Präsidenten der Obersten Justizstelle, Grafen von Seilern, ddo. 4. Nov. 1790 (H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3454 ex 1790), den Juden die Ausübung der Advokatur wieder zu entziehen, erfolgte eine Bestätigung der obigen K. Resolution am 17. Nov. 1790.

Barth-Barthenheim erwähnt l. c. p. 197 ein Hofdekret der Obersten Justizstelle d. d. 11. Jänner 1791, in dem es heißt: „*Die wesentliche Verbindung und Amtsobliegenheit, die ein Advocat zu beschwören hat, soll zwar aus dem für christkatholische Religionsverwandte vorgeschriebenen Advocateneide herausgenommen und auch für die Advocaten jüdischer Religion beybehalten, dagegen die Formalität des Eides bey denselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art aufgenommen werden.*"

260.

1790 Nov. 26 — 1796 Aug. 16.

Schuldenarrest.

I.

1790 Nov. 26.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21391.)

Auf eine Beschwerde des Judenkommissärs wegen des vom Stadtmagistrat bewilligten freien Ausganges zweier im Zivilarreste sitzenden fremden Juden, wird dem Stadtmagistrat mit Hinweis auf das Patent vom 2. Januar 1782, nach dem kein fremder Jude ohne höhere Erlaubnis sich in Wien aufhalten darf, aufgetragen, keinem im Arreste befindlichen fremden Juden den Ausgang zu gestatten, auch wenn die Gläubiger ihre Einwilligung dazu geben sollten.

II.

1790 Dez. 24.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23055.)

Als der oben erwähnte Vorgang sich trotzdem wiederholte, wurde dem Magistrate die folgende Weisung zuteil:

Dieser patentwidrige Vorgang wird ihm, Magistrat, abermal ernstlich ausgestellt und demselben in Ansehung der fremden zu Verhaft gerathenden Juden zur künftigen unter eigener Dafürhaftung genau zu beobachtenden Richtschnur mitgegeben, daß im Falle derlei Juden den Ausgang bei ihren Gläubigern bewirken sollten, diese leztern vorlaufig allemal zu erinnern seyen, daß sie sich es infolge der in Judensachen bestehenden Vorschriften gefallen lassen müssen, wenn ein derlei fremder Jud sogleich von hier abgeschaft wird, wie dann, sobald der Glaubiger in den Ausgang williget oder, wenn der Zivilarrest auf andere Art aufgehoben wird, vor der wirklichen Gestattung des Ausgangs oder vor der Entlassung der Judenschaftskomissär zur weitern Ankehrung von ihm, Magistrat, unfehlbar zu verständigen ist.[1])

Wien, den 24. Dez. 1790.

Pöck.[2])

---

[1]) Ein gleiches Dekret (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) erging an den Judenschaftskommissär. Das Original des Sitzungsreferats bei der N. Ö. Regierung liegt bei.

[2]) Ignatz Freiherr von Pöck, 1790—1795 als Konzipist der N. Ö. Regierung nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

III.

1792 Nov. 30.

Note der N. Ö. Regierung an das Wiener Appellationsgericht.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20536.)

Ueber die von dem Judenschaftskommissair anher gemachte Anzeige[2]) in betref der Aufenthaltsgestattung von Seite des Merkantil- und Wechselgerichts und des hiesigen Magistrats einiger in Zivilarreste sich befindenden fremden Juden sieht man sich bei dem Umstand, daß das höchste Judenpatent vom 2.ten Jenner 1782 sowohl als die itzt eingeführte Ordnung gegen die fremden Juden vollkommen handzuhaben außerst nothwendig sey, veranlasset, ein löbliches K. K. Appellazionsgericht in Freundschaft anzugehen, dem hiesigen Magistrat sowohl als dem Merkantil- und Wechselgericht mitzugeben, jenen Juden, die wegen Schulden in Arrest kommen und deren Aufenthaltsfrist nach der in ihrem Aufenthaltspolleten bestimmten Zeit bereits erloschen, keinen freyen Ausgang mehr zu erlauben, auch keinem fremden Juden den Auftrag, sich von hier nicht zu entfernen, mehr zu ertheilen, da dies vielfältig zu Unterschleifen Gelegenheit giebt und von diesen Leuten zur Untergrabung der guten Ordnung unter sich verabredet wird. Und da man auch zugleich wünscht, von jenen wucherlichen Handlungen der fremden oder tolerirten Juden, die gerichtlich angebracht werden, unterrichtet zu werden, um solche Leute gelegenheit-

lich von hier entfernen zu können, so glaubt diese Landesstelle dies durch die gefällige Einleitung des löblichen K. K. Appellazionsgerichts, daß die Gerichtsstellen solche bei ihnen vorgekommene oder angezeigte wucherliche Handlungen der Juden ad statum notitiae hieher angezeigt werden, zu bewirken, um auf solche Weise durch vereinbarte Mitwirkung beider Behörden den Wunsch S. M. in volle Erfüllung zu bringen; worüber man sich eine gefällige Antwort erbittet.

Wien, den 30. Nov. 1790.

[1]) Das betreffende Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

[2]) Der Judenschaftskommissär, Joseph Freiherr von Kienmayer, berichtete am 23. Nov. an die N. Ö. Regierung (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20536.), daß der Magistrat sich nicht an die Verordnungen vom 30. Juli und 24. Dez. 1790 halte, welche bestimmen, daß der Magistrat, auch wenn der Gläubiger seine Einwilligung dazu gebe, keinem im Schuldarrest sitzenden fremden Juden den Ausgang gestatten dürfe, ohne den Judenschaftskommissär davon in Kenntnis zu setzen. Auch das N. Ö. Merkantil- und Wechselgericht habe dem Wolf Leitner, der nur eine Aufenthaltserlaubnis für 8 Tage gehabt hätte, eine Ausgangserlaubnis aus dem Arrest auf 3 Monate gewährt, was derselbe für eine gesetzliche Aufenthaltsbewilligung gehalten habe.

IV.

1792 Dez. 21.

Dekret der Obersten Justizstelle an das N. Ö. Appellationsgericht.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 123.)

Dem Appellazionsgerichte wird auf seinen Bericht vom 7ten dies mit Zurückschlüßung der Beylage bedeutet:

Erstens ist allerdings an das N. Ö. Landrecht, das Merkantil- und Wechselgericht, dann den Magistrat der Auftrag zu erlassen, daß, wenn von einem fremden oder tolerirten Juden aus Gelegenheit der Justizverwaltung bey Darleihen Gefährde oder Kränkung des Schuldners hervorkäme, die umständliche Anzeige der N. Ö. Regierung von Fall zu Fall geschehen solle.

Zweitens soll einem schuldenhalber arrestirten fremden Juden auch mit Einwilligung des Arestswerbers der freye Ausgang dann nicht gestattet werden, wann sich derselbe nicht verläßlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er des freyen Ausgangs genüßen soll, eine Aufenthaltspollete habe.

Drittens. Wenn ein fremder Jud schuldenhalber arrestirlich angehalten wird, der eine Aufenthaltspollete aufzuweisen nicht vermag, soll ungesäumt der Landesregierung die Anzeige geschehen, damit allem Unterschleife vorgebeuget werde; wo im übrigen die Justizstellen sich in der Justizverwaltung auch gegen fremde oder

tolerirte Juden nach den vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetzen genau zu halten haben.[1])

Leopold Graf von Clary.[2])
Per imperatorem,
ex supremo iustitiae consilio.

Wien, den 21. Dez. 1792.

Johan Fridrich Fischl.[3])

[1]) Das betreffende Sitzungsprotokoll und das einbegleitende Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung ddo. 24. Dez. 1792 liegen im Originale bei.

[2]) Leopold Graf von Clary und Aldringen (1736—1800). 1780—1797 Präsident der Obersten Justizstelle, 1797 Staats- und Konferenzminister. (Maasburg: Geschichte der Obersten Justizstelle p. 75 f.)

[3]) Johann Friedrich Fischel seit 1778 als Hofsekretär bei der Obersten Justizstelle nachweisbar. (Maasburg: Geschichte der Obersten Justizstelle p. 327.)

V.

1793 März 15.

Dekret[1]) der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4804.)

Derselbe hat immer den politischen Endzwek im Auge zu halten, wegen welchem den in Zivilarrest gebrachten Juden der Ausgang verwehret wird. Dieser ist kein anderer als den heimlichen Verständnissen und den Ränken der fremden Juden niederer Gattung die Gelegenheit zu benehmen, durch solche scheinbare Arretirungen sich den Aufenthalt hier zu ertrozen und zu verlängern. Wenn es daher darauf ankömmt, daß ein solcher Zivilarrestant von Seite der Gerichtsbehörde zwar die Erlaubnis des Ausgangs erhält, so kann dieses nur dann von politischer Seite zugestanden werden, wenn vorzüglich der Gläubiger die Vortheile, die ihm und seiner Schuldtilgung durch den Ausgang des Arrestirten zufiießet [!], mit einer Art Beweise darzeigen und dafür haften kann, daß der Arrestirte keinen Handel, Negoz oder sonst eine, den fremden Juden verbothene Handlung unternehmen werde. Es fließt also hieraus, daß der Gläubiger ein Mann von bekannter Redlichkeit, aufrichtigen Betragen und Glaubwürdigkeit sey, von dem nicht zu befürchten ist, daß er mit dem Arrestirten in einem gesetzwidrigen Bündnisse stehe. Ebenso darf aber auch der Arrestirte keiner von jenen seyn, die schon öfters im Areste gesessen, oder anderer schmutziger und niedriger Handlungen wegen bekannt sind, weil sonst selbst die Gläubiger in Verlegenheit kämen und für etwas verantwortlich werden würden, dem die öffentliche Aufsicht durch ihre Personalkenntnis hätte steuern können und sollen. Diese Betrachtung löst alle Zweifel des Judenschaftskommissairs auf und giebt der Anstalt Ziel und Maaß. Ist daher der Gläubiger, der um den Ausgang für seinen Arrestirten ansucht, ein allgemein bekannter, redlicher und ansehnlicher Mann, für

dessen ofnes Betragen er, Judenschaftskomissair, Rede stehn zu können über sich nimmt, und ist der Arrestirte kein schon berüchtigtes übles Subjekt, so mag der Judenschaftskommissair dem Arrestirten den Ausgang mittels einer Aufenthaltspollete, jedoch immer nur auf die Hälfte jener Zeit, die ihm sonst, Passirungen zu ertheilen, eingeräumt ist, zugestehen, in allen zweifelhaften Fällen aber, sowie auch dann, wenn die ihm hiemit vorgeschriebene Zeit von 8 Tagen und die Prolongazion von wieder 8 Tagen vorüber ist, hat sich selber beim Herrn Referenten als Vorgesetzten des Judenamts anzufragen.[2])

[1]) Ein gleiches Dekret an den Polizeiwachehauptmann und eine Note an das N. Ö. Appellationsgericht liegen bei, ebenso der Sitzungsbericht des Freiherrn von Otterwolf.

[2]) Am 2. April 1793 richtete das N. Ö. Appellationsgericht eine Note (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4804) an die N. Ö. Regierung des Inhalts, daß dem Ansuchen der N. Ö. Regierung vom 15. März Folge gegeben werde und dem hiesigen Landrechte, Magistrate und Wechselgerichte deren genaue Befolgung anbefohlen worden sei. Nur wünsche das Appellationsgericht einen bestimmten Fall der Verletzung obenerwähnter Bestimmungen zu erfahren, um die schuldtragenden Gerichtsbehörden zur Verantwortung ziehen zu können.

VI.

1796 Aug. 16.

Note der N. Ö. Regierung an das K. K. N. Ö. Appellationsgericht.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13499/996.)

Die allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1792, nach der jede Nichtbezahlung eines Darlehens durch einen jüdischen Schuldner und jeder fremde Jude, der, wegen einer Schuld arretiert, keine Aufenthaltsbollette vorweisen könne, der N. Ö. Regierung anzuzeigen sei, werde in Erinnerung gerufen.

[1]) Ein gleichlautendes, gleichdatiertes Dekret an den Magistrat liegt auch als Konzept mit E. V. vor, ebenso das Original des betreffenden Sitzungsprotokolls.

261.

1791 Jan. 22 — Febr. 18.

Ehedispense. Erbrecht. Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher.

I.

1791 Jan. 22.

Vortrag der in Gesetzessachen aufgestellten Hofkommission.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 314 ex 1791.)

Die Hofkommission bemerket, noch im July 1790 sey von ihr über eine mittelst allerhöchsten Handbillets an die vereinigte Hofkanzlei gelangte Vorstellung der Prager Judenschaft die Meinung eingeholet worden. Diese Vorstellung enthielt das Ansuchen: 1.tens in

den Ehesachen, sowie 2.tens in Absicht auf die Erbfolge nicht nach den neu eingeführten allgemeinen bürgerlichen, sondern nach ihren eigenen Religionsgesetzen behandelt zu werden und 3.tens die jüdischen Verbrecher an ihren gebotenen Feyertagen von der Arbeit zu entheben.

Zugleich wäre ihr, Hofkommission, im August v. J. ein über die Beschwerden der galizischen Judenschaft von der vereinigten Hofstelle erstatteter Vortrag — — mitgetheilet worden, worüber das darin miteinkommende Ansuchen der Juden, um die Arrestanten mit jüdisch zubereiteten Speisen verpflegen zu dürfen und von der Arbeit an ihren Feyertagen zu befreyen, für alle Erblande bewilligt,[1]) über die unter einem verlangte Wiederherstellung ihrer ehemaligen Rabinalgerichte aber die Erstattung eines gemeinschaftlichen Vortrages angeordnet worden ist.

Über alle diese Gegenstände habe nun sie, Hofkommission, insbesondere aber inwieweit von dem Normale vom 12. August 1788,[2]) welches die Juden in Ehesachen ganz an die katholischen Grundsätze bindet, abgegangen, somit das Ehegesetz mit der Religion der Juden in verschiedenen §§ näher vereinbaret werden könnte, untern 7.ten August v. J. an die Hofkanzlei sich dahin geäußert, daß das Ehegesetz oder das 3.te Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 17, 18, 19, 20, 33, 35, 39, 98, 105 bis 109, 114 und 115 so gefaßt und gemäßiget werden könnte, wie es in dem in Absicht auf die Einrichtung des Ehegesetzes für die Juden unterm 21.sten Dezember 1785 erstatteten Vortrag — — ad §§ 13 bis 16, dann ad §§ 36 und 50 des vorigen Ehepatents vom 16. Jenner 1783[3]) vom Referenten angetragen, ad § 29 aber des vormaligen Ehepatents, wie auch ad §§ 31, 35, 43, 54 von den einhelligen oder respektive mehreren Stimmen eingerathen worden ist. Nur beim angetragenen Entwurfe des § 50 des Ehepatents oder § 105 des bürgerlichen Gesetzbuches glaube die Hofkommission die Scheidebriefe auf keinen anderen Fall als den erwiesenen Ehebruch auszudehnen, mithin die im Texte vorkommenden Formalien „oder sonst ihre ehelige Pflichten gröblich verletzet hat“ ganz wegzulassen.

Beim 2. Punkte der jüdischen Vorstellung sehe sie, Hofkommission, keine Ursache, warum dem Ansuchen nachgegeben werden sollte.

In Ansehn des 3.ten Punktes glaubt die Hofkommission, daß bei den jüdischen Sträflingen die vom Referenten der Obersten Justizstelle angetragene Modification beizubehalten, — — endlich in Rücksicht der angesuchten Gerichtsbarkeit es bei der bisherigen diesfälligen Ausmessung zu belassen wäre.

Die vereinigte Hofkanzlei ist auch hiemit bis auf den Punkt ganz verstanden, daß sie die Juden in Rücksicht auf die verbotenen

Verwandschaftsgrade und die nach ihrer Religion üblichen Scheidebriefe bei ihrer vorhin bestandenen Beobachtung ohne mindeste Aenderung zu belassen glaubt.

Da nun die Hofkommission mit dieser Meinung sich zu vereinbaren Bedenken trage, die vereinigte Hofstelle hingegen laut ihrer ferneren Äußerung mit jener der Hofkommission beizustimmen sich nicht geneigt finde, sondern darauf antrage, die in diesem Punkte sich theilenden Meinungen E. M. zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, so erbittet sich die Hofkommission hierüber die allerhöchste Entschließung mit der Bemerkung, daß in Absicht auf die Verwandschaft von der vormaligen Beobachtung der Juden nur bei der Schwägerschaft insoweit abzugehen erachtet werde, daß ihnen nach dem, dem obgedachten Vortrage vom 21.sten Dezember 1785 beiliegenden, Entwurfe 3 ad § 15 Lit B „die Schwester des verstorbenen Weibes, außer es würde dazu vorläufig die Dispens erwirket, zu heurathen weiter nicht gestattet werde", wohingegen im übrigen die Zulassung oder der Verbot der Ehe im wesentlichen durchaus nach ihrer Lehre gefaßt worden sey und daß, wenn die Juden in Ansehn der Scheidebriefe, so wie die vereinigte Hofstelle darauf dringt, bei ihrer ehemaligen Verfassung erhalten werden sollten, ihnen nothwendig die schon von E. M. selbst abgeschlagene, so sehr bedenkliche Rabinalgerichtsbarkeit wieder eingeraumet werden müßte, mit deren Abbringung doch und der von der Hofkommission deshalb geäußerten Meinung die vereinigte Hofkanzlei einverstanden ist und wodurch widrigens die bestehende Gerichtsverfassung ungemein zerrüttet würde.

[1]) Vgl. Nr. 258.
[2]) Vgl. Nr. 249 III.
[3]) Vgl. Nr. 231.

II.

Staatsratsgutachten mit K. Resolution d. d. 1791 Febr. 2.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 314 ex 1791.)

Eger: Auch mir scheinet, daß der Judenschaft an dem normali, durch welches sie in ihren Ehen an die katholischen Grundsätze gebunden würden, auf die von der Hofkommission in Gesetzsachen angetragener Art schon genug nachgegeben worden sei und daß solchemnach das Einrathen dieser letzteren zu genehmigen wäre.

Izdenczy: Similiter.

Reischach: Similiter.

Franz: Similiter.

K. Resolution:

Ich genehmige das Einrathen der Hofkommission.

Leopold. [*eigenhändige Unterschrift.*]

III.

1791 Febr. 18.

Hofkanzleidekret an sämtliche Länderstellen.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 8.)

S. M. haben in betref der Juden aus Gelegenheit verschiedener von ihnen wider die Ehegesetze eingebrachten Beschwerden eine Ausnahme von den Ehegesätzen und respektive von dem dritten Kapitel des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs [in] zwey Puncten, nemlich in den verbotenen Verwandtschaftsgraden und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe, gnädigst zu verwilligen geruhet. Diesem zufolge soll

1mo unter den Seitenverwandten die Unfähigkeit einander zu heurathen sich nicht weiter erstrecken als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einen Sohn oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester. Auch die Schwägerschaft kann nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig[1]) machen; nemlich der Mann ist nicht befugt eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigenden Linie noch auch seines Weibes Schwester zu heurathen und dem Weibe stehet die Befugnis nicht zu einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigenden Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zur Ehe zu nehmen; nur wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nöthig machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensation bei der politischen Stelle anzusuchen.

2.do kann eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht anders als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennt werden; diesen mögen zwar die Partheyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen; allein kein Scheidebrief soll für rechtsgültig gehalten, noch dadurch die Ehe geschieden werden, als wenn beede Partheyen persöhnlich vor der Behörde erscheinen und alda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergibt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, so soll der Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, doch muß die That vorhero gerichtlich erwiesen worden seyn. Außer diesen Fall soll kein Scheidebrief statthaben, als wenn der Mann frey und ungezwungen einwilliget ihn zu geben und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget ihn zu nehmen. Doch soll die Behörde keine Eheleute, die sich scheiden wollen, anhören, als wenn sie von ihrem Rabiner oder Schullehrer ein schriftliches Zeugnüs mitbringen. Zu diesem Ende sollen dergleichen Eheleute sich vorhero bei ihrem Rabiner oder Schullehrer melden, diese aber sollen zur Widervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen und sonst alle mögliche Mittel der Überredung versuchen

und nur alsdann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugnüs ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber, die Partheyen von dem Entschluß, sich zu scheiden, abzubringen nicht vermocht haben. Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Widervereinigung der Eheleute noch einige Hofnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monate zurückweisen; wenn aber auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hofnung zur Wiedervereinigung wäre, so soll die Behörde zwar die Übergabe des Scheidebriefs gestatten, jedoch nur solchenfalls, nachdem beede Eheleute sich nochmals erklärt haben, daß sie ihn mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind. Vorstehende allerhöchste Entschließung wird ihr, Regierung, mit dem Auftrag bekanntgemacht, um solche ihren ganzen Inhalt nach in dem behörigen Weege durch gedruckte Circularien zu publiziren und in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen.

[1]) In der Vorlage „ungültig".

262.

1791 Jan. 28.

Jurisdiktion über nichtadelige Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 1341 ad 211.)

Wieder ex officio zurückzustellen[1]) und da Zacharias Kuhe uber seinen hierortigen Rekurs zur genauen Befolgung der ihm zugekommenen Magistratsverordnung angewiesen worden, derselben aber dennoch sich wiedersetzet, so hat der Magistrat den verwirkten Pönfall per 24 Reichsthaler einzubringen, anher zu überreichen und ihn zur Befolgung der in der Frage stehenden Verordnung weiter mit schärfern Zwangsmitteln zu verhalten. Übrigens da die Juden, insoferne sie nicht geadelt sind, allerdings ihm, Magistrat, unterstehen, so wird demselben aufgetragen, mit den widerspenstigen Juden wie mit andern seiner Jurisdiction unterstehenden Partheien sich zu verhalten, um seine Verordnungen befolgen zu machen.

Wien, den 28. Jänner 1791.

Pöck.

[1]) Der Wiener Magistrat bat am 17. Jänner (Sitzungsprotokoll N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 1341) die Hofstelle um Belehrung, wie er sich in der Angelegenheit des Zacharias Kuhe zu verhalten habe. Dieser war aufgefordert worden, seine Vermögensfassion vorzulegen, kam aber der Aufforderung nicht nach, weigerte sich, die ihm deswegen auferlegte Geldstrafe zu bezahlen und ergriff den Rekurs an die Hofstelle.

263.

1791 Febr. 10.

Toleranzerteilung.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag der Hofkanzlei an 4 tolerierte Juden.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 1973.)

Durch Hofentschließung vom 24. Jänner und empfangen 5. d. M. wurde verordnet: Es sey allen jenen Juden, die nach bewirkter hiesiger Duldung noch anderwärts seßhaft sind, der Auftrag zu machen, daß sie mit ihrer ganzen Famille hieherziehen sollen und, wenn sie sich nicht binnen einen halben Jahr über ihre hiesige Seßhaftmachung ausweisen werden, selbe ohneweiterm der Toleranz verlustiget seyn würden.[2]) . . .

Wien, den 10. Febr. 1791.

Pöck. m. p.

[1]) Abraham Wolf Jakob, David Löw Neustadl, Israel Wolf Zapper, Salomon Strasser.

[2]) In dem betreffenden Hofkanzleidekret, das ebenso wie der vorangegangene Bericht der N. Ö. Regierung vom 24. Dez. 1790 im Original beiliegt, war dem Juden Jakob Viktor die Toleranz auch nur unter der Bedingung, sich samt seiner Familie in Wien seßhaft zu machen, erteilt worden.

264.

1791 Okt. 21.

Festsetzung der Altersgrenze bei Judentaufen.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Kopien N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18231½ und C. A. IV. T. 9. Karton 81.)

S. M. haben bei Gelegenheit der böhmischen ständischen Desiderien in Toleranzsachen zu entschließen geruhet, daß, ohne die Normalverordnung vom 30. Oktober 1789,[1]) daß kein Judenkind vor Erreichung des 18. Jahrs getauft werden dürfe, geradezu aufzuheben, der politischen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugnis einzuräumen seye, daß selbe aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Judenkinder, welche das 14.te Jahr bereits zurückgeleget haben, die Dispensazion ertheilen könne; in anderen Fällen hingegen jedesmal die besondere höchste Bewilligung hierüber eingeholet werden soll; welches demnach derselben zur Nachachtung und weiteren Verfügung an die Ordinarien eröffnet wird.

Wien, den 21. Okt. 1791.

F. Kreßl.

[1]) Vgl. Nr. 212 III.

265.

1792 Febr. 29.

Verbot des Betretens der Kasernen durch Handelsjuden.

Note des Generalmilitärkommandos an den Präsidenten der N. Ö. Regierung Grafen Sauer.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4236.)

Auf den Wunsch der N. Ö. Regierung werde der schon längst gegebene Befehl an die Kasernenkommandanten, den Handelsjuden den Zugang in die Kasernen nicht zu gestatten, erneuert werden.

266.

1792 März 16.

Wechselbriefausstellung.

Zirkular der N. Ö. Regierung.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 4355. Druck in Sammlung der Gesetze Franz II., I p. 54.)

Circulare von der königlichen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber eine Anfrage in Ansehung des wegen Ausstellung trockener Wechselbriefe unterm 25.ten Hornung 1791 erlassenen höchsten Patens [!] ist durch Hofentschließung vom 24.ten v. M. Hornung[1]) und Empfang 8.ten dies zur weiteren Richtschnur festgesetzt worden:

Es sey den hiesigen tolerirten sowohl als den aus anderen Ländern hieherkommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung trockener Wechselbriefe gegen dem zu gestatten, daß sie, in den deutschen Ländern und zwar in den Städten bey der politischen Obrigkeit und auf dem Lande bey den Kreisämtern, in den hungarischen Ländern aber bei den Komitaten, als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handelsführung versehen worden; allen übrigen, von ihren Behörden nicht für wirkliche Handelsjuden anerkannten Juden aber, bleibt die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe untersagt; wo hingegen die pohlnischen Juden, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben, bei der Ortsobrigkeit sich zu melden und gegen Aufweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute seyn, qua tales zu protokolliren sind. . . .

Wien, den 16.ten März 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein, K. K. N. Ö. Regierungspräsident.
Joseph Anton Paradis.[2])

[1]) Vgl. Barth-Barthenheim l. c. 241 f.

[2]) Joseph Anton Paradies als N. Ö. Regierungsrat von 1785—1795 nachweisbar. (Starzer: Statthalterei p. 471.)

267.

1792 Juni 7.

Hausierverbot.

Verlautbarung eines Dekrets der N. Ö. Regierung durch den Wiener Magistrat.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4236. Druck in Sammlung der Gesetze Franz II. Bd. I. p. 222 f.)

Avertissement.

Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit öffentlich bekanntgemacht: Laut des untern 25.ten elapsi und Präs.to 2.ten dies anhergelangten hochlöblichen N. Ö. Regierungsdekrets[1]) haben S. glorwürdig regierende königliche M., über eine Allerhöchstderselben von den sich rubrizirenden böhmisch-, mährisch- und ungarischen Judengemeinden überreichte Bittschrift und über den hierüber Allerhöchstderoselben erstatteten Bericht untern 13.ten elapsi, was in Sachen schon vorhin veranlaßt worden, mit dem Beysatz gutzuheißen geruhet, daß mit allem Ernste und Nachdruck auf die gänzliche Abstellung des von unbefugten Juden und Christen seit einigen Jahren her in Tändeln auf öffentlicher Gassen und Straßen sich angemaßten Unfuges feste Hand gehalten werden soll, damit nicht noch mehr solches unnützes Judengesind anhergeloket werde.

Da nun dieser Unfug bereits durch mehrere erlassene schärfeste Verordnungen und unter anderen auch durch das den 1.ten März 1790[2]) in Druck erschienene und öffentlich angeschlagen gewesene Circulare mit der Bedrohung der wirklichen Arrestirung dieser muthwilligen Uebertreter, und daß nach Beschaffenheit der Umstände auch mit anderen Leibesstrafen wider sie fürgeschritten werden würde, verbothen worden ist; so wird dessen anmit das Publikum zur Wissenschaft und Richtschnur wiederholt verständiget; und da man seit kurzen verläßlich in Erfahrung gebracht hat, daß die obbemeldten Juden und Christen nicht allein das sich angemaßte Tändeln mit Kleidungsstücken und andern Waaren in verschiedenen Häusern und Gewölbern heimlich fortzusetzen, sondern auch noch überdies die Häuser und Wohnungen in und vor der Stadt um der Schächerey willen mehr als jemals zuvor abzustappeln und hausieren zu gehen, somit die diesfalls von hohen und allerhöchsten Orten erlassene Verordnungen geflissentlich und sträflich zu vereiteln, sich unterfangen, so wird anmit weiters verordnet, daß niemand, er sey, wer er wolle, besonders die gewerbtreibenden Individuen, diesen mit Tändeln sich abgebenden Christen und Juden einen Unterstand oder Unterschleif in ihren Gewölbern, Zimmern oder wo immer umsoweniger gestatten sollen, wie im widrigen derjenige, welcher einen solchen Unterstand gestattet,

das erstemal um zwey Reichsthaler zur Hausarmenburgerlad, das zweytemal um 4 detto und das drittemal um 6 detto nebst 24 stündigen Arrest, die tändelnden Juden und Christen, dann die Juden, welche die Wohnungen und Häuser durchstreichen, das erstemal mit 24 stündigen, das zweytemal mit zweymal 24 stündigen Arrest nebst einer Geldstrafe per 4 Reichsthaler und das drittemal mit der gänzlichen Abschaffung von hier ganz unverschonet würden bestrafet werden, allermaßen man einem wie dem anderen sich etwa anmaßenden Uebertreter allenthalben mit unachsichtlicher Strenge nachspähen zu lassen den Befehl bereits erlassen hat.

Nach diesem wiederholt allerhö[ch]sten Befehl hat sich demnach jedermann, den es betrift, pflichtschuldig zu achten und wird sich von sonst unvermeidlichen Schaden und Nachtheil zu hüten wissen.

Ex Cons. Mag. Vien.
Den 7.ten Juny 1792.
Joseph Karl Regele,[3]) Expeditor.

[1]) Das Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung, das obiges Dekret veranlaßte, ist datiert 13. Mai 1792 (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2), daselbst auch der der K. Resolution zugrunde liegende Vortrag der Hofkanzlei ddo. 27. April 1792 und die erwähnte Bittschrift der böhmischen, mährischen und ungarischen Juden im Original.

[2]) Das Regierungsdekret ddo. 1790 März 1, das den Kauf oder Verkauf von Kleidern und allerhand Waren auf offener Straße bei Arretierung verbot, zitiert Barth-Barthenheim l. c. 248. Ebendaselbst die Verbote des Trödelns durch die Juden ddo. 13. Juli 1787, 4. und 21. Nov. 1788.

[3]) Joseph Karl Regele, 1789—1800 als Expeditor beim Wiener Magistrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

268.

1793 Febr. 7 — 1794 Okt. 3.

Militärpflicht der Juden.

I.

1793 Febr. 7.

Handbillett Kaiser Franz II. an den Grafen Kolowrat.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 522 ex 1793.)

Die Freylassung der Juden gegen Bezahlung von der Pflicht Kriegsdienste zu leisten, hatte die fast allgemeine Untauglichkeit dieser Nazion zum Soldatenstand und den Umstand des eben geschlossenen Friedens, wo der Staat der vielen Rekruten entbehren kann, zum Beweggrunde; da aber in den gegenwärtigen Umständen die Unterthanen aller übrigen Religionen und in allen Ländern zu Kriegsdiensten ausgehoben werden und nebst diesen dennoch auch mit freiwilligen Beisteuern den Staat zu unterstützen beflissen sind, so halte Ich es für Meine Pflicht, auch die Juden zu Erleichterung

der übrigen Unterthanen anzuhalten, zum Schutz des Staates und zum allgemeinen Wohl das Ihrige beizutragen. Es hat also von dieser Freyheit der Juden, gegen Bezahlung von 30 fl. per Kopf sich des Militairstandes zu entledigen, gänzlich abzukommen[1]) und habe Ich deswegen bereits schon an den Hofkriegsrath Meine Befehle erlassen. Um aber dennoch den Abscheu dieser Nazion gegen die Kriegsdienste einigermaßen nachzusehen, will Ich gestatten, daß diejenigen von der Pflicht Kriegsdienste zu leisten befreyet seyn sollen, welche diese Freiheit mit 150 fl. per Kopf lösen wollen. Doch ist alles dieses von Meinem Königreich Gallizien nicht zu verstehen, weil daselbst die Juden ohnehin noch zum Militairfuhrwesen verwendet werden. Sie werden den Bedacht nehmen, daß dieser Mein Befehl alsogleich bekanntgemacht und in Ausübung gebracht werde.

---

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 163 wurde mittels Hofdekrets vom 7. Juli 1788 bestimmt, daß die Juden in den österreichischen Staaten zum Militärdienst und zwar als Fuhrwerksknechte verwendet werden sollten, durch Hofkanzleidekret vom 9. März 1789 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß den Juden die Wahl zwischen der „Dienstleistung mit dem Feuergewehr" und „beim Fuhrwerkswesen" freigelassen werden solle. Betreffs der Wiener Juden erging am 11. Juni 1789 ein Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D., (Barth-Barthenheim l. c.), daß die Wiener Tolerierten und deren Söhne, soweit diese ihnen zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlich seien, zum Militärdienst nicht heranzuziehen, die entbehrlichen dagegen zu Rekruten auszuheben seien. In diesem Sinne lautete auch der Hofbescheid ddo. 1790 Mai 5, (Barth-Barthenheim l. c. p. 164), wobei aber betont wurde, daß bei der Aushebung jeder Unfug vermieden werden solle.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1332 ex 1793.)

Über einen Vortrag des Direktoriums, ddo. 23. März 1793, der sich größtenteils auf die Militärdienstleistung in Böhmen bezog und deshalb hier nicht wiedergegeben wird, erfolgten nachstehende Staatsratsgutachten:

Eger: Daß der Bürger- und Bauernstand, daß die gemeinste Volksklasse über die Befreyung der Judenschaft von der Naturalrekrutirung und persönlichen Militardienstleistung mit Unwillen sich äußere, darüber könte ich mich eben nicht wundern; ich würde mich vielmehr wundern, wenn sie solche gleichgiltig aufnähme. Von allen Staatspflichten ist der Wehrstand ohne Widerrede die beschwerlichste, jede Rekrutenaushebung liefert davon die Beweise, da so viele Bursche schon in voraus zittern, entlaufen, sich verbergen, unter dem rührendsten Geheule ihrer Ältern und Blutsfreunde mit voller Traurigkeit sich der höheren Gewalt ergeben, ihrem heiligsten Eigenthume entsagen und der sehr wahrscheinlichen Gefahr, oder gar nicht mehr oder etwan mit verstümelten Gliedern zurückzukommen, sich über-

lassen. Inzwischen ist doch jeder Staatsbürger ohne Unterschied der Religion, des Standes, der Geburt dem Staat wehrpflichtig. Es gibt keine Religion, oder bestimmter zu reden, man könte in keinem Staate eine Religion dulden, welche, anstatt die Unterthanen zu so allgemeinen Pflichten zu ermahnen und aufzumuntern, dieselben davon loszählte. Nichts wäre bequemer, als ein Jude zu seyn, um nach dem heutigen Duldungssystem an allen Gemächlichkeiten des gesellschaftlichen Bandes, an allen möglichen Erwerbungsquellen, an dem Schutz des Staats im ausgebreitsten Verstande theilzunehmen, die beschwerlichste und gefährlichste Staatspflicht aber blos an die Christenheit abzutreten. Die Judenschaft gewinnt immer dabei, solange man in Ansehung ihrer auf dem Vorurtheile beharret, daß sie zum Militarstande nicht tauge. Die biblische Geschichte gibt uns doch entgegengesetzte Beispiele. Die Tauglichkeit zu Militardiensten hängt von der Leibesbeschaffenheit ab, den Geist dazu formirt Stock und Mannszucht. Auch der Christ muß bei dem Militarstande so manchen Übungen seiner Religion entsagen. All diese Betrachtungen machen in mir den Wunsch rege, womit, insolange das dermalige Rekrutirungssystem besteht, es von der den Juden gestatteten Geldreluirung ohneweiters abkommen möchte, weil dadurch für die Judenschaft eine Begünstigung und Privilegium entstehet, welches alle übrigen zur persönlichen Wehrpflicht verbundenen Klassen beleidiget. Nach hergestelltem Frieden wird vermuthlich von Verbesserung des Rekrutirungssystems die Rede seyn und damals halte ich mir bevor, zu erweisen, wie die Reluition, überhaupt und auf alle Klassen der Staatsbürger angewendet, eine der nützlichsten Richtungen zur Dotirung der produzirenden Klasse erhalten könte.

Unmaßgebigster Erledigungsentwurf:

Der Jude als Mensch, als Staatsbürger ist ebenso wie jeder anderer dem Staate, dessen Schutzes er mit Theilnehmung an allen ehrbaren und erlaubten Nahrungsquellen genießet, persönlich wehrpflichtig. Es hat also von der jüngst angeordneten Geldreluition wegen sovieler dabei obwaltenden Bedenken und Beschwerlichkeiten abzukommen und die Naturalstellung der Juden zu Rekruten ebenso wie bei den Christen nach der Summe der Diensttauglichen zu geschehen. Diese Behandlung wird auf das Publikum, welches, wie das Direktorium versichert, über die Verschonung der Juden von der Rekrutenstellung immer eifersüchtig war, die beste Wirkung machen. Diesen Meinen gefaßten Entschluß hat das Direktorium dem Hofkriegsrath mitzutheilen und den Länderbehörden, die es trift, die Weisung darnach zu geben.

Izdenczy: Similiter.

Zinzendorf[1]): Ich kan mir nicht vorstellen, daß der Jude nur aus Schonung an der Recrutirung freygesprochen werde. Auch

spricht die Erfahrung, daß man die galizischen Juden zu Fuhrknechten nimmt, gegen jene Vermuthung. Vermuthlich nimmt man die Juden deswegen nicht zu Recrouten, weil sie gewisser Nazionalfehler wegen für den Dienst nicht taugen. Die Taktik der Kriege des Alten Testaments war ganz anders als die gegenwärtige. Selbst der Maure in Afrika schlägt sich gut mit dem Säbel und ist furchtsam vor dem Feuergewehr. Daß die Juden gleich den Kristen nach Maaßgab der Diensttauglichkeit zu Rekruten gestellet werden, ist nicht mehr als billig. Allein wenn nun der conscribirende Officier findet, daß er den gestellten, jüdischen Recrouten nicht brauchen kan, was ist da zu thun? Da kommt es wiederum auf die Reluition an. Diese soll der Billigkeit nach der betreffenden Gemeinde zum Nuzen gereichen. Einen andern Recrouten zu finden, es sey nun in Polen oder im Reich, ist sodenn des Officiers Sache. Allein wieviel soll für jeden unbrauchbaren, jüdischen Recrouten Reluitionsgeld gezahlt werden? Siebenzig Gulden oder hundertvierzig oder gar fl. 150? Wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß sowol in Böhmen als in Hungarn die Rückstände von der Judensteuer sich auf ungeheure Summen belaufen, — — so könte man ohne Bedenken eine sehr hohe Reluitionssumme bestimmen. Allein diese Erfahrung scheint für mich ein unwiederlegbarer Beweggrund, um für jeden Judenkopf nicht mehr Reluition zu begehren, als erforderlich ist, um einen Recrouten in Polen, in Hungarn oder im R. Reich freywillig zu werben.

Mein gehorsamstes Votum ist daher folgendes: „1.) Jede Gemeinde in Böhmen, Mähren, Galizien etc., wo Juden sind, stellt jüdische Recrouten in der nemlichen Verhältnis wie die christlichen als Diensttaugliche. 2.) Sind diese jüdische Recrouten dennoch in Reihe und Glieder nicht zu brauchen, so zahlt die Judenschaft in der Gemeinde oder im Kreise oder in der ganzen Provinz fl. 70 (NB. Nachdem das prius — — 1790 nur fl. 30 fordert, so scheint mir mehr als noch einmal soviel eine hinlängliche Summe.) Reluition für jeden solchen zum Recrouten gestellten, aber untauglich befundenen Juden. 3.) Für diese Summe wirbt der Officier außerhalb den deutschen Erblanden einen freywilligen Recrouten an.“ Auf solche Weise glaubte ich ohnmaßgeblich den angetragenen Erledigungsentwurf abzuändern.

Reischach: Ich bin mit dem vorstehenden voto verstanden, nach welchem der zum Militardienst untaugliche Jud zu einer billigen Concurenz gezogen und der Werbbezirk, den es trift, gleichfalls geschonet wird.

---

[1]) Johann Karl Graf Zinzendorf (1739—1813). 1782—1792 Präsident der Obersten Rechnungskammer und der Steuerregulierungskommission, 1792 Staatsminister des inneren Staatsrates, 1800 N. Ö. Landmarschall. 1808/9 dirigierender Staats- und Konferenzminister. (E. G. v. Pettenegg: Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf p. 36 ff., p. 165 ff.)

III.

1793 April 27.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Niederösterreich.

(Druck nach Franz II. Politische Gesetze und Verordnungen II. p. 94.)

Die Freilassung der Juden von der Pflicht Kriegsdienste zu leisten gegen einen Beitrag von 30 Gulden hatte die nach mehrmahligen Versuchen durch die Erfahrung bestätigte, fast allgemeine Untauglichkeit dieser Nation zum Soldatenstande und den Umstand des bei dem eben damahls geschlossenen Frieden verminderten Staatsbedürfnisses zum Beweggrunde; nachdem aber in dem S. M. abgedrungenen, gegenwärtigen Kriege die Unterthanen aller übrigen Religionen und in allen Ländern in größerer Zahl zu Kriegsdiensten verwendet werden müssen, so sind S. M. bedacht gewesen, Mittel zu finden, wie auch die zum wirklichen Kriegsdienste vor dem Feinde untauglichen Juden zur Erleichterung der übrigen Staatsbürger in Beziehung auf die Rekrutenstellung zur Theilnehmung an dieser Staatslast angehalten werden könnten. Dieses war nur dadurch zu erreichen, wenn die Juden nach dem Verhältnisse ihrer, dem körperlichen Zustande nach, diensttauglichen Mannschaft solche Beiträge im Gelde leisten, daß eine doppelte Zahl freiwilliger Rekruten angeworben, die Aushebung der christlichen Unterthanen hingegen um eben diese Zahl vermindert würde, wodurch sodann die Untauglichkeit der Juden zu dem wirklichen Kriegsdienste auf eine sehr vortheilhafte Weise für die christlichen Staatsbürger genützet würde. S. M. haben daher folgende Maßregeln vorzuschreiben geruhet: Erstens sollen die Juden nach der Zahl der Diensttauglichen in der Hauptstadt und auf dem Lande zur Konkurenz gezogen werden. Zweitens: Da sie aber zu den wirklichen Kriegsdiensten, im allgemeinen genommen, unbrauchbar sind, so soll jeder Kopf mit 140 Gulden als dem Betrag, der zur Stellung zweier auswärtigen Rekruten erforderlich ist, reluiret werden. Drittens: Für diesen Betrag sollen 2 ausländische oder sonst freiwillige Rekruten dem Werbbezirke, welchen die Stellung trifft, zuguten gerechnet und durch freiwilige Werbung ersetzt werden. Viertens: Wenn die Juden wirklich so wie die Christen genau konscribiret und bei folgenden Rekrutenausschreibungen die in der Hauptstadt und in den Kreisen befindlichen, als anwendbar verzeichneten Juden wirklich gemessen sind, ist gemeinden- oder dominienweise nach einer zu bestimmenden Eintheilung durch das Loos zu entscheiden, welches Individuum eigentlich gestellet werden soll. Fünftens: Dieser bestimmte Rekrut muß sodann, wenn er zur wirklichen Dienstleistung sich nicht aus eigenem Antriebe entschließt und hinreichenden Muth und Geschicklichkeit zum Dienste zeiget, sich, im Fall er eigenes Vermögen hat, loskaufen. Wenn er aber nicht vermöglich ist, muß

er von der Gemeinde oder der Kreisjudenschaft gemeinschaftlich losgekauft werden. Der gesamte Betrag aller dieser Loskaufungen ist sodann zu verwenden, um für einen jeden Juden zwei christliche Rekruten dem Werbbezirke insgesamt abzuschreiben und entweder von den inländischen Exemten oder vom Auslande durch Werbung herbeizuschaffen. Auf diese Art wird eine verhältnismäßige Zahl christlicher Rekruten dem Ganzen eines jeden Kreises und Werbbezirkes zuguten gerechnet und zugleich in Evidenz gesetzt, wie das Loskaufen der Juden, welches bloß wegen ihrer Untauglichkeit zum Kriegsdienste gestattet wird, den christlichen Kreisunterthanen zuguten komme. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß bei der nächstbevorstehenden Konscriptionsrevision die diensttauglichen Juden unter der Rubrik: „Zu andern Staatsnothdurften anwendbar", so wie die Christen, genau verzeichnet werden müssen.

Die Landesstelle hat hiernach die nöthige Verfügung zu treffen und wegen eines und des andern mit dem Generalmilitarkomando, welches von Seite des K. K. Hofkriegsraths hierüber die erforderliche Weisung erhält, sich in das Vernehmen zu setzen.

IV.

1793 Nov. 2.

Vortrag des Direktoriums.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4356 ex 1793.)

Die Meinungen der Mitglieder des Direktoriums betreffs der Militärdienstleistung der Juden seien nicht übereinstimmend gewesen. Der Referent Graf Rottenhan habe, da sich bei der Loskaufung der tauglich befundenen Juden durch die Gemeinden oder die Kreisjudenschaften in Böhmen Schwierigkeiten ergeben hätten, beantragt, von dem durch das Los bestimmten Juden keine Weigerung anzunehmen; die Majorität der Direktoriumsmitglieder war hingegen dafür, daß für die tauglichen, ausgehobenen armen Juden, die sich weigerten, Militärdienste zu leisten, die Kreisjudenschaft die Loskaufssumme zu erlegen habe.

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4356 ex 1793.)

Eger: Die Wehrpflicht ist eine persönliche Pflicht für jeden Staatsbürger, von welch immer einer dominanten, rezipirten oder tolerirten Religion. Bei dem Kristen frägt man nicht erst, ob er Lust und Neigung zum Militarstand habe oder nicht, ob er sich reluiren wolle oder könne. Man sieht auf die Dienstfähigkeit und denn ist schon alles gesagt und gethan. Die Judenschaft in Böhmen haftet mit der Judensteuer in sehr beträchtlichen Rückständen. Wie sollte

sie mit einer Militarstandsreluition von 70, 140 oder wohl gar 150 fl. aufkommen können? Der Ackerstand leidet schon wirklich Mangel. Der Jude ist dem Nährstande entberlich, nicht ebenso der Krist. Ich weiß wohl, daß die Taktik der Kriege des Alten Testaments ganz anders war, als die gegenwärtige. Aber der Jude kann diese doch ebenso gut lehrnen, wie sie der Krist auch erst lehrnen muß. Der Jude hat Furcht und Abscheu vor dem Feuergewehr, der Krist möchte sichs wohl auch nicht für ein Lustspiel aufrechnen lassen. Bei dem dermaligen Mangel an Mannschaft, dächte ich, sollte man das Zeremoniel in Ansehung des Juden schon lieber beseitigen, folglich den, der sich nicht selbst reluiren kann, ohneweiters in Person zum Rekruten nehmen. Dies ist die Meinung des Gubernialraths B. la Moth,[1]) wie auch des Directorialreferenten, Grafen v. Saurau, mit der ich ebenfalls verstanden bin und deswegen auf folgende Erledigung unmaasgebigst antrage:

„Bei dermaligen Umständen, wo sich der Mangel an Mannschaft für den Ackerstand sowohl als für die Rekrutirung der Armee so sichtbar äußert, bleibt nichts anders übrig, als die dienstfähigen Juden, wenn sie unvermöglich sind und die Reluitionssumme von 150 fl. nicht leisten können, in Person zu Rekruten zu stellen. Von dieser Meiner Entschließung wird das Direktorium auch den Hofkriegsrath verständigen."

Izdenczy: Similiter.

Zinzendorf: In Conformitaet meines voti — — scheint auch mir der Sinn des Erledigungsentwurf des 1. voti zwekmäßiger, als das Insistiren auf eine unerschwingliche Reluitionssumme.

Reischach: Mit dem Erledigungsentwurf verstanden.

[1]) Johann Freiherr von Lamoth, 1794—1799 als Gubernialrat, Beisitzer der geistlichen Hof- und Militärkommission und Polizeioberdirektor nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

VI.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Die K. Resolution lautet wörtlich, wie das Gutachten des Staatsrates Eger sie vorschlägt.[1])

[1]) In diesem Sinne erfloß das Hofdekret an die N. Ö. Regierung ddo. 14. Dez. 1793. (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 531. Druck in „Politische Gesetze Franz II." III. p. 112. nr. 52.) Nur wird die Reluitionssumme mit 140 statt mit 150 fl. angegeben. Zu Beginn des Jahres 1794 erstattete ein Anonymus einen Vorschlag an den Kaiser (Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.), in dem er beantragte, die Juden zu einer besondern Rekrutensteuer zu verhalten und außerdem diejenigen, die sich nur mit Geldgeschäften abgeben, zum Militärdienst auszuheben.

VII.

1794 Juli 4.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung auf deren Bericht vom 25. Juni 1794.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11482 ad 531.)

Es hat im ganzen bey der ihr, Regierung, schon gegebenen Weisung, daß die höchste Resolutzion wegen Aushebung der Reckrouten auf die hiesige Judenschaft nicht passe, weil sie keine Gemeinde ausmachet und eigentlich nur aus Tolerirten, folglich Honoratioren, bestehet, zu bewenden.[2]) Weil aber doch unter ihren hiesigen Dienstleuten oder derselben Kindern und unbefugt oder auch gegen Polletten sich aufhaltenden Juden einige zur Reckroutirung geeignete individua begriffen seyn dörften, so ist deren Conscribirung und Vorforderung zur Aushebung mit Ausnahme jedoch aller nach der allgemeinen Vorschrift Exempten dem Magistrat dergestalten zu überlassen, daß die zur Aushebung Bestimmte, wann sie dazu tauglich befunden werden und doch der wircklichen Stellung sich nicht fügen wollen, die allgemein vorgeschriebene Reluirungssumma von 140 fl. zu erlegen haben, oder wircklich gestellet werden müssen. Die in Judensachen aufgestellte Regierungscommission hat sich in dieses Reckroutirungsgeschäft nicht zu mischen und, da die hiesige Juden keine eigene Gemeinde ausmachen, so sind sie von denen von Wien wie andere Einwohner dieser Residentz in Absicht auf die Recroutenstellung zu behandeln; übrigens hat sie, Regierung, die Judencommission zur wochentlichen Abgebung ihrer Gestionsprotockollen, deren noch keines hierortes erschienen ist, anzuweisen.

Ex Concl. Cons. Dir. in cameralibus et publicis politicis.

Wien, den 4.ten July 1794.

V. E. v. Ankerberg.[3])

[1]) Die Regierung hatte am 25. Juni ihren Bericht erstattet (Original N. Ö. St. A. l. c.). Nachdem sie die verschiedenen auf die Rekrutierung der Wiener Juden bezughabenden bisherigen Verordnungen besprochen hatte, fährt sie fort: Es sei ihr das Gesuch des Magistrats (liegt im Original bei) in dieser Angelegenheit zur Erledigung zugewiesen worden. Der Magistrat habe angesucht, ihm, da er das bestimmte Rekrutenkontingent unmöglich aufbringen könne, die Aushebung der Judenschaft zu gestatten. Die N. Ö. Regierung erbitte sich also die Weisung, ob diesem Gesuch zu willfahren sei oder ob den Wiener Juden ihre Ausnahmsstellung erhalten bleiben solle. Jedenfalls werde man im Einvernehmen mit dem Magistrat ein Verzeichnis aller in Betracht kommenden Juden zusammenstellen, doch glaube man, daß denjenigen Assentierten, die die Ablösungssumme von 140 fl. erlegen wollten, dies gestattet werden sollte und für die, die wirkliche Militärdienste leisten würden, pro Kopf 140 fl. von der der Judenschaft auferlegten Zahlung in Abzug zu bringen wären.

[2]) Das Hofkanzleidekret d. d. 1794 Jan. 24 (vgl. Barth-Barthenheim l. c. 164 f.) verfügte, daß, da die Hofkanzleiverordnung vom 14. Dez. 1793 auf Wien nicht passe, gemäß der Verordnung vom 27. April 1793: *die zur Recruten-*

stellung geeignet scheinende Wiener Judenmannschaft nahmentlich mit Beysetzung ihrer Beschäftigung und Aeltern anzuzeigen und das Pauschquantum, das sie jährlich zu bezahlen hätten, zugleich vorzuschlagen sey.

[3]) Wenzel Edler von Ankerberg (1757—1824) hieß ursprünglich Epstein und war der Sohn eines armen Juden. Er kam 1771 nach Wien und studierte Medizin. Unter Graf Sauer war er Präsidialsekretär in Innsbruck, 1793 Hofsekretär im K. K. Direktorium, später Hofkanzleisekretär. (Wurzbach I. p. 43.)

VIII.

1794 Aug. 1.

Hofbescheid auf einen Bericht der N. Ö. Regierung vom 17. Juli 1794.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12978/1154.)

Wann unter den hiesigen Tolerirten wircklich so geringfügige Juden begriffen sind, was doch nicht seyn solle, die oder deren Kinder zur Reckroutirung geeignet und also keine honoratiores sind, so unterliegen sie allerdings der Reckroutirung und kann sie der Magistrat zur Stellung vorrufen. Da aber nach den einmal bestandenen Vorschriften so geringe Juden, die nicht einmal unter die honoratiores gehören, nicht toleriret werden sollten, so hat sie, Regierung, ein Verzeichnis aller hier tolerirten Juden mit ihren Nahmen, Gewerb oder Handel nebst Beyrückung der in ihren Brod oder Schutz stehenden Juden und deren Qualification, auch der Schutzsteuer, die sie zahlen, des ehestens gutächtlich heraufzugeben.

Ex Concl. Cons. Direct. in Cam. et Publ. Pol.

Wien, den 1. Aug. 1794. Karl Joseph Kringl.[2])

[1]) Die N. Ö. Regierung hatte gefragt, (Original N. Ö. St. A. l. c.) ob sie diejenigen über 17 Jahre alten Juden, die nicht als „Honoratioren" angesehen werden könnten, konskribieren solle und ob dieses Geschäft ihr oder dem Magistrat zu obliegen habe.

[2]) Karl Joseph Kringl, Hofkammersekretär und Registratursdirektor 1781—1799. (Hof- und Staatsschematismus.)

IX.

1794 Okt. 3.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 16842/1471 ad 531. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

In Absicht auf die zu Rekrouten stellende, hiesige, junge Juden, welche, zur Stellung vorzurufen, der Stadt Wien überlassen wurde, giebt die diesortige Verordnung Ziel und Maß, nach welcher sich zu achten ist; als honoratiores sind vorzüglich nur die hiesige Großhändler und diejenige Juden, die eine Nobilitazion erhalten haben, zu zählen und von der Rekroutirung, sowie die ersten Buchhalter und die zu den Handlungsbüchern und der Korrespondenz verwendet[en] Komtoiristen, auszunehmen; alle diejenige, welche, wie sie, Regierung, sich ausdrücket, andere Juden, die nicht zu ihrer Famille gehören, als

Dienstboten in fraudem legis angesetzet haben, sind dessen zu überweisen und hernach zu bestrafen, welches die Kommission in Judensachen von selbsten hätte veranlassen, oder vielmehr sie, Regierung, nie hätte geschehen lassen sollen.

Bei Ausmessung der Schutzsteuer hat sie, Regierung, künftig sorgsamer auf die Umstände und Vermögen dieser Anwerber zu sehen, um solche verhaltnismäßig ausmessen zu können und, so oft selbe aus wichtigen und dem Publikum unnachtheiligen Ursachen, welches nur äußerst selten der Fall seyn kann, auf Tolerirung eines neuen Juden hieher einzurathen findet, diesen Beitrag gleich beizusetzen, welchen man, unter einem mit der Toleranz von hier aus zu entscheiden und zu bestimmen, sich vorbehält.

Die überflüssige, zu bestimmter Famille nicht gehörige Juden sind abzuschafen, alle von ihr, Regierung, gerügte Gebrechen abzustellen und auf Toleranz ist nicht leicht, sondern nur mit aller vorgeschriebenen Vorsicht anzutragen; und weil sie, Regierung, dafür hält, daß die Schutzsteuer für einige zu gering ausgemessen und daher zu erhöhen sey, so hat selbe solche individualiter anzuzeigen, die Beträge, um welche die Schutzsteuer erhöhet werden solle, beizusetzen, den Tolerirten keine überflüssige Dienstbothen in ihren Famillenlisten zu gestatten, uibrigens aber in diesem Verzeichnis die fast überall mangelnde Hanthierung und Handel der Juden beizurücken.

Ex Concl. Cons. Dir. in Cam. et Publ. Pol.

Wien, am 3.ten Okt. 1794.

Graf Harrach.[2])

---

[1]) Die N. Ö. Regierung hatte in der Frage der Militärdienstleistung der Wiener Juden am 18. Sept. 1794 folgenden Bericht nach Hof erstattet (Original N. Ö. St. A. l. c.): Wie aus den jedes Jahr vorgelegten Familienlisten zu ersehen sei, bestünden die Wiener Tolerierten keineswegs nur aus „Honoratioren", als welche man nur die Großhändler ansehen könne. Die Steuern, die sie zahlen, stünden in gar keinem Verhältnis zu ihren Einnahmen und seien relativ viel geringer als die Abgaben der Juden in andern Ländern. Ein weiterer Übelstand sei, daß die Wiener Juden kein bestimmtes Geschäft betreiben, sondern allgemein für den Handel toleriert seien, wodurch die christlichen Kaufleute schwer geschädigt würden. Durch das Schutzgeben an fremde nichttolerierte Juden werde von den tolerierten Juden ein schwunghafter Handel getrieben, indem sie diese fremden Juden in ihren Familienlisten als Dienstboten bezeichneten und sich von ihnen dafür hohe Summen zahlen ließen. Man solle deshalb in bezug auf die Rekrutierung nur den Großhändlern als Honoratioren eine Ausnahmsstellung gewähren. Alle vorgebrachten Mißbräuche sollten abgestellt und die Toleranzgebühren erhöht werden. Dem Bericht der N. Ö. Regierung liegt ein Bericht des Judenschaftskommissärs, Freiherrn von Kienmayer, ddo. 22. Juni 1793 im Original bei, in dem er darüber klagt, daß er von der Polizei keine Auskunft über die Zahl und Wohnung der Juden erhalten könne.

[2]) Karl Leonhard Graf von Harrach 1765—1831. 1789 Hofkonzipist bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1794—1796 Hofsekretär im Direktorium in cameralibus et publicis politicis, 1797 Rat bei der N. Ö. Regierung. (Vgl. Starzer l. c. 473.)

269.

1793 März 13.

Handelsbefugnis.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt. N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Handelsbefugnisse dürfen einem Juden, der die Toleranz nur auf eine gewisse Zeit erhält, keineswegs erteilt werden, da der Handel nur den hier ansässigen Juden in beschränktem Maße zusteht. In allen Fällen, wo es sich um Erteilung neuer Handelsbefugnisse im Lokalverschleiße handelt, ist vorher der Magistrat zu vernehmen.

270.

1793 März 22.

Aufsicht über die Münzjuden.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5159.)

In Absicht auf die Münzjuden, da diese nur immer von Fall zu Fall von Regierung von der wiederhohlten Meldung dispensirt werden, und da keine Ursache obwaltet, diese Leute, die in Absicht auf das K. Münzamt nur das sind, was andere in Absicht auf andere Privaten sind, das ist Handelsleute, von der allgemein eingeführten Ordnung zu befreyen, so hat der Judenschaftskommissair sich Mühe zu geben, diese Münzlieferanten in Erfahrung zu bringen, sie dann vorzurufen und sie zur Abnahme der Aufenthaltspolleten und zur strengen Erfüllung der Normalien zu verhalten, falls sich aber Anstände zeigten, oder diese Leute sich nicht fügen wollten, die Anzeige hieher zu machen, um sodann durch das höchste Direktorium sich die Zwangsmitteln erbitten und auch bei dieser Gattung Juden Ordnung und Aufsicht einführen zu können. — — —

---

[1]) Diese Entscheidung erfolgte auf einen Bericht des Judenschaftskommissärs. (Original des Sitzungsprotokolls v. 22. März 1793 N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5159/386.)

Der Judenschaftskommissär hatte sich beklagt, daß gewisse Juden seiner Aufsicht entzogen seien, so die Münzlieferanten, denen durch die Verordnungen vom 9. Juli 1784 und 21. Oktober 1785 der Aufenthalt ohne Aufenthaltsbollette solange gestattet sei, als ihr Münzpaß dauere; allerdings sollten sie bei der Regierung um den Aufenthalt ansuchen, das geschehe aber nie. In den Münzpässen sei immer nur von den Inhaberpersonen die Rede, sie könnten also dadurch kein Aufenthaltsrecht für die Familie erhalten. Durch ihre große Zahl und dadurch, daß ihre Pässe von einer Hand in die andere gingen, seien ihre Wohnungen wahre Zufluchtsstätten der ärgsten Vagabunden. Überdies habe der Judenschaftskommissär gehört, daß die montanistische Hofstelle künftig keinen Münzpaß mehr ausstellen werde.

271.

1793 Mai 24.

Jüdische Preistreibereien im Lederhandel.

Referat in der Sitzung der N. Ö. Regierung über einen Bericht des Wiener Magistrats.

(Original des Protokolls der Sitzung N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9568/748 ad 4453.)

Der Magistrat habe berichtet, daß sich die Wiener bürgerlichen Schuhmacher darüber beschwert hätten, daß einzelne tolerierte Juden rohe Häute billig gekauft und viel teuerer wieder verkauft hätten. Durch dieses Vorgehen sei eine ungeheuere Preissteigerung in diesem Artikel erfolgt. Um diesem Übelstande für die Zukunft abzuhelfen, beantrage der Magistrat, die Ausfuhr aller rohen Felle und Häute, mit Ausnahme der Ochsenhäute, von denen allein ein Überschuß vorhanden sei, zu verbieten. Die Ochsenhäute auszuführen, sollte nach Erteilung eines Passes erlaubt sein. So könne man leicht wissen, von wem und wohin die Häute ausgeführt würden, um eine Ausfuhr außerhalb Österreichs, die bei dem herrschenden Rohproduktenmangel untunlich erscheine, zu verhüten. Außerdem sei allen Personen, die keine Befugnis dazu hätten, der Lederhandel strengstens bei Konfiskationsstrafe zu verbieten und schließlich könnten noch Höchstpreise für diese Artikel festgesetzt werden. Der Referent beantragt ergänzend zu diesem Bericht, in Zukunft keinem Juden für den Handel mit rohen Häuten die Toleranz zu verleihen.[1])

[1]) Laut Regierungsdekret vom 2. Juli 1799 wurde den Juden, die eine Befugnis zum Papier-, Wolle-, rohen Leder- oder sonstigen Handel hatten, aufgetragen, die Protokollierung ihrer Firma bei dem Merkantil- und Wechselgericht anzusuchen. (Barth-Barthenheim p. 235.)

272.

1793 Juni 7 — 1803 März 27.

Jüdische Studenten.

I.

1793 Juni 7.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener Universität.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 10627.)

Selber wird hiemit aufgetragen, die Anzahl der jüdischen Studenten hieher anzuzeigen und künftig keinen jüdischen Studenten zu immatrikuliren oder in die Professorslisten einzutragen, wenn er nicht die Erlaubnis dieser Landesstelle, hier studiren zu dürfen, beibringe, wo sohin diese Studenten anzunehmen sind, sich aber zur

gesetzmäßigen Zeit mit ihren Prüfungszeugnissen bei dem Regierungsjudenamte auszuweisen haben.[1])

Wien, den 7. Juni 1793.

[1]) Ein gleiches Dekret (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) erging an den Judenschaftskommissär. Das Sitzungsreferat des Freiherrn von Otterwolf liegt im Original bei.

II.

1794 Sept. 11.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Studienkonseß.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14700.)

Es werde streng aufgetragen, jedes Semester ein Verzeichnis der in Wien studierenden Juden der N. Ö. Regierung mit einer Beschreibung ihres Studienfortgangs vorzulegen.[1])

[1]) Nach Barth-Barthenheim p. 109 wiederholt am 12. Dez. 1794.

III.

1795 Okt. 20.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17416/232.)

Die jüdischen Studenten müssen sich vor ihrer Immatrikulation bei der N. Ö. Regierung melden und um Aufenthaltsbewilligung ansuchen. Dem Stadtmagistrat werde also aufgetragen, strenge darüber zu wachen, daß kein fremder Jude unter dem Vorwande, in Wien zu studieren, sich hier ohne Erlaubnis der N. Ö. Regierung aufhalte.[2])

[1]) Ein gleiches Dekret erging an die P. O. D.

[2]) Der Judenschaftskommissär hatte am 17. Okt. 1795 einen Bericht an die N. Ö. Regierung erstattet, (Original N. Ö. St. A. l. c.), in dem er sich darüber beklagte, daß ihm trotz der Verordnung vom 7. Juni 1793 das Verzeichnis der jüdischen Studenten nicht zugeschickt werde, er also ihre Adressen auch dann nicht kenne, wenn er selbst von einigen Professoren die Konsignationen bekäme. Ferner habe er in Erfahrung gebracht, daß an der Akademie der bildenden Künste bei St. Anna einige Berliner Juden studieren, die es, da sie ein Zeugnis ihres Gesandten hätten, gar nicht für notwendig hielten, bei der N. Ö. Regierung um die Aufenthaltsbewilligung anzusuchen. Man solle also der Universität, der Realschule und der Akademie auftragen, sich strenge an die ergangenen Verordnungen der N. Ö. Regierung zu halten. Im Jahre 1794 hätten die Professoren vom Katheder aus die Verordnung der N. Ö. Regierung, daß sich jeder jüdische Student bei der Landesstelle zu melden habe, vorgelesen und diese Verordnung auch auf die Kinder der Tolerierten bezogen, für die sie nicht gelte. Dies habe selbstverständlich bei den Wiener Juden unliebsames Aufsehen erregt. Es sei also den Professoren mitzuteilen, daß es sich dabei nur um fremde Juden handle; übrigens unterstünde die Aufsicht über den Unterricht der Wiener jüdischen Kinder gemäß § 38 der Instruktion der Judenkommission nicht dieser sondern der „Schulaufsicht".

IV.

1796 März 11.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Studienkonseß.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3974/299.)

Der Studienkonseß möge sich äußern, warum er trotz den ergangenen Verordnungen das Verzeichnis der in Wien studierenden fremden Juden bisher nicht vorgelegt habe,[1]) *da keiner dieser Studenten vor erhaltener Aufenthaltsbewilligung immatrikuliert werden dürfe. Gleichzeitig habe der Studienkonseß längstens binnen 8 Tagen ein Verzeichnis sämtlicher in Wien studierender fremder Juden der N. Ö. Regierung zu überreichen und dies habe jährlich längstens 4 Wochen nach Schulbeginn zu geschehen. Ferner sei den jüdischen Studenten einzuschärfen, sich jedes halbe Jahr mit dem Zeugnis ihrer Professoren bei der Judenschaftskommission zu melden, da sie sonst als Nichtstudierende behandelt und von Wien abgeschafft werden würden.*

[1]) Darüber hatte sich der Judenschaftskommissär in seinem Bericht vom 5. März 1796 beklagt. (Original N. Ö. St. A. l. c.; daselbst auch das Sitzungsprotokoll vom 7. März im Original.)

V.

1796 April 8.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Studienkonseß.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5596/427 ad 3974.)

Dem Studienkonseß[1]) *werde eingeschärft, künftig längstens 8 Wochen nach Schulbeginn das Verzeichnis der fremden jüdischen Studenten vorzulegen.*

[1]) Dem Judenschaftskommissär wurde unter gleichem Datum dieses Dekret mitgeteilt (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) und gleichzeitig der Bericht des Studienkonsesses übersandt. Der Inhalt des Berichts geht aus dem im Original vorliegenden Sitzungsprotokoll hervor. Der Konseß hatte die Verzögerung der Vorlegung des Judenstudentenverzeichnisses damit begründet, daß viele Professoren keinen Katalog hatten zusammenstellen können, weil manche Studenten sich erst 2 Monate nach Schulbeginn gemeldet hätten. Dieser Unfug sei nun abgestellt worden.

VI.

1797 April 19.

Bericht des Kameraltaxamtes an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8541 ad 4305.)

Auf Wunsch der Regierung vom 2. April 1797 nach genauerer Berichterstattung,[1]) *füge man zu dem Berichte vom 26. März noch hinzu, daß sich das Taxamt in betreff der Abgaben der jüdischen Studenten bisher stets an seine Instruktion und die Landeshoftaxordnung gehalten habe, welche besagen, die Abgaben dürften nie zu einer drückenden Last für die Parteien werden und in unwichtigen Fällen stehe die Entscheidung*

Breslau.

über Gesuche um Abgabenerlaß oder Abgabenermäßigung dem Taxamte zu. Überdies aber wiederhole man die Bitte, die man schon in den früheren Berichten ausgesprochen hätte, die völlige Nachsicht dieser Taxen höchsten Orts zu befürworten, da die Studenten sie nur schwer leisten könnten.

[1]) Das Taxamt hatte schon am 26. März 1797 unter Beifügung zweier Berichte vom 6. Aug. 1796 und 19. Jan. 1797 über die Abgaben der jüdischen Studenten mitgeteilt, daß die Studenten, da sie sich meist längere Zeit in Wien aufhalten, seit Einführung der Bollettengelder die Expeditionstaxe von 3 fl. zahlen müßten. (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8541 ad 4305.)

VII.

1797 Mai 19.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8541 ad 4305.)

Der von ihr, Regierung, unterm 25. v. M. gemachte Antrag, den jüdischen Studenten die Erlaubnis, hier studieren zu dörfen, künftig ganz taxfrey zu ertheilen, wird umso unbedenklicher genehmiget, als der jüdischen Jugend der Besuch der öfentlichen Schul- und Lehranstalten schon allgemein erlaubt ist und der Absicht des Staats offenbar entgegenlaufen wurde, der Bildung der jüdischen Nazion durch Abforderung dergleichen Taxen Hindernisse im Weeg zu legen.[1]) — — — —

Pr. Graf Lazanzki. m. p.
Erggelet.

[1]) Am 30. Mai 1797 erläßt die Regierung an das Kameraltaxamt ein Dekret, in dem bestimmt wird, daß von den jüdischen Studenten in Wien künftig außer der Expeditionstaxe von 45 xr keine Gebühr abzuverlangen sei. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8541/419 ad 4305.)

Am 6. Juni 1797 erging (Barth-Barthenheim p. 110/111) ein Regierungsdekret, demgemäß studierende Juden, wenn sie ohne erhaltene Bewilligung in Wien sich aufhalten sollten, ebenso straffällig wären wie andere unbefugt in Wien sich aufhaltende Juden.

VIII.

1799 Febr. 5.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2201/114.)

Die P. O. D. möge diejenigen fremden jüdischen Studenten, bei denen es nicht sicher sei, daß sie die Aufenthaltserlaubnis für das hiesige Studium erhalten hätten, vorladen und sie darüber befragen.[1])

[1]) Gleichzeitig erging an den Studienkonseß die Weisung, (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) künftig bei Vorlegung der Studentenverzeichnisse bei jedem anzugeben, ob er der Sohn eines Tolerierten sei und im entgegengesetzten Fall, ob er die Erlaubnis zum Aufenthalte erhalten habe. Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

IX.

1799 März 26.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Studienkonseß.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5404/295 ad 3713.)

Dem Studienkonseß wird aufgetragen, alle Herren Professoren aufzufordern, keinem fremden jüdischen Studenten künftig den Zutritt zu ihren Vorlesungen zu gestatten, wenn er sich nicht mit der erteilten Erlaubnis der N. Ö. Regierung ausweisen könne.[1])

[1]) Ein gleiches Dekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V., der Sitzungsbericht im Original bei.

X.

1799 Juni 18.

Verordnung der N. Ö. Regierung

(Exzerpt. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11171.)

Die Professoren sollen bei der Zusammenstellung der Kataloge die jüdischen Studenten in besonderen Kolonnen einschalten.

XI.

1799 Okt. 1.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18700/936.)

Nach dem Hofbescheide vom 19. September[2]) *solle den aus der Fremde kommenden Juden der Besuch der Wiener Universität ohne Hindernis gestattet sein, nur haben sich dergleichen Israeliten über ihren Fortgang jedes halbe Jahr auszuweisen und aller Geschäfte zu enthalten.*[3])

[1]) Anläßlich eines Gesuches des Wilhelm Edlen von Wertheimstein für seinen aus Königsberg kommenden Schwager Emanuel Hartog.

[2]) Dem Gesuchssteller (Gesuch im Original beiliegend) war von 2 Professoren des philosophischen 2. Jahrgangs ein glänzendes Zeugnis über seinen Fleiß, sein Betragen und seine Kenntnisse gegeben worden, (Original beiliegend), das den Rektor der Wiener Universität zur Unterstützung des Gesuches veranlaßte, (Original beiliegend), worüber die N. Ö. Regierung 2 Berichte am 23. Juli und 27. Aug. 1799 an die Hofkanzlei erstattete, die ebenso wie die erfolgten Hofbescheide vom 16. Aug. und 19. Sept. 1799 im Original vorhanden sind.

[3]) Nach Barth-Barthenheim p. 198 wurde durch Hofdekrete ddo. 21. Okt. 1783 und 25. Aug. 1799 verfügt, daß alle auf den Universitäten der Monarchie graduierten doctores med. in sämtlichen Erbländern gleiche Vorrechte genießen sollten.

XII.

1802 Okt. 19.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20214/399 ad 4557.)

— — — Da man aber bemerket, daß die Juden sich häufig nach Wien drängen, um den Studien sich hier zu widmen, ob sie gleich auf andern erbländischen Universitäten ebenfalls Gelegenheit haben, die Wissenschaften zu erlernen und dadurch ihre Anzahl noch mehr zum Nachteil der übrigen Bürgerklassen in der Residenz vermehrt wird, so wird der P. O. D. hiemit die Weisung gegeben, daß selbe in Hinkunft für keinen Juden, der blos um zu studiren sich hier aufzuhalten wünschet, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Gründe für ihn sprechen, auf die Bewilligung antragen solle.

Wien, den 19.ten Okt. 1802.

Gall.[2]) m. p.

[1]) Dieser Bescheid der N. Ö. Regierung erfolgte anläßlich des Toleranzgesuches des jüdischen Studenten der Chirurgie Leon Homberg.

[2]) Bernhard Edler von Gall von 1802—1804 als N. Ö. Regierungssekretär nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

XIII.

1803 März 27.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Original, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7104.)

. . . . Gleichwie man aber nach den bestehenden Normalvorschriften die Juden von der Besuchung der hiesigen Universität nicht ausschließen kann, so ist auch erwünschlich, daß ihre Zahl nicht zu groß anwachse und zu diesem Ende sind die Studiendirektoren anzuweisen, sich bei der Gestattung des ersten Zutritts zu den Vorlesungen der Universität gegen die Juden mit Genauigkeit und Strenge zu benehmen und nur jene zuzulassen, welche vorzügliche und unzweydeutige Zeugnisse ihrer Fähigkeit, ihres Fleißes und sittlichen Betragens beizubringen imstande sind.

Wien, den 27.sten März 1803.

Al. Graf von Ugarte.[2])
Jo. v. Glanz.[3])

[1]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei, ebenso das Majestätsgesuch des Studenten der Medizin Wolfgang Lichtenthal samt allen befürwortenden Beilagen, das die Veranlassung zu obigem Dekret war.

[2]) Alois Graf von Ugarte (1749—1817). 1787—1802 Gouverneur Mährens und Schlesiens, 1802 Oberster Kanzler, 1813 Staats- und Konferenzminister. (Wurzbach Bd. 48 p. 224.)

[3]) Franz Joseph Edler von Glanz von 1803—1808 als Hofkanzleihofrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

273.

1793 Dez. 6 — Dez. 27.

Die Aufnahme von jüdischen Lehrjungen und Gesellen durch christliche Meister. Erledigung eines jüdischen Gesuches.

I.

1793 Dez. 6.

Vortrag des Direktoriums.

(Exzerpt.[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4571 ex 1793. Original A. d. M. d. I. IV. T. 2.)

Vortrag des Direktoriums, — — womit dasselbe über die — — erflossene allerhöchste Entschließung,[2]) daß den Handwerksjungen und Gesellen jüdischer Nazion die Lehr und Arbeit bei kristlichen Meistern in Wien und den übrigen Städten gestattet werden solle, folgende Vorstellung machet: 1.tens daß nach desselben Ermessen, da nirgends auf dem Lande in Niederösterreich Juden geduldet werden, auch in den Landstädten keine jüdische Lehrjungen oder Gesellen gestattet werden könnten; 2.tens daß durch die Gestattung der Aufdingung und Annahme jüdischer Lehrjungen und Gesellen bei kristlichen Handwerksleuten nur desto mehr Juden sich hier einzuschleichen die Gelegenheit ergreifen und daher die Zahl gerade der ärmsten Gattung, mithin der bedenklichsten, sich noch immer vergrößeren werde; 3.tens wäre zu befürchten, daß, obschon in dem Patente von 1782 — — angeordnet wird, daß diesfalls den kristlichen Handwerkern kein Zwang angelegt, sondern alles dem wechselseitigen Einverständnis überlassen werden solle, die Juden hernach gleichwohl, wenn sie nirgends angenommen würden, Klage führen und die Stellen behelligen oder, wenn es ein oder anderen, wie es fast vorzusehen, darum zu thun seyn möchte, unter dem Vorwande, als Gesell zu arbeiten, Handel zu treiben, sie einigen armen Meistern Geld geben dürften, daß sie ihnen das Zeugnis eines bei ihnen arbeitenden Gesellens ausstellen, um dadurch ihren Aufenthalt dahier zu bewirken und Geldwucher treiben zu können; 4.tens endlich sey auch nicht ohne Grunde zu besorgen, daß, wenn doch ein oder anderer Meister einen Juden aufnehmen sollte, sich bei der bekannten Abneigung der kristlichen Handwerksleute gegen die Juden zwischen den übrigen Lehrjungen und Gesellen Raufhändel, Schlägereien und wohl gar Volksaufläufe ereignen dürften. In Rücksicht dieser allerdings wichtig scheinenden Gründe und, weil gar keine Ursache vorhanden wäre, die Vermehrung der Juden dahier zu wünschen oder zu beförderen, bittet das Direktorium demnach, daß es diesfalls bei der bisherigen Beobachtung belassen werden möchte.

[1]) Vgl. Nr. 197 Anm. 1.

[2]) 1793 Nov. 25; vgl. Nr. 255 XXVII.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Eger: Nach den angenommenen Grundsätzen sollen die Juden in den Ländern, wo sie schon sind, tolerirt und zu nützlichen Staatsbürgern umgebildet, auch, wie billig, gleich den Kristen zur Personalwehrpflicht verwendet werden, dagegen aber auch an allen ehrbaren Nahrungswegen mit theilnehmen können. Der Jude soll nicht mäckeln, soll nicht wuchern, nicht stehlen, aber auch nicht betteln und was soll er zuletzt thun, um sich zu nähren, um seine Kinder von Jugend auf zu Fleiß und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, wenn ihm auch nicht erlaubt werden wollte, wenigstens in den Städten, folglich mit Ausschluß des flachen Lands, bei kristlichen Handwerkern als Lehrjunge und Gesellen zu dienen? Die N. Ö. Regierung hat dazu eingerathen, weil es in dem Geist des Judenpatents vom 2.ten Jänner 1782 liegt, welches seit seiner Existenz noch keine der von der Kanzlei nun von weitem hergeholten üblen Folgen gehabt hat. E. M. haben diesen Antrag über einstimmiges Einrathen des treugehorsamsten Staatsraths zu genehmigen geruhet. Ich dächte mithin die Erledigung so zu fassen:

„Es bleibt bei Meiner erlassenen Resolution, da es doch immer in der ungezwungenen, freyen Willkur der Handwerksmeister hier und in den Landstädten stehet, jüdische Lehrjunge und Gesellen aufzunehmen oder nicht."

Izdenczy: Similiter.

Zinzendorf: Ebenfalls verstanden.

Reischach: Ich trete dem Gutachten des ersten voti bey.[1])

[1]) Die K. eigenhändig geschriebene Resolution ddo. 19. Dez. 1793 lautete: *Aus dem von dem Direktorio Mir in diesem Vortrage näher erklärten Beweggründen will Ich desselben Einrathen begnehmigen. Franz. m. p.*

III.

1793 Dez. 27.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 219. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2. Druck in Franz II. Sammlung der Gesetze III. Bd. p. 416.)

S. K. K. M. haben über allerunterthänigsten erstatteten Vortrag zu entschließen geruhet, daß es in Absicht auf die ordentliche Aufdingung und Aufnahme jüdischer Jungen und Gesellen bey christlichen Gewerbsleuten bey der bisherigen Beobachtung zu bewenden habe.

Uibrigens ist der von den hiesigen, tolerirten Juden in einer besondern, höchsten Ortes überreichten Bittschrift[1]) geäußerte Wunsch, daß in den an sie zu erlassenden Verordnungen das Wort Jud weg-

gelassen und blos gesezt werden möchte an die Israel Hönig, Samuel Wertheimer etc., zu bewilligen befunden worden, weil auch an andere Religionsgenossene und Nationalisten Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht beigesetzet werden.

Endlich erwartet man von ihr, Regierung, die Aeußerung, ob die Beigebung eines Kommissär zu den jüdischen Hochzeiten vielleicht wegen Einbringung der Taxen oder warum sonst unumgänglich nöthig, oder die Juden davon zu entheben thunlich sey, dan in welchen verschiedenen Beträgen diese Taxen eingehoben werden.[2]) Wien, den 27.ten Dez. 1793.

L. Graf Kollowrat.

Anton Graf von Colloredo.[3])

[1]) Das Original im A. d. M. d. I. IV. T. 2.

[2]) Die Dekrete an die unterstehenden Behörden liegen als Konzepte mit E. V., das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

[3]) Anton Graf von Colloredo als Hofkanzleihofrat von 1793—1799 nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

274.

1783*) Dez. 9.

Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der iura stolae an die katholische Pfarre.

Hofdekret.

(Inhalt nach Barth-Barthenheim l. c. p. 270.)

Die Juden baten im Jahre 1782 mit Berufung auf die im Patente vom 2. Jan. 1782 ausgesprochene Aufhebung der Leibmaut, worunter sie die 100 fl. jährlicher Abgabe rechneten, die sie nach dem Vergleiche d. d. 1664[1]) *der Priesterschaft von St. Stefan zu zahlen hatten, um Enthebung von dieser Zahlung, wurden aber abgewiesen.*

*) Siehe „Berichtigungen" am Schlusse des Werkes.

[1]) Vgl. Nr. 109; dieser Vergleich war 1724 und 1738 erneuert worden.

275.

1794 Febr. 27.

Verbot des Gebrauches der hebräischen oder jüdischen Sprache bei öffentlichen Verhandlungen.

Verordnung.

(Inhaltsangabe nach Barth-Barthenheim l. c. p. 174 f.)

Da die Bestimmungen des Patentes vom 2. Jan. 1782 bezüglich des Verbotes des Gebrauches der hebräischen oder jüdischen Sprache in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen nicht durchaus befolgt wurden, werden dieselben mit dem Beisatze wiederholt, daß, wenn derlei in hebräischer oder jüdischer Sprache geführte Geschäftsbücher oder Schriften vorkommen, sie nicht allein ungültig zu dem Beweise angesehen werden sollen, sondern auch die betreffende Partei, wenn sie übersetzt werden müssen, die Kosten zu tragen habe.

276.

1794 Juni 6 — 1797 Dez. 27.

Toleranzerteilung.

I.

1794 Juni 6.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Es liege der Antrag eines Anonymus vor, der folgende Vorschläge enthalte: Von jedem Juden, der sich in Wien ansässig gemacht hat oder machen will, solle eine Kaution von 12.000 fl. in barem Gelde gefordert werden, die unkündbar gegen 4% vom Staate verwaltet werden solle. Keinem der geduldeten Juden solle mehr als ein männlicher und ein weiblicher Dienstbote, oder gestattet werden, einem fremden Juden mehr als 3 Tage Schutz zu gewähren. Den fremden, zur Marktzeit nach Wien kommenden Juden sei aufzutragen, sich auszuweisen, ob sie zum An- oder Verkauf von Waren nach Wien gekommen wären und daher Waren oder eine Ankaufssumme vorweisen könnten. Dadurch würden der Ausbreitung der Juden Schranken gesetzt. Zu diesen Vorschlägen bemerke die N. Ö. Regierung, die Nachteile, die die Juden durch die ihnen anhaftenden Eigenschaften ihren christlichen Mitbürgern verursachen, könnten durch die Hebung des jüdischen Bildungsniveaus viel rascher und sicherer beseitigt werden. Im übrigen schlage sie strenge Beaufsichtigung der fremden Juden, Erschwerung der Toleranz für Wien und Verweisung der Tolerirten auf bestimmte Nahrungszweige. Die Mehrheit der Hofkanzleiräte stimmte für die Abweisung aller Vorschläge des Anonymus; eine Minderheit trat für eine Reihe von Erschwerungen ein.

II.

S. d. [1794].

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Von den Vorschlägen des Ungenannten ist kein Gebrauch zu machen. Gegen die übermäßige Ausbreitung und Vermehrung jüdischer Familien bestehen schon die nötigen Anstalten und Vorschriften; es kömmt also nur auf deren pünktliche Beobachtung an. Die Verbesserung der Sitten und des Karakters dieser Nazion erwarte Ich von der dem galizischen jüdischen Schulaufseher Homberg[1]) aufgetragenen Bearbeitung eines verbesserten Judensistems.[2])

Franz. m. p.

[1]) Herz Homberg (1749—1841), geboren in Lieben bei Prag, eignete sich frühzeitig großes allgemeines Wissen an und verbrachte viele Jahre im Ausland; u. a. war er auch bei Moses Mendelssohn als Erzieher angestellt. Nach Erlaß des Toleranzpatents kehrte er nach Österreich zurück und erhielt 1784 die Stelle eines K. K. Oberaufsehers sämtlicher deutscher Judenschulen in Galizien, 1793 wurde er nach Wien berufen, um das verbesserte Juden-

system für Galizien auszuarbeiten, das 1797 erschien. Er verblieb in Wien als Bücherzensor und verfaßte mehrere religiös-moralische Lehrbücher, u. a. das Buch „Bne Zion". 1818 erhielt er nebst einer Lehrstelle in Prag den Titel K. K. Schulrat. (Wurzbach IX. p. 253 ff.)

[2]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 141 f. erfloß am 21. Aug. 1794 eine Regierungsverordnung folgenden Inhaltes: *Da die in Wien Tolerirten so oft und vielmahl in Bezahlung ihrer ohnehin kleinen Schutzsteuer saumselig sind, so wurde befohlen, die Schutzsteuer immer am letzten Tage des Monaths und, wenn dies ein Sabbath der Juden oder ein Sonn- oder gebothener Feyertag der Christen wäre, am vorhergehenden Tage unausbleiblich umso gewisser zu bezahlen, als im widrigen nach verflossenem Zahlungstage von jedem nicht bezahlten Reste ohneweitern 10 Procent angerechnet und gleich wie bey andern Contributionen eingebracht werden sollen. Sollte ein Tolerirter einen Rest über 3 Monathe ausständig bleiben, so werden vom Anfange des 4. Monaths von dem Ausständigen 20 Procent genommen, nach Verlauf neuer 3 Monathe, folglich im ganzen nach Verlauf eines halben Jahres aber, wird ohneweitern mit Sperre und Execution vorgegangen. Jene Tolerirten aber, welche sich zweymahl eine solche Execution zuziehen, oder nach Verlauf eines Jahres ihren Rest nicht getilgt haben würden, sollen, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Anwesenheit in Wien oder andere Verhältnisse, ohneweitern der Toleranz verlustig erklärt und als fremde, nach Wien nicht mehr gehörige Juden behandelt werden.* Ein Regierungsdekret d. d. 1799 Okt. 8. (vgl. Barth-Barthenheim p. 146) verfügte, daß von den auf Zeit Tolerierten nach Verlauf der Toleranzzeit ohne Ausweis der erfolgten Verlängerung der Toleranz keine Schutzsteuer anzunehmen, sondern die Anzeige an die Länderstelle zu machen sei. In einem Regierungsdekrete d. d. 1802 Dez. 24 an den Einnehmer der jüdischen Schutzsteuer Christian Dietrich (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24601/2764 ad 22934) wird verlangt, in Zukunft allen Tolerierten, die nach Verlauf eines halben Jahres ihre Steuer nicht berichtigen, 10 Prozent Strafzinsen für das ganze halbe Jahr anzurechnen. Dietrich habe das Restantenverzeichnis von Halb- zu Halbjahr längstens 8 Tage nach verflossenem Termine der N. Ö. Regierung zu überreichen.

III.

1795 Aug. 20.

Bericht der N. Ö. Regierung.

(Original. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 16918.)

Die N. Ö. Regierung entschuldigt ihre eigenmächtige Toleranzerteilung damit, daß sie glaubte, das Hofdekret vom 3. Oktober 1794[1]) *habe ihr dieses Recht nicht entzogen und fährt dann fort:*

Hierdurch hoffet man für die verflossenen Fälle, in denen man, wie es scheint, die höchste Entschließung vom 3. Oktober 1794 nicht recht begriffen haben mag, die gnädigste Entschuldigung zu erhalten und wird sich für das Künftige zum Gesetze machen, alle Toleranzwerbungen E. M. gehorsamst vorzulegen. Nur glaubet man hier in Ehrfurcht erinnern zu müssen, daß nach den von E. M. gegebenen höchsten Weisungen und nach der für die Regierungsjudenkommission allerhöchst begnehmigten Instrukzion vorgeschrieben ward, alle neue Toleranzen nur auf gewisse Jahre zu ertheilen, weil gerade hierdurch die öffentliche Staatsverwaltung in den Stand gesezt wird, auf

die einfachste und leichteste Art, solche Familien, die sich durch ihre Toleranzzeit nicht gut und zwekmäßig betragen haben, ohne Aufsehen zu erregen und ohne sie eines erhaltenen Rechtes berauben zu dürfen, wieder von Wien abziehen zu machen; ein Vortheil, der bei jenen, welchen die Toleranz auf immer ertheilet wird, nicht so leicht zu erreichen ist und oft von sehr unangenehmen Folgen wird. Daher glaubt man allerunterthänigst einrathen zu müssen, daß keine Toleranz mehr auf immer ertheilt werden sollte, die Tolerirten nicht als Inangesessene zu betrachten, denen Tolerirten auf die Zeit der erhaltenen Toleranz aber alle Rechte der übrigen Tolerirten, als welche ebensowenig mit den Rechten und Freiheiten des bürgerlichen Handelsstandes in Kollision kommen dürfen, einzuräumen wären. Hierdurch nur wird die Furcht, die Toleranz wieder zu verlieren, die Neutolerirten zwingen, sich, soviel es von Juden zu erwarten ist, nach den Gesetzen zu betragen. Die Alttolerirten aber werden dadurch von dem immer mehr bei ihnen zunehmenden Wahn, mit allen anderen Ständen und mit den Rechten des Handelsstandes als Inangesessene gleichen Weg machen zu dürfen, zurükgebracht und der sie beseelende Schwindelgeist, der[2]) sie oft zu ganz außer ihrer Sphäre liegenden Unternehmungen und einem dem Publikum immer mehr auffallenden Betragen verleitet, wird hierdurch sehr erwünschlich vieles von seinem Schwunge verlieren.

Wien, den 20. August 1795.

Praesentes omnes excepto
v. Sartori.

[1]) Vgl. Nr. 268 IX.
[2]) Im Original „da".

IV.

1795 Okt. 2.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 16918. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Die hier ertheilte Auskunft wegen der einigen Juden ohne vorläufiger Anzeige ertheilten Toleranz wird zur Nachricht genommen und der Antrag, die[1]) Toleranzen künftig nur auf eine Zeit zu ertheilen, aus den angeführten Gründen jedoch dergestalten genehmiget, daß diese Zeit allemahl nach dem Geschäfte abgemessen werde, wegen welches sie angesucht wurde.

Ex Concl. Cons. Direct.
in cameralibus et publicis politicis.
Wien, den 2. Okt. 1795.
Streinsberg.[2])

[1]) Im Original: „der".
[2]) Joseph von Streinsberg 1795—1804 als Hofsekretär zuerst beim K. K. Direktorium, später bei der Hofkammer nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

V.

1795 Okt. 2.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

— — — Das weitere Einrathen wird jedoch dergestalten genehmiget, daß, sobald ein Kind für sich selbst wirthschaftet, oder irgend eine Gattung von eigenem Gewerbe oder Handlung treibt und daher für seine eigene Rechnung zu erwerben anfängt, dasselbe sodann für sich selbst die Toleranz insbesondere anzusuchen gehalten seyn solle.

VI.

1795 Okt. 23.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18454/315 ad 11795.)

— — — — Um also die Sache in das rechte Geleis für diesen Fall[1]) zu bringen und fürs Künftige keine solche Irrungen mehr zu veranlassen, so wird für das Künftige festgesetzet, daß künftig keinem Juden eine Handlungsfreyheit oder gar eine Großhandlungsbefugnis ertheilet werden solle, der schon toleriert zu sein sich nicht ausweisen kann. — —[2])

[1]) Es handelte sich um die Toleranzerteilung an Leopold Herz, dessen Vater Großhändler und Vertreter der Wiener Juden war, und an den Großhändler Markus Offenheimer.

[2]) Das Dekret ist die Antwort auf einen Bericht der N. Ö. Regierung, die beiden genannten Juden hätten es versäumt, um die Toleranz anzusuchen und weigerten sich dies nun nachzuholen, indem sie behaupten, sie seien dazu nicht mehr verpflichtet, da sie schon die Großhandlungsbefugnis erhalten hätten, ohne daß der Judenschaftskommissär, der von ihrer Anwesenheit in Wien wußte, sie zu einem Gesuche um die Aufenthaltsbewilligung angehalten hätte.

VII.

1796 März 4

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4122 ad 2520. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

— — Wegen Verleihung der Toleranzen überhaupt hat es bey der gegenwärtig vorgeschriebenen Beobachtung und diesfalls zu erstattenden Anfragsberichten zu bewenden.[1]) Zugleich hat aber auch sie, Regierung, die Zahl der vormals Tolerirten und der seit 6 Jahren neu zugewachsenen Juden anzuzeigen und den Ausweis her-

aufzugeben, was die vormalige Toleranzgebühren betrugen und was diese dermalen abwerfen.[2])

Ex Concl. Cons. Direct. in Publ. Pol. et Cam.

Wien, den 4.ten März 1796. V. F. v. Ankerberg.

[1]) Die Regierung hatte in ihrem Bericht ddo. 16. Febr. 1796 gebeten, daß ihr wieder jene Kompetenz über die Toleranzerteilung eingeräumt werden möge, die sie ehemals innegehabt hatte. (Original N. Ö. St. A. l. c.)

[2]) Dieses Dekret wurde dem Judenschaftskommissär, Freiherrn von Kienmayer, zur Ausführung mitgeteilt. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.)

VIII.

1796 April 29.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7574 ad 1710, Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Nach dem von ihr, Regierung, wiederholt gemachten Antrag[1]) ist zwar der Jud Reiter mit seinem Toleranzgesuch abzuweisen, künftig aber sind die Judenschaftsvertreter nach ihren Ansinnen über den eigentlichen Vermögensstand der Toleranzwerber zu vernehmen.[2])

Ex Concl. Cons. Direct. in Cam. et Publ. Pol.

Wien, den 29. April 1796. Andreas Lanser.[3])

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 15. April liegt im Original bei.

[2]) Die Dekrete an den Wiener Magistrat, die P. O. D., den Judenschaftskommissär und den Juden Reiter ddo. 10. Mai 1796 liegen als Konzepte mit E. V., das Sitzungsprotokoll vom 6. Mai liegt im Original bei.

[3]) Andreas Lanser, 1785 als Hofkonzipist, 1791—99 als Hofsekretär bei der Hofkanzlei nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus).

IX.

1796 Aug. 9.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter der tolerierten Juden.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13067/980 ad 11369. Durch Hofdekret vom 25. Aug. 1796 bestätigt. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Es ist hierorts vorgekommen, daß die Witwen der hiesigen tolerirten Judenschaft glauben, die ihren Männern ertheilte hiesige Toleranz ebenso für sich zu erlangen, daß sie solche, wenn ihre Männer sterben, nicht mehr anzusuchen nöthig hätten. Nachdem aber die Toleranz immer nur dem Familienhaupte ertheilet und die Gattin nebst Kindern nur als eine nothwendige Mitgenossene derselben theilhaftig wird, so ist es ohnehin klar, daß, sobald das tolerirte Familienhaupt aufhört, ebenso auch die Toleranz erlösche und daß daher die eine eigene Familie auszumachen anfangende Witwe die Toleranz anzusuchen habe. Daher wird den Stellvertretern der hiesigen tole-

rirten Judenschaft aufgetragen, die sämtlichen Familien zu belehren, daß die Witwen gleich nach Verlauf der ersten 6 Wochen nach dem Tode ihrer Männer die Toleranz für sich bei sonstiger scharfen Ahndung anzusuchen haben.[1])

Czech.

[1]) Das Dekret erfolgte anläßlich des Toleranzgesuchs der Witwe Elisabeth Selkes für sie und ihren Bräutigam Koßmann Löwenthal. Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

X.

1796 Okt. 15.

Bericht des Judenschaftskommissärs an die N. Ö. Regierung.

(Original. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 254.)

Vor dem Jahr 1782 hätten die Juden die Toleranz durch die höchste Hofstelle und auf unbestimmte Zeit erhalten. Unter diesen alttolerierten Familien seien die wichtigsten: Die 6 Zweige der Wertheimer, Gebrüder Leidesdorfer, Gebrüder Oppenheimer, alle Hönig, die Familie Samuel Götzl, die Judith Herzel Khue, Herzelskron, Löb Süßmann,[1]) *die sämtlichen Arnsteiner, Simon Öttingen.*[2]) *Bei diesen Toleranzverleihungen auf unbestimmte Zeit sei immer bei der Schutzgeldbemessung hinzugefügt worden, „bis zur Besserung seiner Glücksumstände"; eine Toleranzgelderhöhung sei aber nie vorgeschrieben worden. Dadurch zahlen manche sehr Reiche nur eine geringe Steuer, was abgeändert werden sollte. Zwischen den Tolerierten und den Aufenthaltsberechtigten bestehe der Unterschied, daß letztere kein Vermögen von 10.000 fl. nachweisen müßten, dafür sei ihnen jeder Handel verboten. Als bloß Aufenthaltsberechtigte, die aber doch wie Tolerierte leben, seien zu nennen: Sichrowsky*[3]) *als Lieferant der Ökonomiehauptkommission, Bernhard Tausig als Aufseher der Koscherfleischbänke, Joseph Strim als Korrektor der Schmidtischen Buchdruckerei,*[4]) *Isak Wepernick als Korrektor beim Hraschanzky,*[5]) *Joseph Liebmann als Handlungslehrling, Markus Bobasch als Koschermilchhändler, Jakob Ehrenwirth als Barchesbäcker,*[6]) *Benjamin Landesmann*[7]) *als Aktuar der Judenschaftsvertreter, die Witwe Beer Geduldig*[8]) *als Aufseherin des jüdischen Spitals. Derartige Leute seien unbedingt unter die Tolerierten zu zählen und in künftigen Fällen zum Vermögensausweise zu verhalten, oder bei geringerem Vermögen nur mit Aufenthaltsbolletten zu versehen. Es sei zwar eine große Menge Tolerierter hier, viel größer aber die Zahl der ohne Toleranz hier Wohnenden. Das sei eine Folge des Patents von 1782, da die Juden jetzt nicht mehr in bestimmten Häusern wohnen müßten. Die Juden befolgten aber gar nicht die Bestimmungen des Patents. Die Tolerierten zählten in ihren Familienlisten, entgegen den Bestimmungen des § 16 des Patentes*[9]) *von 1782, viel mehr Dienstleute auf, als sie haben oder beherbergen könnten. Wohl könnten viele Tolerierte keine entsprechend großen Wohnungen bekommen, um dieses Gesetz zu befolgen. Deshalb sollten die Großhändler von diesem Gebot ausgenommen werden, da bei*

ihnen auch nicht zu befürchten wäre, daß sie sich für das Schutzgeben zahlen ließen. Schließlich bespricht der Judenschaftskommissär noch 4 Fälle, in denen die Toleranz durch die N. Ö. Regierung doch erteilt wurde, trotzdem die Hofstelle die Toleranzgesuche abgewiesen hatte.

[1]) = Löb ben Gerson Mattersdorf. (Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa p. 13.)

[2]) Vgl. Ost und West X. Bd. p. 537. Die Schreibweise Öttingen und Ettingen wechselt.

[3]) Der Vater des Erbauers der Nordbahn. (Vgl. Ost- und West X. p. 537.)

[4]) Anton Edler von Schmid (1765—1855) hatte 1793—1839 als Nachfolger der Kurzböckischen Buchdruckerei den Druck und Verlag von hebräischen Büchern, sein Sohn Franz leitete die Buchdruckerei 1839—1849. (A. Mayer: Wiens Buchdruckergeschichte II. 143 ff.)

[5]) Josef Hraschanzky (1752—1806) errichtete 1790 eine privilegierte hebräische Buchdruckerei. Nach seinem Tode führte sein Sohn Georg den Verlag und die Buchdruckerei weiter (1806—1813). (A. Mayer: Wiens Buchdruckergeschichte II. p. 133.)

[6]) Sabbathbrote; im Original das unverständliche „Bacchusbäcker".

[7]) In der Vorlage Isak Landesmann; er war der Verfasser des Buches „Die Quellen reiner Sitten", Wien 1821.

[8]) Vgl. Nr. 255 III. Anm. 3.

[9]) Vgl. Nr. 205.

XI.

1796 Okt. 25.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original, N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 254.)

Von dem Beschluß, keine Toleranz mehr zu erteilen, müsse abgeraten werden, denn erstens wäre die Maßregel ungerecht und zweitens könne die Toleranzverleihung, die eine Gnadensache sei, immer abgeschlagen werden; man würde sich also ohne Not die Hände binden. Ein numerus clausus habe den Nachteil, daß man, wenn die Zahl nicht voll sei, Toleranzen erteilen würde, die keinen Vorteil brächten und, wenn einmal kein Platz sei und sich jemand Vortrefflicher melden würde, gezwungen wäre, ihn abzuweisen. 10 Familien könnten zuviel sein, wenn es Arme oder Betrüger seien, und 200 könnten nützlich sein, wenn es ehrliebende, wohlhabende, tüchtige Leute seien. Bei Toleranzverleihungen sollte auch ferner das Verdienst des Bittstellers und der Staatsvorteil allein maßgebend sein. Schließlich bitte die Regierung, daß ihr das Toleranzverleihungsrecht wieder überlassen werden möchte.

XII.

1796 Dez. 11.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 254. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

Der Bericht des Judenschaftskommissärs habe nicht die Richtigkeit der Angabe erwiesen, daß 60 Familien vom Hof toleriert wurden und es

sei unentschuldbar, daß die Landesregierung ohne Anfrage einigen Familien die Toleranz erteilte, denen die Hofkanzlei sie verweigerte. Wegen Ungleichheiten in der Toleranzerteilung sei ja der Landesregierung dieses Recht entzogen worden. Da man annehme, daß der neue Regierungspräsident derartige Dinge nicht dulden und auch die Toleranzgeldbemessung immer gerecht beantragen werde, wolle man über das Vergangene hinweggehen. Nach Wien kämen sehr viele Juden, die wegen Wuchergeschäfte aus Böhmen und Mähren vertrieben worden wären und die Entscheidung, ob man sie hier dulden solle, sei zu wichtig, um sie der Landesregierung zu überlassen. Es habe also dabei zu verbleiben, daß die Regierung bei jedem Toleranzgesuch an die Hofkanzlei zu berichten und gleichzeitig die Toleranzgebührhöhe zu beantragen habe. Von Festsetzung einer bestimmten Zahl der Tolerierten solle nach dem Gutachten der N. Ö. Regierung noch Abstand genommen werden; doch seien die Familienlisten, um Unfug zu vermeiden, immer genau zu kontrollieren, die Aufenthaltslizenzen höchstens auf 1—2 Monate zu erteilen und womöglich nicht zu verlängern und jedes Vierteljahr ein Verzeichnis der erteilten Aufenthaltslizenzen vorzulegen.[1])

[1]) Das betreffende Sitzungsprotokoll der N. Ö. Regierung liegt als Original und das Verlautbarungsdekret derselben an den Judenschaftskommissär ddo. 3. Jan. 1797 als Konzept mit E. V. bei.

XIII.

1797 Febr. 10.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3594 ad 254. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

S. K. K. M. haben mittelst einer auf hierortige Rathsprotocolla herabgelangten höchsten Entschließung zu befehlen geruhet, daß ihr, Regierung, die Ertheilung der Toleranzbewilligungen der Juden und die Ausmessung der diesfälligen Toleranzgebühren salvo recursu an diese Hofstelle gegen dem jedoch wieder eingeräumet werden solle, daß selbe alle Vierteljahre hierorts ein spezifisches Verzeichnis vorlege, aus welchen zu ersehen, was während dem verflossenen Vierteljahre für Kompetenten um die Toleranz oder den hiesigen bloßen Aufenthalt sich gemeldet haben und welchen aus denselben die Toleranz oder der Aufenthalt, dann für wie lang und gegen welche Gebühren unter Anführung der Ursachen bewilliget oder abgeschlagen worden; welche allerhöchste Entschließung ihr, Regierung, hiemit zur Wissenschaft und pflichtschuldigen Nachachtung hiemit bedeutet wird.[1])

Wien, den 10. Februar 1797.

Pr. Graf Lazanzki.
Johann Nep. von Geislern.

[1]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

XIV.

1797 Dez. 27.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 22004/1133 ad 18550.)

Die hiesigen Judenschaftsvertreter bitten, bey den Toleranzverleihungen immer beigezogen zu werden und sodann ein Verzeichnis der hier Tolerirten zu erhalten. Die Zuziehung der Vertreter bey Untersuchung der Toleranzverleihungen ist der P. O. D. bereits aufgetragen worden;[1]) soviel es hingegen die Mittheilung des Verzeichnisses aller hier tolerirten Familien betrifft, diesfalls ist sich an gedachte P. O. D. zu wenden, maßen ihr deswegen die nöthige Weisung unter einem ertheilet wird.[2])

Am 27.ten Dez. 1797.

Czech.

[1]) Laut Regierungsdekret d. d. 1797 Dez. 5 an die P. O. D. (Barth-Barthenheim l. c. p. 47), sollten von dieser immer die Judenvertreter bei Toleranzgesuchen über die Moralität und sonstigen Eigenschaften der Bittwerber schriftlich einvernommen werden.

[2]) Sitzungsprotokoll vom 27. Dez. 1797. (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 22004/1133 ad 18550).

277.

1794 Aug. 28 — 1795 März 5.

Matrikelnführung.

I.

1794 Aug. 28.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13617 ad 1117.)

Jüdische Geburten und Todesfälle sind längstens 24 Stunden nach erfolgtem Eintreten der Regierung zu melden,[1]) *unterläßt es die Hebamme, die Geburt eines Judenkindes anzuzeigen, so hat sie 24 Reichstaler Strafe zu zahlen. Der Magistrat hat täglich die Abdrücke der Totenzettel dem Judenschaftskommissär zu übergeben.*[2])

[1]) Wiederholt am 16. Okt. 1795 infolge einer Klage des Judenschaftskommissärs, Freiherrn von Kienmayer d. d. 11. Okt. 1795 wegen Nichtbeachtung. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17110/205.) Gleiche Dekrete (ebenda) an die P. O. D. und die Vertreter der Judenschaft.

[2]) Der gleiche Auftrag erfolgte an die Vertreter der Wiener Tolerierten (Konzept mit E. V. l. c.). Der Judenschaftskommissär hatte um die Erlassung dieser Dekrete ersucht. (Original ddo. 18. Aug. 1794 l. c.) Das betreffende Sitzungsprotokoll liegt bei.

Breslau.

II.

1794 Sept. 25.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Konzept mit E. V. N. ö. St. A. H 1. Judensachen Normale 15663 ad 1117.)

Die Geburten müßten der Regierung erst 24 Stunden nach erfolgter Namengebung angezeigt werden, aber auch Kinder, die früher stürben, müßten gemeldet werden.[1])

[1]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original bei. Zufolge Dekrets der N. Ö. Regierung an die Vertreter ddo. 10. Nov. 1795 (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18607/326 ad 17110) hat die Meldung der verstorbenen Kinder sofort zu geschehen.

III.

1795 März 5.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3328 ad 955.)

Begräbnisse der Juden dürfen ohne Zeugnis des behandelnden Arztes nie früher als 2mal 24 Stunden nach dem Ableben stattfinden, wie das ungesetzlicherweise öfters vorgekommen ist. Der Amtsbote hat sich genau nach dieser Verordnung zu richten, widrigenfalls er bei ihrer nächsten Verletzung aus seinem Dienste entlassen werden würde.[1])

[1]) Vgl. Nr. 244.

278.

1795 März 5.

Handel der Juden auf den Jahrmärkten.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3066.)

Da nicht nur der 22. § des Judenschaftsnormales vom 2.ten Jenner 1782 den hieherkommenden Juden zu Jahrmarktszeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen erlaubet sind, zu handeln erlaubet, sondern, da auch das Jahrmarktnormal vom 21.ten Okt. 1782 deutlich vorschreibet, daß: „Jedermann von den Landesinsassen, auch die der jüdischen und übrigen geduldeten Religionen, doch mit Ausnahme der fremden, denen gesetzmäßig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte und Messen zustehet, alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch verfertigten, doch nur allein erbländischen Arbeiten und Kleidungsstüken zu besuchen und zu bauen und dieselben auf diesen öfentlichen Jahrmärkten frei und ungehindert feilzubiethen und zu veräußern gestattet", so kann in das Gesuch der bürgerlichen Schneidermeister, dies den Juden abzustellen, auf keine Art gewilliget, sondern es müssen letztere bei diesen Marktfreiheiten selbst von Seite des Magistrats geschützet werden. — — — —[1].)

[1]) Das Protokoll des Sitzungsberichtes vom 25. Febr. 1795 liegt bei.

279.

1796 Jan. 19 — Aug. 16.

Hausierhandel fremder Juden.

I.

1796 Jan. 19.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 969/80.)

Es sei geklagt worden, daß die Verordnung, diejenigen, die beim unerlaubten Handel betroffen würden, 17 xr an die Polizeiwache und die Vertrauten zahlen zu lassen, mißbraucht würde, indem man einfach Leute arretiere und nach Erlegung der 17 xr wieder freilasse. Der Magistrat habe zu verfügen, daß die Polizeiwache das Geld überhaupt nicht mehr bekomme, sondern die Vertrauten oder andere gewählte, verläßliche Individuen. Immer aber müsse der Fall untersucht werden. Sei der Arretierte schuldlos, so habe er nichts zu zahlen, sonst habe die Strafbemessung zwischen 34 xr und 1 fl. zu schwanken.

[1]) Ein gleiches Dekret erging an die P. O. D. (Konzept mit E. V.). Diese Dekrete erfolgten auf einen Bericht des Judenschaftskommissärs, Freiherrn v. Kienmayer, ddo. 13. Jan. 1796 (Original N. Ö. St. A. l. c.). Derselbe hatte beantragt, die Strafgeldzahlung gänzlich einzustellen und einem öfters beim Hausieren betretenen Juden künftig keine Aufenthaltsbewilligung mehr zu erteilen.

II.

1796 Febr. 9.

Dekret der N. Ö. Regierung an die fremden Juden in Wien.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2246/168 ad 1033.)

Der Unfug bei der Zahlung von 17 xr beim verbotenen Hausieren sei abgeschafft worden. Es sollten diejenigen mit Namen angegeben werden, über die sie sich zu beschweren hätten, da dem Magistrat kein solcher Fall bekannt sei.

III.

1796 Febr. 9.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2246/168 ad 1033.)

Juden, die ohne Bollette oder beim verbotenen Handel betroffen würden, sollten aus Wien über die Linie geschafft werden, sonst solle man sich an die Verordnung vom 19. Jan. 1796 halten.

[1]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

IV.

1796 Febr. 26.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3231/235 ad 652.)

Es wird dem Magistrat eingeschärft, sich in bezug auf die Behandlung der fremden hausierenden Juden genau an die ergangenen Vorschriften zu halten.[1])

[1]) Der schuldige Jude ist abzuschaffen.

V.

1796 Aug. 16.

Referat des Frh. v. Managetta. (Durch Noten an die Landesstellen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Ost- und Westgalizien bekanntgegeben).

(Sitzungsprotokoll, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13783/1011 ad 12308.)

Betteljuden sind womöglich nicht über die Linie hereinzulassen. Der Unfug, daß fremde Juden angeblich wegen Heilung eines Augenleidens nach Wien kommen und dann, anstatt im Spital zu wohnen, Handel treiben, ist abzustellen; doch sind alle diese Verordnungen nicht durch die Vertreter bekanntzugeben und durchzuführen, die sich sonst als Gemeindevertretung ansehen würden, gleichsam als Mittelspersonen zwischen den Juden und der Regierung, während sie doch nur zu dem Zweck da sind, damit die Regierung bei ihnen Erkundigungen einziehen kann.

280.

1796 März 8 — 1804 März 19.

Bestimmungen über die Abfassung der Familienlisten. Richtige Angabe der jüdischen Dienstboten in denselben.

I.

1796 März 8.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt. N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Familienlisten der Juden sind von jedem Familienhaupte selbst zu verfassen und unterliegen als offiziöse Meldungen keinem Stempel.[1])

[1]) Laut Regierungsdekret vom 5. Juli 1795 (Barth-Barthenheim l. c. p. 86, 90) stehen die Familienlisten mit jenen, die an die Hausherren der Konskription wegen abgegeben werden müssen, in keinem Zusammenhange; die tolerierten Juden sind zur Führung von Familienlisten verpflichtet; dieselben müssen auch in Abwesenheit des Familienhauptes eingereicht werden; jene Tolerierten, welche die Familienliste bis 15. Mai nicht einreichen, unterliegen einer Geldstrafe von 3 Reichstalern.

II.

1798 Aug. 14.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14278/697.)

Es bestehe der Unfug, daß fremde Juden von Tolerierten in ihren Familienlisten als Dienstboten angegeben würden, die es nicht seien und manchmal sogar an ihre Schutzgeber dafür zahlten. Diese Zustände seien den Tolerierten schädlich und zerrütteten die Ordnung. Die P. O. D. habe an sämtliche Tolerierte ein diesbezügliches Zirkular ergehen zu lassen, die dasselbe, zur Bestätigung der Durchsicht unterschrieben, bei der P. O. D. abzugeben hätten. Auch seien die Tolerierten dafür verantwortlich zu machen, daß ihre Dienstboten keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen. Bei Entdeckung eines solchen Geschäfts würden beide empfindlich gestraft werden, der Dienstherr könnte seine Toleranz verlieren und aus Wien abgeschafft werden, den Dienstboten würde jedenfalls auch die letztere Strafe treffen.[1])

[1]) Das Dekret erfolgte anläßlich der Erteilung des Heiratskonsenses an den im Dienste des Samson Wertheimer stehenden Salomon Herz mit der Barbara Kohn. Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

III.

1799 Jan. 2.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 61/3.)

Nach der Besprechung einzelner Fälle erklärt die N. Ö. Regierung, das Verbot, fälschlich fremde Juden als Dienstleute anzugeben, sei den Tolerierten strenge einzuschärfen. Künftig habe jeder Tolerierte in seiner Familienliste anzugeben, wann und worauf er die Toleranz erhalten habe, womit er sich beschäftige und wieviel er an Schutzgeld bezahle.[1])

[1]) Das Sitzungsprotokoll vom 2. Jan. 1799 liegt im Original bei.

IV.

1800 März 11.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Barth-Barthenheim l. c. p. 88 ff.)

Familienliste,

worin nebst den Aeltern die in der Versorgung stehenden Kinder sowohl als auch die in der Besoldung stehenden Dienstleute genau zu verzeichnen sind.

Verordnung: Vermöge des hohen Regierungsbeschlusses vom 11. März 1800 sind die Familienlisten bis 15. May jedes Jahr einzureichen und darin die Dienstleute alle mit ihrem wahren Vor- und Zunahmen, insbesondere die verheiratheten weiblichen mit dem Nah-

men ihrer Männer, dann mit ihrer eigentlichen Diensteigenschaft und ihrer Wohnung samt ihren hier befindlichen Kindern genau aufzuführen; übrigens in der letzten Rubrik die Fragen zu beantworten: 1.) wann? 2.) worauf? 3.) auf wie lang das Familienhaupt die Duldung erhielt und 4.) wieviel Schutzsteuer es bezahlet?

Die Nichtbefolgung des einen oder des andern in dieser hohen Anordnung wird jedesmahl mit dem Erlage von 3 Reichsthalern sogleich unnachsichtlich bestrafet.

Dieser Bogen darf nicht auseinandergeschnitten, sondern muß ganz und in allen Rubriken ausgefertiget längstens bis 15. May zurückgegeben werden.[1])

[1]) Das Formular einer Familienliste ist bei Barth-Barthenheim l. c. p. 89 abgedruckt.

V.

1802 Dez. 7.

Bescheid der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23767/2715 ad 21762.)

— — — Da[1]) es aber ein nicht ungewöhnlicher Kunstgriff der Tolerirten ist, alle ihre Verwandte durch verschiedene erdichtete Dienstleistungen in ihre Familienlisten zu ziehen, auf diese Weise aber die Juden um ein Beträchtliches vermehrt werden, so hat die P. O. D. den sämtlichen hier tolerirten Juden zu bedeuten, daß von nun an bey empfindlicher Strafe keiner sich erlauben soll, jemanden von seiner Verwandschaft in seinen Dienst und in die Familienliste aufzunehmen, ohne davon die Anzeige mit Beysetzung der Eigenschaft, in welcher selbe verwendet werden wollen, gemacht und die Bewilligung dazu vorläufig von hier aus erhalten zu haben.

Wien, am 7. Dez. 1802.

Purgstall.[2])

[1]) Das Dekret erging anläßlich der Bitte des Philipp Schinow, seine Schwägerin Eleonora Oppenheimer noch ferner in Wien behalten und in der Familienliste führen zu dürfen. Das Original des Sitzungsprotokolles liegt bei.

[2]) Wenzel Johann Gottfried, Graf von Purgstall (1772—1812) 1802—1804 N. Ö. Regierungssekretär, später Gubernialrat in Steiermark. (Wurzbach XXIV. p. 91 ff.)

VI.

1803 Juni 9.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7387/566.)

Die Aufnahme fremder Juden in die Dienste von Tolerierten sei nur mit Bewilligung der Landesstelle gestattet; die Dienstaufnahme solcher Fremder, die schon in dem Bericht über die Familienlisten hätten beanständet werden müssen, sei gar nicht zu gestatten, sondern dieselben gleich aus Wien zu entfernen. Endlich habe jeder tolerierte Dienstgeber

die Entlassung seiner jüdischen Dienstboten bei Strafe von 6 Reichstalern binnen 24 Stunden zu melden. Nach Besprechung der einzelnen Personen der Familienliste wird der P. O. D. aufgetragen, sich ihr schroffes Benehmen besonders gegen die vornehmen Tolerierten in Zukunft abzugewöhnen, da es ganz ungerechtfertigt sei und überdies Klagen dagegen eingelaufen wären. Sie täte viel besser daran ihr Augenmerk auf die meist schädlichen und häufig der Diebstahlsverhehlungen verdächtigen Betteljuden zu richten.[2])

[1]) Durch Dekret der P. O. D. vom 15. Aug. 1803 verlautbart. (Druck bei Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels p. 55.)

[2]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

VII.

1804 Febr. 24.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 4140. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

— — — — Im übrigen wird bewilliget,[1]) daß die Regierung jenen schon hier befindlichen auswärtigen, jüdischen Dienstleuten, welche bey tolerirten Familien in Diensten stehen, wenn sie sich schon eine längere Zeit hier befinden und gegen ihre Aufführung nichts Widriges vorkömmt, die Bewilligung zu ihren ferneren Aufenthalt und Beybehaltung ertheilen möge.[2])

Wien, am 24.sten Febr. 1804.

A. Graf v. Ugarte. m. p.

Glanz. m. p.

[1]) Die Vertreter der Wiener Judenschaft hatten am 26. Jan. 1804 ein Gesuch an die vereinigte Hofkanzlei des Inhaltes gerichtet, (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5606.) sie bäten, davon abzusehen, daß alle bei Tolerierten im Dienste stehenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis haben müßten; sollte ihre Bitte aber nicht gewährt werden, dann möge man wenigstens gestatten, daß die jetzt im Dienst Stehenden in ihren Posten verbleiben dürften.

Lazar Edler von Wertheimstein. m. p.
Salomon Edler von Herz.[a])
Mayer Adam Arnsteiner.[b])
David Löw Neustadl.

a) Salomon Edler von Herz, geboren zu Hamburg am 8. Nov. 1743, seit 1792 Vertreter der Wiener Juden, gest. 3. Mai 1825. (Nach der Währinger Grabschrift. Mitteilung Dr. Wachsteins.)

b) Mayer Adam Arnsteiner gehörte zu den Gründern der Chewra Kadischa. (Wachstein: Gründung der Chewra Kadischa p. 12.)

[2]) Das betreffende Sitzungsprotokoll im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4140 im Original; daselbst auch das zu verlautbarende Dekret der N. Ö. Regierung ddo. 5. März 1804 als Konzept mit E. V., ferner 2 Berichte der P. O. D. über den Aufenthalt zweier bei 2 tolerierten Juden in Diensten stehender fremder Juden und die diesbezüglichen Gesuche der Betreffenden an die N. Ö. Regierung und den Kaiser im Original. Der Bericht der N. Ö. Regierung im Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.

VIII.

1804 März 19.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original, N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5606. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Das Judenpatent von anno 1782 schreibt § 3 deutlich vor, daß, wenn ein erbländischer Jud hier die Toleranz ansucht, er sich hierwegen an die Regierung, wenn es aber ein ausländischer Jud ist, dieser sich an die Hofstelle zu wenden habe. Nun genießen die in Diensten der hiesig tolerirten Familien stehende Dienstbothen keineswegs einer Toleranz, sondern ihr Aufenthalt ist nur zeitlich und dauert nur so lange, als sie sich in dem Hause eines andren Tolerirten befinden. Gleichwie sich also in derley Dienstbothen die Hofstelle niemal eingemengt hat und es vielmehr bedenklich wäre und zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben würde, ihren Aufenthalt von hier aus gleichsam zu authorisiren, so hat es auch für das Künftige allerdings der Regierung nach ihrem Antrag überlassen zu bleiben, zwischen diesen Dienstleuten, sie mögen schon In- oder Ausländer seyn, die Ordnung aufrecht zu erhalten, ihnen nach Befund und Beschaffenheit der Umstände den zeitlichen Aufenthalt zu erlauben oder zu versagen und sie allenthalben in der nöthigen Uibersicht zu führen. Nur ist überhaupt darauf zu sehen, daß in den Familienlisten der tolerirten Juden nicht eine übermäßige Anzahl von Dienstleuten geführt oder sonstigen Unterschleifen oder Mißbräuchen Platz gegeben werde; welches der Regierung auf ihren in Sachen unterm 14.ten v. M. erstatteten Bericht mit Rücksendung der Beylagen erinnert wird.[1])

Wien, den 19.ten März 1804.

Al. Graf v. Ugarte. m. p.

Carl Frh. v. Schimmelfenning.[2]) m. p.

[1]) Das Dekret wurde am 28. März 1804 an die P. O. D. verlautbart. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) Es erfolgte anläßlich zweier neuer Gesuche um die Aufenthaltserlaubnis für 2 im Dienste von Tolerierten stehende fremde Juden. Die Gesuche und die diesbezüglichen Berichte der P. O. D. liegen im Original bei. Der Bericht der N. Ö. Regierung im Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

[2]) Karl Freiherr von Schimmelpfennig, von 1804 an als Hofkanzleihofrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

281.

1796 April 12.

Rückkehr abgeschaffter Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. II 1 Judensachen Normale 5780/452 ad 5713.)

Abgeschaffte Juden, welche nachher wieder nach Wien kommen, sollen, sobald sie sich mit einer neuen Aufenthaltsbollette auszuweisen vermögen, unbelästigt bleiben.

282.

1796 April 12.

Aushebung fremder zum Wiener Aufenthalt unbefugter Juden zum Militär.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5743/447.)

Dem Judenschaftskommissär mit dem Bedeuten zurückzustellen, der gemachte Antrag[1]) könne nicht genehmigt werden. Um jedoch das Nämliche, was hiedurch bewirkt werden will, zu erzielen, sind diejenigen Pursche von Juden, die sich hier ohne Erlaubnis aufhalten, oder vorzüglich wenn sie schlechter Handlungen wegen angezeigt werden, immer vorläufig und mit Anführung ihrer specifischen Gebrechen anher namhaft zu machen, wo man sodann, wenn sie zu einer Polizeyuntersuchung geeignet befunden werden sollten, das Nöthige einleiten wird.

Am 12.ten April 1796. Czech.

[1]) Der Antrag des Judenschaftskommissärs, der aus dem im Original beiliegenden Sitzungsprotokoll zu ersehen ist, ging dahin, die öfters unbefugterweise nach Wien kommenden jungen Juden, die ohnehin meist nur aus Furcht vor der Militärstellung aus ihrer böhmischen oder mährischen Heimat geflohen seien, hier in Wien zum Militär auszuheben. Er behauptet damit selbst den Wünschen der vernünftigen Wiener Tolerierten zu entsprechen.

283.

1796 April 22.

Polnische Mäkler.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6491/508.)

Der Antrag des Judenschaftskommissärs, sich 4 jüdische Individuen als Mäkler für die polnischen Handlungsgeschäfte von den Vertretern der Wiener Tolerierten vorschlagen zu lassen, werde genehmigt.[1])

[1]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

284.

1796 Juli 26 — 1797 Juni 13.

Bestimmungen über die Bollettenabgabe.

I.

1796 Juli 26.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12308/919.)

Nach Bericht[2]) des hiesigen Judenschaftskommissärs wird die für die Juden bestehende Verordnung, vermög welcher sie sich längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft bei dem Judenamte zu melden angewiesen sind, meistens dahin mißverstanden, daß,

wenn diese Ankömmlinge sich nur auf eine kürzere allenfalls nur 24 stündige Zeit anherbegeben, sie von der Anmeldung befreyet zu seyn wähnen, meistens aber auch mehrere Tage ohne diese Meldung hier verbleiben und somit auch offenbar das bestehende Gesetz eludiren.

Um nun diesen Unfug abzuschaffen, wird der P. O. D. hiemit aufgetragen den sämtlichen an den Linien aufgestellten Polizeywacheposten mitzugeben, daß sie von nun an allen anherkommenden Juden gleich bey ihrem Eintrite die Erinnerung machen, daß sie sich auch wegen eines nur 24 stündigen Aufenthaltes bei dem Judenamte melden sollen, widrigenfalls sie sich unvermeidlich einer Unannehmlichkeit und nach Umständen einer Ahndung aussetzen würden. Damit aber über diese Weisung eine richtige Kontrole erhalten werde, so wird unter einem bei dem diesortigen Judenamte die Verfügung[3]) getroffen, daß derley sich meldenden Juden, die sich nicht über 24 Stund hier aufgehalten haben und die uiberhaupt von hier als Fremde wegreisen, eine sogenannte Abreisepollete,[4]) welche auf blauem Papiere gedruckt und von dem Judenschaftskommissär ordentlich ausgefertigt wird, unentgeltlich ertheilt werde, die sodann bei dem Linienaustrite der Polizeywache vorzuweisen und von der letzteren zu untersuchen ist, ob sich der Vorzeiger genau nach der bestehenden Vorschrift benommen habe. Sollte sich demnach ein oder der andere fremde Jud mit Ausnahme der hier tolerirten mit einer solchen Abreisepollete entweder gar nicht ausweisen können, oder aber eine ganz veraltete und vor mehreren Tagen ausgefertigte beibringen und somit hiedurch den Verdacht erregen, sich bei dem Judenamte entweder gar nicht gemeldet, oder aber dasselbe in Ansehung der Aufenthaltsdauer belogen zu haben, so wäre derselbe nicht nur allein nicht hinauszupassiren, sondern alsogleich anzuhalten und der P. O. D. zur verdienten Bestrafung zu übergeben; wonach die P. O. D. das Nöthige alsogleich zu verfügen und zur Erhaltung einer genaueren Uibersicht der fremden, meistens sehr schädlichen sogenannten Pinkeljuden auch ihrerseits alles Mögliche beizutragen hat, wobey im übrigen in Ansehung des weiteren von dem Judenschaftskommissär gemachten Beisatzes, daß nämlich mehrere Liniencorporale für nothwendig fänden, die Pinkel der verreisenden Juden dann und wann zu untersuchen, die allenfällige weitere Verfügung dem Befunde der P. O. D. als über einen eigentlichen Polizeygegenstand überlassen wird.

Wien, am 26.ten Juli 1796.[5]) Czech.

[1]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.
[2]) Liegt im Original bei.
[3]) Liegt als Konzept mit E. V. bei.
[4]) Ein gedrucktes Exemplar liegt bei.
[5]) Nach einem Regierungsdekret vom 3. Jan. 1797 (Barth-Barthenheim l. c. p. 77) wurde der P. O. D. aufgetragen, vierteljährlich ein Verzeichnis der an fremde Juden erteilten Aufenthaltslizenzen vorzulegen.

II.

1797 Juni 13.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9420/460.)

Es wird wahrgenommen, daß seit einiger Zeit viele Israeliten unter dem Vorwande, nicht länger als 24 Stunden hier zu bleiben, sich um die sogenannten blauen Zettel melden, sich aber, nach mehreren Umständen zu urtheilen, meistens über diese Zeit hier aufhalten, ohne die in diesem Falle vorgeschriebene Aufenthaltspollete zu lösen.

Zur Handhabung der eingeführten Ordnung wird daher der P. O. D. aufgetragen, die an den Linien ausgesetzten Polizeywacheposten anzuweisen, daß sie auf jeden Zettel, welches den ankommenden Juden statt des abgenommenen Reisepasses gegeben wird, den Tag der Ankunft genau und deutlich beisetzen sollen, um hienach zuverlässig abnehmen zu können, inwieweit die Angaben dieser Fremdlinge in der Wahrheit gegründet sind, oder aber von selber abweichen.[1])

Czech.

Wien, am 13. Junius 1797.

[1]) Das Sitzungsprotokoll vom 13. Juni 1797 liegt im Original bei.

285.

1796 Aug. 16.

Fremde Juden in der Leopoldstadt.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13783/1011 ad 12308.)

Laut Bericht des Judenschaftskommissärs sollen sich in der Leopoldstadt fremde Juden beschäftigungslos aufhalten, die nicht mit einer Bollette versehen seien. Der Stadtmagistrat solle die Sache untersuchen, die tauglichen zum Militär abgeben, die untauglichen in ihre Heimat abschieben.[1])

[1]) Unter gleichem Datum ergingen dieser Bescheid an den Judenschaftskommissär und ein Dekret an die P. O. D. auf die eintretenden Betteljuden ihr besonderes Augenmerk zu richten. (Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) Vgl. 1796 April 12; Nr. 282.

286.

1796 Aug. 16.[1])

Verbot für die tolerierten Juden, andere Geschäfte zu betreiben, als jene, zu denen sie befugt sind.

Dekret der N. Ö. Regierung an die jüdischen Vertreter.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13499/996.)

Es ist hierorts zuverlässig vorgekommen, daß die hier tolerirte Judenschaft, vorzüglich von der ärmeren Klasse, nicht nur allein

bei dem ihr bei Verleihung der Toleranz gestatteten Nahrungserwerbe stehn bleibe, sondern sich in alle vorkommende Geschäfte, Negozien und selbst in die überhaupt verbothenen Geldmäcklereyen einmische und in derley Geschäften selbst von einigen Vertretern der hiesigen Tolerirten noch mehr aber von den übrigen reicheren Familien ganz ungescheut gebraucht werde. — — —

— — — — — Diesen Irrwahn abzuschaffen, wird hiemit den Vertretern der hiesigen Judenschaft aufgetragen, allen tolerirten Familien zu bedeuten, daß sie sich bloß allein zur Erhaltung der nöthigen Ordnung an die ihnen bei Verleihung der Toleranz immer ausdrücklich bewilligten Befugnisse genau zu halten und daher weder selbst sich in andere Geschäfte einzumengen, noch auch jemand anderen zu etwas solchem, wozu er nicht befugt ist, zu verleiten, sich dessen zu bedienen, oder wie immer als einer Mittelperson zu gebrauchen, befugt seyn sollen, wie im widrigen sowohl derjenige, der sich eines solchen unbefugten Unterhändlers bediente, als der Unterhändler selbst beim ersten Betretungsfalle nicht nur schärfest gestraft, sondern auch nach Umständen unter Wegnahme der Toleranz von hier abgeschafft werden würde.

Wien, am 16. Aug. 1796.
Czech.

[1]) Dekrete gleichen Inhalts ergingen an den Wiener Magistrat und den Judenschaftskommissär. (Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) Das betreffende Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

287.

1796 Okt. 11.

Strengere Beurteilung des Aufenthaltszweckes der nach Wien kommenden Handelsjuden.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär, Freiherrn von Kienmayer.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18187/1163 ad 2689.)

Es wird wahrgenommen, daß den aus den übrigen K. K. Provinzen und selbst aus dem Auslande anherkommenden Juden die vorgeschriebenen Aufenthaltspolleten ohne alle Rücksichtnehmung auf ihre hier vorhabende Geschäfte ertheilt werden, wenn sie sich nur hierum bei dem Judenamte melden. Da indessen die in den Judensachen bestehenden Verordnungen, welche den Juden der Regel nach in den östreichischen Ländern allen Aufenthalt versagen und den nützlicheren Juden nur in der Art einer Ausnahme die zeitliche Duldung nach vorläufiger Prüfung der Landesstelle gestatten, nicht nur die Richtschnur für die einen längeren oder jahrweisen Aufenthalt verlangenden, sondern überhaupt für alle anherkommenden

Juden enthalten und selben die hiesige Gegenwart versagen, sobald sie hiedurch keinen wesentlichen Nutzen vorzüglich durch vortheilhafte Verhandlung der erbländischen Waaren dem Staate verschaffen, so wird dem Herrn Judenschaftskommissäre, Freyherrn v. Kienmayer, hiemit aufgetragen, sich die vorgedachten Verordnungen in dem angeführten Verstande aufs genaueste gegenwärtig zu halten und von nun an bey Ertheilung der Aufenthaltspolleten immer auf die Umstände des um die Pollete sich meldenden Juden und auf die Nothwendigkeit seines Hierseyns soviel möglich die gehörige Rücksicht zu nehmen und in dieser Gemäßheit diejenigen Israeliten, die etwa nur zum Betteln und Trödeln, ohne ordentliche Handlungszweige zu betreiben, sich von Zeit zu Zeit woher immer anherbegeben, ohne alle Rückfrage auf die Stelle ab- und mit der sogenannten blauen Pollete zurückzuweisen.[1])

Wien, am 11. Okt. 1796.
Czech.

[1]) Das betreffende Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

288.

1796 Okt. 27 — Nov. 16.

Beratungen über eine Bittschrift der Vertreter der Juden um einige Vergünstigungen für die tolerierten Juden in Wien.

I.

1796 Okt. 27.

Vortrag des Direktoriums.

(Exzerpt.[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3820 ex 1796. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Diese von den Vertretern der hiesigen Judenschaft für ihre hier tolerirte Glaubensgenossen angesuchte Begünstigungen[2]) bestehen eigentlich in 6 Punkten, welche man hier der Ordnung nach aufführen und jedem zugleich die Wohlmeynung der darüber vernommenen sämtlichen Behörden beyfügen wird.

Der 1.te Punkt ist, daß die für die Aufenthaltspoleten bestimmte Taxe per 30 xr aufgehoben werden möchte.

Da die Judenschaft mit einem ähnlichen Gesuche bereits — — — abgewiesen und diese für die Lösung der Poleten festgesezte Taxe keineswegs als eine für die Juden nachtheilige, durch das Patent vom Jahre 1782 aufgehobene Auszeichnung, noch weniger aber, wie sie besorgen, als eine Zahlung angesehen werden kann, woraus zu ihrem Schaden eine Gattung Leibmauth in Zukunft werden würde, sondern blos eine Abgabe ist, die zur Sicherstellung der Salarien des bey dem Judenamte angestellten Personals bestimmt worden, so glaubt das

Directorium einverständlich mit der N. Ö. Regierung, daß es bey der von E. M. selbst unterm 26.ten July 1792[3]) auf 30 xr festgesezten und am 9.ten Sept. 1793 bestätigten Poletentaxe sein Verbleiben haben und daher die Bittsteller mit diesem wiederholten Gesuche neuerdings und umsomehr abgewiesen werden dürften, als diese Taxe nichts Entehrendes habe und immer etwas zu Vermeidung der so häufigen Herkunft der Bettel- und andern sogenannten Binkeljuden, welche eine sehr schlechte Menschengattung ausmachten, dienen würden [!].

Der 2.te Punkt gehet dahin, daß ihnen die Versicherung ertheilet werden möchte, ohne Vernehmung der Judenschaftsvertreter keine Verordnung in Judensachen kundmachen zu lassen.

Die N. Ö. Regierung ist bey dem Umstande, daß die Bittsteller mit diesem Gesuchspunkte durch Hofresoluzion vom 26.ten July 1792 bereits abgewiesen worden, des Erachtens, daß dieselbe hiermit neuerdings ausdrücklich abzuweisen und ihnen nur noch der Irrthum zu benehmen wäre, als hätten E. M. ihnen dieses Gesuch anno 1793 stillschweigend zu bewilligen geruhet, mit welchem Einrathen dann auch das Directorium verstanden ist.

Den 3.ten Punkt oder Bitte, daß nämlich ihre Glaubensgenossen ohne Rücksicht auf Religion zu allen Staatsdiensten fähig erklärt werden möchten, findet das Directorium überflüssig und deren Gewährung nicht thunlich; uberflüssig, weil ihnen diese Fähigkeit durch kein Gesetz abgesprochen und auch jezt schon mancher Jude in öffentlichen Aemtern, vorzüglich beym Tabackgefälle, angestellt sey, nicht thunlich, weil ohnehin zu jeder Dienstapertur so viele verdienstliche Kompetenten sich meldeten, daß man die wenigsten davon anstellen könne.

Der 4.te Punkt bestehet darin, daß ihnen gestattet werden möchte, gleich den Christen alle Gattungen Realitäten sowohl hier in der Residenz als überhaupt im ganzen Lande Oestreich an sich zu kaufen.

Das Directorium glaubt einverstendlich mit der N. Ö. Regierung, daß den Bittstellern diese Befugnis allgemein nicht mehr gestattet werden könnte, weil weyland S. M. Kayser Leopold II. den N. Ö. Ständen ihre Privilegien wieder eingeräumt hätte, durch welche die Juden von dem Besitze der Realitäten in den östreichischen Landen ausgeschlossen seyen und auf dem flachen Lande sich gar nicht aufhalten dürften.

Der 5.te Punkt enthält die Bitte, daß die jüdischen Doktoren der Medizin und der Rechte, welche auf irgend einer inländischen Universität graduirt seyen, in die bestehenden Witwensozietäten aufgenommen werden möchten.

Die mindern Stimmen und der Präsident bey der N. Ö. Regierung sehen diese Bitte zwar für ganz billig an, weil aber die Witwen-

gesellschaften bey der juridischen und medizinischen Fakultät für sich bestehen und als Privatanstalten betrachtet werden müssen und beyde so sehr gegen die Aufnahme der Juden sich sträuben, so glaubt das Directorium mit den mehreren Stimmen der N. Ö. Regierung, daß hierunter befehlsweise nicht vorgegangen und die Bittsteller mit diesem ihrem Gesuche abgewiesen werden dürften.

Der 6.te Punkt endlich bestehet in dem Gesuche, daß ihnen, Vertretern der Judenschaft, eine Instrukzion, durch die ihnen ihr Wirkungskreis bestimmt würde, ertheilt werden möchte.

In Ansehung dieses Gesuchs ist das Directorium mit der Regierung dahin verstanden, daß den Bittstellern als aufgestellten Nazionsvertretern, da sie keine Vorsteher seyen und die Nazion hier keine besondere Gemeinde ausmache, keine Instruction ertheilt werden könnte, um ihnen keinen Anlaß zu folgern zu geben, daß sie eine Gemeinde wären, welche auszumachen und zu erhalten sie schon lange wünschten.

---

[1]) Vgl. Nr. 197 Anm. 1.
[2]) Das Gesuch liegt nicht vor.
[3]) Vgl. Nr. 255 XXII.

II.

Staatsratsgutachten mit K. Resolution.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3820 ex 1796.)

Vogel:[1]) Das Einrathen der Regierung und des directorii gründet sich auf bestimmte allerhöchste Resolutionen, von den man abzuweichen umsoweniger Ursache hat, als die Absicht der Staatsverwaltung nicht seyn kann, diese Nation durch mehrere Begünstigung zu vermehren und besonders noch mehrere fremde Juden anhero zu ziehen. Juden, die das Doctorat in der medicinisch- oder juridischen Facultät erworben, sollte man freylich, da ohnehin diese Anzahl nie beträchtlich seyn wird, von der Theilnahme an den Witwensocietäten nicht ausschließen, da im Grunde diese Societät nur auf die Unterstützung der Dürftigen, nicht aber auf die katholische Religion einen Einfluß hat. Inzwischen läst sich, wie es das Directorium mit den mindern Stimmen der Regierung wohl erkennt, mit einem Zwang hier nicht wohl fürgehen, weil diese Societäten eigentlich Privatinstituta sind, wo die conclusa nur nach den maioribus der Gesellschaft Platz greifen und andernseits kann man auch nicht verkennen, daß die Aufnahm der jüdischen Doctorn in diese Gesellschaft derselben von darum mehr als die sonstigen Mitglieder lästig seyn würde, weil die Juden fruhzeitiger heurathen, mehrere Kinder erzeugen und also der Gesellschaft mit ihren Witwen und Kindern zu früh zur Erhaltung zufallen dürften. Nach meinem

allergehorsamsten Ermessen wäre demnach der gegenwärtige Vortrag blos mit placet zu erledigen und lediglich dem Befund der medicinisch- und juridischen Facultät zu überlassen, ob sie die zu Doctors creirten Juden an dem Wittibinstitut theilnehmen lassen wollen oder nicht, weshalb es von der förmlichen Abweisung der Juden über den 5.ten Punct abzukommen hätte.

Zinzendorf: Mit dem Einrathen des directorii bin ich verstanden.

Reischach: Ebenfalls mit dem Einrathen des directorii in allen Punkten verstanden.

Kollowrat: Mit dem ersten voto verstanden.[2])

[1]) Johann Anton Edler von Vogel (1743—1800), Sekretär im Privatdienste des Staatsministers Grafen Blümegen, 1786 Staatsratskonzipist, 24. Juni 1796 Staatsrat. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 649.)

[2]) Die K. Resolution lautet: *Placet das Einrathen des directorii.*

Franz. m. p.
Kollowrat.

289.

1796 Nov. 8 — 1802 Febr. 23.

Wahl und Amt der Vertreter der Wiener Judenschaft; Verkehr der Vertreter mit der N.-Ö. Regierung.

I.

1796 Nov. 8.

Dekret der N. Ö. Regierung an die jüdischen Vertreter.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20096/1255.)

Man hat mit Mißvergnügen vernommen, daß zwischen den Vertretern der hiesigen tolerirten Judenschaft eine überaus schädliche Uneinigkeit eingerissen habe, welche ihre Bestimmung vollkommen vernichtet und somit verursacht, daß die Geschäfte, welche den Vertretern obliegen, meistens beiseite gesetzt, die Verordnungen unbefolgt gelassen und öfters nicht einmal zum [!] Kenntnis der sämtlichen Vertretern gebracht werden. Als eine Folge dieser Uneinigkeit kömmt der Umstand zu betrachten, daß letzthin einige Vertreter im Namen sämtlich hier Tolerirten in betreff der Recroutirung ein Anbringen überreicht haben, wovon ein Theil der Vertreter selbst theils nichts gewußt hat, theils dem gemachten Antrage gerade entgegen war.

Ebenso mißliebig wird ferner vernommen, daß einige Vertreter ihr Amt[1]) für so ganz unbedeutend und geringfügig ansehen, daß sie sich demselben nie unterziehen, sondern ganz unbekümmert, was etwa geschehen oder nicht geschehen möge, leben und zu den Versammlungen blos ihre Söhne schicken.

Obgleich demnach die Vertreter mehr zum Vortheil der hier tolerirten Judenschaft als etwa zur Bequemlichkeit der Behörden aufgestellt worden sind, so kann doch die Landesstelle, um das Ganze besorgt, nicht zulassen, daß sie den Endzweck ihrer Existenz so ganz verfehlen und somit die ganze Einrichtung vereiteln. Demzufolge werden die Vertreter mit allem Ernste zum einträglichen und gemeinschaftlichen Benehmen hiemit ermahnet und zur genauesten Befolgung der an sie von Zeit zu Zeit gelangenden Weisungen aufgefordert. Da ihr Amt ohnehin nur auf ein Jahr beschränkt ist, so ist nicht zu zweifeln, daß sich immer soviel rechtschaffene Individuen einfinden werden, welche sich der Vertretergeschäfte thätig und eifrig anzunehmen befliessen seyn werden, wobey sich jedoch von sich selbst versteht, daß, wenn sich einige Familienväter diesem Amte auch mehrere Jahre unterziehen wollen und das Zutrauen besitzen, sie unfehlbar den sämtlichen Tolerirten immer willkommen seyn werden; nur wird hiemit ausdrücklich verbothen, daß künftig keine Substituirung durch die Söhne, außer in Fällen, wo ein oder der andere Vertreter vereisen oder krankheitshalber bei der Zusamtretung nicht erscheinen können sollte, statthaben solle; und es ist daher unumgänglich nothwendig, daß diejenigen Individuen, die sich dem Amte nicht persönlich unterziehen wollen oder sollen, selbes nicht annehmen und statt selber gleich andere gewählet werden.

Damit aber die Wahl der Vertreter nicht übereilet und reif vorgenommen werde, so ist die diesfällige Einleitung von nun an und folglich schon für das bevorstehende Jahr 1797 immer mit Ende des Militairjahrs oder des Oktobermonates dergestalt zu treffen, daß die Gewählten längstens bis zum 15. Dezember jeden Jahrs der Landesstelle bekanntgemacht werden und sodann mit 1.ten Jänner des eintretenden Solarjahres ihr Amt antreten mögen. Hienach haben also die hiesigen Tolerirten alsogleich und wie im vorigen Jahre die Wahlstimmen zu sammeln und in der gleichgedachten Zeitfrist solche an das hierortige Judenamt zu übergeben. Uibrigens ist sich zur unabweichlichen Regel zu machen, daß die Vertreter, welche immer im Namen der sämtlichen hier Tolerirten handeln, in jenen Fällen, wo nicht Einheit über einen oder den anderen Gegenstand zustand gebracht werden kann, immer die verschiedenen Meinungen oder Anträge mit den dafür streitenden Gründen in den zu machenden Anzeigen oder den abgeforderten Berichten anführen sollen.[2])

Wien, am 8. Nov. 1796.

Czech.

---

[1]) In der Vorlage „Art".

[2]) Über diesen Gegenstand erfloß unter gleichem Datum ein Dekret an den Judenschaftskommissär. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.; daselbst auch das Original des betreffenden Sitzungsprotokolls.)

II.

1797 Aug. 1.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter der Wiener Juden.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12375/612 ad 11084.)

— — — — — Belangend hingegen die weitere Bitte, ihnen alle Aufträge durch besondere Regierungsdecrete bekanntzumachen, so könne dieses unüberlegte und unbescheidene Gesuch umsoweniger stattfinden, als der Landesstelle immer freystehen muß, ihre Befehle entweder mittel- oder unmittelbar durch die untergeordnete Behörden, wie sie das eine oder aber das andere nöthig findet, bekanntzumachen, besonders, da es den Partheyen und also auch den Bittstellern ganz gleichgültig seyn muß, auf welche legale Art sie zum [!] Kenntnis der erflossenen Verordnungen gelangen, wenn sie nur von der diesfälligen Genehmigung oder Willensmeinung der Landesstelle versichert sind, wie es der Fall bey dem Judenschaftskommissäre ist, als welcher nichts für sich sondern alles mit hierortiger Gutheißung veranlaßt; wonach die Bittsteller, ohne ihren falschen Stolz beleidigt zu finden, fernerhin alle von dem Judenschaftskommissäre zu erhaltenden Aufträge aufs genaueste zu befolgen und die von ihm allenfalls abgeforderten Aeußerungen ohneweiters wieder unmittelbar an denselben zu erstatten haben, maßen man eine solche Weigerung sonst mit aller erforderlichen Schärfe[1]) zu ahnden bemüßiget seyn würde. Dessen der Judenschaftskommissar, Freyherr von Kienmayer, rathschlagig zu verständigen ist.[2])

Am 1.ten Aug. 1797.

Czech.

---

[1]) In der Vorlage „Schäfe".

[2]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

III.

1802 Febr. 23.

Bescheid der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3513/76.)

Der P. O. D. mit der Erinnerung zurückzustellen, daß, da man fünf Vertreter für hinlänglich befindet, in Zukunft nach dem Wunsche der Tolerirten selbst und nach dem Antrage der P. O. D. nur fünf gewählt werden sollen. Für dieses Jahr aber, da schon sechs Vertreter gewählt worden und diese die Wahl auch angenommen haben, hat es hiebey zu bewenden.

Wien, den 23. Febr. 1802.

Gall.

290.

1797 Aug. 29.

Jüdische Bettler.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 14604/751 ad 12659.)

In einer Äußerung an den Judenschaftskommissär vom 11. August 1797[1]) *hätten die Vertreter behauptet, daß die fremden jüdischen Bettler, die nach Wien kämen, die Ursache ihres Herkommens verleugneten, indem sie sich auf die Aufenthaltstaxe stützen.*[2]) *Demgegenüber behaupte die Regierung, daß die Aufenthaltstaxe eher eine Abhaltungsmaßregel für Bettler sei und diesen der Aufenthalt nur durch die übel angebrachte Mildtätigkeit der hiesigen Tolerierten ermöglicht werde, was für die Zukunft strengstens verboten werde. Man dürfe die Almosen höchstens an die Gemeinden zur Verteilung an die dortigen armen Juden senden, wozu aber die Einkünfte des Wiener jüdischen Spitals nicht verwendet werden dürften. Diese Verordnung haben die Vertreter bei den Tolerierten kursieren und sich die Durchsicht durch Unterschrift bestätigen zu lassen.*[3])

[1]) Liegt im Original bei.

[2]) Der Bericht des Judenschaftskommissärs vom 25. Aug. (Original N. Ö. St. A. l. c.) besagt, die Äußerung der Vertreter der Judenschaft enthalte keinen Vorschlag zur Abschaffung der jüdischen Bettler, sondern nur eine Beschwerde über die Judentaxen und könne daher nicht berücksichtigt werden.

[3]) Sitzungsprotokoll vom 29. Aug. 1797 (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14604 ad 12659). Nach Barth-Barthenheim p. 120 wurde durch Regierungsdekret vom 7. Aug. 1798 verfügt, daß jedem von Wien abgeschafften Juden die Ursachen seiner Abschaffung bekanntzumachen sind.

291.

1798 Okt. 9.

Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die Kalender oder Schematismen.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter der Wiener Juden.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18624/919 ad 9576.)

Auf diesortige Einschreitung[1]) ist dem hiesigen Bücherrevisionsamte zufolge Hofbescheides[2]) vom 22.sten des v. M. mitgegeben worden, daß künftig das Verzeichnis der hier tolerirten Judenschaft keinem Kalender oder Schematismus mehr eingerückt werden solle; welches den Vertretern in Erledigung ihres am 1.ten September d. J. in dieser Angelegenheit hierorts eingereichten Gesuches[3]) zur Beruhigung und Wissenschaft hiemit bekanntgemacht wird.[4])

Den 9.ten Okt. 1798. Czech.

[1]) Die N. Ö. Regierung hatte in ihrem Bericht ddo. 4. Sept. 1798 (Original N. Ö. St. A. l. c.) das Gesuch der Vertreter befürwortet, da die Auf-

nahme in die Kalender und den Hof- und Staatsschematismus als eine Gunst angesehen werden müsse, die also jeder ablehnen könne.

[2]) Liegt im Original bei.

[3]) Die Vertreter danken in ihrem Gesuche ddo. 28. Aug. 1798 dafür, daß die N. Ö. Regierung, ihrem Ansuchen vom 17. Mai 1798 entsprechend, in einem Dekrete vom 17. Juli 1798 (liegt in Abschrift bei) der Trattnerischen Buchhandlung aufgetragen habe, künftig in keinem Kalender das Verzeichnis der Tolerierten abzudrucken; da der Handlungskalender und der Hof- und Staatsschematismus auch bei einer andern Buchdruckerei aufgelegt werden könnten, so bäten sie durch die Bücherzensur eine diesbezügliche allgemeine Verfügung zu erlassen.

[4]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original bei.

292.

1798 Dez. 24.

Taufe aus Wien abgeschaffter Juden.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23695/1222.)

Auf die wirklich abgeschafften Juden sei auch, wenn sie vorgäben, Christen werden zu wollen,[1]) *keine Rücksicht zu nehmen, da sie ihr Vorhaben auch an einem andern Orte ausführen könnten, doch sollten jene Leute, die als Juden von Wien abgeschafft worden seien, auch als Christen nicht mehr in der Stadt geduldet werden. Diejenigen Juden aber, die nie einen Anstand gehabt hätten, müßten nach ihrem Übertritt zur katholischen Religion, wenn also jeder Hinderungsgrund für ihren hiesigen Aufenthalt weggefallen sei, in Wien geduldet werden.*

[1]) Dies hatte, wie aus dem im Original beiliegenden Sitzungsprotokoll hervorgeht, der Jude Hirsch Singer vorgespiegelt und war, nachdem er einige Zeit in Wien Unterricht in den Lehren der christlichen Religion genossen hatte, geflohen.

293.

1798 Dez. 24 — 1799 März 26.

Koscherweinschenker.[1])

I.

1798 Dez. 24.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Stadtmagistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23696/1223 ad 5183.)

Koscherweinschenker sollten — wie die Vorschrift es fordert[2]) *— den Schank selbst betreiben; es wird aber behauptet, daß sie den Ausschank anderen Juden überlassen, die nur als Kellner dienen oder den Wein nur auf Rechnung ausschenken. Daher werde den sämtlichen*

Weinschenkern zu bedeuten sein, daß sie ihre verliehenen Weinschankbefugnisse binnen 6 Wochen in eigener Person übernehmen oder aber dem Stadtmagistrat zurückstellen sollten, damit keine wucherische Handlung betrieben werde.[3])

[1]) Rituelle Weinschenker.

[2]) Nach Barth-Barthenheim war durch Regierungsdekret d. d. 1782 Okt. 9 dem Stadtmagistrate verboten, Juden, die sich nicht mit der Toleranz ausweisen konnten, die Befugnis zum Ausschanke von Koscherwein zu erteilen.

[3]) Ein Dekret gleichen Inhalts erging an die P. O. D. als Bescheid auf deren erstatteten Bericht. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.; daselbst auch der betreffende Sitzungsbericht im Original.) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 215 erfloß 1799 Mai 7 ein Regierungsdekret, nach dem — von Ausnahmsfällen bei dringenden Gründen abgesehen — die Weinschenker nur dort sollten Wein ausschenken dürfen, wo sie wohnten; auch wurde ihnen 1799 Sept. 19 (Barth-Barthenheim e. l.) verboten Kaffee auszuschenken.

II.

1799 März 5.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5913 ad 3983.)

Die N. Ö. Regierung habe das Gesetz, daß der Koscherweinschank persönlich von den hiezu befugten Individuen ausgeübt werden solle, erneuert. Ihre Absicht sei dabei gewesen: Erstens die jüdischen Koscherweinschenker von der Verpachtung ihrer Befugnisse abzuhalten; zweitens die nicht nach Wien gehörigen Familien, die sich häufig hier eingeschlichen und von den Koscherweinschenkern als Dienstboten gemeldet wurden, abzuschaffen und drittens in den jeder Familie angewiesenen Erwerbszweigen die nötige Ordnung herzustellen, da bisher Mitglieder derselben, weil der Verdienst einer Schenke für den Unterhalt zweier Familien nicht ausreiche, sich oft auf verbotene oder ihnen nicht zugestandene Geschäfte verlegten. Aus diesen Gründen sei auch das Hofgesuch[1]) *des Abraham Goldstein, der sich über die Verordnung der Regierung beschwere, nicht zu beachten und dies umsoweniger, als keine Ursache vorhanden sei, seinetwegen eine Ausnahme zu machen.*

[1]) Liegt bei.

III.

1799 März 26.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5913 ad 3983.)

Das Einrathen der Regierung wird genehmiget und hat dieselbe, um nicht nach und nach noch mehrere jüdische Familien

hieher zu zügeln, allerdings darauf zu sehen, daß diese Weinschencker nach Erfordernis nur ledige Kellner halten.[1])

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem
Wien, den 26. Martii 1799.
Andreas Lanser.

[1]) Vgl. auch Barth-Barthenheim p. 216, Regierungsdekret d. d. 1799 Mai 7.

294.

1799 Aug. 6.

Verwendung der jüdischen Strafgelder.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 14568/748.)

Da die Kasse der Strafgelder gegenwärtig ganz erschöpfet ist, so kann die angetragene Belohnung für das Vergangene nicht stattfinden. Weil es jedoch billig ist, daß diejenigen Individuen, welche bey dem Judengeschäfte mit verwendet werden und irgend eine strafwürdigen Übertretung entdecken, für ihre Bemühung eine angemessene Belohnung erhalten, so wird zu diesem Ende das angetragene Drittel der eingehenden Strafgelder für die Zukunft ohne Anstand hiemit bewilligt, welches die P. O. D. nach ihrem Befunde des Verdienstes zu vertheilen und nur zu Ende eines jeden Jahres die Summe des vertheilten Geldes mit der Bemerkung an wen etwas und wieviel vertheilt wurde, anher anzuzeigen hat.

Wien, den 6. Aug. 1799.
Czech.

[1]) Aus einem Bericht des Freiherrn von Mannagetta*a)* (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 14568/748) geht hervor, daß die P. O. D. den Antrag gestellt hatte, daß ein Teil der jüdischen Strafgelder zur Belohnung für jene verwendet werden solle, welche die sich in Wien unbefugterweise aufhaltenden Juden ausfindig machen würden.

a) Joseph Freiherr von Mannagetta, 1789 N. Ö. Regierungsrat, 1795 Kanzleidirektor, 1811 pensioniert. (Starzer: Statthalterei p. 471.)

295.

1799 Nov. 28.

Jüdischen Ärzten ist keine Nebenbeschäftigung gestattet.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt A. d. M. d. I. IV. T. 1 2589.)

Die N. Ö. Regierung möge darauf sehen, daß die in Wien tolerierten jüdischen Ärzte außer ihrem ärztlichen Berufe keine ungebührlichen Nebengeschäfte betreiben; auch seien die eventuell vorliegenden Anstände bei Erteilung der Toleranz für die an einer inländischen Universität graduierten Ärzte immer der Hofkanzlei mitzuteilen.

296.

1800 Juli 14.

Einfuhr jüdischer Bücher.

Hofdekret an sämtliche Zolladministrationen.

(Druck nach Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. XIV., p. 316.)

S. M. haben die Einfuhr jüdischer und hebräischer im Auslande gedruckter Religions- und Unterrichtsbücher, vom 3. Aug. d. J. angefangen, noch durch zwei Jahre zu gestatten, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß sodann, (vom 4. Aug. 1802 angefangen), die Einfuhr besagter Bücher allgemein auf das strengste untersagt seyn soll.

297.

1800 Aug. 25 — Sept. 23.

Jüdische Ehevorschriften.

I.

1800 Aug. 25.

Vortrag der Hofkommission in Gesetzessachen.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2887 ex 1800.)

In dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche wurden die den Juden in Rucksicht der Verwandschaftsgrade und der Scheidebriefe von dem allgemeinen Ehegesetze bewilligten Ausnahmen mit Stillschweigen übergangen. Die galizische Hofkanzley legte daher über eine Anfrage des ostgalizischen Appellationsgerichts der Hofkommission in Gesetzsachen den Zweifel vor, ob hierdurch jene Ausnahm, welche die Judenschaft auch in Ostgalizien bisher genossen, stillschweigend aufgehoben worden oder ob sie noch ferner bestehe? Bey der vorgenommenen Berathschlagung klärte sich auf, daß bey der Abfassung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Absicht nicht gewesen sey, daß die den Juden in Rucksicht der Ehe bisher zugestandenen besonderen Rechte aufgehoben werden sollen, sondern daß die besonderen Rechte der Juden überhaupt in ein eigenes Kapitel zusammengetragen werden, was aber in der Folge unterblieben ist. Die Hofkommission in Gesetzsachen äußerte sich daher, daß die den Juden durch Hofdekret vom Jahre 1791[1]) bewilligten Ausnahmen vom Ehegesetze auch auf Galizien mit einigen wenigen Abänderungen anwendbar seyn, legte auf ein weiteres Ansuchen der galizischen Hofkanzley, die Befreyungen der Judenschaft in Absicht des Eherechts in ein ordentliches Gesetz zusammenzufassen, hierwegen einen diesfälligen Entwurf vor und bemerkte hiebey, daß sich über einige Punkte die Mitglieder der Hofkommission nicht vereinigt haben. Hierauf erfolgte der allerhöchste Befehl, daß vor allem noch über

die pro et contra vertheidigten Berathschlagungsgegenstände die politischen Behörden jener Provinzen, in welchen eine zahlreiche jüdische Populazion besteht, zu vernehmen und das Resultat daher zur höchsten Entscheidung vorzulegen sey. Diesem höchsten Auftrage gemäß wurden 3 Berathschlagungsgegenstände, worüber eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, der böhmisch-oesterreichischen, dann der galizischen Hofkanzley mitgetheilt. Diese sand[t]en nun die diesfalls abgeforderten Berichte der Länderstellen in Niederoesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, wie auch Ost- und Westgalizien ein, deren Resultate nach der Ordnung der Berathschlagungsgegenstände folgendermaßen der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werden.

Der I. Berathschlagungspunkt ist, ob das den jüdischen Eheleuten durch Hofdekret vom Jahre 1791 zugestandene Befugnis, sich in einigen näheren Graden der Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft vereheligen zu dürfen, noch ferner stattfinden, oder ob nicht die Judenschaft in den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft gleich den übrigen Einwohnern behandelt werden soll?

Die mehreren Stimmen der N. Ö. Landesregierung pflichten nach Vernehmung der P. O. D. und der politischen Abtheilung des Magistrats der Meinung dieser beyden Behörden bey, daß dieses Befugnis der Judenschaft fortan nicht mehr bestehen soll, denn durch solch eine Begünstigung würden die Ehen der Juden statt beschränkt vielmehr erweitert, vorzüglich aber die Wege erleichtert, daß die Glieder der reichen Familien untereinander Ehen schließen, das Geld dem Umlaufe entziehen, schädliche Monopolien des Wuchers treiben und gleichsam status in statu bilden. Wahrscheinlich haben denn auch die Juden aus diesen Gründen und nicht aus Religionseifer im Jahre 1791 Beschwerde geführt und die Begünstigung erwirket. Überhaupt sey aber den Juden durch das Patent vom Jahre 1782 keine Toleranz sondern nur Nazionalduldung zugestanden worden.

Dagegen halten die minderen Stimmen der N. Ö. Landesregierung für bedenklich, der Religionsfreyheit der Juden, ohne sie auch nur gehört zu haben, im wesentlichen zu nahe zu treten und dürfte sich bey dem Umstande, daß die in Erbstaaten sich aufhaltende Familien ausdrücklich tolerirte Juden und die von ihnen bezahlende Abgaben Toleranzsteuer heißen, schwer behaupten lassen, daß sie keine Toleranz genießen. Das Wesentliche einer Toleranz bestehe aber in Hindanhaltung empfindlicher Kränkung der Religionsfreyheit.

Beym mährisch-schlesischen gubernio gehen zwey Stimmen auf die Aufhebung des erwehnten Befugnisses der Judenschaft ab, indem es eine verhaßte Begünstigung für andere Religionsverwandte sey; die mehreren Stimmen dieses gubernii finden aber darin keine Be-

günstigung, sondern nur eine Schonung der Religionsfreyheit, die als eine wesentliche Bedingung der Aufnahm betrachtet werden müsse.

Ebenso ist auch das böhmische Gubernium mit der Kommission, welche dort zur Prüfung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellt war, der Meinung, daß in diesem Punkte von jenem Geiste der Toleranz nicht abgewichen werden solle, welcher im bürgerlichen Gesetzbuch sich überall darstellt und durch das Patent vom Jahre 1791 in den Worten eingeschärft wird, daß die jüdischen Insassen in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche, soweit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn sollen.

Das ostgalizische Gubernium ist einverständlich mit dem Appellationsgerichte des Erachtens, mit Ausnahm einer einzigen Stimme, es bey der über häufige Beschwerden ertheilten Befreyung bewenden zu lassen.

Auch in Westgalizien sind außer einer Stimme alle Glieder der Hofkommission mit der angetragenen Textirung einverstanden und wünschen nur wegen mehrerer Deutlichkeit auszudrücken, daß die Ehe auch zwischen halbbürtigen Geschwistern verboten seyn solle.

Die Hofkommission in Gesetzsachen beharret auf ihrer bereits abgegebenen Meinung, daß der Judenschaft das Befugnis, sich in näheren Graden der Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft zu vereheligen, ferner noch in dem Maaße zukommen solle, als es ihr durch das Hofdekret vom Jahre 1791 verwilligt worden ist, umsomehr, als die fortdaurende Befreyung keine Veranlassung zur Vermehrung der Judenehen und zur Anhäufung der Reichthümer bey den Judenfamilien seyn dürfte. Übrigens sey es bey der vorgeschlagenen klaren Textirung überflüssig, bey den verbotenen Ehen der halbbürtigen Geschwister insbesondere zu erwähnen.

Die Hofräthe v. Sonnenfels, v. Aichen und v. Lyro[2]) sind dagegen des Erachtens, daß die Judenschaft in Rucksicht des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft den christlichen Einwohnern gleichgehalten werden solle.

Der II. Berathschlagungsgegenstand besteht darin, ob in dem Falle eines mit wechselseitiger Einwilligung zur Auflösung der Ehe zu gebenden Scheidebriefs die jüdischen Eheleute eben vor dem Landrechte der Provinz, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder ob sie nur vor ihrer gewöhnlichen Gerichtsbehörde erscheinen und, wenn der Versuch einer Ausgleichung fruchtlos wäre, sich dort den Scheidebrief geben sollen.

Die vernommenen Länderstellen bezeigen, daß die Ehescheidung bey den Landrechten vorgehen und kommen beynahe alle darin überein, daß dieselben wegen ihrer Wichtigkeit und wegen der dabey

nöthigen von Ortsgerichten nicht zu erwartenden Vorsichten auch künftig nur von den Landrechten vorzunehmen seyn.

Die gemeinschaftliche Kommission in Westgalizien macht in Rucksicht der zum Soldatenstande gestellten Männer, welche mit wechselseitiger Einwilligung den Scheidbrief geben, die Ausnahm und hätten diese ihren Willen nur vor den Rabbinern und Schullehrern zu erklären, welche dann den Scheidbrief den Landrechten zur Bestätigung vorlegen müßten.

Die westgalizische Landesstelle ist dagegen des Erachtens, daß wegen der oft weiten Entlegenheit der Partheyen von dem Landrechte und zur Vermeidung der Kosten die Erklärungen vor den regulirten Magistraten oder Justiziaraten geschehen könnten.

Lezterer Meinung stimmt Hofrath v. Sonnenfels bey, die übrigen Stimmen der Hofkommission hingegen verbleiben bey ihrem ersten Antrage, daß auch in Rucksicht der zum Soldatenstande gestellten jüdischen Ehemänner keine Ausnahm zu machen sey und könnte eine solche Erleichterung zu häufigen Ehescheidungen den Weg bahnen.

Der III. Berathschlagungspunkt ist, ob den Juden die Auflösung der Ehe ohne wechselseitige Einwilligung nur im Falle des Ehebruchs oder aber aus allen denjenigen Ursachen gestattet werden soll, wegen welcher den Akatholischen nach dem bereits bestehenden Gesetz die Auflösung der Ehe zugestanden wird.

Hieruber sind die Meinungen der Länderstellen verschieden, die böhmische und westgalizische glauben, daß die Juden in den Auflösungsgründen der Ehe den Akatholischen gleichzuhalten wären.

Die niederoesterreichische, mährisch-schlesische und ostgalizische äußern aber den Wunsch, die Auflösung der Ehen unter den Juden ohne wechselseitige Einwilligung wie bis izt so auch künftig auf den einzigen Fall eines von dem Weibe begangenen Ehebruchs zu beschränken.

Mit Ausnahm der Hofräthe v. Sonnenfels und Lyro stimmen die übrigen Mitglieder der Hofkommission der lezteren Meinung bey.

Übrigens erinnert die Hofkommission, die galizische Hofkanzley habe bey Überreichung der Berichte der ost- und westgalizischen Landesstelle ihre Meinung über die drey Berathschlagungsgegenstände nicht eröfnet; die böhmisch-oesterreichische Hofkanzley habe aber das Ansuchen gemacht, im Falle einer Abweichung von dem dermal über die Ehen der Juden bestehenden Sistem, ihr den Vortrag vorläufig einsehen zu lassen, woraus sich ergebe, daß beyde Hofkanzleyen mit dem nach der Mehrheit der Stimmen entworfenen Text einverstanden seyen. Sollten aber allerhöchsten Orts wesentliche Abänderungen an diesem Sistem beschlossen werden und diese sich zugleich auf die übrigen deutschen Erbländer beziehen, so erbittet sich

die Hofkommission den allerhöchsten Befehl, ob die Abänderungen sogleich kundzumachen oder nur erst dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch einzuverleiben seyen.

[1]) Vgl. Nr. 261.

[2]) Johann Rudolf Ritter von Lyro (1744—1810). 1793 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1797 Hofrat bei der galizischen Hofkanzlei, 1802 bei der wiedererrichteten Justizhofstelle, seit 1796 Beisitzer der Hofkommission in Gesetzessachen. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 181 f.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2887 ex 1800.)

Eger: Durch Zusammstellung der Grundsätze wird die Entscheidung der 3 Berathschlagungsgegenstände erleichtert: *a.)* Das Judenthum ist keine landesverfassungsmäßig recipirte, sondern blos tolerirte Religion. *b.)* Den Juden kann also der Landesfürst, Eheverträge zu schließen, verbiethen, welche die jüdischen Gesetze erlauben. *c.)* Bei den Juden ist die Ehe blos ein bürgerlicher Vertrag. Von der Würde und Heiligkeit eines Sacraments ist und kann bei selben schon gar keine Frage seyn.

1.ter Berathschlagungsgegenstand. Ob das den Juden bereits durch Hofdecret vom 21. Marz 1791 zugestandene Befugnis zur Vereheligung in einigen näheren Graden der Seithenverwantschaft und Schwägerschaft noch fortan stattfinden oder ob sie diesfalls an unsere Ehehindernisstufen gebunden werden sollen? Eines und das andere hängt ohne allen Zweifel blos von der Willkur des Landesfürsten als Gesetzgeber ab. Er kann doch wohl, gleich seinen übrigen Unterthanen, auch den Juden das verbiethen, was selbst das jüdische Gesetz nicht gebiethet, nur erlaubt. Allein ich sehe mit der Hofkommission in Gesetzsachen und allen Länderstellen, (die einzige N. Ö. Regierung ausgenommen), keine einzige giltige Ursache, warum man von dem, was schon besteht, nun wieder abgehen sollte und was durch diesen Zwang der Juden gegen ihren diesfälligen Religionsgebrauch für den Staat gewonnen seyn würde. Selbst bei uns Christen geschieht es ja tagtäglich und fast ohne Beispiel eines abschlägigen Bescheides, daß über dergleichen Hindernisse der Rekurs nach Rom gestatet wird und über die gratis erwirkte, kirchliche Dispens das regium placet erfolget. Umso leichter kann also die Vereheligung den Juden in solchen Graden, in welchen sie schon dermal im Besitze der landesfürstlichen Befugnis sich befinden, fortan gesetzlich gestattet bleiben.

2.ter Punkt. Sollen die Scheidebriefe jüdischer Eheleute fortan bei dem Landrechte der Provinz, in der sie wohnen, oder nur vor ihrer gewöhnlichen Gerichtsbehörde gegeben werden? Ich würde es abermal nach der Meinung der meisten Länderstellen, der Hofkom-

mission in Gesetzsachen, dann der galizischen, wie auch der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei bei dem, was schon besteht, bewenden lassen. Umso besser, wenn die Landrechte dabei etwas vorsichtiger als die Ortsgerichte zu Werke gehen. Und wenngleich den Partheyen die weitere Entfernung der Landrechte etwas mehr Unkosten verursachet: Scheidebriefe sind ja kein Gegenstand einer Begünstigung von Seithe des Staats.

3.ter Punkt. Soll den Juden die Auflösung der Ehe ohne wechselseithige Einwilligung nur in dem Falle des Ehebruches oder aber auch aus allen den für Akatholiken gesetzmäßig angenommenen Ursachen gestattet werden? Bei den Juden ist die Ehe lediglich ein bürgerlicher Vertrag. Es hangt mithin von der Willkur des gesetzgebenden, weisen Landesfürsten ab, die Bedingnisse zu bestimmen, unter welchen der Ehevertrag giltig geschlossen und wieder aufgelöst werden kann. Aus der Betrachtung jedoch, daß die Ehe als die ursprüngliche Grundlage des geselschaftlichen Verbandes allen Nationen verehrlich ist und die Auflösung des Ehebandes doch immer in den Familien Ruhestöhrungen und Widerwärtigkeiten herbeiführt, dürfte es genug seyn, die Juden wie bisher also auch künftig auf den einzigen Fall eines von dem Weibe begangenen Ehebruches zu beschränken.

Es könte sofort das Einrathen der Hofkommission nach der von ihr vorgeschlagenen Textirung zur Richtschnur für die Juden in Galizien sowohl als in den deutschen Erblanden genehmiget werden.

Grohmann:[1]) Ich vereinige mich in allen 3 Gegenständen mit der Meinung des ersten voti.

Reischach: Ich bin mit denen vorstehenden votis verstanden, daß das Einrathen der Hofkommission in allen drey Gegenständen beangnehmet werden dürfte.

Kollowrat: Verstanden.

[1]) Johann Joseph Grohmann (1753—1811). 1791 Hofrat bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1796 Kanzleidirektor des Staatsrats, 1800 wirklicher Staatsrat. (Wurzbach V. p. 364.)

III.

1800 Sept. 23.

Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2887 ex 1800.)

Ich will das Einrathen der Hofkommission nach der von ihr vorgeschlagenen Textirung zur Richtschnur für die Juden in Galizien sowohl als in den deutschen Erblanden genehmigen.

In Abwesenheit S. K. K. A. M. per consilium status auf allerhöchst eigends erlassenen Befehl, Kollowrat.

298.

1802 Mai 24.

Christenfeindliche Stellen in jüdischen Gebetbüchern.

K. Handschreiben an den Grafen Lazansky.

(Original C. A. IV. T. 5. 19945/1141. Druck bei Wolf: Joseph Wertheimer p. 21.)

Lieber Graf Lazansky! Nach der beigeschlossenen anonymischen Anzeige sollen in den jüdischen Gebethbüchern Stellen enthalten seyn und auch sonst von den Juden ungedruckte Gebethe gesprochen werden, welche den Haß dieser Nation gegen die Kristen anfachen und fortpflanzen. Um zu erfahren, ob diese Angabe gegründet sei, werden Sie den Hofrath Joseph v. Sonnenfels, wenn er die Kenntnis hiezu besitzet, oder einen getauften redlichen Juden über dieselbe vernehmen und, im Falle das Angegebene sich bestätiget, Mir vorschlagen, wie diesem nachtheiligen Umstande abgeholfen werden könne.

Preßburg, den 24. May 1802.

Franz m. p.

299.

1802 Mai 25.

Keine Beschränkungen der Taufen.

Bescheid der N. Ö. Regierung auf einen Bericht der P. O. D. vom 4. Mai 1802.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9473/208.)

Der P. O. D. mit der Erinnerung zurückzustellen, daß in dieser Sache nicht weiter gegangen werden könne, als in der hierortigen Verordnung vom 24. Dezember 1798[2]) vorgeschrieben ist, da man auf keinem Falle die Taufe verweigern kann und es der P. O. D. ohnehin unbenommen ist, auch getaufte Juden oder Christen, wenn selbe dem hiesigen Platze schädlich oder gefährlich werden, zu entfernen.

Da übrigens fremde Juden, wenn sie hier den christlichen Unterricht nehmen, der P. O. D. nicht unbekannt bleiben können, da sie sich hierüber bey selber des Aufenthalts wegen ausweisen müssen, auf dem flachen Lande in Niederösterreich aber ohnehin sich kein Jud aufhalten darf, so wäre auch die Verfügung an die Pfarrer durch die Konsistorien überflüssig, daher es bey dem was bisher diesfalls üblich war und bey der obangezogenen Verordnung sein Bewenden hat.

Wien, den 25.sten May 1802.

Gall.

[1]) Die P. O. D. hatte, wie aus dem im Original beiliegenden Sitzungsprotokoll hervorgeht, den Antrag gestellt, jede Taufe eines Juden von der Bewilligung der P. O. D. und der N. Ö. Regierung abhängig zu machen, um einen Zuzug vieler schädlicher Individuen, die nicht aus Überzeugung sondern aus Nebenabsichten übertreten wollen, zu hindern.

[2]) Vgl. Nr. 292.

300.

1802 Mai 26 — 1807 Okt. 1.

Verbot die Zahl der tolerierten Juden zu vergrößern, möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren. Einschränkung der zeitweisen Aufenthaltsbewilligungen.

I.

1802 Mai 26.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt.[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2135 ex 1802. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

In den ersten Monathen des verflossenen Jahrs bey Gelegenheit des Toleranzgesuchs des Juden Isaack Oestreicher versprach die Hofstelle sich über bessere Vorsichtsregeln gegen die Vermehrung der Juden in Wien umständlicher und nach mit den Behörden gepflogener Rücksprache zu äußern.

Hier thut sie's und fängt mit dem Gutachten der Polizeydirektion an, welche sagt:

In Österreich und Wien seyn die Juden nicht recipirt, sondern werden nur aus Gnade, (wie es im Judenpatente vom Jahre 1782 als althergebrachter Grundsatz beybehalten wurde), tolerirt und nach Umständen der Verdienste der einzelnen auf ungleich lange Zeit hieher eingelassen und aufgenommen.

Von diesem Grundsatze ausgegangen, scheine die Fixirung einer Zahl, über welche kein Jude in Wien mehr tolerirt werden soll, kein passendes Mittel zum Zwecke zu seyn, indem dadurch die Juden, welche inner der fixirten Zahl aufgenommen wurden, gleichsam ein ius quaesitum zu ihrem hiesigen Aufenthalte erlangten, was doch dem Grundsatze widerstrebe. Ebenso scheine ihr auch die Festsetzung eines zur Aufnahme erforderlichen höheren Vermögens als das bisherige von 10^{m} fl. nicht zweckdienlich, indem aus Erfahrung bekannt sey, daß die Juden ihren Vermögensausweis auf tausendfache listige Arten zustande zu bringen wissen. Endlich halte sie auch die Erhöhung der Toleranzgebühr nicht für zweckmäßig, weil die Juden durch ihren Wucher auf der einen Seite dasjenige wieder einbringen, was sie auf der andern Seite an erhöhter Toleranzgebühr entrichten müssen.

Wenn denn nun irgend etwas helfen soll, wie doch die Hülfe wirklich dringe, indem die Judenfamilien hier seit dem Jahre 1782 von ungefähr 40 bis auf 131 anwuchsen, so wisse sie nichts besseres vorzuschlagen, als *a)* künftig nur um den Staat verdiente und einen wahrhaft nützlichen Nahrungsweg befolgenden Juden, die zugleich mit dem normalmäßigen Vermögen gesegnet seyn müssen, aufzunehmen und zu dulden; *b)* die Toleranz nicht vom Vater auf den Sohn

vererben zu lassen, außer der Sohn hätte alle erforderlichen Eigenschaften; *c)* den Söhnen der Tolerirten das Heurathen nicht ohne wichtige Gründe zu bewilligen, weil dieselben als Verheurathete tausend Springfedern für die Bewilligung der Toleranz in Bewegung setzen können; *d)* die Toleranz immer nur auf gewisse, bestimmte Jahre zu beschränken, um nach dem Verlaufe derselben die fernere Fortdauer nach Verschiedenheit des Benehmens der Tolerirten entweder bestätigen oder abschlagen zu können; endlich *e)* allen Tolerirten, wenn dieselben die allerhöchste Gnade auf irgend eine Art mißbrauchen, das Hierseyn, selbst inner den ihnen bewilligten Toleranzjahren, zu verbiethen und ihnen die Toleranz abzunehmen.

Die Landesstelle[2]) ist nicht der Meynung, daß die von der Polizeydirektion oben für unzweckmäßig gehaltenen Mittel wirklich so ganz unzweckmäßig seyn. Denn da die Tolerirung aus dem angenommen Grundsatze immer nur eine bloße Gnade bleibe, so könne das gefürchtete ius quaesitum nie eintreten und die Staatsverwaltung sey auch bey einem angenommenen numero fixo imstande, die Tolerirung in jedem Augenblicke aufzuheben. Und wenn man gegen die Erhöhung eines zur Toleranz normalmäßig auszuweisenden Vermögens eifere, weil die Toleranzwerber ein fingirtes Vermögen geltend zu machen wissen, so würde aus dieser causalis folgen, daß jede Ausweisung selbst eines unbedeutenden Vermögens nichts nütze, indem bey Darstellung eines kleinern Vermögens der Betrug noch leichter sey und so weiter.

Die Landesstelle schlägt also außer den von der Polizeydirektion in Anregung gebrachten und in dem Geiste des Judenpatents vom Jahre 1782 oder in späteren Verordnungen ohnehin schon begriffenen Maßregeln auch noch folgende vor: Einen numerum fixum anzunehmen, damit die Staatsverwaltung doch einen Anhaltspunkt habe; ein höheres Vermögen als das bisher gewöhnliche zu fordern und von den Toleranzwerbern nebstbey die Stellung zweyer Bürgen, die für die Richtigkeit des Vermögensausweises zu haften hätten, wie nicht minder sogar eine wirkliche Caution von 2 bis 3000 fl. zu verlangen, welche, wenn der Jude eines gemachten, falschen Vermögensausweises überwiesen worden wäre, zur Strafe eingezogen werden könnte; dann den Tolerirten sowohl bey Ertheilung als auch bey Erstreckung ihrer Duldung eine höhere Toleranzgebühr von wenigsten 500 fl. aufzulegen. Durch diese letztern 2 Wege hofft sie den Nutzen zu erzwecken, daß künftig doch nur reiche und mit einem einträglichen Erwerbe sich abgebende Juden, welche sowohl ein großes Vermögen ausweisen, als auch eine hohe Toleranzgebühr bezahlen können, werden geduldet werden. Auf das Vermögen von Seite der Juden stützet sie ihr Augenmerk so sehr, daß sie, wo dieses mangelt, keine andern Rücksichten eintreten zu lassen und daher alle andern Toleranzverleihungen, welche

bisher auf Nahrungswege, als z. B. Aerzte, Wundaerzte, Zahnaerzte u. dgl. ertheilet wurden, gänzlich einzustellen räth. Endlich findet sie für gut, die Juden allhier mit Ausnahme der privilegirten, jüdischen Großhändler mit ihren Wohnungen in gewisse besondere Bezirke anzuweisen, wie es auch in vorigen Zeiten üblich war und sie zu verhalten, daß jede tolerirte Familie fürohin höchstens nur 2 oder 3 Individuen ihrer Religion als Geschäftsführer bey sich im Hause haben dürfe, zu den häuslichen Verrichtungen aber sich christlicher Dienstbothen bedienen müsse.

Die Hofstelle bricht den Faden der Vorschläge ganz ab und will alles, kurz gesagt, bey'm alten lassen. Wenn, sagt sie, die Zahl der hier tolerirten jüdischen Familien sich seit 1782 vermehret hat, so kann man solches nicht dem Mangel an Vorschriften sondern nur der nicht immer genauen Handhabung derselben und den so manchen Kunstgriffen zuschreiben, mit denen diese hieran gewöhnte Nation ihre Absichten und vorzüglich eine so wichtige, als die hiesige Toleranz ist, manchmal durchzusetzen weis. Das Judenpatent vom Jahre 1782 und die nachgefolgten Verordnungen enthalten diesfalls so bestimmte Weisungen, daß es wohl überflüssig wäre, Anordnungen dort zu häufen, wo es nur auf den genauen Vollzug der bereits bestehenden ankömmt, wenn man anderst nicht zugleich in eine Gattung von Druck ausarten will. Die Ertheilung der Toleranz ist ein Geschäft der Landesregierung selbst nach dem Judenpatente. Ist diese aufsichtig, genau, streng auf die Vorschriften und handelt die Hofstelle, bey welcher beynahe gegen jede von der Regierung abgeschlagene Duldung ein Rekurs erscheinet, in dem nähmlichen Geiste, so werden wenig neue Toleranzen verliehen werden. Der Beweis ligt selbst in den von der Landesstelle überreichten Verzeichnissen der hier tolerirten Judenfamilien, worin nur gar wenige von den letzteren Jahren, die meisten aber von den vorausgegangenen, sich herleiten. Indes muß man auch sagen, daß 131 Familien, die, wenn man 10 Personen auf 1 Familie rechnet, zwischen 13- und 1400 Seelen ausmachen, für die Central- und Hauptstadt der Monarchie und für eine christliche Population von beynahe 300^{m} Seelen noch keine erhebliche Zahl sey.

Eine normalmäßige Anzahl der tolerirten Juden hier zu bestimmen, hat seine wichtigen Bedenken. Die Verfassung von Böhmen und Mähren ist diesfalls von der hiesigen zu sehr verschieden, als daß sich dasjenige, was dort, wo förmliche Judengemeinden bestehen, aus guten Gründen gilt, auch hier mit gleichem Nutzen anwenden ließe, nachdem die hiesige Toleranz der Juden eine bloße Gnadensache und ihr Aufenthalt immer nur precair ist. Die Festsetzung einer bestimmten Zahl würde ihre hiesige Existentz gleichsam consolidiren und ihnen gegen die Landesverfassung den Weg zu neuen Vorrechten bahnen. Uiberhaupt kann sich auch die Staatsverwaltung

in einer bloßen Gnadensache die Hände nicht binden lassen, sondern es muß ihr fortan ebenso freystehen, die augenblickliche Zahl zu vermindern, als solche mit irgend einem oder andern verdienstlichen Individuum über die Zahl nach Belieben zu vermehren. Ebensowenig ist der weitere Antrag der Regierung thunlich, die Toleranzgebühr allgemein und ohne Unterschied auf 500 fl. festzusetzen, da von selbst auffällt, daß die Verhältnisse, Erwerbs- und Vermögensumstände der Tolerirten sehr verschieden sind, wie es z. B. ganz unbillig wäre, einer Witwe, welcher nach Ableben ihres Mannes der weitere Aufenthalt gestattet wird, die nähmliche Toleranzgebühr abzufordern, welche ihr verstorbener Mann entrichtete. Eben deswegen hat auch das Judenpatent vom Jahre 1782 ganz vorsichtig bestimmet, daß die Toleranzgebühr von Zeit zu Zeit, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten verbessern oder verschlimmern, entweder erhöhet oder vermindert werden soll, wornach sich auch bisher stäts benommen wurde und wobey es ferner zu bleiben hätte, mit einer der Regierung zu gebenden Weisung, daß nach Ablauf der Toleranzjahre bey all jenen Familien, deren Verhältnisse es zulassen, eine billige Erhöhung der Toleranzgebühr veranstaltet werden soll. Die Festsetzung eines höheren normalmäßigen Vermögens, bey dessen Ausweisen so viele Auswege offen stehen, würde von wenig Wirkung seyn, noch weniger aber würde dadurch dem Andringen reicher Juden nach der Hauptstadt zu vorgebogen werden. Besondere Cautionen von den Werbern sowohl als auch von ihren Bürgen zu verlangen, würde für Leute, die ihr Geld im Handel vielfach benützen, eine zu große Last seyn. Die Landesstelle hätte vielmehr in den gewöhnlichen Wegen durch Nachforschung in die Wahrheit der Vermögensausweise einzudringen und eine darin getroffene Falschheit mit dem Verluste der Toleranz zu bestrafen. Diejenigen Vorsichten, auf welche die Polizeydirektion anträgt, sind nicht neu, sondern bestehen schon, wie dieses daraus deutlich erhellet, daß, wenn z. B. die Toleranz den Kindern der Tolerirten unbedingt gegeben worden wäre, die Zahl der Tolerirten bereits unendlich größer geworden seyn müßte.

Alles kömmt darauf an, daß aus dem Gesichtspunkte ausgegangen werde, daß die Verleihung der hiesigen Toleranz eine bloße Gnade sey, die nach den bestehenden Verordnungen nur Verdienstlichen, Vermöglichen, mit einem nützlichen Erwerbe Versehenen aus wichtigen Ursachen ertheilet werden soll.

Statt also neue Anordnungen zu machen, glaubt man vielmehr bey den bereits bestehenden, die, wenn sie genau beobachtet und die Nebenwege hintangehalten werden, allerdings hinlänglich sind, stehen zu bleiben und der Regierung den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit, wie sie solchen seit etwelchen Jahren beobachtet hat und eine Fortsetzung ihrer dermahligen Genauigkeit zu empfehlen,

mit dem Beysatze, daß sie jeden der Tolerirten, welcher sich durch irgend eine Handlung der Duldung unwürdig machte, von hier wegzuweisen habe.

Von den weiteren Anträgen der Regierung, die Juden mit ihren Wohnungen in gewisse Bezirke anzuweisen und ihnen nur 2 bis 3 jüdische Dienstleute zu erlauben, läßt sich kein Gebrauch machen, indem durch erstern die Judenzahl nicht vermindert wird und man die christlichen Einwohner aus ihren dortigen Wohnungen ohne einen nützlichen Zweck mit Plage entfernen müßte, der zweyte aber mit einem Religionsdrucke verbunden ist, für den umsoweniger eine nothwendige Staatsursache das Wort führet, als es bloß von der Wachsamkeit der Polizey abhängt, zu sehen, daß in die ihr bekannten Judenfamilien keine dahin nicht gehörigen Individuen eingemenget werden.

[1]) Vgl. Nr. 197 Anm. 1.
[2]) Bericht der N. Ö. Regierung im Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2135 ex 1802.)

Fechtig[1]) (Aug. 1802): Man muß alle ersinnliche direkte und indirekte Mittel anwenden, um die Residenzstadt soviel möglich von den Juden, die für ein wucherisches Volk im allgemeinen (Ausnahmen giebt es überall) mit Recht gehalten werden, zu reinigen und ebenso sie soviel thunlich selbst abzubringen, die Toleranz dahin zu suchen. Überhaupt muß ihnen solche erschweret und beschränket werden. Aus diesem Grundsatze ausgegangen, stimme ich in der Hauptsache der Meynung der P. O. D. und der N. Ö. Regierung bey und will meine besondere Meynung nur darüber eröffnen, worin diese 2 Stellen von einander abweichen und wo ich sonst noch etwas zu erinnern finde. Daß die Staatsverwaltung sich durch Fixirung einer Zahl der tolerirten Judenfamilien sich die Hände nicht binden solle, darin bin ich mit der Oberpolizeydirekzion gegen die Meynung der Regierung einverstanden. Dieses hinderet auch nicht, stets eher auf die Verminderung als auf die Vermehrung der hiesigen Juden fürzudenken.

Das auszuweisende Vermögen wäre nach meiner Meynung zwischen 10^m und [?] 20^m, etwa bestimmt auf 15.000 fl., bey jüdischen Großhändlern aber auf 60^m fl. zu setzen. Die dabey zu nehmenden, von der Regierung vorgeschlagenen Vorsichten in Hinsicht auf Caution finde ich ganz angemessen, ebenso die Erhöhung der Toleranztaxe, wobey nach der Erinnerung der Hofstelle bey den Witwen eine mildernde Rücksicht immer eintreten könnte.

Die Gründe, welche Regierung der Oberpolizeydirekzion wegen Erhöhung des auszuweisenden Vermögens und der Toleranzgebühr entgegensetzet, sind bey mir überwiegend. Denn der Jud mag viel

oder wenig an seinen Landesfürsten zu bezahlen haben, so wucheret er doch das Möglichste heraus. Und gefällt ihm das ein- oder andere von diesen Anordnungen nicht, so bleibe er mit seinem Toleranzgesuche zurück und von der Residenzstadt weg. Und aus eben dieser Ursache finde ich in dem Antrage der Regierung, daß das tolerirte Familienhaupt nur 2 höchstens 3 jüdische Geschäftsführer halten dörfe, nichts Drückendes. Zumal ist es auch bekannt, daß jeder jüdische Commis wieder seine eigene, kleine Händel treibet und wenn der tolerirte Hausvater den Dieben das Gestohlene nicht abkauft, solches der sogenannte Knecht auf seine Rechnung thut.

Wegen der Judenwohnungen läßt sich gleich nicht etwas verfügen, zumal die Quartiere dermal in den Vorstädten, wohin man die Juden verweisen möchte, ebenfalls theuer und bald nicht mehr zu haben sind. Um also den Vorstadtbewohnern hierin auf einer Seite keinen Abbruch zu thun und auf der anderen die vielen Juden aus der Stadt und vorzüglich wegen ihres Schleichhandels und Ankaufs gestohlener Sachen unter eine concentrirtere Aufsicht zu bringen, dörfte es nicht undienlich seyn, auf einem städtischen oder Stiftungsgrunde nicht zu nahe an den Linien eine sogenannte Judengasse aufzubauen, wo alle hier tolerirten Judenfamilien mit Ausnahme der privilegirten Großhändler ohne Ausnahme zu wohnen hätten. Auf dem Grunde eines Privaten ließ sich ein solcher Bau nicht wohl anlegen, weil dieser das Messer, die Juden zu schächen, zu stark in der Hand hätte und sie nach Willkuhr taxiren könnte; wo entgegen die Stadt oder eine Stiftung sich billige von Zeit zu Zeit nach Maaß der übrigen Quartierszinse zu bestimmende Hauszinse gefallen lassen müßte. Wären nicht soviele Juden da, als diese Wohnungen fasseten, so hinderete dieses nicht, daß solche auch Christen bewohneten. Diesen dörfte man z. B. nur die äußeren Häuser an der Gasse anweisen, um sie einigermaßen von den jüdischen Familien zu trennen. All dieses bedarf aber noch einer genauen Uiberlegung, die, wenn mein Vorschlag in thesi die allerhöchste Be[g]nehmigung erhalten sollte, bey einer von Regierung und Magistrate zusammenzusetzenden Kommission zu veranlassen wäre.

Lorenz :[2]) (1802 Aug. 5) Einverstanden.

Grohmann : (1802 Aug. 9) Wie sehr sich die Juden in Wien seit dem Jahr 1782 vermehrt haben, davon kann sich jedermann überzeugen, der den nördlichen Theil der Stadt und die Leopoldstadt mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht. Zum Unglücke besteht die vermehrte Zahl nur zum kleinsten Theile aus reichen und vermöglichen Juden, größtentheils aber aus armen, sich von Zeit zu Zeit einschleichenden Handelsjuden, die ihre Schächereyen sogar schon in Gestalt eines Hausirens in den Häusern versuchen. Staatsgefährlich ist diese Nazion nicht, aber desto gewisser verderblich für den Nahrungs-

stand der christlichen Bürger und für die Moralität. Seit dem großen Anwachse der Judenzahl hat sich der Spekulazions- und Wuchergeist auf dem hiesigen Platze auf eine fürchterliche Art ausgebreitet. Ich wünschte, daß künftig die Toleranzertheilung für Juden in Wien blos auf Großhändler beschränkt würde, derzeit aber die P. O. D. angewiesen werden möchte, vorzüglich mit den Lizenzertheilungen zum zeitweiligen, hiesigen Aufenthalte strenger und sparsamer fürzugehen. Denn eben in der zu großen Leichtigkeit solche Aufenthaltslizenzen und deren Verlängerung zu erhalten, welche seit dem eingeführten, eigenen Judenamte stattgefunden hat, liegt eine Hauptursache ihres häufigen Zudringens in die Residenz. Vorzüglich haben die böhmischen und mährischen Handelsjuden diese Gelegenheit benützt, sich jahrelang mit nicht geringem Nachtheile und Beirrung des Steuerstandes im Lande hier aufzuhalten und die Duldung [de] facto zu erschleichen. Für den gegenwärtigen Augenblick bin ich in der Hauptsache mit dem vorstehenden voto verstanden. Nur mit dem Antrage, auf einem städtischen oder Stiftungsgrunde auf Kosten der Stadt oder Stiftung eine oder zwey Judengässen aufzubauen, kann ich mich nicht vereinigen, theils weil ich nicht glaube, daß ein so großer Aufwand dem städtischen oder Stiftungsfond mit Billigkeit zugemuthet werden könne, theils weil auf diese Art gar bald eine eigene Judenstadt anwachsen würde, wo es den Juden weit leichter wäre, so manche unerlaubte Handlungen der Polizeyaufsicht zu entziehen. Meines Erachtens wäre also blos bei der Weisung, daß wegen der Judenwohnungen derzeit nichts zu verfügen sey, stehen zu bleiben, der weitere Beisatz aber wegzulassen. Dagegen wäre am Schlusse der Beisatz beizurücken: „Nur ist die P. O. D. anzuweisen, daß sie mit den Lizenzertheilungen zum zeitweiligen Aufenthalt der Juden und mit deren Verlängerung besonders für ärmere Handelsjuden strenger und sparsamer als bisher fürgehen soll.“.

Kollowrat: (1802 Aug. 10) Ich bin mit der ersten Stimme insoweit verstanden, daß wegen Erbauung einer oder zweier Gässen in Wien für die Juden nichts zu sagen wäre, sondern daß es bei den Anträgen der Hofstelle zu bewenden hätte. Die Juden müssen sich mehr in acht nehmen, wenn sie unter Christen wohnen. Sind sie abgesöndert, so können Unterschleife und Verhehlungen gestohlener Sachen leichter stattfinden. Übrigens stimme ich dem Zusatze des Staats- und Conferenzrathes von Grohmann bei und wäre außer Großhändlern keinem anderen Juden die Toleranz zu bewilligen, weil die jüdischen Fabrikanten nicht nöthig haben, Fabriken in Wien zu errichten, die sie in Böhmen, Mähren, Hungarn mit minderen Kosten betreiben können.*)

*) Vgl. für den Zusammenhang der weiteren Voten, die erst im Jahre 1807 den ersteren Voten beigefügt wurden, die folgenden III ff. im Texte abgedruckten Aktenstücke.

Ratschky:[3]) (1807 Mai 23) Der gehorsamst Unterzeichnete ist seinerseits vollkommen mit der Meinung des dritten Stimmführers und des dirigirenden Staats- und Konferenzministers, folglich mit dem zweyten Resoluzionsentwurf verstanden, wornach in der Hauptsache bloß für die genauere Befolgung der wegen der hiesigen Juden schon bestehenden Vorschriften gesorgt werden soll.

Chorinsky:[4]) (1807 Mai 23) Ich denke hierin ganz so, wie die vereinigte Hofkanzelley. Wenn nur das Patent vom Jahr 1782, welches mit vieler Weisheit verfaßt ist, genau befolget wird, so darf man nicht fürchten, daß sich die Zahl der hiesigen Juden zum Nachtheile der christlichen Einwohner zu sehr vermehren werde. Zu starke Beschränkungen verfehlen, so lehrt es die Erfahrung, nicht selten die Wirkung ganz. Sie drücken gewöhnlich den geraden, rechtschaffenen Mann, der Listige weiß sie zu umgehen. Ich stimme daher für nebenstehende einfache:

„Allerhöchste Entschließung.

Ich genehmige das Einrathen der vereinigten Hofkanzelley.“[5])

Lorenz: (1807 Mai 26) In Rücksicht der seit dem Jahre 1802 veränderten Umstände dürfte jede nicht nothwendige und dem Staate nicht vorzüglich nützliche, am Ende doch nur auf Formen und Modalitäten abzielende Beschränkung der Juden in Wien zu suspendieren und es nach dem Einrathen der Kanzlei umsomehr beim alten zu belassen seyn, als durch die vom ersten voto angetragenen Neuerungen auch die rechtschaffen und patriotisch denkenden Juden, die sich in den letzten Zeiten wesentliche Verdienste um den Staat erworben haben, indirecte gekränkt würden.

Chotek: (1807 Juni 4 und 12) Ich bin ganz mit dem zweyten Resolutionsantrag einverstanden.

Zinzendorf: (1807 Juni 13) Ich stimme ebenfalls dem Antrage der vereinigten Hofkanzlei und dem dem zweiten Resoluzionsentwurfe beigefügten Auftrage an die Polizeidirekzion bey.

Kollowrat: (1807 Juni 14) Ich beharre bei der am 10. August 1802 abgegebenen Meinung.

---

[1]) Ferdinand Freiherr von Fechtig (1756—1837). 1793 Hofrat bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in politischen und Justizangelegenheiten, 1799 Mitglied der Hofkommission in Gesetzessachen, 1801 Staats- und Konferenzrat, 1805 Vizepräsident der Obersten Justizstelle, 1818 N. Ö. Appellationspräsident, 1829 oberster Justizpräsident, 1834 Chef der Justizsektion im Staatsrate. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 83.)

[2]) Martin Lorenz, (Priester), (1748—1828). N. Ö. Regierungsrat, 1801 Staatsratsreferent für die Unterrichts- und Kultusangelegenheiten, 1808 Präsident der Wohltätigkeitshofkommission. (Wurzbach XVI. p. 43, Hock-Bidermann: Staatsrat p. 651, 661.)

[3]) Johann Franz v. Ratschky (1757—1810). 1804 Direktor des K. K. Kamerallottogefälls, 1806 Hofrat bei dem Ärarialtabakgefälle, 1807—1810

Staats- und Konferenzrat und Kanzleidirektor des Staatsrats. (Wurzbach Bd. 25, p. 22, Hock-Bidermann p. 660, 671 Anmerkung.)

[4]) Ignaz Karl Graf Chorinsky, Freiherr von Ledske (1770—1823). 1804 Hofrat und Vizepräsident der N. Ö. Landesregierung, 1807 Staats- und Konferenzrat, 1815 Präsident der N. Ö. Landesregierung, 1816 Präsident der Hofkammer. (Starzer: Statthalterei p. 364 f.)

[5]) Von „Allerhöchste" bis „Hofkanzelley" durchstrichen.

III.

1803 Juli 26.

Vortrag der Kreditkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2914 ex 1803.)

— — — In Wien zahlen die Juden Toleranzgelder, welche in den früheren Jahren 5, 6 bis 7.000 fl. jährlich betrugen; bis jetzt seyn sie erhöhet worden auf 16.370 fl. Vermöge des Recesses vom Jahre 1748 seyn diese Gelder zur Ergänzung der Steuer bestimmt, welche die, den halben vierten Stand ausmachenden, landesfürstlichen Ortschaften entrichten. Zu Anfang des Jahres 1790 habe sich hieran ein Überschuß von 5.060 fl. 6 xr befunden, der an die Kammer abgeführt wurde. Seitdem habe sich wieder ein Überschuß von 20.129 fl. 47 xr gesammelt, wegen dessen Abfuhr das Nöthige bereits erlassen wurde. Nach der hier angezeigten Bestimmung und Widmung der Toleranzgelder habe in dem Voranschlag hiervon nichts aufgenommen werden können, sondern es kommen in demselben nur 6.000 fl. vor, welche das Wiener Oberkammeramt unter dem Titel „Judentoleranz" an den Banco abführe und die ursprünglich an die Kammer deshalb abgeführt werden mußten, weil die Juden von Wien abgeschafft und ihre Synagog nebst einem anderen Gebäude der Stadt überlassen wurde. In der Folge seyn aber diese 6.000 fl. nebst anderen Zuflüssen an den Banco zur Entschädigung für einen Beitrag auf Kriegskosten abgetreten worden. — — —

— — — — Ob die Toleranzgebühr der Juden in Wien zu erhöhen wäre; hierauf könne nur die politische Hofstelle antworten. Übrigens sey es nothwendig, daß bei einer einstmahligen Steuerberichtigung die Steuer des halben vierten Standes in Niederösterreich von dem Beitrage der jüdischen Toleranzgelder abgesöndert und diese geradezu an die Kammer zur Einnahme gewiesen werden. Indessen meint die Kreditscommission auf die Art zu helfen, daß zur Ergänzung der Steuer des gedachten Standes nebst den ohnehin aus der Kammer zuschießenden 4.000 fl. aus derselben noch ebensoviel, als von den Toleranzgeldern genommen wurde, zuzuschießen und dagegen die Judensteuer vollständig an die Kammer abzuführen, sofort auch in den Finanzvoranschlag unter die Rubrike: „Judensteuer" aufzunehmen wäre.

IV.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2914 ex 1803.)

Im Staatsrat erklärten sich alle Stimmen (Fechtig, Baldacci[1]) Grohmann) für den Vortrag der Kreditkommission.

[1]) Anton Freiherr von Baldacci (1762—1841). 1802 Referendar im Staats- und Konferenzministerium, 1810 Vizekanzler der vereinigten Hofkanzlei, 1811 Präsident des General-Rechnungsdirektoriums. (Wurzbach I p. 131, Hock-Bidermann: Staatsrat p. 653, 670. Krones: Zur Geschichte Österreichs 1792—1816 mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben des Freiherrn Anton v. Baldacci.)

V.

1803 Dez. 18.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2914 ex 1803.)

Lieber Graf Ugarte! Die Kanzley hat nach der beygeschlossenen Anhandlassung Meiner Kreditskomission in genaue Erwägung zu nehmen, wie die Juden- und sogenannte Toleranzsteuern in Meinen deutschen Erbstaaten ehest erhöhet werden können, die diesfälligen Vorschläge voraus bearbeiten zu lassen, sofort darüber mit der Hofkammer und, soviel es die Toleranzsteuer der Wiener Juden betrifft, zugleich mit der Polizeyhofstelle[1]) gemeinschäftliche Berathungen zu halten und Mir thunlichst bald das Resultat mittelst des Konzertationsprotokolls zur Schlußfassung vorzulegen.[2])

Franz m. p.

[1]) Für die Entwicklung der Polizeihofstelle vgl. Fournier A. „Die geheime Polizei auf dem Wiener Kongresse", p. 1 ff.

[2]) Verlautbarungsdekret der Hofkanzlei vom 24. Dez. 1803 an die N. Ö. Regierung als Konzept mit E. V. im A. d. M. d. I. IV. T. 11. 2677.

VI.

1804 Juni 24.

Note des obersten Kanzlers Grafen Ugarte.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2701 ex 1804, Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Note des obersten Kanzlers Grafen v. Ugarte vom 24.ten Juny 1804, womit das Protokoll über die am 23.ten Juny d. J. zwischen der vereinigten Hofkanzley, der Hofkammer und der Polizeyhofstelle in betreff der von den hiesigen jüdischen Familien zu entrichtenden Toleranzsteuer abgehaltene Zusammentretung vorgelegt wird.

— — — Die N. Ö. Regierung erstattete den ihr abgeforderten Bericht[2]) und legte gleichzeitig den der P. O. D. vor:

Leztere, nämlich die P. D., äußert sich dahin: Im Jahre 1802 seyen 122 tolerirte, jüdische Familien allhier gewesen, welche an Toleranzgebühren 11.217 fl. entrichtet hätten. In eben diesem

Jahre sey eine Erhöhung sothaner Gebühren mit Rüksicht auf die Vermögensumstände der tolerirten Familien um 6.575 fl. vorgenommen worden, so daß selbe nunmehr 17.792 fl. betrage, welches häufige Beschwerden und Rekurse veranlaßt habe. Diese Gebühren würden an den Einnehmer des halben 4.ten Stands, von diesem an die Studien- und Stiftungshauptkasse und sodann weiter an das Universalkameralzahlamt abgeführt. Die größere Zahl der tolerirten Juden, welche meistens nur sehr wenig Vermögen besäßen, könne nicht wohl in einem so kurzen Zeitraum mit einer mehrmaligen Steuererhöhung belegt werden und bey den übrigen würde solche nur wenig betragen. Eine neuerliche Steigerung könnte nach dem beyliegenden Ausweise höchstens 1.055 fl. ausmachen, wodurch der Absicht nicht entsprochen würde. Wollte man die Erhöhung zu hoch spannen, so würden sich mehrere jüdische Familien nach dem Beyspiele von Prag taufen lassen, oder sich durch andere Wege zu entschädigen trachten und hiedurch dem kristlichen Publikum mehrere Nachtheile zugehen.

Dagegen wären, wie sie, P. D., glaube, die Dienstbothen der tolerirten, jüdischen Familien mit einer neuen Steuer, und zwar die bessere Klasse derselben, als Kammerdiener, Kammerjungfern, Haushofmeister, Wirthschafter, Kellermeister etc. mit 20 fl., dann die geringere Klasse von Stuben-, Küchen- und Livree-Leuten mit 10 fl. jährlich zu belegen.

Nach den vorjährigen, jüdischen Familienlisten befänden sich an derley Dienstleuten der ersten Klasse 98 Individuen allhier und von jenen der zweyten Klasse könnte man für eine jede tolerirte Familie 1 Individuum annehmen; wornach die Steuer der ersteren 1.960 und jene der lezteren bey den dermalen sich hier befindenden 119 Familien 1.190, folglich beyde zusammen 3.150 fl. betragen würde. Diese Steuer wäre sodann halbjährig durch gedrukte Polleten einzuheben und unmittelbar an das Universalkameralzahlamt abzuführen. Auf die unterlassene Anzeige eines aufgenommenen Dienstbothen wäre eine Strafe von 20 Reichstalern zu setzen und solche bey öfteren Übertretungsfällen mit dem Verluste der Toleranz zu belegen.

Was die fremden Juden belange, so müsten sich solche in dem Judenamte um Aufenthaltspolleten melden, die ihnen auf 14 Tage ertheilt würden und wofür sie 30 xr bey der P. D. zu entrichten hätten. Diese Gebühren würden an das Regierungskameraltaxamt und von diesem an das Universalkameralzahlamt abgeführt. Diese Taxgelder seyen steigend und fallend, je nachdem mehr oder weniger Juden im Jahre allhier ankämen. Im Durchschnitte könne man sie aber in einem Jahre mit 6.366 fl. annehmen.

Aus diesen Geldern erhielten die 3 bey ihr, P. D., in Judensachen arbeitenden Kanzlisten ihre Besoldungen mit 1.250 fl., die 3 Oberbeamten der Polizey ihre jährliche Belohnung für die Leitung des Geschäfts mit 300 fl., zwey Sekretäre derselben wegen Besorgung

eben dieser Geschäfte 400 fl. und die Kanzleyerfordernisse beliefen sich im Durchschnitte auf 260 fl. Die gesamten Auslagen betrügen also 2.210 fl. Wenn man diese von dem obigen Ertrage per 6.366 fl. abziehe, so bleibe ein jährlicher Überschuß von 4.156 fl.

Diese Taxgelder seyen eigentlich nicht als ein eigenes Gefäll sondern als ein Mittel anzusehen, durch welches man die hierherkommenden, fremden Juden theils in der Evidenz halten, theils ihren Aufenthalt auf eine kürzere Zeit beschränken könne; daher auch denjenigen, welche sich nicht über eine hinlängliche Ursache des hiesigen Aufenthalts ausweisen könnten, die angesuchten Polleten, wenn sie auch die Taxen dafür entrichten wollten, verweigert würden.

Übrigens trägt die P. D. an, die Polletentaxe von 30 auf 45 xr zu erhöhen, wodurch nach Abzug der ämtlichen Auslagen per 2.210 fl. auf eine jährliche Einnahme von 7.339 fl. gerechnet werden könnte.

Nach der Berechnung der P. D. würde also fürohin die Toleranzsteuer 18.181 fl.; die Dienstbothensteuer 3.150 fl.; die Polletentaxgelder 7.339 fl.; zusammen 28.670 fl. und nach Abschlag der Auslagen 6.893 fl. 48 xr jährlich 21.776 fl. [12 xr] ertragen.

Die N. Ö. Regierung bemerket, sie könne sich mit der von der P. D. angetragenen Steuererhöhung nicht ganz einverstehen. Denn in Rüksicht der Toleranzgebühren sey schon von selbst auffallend, daß eine neuerliche Steigerung derselben, da eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erst im Jahre 1802 vorgenommen worden sey, für die hier tolerirten jüdischen Familien sehr kränkend seyn müste und ein allgemeines Mißvergnügen und zahllose wiederholte Klagen und Rekurse herbeyführen würde. Die größere Zahl der tolerirten Juden sey ohnehin wenig vermöglich und könnte derselben selbst nach dem buchstäblichen Sinn des höchsten Patents vom Jänner 1802 [!] eine Steuererhöhung nicht wohl zugemuthet werden. Die ganze von der P. D. angetragene Erhöhung belaufe sich ohnehin nur auf 1.055 fl. und dürfte damit der Absicht des höchsten Aerariums nicht entsprechen; daher es nach ihrem Erachten von einer derley Steigerung lediglich abzukommen hätte. Auch in Rüksicht der von der P. D. angetragenen Steuerbelegung der jüdischen Dienstbothen sey die vorgeschlagene Gränzlinie zwischen den besseren und geringern, dann den nothwendigen und entbehrlichen Dienstbothen, schon an und für sich so schwankend, daß die Ausführung davon sehr vielen Schwierigkeiten unterliegen werde. Außerdem sey den Tolerirten nach dem Patente von 1782 erlaubt, so viele Juden in ihre Dienste aufzunehmen und zu halten, als ihr Gewerbsbetrieb erfordere. Es wäre also zu schwer ihnen auch noch für die Dienstbothen eine besondere Steuer aufzutragen.

Dagegen erachtet die Regierung, daß in Rüksicht der Polleten, ohne sich von dem Zweck derselben zu entfernen, sondern vielmehr in der Absicht, um solche zu befördern, eine angemessene Erhöhung

allerdings Platz greifen könnte, und wäre daher diese Taxe nicht nur von 30 auf 45 xr, sondern auf 1 fl. und bey den Ausländer-Juden auf 2 fl. zu erhöhen, wodurch, da der bisherige Polletenbezug im Durchschnitte sich auf 6.366 fl. belaufen habe, sich eine jährliche, höhere Einnahme von beyläufig 16.000 fl. ergeben würde und allen gegründeten Klagen eines harten Druckes bey den ersteren zwey Arten der Steuererhöhung vorgebogen werden dürfte. Übrigens macht die Regierung hiebey noch am Schlusse ihres Berichts den Antrag, womit diese Vermehrung der Polletengelder dem hiesigen Waisenhause zugewendet werden möchte.

Die gemeinschaftliche Hofkommission findet bey dem Umstande, wo erst vor 2 Jahren eine beträchtliche Erhöhung der Toleranzsteuer bey den hisigen tolerirten jüdischen Familien mit genauer Rüksicht auf ihre Vermögensumstände von der Regierung und der P. D. patentmäßig vorgenommen und dadurch diese Gebühr von 11.217 fl. auf 17.792 fl., somit um 6.575 fl. bey den Tolerirten dermalen, wie die angeschlossene Tabelle ausweise, vorhandenen 119 Familien erhöhet worden sey, ebenfalls nicht räthlich, in einem so kurzen Zeitraume wieder mit einer neuen Steigerung vorzugehen, weil schon die vorige sehr viele Beschwerden und Klagen veranlaßt habe und diese sich bey einer so geschwinden Wiederholung noch mehr vervielfältigen würden. Die Toleranzgebühr solle eigentlich infolge des Patents vom Jahre 1782 nach den Umständen der Tolerirten und nach ihrer vorausgegangenen Beurtheilung vermehrt oder vermindert werden. Es sey gar nicht wahrscheinlich, daß in einer so kurzen Zeit die Vermögensumstände der hiesigen tolerirten Juden sich so beträchtlich verbessert haben sollten, um mit einer bedeutenden Steigerung ihrer Toleranzgebühren vorgehen zu können. Die P. D., der diese Umstände am besten bekannt seyen, erkenne solches selbst; ihr hie und da angetragenes augmentum aber, welches im ganzen 1.055 fl. betrage, sey sowohl für die Finanzen, als in jeder anderen Rüksicht viel zu unbedeutend, um sich dadurch neuen Beschwerden auszusetzen.

Die Kommission vereiniget sich daher ganz mit der Regierung, daß es von einer derley Steigerung für dermalen lediglich abzukommen hätte und werde nur die Regierung gemeinschaftlich mit der P. D. darauf zu sehen haben, daß, wenn bey einer oder der anderen Familie insbesondere die Vermögensumstände sich in der Folge dergestalt verbesserten, daß ihr eine etwas höhere Toleranzgebühr mit Billigkeit zugemuthet werden könne, sich diesfalls nach der Vorschrift des Patents vom Jahre 1782 benommen werde.

Ferners findet die Kommission die von der P. D. angetragene, neue Dienstbothensteuer mit dem jüdischen Toleranzpatente nicht vereinbarlich, denn vermög demselben habe eigentlich nur das Haupt der Familie die Toleranzgebühr zu entrichten und diese Gebühr bezahle er nicht nur für sich, sondern zugleich für seine Familie und

das für seine Geschäfte nöthige Dienstgesind. Auch würde selbst nicht räthlich seyn, für die Individuen des lezteren eigene Toleranzgebühren auszumessen, weil sie damit auch auf die den Tolerirten eingestandene Vorrechte und Begünstigungen den billigen Anspruch machen könnten. An und für sich aber und da von einem meistens gering besoldeten Dienstbothen wohl nicht eine jährliche Steuer von 10 und 20 fl. mit Billigkeit gefordert werden könne, würde diese Steuerbemessung nur eine indirekte 10 und 20fache Erhöhung der Toleranzgebühr für das Haupt der Familie seyn, woraus alle jene Klagen und Beschwerden mit Grunde wieder erfolgen würden, wegen welchen sie, Kommission, schon oben eine augenblickliche mehrmalige Erhöhung der Toleranzgebühr nicht räthlich gefunden habe.

Der P. D. liege ohnehin ob, darauf zu sehen, daß keine jüdische Familie nach ihren Verhältnissen überflüssige Dienstbothen halte, oder unter diesem Dekmantel Juden, die nicht hierher gehören, sich einschleichen, welches zu entdecken sie aus den von Zeit zu Zeit einzureichenden, jüdischen Familienlisten die beste Gelegenheit habe, und die Erfahrung sowie die von Zeit zu Zeit vorkommende ungegründete Vorstellungen mancher jüdischer Familienhäupter zeigten auch, daß hierauf mit hinlänglicher Genauigkeit gesehen werde. Es bedürfe also keines solchen Zwangmittels, wie diese neue Dienstbothensteuer wäre, um die Zahl der diesfälligen Dienstleute zu vermindern. Es hätte demnach auch von dem diesfälligen mit dem Toleranzsystem nicht vereinbarlichen Antrage lediglich abzukommen.

Was aber die Polletentaxe anbelangt, so ist die Kommission mit der N. Ö. Regierung ganz dahin verstanden, daß solche bey den von Zeit zu Zeit hieherkommenden, einheimischen Juden von 30 xr auf 1 fl. und bey den ausländischen auf 2 fl. zu erhöhen sey. Indessen wäre ungeachtet dieser Erhöhung die bisherige Maaßregel noch immer streng beyzubehalten, daß man denjenigen Juden, die sich mit keiner Beschäftigung oder mit keiner Nothwendigkeit ihres hiesigen Aufenthalts bey der hiesigen P. D. ausweisen können, die Polleten fortan noch verweigere, weil diese Taxgelder, wie die Regierung und die P. D. ganz wohl erinnerten, nicht soviel als eine Finanzquelle sondern als eine politische Anstalt sowohl zur Übersicht als zum verkürzten Aufenthalt der von Zeit zu Zeit hier ankommenden Juden anzusehen sey, welcher lezteren Absicht die Erhöhung dieser Taxe allerdings wohl beförderlich seyn werde.

So sehr es übrigens erwünschlich sey, dem in beschränkten Umständen befindlichen, hiesigen Waisenhause neue Zuflüsse zu verschaffen, so scheine ihr, Hofkommission, doch der Antrag der Regierung, den aus der Erhöhung dieser Taxen sich ergebenden, mehreren Ertrag demselben zuzuwenden, nicht wohl thunlich, weil schon die Finanzen den bisherigen Eingang derselben bezogen, folglich auch auf das in der Folge sich ergebende mehrere superplus den gegründeten An-

spruch hätten. Die Hofkommission gedenket daher der Regierung mitzugeben, daß dieselbe in Rüksicht des Waisenhauses und dessen besserer Dotirung einen besonderen Bericht erstatten und darin ihre Vorschläge darüber eröffnen solle.

Schlüßlich hat der Hofrath bey der Finanzhofstelle v. Schittlersberg[3]) noch den Antrag gemacht, daß die Toleranzgebühren der hiesigen jüdischen Familien, die dermalen an den Einnehmer des halben vierten Standes zur rezeßmäßigen Ergänzung des Kontribuzionsfonds des N. Ö. halben 4.ten Stands abgeführt und, wo sodann die Uberschüsse mittelst der Stiftungshauptkasse an das Universalkameralzahlamt abgeführt würden, künftig gleich unmittelbar an die leztere Kasse gegen dem abgeführt werden möchten, daß von der lezteren die auf diesen Geldern haftende Verbindlichkeit und Bestimmung ebenfalls erfüllt werde, weil die besagten Überschußgelder manchmal durch eine längere Zeit und sogar durch mehrere Jahre bey dem erwähnten Einnehmer verblieben und nur zu spät an das Kameralzahlamt gelangten; gegen welchen Antrag, da er in der Hauptsache nichts ändert und die Manipulazion simplifizirt, auch die übrigen Kommissionsglieder nichts zu erinneren finden.

[1]) Vgl. Nr. 197 Anm. 1.

[2]) Original dieses Berichts ddo. 8. Mai 1804 N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 36143/4037 ex 1807.

[3]) August Veit von Schittlersberg (1751—1811). 1802—1805 an der Spitze der Zentralbuchhaltung und des Staatszentralrechnungswesens und Mitreferent der geheimen Kredithofkommission, 1805 1. Generalrechnungsdirektor, 1806 wirklicher Staats- und Konferenzrat. (Wurzbach Bd. 30 p. 45 ff., Hock-Bidermann l. c. 660 ff.)

VII.

1804 Aug. 10 — 21.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

S t a h l:[1]) Von mehreren der hier tolerirten Judenfamilien sind einige sehr reich und zahlen doch nach meiner Überzeugung sehr wenig. Den Beweis hiervon liefert das den Ackten beygeschlossene Verzeichnis. Sämtliche Behörden sind zwar der Meinung, daß, nachdem man erst vor 2 Jahren die Toleranzsteuer erhöhet und schon damals beträchtliche Rekriminationen entstanden seyn, es jetzt nicht schicklich wäre, auf die Erhöhung der Toleranzsteuer anzutragen. Dieser Grund scheint mir nicht stichhaltend. Die kristliche Kontribution ist auch erst das verflossene Jahr erhöhet worden und dennoch wird dies Jahr das rusticale dem dominicale gleichgestellt. Gleich unstichhaltend scheint mir der zweyte Grund zu seyn, der von dem Besorgnisse hergenommen ist, daß bey stärkerer Belegung ein Theil der reichern Juden sich taufen lassen dürfte. Dies mögen sie thun und wenn auch der erste, der sich des Geldes wegen taufen läßt, ein schlechter Jude und schlechter Krist ist, so kömmt doch vielleicht in

der dritten Generation ein ehrlicher Sprossen zum Vorschein und wir haben eine Judenfamilie weniger, was immer reiner Gewinn für den Staat ist. Wenn aber auch die von den Behörden angeführten Gründe stichhaltend wären, so scheint mir überhaupt der ganze Gegenstand noch nicht so erschöpft zu seyn, daß E. M. hierüber mit voller Beruhigung eine Entschließung fassen könnten. Dann 1.tens weis man noch nicht, von wem und nach welchem Maßstab die Toleranzsteuer bemessen wird, ebensowenig als man weis, welche Kontrole bey den Aufenthaltspolleten bestehe und wie damit gebahret werde. Ich habe Ursach zu vermuthen, daß hier öfters Willkühr stattfinden mag. 2.tens fällt es auch auf, daß von den auf dem beygeschlossenen Verzeichnis bemerkten 126 Judenfamilien nur 19 davon der Aufenthalt auf beständig, 66 auf eine unbestimmte Zahl Jahre und 41 höchstens auf eine bestimmte Zeit von 3—6 Jahren in Wien gestattet sey. Es wäre doch allerdings interessant zu wissen, was es mit diesen verschiedenen Zeitbestimmungen für ein Bewandtnis habe, wer hierzu die Bewilligung ertheile und nach welchen Grundsätzen hierbey vorgegangen werde. Man dringt so sehr darauf, daß die Stadt nicht ubervölckert werde, man schafft sogar Pensionisten und andere verdiente Leute weg und die gemeinschädlichste aller Bevölkerungen, nähmlich jene der Juden, vorzüglich bey unserer gegenwärtigen Geldverwirrung, läßt man gewissermaßen ganz ihrem Schicksale über. Die Finanzen haben verschieden über die gebornen Papier- und Geldhändler, die Juden, geklagt und daß sie oft durch die gewinnsüchtige Acktivität dieser Menschen in ihren Operationen gehindert werden. Warum tragen sie dann nicht hier bey dieser guten Gelegenheit auf ihre Verminderung an? Ein großer Theil der Juden auf dem hiesigen Platz sind die Agenten der Juden von den Provinzen und zu welchen Absichten brauch ich wohl nicht zu sagen. Ich bin fest überzeugt, daß sowohl jene Juden, welchen der Aufenthalt auf unbestimmte Zeit, als auch jene, welchen derselbe auf eine bestimmte Reihe von Jahren gestattet wurde, ganz billigere Saiten in Hinsicht der Erhöhung der Toleranzsteuer aufziehen werden, sobald es ihnen zu Ohren kommen wird, daß man desfalls nach festeren Grundsätzen vorgehen will, wenn es anders nach höheren Rücksichten nicht räthlicher seyn wird, sich durch das Anerbiethen keiner größern Toleranzsteuer blenden zu lassen, sondern jene vielmehr, welche nach richtigen Gründen nicht hierher gehören, geradezu von hier wegzuschaffen. 3.tens Endlich scheint mir auch in Ansehung der Aufenthaltspolleten jener fremden Juden, welche nur wochenweis sich hier aufhalten und der desfalls angetragenen Erhöhung der Taxe nicht der gehörige Maaßstaab getroffen worden zu seyn. Die Hauptabsicht der Staatsverwaltung muß dahin gehen, den hiesigen Platz soviel nur immer möglich von Juden rein zu halten. Niemand weis besser als die Polizey, wieviel nur in dem einzigen Punkt der Diebstähle und deren Verheimlichung die hier

durchziehenden Juden Schaden thun. Ich glaube also, daß in Ansehung der Aufenthaltstaxe eine Progression statthaben und der Jude, der die erste Woche ein Gulden zahlt, die zweyte Woche zwey und die dritte Woche drey Gulden u. s. w. zahlen sollte. Auf diese Weise würde es nicht geschehen, daß fremde Juden jahrweise sich herumtrieben, und sich, sobald nur immer möglich, wieder aus dem Staube machten. Jedoch kann hiervon erst dann die Rede seyn, wenn die weiteren Auskünfte von der Hofkanzley hierüber sowohl als über die übrigen Punkte eingelangt seyn werden.

Baldacci: Mit dem ersten Stimmführer verstanden. Es muß meines Erachtens in das hiesigen Judentoleranzgeschäft umso ernstlichere Einsicht genohmen werden, als in dem Ausweise unter der Rubrick: „auf was er tolerirt ist", solche Metiers vorkommen, die vielmehr einen Beweggrund zum Fortjagen als zum Aufenthaltgeben ausmachen.

Zinzendorf: Die erste in dem Resoluzionsentwurfe aufgestellte Frage ist zur Hälfte durch die sechste Kolonne des den Akten angeschlossenen Verzeichnisses, mittels des angeführten Regierungsdekrets, beantwortet. Die andere Hälfte der bemeldten Frage beantwortet sich von selbst; denn die zu Wien lebenden Juden tragen natürlicherweise zum Liniengefälle, zu den Konsumzions- und Tranksteuern etc. gleich allen übrigen Einwohnern der Stadt Wien bei. Ad 2 und 3. Auf die Lizenzzettel für jene, denen nur ein wochenweiser Aufenthalt gestattet wird, würde allein die angetragene, progressive Erhöhung anwendbar sein. Diese sind in dem Verzeichnis nicht befindlich.[2]) — — — — Diejenigen, welche von Unterstüzung ihrer Anverwandten leben, wegzuschaffen, därfte der höchsten Milde entgegen sein. Ich finde daher wirklich für die neu zu veranlassende Schreiberei in diesem Betref keinen Beweggrund und würde dem Einrathen der Hofkommission bis auf die angeführten, wenigen Bemerkungen gänzlich beistimmen.

Kollowrat: Die Gründe der Stellen gegen die Erhöhung der Toleranzsteuer sind in meinen Augen ebenfalls von keinem Belange. Sollte eine solche Erhöhung die Folge haben, daß Juden von Wien zögen oder sich taufen ließen, so wäre ersteres ein Gewinn für die Stadt Wien und letzteres ein offenbarer Vortheil für den Staat. Aus den Bemerkungen, welche dem Verzeichnisse der Tolerirten beigefügt sind, erhellt zur Genüge, daß viele der Wiener Juden leicht und füglich einer Steuererhöhung unterzogen werden können. — — — Zeuge des Voracts — — wird die Toleranzsteuer nach den Vermögenskräften bemessen; dieses ist ein schwankender Maßstab, wobei Unrichtigkeiten und Willkührlichkeiten — — — nicht zu vermeiden sind. Ich dächte, daß der Kanzellei nebst den aufgeworfenen Fragen auch die zu stellen wäre: „Ob nicht in dem Falle, wenn die Ausmaß der Toleranzsteuer auf einem schwankenden Grunde ruhe, künftig das Einkommen der

in Wien tolerirten Juden immer auf einige wenige allenfalls 3 oder 4 Jahre als Grundlage bei Bemessung der Toleranzsteuer zu nehmen; dann nach dem bekannten Grundsatze, daß vom mehreren Einkommen verhältnismäßig mehr gezahlt werden kann, das Steuerperzent sowie bei der Klassensteuer steigend festzusetzen, endlich aber, durch welches Mittel getreue und verläßliche Einkommensbekenntnisse zu erlangen wären?“ Nur das Einkommen kann eine richtige Grundlage zur Steuerausmaß bei den Juden geben. Wollte man das Stammvermögen hierzu nehmen, so würde es ebensoviele Ungleichheiten geben, als es verschiedene Arten der Benützung gibt. Weiters stimme ich auch für die Erhöhung der Bolletengelder und zwar fortschreitend von Woche zu Woche höher. Ja, ich würde sogar für die erste Woche schon 1 fl. 30 xr bestimmen, weil bis zum Jahr 1782 die nach Wien gekommenen Juden — — einen ebenso hohen Leibzoll zahlen mußten und die armen oder Betteljuden — — von dem Bolletengelde ganz frei sind, sofort diese Abgabe keinen Armen trifft und bei dem gegenwärtig weit stärkerem Geldumlaufe viel leichter als vor dem Jahr 1782 entrichtet werden kann. Übrigens muß ich bemerken, daß ich nicht begreife, daß, (da im Österreichischen am Lande sich keine Juden aufhalten dürfen), Betteljuden aus Böhmen, Mähren, Galizien oder Hungarn bloß in der Absicht hierherkommen sollen, um während einer Woche, welche sie sich hier aufhalten dürfen und zwar des Sonntags, an welchem Tage im Judenspitale Almosen ausgetheilt wird, Almosen zu sammeln. Vielleicht wäre es thunlich, das Hierherreisen der Betteljuden ganz zu verbiethen. Jede Gemeinde ist ohnehin verpflichtet für ihre Armen zu sorgen und wenn die Wiener Juden ihre armen Glaubensgenossen in Böhmen, Mähren etc. unterstützen wollen, haben sie genug Wege, es ihnen in ihren Aufenthaltsort zuzumitteln.

[1]) Philipp Stahl (1762—1831). Hofrat bei der Obersten Polizeihofstelle, Staats- und Konferenzrat, 1820 Präsident der K. K. Hofkommerzienkommission, 1824—30 Kanzler bei der vereinigten Hofkanzlei. (Wurzbach XXXVII. p. 90.)

[2]) Hier folgen Einzelfälle der Familienliste.

VIII.

1804 Nov. 29.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T 11. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2701 ex 1804.)

Ehe Meine Entschließung über dies Mir vorgelegte gemeinschäftliche Protokoll erfolgen kann, hat Mir die Hofkanzlei vor allem anzuzeigen: 1.tens von wem und nach welchem Maaßstabe die Toleranzsteuer bemessen werde und welche Steuern und Abgaben die hier tolerirten Juden sonst noch zahlen? 2.tens ob nicht in dem Falle, wenn die Ausmaß der Toleranzsteuer auf einem schwankenden Grunde

ruhe, künftig das Einkommen der in Wien tolerirten Juden immer auf einige wenige allenfalls 3 oder 4 Jahre als Grundlage bei Bemessung der Toleranzsteuer zu nehmen und nach dem bekannten Grundsatze, daß von mehrerem Einkommen verhältnismäßig mehr gezahlet werden könne, das Steuerperzent so wie bei der Klassensteuer steigend festzusetzen wäre; endlich aber durch welche Mittel getreue und verläßliche Einkommensbekenntnisse erhalten werden dürften? 3.tens was es mit den verschiedenen Zeitbestimmungen, nach welchen den tolerirten Juden der Aufenthalt in der Residenz gestattet wird, für eine Bewandtnis habe, da von den, nach dem vorgelegten Verzeichnisse, welches von der P. O. D. noch einmal genau zu durchgehen und von ihr zu unterfertigen ist, hier befindlichen 126 Judenfamilien nur 19 der Aufenthalt auf beständig, 66 auf eine unbestimmte Reihe Jahre und 41 höchstens auf eine bestimmte Zeit von 2—6 Jahren gestattet sei, wer hiezu die Bewilligung ertheile und nach welchen Grundsätzen hierbei vorgegangen werde und dann endlich, welche Kontrol in Ansehung dieser Bewilligungen bei den Behörden bestehe, um allen Unterschleifen vorzubeugen? Ein Gleiches ist Mir auch 4.tens in Ansehung jener Juden anzuzeigen, welchen nur wochenweise der Aufenthalt gestattet wird und zugleich nebst Vorlegung eines von der P. O. D. unterfertigten Ausweises über die Zahl der in den letzten 3 Jahren auf diese Art hier gewesenen Juden dabei in Berathschlagung zu nehmen, ob es nicht räthlicher seyn dürfte, diese Aufenthaltstaxe in der Art progressiv zu erhöhen, daß z. B. der Jude, der in erster Woche seines Aufenthalts einen Gulden zu zahlen hätte, die zweite Woche zwei Gulden, die dritte drei Gulden u. s. w. zu entrichten angehalten und nur in besondern, äußerst seltenen und rucksichtswürdigen Fällen, hievon eine Ausnahme zu machen, den höheren Behörden gestattet würde, um auf diese Art die Hauptstadt von dem derselben so schädlichen Zuströmen der Juden aus allen Provinzen soviel nur immer möglich befreiet zu halten. 5.tens endlich, ob nicht, um diesen letzten Zweck noch sicherer zu erreichen, das Hierherreisen der Betteljuden ganz zu verbieten wäre, da jede Gemeinde ohnehin verpflichtet ist, für ihre Armen zu sorgen und, wenn die Wiener Juden ihre Glaubensgenossen in andern Erblanden unterstützen wollen, sie dieses auf kürzeren Wegen thun können.

Das Resultat dieser Erhebungen und Auskünfte ist Mir spatestens in Zeit 4 Wochen anher vorzulegen.

Franz. m. p.

IX.

1805 Mai 30.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2859/2657 ex 1805, Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

E. M. haben über das — — vorgelegte Konzertazionsprotokoll in betreff der von den hiesigen, jüdischen Familien zu entrichtenden

Toleranzgebühren keine endliche Entschließung zu fassen, sondern der vereinigten Hofkanzley vorläufig noch mehrere Auskünfte abzufordern geruhet.

Die Kanzley hat hiernach die P. O. D. und die N. Ö. Regierung, welche das hiesige Judengeschäft im Detail besorgen, zu vernehmen für nothwendig gefunden und legt nunmehr die von diesen Behörden erstatteten Aeußerungen mit ihren Bemerkungen vor.

Die — — — — — allerhöchst gestellten Fragen samt den darüber von der P. O. D.[2]) und der N. Ö. Regierung[3]) abgegebenen Erörterungen bestehen in folgenden:

[Antwort auf] Frage[4]) I.

Die P. O. D. führt hierüber an, die Toleranzsteuer werde bey den inländischen Juden nach Maaßgab des Toleranzpatents vom Jahre 1782 von Seite der N. Ö. Regierung nach dem Erwerbe und sonstigen Vermögensumständen der Tolerirten dergestalt bemessen, daß solche in dem Maaße, als sich diese Vermögensumstände verbesserten oder verschlimmerten, erhöhet oder vermindert werde. Die Untersuchung über den Erwerb und die sonstigen Vermögenskräfte des tolerirten Juden gründe sich theils auf die Angabe desselben, theils und vorzüglich auf die durch rechtschaffene Männer in geheim geschehene Erhebung. Wenngleich diese Erhebungsart auf keinen vollkommen verlässigen Grund beruhe, so lasse sich doch bey Überlegung aller Umstände nicht wohl ein mehr angemessenes Mittel finden, weil eine individuelle Untersuchung des Vermögens und aller Erwerbszweige bey einem Juden, der allein vom Handel lebe, seinem Kredite äußerst nachtheilig seyn und am Ende doch zu nichts führen würde. Nach dem Erachten der P. O. D. und der N. Ö. Regierung dürfte daher nichts anders erübrigen, als diese Erhebung von Zeit zu Zeit vorzunehmen, um nach solcher die Toleranzsteuer zu bemessen, indem auch durch die lezte erst im Jahre 1802 vorgenommene Erhebung die Toleranzsteuer wirklich in ein billiges Ebenmaaß gebracht worden sey.

[Antwort auf] Frage II.

Die P. O. D. findet diesen Antrag nicht räthlich, weil das Einkommensbekänntnis ohnehin zur Grundlage dienen müste, welches, wenn der Jude einmal mit dieser Einhebungsart bekannt wäre, viel geringer als jezt ausfallen würde, ohne daß man ihm das Gegentheil beweisen könnte; weil ferner bey Einführung der Toleranzsteuer auf die sonstigen Giebigkeiten, welche die Juden entrichten, auf ihre Familien und übrige häuslichen Verhältnisse Rüksicht genommen werden müßte. Um aber die tolerirten Juden in einer immerwährenden Evidenz zu erhalten, glaubt die P. O. D., daß bey jenen Juden, die auf beständig oder auf unbestimmte Zeit tolerirt seyen, allenfalls alle 3 Jahre über ihr Einkommen eine genaue Untersuchung vorgenomen und nach solcher die Toleranzsteuer bemessen werden

könnte. Bey den auf einige Jahre tolerirten Juden werde bey Erneurung ihres Toleranzgesuchs die Untersuchung ohnehin vorgenommen und die Steuer bestimmt. Im übrigen unterlägen gesamte Juden außer der Toleranz- ohnehin der Klassensteuer. Die N. Ö. Regierung ist mit dem Antrage der P. O. D., daß von 3 zu 3 Jahren die Einkünfte eines jeden tolerirten Juden zu untersuchen und eine ihrem Vermögensverhältnisse angemessene Erhöhung der Schutzgebühr vorzunehmen wäre, vollkommen verstanden.

[Antwort auf] Frage III.

Hierüber bemerket die P. O. D., daß die Juden sich in die sogenannten Alttolerirten und Neutolerirten theilten. Zu den ersteren würden jene Familien gezählt, welche schon durch lange Jahre ununterbrochen allhier tolerirt seyen und denen weder die Zeit, auf wie lange sie tolerirt würden, noch ein Geschäft oder Handelszweig, zu welchem sie berechtiget seyen, bestimmt und angewiesen wäre. Neutolerirte würden jene Familien genannt, welche nach dem Patente vom Jahre 1782 die Toleranz auf bestimmte Erwerbungszweige erhalten hätten. Die Grundsätze, nach welchen bey Ertheilung der Toleranz zu Werke gegangen worden sey, enthalte das Patent vom Jahre 1782 und bestünden hauptsachlich darin, daß der Toleranzwerber einen bestimmten Nahrungszweig angeben, über sein sittliches Betragen Beweise führen und zufolge der weiteren Verordnung vom 26.ten May 1786[5]) 10.000 fl. Vermögen ausweisen müsse. Alle diese Erfordernisse würden von ihr, P. O. D., genau erhoben und der Landesstelle vorgelegt, welche dann die Toleranz meistens auf 3 Jahre ertheile oder den Bittwerber abweise, welchem der Rekurs an die Hofstelle offen stehe. Von der allenfälligen Bewilligung der Toleranz werde der Schutzsteuereinnehmer verständiget, der zugleich den Auftrag erhalte, daß er die Schutzgebühr vierteljährig vorhinein einheben und nach Ausgang der Toleranzzeit kein Geld annehmen solle, wodurch der Tolerirte gezwungen werde, die Verlängerung seiner Toleranz beyzeiten anzusuchen, wozu er überdies auch von der P. D. betrieben werde; und durch diese Kontrole sey allem Unterschleife hinlänglich vorgebogen. Die N. Ö. Regierung fügt diesen von der P. O. D. gegebenen Aufklärungen noch bey, daß vor dem Toleranzpatent vom Jahre 1782 sogenannte Hofbefreyte, Hoflieferanten und Tabackpächter hier ansässig gewesen, welche das Befugnis gehabt hätten, Schutzjuden zu halten. Durch das Patent vom Jahre 1782 sey diesen Leuten der gesetzmäßige Aufenthalt allhier erleichtert worden und es habe sich gezeigt, daß sich mehr als 100 Familien hier befunden, welche nun unter gesetzliche Aufsicht gebracht worden und eigentlich die Neutolerirten ausmachten. Auch zeuge das ihrem Berichte — — beyliegende Verzeichnis der hier tolerirten Juden mit Ende Dezember 1789,[6]) daß sich die Zahl der Judenfami-

lien von damals auf izt nicht vermehret habe. Die sogenannten 19 alttolerirten Familien seyen also jene, welche vor dem Jahre 1782 den Aufenthalt allhier genossen, die 66 Familien auf unbestimmte Jahre seyen die Neutolerirten, welche die im Patent geforderten Bedingungen erfüllten und die 41 Familien, welche nur auf einige Zeit den Aufenthalt genießen, jene, die vor dem Jahre 1792 [!] theils ohne Wissen der Regierung, theils ohne Toleranzgebühr sich hier aufhielten, wie z. B. Pferdhändler, Münzlieferanten, Koscherfleischhacker und dergleichen. Alle diese würden nun gleichförmig unter der öffentlichen Aufsicht gehalten und verhältnismäßig mit der Toleranzsteuer belegt. Auch sey sich bisher in Rüksicht aller dieser Klassen nach der höchsten Verordnung vom 26.ten Aug. 1790[7]) benommen worden, worin es heiße: „Die hier sich schon seit längerer Zeit obwohl unbefugt aufhaltend- oder ferner hierherkommenden Juden, sobald sie sich über ihren Nahrungserwerb und ein dazu hinreichendes Vermögen von 8—10.000 fl., dann über ihren sittlichen Karakter durch glaubwürdige Zeugnisse in Gegenwart zweyer ansehnlichen, schon tolerirten Juden ausgewiesen haben werden, oder ihren Aufenthalt mit sonst gültigen Ursachen rechtfertigen, sind nicht weiter zu beunruhigen, sondern es ist ihnen gegen eine verhältnismäßige, jährliche Schutzsteuer die Toleranz zu ertheilen und der Aufenthalt allhier zu gestatten.“ Nachderhand aber hätten E. M. unterm 2.ten Sept. 1802[8]) zu befehlen geruhet, daß sie, Regierung, bis auf weiteren allerhöchsten Befehl keinem Juden ohne Ausnahme eine Toleranz mehr ertheilen solle.

[Antwort auf] Frage IV.

Die P. O. D. erinnert vorläufig: Jeder hierherkommende, fremde Jude müsse bey der Linie seinen Namen ansagen. Bliebe er nur über Nacht hier und reise weiters durch, so erhalte er eine unentgeldliche Abreispollete, die er bey der Linie, wo er wieder hinausfahre oder gehe, abgeben müsse. Hierüber werde nun ein Protokoll bey ihr, P. D., geführt, wodurch die blos durchpassirenden Juden kontrolirt und zugleich in Evidenz gehalten würde, welche von ihnen allenfalls nicht durchgereist seyen, sondern sich hier ordnungswidrig aufhielten, die sodann aufgesucht und patentmäßig bestraft würden. Der fremde Jude, welcher Geschäfte halber hierherkomme, müsse sich darüber standhaft ausweisen und erhalte hiernach die Aufenthaltsbewilligung auf 14 Tage. Seyen seine Geschäfte nach Verlauf dieser 14 Tage noch nicht geendiget, so müsse er die Verlängerung ansuchen, welche dann auch wieder auf 8 oder 14 Tage ertheilt würde. Wolle er sich 6 Wochen alhier aufhalten, so habe er die diesfällige Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen. Bey seiner Abreise müsse er die Pollete ins Amt zurükbringen und das diesfalls geführt werdende Protokoll gebe zu entnehmen, welche Juden den ihnen be-

willigten Aufenthaltstermin überschritten, die sodann ebenfalls aufgesucht und bestraft würden. Der Jude, welcher über 24 Stunden hier verweile, habe die Aufenthaltspollete mit 30 xr zu lösen und übrigens zeuge sich aus dem ihr abgeforderten, dem Regierungsberichte — — beyliegenden Ausweise, daß in den Jahren von 1801 bis inclusive 1803 im Dur[ch]schnitte jährlich 9230 Juden hin und her gereist seyen, die Zahl der blos durchgereisten Juden aber sich im Durchschnitte auf 6500 belaufen habe.

Was die Frage wegen progressiver Erhöhung der Aufenthaltstaxe betrift, da führet die P. O. D. an, daß nach der dem Regierungsberichte — — angeschlossenen Bilanz ein Jude, der sich in Handlungs- oder anderen wichtigen Geschäften durch 12 Wochen allhier aufhalten müsse, was bey Kaufleuten aus Brody, Lemberg, Hungarn, Siebenbürgen oder andern entfernten Provinzen und Gegenden etc. oft der Fall wäre, für diese Zeit seines Aufenthalts in der Progression auf 78 fl. und ebensoviel für seinen Handlungsbedienten, folglich auf 156 fl. zu stehen kommen würde. Diese Maaßregel durfte aber ihres Erachtens für den hiesigen inländischen Handel, welchen doch immer die galizischen, russischen, böhmischen und hungarischen Juden sehr belebten, von großen Schaden seyn, weil diese Juden entweder gar nicht hierherkommen, oder sich auf Kosten des kristlichen Publikums zu entschädigen suchen würden.

Die Absicht des höchsten Patents könne einzig dahin gehen, daß das unnütze, liederliche Gesindel von hier beseitiget werde, und daß sie, P. O. D., sich stets bestrebet habe, derley Juden hindanzuhalten, sey schon daraus ersichtlich, daß die Durchschnittszahl der hierher zu- und abgegangenen Juden sich in den lezten 3 Jahren auf 9.230 belaufen habe, die in den vorigen Jahren auf 11.000 gestanden sey.

Indessen glaubt die P. O. D. doch, daß künftig bey inländischen, fremden Juden die Taxe für die höchstens auf 14 Tage auf einmal zu lauten habende Aufenthaltspollete von 30 xr auf 1 fl. und bey ausländischen Juden auf 2 fl. umsomehr erhöhet werden dürfte, als der Jude dagegen mit Grunde sich zu beschweren keine Ursache habe.

Die N. Ö. Regierung ist in Beziehung auf ihren in Sachen unterm 8. May v. J. erstatteten Bericht mit diesen Einrathen der P. O. D. verstanden und fügt nur noch die Bemerkung bey, daß seit der Zeit, als die P. O. D. die Leitung des Judengeschäfts unter sich habe, das Hierherströmen der fremden Juden sehr vermindert worden sey.

[Antwort auf] Frage V.

Die P. O. D. erinnert, daß derley Juden gleich bey ihrer Ankunft mit einer Abreispollete, worauf strenge gewacht werde, versehen und nur jenen, die als Kranke nach Baaden ziehen müsten und meistens zu Fuß reisten, ein paar Tage zu ihrer Ruhe unentgeldlich gestattet würden.

Dieselbe findet daher bey diesen Umständen und der ohnehin bestehenden Verordnung, daß derley Leuten kein Aufenthalt allhier zu gestatten sey, überflüssig, das Hierherreisen dieser Juden abermals zu verbieten.

Die N. Ö. Regierung hingegen glaubt, daß künftig gar kein fremder Jude bey der Linie hereinzulassen sey, der sich nicht mit einem Zeugnis seiner Obrigkeit ausweisen könne, in Handlungs- oder Rechtsgeschäften hierher zu reisen, wornach alle Länderstellen zur Verständigung der Obrigkeiten anzuweisen wären.

Dieser Beantwortung der allerhöchst aufgeworfenen Fragen fügt die N. Ö. Regierung noch folgende Bemerkungen bey:

Es komme nämlich in dem allerhöchsten Patente vom Jahre 1782 von einer Klasse Juden keine Erwähnung vor und diese seyen die geadelten Juden. Die Erhebung in den Adelstand selbst spreche für erworbenes Verdienst, folglich auch für Auszeichnung. Wenn nun diese mit den unbedeutendsten ihrer Nazion gleich gehalten und ihren Kindern der hiesige Aufenthalt versagt werden sollte, so seyen sie schlimmer daran als der geringste Jude, weil ein geadelter Jude in keiner erbländischen Provinz eine Familienstelle erhalten könne. Es bleibe ihnen also die einzige Auswanderung übrig, die für den Staat in Vermögensrüksichten oft schädlich und für die dazu Gezwungenen nachtheilig seyn müste.

Die zweyte dieser Klassen seyen die privilegirten, jüdischen Großhändler, welchen das Patent die nämlichen Freyheiten wie den kristlichen Großhändlern einräume. Hier nun liege der Widerspruch, daß sie sich auf der einen Seite verpflichten, mit einem gerichtlich ausgewiesenen Fond, so lange sie leben, auf dem hiesigen Platze zu handeln und auf der anderen Seite in der Ungewisheit schweben müsten, ob ihnen die Toleranz auch nach Verlauf von 3 Jahren werde verlängert werden, wodurch sie in jeder weitaussehenden Spekulazion gehindert würden.

Für diese beyden Klassen glaubt die Regierung dahin einrathen zu dürfen, daß jedem Geadelten sowie jedem Großhändler, solange er sich keines Vergehens schuldig machte, die immerwährende Toleranz allhier zu gestatten wäre, welche aber darum die zeitweise Erhöhung der Toleranzsteuer nicht ausschlösse, die sich immer nur nach dem Steigen oder Fallen des Vermögens richten müsse. Auch sey ihre Anzahl ohnehin nicht sehr groß.

Was endlich die neuen Toleranzwerber und die Erhöhung der Toleranzsteuer betrift, so beziehet sich die Regierung auf ihre diesfalls unterm 20.ten April 1802[9]) und 8.ten May v. J.[10]) erstatteten Berichte.

Die Kanzley ist mit diesen von der P. O. D. und der N. Ö. Regierung über die erwähnten allerhöchst aufgeworfenen Fragen ge-

gebenen Aufklärungen und gemachten Anträgen im wesentlichen verstanden, findet jedoch noch zu erinneren und zwar: Ad 4^{tum}, daß die Erhöhung der Polletentaxe bey den inländischen, fremden Juden von 30 xr auf 1 fl. und bey den ausländischen Juden auf 2 fl. bereits in dem — — vorgelegten Konzertazionsprotokolle angetragen worden sey. Ebenso unterliege auch der ad 5^{tum} gemachte Antrag, daß die aus den Ländern hierherkommenden Juden sich mit einem Zeugnis ihrer Obrigkeit, daß sie in Handlungs- oder Rechtsgeschäften hierherreisen, ausweisen sollen, keinem Anstande. Den sogenannten Betteljuden werde zwar ohnehin kein Aufenthalt allhier gestattet, sondern sie würden gleich bey ihrer Ankunft mit einer Abreispollete versehen, worauf die Polizey mit vieler Genauigkeit wache. Indessen dürfte es doch keinem Bedenken unterliegen, daß man sie zur gänzlichen Beseitigung fürohin bey der Linie nicht hereinlasse.

Wegen der Mittel zur Verhinderung, daß nicht so viele Juden hierherkommen, beziehet sich die Kanzley auf ihren unterm 26.ten May 1802[11]) — — erstatteten, noch unerledigten Vortrag.

Was die Regierung am Ende ihres Gutachtens wegen der geadelten und jener Juden, denen das Groshandlungsprivilegium ertheilt worden, anführt, diesfalls nimmt die Kanzley zwar keinen Anstand, sich mit derselben dahin zu vereinigen, daß ein- und anderen die Toleranz und der Aufenthalt für ihre Person auf unbestimmte Zeit, nämlich solange sie sich ohne Ausstellung betragen und nicht etwa durch betrügerische Falimente oder andere unerlaubte, sträfliche Handlungen sich dieser Gnade unwürdig machen, ertheilt und belassen werden dürfte, glaubt jedoch nicht, daß die Toleranz auch auf ihre Kinder und Familien überzugehen hätte, weil dadurch die Zahl der jüdischen Familien nach und nach beträchtlich vermehrt würde, die Toleranz fortan eine blos persönliche Begünstigung sey und bey besonderen Verdiensten immer in ein- oder dem anderen Falle eine Ausnahme aus Gnade gemacht werden könne. Die Kanzley erachtet daher es diesfalls lediglich bey dem Toleranzpatente vom Jahre 1782 zu belassen und beziehet sich im übrigen auf das v. J. — — — vorgelegte Konzertazionsprotokoll.[12])

---

[1]) Vgl. Nr. 197 I. Anm. 1.

[2]) Der Bericht der P. O. D. ddo. 31. Dez. 1804 liegt als Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 36143 ex 1807.

[3]) Der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 30. April 1805 liegt als Original N. Ö. St. A. l. c.

[4]) Von dem Abdrucke der Fragen wurde Abstand genommen, da sie der K. Resolution d. d. 29. Nov. 1804. Vgl. VIII zu entnehmen sind.

[5]) Vgl. Nr. 241.

[6]) Vgl. Nr. 255 I. Anm. 16.

[7]) Vgl. Nr. 255 VIII.

[8]) Vgl. Nr. 301.

[9]) Vgl. I. Anm. 2.

[10]) Vgl. VI. Anm. 2.
[11]) Vgl. I.
[12]) Staatsratsgutachten. [1806 April 3—5].
(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Stahl: Nach diesen von den Behörden abgegebenen Aufklärungen finde ich in der Hauptsache gegen die Anträge der Kanzley nichts zu erinnern und dies besonders auch noch deswegen, weil, wenn man es mit den Juden in der Belegung noch etwas schärfer nimmt, sie immer wieder auf anderen Wegen, wie ich es in Böhmen bemerkte, Gelegenheit finden, sich auf Kosten des Staats und des Publikums zu entschädigen. Übrigens geschieht von dieser Seite jetzt dadurch schon der Sache genug, daß nach dem Antrage der Polizey und Regierung, womit die Kanzley einverstanden ist, alle drey Jahre die Einkünften der Juden untersuchet werden.

Sonst finde ich nichts zu bemerken.

Chotek: In allem einverstanden.
Zinzendorf: Vidi.

Die K. Resolution erfolgte erst am 15. Sept. 1807 (Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590; Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.) und lautet: *Bey der hier gegebenen Aufklärung erhalten die in dem Protokolle vom 23.ten Juny 1804 und in dem gegenwärtigen Vortrage enthaltenen Anträge der Kanzley Meine Genehmigung.* *Franz. m. p.*

X.

1807 Juni 21.[1])

Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2135 ex 1802. Das kundmachende Hofdekret ddo. 2. Juli 1807 im Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24018.).

Von der Festsetzung einer Zahl, wieviel Judenfamilien in Wien zu dulden sind, hat es abzukommen, auch ist wegen der Wohnungen der Juden derzeit nichts zu veranlassen. Dagegen will Ich zur unabweichlichen Richtschnur vorschreiben, daß die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert, daß künftig die Toleranzertheilung blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugnis im gehörigen Wege nach Ausweisung eines Vermögens von 60.000 fl. erwirken, beschränket und endlich sowohl bei Ertheilung als auch bei Erstreckung der Toleranz die Gebühr nach Umständen billig erhöhet, einzig aber bei Witwen der vorher hier geduldeten Juden nach Umständen ein minderer Betrag festgesetzt werden soll.

In allen übrigen genehmige Ich die Anträge der Kanzley.

Übrigens ist die P. D. anzuweisen, mit den Lizenzertheilungen zum zeitweiligen Aufenthalt der Juden und mit deren Verlängerung besonders für die ärmeren Handelsjuden strenger und sparsamer als bisher fürzugehen.

Auf S. M. ausdrüklichen Befehl
E. Rainer.[2]) m. p.

[1]) Diese Resolution erfolgte auf den Vortrag vom 26. Mai 1802 Nr. I.
[2]) Erzherzog Rainer Joseph (1783—1853). Bruder des Kaisers Franz. 1818—1848 Vizekönig in der Lombardei und in Venetien (Wurzbach VII. p. 125).

XI.

1807 Okt. 1.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 36143. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck in Franz II. Sammlung der Gesetze XXIII. p. 685).

Uiber die von der Regierung unterm 8. May 1804 und unterm 30. April 1805 über das Toleranzgeschäft der hiesigen Juden erstattete Berichte, wovon die Beylagen zurükfolgen, wird derselben die hierüber erfolgte höchste Entschließung im nachfolgenden hiermit bekanntgemacht:

1mo hat es von einer allgemeinen Erhöhung der Toleranzsteuer bey den hiesig tolerirten Juden abzukommen und ist nur von Regierung gemeinschaftlich mit der P. D. darauf zu sehen, daß, wenn bey einer oder andern Familie insbesondere die Vermögensumstände sich in der Folge dergestalt verbesserten, daß ihr eine etwas höhere Toleranzgebühr mit Billigkeit zugemuthet werden könne, sich nach der Vorschrift des Patents vom Jahr 1782, welches diesfalls Ziel und Maaß gibt, benommen werde.

2do hat es von dem Antrage der P. D. wegen einer jüdischen Dienstbothensteuer abzukommen, da solche mit dem jüdischen Toleranzpatente nicht vereinbarlich ist, vermöge welchem eigentlich nur das Haupt der Familie die Toleranzgebühr entrichtet und diese Gebühr nicht nur für sich sondern zugleich für seine Familie und das zu seinem Geschäfte nöthige Dienstgesinde bezahlt.

3tio ist die Polletentaxe bey den von Zeit zu Zeit hieherkommenden einheimischen Juden von 30 xr auf 1 fl. und bey den ausländischen auf 2 fl. zu erhöhen. Ungeachtet dieser Erhöhung ist aber dennoch die bisherige Maßregel streng beyzubehalten, daß denjenigen Juden, die sich mit keiner Beschäftigung oder mit keiner Nothwendigkeit ihres hiesigen Aufenthalts bey der P. D. ausweisen können, die Polleten noch fortan verweigert werden.

4to. Bey den auf beständig oder auf unbestimmte Zeit tolerirten Juden ist alle 3 Jahre eine Untersuchung über ihr Einkommen vorzunehmen und bey solcher in dem Verhältnisse des vermehrten Vermögensstandes eine angemessene Erhöhung der Schutzgebühr zu veranstalten. Bey den nur auf einige Jahre tolerirten Juden hat dieses bey Erneuerung des Toleranzgesuches in der bisherigen Art noch weiters zu geschehen.

5to ist künftig keinem fremden Juden der Eintritt bey den Linien zu gestatten, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten hieherzukommen, und ist auch diesfalls die Weisung an die betreffenden Länderstellen zur Belehrung der Judengemeinden ergangen; hierauf ist auch umso genauer zu wachen, als hiedurch der Herströmung der Betteljuden am sichersten vorgebeugt wird.

6to. Was die geadelten Juden und jene betrift, welchen das Großhandlungsprivilegium ertheilt worden, ist zwar kein Anstand, daß ein und den andern für ihre Person die Toleranz auf unbestimmte Zeit, solang sie sich nämlich ohne Ausstellung betragen, oder nicht etwa durch betrügerische Falimente oder andere unerlaubte sträfliche Handlungen dieser Gnade sich unwürdig machen, ertheilt und belassen werde. Was hingegen ihre Kinder und Familien anbelangt, wird die Regierung auf die inzwischen unterm 9. May d. J.[1]) erhaltene Verordnung, welche überhaupt die Grundsätze in Absicht auf die Behandlung der von den hier tolerirten[2]) und verstorbenen Juden hinterlassenen Weibern und Kindern enthält, gewiesen.

7mo. Der Antrag, den aus der Erhöhung dieser jüdischen Taxen sich ergebenden mehreren Betrag dem Waisenhause zuzuwenden, ist nicht wohl thunlich, weil die Finanzen, die schon den bisherigen Eingang bezogen, auch auf das in der Folge sich ergebende superplus den gegründeten Anspruch haben und solches nicht entbehren können.

8vo sind die Toleranzgebühren der hiesigen jüdischen Familien kunftig gleich unmittelbar an das Universalcameralzahlamt gegen dem abzuführen, daß dasselbe die auf diesen Geldern haftende Verbundlichkeit und Bestimmung erfülle. Uiber die diesfällige Modalität hat die Regierung nach Vernehmung der Stiftungskasse den Vorschlag zu erstatten.

Wien, den 1. Okt. 1807.[3]) J. Freiherr von der Marck.[4])
Giuliani.[5])

[1]) Vgl. Nr. 322 IV.

[2]) Im Original „tolleten".

[3]) Die zu verlautbarenden Dekrete der N. Ö. Regierung ddo. 18. Nov. an die P. O. D., die Bankalgefälladministration, die Studien- und Stiftungshauptkasse und das Universalkameralzahlamt liegen als Konzepte mit E. V., das Sitzungsprotokoll im Original bei.

[4]) Joseph Freiherr von der Mark, 1797 Hofkanzleivizepräsident, 1804 bis 1808 Hofkanzler. (Hof- und Staatsschematismus.)

[5]) Leopold von Giuliani, 1799—1807 als Hofkanzleihofrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

301.

s. d. [1802 Aug.]

Toleranzerteilungsverbot.

K. Resolution[1]) an die Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

— — Und ist der N. Ö. Regierung[2]) zu bedeuten, daß sie bis auf Meine weitere Verordnung keinem Juden ohne Ausnahme eine Toleranz ertheile.

Franz. m. p.

[1]) Die Resolution erfolgte anläßlich der Abweisung des Toleranzgesuches des jüdischen Mediziners Dr. Salomon Liboschitz.

[2]) Das diesbezügliche kundmachende Hofdekret an die N. Ö. Regierung ddo. 2. Sept. 1802 als Original im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17996 ad 391. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.

302.

1803 Jan. 10.

Errichtung jüdischer Niederlagen.

Hofkammerdekret.

(Druck nach Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. XVIII., p. 80.)

Juden, die eine Landesfabrik in andern Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch Christen oder tolerirte Juden besorgen lassen.[1])

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. 222 wurde durch Hofdekret d. d. 19. März 1804 erklärt, daß Fabrikanten, die Juden sind, die Befugnis, eigene Niederlagen auch außer den Marktzeiten zu halten, nur an solchen Orten erteilt werden dürfe, wo sie geduldet sind; sonst nirgends, *zumahl solch ein Befugnis, es möge mit was immer für Vorsichten und Beschränkungen verbunden seyn, am Ende doch allemahl die Wirksamkeit der auf guten Gründen beruhenden politischen Verfügungen hemmet.*

303.

1803 Juni 27.

Erschleichung der Aufenthaltsbewilligung durch galizische Juden.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Original, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 14076. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck in Sammlung d. Gesetze Franz II. XVIII., p. 245.)

Es kömt oft der Fall vor, daß Juden, besonders aus Galizien, theils bei S. M., theils bei den Hofstellen Vorschläge einreichen, die schon bei dem ersten Anblicke als unbrauchbar erscheinen, oder wenigstens nichts Gedeihliches erwarten lassen, gewöhnlich aber bedächtlich in einem [!] solchen Form eingeleitet werden, daß eine nähere Untersuchung derselben selten zu vermeiden ist, wodurch diese Bittsteller ihre verhüllte Absicht erreichen, unter diesem Vorwande während der Zeit, als ihre Eingabe in der Verhandlung haftet, einen Aufenthalt allhier zu gewinnen, zu welchem sie keine Duldung erhalten haben, oder sonst erlangen würden.[1]) Da nun S. M., dem hierortigen allerunterthänigsten Einrathen gemäß, anzuordnen geruhet haben, daß man einverständlich mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei der Regierung und durch sie der Polizeydirekzion zu erkennen geben solle, daß dieselbe ohne mindester Rüksicht auf derlei Eingaben gegen die unbefugt sich hier aufhaltenden Juden ihr Amt zu handeln und ihnen den längeren Aufenthalt lediglich in dem Falle zu gestatten habe, wenn die Hofstelle, die es betrift, die Nothwendigkeit einer längeren Anwesenheit selbst anerkennt und diesfalls förmlich das Nöthige erläßt, so wird dieser allerhöchste Befehl der Regie-

rung zur Nachachtung und weiteren Verfügung hiemit bekanntgemacht.[2])

Wien, den 27. Juny 1803.

Karl Graf v. Zichy.[3])

Joseph Graf Mailath.[4])

[1]) In diesem Sinne hatte schon ein Hofdekret d. d. 5. Jänner 1792 dem galizischen Gubernium bedeutet, daß die dortigen Juden keine Bevollmächtigten nach Wien schicken sollten, ohne durch die Landesstelle die Bewilligung des Hofes erhalten zu haben. Vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 66.

[2]) Das Sitzungsprotokoll liegt im Original, das zu verlautbarende Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D. ddo. 19. Juli 1803 als Konzept mit E. V. bei.

[3]) Karl Graf Zichy von Vásonykeö (1753—1826). 1790 Hofkammerpräsident, 1808 Staats- und Konferenzminister, 1809 Kriegsminister. (Wurzbach Bd. 60 p. 28.)

[4]) Joseph Graf Mailath von Székhély (1737—1810). 1802—1809 Staats- und Konferenzminister. (Wurzbach Bd. 16 p. 306.)

304.

1803 Sept. 9— 1803 Dez. 1.

Reziprozität bei der Behandlung ungarischer Hausierer in den österreichischen Erbländern und umgekehrt.

I.

1803 Sept. 9.

Note der ungarischen Hofkanzlei an die österreichische K. K. vereinigte Hofstelle.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 2.)

Die N. Ö. Regierung habe die ungarische Statthalterei ersucht, in Zukunft nicht, wie sie es bisher getan habe, jüdischen ungarischen Hausierern Pässe für den Aufenthalt und Handel in den gesamten K. K. Erbländern zu erteilen, da zum Beispiel auf dem flachen Lande in Österreich unter der Enns den Juden der Aufenthalt durch K. Verordnungen verboten sei. Die ungarische Hofkanzlei müsse aber betonen, daß sie, falls man österreichischerseits bei dieser Auffassung beharre, genötigt sei, gegen österreichische Juden das gleiche Verfahren anzuwenden.[1])

[1]) Vom 24. Sept. respektive 18. Nov. 1803 liegen weitere Korrespondenzen zwischen diesen Behörden in dieser Frage im A. d. M. d. I. l. c.

II.

1803 Dez. 1.

Note der österreichischen K. K. vereinigten Hofstelle an die ungarische Hofkanzlei.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. l. c.)

Die österreichische Hofkanzlei habe gegen die Einleitung des Reziprozitätsverfahrens umsoweniger etwas einzuwenden, als in Niederöster-

reich auf dem flachen Lande gemäß dem Verbote keine Juden wohnen, die Wiener Juden aber bei ihrer Toleranzerwerbung ein so bedeutendes Vermögen nachweisen müßten, daß sie gewiß nie die Absicht hätten, Hausierhandel zu betreiben.

305.

1803 Sept. 27.

Aufenthaltsbewilligung.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Stadtmagistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 18782/1521.)

— — — — — Da nun der hiesige Magistrat nicht immer unterrichtet seyn kann, ob jene Juden, welche ähnliche Befugnisse ansuchen, auch wirklich mit der Aufenthaltsbewilligung auf den hiesigen Platz versehen sind, so wird demselben aufgetragen, für die Zukunft nie mehr einem Juden ein Befugnis unter was immer für einem Titel zu verleihen, ohne sich vorläufig mit der P. O. D. hierüber ins Einvernehmen zu setzen, weil bey Unterlassung dieser Vorsicht der Fall leicht eintreten dürfte, daß einem gar nicht hieher gehörigen Juden ein Befugnis eingeräumt würde.

Wien, am 27. Sept. 1803.

Carl [Graf] Palm.[2]) Purgstall.

[1]) Das Dekret erfolgte, weil der Magistrat dem Juden Jakob Reichmann die Befugnis erteilt hatte, Geflügel zu schlachten und zu verkaufen. Über diesen Fall liegt das Gesuch des Jakob Reichmann samt der Bestätigung seiner Angaben durch die Vertreter, sowie die diesbezüglichen Berichte des Wiener Magistrats und der P. O. D., welch letztere obiges Dekret beantragt hatte, und der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original, der Bescheid der N. Ö. Regierung an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei.

[2]) Karl Graf Palm, 1803—1804 als N. Ö. Regierungsrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

306.

1803 Nov. 29 — 1806 Aug. 5.

Aufhebung der Eximierung der Juden von der persönlichen Militärdienstleistung während des Friedens.

I.

1803 Nov. 29.

Protokoll über die gemeinsame Sitzung der vereinigten Hofkanzlei, des Hofkriegsrats und der Hofkammer.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4456 ex 1803.)[1])

E. M. haben durch die — — — erlassene allerhöchste Entschließung unter andern die Eximirung der deutschen oder auch italiänischen Juden von dem Militardienste während des Friedens gegen dem, daß der Jude die Reluizion in Gelde für 2 Mann nicht nur in quanto,

d. i. soviel ein Reichsrekrut in jeder Hinsicht sowohl wegen des Handgelds und der Transportirung als wegen der auf die Unterhaltung der Reichswerbung überhaupt jährlich aufgehenden Ärarialauslagen kostet, sondern auch in quali, nämlich in Konvenzionsmünze, zu entrichten habe, allergnädigst bewilliget, zugleich aber auch zu befehlen geruhet, daß über erwähnte Berechnung circa quantum, sowie über die Ausmittlung der auf die Juden in jeder Provinz ausfallenden Rekrutenzahl bey einer zwischen der Hofkanzley, dem Hofkriegsrathe und der K. K. Hofkammer abzuhaltenden Zusammentretung die Berathung gepflogen, das Quantum bestimmt und hiernach die diesfalls in die Provinzen zu erlassende Verordnung entworfen werden solle.

Bey der nun infolge dieser allerhöchsten Entschließung unterm 29.ten Nov. d. J. gemeinschaftlich abgehaltenen Zusammentretung sind nach vorläufiger Erörterung der vom Hofkriegsrathe abgeforderten Berechnung, wie hoch ein Reichsrekrut überhaupt dem aerario zu stehen komme, dann der von den sämtlichen Länderstellen abverlangten Auskünfte, was bisher für ein Maaßstab zwischen den Christen und Juden in der Repartizion der einzelnen und allgemeinen Rekrutenstellung angenommen, mithin wie die Anzahl der auf die Judenschaft ausgefallenen Rekruten bestimmt worden sey, eigentlich 9 Punkte oder Fragen in Überlegung genommen worden, welche nebst der Meynung der Kommission in folgenden bestehen:

Erster Punkt.

Nach welchem Maaßstabe soll die Zahl der Rekruten, welche die Judenschaft in den Provinzen zu stellen hat, ausgemittelt werden? Soll das Verhältnis der zum Militärdienst Anwendbaren, das Verhältnis der Familien oder das Verhältnis der männlichen Populazion, wie solches in den Konskripzionsausweisen erscheinet, zum Grunde gelegt werden?

In Ansehung dieses Punkts führt die Kommission an, es zeige sich aus den beyliegenden Auskünften der Länderstellen, daß in der Repartizion der Rekruten auf die Judenschaft kein gleicher Maaßstab bestehe, sondern daß sich beynahe in jeder Provinz verschieden benommen werde. Der in Böhmen angenommene Maaßstab, nämlich nach der Zahl der Anwendbaren, ruhe zwar in thesi auf einer billigen Basis; allein nebst dem, daß diese Basis nur in Böhmen angenommen werden könnte, weil sonst in keiner Provinz die Zahl der anwendbaren Juden bisher erhoben worden sey, stehe derselben in der Anwendung noch das große Bedenken entgegen, daß die Zahl der anwendbaren Juden zur Militärdienstpflicht verhältnismäßig ungleich geringer sey als jene der Christen, mithin daß bey der Repartizion der Rekruten nach diesem Maaßstabe die wahre und billige Proporzion zwischen Christen und Juden nie zu erzielen seyn würde. Das Verhältnis der Familien, wozu der Hofkriegsrath anrathe, führe zwar näher zum Zwecke, weil

die Anzahl von Familien in den Konskripzionsausweisen erscheine und hierdurch eine viel billigere Proporzion erreichet würde. Aber auch diese Proporzion habe noch eine große Ungleichheit in sich, denn die jüdischen Familien, wenigstens ein großer Theil derselben, seyen in der Zahl der Kinder und Mitglieder zwey- und dreymal größer als die christlichen, weil sie sich nur selten trennten und nur dann eine neue Familie stiften dürften, wenn eine von den systemisirten abstürbe und wenn einer der Erstgebohrenen diese Familienstelle erhielte. Überdies sey die Anzahl der Kinder männlichen Geschlechts, wie es die Konskripzionsausweise bestätigten, ungleich geringer als jene des weiblichen, ja manchmal bestehe sie blos aus weiblichen Mitgliedern. Folglich gebe weder die Anzahl der Familien noch die Zahl der Mitglieder derselben einen angemessenen, billigen Maaßstab zur Ausmittlung der Rekruten, welcher auf die Judenschaft repartirt werden könnte. Blos das Verhältnis der männlichen Populazion scheine den angemessensten und billigsten Maaßstab anzubiethen, nach welchem die allerhöchste Absicht zu erreichen seyn dürfte; denn nur die männliche Populazion sey es, welche zur Militärdienstpflicht konkurriren und in Anschlag gebracht werden könne und in dieser Überzeugung hätten sich denn auch alle Stimmen der Kommission dahin vereiniget, daß der Maaßstab zur Ausmittlung der jüdischen Rekrutenstellung in dem Verhältnisse der männlichen Populazion zwischen Christen und Juden zu suchen und anzunehmen wäre.

Um nun nach diesem beschlossenen Maaßstabe das Resultat ziehen zu können, habe der Hofkriegsrath folgenden Ausweis aus den Konskripzionssummarien vom Jahre 1802 verfassen lassen.

Nahmen der Länder	Populazion des männlichen Geschlechts			Familien		
	der Christen	der Juden	zusammen	christliche	jüdische	zusammen
Böhmen	852.833	24.287	877.120	655.970	10.272	666.242
Mähren und Schlesien	461.060	14.113	475.173	348.654	5.916	354.570
Oestreich ob und unter der Enns	543.284	688	543.972	362.758	253	363.011
Görz und Gradiska	39.248	196	39.444	22.435	79	22.514
Galizien	1,376.113	147.454	1,523.567	959.015	71.043	1,030.058
Zusammen	3,272.538	186.738	3,459.276	2,348.832	87.563	2,436.395

Aus diesem Ausweise zeige sich, daß die männliche Populazion in den benannten Provinzen und zwar der Christen sich auf 3,272.538 und jene der Juden auf 186.738 Köpfe sich belaufe. Wenn nun nach dem Verhältnisse dieser männlichen Köpfe der vom Hofkriegsrathe zu 15 per C^to^ berechnete jährliche Abgang per 24.815 oder, wie er ihn nachträglich ausweise, per 24.944 Mann zwischen den Christen und Juden vertheilet werde, so fielen auf die Christen 23.962½ und auf die Juden 981½ Rekruten aus und zwar auf Böhmen 225, auf Mähren und Schlesien 157, auf die Stadt Wien 6½, auf Görz und Gradiska 3 und auf Galizien 590 Köpfe.

Zweyter Punkt.

Soll für alle Provinzen, wo Juden geduldet sind, der nämliche Maaßstab oder soll selber nach Verschiedenheit der Länderverfassungen und Gewohnheiten auch verschieden angenommen werden?

Da es bey diesem Punkte auf die Ausmittlung des Personalbeytrags, den die Judenschaft billigermaßen zu dem Wehrstande zu leisten schuldig ist, ankömmt und dieser nach dem Dafürhalten der Kommission nur auf das Maaß der männlichen Populazion gegründet werden kann, so sind alle Meynungen der Kommission dahin ausgefallen, daß für die Juden in allen Provinzen durchgehends ein gleicher und zwar der auf den ersten Punkt in Antrag gebrachte Maaßstab festzusetzen sey.

Dritter Punkt.

Soll die Anzahl Rekruten, welche wie immer auf die Juden ausgemittelt wird, jährlich die nämliche bleiben oder soll sie nach Maaß des wirklichen Abgangs bey den in den Ländern verlegten Regimentern alle Jahr regulirt und, falls die Anzahl der jüdischen Rekruten ein für allemal die nämliche bleiben sollte, soll der jährliche Abgang der Regimenter mit Einschluß der ausgedienten Kapitulanten berechnet werden?

Hierüber erinnert die Kommission, daß, wenn die Juden fortan zur Personaldienstleistung verbunden geblieben wären, dieselben zwar nicht mehr Rekruten jährlich zu stellen gehabt haben würden, als jährlich nach Maaß des wirklichen Abgangs bey den Werbbezirksregimentern und nach dem Verhältnisse ihrer männlichen Populazion zu der christlichen auf sie ausgefallen wäre.

Nachdem aber die Absicht E. M. dahin zu gehen scheine, daß die auf die Judenschaft ausfallende Reluizion als eine für die Friedenszeit bleibende Auslage festgesezt werden solle und da auch der Unterschied in dem Abgange bey den Werbbezirksregimentern während des Friedens von einem Jahre zum andern nur unbedeutend seyn könne, so erachtet die Kommission, daß die Zahl der jüdischen Rekruten, so wie sie dermalen ausgemittelt würde, für die Friedenszeit unverändert zu bleiben hätte, zumal die jährlichen Berechnungen und Repartizionen

eine Menge Schreiberey verursachen würden. Ferners tritt die Hofkommission dem Hofkriegsrathe darin, daß hier auch der Abgang, welcher sich durch den Austritt der ausgedienten Kapitulanten jährlich ergebe, mit in Anschlag zu bringen sey, umsomehr bey, als 1.) die Juden, wenn sie bey der persöhnlichen Militärdienstleistung geblieben wären, zum Ersatz des Abgangs durch die ausgedienten Kapitulanten gleichfalls pro rata zu kontribuiren gehabt hätten und 2.) die Zahl der auf sie fallenden Rekruten auch mit Einschluß der Kapitulanten noch immer sehr gering ausfalle.

Vierter Punkt.

Wie hoch wird ein Reichsrekrut nach allen jenen Ruksichten, deren die allerhöchste Entschließung — — erwähnet, zu stehen kommen, mithin auf wieviel wird das Reluizionsquantum der Judenschaft festzusetzen seyn?

Die Kommission führt an, daß nach der ersteren Aeußerung des Hofkriegsraths die Unkösten für einen Reichsrekruten bisher auf 70 fl. berechnet worden seyen, nach der neueren Berechnung desselben aber sich diese Unkösten auf 92 fl. für einen Mann beliefen. Wenn nun diese Summe zum Maaßstabe der Reluizion für die Juden angenommen und resoluzionsmäßig für einen eximirten Juden der Betrag der Unkosten von 2 Reichsrekruten in Konvenzionsmünze bezahlt werden solle, so falle das Reluizionsquantum für einen jüdischen Rekruten auf 184 fl. aus.

Da nun die Anzahl der Rekruten, welche die in den genannten Provinzen geduldete Juden jährlich zu stellen haben, auf 981½ Köpfe berechnet sey, so werde sich das ganze Reluizionsquantum von der gesamten Judenschaft auf 180.596 fl. belaufen und diese Summe mit dem Zuschlag des Courses, in welchem die Konvenzionsmünze stehe, die Höhe von beynahe 200.000 fl. erreichen. Und nach diesem Reluizionsquantum werde nach dem ad passum primum angenommenen Maaßstabe die Judenschaft in Böhmen 41.400 fl., in Mähren und Schlesien 28.888 fl., in der Stadt Wien 1.196 fl., in Görz und Gradiska 552 fl. und in Galizien 108.560 fl., zusamen also 180.596 fl. beyzutragen haben.

Fünfter Punkt.

Soll diese Reluizion järlich auf einmal oder in Fristen, dann in welchen und wohin abgeführt werden?

Da die Reluizionssumme eines jeden Landes verhältnismäßig nicht groß ist und die Vertheilung in die Kreise oder Gemeinden, dann unter die Individuen in sehr kleine Beträge zerfalle, so glaubt die Kommission, daß das ganze Reluizionsquantum einer jeden Provinz in einem ratum, folglich ohne Eingestehung einiger Termine zu bezahlen wäre, solches die Kreiskassen einzuheben und an die Provinzialkameralkasse abzuführen hätte[n].

Sechster Punkt.

Wie sollen die bey den Regimentern wirklich dienenden Juden behandelt werden?

Da die dermalen den Juden zugestandene Begünstigung auf die in früheren Jahren gestellte Rekruten nicht zurükwirken könne und die wenigen Juden, welche sich bey den Regimentern oder Corps befinden, von Jahr zu Jahr nach Maaß ihrer vollendeten Capitulationszeit ohnehin entlassen werden, so ist die Kommission mit dem Hofkriegsrath dahin einverstanden, daß die wirklich dienende Juden bis zu Vollendung ihrer Kapitulazionsjahre im Dienste verbleiben sollten.

Siebenter Punkt.

Soll die italiänische Judenschaft nach der Einleitung der allerhöchsten Entschließung in diese Reluizion mit einbezogen werden?

Da nach der Versicherung des Hofkriegsraths in den venezianischen Staaten noch keine Conscription vor sich gegangen und auch noch gar keine Rede von einer Rekrutenstellung daselbst weder von Christen noch von Juden gewesen sey, so scheine es weder thunlich noch räthlich, der dortländigen Judenschaft die Reluizion einer Schuldigkeit zuzumuthen, die sie bisher persönlich nicht geleistet hätten und zu leisten auch nicht verpflichtet wären.

Die Kommission erachtet daher, daß die Einführung der Reluizion statt der persönlichen Rekrutenstellung derzeit lediglich auf die Juden in den deutschen Erbstaaten zu beschränken sey.

Achter Punkt.

Da sich die Staatsverwaltung in die Repartizion des Reluizionsquantums nicht einmengen, dennoch aber darauf sehen soll, daß die Last nicht etwa unverhältnismäßig auf den ärmeren Theil gewälzet werde, was soll diesfalls für eine zwekmäßige Vorsehung getroffen werden?

In der Voraussetzung, daß die hier erklärte allerhöchste Absicht nur dahin gerichtet sey, daß sich die Staatsverwaltung in die Subrepartition, wie solche die Juden eines jeden Kreises oder einer jeden Gemeinde unter sich bewirken wollen, nicht einmengen, nicht aber, daß der gesamten Judenschaft einer Provinz die Art und Weise der Subrepartition des ganzen Reluizionsquantums überlassen werden solle, welches sie auf keine Weise zu thun imstande wäre, gehet der einstimmige Antrag der Kommission dahin, daß die kreis- oder gemeindeweise Repartition nach Verschiedenheit der Länder und Judenverfassung von der Provinzialstaatsbuchhaltung nach Maaß der in jedem Kreise oder in jeder Gemeinde konskribirten, männlichen Köpfe bearbeitet und der Judenschaft durch die Kreisämter zur weiteren einheimischen Subrepartition mit der Erinnerung hinausgegeben werden sollte, daß ihr zwar E. M. diese leztere nach Maaß der Ver-

mögensumstände eines jeden überließen, sich aber versähen, daß die Last dieser Anlage nicht werde verhältnismäßig auf den ärmeren Theil gewälzt werden. Und um von der billigen Vertheilung des Reluizionsquantums die Überzeugung zu erhalten, zugleich aber auch die Judenschaft darüber zu beruhigen, müsten nicht nur die Kreisämter angewiesen werden, sorgsamst darauf zu sehen, daß der ärmere Theil nicht unverhältnismäßig belegt werde, sondern der Judenschaft müste auch zur Pflicht gemacht werden, die Art und Weise, wie sie das auf die Gemeinde oder den Kreis ausgefallene Reluizionsquantum vertheilt hätten, in den Sinagogen oder, wo deren keine seyen, in den jüdischen Bethäusern auszuhängen.

Neunter Punkt.

Auf was Art wird es thunlich und ausführbar seyn, das concretum der Judenschaft für den richtigen Einfluß des Reluizionsbetrags verfänglich und haftend zu machen?

Die Kommission glaubt, daß das concretum der Judenschaft nicht wohl für den Einfluß der ganzen Reluizionssumme eines Landes verantwortlich und haftend gemacht werden könne, weil 1.) die Juden in keinem unmittelbaren Zusammenhange miteinander stünden, 2.) sie, da die Abfuhr kreis- oder gemeindeweis geschehen müsse, von dem Zurükbleiben des einen oder des andern nicht unterrichtet seyn könnten und weil 3.) sie auch die Mittel nicht in Händen hätten, auf die Juden in anderen Kreisen oder Gemeinden zu wirken und sie zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten.

Da die Absicht dieser angeordneten Concretalhaftung nur dahin gerichtet sey, von dem richtigen Einfluß des Relu[i]zionsbetrags versichert zu seyn, diese Absicht aber vollkommen erreicht werde, wenn die Haftung auf die Judenschaft des Kreises oder der Gemeinden beschränkt werde, welche auch die Subrepartition unter die Einzelnen gemacht haben, so siehet sich die Kommission veranlaßt, E. M. zu bitten, es von der anbefohlenen Concretalhaftung umsomehr abkommen zu lassen, als der diesfällige Betrag, der auf die Länder, noch mehr aber jener, der auf die Kreise und einzelne Gemeinden ausfalle, beyweiten nicht von der Art seye, daß man wegen des nicht erfolgenden sichern Einfluß, ein Besorgnis zu äußern, Ursache finden könnte.

Zehnter Punkt.

In welcher Art soll die diesfällige allerhöchste Anordnung in die Provinzen, wo Juden geduldet sind, erlassen werden?

Da die Kommission alle Umstände und Rüksichten in Erwägung gezogen hat, welche bey der Erscheinung dieser allerhöchsten Anordnung die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung erheischen dürfte, so ist sie der einstimmigen Meynung, daß die Eximirung der Juden von der persöhnlichen Militärdienstleistung während des Friedens gegen

die bemessene Reluition der Länderstellen, wo Juden geduldet sind, lediglich durch die — — Verordnung mit dem Beysatze eröfnet werden sollte, daß hiernach das Nöthige einzuleiten und, ohne sie erst in Druck zu legen, durch die Kreisämter der Judenschaft bekannt zu machen wäre. — — —

[1]) Diesem Akte liegen bei: Ein kurzes Protokoll der Staatsratssitzung; ein Gesuch eines Anonymus ddo. 14. März 1805, in welchem derselbe dem Kaiser anzeigt, daß die Wiener und böhmischen Juden die Absicht hätten, mehrere Abgesandte zum Kaiser zu schicken, um ihn zu bitten, sie von der persönlichen Militärdienstleistung gänzlich zu befreien; er rate aber dem Kaiser, diesen Wunsch nicht zu erfüllen. In einem beiliegenden Bericht La Rozes wird bestätigt, daß mehrere Prager Juden in Wien seien, um ein Majestätsgesuch um Verringerung der auferlegten Klassensteuer und Aufhebung der persönlichen Militärdienstleistung der Juden zu überreichen. Schließlich liegt eine undatierte nicht unterschriebene Note bei, in der die persönliche Militärdienstleistung der Juden als moralische Pflicht jedes Staatsbürgers gefordert wird.

II.

Von der Kommission vorgelegtes Zirkular an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Galizien und Krain.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Die zwischen { } Klammern stehenden Worte wurden von dem Staatsrate v. Fechtig dem Entwurfe beigefügt.

Da S. K. K. M. keinen ihrer Unterthanen, wenn es nicht außerordentliche Umstände unvermeidlich nothwendig machen, in der Ausübung seiner Religion und der damit verbundenen Gebräuche hindern wollen, so haben Allerhöchstdieselben gnädigst entschlossen, daß die Judenschaft in gesamten deutschen Erblanden von der persöhnlichen Militärdienstleistung, durch welche sie öfter in der Erfüllung ihrer Religionspflichten gehindert wird, für die Zeit des Friedens befreyet werden soll.[1])

Damit aber diese Befreyung der Juden den kristlichen Unterthanen nicht nur nicht zum Nachtheil gereiche, sondern sie vielmehr in der Rekrutenstellung erleichtere und auch sowohl dem Ackerbau als den Gewerben eine größere Zahl von Menschen vorbehalten bleibe, geruheten S. M. zugleich anzuordnen, daß die Judenschaft jene Rekrutenzahl, welche nach Maaß des {derzeit} berechneten, {und nach Umständen von Zeit zu Zeit steigenden} jährlichen Abgangs bey der Armee und nach dem Verhältnisse ihrer männlichen Populazion auf sie ausfällt, mit einem solchen Betrage und zwar in Konvenzionsmünze reluiren sollen, wovon die Unkosten von zwey Ausländern, welche statt eines Juden angeworben werden würden, bestritten werden können.

Infolge dieser höchsten Entschließung ist der {derzeitige und bis auf Meine weitere Bestimmung verbleibende} Reluizionsbetrag, den die Juden jährlich zu übernehmen und in Konvenzionsmünze zu be-

zahlen haben, für Böhmen auf 41.400 fl., für Mähren und Schlesien auf 28.888 fl., für Krain auf 552 fl., für Niederöstreich auf 1.196 fl., für Galizien auf 108.560 fl., berechnet worden. Diese Summe hat daher das Gubernium, die Regierung, die Landeshauptmannschaft von der dortlandes geduldeten Judenschaft, (für die N. Ö. Regierung) von der in der Stadt Wien geduldeten Judenschaft; (für alle) alljährlich in einem ratum, folglich ohne Untertheilung einzubringen, vorläufig aber die Repartition kreis- oder gemeindenweis von der Provinzialstaatsbuchhaltung nach Maaß der in jedem Kreise oder in jeder Gemeinde konskribirten Anzahl männlicher Köpfe [zu] bearbeiten und der Judenschaft durch die Kreisämter hinauszugeben.

Die einheimische Repartizion unter die Judenschaft des Kreises oder der einzelnen Gemeinden soll auf allerhöchsten Befehl der Judenschaft, welche für den richtigen Einfluß der kreis- oder gemeindeweis auf sie repartirten Reluizionssumme zu haften hat, zwar überlassen, ihr aber zugleich erinnert werden, daß man sich versehe, daß die Last dieser Reluizion nicht etwa unverhältnismäßig auf den ärmeren Theil werde gewälzt werden.

Es haben daher die Kreisämter auf die billige und verhältnismäßige Vertheilung zu sehen und, um davon die Uberzeugung zu erhalten und die einzelnen Juden darüber zu beruhigen, ist die Einleitung zu treffen, daß die einheimische Repartizion in den Sinagogen oder, wo deren keine sind, in den jüdischen Privatbethäusern öffentlich aufgehangen werden[!].

Übrigens ist die gegenwärtige, allerhöchste Entschließung nicht in Druck zu legen, sondern nur durch ein geschriebenes Circulare den Kreisämtern und der Judenschaft und zwar der leztern nur so weit, als sie davon unterrichtet zu seyn nöthig hat, zu eröfnen. Die Abfuhr der Reluizionsbeträge aber ist in die Kreiskassen, — (für Niederöstreich) in das Universalkameralzahlamt, — (für die übrigen) und von diesem [!] in die Kameralkasse einzuleiten.

---

[1]) Bei Fechtig lautet der 1. Absatz: *S. K. K. M. wollen dem bekannten Wunsche der Judenschaft in gesamten deutschen Erblanden, von der persönlichen Militärdienstleistung befreyet zu seyn, für die Zeit des Friedens entsprechen.*

III.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Fechtig: — — Diese Reluizion der Juden mag zwar auf die Friedenszeit dauern. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn der Frieden 20 Jahre dauert und etwa, was wahrscheinlich ist, die Reichsrekrutirungskosten sich erhöhen oder stärkere Rekrutirungen nothwendig

würden, sie immer auch nur das nämliche Reluitionsquantum zu bezahlen verbunden seyn sollen. Hiernach das Angemessene im Resoluzionsentwurfe und Patentsabschrift.

Im vorgelegten Patentsentwurfe will mir das aufgeführte causale, nämlich die Religion, nicht behagen. Ich substituire diesem den bekannten Wunsch der Judenschaft, von der Rekrutirung befreyet zu bleiben und glaube, den Vorbehalt wegen Erhöhung des Reluizionsquantums und Ansatzes eines höheren jährlichen Abgangs bey der Armee so machen zu sollen, wie er in dem nach meiner Dafürhaltung[1]) abgeänderten, hier beyfolgenden Patentsentwurfe erscheint. Auf diese Art behält man auch selbst für den Fall freye Hände, wenn Judengemeinden auftreten und[1]) sich z. B. darüber, daß sie in Absicht auf Populazion, die doch bey einer Gemeinde durch die ganze Friedenszeit nicht immer gleich bleibt, [benachteiligt seien] oder sonst über unverhältnismäßige Repartitionen[1]) beschweren.

Sonst bin ich mit der Kanzley verstanden.

Baldacci: Nachdem die Eximirung der Judenschaft von der Rekrutenstellung in Friedenszeiten, die ich übrigens wenigstens in Galizien, wo man diese schädliche Menschenklasse zu vermindern möglichst bedacht seyn muß, nicht für zweckmäßig halte, in thesi bereits allerhöchst entschlossen worden ist, so finde ich über die Art der Ausführung gegen die Anträge des 1mi Votums nichts zu erinnern.

Zinzendorf: Nichts zu erinnern.

Kollowrat: Der Eingang des Circulars könnte nach meinem Erachten, so wie ihn die Commission entwarf, bleiben, denn, wegen Ausübung der jüdischen Religion ergeben sich die meisten Anstände und den Wunsch, von der Recrutirung befreiet zu werden, hegen auch die meisten christlichen Unterthanen. Auch spricht das Circulare nur von der Friedenszeit, daher der Beisatz stattfinden kann, daß in Friedenszeiten die Ergänzung der Regimenter nicht so dringend ist und durch die Reichswerbung nach und nach geschehen kann. In all übrigen bin ich mit der 1.ten Stimme und dem Resolutionsentwurfe verstanden.

[1]) Im Original „D. g.“; im Original folgt nach „und“ „beschweren“, nach „Repartitionen“ „sich“.

IV.

1804 Jan. 5.

Votum des Erzherzogs Karl.[1])

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Man tritt disorts den Ansichten der Kommission und dem von derselben vorgelegten Entwurf einer allerhöchsten Resoluzion jedoch mit den vom Staatsrath von Fechtig angetragenen Abänderungen bey.

Diese Abänderungen findet man durchaus gegründet und glaubt zu ihrer mehreren Bestärkung nur noch einiges bemerken zu müssen.

1.) will der Staatsrath Fechtig im Eingang der Resoluzion nicht die Religion als Grund der Reluizion aufgestellt wissen, sondern den allgemeinen Wunsch der Juden, welchem S. M., jedoch ohne Druk der Kristen, willfahren wollen. Da S. M. die Reluizion nur für die Friedenszeit gestatten, so kann der von der Kommission in Antrag gebrachte Resolutionseingang[2]) umsoweniger als Basis aufgestellt werden, weil dadurch die Reluizion nicht nur als ein wesentliches Prinzip der Religionsduldung aufgestellt, folglich dadurch die bisherige, persönliche Beiziehung der Juden zum Militär in schiefem Lichte dargestellt, sondern auch für die Zeit künftiger Kriege S. M. gewissermaßen die Hände gebunden würden, wenn Allerhöchstdieselben erklärten, daß der Jud beym Militär in der Erfüllung seiner Religionspflichten gehindert werde.

2.) Daß man sich vorbehalten müsse, das izt auf Länder, Kreise oder Gemeinheiten zu repartirende Reluizionsquantum nach Umständen zu erhöhen, hat schon der Staatsrath Fechtig mit wichtigen Gründen kurz dargethan. Dazu kömmt noch der Umstand zu erwägen, daß S. M. befehlen, die Reluizion solle soviel betragen als 2 Reichsrekruten (alle Reichswerbungskosten mit eingerechnet) zu stehen kommen. Dieser Betrag wurde nach dem bisherigen Erfolg der Reichswerbung berechnet. Künftig mag wohl die Zahl der Reichsrekruten merklich geringer ausfallen. Werden die Kosten der Reichswerbung auf eine geringere Zahl von Rekruten repartirt, so fällt natürlich auf jeden Kopf ein größerer Betrag aus, der dann verdoppelt das Reluizionsquantum der Juden ausmacht.

Wien, den 5. Jänner 1804.

Carl m. p.

---

[1]) Erzherzog Karl, (1771—1847) damals Generalissimus der Armee und Kriegsminister. (Vgl. Oskar Criste: Erzherzog Karl von Österreich. Ein Lebensbild. 3 Bde. Wien 1912.)

[2]) Im Original steht „Reluizionseingang".

V.

1806 Aug. 5.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Von Eximirung der Juden von der persönlichen Militärdienstleistung während des Friedens und von der dafür einzuführenden Reluitionssteuer habe Ich es aus wichtigen Gründen abkommen zu lassen befunden.

Franz m. p.

307.

1804 Febr. 7.

Flachshandel.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Kropatschek: Franz II. Sammlung der Gesetze Bd. XVIII p. 354.)

Die Pässe für Juden zum Flachshandel müssen ausdrüklich enthalten, daß der Jude den Flachs nur auf privilegirten Märkten zu verkaufen und sich alles Hausirens zu enthalten habe; auch muß die Zeit und der Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, bestimmt ausgedrückt sein.[1])

[1]) Ebenda p. 277 ist eine Verordnung der N. Ö. Regierung abgedruckt, nach der den Juden der Handel mit Häuten verboten wird. Durch Hofdekret d. d. 1803 Jan. 10 war nach Barth-Barthenheim l. c. p. 227 eine Beschränkung des Handels mit Schafwolle für die Juden, *„denen der verhausierende Verkehr und Handel außer der Marktzeit verbothen ist"*, in dem Sinne bestimmt worden, daß es bei den bestehenden Verordnungen zu verbleiben habe. Durch ein Hofkanzleidekret im Namen des Kaisers an die N. Ö. Regierung ddo. 22. März 1800 (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5618) war verfügt worden, daß es den Judenvorstehern zu verbieten sei, Paradeisäpfel für die ganze Gemeinde anzukaufen, jedem einzelnen Juden müsse aber der Einkauf dieser Früchte freistehen.

308.

1804 Mai 21.

Entfallen der jüdischen Religionsnote.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Barth-Barthenheim l. c. § 186. p. 195. Vgl. Wolf G.: Geschichte der Juden in Wien p. 128.)

Da die Kinder der Juden hier kein freies Religionsexerzizium und keine autorisierten Religionslehrer haben, müssen sie in Hinsicht der Religionslehre ganz ihren Eltern überlassen werden; daher ist in den ihnen auszustellenden Zeugnissen die Note in der Religion unausgefüllt zu lassen.

309.

1804 Dez. 28.

Paßausfertigung.

Bescheid der N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20537/1860.)

Die Paßbeamten haben in Zukunft, wie dies auch vorgeschrieben ist, keinen Paß an einen Juden auszufertigen, bevor der Referent in Judensachen den Paß vidiert hat.[1])

[1]) Anlaß zu diesem Dekrete gab die Tatsache, daß einem mährischen Zahnarzte ein Paß „in die K. K. Erblande, um Unterhalt zu suchen" ausgefertigt worden war.

310.

1804 Dez. 31.

Familienliste.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 36143.)

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
1.	Arnsteiner Nathan Freyherr.	Banquier.	Den 21. Sept. 1787.	Auf beständig.
2.	Arnsteiner Dawid Isaac.	Papier- u. Obligationshändler.	1787.	Unbestümmt.
3.	Arnsteiner Adam Mayer.	Eskomtirungshandel.	Den 30.ten Okt. 1795.	dto.
4.	Arnsteiner Wolf Isaak.	Wegen Blindheit.	Den 15.ten Dez. 1801.	Auf 3 Jahre.
5.	Arnsteiner Benedikt.	Wechselgeschäfte.	Den 16. July 1799.	dto.
6.	Ascher Noe.	Zahnartzt.	Den 23. April 1799.	dto.
7.	Poppe Benedikt.	Wohl- und rohe Productenhandl.	Den 26. Aug. 1785.	Auf beständig.
8.	Pollak Juda Jakob.	Fleischhauer.	Den 23. July 1782.	dto.

	Bauer Levi.	Lederhandl.	Den 6. May 1800.	Auf 3 Jahre. (ausgetreten, an dessen Stelle Podansky.)
9.	Baumgarten Markus Meyer.	Verschleiß gallizischer Producte.	Den 30. Sept. 1791.	Unbestimmt.
10.	Bobasch Markus.	Koschermilchhandel.	Den 6. Sept. 1796.	dto.
11.	Pollak Jakob.	Wohl-, Leder- und Knopperhandl.	Den 9. Juny 1801.	Auf 3 Jahre.
12.	Baruch Hirsch.	Gallizischer Waarensensal.	Den 10. Juny 1800.	Auf 2 Jahre.
13.	König Dawid Mandl.	Garkoch.	1782.	Unbestimmt.
14.	Kadisch Lazar.	Brandwein- und Rosoliobrenner.	1785.	Unbestimt.
15	Kohn Kaspar.	Wohl- und Lederhandel.	1786.	Auf beständig für sich und seine Familie.
16.	Götzel Samuel.	Unbestimt.	Den 5. May 1787.	Auf beständig.
17.	Kolinsky Dawid.	Koscherweinschank.	Den 11.ten März 1800.	Auf 3 Jahr.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
18.	Kuhn Sara, verehlichte Bungel.	Fabrikwaarenhandel.	10.ten Dez. 1790.	Unbestimmt.
19.	Gottlieb Milka, auch Milka Bräuerin genant.	Unbestimt.	Den 28. Okt. 1791.	So lang sie Witwe bleibt; (ist gestorben.)
20.	Goldschmidt Salamon.	Auf den Handl in Kasernen.	Den 23. Sept. 1791.	Auf immer.
21.	Geduldig Theresia, Witwe des Jakob Beer.	Koscherweinschank.	1791.	Unbestimt.
22.	Goldstein Abraham.	dto. und Juwelenhandel.	Den 13. Nov. 1781.	dto.
23.	Gottlieb Samuel.	Seidenwaarenhandel.	Den 19. July 1800.	Auf 3 Jahr.
	Götzel Ludwig.	Gewesener Asocié des Joachim Leidesdorf.	Den 30. July 1799.	dto. (ist in Crida verfallen.)
24.	Koblenzer Moses.	Juwelenhandl.	Den 30. July 1799.	dto.
25.	Kassovitz Samuel.	Pferdhandel.	Den 9. März 1802.	dto.
26.	Kamondo Abraham.	Unbestimmt.	Den 1. May 1798.	dto.

27.	Kann Samuel.	Auf rohe Fabriks-waaren.	Den 14. Aug. 1798.	Unbestimt.
28.	Kremsier Jakob.	Scheidewasser-erzeugung.	Den 12. Okt. 1799.	Auf 3 Jahr.
29.	Drach Elias.	Auf die Besorgung des jüdischen Baades.	Den 4. März 1800.	Auf 2 Jahr.
30.	Todesko Aron.	Seidenwaarenhandel.	Den 3. Nov. 1801.	Auf 3 Jahr.
31.	Debeles Jakob Markus.	Auf den Verschleiß hierlandiger Produkten auf Märkten.	Den 4. Juny 1800.	dto.
32.	Tobias Kaspar.	Pferdhandel.	Den 9. März 1802.	dto.
33.	Trebitsch Maxmilian.	Juwelenhandl.	Den 27. May 1800.	dto.
34.	Engel Emanuel.	Judentrakteur.	1782.	Unbestimmt.
35.	Eskeles Bernhard, Edler von	Großhändler.	1783.	Unbestimt.
36.	Oestereicher Salamon Löw.	Auf den Verschleiß hiesigen Fabrikswaaren.	Den 8. Okt. 1799.	Auf 3 Jahre.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
37.	Ettinger Moses.	Hühneraugenausschneider.	Den 4. Dez. 1799.	Auf 3 Jahre.
38.	Eppingerin Esther, Witwe.	Auf den Papierhandel.	Den 24. Dez. 1799.	dto.
39.	Werthheinsteiner Herrmann, Edler von	Unbestimt.	Den 9. Okt. 1782.	Auf immer.
40.	Werthheimer Samson Samuel.	Chursächsischer Hoffaktor.	1785.	dto.
41.	Wartfeld Dawid.	Unbestimt.	Den 24. Jan. 1786.	dto.
42.	Werthaimer Lazar, Edler v. Werthhaimstein.	dto.	Den 24. Jan. 1786.	dto.
43.	Wertheimstein Joseph, Samuel, Edler von	Großhändler.	1787.	Lebenslänglich.
44.	Wertheimer Dawid.	Großhändler.	Den 2. Dez. 1780.	Unbestimt.
45.	Wiktor Jakob.	Wollhandel.	Den 5. Febr. 1794.	dto.
46.	Fein Mariana.	Koscherweinschank.	Den 12. April 1796.	dto.

47.	Uffenheimer Götz Gabriel.	Papierhandl.	Den 4. Febr. 1801.	Auf 3 Jahr.
48.	Wertheimer Salomon Joseph.	Wollhandl.	Den 4. Juny 1799.	dto.
49.	Wertheimer Wolfgang.	In Compagnie mit seinen Vater.	Den 6. Aug. 1799.	dto.
50.	Frankfurter Abraham.	Koscherfleischaufseher.	Den 1. Okt. 1799.	Auf 3 Jahr.
	Frank Salomon.	Med. Doktor.	Den 10. Dez. 1799.	dto. (ließ sich taufen.)
51.	Wecker Moses.	Gallizischer Waarensensal.	Den 10. Juny 1800.	Auf 2 Jahr.
52.	Herz Salomon, Edler von	Großhändler.	1787.	Unbestimt.
53.	Herzelkuh Judith.	Unbestimmt.	Den 7. Juny 1777.	Auf immer.
54.	Herzenskron Joachim.	Unbestimmt.	Den 5. May 1780.	dto.
55.	Hofmann Isaak Levy.	Großhändler.	Den 28. Okt. 1791.	dto.
56.	Herschmann Isaak.	Seidenwaarenfabrikatur.	Den 24. Juny 1800.	Auf 3 Jahr.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
57.	Haim Joachim.	Produktenhandel.	Den 29. April 1800.	Auf 3 Jahr.
58.	Herzfelder Lazar.	Woll- und Lederhandl.	Den 8. Okt. 1800.	dto.
59.	Hirsch Joachim.	Fabrikatursgeschäfte.	Den 3. Nov. 1801.	dto.
60.	Herz Leopold.	Großhändler.	Den 19. Jan. 1796.	Auf 6 Jahr.
61.	Hönig von Hönigsberg Joachim.	Großhändler.	Den 18. Febr. 1797.	Auf immer.
62.	Hirsch Joseph.	Auf den Verschleiß der Seidenwaaren.	Den 22. July 1800.	Auf 3 Jahr.
63.	Hönigsberg Maximilian, Edler von	Großhändler.	Den 29. Jan. 1796.	Auf immer.
64.	Hönigsberg, K. Rath Aron Edler von	Großhändler.	„	„
65.	Hirschfeld Elias.	Med. Doktor.	Den 30. Okt. 1799.	Auf 3 Jahr.
	Hirsch Gabriel.	Compagnon seines Vaters.	Den 8. April 1800.	dto; (ist gestorben.)

66.	Hirsch Philipp.	Petschirstecher.	Den 1. July 1801.	Auf 3 Jahr.
67.	Joel Dawid.	Weinschank und Fleischhauer.	Den 1. Nov. 1800.	Auf 1 Jahr.
68.	Levi Joseph.	Unbestimtes Negoz.	Den 21. Dez. 1781.	Unbestimmt.
69.	Lehman Joseph.	dto.	Den 13. Nov. 1785.	dto.
70.	Leidesdorf Abraham.	Unbestimt, handeltaber mit rohen Producten.	Den 29. Jan. 1790.	dto.
71.	Leidesdorfer Jakob.	Auf rohe Produkten.	Den 27. Aug. 1790.	dto.
72.	Leidesdorf Aron.	Unbestimt.	Den 14. Martii 1782.	dto.
73.	Leidesdorf Joseph.	Großhändler.	1776.	dto.
74.	Leidesdorf Joachim.	dto.	Den 11. April 1782.	dto.
75.	Leitner Jakob.	Koschermilchhändler.	Den 12. Jan. 1802.	Auf 3 Jahr.
76.	Lichtenstadt Wolf Dawid.	Judentracteur.	Den 19. Juny 1801.	dto.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
77.	Lazar Michael.	Petschirstecher und Antikenhandel.	Den 15. Dez. 1801.	Auf 3 Jahr.
78.	Lippmann Israel Hirsch.	Produktenhandl.	Den 20. Sept. 1800.	dto.
79.	Landauer Isaak Gabriel.	Verschleiß inländischer Fabricate.	Den 9. Martii 1802.	dto.
80.	Levinger Samuel.	Großhändler.	Den 19. Sept. 1797.	Auf immer.
81.	Levi Marianna.	Koscherweinschank.	Den 15. Dez. 1801.	Auf 3 Jahr.
82.	Landesmann Benjamin.	Judenactuar, auf den Verschleiß der Fabrikswaaren.	Den 19. Aug. 1800.	dto.
83.	Löventhal Koßmann.	Juwelenhandel.	Den 15. April 1800.	dto.
84.	Lehmann Saul.	Produktenhandl.	Den 15. April 1800.	dto.
	Löwenthal Jakob.	Socius des Großhändlers Joachim v. Hönigsberg.	Den 11. Okt. 1800.	dto; (ist getauft worden).

85.	Manheimer Katharina.	Lebt von Unterstützung ihrer Verwandten.	Den 23. Dez. 1791.	Solang sie Witwe bleibt.
86.	Manheimer Jakob.	dto.	Den 5. April 1793.	Lebenslänglich.
87.	Mayer Valentin.	Schuldiener im Arnsteinerischen Hause.	Den 25. Febr. 1800.	Auf 3 Jahr.
88.	Markbereiter Moises.	Juwelenhandel.	Den 30. May 1800.	dto.
89.	Mayer Löw Michael.	Hat vorher den Juwelenhandl betriben, dermahlen gibt er sich mit keinen Handl ab.	Den 3.ten July 1798.	Unbestimt.
90.	Mayer Nathaniel.	Productenhandel.	Den 22. Dez. 1801.	Auf 3 Jahr.
91.	Mühlberg Maximilian.	Auf Seidenwaaren.	Den 30. July 1799.	dto.
92.	Neustadl Dawid Löw.	Unbestimmt.	Den 8. März 1782.	Unbestimt.
93.	Nassau Wolf Isaak.	dto.	Den 24. Juny 1791.	dto.
94.	Oppenheimer Jakob.	dto.	Den 15. Jan. 1780.	dto.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
95.	Oppenheimer Samuel Bernhardt.	Med. Doktor im israelitischen Spital.	1786.	Unbestimt.
96.	Oppenheimer Isaak.	Koscherweinschank.	Den 30. März 1789.	dto.
97.	Oppenheimer Rebekka.	Verkauf alter Kleider.	Den 26. Aug. 1799.	Auf 3 Jahr.
98.	Obernik Simon Mayer.	Compagnion des Buchdruckers Schmidt.	Den 4. Nov. 1800.	So lang er in dieser Compagnie bleibt.
99.	Offenheimer Markus.	Großhändler.	Den 19. Jan. 1796.	Auf 6 Jahr.
100.	Reichenstein Jakob.	Wollhandel.	Den 3. Nov. 1801.	Auf 3 Jahr.
101.	Reiter Joseph.	Seidenhandl.	Den 19. Aug. 1800.	dto.
	Simon Isaak.	Papierhandl.	Den 19. May 1780.	Unbestimt; (ist gestorben.)
102.	Simon Michael.	Papierhandl.	Den 31. Aug. 1787.	Unbestimt.
103.	Sinzenheim Angelus.	Auf den Verschleiß der Landesproducte.	Den 3. Dez. 1789.	dto.

104.	Schlesinger Jakob.	Papierhandl.	Den 3. Nov. 1786.	Unbestimt.
105.	Salomon Esther.	Lebt von der Unterstitzung ihrer Anverwandten.	Den 13. Nov. 1798.	dto.
106.	Sabel Markus.	Verschleiß inländischen Fabrikate und Wolle.	Den 3. July 1800.	Auf 3 Jahr.
107.	Schinow Herz Philipp.	Unbestimt.	Den 21. Juny 1800.	dto.
108.	Schacherl Dawid Joseph.	Seidenhandl.	1802.	Auf 1 Jahr.
109.	Strasser Salomon.	Ochsen- und Wollhandl.	Den 23. July 1799.	Auf 3 Jahr.
110.	Semler Dawid.	Seidenwaarenhandl.	Den 30. April 1799.	dto.
111.	Schlesinger Zadik.	Woll- und Lederhandl.	Den 25. Juny 1799.	dto.
112.	Spitzer Elias.	Auf den Verschleiß der Fabrikswaaren.	Den 1. Aug. 1803.	dto.
113.	Strim Joseph.	Corrector beim Buchdrucker Schmid	Den 5. Febr. 1795.	So lang er in dieser Eigenschaft bleibt.

	Namen des Tolerirten.	Auf was er tolerirt ist.	Wann er die Toleranz oder Verlängerung erhalten hat.	Auf wie lang er tolerirt ist.
114.	Steinzberg Tobias.	Ostgallizischer Comissionair.	Den 10. Juny 1800.	Auf 2 Jahr.
	Schirofsky Moß.	Oekonomielieferung.	1795.	So lang er liefert.
115.	Zappert Israel Wolf.	Juwelenhandler.	Den 14. Aug. 1797.	Auf 6 Jahr.
116.	Königsberg Karl.	Inländische Producten- und Manufacturhandl.	1. Juny 1802.	Auf 3 Jahr.
117.	Jerusalem Laura.	Rohe Productenhandl.	Den 7. Sept. 1802.	Lebenslänglich.
118.	Kohn Lazar.	dto.	Den 4. Okt. 1803.	dto.
119.	Bodanzky Aron.	Woll- und Lederhandl.	Den 1. Sept. 1802.	Auf 3 Jahr.

Wien, den 31. Dez. 1804.

Per K. K. P. O. D.
E. von Siber.
Regierungsrath.

[1]) Das Original dieser Familienliste enthält außer den im Text wiedergegebenen Rubriken noch 5 Kolonnen, die sich auf die bisherige Toleranzsteuerzahlung und deren eventuelle Erhöhung beziehen und eine 6. Kolonne unter dem Titel „Anmerkung", die die Begründung für das bestimmte Maß der Toleranzsteuer enthält; aus dieser Rubrik hat der Herausgeber in jenen Fällen eine Bemerkung — in Klammer — in die 4. Kolonne herübergenommen, wenn sie etwas enthielt, was für den Aufenthalt des Betreffenden von Wichtigkeit war.

311.

1805 Jan. 7.

Niederlagserrichtung.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H. Normalien-Buch. Judensachen.)

Den mit einer Landesfabriksbefugnis versehenen Juden könne die Errichtung einer Niederlage in Wien nicht verwehrt werden; nur sei darauf zu achten, daß sie sich nicht etwa unter dem Vorwande einer Magazinserrichtung und -Besorgung hier förmlich niederlassen, ferner daß sie sich zu deren Verwaltung keiner anderen als solcher Leute bedienen, die allen behördlichen Anforderungen entsprechen.

312.

1805 Febr. 14.[1])

Soldatenurlaube.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11484. Druck in Franz II. Sammlung der Gesetze Bd. XX., p. 91.)

Jüdische Soldaten sollten nie in solchen Orten ihren Urlaub verbringen dürfen, wo sie unter ihrer „Nation" seien, wenn sie nicht von den Vorstehern ihrer „Nation" verlangt würden; auch dürften sich diese Beurlaubten nicht in jüdischer Tracht kleiden, noch sich Bärte und Kopfhaar nach jüdischer Sitte wachsen lassen.[2])

[1]) Der Sitzungsbericht (Original) der N. Ö. Regierung mit folgendem Votum liegt bei: *Da weder in der Stadt Wien noch in den landesfürstlichen Ortschaften Niederösterreichs Judengemeinden bestehen, so hat dieses Hofdekret für das gegenwärtige Departement keine Wirkung, sondern ist lediglich ad acta zu legen.*

[2]) Am 31. Jan. 1805 erging ein Reskript des Hofkriegsrats, daß die Reluitionssumme nur einmal gezahlt werden müsse. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 168.) Über Auftrag des Militärgeneralkommandos vom 10. Sept. 1806 wurde verfügt, daß die Juden nach ihrer Qualifikation zum Soldatenstande vorzumerken und zu assentieren seien. (Husserl: Stadttempel p. 51.)

313.

1805 März 11.

Einhaltung der gewählten, erlaubten Erwerbszweige.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 10556.)

Da die Behauptung, daß ein Jude, welcher zur katholischen Religion übertritt, seinen vorigen Nahrungserwerb verliehre, vermög des Toleranzpatents vom Jahre 1782 und der vorhandenen Beyspiele ungegründet ist, es auch unschicksam seyn würde, den Katholiken in einem katholischen Staate härter als den Juden zu behandeln, da

ferner dieses Patent vom 10. bis inclusive 13. Paragraph die Erwerbsgattungen und Handlungszweige der hier tolerirten, jüdischen Religionsgenossen, dann in dem 21. und 22. Paragraph die Nahrungsweege der fremden Juden bestimmt und deutlich auszeichnet und es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Jud auf ein bestimmtes Geschäft die Toleranz erhält, wie solches bey den sogenanten Börsejuden geschiehet, er auch bey demselben zu bleiben habe und da endlich für den Fall, wenn seine Toleranz in dieser Rücksicht unbestimmt ist, ihm gedachtes Patent die Wege zu seinem Nahrungserwerbe vorschreibt, bisher auch kein Anstand diesfalls vorgekommen, mithin weder Ursach noch Anlaß vorhanden ist, hierwegen etwas Neues zu verfügen, so hat es lediglich bey demjenigen, was die erwähnte Patentalvorschrift hierin mit sich bringt, zu verbleiben; welches der Regierung auf ihren in dieser Angelegenheit am 17. Jänner — — gegenwärtigen Jahrs anher erstatteten Bericht hiemit erwiedert wird.[1])

Wien, den 11. März 1805.

Karl Graf von Zichy.
Oswald.

[1]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original bei.

314.

1805 April 22.

Verbot des Getreide- und Erdäpfelhandels.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. XX., p. 335.)

Den Juden ist der Ankauf und die Verführung der Getreidfrüchte sowie der Erdäpfel verboten.[1])

[1]) Am 1. Dez. 1807 wurde mit Patent verfügt, daß den Juden keine Erlaubnisscheine zur Erzeugung von Pulver und Salniter von dem K. K. Feld- und Artillerie-Haupt-Zeugamte ausgefertigt werden dürfen. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 221.) Am 21. Dez. 1807 wurde dieser Handel durch ein Patent unter Strafandrohung verboten. (Barth-Barthenheim p. 245 f.)

315.

1805 Aug. 29.[1])

Kontrolle der Familienlisten.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 91, 95, 96,[2]) 252—254, 359.)

Die P. O. D. hat die Familienlisten strenge nach den Bestimmungen des Toleranzpatentes zu überprüfen. Das weibliche Dienstpersonal der tolerierten Israeliten ist, soweit es angemessen erscheint, nicht zu beschränken. Die aus dem Auslande nach Wien berufenen jüdischen Lehrer dürfen nur mit Bewilligung der P. O. D. aufgenommen werden. Diese möge

die Vertreter und die mit der Ärarialregie betrauten Tolerierten auffordern, ihr die in Wien unbefugterweise Geschäfte treibenden fremden Juden anzuzeigen. Für Geschäfte ihrer Dienstleute auf eigene Rechnung werden die Dienstgeber zur Verantwortung gezogen. Die Juden, die unter einem Vorwand den Schutz eines Tolerierten zum unbefugten Handel genießen, sind gleichfalls anzuzeigen. Schließlich hat die P. O. D. den unbefugten Handel der getauften Juden zu überwachen.[3])

[1]) Am 4. Juli 1805 wurde den Wiener Tolerierten die richtige Ausfüllung der Familienlisten durch Dekret der P. O. D. (Original C. G. A.) eingeschärft. Diesem Dekret liegt ein Zirkulationsbogen mit den Unterschriften der Tolerierten bei.

[2]) Auf p. 96 steht der 22. Aug. als Datum.

[3]) Am 9. Jan. 1806 verfügte die N. Ö. Regierung an die P. O. D., daß sie die Schleichwege der fremden Juden genau überwachen solle. (Barth-Barthenheim p. 113.) In gleichem Sinne erfolgte am 6. Juni 1806 die Weisung der N. Ö. Regierung. (Barth-Barthenheim p. 85.)

316.

1805 Dez. 20 — 1807 Jan. 8.

Rechenschaftsbericht der Vertreter und Neuwahl derselben.

I.

1805 Dez. 20.

Dekret der N. Ö. Regierung[1]) an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 35748.)

Den Vertretern der Tolerierten kann kein Absolutorium für die über die beiden letzten Jahre gelegten Rechnungen erteilt werden, weil sie die darin beanständeten Mängel bisher nicht aufgeklärt haben; ferner sind dieselben aufzufordern, noch im Laufe des Monats Dezember die Rechnung über das Jahr 1805 vorzulegen. Bei der künftigen Vertreterwahl ist darauf zu achten, daß nur solche Tolerierte gewählt werden, die es mit ihrem Amt ernst nehmen und mit den Spitalsgeldern nicht wie mit ihrem Eigentum schalten und walten. In Zukunft sind die Auslagen für das Versammlungslokal der Vertreter, für den Gehalt des galizischen Schuldirektors Herz Homberg und alle Remunerationen als unnötig zu unterlassen.

[1]) Das Dekret der N. Ö. Regierung erfolgte als Bescheid auf einen Bericht der P. O. D. ddo. 25. Okt. 1805, der im Original beiliegt.

II.

1807 Jan. 8.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 338/40.)

Die Wahl der 5 Vertreter und 4 Ausschußmänner werde genehmigend zur Kenntnis genommen; jede etwa vorfallende Änderung in den

Personen der Vertreter oder deren Instruktion sei stets vor der Ausführung der P. O. D. anzuzeigen. Mit der P. O. D. haben sich also auch die Vertreter bezüglich der etwa zu treffenden Abänderungen der Instruktion für den Spitalsarzt ins Einvernehmen zu setzen. Der gute Stand der Spitalskasse und die Deckung des früheren Defizits durch freiwillige Spenden der Vertreter werde befriedigt zur Kenntnis genommen.[1])

[1]) Die P. O. D. hatte in ihrem Bericht ddo. 30. Dez. 1806 (Original beiliegend) über die stattgehabte Vertreterwahl berichtet und ein Verzeichnis der 38 abgegebenen Wahlstimmen vorgelegt, die sich alle auf die bisherigen Vertreter geeinigt hatten. Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt auch im Original bei.

317.

1806 Jan. 20.

Verbesserung der jüdischen Spitalsverwaltung.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 34021.)

Nach dem Antrage der P. O. D. sei nicht, wie es die Vertreter der Juden wünschten, der Koscherfleischaufschlag zu erhöhen, sondern das in Vergessenheit geratene Büchelgeld[1]) *wieder einzuführen, um die finanziellen Verhältnisse des Spitals zu verbessern. Viele Mißbräuche in der Spitalsverwaltung seien abzustellen und, um die Geldgebarung der Willkür der Vertreter zu entziehen, habe von nun an ein Vertreter die Gelder abzusammeln und dem Judenschaftskassier abzuliefern.*[2])

[1]) Jedem Familienhaupt wird ein Büchlein gegeben, in das der von ihm für das Spital jährlich zu erlegende Beitrag — 10 bis 36 fl. — eingetragen und die jährliche Zahlungsbestätigung ausgewiesen wird.

[2]) Das Gesuch der Judenschaft um Erhöhung des Koscherfleischaufschlages zur Regelung der Spitalskosten und der anderen gemeinsamen Ausgaben, sowie der Bericht der P. O. D. über diesen Gegenstand liegen bei. Nach Barth-Barthenheim p. 290 wurde durch Verordnung der N. Ö. Regierung bestimmt, daß die Begräbniskosten für außerhalb der Linie verstorbene Soldaten nicht aus der Judenschaftskassa bezahlt werden dürften.

318.

1806 April 19 — 1807 s. d.

Regelung der jüdischen Vertreterobliegenheiten und Spitalsorganisation.

I.

1806 April 19.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Was die hohe Landesstelle aus Gelegenheit der Judenschaftsrechnungen für die Jahre 1800, 1801, 1802, 1803 und 1804 unterm 20.ten Jäner und 20.ten Hornung d. J., dann wegen der Vertreterwahl

weiters unterm 20.ten Hornung d. J. verordnet habe, ist den Herren Vertretern umständlich mitgetheilt worden und, da unter einem am 20.ten Jäner d. J. hohen Orts befohlen worden ist, das Nöthige einzuleiten, um die gewünschte Ordnung sogleich herstellen zu können, dann über dessen Erfolg die weitere Auskunft zu erstatten, so hat man vor allem für nöthig erachtet:

1.) in Rücksicht des Büchelgeldes Ordnung herzustellen,

2.) den für das Jahr 1805 ausgefallenen Kasserest zu bedecken und

3.) im Spital einsweil eine Vorkehrung zu treffen, die die Verpflegung der Kranken in jeder Rücksicht ohne Geldversplitterung zur einzigen Absicht hat.

Durch die theilnehmenden Erklärungen der hiesigen Herren Tolerirten ist man

fürs 1.te mit einem aus den[1]) Büchelgeldern bisher sich ergebenden Betrag jährlicher 1767 fl. bedeckt und

fürs 2.te haben die Herren Tolerirten zur Tilgung des Kasserückstandes bisher über 4300 fl. mit dem besten, hierorts nicht verkannten Willen beigetragen, worüber die individuellen Verzeichnisse nachträglich folgen werden.

Fürs 3.te ist der Arzneikunde Doctor, Herr Samuel Oppenheimer, einstweil von Besuchung des Spitals zu entheben und der Arzneikunde Doctor, Herr Elias Hirschfeld, ist sogleich zum Spitaldienst zu verwenden.

Vom Tag des Empfangs gegenwärtiger Verfügung muß jede sich als krank meldende Person an den Spitalarzt gewiesen werden; dieser untersucht, ob die Person in das Spital geeignet sei; im Fall einer wirklich dahin geeigneten Krankheit bemerkt der Arzt den Zustand des Kranken auf der gedruckten Pollete mit Beifügung des Datums und Namensunterfertigung. Der Kranke muß mit seinem Vor- und mit dem gesetzlich angenommenen Geschlechtsnamen auf der Pollete erscheinen und auch auf den Rezepten muß der Vor- und Geschlechtsnamen angemerkt werden. Mit obiger Pollete weiset der Arzt den Kranken an den Spitalsvorsteher, welcher die Pollete unterzeichnet und durch seine Unterfertigung den Kranken zur Aufnahme in das Spital ganz geeignet macht. Wenn der Kranke geneset, so bemerkt der Arzt den Tag des Austritts des Genesenen auf die nämliche Pollete und diese Pollete ist sonach der monatlichen Spitalsrechnung in Urschrift beizulegen. Auf wessen ärztlich weiteres Zeugnis und welche Kranke in das Spital künftig aufgenommen werden dürfen, wird die höhere Weisung nachträglich folgen. Der Kranke erhält übrigens nach Anordnung des Arztes entweder ¼el, ½ — ¾el oder die ganze Porzion. Dies muß im Protokoll täglich vorgemerkt und hiernach der Verpflegsbetrag täglich verrechnet werden. Die

monatlichen Apothekerskonti sind jedesmal vom Spitalarzt mit zu unterfertigen. Von nun an darf dem Spitalsoberkrankenwärter kein Pauschquantum passirt werden, sondern derselbe hat spezifisch aufzuführen, was er täglich für das Spital ausgiebt. Größere Beträge müssen mit Bescheinigungen, auf [!] dem klassenmäßigen Stempel versehen, belegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß zu Auslagen über 20 fl. die Bewilligung der Herren Vertreter einsweil eingeholt werden müsse, worüber eine weitere höhere Weisung nachfolgen wird.

Ebenso ist die höhere Schlußfassung wegen Bezahlung für eintretende Kranke, wegen Verrechnung des Koscherfleischaufschlages und Verpackung des Osterbrodes zu gewärtigen.[2])

Wien, am 19.ten April 1806.

Edler von Siber,
N. Ö. Regierungsrath.

[1]) Im Original „dem".

[2]) Diesem Dekret liegen die Kopie eines Belobungsdekretes der N. Ö. Regierung wegen unentgeltlicher Verpflegung verwundeter und kranker Soldaten im Spital an die Spitalsvorsteher ddo. 19. April 1806 und ein Dekret gleichen Inhalts vom Wiener Magistrat ddo. 10. Mai 1806 bei.

II.

1806 Mai 29.

Protokoll der Sitzung zwischen den Vertretern der Judenschaft und der N. Ö. Regierung.

(Original C. G. A.)

1. Ein Teil der Tolerierten hat den Kassarest des vergangenen Jahres getilgt und sich für die Zukunft zur Zahlung von jährlichen 1791 fl. Büchelgeld verpflichtet. Die Abführung der eingegangenen Gelder wird durch Bescheinigung des Aktuars bestätigt.

Ad 1) bestätigt der Kassier Edler von Hönigsberg die Empfangnahme der eingegangenen Gelder.

2.) Soll dem pensionierten Spitalsarzt Dr. Oppenheimer eine Pension und dem neuen Arzt Dr. Hirschfeld ein Wagengeld ausgesetzt werden?

Ad 2.) Die Pension für Dr. Oppenheimer wird mit 400 fl., das Wagengeld für Dr. Hirschfeld mit 200 fl. jährlich bestimmt.

3.) Wie sollen die Totenkleider der im Spital verstorbenen Kranken beschaffen sein?

Ad 3.) Die Leichenkleider werden genau bestimmt, sie sollen im Spital aus dessen Vorräten hergestellt werden und der Oberkrankenwärter hat über die gesamten Auslagen bei jedem Todesfall spezifiziert Rechnung zu legen; Leichensteine dürfen nur auf Kosten der Verwandten gestellt werden.

4.) Wieviel hat ein bemittelter Kranker täglich zu bezahlen?

Ad 4.) Kranke, die ein eigenes Zimmer wollen, müssen sich darüber mit dem Spitalsvorsteher einigen, sonst ist täglich 45 xr., von Dienstboten

der Wiener Tolerierten 30 xr. für Kost, Arznei und Bedienung zu bezahlen.

5.) Was für ein Honorar ist für ein Konsilium zu zahlen?

Ad 5.) Dem fremden Arzt können 3—5 fl. bezahlt werden.

6.) Was ist für eine Augenoperation zu bezahlen?

Ad 6.) Bei längerer Behandlung durch den Arzt haben sich die Spitalsvorsteher wegen des Honorars mit der P. O. D. zu beraten, bei kürzerer Behandlung können die Vertreter selbst darüber entscheiden.

7.) Moses Reitlinger, Buchhalter bei dem Großhändler Hofmann, hat sich angeboten die Aktuarstelle, für die Landesmann jährlich 200 fl. bekam, unentgeltlich zu übernehmen.

Ad 7.) Dieser Antrag wird genehmigt, doch solle bedacht werden, daß Landesmann eine Frau und 7 unversorgte Kinder habe.

8.) Welche Zuflüsse könnten für die Zukunft eine Verschuldung des Spitals verhindern?

Ad 8.) Bei Heiraten sollen künftig 25 fl., bei Entbindungen 10 fl. und an den Feiertagen freiwillige Spenden gegeben werden. Von diesem Beschlusse sollen alle Tolerierte durch Zirkular verständigt werden.[1])

9.) Bisher hat der Apotheker bei der Schlußrechnung 20% Abzug gewährt; man hat aber entdeckt, daß er diese bei den einzelnen Arzneien zugerechnet habe; dies soll in Zukunft dadurch unmöglich gemacht werden, daß die Spitalsärzte zur Überprüfung der Apothekerrechnungen verpflichtet werden; vielleicht könnte man aber dem Apotheker den 20%igen Abzug erlassen.

Ad 9.) Kann unbedenklich gewährt werden.[2])

[1]) Dies geschah durch Dekret der P. O. D. vom 28. Okt. 1806. (Original C. G. A.).

[2]) Am 22. Juli 1806 wurde abermals eine Beratung abgehalten, (Original des Sitzungsprotokolls C. G. A.) in der bestimmt wurde, daß Beschlüsse über die Gehalte der beiden Ärzte der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden müßten; den Fleischhackern wurden Einschreibbücher zwecks genauer Verrechnung übergeben, ein 2. Schächter wurde mit einem Gehalt von 100 fl. angestellt. Dem neuen Spitalsarzt wurde aufgetragen, sich genau an seine Instruktion zu halten.

III.

1806 Juli 2.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Den Vertretern bleibe wie bisher auch künftig das Recht eingeräumt, nach Gutdünken Auslagen für das Spital zu machen und Almosen zu geben, nur müßten sie unnütze Auslagen vermeiden, weil sie den Tolerierten gegenüber für jede Ausgabe verantwortlich seien.[1])

[1]) Über die Verpflegungskosten der kranken und verwundeten Soldaten befinden sich mehrere Akten aus den Jahren 1805—1809 im C. G. A.

IV.

1806 Sept. 12[1])

Instruktion.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 103 f., 313 f., 316 f., 319, 321, 325, 337—345.)

Die Gehaltsänderung der im gemeinsamen Dienste stehenden Personen und die Pensionierung derselben ist der N. Ö. Regierung zur Bewilligung vorher anzuzeigen. Die Spitalsrechnungen müssen mit ordentlich gestempelten Quittungen belegt werden; die Berichtigung derselben durch den Kassier darf erst nach Unterfertigung durch die Spitalsärzte und den Spitalsvorsteher erfolgen. Die Krankenbolletten müssen durch die 2 Vertreter, die Spitalsvorsteher sind, unterfertigt werden. Zur Bewilligung eines eigenen Zimmers muß der Kranke mit dem 2ten Spitalsvorsteher verhandeln. Die von den zahlenden Kranken und den Tolerierten für ihre Dienstboten erlegten Beträge sind bei der Rechnungslegung auszuweisen. Für die Bezahlung des Verpflegsbetrages wird Kost, Arznei und Bedienung gegeben. Arme Wiener Juden sind unentgeltlich in das Spital aufzunehmen, arme Wöchnerinnen und venerisch Kranke müssen aufgenommen werden; erstere werden sodann in das Gebärhaus des allgemeinen Krankenhauses abgegeben. Unentgeltlich verpflegte Kranke müssen bei nachträglich entdecktem Vermögen die Spitalsauslagen ersetzen. Bei Operationen ist die Höhe der Bezahlung nach der Dauer zu bestimmen. Die Apothekerkonti müssen nach der Unterfertigung durch die Spitalsärzte ohne allen Abzug beglichen werden. Von den Verlassenschaften der verstorbenen Spitalskranken muß der nach Abzug der Verpflegskosten bleibende Rest den Erben ausgefolgt werden; armen Verwandten kann der Nachlaß ungeschmälert überlassen werden. Die Vertreter sind verpflichtet, das Wohl der Wiener Juden immer im Auge zu behalten; über die die gesamte Wiener Judenschaft betreffenden Angelegenheiten müssen sie gemeinsam beraten. Jedem Vertreter wird ein besonderes Amt zugewiesen. (Hauptkassier, Kontrollor, Einnehmer des Büchelgeldes, ein Vorsteher für Religions- und Spitalsangelegenheiten, ein Vorsteher für die Wirtschaftssachen.) Jeden Monat hat ein anderer Vertreter das Amt des Schriftenempfängers. Für die Expedition der Schriftstücke sind alle Vertreter verantwortlich. Die Expeditionsbögen müssen registriert, in Faszikeln deponiert und aus dem Einreichungsprotokoll muß ein Index verfaßt werden. Die Verrechnung des Koscherfleischaufschlags obliegt dem Einnehmer unter den Vertretern, die Modalitäten der Abfuhr sind genau bestimmt. Zahlungsrückstände aus dem Büchelgeld sind der P. O. D. zu melden. Am Monatsende hat der vorsitzende Vertreter die Eingänge aus freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen u. s. w. mittels Verzeichnisses dem Hauptkassier zu übergeben. Ausgaben bis 100 fl. können von den Vertretern selbständig, bis 200 fl. mit Bewilligung der P. O. D. und höhere nur mit Zustimmung der N. Ö. Regierung gemacht werden. Zur Bewilligung größerer Auslagen ist die Zustimmung der Mehrheit der zu

gemeinsamer Beratung zusammengetretenen Tolerierten erforderlich; über den Beschluß muß an die P. O. D. Bericht erstattet werden. Bei Beanständung einer Zahlungsanweisung durch den Hauptkassier kann derselbe die Zahlung bis nach Rücksprache mit den übrigen Vertretern verweigern. Die Armen müssen durch die Vertreter bei der Verteilung der Osterbrote berücksichtigt werden. Die Vertreter haben der P. O. D. jährlich Rechnung zu legen.

[1]) Die Instruktion ist bei Barth-Barthenheim s. d. gedruckt, die Datierung wurde nach der Angabe in dem Dekret vom 28. Jan. 1807 (Nr. VI.) vorgenommen. Die Instruktion für die Vertreter war leider in keinem der Archive, die durchforscht wurden, aufzufinden. Der Herausgeber mußte sich daher damit begnügen, die bei Barth-Barthenheim an verschiedenen Stellen angeführten Paragraphe dieser Instruktion zusammenzustellen.

V.

1806 Sept. 25.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V., N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 30909.)

Der P. O. D. wird in Erledigung ihres Berichtes vom 14/19. Sept. 1806[1]) über die zweckmäßige Gebahrung mit den Judenschaftsgeldern als auch Bestätigung der den Vertretern zu gebenden Instrukzion zurükbedeutet:

Wenn auch die Judenkasse als eine Privatkasse der hiesigen Judengemeinde anzusehen ist, so folget nicht daraus, daß sie nicht der Oberaufsicht der P. O. D. in manchen Beziehungen unterstehe.

Man genehmiget daher den von ihr nach diesem Grundsatz entworfenen Instruktionsentwurf für die Vertreter nur mit folgenden Modifikationen:

1. Die Zurükbehaltung des in das Spital gebrachten Geldes und der Kleidungsstücke kann nur von jenen nichtzahlenden Juden verstanden werden, welche im Spitale sterben und einiges Geld oder Effekten zurücklassen, wovon aber nur soviel abzuziehen ist, als ihr aufgelaufener Verpflegsbetrag ausmachet. Was aber den Uberschuß betrifft, so ist derselbe immer den Erben zu verabfolgen, sowie es dem billigen Ermessen der Spitalsdirection überlassen bleibet, wenn arme Verwandte vorhanden sind, diesen den Nachlaß, auch wenn die Spitalskosten nicht gezahlet wären, hinauszugeben.

2. kann ebenfalls nicht gestattet werden, daß Kindbetterinen, Venerische oder Wahnsinige, wenn sie nicht zahlen können, vom Spitale auszuschließen seyen, da eine solche lieblose Ausschließung gegen den Zweck des Spitals liefe und gerade diese Art Kranken, wenn sie mittellos sind, der Unterstützung der Gemeinde am meisten bedürfen.

3. Bey jeder Auslage soll in Zukunft zur Richtschnur angenommen werden, daß, solange sie die Summe von 100 fl. nicht über-

steiget, sie von den Vertretern, wenn sie 100 fl. übersteiget, von der P. O. D., sollte sie über 200 fl. gehen, von dieser Landesstelle zu bewilligen seye.

4. Was endlich die jährliche Verrechnung betrifft, so kann sich Regierung, da von dem Grundsatze, daß die Judenkasse eine Privatkasse ist, nicht abgegangen werden kann, nicht wohl mit ihrer Censurirung befassen, sondern die Rechnung ist alle Jahre von den Vertretern zu legen und sie dann einem Rechnungsausschuß von 4 Individuen, welche aus der hiesigen Judengemeinde von sämtlichen Tolerirten hiezu zu wählen sind, zur Durchgehung und Prüfung vorzulegen. Dieser Rechnungsausschuß hat dann die ihm vorgelegten Rechnungen entweder für liquid zu halten, oder darüber seine Bemängelungen zu machen, in welchem leztern Falle die Vertreter ihre Erläuterungen zu geben und dem Rechnungsausschusse vorzulegen haben. Die auf diese Art gestellte und berichtigte Rechnung wird sodann bey der P. O. D. aufzubewahren seyn, welche nur dann in die Rechnung selbst sich einzulassen hat, wenn der Ausschuß und die Vertreter über Punkte nicht eins werden und dann eine Entscheidung von Amtswegen nöthig seyn wird.

Die P. O. D. wird demnach die auf dieser Art abgeänderte Instruction von ihr unterschrieben den Vertretern hinausgeben und verstehet es sich, daß ihr, P. O. D., Einsicht und Oberaufsicht in allen Fällen vorbehalten bleibet. — —

[1]) Der Bericht der P. O. D. liegt im Original bei; in demselben wird die Instruktion erwähnt, die den Vertretern hinsichtlich ihres Wirkungskreises erteilt worden sei, doch liegt diese Instruktion nicht bei. (Vgl. II.) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung und das Protokoll über die wegen der Geldgebarung der jüdischen Spitalsgelder zwischen der P. O. D. und den Vertretern stattgehabte Beratung liegen im Original bei.

VI.

1807 Jan. 28.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

— -- Ferners wurde hohen Orts unter einem verordnet, daß,

1.) wenn ein Vertreter austrit, dieser aus den Ausschußmännern ersetzet, letzterer aber sogleich wieder erwählet werden müsse;

2.) daß alle vorfallende Personalveränderungen, als auch für nothwendig befundene Abänderungen in der erhaltenen Instruction immer dieser K. K. P. O. D. anzuzeigen und von hier aus künftig zu bestätigen sind.

3.) hat die hohe Landesstelle rücksichtlich der Beschwerde wegen der 2 §§ der medizinischen Instrukzion für den israelitischen Spitalsphysicus, da die Leitung des ganzen Geschäfts der K. K. P. O. D. anvertrauet ist, den diesfalls von hier aus am 12. Sept. v. J. ent-

worfenen, auf das ökonomische und nicht auf das ärztliche Fach Bezug habenden Unterricht, so wie die übrigen Instrukzionen vollkommen bestätiget, in dessen Folge die für den Spitalarzt und dessen Wundarzt solchergestalt begnehmigte Instruction den Herren Vertretern zu ihrer Wissenschaft mit dem Auftrage zugemittelt wird, hievon beglaubte Abschriften sowohl dem Herrn Spitalsphysicus als auch dem Herrn Spitalswundarzt zur genauen Darnachachtung mitzutheilen, auch hievon den Herrn Spitalsapotheker und den Oberkrankenwarter wie auch das übrige Spitalspersonale, soviel die Instruction ein- oder den andern betrift, zu verständigen, dann die zur Krankenpflege bestimmten Individuen zur unverbrüchlichen Befolgung des Verordneten zu verhalten.

Schließlich wird den Vertretern für ihre gute und korrekte Geldgebarung und die durchgeführte Tilgung der aufgelaufenen Schulden die Anerkennung der Landesstelle übermittelt und ihnen gleichzeitig aufgetragen, den gewählten Ausschußmännern künftig alle Rechnungen am Jahresschluß zur Revision vorzulegen und dann der P. O. D. zu übergeben.

VII.

1807.

Instruktion für den Spitalsarzt.[1])

(Vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 309—312, 314 f., 317—324.)

§ 1. Der Spitalsarzt muß die Kranken sorgfältig behandeln und ist für ihre Heilung verantwortlich.

§ 2. Jeder neuaufgenommene Kranke bekommt vom Arzt eine Bollette, deren Ausfertigung genau vorgeschrieben ist.

§ 3. Ohne Bollette darf die Aufnahme nur in dringenden Fällen erfolgen, dann muß aber die Bollette nachgetragen werden.

§ 4. Die Behandlung der Kranken in der täglichen Ordination ist genau angegeben.

§ 5. Bei äußeren Krankheiten haben Arzt und Wundarzt im Einverständnis vorzugehen.

§ 6. Bei gefährlichen Krankheiten sind Nachmittagsvisiten zu machen.

§ 7. Das Aufnahmsprotokoll über jeden Kranken ist genau auszufüllen. [Formular abgedruckt.]

§ 8. Monatlich übergibt der Spitalsarzt der N. Ö. Regierung das Verzeichnis der angekommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken.

§ 9. Der Arzt muß ein eigenes Arzneibuch führen.

§ 10. Der Spitalsarzt hat sich an die neueingeführte Rezeptenordnung zu halten.

§ 11. Die vierteljährige Apothekerrechnung muß von dem Spitalsarzt geprüft und bestätigt werden.

§ 12. Der Spitalsarzt muß einen hinreichenden Vorrat an Leinwand zur Wäsche haben und ihn kontrollieren; die Betten sind sehr rein zu halten.

§ 13. Wäsche von Hautkranken muß, um Verwechslungen vorzubeugen, eigens gezeichnet sein.

§ 14. Die Kleidung der Kranken ist in einem eigenen Magazin sorgfältig aufzubewahren, für die Rekonvaleszenten müssen genügend Schlafröcke vorhanden sein. Schmutzige Kleidung muß vor dem Gebrauch „ausgebrannt", gewaschen oder gelüftet werden.

§ 15. Die Krankenwärter sind vom Spitalsarzt zu instruieren und zu überwachen, besonders ist darauf zu sehen, daß sie von den Kranken keine Geldgeschenke verlangen. Bei Entdeckung schlechter Krankenbehandlung durch den Wärter hat der Arzt die Entfernung desselben zu veranlassen.

§ 16. Die Krankenkost hat der Arzt zu bestimmen, über die Lieferung derselben sind mit dem Spitalsvater bestimmte Abmachungen getroffen. Die Zubereitung der Speisen ist vom Spitalsarzt zu überwachen. [Formular der Diättabelle abgedruckt.]

§ 17. Die Arzneien hat der Spitalsarzt zu überprüfen und bei Fehlern der Apotheke zurückzuschicken.

§ 18. Bei gefährlichen Krankheiten können Konsilien einberufen werden.

§ 19. Die Vorgesetzten des Spitalsarztes sind der Spitalsvorsteher und die Vertreter.

§ 20. Ansteckende Krankheiten sind dem Spitalsvorsteher und der N. Ö. Regierung anzuzeigen.

§ 21. Die Verstorbenen werden in eine eigene Totenkammer gebracht.

---

[1]) Diese Instruktion war leider in keinem Archive aufzufinden. Im C. G. A. befinden sich dagegen noch viele Akten über die inneren Spitalsangelegenheiten, die nicht berücksichtigt werden konnten. Am 8. Sept. 1807 wurde den Vertretern die Legitimationsurkunde für das Spital übermittelt. Mit Dekret der P. O. D. ddo. 8. Sept. 1811 (Original C. G. A.) wurden die Tolerierten aufgefordert, das Spital, das in eine mißliche Finanzlage geraten war, durch Unterstützungen zu sanieren. Am 28. Okt. 1812 forderte die N. Ö. Regierung die Vorsteher des Spitals auf, über die Verwaltung des Judenspitals Bericht zu erstatten, da von der Hofkanzlei Erhebungen über den Stand aller Spitäler in den deutschen Erblanden gepflogen würden.

319.

1806 Mai 12.

Matrikelnführung.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 305.)

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher der Wiener Juden unterstehen der Aufsicht der N. Ö. Regierung.

320.

1806 Juni 28.

Die Ehe bleibt in allen Fällen ein bürgerlicher Vertrag.

Hofdekret.

(Druck nach Justizgesetzsammlung nr. 771, p. 74. Graßl: Das besondere Eherecht der Juden in Österreich, p. 173.)

Eine zwischen zwey jüdischen Personen geschlossene Ehe ist als ein bloßer bürgerlicher Vertrag anzusehen, welcher durch den Uebertritt eines Ehegatten zur christlichen Religion in seinen rechtlichen Folgen keine wesentliche Abänderung leidet, somit noch immer nach jenem Patente beurtheilet werden muß, welches über die Auflösbarkeit der Judenehen unter dem 21.ten März 1791[1]) für die deutschen Erbländer erlassen und durch das Patent vom 28.ten October 1800 mit unerheblichen Veränderungen auch auf Galizien ausgedehnet worden ist. Kraft dieses Patentes wird die Ehe mit wechselseitiger Einwilligung aufgelöset, wenn die Vereinigung der Ehegatten fruchtlos versucht worden oder gleich anfangs keine Hoffnung dazu vorhanden ist und sie sich gerichtlich erklärt haben, daß der Mann den Scheidebrief geben und das Weib denselben annehmen wolle.

Hieraus folgt:

1.) daß durch den Uebertritt eines Ehegatten von der jüdischen zur christlichen Religion die mit dem andern Ehegatten, welcher bey der jüdischen Religion verbleibt, gültig eingegangene Ehe zwar nicht von selbst aufgelöset werde, wohl aber durch die erwähnte gerichtlich erklärte, wechselseitige Einwilligung getrennet werden könne. Nach dieser Erklärung vor Gerichte gestattet

2.) das Gesetz beyden Theilen zu einer andern Ehe zu schreiten. Wollte aber

3.) der Mann nach jener Erklärung den Scheidebrief nicht geben, so könnte er dazu angehalten werden, umsomehr alsdann, wenn er jene Erklärung noch dazu durch Schließung einer andern Ehe bekräftiget hat. Immer aber

4.) wird zur Auflösung der Ehe vermöge der §§ 109, 92 und 93 ein gerichtlicher Spruch erfordert. Die vor demselben von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungültig und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit einer neuerlichen Trauung.[2])

---

[1]) Vgl. Nr. 261 III.

[2]) Durch Dekret der P. O. D. vom 17. Juli 1806 (Original C. G. A.) wurden die Wiener Tolerierten aufgefordert, ihr Gutachten über die Scheidungsmodalitäten beim Übertritt eines jüdischen Eheteils zum Christentum zu erstatten. Dieses abgeforderte Gutachten liegt in hebräischer Sprache und deutscher Übersetzung bei.

321.

1806 Aug. 15 — 1823 Juli 3.

Einwanderung der Juden nach Ungarn.

I.

1806 Aug. 15.

Hofkanzleidekret.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 28420; Druck des Verlautbarungszirkulars ddo. 9. Okt. 1806 bei Kropatschek: Franz II. Sammlung der Gesetze Bd. XXI. p. 525.)

Um ein Überhandnehmen der Juden in Ungarn zu verhüten, wurde durch K. Resolution folgendes angeordnet: 1. Jeder Jude, der nach Ungarn einwandern will, muß sich hiezu die Erlaubnis vom Statthalter noch in seinem alten Wohnorte beschaffen. 2. Jede ungarische Judengemeinde muß jährlich ein Verzeichnis ihrer Mitglieder vorlegen, um heimliche Einwanderungen zu verhüten. 3. Die zu den ungarischen Märkten reisenden Juden müssen von ihren Heimatsbehörden auf ihren Pässen den Zweck und die Dauer des Aufenthaltes vermerken lassen. Juden, die seit 1790 in Ungarn eingewandert sind, müssen sich über die Einwanderungsbewilligung und ihren Erwerb ausweisen, sonst werden sie in ihren Geburtsort zurückgeschafft.*[1])

[1]) Am 7. Mai 1808 erging ein erläuterndes Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung (N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13332), daß die Zurückweisung erbländischer Juden aus Ungarn in ihre Heimatsgemeinde nur für jene zu gelten habe, die weder durch einen 10 jährigen Aufenthalt das ungarische Inkolat erworben, noch sich in Ungarn verheiratet hätten.

II.

1823 Juli 3.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 34699. Druck in Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze, Band 23, p. 446.)

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles die Frage zur Sprache gekommen, wem die Ertheilung der Aufnahms- und Einwanderungsbewilligung eines Israeliten, welcher sich nach Ungarn begeben will, in dieser Provinz zustehe? Nach der in dieser Angelegenheit mit der königlichen hungarischen Hofkanzley gepflogenen Rücksprache steht die Ertheilung der Bewilligung zur Einwanderung fremder Juden nach Ungarn zufolge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht den Ortsobrigkeiten, sondern lediglich der königlich hungarischen Statthalterey als dirigirenden Behörde im Lande zu. Zur Erlangung von derley Aufnahms- oder Einwanderungsbewilligungen wird jedoch erfordert, daß jeder Israelit, welcher dieselbe zu erhalten wünscht, sich von Seite seiner betreffenden Behörde mittelst eines glaubwürdigen

Zeugnisses über seine gute Aufführung und unbescholtenen Lebenswandel, sowie über den Besitz eines zum Unterhalt nöthigen Vermögens und über seine gänzliche Entlassung gehörig ausweise; dann, daß derselbe auch von Seite derjenigen ungarischen Gerichtsbarkeit, unter deren Schutz er sich begeben will, eine Versicherungsurkunde rüksichtlich der unbezweifelten Aufnahme desselben bey der königlich hungarischen Statthalterey beibringe, woraus sich daher ergibt, daß auf bloße, von einer Judengemeinde oder auch von einer Ortsobrigkeit in Ungarn ausgestellte Zeugnisse, (durch welche einem Israeliten die Zusicherung der Aufnahme oder die Bestätigung der hiezu erhaltenen Erlaubnis ertheilt würde), die Aufnahme eines Israeliten in Ungarn nicht statthaben könne.

Dies wird der Regierung zur Richtschnur bey vorkommenden Fällen und insbesondere zu dem Ende bekanntgegeben, damit dieselbe durch Beibringung von derley Aufnahmsbewilligungen der ungarischen Ortsobrigkeiten oder Judengemeinden bey Ertheilung der zeitlichen Duldungen an Israeliten nicht irregeleitet werde.

Wien, den 3. July 1823.

P. Gf. von Goeß.
Lilienau.

322.

1806 Nov. 13 — 1807 Mai 9.

Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen.

I.

1806 Nov. 13.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4782 ex 1806. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

Aus Anlaß des Toleranzgesuches des Juden Isak Werthheimer haben E. M. — — der Kanzley aufzutragen geruhet, von Regierung den vorläufigen Vorschlag abzufordern, wie es mit den hinterlassenen Witwen und Kindern der hier tolerirten Juden künftig zu halten sey. Die Regierung vernahm die P. O. D. hierüber, welche bemerkte, daß die Toleranzverleihung für den hiesigen Platz allerdings eine blose Personalbefugnis sey und sich auf den 5. und 6. § des Patentes vom 2. Jänner 1782[2]) gründe. Uiberhaupt könne die hiesige Judenschaft unter 2 Klassen gebracht werden: 1. Tolerirte, die alle im Patente vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen, als: Betreibung eines nützlichen Handelszweiges, Ausweisung eines Fonds, u. s. w. 2. blos den zeitlichen Aufenthalt Genießende, z. B. Zahnärzte, Petschierstecher, Pferdehändler, Koscherweinschänker, die auch zur Ausweisung eines Vermögens nicht verhalten werden. Man habe auch nie Anstand

genommen, um den vom Familienvater etablirten nützlichen Handel im aufrechten Stande zu erhalten, der Witwe oder einem der erwachsenen Söhne desselben die Fortsetzung der Toleranz zu bewilligen, zumal dadurch keine neue Familie entstand, sondern die übrigen Kinder oder Geschwister in demselben Hause blieben und in einer Familienliste geführt wurden. Denen der zweyten Klasse hingegen, weil sie selten die Kunst oder Gewerbe des verstorbenen Familienvaters fortzutreiben imstande sind, sey die Fortsetzung der Toleranz nicht gestattet, sondern ihnen aufgetragen worden, sich von hier wegzubegeben.

Wenn nun künftig nach eben diesen Grundsätzen verfahren werden soll, so komme es auf die Entscheidung der Frage an, wohin sich dieselben nach dem Tode des Familienvaters zu verfügen hätten.

Nach ihrer (P. O. D.) Meinung müsse hier das Geburtsland der Individuen entscheiden. Bey jenen, welche Familienstellen in Böhmen oder Mähren haben, wären Witwen und Kinder dahin zu verweisen, wohin zugleich die Verordnung zu erlassen wäre, daß, wenn auch dortländige Juden, welche Familienstellen besitzen, die hiesige Toleranz erhielten, sie doch diese Stellen unter keinem Vorwande verkaufen und sich vom Steuernexus losmachen dürften. Ebenso wären auch die aus Hungarn Gebürtigen dahin zu weisen. Jene aber, die in keinem Lande eine Familienstelle besitzen oder hier gebohren worden, wären ebenfalls nach Hungarn oder Galizien zu schicken, wo die Juden noch auf keine bestimmte Zahl beschränkt sind.

Aus diesen Bemerkungen dürften nun nach dem Erachten der Regierung[3]) folgende Hauptregeln aufgestellt werden: 1. wäre nach dem Antrage der P. O. D. der Verbot wegen des Verkaufes der Familienstellen nach Böhmen, Mähren und Gallizien zu erlassen. 2. dürfte bey Verleihung einer neuen Toleranz allhier das Gubernium des Landes, woher der Jude gebürtig ist, davon zu dem Ende verständiget werden, damit sein oder seiner Familie Rüktritt in ihren Geburtsort ausdrüklich vorbehalten bleibe. 3. wäre bey dem Tode eines zeitweise Tolerirten darauf zu sehen, ob er eine nützliche Erwerbungsart getrieben und ob diese von der hinterlassenen Witwe oder einem Sohne fortgesetzt werden könne. Im letztern Falle wäre die Familie wie bisher unter den stets beobachteten Vorsichten hier zu belassen und nur dann auf ihre Familienstelle in einem andern Lande abzuschicken, wenn weder Witwe noch Sohn die Erwerbungsart des Verstorbenen fortzusetzen imstande wäre. Sollten diese Individuen aber in keinem der Länder eine Familienstelle besitzen oder von hier gebürtig seyn, so dürften sie nach der Meinung der Regierung ebenfalls hier belassen werden, weil sie doch hier unter den Augen der Polizey unschädlicher als irgendwo seyn würden, zumal sie nach der Verordnung vom 15. Aug. d. J.[4]) selbst in Hungarn keine

Aufnahme mehr fänden und in die übrigen Erbländer zurükgewiesen werden müßten. Uibrigens sey von jenen, die für immer hier tolerirt oder mit der Großhandlungsbefugnis betheilt sind, ohnehin hier keine Rede, weil deren Weibern und Kindern die Fortsetzung der Großhandlung nach dem Patente vom 23. May 1774[5]) erlaubt ist.

Die Hofkanzley berichtiget vorläufig in ihrem Gutachten einige von der Polizey und Regierung angenommene Sätze, nämlich:

a) sey es ungegründet, daß die Familienstellen der hier zeitlich tolerirten Juden in Böhmen und Mähren verkauft oder anderweit vergeben worden seyen; es seyen wirklich mehrere derselben hier, die ihre Familienstellen dort noch besitzen und im dortigen Steuernexus stehen. *b)* sey die angetragene Abschikung der geschäftslosen hinterbliebenen Juden nach Galizien oder Hungarn nicht thunlich, weil ersteres Land ohnehin mit Juden übersetzt ist und in Hungarn die angeführte Verordnung derselben entgegensteht.

In der Hauptsache selbst ist sie aber des Erachtens, daß, wenn man von dem Grundsatze ausgehe, daß die hiesige Toleranz eine blose Gnadensache ist, man zwar einerseits die übermäßige Vermehrung derselben beschränken müsse, andererseits aber auch die hinterbliebenen Weiber und Kinder nicht zu hart behandeln dürfe.

In dieser Hinsicht bringt der Referent folgende Maaßregeln in Antrag:

a) soll eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der Familien vermehrt wird, nur bey ganz besonderen Verdiensten oder auserordentlichen Rücksichten und nie ohne Bewilligung der Kanzley verliehen werden. *b)* hätte jeder Tolerirte bey seiner Verehligung sich auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten und diese Ausweisung hätte mittels eines von der Gemeinde, bey der sie Aufnahme finden dürften, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen. *c)* hätten die dermal Tolerirten, wenn sie in Böhmen oder Mähren Familienstellen besitzen, selbe zu behalten, die Steuer dahin abzuführen und zu allen übrigen Gemeindelasten und Prästationen zu concurriren, wo denn zugleich beyden Gubernien aufzutragen wäre, die Hintangebung dieser Stellen auf keine Art zu gestatten. *d)* Bey jenen, die aus Galizien oder Hungarn hieherkommen und die Toleranz erhalten, wäre die betreffende Landesstelle jedesmal hievon zu verständigen, damit ihnen oder ihrer Familie dort der Rücktritt vorbehalten bleibe. *e)* Den Witwen der bereits Tolerirten wäre der fernere Aufenthalt noch fernerhin aber dergestalt zu gestatten, daß sie mit ihren Kindern nur eine Familie ausmachen, wenn auch einem der Söhne, der den nützlichen Erwerbszweig des Vaters fortzuführen imstande ist, auf sein Ansuchen die Toleranz verliehen wurde. Bey Großhändlern unterliegt dieses umsoweniger einem

Anstande, als ihr Befugnis nach dem Patente vom Jahre 1774 4.ter § auch auf die Descendenten übergeht. *f)* Jene hingegen, welche die nützliche Erwerbungsart des Vaters fortzusetzen nicht vermöchten, wären in jenes Land zu weisen, wo sie eine Familienstelle besitzen; besäßen sie aber nirgends eine solche, so wäre ihnen der Aufenthalt allhier zwar zu gestatten, aber nicht zu erlauben, daß sie durch Vereheligung eine neue Familie stiften. *g)* Die endlich keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, oder gar auf unerlaubten Wegen erwerben, diese wären lediglich von hier zu entfernen.

Diesen Anträgen des Referenten haben die mehreren Stimmen ad *e)* noch hinzugesetzt, daß in jedem Falle den Söhnen der hier verstorbenen Väter, wenn sie die Toleranz erhalten wollen, aufzutragen wäre, sich auszuweisen, wo allenfalls nach ihrem Tode ihre Witwen und Kinder das Unterkommen finden werden, weil es sonst das Ansehen gewönne, als ob die nur persönliche Begünstigung der Toleranz von dem Vater auf den Sohn übergienge, welches die Zahl der Tolerirten nur vermehren würde und auch dem Toleranzsysteme zuwider wäre. — —

---

[1]) Vgl. Nr. 197 I. Anm. 1.

[2]) Vgl. Nr. 205.

[3]) Der Bericht der N. Ö. Regierung im Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590 ddo. 30. Sept. 1806.

[4]) Vgl. Nr. 321 I.

[5]) 1774 Mai 23.

Großhändlerprivilegium.

Patent.

(Druck in Sammlung aller K. K. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780. 7. B. p. 61 ff. 1774—1776.)

Die dermaligen Niederleger werden zwar noch ferner bei den ihnen ertheilten Freiheiten belassen, von nun an aber keinem mehr die Niederlagsfreiheit verliehen, sondern am Platz der privilegirten Niederlage ein ansehnliches Gremium der Großhändler etabliret und mit folgenden Freiheiten versehen:

§ 1. sind die Großhändler in Personal- der N. Ö. Regierung, in Merkantil- und Wechselsachen dem Merkantil- und Wechselgerichte untergeordnet.

§ 2. werden zwar die Großhändler auf keine bestimmte Zahl beschränket, doch sollen deren 12 ein besonderes Gremium ausmachen und sich einen oder mehrere Vorsteher aus sich selbst zu erwählen haben.

§ 3. ist den katholischen Großhändlern bürgerliche Immobilien ohne Entrichtung der Possessionsfähigkeitstaxe zu besitzen gestattet, auch selben bei Besitzung ständischer Gülten das Inkolat zugestanden, ohne daß dieser höhere Stand denselben zur Ausübung der Handlungsbefugnis hinderlich ist, in welchen Fällen die Akatholischen zwar die nämlichen Rechte zu genießen doch jedesmal vorläufig um Einwilligung anzusuchen haben.

§ 4. können die Großhandlungsbefugnisse durch die Witwen und Deszendenten der Großhändler, wobei sich doch die letzteren über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, auch um den höchsten Konsens sich zu bewerben haben, fortgesetzet werden; doch können diese Großhandlungen ohne höchsten Konsens weder verkaufet noch zediret werden.

§ 5. hat jeder Großhändler aus eigenem Vermögen einen Handlungsfond von 30.000 fl. auszuweisen, wogegen ihm alle Wechsel- und Kommissionsnegozien zu führen und die Waaren im großen zu führen bevorstehet.

§ 6. hat jeder Großhändler diesen Fond der 30.000 fl. bei dem N. Ö. Merkantil- oder Wechselgerichtes [!] erster Instanz auszuweisen, seine Firma einzulegen, die etwa habenden Handlungssozien protokolliren zu lassen, in seinem Negozium die nöthigen Handlungsbücher zu führen und sich überhaupt nach den Merkantil- und Handlungsgesetzen zu betragen.

§ 7. sind alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbsteuer befreiet und haben statt selber einen jährlichen Adminikularbeitrag von 150 fl. zur N. Ö. Regierung zu entrichten.

§ 8. haben die Großhändler von ihren Gütern gleich anderen die Abgaben zu entrichten und sind

§ 9 auch allen allgemeinen Bürden gleich anderen Unterthanen des Staats unterworfen; bei welchem Genusse der Freiheit dieselben zu schützen und keineswegs zu beschweren sind, maßen jeder Uibertreter eine Strafe von 50 Mark löthigen Goldes zur Hälfte an den N. Ö. Fiskus und zur Hälfte an den Beleidigten zu bezahlen hat.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Grohmann: Die hier von der Kanzley in Antrag gebrachte Maaßregeln finde ich sowohl dem angenommenen Toleranzsysteme gemäß, als auch in der Billigkeit gegründet; dieselben wären daher mit dem Beisatze gnädigst zu genehmigen, daß hiernach auch der Isak Werthheimer zu behandeln sey.[1])

[1]) Die übrigen Staatsräte: Lorenz, Chotek, Zinzendorf, Ratschky, Schittlersberg stimmten diesem Gutachten bei.

III.

1807 Mai 4.

Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Die von der Kanzley vorgeschlagenen Maaßregeln erhalten Meine Genehmigung. — —

Auf S. M. ausdrüklichen Befehl,
E. Rainer. m. p.

IV.

1807 Mai 9.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17226. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. Druck in Franz II. Sammlung der Gesetze Band 23, p. 240.)

Bei Bestimmung der Grundsätze in Absicht auf die Behandlung der von den zeitweise hier tolerirten und verstorbenen Juden hinterlassenen Weibern und Kindern ist die doppelte Rücksicht gegenwärtig

zu halten; die eine, daß die hiesige Toleranz eigentlich eine bloße Gnadensache ist, worauf keine jüdische Familie einen Anspruch hat und daß in all thunlicher Art gesorgt werden müsse, damit die Zahl derselben immer in mäßigen Schranken gehalten werde und die andere, daß man doch gegen die hinterlassenen Witwen und Kinder nicht mit zu großer Strenge verfahre.

In dieser Rücksicht haben S. K. K. M. gnädigst zu befehlen geruhet:

1. Daß eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der Familien vermehrt wird, nur äußerst selten und bei eintretenden ganz besondern Verdiensten, oder anderweit außerordentlichen Rücksichten und niemal ohne Bewilligung dieser Hofstelle ertheilt werden soll.

2. Jeder Tolerirte hat sich bei seiner vorzunehmenden Verehelligung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten und diese Ausweisung hat mittelst eines von der Gemeinde, bei der sie ihre Aufnahme finden würden, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen.

3. Die dermal Tolerirten, soweit sie aus Böhmen oder Mähren sind, wenn sie allda noch Familienstellen besitzen und in dem Steuernexu stehen, haben bei solchen zu bleiben, jedoch aber auch die sie treffende Steuer unfehlbar dahin abzuführen, sowie zu allen übrigen Gemeinlasten und Praestationen zu konkurriren und ergeht unter einem an diese beiden Gubernien der Auftrag, daß derlei hier für ihre Person Tolerirten nicht gestattet werden soll, ihre Stellen im Land hindanzugeben und sich oder ihren Familien dadurch den Rücktritt unmöglich zu machen.

4. Bei jenen, die aus Galizien oder Ungarn hieherkommen und die Toleranz erhalten, hat Regierung die betreffende Landesstelle davon zu unterrichten, damit ihnen in dem Orte, wo sie herkommen, allenfalls der Rücktritt oder bey ihrem Tode jener der Familie in ihren Geburtsort ausdrücklich vorbehalten werde.

5. Den Witwen derjenigen, die itzt schon tolerirt sind, ist der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art noch ferners zu gestatten und, wenn einer der Söhne den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig und sonst nützlichen Handels[zweig] fortsetzt, diesem allein auf sein Ansuchen die Toleranz zu ertheilen, weil dadurch eigentlich die Zahl nicht vermehrt wird. Doch wird auch in diesen Fällen den Söhnen der hier verstorbenen Väter, wenn sie die Toleranz erhalten wollen, aufzutragen seyn, sich auszuweisen, wo allenfalls nach ihrem Tode ihre Witwen oder Kinder das Unterkommen finden werden. Die Fortsetzung der Toleranz auf einem der hinterlassenen Söhne bei Groshandlungen unterliegt ohnehin umso-

weniger einem Anstande, als vermöge des diesfälligen Patents von anno 1774 das Groshandlungsbefugnis auch auf die Descendenten, wenn sie sich über die erforderlichen Eigenschaften ausweisen und um den höchsten Consens sich bewerben, ohne allem Religionsunterschied übergeht.

6. Jene, welche die nützliche Erwerbungsart ihres Vaters fortzusetzen nicht vermögen, sind, wenn sie eine Familienstelle in einem anderen Lande besitzen, dahin zu weisen, in dem entgegengesetzten Fall aber, welcher ohnehin meistens bei den hier gebürtigen eintrift, ist ihnen zwar, um sie nicht ganz dem Zufall zu überlassen, der zeitliche Aufenthalt hier zu gestatten, ihnen aber nicht die Vereheligung oder Stiftung einer Familie in Wien zu bewilligen, sondern auf diesen Fall hätten sie sich um ein anderweites Unterkommen umzusehen.

7. Jene endlich, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose lediglich von hier zu entfernen.[1]) — — —

Wien, den 9. Mai 1807.

Alois Graf v. Ugarte.
Gruber.[2])

[1]) Dieses Dekret wurde am 31. Juli 1807 durch die P. O. D. den Vertretern kundgemacht. (Original C. G. A.) Dem Originale liegen bei die Kopie der Anfrage der N. Ö. Regierung an die P. O. D. und das Original des Berichts der P. O. D. sowie der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung, ferner die Akten, die sich auf das Toleranzgesuch des Isak Wertheimer bezogen.

[2]) August Gruber, Dr. der Theologie, bis 1806 N. Ö. Regierungsrat, 1807 Hofrat der Hofkanzlei, 1811 Beisitzer der K. K. Hofkommissionen in politischen Gesetzessachen und in Wohltätigkeitsangelegenheiten, 1815 Bischof von Laibach, 1823 von Salzburg. † 1835.

323.

1807 Jan. 14.

Religionsprüfung vor der Verheiratung.

K. Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Ugarte.

(Druck nach G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 122 ff. Anm. 1.)

Ich will, daß jeder Meiner Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennt, gehörig unterrichtet sein solle, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch die Aufsicht über Kinder und Dienstleute obliegt. So ist anzuordnen und strenge darauf zu sehen, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugnis ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntnis besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht werde, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses nie nachzusehen.

324.

1807 Jan. 22 — 1810 Dez. 27.

Religion der Kinder bei Taufe eines jüdischen Elternteils. Bestimmung der Unterscheidungsjahre bei dem Übertritte jüdischer Kinder zum Christentume.

I.

1807 Jan. 22.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 411 ex 1807.)

Die zwei jüdischen Eheleute Ephraim Masch und Elisabeth, geborene Deutsch, hatten sich geschieden und die Mutter hatte als Jüdin ihre zwei Mädchen zur Erziehung übernommen. Als nun aber die Mutter zum Christentume übertrat, forderte der Vater seine Töchter zurück. Nun könne der Vater zwar nicht gehindert werden, die erst 6 Jahre alte Tochter zu sich zu nehmen und so lange nach jüdischen Grundsätzen zu erziehen, bis das Mädchen älter geworden und die Taufe selbst verlangt. Im Falle der Vater stirbt und kein jüdischer Großvater väterlicherseits vorhanden ist, bleibt es der Mutter unbenommen, die Tochter zu sich zu nehmen und taufen zu lassen. Die ältere 14jährige Tochter kann aber mit Nachsicht des noch nicht erreichten 18. Jahres, nachdem man sich von ihren reinen Absichten überzeugt hat, zur Taufe zugelassen werden. Der Vizekanzler Graf von Dietrichstein[1] *und Hofrat Giuliani*[2] *sind mit dem böhmischen Gubernium der Meinung, daß in Anbetracht der bei der Scheidung geschehenen Kinderverteilung auch die 6jährige Tochter getauft werden sollte, um das Seelenheil des Kindes zu sichern. Die Kanzlei hat daher die Entscheidung bis zum Herablangen der allerhöchsten Entschließung verschoben.*

Nun glaube die Kanzlei der allerhöchsten Bestimmung anheimstellen zu müssen, ob nicht die Verordnung vom 19. Februar 1790,[3] *in Übereinstimmung mit den Toleranzgesetzen für Akatholiken, in der Zukunft derart abzuändern wäre, daß bei dem Übertritte eines jüdischen Vaters zum Christentume die Kinder beiderlei Geschlechts, welche die „annos discretionis" noch nicht erreicht haben, zum Christentume überzutreten, bei dem Übertritte der Mutter aber diese Kinder in Ansehung der Religion dem Geschlechte zu folgen haben.*

---

[1]) Joseph Karl Graf Dietrichstein (1763—1825). 1804 Präsident der N. Ö. Landesregierung, 1805 Vizekanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und geheimer Rat, 1810 N. Ö. Landmarschall, später Gouverneur der österreichischen Nationalbank. (Starzer: Statthalterei p. 362 f.)

[2]) Leopold von Giuliani, 1800—1819 Hofrat der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Vgl. Nr. 256.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Lorenz: Der Fall, auf den sich die Kanzlei hier der Ähnlichkeit halber bezieht — und worüber der diesfällige Kanzleivortrag vom 10.ten Aug. 1804 erstattet und dieser gegen die irrige Angabe derselben bereits unterm 10. Okt. eodem anno von E. M. erlediget worden ist, — betraf das 5jährige Mädchen des Juden Moyses Vasall und verhielte sich ganz anders als der gegenwärtige. Vasall verließe Mutter und Frucht und bekümmerte sich um die letztere auch damals noch nicht, als sie zeitig ward und bis zum 2.ten Jahre ihres Alters heranwuchs. Der Vater hatte auf solche Weise Verzicht auf die nachher unter dem Namen Katharina Perl zum katholischen Glauben übergetretene Mutter und ihr Kind gethan und aus dieser Ursache wurde er aller väterlichen Rechte verlustiget erklärt und das Kind auf Ansuchen der Mutter vermöge der eben gedachten allerhöchsten Entschließung vom 10.ten Okt. 1804 zur heiligen Taufe gelassen. Im vorliegenden Falle hingegen gab der Jud Ephraim Masch seiner Gattin Elisabeth, gebornen Deutsch, zwar den Scheidebrief und überließ ihr zwei Kinder zur Ernährung und Erziehung ohne sich etwas zuschulden kommen zu lassen, woraus man schließen könnte, daß er sich seiner väterlichen Rechte auf dieselben habe begeben wollen. Es kann ihm daher meines gehorsamsten Ermessens bei dem Umstande, wo Deutsch zur katholischen Religion mit der ältern Tochter übergeht, die Zurücknahme der jüngern, um sie in seiner Religion, insolange bis sie sich für eine andere zu erklären nach den Gesetzen fähig und berechtiget ist, erziehen zu lassen, nicht wohl versagt werden. In Absicht auf den Vorschlag, daß so wie bei den Akatholiken im Falle des Übertritts eines jüdischen Vaters zum Kristenthume die Kinder beiderlei Geschlechts, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, zum Christenthume aufgenommen, bei dem Übertritte der Mutter aber in Ansehung der Religion dem Geschlechte zu folgen haben, scheint mir dagegen nichts zu erinnern [zu] seyn. Indessen dürften E. M. über beide Punkte noch vorläufig die Hofkommission in Gesetzsachen zu vernehmen geruhen.

Pfleger :[1]) Einverstanden.

Chotek: Gleichfalls.

Zinzendorf: Gleichfalls.

---

[1]) Anton Pfleger, Ritter von Wartenau (1748—1820). 1802 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1804 Mitglied der Gesetzgebungshofkommission, 1805 Staats- und Konferenzrat, 1809 Mitglied der Redaktionshofkommission, 1814 geheimer Rat. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 188 f.)

III.

1808 Juli 19.

Handschreiben des Erzherzogs Rainer im Auftrag des Kaisers an den Grafen von Rottenhann.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich erwarte von der Hofkommission in Gesetzsachen das Gutachten binnen 8 Tagen, ob gegen die Anträge, welche die vereinte Kanzlei im Anschlusse macht, kein Bedenken obwalte.

Auf S. M. ausdrüklichen Befehl,

E. Rainer. m. p.
Kollowrat.

IV.

1808 Juli 19.

Hofdekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20565. Kopie C. A. IV. T. 9. Karton 81. Druck in Franz II. Sammlung der Gesetze Bd. XXIII. p. 240.)

S. M. geruheten zu entschließen, daß von nun an bei dem Übertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen haben. Wornach dieselbe das Gehörige zu verfügen hat.[1])

Wien, den 19. Julius 1808.

Alois Graf v. Ugarte.
Hauer.[2])

[1]) Die Dekrete der N. Ö. Regierung an die unteren Stellen vom 17. Aug. 1808 liegen als Konzepte mit E. V. bei.

[2]) Hauer, Franz Seraph Freiherr von, (1777—1822). 1807 Hofrat (Referent für Galizien), Beisitzer der Hofkommission in politischen Gesetzessachen, 1815 Gubernialpräsident in Lemberg. (Wurzbach, Bd. VIII. p. 59.)

V.

1810 Mai 17.

Präsidialvortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1562 ex 1810.)

Bezüglich der ersten aufgeworfenen Frage, ob die Bestimmung des Patents vom 15. Febr. 1765 [1]), *wonach im Falle der Taufe eines jüdischen Vaters dessen Kinder, soweit sie das 7. Lebensjahr (annos discretionis) noch nicht vollendet haben, der Religion des Vaters folgen müßten, durch die Verordnungen vom 30. Okt. 1789* [2]) *und 21. Okt. 1791* [3]) *aufgehoben worden sei, war die Hofkanzlei der Meinung, daß die ursprüngliche Verfügung noch zu gelten habe, während die Oberste Justizstelle und die Gesetzgebungskommission dafür eintraten, daß alle Kinder unter 18 Jahren dem zum Christentum übertretenden Vater zu folgen hätten. Die Kanzlei bemerkt aber hiezu, daß hiedurch nur Heuchler erzogen würden und*

schlägt vor, dem Vater seinen 7—18jährigen Kindern gegenüber nur das Recht der Beeinflussung nicht das des Zwanges zuzugestehen. Dies ist auch die Anschauung der Kirche, wie sie in den Meinungsäußerungen der böhmischen, mährischen und schlesischen Bischöfe in den Vorberatungen zum Patent des Jahres 1765 zutage trat. Dazu komme noch der Umstand, daß die meisten jüdischen Mädchen vor dem 18. Jahr heiraten und man sie dann beim Übertritt ihres Vaters zwingen könnte, sich gegen den Willen ihres Mannes zu taufen. Ja, es möge sogar ein Kind unter 7 Jahren zur Taufe nicht gezwungen werden, wenn sein Widerstand religiöse Gründe hat und nach einem 6 monatlichen Unterricht in der christlichen Religion andauert.

[1]) Vgl. Nr. 182.
[2]) Vgl. Nr. 212.
[3]) Vgl. Nr. 264.

VI.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Pfleger: Die allerhöchste Entschließung, — — in welcher von den annis discretionis Erwähnung geschieht, gab den Behörden Anlaß zu der Anfrage, welche Jahre als die anni discretionis anzusehen seyn. Dieser Ausdruck anni discretionis kommt in der Verordnung vom 15. Hornung 1765 [vor], (für Galizien unterm 11. Nov. 1775 kundgemacht) und bedeutet das siebente Jahr des Alters. Die Behauptung, daß in der Verordnung vom 19. Hornung 1790 durch den annum discretionis schon nicht das 7.te sondern das 18.te Jahr angezeigt werde, maßen in dieser Verordnung der Sinn des Ausdrucks „annos discretionis" mit der eingeschalteten Einklammerung (das zur Uiberlegung reife Alter) ausdrücklich erklärt, mithin hiedurch von dem Alter der aufkeimenden Vernunft, das ist von dem 7.ten Jahre, abgewichen wurde, ist unrichtig. Die eingeklammerte Erklärung ist weder in der allerhöchsten Entschließung - [d. a.] 1789, nach welcher die gedachte Verordnung erlassen wurde, noch auch in dem gedruckten Kreisschreiben für Galizien vom 10. März 1790 enthalten und muß daher dort, woher sie von dem Vizepräsidenten v. Aichen[1]) genommen worden ist, von dem Redacteur, wie schon der Referent bey der Hofkanzley vermuthete, eingeschaltet worden seyn.

Zwar setzte schon die Verordnung vom 30. Oktober 1789 fest, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18.ten Jahres getaufet werden soll; allein diese Verordnung redet nicht von dem Falle, wo der jüdische Vater zur katholischen Religion übergetreten und von welchem hier die Rede ist, auch nennt die Verordnung das 18.te Jahr nicht den annum discretionis. Es hat also seine Richtigkeit, daß der Ausdruck annus discretionis seine Bedeutung bis zur allerhöchsten

Entschließung - [d. a.] 1807 durch eine gesetzliche Verordnung nicht geändert hat. Demzufolge sollten also Kinder, welche das 7.te Jahr schon erreichet haben und deren Vater zur katholischen Religion übergetreten ist, wider ihren Willen nicht getauft und in der katholischen Religion erzogen werden.

Bey dem Entwurfe der Vorschrift für die Taufe der Judenkinder für Westgalizien vom 8. Oktober 1802 — — gieng man bey der Bestimmung des Alters, in welchem die Judenkinder des zur christlichen Religion übertretenen Vaters getaufet werden sollen, von dem Grundsatze der väterlichen Gewalt aus, kraft welcher jeder Vater befugt und verpflichtet ist, seine Kinder in jener Religion zu erziehen, welche er für die wahre hält und nach seiner Ueberzeugung zum ewigen Heil führet. In Uibereinstimmung mit diesem Grundsatze verordneten E. M. im 4.ten Absatze der gedachten Vorschrift für Westgalizien, daß, wenn der jüdische Vater die christliche Religion annimmt, alle Kinder getauft werden müssen, welche das 18.te Jahr noch nicht vollendet haben. Diese Vorschrift galt nur für Westgalizien und hat nun für die österreichischen Staaten alle verbindende Kraft verloren. Dennoch räth die Oberste Justizstelle, die Hofcommission in Justizgesetzsachen durch Stimmenmehrheit, vorzüglich aber der Vizepräsident v. Aichen, zu verordnen, daß alle Kinder des Vaters, welcher die christliche Religion annimmt, bis zum 18.ten Jahr zur Taufe zu verhalten seyn, daß also, wie v. Aichen anträgt, der 4.te Absatz des erwähnten Gesetzes vom Jahr 1802 für die deutschen Erbländer verbindlich zu machen wäre.

Dagegen findet der Referent und mit ihm die Hofkanzley ein solches Gesetz der Gewissensfreyheit zuwider, indem die Religion sich nicht erzwingen lasse, der Glaube eine Gabe Gottes sey, nur durch Uiberzeugung und göttliche Erleuchtung bewirket werden könne, u. s. w. Dieser Referent behauptet nicht, daß der christliche Vater über seine im Judenthume gebornen Kinder die väterliche Gewalt verlieren soll, vielmehr räumt er dem Vater das Recht ein, alle angemessene Mittel anzuwenden, sie zur christlichen Religion zu bringen, nur zwingen soll er sie dazu nicht, nur fordern soll er nicht, daß sie die christliche Religion annehmen sollen. Allein der ofterwähnte 4.te Absatz und der v. Aichen wollen ebenfalls keinen directen Zwang den Judenkindern anlegen, denn der 4.te Absatz schreibt vor, daß, wenn ein Judenkind, welches das 18.te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, sich ausdrücklich erklären würde, im Judenthume zu bleiben, seine Uiberlegungskraft und Gemüthsfähigkeit u. s. w. auf die im 2.ten Absatze ebenderselben Verordnung bestimmte Art zu untersuchen und zu entscheiden sey. Aus allem dem geruhen E. M. zu entnehmen, daß die Verschiedenheit der Meinungen eben nicht groß sey und beyde im wesentlichen dahin gehen, daß einerseits die väterliche Gewalt auf-

rechterhalten, andererseits aber der Religionszwang entfernt werden soll, wie die kurze Auseinandersetzung dieser Verschiedenheit in dem Präsidialvortrage klar vorstellt.

Die von der Hofkanzley in dem Präsidialvortrage angetragene, den Behörden hinauszugebende Belehrung vereiniget die Freyheit der Judenkinder in Annehmung der christlichen Religion mit der väterlichen Gewalt, ist deutlich entworfen und scheint mir nichts Anstößiges oder Widerrechtliches zu enthalten. Ich vereinige mich also mit derselben.

Schwitzen :[2]) Ganz einverstanden.

Grohmann : Dem ersten voto trete ich ebenfalls bey.

[1]) Joseph Freiherr von Aichen (Eichen), (1745—1818). 1792 Hofrat bei der Obersten Justizstelle und Mitglied der Hofkommission in Gesetzessachen, 1807 Vizepräsident des N. Ö. Landrechts, 1814 N. Ö. Oberstlandrichter und geheimer Rat. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 134.)

[2]) Sigmund Freiherr von Schwitzen (1747—1834). 1788 Administrator der Staatsgüter in Innerösterreich, Hofrat bei der Bancodeputation, dann bei der vereinigten Hofkanzlei, 1809 Aushilfsreferent beim Staatsrat, Leiter des statistisch-topographischen Amts, 1813 wirklicher Staatsrat. (Wurzbach Bd. 33 p. 194, Hock-Bidermann: Staatsrat p. 148, 663, 665, 674.)

VII.

1810 Nov. 25.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Dem Einrathen der Hofkanzley ertheile Ich Meine Genehmigung und ist daher die von ihr angetragene Belehrung sowohl[1]) den Behörden hinauszugeben als[2]) durch Cirkularien bekanntzumachen[2]), wovon die Oberste Justizstelle und die Hofcommission in Justizgesetzsachen durch Mittheilung des resolvirten Vortrags zu verständigen sind.

Franz. m. p.

[1]) „sowohl“ ist eigenhändig hinzugefügt.

[2]) Von „als“ bis „bekanntzumachen“ eigenhändig hinzugefügt.

VIII.

1810 Dez. 27.

Zirkular der N. Ö. Landesregierung.

(Gedrucktes Zirkular. C. A. IV. T. 9. Karton 81. Druck in Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. Band III, p. 519. Wolf: Judentaufen in Österreich p. 128 ff.)

S. M. haben laut Hofkanzleydecretes vom 6/20. dieses Monaths über die in Ansehung der Verordnungen vom 19. Febr. 1790 und 19. Julius 1808 von mehreren Behörden aufgeworfene Frage, welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchen bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum

Christenthume dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyn, folgendes zu entschließen geruhet: Zur richtigen[1]) Erklärung der erwähnten Verordnungen habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Febr. 1765 zu geschehen, so zwar, daß die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, dem über sieben Jahre alten aber frey zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben.

Bey Anwendung dieser Vorschrift sey jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen zu beobachten:

1. Der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beyderley Geschlechtes, von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe mit sich führen, wobey die nicht volle sieben Jahre alten Kinder in der Regel ohneweiters zum Uebertritte zuzulassen sind; dem über sieben Jahre alten aber der Uebertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.

2. sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter sieben Jahren altes Judenkind sich weigern würde, seine Religion mit dem Vater zu verändern, so wäre in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782 in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntnis seiner Religionssätze bey der Religion, in der es geboren ist, bleiben wolle und diese Untersuchung sey nach 6 Monathen, binnen welchen dieses Judenkind durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthums zu unterrichten wäre, zu wiederhohlen, bey abermahliger Weigerung aber sey diesem Kinde kein Zwang anzuthun.

3. Durch diese Verordnung sey jedoch in keinem Falle die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder, solange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter des Vaters Gewalt stehen, aufgehoben. Damit daher der zum Christenthume übergetretene Vater an der Bekehrung seiner, die Annahme der Taufe verweigernden Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt nach den Gesetzen stehen, pflichtmäßig arbeiten könne, stehe ihm frey, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, wo er aber ungehindert durch sich selbst oder durch jemand andern sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann; ja durch drey Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bey Kindern, die bey Vollendung dieser drey Jahre noch nicht volle zwölf Jahre alt sind, hätte diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum

Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern.

Wien, den 27. December 1810.

Franz Graf von Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,[2])
Regierungsvicepräsident.

Mathias Steindl,[3])
Regierungsrath.

[1]) Im Druck „wichtiger".

[2]) Augustin Freiherr Reichmann von Hochkirchen (1764—1828). 1803 Hofkommissär in Galizien und der Bukowina, 1807 Vizepräsident der N. Ö. Regierung, 1817—1828 Präsident der N. Ö. Regierung. (Starzer: Statthalterei p. 374 f.)

[3]) Matthias Steindl, Doktor der Theologie, Professor an der Wiener Universität, 1806 N. Ö. Regierungsrat, 1814 Rektor der Wiener Universität, 1816 Weihbischof in Wien. † 1828. (Starzer: Statthalterei p. 473.)

325.

1807 Juni 22 — 1811 Jan. 24.

Abfassung des Morallesebuches.

I.

1807 Juni 22.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2446 ex 1807.)

Auf eine anonyme Anzeige, daß in den Religions- und Unterrichtsbüchern der jüdischen Schulen gesetzwidrige Stellen enthalten seien, hätte sich die Hofkommission in deutschen Schulenangelegenheiten folgendermaßen geäußert: Sie habe nach genommener Einsicht der beiliegenden Lehrbücher gefunden, daß dieselben nur einige Bücher der Bibel, des Talmuds und der jüdischen Ausleger enthielten, Bücher, die in Hinsicht auf Moral und Religion wohl den Erwachsenen, die hebräisch verstünden, von Nutzen sein könnten, aber für den Unterricht der Kinder, besonders der Mädchen, die niemals hebräisch lernten, ganz ungeeignet seien. Ferner erwähnte die Hofkommission, daß der Unterricht der israelitischen Jugend in den österreichischen Staaten nicht gleichförmig sei und die weibliche Jugend vernachlässigt werde. Deshalb möge das schon 1796 von Homberg[1]) *ausgearbeitete deutsche und hebräische Manuskript: „Die Religion der Israeliten und die Sittenlehre" für die israelitischen Schulen nach nochmaliger Durchsicht als allgemeines Lehrbuch herausgegeben werden. Sonst sollten alle übrigen deutschen Lehrbücher gebraucht werden.*

Zu diesem Gutachten bemerke die Hofkanzlei: Die Einführung dieses Lehrbuches als allgemeines Lehrbuch könne man nicht vorschreiben, sondern sei der Meinung, daß der jüdischen Jugend derzeit der Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre in den deutschen christlichen

Schulen zu erteilen wäre, bis eine zweckmäßige Sittenlehre erscheine. Diesem Beschluß widersetzten sich Hofrat Schwitzen, Vizekanzler Graf Dietrichstein und zum Teile Hofrat Gruber, die eine nochmalige Durchsicht des Hombergischen Manuskriptes wünschten.

[1]) Vgl. Nr. 276. II. Anm. 1.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Lorenz: Bei den erhobenen Umständen scheint die in Angelegenheiten der deutschen Schulen aufgestellte Hofkommission mit Grunde behaupten zu können, daß der Religionsunterricht, der gegenwärtig in den jüdischen Schulen gegeben wird, weder gleichförmig sey, noch dem allerhöchst - festgesetzten Erziehungsplane entspreche und daher wäre nach meinem Ermessen ihr Antrag, das beim Staatsrath befindliche Hombergische Manuskript, „Die Religion des Israeliten und die Sittenlehre" betitelt, abermal übersehen und dann für die israelitischen Schulen als ein allgemeines Lehrbuch vorschreiben zu lassen, nicht geradezu hintanzuweisen, wie die mehrern Stimmen der Kanzlei aus dem Grunde glauben, daß die Staatsverwaltung in die Glaubenslehre der geduldeten Religionen keinen positiven, sondern nur negativen Einfluß nehme; das heißt, in ihren Religionsbüchern nichts dulde, was den Grundsätzen des Staats zuwiederläuft. Dieser Stimmenmehrheit trete auch Hofrath Gruber bei, jedoch nur in Rücksicht der Religions- nicht aber auch Sittenlehre und ist daher des Erachtens, daß diese im Hombergischen Werke von jener abgesondert und nach geschehener Revision in den jüdischen Schulen und in Galizien in den jüdischen Religionsschulen gesetzlich vorgeschrieben werden solle. Allein, da nach den eigenen Worten des Hofraths Gruber die Sittenlehre bei den Juden sehr eng und selbst enger als bei dem Christenthume mit der Religionslehre verbunden und daher sehr wichtig ist, daß jene mit Rücksicht auf diese vorgetragen werde, so muß in dieser Hinsicht die angetragene Absonderung gerade zweckwiedrig und sonach eine Art Katechismus für den Religionsunterricht der jüdischen Kinder nothwendig seyn. Auch das, so Gruber in seinem voto separato vorher sagte, scheint diese Nothwendigkeit noch mehr zu beweisen, daß nemlich der Staatsverwaltung das Recht zukomme, die Einkleidung der Religionslehren für die Jugend zu untersuchen, weil es auf die Bildung der Kinder von entscheidendem Einflusse ist, nach welcher Methode und in welcher Ordnung, dann in welchem den Kindern anpassenden Maße ihnen die Religionssätze beigebracht werden. Diese Gründe dürften alle Rücksicht und die möglichste Anstrengung verdienen, die mit der Einführung eines eigenen Religionslehrbuchs für die israelitische Jugend verbunden seyn und

daher rühren sollenden großen Schwierigkeiten, weil die Juden keinen Vereinigungspunkt haben, zu überwinden. Indessen wäre, ohne hierüber gleich itzt noch etwas zu entscheiden, das oftgedachte Hombergische Manuskript nebst dem Vorschlage des inzwischen verstorbenen Juden Menschel zur zweckmäßigen Einrichtung und Leitung des Religionsunterrichts und dem Urtheile der Rabbiner über das Hombergische Manuskript der Kanzlei zum abermaligen Übersehen des Ganzen, ohne noch die angetragene Absonderung des Religionsunterrichts von der Sittenlehre eintreten zu lassen, und weitern Berichtserstattung mit dem Beisatz anzuschließen, daß der Hofkommission auch die besondern Bemerkungen des Hofraths Gruber über die Unthunlichkeit, den Juden einen Katechismus vorzuschreiben, um ihre Äußerung mitgetheilt werden sollen.

Pfleger: Vollkommen einverstanden.

Zinzendorf: Das Werk des Herz Homberg hat bereits im Jahre 1796, wenigstens was den ersten Theil anbetrift, vielen Beifall gefunden. Ebenfalls mit dem Resoluzionsentwurfe verstanden.

III.

1807 Sept. 14.

Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

In Absicht auf den gemeinschaftlichen Gebrauch der Lehrbücher in den Schulen der Christen und Juden wird die ertheilte Auskunft zur Nachricht genommen.

Was aber die Lehrbücher für die Religion und Moral betrift, so wird der Kanzlei das anverlangte Herz Hombergische Manuskript samt andern dazu gehörigen Stücken zum abermaligen Übersehen des Ganzen, ohne jedoch itzt noch eine Absonderung des Religionsunterrichts von der Sittenlehre eintreten zu lassen, mit dem Beisatz angeschlossen, daß der in deutschen Schulsachen aufgestellten Hofkommission mit diesen Akten auch die Bemerkungen des Hofraths Gruber über die Unthunlichkeit, den Juden einen Katechismus für den Unterricht der Kinder vorzuschreiben, zur Einsicht und allfälligen Gegenerinnerung mitgetheilt werden sollen.[1])

Auf S. M. ausdrüklichen Befehl,

E. Rainer.
Kollowrat.

[1]) Am 14. Aug. 1805 erging ein Hofdekret, (Barth-Barthenheim p. 261 f.) das die Visitation der jüdischen Schulen durch die Schuldistriktsaufseher anordnete, um zu verhindern, daß in denselben gegen die Toleranzgesetze verstoßen werde; gleichzeitig wurde den Visitatoren die Berichterstattung an ihre vorgesetzte Behörde aufgetragen. Am 23. Juni 1808 bestimmte ein Hofkanzleidekret, (Barth-Barthenheim l. c. p. 190 f.) daß die Schulbehörden bei Ansetzung des christlichen Religionsunterrichtes immer auf die jüdischen Schüler Rücksicht zu nehmen hätten.

IV.

1808 Juli 9.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten. 2859 ex 1808.)

Der K. Resolution ddo. 1807 Sept. 14 entsprechend, habe die Studienhofkommission erklärt, daß das Hombergische Lehrbuch zur Einführung geeignet und besser als das des Peter Beer,[1]) *Lehrers zu Neu Bydžow in Böhmen, sei; daher möge Homberg sein Manuskript in deutscher Sprache umarbeiten und dann wieder vorlegen; Homberg sei der Mann, der imstande sein dürfte, den Forderungen der Staatsverwaltung, das Bildungsniveau der Juden zu heben, Genüge zu leisten. Um sich nun aber zu versichern, daß die in diesem Werke enthaltenen Lehren der Jugend auch beigebracht würden, sei dort, wo keine öffentlichen jüdischen Schulen mit Semestralprüfungen bestünden und der Unterricht nur den jüdischen Religionsschulen und der häuslichen Erziehung überlassen bleibe, eine Prüfung vor der Heirat von der Hofkommission vorgeschlagen worden. Nun sei dies aber kein Beweis, ob dem Juden diese Grundsätze schon in seiner Jugend beigebracht worden seien, oder ob er sie nur flüchtig für diesen bloßen Akt gelernt habe, um sie ebenso schnell wieder zu vergessen; daher seien Anstalten zu treffen, damit jeder schulfähige Jude — Knabe oder Mädchen — aus dem vorgeschriebenen Lehrbuche den entsprechenden Unterricht erhalte. Diese Einrichtungen und weiters die Verfügung, daß in jeder Provinz, wo zahlreiche Judengemeinden bestünden, ein aufgeklärter, in moralischer Beziehung hochstehender Oberlandesrabbiner angestellt und niemand als Kreisrabbiner oder Rabbiner anerkannt würde, der nicht von dem ihm vorgesetzten Rabbiner geprüft und geeignet befunden worden sei, dürften am sichersten zur Erreichung der erwähnten Absichten führen.*

[1]) Peter Beer (1764—1838). Geboren zu Neu Bydžow, wirkte erst als Lehrer an den Normalschulen in Mattersdorf und Neu Bydžow, wurde 1811 Lehrer an der israelitisch-deutschen Hauptschule in Prag und später Professor der Moral für die israelitischen Gymnasiasten. Neben dem Lehrfach entwickelte er eine reiche, schriftstellerische Tätigkeit. (Jüdischer Plutarch II. p. 29 ff.)

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Pfleger: Daß die Juden besonders in Galizien sehr verderbt sind und daher die Verbesserung ihrer Sitten ein wahres Bedürfnis für den Staat und die übrigen Bewohner, welche von den Juden von so vielen Seiten berührt werden, sey, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Die von der in den Angelegenheiten der deutschen Schulen aufgestellten Hofcommission gemachten Anträge, denen auch die Studienhofcommission beytritt, sind dem vorgehabten Zwecke ganz angemessen. Besonders verdient den Beyfall der Antrag, daß in dem in der Frage stehenden Buche die Moral nicht allein aus Vernunftgründen dargethan, sondern auch mit beweisenden Stellen aus den heiligen Büchern der Juden belegt werden soll. Die Studienhofcommission bemerkt ganz richtig, daß Homberg ein besonders den galizischen Juden gar nicht beliebter Mann sey und daher ein unter seinem Nahmen erscheinendes Buch die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen würde. Nach meinem Ermessen dürften die sämtlichen Anträge der Hofstudiencommission die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Lorenz: Verstanden.

Chorinsky: Auch.

Grohmann: Gleichfalls.

Chotek: Einverstanden, obschon ich über die einzige, mögliche Verbesserung und Dejudaisirung dieses Volkes eine andere Meinung hege, wohin aber auch die Schwächung der Anhänglichkeit an die talmudische und andere ähnliche Lehren als der erste Schritt nach und nach führen kann.

VI.

1808 Aug. 17.

Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich genehmige die Anträge der Studienhofcommission. Auf S. M. ausdrüklichen Befehl,

E. Rainer. m. p.
Zinzendorf.

VII.

1810 Aug. 31.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2612 ex 1810.)

E. M. geruhten unter dem staatsräthlichen Voraktenstücke — v. J. 1808 zu genehmigen, daß dem vormaligen Oberaufseher der deutsch-jüdischen Schulen Herz Homberg aufgetragen werde, nach Anhandgebung der unter dem Vorsitze des hiesigen Fürsterzbischofs in Angelegenheiten der deutschen Schulen aufgestellten Hofkommission, für die Judenschaft, vorzüglich aber für die schulfähige israelitische Jugend, ein religiös-moralisches Lehrbuch unter Leitung des mährischen Oberlandesrabiners Marcus Benek[1]) gegen eine dem Erfolge entsprechende Remunerazion zu verfassen.

Herz Homberg hat gegenwärtig dieses sein Lehrbuch vollendet und darüber das günstigste Zeugnis des besagten Oberlandesrabiners beigebracht.

Die in deutschen Schulsachen aufgestellte Hofkommission übergiebt dasselbe mit nachfolgenden Gutachten:

1stens, daß sie dieses Lehrbuch mit Ausnahme weniger Stellen, deren Verbesserung sogleich dem Texte beigerückt worden ist, dem Zwecke und den erhaltenen Weisungen ganz entsprechend gefunden habe und daß sich nach dem günstigen Zeugnisse des Oberrabiners hoffen lasse, es werde dieses Werk auch bei den Juden Beifall finden. 2tens, daß dieses Lehrbuch als ein Verlagsartikel des N. Ö. Schulfonds dem Drucke übergeben und in den noch bestehenden jüdischen Schulen eingeführt werden könnte; wobei das Zeugnis des Oberlandesrabiners mit Hinweglassung desjenigen, was sich auf die Person des Verfassers bezieht, wie auch die allerhöchste Entschließung, die dieses Werk zu einem Lehrbuche erheben würde, vorzudrucken wäre. 3tens, daß der weiteren Beurtheilung überlassen werden müsse, ob nicht auf die Verbesserung der Judenschaft mittelst dieses Lehrbuches dadurch gewirkt werden könnte, daß die Juden, ehe sie die Erlaubnis zum Heurathen erhalten, daraus bei dem Kreisamte geprüft werden müßten. 4tens, daß dem Verfasser eine Remunerazion von 6 bis 700 Gulden, ja nach der Meinung des Fürsterzbischofs, in der Betrachtung der vielen Zeit und Mühe, welche dieses Werk forderte, der großen Armuth, in welcher der Verfasser schmachtet, dann des geringen Werthes der Bankozettel, von eintausend Gulden zu bewilligen und überdies, nach der Meinung des Fürsterzbischofs, demselben zwey Perzent von dem reinen Gewinne bei dem Verschleiße des Buches zuzuwenden seyen.

Die Studienhofkommission unterlegt dieses Werk mit nachstehenden Bemerkungen und Anträgen:

1mo scheine das Werk dem Zwecke, den E. M. bei der angeordneten Verfassung desselben allerhöchst vorgezeichnet haben, vollkommen zu entsprechen und ganz geeignet zu seyn, bei seiner Verbreitung unter der jüdischen Nazion eine beträchtliche Verbesserung der Begriffe hervorzubringen.

2.do Was die Verbesserungen betrift, welche die in deutschen Schulsachen aufgestellte Hofkommission bereits eingeleitet hat, so findet die Studienhofkommission gegen diese, da sie blos dahin abzwecken, einzelne Wörter, die die Begriffe näher oder bestimmter bezeichnen, einzuschieben, oder die Perioden besser zu runden, nichts zu erinnern. Nur die letzte Bemerkung S. 268 bis 274, wo der Verfasser von Gottes Strafgerechtigkeit und Gnade spricht und über welche Stellen die Kommission anfangs Bedenken getragen zu haben, nachher aber durch die Versicherung des Verfas-

sers, diese Vorstellungsart sey der Lehre der Rabinen gemäß, beruhigt worden zu seyn, angiebt, verdiene eine nähere Erwägung. Der Verfasser stellt den Unterschied zwischen Sünden, durch die blos Gott als Gesetzgeber beleidiget wird und zwischen Sünden, durch die man überdies auch den Menschen Schaden zufügt, auf und lehrt, daß die erste Art durch Reue, die zweite aber nur durch Ersatz des zugefügten Schadens gutgemacht werden könne. Der Fürsterzbischof wünscht bei dieser zweiten Art der Vergehungen noch den Zusatz: „weil die Reue nicht ächt ist, folglich der Güte Gottes nicht Platz lassen kann, solange der Gerechtigkeit des Allerhöchsten durch den Ersatz des dem Nächsten angethanen Unrechts nicht genug gethan wird.“ Die Studienhofkommission gedenkt diesen, von dem Fürsterzbischof angetragenen Zusatz nur dann aufzunehmen, wenn der Verfasser denselben mit den Begriffen der Rabinen vereinbarlich findet.

3.tio Dieses Lehrbuch dürfte in allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten, (die zwar bisher blos in Böhmen und Mähren bestehn), als gesetzliches Lehrbuch vorgeschrieben und eingeführt werden; auch wäre der Antrag der Hofkommission in Schulsachen zu genehmigen, daß keinem Juden, vorzüglich in Galizien, wo keine jüdische Schulen bestehen, die Heurathsbewilligung zu ertheilen sey, der nicht vorher bei dem Kreisamte über den Inhalt desselben geprüft und bei dieser Prüfung wohl bestanden ist. Dieses haben E. M. bereits[2]) — — zu genehmigen geruht; da jedoch in Galizien wirklich die vollkommenste Unwissenheit unter dem zahlreichen Judenvolke herrscht, überdies die Benützung dieses Lehrbuchs zu seinen erhabenen Zwecken allzusehr in die politische Verfassung der Juden überhaupt eingreift, so behält sich die Studienhofkommission vor, über die weitere Modalität des Gebrauches, der von diesem Lehrbuche zu machen seyn wird, mit der vereinten Hofkanzlei das Einvernehmen zu pflegen.

4.to Das vorliegende Lehrbuch dürfte, nachdem vorläufig bei der Zensursbehörde das Imprimatur bewirkt seyn wird, bei dem hiesigen Normalschulbücherverlag in Druck zu legen, der Name des nicht durchaus seiner Nazion Vertrauen einflößenden Verfassers hinweggelassen, dafür aber E. M. höchste Entschließung über den Gebrauch dieses Buches, sowie der Beifall des Oberlandesrabiners Benek,[1]) vorgedruckt werden. Die Kosten dürften aus dem Krupka-Fonde für Galizien, für Böhmen und Mähren hingegen aus dem jüdischen Domestikalfonde und zwar nach einem beiläufigen Verhältnisse der Judenanzahl in diesen drei Provinzen bestritten, dafür aber auch diesen Fonds der daraus entstehende Gewinn zugewendet werden.

5.to Was die Remunerazion des geschickten und eifrigen Verfassers betrift, so stimmt die Studienhofkommission vollkommen den für einen höheren Betrag sprechenden Gründen des Fürsterzbischofs

bei. Da derselbe jedoch in der Zwischenzeit schon 250 fl. als Vorschuß zur Bestreitung der Vorauslagen, dann zu einer Reise nach Nikolsburg, wo der Oberrabiner wohnt, erhalten habe, die dem N. Ö. Normalschulfonde vergütet werden müssen, so glaubt die Studienhofkommission eine Remunerazion von achthundert Gulden aus den bereits angegebenen Fonds in Antrag bringen zu sollen.

Zum Schlusse ergreift die Studienhofkommission diese Gelegenheit, den unter seiner Nazion an Kenntnissen hervorragenden, daher für die Verbesserung derselben mit Nutzen zu gebrauchenden Verfasser Herz Homberg der allerhöchsten Gnade E. M. dahin anzuempfehlen, daß auf seine Anstellung in Galizien, Böhmen oder Mähren bei den zur Verbesserung der Bildung dieser Nazion noch zu treffenden Anstalten umsomehr Bedacht genommen werden dürfe, als derselbe durch die Erlöschung der Oberaufseherstelle über die jüdisch-deutschen Schulen in Galizien brodlos geworden und in Noth gerathen ist, aus welcher er durch eine Anstellung sicherer gerettet würde, als durch die Bewilligung der zwey Perzente vom reinen Gewinn, auf welche der Fürsterzbischof angetragen hat.

[1]) Soll heißen Markus Benedikt; dieser wurde auf Empfehlung des Fürsten Dietrichstein 1789 im Alter von 35 Jahren zum mährischen Oberlandesrabbiner gewählt. (Willibald Müller: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft im 17. und 18. Jahrhundert p. 165.)

[2]) Vgl. Nr. IV., VI.

VIII.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Pfleger: Unter der Zahl 1 des Gutachtens der Hofcommission ist eine bloße Bemerkung, worüber nichts zu erinnern ist.

Ad 2 halte ich den vom Fürsterzbischofe angetragenen Zusatz für gegründet. Durch den bloßen Schadenersatz ohne Reue kann Gott nicht versöhnt werden, dieses scheint mir der Fürsterzbischof sagen zu wollen. Indessen kann dennoch nach dem Antrage der Hofcommission Homberg vernommen und dieser Zusatz soll nur dann aufgenommen werden, wenn er ihn mit den Begriffen der Rabbiner vereinbarlich finden wird. Ad 3. Die Einvernehmung der Studienhofcommission mit der Hofkanzley über die weitere Modalität des Gebrauches von diesem Buche ist ebenso nothwendig als zweckmäßig. Ad 4. Es ist eine auch mir bekannte Sache, daß der Nahme Homberg bey den galizischen Juden kein Vertrauen zu dem Buche einflößen würde. Die Weglassung seines Nahmens ist also räthlich. Ad 5 dürften E. M. aus den angeführten Gründen die Remuneration von 1000 fl. nicht übermäßig finden und, da er einen Vorschuß von 250 fl. bereits erhalten hat, ihm, Homberg, noch 750 fl. gnädigst zufließen lassen. Diese Remuneration hätten die angezeigten jüdischen Fonds

zu gleichen Theilen zu tragen, folglich auch den Vorschuß von 250 fl. dem Normalfonde zu vergüten.

Auf eine Anstellung des Homberg bey den zur Verbesserung der Bildung der jüdischen Nation noch zu treffenden Vorkehrungen kann ich nicht einrathen, weil Homberg, wie bereits bemerket worden ist, bey dieser Nation nicht beliebt ist und daher sichtbar auf selbe nicht vortheilhaft wirken würde. Daher finde ich den Antrag des Fürsterzbischofs, dem Homberg zwey Percenten des reinen Gewinns zu bewilligen, annehmbarer.

Lorenz: Ich muß dieses Lehrbuch, für den Unterricht der israelitischen Jugend vorzüglich gewidmet, in religiöser und moralischer Hinsicht für ebenso zweckmäßig und vollständig halten, als selbes von den in Schul- und Studiensachen aufgestellten Hofkommissionen mit einigen von Seite der erstern sogleich dem Texte selbst beigerükten, zwar minder wichtigen, jedoch zur Vervollkommnung des Ganzen immer etwas beitragenden Abänderungen und Verbesserungen hier angepriesen wird. Nur fiel mir pag. 451 der Ausdruck „Anschläge wider das Leben des Regenten" auf, weil nach meinen Begriffen der Jugend ein solcher Anschlag nicht einmal möglich scheinen soll und das vorgehende Wort „Sicherheit" ohnedies schon alles und folglich auch die Sicherheit des Lebens in sich begreift. Es wäre also statt „oder das Leben" bloß „und" zu setzen, wodurch auch zugleich die Unzertrennlichkeit des Staats von dem Regenten und gegenseitig besser ausgedrükt wird, als durch das „oder". Sollte diese gehorsamste Bemerkung des allerhöchsten Beifalls würdig seyn, so könnte die Abänderung von einer unbekannten Hand im geheimen Kabinete gemacht werden.

Was die besondern Erinnerungen des Staats- und Konferenzraths v. Pfleger betrift, glaube ich denselben durchaus und besonders in Beziehung auf den 4.ten und 5.ten Punkt, die Weglassung des Namens Herz Homberg als Verfasser dieses Lehrbuches und die nicht Wiederanstellung desselben bei einer israelitischen Lehr- oder Erziehungsanstalt, beistimmen zu müssen, weil seine unmoralischen und höchst unredlichen Handlungen, deren er als Oberaufseher der deutsch-jüdischen Schulen in Ostgalizien von seiner eigenen Nazion beschuldiget worden ist, noch ebenso notorisch, als es seine Ränke sind, um sich der zur Untersuchung derselben in Lemberg eigens aufgestellt gewesenen Kommission, ungeachtet der desfalls erflossenen vielfältigen nachdrucksamsten allerhöchsten Befehle, zu entziehen. Er hat also Ursache mit der für ihn angetragenen Remunerazion von 1000 fl. und dem 2 perzentigen Genusse des reinen Gewinns von dem gelieferten Lehrbuche mehr als zufrieden zu seyn.

Grohmann: Ich vereinige mich durchgehends mit dem ersten voto.

IX.

1810 Dez. 4.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Die Bemerkung ad 1mum dient zur Wissenschaft und genehmige Ich die ad 2, 3, 4 gemachten Anträge der Studienhofcommission. Ad 5 bewillige Ich dem Homberg eine Remuneration von 1000 fl., worinn[1]) der Vorschuß von 250 fl. einzurechnen ist, daher bloß[2]) die weiteren 750 fl. dem Homberg auszuzahlen sind. Den Ersatz des obgedachten Vorschußes von 250 f. an den Normalschulenfond, die 750 f. für Herz Homberg, sowie gesamte Auslagen auf das in der Frage stehende Werk haben die von der Studienhofkommission angetragene jüdische Fonds in einem nach der strengsten Gerechtigkeit auszumittelnden Verhältniße zu tragen, welchen auch der[3]) Gewinn bey dem Verschleiße des Buches in dem nämlichen Verhaltniß bis auf 2 Perzenten von dem reinen Gewinn, welche Ich davon dem Herz Homberg bewillige, zuzukomen hat.

Franz. m. p.[4])

[1]) „worinn" eigenhändig.
[2]) Von „einzurechnen" bis „bloß" eigenhändig.
[3]) Von „Den Ersatz" bis „der" eigenhändig.
[4]) Von „in dem nämlichen" bis „m. p." eigenhändig.

X.

1810 Dez. 14.

Studienhofkommissionsdekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2520. Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. 1883/291.)

S. M. unablässig beschäftiget, die ächte Wohlfarth, die ohne gute Sitten nicht erreichbar ist, bey allen Ihren Unterthanen zu befördern, haben zur Beförderung sittlich guter Gesinnungen und Handlungsweisen unter den in den K. K. Erbstaaten befindlichen Juden ein religiös-moralisches Lehrbuch verfassen zu lassen geruhet, welches die Vorschriften der Sittenlehre nicht nur aus Vernunftgründen faßlich darstellet, sondern dieselben auch mit beweisenden Stellen aus den heiligen Büchern der Israeliten begründet. Da nun dieses Lehrbuch, wie der Anschluß zeigt, unter dem Titel: „Bne-Zion, ein religiös-moralisches Lehrbuch für die Jugend israelitischer Nation" zustande gekommen und dem Zwecke angemessen befunden worden ist, so haben S. M. befohlen, daß: 1.tens dieses Lehrbuch in allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werde. 2.tens daß jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation, da sie um die Heurathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt

dieses Lehrbuches von dem Kreisamte geprüft werde und nur dann die Bewilligung zur Heurath erhalte, wenn sie bey dieser Prüfung wohl bestanden sind, wobey noch die weiteren Anordnungen zur mehreren Verbreitung des religiös-moralischen Unterrichtes unter der israelitischen Nation nachfolgen werden.

S. M. befehlen, daß dieses Lehrbuch nun nach vorläufiger Bewirkung des Imprimatur bey der Censursbehörde bey dem hiesigen Normalschulbücherverlage in Druck geleget, der Nahme des Verfassers jedoch hinweggelassen, dafür aber die erstberührte höchste Entschließung über den Gebrauch dieses Buches, dann der dem Manuscript beyliegende Beyfall des mährisch-schlesischen Landesrabbiners Markus Benedikt mit Weglassung des Nahmens des Verfassers beygedruckt werde. Die Kosten der Auflage, welche aus dem N. Ö. Normalschulfonde einstweilen vorzuschießen sind, werden aus den jüdischen Fonden von Galizien, Böhmen und Mähren bestritten werden, denen aber auch der daraus entspringende Gewinn bis auf 2 pro cento, welche S. M. dem Verfasser des Buches bewilligen, zuzufließen hat. Dem Verfasser Herz Homberg bewilligen S. M. eine Remuneration von 1000 fl., worin der ihm bereits geleistete Vorschuß von 250 fl. einzurechnen ist. Die Regierung hat hiernach das Manuscript samt dem Urtheile des Landesrabbiners und der bisher angeführten umständlichen höchsten Entschließung dem Oberaufseher der deutschen Schulen, Regierungsrathe Spendou[1]), bekanntzumachen, damit er die Drucklegung besorge, mit der jedoch einzuhalten ist, bis man die Zahl der Exemplare eröffnen wird. Dem hier befindlichen Verfasser Herz Homberg hat sie einstweilen die Remuneration von siebenhundertfünfzig Gulden aus dem Normalschulfonde zu verabfolgen. Die Kosten der Auflage sind seinerzeit hieher anzuzeigen und die Kosten der Versendung nach Prag, Brünn und Lemberg samt der dem Verfasser bewilligten Remuneration von 1000 fl. zur Einleitung der Vergütung anzusetzen. Dabey ist der Oberaufsicht zu bemerken, daß die bereits angebrachten Verbesserungen genehmiget worden, nur was die zur Seite 268—274, wo der Verfasser von Gottes Strafgerechtigkeit und Gnade spricht, gehörige Bemerkung betrift, nach welcher der Herr Fürsterzbischof bey § 222 den Zusatz wünschet: „weil die Reue nicht ächt ist, folglich der Güte Gottes nicht Platz lassen kann, solange der Gerechtigkeit des Allerhöchsten durch den Ersatz des dem Nächsten angethanen Unrechts nicht genug gethan wird", ist dieser Zusatz nur dann aufzunehmen, wenn Herz Homberg denselben mit den Begriffen der Rabbiner vereinbarlich findet.[2])

Alois Graf v. Ugarte.
Von der K. K. Studienhofkommission.

Wien, am 14.ten Dezember 1810. Joh. Debrois.[3])

[1]) Joseph Spendou, Doktor der Theologie, 1800—1814 Oberaufseher der K. K. Schulen, 1805 erzbischöflicher Konsistorialrat, Domscholastikus und

Prälat, 1811—1820 N. Ö. Regierungsrat, Beisitzer der Hofkommission in Angelegenheiten der deutschen Schulen. (Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Die Verordnungen der N. Ö. Regierung an die unteren Stellen vom 24. Jan. 1811 liegen bei.

[3]) Johann Debrois Edler von Bruyck (1751—1830). 1810 Beisitzer der Studienhofkommission und N. Ö. Regierungsrat, 1818 Hofrat, 1816, 1820 Rektor der Wiener Universität. (Wurzbach Bd. 3 p. 191 f.)

XI.

1811 Jan. 24.

Erklärung Hombergs.

(Autogramm N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2520.)

Ich bin mit der vom hochwürdigen Herrn Erzbischof zum § 222 des von mir unter dem Titel „Bene-Zion" verfaßten religiös-moralischen Lehrbuches gemachten Bemerkung, soweit es den Sinn derselben betrift, vollkommen einverstanden, in Absicht auf den Vortrag derselben aber wünsche und verspreche ich solchen dem übrigen Stil gleichzumachen.

Wien, den 24. Jänner 1811.

Herz Homberg, m. p.
vormahliger Oberaufseher der jüdischen Normalschulen und Censor der hebräischen Bücher in Galizien.

326.

1807 Okt. 8.

Eheschließung während der Adventszeit.

Hofdekret.

(Druck nach Kropatschek: Gesetze Franz II. Bd. XXIII. p. 712.)

Den Juden ist zwar die Schließung der Ehen zur Advents- und Fastenzeit nicht zu untersagen, jedoch ist nicht zuzugeben, daß sie in diesen gebothenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Musik, Tanz oder ähnlichen Erlustigungsarten begehen.

327.

1807 Nov. 12 — 1808 Mai 25.

Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich.

I.

1807 Nov. 12.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Krain, Triest und Galizien.

(Konzept mit E. V. C. A. Karton 67.)

Von der Polizeyhofstelle hat man die Nachricht erhalten[1]), daß bey Gelegenheit, als der hiesige Buchdrucker Schmid vor einiger Zeit

das jüdische Gebethbuch Machsorim[2]) wieder aufgelegt und eine wohlgerathene deutsche Übersetzung, die ein Rödelheimer Jud nahmens Heidenheim[3]) verfertigt, in hebräischen Lettern mit Bewilligung der Censur beygedruckt habe, von dem ersterwähnten Juden Heidenheim, der vorhin ein ausschließendes Privilegium auf den Druck dieses Buches von dem Frankfurter Oberrabbiner erhalten haben soll, ein Aufruf an das jüdische Volk erlassen und an einige der angesehensten Rabbiner in der österrischen [!] Monarchie mittels der Post eingesendet worden sey, daß mehrere Rabbiner und nahmentlich der Oberrabbiner in Frankfurt am Mayn Pincas Levy Horowitz[4]) den großen Bannfluch gegen die Nachdrucker seiner Übersetzung des Machsorim, dann seine Mitwirker und Gehülfen, ausgesprochen habe.

Die Landesstelle hat die Rabbiner auf diesen widersinnigen Schritt aufmerksam zu machen mit dem Bedeuten, daß, wenn ihnen ein derley Schreiben zukäme, sie solches zu unterdrucken und keinen Gebrauch davon zu machen, auch ihre Glaubensgenossene, falls ihnen eine Anfrage hierwegen vorkäme, über die Widerrechtlichkeit eines solchen Schrittes zu belehren hätten, somit sich in keiner Art erdreusten sollten, etwa eine diesfällige Verbindlichkeit geltend zu machen.

Wien, am 12. Nov. 1807.

[1]) Dieses Schreiben des Präsidenten der Polizeihofstelle ddo. 29. Okt. 1807 liegt im Original bei, ebenso der betreffende Sitzungsbericht. An die Polizeihofstelle erging eine identische Antwortnote. (Konzept mit E. V. vorhanden).

[2]) Vgl. Nr. 170.

[3]) Wolf Heidenheim (1757—1832) war einer der berühmtesten jüdischen Schriftsteller seiner Zeit; auch war er Besitzer einer Buchdruckerei. (Vgl. Louis Lewin: Materialien zu einer Biographie Wolf Heidenheims; Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Bd. 44. Berlin 1900, p. 127 ff.)

[4]) Horowitz Pincas Levi, (1731—1805). Seit 1771 Rabbiner in Frankfurt am Main. Er war einer der letzten Talmudlehrer der alten Schule in Deutschland und verkörpert daher die äußerste Entwicklung rabbinistischer Dialektik. (Jewish Encyclopedia Bd. VI. p. 468, verwiesen auf M. Horowitz: Frankfurter Rabbinen IV.)

II.

1808 Mai 25.

Hofkanzleidekret an sämtliche Länderstellen.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 15422 ad 689. Konzept mit E. V. C. A. Karton 68.)

Um ähnliche Bannflüche, wie der Frankfurter Rabiner auf den Nachdruck des jüdischen Gebethbuches Machsor erlassen hat, außer Kraft zu setzen und deren Verbreitung in den K. K. Erblanden zu verhindern, wird der Landesstelle aufgetragen, durch ein eigenes Zirkular kundzumachen und insbesondere die Rabiner anzuweisen, das-

selbe in den Sinagogen ihrer Glaubensgenossen deutlich und nachdrücklich zu erklären, daß jeder Bannfluch, solang die Regierung dessen Gültigkeit nicht erkennet, ungültig sey und daß jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von 50 Reichsthalern, welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umständen mit einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabiner oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Sinagogen oder sonst öffentlich verkünden zu lassen, soferne sie Ausländer sind, außer Landes geschaft, die Eingebohrnen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.[1])

Wien, den 25sten Mai 1808.

J. Freiherr von der Marck.[2])

Joseph Freyherr von Kielmannsegg.[3])

[1]) In diesem Sinne hatten sich die Hofkommission in Gesetzsachen (Note ddo. 9. Mai 1808 Original C. A. Karton 68) und die Polizeihofstelle (Note ddo. 29. Dez. 1807 Original C. A. l. c.) geäußert. In seinem (gleichfalls im Original beiliegenden) Bericht ddo. 17. Dez. 1807 hatte das mährisch-schlesische Gubernium über den in Verhandlung stehenden Gegenstand referiert. Es berichtet von der pflichtwidrigen Handlungsweise des Brünner Oberlandesrabbiners, der den Bannfluch weitergeleitet habe und rät, durch ein Gesetz künftig derartigen Fällen vorzubeugen. In der Antwort auf diesen Bericht (Konzept mit E. V. ddo. 25. Mai 1808) wurde die Verlautbarung des im Texte abgedruckten Dekretes mitgeteilt.

[2]) Josef Freiherr von der Marck (1739—1813). 1780 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1792 Landrechtspräsident in Lemberg, später in Graz, dann in Krain, vorübergehend Vizepräsident der Hofkanzlei, 1800 N. Ö. Appellationspräsident und schließlich Kanzler der vereinigten Hofkanzlei. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 162 f.)

[3]) Kielmannsegg, Joseph Freiherr von, (1767—1832). Regierungsrat 1799, Hofrat 1808, Leiter des Militärverpflegungswesens. (Starzer: Statthalterei p. 472.)

328.

1807 Nov. 18.

Ausweisleistung fremder Juden bei den Linien.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. Bd. XXIII, p. 686.)

Es wird zu jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung allgemein kundgemacht, daß künftig keinem fremden Juden der Eintritt in Wien bei den Linien zu gestatten sei, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handlungs- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien zu kommen.[1])

[1]) Am 10. Dez. 1807 wurde obiges Dekret durch die P. O. D. an die Vertreter verlautbart. (Original C. G. A.)

329.

1807 Dez. 2.

Geburtsanzeige.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. XXIII., p. 765.)

Jeder hier wohnende Israelit und jede Hebamme hat bei Strafe von sechs Reichsthalern die Geburt eines israelitischen Kindes längstens binnen 8 Tagen nach derselben der P. O. D. anzuzeigen.

330.

1807 Dez. 9.

Realitätenbesitzverbot.

Hofdekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 199 f.)

Die Republizierung des Realitätenbesitzverbotes für die Juden wird anbefohlen.[1])

[1]) Unter gleichem Datum wurde verordnet, daß die Konskriptionsoffiziere die gesetzwidrige Erwerbung von Realitäten durch Juden anzuzeigen haben. (Barth-Barthenheim p. 201.)

331.

1807.

Familienliste.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24018.)

Verzeichnis der hier ohne Bestimmung der Zeit geduldeten Israeliten.

a. Namen. *b.* Wann er tolerirt worden. *c.* Auf was tolerirt. 1. Arnsteiner Nathan Freyherr, 1787, Banquier. 2. Arnsteiner David Jakob, 1787, Papier- und Obligationshandel. 3. Arnsteiner Mayer Adam, 1795, Eskontirungshandel. 4. Pope Benedikt, 1785, Woll- und rohen Produktenhandel. 5. Pollack Jakob Judas, 1782, Fleischhacker. 6. Baumgarten Markus Mayer, 1791, Verschleiß gallizischer Produkte. 7. Bobasch Markus, 1793, Koschermilchhandel. 8. König David, 1782, Garküchler. 9. Kohn Kaspar, 1786, Woll- u. Lederhandel. 10. Kadisch Latzer, 1785, Brandweinbrenner. 11. Goetzel Samuel, 1787, unbestimmt. 12. Kuhe Sara dermal Bienzel [!], 1790, Fabrikswaarenhandl. 13. Gottlieb Milka Beyer [!], 1791, nicht bestimmt. (Tolerirt so lange selbe Witwe bleibt.) 14. Goldschmid Salomon, 1791, Kasernhandel. 15. Geduldig Beer Witwe, 1791, Koscherweinschank. 16. Goldstein Abra-

ham, 1781, Koscherweinschank und Pretiosenhandel. 17. Camondo Abraham, 1798, unbestimmt. 18. Kahn Samuel, 1798, Produktenhandel. 19. Engel Emanuel, 1782, Judentraiteur. 20. von Eskeles Bernhard, 1783, Großhändler. 21. von Wertheimstein Edler Hermann, 1782, unbestimmt. 22. Wertheimer Samson Samuel, 1772, chursächsischer Hoffaktor. 23. Wartfeld David, 1785, unbestimmt. 24. Wertheimer Lazar Edler von Wertheimstein, 1786, unbestimmt. 25. Wertheimstein Josef Samuel Edler von, 1787, Großhandlung. 26. Wertheimer David, 1780, Großhandel. 27. Victor Jakob, 1791, Wollhandel. 28. Fein Marianna, 1792, Koscherweinschank. 29. Herz Salomon Edler von, —, unbestimmt. 30. Herzelkuhe Judith, 1777, unbestimmt. 31. Herzenkron Joachim, 1780, unbestimmt. 32. Hofmann Isaak Löw, 1791, unbestimmt. 33. Hönig von Hönigsberg Joachim, 1797, Großhändler. 34. Hönigsberg von Maximilian, 1796, Großhändler. 35. Hönigsberg von Aaron, 1796, K. Rath. 36. Hönigsberg, —, Regierungsrath. 37. Levi Joseph, 1781, Papiernegoz. 38. Lehmann Joseph, 1785, unbestimmt. 39. Leidesdorfer Abraham, 1790, mit rohen Produkten. 40. Leidesdorfer Jakob, 1790, mit rohen Produkten. 41. Leidesdorfer Aaron, 1782, unbestimmt. 42. Leidesdorfer Joseph, —, Großhändler. 43. Leidesdorfer Joachim, 1782, Großhändler. 44. Lewinger Samuel, 1794, Großhändler. 45. Manheimerin Katharina, 1791, lebt von Unterstützung. 46. Manheimer Jakob, 1793, unbestimmt. 47. Mayer Löw Michael, 1798, unbestimmt. 48. Marcus Jakob, 1799, Pferdhandel. 49. Neustadtl David Löw, 1782, unbestimmt. 50. Nassau Wolf Isaak, 1791, unbestimmt. 51. Oppenheimer Jakob, 1780, unbestimmt. 52. Oppenheimer Samuel Bernhard, 1786, Doctor Medicin. 53. Oppenheimer Isaak, 1789, Weinschank. 54. Simon Isaak, 1780, Papierhandel. 55. Simon Michel, 1787, Papierhandel. 56. Sinzheim Angelus, 1789, Produktenverschleiß. 57. Schlesinger Jakob, 1786, Papierhandel. 58. Salomon Witwe Estherl, 1798, lebt von Unterstüzung. 59. Spiegel Salomon, 1798, wegen Alter und Hülflosigkeit.

Verzeichnis

der hier mit Bestimmung der Zeit und des Erwerbungszweiges geduldeten Israeliten.

a. Namen. *b.* wann er tolerirt worden. *c.* auf was tolerirt. *d.* auf wie lang tolerirt.

1. Ascher Noe, 1790, Zahnarzt, immer auf 3 Jahre. 2. Abraham Hirsch Philipp, 1792, Petschirstecher, immer auf 3 Jahre. 3. Arnsteiner Wolf Isaak, 1798, wegen Blindheit, immer auf 3 Jahr. 4. Arnsteiner Benedikt David, 1796, Geld- und Wechselgeschäfte, immer auf 3 Jahre. 5. Bergelstein Markus, 1788, Fabrikwaarenverschleiß, immer auf 3 Jahre. 6. Bauer Levi, 1789, Lederhandel, immer auf 3 Jahre. 7. Bollack Jakob, 1795, Leder-, Woll- und Knopperhandel, immer auf

3 Jahre. 8. Kolinsky David, 1788, Koscherweinschank, immer auf 3 Jahre. 9. Gottlieb Samuel, 1781, Seidenwaarenhandel, immer auf 3 Jahre. 10. Goetzel Ludwig, 1793, Associé des Joachim Leidesdorf, immer auf 3 Jahre. 11. Koblenzer Moyses, 1793, Juwelenhandel, immer auf 3 Jahre. 12. Kassowitz Samuel, 1794, Pferdhandel, auf 1 Jahr. 13. Kremsier Jakob, 1799, Scheidewasser, auf 3 Jahr. 14. Todesko Aaron Hirsch, 1793, Seidenhandel, auf 3 Jahr. 15. Tebeles Jakob Markus, 1794, Produktenverschleiß, auf 3 Jahr. 16. Tobias Kaspar, 1794, Pferdhandel, auf 1 Jahr. 17. Trebitsche Maximilian, 1800, Juwelenhandel, auf 3 Jahr. 18. Oesterreicher Sam. Löw, 1793, Fabriksprodukten, auf 3 Jahr. 19. Ettinger Moyses, 1793, Hühneraugenarzt, auf 3 Jahr. 20. Eppingerin Esther, 1799, unbestimmt, auf 3 Jahr. 21. Uffenheimer Götz Gabriel, 1793, unbestimmt, auf 3 Jahr. 22. Wertheimer Salomon Josef, 1793, Wollhandel, auf 3 Jahr. 23. Wertheimer Wolfgang, 1799, unbestimmt, auf 3 Jahr. 24. Frank Salomon, 1799, medicinae Doktor, auf 3 Jahr. 25. Herschman Isaak, 1791, Seidenwaaren, auf 3 Jahr. 26. Heim Joachim, 1793, Produktenhandel, auf 3 Jahr. 27. Herzfelder Lazar, 1794, Woll- und Lederhandl, auf 3 Jahr. 28. Hirsch Joachim, 1795, Fabrikaturen, auf 3 Jahr. 29. Herz Leopold Edler von, 1796, Großhändler, auf 6 Jahre. 30. Heumann Elias, 1797, unbestimmt, auf 3 Jahre. 31. Hirschel Joseph, 1797, Seidenwaaren, auf 3 Jahre. 32. Hirschfeld Elias, 1799, med. Doctor, auf 3 Jahre. 33. Hirsch Gabriel, 1800, Kompagnon seines Vaters, auf 3 Jahre. 34. Joel David, 1794, Fleischhauer, auf 1 Jahr. 35. Leutner Jakob, 1791, Koschermilchhandel, auf 3 Jahr. 36. Lichtenstadt Wolf David, 1792, Traiteur, auf 3 Jahr. 37. Latzer Michael, 1792, Petschierstecher, auf 3 Jahr. 38. Lippmann Israel Hirsch, 1793, Schafwoll, auf 3 Jahr. 39. Landau Isaak Gabriel, 1793, Fabrikatur, auf 3 Jahr. 40. Lewi Marianna, 1795, Weinschank, auf 3 Jahr. 41. Landsmann Benjamin, 1795, Aktuar und Waarenverschleiß, auf 3 Jahr. 42. Löwenthal Koßmann, 1796, Juwelenhandel, auf 3 Jahr. 43. Lehmann Saul, 1797, Inländer-Produkten. 44. Löwenthal Jakob, 1800, Associé des Joachim von Hönigsberg, auf 3 Jahr. 45. Mayer Valentin, 1794, Kommissionär, auf 3 Jahr. 46. Markbreiter Moyses, 1794, Juwelenhandel, auf 3 Jahr. 47. Mayer Nathan, 1799, Produktenhandel, auf 3 Jahr. 48. Mühlberg Max, 1799, Fabriksassocié, auf 3 Jahr. 49. Marcus Kaspar, 1799, Pferdhandel, auf 1 Jahr. 50. Oppenheimer Rebeka, 1792, Kleiderverschleiß, auf 3 Jahr. 51. Obernik Simon Mayer, 1794, Compagnon des Buchdrucker Schmid, so lang er mit Schmid assozirt. 52. Offenheimer Markus, 1796, Großhändler, auf 6 Jahr. 53. Reichenstein Jakob, 1794, Wollhandel, auf 3 Jahr. 54. Reiter Joseph, 1797, Seidenhandel, auf 3 Jahr. 55. Schnabel Gabriel, 1789, Pottasch- und Berlinerblau, auf 2 Jahr. 56. Sabel Markus, 1791, Wollverschleiß, auf

3 Jahr. 57. Schinow Herz Philipp, 1791, unbestimmt, auf 3 Jahr. 58. Schacherls David Joseph, 1792, Seidenwaaren, auf 3 Jahr. 59. Strasser Salomon, 1793, Ochsen- und Wollhandel, auf 3 Jahr. 60. Semler David, 1793, Seidenwaaren, auf 3 Jahr. 61. Schlesinger Zadick, 1793, Woll- und Lederhandel, auf 3 Jahr. 62. Spitzer Elias, 1794, Fabrikswaaren, auf 3 Jahr. 63. Zappert Israel Wolf, 1791, Juwelenhandel, auf 6 Jahr.

Verzeichnis
der hier gegen Toleranzgebühren im Dienste anderer geduldeten Israeliten.

a) Namen. *b)* Wann tolerirt worden. *c)* Auf was tolerirt. *d)* Auf wie lang tolerirt.

1. Barach Hirsch, 1800, gallizischer Sensal, auf 2 Jahre. 2. Drach Elias, 1789, Baadaufseher, auf 2 Jahre. 3. Frankfurter Abraham, 1799, Koscherfleischaufseher, 3 Jahre. 4. Wepernik Isaak, 1800, bey Hofbuchdrucker Hraschansky, 1 Jahr. 5. Weker Moyses, 1800, gallizischer Sensal, 2 Jahr. 6. Markbreiter Aaron, 1794, Schulsinger, 1 Jahr. 7. Strim Joseph Michel, 1795, Correktor bey Buchdruker Schmid, solang er in der Buchdrukerey bleibt. 8. Sichrowsky Moyses, 1795, Oeconomielieferung, so lange er liefert. 9. Steinsberg Tobias, 1800, ostgallizischer Kommissionär, 2 Jahre.

332.

1808 Febr. 18.

Ansuchen um Toleranzerteilung.

Verordnung der N. Ö. Regierung im Auftrag der Hofkanzlei an die P. O. D.

(Konzept C. G. A.)

Da nach der lezthin erhaltenen allerhöchsten Hofverordnung nur die Großhändler von Erneurung der von 3 zu 3 Jahren anzusuchenden Toleranz befreiet seyn, so wird ihr, P. O. D., aufgetragen, sämtliche Familienhäupter aufzufordern und zwar ohne Ausnahme, ob selbe bis nun die Toleranz auf immer oder zeitweise hatten, die Erneurung derselben anzusuchen und zwar jene, bey welchen die Zeit der Toleranz nicht bestimt ist, gleich nach Empfang dieser Verordnung, die übrigen aber nach Ausgang der ohnehin von 3 zu 3 Jahren festgesezten Frist. Hierüber hat die P. O. D. genau zu wachen und binen 6 Wochen Bericht über den Erfolg zu erstatten.

Wien, den 18. Februar 1808.

Kienmayer.

333.

1808 August 18 — 1812 Juli 24.

Beiträge zur Bewaffnung der Landwehr. Stellung jüdischer Militärpflichtiger. Kontributionen, Schanzarbeiten.

I.

1808 Aug. 18.

Schreiben der Stadthauptmannschaft an die Vertreter der tolerierten Wiener Juden.

(Original. C. G. A.)

Die tolerierten Wiener Juden, die schon oft Beweise ihrer Vaterlandsliebe gegeben, werden aufgefordert, dem Beispiele des K. K. privilegierten Großhandlungsgremiums und des bürgerlichen Handelsstandes folgend, Beiträge für die Kleidung und Bewaffnung der Landwehrmannschaft zu leisten. Es bleibe jedem überlassen, ob er die Equipierung eines Mannes, die sich auf 120 fl. beläuft, übernehmen oder Geldbeiträge leisten wolle.[1])

[1]) Am 19ten August wurden nach Beschluß der Vertreter die Familienhäupter der tolerierten Juden durch Zirkular (Or. C. G. A.) zur Beitragsleistung aufgefordert. Die Liste der Subskribenten und deren Beiträge — zwischen 10 und 150 Gulden — liegen bei. (C. G. A.). Am 29ten Aug. 1808 übergaben die Vertreter der Stadthauptmannschaft den Betrag von 3035 Gulden, am 24. Sept. 1808 einen weiteren Betrag von 500 fl. (Kopien der Bestätigungen im C. G. A.)

II.

1809 Februar 28.

Schreiben der Stadthauptmannschaft an die Vertreter der Wiener tolerierten Juden.

(Original C. G. A.)

Am 28ten Februar 1809 werden die Vorsteher der Wiener tolerierten Judenschaft aufgefordert, Beiträge zur Ausrüstung der für das erste Wiener Landwehrbataillon neugeworbenen Mannschaft zu leisten. In ihrer Beantwortung (Konzept s. d.) dieses Schreibens erklärt sich die Judenschaft bereit, zu diesem Zwecke 1500 fl. beizutragen.

III.

1809 März 13.

Schreiben der Vertreter der Wiener tolerierten Juden an die Stadthauptmannschaft.

(Original C. G. A.)

Die Vertreter richten im Namen der tolerierten Judenschaft an die Stadthauptmannschaft die Bitte, höheren Ortes zu veranlassen, daß künftighin „ihre männlichen der Militairkonskription unterliegenden Individuen nicht mehr auf die bisherige,[1]) *sondern auf solche Art rekrutirt*

werden möchten, wie es bey allen kaiserlichen israelitischen Unterthanen gnädigst gestattet wird, daß von Seite der hohen Rekrutirungsbehörde eine ihrer Familienzahl angemessene und verhältnismäßige Zahl von Rekruten in genere abgefodert, die spezielle Auswahl und Stellung der geforderten Männer aber denen Familien selbst unter sich allergnädigst bewilligt werden möchte.“

Für die Billigkeit und Ausführbarkeit dieser Bitte führen sie mehrere Gründe an. 1⁰ wird der Staat dadurch nicht geschädigt, da ja die vom Staate gewünschte Zahl der Juden zur Rekrutenstellung ungeschmälert bleibt. 2⁰ sind die tolerierten Juden sogar erbietig, die von ihnen gestellten Rekruten auf ihre Kosten zu equipieren und zu erhalten, wodurch der Staat nur gewinnt. 3⁰ sind die Juden selbst am besten in der Lage die geeignetesten Leute auszuwählen. Sie bemerken ferner, daß es gegenwärtig nur 89 tolerierte Familien gebe; unter diesen seien 10 adelig, daher exempt; 10 kinderlos; 11 ohne männliche Nachkommenschaft; 26, deren Kinder unter 12 Jahre, also nicht waffenfähig; 8 unverheiratet und Witwen, letztere ohne Kinder; folglich wären nur 24 Familien übrig, die dem Alter nach waffenfähige Kinder hätten. Von diesen haben einige bereits Söhne beim Militär, mehrere haben Söhne, die dienstuntauglich sind. Man glaube, daß nicht mehr als 10 Personen ausgehoben werden könnten.[2])

[1]) Nach der Konskriptionsnummer der Häuser.

[2]) Dieses Gesuch war das Resultat einer am 12ten März abgehaltenen Beratung der tolerierten Judenschaft. (Protokoll im C. G. A.)

Alle Anwesenden fanden diese Bittschrift geeignet und verpflichteten sich, *jeden Erfolg [!] unter gleicher Last nach Repartirung pünk[t]lichst zu befolgen und mitzutragen, insofern man diese Rekrutenstellungen durch Erkaufung anderer unserer Glaubensgenossen bewirken könne. Für den Fall es nach aller erdenklicher gegebener Mühe doch nicht möglich wäre, die von einer hohen Behörde zu stellende Mannschaft von, außer den tolerirten Söhnen, andern jüdischen Individuen aufzubringen, so verpflichten sich diejenige, die waffenfähige der Konskription unterliegende Söhne haben, diese Mannschaft unter ihrer alleinigen Fürsorge herbeyzuschaffen. Was alsdann überhaupt einer allenfalligen Erkaufung anderer israelitischen Individuen, deren Equipirung und Verpflegung betrift, werden die Herren Vertreter ordentlich repartirn und jeder, vertrauend auf der Reelität derselben, den auf ihn ausfallenden Theil gehorig entrichten.* Eine Antwort auf dieses Gesuch liegt nicht vor.

IV.

1809 Mai 6.

Schreiben der Stadthauptmannschaft an die Vertreter der tolerierten Juden.

(Original C. G. A.)

Man nimmt dankend den Antrag der Vertreter, daß von ihren Glaubensgenossen täglich 25 bis 30 Mann als Arbeitsleute zu den Schanzarbeiten würden gestellt und besoldet werden, an. Die Arbeitsleute haben um 5 Uhr früh beim Hauptzeugamte zu erscheinen.

V.

1809 Aug. 23.

Schreiben des N. Ö. Landesausschusses an die Vertreter der Wiener tolerierten Judenschaft.

(Original C. G. A.)

Die Juden wissen aus der bei den Ständen abgehaltenen Versammlung, zu der ihre Vertreter vorgeladen wurden, daß man zur Berichtigung eines Teiles der dem Lande Niederösterreich und der Stadt Wien aufgebürdeten Kriegskontribution ein Zwangsdarlehen in Konventionsmünze ausgeschrieben[1]) *und ihnen den Betrag von 45.000 fl. vorgeschrieben habe.*[2]) *Nun seien einige Juden im Rückstande.*[3]) *Die Vorsteher werden ersucht, diese zur ungesäumten Einzahlung aufzufordern, da man sonst die Namen derselben am 26ten August den französischen Behörden übermitteln müßte.*[4])

[1]) Die gedruckte Kundmachung d. d. 3ten Aug. 1809 liegt bei.

[2]) Unter dem 6ten August 1809 überreichen die Vertreter das Verzeichnis der Repartition. (Or. im C. G. A.)

[3]) Die Liste dieser im Rückstande befindlichen Juden liegt bei.

[4]) Im C. G. A. liegt auch ein Schreiben der französischen Behörde d. d. Wien 26ten Sept. 1809, in dem es heißt: *Nachdem auf das ruckständige erste Kriegscontributionsviertl für die Judenschaft der Betrag von 60000 Frank bemessen werden mußte, so erhalten die Vorsteher den Auftrag die Repartition dieser Summe zu veranlassen und morgen abends der Regierung vorzulegen.* Der französische Beamte fügte dieser Aufforderung die Worte hinzu: *Le present ordre sera éxécuté dans tous son contenu sous peine d'exécution militaire et de 500 florins d'amendes. a)*

a) Ein Verzeichnis der Repartition dieser Summe liegt bei.

VI.

1810 Februar 7.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter der Wiener Juden.

(Original C. G. A.)

Die Vertreter der Judenschaft werden aufgefordert, im Sinne des Hofdekretes vom 16. Dez. 1809[1]), *ein Inventar aller in ihren Bethäusern vorhandenen Gold- und Silbergeräte zu verfassen und der Landesstelle innerhalb 8 Tagen zu überreichen, und sich die schleunige Ablieferung dieser Gegenstände zum Staatsbedarfe gegen 3prozentige Hofkammerobligationen angelegen sein zu lassen.*

[1]) Vgl. das Kundmachungspatent vom 19. Dez. 1809; gedruckt bei Kropatschek: Sammlung der Gesetze Franz II. Bd. 26 p. 411 ff.

VII.

1812 Juli 24.

Regierungsdekret an die Vertreter der Wiener tolerierten Juden.

(C. G. A.)[1])

Den Wiener tolerierten Juden, die nicht im Großhandelsgremium sind, wird als Beitrag zur Bildung eines Requisitionsfonds von einer

Million fl. seitens des gesamten Wiener Handelsstandes, die Summe von 68.525 fl. 45 kr. W. W. als außerordentliche Steuer vorgeschrieben.[2])

[1]) Das Dekret liegt nicht vor; der Inhalt ist dem im C. G. A. vorliegenden Repartitionszettel zu entnehmen.

[2]) Die Vertreter der tolerierten Judenschaft suchten in einer Eingabe an die Hofkommission in außerordentlichen Steuersachen in Niederösterreich d. d. Wien 14. August (Konzept C. G. A.) den Nachweis zu erbringen, daß diese Steuer von 68.525 fl. 45 kr. W. W., die nach dem Maßstabe der Vermögensfassionen von 1810 in der Höhe von 2,454.993 fl. auferlegt wurde, im Hinblicke auf die seit 1810 eingetretene Wandlung in den Verhältnissen eine viel zu hohe sei. Sie begründen dies eingehend; der Handel sei ganz ins Stocken geraten; die Finanzkrise von 1811 habe das Vermögen der Juden auf ein Fünftel reduziert, die Teuerung der Lebensmittel steige. Seit 1810 seien überdies 12 der reichsten Juden zu dem Großhandlungsgremium übergetreten, die dort 32.000 fl. zahlen, während in die Reihe der tolerierten Juden nur 4 Individuen neu eingetreten seien, die mit 5200 fl. „ins Mitleiden" gezogen wurden. Sie fürchten, daß die von ihnen vorgenommene Repartition nicht werde eingehalten werden können und bitten, eine Ermäßigung um 26.800 fl. eintreten zu lassen. Die Repartitionsliste liegt bei. (C. G. A.) Ihr Gesuch wurde aber nicht berücksichtigt. Dagegen protestierten einige Juden, die, obgleich sie keine Befugnis zum Handel besaßen, von den Vertretern zur Beitragsleistung genötigt worden waren, gegen dieses Vorgehen und ihrer Eingabe wurde durch Dekret der Landesstelle d. d. 24. Dezember 1812 Folge gegeben. Die Vertreter rekurrierten gegen diese Entscheidung (Kopie s. d. C. G. A.), wurden aber abgewiesen und aufgefordert, die Subrepartition vorzunehmen (5. Sept. 1813). Dies geschah nicht ohne Schwierigkeiten; so daß sich die Stadthauptmannschaft (Or. 8. Okt. 1813. C. G. A.) nochmals genötigt sah, die baldige Ordnung der Angelegenheit zu fordern. Am 26. Nov. 1813 (Konzept C. G. A.) konnten die Vertreter der Stadthauptmannschaft melden, daß sie den Steuerrest beim Steueramte erlegt und die von der Requisitionssteuer befreiten Personen — von denen einige auf den Ersatz verzichtet, andere sich mit Teilquoten zufrieden erklärten — vollauf befriedigt hätten.

334.

1808 Dez. 2.

Aufforderung zur Impfung.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

S. M. haben laut hohen Hofkanzleydecret vom 28. Jänner d. J. in stäter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfarth Ihrer Unterthanen und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung der ohnehin schon bekannten und mehr oder weniger in allen Provinzen bereits betriebenen Kuhpokenimpfung ein allgemeines und gleichförmiges System allerhöchst festzusetzen und unter einem zu verordnen geruhet, daß in Zukunft kein Kind in ein Erziehungs- oder Waisenhaus aufgenommen und keinem Individuum mehr ein Stipendium verliehen werden darf, welches sich nicht ausweiset, geblattert zu haben oder vacciniret worden zu seyn. Um sich jedoch von den wesentlichen Vorzügen der Vaccination zu überzeugen, so erhalten die Herren Vertreter

in den Anlagen 1 und 2[1]) nebst der vergleichenden Übersicht der natürlichen, geimpften und Kuh- oder Schutzblattern, auch ein Exemplar des Aufmunterungsbriefes[1]) an die Eheleute mit dem Auftrag, beyde Stücke bey sämtlichen Herrn Tolerirten circuliren zu lassen, die in jenen Volksschriften entwickelten Grundsätze bey jeder schicklichen Gelegenheit auszubreiten und überhaupt die Vaccination nach Möglichkeit zu befördern.

Wien, am 2. Dezember 1808.

Edler von Siber,[2]) m. p.
N. Ö. Regierungsrath.

---

[1]) Liegt bei.

[2]) Franz Edler von Siber, 1800 N. Ö. Regierungsrat und Kanzleidirektor der P. O. D., 1807 Direktor des Judenamtes, 1811—1823 Oberdirektor der P. O. D. und Hofrat.

335.

1809 März 9.

Ehekonsens- und Ehedispenstaxe.

Hofkammerverordnung.

(Vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 151.)

Jene Juden, die eine 400 fl. übersteigende Toleranzgebühr entrichten, haben für den Ehekonsens nebst einer Taxe von 25 fl. noch 10% von dem Betrage ihrer ganzen Toleranzgebühr zu zahlen.

Für Dispensationen in Ehesachen haben die Juden gleich den Akatholiken eine Gebühr von 50 fl. zu erlegen.

336.

1810 Jan. 30.

Schuldenarrest.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 113.)

Die N. Ö. Regierung ersuchte das Appellationsgericht, es möge das Landrecht, das Wechselgericht und den Wiener Magistrat beauftragen, über jeden bewilligten Schuldenarrest eines fremden Juden der N. Ö. Regierung Mitteilung zu machen.

337.

1810 Febr. 3 — Dez. 1.

Bestimmungen über den Börsebesuch durch Juden.

I.

1810 Febr. 3.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der Polizeihofstelle an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. Polizeyhofstelle hat mit vielen Mißvergnügen vernehmen müssen und in dessen Folge anher zu erkennen

gegeben, daß hiesige Israeliten die Börse ohne Nothwendigkeit für ihre Geschäfte besuchen, sich dort mit Agiotiren und offenbaren Geldwucher abgeben und hiedurch zur Verschlimmerung des Kurses, mithin zum Nachtheil des Staatskredits, mitwirken.

Hohen Orts wird nach einer Verordnung vom 1. d. durch die auf der Börse aufgestellte K. K. Polizeykommissäre auf derley Börsenbesucher die besondere Aufmerksamkeit verordnet, wie dann auch selbst bei Tolerirten die zur Tolerirung festgesetzten Bedingungen in Uibertretungsfällen als nicht erfüllt angesehen werden würden. Bey dieser Gelegenheit kann man nicht unerinnert lassen, auch hierorts wahrgenommen zu haben, daß Tolerirte, deren Geschäfte sie gar nicht zur Besuchung der Börsen geeignet machen, dann Söhne der Tolerirten und selbst Dienstleute der Tolerirten sich auf der Börse einfinden, Obligations- und Geld-, dann auch Wechsel- und andere ihnen nicht zustehende Geschäfte machen und durch Einverständnisse untereinander nach ihren Absichten auf den Staatskredit verschieden wirken. Die auf die Börse beorderten hierortige Herrn Kommissäre haben den geschärften Auftrag auf derley unbefugte, schädliche Börsebesucher ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten und von Zeit zu Zeit selbe namentlich anher anzuzeigen, wornach gegen jene, die auf diesem ihnen nicht erlaubten Wege werden betreten und genannt werden, mit aller Schärfe, derselben Entfernung von hier oder auch mit anderweiten Strafarten vorgegangen werden wird.

Die Herrn Vertreter haben demnach gegenwärtige Verordnung gesamten hiesigen Tolerirten theils zur Wissenschaft, anderntheils zur unverbrüchlichsten Darnachachtung mit der Erinnerung sogleich mitzutheilen, daß keinem Sohne eines Tolerirten zu seinem Vortheile und ebenso keinem Dienstbothen für seine Rechnung, Nebengeschäfte zu betreiben, erlaubt sey.

Wien, am 3. Hornung 1810.[1])

Edler von Siber. m. p.
N. Ö. Regierungsrath.

[1]) Dieses Dekret wurde den Tolerierten durch die Vertreter am 18. Febr. 1810 verlautbart. (Original C. G. A.)

II.

1810 Dez. 1.

N. Ö. Regierungspräsidialdekret durch die Stadthauptmannschaft an die Vertreter verlautbart.

(Original C. G. A. Druck bei Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels, p. 56.)

Von der K. K. Stadthauptmannschaft! Einem hohen Regierungspräsidialdekrete vom 1./1. d. M. zufolge wird der Besuch der Börse an den zu Geld- und Wechselgeschäften bestimmten Tagen auch den tole-

rirten jüdischen Handelsleuten, wenn sie bei dem K. K. Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt sind, gestattet.

Uibrigens wird es bei denjenigen, die nicht protokollirt sind, nur von ihnen selbst abhangen, ihre Firma protokolliren zu lassen, um Eintrittsbillete zu erhalten.

Wien, am 1. Dez. 1810. Joseph Freiherr von Lederer.[1])

[1]) Joseph Freiherr von Lederer, 1802 Regierungsrat, 1807 Hofrat und Stadthauptmann; vgl. Starzer l. c. 473.

338.

1810 März 25 — 1811 Sept. 23.

Gemeinsame Dienstleute.

I.

1810 März 25.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die Vertreter werden ermahnt, künftig das Verzeichnis[1]) *der im gemeinsamen Dienste der Tolerierten stehenden Individuen pünktlich zu überreichen und anzugeben, warum einige freigewordene Stellen von Totengräbern und Totenwäscherinnen nicht wieder besetzt worden sind, oder ob die momentane Anzahl der Dienstleute dieser Kathegorie genügend sei.*

[1]) Mehrere solche Verzeichnisse aus verschiedenen Jahren befinden sich im C. G. A.

II.

1811 Sept. 23.

Intimation der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 102.)

In den gemeinsamen Dienst der Wiener Israeliten dürfen nur Ledige oder Verheiratete, die ihre Familie nicht hier haben, aufgenommen werden.

339.

1810 Juli 5.

Toleranz der Staatsbeamten und ihrer Kinder.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20596 ad 9200.)

Israeliten, die Staatsbeamten seien, bedürften für ihre Person keiner besonderen Toleranzbewilligung. Ihre Kinder seien jedoch nach den Toleranzvorschriften zu behandeln.[1])

[1]) Diese Verfügung erfolgte anläßlich des Gesuches des quieszierten Staatsbeamten Dr. med. Josef Österreicher, welches, so wie der Bericht der P. O. D. darüber, beiliegt.

340.

1810 Juli 19 — 1812 Aug. 16.

Bemessung und Eintreibung der Toleranzgelder.

I.

1810 Juli 19.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 19296/990 ad 18750.)

Mit Bezug auf die Hofdekrete vom 2. Juli 1807 und 1. Oktober 1807 werde der P. O. D. eingeschärft, die Bemessung und eventuelle Erhöhung der Toleranzgelder ordentlich vorzunehmen. Auch bei den auf unbestimmte Zeit Tolerierten habe die Bemessung jede 3 Jahre neu zu erfolgen. Die noch aus dem Jahr 1804 datierenden Rückstände deuteten auf eine sehr laxe Eintreibung. Von nun an seien die Gebühren jeden 1. Mai und 1. November im vorhinein zu bezahlen; gegen jeden, der trotz erfolgter Mahnung 2 Monate im Rückstande bliebe, sei mit Exekution vorzugehen. Der N. Ö. Regierung sei ein genaues Verzeichnis aller Tolerierten vorzulegen, mit ihren jetzigen und den von der P. O. D. vorzuschlagenden erhöhten Toleranzgebühren.[1])

[1]) Das Dekret der P. O. D. an die Wiener Juden ddo. 28. Aug. 1810 gibt obige Verordnung bekannt. (C. G. A.) Ein Bericht des Regierungssekretärs Freiherrn von der Marck mit Beilagen über die Steuerverhältnisse der Juden, sowie ein Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung und Dekrete der N. Ö. Regierung vom 1. Sept. 1810 an das K. K. Provinzialzahlamt und die P. O. D. über diese Verordnung, liegen bei. Ebenso auch ein Bericht der P. O. D. vom 28. Aug. an die N. Ö. Regierung über die Eintreibung der Toleranzsteuerrückstände mit einem Verzeichnis derselben. Nach Barth-Barthenheim p. 141 wurde der P. O. D. durch Dekret der N. Ö. Regierung vom 25. März 1808 aufgetragen, immer die Vermögensumstände und die Erwerbsart jedes Tolerierten genau anzugeben.

II.

1812 Aug. 16.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Den Vertretern sei am 12. April 1812 der Auftrag erteilt worden, ein Zirkular, das die pünktliche Bezahlung der Toleranzgelder einschärfte, den Tolerierten zu zeigen und sich die Durchsicht durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Da dieser Namenszirkulationsbogen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der P. O. D. noch nicht vorgelegt worden sei, so werde die Überreichung desselben binnen längstens 24 Stunden anbefohlen.

341.

1810 Aug. 30.

Behandlung getaufter Juden.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 357—359.)

Ein getaufter Jude hat sofort Anspruch auf alle Rechte, die die übrigen Untertanen haben. Er kann seinen Aufenthalt frei wählen. Von ihm einen Revers zu verlangen, daß er nach seiner Taufe in seinem Geburtsort wohnen werde, ist nicht gesetzmäßig und wäre daher zu vermeiden. Ein solcher Konvertit kann einen anständigen Erwerb nach Gutdünken wählen.

342.

1810 Okt. 18 — 1812 April 28.

Schul- und Tempelbau in Wien. Ankauf eines Hauses zur Errichtung einer jüdischen Betanstalt, eines Frauenbades und einer Schule in Wien.[1])

I.

1810 Okt. 18.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[2]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3092 ex 1810, Original U. A. Karton 23 Wien.)

Den Juden ist schon in dem Toleranzpatente vom 2.ten Jänner 1782 die Erlaubnis ertheilet worden, eine eigene normalmäßig eingerichtete und mit Lehrern ihres Bekenntnisses besetzte Schule errichten zu dürfen. Seit den seither verstriechenen 28 Jahren kam so eine Schule zum Nachtheile des Staates und der Erziehung der hiesigen jüdischen Jugend aus Mangel eines Fonds noch nicht zustande.

Nun zeigt aber die hiesige P. O. D., als in Judensachen aufgestellte Behörde, an,[3]) daß sich (bey einer Gelegenheit, wo die hiesigen Juden sich für ihre Glaubensgenossen eine Siechenversorgung zu gründen durch freywillige Beyträge herbeyließen) ein Fond zu bilden anfange, welcher nebst der Versorgung für Sieche, deren es hier nicht häufig geben werde, auch für die Gründung einer jüdischen Schulanstalt zureichend werden dürfte. Denn es lägen schon 52.272 fl. bereit und der Betrag vermehrere [!] sich noch immer, theils durch neue Beyträge und theils durch die abfallenden Zinse. Sie, (die P. O. D.), geht also einverständlich mit den hies[ig]en Judenvorstehern damit um, vorgedacht- noch im Wachsen begriffenen Fond auch zu Begründung einer eigenen jüdischen Normalschule zu benützen, worüber wegen des Nutzens, der daraus für die bessere Bildung der jüdischen Jugend

und dadurch mittelbar für den Staat entspränge, alle Behörden ebenso denken.

Ein Haupthindernis zu diesem Zwecke sucht die P. O. D. vorläufig noch zu entfernen und dieses ist die Nichtbesitzfähigkeit der Juden von einem Hause, in welchem die Schule durch muthwilliges Steigern, wie es mit den jüdischen Beth- und Baadanstalten zu geschehen pflege, nicht genecket und zuletzt ganz vertrieben werden könnte.

Daher schreitet sie und mit ihr einhällig alle Behörden[4]) ein, E. M. wollen, ebenso wie der hiesigen Judengemeinde der Ankauf eines eigenen Hauses für ihr in der Roßau befindliches Krankenspital dispensando gnädigst bewilliget wurde, derselben unter den gehörigen und bey dem Krankenspitalhause beobachteten Vorsichten auch den Ankauf eines eigenen Hauses für ihre seinerzeit zu errichtende Schule zu bewilligen gnädigst geruhen.

[1]) Die auf das Bethaus bezüglichen Akten sind nur, soweit sie Regierungsbefehle sind, hier wiedergegeben. Vgl. für den autonomen Teil der Angelegenheit das Buch von Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels.

[2]) Vgl. Nr. 197 I. Anm. 1.

[3]) Der Bericht der P. O. D. liegt nicht bei.

[4]) Der Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei ddo. 20. Sept. 1810 liegt dem Original bei.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Pfleger: Das Toleranzpatent vom 2. Jänner 1782 gestattet den tolerirten Juden in Wien, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete mit Lehreren von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kösten zu errichten. Es wird von den Behörden gezeigt, daß den Juden zu diesem Ende ein eigenthümliches Haus nothwendig sey und, da ihnen der Besitz von Realitäten verbothen ist, so dürften sich E. M. bewogen finden, in diesem Falle eine Ausnahme vom gedachten Verbothe umsomehr zu gestatten, als sonst die im Toleranzpatent ertheilte Erlaubnis keine Wirkung hätte und aus ähnlichen Ursachen den Juden für ihr Spital ein Haus in der Roßau zu kaufen erlaubt wurde. Nur müßten die bey dem Kaufe des Hauses in der Roßau beobachteten und in dem Berichte des Magistrates — — umständlich angeführten Modalitäten auch im gegenwärtigen Falle wegen Aehnlichkeit der Ursachen beobachtet werden. Allein es frägt sich um den Fond zur Errichtung dieser Schule. Die P. O. D. gesteht selbst, daß zur Verpflegung si[e]cher Juden eine Subscription eröffnet und auf diese Art sich die vorhandenen 52.272 fl. verschaft wurden. Es wäre also gegen die Absicht der Geber, diese und die fernere in dieser Absicht etwa einkommende Summe ohne Einwilli-

gung derselben zur Errichtung der Judenschule zu verwenden. Ganz irrig ist die Behauptung der Stadthauptmannschaft, daß die gedachte Summe zur Errichtung der Schulanstalt zusammengebracht wurde. Dieses widerspricht der im Berichte der P. O. D. angegebenen Veranlassung zur Einbringung der erwähnten Summe. Die P. O. D. deducirt sehr inconsequent, die Absicht der Geber sey auch gewesen, daß diese Summe für die Bildung der israelitischen Jugend verwendet werden soll. Diese Folgerung widerspricht der von ihr, Direction, vorausgeschickten Veranlassung zur Subscription. Wäre aber diese Summe auch einzig der Schulanstalt gewidmet, so reichte sie nicht hin, ein Haus zu kaufen und die Schule zu dotiren.

Schwitzen: Einverstanden.

Grohmann: Ebenfalls.

III.

1811 Febr. 8.

K. Resolution.

(Original U. A. l. c. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c. Druck bei Wolf: Geschichte des Unterrichts der israelitischen Jugend in Wien p. 20 ff. Das zu verlautbarende Regierungsdekret an die P. O. D. ddo. 4. März 1811 als Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale ad 7669. Druck bei Husserl: Geschichte des Stadttempels p. 64.)

Ich gestatte zwar, daß die hiesige Judengemeinde ein Haus für eine jüdische Schule eigenthümlich unter jenen Modalitäten, welche bei dem Einkaufe des Hauses für das Judenspital in der Roßau beobachtet wurden, an sich bringen dürfe. Jedoch muß sich vor allem einer zum Einkaufe eines zweckmäßigen Hauses und zur Dotirung der jüdischen Schule hinreichenden Summe versichert werden, da die Verwendung der eingegangenen Summe von 52.272 fl. zum gedachten Zwecke der Absicht der Geber entgegen zu seyn scheint, da nach der Angabe der P. O. D. gedachte Summe mittelst der Subscription, welche zu dem Ende eröfnet wurde, um sich einen Fond zur Verpflegung siecher Juden zu verschaffen, eingebracht wurde und daher selbe nach der Absicht der Geber zu keinem andern Zwecke verwendet werden kann.

Wien, den 8.ten Hornung 1811.

Franz. m. p.

IV.

1812 März 19.

Bericht der N. Ö. Landesregierung an die Hofkanzlei.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7669/1112.)

Durch die mit hohem Hofkanzleydekrete vom 14. Febr. v. J. — — der Regierung bekanntgemachte allerhöchste Entschließung vom

S. desselben Monats wurde der hiesigen Judenschaft der Ankauf eines Hauses zur Errichtung einer jüdischen Schule unter jenen Modalitäten, welche bey dem Einkaufe des Hauses für das Judenspital in der Roßau beobachtet worden, mit dem Beysatze gestattet, daß sich vorher einer zum Einkaufe eines zwekmäßigen Hauses und zur Dotirung der Schule hinreichenden Summe versichert werden soll.[1])

Aus dem von dem K. K. Hofrathe und Polizeyoberdirektor von Siber der Regierung nunmehr vorgelegten, hier angeschlossenen Aktenconvolut[2]) wird die hohe [Hofkanzlei] zu ersehen geruhen, daß obgedachte allerhöchste Entschließung gegenwärtig in Erfüllung gebracht worden ist. Die diesfalls gepflogenen Verhandlungen sind umständlich in dem beyliegenden von dem K. K. Rat La Roze[3]) an die P. O. D. erstatteten Berichte auseinandergesezt. Regierung darf sich daher mit Übergehung aller jener Stellen, welche nur zeigen, mit wieviel Mühe die Erschaffung eines hinreichenden Fond und der Ankauf des Hauses verbunden war, dann welche Gegenbemühungen von Seite mancher Tolerirten eintraten, deren vielfältige Privatabsichten die Gründung der ganzen Anstalt gerne hintertrieben hätten, bloß auf die auszugsweise Darstellung folgender Punkte, dann auf die Beurtheilung beschränken: 1. inwieferne der theils durch Geschenke und durch die davon in der Zwischenzeit hereingebrachten Zinsen, dann durch unverzinsliche und verzinsliche Anlehen bewirkte Fond von 91.394 fl. 13 xr. Wiener Währung geeignet gewesen sey, zu dem geschehenen Hauskaufe verwendet zu werden? 2. ob und inwieferne gegen den veranlaßten Hauskauf selbst etwas einzuwenden komt? 3. ob die in Antrag gebrachte Verwendung jenes Fundes[4]) genehmiget werden könne? Endlich 4. was in Absicht auf die Verwaltung jenes Fond zu erinnern kömt?

In betref des ersten Punktes hat die hohe Hofentschließung vom 14. Febr. v. J. zwar zu erkennen gegeben, daß die zu jener Zeit mittels Subskripzion zusammengebracht gewesene Summe von 52.272 fl. Bancozettel [?] zu keinem anderen Zweke als zur Verpflegung siecher Juden verwendet werden soll, weil solches die ausschließende Absicht der Geber gewesen sey. Allein schon obige Summe war mehr als zureichend, diesen Zwek zu erfüllen, nachdem die Zahl der zu verpflegenden Israeliten bey Entgegenhaltung der 124 tolerirten Familien, wovon die Mehrzahl die vermöglichste ist, nie beträchtlich ausfallen kann und sich gegenwärtig wirklich nur auf zwey Köpfe beläuft. Da dieser Fund[4]) sich immer vergrößerte, so war es natürlich, daß die Judenschaft auch andere Zweke damit in Verbindung zu setzen trachtete und daß in der Folge ihre Absicht dahin gieng, die vorerwähnten öfentlichen Anstalten der hiesigen Tolerirten davon zu bestreiten. Bey diesen Verhältnissen konnte Regierung wohl kein Bedenken tragen, die Verwendung des auf 91.000 fl. Wiener Währung

angewachsenen Fonds auf den höchsten Orts bewilligten Hausankauf zu genehmigen.

Den zweyten Punkt belangend, so gab zwar die hohe Hofentschließung vom 14. Februar v. J. die Weisung, die hiesige Judenschaft dürfe ein Haus für eine jüdische Schule unter jenen Modalitäten eigenthümlich an sich bringen, die bey dem Einkaufe des Hauses für das Judenspital in der Roßau beobachtet worden sind. Allein das Judenspital in der Roßau wurde nicht gekauft, sondern von den Juden selbst auf ihrem alten Leichenhofgrunde gebaut und ihnen darüber erst nachderhand im Jahre 1792 auf Anordnung der Regierung eine Legitimazionsurkunde mit der Klausel ausgefertiget, daß dieses Gebäude immer als Spital benüzt und nie zu Zinswohnungen benüzt werden dürfe. In dem vorliegenden Falle aber muste von der Judenschaft ein schon erbautes Haus angekauft werden. Es war wohl auf keine Weise zu erwarten, daß ein Haus gefunden werde, welches eben nur soviel Raum enthielte, um die Lehranstalt, das Bethzimmer und das Frauenbad aufzunehmen, wozu 12—14 Zimmer zureichen, ohne das Ganze vielleicht auf viele Jahre hinauszuschieben. Die Zinswohnungen in dem übrigen Theile dieses Hauses haben schon bestanden und es muß bey den gegenwärtigen Klagen über Mangel an Wohnungen sogar willkommen seyn, wenn nur ein kleiner Theil dieses von der Judenschaft angekauften Hauses ihren öfentlichen Anstalten gewidmet wird, der größere aber für Privatwohnungen noch ferner erübriget, deren Zinsen zugleich einen sicheren Fund[4]) für die übrigen gemeinnützigen Zweke der Judenschaft abwerfen. Aus diesen Rüksichten hat Regierung auch den von der Judenschaft unter Aufsicht der P. O. D. um 90.000 fl. Wiener Währung zustande gebrachten Kauf des Dempfingerhofs zu dem vorbesagten Endzwek gutgeheißen und derselben die Benützung des entbehrlichen Theiles zu Zinswohnungen gestattet. Sie hat übrigens ganz nach dem Geiste der erwähnten Hofentschließung vom 14. Februar v. J. die Gewährsanschreibung der gesamten Judenschaft auf diese Realität und die Ausfertigung einer Legitimazionsurkunde in der Art angeordnet, wie solches bey dem Judenspital in der Roßau stattgefunden hat, und so hat sie auch der Judenschaft die Art der Entrichtung der auf diesem Hause haftenden, in dem anliegenden Berichte auseinandergesezten Steuern und übrigen Grundbuchsgebühren in der Art fürschreiben lassen, wie solches bey gedachtem Judenspitale festgesezt worden ist.

Rüksichtlich des dritten Punktes, zeigt die Bestimmung des Funds[4]) selbst, daß aus solchem die Siechen- und die Lehranstalt gegründet, dann die Bethzimmer und das Frauenbad hergestellt werden soll; es ist aber nun nach dem Antrage der P. O. D. auch die Dotirung des Spitals und die Aufrechthaltung der Judenschaftskasse dabey bezielet. Die in dem anliegenden Berichte umständlich gezeigte Art

der Ausführung dieser Zweke unterliegt keinem Anstande. Regierung hat solche im allgemeinen genehmiget und sie muß nur bemerken, daß rüksichtlich der besonderen Modalitäten bey Einführung der Lehranstalt noch vorderhand mit der Schulenoberaufsicht das Einvernehmen und hierüber sowie auch wegen Errichtung der Siechenanstalt besondere Vorschläge werden gemacht und der Landesstelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Zur Dotirung des Judenspitals werden einsweilen die dermalen bestehenden Zuflüsse des sogenannten Büchelgeldes und des Koscherfleischaufschlags noch fortan erhalten; sobald jedoch die auf dem von der Judenschaft izt angekauften Hause noch haftenden Schulden in der Folge abgetragen seyn werden, wird Regierung Bedacht nehmen, ob und auf welche Art die Judenschaft ohne Nachtheil der Dotirung des Spitals von diesen Abgaben befreyt werden könnte. Was endlich den vierten Punkt betrift, nähmlich die Verwaltung dieses Fonds selbst, so sind die Anträge, daß eine aus 12 als rechtliche Männer bekannte Israeliten zusammengesezte Representation die Aufsicht auf die vorgedachten Anstalten tragen und die Hausverwaltung besorgen soll, dann daß die Rechnungen über die Besorgung des ganzen Funds[4]) und aller Anstalten alle Jahre, mit allen Dokumenten versehen, der Landesstelle zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind, ganz in der Ordnung gegründet und Regierung hat solchen auch die Genehmigung ertheilt.[5])

Auf welche Art hiernach die Landesstelle die Begründung dieser ganzen Anstalt erledigt hat, wird die hohe [Hofkanzlei] aus dem in der Anlage in Abschrift beygeschlossenen an die P. O. D. gestellten Dekret zu ersehen geruhen.

Da endlich Zeuge des anliegenden Aktenconvoluts die Judenschaft die Aufbringung des nahmhaften Funds[4]) und den bewirkten Hauskauf der geschikten und unermüdeten Verwendung des K. K. Rathes La Roze zu verdanken hat, so hat Regierung demselben durch ein eigenes Dekret das verdiente Wohlgefallen zu erkennen gegeben.[6])

Wien, den 19.ten März 1812.

Stuppan.[7]) H. Graf v. Palm. m. p.

---

[1]) Vgl. III.

[2]) Dieses Aktenkonvolut (N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12791 ad 7669—1812) wurde, da es sich eigentlich um eine innere Gemeindeangelegenheit der Wiener Juden — die Aufbringung des Dotationsfonds für die Gründung des neuen Bethauses — handelt, eine Angelegenheit, die überdies von Husserl in seiner „Geschichte des Stadttempels" erschöpfend dargestellt ist, nicht weiter berücksichtigt.

[3]) Philipp Viktor La Roze, 1800 Sekretär bei der P. O. D., 1807 Rat bei der P. O. D. im Judenamt; später Direktor des Paß-, Konskriptions- und Anzeigeamts, dann Regierungsrat. (Hof- und Staatsschematismus.)

[4]) So in der Vorlage für „Fonds".

[5]) Mit Dekret der N. Ö. Regierung vom 19. Mai 1812 wurde der P. O. D. aufgetragen, über die Verwaltung des Schul-, Kirchen-, Kranken- und Siechen-

anstaltsfonds mit Beilegung aller Dokumente der N. Ö. Regierung jährlich Rechnung zu legen. (Barth-Barthenheim p. 331 f.)

[6]) Dem Originale liegen bei der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung und die Konzepte der Dekrete an die P. O. D., den Rat La Roze und die Stadthauptmannschaft, welche im Sinne des vorliegenden Berichtes erlassen wurden.

[7]) Ignatz Freiherr von Stuppan (1781—1840). 1811 N. Ö. Regierungsrat, 1817 Hofrat der Hofkanzlei. (Wurzbach Bd. 40 p. 204, Starzer: Statthalterei p. 474.)

V.

1812 April 28.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7669.)

Die unterm 19. vorigen Monats anher erstattete Anzeige in betreff des bereits zustande gebrachten Ankaufs eines Hauses zur Gründung einer israelitischen Schulanstalt wird lediglich zur Nachricht genommen. — —

Wien, den 28.ten April 1812.

Alois Graf von Ugarte.
Ley.

343.

1810 Nov. 1.

Toleranzgefäll.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 32815/2036.)

Die Fonds des Judentoleranzgefälls und der Kontribution der landesfürstlichen Ortschaften sind sofort vollständig zu trennen.[1])

[1]) Mit Dekret der N. Ö. Regierung vom 28. Dez. 1810 wurde die für die Abführung der Bollettengelder bestehende Ordnung der P. O. D. zur Beobachtung neuerlich eingeschärft. (Barth-Barthenheim p. 161 f.)

344.

1811 Jan. 11 — 1812 Febr. 1.

Bestimmungen über Eheschließungen.[1])

I.

1811 Jan. 11.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3670.)

— — — — Bey dieser Gelegenheit kann man der Regierung jedoch nicht unbemerkt lassen, wie nothwendig es sey, daß die Regierung sich bey Bewilligung von Verheirathungen fremder, hier

nicht tolerirten Juden mit hiesigen Jüdinnen mit der größten Vorsicht benehme und sich gleich bey Ertheilung der Heirathsbewilligung schon die volle Sicherheit verschaffe, daß solche Juden gleich nach vollzogener Vereheligung von hier abreisen.

Wien, am 11. Jänner 1811.

A. G. v. Ugarte.
Erggelet.[2])

---

[1]) 1810 Dez. 31.
Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.
(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 8.)
Es werde bestimmt, daß die Verordnung, wonach ein Lemberger Jude nur eine Lemberger Jüdin heiraten dürfe, auf Wien nicht ausgedehnt werden könne.

[2]) Johann Fidelis Erggelet war Hofrat der Hofkanzlei. (Maaßburg: Oberste Justizstelle p. 38.)

II.

1811 Nov. 21.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 8.)

Der N. Ö. Regierung werde auf ihren Bericht[1]) *erwidert, daß in Zukunft strenge darauf zu achten sei, daß die hiesigen Tolerierten oder deren Kinder nicht außerhalb Wiens ohne vorher erhaltene Erlaubnis Ehen schließen; ein derartiges Vorgehen sei schärfstens zu bestrafen.*

---

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung, der anläßlich der Verehelichung des Sohnes des Tolerierten Jakob Kremsier, Gabriel, in Preßburg erstattet wurde und das Hofkanzleisitzungsprotokoll liegen im Original bei.

III.

1812 Febr. 1.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Auf ausdrückliche Verordnung der hohen Landesregierung wird den Herrn Vertretern in der Anlage ein Circulare[1]) in betref der vorschriftswidrigen Verehelichungen zu dem Ende mitgetheilet, um hievon nicht nur selbst die nöthige Kenntnis zu nehmen, sondern auch dasselbe allen hier tolerirten Familienhäuptern zu ihrer Wissenschaft mit der Erinnerung zu übermachen, daß dieselben von dieser allerhöchsten Vorschrift auch alle derzeit in ihrer Familie befindliche und von Zeit zu Zeit aufzunehmende Individuen genau verständigen sollen.

Zur Uiberzeugung, daß das obige Circulare allen hiesigen israelitischen Familienhäuptern richtig mitgetheilet worden sey, hat jeder Herr Tolerirte die geschehene Mittheilung durch seine Namensunterschrift auf einem dem Circulare angefügten Bogen[2]) zu bestäti-

gen und dieser Bogen ist seinerzeit von den Herrn Vertretern mittelst Berichts anher vorzulegen.[3])

Wien, den 1.ten Februar 1812.

Edler von Siber. m. p. Hofrath,
Polizeyoberdirektor.
Fellner.[4]) m. p.
K. K. Rath.

---

[1]) 1812 Jan. 31.

Zirkular der P. O. D. an die Wiener Juden.
(Original C. G. A.)

Schon lange besteht die allerhöchste Vorschrift, daß kein Israelite, welcher auf die Begünstigung des Aufenthalts in Wien Anspruch machet, ohne vorläufige Anzeige an die hohe K. K. N. Ö. Landesregierung und ohne Bewilligung sich verehligen dürfe; allein aus mehreren Fällen hat man sich überzeuget, daß diese allerhöchste Verordnung nicht beobachtet wird und daher wurde von der hohen Landesregierung befohlen, diese allerhöchste Vorschrift den hier befindlichen Israeliten zur Vermeidung der im Uibertretungsfalle damit verbundenen Strafen mittelst eines eigenen Circulars in das Gedächtnis zurückzuführen.

Diese Vorschrift ist schon in dem Patente vom 2.ten Jänner 1782 § 6 enthalten, wo es ausdrücklich heißt, daß der Vater einer hier tolerirten israelitischen Familie die Ehen seiner Kinder sowohl der Söhne als der Töchter stets vorläufig der hohen Landesregierung anzuzeigen und die diesfällige Erlaubnis abzuwarten habe, widrigens sind dieselben wegen dieser unterlassenen Anzeige und selbst auch dann strafbar, wenn die Familienhäupter wissentlich in ihren Familienlisten solche Dienstpersonen aufführen, welche in einer anderen Provinz sich heimlich trauen lassen, weil auf diese Art der Vorschrift nur auszuweichen und umzugehen gesuchet wird.

Der Grad dieser Strafbarkeit ist sowohl in Ansehung der Herren Tolerirten als jener Personen, welche diese Vorschrift überschreiten, manigfältig, denn entweder ist ein derlei Israelite zu dem hiesigen Aufenthalte an und für sich nicht, oder nur bedingnisweise (wenn er keine abgesonderte Familie ausmachet) geeignet, oder er hat auf diese Begünstigung gesetzliche Ansprüche; im ersten Falle hat gegen einen solchen Uibertreter die Abschaffung ohneweiters von dem hiesigen Platze statt; in den beiden anderen Fällen aber hat die hohe Landesregierung das Recht, nach der Verschiedenheit der Umstände einen derlei Uibertreter zu ahnden, denselben auch von hier abzuschaffen, jedoch bleibt denselben dagegen der Rekurs an die höchste Hofkanzley offen.

Indem man nun die Herrn Tolerirten und die hier befindlichen Israeliten auf die allerhöchste Vorschrift aufmerksam machet, so versieht man sich unter einem, daß dieselben diese ihnen vorgeschriebene Pflicht genau erfüllen und alle ihnen sonst zugehenden Unannehmlichkeiten zu vermeiden suchen werden.

Wien, den 31. Jänner 1812.

Edler von Siber. m. p. Hofrath,
Polizeyoberdirektor.
Fellner. m. p.
K. K. Rath.

[2]) Liegt bei.

[3]) Mit Hofkanzleidekret vom 18. Aug. 1812 wurde der N. Ö. Regierung verboten, böhmischen Juden Heiratsbewilligungen zu erteilen. (Barth-Barthenheim p. 281 f.)

[4]) Johann Anton Fellner, 1800 Sekretär bei der P. O. D., 1807 dem Judenamt zugeteilt, 1811—1819 Rat der P. O. D. im Judenamt und Direktor des Dienstbotenamtes. (Hof- und Staatsschematismus.)

345.

1811 April 21.

Erbauung neuer Häuser.

K. Resolution.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 200.)

Die Juden sind von der Erbauung neuer Häuser in Wien, da sie nicht besitzfähig sind, ausgeschlossen.

346.

1811 April 30.

Vererbung der Großhandlungsbefugnis.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 231 f.)

Die Ausübung der Großhandlungsbefugnisse kann, nach Nachweis der erforderlichen Eigenschaften und Erteilung der allerhöchsten Bewilligung, durch die Witwen oder Söhne auch bei den Juden fortgesetzt werden. Der Fonds für die Großhandlungsbefugnis wird auf 50.000 fl. festgesetzt.

347.

1811 Mai 5.

Hausierpatent.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 246.)

Die Juden sind den Christen in betreff des Hausierens gleichgestellt.

348.

1811 Juni 1.

Bestimmungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, insofern sie die Juden betreffen.

I.

Kundmachungspatent zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

(Druck nach: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 17.te Auflage, 1902.)

1) Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekanntgemacht und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren

Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

2) Der während Unserer Regierung von Unserer Hofcommission in Gesetzsachen zustande gebrachte Entwurf ward, sowie ehedem der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Beurteilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

3) Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind, haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Unsere gesamten deutschen Erbländer kundzumachen und zu verordnen, daß dasselbe mit dem 1. Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.

4) Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch samt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt.

5) Wie Wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen, so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

6) Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurteilen. Wollte sich jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist, so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

7) Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich, doch bestehen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen besondere, auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche bei den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, obschon in dem Gesetzbuche nicht ausdrück-

lich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurteilt.

8) Auch bleiben die über politische, Cameral- oder Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft.

9) Insbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld bereits erlassenen Patente vom 20. Hornung 1811 oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen und nur bei deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurteilen.

10) Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu beurteilen sind.

II.

Aus dem Text des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 64) Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

Ausnahmen der Judenschaft.

§ 123. Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt.

a) In Rücksicht der Ehehindernisse.

§ 124. Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

§ 125. Das Ehehindernis der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester, das Ehehindernis der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket:

Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes

Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

b) Der Verkündigung.

§ 126. Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein- und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nacheinander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§ 70—73[1]) ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§ 83—88[2]) zu erlangen.

c) Der Trauung.

§ 127. Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

§ 128. Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§ 80—82[3]) vorgeschriebene Weise einzutragen; die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften.

§ 129. Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

§ 130. Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem § 252[4]) des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§ 131. Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

d) Der Scheidung.

§ 132. Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden und dieser die obenertheilte Anordnung zu beobachten. (§§ 104—110).[5])

e) Der Trennung.

§ 133. Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne

der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugnis auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber, die Parteien von dem Entschlusse abzubringen, nicht vermocht habe.

§ 134. Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe und, wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

§ 135. Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

§ 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§§ 133—135) angeführten Ursachen aufgelöset werden.

---

[1]) *a) Das Aufgebot.*

§ 70. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

§ 71. Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnet, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen und bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nichtkatholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

§ 72. Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§ 73. Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholet werden.

[2]) *Dispensation von Ehehindernissen.*

§ 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

§ 84. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes, auflösliches Hindernis äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

§ 85. In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

§ 86. Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte und, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei.

§ 87. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelichet seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.

§ 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erkläret und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

[3]) *§ 80. Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführet und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.*

§ 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§ 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem

Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

[4]) *§ 252. Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monaten und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hindernis verheimlichet und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.*

[5]) *§ 104. Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung samt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholet werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugnis ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.*

§ 105. Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§ 106. Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

Ohne Einverständnis.

§ 107. Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnis und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten, anständigen Wohnort bewilligen.

§ 108. Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im § 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilet wird.

§ 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind, wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erkläret worden ist, wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden, ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen oder nach dem

Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Art der Wiedervereinigung.

§ 110. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

349.

1811 Aug.

Einvernehmen zwischen den Hofstellen bei Verfügungen über die Wiener Juden.

Note der Hofkanzlei an die Hofkammer.

(Exzerpt. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

Die Hofkammer werde aus Anlaß der einseitig verfügten Aufstellung galizisch-jüdischer Warensensale und Kommissionäre ersucht, keine auf die Juden bezugnehmende Verfügung zu treffen, ohne mit der Hofkanzlei vorher Rücksprache genommen zu haben.[1])

[1]) Mit Hofkammerdekret vom 6. April 1814 wurde bestimmt, daß der Unterschied zwischen den galizischen und andern Warensensalen in Wien aufzuheben sei. (Barth-Barthenheim p. 244.)

350.

1811 Dez. 11.

Verbot der Protokollierung fremder Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an das Wechselgericht.

(Kopie, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3950.)

— — — — Da diese Amtshandlung[1]) gegen die bekannten allerhöchsten Vorschriften, die Zahl der tolerirten fremden Juden nicht zu vermehren, läuft, so hat das Wechselgericht von nun an keinen Fremden mehr, am wenigstens einen fremden Juden, als Handlungsgesellschafter oder in sonstiger Eigenschaft zu protokollieren, ohne vorläufig hierüber die Rücksprache mit der P. O. D. gepflogen zu haben.

Wien, am 11. Dez. 1811.

Saurau. m. p.

Von K. K. N. Ö. Landespraesidium
Jos. d'Arailza.[2]) m. p.

[1]) Erteilung der Prokura an den fremden Juden Simon Königswarter, der die Geschäfte für seinen abgereisten Bruder, den Tolerierten Moritz Königswarter, führte.

[2]) Rotondi, Edler von Arailza, Joseph, geb. 1780, Gubernialrat in Tirol 1815, N. Ö. Regierungsrat 1818, pensioniert 1843. (Starzer: Statthalterei p. 476.)

351.

1811 Dez. 24 — 1812 Febr. 6.

Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten.

I.

1811 Dez. 24.

Vortrag der Ministerial-Bancohofdeputation.[1])

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 208 ex 1812.)

E. M. geruheten über den Vortrag der Kommerzhofkommission vom 2.ten Jänner 1804 — — zu befehlen, daß es nicht allein bey der Regierungsentscheidung, vermög welcher den Leinwand- und Kottondrukfabrikanten von Turnau in Böhmen, Wolf, Heller et Compagnie, nicht zu gestatten sey, eine Waarenniederlage in Wien zu eröfnen, zu verbleiben hätte, sondern daß es sich in allen Fällen zur Vorschrift zu machen sey, keinen Fabrikanten jüdischer Religion die Haltung eigener Niederlagen außer der Marktzeit zu gestatten, als blos an jenen Orten, wo sie geduldet sind, keineswegs aber an solchen, wo ihnen kein Aufenthalt gestattet ist, oder wo wegen ihrer Nichtvermehrung besondere politische Verfügungen bestehen, indem solche Befugnisse, sie mögen mit was immer für Vorsichten und Beschränkungen verbunden seyn, am Ende doch allemal die Wirksamkeit der auf guten Gründen beruhenden politischen Verfügungen hemmten. In Hinsicht dieses allerhöchsten Befehls hat die N. Ö. Regierung den Prager jüdischen Groshändler und landesbefugten Leinwand- und Kattundrukfabrikanten Salomon Pržibram[2]) et Compagnie mit seinem Gesuche um Errichtung einer Niederlage in Wien abgewiesen, obwohl der Magistrat und die Stadthauptmanschaft auf die Willfahrung dieser Bitte angetragen hatten. Der Bittsteller ergrif wider diese Abweisung den Hofrekurs und stützet sein Ansuchen auf das mit dem Landesfabriksbefugnisse unmittelbar verbundene Recht, in allen Hauptstädten der Monarchie, Wien nicht ausgenommen, eigene Niederlagen zu halten; er glaubt, daß die Beschränkungen, welche in der Residenzstadt der Vermehrung der Juden gesetzt sind, ihn dieses Rechts nicht berauben dürften, da er seine Niederlage durch einen christlichen Faktor wolle betreiben lassen; er führt die Verdienste an, welche sich sein Handelshaus, noch während sein Vater demselben vorstand, um die inländische Industrie dadurch erworben habe, daß er schon in früheren Zeiten über 24.000 Schok Leinwand und Kottun druken ließ und den Reichenberger Webern allein über 10.400 Schok davon alljährlich abnahm, wodurch eine beträchtliche Anzahl von Spinnern und Webern in den armen Gebürgsgegenden Unterhalt verschaft wurde. Schon in dieser Ruksicht sey das böhmische Gubernium schon im Jahre 1795 bewogen worden, ihm das Groshandlungsbefugnis zu verleihen, seit welcher Zeit sich seine Fabrik dergestalt vergrößert habe, daß gegenwärtig auf 100 Tischen gearbeitet und eine Zahl von

400 Arbeitern dabey beschäftiget werde; er glaube daher, auf die Bewilligung einer Niederlage in Wien umsomehr Anspruch machen zu dürfen, als sein Handlungshaus bedeutende Geschäfte nach der Türkei, den illyrischen Staaten, Polen und Hungarn mache und Wien bey den gegenwärtigen Zeitumständen der Mittelpunkt des oesterreichischen Handels sey; endlich bringt der Bittsteller glaubwürdige Zeugnisse von den ansehnlichsten hierortigen Groshändlern bey, die seinen Kredit bestätigen.

Die hierüber um ihre Außerung vernommene N. Ö. Regierung erklärt, daß auch sie nach innerer Überzeugung für die Gewährung der Bitte des Groshändlers Pržibram stimmen müste, allein die obangeführte allerhöchste Verordnung ihr die Nothwendigkeit auferlegt habe, denselben abzuweisen; sie halte es jedoch für ihre Pflicht, gegenwärtig auf die Modificirung der bisherigen Vorschriften anzutragen, indem derley strenge Maaßregeln mit den dermal angenommenen liberalen Grundsätzen in Gewerbssachen nicht verträglich schienen und überhaupt es auch der Tendenz aller von der Staatsverwaltung in Ruksicht der Judenschaft getroffenen Einrichtungen, welche offenbar dahin gerichtet ist, die Hebräer von den bloßen Handelsbetriebe zur unmittelbaren Production zu führen, weit mehr entsprechen würde, ihnen wie allen anderen mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Fabrikanten das Recht zur Haltung eigener Niederlagen unbeschränkt einzuräumen, vorzüglich denn, wenn sie sich zur Führung derselben christlicher Faktoren gebrauchen, da in diesem Falle nicht einmal eine neue Toleranz zuwachsen würde.

Hierüber wurde die Wohlmeinung der vereinigten Hofkanzley eingeholet, die sich aber in ihrer Außerung auf die bestehenden Verordnungen bezogen, überhaupt hingegen sich in keine weitwendige Erörterung eingelassen hat.

Die Bancohofdeputation sagt, es hätten sich die Verhältnisse und mit diesen die Lage des Manufaktursstandes in E. M. Staaten so wesentlich verändert, daß sie sich in dieser Hinsicht verpflichtet sehe, E. M. einige Betrachtungen vorzulegen, die der allerhöchsten Aufmerksamkeit nicht unwerth seyn dürften.

Die bedeutenden Fortschritte, welche die Industrialproduction selbst in den lezteren Jahren trotz der verheerenden Kriege in E. M. Staaten gemacht, haben derselben einen nicht unbedeutenden Absatz ihrer Erzeugnisse im Auslande verschaft und die Thätigkeit des Speculationsgeistes habe diesen günstigen Umstand benützet, um den Industrialunternehmungen desto größere Ausdehnung zu geben. Auf diese Art wurden die Früchte der gemachten Fortschritte zum neuen Saamen für weitere Fortschritte und die Industrialproduction mache gegenwärtig den ergiebigen Nahrungszweig von tausend und tausend nützlich beschäftigten Händen aus. Im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Erschöpfung der Staatskräfte (die traurige Folge lang-

jähriger Kriege) die Erhöhung und Vermehrung der inländischen Production mehr als jemals zu erheischen scheinet, weil hierin das sicherste Mittel zu Heilung der Wunden des Staats zu suchen wäre, in diesem Zeitpunkt setzen die den Handel beschränkenden Maaßregeln, welche in manchen Nachbarsstaaten ergriffen worden, dem Absatze der inländischen Produkte in das Ausland bedeutende Hindernisse entgegen, welche ohngezweifelt nachtheilig auf das Fabrik- und Manufakturwesen in den oesterreichischen Provinzen zurukwirken müssen. Eben deswegen scheine es die Pflicht der Staatsverwaltung zu seyn, der drohenden Gefahr des Verfalls der Industrialunternehmungen wenigstens dadurch einigermaßen zu steuern, daß denselben der Absatz ihrer Produkte im Innern sowohl als der Handel mit denselben in das Ausland soviel möglich erleichtert werde. Wenn daher die beschränkende Maaßregel, die den jüdischen Eigenthümern von Landesfabriken die Errichtung von Niederlagen selbst denn, wenn es ohne Verletzung der Toleranzgesetze geschehen könnte, nicht gestattet, zur Zeit, als sie durch allerhöchste Entschließung vom Jahre 1804 vorgeschrieben wurde, von keinen bedeutenden Nachtheil begleitet war, so würde doch dies dermalen nicht mehr der Fall seyn, weil es gewiß ist, daß die Niederlagen der Fabriken in den Hauptstädten wesentliche Beförderungsmittel des Absatzes im In- und Auslande sind. Es gehe darum keineswegs die Absicht dieser Hofstelle dahin, auf eine Veränderung der Judenverfassung in E. M. Erbstaaten anzutragen; denn diese Verfassung bleibe ganz unangetastet, sobald den jüdischen Landesfabrikbesitzern, die eine Niederlage in Wien oder einer Provinzstadt zu errichten wünschen, zum Gesetz gemacht werde, nur christliche Individuen oder solche Juden in diesen Niederlagen anzustellen, die die Toleranz im gesetzmäßigen Wege wirklich erhalten haben oder noch erhalten.

Diese Modification erachtet die Bancodeputation aus folgenden zwo Betrachtungen vorschlagen zu müssen: 1.) weil alle Arten von Zwang und Beschränkungen der Industrie und dem Handel nachtheilig sind und die Kommerzialverwaltung auf den Unterschied der Religionen kein besonderes Augenmerk richten soll. 2.) weil der Staatsverwaltung sehr viel daran gelegen seyn müsse, die Juden aus der Klasse der unproduzirenden Mäkler und Zwischenhändler in jene der Produzenten und nützlichen Staatsbürger übertreten zu sehen und eben deswegen diejenigen aus ihnen, die diesen Schritt glüklich gemacht haben, von allen Zuruksetzungen soviel möglich befreiet zu werden verdienen. Im Falle daher E. M. den vorstehenden Antrag zu genehmigen geruhen, würde das vorliegende Gesuch des Pržibram von selbst seine Erledigung erhalten.

[1]) Zur Leitung der am Anfang des 18. Jahrhunderts errichteten Wiener Stadtbank und der Universalbankalität war die Ministerialbankodeputation be-

stellt worden. Sie machte im Laufe der Zeit viele Wandlungen durch, wurde 1782 mit der Hofkanzlei und Hofkammer vereinigt und später wieder abgetrennt.

[2]) Bekannte Prager Judenfamilie; vgl. für ihre Mitglieder Hock-Kaufmann: Die jüdischen Familien Prags nach ihren Epitaphien; a. v. O.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Schwitzen: In den [!] Karakter der Judenschaft liegen einerseits die Gründe, so E. M. zu der angeführten Verordnung von 2. Jäner 1804 bewogen haben. Dagegen scheinen mir die von der Bancohofdeputazion angeführte für alle Fabriquen und Fabriquesniederlagen ohne Ruksicht auf ihre Eigenthümer zu gelten. Ich glaube, daß gegen den Sinn der ersten nicht gehandlet, noch die 2.ten umgestoßen würden, wann[1]) dem Bitsteller bewilliget würde die angesuchte Fabriquesniederlage hier in Wien unter der Bedingnus zu halten, daß er bey selber keinen Juden, es seye als Factor oder sonstigen Beamten anzustellen oder zu verwenden, sich verpflichte, in Ubertretungsfalle dieses Punktes seines Großhandlungs- und Fabriquesbefugnusrechtes verlustig werden sollte. Bey denen unerschöpflichen Künsten, deren die Judenschaft sich zu bedienen weiß, um die Gesetze zu hintergehen, dünkt mir so strenge Maaßregeln nothwendig.

Hingenau:[2]) Die Beweggründe, welche hier zur Begünstigung des jüdischen Großhändlers Salomon Pržibram angeführt werden, sind bereits im Jahre 1804 zur Unterstützung eines gleichen Gesuchs der jüdischen[3]) Leinwand- und Kottondruckfabrikanten, Wolf, Heller et Comp., vorgetragen worden und dennoch haben E. M. — — unter 5. März 1804 bestimmt zu befehlen geruht, „daß den Fabrikanten, die jüdische Glaubensgenossen sind, die Befugnis, eigene Niderlagen auch außer den Marktzeiten zu halten, nur an solchen Orten, wo sie geduldet sind, nicht aber auch an solchen [Orten], wo ihnen kein Aufenthalt gestattet ist, oder wo wegen ihrer Nichtvermehrung besondere politische Verfügungen bestehen, zugestanden werden könne."

Mir scheinen die seit dem Jahre 1804 eingetretenen veränderten Verhältnisse in Kommerz- und Fabriksrücksichten nicht so bedeutend zu seyn, um nach 8 Jahren von einer für unabweichlich erklärten allgemeinen Vorschrift, welche zugleich die Verhinderung der stäts auf allen Wegen suchenden größern Ausbreitung der Juden in den österreichischen Staaten zur Absicht hat, wider abzugehen und dadurch allen jüdischen Großhändlern ein Recht auf die gleiche Begünstigung einzuräumen. Ich stimme daher unmaasgebigst für die Aufrechthaltung dieser Vorschrift.

Bedekovich[4]): Es kann wohl nicht zu besorgen seyn, daß mit der ferneren Aufrechthaltung der im Jahr 1804 ertheilten aller-

höchsten Entschließung der Anförderung der Industrie und des Handels eine schädliche Hemmung zugehen werde. Auch können die Verfügungen der Staatsverwaltung, welche rücksichtlich der Judenschaft überhaupt und insbesondere bestehen, zu den unliberalen Grundsätzen nicht gerechnet werden. Ich vereinige mich daher mit dem 2.ten Votanten und dessen Resolutionsentwurf.

[1]) Im Original „wänn".

[2]) Bernhard Freiherr von Hingenau (1760—1833). 1808 Vizepräsident des steirischen Guberniums, 1811 Staatsrat, 1815 Regierungs- und Landrechtspräsident in Oberösterreich. (Wurzbach, Bd. 9, p. 39, Hock-Bidermann: Staatsrat p. 665).

[3]) Im Original „jündischen".

[4]) Bedekovich von Komor, Franz Freiherr, K. K. Staats- und Konferenzrat (1755—1825). 1785 königlich ungarischer Statthaltereirat, 1790 Abgeordneter auf dem kroatisch-slawonischen Landtag, 1794 Hofrat bei der ungarischen Hofkanzlei in Wien, 1805 Armeekommissär im Hoflager von Holitsch, 1806 Beamter des Staatsrats, 1807 Mitglied desselben, 1823 in den ungarischen Freiherrnstand erhoben. (Wurzbach, Bd. 1. p. 220.)

III.

1812 Febr. 6.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Es hat bey der über den Vortrag der Komerzhofkommission vom 2. Jäner 1804 in diesem Gegenstande von Mir gegebenen Vorschrift zu verbleiben.

Franz. m. p.

352.

1812 Febr. 13.

Vermögensausweise.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 141.)

Bei der Bemessung der Toleranzsteuer sind von der P. O. D. immer genaue spezifizierte Vermögensausweise vorzulegen.

353.

1812 April 2.

Benützung von Gewölben durch fremde Juden außerhalb der Marktzeit.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8623/1253.)

— — — — — Den auswärtigen Israeliten, welche die Wiener Märkte besuchen, kann es nicht untersagt werden, zu den von der P.

O. D. bemerkten Zwecken hier Gewölbe zu miethen; ebensowenig aber läßt sich das Offenhalten derselben außer der Marktzeit ohne alle Beschränkung verbiethen, weil es immerhin möglich ist, daß darin für die herannahende Marktzeit Vorbereitungen zu treffen sind, oder daß der Bestandinhaber eben während der Zeit seines zeitlichen Aufenthalts allhier mit den dort niedergelegten Waren Vorkehrungen zu treffen hat, die ihm ohne offenbare Beeinträchtigung des Eigenthumrechts nicht verwehrt werden dürfen. Die Wachsamkeit der Polizey hat daher für den Fall, als außer der Marktzeit solche Gewölbe auswärtiger Israeliten offen getroffen werden, sich vorzüglich dahin zu erstreken, daß es dabey nur um augenblikliche Verfügungen mit den niedergelegten Waren zu thun seyn dürfe, auf keinen Fall aber ein nur zur Marktzeit gestatteter Handel getrieben werde.[1]) — — — —

[1]) Dieses Dekret erfolgte anläßlich eines Berichts der P. O. D. über das gesetzwidrige Verbleiben der nichttolerierten Juden in Wien außer den Marktzeiten. Diesem Berichte ist eine Liste der Juden beigefügt, die, ohne toleriert zu sein, hier Jahreswohnungen und Gewölbe haben. (Originale beiliegend.) Am 30. Sept. 1813 wurde obiges Dekret von neuem eingeschärft. (Barth-Barthenheim p. 239.)

354.

1812 Dez. 31.

Familienliste.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9175 ex 1814.)

Caspar Kohn, Laura Jerusalem, Albert Kohn, Lazar Kohn, Rudolph Kohn, Karl Königsberg, Joseph Hirsch, Marcus Sabel, Jacob Leidesdorf, Abraham Leidesdorf, Salomon Joseph Wertheimer, Joachim Hirsch, Moses Reitlinger, David Wertheimer, Moses Koblenzer, Max Edler v. Hönigsberg, Theresia Zappert, Abraham Goldstein, Wolf Isaac Nassau, Angelus Sinzheim, Aron Edler v. Hönigsberg, Ludwig Eppinger, Isaac Gabriel Landauer, Joseph Levi, Samuel Kassovitz, David Semler, Manasses Sternberg, Jonas Nathan, Wolfgang Wertheim, Wilhelm Edler v. Wertheimstein, Moses Südwers, Saul Lehmann, Nathan Freyherr v. Arnsteiner, Elisabeth Pollak, Wolf Lichtenstadt, Aron Bodansky, Jacob Tebeles, Lazar Edler von Wertheimstein, Joseph Goldschmidt, Noë Ascher, Anna Leidesdorf, Hersch Baruch, Moses Bunzel, Marcus Bobasch, Jacob Flekeles, Moses Weker, Katharina Manheimer, Jacob Schlesinger, Barbara Arnsteiner, Benedict Arnsteiner, Emanuel Engel, Maximilian Trebitsch, Michael L. Biedermann, Israel Liebmann, Samuel Kaan, Jacob Neustadl, Tobias Steinsberg, M. Baumgarten, Charlotte Wertheimer, Theresia Pope, Joseph Strim, Samuel Gottlieb, Elias Spitzer, David Kolinsky, Isaac Oppenheimer, Moritz Königswarter, Salomon Strasser, Isaac Löw

Hoffmann, Götz Gabriel Uffenheimer, David Wartfeld, Abraham Cammondo, Benjamin Landesmann, Aron Leidesdorfer, Joachim Leidesdorf, Moses Ettinger, Max Mühlberg, Joseph Heikes, Jacob Kremsier, Michael Simon, Jacob Juda Pollak, Marcus Fein, Hirsch Rauchberger, Abraham Frankfurter, Johanna Lehmann, Nathan Mayer, M. Löw Schlesinger, Zadik Schlesinger, Henriette Edle v. Wertheimstein, David Joël, Esther Salomon, Isaias Mayer, Regina Figdor, J. M. Frankenstein, Ascher Matzel, Abraham Lippmann, Jacob Leitner, Heinrich Lakenbacher, Joseph Reiter, Philipp Schinov, Joseph Rechert, Jacob Altenberg, Isaac Herschmann, Moses Sicherovsky, Rosalia Oestereichin, Elias Hirschfeld, Mayer Adam Arnstein, Veronica Arnstein, Caspar Tobias, Theresia Beer, Joachim Herzenskron, M. Anna Levi, Marcus Herzelkuh, Samuel Levinger, Michael Kohem, Ludwig Götzl, Jacob Reichenstein, Joachim Heim, Salomon Finkelstein, Aron Hirschel Todesko, Adam Markbereiter, Bernhard Ritter v. Eskeles, Marcus Leidesdorffer, Ignatz Leidesdorffer, Abraham Uffenheimer, Samuel Leidesdorffer, Salomon Edler v. Herz, Anton Offenheimer, Leopold Edler v. Herz, Marco Luzzatto, Memo Curiel, Summa 130 Personen.

355.

1813 Jan. 22.

Prüfung über jüdische Religion.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Konzept mit E. V. U. A. 23 in genere. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. VIII. p. 17.)

Um die Überzeugung zu erhalten, daß die israelitische Jugend, welche an den hiesigen Gymnasien studiert, auch den Unterricht in der reinen Sittenlehre nach Anleitung des von S. M. für diese Nation vorgeschriebenen religiös-moralischen Lehrbuches Bne Zion sich eigen mache und da hier eine Lehranstalt für die israelitische Jugend mit einem accredidirten Lehrer besteht, so wird verordnet, daß die Schüler dieser Nation durch die beyden Jahre der Humanitätsclassen diesen Unterricht sich verschaffen und von ihrem Lehrer in Gegenwart des Vicedirectors der Gymnasialstudien halbjährig geprüft werden, der auch einverständlich mit dem Lehrer den Fortgang derselben zu bestimmen haben wird. Diejenigen israelitischen Schüler aber, welche ihre Studien an solchen Gymnasien vollenden, wo keine Schule ihrer Nation existirt, haben sich vor dem Eintritte in die Philosophie einer Prüfung aus diesem Lehrbuche auf die oben beschriebene Art zu unterziehen und sich mit dem erhaltenen Zeugnisse bey der Aufnahme auszuweisen.

Breslau

Wegen des Honorars für diesen Unterricht haben sich die Schüler oder deren Ältern mit dem Lehrer einzuverstehen. Hiernach hat die Regierung das Nöthige zu erlassen.

Wien, den 22. Jäner 1813.

Lang.[2]) m. p.

[1]) Dieses Dekret erfloß gemäß dem Gutachten der Studienhofkommission ddo. 22. Jan. 1813 (Original U. A.), das sich auf die Eingaben der Gubernien von Böhmen, Mähren und Galizien (liegen bei) stützt.

[2]) Lang, Franz Innocenz von, (1752—1835) war Geistlicher, widmete sich dem Lehramt, unterrichtete auch die Brüder des Kaisers, wurde 1802 Direktor aller Gymnasien Niederösterreichs, 1808 Referent der Studienhofkommission, 1809 Regierungsrat, 1816 wirklicher Hofrat, 1818 Rektor der Wiener Universität. (Wurzbach Bd. 14, p. 83 f.)

356.

1813 März 8 — 1814 Okt. 24.

Toleranzsteuerbemessung im Verhältnis zur Erwerbsteuer.

I.

1813 März 8.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrage der Hofkanzlei an die P. O. D.

(Kopie C. G. A.)

Mit Hofkanzleydekrete vom 11. v. M.[1]) wurde befohlen, darauf bedacht zu seyn, daß bey der in Wirksamkeit komenden Erwerbsteuer auch fur die Toleranzsteuer feste Grundsätze ausgemittelt und ein entsprechendes Regulativ zustande gebracht werde.

Die P. O. D. hat daher in Uiberlegung zu nehmen, ob es nicht zwekmäßig wäre, zur Beseitigung aller Willkühr bey Bemessung der Toleranzsteuer die Erwerbssteuer zum Anhaltspunkte zu nehmen und die erstere durch verhältnismäßige Zuschläge allenfalls nach Percenten von der Erwerbsteuer auszumitteln.

Diese Idee scheint sich dadurch zu empfehlen, daß dann die Toleranzsteuer, die eigentlich fur das Recht des hiesigen Aufenthalts entrichtet wird, imer im Verhältnis mit dem Erwerbe und Einkomen und folglich auch mit dem Nutzen stünde, den jeder Tolerirte vom hiesigen Aufenthalt ziehet. In diesem Fall wäre aber nicht nur das Percent anzugeben, womit jeder Tolerirte nach seinem Maaßstab, ohne die Billigkeit zu verletzen, belegt werden könnte, sondern auch auf eine Modalität fürzudenken, wie bey Bemessung der Toleranzsteuer fur jene ohnehin nicht zahlreichen Individuen vorzugehen wäre, die keiner Erwerbsteuer unterliegen.

Das Gutachten der P. O. D. über diese Frage oder ihre weitere Vorschläge zur Aufstellung eines billigen Regulativs für die Toleranzsteuer werden längstens bis 20. April d. J. gewärtiget.

Wien, den 8. Marz 1813. Saurau.

[1]) Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6692 ad 1925. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1.

II.

1813 April 29.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11. Kopie C. G. A.)

Hochlöbliche K. K. vereinigte Hofkanzley! Mit Hofdekrete von $\frac{11.\text{ten}}{26.\text{ten}}$ Hornung d. J. — —, welches über die Anfrage entschied, ob und inwiefern die israelitische Witwe Charlotte Wertheim ungeachtet des von ihr zurückgelegten Handlungsbefugnisses auf die fernere Duldung allhier Anspruch habe, wurde zugleich befohlen, bei der nun in Wirksamkeit komenden Erwerbsteuer auch für die Toleranzsteuer feste Grundsätze auszumitteln und den Vorschlag zu einem entsprechenden Regulativ vorzulegen. Die Toleranzsteuer wird für das Recht des hiesigen Aufenthalts entrichtet, welches den Juden verfassungsmäßig nicht zusteht. Es scheint daher billig, daß diese Steuer im Verhältnisse mit dem Erwerbe und Einkomen und folglich mit dem Nutzen stehe, den jeder Tolerirte vom hiesigen Aufenthalte zieht.

Nach dieser Ansicht hat die Regierung bei der Gelegenheit, da sie von der P. O. D. als erster in Judensachen amthandelnden Behörde das Gutachten in dieser Beziehung einholte, die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei Bemessung der Toleranzgebühr die Erwerbsteuer zum Anhaltspunkte zu nehmen und die erstere durch verhältnismäßige Beträge allenfalls durch gewisse Perzente von der Erwerbsteuer auszumitteln.

Die P. O. D. schickt nun in ihrer mitfolgenden Äußerung eine Auseinandersetzung desjenigen voraus, wie bisher in Gemäßheit des Patents von 2.ten Jäner 1782 bei Bemessung der Toleranzsteuer sich benomen wurde.

Die Erhebung des Vermögens und Erwerbes eines Tolerirten, die bei Handelsleuten, in welche Kathegorie die Israeliten meistens gehören, durch Einsicht in die Bücher zu tief eingreifend in die bürgerliche Freyheit gewesen wäre, geschah bisher durch Vernehmung der Vertreter der Judenschaft über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Tolerirten, dann allenfalls durch eingezogene geheime Nachrichten über dessen Person. Daß diese Erhebungsart keineswegs befriedigend war und als Grundlage zur Bemessung der Toleranzsteuer der Willkühr freyen Spielraum ließ, bescheidet sich die P. O. D. selbst und sie findet in dieser Hinsicht die Erwerbsteuer als Basis für die Toleranzgebühr umso entsprechender, als erstere auf die Erklärung jedes einzelnen über seinen Erwerb und sein Einkomen sich gründet und mithin, gleichwie die Erwerbsteuer nach Verhältnisse der letztern Umstände höher oder minderer entfällt, imer auch die Toleranzsteuer gleichen Schritt halten würde. Über die Art aber, wie die Erwerbsteuer als Anhaltspunkt für die Toleranzgebühr zu benützen

wäre, scheinet sie dasjenige, was ihr die Regierung an die Hand gab, mißverstanden zu haben. Sie zeigt nämlich, daß es nicht billig wäre, den ganzen Erwerbsteuerbetrag, welcher ein Individuum trift, auch als Toleranzgebühr dergestalt anzunehmen, daß der Tolerirte ebensoviel an letzterer bezahlen würde, als er an Erwerbsteuer entrichtet, oder wohl gar durch Zuschläge zu diesem als Toleranzsteuer ausgemittelten Betrage eine weitere Erhöhung derselben vorzunehmen. Indem sie aber auch Zuschläge zu der schon jetzt bestehenden Toleranzsteuer aus dem Grunde nicht angemessen findet, weil diese schon unverhältnismäßig ist und auf Willkühr beruht, macht sie selbst den Antrag, in der Art, wie er von Regierung gemeynt war, daß, mit Annahme der Erwerbsteuer zum Anhaltspunkte, das Regulativ für die Toleranzsteuer durch verhältnismäßige Perzente auszumitteln wäre.

Bevor die P. O. D. zur Bemessung der Perzente selbst übergeht, zählt sie die Beschäftigungsarten der hiesigen Tolerirten nach den Klassen auf, nach denen sie der Erwerbsteuer unterliegen. Hiernach giebt es unter den hiesigen Tolerirten mit Hinsicht auf die Kathegorien der Erwerbsteuer: Landesfabrikanten, Großhändler, Handelsleute verschiedener Art, dann Individuen, die mit Künsten und Gewerben sich befassen. Ferner giebt es aber Tolerirte, die keinen selbstständigen Erwerb haben, sondern Gesellschafter von Fabriken und Handlungen sind; dann wieder andere, die von eigenen Mitteln leben, endlich aber auch Aerzte, die der Erwerbsteuer gar nicht unterliegen.

Nun findet die P. O. D. bei den Fabriksunternehmungen die ersten zwey Erwerbsteuerklassen mit 50 und 100 fl. als Anhaltspunkt zu gering, um darnach die Toleranzsteuer mit Perzenten auszumitteln und sie glaubt daher, daß diese auch für die Toleranzsteuer ganz anzunehmen wären. Für die übrigen 3 Klassen aber trägt sie auf Festsetzung verhältnismäßiger Perzente an.

Die Großhändler will sie mit Annahme geringerer Perzente als die übrigen Handelsleute darum behandelt wissen, weil jene nebst den gewöhnlichen Steuern noch die besondere Großhandlungsteuer zu entrichten, nebstbei auch mehr Leute als andere Handelsleute zu erhalten haben und überdies schon mit der Erwerbsteuer höher belegt sind. Die Gesellschafter von Fabriks- und Handelsunternehmungen, die zwar für ihre Person der Erwerbsteuer nicht unterliegen, indessen aber doch imer für den hiesigen Aufenthalt eine Toleranzgebühr zu entrichten haben, wären nach dem Antrage der P. O. D. mit mindern Perzenten als die Unternehmer selbst, jedoch imer mit Hinsicht auf die Art des Unternehmens und die Anzahl der dabey befindlichen Gesellschafter mit verhältnismäßig abstufenden Perzenten zu belegen. Da bei den Gewerbsleuten und Künstlern die ersten 3 Erwerbsteuerklassen mit 5, 10 und 20 fl. zu gering sind, um die Toleranzgebühr

erst mit Perzenten davon auszumitteln, so glaubt die P. O. D., daß für diese 3 Klassen der Betrag von 20 fl. als ein Minimum, bei den übrigen Klassen aber wieder angemessene Perzente angenomen werden dürften. Diesen Anträgen gemäß giebt nun die P. O. D. die verschiedenen Perzente und die hiernach entfallenden Toleranzbeträge an, die bei den verschiedenen Erwerbsteuerklassen festzusetzen wären. Der mitfolgende Ausweis I[1]), welcher zur leichtern Übersicht des Ganzen verfaßt wurde, enthält diese spezifischen Bestimungen. Bei denjenigen Tolerirten endlich, die von eigenen Mitteln leben oder, wie z. B. Aerzte, von der Erwerbsteuer bestimmt befreyt sind, erübriget nach der Ansicht der P. O. D. nichts weiter, als bei den ersten die Vermögensumstände, bei den letztern das jährliche Einkomen als Maßstab zur Bemessung der Toleranzgebühr, sohin aber ein Minimum und Maximum anzunehmen, das bei den Rentierer auf 50 und 200 fl., bei den von der Erwerbsteuer Befreyten aber auf 50 und 100 fl. zu bestimmen wäre.

Gutachten.

Die Toleranzgebühr ist eine Steuer, deren Bestand weder im allgemeinen, noch weniger aber bei den jetzigen Verhältnissen sich rechtfertigen läßt. Da diese Steuer der israelitischen Nation ausschließend zugemuthet wird, so ist sie offenbar eine Last, die ihr nur des abweichenden Glaubens wegen auferlegt wurde. Eine solche Steuer ist mit menschenfreundlichen Grundsätzen und insbesondere mit jenen der christlichen Religion nicht vereinbarlich. Erst nach vielfältigen genauen Erhebungen über erworbene Verdienste um den Staat und über die Vortheile, welche der Aufenthalt eines Israeliten dem hiesigen Platze verschaffen würde, erhält derselbe die Toleranz. Ist es nun wohl auch nur einigermaßen billig, daß er die Begünstigung, die er schon früher mühsam erworben, fortwährend jährlich bezahle und kann man wohl mit Gerechtigkeit von einem Individuum, dessen Aufenthalt für die Residenz einmal als nützlich erkannt worden, blos darum eine besondere Entrichtung fordern, weil er mit den übrigen Bewohnern verschiedenen Glaubens ist? Wenn dies Verfahren bisher stattgefunden hat, so mag es noch in der Beziehung gelten, daß die Israeliten, welche zwar Personalklassensteuer oder andere außerordentliche Steuern gleich allen ubrigen zu bezahlen hatten, in Ansehung ihres Erwerbes, weswegen andere Erwerbsklassen mit Schutz-, Nahrungs- oder Gewerbssteuern belegt waren, nichts entrichteten, wornach die Toleranzsteuer also eigentlich eine Erwerbssteuer war.

Gegenwärtig aber, wo die Erwerbsteuer allgemein eingeführt ist und sie folglich auch die tolerirten Israeliten trift, kann die Toleranzsteuer nicht mehr von dem eben erwähnten Gesichtspunkte angesehen werden, sondern es treten alle jene Ansichten ein, die oben aufgeführt sind und ihre Unzulässigkeit anschaulich machen.

Die Israeliten sind ja offenbar Staatsbürger, werden zu allen Lasten mit andern Staatsbürgern gleich und oft noch stärker verhalten; sie werden auch zum Wehrstand genomen. Es ist also offenbar ungerecht, sie härter als andere in den Staatsabgaben blos darum zu halten, weil sie eines andern Glaubens sind.

Die Regierung glaubet daher diese Gelegenheit nicht unbenützt vorbeigehen lassen zu können, ohne auf die gänzliche Aufhebung der Toleranzsteuer bestimt und nachdrücklichst anzutragen, welche als Staatseinkomen ohnehin nicht rücksichtswürdig ist, da sie gegenwärtig auf jährlich 24.000 fl. sich beläuft; welche für das Bedürfnis der Staatsfinanzen höchst geringfügige Sume durch den Ertrag der neuen Erwerbsteuer überschwinglich reichlich ersetzt seyn wird.

Sollte aber demungeachtet die Beibehaltung dieser Steuer beschlossen werden, so hält Regierung sich verpflichtet, bei Aufstellung des abgeforderten Regulativs von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die Toleranzgebühr wurde von jeher nach den Vermögens- und Erwerbesumständen bemessen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man es für das billigste hielt, daß die Israeliten, da sie schon einmal wegen des ihnen hier gestatteten Aufenthalts steuern müssen, solches nach den Vortheilen thun, die sie vom hiesigen Aufenthalte ziehen. Hiernach ist es am natürlichsten zur Aufstellung eines verlässigen Regulativs für die Toleranzsteuer die Erwerbsteuer zu benützen, bei welcher auf die möglich genaueste Erhebung der Verhältnisse jedes Einzelnen Rücksicht genomen ist. Die Israeliten unterliegen jedoch auch der Erwerbsteuer, insofern sie solche Beschäftigungen treiben, auf welche diese Steuer gelegt ist, welcher Fall bei den meisten eintritt, da sie beinahe ausschließend nur auf Unternehmungen dieser Art geduldet werden. Es wäre offenbar unbillig und drückend, den Israeliten die Entrichtung einer doppelten Erwerbsteuer aufbürden zu wollen. Daraus folget, daß die Toleranzsteuer, insofern sie nach der Erwerbsteuer bemessen wird, in dem auszusprechenden Betrage der letztern nie gleich komen dürfe, sondern daß zum Toleranzsteuerbetrage nur ein verhältnismäßiger Antheil von dem anzunehmen wäre, was als Erwerbsteuer entrichtet wird.

Die Toleranzgebühr ist eine gehässige Entrichtung, die sogar mit dem Begriffe von Toleranz in wirklichen Widerspruche steht. Sie scheinet daher umsoweniger geeignet, für eine ordentliche Quelle des Staatseinkomens angesehen zu werden, als sie bei der auf hiesigen Platze bestehenden Anzahl von 130 Familien selbst durch die gröste Belegung nie von Belange werden kann und als der bestehende Grundsatz, wornach in der Regel die Vermehrung der Tolerirten untersagt ist, sich damit nicht vereinigen läßt. Die Toleranzsteuer kann daher nur als eine Belegung angesehen werden, die, solange die dermaligen Gesetze in Absicht auf die Judenverfassung bestehen, mehr um die

eingeführten Formen nicht zu verletzen, aufrechterhalten wird.[2]) Ihre Bemessung muß deswegen besonders jetzt, wo die Israeliten durch neue, vorher nicht bestandene Auflagen gleich allen übrigen Religionsgenossen ins Mitleid gezogen werden, von aller Willkühr entfernt und billig seyn. Nach diesen Ansichten erscheinen die von der P. O. D. angetragene Toleranzsteuerbeträge sehr unverhältnismäßig und willkührlich, indem sie bei manchen Erwerbssteuerklassen den ganzen Betrag der Erwerbsteuer auch als Toleranzsteuer und bei den andern verschiedene Perzente annimt, deren Abstufungen durch nichts sich rechtfertigen lassen. Um jenen Zweck zu erreichen und jedes Mißverhältnis ebenso wie alle Willkühr zu beseitigen, wäre, vorausgesetzt daß bei der Erwerbsteuer das gehörige Ebenmaß nicht aus den Augen gelassen wurde, ein und dasselbe Perzent für alle Erwerbsteuerklassen auszusprechen, nach dem die Toleranzgebühr zu bemessen käme.

Bei Annahme dieses Perzents wäre nach den aufgestellten Grundsätzen nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Toleranzgebühr dadurch bei den höhern Erwerbsteuerklassen nicht zu hoch entfällt und sollten auch bei den niedern Klassen niedere Beträge sich ergeben, so könnte dies als kein gegründeter Anstand gelten. Fünfzig Perzente von der Erwerbsteuer scheinen in dieser Beziehung das angemessenste. Der in der Anlage enthaltene weitere Ausweis[1]) zeiget die für die einzelnen Klassen entfallenden Toleranzbeträge. Die Toleranzsteuer übersteiget dabei nie die Sume von 750 fl., welche nur die in die höchste Erwerbsteuerklasse gehörigen Landesfabrikanten und Großhändler zu entrichten hätten und sie fällt bei den Handelsleuten, in welche Kathegorie die meisten Israeliten gehören, nie unter 50 fl.

Bei der 3.ten für die Erwerbsteuer ausgewiesenen Beschäftigungsart, wohin die Gewerbe gehören, würde die Toleranzsteuer nach den Erwerbsteuerklassen zwar äußerst unbedeutend ausfallen, allein dieser Fall wird selten oder gar nicht eintreten, weil neue Toleranzen auf so kleinliche Erwerbzweige nicht ertheilt, die wenigen in diese Kathegorie gehörigen jetzt Tolerirten aber entweder schon in die höhere Erwerbsteuerklasse mit 40 fl. komen und folglich gewiß immer eine Toleranzsteuer von 20 fl. zu bezahlen haben werden oder so unvermögend sind, daß sie auch jetzt nicht mehr entrichten oder daß sie wohl gar ihrer Armuth wegen von der Toleranzsteuer enthoben sind.

Nicht weniger willkührlich sind die von der P. O. D. für die Gesellschafter von Fabriks- und Handelsunternehmungen angetragenen verschiedenen Perzente nach der Anzahl der Gesellschafter, besonders, da das Einkomen nicht nach der Zahl der Gesellschafter, sondern nach dem Antheile sich richtet, den jeder an dem Handelsgewinne zu ziehen hat, übrigens auch jedem Gesellschafter vorbehalten bleibt, nebstdem besondere Geschäfte zu machen. Es bleibt zu schwierig in diese Verhältnisse einzudringen und da der Israelite das

Recht des hiesigen Aufenthalts auf selbstständige Betreibung eines Erwerbszweiges erhält und es daher nur bei ihm beruht, ob er denselben für sich oder gemeinschaftlich mit andern betreiben wolle, so hätte jeder Gesellschafter für seine Person dieselbe Toleranzgebühr zu entrichten, die den Hauptunternehmer nach Maßgabe der Erwerbsteuer trift. Ubrigens sind in obigen Ausweise auch die Rubriken der vierten bei der Erwerbsteuer angesetzten Beschäftigungsklasse angesetzt, weil sie zur vollständigen Ubersicht gehören und weil insbesondere die Unterabtheilung der Geschäftsvermittlung bei den geduldeten israelitischen Sensalen und Komissionären wirklich eintritt, auf welche die P. O. D. ganz vergessen hat. Bei den erübrigenden zwey Klassen von Tolerirten, die keiner Erwerbsteuer unterliegen, kann wohl, wie die P. O. D. richtig bemerkt, nur das Vermögen und das jährliche Einkomen zum Maßstabe bei der Belegung mit der Toleranzsteuer genomen werden. In dieser Beziehung ist es auch zweckmäßig ein Minimum und ein Maximum der Steuergebühr zu bestimen, allein um hier ebenfalls keiner Willkühr freyen Spielraum zu lassen, wäre es nothwendig, für die Zwischenabstufungen gewisse Bestimungen zu treffen. Das von der P. O. D. angenomene Minimum von 50 fl. wäre nach dem bei den Erwerbsteuerklassen gemachten Anträgen unverhältnismäßig hoch und es könnte füglich auf 20 fl. dergestalt bemessen werden, daß die Entrichtung dieser Toleranzgebühr jedem obläge, der ein jährliches Einkommen bis inclusive 500 fl. besitzet; von jeden weitern 500 fl. hätte er wieder 20 fl. zu entrichten, so daß bei den von eigenen Mitteln lebenden Tolerirten das von der P. O. D. vorgeschlagene Maximum von 200 fl. bis auf ein jährliches Einkomen von 5000 fl. zu gelten, aber auch derjenige, welcher ein größeres Einkomen besitzt, nie mehr zu entrichten hätte. Bei den von der Erwerbsteuer ausgenommenen Individuen aber, unter denen bei den Israeliten nur Aerzte vorkomen können, wäre das angetragene Maximum mit 100 fl. bis zu einem Einkomen von 2500 fl. ebenfalls anzunehmen und wäre ein Israelite, wenn er gleich eine einträglichere Praxis auswiese, mit keiner höhern Toleranzgebühr zu belegen.

Es mögen nun diese Anträge oder andere Bestimungen die höchste Genehmigung erhalten, so wird sohin die Ausmittlung der Toleranzgebühren nach den vorgezeichneten Modalitäten der P. O. D. zu übertragen und ein Termin zu bestimen seyn, von welchen [!] die Entrichtung der Toleranzsteuer nach der neuen Regulirung anzufangen hat.

Die P. O. D. hat sohin die neue Bemessung der Regierung zur Revision und Anweisung des Provinzialzahlamtes vorzulegen, wo die Toleranzgebühren einfließen. Wenn jedoch diese Anträge wegen Ausmittlung der letztern nach der Erwerbsteuer gebilliget würden, so scheine es am angemessensten, daß die Entrichtung der regulirten

Toleranzgebühren von demselben Zeitpunkte an, von welchem jene der Erwerbsteuer eintritt, zu gelten hätte.

Wien, den 29.ten April 1813.

Reichmann.
Stuppan. m. p.

---

[1]) Liegt nicht bei.

[2]) Hier folgt in der Kopie, die in Einzelheiten auch schon im früheren Teile vom Original abweicht, ein ganz anderer Schluß, der im wesentlichen liberalere Grundsätze bei der Behandlung der Juden vorschlägt.

III.

1813 Dez. 13.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Die Regierung hat in ihrem Berichte vom 29. April d. J. auf die gänzliche Aufhebung der Judentoleranzsteuer oder, für den Fall sie beybehalten werden will, auf ihre Bemessung nach dem Maßstabe der Erwerbsteuer angetragen. Da die Judentoleranzgelder nur nach Abschlag der aus ihnen zu bestreitenden Auslagen für den halben vierten Stand dem Kameralärarium verbleiben, folglich auf diese Gelder die Bedekung besonderer Zweke fundirt ist, so hat die Regierung sich noch zu äußern, auf welchem anderen Wege sie die Bedekung dieser Summe für den Fall der Aufhebung der Toleranzsteuer bewirken zu können glaube und ob für den Fall der Bemessung der Steuer nach dem angetragenen Maßstabe das Erträgnis für jene Zweke zureichen würde?

Diese Äußerung erwartet man mit den rechnungsbeständigen Daten bis Ende Febr. kommenden Jahres.

Wien, am 13. Dez. 1813.

Kübeck.[1])

---

[1]) Karl Freiherr von Kübeck (1780—1855). 1809 Hofsekretär bei der vereinigten Hofkanzlei, 1810 N. Ö. Regierungsrat, 1814 staatsrätlicher Referent für Finanzangelegenheiten, 1815 der Hofkammer zugeteilt, 1821 Staatsrat, 1840 Hofkammerpräsident, 1849 an der Spitze der provisorischen Zentralkommission in Frankfurt, 1850 Präsident des Reichsrates. (Wurzbach XIII. p. 308.)

IV.

1814 Jan. 15.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hohe K. K. N. Ö. Landesregierung hat anher zu verordnen geruhet, daß von allen hier tolerirten Herrn Israeliten ein genauer

Ausweis über die Beschäftigung oder das Gewerb eines jeden einzelnen, über den Betrag seiner zu entrichtenden Erwerbsteuer und über die Summe seiner Toleranzsteuer ehestens vorgeleget werden solle.

Um diesen Ausweis gründlich und wahrhaft zu verfassen, hat daher jeder Herr Tolerirte binnen 3 Tagen hierorts bei dem K. K. Herrn Regierungsrathe La Roze oder bei dem K. K. Herrn Rath Fellner schriftlich anzuzeigen, 1.tens auf welchen Nahrungszweig er tolerirt sey, 2.tens wieviel er jährlich an Erwerbsteuer zu bezahlen und 3.tens wieviel er an jährlicher Toleranzsteuer zu entrichten habe, und diese schriftlichen Anzeigen werden in dem obigen 3tägigen Zeitraume umso verläßlicher erwartet, als durch die allenfällige Verzögerung eines einzigen die anbefohlene schleunige Erfüllung der obigen hohen Regierungsverordnung gehindert würde.

Wien, den 15. Jänner 1814.

E. von Siber. m. p.

V.

1814 März 21.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9175 ad 3819. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Die von den in Wien geduldeten Juden geforderte Toleranzsteuer ist von S. M. bereits als eine von jenen Nebensteuern bezeichnet worden, deren Aufhebung oder Modifizirung bey Gelegenheit der neuen Grundsteuerreform in die Berathung gezogen werden soll.

Man hat aus diesem Grunde beschlossen, vorderhand die in dem Regierungsberichte vom 29. April 1813[1]) und $\frac{22.}{28.}$ Febr. d. J.[2]) in Beziehung auf diesen Gegenstand enthaltenen Anträge[3]) auf sich beruhen zu lassen, die Regierung aber zu berechtigen, in den Fällen neuer Toleranzverleihungen und Toleranzerneuerungen, oder wenn Beschwerden gegen frühere Toleranzsteuerbemessungen vorkommen, die Steuer nach dem vorgeschlagenen Maßstabe zu bestimmen.[4]) — —

Pr. Graf Lazanzky.
Aichelburg.[5])

---

[1]) Vgl. II.

[2]) Liegt im Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.; daselbst auch das Konzept mit E. V. obigen Dekrets.

[3]) 50% der Erwerbsteuer.

[4]) Diesem Dekrete liegt auch der Bericht der P. O. D. an die N. Ö. Regierung über diesen Gegenstand ddo. 17. April 1813 mit 2 Tabellen über die Art der vorgeschlagenen Neuregulierung der Toleranzsteuer bei.

[5]) Anton Graf Aichelburg, 1820—1838 Hofkanzleihofrat. (Hof- und Staatsschematismus.)

VI.

1814 Okt. 24.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch. Judensachen.)

Die Toleranzsteuer sei bei jenen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, so zu bemessen, daß das Minimum nicht unter 20 fl., das Maximum nicht über 200 fl. betrage, und zwar seien von einem jährlichen Einkommen von 500 fl. und darunter 20 fl. und von jeden weiteren 500 fl. 20 fl. mehr abzunehmen.

357.

1813 März 13 — 1820 Jan. 21.

Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft.

I.

1813 März 13.

Dekret.

(Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze VIII. p. 96.)

Nachdem in dieser Verordnung die Erneuerung aller bestehenden Ausfuhrverbote für alle Viktualiengattungen und die Aufhebung aller diesen Handel im Inlande erschwerenden Gesetze angeordnet werden, wird verfügt, daß die Juden dort, wo und insofern sie bis jetzt von diesem Victualienhandel ausgeschlossen waren, auch noch ferner hiervon ausgeschlossen zu bleiben haben.

II.

1814 Dez. 22.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Goutta: l. c. IX., p. 423.)

Von der im verflossenen Jahre ausnahmsweise gestatteten Zulassung der Juden zu Getreidlieferungsunternehmungen hat es wieder abzukommen; somit hat das allgemeine Verboth, welches die Juden von dem Getreidhandel ausschließt, wieder einzutreten.

III.

1816 Sept. 27.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Goutta: l. c. XII. 141.)

. . . . Auch wollen S. M. zur Erleichterung der Concurrenz in der Zufuhr des Getreides nach Wien gnädigst bewilligen, daß einzelnen Juden, wenn sie sich anbiethen, Getreide in größeren Quantitäten und

in mäßigeren Preisen als die bestehenden auf den hiesigen Markt zu bringen, die Erlaubnis hierzu ertheilet werde; jedoch solle diesen Juden, wenn sie mit dem wohlfeileren Verkaufe nicht zuhalten, die ertheilte Erlaubnis von dem Landespräsidium ohneweiters wieder abgenommen werden, welches ihnen auch in voraus zu erklären ist. Es ist daher Sorge [zu] tragen, daß in dieser Hinsicht ordentliche Vernehmungen von Fall zu Fall gepflogen und genaue Vormerkungen und Controllen geführet werden.

IV.

1817 März 8.

Vortrag der Grundsteuer- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2092 ex 1817.)

Uiber den Vortrag — — geruhten E. M. allerhöchst zu entscheiden, daß die Zulassung der Juden zu dem Subarendirungsgeschäfte nicht stattfinde.

Nach der Tendenz der über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen dürfte die allerhöchste diesfällige Willensmeynung dahin gedeutet werden, daß die Juden zu Subarrendirungen nur dort nicht zuzulassen wären, wo sie durch verfassungsmäßige Hindernisse und ausdrücklich bestehende Verbote von dem Getreidehandel überhaupt ausgeschlossen sind. Die allerhöchste Absicht scheine aber nicht zu seyn, die Juden auch in jenen Provinzen von den Subarrendirungen auszuschließen, wo[1]) sie dazu bisher zugelassen waren, welches insbesonders in Galizien, dem Venetianischen und in der Lombardie der Fall sey. In Galizien würde, sollten die Juden bei den Subarrendirungen ausgeschlossen werden, das Geschäft augenblicklich in das Stocken gerathen und keine Aussicht zur Realisirung des Zweckes erübrigen. Bei dem Umstande, wo sie, Hofkommission, sich nicht erlauben könne, die allerhöchste Entschließung nach ihrer Ansicht zu deuten, erbittet sie sich hierüber die bestimmte allerhöchste Weisung.

[1]) In der Vorlage „wozu".

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Alle Staatsräte — Schwitzen, Lorenz, Stifft[1]), *Schüller*[2]) *und Wallis*[3]) *— erklärten sich für die Erledigung im Sinne des Vortrages.*

[1]) Andreas Freiherr von Stifft (1760—1836). 1803 K. Leibarzt und Direktor der medizinischen Fakultät, 1813 Staatsrat, Mitglied der Studienhofkommission, Referent für Unterrichts- und Sanitätssachen, 1834 pensioniert. (Wurzbach Bd. 39, p. 9 ff. Hock-Bidermann: Staatsrat p. 665 ff.)

[2]) Josef Ritter von Schüller, 1811 Vizepräsident des Landesguberniums in Böhmen, 1817 wirklicher geheimer Rat und Staatsrat. † 1820. (Hock-Bidermann p. 674, Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Josef Graf von Wallis-Carighmain (1767—1818). 1810 Präsident der Hofkammer, 1813 Staatsminister, 1817 Präsident der Obersten Justizstelle und Hofkommission in Gesetzessachen. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 80 ff.)

VI.

1817 April 2.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich gestatte, daß die Juden in jenen Provinzen, wo ihnen der Getreidhandel nicht verbothen ist, zu den Subarendirungsgeschäft zugezohen werden dürfen.

Franz. m. p.

VII.

1819 Nov. 25.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 45920. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XVII. p. 662.)

Nach dem Inhalte eines herabgelangten allerhöchsten Handschreibens vom 15. d. M. haben sich S. M. bewogen gefunden, das in Ansehung der Juden bestehende Verboth des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidhandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäßigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werden darf.

Dieses wird der Regierung zur Wissenschaft, Kundmachung und weitern Verfügung bekanntgemacht[1].)

Wien, am 25. November 1819.

Pr. Graf Lazanzky.
Lilienau.

[1]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original, die Verlautbarungsdekrete an die Stadthauptmannschaft, den Wiener Magistrat, die vier N. Ö. Kreisämter und der Entwurf des Zirkulars als Konzepte mit E. V. bei.

VIII.

1819 Dez. 26.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 700 ad 3407. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XVII. p. 765.)

Im Anschlusse erhält die Regierung eine Abschrift[1]) jener Verordnung zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung, welche der K. K. Hofkriegsrath nach hierortiger Rücksprache in betreff der aller-

höchst angeordneten Zulassung der Juden zur Pachtung der Subarrendirung, wo denselben der Aufenthalt gestattet ist, an das hiesige Generalcommando erlassen hat.

Wien, am 26. Dez. 1819.

Pr. Graf Lazanzky.
Stuppan.

[1]) Verordnung an die Generalkommanden in Mähren, Böhmen, Niederösterreich und Inneröesterreich ddo. 23. Dez. 1819, enthaltend die Bestimmungen des Hofkanzleidekrets ddo. 25. Nov. 1819, vgl. VII.

IX.

1820 Jan. 21.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3407. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 18, p. 42.)

Nur solche Wiener Juden, die auf Getreidehandel toleriert sind, dürfen die Subarrendierung der Militärverpflegung übernehmen.[1])

[1]) Mit Note vom 20. März 1821 äußerte sich die N. Ö. Regierung an das K. K. Generalmilitärkommando in Wien, (vgl. Barth-Barthenheim p. 225—227), als ein fremder Jude sich in Wien bei der Subarrendierungsbehandlung eingestellt hatte, man möge kein allgemeines Verbot gegen die Zulassung der fremden Juden zu diesem Geschäfte erlassen, weil dem Staate aus der Herabdrückung der Preise nur Vorteile erwachsen könnten. Man könnte es dem Ermessen der betreffenden Lokalbehandlungskommission überlassen, ob sie das Angebot des Juden annehmen wolle oder nicht.

358.

1813 April 1 — 1814 März 12.

Wohnung der im Dienste der tolerierten Israeliten stehenden Personen.

I.

1813 April 1.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung hat vermög herabgelangten Dekrets vom 11. Februar[1]) d. J. über die vorgelegten Familienlisten der Herrn Tolerirten für das Jahr 1812 unter andern zu bemerken geruhet, es sey aus denselben zu ersehen, daß mehrere darin vorkommende, bei Tolerirten im Dienste stehende, israelitische Individuen eigene Wohnungen haben und da der § 16 des Patents vom 2. Jänner 1782 ausdrücklich vorschreibe, daß der Hausvater die jüdischen Dienstleute nicht nur bei sich beherbergen, sondern auch für sie stehen müsse, damit sie keinen besondern Handel treiben, welcher

Nichttolerirten untersagt ist, so werde der P. O. D. aufgetragen, diesen vorschriftswidrigen Unfug, wo er sich findet, sogleich abzustellen und die Familienväter wegen Uiberschreitung dieser Anordnung zur Verantwortung zu ziehen.

Diese hohe Regierungsverordnung wird demnach den Herrn Tolerirten mit dem Auftrage bekanntgemacht, daß jene von ihnen, welche diesen patentwidrigen Unfug sich zuschulden kommen ließen, sogleich ihre in der Liste aufgeführten Dienstleute in ihre [!] eigene Wohnungen zu beherbergen haben und, wenn die von der hohen Regierung diesfalls anbefohlene genaue Durchsuchung der Familienlisten hierorts beendiget seyn wird, so werden erst die betreffenden Familienväter zur Verantwortung gezogen werden, wie dieselben die höchste Vorschrift überschreiten konnten; insbesondere aber wird den Herrn Tolerirten für die Zukunft an das Herz gelegt, diese höchste Veror[d]nung genau zu beobachten, indem die P. O. D. über diesen Gegenstand mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit sich Uiberzeugungen verschaffen und gegen die Uibertreter, wenn sich einige derselben finden sollten, mit Strenge ihr Amt handeln wird.

Wien, am 1.ten April 1813.

Edler von Siber. m. p.
Hofrath
und
Polizeyoberdirektor.

---

[1]) Mit Dekret der P. O. D. ddo. 10. März 1813 (Original C. G. A.) wurde den Vertretern mitgeteilt, daß durch das Dekret vom 11. Febr. 1813 aufgetragen worden sei, auf die Ausfüllung der Familienlisten strengstens zu wachen und gegen die unbefugt handeltreibenden Juden ebenso wie gegen jene Tolerierte, die dafür verantwortlich seien, vorzugehen.

II.

1813 Nov. 30.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die Tolerierten haben am 12. Okt. ein Gesuch durch die P. O. D. an die Landesregierung überreicht, in welchem sie die Schwierigkeiten hervorhoben, der Verordnung vom 1. April 1813 zu entsprechen und um gänzliche Befreiung von der Verpflichtung baten, alle in ihrem Dienste stehenden israelitischen Personen bei sich zu beherbergen und dafür zu sorgen, daß diese keinen Handel treiben, der nichttolerierten Juden untersagt ist. Die Antwort der N. Ö. Regierung laute dahin,

daß es keineswegs in der Macht dieser hohen Landesstelle stehe, von der höchsten Vorschrift der Judenordnung vom 2.ten Jäner 1782 abzugehen, und auch die von der Judenschaft zur Unterstützung ihres Gesuches angeführten Gründe seyen nicht überzeugend, um höheren

Orts auf die Aufhebung jener Anordnung anzutragen, ja die Judenschaft sey keineswegs berechtiget gewesen, eigenmächtig davon abzugehen und die P. O. D. habe daher nicht nur nach der erwähnten hohen Regierungsverordnung vom 11. Februar d. J. die diesfällige genaue Untersuchung vorzunehmen, den vorschriftswidrigen Unfug sogleich abzustellen, die schuldigen Familienväter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und sich über das Veranlaßte bis letzten Dezember d. J. auszuweisen, sondern auch in Hinkunft strenge darüber zu wachen, daß dieser Unfug nicht wieder einreiße.

Um nun diese hohe Regierungsverordnung nach ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, jeder eigenen Verantwortung auszuweichen und seinerzeit über die diesfalls hierorts gepflogene Amtshandlung hohen Orts standhaft sich ausweisen zu können, trägt demnach die K. K. P. O. D. allen hier tolerirten Israeliten nachdrücklich auf, daß ein jeder verläßlich binnen 3 Tagen ein Verzeichnis aller seiner im Schutze befindlichen israelitischen Dienstleute beiderley Geschlechtes nach dem beiliegendem Formulare mit genauer Bezeichnung des gegenwärtigen Wohnortes seiner Dienstleute hierorts überreiche, wobei jener Herr Tolerirte, welcher gegen das erwähnte allerhöchste Patent vom 2. Jänner 1782 bisher gehandelt hat und seine israelitische Dienstleute nicht bei sich beherberget, wegen dieser begangenen Uibertretung unter einem sich schriftlich zu verantworten und sogleich die Anstalt zu treffen hat, daß ohneweiters alle seine Dienstleute von der israelitischen Religion bei ihm wohnen, und zur Uiberzeugung, ob diese nachdrucksame Anordnung gehörig befolget werde, wird den K. K. Polizeybezirksdirecktionen aufgetragen, nach Verlauf der obenbemeldeten 3 Tagen in ihrem Bezirke bey einem jeden Herrn Tolerirten auf die Beherbergung der israelitischen Dienstleute genau zu wachen und das noch mit einer eigenen Wohnung vorfindige israelitische Dienstindiviuum sogleich anher anzuzeigen, um den in der Uibertretung verharrenden Tolerirten zu einer strengen Verantwortung zu ziehen und die in fremden Wohnungen sich aufhaltenden israelitischen Dienstleute von hier zu entfernen.

Uibrigens hat jeder Herr Tolerirte zur hierortigen Versicherung, daß gegenwärtiges Circulare ihm richtig behändiget und er von der obenerwähnten hohen Regierungsverordnung verständiget worden ist, in dem beifolgenden Bogen seinen Vor- und Zunamen zu unterschreiben und, sollte wieder Vermuthen ein Herr Tolerirte binnen 3 Tagen das obige Verzeichnis seiner israelitischen Dienstleute nicht hierorts überreichen, so wird derselbe mit Strenge dazu verhalten und überdies diese Saumseligkeit der hohen Landesregierung angezeiget werden.

Wien, am 30. November 1813.

Edler von Siber. m. p.
Hofrath,
Polizeyoberdirektor.

III.

1814 März 12.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9888 ad 4778. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. XIII. p. 97. Der diesbezügliche Hofkanzleivortrag ddo. 1814 Jan. 13. im A. d. M. d. I. l. c. als Original mit zustimmender K. Resolution. Das Konzept mit E. V. der Resolution im H. H. u. St. A. Staatsratsakten 261 ex 1814.)

Die ausgedehnteren Handelsverhältnisse, in welche die hier tolerirten Israeliten seit dem Jahre 1782 getreten sind und nach welchen viele derselben theils als Großhändler theils als Fabriksunternehmer Buchhalter, Comtoirsdiener, Magazineurs, Fabricksaufseher und andere dergleichen Individuen zu halten genöthigt sind, die sonst gewöhnlich ihren eigenen Herd führen, machen diesen Tolerirten die Befolgung der im § 16 des Judenpatentes gegebene Vorschrift, ihre sämtlichen Dienstleute bey sich zu beherbergen, in den meisten Fällen ganz unmöglich. Selbst die Beherbergung der übrigen Dienstleute wird oft bey den ohnehin sehr zahlreichen Familiengliedern derselben dem Gesundheitsstande gefährlich.

Aus diesen Rücksichten haben S. M. mit allerhöchster Entschließung vom 26.ten v. M. die in dieser Beziehung in dem gedachten § enthaltene gesetzliche Bestimmung aufgehoben und an der geeigneten Stelle dahin modificirt, daß die jüdischen Hausväter zwar nicht mehr verbunden seyn sollen, ihre Dienstleute bey sich zu beherbergen, daß sie jedoch demungeachtet von denen [!] ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für ihre Dienstleute nicht enthoben werden und insbesondere dafür verantwortlich bleiben, daß diese ihre Dienstleute keinen Handel für sich treiben. Von dieser höchsten Entschließung wird die Regierung zur Nachachtung mit den [!] Beysatz verständigt, daß man es ihr zur besonderen Pflicht mache, zur Verhütung unbefugter Geschäftsbetriebe der außer dem Hause ihres Dienstgebers wohnenden jüdischen Dienstleute, durch die P. O. D. über die ihr alle Jahre überreichten Meldzettel unter den als Dienstleute angegebenen Juden Nachsicht und Untersuchung pflegen, entdeckte Mißbräuche durch Abschaffung eingeschlichener Juden beheben und die erwiesene Theilnahme eines Tolerirten an derley Gesetzübertretungen strenge bestrafen zu lassen. — — —

Wien, am 12.ten März 1814.

Pr. Graf Lazanzky.
Aichelburg.

359.

1813 Mai 1.

Arbeiten der jüdischen Sträflinge an Feiertagen.

Justizhofdekret an sämtliche Appellationsgerichte.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. VIII., p. 164.)

Die jüdischen Sträflinge können an Sabbath- und den jüdischen Feyertagen so wenig als die christlichen an den ihrigen zur öffentlichen Arbeit verhalten werden; doch sind die Juden auch an Sabbath- und ihren Feyertagen, sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen, schuldig.

360.

1813 Juni 11.

Persönliche Übergabe des Scheidebriefes.

Hofdekret.

(Druck nach: Justiz-Gesetz-Sammlung nr. 1053, p. 161. Graßl: Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich, p. 233.)

Nach dem Sinne und den Worten der §§ 133 und 134[1]) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann der Scheidebrief von jüdischen Eheleuten nicht durch einen Bevollmächtigten übergeben oder angenommen und ebensowenig nach den §§ 76 und 123 eine Judenehe ohne besondere Einwilligung der Landesstelle durch Bevollmächtigte geschlossen werden.

[1]) Vgl. Nr. 348.

361.

1813 Juli 5 — 1815 Juni 23.

Verehelichung jüdischer Soldaten.

I.

1813 Juli 5.

K. Handschreiben an den Grafen Ugarte. [*eigenhändig*].

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2806 ex 1813.)

Dem Vernehmen nach soll den zum Militär abgegebenen Juden sehr oft die Heurathserlaubniß von dem Regimentskomandanten ohne Einvernehmen mit den Länderstellen ertheilt, mithin auch gar keine Rücksicht auf die beschränkte Familienzahl derselben genomen werden.[1])

Sie haben hierüber nähere Erkundigung einzuziehen, dann Mir das Erhobene anzuzeigen.[2])

Franz. m. p.

[1]) § 39 des Heirathsnormale ddo. 1812 Juni 10 (Druck nach Graßl: Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich p. 82) lautet:

Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubnis zu heirathen auf keine Art ertheilt werden. Selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Julius 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimat zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

[2]) Wurde der N. Ö. Regierung am 17. Juli mitgeteilt. (A. d. M. d. I. IV. T. 8.)

II.

1814 April 21.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1101 ex 1814.)

Die Hofkanzlei glaubt, daß die Juden, sobald sie zur Militärdienstleistung berufen werden und dieser Pflicht als Staatsbürger genügen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit auch an den dem Soldaten überhaupt zugestandenen Begünstigungen mit den Christen gleichen Anteil haben sollen und daher auch die Befugnis, sich zu verehelichen.

Die Militärehen sind zweierlei Art: 1. solche, die die Regimentskommandanten oder Korpsbefehlshaber, solange die durch Vorschrift vom Jahre 1777 festgesetzte Zahl der Weiber bei der Truppe nicht überschritten wird, ohneweiters zu bewilligen haben, wobei die Weiber in die Militärgerichtsbarkeit treten und 2. solche, wo die Braut vor der Hochzeit ein Zeugnis ihrer Behörde bringt, daß sie imstande ist, sich und ihre Kinder zu ernähren. Diese Weiber halten sich nicht bei ihren Männern auf und unterstehen der Ziviljurisdiktion.

III.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1101 ex 1814.)

Zichy: — — Die Conferenz stimmet einhällig diesem Antrage vollkommen bey; denn sie findet es nicht nur billig, sondern sogar gerecht, daß der bei dem Militär gut und brav dienende Jude auch der Vortheile so wie die christlichen Religionsverwandten theilhaftig werde, weil ihm sonst der Militärstand noch verhaßter werden müßte, als er es ihm schon wirklich ist. Nebstdem ist im Königreiche Galizien, wie die Kanzley bemerket, die Anzahl der Judenfamilien gar nicht beschränkt, in Böhmen aber den Juden durch das Patent vom 3. August 1797 § 51 ausdrücklich die Begünstigung zugestanden, daß, wenn sie sich freywillig dem Militärstande widmen und sie dazu tauglich befunden werden, sie des Genusses aller bürgerlichen Vortheile wie die Christen, (worunter auch das Heurathen gehöret), theilhaftig werden sollen. Von diesen beiden Judengattungen kann also im gegenwärtigen Falle von einer Beschränkung des ihnen gesetzmäßig zustehenden Befugnisses, wenn ihnen von ihrer vorgesetzten Militärbehörde dessen Ausübung bewilligt wird, schon niemals eine Rede seyn.

Es handelt sich daher nur noch um die mährisch-schlesischen und um die Juden der Haupt- und Residenzstadt Wien. Allein auch in Ansehung dieser wird jedem Mißbrauche bei den Heurathsbewilligungen vorgebeugt, indem nach dem Antrage der Hofkanzley den Regiments- und Corpskommandanten ausdrücklich bedeutet werden solle, sich bei Ertheilung eines Judenheurathskonsenses nach der Normalvorschrift vom 29. September 1777 auf das genaueste zu benehmen, wodurch angeordnet wird, daß die festgesetzte Zahl der Weiber bei jeder Truppe nicht überschritten werden darf und nach welcher die Weiber nicht in die Civil- sondern in die Militärgerichtsbarkeit gehören. E. M. dürften daher den von dem Staatsrathe vorgeschlagenen Resolutionsentwurf allergnädigst zu genehmigen geruhen.

P f l e g e r : Einverstanden.

W a l l i s : Gleichfalls.

IV.

1814 Juni 1. (Paris)

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1101 ex 1814.)

Ich genehmige das Einrathen der Kanzley und ist diser erledigte Vortrag dem Hofkriegsrath zur Bekanntmachung an samentliche Regiments- und Korpskomendanten mitzutheilen.

Franz. m. p.

V.

1815 März 7.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9023. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze X. Bd. p. 116. Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden. p. 82.)

S. M. haben über einen unterm 21. April v. J. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet, daß die beym Militär befindlichen Israeliten in Rücksicht des Befugnisses, sich zu verehelligen, so wie die Christen behandelt werden sollen, hiebey jedoch die bey dem Militär bestehende Normalvorschrift vom 29. Sept. 1777 von den Regiments- und Korpskommandanten genau zu beobachten sey.

Von dieser höchsten Entschließung wird die Regierung unter Mittheilung einer Abschrift der von dem K. K. Hofkriegsrathe an sämtliche Generalkomanden diesfalls erlassenen Verordnung[1]) zur Wissenschaft und weitern Verfügung in die Kenntnis gesetzt. — —

Wien, am 7. März 1815.

Ugarte. m. p.
Gruber. m. p.

[1]) Am 9. Febr. 1815 erfolgte als Antwort (Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2966 ex 1814) auf einen Vortrag des Hofkriegsrats,

der sich gegen den Antrag der Hofkanzlei, — die jüdischen Soldaten den christlichen in bezug auf die Erteilung der Heiratsbewilligungen gleichzustellen —, ausgesprochen hatte, folgende K. Resolution:

Es hat bei Meiner Entschließung auf den Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 21. April 1814 zu verbleiben und hat der Hofkriegsrath hiernach sämtlichen Regiments- und Korpskommandanten das Nöthige bekanntzumachen.

Franz. m. p.

Im H. H. u. St. A. l. c. befinden sich auch die Originale der abgegebenen Staatsratsgutachten, die sämtlich — Hauer*a)*, Lederer*b)* und Wallis — in dem in der Resolution zum Ausdruck gebrachten Sinn entschieden hatten.

a) Josef von Hauer, 1812 Hofrat der allgemeinen Hofkammer, 1813 Referent im Staatsrat, 1821 wirklicher Staatsrat, 1832 Vizepräsident der Hofkammer, 1836 geheimer Rat. (Wurzbach Bd. 8. p. 57, Hock-Bidermann: Staatsrat p. 665 ff.)

b) Josef Karl Freiherr von Lederer (1772—1860). 1813 im Staatsrat Finanzreferent, 1837 Gouverneur der österreichischen Nationalbank. (Wurzbach Bd. 14, p. 297 ff. Hock-Bidermann: Staatsrat p. 665 ff.)

VI.

1815 Juni 23.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21538. Druck bei Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden p. 83. Politische Gesetze des Kaiser Franz Bd. 43. p. 268.)

Um bey Ertheilung der Heurathskonsense an Soldaten jüdischer Religion die nöthige Ordnung herzustellen und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen, hat der K. K. Hofkriegsrath an die Generalcomanden verfüget, daß künftig den jüdischen Soldaten die Bewilligung zu heurathen nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilet werden soll.

Welches der Regierung mit Beziehung auf das Hofdekret vom 7. März d. J. zur weiteren Veranlassung nachträglich erinnert wird.[1])

Wien, am 23.ten Juny 1815.

Ugarte. m. p.
J. Ch. Zweygelt.[2]) m. p.

[1]) Das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V. bei.

[2]) Johann Christum Zweygelt, 1820—1826 Hofrat der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus.)

362.

1814 Febr. 11.

Ehrlichkeit der Schulkinder.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 191.)

Den jüdischen Schulkindern ist die Pflicht, gefundene Gegenstände anzuzeigen und zurückzustellen, besonders einzuschärfen.

363.

1814 Mai 27 — 1820 Jan. 20.

Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden.

I.

1814 Mai 27.

K. Handschreiben an den Grafen Ugarte.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 2. Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 6645/1941 ad 1579. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 105.)

Lieber Graf Ugarte!

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß mehrere Juden in Wien mandatario nomine Häuser an sich kaufen und hiedurch das Gesetz, welches die Juden von dem Besitze der Häuser in Wien ausschließt, zu umgehen suchen. Es ist daher Mein Wille, daß die Hofkanzley einvernehmlich mit der Obersten Justizstelle diesen Gegenstand sogleich in reife Überlegung ziehe und Mir das Gutachten erstatte, wie diesem Unfuge am sichersten gesteuert werden könnte.[1])

Paris, den 27. May 1814.

Franz. m. p.

[1]) Die Resolution erfolgte auf Grund des Gutachtens Kübecks, mit dem die Staatsräte Hauer, Schwitzen, Stifft, Wallis einverstanden waren.

II.

1815 Aug. 17.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 6251 ex 1815. Original A. d. M. d. I. IV. T. 2.)

Im Hinblicke auf das Schreiben des Kaisers vom 27. Mai 1814 glaubte die Hofkanzlei, daß es vor allem zweckmäßig sey, die P. O. D. durch die N. Ö. Regierung anweisen zu lassen, daß sie hierwegen eine genaue Nachforschung einleite und die in dieser Hinsicht entdekten spezifischen Fälle vorlege.

Da nun im Wege dieser geheimen Nachforschung die 4 Israeliten Salomon Herz, Markus Leidersdorfer,[2]) Michael Biedermann[3]) und Moyses Lakenbacher eines solchen unbefugten Hausbesitzes verdächtig erschienen, konstituirte die P. O. D. die beyden ersteren hierüber, fand sie aber sämtlich, wie sie behauptet, schuldlos.

In betreff der Frage, auf welche Art diesem Unfuge des geheimen Häuserkaufes von Seite der Juden überhaupt gesteuert werden könne, gibt sie folgende Ursachen dieser Gesetzumgehungen an:

a) räume der 14. § des Judenpatents vom Jahre 1782 den Israeliten das Recht ein, auf Pfänder und Realhypotheken Geld zu leihen. Durch Darlehen, welche den Werth der Realität erschöpfen,

gelange der Israelite nach und nach in den Besitz aller mit dem wirklichen Eigenthum verbundenen Rechte und der auf diese Art in seiner Gewalt befindliche Eigenthümer leihe aus Furcht, exequirt zu werden, seinen Nahmen dazu her. Uiberdies bestehe kein Gesetz, welches dem Christen den Verkauf seines Hauses an einen Juden untersage, wozu jener durch die Vortheile bestimmt wird, die ihm dieser wegen seiner Handelsverhältnisse leicht bieten kann. Um diesen Anlokungen Einhalt zu thun, wären eingreifende, jene Vortheile überwiegende Strafen zu bestimmen.

b) Eine weitere Ursache obiger Gesetzumgehung liege darin, daß die Juden oft ein zum Hauskaufe berechtigtes Individuum als Eigenthümer oder Mandanten auftreten lassen, während sie selbst mandatario nomine den Hauskauf schließen und sodann die Verwaltung des Hauses, dessen wirkliche, heimliche Eigenthümer sie geworden sind, führen. Diese Art zu kaufen sowie die Häuseradministrationen wären sonach nach dem Erachten der P. O. D. den Juden gänzlich und unter Verlust der hiesigen Toleranz zu untersagen.

Die Hofkammerprokuratur[4]) setzt die sub *a)* angegebene Ursache noch umständlicher auseinander. Sie zeigt, daß das Pfandrecht gleich dem Eigenthumsrechte ein dingliches Recht sey und der Pfandvertrag ein wirklicher Realkontrakt, welcher erst bey der wirklichen Uibergabe in die Wirksamkeit tritt. Der Besitz des Pfandes sey folglich mit dem Pfandrechte so genau verbunden, daß er das einzige Sicherheitsmittel für die Pfandforderung ist und dem Hypothekargläubiger stehe das Recht zu, im Nichtzahlungsfalle das Pfand oder die Hypothek zu veräusern. Diese Rechte seyen nun den Juden durch den 14. § eingeräumt. Er könne mit der Exekution solange warten, bis sich ein seine Forderung befriedigender oder ihn [!] anständiger Anboth findet. Und selbst in diesem Falle könne er nicht gezwungen werden, seine Pfandforderung zu realisiren, wenn er im Besitze derselben bleiben will. Der Eigenthümer hat dann keine Ursache mehr, sich um die Realität zu bekümmern, der Jude bezieht die Nutzungen auf Abschlag seiner Forderung und übt gesetzlich alle Rechte des Eigenthümers aus. Diesem vorzubeugen, müsse den Juden unter Geld- und Leibesstrafen untersagt werden, auf Pfänder zu leihen und eine widerrechtlich erworbene Realität wäre zu konfisziren und dem Denuntianten ein Drittheil des Werthes zuzusprechen.

Die Regierung tadelt die Art der von der Polizey eingeleiteten Untersuchung. Sie glaubt, daß sie leichter zum Zwecke gelangt wäre, wenn sie in den ihr zu Gebote stehenden verborgenen Wegen sich bestimmtere Anhaltspunkte zur Begründung jener Beschuldigung verschaft hätte, als daß sie die obengenannte 4 Juden zu Protokoll vernahm und ihnen sogar die Veranlassungsursache ihrer Verhöre bekanntmachte, wodurch sie, aufmerksam gemacht, nur umso sorgsamer

und vorsichtiger bey ihren allenfalls gesetzwidrigen Handlungen vorgehen werden. So sey es z. B. der Regierung bey dem von ihr behandelten, einzelnen Falle nur durch die Blöße, — welche in dem über das gräflich Witzagische Haus mit dem Juden Michael Biedermann abgeschlossenen Darlehnsvertrage dadurch gegeben ward, daß dem Gläubiger nicht nur alle Rechte des Eigenthümers auf dieses Haus zugestanden worden sind, sondern sogar die Schenkung des Hauses von Todes wegen auf den Fall beygefügt war, wenn er bey Lebzeiten des Grafen Witzag die dargeliehene Summe nicht mehr zurückfordert, — möglich geworden, diesen Juden zu überweisen.

Die Regierung glaubt, daß die Gesetzgebung auf der Ausschließung der Juden von dem Hausbesitze in Wien streng bestehen müsse, daher sie auch der Meinung der Hofkammerprokuratur beytritt, daß den Juden das im Jahre 1782 eingeräumte Recht, auf Realhypotheken Geld zu leihen, wieder zu benehmen, der diesfällige Uibertreter mit einer empfindlichen Strafe zu belegen und dem Denunzianten ein Antheil an der festzusetzenden Geldstrafe zu bestimmen sey. Um sich jedoch durch so ernste Maßregeln gegen die Juden vor anderen Regierungen, die sie gerade jetzt günstiger und den übrigen Glaubensgenossen gleich zu behandeln anfangen, [nicht] zu compromittiren, wäre nach dem Dafürhalten der Regierung vor allem die Erörterung der Frage nöthig, ob es nicht besser wäre, die Juden im allgemeinen zum Realitätenbesitze zuzulassen und auf diese Art die Veranlassungsursachen dieser angetragenen Beschränkungen zu beseitigen.

Der Vizepräsident bey der Regierung hält die vorläufige Entscheidung dieser Frage aus der angedeuteten Rücksicht für umso wichtiger, als es auch billig sey, daß den Juden, welche für gut genug geachtet werden, alle und noch mehr Lasten zu tragen als ihre christlichen Mitbürger, auch die Gerechtsame und Vorzüge der übrigen Staatsbürger gestattet werden.

Die vereinigte Hofkanzley bemerkt, die vorstehende Frage sey nicht der Gegenstand der vorliegenden Aufgabe, doch werden die diesfälligen Bemerkungen im Zusammenhange mit der ohnehin im Zuge stehenden Verhandlung über die Grundsätze, nach welchen den israelitischen Glaubensgenossen die volle und unbeschränkte Ausübung aller bürgerlichen Rechte zugestanden und eine der Wohlfahrt des Staates angemessene Verfassung ertheilt werden könnte, der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werden.

Was das eigentliche Objekt der von E. M. geforderten Vergutachtung betrift, stellet die Hofkanzley vorerst ihre Ansichten über die von den Behörden als Hauptursachen der allerhöchst gerügten Umgehung des Gesetzes angegebenen Umstände auf und läßt dann erst die Meinung der Obersten Justizstelle hierüber folgen.

Die Behörden behaupten, die Juden würden zu diesen Umgehungen wesentlich dadurch begünstiget: *a)* daß sie nach dem 14. § der Judenordnung befugt sind, unter Sicherstellung Kapitale auf Realitäten zu leihen; *b)* daß von ihnen mandatario nomine Häuserkäufe geschlossen werden und *c)* daß sie Häuseradministrationen besorgen.

Ad *a)* findet es die Hofkanzley weder räthlich noch in rechtlicher Beziehung zulässig, die im erwähnten Patente den Juden zugestandene Erweiterung ihrer Rechte zurükzunehmen und auf die Beschränkungen der Judenordnung vom Jahre 1764 zurükzukehren. Die Staatsverwaltung habe damit nichts anderes bezwecken wollen, als die Juden den übrigen Gliedern des Staatsvereins näher zu bringen. Die Zurüknahme dieser begünstigenden Verfügung würde die Staatsverwaltung unfehlbar kompromittiren und sie von ihrem anfänglichen löblichen Zwecke umso weiter entfernen, als hierzu nicht einmahl ein hinreichender Grund vorhanden ist. Sie kann sich daher mit der Meinung der Behörden nicht vereinigen. Denn was diese auch immer aus der Natur des Darlehens für Folgerungen ziehen mögen, so scheinen diese doch nichts zu beweisen, indem der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt werden kann, von welcher die Juden ausgeschlossen sind. Die Entscheidung der Frage, ob nicht mit Rücksicht auf das hier im Mittel liegende, politische Beschränkungsgesetz in solchen exekutiven Veräußerungsfällen, wo die Liegenschaft durch das Darlehen eines Juden über ihren Werth beschwert ist, gleichwohl das gerichtliche Zwangsverfahren fortzusetzen, oder aus der Betrachtung, daß die Juden als besitzunfähig Unmündigen gleich zu halten wären, eine Administrations- oder vormundschaftliche Vorkehrung zu treffen sey, gehöre in das Rechtsgebiet, somit in den Wirkungskreis der Gerichtsbehörde.

Ad *b* und *c)* ist die Hofkanzley mit den Behörden einverstanden, daß den Israeliten, solange über ihre Verhältnisse zu der bürgerlichen Gesellschaft nichts Neues entschieden ist, alle Vollmachtskäufe und Administrationen von Häusern strenge und unter Strafe zu untersagen sey [!], welche nach der Größe der Zurechnung in einer angemessenen Geldstrafe und selbst in dem Toleranzverluste bestehen dürfte. Die Ausschließung verkürzt ihre übrigen Rechte nicht, da sie sich nur auf ihre Person bezieht und mit der über sie ausgesprochenen Besitzunfähigkeit analog ist. Nur den Antrag auf Belohnung der Denuntianten findet sie der Moralität widerstrebend und als eine in dem vorliegenden Falle nicht zureichend begründete Maßregel, welche übrigens nur bey höheren und unmittelbaren Staatszwecken zur Anwendung geeignet sey. Uibrigens lasse sich nicht leugnen, daß die Entdeckung der Uibertretungen, wodurch Juden zum Besitz von Häusern zu gelan-

gen suchen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sey. Bey dem Umstande aber, daß die Juden doch niemahls zum vollen Besitze gelangen können und sowohl die Vormerkungen ihrer Darlehen als auch die besondere Aufsicht, unter welcher die hiesigen Juden stehen, und die geheimen Wege, deren sich die Polizeybehörde bedienen kann, Mittel genug darbieten, Unfügen auf die Spur zu kommen, komme es nur darauf an, *a)* daß die berufenen Behörden mit aller Sorgfalt auf das Benehmen der Juden wachen und *b)*, daß in Entdekungsfällen die gesetzliche Strafe unnachsichtlich vollzogen werde.

Die Oberste Justizstelle weicht in ihrer Aeußerung über den vorliegenden Gegenstand von den übrigen Behörden darin ab, daß sie die Hauptursache der gerügten Gesetzumgehung darin zu finden glaubt, daß es den Juden hier in Wien schwer wird, sich die nöthigen Wohnungen und Magazine zu verschaffen. Sie findet es daher zwekdienlich, den Juden in irgend einem Theile der Stadt oder der Vorstädte das Recht des Hausbesitzes einzuräumen. Was die Vorbeugungsmittel gegen diese Umgehung betrift, ist sie nicht nur ad *a)* damit einverstanden, daß das ihnen im Jahre 1782 zugestandene Recht nicht füglich zurükgenommen werden könne, sondern daß diese Zurüknahme sogar ungerecht wäre, weil der Israelite dann in die Gefahr käme, eine jede Forderung zu verlieren, wenn ihm die Möglichkeit, sich durch eine Hypothek sicherzustellen, benommen wird. Hätte der Jude aber die auf dem Hause vorgemerkte Schuldpost eingeklagt, so könne ihm auch die Exekution nicht verweigert werden, ohne ungerecht zu seyn. Ebenso könne der Jude zur Administration eines Hauses gelangen, wenn er die Exekution auf die Nutzungen desselben führt und sich dieselben will einantworten lassen. Um jedoch zu verhindern, daß diese Administration nicht fortdauere und aus einer Judenhand in die andere übergehe, schlägt die Oberste Justizstelle in solchen Fällen die Aufstellung eines Sequesters vor. Ad *b)* ist sie nicht der Meinung, daß der Verbot, in Vollmacht eines Dritten keinen Hauskauf abschließen zu dürfen, zum Zwecke führen werde, indem der Jude nicht durch diesen Kauf sondern durch eine geheime Nebenverabredung mit dem Nahmensträger seine Absicht erreiche, diese aber auch dann stattfinden könne, wenn der Nahmensträger den Kauf ohne Bevollmächtigten abschließt. Ad *c)* findet es auch die Oberste Justizstelle als das Wirksamste, zu verbieten, daß kein Jude unter was immer für Vorwande die Administration eines Hauses übernehme, weder in Vollmacht des Eigenthümers noch wenn er die Exekution auf die Nutzungen führt. Sobald der Jude die Eigenthumsrechte nicht selbst ausüben kann, wird es für ihn keinen Reitz haben, auf fremden Nahmen ein Eigenthum zu erwerben. Dieses Verbot könne durch die P. O. D. und die Steuerämter leicht aufrechterhalten werden, auch werde eine Wiederholung der Uibertretungsfälle nicht zu besorgen

seyn, wenn gleich bey dem erst entdekten die Sequestration eintritt und eine angemessene Geldstrafe folgt.

Gegen diese Ansichten der Obersten Justizstelle, insoweit sie mit jenen der Hofkanzley nicht übereinstimmen, macht letztere folgende Bemerkungen: *a)* seyen die Juden in Absicht auf die Schwierigkeit der Unterkunft in Wien nicht härter daran als alle anderen Glaubensgenossen, im Gegentheil dürften sie wohl mehr auf Vorzug rechnen, da die Hauseigenthümer, größtentheils durch Gewinnsucht geleitet, bey ihren Zinsbestimmungen nur ihrem Interesse Gehör geben; *b)* stehe die angesonnene Beschränkung der Israeliten auf einen bestimmten Bezirk mit Zugestehung des Besitzrechtes der Verfassung und dem Verbothe, um dessen Aufrechthaltung es sich gerade in vorliegender Verhandlung handelt, entgegen. Zudem würde bey Ausführung dieser Maßregel, wenn der angewiesene Bezirk für ihre Zahl zu klein wäre, nicht[s] erreicht und im entgegengesetzten Falle durch die gänzliche Absonderung die Absicht der Staatsverwaltung nicht erreicht werden, den bürgerlichen und sittlichen Zustand dieser Unterthansklasse zu verbessern; auch ließe sich dermalen nicht wohl eine passende Localität dafür auffinden; *c)* will die Hofkanzley nicht in Abrede stellen, daß die bloßen Häuserkäufe mandatario nomine für die gesetzlichen Zwecke der Juden von keiner Wirkung sind und in rechtlicher Hinsicht nicht untersagt werden können; allein in politischer Hinsicht unterliege es keinem Anstande, sie hindanzuhalten, da die Juden auch sonst nach den bestehenden positiven Vorschriften nicht alle bürgerlichen Rechte üben dürfen und es konsequent ist, Handlungen zu untersagen, die leicht zu Unfügen und Gesetzübertretungen Anlaß geben und eben jene geheimen Nebenverbindungen, die von den Gerichtsbehörden so nachtheilig erklärt werden, befördern können. Hieraus wäre demnach bloß zu folgern, daß auch jene Nebenübereinkünfte streng verbothen und im Entdekungsfalle ebenso wie der versuchte Kauf unnachsichtlich bestraft werden müssen.

Die Hofkanzley erwartet nun hierüber die allerhöchste Entscheidung.

---

[1]) Vgl. Nr. 197 I. Anm. 1.

[2]) Markus Leidersdorfer (1754—1838). 1817 in den Adelstand erhoben mit dem Prädikat Edler von Neuwall. (Ein Graf Pálffy'sches Privilegium für einen Vorfahren der Leidersdorfs und der Freiherrn von Neuwall p. 23 im Archiv für jüdische Familienforschung. Wien 1913, Nr. 2, 3.)

[3]) Michael Lazar Biedermann, Großhändler und K. K. Hofjuwelier (1769—1843), war ursprünglich Graveur, bekam 1789 den Auftrag, die K. Siegel zu gravieren. Seine Arbeit fand den allerhöchsten Beifall, 1800 errichtete er ein Juwelengeschäft in Wien, später das erste Wollassortierungsgeschäft in Österreich, 1808 wurde er Großhändler, 1830 K. K. Hofjuwelier. Von 1806 bis zu seinem Tode war er ununterbrochen Vertreter der Wiener Juden. (Wininger: Biographisches Lexikon p. 40.)

[4]) Die Hofkammerprokuratur war die Fiskalstelle in öffentlichen und Staatsrechtsangelegenheiten; sie bildete einen Bestandteil der allgemeinen Hofkammer; sie entspricht der heutigen Finanzprokuratur.

III.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Schwitzen: Außer den bestehenden Toleranzgrundsätzen sehe ich gar keine Ursache ein, warum man bei dem Ankaufe von Realitäten so strenge gegen die Israeliten ist, während man gegen die Griechen, welche, nachdem sie durch lange Zeit unter dem Vorwande türkischer Unterthansrechte aus dem Passarowitzer Frieden sich große Reichthümer erworben haben, die schönsten und größten Häuser Wiens und Herrschaften sowohl in den deutschen Erbstaaten als in Hungarn an sich gebracht und derzeit mehr als die Israeliten den größten Theil des Reichthums des hiesigen Publicums an sich gezogen haben und mit jedem Tage mehr an sich ziegen[!], sich ganz gleichgiltig zeigt. Wäre die Frage, ob man den Israeliten den Besitz von Liegenschaften zugestehen solle, so müste ich für die bejahende Meinung stimmen, weil es dem Staat daran gelegen sein muß, die Zahl der Staatsbürger zu vermehren und nur der Angesessene oder Besitzfähige als Staatsbürger angesehen werden kann, noch mehr, weil es dem Staate daran gelegen sein muß, reiche Staatsbürger zu haben und sich derselben fortwährend zu versichern, welches nur dann geschieht, wenn sie ihren Reichthum in unbeweglichen Gütern liegen haben, wohingegen der Besitzunfähige gezwungen ist seinen Reichthum außer Landes und dahin zu schaffen, wo er mit demselben sich Besitzungen erwerben, sie verbessern und auf seine Nachkommen mit Sicherheit übertragen kann; weil die Israeliten größere Vorzüge als jene des Besitzes, nemlich den Adel-, Ritter- und Herrnstand vom Staate erhalten und es mir daher höchst ungereimt scheint, ihnen die mindern Rechte, nemlich jene des Besitzes, zu versagen, die doch dem letzten in christlichen Volke, wenn er auch gar keine Verdienste für den Staat aufzuweisen hat, ja sogar, wenn sein Ruf bemäckelt ist, zugestanden werden; weil das sittliche Verderbnis der Israeliten (meistens bei der ärmsten Klasse aus ihnen) größtentheils eine Folge der Gesetzgebungen selbst ist, welche sie mehr als andere Religionsverwandte drücken, sie mehr nach ihren Glaubensmeinungen als nach ihren moralischen Handlungen würdigen, sie nur ihrer religiösen Meinungen wegen von Aemtern und Ehrenstellen ausschließen und daher alle Gefühle von Menschen-, Vaterlands- und Ehrliebe in ihnen unterdrücken; endlich weil die Israeliten das, was sie dem größten Theile nach sind, nicht aufhören werden zu sein, solange die Gesetzgebungen nicht durch Ergreifung anderer Maaßregeln sie durch Verleihung gleicher Rechte zu andern Menschen, Patrioten und Staatsbürgern bilden werden. Allein von diesem ist hier die Rede nicht, sondern nur von den dermal bestehenden Gesetzen, durch welche ihnen der Besitz von Liegenschaften verbothen ist. Um diese Gesetze, solange sie bestehen, soviel möglich

aufrechtzuerhalten, ist wohl kein anderes Mittel übrig, als den Israeliten die Administration der ihnen auf was immer für eine Weise in Genuß zugekommenen sowohl als auch fremder Liegenschaften, (um nemlich ein erdichtetes Eigenthum zu verhindern) und die Ausübung der Eigenthumsrechte zu untersagen, da sie das wahre, gesetzmäßig gesicherte Eigenthum, welches nur die grundbüchliche Einverleibung verschafft, ohnehin niemals erhalten könnten. Und soferne ein Israelit im Executionswege zum Genusse eines Hauses gelangte, wäre die Aufstellung eines Sequesters, der nicht Israelit ist, anzuordnen. Sollte, des Verbothes ungeachtet, sich ein Israelit einer solchen untersagten Handlung oder Nebenuebereinkunft nach bekanntgemachter allerhöchsten Entschließung schuldig machen, so hätte keine Geldstrafe sondern der Verlust der Aufenthaltserlaubnis unabänderlich einzutreten. Aus gleichen Gründen müsten binnen 6 Wochen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung alle Israeliten, welche sich derzeit in Ausübung der Eigenthumsrechte durch Pfandrecht oder was immer für Titel befinden, angezeigt und durch Sequester verwaltet, jene aber, welche diese Liegenschaften anzuzeigen unterlassen, keine christlichen Sequester ernennen und den betreffenden Grundobrigkeiten anzeigen, sondern in der Ausübung der Eigenthumsrechte fortfahren, mit der gleichen Strafe belegt werden.

Wallis (Conclusum): Nach der vom Referenten selbst in seinen Erledigungsentwurf bereits aufgenommenen Beschränkung auf die Juden in Wien, von denen auch nur der Hofkanzleyvortrag handelt und nach dem von ihm ebenso gleich eingeschalteten Beisatze, „ohne hierzu berechtigt zu seyn“ ganz mit dem vorstehenden Antrage einverstanden. Nur wäre diese Angelegenheit auch noch an die Sektion A zur Würdigung in rechtlichen Beziehungen zu leiten.

Pratobevera :[1]) Die Absicht des allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 27. May 1814 scheint zu seyn, den Juden die Erwerbung von Realitäten durch simulirte Handlungen, von was immer für einer Art, in Wien und in andern Städten zu hindern und insofern müßte eine gesetzliche Maßregel allgemein seyn. Nach meiner geringen Meinung dürfte sie aber verschoben bleiben, da die Hofkanzley eine umfassende Verhandlung über den künftigen bürgerlichen Zustand der Juden ankündigt, eine Aufgabe, welche an Wichtigkeit nicht leicht einer zweyten nachsteht und auch bey dem Congresse zur Sprache gebracht worden seyn soll. Glaubt man aber die vorgeschlagene Vorschrift gegen simulirte Erwerbungen dringend, so halt' ich sie für wichtig genug, um auch die beyden Hofcommissionen in Justiz- und politischen Gesetzsachen darüber zu vernehmen, ob und welche Kundmachung zu erlassen wäre. Der Verboth ohne Geldstrafen, auf welche alle Behörden antragen und ohne Belohnung für den Angeber, scheint mir unwirksam zu seyn. Uibrigens bemerke ich

bey dem Resolutionsentwurf, daß der Gläubiger nicht für sich einen Sequester ernennen und es selbst nur mit Bewilligung des Schuldners seyn könne. — —

Pfleger: Mit vorstehendem Cabinetsschreiben einverstanden, wobey auch im Vorbeygehen die Bemerkung gemacht wurde, daß die alleinige Strafe mit dem Verluste der Toleranz in Wien nicht alle Fälle umfassen, folglich auch nicht von allen Uibertretungen abschrecken würde, indem z. B. auch Prager Juden, welche in Wien die Toleranz ohnehin nicht haben und solche vielleicht auch gar nicht zu suchen willens sind, doch auf irgend eine Art zu dem physischen Besitze eines Hauses in Wien gelangen könnten, für welche also die angetragene Strafe nichts Abschreckendes haben würde.

[1]) Karl Freiherr von Pratobevera-Wiesborn (1769—1853). 1806 Hofrat bei der Obersten Justizhofstelle; 1807 Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1814 im Staatsrat Referent über Gesetzpflege und Gesetzgebung, 1818 Vizepräsident des N. Ö. Appellationsgerichtes, 1841 pensioniert. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 208 ff.)

IV.

1815 Okt. 27.

Allerhöchstes Kabinettsschreiben an den Präsidenten der Justizhofkommission von Haan.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 6251 ex 1815.)

Lieber!

Uiber den beyliegenden Vortrag der Hofkanzley hat Mir die Hofcommission in Justizgesetzsachen einverständlich mit jener in politischen Gesetzsachen das Gutachten zu erstatten, ob und was in dieser Sache für Wien oder allgemein kundzumachen wäre.

Auf ausdrüklichen Befehl S. M.,
E. Rainer. m. p.

[1]) Matthias Wilhelm Edler von Haan (1737—1816). 1775 Hofrat bei der Obersten Justizhofstelle, 1782 staatsrätlicher Referent, 1792 Vizepräsident des N. Ö. Appellationsgerichts, 1795 Oberstlandrichter und Präsident des N. Ö. Landrechts, 1809—1816 Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen. (Maasburg p. 150 ff., Hock-Bidermann: Staatsrat p. 447, Wurzbach Bd. 6, p. 98).

V.

1815 Dez. 21.

Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 450 ex 1816.)

1.) Es sei festzusetzen, daß von nun an jeder Jude, der eine Realität erwerbe, sie nicht nur wie bisher dem Verkäufer zurückzustellen habe, sondern dieselbe auch wieder genau in denselben Zustand versetzen müsse, in dem er sie übernommen habe.

2.) Dem Juden dürfe außer dem Pfandrecht kein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut eingeräumt werden.

3.) Die Übernahme von Pachtungen oder Administrationen durch Juden sei für ungültig zu erklären.

4.) Es sei den Juden zu verbieten, als Bevollmächtigte von christlichen Auftraggebern Kaufkontrakte abzuschließen.

5.) Die Gerichtsbehörden hätten darauf zu achten, daß keiner der erwähnten Fälle grundbücherlich eingetragen werde. Die Hofkommission glaube, daß es bei Durchführung dieser Bestimmungen den Juden wenigstens unmöglich sein werde, Realitäten auf ihre Nachkommen zu vererben. Geldstrafen festzusetzen oder eine Denunziantengebühr zu bestimmen, halte die Hofkommission nicht für ratsam. Ebensowenig erscheine es ihr von Vorteil zu sein, den Juden das ihnen durch das Toleranzpatent gewährte Recht, Geld auf Realitäten zu leihen, zu entziehen. Durch dieses Verbot würden in betreff der bereits vorgemerkten Hypotheken große Unannehmlichkeiten entstehen und in Zukunft der Geldverkehr zwischen Juden und Christen unterbunden werden.

VI.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Pratobevera: Es scheint in dieser wichtigen Verhandlung auf 3 Fragen anzukommen: 1.) Ob überhaupt eine Verfügung oder Kundmachung schon jetzt zu erlassen sey? 2.) Auf welche Provinzen sie sich zu erstrecken? 3.) Worin sie im wesentlichen zu bestehn hätte?

Ad 1mum bin ich mit den beyden Hofcommissionen einverstanden, daß eine Verfügung auszusetzen sey, um dem neuen Judensystem, dieser so wichtigen und schwierigen Aufgabe, nicht vorzugreifen. An sich will eben nichts Neues verfügt, sondern nur nachdrücklicher verpönt werden. Die schon vorhandenen Gesetze verbiethen den Unfug, dessen das allerhöchste Cabinettsschreiben vom 27. May 1814[1]) erwähnt, daß Juden in Wien als verstellte Machthaber unter dem Nahmen eines Dritten Häuser kaufen. Die Schwierigkeit ist nur, die Simulation diser und jeder anderen Gattung zu entdecken. Es wäre unangemessen, eine Vorschrift zu erneuern, von welcher man bald wieder abgehn dürfte, wenn die Juden des Besitzes unbeweglichen Eigenthums fähig erklärt werden sollten. Hierauf bezieht sich der 1. Resolutionsantrag. Sollten aber E. M. eine Disposition zur Handhabung der gegenwärtigen Ordnung dienlich erachten, so hätte sie ad 2dum nicht für Wien allein, jedoch auch nur für jene Provinzen sich zu erstrecken, wo die bisherigen Gesetze die Juden von dem Erwerbe der Realitäten ausschließen. In den neuen Provinzen, wo französisches, italienisches oder bayrisches Recht galt, bestehn auch

für die Juden andere Gesetze und schon vorlängst erhielt Graf Bellegarde[2]) den Auftrag, den Gegenstand aufzuklären, weil die Juden in Italien nicht nur zum Besitz von Häusern und Gütern, sondern auch zu oeffentlichen Aemtern gelangten. Ad 3tium. Die Vorschläge, wie dem geheimen Häusererwerb zu begegnen wäre, sind abweichend und verschieden. Ich werde sie kurz berühren: *a)* Die O. P. D., die Cammerprocuratur, die Regierung bemerken, daß die im § 14 der Judenordnung vom 2. Januar 1782 ertheilte Befugnis, auf Realitäten Capitalien zu leihen, den Juden in der Gestalt von Gläubigern den Weg zum Besitz erleichtere; sie rathen ein, dieses Befugnis zurükzunehmen und auf die Judenordnung vom 5. May 1764 zurükzukommen. Die Hofkanzley und die Hofcommission in Justizgesetzsachen, sowie die Oberste Justizstelle wollen nichts an diesem Rechte geändert wissen. Es wäre besser gewesen, dieses Befugnis den Juden nicht zu ertheilen, ihre entbehrlichen Capitalien konnten sie anderweitig verwenden. Da sie aber nun schon seit 30 Jahren im Besitze dieses Rechtes sind, so kann die Aufhebung nur im Zusammenhange mit dem ganzen System geschehn. Freylich ist nichts leichter, als daß ein Jude seinen christlichen Diener an die Gewähr schreiben und sich mit dem ganzen Hauswerthe als Gläubiger gleich vormerken lasse, wie die von der P. D. erhobenen Fälle deutlich zeigen. *b)* Ein weiteres Mittel ist die von der Hofcommission in Gesetzsachen angetragene, deutliche Ungültigkeitserklärung der eingegangenen Erwerbshandlungen. Sie folgt wohl von selbst aus dem verbiethenden Gesetze. Es ist aber besser, die Ungültigkeit gesetzlich auszusprechen. Sie wäre auszudehnen auf die verschiedenen Handlungen des Fruchtgenusses, Administration, Pachtung, verstellte Bevollmächtigung, wie die Hofcommission in Justizgesetzsachen ad 2, 3, 4, 5 anträgt. Sie bleibt hierbey stehn und will *c)* keine besondern Geld- oder andere Strafen hinzufügen. Allein obgleich ich nicht für die vormahlige Confiscationsstrafe nach der Judenordnung vom Jahr 1764 verstanden bin, wenn sie auch nicht ungerecht genannt werden kann und in so vielen andern Contraventionsfällen statthat, so bin ich doch mit der politischen Hofcommission, dem Präsidenten Haan und der Hofkanzley der Meinung, daß arbitraire Geld- oder Leibesstrafen unerläßlich sind, um das Gesetz wirksam zu machen, wozu in manchen Fällen der Verlust der Toleranz oder die Relegation kommen kann, weil es möglich ist, daß ein fremder Jude in einem 3. Orte Häuser an sich bringe. *d)* Noch waren die Meinungen darüber getheilt, ob eine Denuntiantenbelohnung zugesichert werden solle. Die Hofkanzley und die Hofcommission erklären sich dagegen. Sie ist wohl ein wirksames Mittel geheimen, aus Gewinnsucht verübten Uibertretungen entgegen zu wirken, allein die in der Frage stehende scheint doch nicht zu häufig und zu gefährlich zu seyn.

Hiernach hab' ich den Resolutionsentwurf eingerichtet, welcher nun der Würdigung der Section B zu unterziehn ist.

Mikoš,[3]) Pfleger (vorgetragen in der Section A): Die Staats- und Conferenzräthe v. Mikoš und Sectionschef v. Pfleger erklärten sich bey dem Umstande, daß das Judenverhältnis auf dem Bundestage zu Frankfurth zur Sprache kommen wird, den 1.ten Resolutionsentwurf für den zeitangemesseneren zu halten, jedoch in dem Falle, daß E. M. schon itzt eine Verfügung für nothwendig zu erachten geruhen, auch mit dem 2.ten Entwurfe verstanden zu seyn. Nun wird dieser Gegenstand an die Section B geleitet.

Schwitzen: Ich trete dem 2.ten Resolutionsentwurf bey.

Wallis (Conclusum der Section B): Diese glaubte sich umsomehr für den 2.ten der vorstehenden, alternativen Erledigungsentwürfe erklären zu sollen, als ihr die gegenwärtige Verhandlung mit den Bestimmungen des Bundestages auf keine Weise etwas gemein zu haben scheint und die vereinigte Hofkanzley zwar gerade mit der Ausarbeitung einer Judenordnung für Galizien beschäftigt sey, mit einer solchen, die ganze Monarchie umfassenden Ausarbeitung aber gar nicht beschäftigt seyn könnte, weil sich ihr Wirkungskreis nicht auch über die neuerworbenen Provinzen erstrecke und[4]) weilen für einzelne Provinzen[5]) bereits umfassende Judenordnungen bestehen.

---

[1]) Vgl. I.

[2]) Graf Heinrich Bellegarde (1756—1845). 1806 Feldmarschall und Gouverneur in Galizien, 1813 Feldmarschall in Italien, 1814 Generalgouverneur der Lombardei und Venetiens, später an der Spitze des Hofkriegsrates und Staatsminister, 1825 pensioniert. (Vgl. Smola: Das Leben des Feldmarschalls B. 1847.)

[3]) Ladislaus Freiherr von Mikoš, 1809 Hofrat bei der Hofkammer, 1814 Staatsrat, 1834 pensioniert. (Hof- und Staatsschematismus; Hock-Bidermann: Staatsrat p. 676.)

[4]) Von „und" an von Wallis eigenhändig hinzugefügt.

[5]) Nach „Provinzen" folgt in der Vorlage „als namentlich"; da aber Wallis diese Provinzen anzuführen unterließ, wurden die Worte „als namentlich" vom Herausgeber im Texte gestrichen.

VII.

1816 Febr. 11.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 2. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 450 ex 1816.)

Ich genehmige, daß die Kanzley im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justitzgesetzsachen für jene Provinzen, in denen die Juden nach den bisherigen Gesetzen vom Besitze der Realitäten ausgeschlossen sind, Cirkularverordnungen nach den von der Hofkommission an Hand gegebenen Modalitäten erlasse, wobey nicht nur die Ungültigkeit aller wirklichen oder Scheinhandlungen und der den

Juden zu verbiethende Administrations-, Sequestrations-, Pacht- und Vollmachtsbesitz deutlich ausgesprochen, sondern bey einer Contravention allen Theilnehmern und Namensträgern empfindliche Geld- oder Arreststrafen, dann nach Beschaffenheit der Fälle den [!] Verlust der Toleranz oder eine beschränkte Abschaffung angedroht werden sollen. Das Erkenntnis ist den Landesstellen vorzubehalten.

Eine Abänderung des im § 14 der Judenordnung vom Jahre 1782 eingeräumten Rechtes, auf Realitäten Capitalien zu leihen, sowie die Confiscationsstrafe und eine Denuntiantengebühr, sind jedoch nicht aufzunehmen.

Wien, den 11. Febr. 1816.

Auf ausdrüklichen Befehl S. M.,
E. Rainer. m. p.

VIII.

1816 Okt. 23.

Justizhofdekret an das N. Ö. Appellationsgericht.

(Druck[1]) nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze, Band XII, p. 198.)

Um solche Handlungen zu verhindern, welche die Umgehung des Verbothes zur Absicht haben, wodurch die jüdischen Glaubensgenossen zur eigenthümlichen Erwerbung und zum Besitze unbeweglicher Güter unfähig erklärt sind, wird hiermit das gedachte Verboth im allgemeinen nachdrücklichst erneuert und zugleich folgende Verfügungen erlassen:

1. Eine Handlung, wodurch ein Jude wider die bestehenden Gesetze zum Besitze eines unbeweglichen Gutes gelangen soll, ist ungültig und daher, sie mag von dem Juden selbst oder für ihn durch einen Dritten geschlossen worden seyn, sowie alle dahin zielende, wie immer geartete Scheinhandlungen ohne rechtliche Wirkung. Es ist auch 2. kein Jude befugt, die Administration, Sequestration, Pachtung oder Besorgung eines unbeweglichen Gutes im eigenen oder eines anderen Nahmen zu übernehmen. Er darf von einem Gebäude nur soviel miethen, als er für sich, seine Hausgenossen und sein Gewerbe unmittelbar nöthig hat.[2]) 3. In Fällen, wo ein Jude Hypothekarrecht erworben hat und dasselbe gegen den Besitzer der zur Hypothek dienenden Realität wirksam machen wollte, kann ihm die Execution nur auf solche Art bewilliget werden, daß er von der Inhabung und Verwaltung des Gutes ganz entfernt bleibe, zu welchem Ende die Gerichtsbehörde die geeigneten Maßregeln treffen wird. 4. Die zur landtäflichen und grundbücherlichen Eintragung bestellten Aemter sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine, mit Rücksicht auf die obenerwähnten Verfügungen verdächtige oder dahin, daß der neue Inhaber erst in der Folge werde genannt werden, lautende Urkunde ein-

verleibt oder vorgemerkt werde. Sie haben vielmehr solche auffallende Scheinverträge der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen. 5. Juden, die sich Uebertretungen dieser Verordnungen zuschulden kommen lassen, sollen um das Drittheil des Werthes der Realität, die sie an sich zu bringen gesucht haben, und die Theilnehmer und Unterhändler um einen den Umständen angemessenen Geldbetrag, der sich von 250 fl. Wiener Währung bis über auf 100 Ducaten erstrecken kann, bestraft werden. Könnte die Geldstrafe nicht zum Vollzuge kommen, so ist eine Arreststrafe von einem bis zu 3 Monathen zu verhängen. Gegen Juden insbesondere kann außer den bemerkten Strafarten nach Umständen auch der Verlust der Toleranz oder eine beschränkte Abschaffung stattfinden. 6. Die Untersuchung und das Erkenntnis in solchen Straffällen ist der Landesstelle vorbehalten.[3])

[1]) Das Original des diesbezüglichen Hofdekrets an die N. Ö. Regierung ddo. 26. Sept. 1816 befindet sich im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 39256 ad 39305.

[2]) Vgl. diese Bestimmung bei Barth-Barthenheim p. 172.

[3]) Durch Hofkanzleidekret vom 27. Okt. 1816 (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2.) wurde der N. Ö. Regierung aufgetragen, die Zirkularverordnung einstweilen zu sistieren. Vielleicht trug zur Sistierung ein Gesuch der Wiener Judenschaft ddo. 31. März 1816 bei, (Original C. G. A.) in welchem dieselbe um die Einstellung gebeten hatte.

IX.

1819 März 18.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2860 ex 1819.)

In Beziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 11. Febr. 1816[1]) — — — — hat die Hofkanzley einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen die diesfällige Cirkularverordnung jedoch nur für Niederösterreich entworfen und in Ansehung der übrigen Provinzen gemeinschaftlich beschlossen, über den verfaßten Cirkularentwurf erst die Länderstellen zu vernehmen, weil nach Verschiedenheit der Provinzialjudenverfassungen und Duldungsgesetze Abweichungen nothwendig werden dürften.[2]) — — —

Der oberste Kanzler, Graf von Saurau, fügt hier noch folgende Bemerkung bey: Nichts schwäche mehr die Wirkung der Gesetze, als wenn über jeden einzelnen Fall Gesetze gegeben oder wenn eine schon verbotene Sache neuerdings verboten wird. Man strafe nur die Übertreter. Eine Ausflucht soll im gegenwärtigen Falle den Übertretern nicht zum Schutze dienen. Es sey den Juden im allgemeinen verbothen, Häuser zu besitzen. Es verstehe sich daher, daß sie es auch mandatario nomine nicht thun dürfen, weil eine Umgehung des Ge-

setzes ebenso strafbar als dessen Übertretung ist. Man strafe sie in solchen Fällen, so werde die Anzahl der Übertretungen sich vermindern und eine Republikazion des Gesetzes ebenso überflüssig werden, als die Erlassung eines neuen Gesetzes.[3])

[1]) Vgl. VII.
[2]) Hier folgt ein auf Böhmen bezüglicher Passus.
[3]) Durch ein Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung d. d. 1819 Juli 8 (Or. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 29909) wird dieser aufgetragen, die Verfügung zu treffen, *daß die Juden bis dahin als S. M. wegen des von denselben unbefugt und gesetzwidrig getriebenen Häuserkaufs Höchstihre Entschließung . . . ertheilt haben werden, einstweilen genau nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.*

X.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Schüller: Es ist allerdings vorsichtig, daß mit der Erneuerung des Verbots, daß Juden christliche Realitäten an sich bringen und mit Bestimmung der Strafen für die Verbotsübertretungsfälle solang zurückgehalten werde, bis die Entschließung E. M. über den — — in höchsten Händen befindlichen Vortrag der Hofkanzlei[1]) wegen Bestimmung allgemeiner Grundsäze in Beziehung auf die Duldung und die Rechte der Juden erfolgt, weil diese höchste Entschließung auf die zu erlassende Zirkularverordnung sehr wesentlichen Einflus nehmen und manches ändern kann, was izt angeordnet würde.[2]) — —- — Ich bin daher mit dem Einrathen der Hofkanzlei einverstanden.

Pfleger: Conclusum nach Antrag.

[1]) Vgl. Nr. 392 V.
[2]) Hier folgt das auf Böhmen Bezügliche.

XI.

1820 Jan. 8.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Das Einrathen der Hofkanzlei erhält Meine Genehmigung; jedoch ist mit Nachdruck darauf zu halten,[1]) daß sich ergebende Uibertretungen[2]) der bestehenden Geseze[3]) den vorgeschriebenen Strafen unterzohen werden.

Franz. m. p.

[1]) Von Kaiser Franz an Stelle von „dahin zu wirken“ gesetzt.
[2]) Von Kaiser Franz an Stelle von „Uibertretungsfälle“ gesetzt.
[3]) Von Kaiser Franz an Stelle von „Verbotsgeseze, unnachsichtlich“ gesetzt.

XII.

1820 Jan. 20.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6916.)

S. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. v. M. anzuordnen geruhet, daß der Antrag wegen des zu erneuernden Realitätenbesitzverboths der Juden einstweilen auf sich zu beruhen habe, bis die Verhandlung über die aufzustellenden allgemeinen Grundsätze der Judenbehandlung beendiget seyn wird; doch ist nach dem weiteren Inhalte der allerhöchsten Entschließung mit Nachdruck darauf zu halten, daß die sich ergebenden Übertretungen der bestehenden Gesetze den vorgeschriebenen Strafen unterzogen werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle mit Beziehung auf das Hofdekret vom 8. July v. J. — — zur Wissenschaft und genauen Befolgung bekanntgemacht.[1])

Wien, am 20. Jänner 1820.

Pr. Graf Lazanzky.
Widmann.[2])

[1]) Mit Gesuch des ständischen Verordnetenkollegiums vom 16. Sept. 1817 (Original A. d. M. d. I. IV. T. 2) wurde der Großhändler Maximilian Edler von Hönigsberg zur Befolgung des Kollegialbescheides vom 10. Juni 1817 angewiesen, nach welchem er den von seinem Vater übernommenen 7. Teil der Herrschaft Velm verkaufen sollte. Rekurs Hönigsbergs 1817 s. d. (Original A. d. M. d. I. IV. T. 2.) Die Entscheidung des ständischen Verordnetenkollegiums vom 13. Nov. 1817 (Original A. d. M. d. I. IV. T. 2) weist Hönigsberg an, seinen Anteil an der Herrschaft Velm innerhalb 6 Monate zu verkaufen. Sitzungsprotokoll vom 9. Okt. 1817 mit der Begründung dieser Verordnung A. d. M. d. I. IV. T. 2.

[2]) Widmann, Karl von, 1817—1834 Hofrat bei der vereinigten Hofkanzlei, Beisitzer der Grundsteuerregulierungs- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission. (Hof- und Staatsschematismus.)

364.

1814 Aug. 3.

Dienstbotenentlassungen sind zu melden.

Verordnung der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an sämtliche Tolerierte.

(Kopie C. G. A.)

An die hier befindlichen israelitischen Tolerirte!

Da sich entdeckt hat, daß eine jüdische Dienstmagd nach dem Austritt aus ihrem Dienste, ohne sich in Judenamt zu melden, unbefugterweise sich hier aufgehalten hat, so hat die hochlöbliche K. K. Landesregierung am 28. v. M. verordnet, den Herrn Tolerirten aufzutragen, daß sie bei dem jedesmahligen Austritt eines israelitischen Dienstbothen [diese] selbst anzuweisen haben, daß sie sich nach dem

Austritte aus ihre Dienste jedesmahl wegen ihres weitern Aufenthalts im hierortigen Judenamte melden.

Wornach sich genau zu achten und gegenwärtiges Circular von jedem Herren Tolerirten zu unterzeichnen, dann von den Herren Vertretern anher abzugeben ist.

Wien, am 3.ten August 1814.

Edler von Sieber, Hofrath, Polizeioberdirektor.

365.

1814 Aug. 4.

Aufenthalt für Gesellen und Lehrjungen.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24022 ad 14064. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

Der von der Regierung mit Bericht vom 26. July — — gemachte Antrag,[1]) fremden israelitischen Gesellen und Jungen zur Ausbildung in ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe einen zeitlichen Aufenthalt bey christlichen Meistern in Wien zu gestatten, wird unter den von der Regierung beygerückten Modalitäten und mit dem Beisatze genehmigt, [daß] diese Ausdehnung nur den Behörden zur Berechtigung zu dienen hat, ohne daß hierüber eine Kundmachung zu veranlassen wäre. — —

Wien, am 4.ten Aug. 1814.

Pr. Graf Lazanzky.
Ley.

[1]) Original A. d. M. d. I. l. c.

366.

1814 Aug. 4.

Bestimmungen über die Wiederverehelichung Geschiedener.

Hofdekret.

(Druck nach: Politische Gesetze des Kaisers Franz II., Bd. 42, p. 98. Graßl: Das besondere Eherecht der Juden in Österreich, p. 334.)

Ueber den § 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage entstanden, ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sey, bey Lebenszeiten ihres geschiedenen akatholischen Gegentheils auch eine katholische Person zu ehelichen.

Zur genauern Bestimmung dieses § 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit erklärt, daß, wenn Ehen nichtkatholischer christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennet werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit derjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere

sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt habe, eine gültige Ehe zu schließen.

Es ergibt sich übrigens aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bey Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils, wie auch, daß eine bey Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bey Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne.

367.

1814 Sept. 12.

Gründung der Wiener Religionsschule.

Dekret der Studienhofkommission an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. U. A. Faszikel 23 Niederösterreich.)

In Erledigung des Berichtes v. 20. Juni[1]) — —, dessen Beylagen zurückfolgen, wird der Regierung kraft der untern 5. d. M. herabgelangten allerhöchsten Entschließung[2]) erwiedert: S. M. genehmigten die Errichtung einer Religionsschule für die hiesige israelitische Jugend unter folgenden Modalitäten: 1. daß durchaus kein Zwang zum Besuche dieser Schulanstalt eintrete, wodurch aber auch die Bestimmung des Alters, in welchem die Kinder zu dieser Schule zugelassen werden dürfen, überflüssig wird. 2. daß diese Anstalt, sobald als es nur möglich ist, auch auf den Unterricht der Mädchen insofern ausgedehnt werde, um ihnen die Gebethe und Segensformeln verständlich zu machen und ihnen einen hinreichenden religiösen und moralischen Unterricht zu verschaffen. 3. daß der Unterricht an dieser Religionsschule nur an den Tagen und Stunden gegeben werde, wo der Besuch der christlichen Schulen nicht gehindert wird. 4. daß zu dieser Religionsschule kein schulfähiges Kind zugelassen werde, welches sich nicht ausweiset, in den übrigen Lehrgegenständen der Volksschulen (mit Ausnahme der Religionslehre) an einer öffentlichen christlichen Schule oder durch einen geprüften Hauslehrer unterwiesen zu werden. 5. daß sich in dieser Schule genau nach den angegebenen Lehrgegenständen und Lehrbüchern geachtet werde. 6. daß der Unterricht über die Religionslehre und die Moral in deutscher Sprache, in welcher auch die angegebenen Lehrbücher geschrieben sind, ertheilet werde. Für jetzt soll diese Lehranstalt aus zwey Klassen bestehen und dabey zwey ordentliche Lehrer mit einem angemessenen Gehalte angestellt werden. Daher hat die Regierung die weitere Rücksprache mit der Judenschaft durch die P. O. D. zu pflegen und dadurch die Gehalte der Lehrer auszumitteln, indem der bisherige Antrag, blos einen Lehrer mit 500 fl. und einen Schreib-

meister mit 150 fl. anzustellen, für die gehörige Besorgung der Lehranstalt unzureichend wäre. Die Anstellung der Lehrer wird über den Vorschlag der Judenschaft und über die Vergutachtung der P. O. D. der Genehmigung der Regierung überlassen. Nur befehlen S. M. ausdrücklich, daß für eines der beyden Lehrämter der gewesene Oberaufseher der deutsch-jüdischen Schulen in Galizien, Herz Homberg, ernennet werde. Die Eltern vermöglicher Kinder sollen das angetragene Schulgeld monathlicher zwey Gulden bezahlen; jedoch ist es der Regierung einverständlich mit der P. O. D. überlassen, nach Vernehmung der Judenschaft nach Umständen dieses Schulgeld zu mindern. Die Kinder armer Israeliten aber sind unweigerlich unentgeltlich zum Unterrichte in dieser Schule zuzulassen. Die ökonomische Administrazion ist allerdings von dem Ausschusse der Judenschaft zu führen und von der Regierung zu kontroliren; jedoch darf die P. O. D. davon nicht ausgeschlossen, vielmehr muß der Ausschuß an dieselbe hierin gewiesen und die Rechnung jährlich durch die P. O. D. an Regierung überreicht werden. Eben diese P. O. D. soll auch mit über die Ordnung in der Lehranstalt wachen. Die Aufsicht über den Unterricht hat der Schulenoberaufseher zu führen, der sein Augenmerk darauf richten wird, damit der Unterricht nicht in Spitzfindigkeiten der Rabbiner ausarte. Übrigens ist allerdings die Beschreibung der schulfähigen israelitischen Jugend jährlich zu machen und von der P. O. D. dem Schulenoberaufseher einzuhändigen, damit die Kontrole hergestellt werde, daß diese Jugend durchaus den vorschriftmäßigen Schulunterricht entweder in den öffentlichen christlichen Schulen oder durch geprüfte Hauslehrer erhalte.[3])

---

[1]) Dieser Bericht liegt nicht bei; der Inhalt ist dem Vortrage der Studienhofkommission (siehe Anm. 2) zu entnehmen.

[2]) Diese Entschließung hat folgenden Wortlaut: *„Die Anträge der Studienkommission erhalten in allen Puncten Meine Genehmigung. Schönbrunn, am 5. Septbr. 1814. Franz.“ m. p.*

Der Vortrag der Studienhofkommission an den Kaiser ddo. 5. Aug. 1814 (Original U. A. l. c.) enthält vorerst Mitteilungen über die in dieser Frage geführten Verhandlungen. Darnach hatte die N. Ö. Regierung in Ansehung der zu errichtenden Schule einen Bericht erstattet, aus dem hervorging: 1⁰ daß die Judengemeinde vorhabe, diese Schule bloß als Religionsschule zu errichten und bloß die Religion der Israeliten und die Moral, dann als Hilfswissenschaft die hebräische Sprache lehren zu lassen; 2⁰, daß man nur von der Zensurbehörde gebilligte, in Wiener Buchdruckereien aufliegende Lehrbücher, vorzüglich das von Herz Homberg verfaßte Lesebuch Bne-Zion benützen werde; 3⁰ daß die Schule aus 2 Klassen bestehen und der Unterricht auf Stunden verlegt werden soll, wo sonst keiner in den christlichen Schulen oder nur in der christlichen Religion stattfinde; 4⁰ daß nach Ansicht der Judengemeinde bloß Knaben vom erreichten 5ten Lebensjahre, nach der Meinung des christlichen Oberaufsehers der deutschen Schulen und der P. O. D. auch Mädchen, jedoch in gesonderten Zimmern, zugelassen werden sollen. Die Regierung war für das 6te Jahr als Normalalter, dann aber für die Zulassung beider Geschlechter. Zugleich forderte die Regierung eine jährliche allgemeine Beschreibung der schulfähigen Jugend der Israeliten. Die Judengemeinde brachte 5⁰ bloß einen Lehrer und einen

Schreibmeister in Vorschlag, die Regierung war für 2 Lehrer, von der Gemeinde gewählt und bezahlt. Gegen die vorgeschlagenen Lehrer Salomon Herz und Abraham Cohn hatte die Regierung nichts einzuwenden. Sie war einverstanden, daß die unmittelbare Aufsicht von den gewählten untadelhaften Männern David Wertheimer, Max Edler von Hönigsberg und Benjamin Landesmann geführt und für dieselben eine Instruktion entworfen werden solle, die Anstalt in weiterem Sinne der P. O. D. und der Schulenoberaufsicht untergeordnet werde. Nur widersprach die Regierung dem Vorhaben der P. O. D., sich die ökonomische Administration dieser Anstalt zuzueignen, hielt vielmehr dafür, daß diese einem Ausschusse der Judenschaft anzuvertrauen wäre, der die Rechnung jährlich direkt der Regierung vorzulegen hätte.

Die Studienhofkommission mußte, *„da dieser Gegenstand mit der politischen Verfassung rücksichtlich der Juden im innigsten Zusammenhange steht"*, mit der vereinigten Hofkanzlei in Verhandlung treten und bemerkte zu dem Regierungsberichte u. a., daß das Jahr der Schulfähigkeit, wie bei den Christen, mit dem angetretenen 6ten Lebensjahre anzunehmen wäre und daß die P. O. D., welche das ganze Judenwesen hier „respicirt", von der Aufsicht über diese Schule nicht ausgeschlossen werden sollte. Die Hofkanzlei bemerkte in ihrer Antwort, die Errichtung einer Schule sei in dem Patente vom 2. Jan. 1782 schon bewilligt; in der Organisierungsfrage wolle sich die Hofkanzlei auf die politischen Betrachtungen beschränken und habe da nur den Wunsch, daß dem Hange der Isolierung bei den Juden entgegengearbeitet werde; daher sollten die Juden noch ferner in der Abhängigkeit von christlichen Lehrern bleiben, kein Zwang zum Besuche der Religionsschule stattfinden, nur die gewöhnlichsten Lehren der jüdischen Religion und sonst nichts gelehrt werden. Von der politisch-ökonomischen Leitung der Anstalt könne die P. O. D. nicht ausgeschlossen werden.

Darauf erwiderte die Studienhofkommission, daß im Patente von 1782 keineswegs eine Religions- sondern nur eine Normalschule zur Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens in deutscher Sprache bewilligt sei. Man schloß daraus, daß eine Religionsschule die von der Hofkanzlei „weggewünschte" Isolierung der Israeliten eher befördern dürfte. Deswegen verlangte man im Einverständnisse mit der Hofkanzlei durch die N. Ö. Regierung nochmalige Einvernahme der Judenschaft. Aus deren Erklärungen gehe hervor, daß sie lediglich eine Religionsschule, die sich strenge auf die Religionskenntnisse mit dem Unterrichte in der hebräischen Sprache beschränke, errichten wolle, ferner daß die Mädchen wohl mit der Zeit an diesem Unterrichte teilnehmen sollen, vorderhand aber nicht; daß kein Schulzwang stattfinden und der Unterricht in der Religion dem übrigen Unterrichte nicht hinderlich sein solle. Schuloberaufsichtsbehörde und N. Ö. Regierung sowie Hofkanzlei waren damit einverstanden. Nunmehr verfaßte die Studienhofkommission den Vortrag an den Kaiser, in dem sie für die Bewilligung eintrat. *„Es ist,"* lauten die entscheidenden Sätze, *„der allerhöchsten Absicht ganz gemäß, daß auch die israelitische Jugend genau mit der Religions- und Sittenlehre bekannt werde. Es kann den Israeliten nicht wohl zum Gesetze gemacht werden, ihre Gebethe und Segensformeln in einer anderen Sprache als in der hebräischen zu verrichten, aber es muß erwünschlich seyn, daß sie dieselben, da sie sie hersagen, auch verstehen. Was gegen die Errichtung dieser Religionsschule eingewendet werden könnte, ist vorzüglich das Besorgnis einer weiteren Verbreitung des jüdischen Aberglaubens. Allein da die Judenschaft selbst versichert, die Erlernung rabbinistischer Spitzfindigkeiten von dieser Lehranstalt fernhalten, sich an das gesetzliche Lehrbuch Bne-Zion und an die nicht minder beyfallswürdigen Bücher Toldat Israela) und Imre Schefer, dann an die Bücher Moysis und der Propheten halten zu wollen, von der Mischna und dem Talmud aber keinen anderen Gebrauch zu machen, als um die Lehren der angeführten Bücher mit Sätzen aus diesen zu unterstützen, so fällt dieses Besorgnis hinweg. Denn wenn sich hieran strenge gehalten wird, so ist keine Gefahr vorhanden, indem*

nicht zu leugnen ist, daß der Talmud häufig die Sittenlehren sehr kernhaft ausspreche und daß die Authorität dieses Buches auch zur Verstärkung der Wahrheit in den Gemüthern der jungen Israeliten beytragen könne."

Sodann folgt der Vorschlag der Studienhofkommission, der sich inhaltlich ganz mit dem im Texte mitgeteilten Dekret an die N. Ö. Regierung deckt.

a) Toldoth Israel von Peter Beer; der Verfasser von Imre Schefer ist Herz Homberg; vgl. Zeitlin: Bibliotheca Hebraica p. 147.

3) Mit Studienhofkommissionsdekret vom 11. April 1815 wurde den Juden die freie Wahl des Lehrers an der Religionsschule zugestanden, doch sei dieser Lehrer laut Dekret der N. Ö. Regierung vom 29. April 1815 durch die P. O. D. der N. Ö. Regierung anzuzeigen. (Barth-Barthenheim p. 264.)

368.

1814 Okt. 21.

Einwilligung des jüdischen Vaters bei der Verehelichung eines getauften Kindes.

Hofdekret.

(Druck nach Justiz-Gesetz-Sammlung nr. 1105 p. 192; Graßl: Das besondere Eherecht der Juden in Österreich, p. 81.)

Die Einwilligung des jüdischen Vaters in die Verehelichung seines minderjährigen, zur katholischen Religion übergetretenen Kindes ist allerdings erforderlich. Sollte aber der Vater diesem seinen zur katholischen Religion übergetretenen Kinde diese Einwilligung aus unerheblichen Gründen versagen, so steht dem Kinde nach dem § 52 des bürgerlichen Gesetzbuches das Recht zu, die richterliche Hülfe anzusuchen.

369.

1814 Okt. 22.

Aufhebung der hebräischen Sprache bei allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 31738. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze IX. p. 355.)

Nachdem die für die Israeliten in der Vorzeit bestandenen Rabbinalgerichte überall aufgehoben worden und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, ebendort, wo die christlichen Unterthanen, Recht zu suchen und Recht zu nehmen, so haben S. M. zu befehlen geruhet, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienet, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses allerhöchsten Befehles in der hebräischen oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden soll.

Die K. K. Regierung hat diesen allerhöchsten Befehl mittels eines gedruckten Kreisschreibens[1]) allgemein kundzumachen.

Wien, den 22. Okt. 1814.

Ugarte. m. p.
Ley.[2]) m. p.

[1]) Die Konzepte mit E. V. dieses Kreisschreibens liegen ebenso wie das Original des Sitzungsberichts der N. Ö. Regierung bei.

[2]) Erhard Ley, Hofkanzleihofrat und Beisitzer der Hofkommission in politischen Gesetzessachen und für Wohlfahrtsangelegenheiten. (Hof- und Staatsschematismus.)

370.

1815 März 2.

Zurückbehaltung der Zeugnisse fremder Juden.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Amtliche Zeugnisse, mit welchen fremde Juden nach Wien kommen, um den Aufenthalt bewilligt zu erhalten, dürfen ihnen nicht mehr zurückgestellt werden.

371.

1815 Juli 6.

Ärzteaufnahme im Judenspital.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt C. A. Karton 84.)

Bei künftigen Besetzungen von Ärztestellen im israelitischen Spital habe vorher immer eine Anzeige an die Hofkanzlei zu erfolgen.

372.

1815 Aug. 27.

Enthebung des Wiener Magistrats von der Toleranzgelderzahlungsverpflichtung.[1])

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5238 ex 1815. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt p. 66. Original des diesbezüglichen Hofdekrets ddo. 2. Sept. A. d. M. d. I. IV. I. Wiener Magistrat, Judentoleranzgelder, Oeconomie. Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Stadtmagistrat ddo. 20. Sept. 1815 im Original W. St. A. Hauptarchiv [Oecon. 3/1815].)

Ich will den Magistrat von der Entrichtung der Judentoleranzgelder für die Zukunft enthöben und haben die Finanzen auf eine Entschädigung für den Entgang derselben keinen Anspruch zu machen.

Auf ausdrüklichen Befehl S. M.,

E. Rainer. m. p.

[1]) Über diese Frage war bereits im Jahre 1810 verhandelt worden. Die N. Ö. Regierung hatte der Hofkanzlei am 5. April 1810 (Or. A. d. M. d. I. IV.

T. 11, 2677) mitgeteilt, daß der Magistrat von Wien in Zukunft von der Zahlung der 6000 fl. jährlicher Toleranzgelder, die er — seit 1766 — bisher als Rest der ursprünglich — seit 1670 — 14000 fl. jährlichen Toleranzgelder erlegt habe, enthoben zu werden begehre und den erlegten Betrag dieser Steuer seit 1764 zurückzuerhalten wünsche. Die N. Ö. Regierung befürwortete die erstere Bitte, sprach sich dagegen gegen jede Rückzahlung aus. Die Hofkanzlei erklärte sich in ihrem Vortrage an den Kaiser d. d. 4. Mai 1810 (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11, 2677) gegen die Rückzahlung und gegen die Enthebung von der weiteren Zahlung der 6000 fl. aus. In diesem Sinne erfloß d. d. 4. Mai 1810 das Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11, 2677.)

373.

1815 Okt. 21.

Matrikelnführung.

Dekret an alle Länderstellen.

(Exzerpt C. A. Karton 69.)

Den Länderstellen wird die Instruktion mitgeteilt, nach welcher diejenigen, die bei den Juden die Geburtsbücher führen, bei Eintragung der Geburten sich zu benehmen haben.

374.

1815 Nov. 24—1816 Juli 6.

Einlösung von Wechseln an jüdischen Feiertagen.

I.

1815 Nov. 24.

Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 8152 ex 1815.)

Uiber das Gesuch einiger jüdischer Handelsleute um Erlassung einer Verordnung, vermöge welcher ihnen freystehen soll, am Sabbath oder anderen jüdischen Festtagen Wechselbriefe zu acceptiren oder nicht, welches Gesuch vorhin von der Obersten Justitzstelle um die Wohlmeynung dieser Hofkommission derselben übergeben, von ihr aber mit der Bemerkung wieder zurükgestellt wurde, daß dieser Gegenstand bey dem Entwurfe des Handelsgesetzbuchs werde in Berathung gezogen werden und man nicht nöthig finde, hierüber dermal eine besondere Verordnung zu erlassen, erinnerte nunmehr die Oberste Justitzstelle, E. M. hätten zu entschließen geruht, daß, wenn die Beschwerde der Großhändler erheblich und gegründet sey und einer Abhülfe bedürfe, die letztere nicht bis zur Vollendung des Handlungskodex auszusetzen und solches dieser Hofkommission zum Nachverhalte zu eröffnen sey, in dessen Folge nun durch die Oberste Justizstelle das besagte Hofgesuch derselben wiederholt mittheilte [!].

Diese Hofkommission sagt nun: Es komme demnach auf die Frage an, 1. ob die Beschwerde der israelitischen Handelsleute erheblich und gegründet und 2. ob solche einer Abhilfe vor Vollendung des Handelskodex bedürfe?

Ad 1 findet diese Hofkommission zu bemerken, daß von den Hofbittstellern vorgestellt werde, es seyen ihnen schon öfters am Sabbath Wechsel zur Acceptation präsentirt worden und da sie solche vermöge ihrer Religionsgesetze nicht acceptiren durften, so wären solche auf Kosten und zu ihrem anderweitigen Nachtheile protestirt worden. Bey der Berathschlagung über den Entwurf des Handelsgesetzbuchs bemerkte diesfalls der Referent: Es müsse der Staatsverwaltung daran gelegen seyn, daß jeder Unterthan, wessen Glaubens er sey, sobald er im Staate geduldet werde, seine Religion heilig halte; daher die Verordnung in der Wechselordnung vom 1.ten Okt. 1763,[1]) daß, wenn ein Zahlungstag auf einen Sabbath oder andern jüdischen Feyertage falle, die Juden gehalten seyn sollen, die Bezahlung vor Eingang des Sabbaths und zwar vor 3 Uhr nachmittags zu leisten. Man wollte also die Israeliten nicht zwingen, ihren Religionsgesetzen zuwiderzuhandeln; da ihnen nun das Schreiben noch strenger als das Geldzählen verboten sey, so sollen sie auch zur Acceptation eines Wechsels an einem Sabbath nicht gehalten seyn und daher auch dieserwegen die Aufnahme eines Protestes nicht stattfinden können; welche Anordnung auch in den Wechselgesetzen der fremden Handelsplätze enthalten sey. Da nun in der dermaligen Wechselordnung in Ansehung der Zeit, wann die Acceptation eines Wechsels verlangt werden könne, keine Bestimmung zu finden sey, so glaubte Referent sowohl hierüber überhaupt als in Ansehung der Juden insbesondere in dem Entwurfe des Handelsgesetzbuches in den §§ 289 und 290 eine gesetzliche Vorschrift dahin festsetzen zu müssen:

„§ 289. Der Bezogene muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, den Wechsel acceptiren oder sich erklären, daß er die Acceptation verweigere. An Sonn- und Feyertagen kann die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den nächsten Werktag abwarten."

„§ 290. Auch von einem Juden kann während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. Bey solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der Jude seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beysetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist."

Die mehreren Stimmen dieser Hofkommission in Justizgesetzessachen waren mit diesem Antrage einverstanden und erkannten also

dadurch, daß dieser Gegenstand allerdings erheblich und gegründet sey.

Ad 2 glaubte Referent sich nur auf die durch den beygebrachten Originalprotest vollkommen erwiesene Thatsache beziehen zu müssen, daß den Juden am Sabbathe Wechselbriefe wirklich zur Acceptation präsentirt werden und daß solche, weil sie nicht acceptiren dürfen, wider sie protestirt worden seyen. Die Aufnahme eines Protests gegen einen Handelsmann vermindere allezeit den Kredit desselben und ziehe oft sehr nachtheilige Folgen nach sich, besonders wenn der Bezogene, gegen den protestirt werde, die Dekung vom Trassanten oder Giranten erhalten habe und verursache nebstbey viele Kosten, weil der Inhaber den wegen verweigerter Annahme protestirten Wechsel nach den bestehenden Gesetzen sogleich zurüksenden müsse, wenn er seinen Regreß nicht verlieren wolle. Da nun der Zeitpunkt der Vollendung des Handelskodex sehr unbestimmt sey, so glaubten die mehreren Stimmen diesen Gegenstand E. M. vorlegen und auf die Kundmachung der in dem Entwurfe des Handelskodex §§ 289 et 290 enthaltenen Bestimmungen durch nachstehende gesetzliche Anordnung einrathen zu sollen:

„Da bey den Wechselgeschäften in Ansehung der Zeit, wann die Acceptation eines Wechsels geschehen solle, einige Zweifel und Irrungen entstanden sind, so wird zur Beseitigung derselben hiermit verordnet:

1. Der Bezogene muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, den Wechsel acceptiren oder sich erklären, daß er die Acceptation verweigere. An Sonn- und Feyertagen kann die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den nächsten Werktag abwarten.

2. Auch von einem Juden kann während eines Sabaths oder solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. Bey solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der Jude seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beysetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist.“

In Ansehung der Frage, was E. M. einzurathen sey, theilten sich die Stimmen: Der Oberstlandrichter von Aichen und Hofrath v. Erben[2]) erachteten, keiner Ausnahme der Juden stattzugeben, weil solche seit 100 Jahren, als die Wechselordnung bestehe, nicht nothwendig befunden worden sey. Der Appellationsrath Baron Gärtner[3]) meynte blos den § 290 kundmachen zu lassen. Der Hofkammervicepräsident Graf Herberstein[4]) und Hofrat von Rinna[5]) glaubten, daß der Obersten Justizstelle lediglich zu erwiedern wäre, daß die §§ 289 und 290 obenerwähntermaßen bey dieser Hofkommission beschlossen

worden; man finde aber eine Kundmachung derselben gegenwärtig nicht so dringend und überlasse der Obersten Justizstelle, hierwegen einen Vortrag an E. M. zu erstatten. Der Hofkommissionspräsident endlich sah dieses Gesuch einiger einzelner darin unterfertigter Juden, von denen auch nicht vorkomme, daß sie mit dem darauf erhaltenen Bescheide vom 3. May d. J. unzufrieden seyen, umsoweniger für einen Anlaß zu einer abgesonderten Kundmachung eines Gesetzes an, als ihnen die alternativ verlangte Freyheit, an ihrem Sabbath oder anderen Festtagen die Acceptation zu leisten und dadurch den Protest zu vermeiden, durch die bestehende Wechselordnung keineswegs benommen sey, wornach der Obersten Justizstelle zu antworten seyn dürfte.

---

[1]) Vgl. Nr. 177.

[2]) Johann Joseph von Erben, 1800—1816 Hofrat der Hofkammer. (Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Konrad Freiherr von Gärtner (1775—1849). 1810 Mitglied der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1815 N. Ö. Appellationsrat, 1817 Hofrat bei der Obersten Justizhofstelle, 1840 Vizepräsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1846 Vizepräsident der Obersten Justizhofstelle. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 105 ff.).

[4]) Joseph Graf Herberstein (1757—1816). Vizepräsident, 1816 Präsident der Hofkammer. (Wurzbach 8. Bd., p. 346.)

[5]) Johann Rinna, Ritter von Sarenbach (1764—1846). 1812 Hofrat bei der Hofkammer, 1836 Beisitzer des Gefällsgerichtes, 1838 pensioniert. (Wurzbach Bd. 26, p. 164.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

P r a t o b e v e r a : Daß den Israeliten an solchen Tagen, an denen sie sich nach ihren Grundsätzen überhaupt von Handlungsgeschäften enthalten müssen, auch die Acceptation der Wechselbriefe nicht aufgedrungen werden könne, scheint wohl selbst aus dem zu folgen, was wegen der Zahlung in der Wechselordnung bey Juden angeordnet ist. Ich habe daher kein Bedenken, auf die allerhöchste Genehmigung des von der Stimmenmehrheit angetragenen Circulars ehrfurchtsvoll einzurathen, nachdem die Notarien über die verweigerte Acceptation an Sabbathtagen wirklich Proteste ausfertigen, wodurch Kosten und Nachtheile ohne Schuld den Israeliten erwachsen. Da aber in dieser Sache es mir dennoch räthlich scheint, das hiesige Handlungsgremium zu vernehmen, so hab' ich in dem Resolutionsentwurf auf diese vorläufige Einleitung zugleich alleruntertänigst angetragen.

M i k o š : Gesehen.

P f l e g e r : Vorgetragen in der Sitzung am 8. Jäner 1816 mit ungetheilter Beystimmung zu obigem Resolutionsentwurfe.

III.

1816 Jan. 5.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten, 8152 ex 1815.)

Die Hofcommission hat über das Gesuch der jüdischen Handelsleute noch vorläufig im gehörigen Wege das hiesige Großhandlungsgremium vernehmen zu lassen und, wenn keine wichtigen Bedenken gerügt würden, die hier von der Stimmenmehrheit angetragene Circularverordnung sodann ohneweiterm zur Kundmachung zu bringen.

Auf ausdrüklichen Befehl S. M., E. Rainer. m. p.

IV.

1816 Juli 6.

Hofkanzleidekret an sämtliche Länderstellen.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze. XII., p. 7.)

— — — — — Von einem jüdischen Glaubensgenossen kann während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. Bey solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der jüdische Glaubensgenosse seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beysetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist.

375.

1815 Dez. 17.

Bezahlung der im gemeinsamen Dienste stehenden Personen.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 104.)

Die im gemeinsamen Dienste der Tolerierten stehenden Individuen müssen so besoldet sein, daß sie von ihrem Gehalte leben können.

376.

1815 Dez. 22.

Konskription.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Stadthauptmannschaft.

(Konzept mit E. V. N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 41105/4371.)

Die Stadthauptmannschaft habe dem Magistrat aufzutragen, bei den vorgenommenen Konskriptionen die Juden zu verzeichnen, welche sich unbefugterweise mit ihren Familien in Wien aufhalten, in welchen Häusern sie wohnen und dieses Verzeichnis 14 Tage nach beendigter Konskription der N. Ö. Regierung vorzulegen.

377.

1816 Jan. 16 — März 18.

Termineinhaltung der Toleranzsteuerzahlung und Toleranzverlängerungsgesuche.

I.

1816 Jan. 16.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an sämtliche Tolerierte.

(Original C. G. A.)

Die hochlöblich K. K. N. Ö. Regierung hat sehr mißfällig die Saumseligkeit der hiesigen Tolerirten sowohl in der Entrichtung der Toleranzgebühr als auch im Ansuchen der Toleranzverlängerung wahrgenommen, indem das Verzeichnis der letzten Steuerrückstände die Hälfte der hiesigen Tolerirten enthält. Eben diese große Anzahl der Rückstände beweiset, daß nicht Zahlungsunvermögenheit sondern Nachlässigkeit dabey zum Grunde liegt. Dasselbe ist der Fall bey den Toleranzverlängerungsgesuchen, welche, anstatt daß sie vorschriftmäßig einige Wochen vor der Verfallzeit verfertiget würden, ebensolange nach der erloschenen Frist eingereicht werden. Weil das eigene Pflichtgefühl und der eigene Ehrgeitz nach Pflichterfüllung nicht so stark ist, die hiesigen Tolerirten zur Pünktlichkeit in der Schuldigkeitsleistung zu vermögen, so verordnet die hochlöbliche Regierung durch das Dekret vom 3.ten dieses, daß die in dieser Sache bereits früher erlassenen Verordnungen genau und streng in Vollzug gesetzt und die Saumseligen ohne Ausnahme unnachsichtlich gestraft werden sollen. Infolge dieser bereits bestehenden Verordnungen wird durch das hohe Dekret vom 3.ten d. neuerdings festgesetzt, daß denjenigen, welche von 1.ten May und 1.ten November an bis nach dem Verlaufe der zugestandenen Frist von 2 Monaten nicht jedesmal ihre Toleranzgebühr halbjährig vorhinein bezahlen, von dem 1.ten Tage des 3. Monats angefangen zu der Gebühr auch der Strafbetrag von 10 Prozenten der ganzjährigen Steuer geschlagen und von dem K. K. N. Ö. Provinzialzahlamte, das dazu beauftragt ist, ohneweiters eingehoben werden soll. In betreff der Gesuche um die Toleranzerneuerung verordnet das oberwähnte hohe Regierungsdekret, daß von nun an im[m]er 6 Wochen vor der Erlöschung der verliehenen Duldungsfrist um die Erneuerung oder Verlängerung angesucht werden müsse. Die Gesuche selbst seyen zwar wie bisher an die hohe Landesregierung zu richten, aber nicht bey der Landesstelle sonder künftighin bey der K. K. P. O. D. zur Einbegleitung einzureichen. Wer im Verlaufe dieser 6 wochentlichen Frist sein an die Regierung gerichtetes Gesuch

um Duldungsverlängerung hierorts nicht eingereicht hat, dem wird, vom 1.ten Tage der erloschenen Duldungszeit angefangen, zur Strafe seiner Saumseligkeit ein 10prozentiger Betrag der ganzen Schutzsteuer unnachsichtlich auferlegt, welcher noch vor der hierortigen Berichterstattung zu erlegen ist. Dabey macht man die Erinnerung, daß in Ansehung der Duldungsfrist, die unverändert bleiben wird, nicht auf das Datum des hierortigen Dekrets sondern auf dessen Inhalt zu sehen ist, worin jene angegeben wird.

Indem die P. O. D. erwartet, daß die hiesigen Tolerirten eben durch die pünktliche Pflichterfüllung sprechende Beweise von der Duldungswürdigkeit liefern und sich dadurch von aller Strafe befreyen werden, so versichert sie aber im Gegentheil, daß sie ihrer Pflicht gemäß streng über den Vollzug der hohen Verordnung wachen und dieselbe unabweichlich befolgen werde.

Wien, den 16. Jänner 1816.

Ritter von Siber. m. p.

II.

1816 März 18.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an sämtliche Tolerierte.

(Kopie C. G. A.)

Die hochlobliche K. K. N. Ö. Landesregierung hat schon mehrmal sehr mißfällig wahrgenommen, daß beynahe der größere Theil der hiesigen Familienhäupter die bestehenden Verordnungen entweder gar nicht oder sehr lau beobachten; daher hochdieselbe alle mögliche Strenge schon mehrmalen angeordnet hat, mit welcher gegen jene unnachsichtlich vorgegangen werden solle, welche sich diese ahndungswürdige Außerachtlassung der höchsten und hohen Anordnungen zuschulden kommen lassen. Unter anderen ist schon:

1.tens mehrmahlen hohen Ortes verordnet worden, daß die Toleranzsteuern immer halbjährig vorhinein im K. K. Provinzialzahlamt entrichtet werden sollen, wo die Termine mit 1. May und 1. November jedes Jahrs bestimmt worden sind; dessenungeachtet waren 62 Familienhäupter mit 1. Jan. d. J. mit der Entrichtung ihrer Toleranzsteuer noch im Rückstand; daher hohen Ortes am 9. Jan. d. J. verordnet worden ist, die ausständigen Steuern im Erforderungsfalle mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel einzubringen und die diesfällig Saumseligen zur Erlegung der schon in früheren Verordnungen bemessenen 10% Strafe zu verhalten.

2.tens sind eigene Rubriken verordnungsmäßig vorgezeichnet worden, nach welchen die Familienlisten unter Strafe von 4 fl. 30 xr

längstens bis 15. May jeden Jahrs anher überreicht werden müssen; diese Listen werden nicht nur gröstentheils sehr spät sondern auch sehr unvollkommen abgegeben; in sehr vielen dieser Listen werden Dienstleute unter verschiedenen Benennungen und Diensteigenschaften aufgeführt, welche diese bey der nähern Untersuchung gar nicht bekleiden, vorzüglich werden die Weiber derley Dienstleute bald als Wirthschafterinnen, Kindsweiber, Köchinnen etc. aufgeführt, welches selbe doch nicht sind, indem sie meistens selbst Kinder haben, bey ihren Männern wider die diesfalls bestehenden hohen Anordnungen wohnen und ihr eigenes Hauswesen zu besorgen haben. Andere verzeichnen Lehrer, ohne daß diese zum Unterrichtgeben befugt sind; endlich erlauben sich viele Dienstleute eigene Geschäfte zu treiben, welches von der hohen Landesstelle streng verbothen ist und wofür die Dienstgeber verantwortlich sind. Endlich 3.tens unterlassen es mehrere Familienhäupter, welche die Duldung auf bestimmte Zeit hier genießen, die Toleranzverlängerung zur gehörigen Zeit, nämlich 6 Wochen vor der Fristverstreichung, anzusuchen, in welchen Fällen man den sohinigen Bittstellern doch nicht das Zeugnis ertheilen kann, daß selbe die für diese Nation hier bestehenden Gesetze beobachten.

Die bisher vorgeschützte Unwissenheit der für obige Fälle festgesetzten hohen Vorschriften können nicht jedesmahl den Betreffenden hinreichend entschuldigen, indem man jede das Allgemeine betreffende höhere Anordnung mittelst Zirkular gesamten Familienhäuptern bekanntmacht.

Man hat die Nation bisher mit aller Schonung behandelt; da man jedoch wahrgenommen hat, daß mehrere Familienhäupter demungeachtet die höchsten und hohen Anordnungen mit einer ahndungswürdigen Gleichgültigkeit hören und doch nicht befolgen, so wird man, um sich nicht einer gerechten Verantwortung der hohen Landesstelle auszusetzen, von nun an mit der gesetzlichen Strenge gegen die Fahrlässigen ohne alle Nachsicht vorgehen.

Damit jedoch kein Familienhaupt mit der Unwissenheit der in obigen Fällen bestehenden Verordnungen sich zu entschuldigen den Vorwand nehmen könne, so hat jedes Familienhaupt gegenwärtiges Zirkular zu durchlesen und sonach mit Beysetzung des Namens zu unterfertigen, wornach es anher zurück zu gelangen hat.

Unter einem wird jedem Familienhaupt eine leere Familienliste hiemit angeschlossen.

Wien, am 18. März 1816.

Ritter von Siber,
Hofrath,
Polizeyoberdirektor.

378.

1816 Jan. 30.

Modalitäten beim Ausgang von im Schuldenarrest befindlichen Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2906/301.)

Gemäß Bericht der P. O. D. vom 9. Jänner 1816 werde angeordnet, daß den jüdischen arrestierten Schuldnern der Ausgang nicht unbedingt zu verbieten sei, weil sie durch einen solchen Ausgang manchmal leichter in die Lage kämen, ihre Schulden zu bezahlen. Wenn aber der Verdacht bestehe, daß Gläubiger und Schuldner im Einverständnisse seien und daß die Anzeige nur erfolgte, um dem Schuldner den Aufenthalt zu sichern, oder falls dieser schon öfter im Schuldenarreste gewesen sei, so sei ihm der Ausgang zu verweigern. Die Aufenthaltsbollette sei diesen arrestierten Schuldnern höchstens von 8 zu 8 Tagen zu erteilen. In zweifelhaften Fällen sei bei der N. Ö. Regierung anzufragen.[1])

[1]) Das Original des Sitzungsberichtes der N. Ö. Regierung liegt bei.

379.

1816 März 10.

Beschränkung der Reise fremder Juden nach Wien.

Verordnung der Landesgubernien von Böhmen und Mähren.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. Band 11, p. 30.)

Um dem überhandnehmenden Zuströmen der zum Aufenthalte in Wien nicht geeigneten Israeliten die erforderlichen Schranken zu setzen, wird in Gemäßheit der bestehenden Verordnung vom 1. Oktober 1807[1]) bekanntgemacht, daß keinem fremden Israeliten mit Ausnahme der Marktzeit, wo ihnen nach dem § 22 des Toleranzpatents die Besuchung der Stadt Wien allgemein gestattet ist, weder der Eintritt bey den Linien noch der Aufenthalt in Wien auch nur auf kurze Zeit gestattet werde, insofern er sich nicht nebst dem ordentlichen Passe auch noch mit einem Zeugnisse, wo er ansässig ist und daß er in Handels- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien komme, ausweisen wird. Ebenso wird auch den Bestellten oder Bevollmächtigten der israelitischen Handelshäuser der Eintritt versagt werden, wenn ihre Dahinkunft nicht durch ein von der Obrigkeit bestätigtes Zeugnis ihrer Principalen gerechtfertiget wird.[2])

[1]) Vgl. Nr. 300 XI.

[2]) Am 9. Jan. 1816 erging eine Verordnung der N. Ö. Regierung, daß das unbefugte Mäkeln der fremden, besonders der galizischen Juden abzustellen sei; die galizischen Sensale müssen bei Entdeckung solcher Fälle sogleich die Anzeige hievon machen. (Barth-Barthenheim p. 253.)

380.

1816 April 16.

Änderungen der Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Vertreter.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11865/1161 ad 2569.)

Nachdem den hier geduldeten Israeliten die freie Wahl ihrer Vertreter durch höchste Entschließung vom J. 1792[1]) — — ausdrüklich und bestimt bewilliget worden ist, so kann von dieser mit reifen Vorbedacht angeordneten Einrichtung nicht abgegangen werden, sondern es ist, da gegenwärtig durch den Tod des Aaron Leidesdorfer und den Austritt des Lazar Biederman zwei Vertretersstellen erledigt sind, die vorschriftmäßige Wahl vorzunehmen und das Wahlprotokoll zur Bestätigung hieher vorzulegen. Die in den frühern Zeiten und zwar bis zum J. 1807 üblich gewesene Vertreterswahl auf ein Jahr wurde in keiner Beziehung dem Zweke entsprechend anerkannt. Allein die Regierung hat sich auch überzeugt, daß die in der Folge gestattete Benennung zum Vertreter auf unbestimte Zeit die Erwartung nicht rechtfertigte, die bey Genehmigung dieser Maaßregel zum Gesichtspunkte aufgestellt war. Um in Zukunft den Anständen, welche sich aus der einen Art sowohl als aus der andern ergaben, zu begegnen und vorzüglich jene Gehässigkeiten zu beseitigen, welche seit der Benennung der Vertreter auf unbestimte Zeit unter den Israeliten eingetreten sind, findet die Regierung in Beziehung auf die Vertreter und ihre Wahl folgendes festzusetzen:

Die Zahl der Vertreter hat wie bisher in fünf zu bestehen. Die Dauer des Vertreteramtes wird auf fünf Jahre dergestalt festgesetzt, daß mit jedem Jahre der älteste im Range auszutreten hat und an dessen Stelle ein neuer zu wählen ist. Es bleibt den Israeliten unbenommen, den abgehenden Vertreter neuerdings auf fünf Jahre zu wählen und er hat sich sodann nach erfolgter Regierungsbestätigung als jüngsterwählter an die Reihe der übrigen anzuschließen. Um nicht, im Falle ein Vertreter während seiner Amtszeit stirbt, oder gegründeter Ursachen wegen von der Dienstleistung enthoben werden muß, die Geschäfte einer Stokung auszusetzen, oder die übrigen Vertreter durch den Zuwachs der Amtsverrichtungen des abgetretenen zu überladen, ist nebst den fünf ordentlichen Vertretern noch ein sechster außerordentlicher zu wählen, welcher für die erwähnten Fälle die erledigte Stelle sogleich zu übernehmen und für die noch übrige Amtszeit des Abgetretenen zu bekleiden[2]) hat. Die Vornahme der Wahlhandlung ist auf den 1. Juny jedes Jahrs festgesetzt. Da in Beziehung auf die dermal bestehenden drei Vertreter und auf die anstatt des Aaron Leidesdorfer und Lazar Biedermann zu wählenden die gegenwärtige Verordnung in Rüksicht des Austrittes nicht genau

nach den Buchstaben angewendet werden kann, weil erstere schon 9 Jahre Vertreter sind, letztere aber an einem Tag gewehlt werden, mithin durch ihren Austritt die Ordnung, welche Regierung zu bestimmen befunden hat, stören würden, so hat die P. O. D. nach geschehener Wahl den Rang und mit diesem zugleich die Zeit des Austrittes für jeden auszumitteln. Übrigens erwartet die Landesstelle, die Israeliten, welche die freie Wahl zu Vertretersstellen berufet, werden den ehrenvollen Beweis des Zutrauens ihrer Glaubensgenossen erkennen und sich ihren Amtspflichten mit Bereitwilligkeit und Eifer unterziehen.[3])

16. April 1816.

[1]) Vgl. Nr. 255 XXII.

[2]) In der Vorlage „begleiten".

[3]) Der Sitzungsbericht liegt im Original bei. Am 17. Juli 1816 erging eine Regierungsverordnung, nach der es der P. O. D. freistehe, unwürdige Vertreter von ihrem Amt zu entfernen. Die mit allerhöchster Entschließung bewilligte freie Wahl von Vertretern der Wiener Tolerierten kann durch die N. Ö. Regierung nicht aufgehoben werden. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 334 f.) Am 14. Mai 1828 bestätigte die N. Ö. Regierung auf ein Ansuchen der Vertreter, daß die Zahl derselben künftig 5 zu betragen habe. (Husserl: Stadttempel p. 21.)

381.

1816 Mai 12.

Evidenzhaltung der jüdischen Studenten.

Dekrete der N. Ö. Regierung an die Vizedirektorate der medizinischen, juridischen und philosophischen Fakultät, der Gymnasialklassen und an die Direktion des polytechnischen Instituts.

(Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 16599 ad 11560.)

Die genannten Unterrichtsbehörden hätten jeden 1. Dez. anzuzeigen, ob sich Israeliten zu den Vorlesungen, respektive zum Unterricht, gemeldet hätten und deren Geburtsort, Alter und Wohnung anzugeben.[1])

[1]) Am 3. Nov. 1816 wurde den im Text genannten Behörden von der N. Ö. Regierung durch Dekrete eingeschärft, die Professoren aufzufordern, sich der in den Jahren 1793 und 1799 betreffs der Aufnahme der fremden jüdischen Studenten ergangenen Verordnungen zu erinnern. (Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 41720.)

382.

1816 Juni 30.

Vorschrift über die Geldsorten, in denen die jüdischen Abgaben zu entrichten sind.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24649.)

Das allerhöchste Patent vom 1. Juny d. J. enthält die Bestimmung,[1]) daß die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben, vom

ersten August des heurigen Jahrs anzufangen, in den gesetzlich zirkulirenden Gold- oder Silbermünzen oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe, vom ersten September an aber ausschlüßlich in Banknoten entrichtet werden müssen.

Diese höchste Anordnung erheischet in Beziehung auf die in der Residenzstadt tolerirten Juden folgende nähere Bezeichnungen:

Diese Juden haben die auf sie an der Toleranz- oder Aufenthaltssteuer entfallende Schuldigkeit, insoweit selbe noch vor dem ersten August vorgeschrieben und fällig ist, im Papiergelde, die nach dem Termin 1. August entfallende Schuldigkeit aber und zwar im Monat August entweder in Metallmünze oder in Banknoten, dann vom 1. September und fortan ausschließend in Banknoten zu entrichten. Hiebey haben jedoch die §§ 6 und 7 ihre Anwendung, wornach, wenn die ratenweise Schuldigkeit des Einzelnen den Betrag von fünf Gulden nicht ausmacht, derselbe die Steuer in Metallmünze entrichten kann, dagegen aber jene Beträge dieser terminweisen Schuldigkeiten, wenn sie die Höhe einer Banknote erreichen, von den Steuerpflichtigen immer ausschließlich in Banknoten an die Staatskasse abzuführen sind. Die Entrichtung jener Steuer aber, die die hiesigen Tolerirten als Gewerbtreibende oder in sonstigen Beziehungen zu zahlen haben, regelt sich nach den eingehenden allgemeinen Bestimmungen.

Dieses wird der Regierung zur weitern Verfügung erinnert.[2])

Wien, den 30. Juny 1816.

Ugarte. m. p.

---

[1]) 1816 Juni 1.

Finanzpatent.

Bestimmungen über die in Konventionsmünze oder Banknoten zu entrichtenden Abgaben.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze. Bd. XI. p. 451 ff.)

Wir, Franz der Erste, etc.

In dem am heutigen Tage erlassenen Patente haben Wir im Gefolge der Maßregeln zur Herstellung der gestörten Ordnung in der Geldcirculation auch angekündiget, daß wir einige Staatseinnahmen ausscheiden und bezeichnen werden, bey welchen die vorschriftmäßigen Zahlungen ausschließend in Banknoten oder für kleinere Beträge in Conventionsmünze geleistet werden müssen.

Wir finden Uns in dieser Hinsicht bewogen folgendes zu verordnen:

§ 1. Vom ersten August des heurigen Jahres anzufangen, müssen nachstehende Abgaben in Conventionsmünze und zwar in den gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden: a) Die Zoll- und Dreyßigstgebühren in den sämtlichen deutschen und ungarischen Erbstaaten mit Einschluß von Siebenbürgen und den Militärgränzprovinzen. Nur die Zwischenzölle zwischen den deutschen und ungarischen, dann zwischen den ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, ferner die inländischen Accis- und Aufschlagsgebühren können fortan in dem dermahl cursirenden Papiergelde entrichtet werden. b) Die in die Staatscassen einfließenden Justiz- und alle politischen-, dann Cameraltaxen in

der ganzen Monarchie. c) Die in den deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer. d) Die Personalsteuer, welche Unsere Unterthanen in den deutschen Provinzen entrichten. e) Die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben.

§ 2. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dermahl auf denselben haftenden Zuschlägen befreyet und auf die ursprüngliche Ausmaß herabgesetzt. Insbesondere werden die Transitogebühren auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführt und nach dem verbesserten, im Jahre 1807 bekanntgemachten Transitotarife eingehoben werden. Zugleich wird die Personalsteuer auf dreyßig Kreuzer von jedem dieser Abgabe unterliegenden Kopfe festgesetzt.

§ 3. Nur da, wo die zu entrichtende Gebühr weniger als drey Kreuzer beträgt, kann die Entrichtung in der cursirenden Kupferscheidemünze nach dem mit besonderem Patente vom heutigen Tage festgesetzten Werthsverhältnisse geschehen.

§ 4. Die vor dem ersten August ausgeschriebenen oder im Rückstande gebliebenen Gebühren können noch ferner im Papiergelde abgestattet werden.

§ 5. Vom ersten September anzufangen, müssen die soeben erwähnten Abgaben ausschließlich in den neuauszugebenden Banknoten entrichtet werden.

§ 6. Nur die Abgabenbeträge, welche nicht fünf Gulden erreichen, werden auch nach diesem Termine in Conventionsmünze und unter der im dritten Absatze enthaltenen Voraussetzung in Kupferscheidemünze angenommen werden.

§ 7. Da, wo Gemeinden, Corporationen oder Pächter die benannten Abgaben einheben, sollen sie gehalten seyn, auch wenn die Gebühren in kleineren Beträgen in Conventionsmünze eingeflossen sind, die eingehobenen Beträge vom ersten September an in Banknoten an die Staatscassen abzuführen. Durch Hofkammerdekret d. d. 1816 Aug. 12 (Druck bei Goutta l. c. XII. p. 33) wurde verfügt, daß vorerst, da der Banknotenumlauf noch nicht genügend geregelt sei, die Zahlungen noch ferner in Konventionsmünze anzunehmen seien, wenn die Zahlungspflichtigen angeben, noch nicht mit Banknoten versehen zu sein. Eine Kopie des Verlautbarungszirkulares vom 9. Juli 1816 liegt im C. G. A., daselbst auch ein Zirkulationsbogen mit den Unterschriften der Tolerierten, durch welche dieselben die Durchsicht der Verordnung bestätigten.

[2]) Diesem Dekret liegen die Verlautbarungsdekrete an die P. O. D., das Provinzial- und das Regierungskameralzahlamt als Konzepte mit E. V., der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original bei. Am 30. Juni 1820 wurde mittels Hofkanzleidekrets bestimmt, daß die Geldstrafen für den den Juden verbotenen Pulver- und Salniterhandel in C. M. zu entrichten seien. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 246.)

383.

1816 Nov. 13.

Ehetrennung.

Justizhofdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze XII., p. 322; Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden. p. 169.)

Wenn eine Judenehe in Gemäßheit des § 135[1]) des bürgerlichen Gesetzbuches mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§ 133 und 134[1]) eingeräumten vollen Freyheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger

freyer Einwilligung ankömmt und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigkeitserklärung einer Judenehe, hat weder die fiscalämtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beyziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig.

[1]) Vgl. Nr. 348.

384.

1816 Nov. 16 — 1818 April 15.

Erhöhung der Bollettengebühr.

I.

1816 Nov. 16.

Vortrag der Hofkanzlei.[1])

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Die N. Ö. Regierung hätte beantragt,[2]) die von den fremden, nach Wien kommenden Juden zu entrichtenden Bollettengebühren, die seit dem Jahre 1807 für einen 14tägigen Aufenthalt 1 fl. für Inländer und 2 fl. für Ausländer betragen, zu erhöhen, da diese Gebühren den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht entsprächen. Großhändler sollten 8 fl., Handelsleute und deren Beauftragte, sowie überhaupt die dem Mittelstand angehörigen Juden 5 fl., Trödeljuden 3 fl. entrichten; für Ausländer sei dieser Tarif um je 2 fl. zu erhöhen. Die Hofkanzlei erstattet nun über diesen Antrag ihr Gutachten. Sie glaubt, daß man eine Erhöhung der Gebühren aus fiskalischen Gründen nicht brauche, weil die Kosten des Judendepartements der P. O. D. reichlich durch die Einnahmen gedeckt seien. Bisher sind diese Gelder in die Kameralkassa geflossen und die sich ergebenden Überschüsse zu Lokalpolizeizwecken verwendet worden, ohne daß ein eigentlicher Fonds hiefür bestanden hätte. Ein solcher Lokalpolizeifonds könnte also aus den überschüssigen Bollettengeldern geschaffen werden. Die Hofkanzlei ist für die angetragene Erhöhung der Bollettengelder, weil sich die Geldverhältnisse seit dem Jahre 1807 geändert haben und weil die fremden Juden auch die Vorteile aller gemeinnützigen Anstalten mitgenießen; der oberste Kanzler ist aus Toleranzrücksichten dagegen. Um den Wiener Handel nicht zu schädigen, war die Hofkanzlei aber mit der von der N. Ö. Regierung beantragten Gebührshöhe nicht einverstanden; ein Teil der Hofräte wollte drei Klassen zu 4, 3 und 2 fl., ein anderer Teil solche zu 4 und 3 fl. und die übrigen eine Einheitsklasse von 4 fl.; für die Ausländer sei dieser Betrag jeweils um die Hälfte zu erhöhen. Die Hofkammer, um ihre Meinung befragt, hatte sich gegen die Erhöhung ausgesprochen,[3]) 1. weil die Taxe an und für sich von keiner besonderen Bedeutung sei; 2. weil die Klassenabstufungen sich nicht fixieren ließen; 3. aus Toleranzgründen. Darauf müsse die Hofkanzlei erwidern: 1. sei der Betrag von ungefähr 50—70.000 fl. C. M. nicht gar so gering und würde den beabsichtigten Polizeifonds fast allein

decken; 2. könnte auf den Reisepässen ein Vermerk über den Beruf die Einreihung in eine bestimmte Klasse erleichtern; 3. seien vor allem die veränderten Geldverhältnisse maßgebend. Mit dem ad 3. bemerkten Einwand erklärt sich der oberste Kanzler nicht einverstanden.[4])

[1]) Über diesen Gegenstand war schon am 5. Sept. 1816 ein Hofkanzleivortrag gleichen Inhalts erstattet worden. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. l. c.).
[2]) Liegt im Original bei.
[3]) Liegt im Original bei.
[4]) Nach Barth-Barthenheim p. 61 erging am 2. Mai 1815 eine Weisung der N. Ö. Regierung an die P. O. D., daß sie nur zweimal den 14 tägigen Aufenthalt der fremden Juden verlängern dürfe, das 3. Mal müsse dies von Seite der N. Ö. Regierung geschehen.

II.

1817 Jan. 15.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Dieser Antrag ist mit den Vorschlägen zur Bildung eines Lokalpolizeyfonds für Wien in Verbindung zu setzen und der gegenwärtige Vortrag sodann zu reproduziren.

Wegen Hindanhaltung derjenigen Juden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltsbewilligung allhier nicht geeignet sind, hat die Hofkanzlei die Behörden, die es betrifft, zur ordnungsmäßigen und strengen Amtshandlung anzuweisen. Übrigens ist Mir der schon so lange Zeit ausständige Vortrag über die Bildung eines Lokalpolizeyfondes in Wien nunmehr ohne Verzug zu erstatten.

Wien, 15. Jänner 1817.

Franz. m. p.

III.

1817 Sept. 21.

Hofdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze XIV., p. 65.)

Da S. M. durch höchste Entschließung vom 3. d. M., welche die Bildung und Dotirung eines eigenen Polizeyfondes für Wien zum Gegenstande hat, als Zufluß für diesen Fond die Erhöhung der sogenannten Bolletengebühren, welche die in Wien ankommenden Israeliten für den 14tägigen Aufenthalt zu entrichten verbunden sind, zu genehmigen geruheten und da die erhöhten Gebühren künftig nach zwey Klassen abgenommen werden sollen, so wird es nothwendig, der hiesigen P. O. D., welcher die Einhebung der Gebühren obliegt, für die Klassificirung der mit den Aufenthaltsbolleten zu betheilenden Israeliten einen sicheren Anhaltspunkt durch die genaue Bemerkung der Eigenschaft und des Erwerbszweiges der Israeliten in den Reisepässen zu verschaffen, indem zur ersten Klasse (in welcher die Gebühr bey Inländern in 6 fl. bemessen ist) bloß Großhändler, förmliche Handels-

leute und deren Geschäftsträger, in die 2te Klasse aber (mit einer Gebühr von 2 fl. bey In- und 3 fl. bey Ausländern) alle übrigen gemeinen Handels- und Trödeljuden gehören.

Es ist daher die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß zum Behufe der gedachten Klassificirung von nun an in den Reisepässen der nach Wien reisenden Israeliten die Eigenschaft, der Handelszweig und Reisezweck immer möglichst genau und bestimmt bezeichnet werde.[1])

[1]) Dekret der P. O. D. ddo. 4. Okt. 1817. Original C. G. A.

IV.

1818 Febr. 6.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

In ihrem Berichte[1]) *vom 10. Jan. 1818 habe die N. Ö. Regierung beantragt, die Erhöhung der Bollettengebühren wieder aufzuheben, da sie der früheren Leibmaut gleichen und demnach für das Ehrgefühl der Juden eine Kränkung seien.*[2]) *Es sei auch ungerecht, daß die fremden Juden zum Lokalpolizeifonds mehr beitragen müßten als die Christen, ohne größere Vorteile zu genießen. Die anderen Staaten würden sicher die Gelegenheit benützen, um gegen die österreichischen Juden Repressalien in Anwendung zu bringen. Dann seien von dieser für die fremden Juden drückenden Maßregel nachteilige Folgen für den Wiener Handel zu erwarten. Es würde auch durch die Verminderung der nach Wien kommenden und Bolletten lösenden fremden Juden die an die P. O. D. entfallende Quote vermindert, wie die letzten Ausweise schon gezeigt hätten. Schließlich stelle die N. Ö. Regierung den Antrag, die Kosten des Lokalpolizeifonds durch die Einführung von Zinskreuzern in Wien und dessen Vorstädten zu decken. Die Hofkanzlei äußert sich zu diesen Anträgen folgendermaßen: Von den angeführten Gründen für die Aufhebung der erhöhten Bollettengebühren kämen nur 2 in Betracht, nämlich die Beeinträchtigung des Wiener Handels und die Möglichkeit, die Kosten des Lokalpolizeifonds aus einem andern Gefälle zu decken. Die Hofkanzlei sei aber trotzdem für die Beibehaltung der Erhöhung, weil die Besorgnis wegen der Einschränkung des Wiener Handels erst genauer auf ihre Stichhältigkeit geprüft werden müßte; die Erhöhung sei doch erst vor kurzem eingeführt worden, man müsse über ihre Wirkungen erst neue Erfahrungen sammeln. Daß die Höhe der Abgabe den davon Betroffenen lästig falle, könne noch keinen Grund für ihre Abschaffung bilden, denn wenn sie z. B. die minderwertigen Juden von Wien fernhalte, so sei das nur freudig zu begrüßen; schließlich könne man die Erhöhung noch immer in einem späteren Zeitpunkte zurücknehmen. Gegen dieses sonst einstimmige Votum wendete sich der Hofkanzler Graf Lažanski aus folgenden Gründen. Wenn es schon mit den Toleranzgesetzen nicht vereinbar erscheine, den fremden Juden eine Gebühr zugunsten des Ärars auf-*

zuerlegen, sollte dies noch viel weniger zum Vorteile eines städtischen Gefälls geschehen. Schlechte Juden würden sich durch die Erhöhung nicht vom Wiener Aufenthalte abhalten lassen, sie würden immer Mittel und Wege finden, sich dieses Geld auf unrechtmäßige Art zu verschaffen; es wäre überhaupt sehr traurig, wenn man schlechte Elemente nicht auf andere Art fernhalten könnte. Die größte Ungerechtigkeit sei es, wenn österreichische fremde Juden eine Gebühr zahlen müßten, der christliche Ausländer nicht unterworfen seien. Man sollte lieber eine Gebühr beim Eintritt aller Ausländer in Wien einheben, die, da sie sich auf eine viel größere Zahl von Individuen verteilen würde, bedeutend niedriger für den Einzelnen sein könnte.

[1]) Liegt im Original bei.

[2]) Im C. G. A. befindet sich das Konzept eines im Okt. 1817 abgefaßten Majestätsgesuches mit der Bitte um Abschaffung der Bollettengebührerhöhung. Da ein E. V. fehlt, ist nicht festzustellen, ob dieses Gesuch abgegangen ist.

V.

1818 April 15.

K. Resolution.[1])

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Es hat vorderhand bei den erhöhten Judenpolletengeldern zu bewenden, jedoch gestatte Ich, daß, wenn die Kosten, welche die Localpolizey veranlaßt, einst vollkommen gedekt sind und wenn nach längerer genauer Beobachtung des Besuches der Residenzstadt Wien durch die Juden die Nothwendigkeit der Herabsetzung der Polletengebühr näher und mehr begründet werden kann, Mir die Sache dann wiederholt zur neuerlichen Schlußfassung vorgelegt werde.

Wien, 15. April 1818.

Auf allerhöchsten Befehl S. K. K. M.,
Erzherzog Ludwig.[2]) m. p.

[1]) Das zu verlautbarende Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 12. Mai 1818 im Original C. G. A.

[2]) Erzherzog Ludwig (1784—1864). Bruder des Kaisers Franz; 1816 Mitglied des Staatsrats, 1822 Generaldirektor der Artillerie, 1835 Chef der Staatskonferenz.

385.

1817 Febr. 28.

Toleranzerteilung, Aufenthalt der Witwen, Waisen und Dienstboten Tolerierter.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12394 ad 3573. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XIII. p. 82 f.)

Die Hofkanzley hat in der Absicht, die von S. M. vorgeschriebenen —- — Grundsätze über die Behandlung der israelitischen Glau-

bensgenossen rücksichtlich des hiesigen Aufenthalts in der Ausführung genau handzuhaben, das Verfahren, das hierin von den Behörden beobachtet wird, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, wozu man in der allgemeinen Voraussetzung eines bedeutenden Zuwachses an der hiesigen jüdischen Bevölkerung und selbst in einer von der Polizeyhofstelle hierüber erhaltenen Mittheilung[1]) die Veranlassung fand und wobey die von der Landesstelle — — vorgelegten Daten und Beurtheilungen benützt wurden.

Man findet sich hiernach bestimmt, folgende Weisungen zur genauen Richtschnur für die Amtshandlung der Regierung und der untergebenen Polizeybehörde vorzuschreiben:

1.) wird sich die Hofkanzley in Absicht auf die Verleihung neuer Toleranzen zum strengen Grundsatze machen, solche nur äußerst sparsam und nur in Fällen außerordentlicher Ansprüche zu verleihen. Hiernach hat sich die Regierung auch bey ihren Anträgen und bey der Würdigung der Verhältnisse der Bewerber zu richten. Insoferne die im Wege der Kommerzbehörde erfolgende Verleihung von Großhandlungsbefugnissen an Israeliten den Weg zur Erlangung der Duldung bahnt, wird unter einem die Rücksprache mit der Kommerzhofkommission gepflogen, damit hierin künftig nach gleichen Grundsätzen vorgegangen und die Verleihung solcher Großhandlungsbefugnisse jedesmal im vorläufigen Einvernehmen mit der Hofkanzley geschehe, um auf diesem Wege die kommerziellen Rücksichten mit jenen der Polizey zu vereinigen.

2.) In Ansehung der nach dem Ableben eines Tolerirten zurückgelassenen Familie sind nebst der strengen Handhabung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften noch folgende Vorsichten zu beobachten: Wenn Söhne hiesiger Tolerirter, auf welche die Toleranz des Vaters nicht übergeht, sondern die bloß in der Familienliste ihres tolerirten Bruders oder eines andern Tolerirten geführt werden, sich hier verehligen wollen, so muß zwar überhaupt auf das Bedingnis der Ausweisung der Familienstelle streng gehalten werden, die Heirathsbewilligung selbst aber kann nur von der Landesstelle derjenigen Provinz ertheilt werden, in welcher ein solcher Israelit die Familienstelle erhalten hat, weil in solchen Fällen die Sicherstellung des Familienplatzes nicht bloß für die zurückbleibende Gattin und ihre Kinder, sondern für den Gatten und Familienvater selbst zu gelten hat, der, wenn seine Verhältnisse von der Art werden, daß er in der Familienliste hier nicht länger belassen werden kann, auch für seine Person sich dahin zu begeben hat, was ohne Vorwissen und Genehmigung der berufenen Landesstelle nicht geschehen könnte. Die Regierung hat daher in solchen Fällen sich immer mit der Landesstelle, die es betrifft, in das Einvernehmen zu setzen und dabey zu erklären, ob sie überhaupt in Beziehung auf den hiesigen Aufenthalt eines solchen sich verehligenden Sohnes nichts zu erinnern habe.

Witwen solcher Tolerirter, die seit dem Normale vom 9. May 1807 die hiesige Duldung erhalten haben, sollen, wenn sie nicht die Handlung des Verstorbenen übernehmen, sich auf ihre Familienstelle entfernen und hat die Regierung sich in vorkommenden Fällen hievon zu überzeugen und zugleich zu untersuchen, ob nicht die Witwe verhalten werden könne, die Kinder mit sich zu nehmen und sie nicht bey'm ältesten Sohne oder Bruder, der die väterliche Toleranz fortsetzt, zu belassen, da sonst, wenn dieser sich verehliget, eine einzelne Israelitenfamilie zu sehr anwachsen würde.

Bey heranwachsenden Söhnen ist strenge darauf zu sehen, daß, sobald sie eines Erwerbes fähig sind, sie nicht länger mehr in der Familienliste des Bruders oder der Mutter gelassen werden, sondern sich um einen ordentlichen Nahrungsverdienst bewerben, sowie sie sich genau über ihre Dienstleistung und die Art derselben auszuweisen haben.

3.) In Ansehung der israelitischen Dienstleute hat die Regierung, *a.*, damit mit den Familienlisten keine Mißbräuche geschehen, die Listen von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Duldungsvorschriften und die individuellen Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse selbst mit strenger Wachsamkeit zu prüfen und ihr Amt zu handeln; *b.* in Ansehung solcher israelitischen Dienstboten, die sich hier zu verehligen wünschen, hat die Regierung sich ganz nach der oben ad 2 rücksichtlich der nichttolerirten Söhne gegebenen Vorschrift zu benehmen; bey schon hier verheiratheten oder fremden verehligten Dienstboten hat die Dienstesaufnahme nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeybehörde zu geschehen, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, ob solche Dienstboten mit Familie versehen sind und ob in Rücksicht dieser letztern besondere, dem Anhäufen der Israeliten vorbeugende Maßregeln zu ergreifen wären; *c.* wird rücksichtlich der außer dem Hause wohnenden israelitischen Diener [die] mit Hofkanzleyverordnung vom 12. März 1814 der Regierung eröffnete allerhöchste Entschließung dahin erläutert, daß das Wohnen außer dem Hause des Dienstgebers nur jenen in einem Dienstesverhältnisse stehenden, israelitischen Individuen gestattet sey, die nicht in die Klasse des eigentlichen Hausgesindes gehören und daß auch solchen, nicht zum eigentlichen Gesinde gehörigen, die Miethe eigener Wohnungen nur gegen vorläufig von der Polizeybehörde erwirkte Genehmigung gestattet werde.[2]) — — —

Wien, am 28.ten Hornung 1817.

Ugarte. m. p.
Aichelburg.

---

[1]) Original derselben ddo. 18. Juli 1816 A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.

[2]) Dem Hofkanzleidekret liegt der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original und das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei.

386.

1817 April 24.

Aufenthaltsbewilligungen.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 71 f.)

Den am Wiener Krankenhaus tätigen jüdischen Ärzten kann für die Dauer ihrer Anstellung ebenso wie jenen Israeliten eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, die sich Geschäfte halber in Wien aufhalten; von einer Toleranzerteilung kann aber in diesen Fällen keine Rede sein.

387.

1817 April 27 — Juni 29.

Verbot der Erteilung der Großhandlungsbefugnis an nichttolerierte Juden.

I.

1817 April 27.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3609 ex 1817.)

Die Hofkanzlei beantrage, keinem Israeliten die Wiener Großhandlungsbefugnis[1]) *definitiv zu verleihen, bevor ihm die Hofkanzlei die Toleranz erteilt habe.*

[1]) Nach der Hofkammerverordnung vom 8. April 1817 bleibt der Fondsausweis für jüdische Großhandlungswerber auf 50.000 fl. festgesetzt. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 232 f.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Schüller: Nach der allerhöchsten Entschließung vom 20.ten Juni 1807 — — soll die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert, dann sich mit der Toleranzertheilung blos auf Juden beschränkt werden, welche das Groshandlungsbefugnis im gehörigen Wege erwirken und dennoch sind seit dieser Zeit doch schon wieder 11 tolerirte Familien zugewachsen. Dabei tritt überdies noch der Nachtheil ein, daß diese tolerirten Familien noch einen großen Troß von jüdischen Buchhaltern, Geschäftsführern und andern Dienern nach sich ziehen und daß dadurch, weil

diese Individuen gewöhnlich auch alle verheurathet sind, die Zahl der Juden gegen die höchste Absicht sehr bedeutend vermehrt wird. Wird nun die obgedachte, allerhöchste Entschließung noch so ausgelegt, daß jedem Juden, welcher das Groshandlungsbefugnis bekömmt, auch die Toleranz ertheilt werden muß, was in der höchsten Entschließung wohl nicht zu liegen scheint, dann würde sich das Uibel immer vergrößern und demselben schwerlich Schranken zu sezen seyn. Im Gegentheile bleibt das Groshandlungsbefugnis, wenn es nicht die Duldung in Wien zur Folge hat, im wesentlichen ohne Wirkung und, um diesen gegentheiligen Inkonsequenzen auszuweichen, scheint mir das von der Hofkanzlei vorgeschlagene Mittel sehr zweckmäßig, daß sich nemlich die Kommerzhofkommission vor der Verleihung eines Groshandlungsbefugnisses an einen Juden immer mit der vereinigten Hofkanzlei vorläufig in das Einvernehmen sezen und nur dann mit der Verleihung dieses Befugnisses vorgehen[1]) soll, wenn leztere die Umstände geeignet findet, um dem Juden die Toleranz zugestehen zu können.[2]) — — — —

Hiernach scheint mir das Einrathen der vereinigten Hofkanzlei in beiden Punkten den Umständen angemessen und zur höchsten Genehmigung geeignet.

Wallis Conclusum: Es handelt sich hier um die Entscheidung zweier Punkte, nämlich: 1. der Art, auf welche sich künftig in Fällen, wo ein hier nicht tolerirter Israelite sich um die Erlangung des hiesigen Großhandlungsbefugnisses bewirbt, benommen und die Vermehrung der nichttolerirten Judenfamilien verhindert werden soll.[2]) — — —

Ad 1. waren die Staatsräthe von Lorenz, von Bedekovich und Freiherr von Stifft mit dem staatsräthlichen Referenten dahin einverstanden, daß die Kommerzhofcommission mit der Verleihung des Großhandlungsbefugnisses an einen hier nicht tolerirten Israeliten erst dann, wenn die Hofkanzlei denselben zur Verleihung der Toleranz geeignet erklärt hat, vorgehen, im Falle widersprechender Meinungen aber die allerhöchste Entscheidung einhohlen solle; dann, daß den hier tolerirten Juden untersagt werden solle, verheirathete, jüdische Dienstleute zu halten und ihre Dienstleute außer ihrem Hause wohnen zu lassen. Der Staatsrath Freiherr von Schwitzen hingegen entwickelte in dem anliegenden Separatvotum[3]) seine Ansicht über diesen Punkt dahin, daß es der Kommerzhofcommission überlassen bleiben müsse, einem israelitischen, hier nicht tolerirten Großhandlungswerber, wenn er sich mit den erfoderlichen Eigenschaften ausweiset und die von der Kommerzhofcommission einzuvernehmende Polizeihofstelle nichts gegen dessen Moralität einzuwenden findet, das Großhandlungsbefugnis ohneweiters zu verleihen und diese Verleihung sodann der Hofkanzlei zum Behufe der demselben auszustellenden

Toleranzverleihung anzuzeigen, in welcher jedoch ausdrücklich eingeschaltet werden müsse, daß die Toleranz sich nur auf die Person des Großhändlers und zwar nur für die Zeit, als er das Großhandlungsbefugnis ausübt, beschränke, auf dessen eheleibliche Familie aber nur dann übergehe, wenn er als Großhändler stirbt; ferner daß keinem jüdischen Großhändler zu gestatten sei, fremde, hier nicht tolerirte Juden in seine Dienste zu nehmen. Der gehorsamst unterzeichnete Sectionschef, welcher sich dem Einrathen der mehrern Stimmen anschloß, setzte dem Antrage des Staatsrathes Baron Schwitzen folgende Betrachtungen entgegen; daß die vorläufige Einvernehmung der Hofkanzlei nichts schaden, wohl aber nützen könne, da derselben leicht mehrere Umstände bekannt seyn können, welche die Verleihung der Toleranz an den jüdischen Großhandlungswerber aus politischen- oder Polizeirücksichten nicht räthlich machen, daß es ihm ferner angemessener scheine, wenn sich die Hofkanzlei als wenn sich die Kommerzhofcommission mit der Polizeihofstelle ins Einvernehmen setze, endlich, daß ohnehin im Falle divergenter Meinungen dieser beiden Hofstellen die Sache der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden müsse. — —

[1]) Im Or. „vorhehen".
[2]) Hier folgen Bemerkungen über einen Einzelfall.
[3]) Liegt bei.

III.

1817 Juni 29.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3609. Druck des zu verlautbarenden Hofdekrets ddo. 2. Juli 1817 bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Band 13. p. 330.)

Hinsichtlich der Art, wie sich künftig in Fällen, wo ein hier nicht tolerirter Jude sich um das hiesige Großhandlungsbefugnis bewirbt, benommen, dann der Vermehrung der ohne Toleranz sich hier aufhaltenden Judenfamilien gesteuert werden soll, genehmige Ich das Einrathen der Hofkanzley. — — Von dieser Meiner Entschließung ist die Kommerzhofkommission unter Mittheilung des gegenwärtigen resolvirten Vortrags zu verständigen.[1])

Wien, den 29. Junius 1817.

Auf allerhöchsten Befehl S. M.,

E. Rainer. m. p.

[1]) Am 8. Nov. 1818 verordnete die Hofkanzlei, daß die N. Ö. Regierung bei Ansuchen von Juden um die Erwerbung der Großhandlungsbefugnis immer prüfen müsse, ob der Betreffende die zur Toleranz notwendigen Eigenschaften besitze. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 231.)

388.

1817 Juli 2.

Fleischausschrotung.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch, Judensachen.)

Die Befugnis der Fleischausschrotung sei den Juden nicht zu erteilen; nur wenn einzelne darum ansuchen sollten, sei von Fall zu Fall die allerhöchste Entschließung darüber einzuholen.[1])

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 341 wurde durch Bescheid der N. Ö. Regierung d. d. 1817 Juni 24 die von den Tolerierten beantragte Erhöhung des Koscherfleischaufschlages von 1½ auf 2 xr verfügt. Durch Dekret der N. Ö. Regierung vom 9. Juni 1817 wurde die Rechnungslegung über das Judenspital gefordert. (Original C. G. A.). Da die Juden den Termin nicht einhielten, wurde ihnen eine Fristerstreckung zugestanden, nach deren Ablauf sie auch wirklich Rechnung legten. (Original C. G. A.)

389.

1817 Aug. 1.[1])

Gesellschaftskontrakte gewähren keinen Anspruch auf Toleranz.

Verordnung der N. Ö. Regierung an das Merkantil- und Wechselgericht.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9038.)

Gesellschaftskontrakte fremder Juden mit Wiener Tolerierten könnten zwar beim Wechselgerichte vorgemerkt werden, doch hätten diese fremden Juden damit noch keinen Anspruch auf den hiesigen Aufenthalt.

[1]) Unter gleichem Datum wurde verfügt, daß auch der zeitweise Aufenthalt der Israeliten aus anderen Provinzen in Wien zu beschränken sei; auch den jüdischen ärarischen Lieferanten sei es zur Pflicht zu machen, ihre Geschäfte womöglich ohne ihre persönliche Anwesenheit in Wien durchzuführen. (Vgl. Barth-Barthenheim p. 66.)

390.

1817 Aug. 3.

Drucklegung der Ankündigungen in Judensachen.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 330.)

Vor Erteilung des Imprimatur bei Ankündigungen in Judensachen ist die P. O. D. zu befragen.

391.

1817 Aug. 29.

Akademische Würden.

Studienhofkommissionsdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze. XIV., p. 38.)

— — — V. Juden sind zwar in die Facultäten aufzunehmen, jedoch können ihnen weder akademische Würden verliehen werden, weil die Würdenträger gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beywohnen müssen, noch können sie dadurch mehrerer Rechte und Begünstigungen theilhaftig werden, als ihnen nicht schon ohnehin durch die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen zugestanden sind.

392.

1817 Okt. 5 — 1842 März 26.

Revision der für die Wiener Juden geltenden Gesetze und Verordnungen.

I.

1817 Okt. 5.

K. Resolution. [*eigenhändig*].

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2762 ex 1817.)

Da es sich darum vor allem handelt, erst Grundsätze festzusetzen, wie man die Juden behandelt wissen will und diese in Meiner Monarchie gleich seyn sollen, so wird die Centralorganisierungshofkommission[1]) hierüber vor allem mit der K. Hofkanzley das Einvernehmen pflegen, von welch ersterer Ich sodann hierüber das reif erwogene Gutachten erwarte.[2]) -- —

Franz. m. p.

[1]) Die K. K. Zentralorganisierungshofkommission wurde 1814 errichtet; gebildet aus Beamten der böhmisch-österreichischen und ungarischen Hofkanzlei.

[2]) Hier folgt ein nicht auf Wien bezüglicher Passus. Der Vortrag der Zentralorganisierungshofkommission, ddo. 30. März 1817, der im Exzerpt beiliegt, hatte sich nur mit dem Zustande der Juden in den auf dem Wiener Kongreß neuerworbenen Provinzen befaßt.

II.

1818 Febr. 26.

Majestätsgesuch der Vertreter der Wiener Tolerierten.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2519 ex 1818.)

Bitte der Repräsentanten der Wiener Israeliten vom 26.ten Hornung 1818 um Ernennung einer Kommission zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung in Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

In diesem dem treugehorsamsten Staatsrathe ad circulandum zugewiesenen Gesuche bemerken diese Repräsentanten vorläufig, daß kleinliche Rücksichten, Vorurtheile und feindselige Leidenschaften die edle Absicht der Gesetzgeber für das Wohl der jüdischen Glaubensgenossen stäts vereitelten. Diese Bestrebungen haben auf die Verhältnisse der Israeliten nach dem Ermessen der Repräsentanten den verderblichsten Einfluß gehabt und einen Zustand von Unsicherheit und Verwirrung herbeigeführt, welchem E. M. Weisheit allein ein Ziel setzen könne. Sie bringen die Anordnungen weiland S. M. Kaiser Josephs des II.ten in allerhöchste Erinnerung und zwar die Edickte der Jahre 1781 und 1782, wodurch die schimpflichsten Uiberreste ehemaliger Herabwürdigung der Bekenner des mosaischen Glaubens vertilgt wurden, dann die Verordnung vom 18.ten Sept. 1788 [!], wodurch den israelitischen Unterthanen der Ankauf und Besitz von Aerarial- und anderen öffentlichen Gebäuden gestattet und endlich jene vom 2.ten Okt. 1789,[1]) mittelst welcher ihnen die Befugnis, Staatsgüter zu erwerben, eingeräumt worden ist. Wie nützlich der Geist der Josephinischen Gesetzgebung auf die jüdischen Bewohner der Erbstaaten in allen Beziehungen eingewirkt habe, sey E. M. hinreichend bekannt. Mit dem innigsten Dankgefühle erkennen sie, daß E. M. stäts ihre Vorstellungen und Bitten gnädigst aufzunehmen geruhten und selbst Männer ihres Glaubens, wenn sie sich Verdienste erwarben, durch öffentliche Auszeichnungen zu belohnen geruhten. Allerhöchstdieselben hätten mittelst Patents vom J. 1797 den böhmischen Juden mehrere vorenthaltene Rechte einräumen lassen und bei diesem Anlasse den landesväterlichen Wunsch ausgedrückt, daß der in der Gesetzgebung bisher zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen noch bestandene Unterschied endlich ganz aufhören möge. Im gleichen Sinne geruhten E. M. die Judenschaft in den italienischen und illyrischen Provinzen bei dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und aller ihr zutheil gewordenen, gesetzlichen Wohlthaten zu schützen. Bei diesen allergnädigsten Gesinnungen sey es für ihre Glaubensgenossen umso kränkender, wenn den großmüthigen Absichten E. M. von allen Seiten entgegengearbeitet und jedes Gutachten hinsichtlich der Verbesserung ihres Zustandes verzögert werde, wie dieses über die bezugnehmenden allerhöchsten Anordnungen von den Jahren 1807 und 1811 der Fall sey, da weder hinsichtlich der Juden in Hungarn und Böhmen, noch jener in Galizien bisher ein Gutachten E. M. erstattet worden sey; wo im Gegentheile so manche drückende Verfügungen mittlerweile erlassen worden wären, wie sie dieses durch angedeutete Fälle nachzuweisen suchen. Insbesonders bringen sie die Polletentaxe in Anregung, die sie als eine Art Leibzoll, welcher vorlängst abgeschafft worden wäre, ansehen zu können glauben, indem keiner der anderen geduldeten Glaubensgenossen für

einen Aufenthalt allhier irgend eine Gebühr oder Licenztaxe entrichte. Durch alle derlei Verfügungen werde die allerhöchste Absicht, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern zu machen, vereitelt und den meisten der Muth benommen, sich emporzuschwingen, wodurch nur das Allgemeine verliere. Als Thatsache glauben die Repräsentanten aussprechen zu können, daß die Gesetzgebung in betreff der jüdischen Glaubensgenossen in ein Labyrinth von Ungewißheit, Widersprüchen und Willkühr ausgeartet ist, so daß selbst der erfahrenste Staatsbeamte nicht immer das Wahre aufzufinden und das Angemessenste vorzuschlagen wissen dürfte.

Auf diese Bemerkungen stützen die Repräsentanten die Bitte, eine eigene Kommission von einsichtsvollen Staatsmännern aus den verschiedenen oberen Staatsbehörden zu ernennen, die nach genauer Prüfung und Zusammenstellung sämtlicher in betreff des Judenwesens seit Kaisers Joseph des II.ten Regierung erlassenen und noch bestehenden Gesetze und mit Zuziehung unpartheiischer Personen, denen die heutige Lage der jüdischen Glaubensgenossen vollständig bekannt ist, ein Gutachten in Sachen zu erstatten hätte, damit sonach ein von allen Wiedersprüchen gereinigtes und allumfassendes Landesgesetz hinsichtlich der Behandlung der jüdischen Glaubensgenossen erlassen werden könne. Was nun immer E. M. beschließen würden, werden sie mit unbedingter Ergebung verehren und befolgen.

Wenn eine allgemeine Revision der in den verschiedenen Provinzen bestehenden, verschiedenen Verordnungen sogleich nicht stattfinden könnte, so dürfte solche wenigstens für Oesterreich allerhöchst angeordnet werden, wo dann die allerhöchst sanktionirten Grundsätze leicht auf andere Provinzen adaptirt werden könnten.[2])

[1]) Vgl. Nr. 233 II.

[2]) Husserl: Stadttempel druckt p. 27 ff. ein Majestätsgesuch der Wiener Juden ddo. 12. Nov. 1816 ab, in dem sie um die Emanzipation ihrer Glaubensgenossen gebeten hatten; am 21. Okt. 1817 richteten sie ein Promemoria an den Fürsten Metternich (Kopie C. G. A.) und erneuerten in demselben ihre im Jahre 1816 ausgesprochene Bitte.

III.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2519 ex 1818.)

Schüller: Durch die von der hiesigen Judenschaft gewünschte Aufstellung einer eigenen Kommission zur Revidirung und Ordnung der Gesezgebung in bezug auf die Rechte und Verhältnisse der Juden in der Monarchie würde die eben im Zuge begriffene neue Judenordnung für Gallizien wieder ins Stocken gerathen, weil die dazu gesammelten Materialien nothwendig auch dieser Kommission übergeben werden müßten. Auserdem haben E. M. mit allerhöchster Entschließung vom 5.ten Okt. 1817 — — auch bereits befohlen, daß

zur Behandlung der Juden gleiche Grundsäze für die ganze Monarchie aufgestellt und selbe Allerhöchstdenenselben mit einem reif erwogenen Gutachten vorgelegt werden sollen; ich glaube daher, daß es angemessen wäre, die vorliegende Vorstellung der Judenschaft lediglich zum nötigen Gebrauche und Bedachtnehmung bei der Aufstellung der von E. M. verlangten allgemeinen Grundsäze, dann der Bearbeitung des gallizischen Judensistems, der Hofkanzlei zuzustellen. Auf die Zusammenstellung der verlangten Kommission aber könnte ich aus den vorstehenden Betrachtungen und aus den weiteren Rücksichten nicht einrathen, weil es keinen haltbaren Grund giebt, aus welchem dieser strikte in den Wirkungskreis der Hofkanzlei einschlagende Geschäftszweig von derselben losgerissen werden sollte und weil auch die besondern von der Judenschaft aufgeführten Beschwerdpunkte, wegen der den Juden untersagten Haltung kristlicher Dienstboten und Säugammen, wegen der jüdischen Polletengelder und wegen der hiesigen Toleranzverfassung, eigends verhandelt und E. M. vorgelegt worden sind, daher hierwegen neuerliche Verfügungen nicht nothwendig sind.

Pfleger: Conclusum nach Antrag.

IV.

1818 April 15.

Allerhöchstes Kabinettsschreiben.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590, Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2519 ex 1818.)

Lieber Graf Saurau! Die beiliegende Vorstellung der Repräsentanten der hiesigen Israeliten haben Sie der Hofkanzlei zum nöthigen Gebrauche und zur Bedachtnehmung bei der Verfassung der neuen Judenordnung für Galizien, dann der durch Meine Entschließung vom 5.ten Okt. 1817 über den Vortrag der bestandenen Centralorganisirungshofkommission vom 30. März 1817 angeordneten Aufstellung allgemeiner, gleicher Grundsätze zur Behandlung der Juden in der Monarchie zuzustellen.

Wien, 15. April 1818.

Auf allerhöchsten Befehl S. K. K. M.,
Erzherzog Ludwig. m. p.

V.

1818 Dez. 29.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original C. A. Karton 67 Akten in genere.)

E. M.!

Über einen Vortrag der bestandenen Zentralorganisirungshofkommission vom 30. Merz 1817, in welchem dieselbe den Zustand der

Israeliten in den neuerworbenen Provinzen geschildert und die Vorkehrungen in Antrag gebracht hatte, die in Ansehung derselben provisorisch bis zur Festsetzung allgemeiner, auf die Behandlung der Juden in dem österreichischen Kaiserstaate anwendbaren Grundsätze zu treffen wären, geruhten E. M. unterm 5. Okt. v. J. unter andern folgendes zu erinnern:

„Da es sich darum vor allem handelt, erst Grundsätze festzusetzen, wie man die Juden behandelt wissen will und diese in Meiner Monarchie gleich seyn sollen, so wird die Zentralorganisirungshofkommission hierüber vor allem mit der vereinten Hofkanzlei das Einvernehmen pflegen, von welch' ersterer Ich sodann hierüber das reif erwogene Gutachten erwarte."

Bald nachdem diese allerhöchste Entschließung der Hofkanzlei mitgetheilt worden war, erfolgte die Vereinigung beider Hofstellen.

Um dem allerhöchsten Auftrage gehörig zu entsprechen, hält man es für zweckmäßig, zuerst die Grundsätze der bisherigen Behandlungsart anzuzeigen und dann jene der künftigen Behandlungsart folgen zu lassen.

I.

Grundsätze der bisherigen Behandlung.

Die österreichische Staatsverwaltung war es, die zuerst die menschenfreundliche Idee faßte, dieses Volk in Rechten und Verbindlichkeiten sowie in der Sinnesart den übrigen Staatsbürgern zu nähern. Weiland Kaiser Joseph II. hatte bald nach dem Antritte seiner Regierung zu erkennen gegeben: „Seine Absicht gehe nicht dahin, die jüdische Nazion in den Erblanden mehr auszubreiten oder da, wo sie nicht tolerirt ist, neu einzuführen, sondern nur da, wo sie ist, und in dem Maße, wie sie als tolerirt besteht, dem Staate nützlich zu machen." In diesem Geiste wurde auch unter E. M. Regierung fortgefahren; nur sprach sich die letztere Absicht etwas deutlicher aus, indem man sich bei den Berathungen über ein verbessertes Judensistem in Böhmen in dem Vortrage vom 6. April 1795 zum Ziele setzte, das Universum der Judenschaft unschädlich, die Individuen aber nützlich zu machen. Die Mittel, die man zur Erreichung des vorgesezten Endzweckes anwandte, oder die Grundsätze zur Behandlung der Judenschaft sind vorzüglich aus der galizischen Judenordnung vom 7. Mai 1789 und aus dem Judensisteme für Böhmen vom 3. Aug. 1797 zu entnehmen. Beide Gesetze sind nach folgenden Abtheilungen geordnet: Religionsübung, Unterricht, Gemeindeverfassung, Bevölkerungsstand, Nahrungswege, politische und Rechtsbehörden, Pflichten gegen den Staat. Mit Beobachtung dieser Ordnung wird man von beiden Gesetzen die Grundzüge jeder Abtheilung gegeneinander stellen.

Religion.

In Galizien (§§ 1 bis 10) begnügte man sich die Zahl der Rabbiner auf einen in jedem Kreise unter der Benennung von Kreisrabbinern zu beschränken, denen man nebst dem Religionsdienste in der Gemeinde, der Kreisstadt oder in der Hauptgemeinde des Kreises auch die Aufsicht über die den übrigen Gemeinden des Kreises gestatteten Religionsweiser oder Schulsinger übertrug. Übrigens hat jeder Kreisrabbiner, Religionsweiser und Schulsinger in seiner Gemeinde die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister zu führen. Von dem Rabbiner wird bloß die Kenntnis des deutschen Schulunterichts [!] gefordert. Er soll von den Gemeinden des Kreises, so wie die Religionsweiser und unteren Diener der Gemeinden, von diesen besoldet oder belohnt, diese Besoldungen oder Belohnungen sollen genau bestimmt und von dem Kreisamte bestätiget werden. In Böhmen (§§ 1 bis 12) hatte man sich von der schädlichen Einwirkung des Talmuds und Rabbinismus auf den Geist der Judenschaft überzeugt. Man gieng daher von dem Grundsatze aus, zu ignoriren, ob die Juden Rabbiner haben oder nicht. Deswegen wurde die Haltung der Rabbiner und deren Besoldung ganz dem freyen Einverständnisse der Juden überlassen und jedem einzelnen freigestellt, sich von dem Beitrage hiezu auszuschließen. Um die Zahl der Rabbiner noch mehr zu beschränken und es zugleich dahin zu bringen, daß diese geringere Zahl aus gebildeten Männern bestehe, hat man von ihnen nicht nur die Kenntnis des deutschen Schulunterichtes, sondern nach Verlauf einiger Jahre auch jene der philosophischen Wissenschaften, des Naturrechts und der Sittenlehre gefordert.

Aus gleichem Grunde hat man die Bestellung eines eigenen Talmudlehrers nicht bewilliget, sondern die Ertheilung des talmudlichen Unterichts den Rabinern überlassen.

In Rücksicht der übrigen Religionsdiener hat man das in Galizien beobachtete Sistem beibehalten und nur hinzugefügt, daß zu dem Amte eines Religionsweiser und Schulsingers nach einigen Jahren die Kenntnis des deutschen Schulunterichts erfordert werde. Die Führung der Geburts-, Trau- und Sterblisten hat man unter die Aufsicht der katholischen Ortspfarrer gestellt und den jüdischen Schullehrern oder in deren Ermanglung einem von der Obrigkeit zu bestellenden und in Eidespflicht zu nehmenden Hausvater übertragen.

Unterricht.

Diesfalls sind die Vorschriften in Galizien (§§ 11 bis 14) und in Böhmen (§§ 13 bis 17) im wesentlichen gleich. Beide zielten dahin ab, den Juden vorderhand wenigstens die Kenntnis der deutschen Sprache unentbehrlich zu machen und den Schuluntericht durch jüdische Lehrer zu verbreiten. Nur gieng man in Böhmen etwas weiter, indem man den Juden dort, wo keine jüdischen Schulen be-

standen, zur Pflicht machte, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken. In der Folge wurden aber in Galizien die deutsch-jüdischen Schulen aufgehoben. Den Juden blieb zwar der Besuch der christlichen Schulen gestattet; aber außerdem, daß in Galizien die christlichen Schulen minder verbreitet sind als in Böhmen, ist schon die Kleidertracht der galizischen Juden ein Haupthindernis dieses Schulbesuches. Erst in den letzten Jahren haben sich wieder deutsch-jüdische Schulen bey einigen vermöglicheren Judengemeinden durch freiwillige Beiträge derselben unter Mitwirkung der Staatsverwaltung gebildet.

Gemeindeverfassung.

In Galizien (§§ 15 bis 22) ist die Judenschaft in Gemeinden eingetheilet. Die Vereinigung der Juden in Gemeinden hat die besonderen auf die Eigenschaft als Juden sich beziehenden Angelegenheiten zum Endzwecke, worunter außer den gottesdienstlichen auch folgende begriffen sind: Vertretung der Gemeinde, Versorgung der armen Juden, Einhebung der zu den Gemeindeauslagen erforderlichen Beiträge u. dergl. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten sind Gemeindevorsteher bestimmt, wovon die Gemeinden Lemberg und Brody 7, die übrigen Gemeinden aber nur 3 wählen. In Böhmen (§§ 18 bis 24) besteht nur in Prag eine eigentliche Judengemeinde, deren 6 Vorsteher ähnliche Verpflichtungen wie jene in Galizien haben. Auf dem Lande sind nur in religiöser Hinsicht Vereinigungen gestattet, die von Seite der Individuen bloß freiwillig sind.

Bevölkerungsstand.

In Galizien (§§ 23 bis 30) sind die Juden in Beziehung auf Vereheligungen und Übersiedlungen beinahe ganz den übrigen Unthanen gleichgehalten worden. Nur wird von den Ehewerbern (§ 13) das Zeugnis über die Kenntnis der deutschen Sprache und vermög späterer Vorschriften auch über die bestandene Prüfung aus dem Bne-Zion gefordert, dann auf Dorfschaften der Aufenthalt nur solchen Juden gestattet, die sich mit der Feldwirthschaft oder mit einem Handwerke ernähren. Durch spätere Verordnungen sind die Übersiedlungen in die Hauptstadt Lemberg, wo sich die Juden zu sehr anhäuften, abgestellt und die Vorschriften wegen ihrer Beschränkung auf den Judenbezirk, den man zu ihrer Aufnahme erweitern mußte, erneuert worden. So liberal diese Bestimmungen besonders in Rücksicht der Heurathen zu seyn scheinen, so werden doch auch heimliche Judenehen geschlossen, weil der Unterricht erschweret und die Trauung dadurch, daß sie nach dem jüdischen Religionsgesetze von jedem jüdischen Hausvater verichtet werden kann, erleichtert ist. In Böhmen (§§ 25 bis 42) sind die Juden auf eine bestimmte Anzahl von Familien beschränkt und diese Anzahl ist dominienweise eingetheilt. Zum heurathen sind beinahe ausschließend die Erstgebornen

und zwar noch bei Lebzeiten ihrer Väter berechtigt; doch müssen sie sich außer den in Galizien vorgeschriebenen Erfordernissen auch über ein gewisses Alter, über einen gesetzlich gestatteten Nahrungszweig und über ein bestimmtes Vermögen ausweisen.

Nahrungswege.

Auch hierin hatte man die Juden in Galizien (§§ 31 bis 40) mit vieler Liberalität behandelt. Das Gesetz gab zwar die Absicht zu erkennen, daß sich Juden auf den Ackerbau verlegen möchten, befreyte auch die jüdischen Akersleute von der Schutzsteuer (§ 51) und legte sogar jeder Judengemeinde die Verbindlichkeit auf, eine gewisse Anzahl von Familien auf Gemeindkosten anzusiedeln; dennoch schloß es die Juden nur vom Hausierhandel und einigen Pachtungen aus, gestattete ihnen aber sogar die Pachtung ganzer Güter. Allein in der Folge zeigte es sich, daß die meisten Zeugnisse über bewirkt seyn sollende Judenansiedlungen falsch oder die Ansiedler wieder verschwunden waren und daß die jüdischen Gutspächter sich die größten Bedrückungen erlaubten. Es wurde daher den Juden jede mit einer Jurisdikzion verbundene Pachtung und nachderhand selbst die Pachtung von Dominikalgründen ohne Unterschied verboten. Auch neue Erwerbungen bürgerlicher Realitäten wurden ihnen durch spätere Verordnungen untersagt. Die galizischen Juden stehen also dermalen in Hinsicht auf die Nahrungswege den Juden in Böhmen (§§ 43 bis 54) beinahe gleich. Doch steht den letztern die Pachtung von Dominikalgründen frei, wenn sie dieselben mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbeiten lassen. Dagegen ist den Juden in Galizien der Getreidhandel erlaubt, in Böhmen und in den übrigen deutschen Provinzen aber verboten. Außerdem unterscheidet sich das böhmische Judensistem von dem galizischen dadurch, daß es die Betreibung des Akerbaues durch die Verleihung aller bürgerlichen Vortheile begünstiget und diese Begünstigung auch auf die Betreibung von Zunftgewerbe und auf die freiwillige Ergreifung des Wehrstandes ausgedehnet hat.

Politische und Rechtsbehörden.

Hierin sind die Juden in Galizien (§§ 41 bis 47) wie in Böhmen (§§ 55 bis 60) ganz den übrigen Unterthanen gleichgehalten. Nur muß in Beziehung auf Galizien bemerkt werden, daß die in dieser Abtheilung (§ 47) vorkommende Abstellung der jüdischen Kleidertracht im Jahre 1790 auf die Bitte der galizischen Judenschaft von weiland Kaiser Leopold wieder zurükgenommen worden ist und daß die seitdem ergangene Aufforderungen zur freiwilligen Ablegung dieser Tracht ohne Erfolg geblieben sind, obwohl die Anhänglichkeit an diese Tracht bei weitem nicht allgemein ist und besonders unter dem jüngeren Theile der Judenschaft viele mit Verlangen der Erneuerung jenes Gesetzes entgegensehen.

Pflichten gegen den Staat.

In Absicht auf die öffentlichen Dienstleistungen sind die Juden in Galizien und Böhmen wie in den übrigen Provinzen den christlichen Unterthanen gleichgestellt. Nicht so verhält es sich mit den Entrichtungen, da noch die besonderen Judensteuern bestehen, deren Beträge und Einhebungsmodalitäten E. M. aus früheren Verhandlungen bekannt ist [!]. Aber soviel es die Juden in den übrigen Provinzen betrifft, so sind sie in Mähren und Schlesien rüksichtlich der Heurathen noch mehr eingeschränkt als in Böhmen, auch vermißt man hier die Begünstigungen, die in Böhmen den jüdischen Landwirthen und Handwerkern zugestanden sind.

Zu Wien werden sie nur gegen zeitliche Toleranzscheine geduldet, können keine Realitäten erwerben, sind aber in der Wahl ihrer Wohnungen an keinen bestimmten Bezirk gebunden. In den übrigen Städten und auf dem flachen Lande von Österreich unter und ob der Enns, in Steyermark und Kärnten befinden sich keine Juden.

Ihre Verhältnisse in den neuen Provinzen sind E. M. mit dem im Eingange erwähnten Vortrage der Zentralorganisirungshofkommission vom 30.ten Merz v. J. angezeigt worden. Übrigens wird das Wesentliche davon in dem II. Abschnitte des gegenwärtigen Vortrags in der Abtheilung „Aufenthalt und Nahrungswege“ reassumirt.

Im allgemeinen ist man also bei der Behandlung der Judenschaft von der Ansicht ausgegangen, daß die Mehrzahl derselben durch ihre religiösen Vorurtheile, durch den Einfluß dieser Vorurtheile auf ihre moralischen Begriffe und auf ihre Handlungsweise, dann durch ihre enge Vereinigung und Absonderung von andern Glaubensgenossen, durch ihre Abneigung vor körperlicher Anstrengung und durch ihren ausgezeichneten Hang nach schnellem Gewinne mehr schädliche als nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft seyen. Aus früheren Zeiten haben sich nur Bruchstücke von Verbesserungsversuchen, mehrere Prohibitivgesetze und eine in der Vorzeit fast einzig aus finanziellen Rücksichten eingeführte höhere Besteuerung vorgefunden. Man gab deutlich zu erkennen, daß man sowohl ihren moralischen, als ihren bürgerlichen Zustand verbessern wolle und daß die erstere [!] die Bedingung der letzteren seyn soll. Daraus leiteten sich die Grundsätze ihrer Behandlung ab, die sich am bestimmtesten in dem böhmischen Judensisteme ausgesprochen finden. Man suchte nämlich 1. den Religionsdienern und 2. der Judenschaft selbst durch Unterricht geläuterte Begriffe beizubringen und 3. ihr Gemeindewesen dem Staatszwecke gemäßer zu ordnen. Weil es aber von selbst einleuchtend war, daß diese Mittel nur allmählig ihre Wirksamkeit äußern können, so schien es nöthig, einstweilen und beihilfsweise noch folgende Mittel anzuwenden: 4. die Beschränkung ihrer Vermehrung, 5. Prohibitivgesetze gegen solche Beschäftigungen und

Erwerbungen, in welchen man sie vorzüglich den produzirenden und gewerbtreibenden Klassen für nachtheilig hielt, verbunden mit Aufmunterungen für jene Individuen unter der Judenschaft, die ihre Kräfte zu einer für die Gesellschaft nützlichen Thätigkeit verwenden. Endlich 6. behielt man zwar die höhere Besteuerung, wo man sie vorfand, bei, weil selbst eine Mäßigung derselben nur durch die Übertragung auf die übrigen Staatsbürger möglich gewesen wäre und diese bei den letzteren einen ungünstigen Eindruk hervorgebracht haben würde; man suchte jedoch die Form der Besteuerung zu verbessern, um diejenigen davon ausnehmen zu können, welchen man diese Begünstigung zugedacht hatte.

Dieses scheint der Geist zu seyn, in welchem wenigstens die meisten Gesetze in Judensachen, das ist diejenigen, welche eine zusammenhängende Vorschrift ausmachen, erlassen worden sind. Es fehlt zwar nicht an einzelnen Gesetzen, die sich nicht aus diesem Geiste erklären lassen; sie sind aber offenbar nicht sowohl auf die Verbesserung des Zustandes der Judenschaft als auf irgendeinen Nebenzweck gerichtet, wie es insbesondere mit einigen Vorschriften über die Besteuerung der Judenschaft der Fall ist, bei welchen die durch die drangvollen Ereignisse nothwendig gewordene Vermehrung des Staatseinkommens für den Augenblik andere Rücksichten überwogen hat.

II.

Grundsätze der künftigen Behandlung.

Vor allem glaubt der Referent[1]) hier anmerken zu sollen, daß er die am Ende des I. Abschnittes aufgefaßte Ansicht von der Mehrzahl der Judenschaft für richtig hält und die Juden als eine Menschenklasse betrachtet, die sich den übrigen Staatsbürgern in einigen Provinzen weniger, in anderen mehr, aber noch nirgends ganz angeschlossen haben, die man aber diesem Ziele zuführen will. Er könnte ihnen also für itzt noch nicht den vollen Anspruch auf alle staatsbürgerlichen Rechte zugestehen; allein weit entfernt sie als ewige Fremdlinge in der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, würde sich seiner Meinung zufolge der Staat zum Ziele setzen, daß sie als nützliche Glieder derselben in die Reihe der Staatsbürger treten und dann auch aller Rechte derselben theilhaft werden sollen. Dieser Übergang kann nicht plötzlich, sondern nur allmählig und stufenweise bewirket werden und die Verfahrungsweise, die ihn bewirken soll, muß derjenigen Modifikazionen empfänglich seyn, wie sie jeder Stufe des Übergangs gemäß sind. Gäbe es in irgendeinem Theile der Monarchie Juden, die gleich den Charaimen[2]) in Galizien schon den obgedachten Endzwek erfüllet hätten, so würden in Hinsicht derselben keine besondere Behandlungsweise und folglich keine Judenordnung mehr nöthig seyn; man würde sie unbedenklich an allen staatsbürgerlichen Rechten theilnehmen lassen und ganz den christlichen Religionsver-

wandten gleichhalten können. Sind sie in einer oder der anderen Provinz zwar noch nicht an diesem Ziele, aber doch demselben näher gerückt als in anderen Theilen der Monarchie, so ist es eben so billig als folgenrecht, sie dieser Annäherung gemäß zu behandeln. Sind es bloß Einzelne, die sich durch eine für die Gesellschaft nützliche Anwendung ihrer geistigen oder phisischen Kräfte von dem großen Haufen unterscheiden, so sollte auch diesen Einzelnen eine größere Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten eingeräumt werden. Der Staat erfüllt damit nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegen diese Einzelnen, sondern er befördert auch durch das Beispiel, welches er an ihnen aufstellt, die Erreichung seines Zweckes im ganzen. Dieses scheint auch dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 5. Okt. v. J. gemäß zu seyn. E. M. haben darin zu erklären geruhet, daß es sich vor allem darum handle, Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Juden zu behandeln seyen und daß diese Grundsätze in E. M. Staaten gleich seyn sollen. Diese Gleichheit läßt sich offenbar nur auf den Zweck beziehen, der allerdings für alle Provinzen gleich seyn und darin bestehen muß, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern zu machen und ihrer bisherigen Schädlichkeit, wo und insoferne diese vorhanden ist, Schranken zu setzen. Aber eben in dieser Gleichheit des Zweckes liegt der Grund zu Modifikazionen in der Anwendung der Mittel. Diese müssen nothwendig mit dem, was sie bewirken sollen, im Verhältnisse stehen und folglich der höheren oder niedereren Bildungsstufe und den übrigen eigenthümlichen Verhältnissen der Judenschaft jeder einzelnen Provinz angepaßt werden. Sowie man den obenbemerkten Zweck vor Augen hatte, da man in Böhmen jene jüdischen Glaubensgenossen, die sich durch eine gemeinnützige Beschäftigungsart den übrigen Staatsbürgern nähern, durch die gänzliche Gleichstellung mit diesen letzteren auszeichnete und diese Auszeichnung einen der Hauptgrundsätze des böhmischen Judensistems ausmacht, so ist es eben diesem Grundsatze gemäß, daß die Judenschaft in jenen Provinzen, wo die Mehrzahl ihrer Mitglieder gemeinschädlichen Vorurtheilen und Beschäftigungen bereits entsagt hat, oder wo schon die Geringfügigkeit ihrer Anzahl für die übrigen Staatsbürger keinen Nachtheil besorgen läßt, in ein annäherndes Verhältnis mit denselben gestellt oder darin belassen werde.

Mit dieser Meinung vereinigten sich in der Hauptsache auch die übrigen Stimmen. Jedoch behielten sich die Hofräthe v. Roschmann,[3]) v. Fradenek[4]) und Freiherr v. Stuppan vor, ihre Ansichten in Beziehung auf die Judenschaft und ihre Behandlungsweise besonders aufzuführen. Ihre Äußerungen befinden sich in den Anlagen.[5])

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen über die Judenschaft überhaupt, über den Zweck, welchen sich der Staat bei ihrer Behandlung vorgesetzet hat und über die Nothwendigkeit angemessener Mo-

difikazionen in der Anwendung der Mittel gieng der Referent auf die Behandlungsweise im einzelnen über, wobei er dieselben Hauptabtheilungen beibehielt, nach welchen im I. Abschnitte die Grundzüge der in Galizien und Böhmen bestehenden Vorschriften gegeneinander gestellet wurden.

Religionsübung.

Es ist nicht zu erweisen, daß die jüdischen Religionslehren an sich eine für den Staat oder für die übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Tendenz hätten. Wohl aber läßt sich dieses von den irrigen Begriffen behaupten, die aus Unwissenheit oder bösen Willen der jüdischen Religionsdiener mit dem Wesen der Religion vermengt und unter dem noch unwissenderen Volke genähret werden oder die sich vielleicht auch ohne Einwirkung der dermahligen Religionsdiener durch häuslichen Unterricht erhalten. Diese Begriffe stammen aus einer Zeit, wo nicht bloß die Juden, sondern auch andere Religionspartheyen dem Wahne nachhiengen, man könne die Anhänglichkeit an seine Religion nicht überzeugender als durch eine feindselige Absonderung von anderen Glaubensgenossen an den Tag legen. Dieser Wahn herrscht noch unter einem großen Theile der Judenschaft und wirkt nothwendig auch auf ihre Handlungsweise gegen jene, die sie diesem Wahne zufolge als Fremde betrachten. Was bei den christlichen Glaubensgenossen diesen Wahn ausgerottet hat, wird auch bei den Juden seinen Zweck nicht verfehlen. Die Staatsverwaltung muß sich daher vor allem bestreben: 1. daß die Judenschaft mit aufgeklärteren Religionsdienern versehen werde.

Der Referent glaubte diesen Satz so ausdrücken zu sollen: Daß es nöthig sey, von den jüdischen Religionsdienern angemessene Kenntnisse zu fordern, wodurch man überzeugt werde, daß ihre Begriffe geläutert und sie fähig seyen, die Staatszwecke zu befördern; weil er dafürhielt, daß es zwar wünschenswerth wäre, wenn die Kenntnisse, die man von den Rabbinern in Böhmen fordert, allgemein vorgeschrieben und auch auf die Religionsweiser ausgedehnt werden könnten; daß sich aber darüber wenigstens für itzt nicht ein für alle Provinzen geltender Ausspruch thun lasse und man sich genöthiget sehen dürfte, in manchen Provinzen, wo es selbst unter dem aufgeklärteren Theile der Judenschaft an der nöthigen Vorbildung gebricht, anfänglich ein geringeres Maß von Kenntnissen zu fordern, um nicht einen Mangel an Bewerbern für diese Stellen zu befahren. Damit vereinigte sich auch der Hofkanzler Graf Lazanzky; die übrigen Stimmen hingegen hielten dafür, daß man sich schon jezt für jene Kenntnisse erklären könne und müsse, die man von den Rabbinern in Böhmen gefordert habe, nämlich für die philosophischen Wissenschaften, die Sittenlehre und das Naturrecht und daß der Unterschied in den Bildungsstufen bloß den Unterschied nöthig

mache, daß man diese Kenntnisse nicht in dem nämlichen Termine in allen Provinzen fordern, sondern in jeder Provinz mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach diesem Ziele fortschreiten sollte.

2tens bemerkte der Referent: Der Religionsdiener müsse nicht bloß die Fähigkeit sondern auch den Willen haben, die Staatszwecke zu befördern. Der jüdische Religionsdiener, von dessen Unterhalt der Staat wenig oder gar keine Notiz nimmt, werde leicht durch Eigennutz verleitet, den irrigen Begriffen seiner Glaubensgenossen zu schmeicheln, sie durch seine Authorität zu bekräftigen und das Gebäude zu untergraben, welches die Staatsverwaltung mühsam aufgeführet habe. Deswegen brachte er in Antrag, daß die jüdischen Religionsdiener durch die Sicherstellung eines anständigen Unterhalts und durch eine ehrenvolle Unterscheidung derjenigen, die ihren Beruf gehörig erfüllen, für die Staatszwecke empfänglich zu machen seyen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß die Judenschaft selbst diesen Unterhalt zu bestreiten hätte und daß hierin überhaupt nicht weiter zu gehen sey, als es die Klugheit gegenüber den Seelsorgern christlich akatholischer Glaubensgenossen anrathen würde. Mit diesem Antrage vereinigte sich die Mehrheit der Stimmen. Die Hofräthe Freiherr v. Doblhoff[6]) und v. Lilienau[7]) hingegen, welchen auch der gefertigte oberste Kanzler beitrat, erklärten sich für das in Böhmen bestehende Sistem, wornach der Unterhalt der jüdischen Religionsdiener bloß dem freyen Übereinkommen der Gläubigen überlassen ist, ohne daß der Staat davon die mindeste Notiz nimmt. Der oberste Kanzler bemerkte dabei insbesondere: Dadurch, daß der Staat es jedem Einzelnen freistelle, zum Unterhalte des Religionsdieners beizutragen oder nicht, befördere er auf eine indirekte Art den Abfall vom Judenthume und den Übertritt zur christlichen Religion und dieses sey im Grunde das einzige Mittel, diese Menschenklasse mit den übrigen Staatsbürgern zu verschmelzen.

3tens erwähnte der Referent des von dem ehemahligen Gouverneur in Mähren und dermahligen Hofkanzler Grafen v. Lazanzky gemachten Antrags, daß, von einem zu bestimmenden Zeitpunkte anzufangen, in allen jüdischen Sinagogen die Gebete in deutscher Sprache ver[r]ichtet und vorzüglich die Reden der Rabbiner und der von denselben ertheilt werdende Religionsunterricht in deutscher Sprache abgehalten werden sollen. Diesem Antrage wurde allgemein beigestimmt. Die Zweckmäßigkeit desselben spricht sich von selbst so klar aus, daß es kaum nöthig zu seyn scheint, etwas zur Unterstützung desselben anzuführen. Indessen erinnerte der Hofkanzler, er habe als Gouverneur in Mähren mit Zuverlässigkeit erfahren, daß ein großer Theil der gemeinen Volksklasse unter der Judenschaft von der hebräischen Sprache eine nur sehr unvollkommene Kenntnis habe. Für

diese sey also der in dieser Sprache ertheilte Untericht so gut wie verloren oder könne wohl gar irrig verstanden und von jedem nach seiner Sinnesart ausgelegt werden. Die Einführung der deutschen statt der hebräischen Sprache in Verbindung mit dem deutschen Schulunterichte werde also dazu beitragen, die Begriffe aufzuhellen und manche bloß aus Unwissenheit für Glaubenslehren gehaltenen Irrthümer verschwinden zu machen. Da in den preußischen Staaten die deutsche Sprache bei dem jüdischen Gottesdienste schon eingeführet ist, so wird es, wenn E. M. diesen Antrag zu genehmigen geruhen, nur darauf ankommen, sich die nöthigen Übersetzungen zu verschaffen, sie mit Beiziehung einiger Rabbiner aus den deutschen Provinzen und aus Galizien revidiren zu lassen (um den religiösen Begriffen der Judenschaft keinen Anstoß zu geben) und sodann die gesetzliche Vorschrift des allgemeinen Gebrauches in den deutschen Provinzen mit Bestimmung angemessener Termine zu erlassen. Durch die Übertragung der deutschen Übersetzung in die italienische Sprache und durch eine ähnliche Revision kann auch für die italienischen Provinzen gesorgt werden.

Unterricht.

Da ein besserer Untericht der israelitischen Jugend eines der wesentlichsten Mittel zur Beförderung der Staatszwecke ist, so ist man einstimmig der Meinung, daß 1. womöglich die Gelegenheit hiezu allenthalben dargeboten; 2. überall, wo sie vorhanden ist, die Verbindlichkeit daran theilzunehmen ausgesprochen; 3. die Befolgung durch wirksame Mittel sichergestellet und 4., wo es sich immer thun läßt, einzig auf den Besuch der christlichen Schulen gedrungen werden sollte. Der gemeinschaftliche Untericht und der Umgang mit der christlichen Jugend ist das sicherste Mittel die Gegenwirkung zu schwächen, auf die man sich von Seite der jüdischen Ältern gefaßt machen muß. Auch lehret die Erfahrung, daß dort, wo man den gemeinschaftlichen Untericht eingeführet hat, daraus für die christliche Jugend kein Nachtheil, wohl aber bei der israelitischen Jugend eine Annäherung in den Sitten hervorgegangen ist. Hiezu gesellt sich noch die Betrachtung, daß durch den gemeinschaftlichen Untericht auch die Vermehrung der Unterichtsanstalten und zwar eben in jener Provinz, wo sie am meisten gewünscht werden muß, nämlich in Galizien, sehr erleichtert wird, weil in den Landstädten dieser Provinz die jüdischen Glaubensgenossen einen so großen Theil der sonst nicht bedeutenden Bevölkerung ausmachen, daß in vielen dieser Landstädte nur durch die Vereinigung beider Glaubensgenossen Schulanstalten gegründet werden können. Nur glaubte der Referent eben in Galizien ein Hindernis dieser Vereinigung in der jüdischen Kleidertracht zu finden und hier den Antrag beifügen zu sollen, 5. daß die besondere jüdische Kleidertracht in Galizien bei Erscheinung an öffentlichen

Orten nach einer angemessenen Zeitfrist aufhören müsse, daß aber die näheren Bestimmungen in dem Entwurfe zu der galizischen Judenordnung in Vorschlag zu bringen seyen. Nach der Versicherung des Referenten sieht der aufgeklärtere Theil der galizischen Judenschaft der Abstellung dieses Unterschiedes, die schon in der Judenordnung vom Jahre 1789 ausgesprochen war, aber im Jahre 1790 zurückgenommen wurde, mit Verlangen entgegen und betrachtet sie als ein wesentliches Mittel ihre Vervollkommnung zu erleichtern. Diesem Antrage stimmten nebst den Hofräthen Freiherrn v. Doblhoff und v. Lilienau auch der Hofkanzler Graf v. Lazanzky und der oberste Kanzler bei. Die Hofräthe v. Roschmann, v. Fradenek und Freiherr v. Stuppan hingegen waren der Meinung, daß man das Verschwinden dieses Unterschiedes durch kein Gesetz anbefehlen, sondern es der fortschreitenden Bildung überlassen sollte.

Gemeindeverfassung.

Diese treugehorsamste Hofkanzlei erkennt einstimmig, daß es nothwendig sey, die jüdische Gemeindeverfassung bloß auf religiöse Zwecke zu beschränken. Wo sich zu einer religiösen Vereinigung eine politische gesellt und beide sich gegenseitig in Thätigkeit erhalten, muß nothwendig der Nachtheil auf der Seite der übrigen Staatsbürger seyn, denen es an einem so engen Verbande des gemeinschaftlichen Interesse [!] gebricht. Zugleich erkennt aber auch die Hofkanzley, daß nur stufenweise zu diesem Ziele fortgerücket werden kann, indem sie an den Steuern, welche die Juden als Juden zu entrichten haben, ein wesentliches Hindernis sieht, das jüdische Gemeindewesen bloß auf religiöse Zwecke zurückzuführen. Wenn nähmlich der Judenschaft eine Konkretalsumme auferlegt ist, so muß daraus nothwendig eine Art von Zunftverein unter ihr entstehen und die Staatsverwaltung ist genöthigt, diesen Verein bestehen zu lassen, wenn sie die Aufbringung der bestimmten Summe möglich machen will.

Bevölkerungsstand.

Der ehrerbietigst gefertigte Referent äußerte hierüber folgende Meinung: Er sey vollkommen überzeugt, 1. daß die Staatsverwaltung allerdings wichtige Gründe habe, dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Schranken zu setzen. Er glaube jedoch 2., daß dieses nicht durch die Festsetzung einer bestimmten Familienzahl, sondern durch indirekte Mittel — die er in der Folge vorschlagen wird — geschehen sollte. Da die Juden nach ihren Religionsbegriffen frühe heurathen und eine zahlreiche Nachkommenschaft als ein besonderes Glück betrachten, so sey es natürlich, daß, wenn nicht durch Gesetze und eine strenge Beobachtung derselben entgegengewirkt wird, ihre Volksmenge in der Regel viel schneller zunehme, als unter anderen Nazionen, daß aber daraus nicht nur eine schwächliche, zu körperlichen

Anstrengungen wenig geeignete Generazion, sondern auch zunehmende Dürftigkeit unter ihnen entstehen. Die Erfahrung habe dieses schon ehedem in mehreren Provinzen und insbesondere in Galizien bewiesen, wo im Grunde gar keine Heurathsbeschränkungen bestehen. Die Juden üben — wie das galizische Gubernium bemerke — durch ihre frühen Heurathen gewissermaßen ein Vorrecht vor den christlichen Einwohnern aus, wodurch sich ihre Volksmenge schneller, aber zum Nachtheile beider vermehre, denn unter den christlichen Einwohnern werde gewöhnlich zuerst für den Unterhalt und dann für die Fortpflanzung gesorgt; es könne folglich weder so frühe Heurathen, noch so viele zahlreiche und von zufälligem Erwerbe lebende Familien geben. Die Gesetzgebung habe also nicht nöthig da Beschränkungen einzuführen, wo schon der Erhaltungstrieb dem Vermehrungstriebe die gehörigen Schranken setze. Ganz umgekehrt verhalte es sich bei den galizischen Juden. Kaum aus den Jahren der Kindheit getreten, werden sie schon verheurathet und erhalten erst durch einige Jahre wechselweise bei ihren Ältern Wohnung, Kost und Kleidung. Ganz widernatürlich gehe also das Erzeugungsgeschäft der Ausbildung und der Erwerbsfähigkeit voraus und so müsse nothwendig eine schwächliche, arbeitsscheue und mit den erlaubten Erwerbsquellen nicht im Verhältnisse stehende Volksmenge entstehen, die in Dürftigkeit und auf Abwege geräth und dadurch dem Staate, ihren Mitbürgern und sich selbst zur Last fällt. Hieraus zieht aber der gefertigte Referent mit dem galizischen Gubernium bloß die Folge, daß die natürliche Ordnung, wo sie durch so frühe und erwerblose Heurathen gestört wird, durch angemessene Mittel wiederhergestellt werden müsse. Er sieht die Festsetzung einer bestimmten Familienanzahl als das äußerste Mittel an, zu dem die Staatsverwaltung nur dann schreiten müsse, wenn sie die Überzeugung hat, daß andere Mittel den Endzweck nicht erreichen. Ihm scheint aber, daß es der Staatsverwaltung allerdings möglich sey, die jüdische Volksmenge in den gehörigen Schranken zu erhalten, ohne zu einem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, wodurch sie den Schein der Gehässigkeit auf sich ladet. Sie kann nähmlich außer den Unterichtszeugnissen *a.* ein bestimmtes Alter der Brautleute, wie es in Böhmen ohnehin geschieht und *b.* nicht nur den Betrieb einer erlaubten Erwerbsart, sondern *c.* auch den Beweis fordern, daß der Ehewerber diese Erwerbsart schon durch eine bestimmte Zeit betrieben; sie kann endlich *d.* bei solchen Erwerbsarten, die sie nicht platterdings zu verbieten findet, aber doch zu vermindern wünscht, (statt der in Böhmen und Mähren üblichen, oft illusorischen Vorweisung eines baaren Geldbetrags) die Deponirung eines Betrags in verzinslichen Staatspapieren verlangen. Durch diese Maßregeln, die nach den eigentlichen Verhältnissen der Judenschaft in den verschiedenen Provinzen verschiedene Modifikazionen zulassen, kann die Staatsver-

waltung die jüdische Volksmenge sogar unter die dermahlige Familienzahl herabsetzen, indem sie bloß dem Grundsatze zu folgen scheint, daß jeder angehende Hausvater eine Familie zu ernähren imstande seyn müsse und gleichwohl eine Maßregel vermeidet, deren sich, seines Wissens, kein anderer Staat bedient und die insbesondere in Galizien, wo sie noch niemals, und in den neuacquirirten Provinzen, wo sie erst seit kurzem nur provisorisch eingeführt worden ist, nothwendig eine den übrigen Staatszwecken nachtheilige Stimmung hervorbringen würde. Übrigens glaubt der Referent 3., daß Einwanderungen fremder Juden, wie auch Übersiedlungen aus einer Provinz in die andere, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten und niemals von dem Betrage des hereingebrachten Vermögens abhängig zu machen und 4. Auswanderungen der Juden zwar nicht zu begünstigen, aber auch nicht durch höhere Gebühren als von anderen Glaubensgenossen entrichtet werden, zu erschweren seyen. Gegen die Anträge ad 3 und 4 wurde nichts erinnert. Bei jenen ad 1 und 2 wurden nachstehende Meinungen geäußert; und zwar die Hofräthe v. Roschmann und Freiherr v. Stuppan bemerkten, sie könnten hier nur von dem allgemeinen Grundsatze ausgehen, daß den Juden keine anderen Beschränkungen auferlegt werden sollen, als die man wirklich nothwendig finde und daß es daher ein Gegenstand einer weiteren Deliberazion bei der provinzenweisen Behandlung der Judenschaft seyn werde, welche Beschränkungen in jeder einzelnen Provinz für nothwendig erachtet werden. Die Hofräthe v. Fradenek und v. Lilienau theilen zwar ad 1 mit dem Referenten die Überzeugung, daß es nöthig sey, dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung Schranken zu setzen, glaubten aber ad 2, daß die Fixirung der Familienzahl in der Art, wie es in Böhmen geschehen sey, das zweckmäßigste Mittel hiezu sey, weil dort die Heurathen nicht unbedingt auf die Erstgebornen beschränkt, sondern unter gewissen Bedingungen auch den übrigen Söhnen gestattet werden und weil diese Bedingungen gerade darauf abzielen, eine gemeinnützige Industrie unter der Judenschaft zu verbreiten. Übrigens äußerten die Hofräthe von Roschmann und v. Fradenek noch insbesondere die Meinung, daß es wesentlich beitragen würde, die jüdischen Glaubensgenossen den übrigen Staatsbürgern zu nähern, wenn Heurathen zwischen Juden und Christen unter der Bedingung gestattet würden, daß die Kinder aus solchen Ehen in der christlichen Religion erzogen werden sollen. Die übrigen Stimmen traten den Anträgen des Referenten bei.

Aufenthalt und Nahrungswege.

In dieser Beziehung sind die Juden nachstehenden Verboten und Beschränkungen unterworfen.

In den alten Provinzen. 1. in den österreichischen Provinzen — außer Wien — werden die Juden gar nicht geduldet. 2. Zu Wien er-

halten sie nur zeitliche Toleranzscheine. 3. Auch in den böhmischen Provinzen und in Galizien giebt es Städte, wo die Juden vermöge besonderer Statuten und Privilegien nicht geduldet werden. 4. In einigen Städten dürfen nur die dort eingebornen Juden wohnen; fremden, wenn sie auch aus der nämlichen Provinz gebürtig sind, wird die Übersiedlung dahin nicht gestattet. 5. In einigen Städten sind die Juden auf bestimmte Wohnungsbezirke beschränkt. 6. Auf dem Lande ist ihnen der Aufenthalt nur unter der Bedingung gewisser Beschäftigungen gestattet. 7. Manche Nahrungswege und Erwerbungen sind ihnen untersagt; 8. ebenso die Haltung christlicher Dienstbothen, außer Wien. 9. Zu öffentlichen Ämtern im Zivildienste werden sie nicht zugelassen.

In den neuen Provinzen:

Minder zahlreich sind die Beschränkungen in den neuen Provinzen. In den meisten derjenigen, welche vorher unter der österreichischen Regierung gestanden und nachmahls unter jene des ehemahligen Königreichs Italien gelangt waren, hatten die Juden schon unter der ersteren beinahe den Genuß aller bürgerlichen Rechte erlangt und die italienische Regierung konnte zur Vollständigkeit derselben nichts als die Zulassung zu öffentlichen Ämtern hinzufügen. In den ehemahligen venezianischen Provinzen waren sie aus einem großen Drucke von Beschränkungen nach einer kurzen gelinderen Behandlung während der früheren österreichischen Regierung zu dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte übergegangen. In Tirol hatte die bairische Regierung an den Vorschriften der österreichischen nichts geändert. Die Juden sind also dort noch nicht besitzfähig. In Vorarlberg haben sie unter der bayrischen Regierung die Besitzfähigkeit unter gewissen Beschränkungen erlangt, wornach sie von jedem abgesonderten Obereigenthum, wo das Nutzeigenthum andern zusteht, sowie von der Ausübung gutsherrlicher Rechte, ausgeschlossen blieben. Nachdem E. M. diese Verhältnisse und zugleich der Umstand angezeigt wurde, daß die Juden in den neuen Provinzen nicht zahlreich sind und daß sich in mehreren Kreisen und Delegazionsbezirken gar keine und im ganzen illirischen Gouvernement nur eine einzige Familie befindet, so geruhten E. M. als eine provisorische Maßregel zu verordnen, daß weder die Vermehrung der Familien, noch ihre Verbreitung in neue Ansiedlungen zu gestatten sey, daß sie zu öffentlichen Ämtern nicht zugelassen, übrigens aber in dem Besitze jener Rechte, in welchen sie bei der Übernahme der Provinzen angetroffen wurden, erhalten werden sollen.

Von den oben aufgezählten Beschränkungen, welchen die Juden rücksichtlich ihres Aufenthalts und Erwerbes in den alten Provinzen unterworfen sind, bestehen daher in den neuen Provinzen allgemein nur die 3te und 9te und nebst ihnen in Tirol und Vorarlberg auch die

7te. Es liegt weder in dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 5. Okt. v. J., noch wäre es ohne vorläufiger Vernehmung der Länderbehörden möglich darüber abzusprechen, ob alle diese Beschränkungen oder welche davon, mit welchen Modifikazionen und in welchen Provinzen, beibehalten werden sollen. Die treugehorsamste Hofkanzlei muß demnach mit Berufung auf die im Eingange dieses II. Abschnitts aufgestellte Ansicht bei Grundsätzen stehen bleiben, die für alle Provinzen gleich anwendbar sind und als solche Grundsätze glaubt sie folgende in Vorschlag bringen zu sollen:

1. daß die Judenschaft in jeder Provinz nur jenen Beschränkungen unterworfen werden soll, die man nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zur Erreichung der Staatszwecke für nothwendig erkennen wird und daß daher jede Landesbehörde zur Erstattung eines wohlbegründeten Gutachtens hierüber aufzufordern wäre; 2. daß getrachtet werden müsse, die Juden vorzugsweise auf solche Beschäftigungen hinzuleiten, womit eine gemeinnützige Anwendung der phisischen oder geistigen Kräfte verbunden ist und daß darunter billig diejenigen den ersten Platz einzunehmen haben, welche bereits im böhmischen Judensistem dieses Vorzugs würdig geachtet worden sind; endlich 3. daß es unerläßlich sey, darauf zu dringen, daß jeder Jude eine bestimmte Gattung des Erwerbes erwähle und diese ausschließend betreibe, weil eben von dem gleichzeitigen Betriebe verschiedener Erwerbsgattungen Mangel an Vervollkommnung in jeder und die Rückkehr zum Schachern die unausweichlichen Folgen sind. Hier glaubte der Referent noch folgendes anmerken zu sollen. Insofern in Hinsicht auf die Heurathen, den Aufenthalt oder die Nahrungswege Beschränkungen beibehalten werden, scheine auch eine Revision der diesfalls bestehenden Strafgesetze nöthig zu seyn. Vorläufig müsse er nur darauf aufmerksam machen, daß auf einige, wiewohl seltene Fälle, die ihrer Folgen wegen eine strenge Ahndung nöthig machen, die Abschaffung aus dem Lande festgesetzet sey. Ihm scheine jedoch die Beibehaltung dieser Bestrafungsart gegen inländische Juden den dermahligen Zeitverhältnissen nicht ganz angemessen. Sie sey zu hart gegen den Übertreter, weil er in fremden Staaten oder in anderen Provinzen der Monarchie nur einschleichungsweise Aufnahme findet, folglich zu einer neuen Übertretung aus- oder inländischer Gesetze gezwungen wird und sie sey eben deswegen auch unnachbarlich gegen die übrigen Staaten, die sämtlich mit E. M. Staaten im freundschaftlichen Vernehmen stehen und die, wenn in einem neuen Gesetze diese Strafbestimmung vorkäme, nicht nur ihre Wachsamkeit gegen die Juden aus E. M. Staaten verdoppeln, sondern auch wohl zu einer Art Wiedervergeltung sich veranlaßt sehen würden. Er glaubte daher, im Falle E. M. diese Rücksichten beachtungswürdig fänden, diese treugehorsamste Hofkanzlei sich vorzubehalten hätte, anstatt der Strafe der Abschaffung aus dem Lande,

die ohnehin in den meisten Fällen eine nothgedrungene Wiedereinschleichung zur Folge haben würde, andere Bestrafungsarten in Antrag zu bringen, wozu die analogen schweren Polizeiübertretungen und die darauf festgesetzten Strafen den Maßstab darbieten dürften, weil auch diese eine dem Vergehen angemessene Strenge allerdings zulassen. Dieser Antrag erhielt zwar den Beitritt der mehreren Stimmen, allein der Hofrath v. Lilienau und der gefertigte oberste Kanzler erklärten sich für die Beibehaltung der Abschaffung, weil die Strafen wegen Verbrechen schwerer Polizeiübertretungen oder anderer Vergehungen, in deren Hinsicht die Juden den Christen gleichgehalten werden, von jenen wegen der Übertretung solcher Gesetze, die eigends der Juden wegen bestehen, unterschieden werden müssen. Die Beobachtung dieser letzteren Gesetze seyen die Bedingung, unter welchen sie im Staate geduldet werden und die Gesetzgebung beweise sich milde genug, wenn sie die Abschaffung nur auf wenige, eine besondere Strenge erfordernder Fälle beschränke. Es sey auch bei gehöriger Wachsamkeit der Behörden nicht zu befürchten, daß die abgeschaften Juden in dieselben [!] oder in einer andern Provinz wieder einschleichen würden und im Auslande sey man nicht allerorten so unwillfährig, fremde Juden aufzunehmen.

Politische und Rechtsbehörden.

Diesfalls wären bloß die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten, daß die Juden den nähmlichen Behörden wie andere Glaubensgenossen unterworfen sind.

Pflichten gegen den Staat.

Sie theilen sich in persönliche Dienste und Abgaben. In Rücksicht der ersteren sind die Juden durchgehends den übrigen Unterthanen gleichgehalten und dabei hätte es auch sein Bewenden zu behalten.

In Ansehung der Abgaben besteht die gleiche Behandlung nur in den neuen Provinzen. In den älteren Provinzen hingegen sind die Juden einer Reihe besonderer Abgaben unterworfen, die nebst ihrem Ertrage in der beiliegenden Übersichtstabelle[8]) — — ausgewiesen sind. E. M. geruhen daraus zu entnehmen, daß nur ein sehr geringer Theil dieser Abgaben als Äquivalente solcher Steuern angesehen werden kann, welche die Juden gleich den christlichen Unterthanen zu entrichten hätten und daß selbst nach Ausscheidung dieser Äquivalenten dennoch eine Summe übrig bleibt, die nahe an 1,500.000 fl. in Metallmünze reicht und deren jährliche Entrichtung einer Anzahl von beiläufig 60.000 Familien bloß deswegen, weil sie Juden sind, auferlegt ist. Die treugehorsamste Hofkanzlei verkennt zwar nicht, daß es den Staatsfinanzen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich seyn würde, einer so beträchtlichen Beihilfe zu entbehren und daß es ebensowenig thunlich wäre, gleich dermahlen einen Ersatz in

der höheren Belegung der übrigen Unterthanen aufzufinden. Sie darf jedoch E. M. folgende Betrachtungen nicht vorenthalten: In früheren Zeiten waren die Juden vom Wehrstande enthoben. Dieses gab wenigstens einen Titel, in der höheren Besteuerung derselben ein Entgelt zu suchen, wenngleich dieses Entgelt nicht selten höher gespannt war, als der Werth dieser Dienstleistung angeschlagen werden konnte. Nun sind sie aber in der Verpflichtung zur Vertheidigung des Staates den übrigen Unterthanen gleichgestellet und es fällt folglich der einzige giltige Grund, der nach hierortigem Wissen zum Behufe einer höheren Besteuerung der Judenschaft angeführet werden konnte, weg. Die höhere Besteuerung der Judenschaft ist auch den Staatszwecken offenbar entgegen und zwar nicht nur, weil sie an sich schon die Juden von dem Interesse des Staates entfremdet, sondern auch weil sie nothwendig eine Art politischer Vereinigung unter ihnen bildet und deren Zulassung sogar unerläßlich macht, wie man bereits in der Abtheilung Gemeindverfassung angedeutet hat. Dieses letztere gilt auch für jenen Fall, wenn den Juden statt anderer Steuern, die sie gleich den christlichen Unterthanen zu entrichten hätten, bestimmte Summen als Äquivalente auferlegt werden. Man glaubt demnach von dem Grundsatze ausgehen zu müssen, daß die Juden, nachdem sie in der Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung den übrigen Unterthanen gleichgestellt sind, auch einen giltigen Anspruch auf die Gleichhaltung in der Besteuerung haben und daß diese Gleichhaltung auch den Staatszwecken entspreche. Hieraus fließen nachstehende Anträge: 1. daß es in den neuen Provinzen bei der bereits bestehenden gleichen Besteuerung mit den christlichen Unterthanen zu belassen wäre und 2. daß man sie in den älteren Provinzen wenigstens durch stufenweise Nachlässe und durch die Aufhebung jener Besteuerungsarten, die auf Religionsgebräuchen beruhen, vorbereiten sollte. Die detaillirten Anträge zu diesen Reformen werden dann den Gegenstand besonderer, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegenden Berathungen, ausmachen. Vorläufig erlaubt man sich nur die ehrerbietigste Bemerkung, daß, wenn wirklich für die der Judenschaft zu bewilligenden Nachlässe der Ersatz in anderen Wegen gesucht werden müßte, der ungünstige Eindruck, den man davon etwa bei den übrigen Unterthanen besorgen möchte, dadurch zu vermeiden seyn dürfte, wenn die Einbringung des Ersatzes auf ein oder 2 Jahre verschoben würde, damit sie im Publikum nicht als eine Folge jenes Nachlasses erschiene. Die abgesonderten Meinungen der Hofräthe von Roschmann, Fradeneg, Lielienau und Baron Stuppan liegen hier bei und der gehorsamst gefertigte oberste Kanzler begleitet alles mit folgenden Bemerkungen: Das Schicksal der jüdischen Nazion nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bestimmen und ihre moralische Bildung vervollkommnen, war seit 50 Jahren der Gegenstand vielfältiger Bemühungen der-

jenigen Regierungen, welche durch Humanität und Menschenfreundlichkeit vor andern hervorglänzen; unzählige Abhandlungen und Bücher sind über diesen Gegenstand aus verschiedenen Pressen hervorgegangen und verschiedene Versuche sind darüber vorzüglich in den preußischen Staaten gemacht worden. Allein, obschon daselbst viele einzelne Individuen zu einem hohen Grade von Bildung gelangt sind, so ist doch die jüdische Nazion im ganzen nichts besser geworden. Auch in den österreichischen Staaten hat man ihnen willig die Hand geboten. Alle ehrbaren Erwerbszweige sind ihnen gestattet und alle Wege zur wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung sind ihnen geöffnet. Warum machen nur sehr wenige Juden von so großmüthigen Unterstützungen Gebrauch? Mir scheint, die wesentlichsten Ursachen ließen sich auf folgende Punkte zusammenziehen: *a.* der langsame Fortgang dieser Nazion in ihrer moralischen Ausbildung. Es ist sehr schwer in den Schulen mit Erfolg auf die Jugend zu wirken, wenn die Gegenwirkung des häuslichen Unterricht den guten Saamen erstikt, der durch die Schulen in die Herzen der Jugend gestreuet wird und eine natürliche Folge der rohen Unwissenheit, der Vorurtheile und des groben Aberglaubens ist, in welchem der größte Theil dieses (eben wegen dieser Eigenschaften von jeher berüchtigten) Volkes noch immer versunken ist; *b.* in der allgemein eingewurzelten Meinung, daß die Juden geborne Trödler sind, obschon nicht einzusehen ist, warum eine Verschiedenheit im Glauben auch eine Verschiedenheit, ja sogar eine ausschließende Eigenthümlichkeit in der Erwerbungsart nach sich ziehen müsse; daraus entsteht der Abscheu vor aller Arbeit und der dieser Nazion ganz eigene Trödelgeist; *c.* die Verschiedenheit der Stufen der Kultur, auf welcher die in den Erbstaaten wohnenden Juden stehn; denn die Juden in Venedig und in Mantua sind von jenen in Böhmen und Galizien so sehr verschieden, daß es kaum möglich seyn würde, sie nach den nämlichen Regeln zu behandeln; *d.* in den Religionsbegriffen, welche eine Heurath zwischen Juden und Christen nicht zulassen und daher eine völlige Verschmelzung dieser Nazion unmöglich machen, daher sie auf immer eine abgesonderte Kaste bilden; *e.* in dem Wiederspruche, in welchem die Staatsverwaltung mit sich selbst verfällt; denn, während sie mit der einen Hand den Juden zu einem besseren moralischen und politischen Zustande emporhelfen will, drükt sie mit der anderen Hand dies Volk durch harte Abgaben gänzlich nieder; Abgaben, welche gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit sind, da sie nicht nach dem Maße eines Erwerbs oder Einkommens, sondern nach der Religion bemessen sind. Die Wahrheit, daß die Steuer auf Religion gelegt ist, liegt offenbar am Tage, weil jeder Jude von dem Augenblicke an, als er sich taufen läßt, davon befreyt wird. Je mehr Juden sich taufen lassen, desto kleiner ist die Zahl, auf welcher diese drückende

Glaubenssteuer lastet und je unerschwünglicher wird sie. Da dieses Gefäll bedeutend ist, so können die Finanzen diesen Zufluß nicht entbehren und die Hofkammer würde in großer Verlegenheit seyn, das Defizit zu decken, wenn — was doch unser Wunsch seyn muß — die Mehrzahl der Juden mit einem Mahle zu den 3 christlichen Konfessionen hinüberträte. Alle diese Umstände zusammengenommen und mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Karakter dieses Volks hält der Unterzeichnete dessen Besserung nur in sehr langsamer Progression möglich; aber alle vorgeschlagenen Mittel scheinen ihm unzureichend. Er glaubt vielmehr, man müsse sich beschränken: *a.)* auf den Untericht der Jugend fortwährend zu wirken, sie, wo es nur immer möglich ist, mit den Christen gemeinschaftlich in die Schule zu schicken und durch Belohnungen und mancherlei Vortheile zum Fortgange aufzumuntern; *b.)* alles Herumziehen und Trödeln nach und nach abzustellen, den Juden alle bürgerlichen Gewerbe, aber auch nur solche zu erlauben und nur Brandwein-, Wein- und Bierschenkhäuser, sowie Pachtungen von obrigkeitlichen Gefällen zu untersagen. Alles übrige muß von der heilenden Hand der Zeit erwartet werden und der gehorsamst gefertigte oberste Kanzler ist überzeugt, daß jede andere Maßregel nicht wirksamer seyn würde, als es bisher so viele andere fruchtlos angestellte Versuche gewesen sind.

Wien, am 29. Dez. 1818.

Saurau.
Graf v. Lazanzky.
Widmann.

---

[1]) Referent war Karl von Widmann.

[2]) Charaimen = Karaiten, Karäer; eine Sekte, die die Lehren des Talmuds nicht anerkennt.

[3]) Anton Leopold Ritter von Roschmann-Horburg (1777—1830). 1815 Oberintendant der K. Armee in Italien, 1817 Hofrat der Hofkanzlei und Beisitzer der Grundsteuerregulierungs- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission, 1819 pensioniert. (Hof- und Staatsschematismus.)

[4]) Franz Ritter v. Fradeneck, 1817—1843 Hofrat bei der vereinigten Hofkanzlei, Beisitzer der Grundsteuerregulierungs- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission. (Hof- und Staatsschematismus.)

[5]) Liegen bei. Roschmann bemerkt in seinem Separatvotum d. d. 7. Nov. 1818 u. a., die entscheidende Frage sei, ob man die Juden für fähig halte, sich zu einer höheren Kulturstufe zu erheben und ob man ihnen mit Beruhigung die Rechte der Staatsbürgerschaft ohne Nachteil des Gesamtwohles übertragen könne. Roschmann erklärt sich für eine vollkommene Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern. Wohl wird im Hinblicke auf die verschiedene Kulturhöhe der Juden in den einzelnen Provinzen mit Modifikationen vorzugehen sein, *aber ich glaube nirgend, weder in der Individualität noch in den Religionsbegriffen des Juden, ein Hindernis zu entdecken, woraus sich die Unmöglichkeit seiner Veredelung und seiner Bildung ableiten ließe.* Roschmann gibt dann einen Überblick über die Leiden und Beschränkungen, welche den Juden auferlegt worden waren und die die Ursache der Zurückgebliebenheit vieler Juden seien; seitdem man ihnen entgegengekommen, hätten die Juden sich sehr entwickelt; sie seien jetzt nicht mehr heimatlose Wesen, sondern als Familienväter, als Untertanen und Staatsbürger zu betrachten. Der Staat

fordere von ihnen alle Pflichten der Bürger und daraus folge, daß ihnen auch entsprechende Rechte zuteil werden müssen.

Warum soll sich daher der Jude nicht des Rechts der Ansässigkeit und des Grundbesitzes, das ihm schon hie und da ohne mindesten Nachtheil zugestanden ist, mit Dank erfreuen?, warum soll er nützliche Handwerke oder andern Erwerb, wie er den Christen gestattet ist, zu treiben gehindert seyn?, warum sich nicht mit dem Feldbau beschäftigen?, warum nicht sein Kapital auf Fabriken und den Ankauf von Realitäten verwenden können?, warum soll er nicht hoffen dürfen, dem Staate, für dessen Verteidigung er in den Reihen der Krieger blutet und fällt, auch als öffentlicher Beamte zu dienen, insoferne er mit dazu erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet ist? Roschmann glaubt nicht, daß aus solchen Zugeständnissen an die Juden eine Gefahr für den Staat erwachsen könnte. *Man reiße nur die gehässige Scheidewand ein, die den Juden von den christlichen Religionsverwandten trennt, man übertrage auf ihn, da man ihm die Erfüllung der Pflichten auflegt, auch die Theilnahme an allen Bürgerrechten, und man wird bald zur Überzeugung gelangen, daß es nicht in der Religion des Juden und nicht in seiner Individualität, sondern in politischen Einwirkungen lag, warum er beinahe seit Jahrhunderten auf der niedern Stufe steht, auf der wir ihn nicht ohne Bedauren erblicken.* Eine Prüfung und Reinigung des Talmud durch einsichtsvolle Männer, um gewisse durch Tradition fortgepflanzte Auslegungen und Zusätze zu beseitigen, hielte er für zweckmäßig. Das Entscheidende ist die Hauptmaxime; erfordere die Durchführung der Gleichstellung allmählichen Übergang oder einzelne Modifikationen, so wäre Roschmann auch damit einverstanden.

Nur stille stehen darf nach meiner Meinung die Staatsverwaltung nicht, da sich ihr aus dem Ergebnisse über die bisherige Behandlung der Juden die unbestreitbare Überzeugung aufdringen muß, daß sie in dieser Beziehung Grundsätzen gefolgt sey, die nicht haltbar sind, und daß jedenfalls ein Fortschreiten in der Zivilisazion und Annäherung einer isolierten Religionssekte, wenn es auch nur langsam aber mit sicherem Erfolge durchgeführt wird, weit gedeihlicher für die Zwecke der Staatsverwaltung sey, als jene verderblichen halben Maßregeln, die gewöhnlich keinen Theil befriedigen und so weit hinter den gerechten Erwartungen des In- und Auslandes zurückbleiben.

Fradenecks Separatvotum d. d. 10. Nov. 1818 ist kurz und ganz allgemein gehalten. Solange die Juden, meint er, nur gegen „Tribut" in einzelnen Provinzen geduldete Insassen seien und ihnen keine Familiengemeinschaft mit den Staatsbürgern gestattet werde, könne ihnen auch keine Erweiterung ihrer Rechte, keine Ausdehnung ihres Aufenthaltes, keine Vermehrung ihrer Familien zugestanden werden. Solange dieser Zustand andauere, sei auch keine neue Judenordnung möglich; gestehe man ihnen aber die eheliche Familiengemeinschaft mit den Christen zu, dann würde die Notwendigkeit einer besonderen Judenordnung von selbst wegfallen.

Stuppan betont in seinem Separatvotum d. d. 9. Dez. 1818, daß seit dem Erlasse des Toleranzpatentes von 1782 Rückschläge erfolgt seien. Es gebe nur 2 Wege in der Judenfrage; Beseitigung der Juden oder Vermehrung ihrer Rechte. Der letztere Weg sei vom Kaiser bereits gutgeheißen worden. Stuppan spricht sich für einen stufenweisen Übergang aus, da der plötzliche zu gefährlich für den Staat wäre; im übrigen bekennt er sich zur Anschauung, daß die Juden besserungsfähig seien; also zu jener Meinung, „welche zur Ehre der Menschheit die vortheilhaftere ist". Man höre immer die Religion der Juden als unübersteigbares Hindernis einer dauernden Besserung bezeichnen; dringe man aber tiefer ein, so zeige sich, daß nicht die Religion an sich, sondern spätere Zutaten zu tadeln sind und diese Auswüchse müßten und könnten beseitigt werden. Sonst gebe es keinen Grund gegen die Verbesserung der Lage der Juden. Dort, wo man ihnen entgegengekommen sei, hätten sie sich entsprechend entwickelt; die Staatsverwaltung sei mit schuld, daß die Juden sich

größtenteils auf einer so niedrigen Kulturstufe befinden. Die eheliche Gemeinschaft mit den Christen würde zur raschen Beseitigung der bestehenden Differenzen beitragen. Als die dringendsten Reformen bezeichnet Stuppan: 1. Fürsorge für die religiöse, moralische und intellektuelle Bildung der israelitischen Jugend, die möglichst gemeinschaftlich mit jener der christlichen Jugend erfolgen soll. 2. Alle Beschränkungen, denen die Juden im „allgemeinen" wie im bürgerlichen Leben unterworfen sind, sollen — allerdings mit Berücksichtigung der provinziellen Unterschiede — möglichst aufgehoben werden. 3. Unterscheidungszeichen und besondere Lasten sollen wegfallen.

Mit diesen Ausführungen Stuppans erklärte sich Graf Lažanski d. d. 26. Dez. 1818 einverstanden; nur gegen die eheliche Gemeinschaft sprach er sich entschieden aus.

Auch von Johann Limbek von Lilienau liegt ein Separatvotum d. d. 25. Nov. 1818 vor. Lilienau erörtert die Frage, ob den Juden eine gewisse Besitzfähigkeit eingeräumt werden solle. Er spricht sich für die Beratung über diese Frage mit den verschiedenen Landesbehörden aus; betont aber, daß diese Besitzfähigkeit der Juden sich keineswegs auf die Erwerbung von Landgütern erstrecken dürfte, die mit Ausübung der Jurisdiktion und des Patronatrechtes verbunden seien, sondern auf die von Dominikalgründen zu beschränken sein würde, die sie dann mit jüdischen „Händen" zu bearbeiten hätten.

[6]) Doblhoff, Josef Freiherr von, 1811—1831 K. K. Hofrat der Hofkanzlei, † 1831. (Hof- und Staatsschematismus, Wurzbach Bd. 3, p. 329.)

[7]) Johann Limbeck von Lilienau, 1817 Hofrat der Hofkanzlei und Beisitzer der Grundsteuerregulierungs- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission, 1820 Staatsrat, 1831 pensioniert. (Hof- und Staatsschematismus, Hock-Bidermann p. 674 ff.)

[8]) Liegt bei; in Wien wurden 30.000 fl. Toleranzgebühren in Metallmünze entrichtet.

VI.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 135 ex 1819.)

Schüller: Aus den in der östreichischen Monarchie in bezug auf die Juden erflossenen Sistemalvorschriften geht deutlich hervor, daß man diese Religionssekte als solche für den Staat zwar nicht für schädlich halte, doch aber die Uiberzeugung habe, daß selbe noch einer großen Vervollkomnung bedürfe, um für das Allgemeine wirklich nüzlich zu werden und auf jenen Standpunkt zu kommen, welcher es möglich macht, die Juden den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen und ihnen mit leztern gleiche Rechte und Vorzüge zuzuweisen. Daß diese Ansicht die richtige sey, darinne kommen alle Stimmen der Hofkanzlei überein; auch ich bin dieser Meinung, und die Verfügungen der Staatsverwaltung hatten die Tendenz, die Juden besser zu machen und sie den Staatszwecken entsprechender zu formen. Leider ist aber diese Absicht vorzüglich in den altöstreichischen Ländern weder erreicht, noch derselben nahe gerückt worden. Erschwert wird die Erreichung des Zwecks der Regierung dadurch, daß der Grad sowohl der moralisch-szientifischen als der politischen Bildung der Juden in den verschiedenen Provinzen des östreichischen Kaiserstaats sehr verschieden ist, daher der gleiche Zweck, die Verbesserung der Juden,

zwar allenthalben verfolgt, die Mittel nach der Abweichung der Umstände aber modifizirt und gewählt werden müssen. Auch dieses wird von der Hofkanzlei als richtig anerkannt, weswegen denn gegenwärtig nur einige Hauptmaximen in Hinsicht auf die Vervollkommnung der Juden aufgestellt, im uibrigen aber rücksichtlich der in den Provinzen zu erlassenden Detailverfügungen noch die Länderstellen vernommen werden wollen, was mir in der Ordnung scheint und wogegen ich nichts einzuwenden finde.

Die allgemeinen Grundsäze, welche angenommen werden, bestehen darinne, daß sowohl die moralisch-szientifische als die politische Bildung der Juden nach Möglichkeit zu befördern sey, daß sie von dem schädlichen Schacherhandel ab- und zu nüzlichen produktiven Beschäftigungen geleitet werden sollen und daß die Judenschaft nicht vermehrt werden dürfe. Aus den zur Erreichung dieser Absichten vorgeschlagenen Mitteln scheinen mir folgende am angemessensten, die dann auch der höchsten Genehmigung gleich dermal gewürdiget werden dürften.

1tens sollte für gehörig gebildete Rabiner gesorgt und dasjenige, was hierwegen in Böhmen bereits besteht, allgemein angeordnet werden; daß nemlich nach Verlauf einer angemessenen Zeit kein Rabiner mehr angestellt werden darf, welcher sich nicht die philosophischen Wissenschaften, die Moral und das Naturrecht eigen gemacht und darüber sich vorschriftmäßig ausgewiesen hat. Es ist nach meiner Ansicht besser, keine, als unwissende, an Vorurtheilen hängende Rabiner zu haben, da sie so wesentlich auf den gemeinen Juden einwirken. Wird dieses festgesezt, dann würde es auch nothwendig, für einen ordentlichen hinreichenden Unterhalt der Rabiner zu sorgen, den die Juden, welche einen Rabiner aufnehmen wollen, zwar zu bestreiten, der aber nicht von ihrer Willkühr abzuhängen hätte, denn von Religionslehrern, die mit Noth kämpfen, hat sich der Staat nichts zu versprechen. Auserdem wäre es höchst erwünschlich, daß der Gottesdienst und der Religionsunterricht in der allen Juden verständlichen deutschen oder sonstigen Muttersprache eingeführt und die dazu erfoderlichen Uibersezungen der Gebet- und Religionsbücher gehörig besorgt würde [!]; dadurch dürfte mehreren Misverständnissen vorgebeugt und viele Vorurtheile beseitigt werden. 2tens wäre der Schulunterricht der jüdischen Jugend nicht allein möglichst zu erleichtern, sondern nötigenfalls durch angemessene Mittel selbst zu erzwingen, vorzüglich aber dahin zu wirken, daß die jüdischen und kristlichen Kinder auser der Religionslehre gemeinschaftlichen Unterricht in einer Schule erhalten. Dadurch erreicht der Staat den wichtigen Vortheil, daß die jüdische Jugend sich mit den Kristen und ihren Sitten mehr familiarisirt und daß viele von den in der Schule eingesogenen Grundsäzen zurückbleiben, wenn von den Eltern zum

Theil auch entgegengewirkt wird. 3tens dürfte anzuordnen und fest darüber zu halten seyn, daß sich jeder Jude nach Möglichkeit einen ordentlichen produktiven Erwerbszweig wähle, bei selben dann beharre und solchen auch wirklich ausübe; und 4tens sollte die Einwanderung der Juden nicht durch die bloße Hereinbringung einer bestimmten Geldsumme bedingt, sondern selbe vielmehr auf besonders rücksichtswürdige Umstände und Gründe beschränkt, in der Auswanderung aber könnten die Juden den Kristen gleichgehalten werden.

Die Einleitungen zur Ausführung und Verwirklichung dieser Vorschriften hätte die Hofkanzlei zu treffen; über die Fragen aber, ob zur beabsichteten Verhinderung der Vermehrung der Judenschaft direckte oder indirekte Wege einzuschlagen, ob die in dieser Hinsicht in einigen Provinzen festgesezte Familienzahl der Juden beizubehalten und auch in andern Provinzen einzuführen oder was sonst für Verfügungen in bezug auf die Judenheirathen zu treffen, ob auf den rücksichtlich des Aufenthalts der Juden eingeführten verschiedenen Beschränkungen zu bestehen, ob ihre Nahrungsweege durch den Ankauf und Besiz von Gründen und Realitäten zu erweitern, dann ob ihre besondere Kleidertracht in Gallizien förmlich abzustellen sey oder nicht, wird sich erst dann entscheiden lassen, wenn die besondern Umstände in den einzelnen Provinzen von den Länderbehörden mit Berücksichtigung der bestehenden Judenordnungen gehörig erörtert und beurtheilt seyn und darüber grundhältige Gutachten vorliegen werden. Uibrigens glaube ich, daß E. M. gleich dermal auch bestimmt aussprechen dürften, daß Juden keine kristlichen Dienstboten halten, dann in keine öffentlichen Aemter und Staatsdienste eintreten sollen, da über beide diese Punkte erst neuerliche höchste Entschließungen erflossen sind.

Was die Steuerzahlung der Juden und die davon abhängige Beschränkung ihrer Gemeindverbindungen auf blos religiöse Gegenstande betrift, darinne ist eine Abänderung in diesem Augenblicke nicht wohl abzusehen, weil die Finanzen die ihnen von den Juden zugehenden bedeutenden Zuflüsse nicht entbehren und selbe auf die dermal ohnehin so sehr bebürdeten kristlichen Kontribuenten nicht übertragen werden können; für jeden Fall müßte über diesen Gegenstand erst das Finanzministerium gehört werden, was von Seiten der Kanzlei geschehen kann, obgleich ein Erfolg davon nicht zu erwarten ist.

Hierauf dürften sich nach meinem ehrfurchtsvollen Dafürhalten die in dieser Sache zu treffenden Verfügungen gegenwärtig beschränken. Im uibrigen aber theile ich die Meinung des obersten Kanzlers, daß in Hinsicht der Juden der sich vorgesezte Zweck sich nicht so schnell erreichen lassen und das meiste von den Wirkungen der Zeit zu erwarten seyn wird.

Conclusum: Bey der Berathung dieses Gegenstandes trennten sich die Ansichten der Stimmführer dieser treugehorsamsten Sekzion.

Nur Staatsrath von Lorenz vereinigte sich vollkommen und ohne Modifikazion mit dem vorgeschlagenen Resoluzionsentwurfe des Referenten.

Staatsrath Freyherr von Schwizen äußerte: Nach seiner Meinung sey die gewünschte Verschmelzung der jüdischen Staatsbürger mit den christlichen, welche hier das Ziel der öffentlichen Verwaltung ist, solange unausführbar, als man nicht den Juden das Tragen aller äußeren trennenden Zeichen, welche die Religion andeuten, als: die eigene Kleidung in Galizien, das Tragen der langen Bärte, etc. etc. verbiethet. Ferner bedauert Freyherr von Schwizen, daß die Juden, unter denen es oft die fähigsten Köpfe und auch rechtliche Männer gibt, von der Erlangung öffentlicher Ämter unbedingt ausgeschlossen bleiben sollen. Auch das ihnen auferlegte Verbot, christliche Dienstbothen zu halten, scheint ihm eine weitere trennende Kluft zwischen beyderley Glaubensgenossen, deren Beseitigung erwünschlich wäre.

Staatsrath Freyherr von Stifft, dem auch Staatsrath von Bedekovich beytrat, entwickelte folgende Ansichten: Verbesserung der Juden sey ein anerkanntes Bedürfnis. Alle hier zur Sprache gekommenen Mittel aber, um selbe zu erzielen, scheinen ihm unzureichend. Er, Freyherr von Stifft, kennt ein einziges, welches gewiß und vollständig zum Zwecke führe. Dies ist: Erklärung der Juden als fähig zum Grundbesitze. Dadurch allein würde der Jude nützlich für den Staat und anhänglich an denselben, dadurch allein von schädlichen Beschäftigungsarten abgehalten werden. So lang er Capitalist ist, werde er ewig Schacherer und Wucherer bleiben. Nur als Ackerbauer könne und werde er ein guter Mensch, ein nützlicher Staatsbürger werden. Eben durch diese Masregel würde auch die Zahl der Juden vermindert, indem sich einerseits bey angestrengterer Arbeit ihre Lebenskräfte schneller abnützen werden, ihre Sterblichkeit zunehmen, anderseits aber durch diesen großen Schritt der Annäherung an die übrigen Landesbewohner deren Übertritt zur christlichen Religion um vieles erleichtert und häufiger werden wird. Nur müßte, damit der Zweck dieser Verfügung nicht umgangen werden könne, angeordnet und feste Hand darüber gehalten werden, daß die Juden die Gründe, die sie besitzen, immer selbst oder durch Hände anderer Juden bearbeiten. Strenge Strafsankzionen, bis zum Verluste der Gründe selbst gesteigert, hätten hier einzutreten. Über deren angemessene Anwendung nach den verschiedenen Landesverhältnissen und überhaupt über die näheren Modalitäten zur Ausführung dieser Masregel wären den Länderstellen noch Vorschläge abzufordern, den Grundsatz selbst aber dürfte die Staatsverwaltung gleich jetzt bestimmt aussprechen.

Der ehrfurchtsvollst unterzeichnete Sekzionschef ist zwar mit dem obersten Kanzler der Meinung, daß alle direkten Masregeln zur

Verbesserung der Juden nur sehr langsam zum Ziele führen werden und daß hier das meiste allerdings von der heilenden Hand der Zeit erwartet werden müsse. Indessen vereinigte er sich doch mit dem Resoluzionsentwurfe des Referenten umsomehr, als es sich dabey eigentlich erst um die Vernehmung der Länderstellen handelt und erst dann auf die weiteren Resultate die definitiven Beschlüsse zur Festsetzung der neuen allgemeinen Judenordnung gegründet werden sollen.

Jedoch glaubt der treugehorsamst Unterzeichnete schon jetzt vorzugsweise eine Rücksicht, die gewiß sehr wesentlich ist und doch bey allen bisherigen Versuchen zur Verbesserung der Juden wohl zu wenig beachtet ward, insbesondere herausheben und der allerhöchsten Würdigung E. M. ehrfurchtsvollst unterziehen zu müssen. Bey allem nämlich, was bisher in dieser Beziehung geschah, wurde stets nur darauf das Augenmerk gerichtet, die Juden in bürgerlicher, intellektueller und wohl auch in philosophisch-moralischer Hinsicht besser zu machen. Von positiver Religion wurde dabey ganz abgesehen. Man begnügte sich vielmehr damit, indem man sie in dieser Beziehung ganz ihrem eigenen Schicksale und ihrer Willkühr überließ, sie in ihrer Religion lauer, wankend zu machen und wohl gar ganz davon abzuziehen und zur bloßen Vernunftreligion hinzuleiten. Dies war die Tendenz Lessings, dies jene Mendelsohns. Die Staatsverwaltungen aber, welche denselben Weg wenigstens indirecte befolgten, übersahen wohl dabey, daß man dem Juden, den man von seiner positiven Religion abzieht, eigentlich nichts an deren Stelle gibt. Denn — äußerst seltene Fälle ausgenommen — wird der Jude selbst in Fällen des Übertritts in der Regel nur dem Nahmen nach und aus weltlichen Rücksichten, nie dem Sinne und Geiste nach, ein wahrer Christ. Hört er nun auch auf, ein Jude zu seyn, dann bleibt er ohne alle Religion, denn der Erfolg, ihn wirklich zur sogenannten bloßen Vernunftreligion zu führen, bleibt doch gewiß immer höchst problematisch, die Wirksamkeit einer solchen Religion äußert prekär. Die Frage aber, ob es je den Zwecken eines Staates entsprechen könne, so viele tausende von Familien in seinem Gebiethe zu wissen, die zuletzt keiner oder höchstens einer bloßen Vernunftreligion zugethan sind, ist von der Art, daß deren bejahende Beantwortung wohl von keinem Staatsmanne gewagt werden wird. Auf diesen Gegenstand daher wäre die Aufmerksamkeit der Hofkanzley und der Länderstellen nach dem Erachten des treugehorsamst Unterzeichneten insbesondere zu lenken und sie aufzufordern, die zweckmäßigsten Mittel in Vorschlag zu bringen, durch welche es zu bewirken wäre, daß die Juden ihrer positiven Religion — jedoch mit Beseitigung aller nicht dazu gehörigen talmudischen Irthümer und Vorurtheile — wahrhaft anhängen und darin den entsprechendsten Unterricht empfangen.

Auf diese Abstimmung der treugehorsamsten Sekzion gründen sich theils die oben bey dem Erledigungsantrage ihres Referenten

nach einigen Stimmen beygefügten Modifikazionen und Beysätze,[1]) theils der nun folgende, von zwey Stimmführern[2]) vorgeschlagene Resoluzionsentwurf.

Pfleger.

[1]) Der Inhalt des Resolutionsantrags Schüllers ist seinem abgegebenen Gutachten zu entnehmen. Für die davon abweichende Meinung Schwitzens bezüglich der Ausschließung der Juden von öffentlichen Ämtern und des Tragens besonderer Zeichen vgl. p. 303.

[2]) Für die Meinung der Staatsräte Stifft und Bedekovich vgl. ihre oben p. 303 ausgesprochene Meinung.

VII.

1820 Jan. 22.

K. Resolution.

(Original C. A. Karton 67. Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 135 ex 1819. Druck bei Husserl: Geschichte des Stadttempels p. 83 ff. Wolf: Mannheimer p. 10 f. Das zu verlautbarende Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung ddo. 4. Febr. 1820 als Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6453 ad 6565, als Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590, daselbst auch die Verlautbarungsdekrete an die unterstehenden Behörden als Konzepte mit E. V.)

Die Vermehrung und Ausbreitung der Juden ist auf keine Weise zu begünstigen und für keinen Fall die Duldung derselben auf andere Provinzen, als wo sie schon dermalen stattfindet, auszudehnen und, bis Ich etwas anderes anordne, die wegen selben bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten. Indessen ist bei der großen Verschiedenheit der Bildungsstufe der Juden in den verschiedenen Provinzen Meines Reiches Meine Absicht darauf gerichtet, daß in jeder Provinz, wo Juden gesetzlich geduldet sind, die diesfälligen Gesetze einer Revision und Prüfung, zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte aber in der Anwendung mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse, unterzogen werden. Dieser Gesichtspunkt bezielt den Zweck, die Sitten sowie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen und sie soviel möglich mit jenen der bürgerlichen Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, allmählig in gemeinnützige Übereinstimmung zu bringen. Die Mittel, um zu diesem Zweck zu gelangen, liegen allerdings in der angemessenen Einwirkung auf die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zu Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Übereinstimmung zu bringen geeignet sind, endlich in der allmähligen Beseitigung der Isolirung und Absonderung der Juden in ihren Verhältnissen zu dem Staatsverbande. Allein die Anwendung dieser Mittel läßt verschiedene Stufen der Entwiklung zu und macht sie bey dem schon obenbemerkten Verhältnisse der Juden in Meinen Staaten sogar nothwendig. Die Hofkanzley hat daher die Länderstellen, die es betrifft, in Gemäßheit

dieser Meiner Willensmeinung aufzufordern, die bestehenden Judengesetze aus dem eben bezeichneten Gesichtspunkte einer strengen Würdigung zu unterziehen und die Vorschläge zu den allenfalls erforderlichen Verbesserungen vorzulegen. Über die einlangenden Berichte der Länderstellen ist sodann mit dem Finanzminister zur Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in der Vollziehung der Judensteuern stattfinden, das Einvernehmen zu pflegen und Mir der Vortrag zu erstatten. Gleich jetzt finde Ich zu bestimmen: 1. daß nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit in Meinen Staaten kein Rabbiner mehr angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntnis der phylosophischen Wissenschaften und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat; 2. daß für den angemessenen und gesicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbiner gesorgt werde; 3. daß die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen nach einer gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die Mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder der Landessprache abgehalten und die in dieser Beziehung erforderlichen Übersetzungen der Religions- und Gebethbücher veranstaltet werden; 4. endlich, daß die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuche verhalten und dabei getrachtet werde, daß die jüdische Jugend, außer der Religionslehre, in den christlichen Schulen den Unterricht empfange.

Franz. m. p.

Wien, den 22. Jänner 1820.

[1]) Obige Resolution wurde durch Dekret der P. O. D. ddo. 23. Juni 1820 (Original C. G. A.) den Vertretern mitgeteilt und, wie aus dem beiliegenden Zirkulationsbogen hervorgeht, von den Tolerierten zur Kenntnis genommen.

VIII.

1820 Juni 10.[1])

Dekret der P. O. D.

(Druck nach S. Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels p. 91.[2])

Die Großhändler: Nathan Freiherr von Arnstein, Michael Lazar Biedermann, Bernhard Ritter von Eskeles, Max Edler von Hönigsberg, Ignaz Edler von Liebenberg[3]*), Markus Edler von Neuwall, Salomon Preisach,*[4]*) Wilhelm Edler von Wertheimstein werden eingeladen, einer am 22. oder 26. Juni 5 Uhr nachmittags bei der K. K. P. O. D. stattfindenden Beratung beizuwohnen und sich über folgende Punkte zu äußern:* „1. ob eine Gebetsabänderung hier in der Residenzstadt, wo kein Rabbiner und keine Synagoge bestehen darf, vorzunehmen rätlich sei. 2. im Bejahungsfalle, worin diese zu bestehen habe. 3. welches Lokal hierzu gewählt, wie dieses eingerichtet und was hierzu neu beige-

schafft werden wolle. 4. müßte die individuelle Erklärung vorgelegt werden, wer die diesfälligen Vorauslagen bezahle oder auf welche Art selbe bestritten werden sollen. 5. Eine weitere Erklärung müßte abgegeben werden: *a.* wieviel Israeliten und in welcher Eigenschaft diese zur Besorgung der neuen Kultusart erforderlich und *b.* wie diese jährlich besoldet werden wollen, da es nicht die Absicht sein kann, ein neues kostspieliges Werk aufzubauen und davon keinen Gebrauch zu machen."

Gleichzeitig wird erinnert, unter welchen Modalitäten seinerzeit die allerhöchste Genehmigung zum Ankaufe des Dempfingerhofes erfolgte und darauf hingewiesen, „daß im Sinne der K. Entschließung vom 22. Januar 1820 für den angemessenen und gesicherten Unterhalt der fähig befundenen Rabbiner, — mithin in Wien für die aufzustellenden Religionslehrer, — von der Judenschaft gesorgt werden müsse."[5])

[1]) Am 7. Jan. 1820 hatten die Israeliten eine Eingabe an die N. Ö. Regierung wegen Reform des jüdischen Gottesdienstes gerichtet. (Druck bei Husserl: Geschichte des Stadttempels p. 80 ff.). Aus dem Jahr 1820 liegt der Entwurf eines Promemorias der Judenschaft im C. G. A., in dem sie um eine tolerante Judenverfassung baten (Druck bei Husserl l. c. p. 39 ff.), doch ist nicht ersichtlich, ob das Schriftstück abgegangen ist, es ist s. d. und ohne Unterschrift.

[2]) Bei diesem Aktenstücke, sowie bei allen folgenden Aktenstücken, deren Wiedergabe nach dem Drucke bei Husserl: Gesch. des Stadttempels erfolgen mußte, da die betreffenden Dokumente in dem vorerst ungeordneten Archive der Wiener Kultusgemeinde nicht aufgefunden werden konnten, kann der Herausgeber nicht dafür einstehen, daß der Wortlaut und die Orthographie den archivalischen Vorlagen genau entsprechen.

[3]) Israel Liebmann, später Israel Ignaz Ritter von Liebenberg. Vgl. Wachstein l. c. II. p. 521 f.

[4]) Die Familie stammte aus Preßburg, wo Personen dieses Namens in führender Stellung waren.

[5]) 1820 Juni 20.

Eingabe der 8 Großhändler an die P. O. D.

(Druck nach S. Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels. p. 92.)

Die vorerwähnten 8 Großhändler bitten *„mit Rücksicht darauf, daß sie sich wegen des neuen Kultus noch mit mehreren Sachverständigen beraten und bezüglich der Aufbringung der Vorauslagen und der Unterhaltungskosten der neuen Anstalt mit den Tolerierten ins Einvernehmen setzen müssen, die kommissionelle Beratung auf 4 bis 6 Wochen zu verschieben."*

IX.

1820 Juni 27.

Sitzungsprotokoll.

(Druck nach S. Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels p. 92 ff.[1])

Einer Kommission, bestehend aus den von der P. O. D. hierzu delegierten 8 Großhändlern,[2]) *(vgl. VIII.), ferner den von den Tolerierten gewählten Benjamin Landesmann und Moses Reitlinger*[3]) *und den Funktionären der K. K. P. O. D. wurden folgende 3 Fragen vorgelegt:*

„1. Sind die hiesigen Tolerierten geeignet und geneigt, nach dem Willen S. M. den bisherigen Kultus bei ihrer Religionsübung zu verbessern? 2. Sind die in Preußen erschienenen Gebet- und Lehrbücher so beschaffen, daß sie auch hier gebraucht werden können? Oder ist eine neue Übersetzung nötig? 3. Wird ein neues Lokal zum verbesserten Gottesdienst nötig sein? Oder kann die bereits bestehende Betschule im Dempfingerhof dazu verwendet werden? Kann die Verwendung ohne oder nur mit Veränderung des Gebäudes geschehen? Ist darüber bereits ein Plan entworfen? Wie gedenken Sie die Kosten zu bestreiten?"

Diese Fragen wurden von den Repräsentanten der Wiener Judenschaft folgendermaßen beantwortet:

„Ad 1. Die gebildete Klasse der hiesigen Israeliten hat schon lange den Wunsch einer Verbesserung des hiesigen Kultus im Herzen gehegt, ohne es zu wagen, denselben laut werden zu lassen. Nun aber S. M. selbst aus allerhöchst eigener Entschließung diese Verbesserung des Kultus allergnädigst befehlen, so ist es umsomehr unsere Pflicht, dieser allerhöchsten Vorschrift Folge zu leisten, da deren Zweckmäßigkeit und der davon zu hoffende gute Erfolg unverkennbar ist. Doch können wir nicht darauf rechnen, daß sämtliche Tolerierte zur Teilnahme an der neuen Liturgie geneigt sein werden; vielmehr müssen wir voraussetzen, daß noch manche bei dem durch Alter und Gewohnheit ihnen ehrwürdig und beruhigend gewordenen bisherigen Kultus verharren wollen. Allein wir vertrauen auf die Weisheit und Gnade S. M., daß Allerhöchstdieselben keinen Religionszwang werden eintreten lassen und mit diesem Vertrauen im Herzen bitten wir, die zu verbessernde Liturgie von der älteren gesondert errichten und den Beitritt zu derselben oder das Verbleiben bei der bisherigen der eigenen Wahl eines jeden Israeliten ganz freistellen zu dürfen. Indes geben wir uns die Ehre, der löblichen Kommission ein Verzeichnis vorzuzeigen, worin schon 50 der hiesigen Tolerierten sich zum Beitritte eigenhändig unterschrieben haben, welche Anzahl sich gewiß noch früher oder später vermehren wird; denn es ist nicht zu zweifeln, daß mit der Zeit, je mehr der innere Wert und Nutzen des neueinzuführenden Gottesdienstes erkannt wird, sich auch dessen Teilnehmer vermehren und daran sich auch solche anschließen werden, welche jetzt noch bei dem alten Kultus verharren. Übrigens wollen wir — zur Vorbeugung eines jeden Mißverständnisses — noch bemerken, daß wir durch die Veränderung der Liturgie auch nicht die geringste Abänderung in der israelitischen Religion, (insoferne von deren Grundsätzen und Ausübung die Rede ist), herbeiführen, daher auch nicht in den geringsten wesentlichen Glaubenspunkten irgendeine Abweichung oder einen Sektizismus beabsichtigen. Unser Zweck besteht bloß darin, daß wir in der Ausübung des Gottesdienstes durch die Länge der Zeit einge-

schlichene Mißbräuche abschaffen, das von früheren willkürlichen Einrichtungen herrührende, aber für unsere Verhältnisse unzweckmäßig gewordene mit etwas Zweckmäßigen vertauschen und das Mangelnde hinzufügen und ersetzen wollen, ohne übrigens unter den Bekennern des israelitischen Glaubens auch nur zu der mindesten Religionsspaltung Anlaß zu geben.

Die Grundzüge des verbesserten Gottesdienstes dürften in folgenden Punkten bestehen: 1. in Beibehaltung der ältesten und wichtigsten Gebete in hebräischer Sprache, sowie in der Vorlesung des Pentateuch ebenfalls im Urtexte. 2. in Einführung deutscher Gebete und Gesänge, die den jetzigen Verhältnissen angemessen und die Andacht zu erwecken geeignet sind. 3. in Begleitung der Gesänge mit Musik namentlich mit einer Orgel zur Erhaltung einer regelmäßigen Gesangsweise und Erhöhung der andächtigen Stimmung. 4. in öffentlichen Kanzelreden religiös-moralischen Inhalts über biblische Texte, die zur Erbauung und Belehrung der Andächtigen, vorzüglich der Jugend, an jedem Sabbat und Feiertage in reiner deutscher Sprache sollen gehalten werden.

Ad 2. Unseres Erachtens ist keine neue Übersetzung der Gebet- und Lehrbücher vonnöten, denn die bereits vorhandenen erfreuen sich des allgemeinen Beifalles. Indes, da nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg und Frankfurt a. M. solche liturgische Bücher in deutscher Sprache bestehen und seit mehreren Jahren wohlgefällig gebraucht werden, so wäre unser Wunsch, daß ein Komitee von fachkundigen, vorurteilsfreien und redlichen Männern dieselben mitsammen vergleiche, prüfe und die angemessen[st]en besten für uns hier in Wien auswähle, auch, wenn allenfalls noch hie und da Veränderungen anzubringen wären, dieselben bewerkstellige. Zu dem Ende erbitten wir uns die Erlaubnis, ein solches Komitee unverzüglich zusammensetzen zu dürfen, welches sohin seine vollendete Arbeit der hohen Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorlegen wird.

Ad 3. Zu wünschen wäre es, daß im Dempfingerhof, welcher nebst anderem auch zum Bethause bestimmt und hohen Orts bestätigt ist, ein schickliches Lokal zur Unterbringung der neuen Anstalt möchte aufgefunden werden; allein dieses Auffinden dürfte allerdings schwer halten, weil es unser einstimmiger Vorsatz ist, daß die ältere Betanstalt nicht soll beirrt werden. Ehe wir also uns darüber bestimmt zu äußern in den Stand gesetzt werden, müssen wir den Gegenstand von Bauverständigen untersuchen lassen und ihre Meinung in reifliche Erwägung ziehen. Sollte nun die neue Betanstalt nicht füglich mit der älteren in einem Hause können vereinigt werden, ohne daß die neue der anderen Störung oder Ärgernis verursache, so hoffen wir von der Gnade S. M., dann von der Huld der höchsten und hohen Behörden, daß es als Mittel zum Zwecke uns gestattet werde, zur Einrichtung der

verbesserten Liturgie ein besonderes passendes Lokal zu wählen. Gleichwie die Angesehensten der hiesigen Tolerierten bereits der neuen Betanstalt beigetreten und ihre Zahl sich ohne Zweifel stets vermehren wird, so wird es auch ihre ernstliche Sorge sein, die Art und Möglichkeit auszumitteln, wie die dazu nötigen Kosten werden aufgebracht und bestritten werden können, ohne jemandem den geringsten Zwang aufzuerlegen. Wir wünschen daher mit hoher Genehmigung einen eigenen Verein oder Ausschuß bilden zu dürfen, welcher sich vorzüglich mit diesen Gegenständen befassen soll. Dieser Verein wird den Erfolg seines Bemühens der hohen Behörde zur Kenntnis vorlegen, auch, wenn es verordnet wird, über die Einnahmen und Ausgaben gehörig Rechnung legen."

[1]) Vgl. VIII. Anm. 2.
[2]) Einer der Großhändler, Ignaz Edler v. Liebenberg, war infolge Unwohlseins am Erscheinen verhindert.
[3]) Aktuar der Wiener Juden. (Husserl: Stadttempel p. 68.)

X.

1820 Juli 14.

Bericht der P. O. D. an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9035 ex 1837.)

Die P. O. D. berichtet, sie habe gemäß dem Dekret der N. Ö. Regierung ddo. 18. Febr. 1820 (vgl. VII.) die Beratungen mit den Israeliten über eine Reform des Gottesdienstes begonnen. Die Israeliten seien freudigst auf die vom Kaiser geäußerten Wünsche eingegangen und hätten zur kommissionellen Beratung mit den Regierungsbehörden einige Delegierte aus ihrer Mitte gewählt; die P. O. D. glaube also, daß man nun zu diesen Beratungen schreiten könne.[1])

[1]) In dem beiliegenden Bescheid der N. Ö. Regierung an die P. O. D. (Konzept mit E. V. ddo. 22. Aug. 1820) wird die bisherige Tätigkeit der P. O. D. in der in Frage stehenden Angelegenheit als ganz ungenügend und ihr Bericht als viel zu oberflächlich erklärt, um schon in die Detailberatungen eintreten zu können.

XI.

1821 Juli 30.

Antwort des Ausschusses auf die ihm von der Regierungskommission vorgelegten Fragen.

(Druck nach S. Husserl: Gründungsgeschichte des Stadttempels p. 99 ff.[1])

Der Beantwortung der 7 Fragen wird vorausgeschickt, daß es in Wien 110 Tolerierte gebe, die samt ihren Familien etwa 500 Seelen ausmachen. Von den Tolerierten seien viele verarmt, andere ledig oder kinderlos, so daß nur 30—40 Familien die in Betracht kommenden Beiträge zu leisten hätten.

Erste Frage: Welche Gebete sollen bei der neuen israelitischen Religionsübung in der hebräischen Sprache vorderhand noch beibehalten und welche ausschließlich in deutscher Sprache eingeführt werden?

Antwort: Diese Frage wollen die Unterzeichneten erst nach reiflicher Beratung mit israelitischen Gelehrten beantworten.

Zweite Frage: Welches sind die hierzu geeignet[st]en Bücher?

Antwort: Nach erfolgter und höheren Ortes bestätigter Auswahl der deutschen und hebräischen Gebete werde der Druck eines neuen israelitischen Gebet- und Gesangbuches notwendig sein. Material zu dieser Auswahl finde sich in folgenden Werken: a. in den von allen hierländischen hebräischen Buchdruckereien aufgelegten hebräischen täglichen und Feiertagsgebetbüchern. *b.* in deren deutschen Übersetzungen von D. Friedländer, J. Euchel[2]) und W. Heidenheim, welche schon in den österreichischen Staaten, namentlich von dem K. K. priv. N. Ö. Landschaftsbuchdrucker Anton Schmid in Wien herausgegeben wurden. *c.* in den zu Berlin von den Teilnehmern der verbesserten Liturgie zu ihrem Gebrauche unter dem Titel „Die deutsche Synagoge" aufgelegtem deutschen, dann *d.* einem hebräischen und deutschen Gebetbuche. *e.* in einem zu Hamburg erschienenen Gebet- nebst dazugehörendem *f.* Gesangsbuche, welches dem Inhalte nach mit *g.* einem zu Kassel gedruckten und in Berlin eingeführten Gesangsbuche großenteils übereinstimmt. *h.* in einem von J. Johlson in Frankfurt a. M. verfaßten Gesangsbuche. *Die letzten fünf dieser Erbauungsschriften wurden durch die K. K. P. O. D. der K. K. N. Ö. Landesregierung schon früher vorgelegt.*

Dritte Frage: Worin soll eigentlich der neue Kultus bestehen? Wird sich derselbe nicht nebst der Andachtsübung auf die so wesentliche Belehrung der israelitischen Glaubensgenossen im allgemeinen, insbesondere und vorzüglich auf die moralisch-religiöse Bildung der Jugend zu erstrecken haben? Und wird letzterer nebst dem in der Schule ihr zuteil werdenden Religionsunterricht nicht auch in dem Bethause selbst eine ähnliche Unterweisung verschafft werden?

Antwort: Da der neue Kultus nicht bloß die Andacht befördern, sondern die moralisch-religiöse Belehrung vorzüglich der Jugend beiderlei Geschlechtes bezwecken soll, so wird derselbe in nachstehende wesentliche Bestandteile zerfallen: *a.* in die auszuwählenden Gebete und Texte in hebräischer Sprache mit beigefügter deutscher Übersetzung. *b.* in deutsche Gebete, entweder treue Übersetzungen aus den wegzulassenden hebräischen oder nach den jetzigen Verhältnissen abgeändert und eingerichtet. *c.* in Gesänge nach den im vorigen Abschnitte sub *f.) g.) h.)*, angeführten Gesangsbüchern. *d.* werden sowie in den ausländischen liturgischen Anstalten zur Erweckung der andächtigen Stimmung und Einführung eines regelmäßigen Gesanges an Sabbaten und Festtagen, dann bei etwa vorfallenden Feierlich-

keiten auch an Wochentagen, die Gesänge mit der Orgel — zuweilen mit anderer Musik — begleitet, auch manche religiöse Funktionen feierlicher als bisher eingeleitet werden. *e.* Die an Sabbaten und Feiertagen durchaus in reiner deutscher Sprache zu haltenden öffentlichen Kanzelvorträge und Predigten über biblische Texte sollen sich zur Beförderung echter Religiösität, Einprägung reiner Sittenlehre und Veredlung des Herzens eignen; Ton und Sprache derselben müssen stets so edel gehalten werden, als der erhabene Zweck es gebietet, ohne jedoch dabei Popularität und Verständlichkeit außer acht zu lassen, da vielmehr dahin gestrebt werden soll, daß nebst den älteren Glaubensgenossen vorzugsweise auch die heranwachsende Jugend unterrichtet und erbaut werde. *f.* Ohne die erwähnten Predigten werden noch außer der Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes an zu bestimmenden Tagen für die Jugend, die den Religionsunterricht nicht von geprüften Lehrern zu Hause empfängt, besondere religiöse und moraliche Belehrungen im Bethause stattfinden, wobei die Lehrer der hier schon bestehenden öffentlichen israelitischen Religionsschule mit dem anzustellenden Prediger gemeinschaftlich zu wirken haben. *g.* Die in der neuen Anstalt eintretenden Konfirmationen der Knaben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre geschehen nach einer im Bethause vorzunehmenden öffentlichen Prüfung aus Religion und Moral. *h.* Auch die Jugend weiblichen Geschlechtes, die den bisherigen Gottesdienst nur selten besuchte, wird an den Andachten und den damit verbundenen Belehrungen teilnehmen. *i.* Unterzeichnete glauben die Bemerkung einschalten zu müssen, daß es zur Verbesserung der bereits seit dem Jahre 1811 mit allerhöchster Genehmigung im Dempfingerhofe fundierten, doch ihrer Bestimmung nicht ganz entsprechenden israelitischen öffentlichen Religionsschule höchst ersprießlich sein möchte, dieselbe mit der neuen Andachtsanstalt zu verbinden, daß sie daher beide Anstalten unter die nämliche Oberleitung zu stellen und, wenn der Raum es gestattet, die Schule in dem neuen Bethause unterzubringen wünschen. *k.* wird endlich die äußere Ordnung und der ganze Zusammenhang des Gottesdienstes, wie nämlich hebräische und deutsche Gebete, Vorlesung biblischer Texte, Gesang und Predigt abwechselnd aufeinander folgen, in einem kurzen Programm beschrieben, dieses den Gebeten beigefügt, oder sonst unter die Religionsgemeinde verteilt werden; gleichwie man überhaupt sich bemühen wird, die neue Anstalt in allen ihren Zweigen so herzustellen, daß sie ihren Zweck möglichst erfülle, den Keim stets fortschreitender Vervollkommnung in sich trage und so die von S. M. gehegte allergnädigste Absicht zur gemeinnützigen Ausführung bringe.

Vierte Frage: Insofern hier keine Rabbiner bestehen, welches Personal wird bei dem einzuführenden neuen Kultus 1. zur Leitung und Verrichtung des Gottesdienstes, 2. zur Besorgung des moralisch-

religiösen Unterrichtes: *a.* bei den erwachsenen älteren Glaubensgenossen, *b.* bei der Schuljugend erforderlich? Wie wird für den Unterhalt dieser Individuen gesorgt werden?

Antwort: Das zu der neuen Anstalt erforderliche Personal dürfte aus folgenden Individuen bestehen: Aus einem Prediger, einem Vorbeter, einem Organisten, nebst den nötigen Chorsängern und Chorknaben und einem Bethausdiener.

In dem Religionsunterrichte der Jugend werden nach dem 3. Punkte *f.* die schon angestellten Lehrer der öffentlichen Religionsschule von dem Prediger unterstützt. Freilich dürfte das Amt des Predigers, der zugleich die Aufsicht und religiöse Leitung der ganzen Anstalt, die Obhut der Schulen und noch außerdem die vorkommenden Trauungen und andere religiöse Funktionen zu besorgen hätte, mit der Zeit für ein einzelnes Individuum zu beschwerlich werden. *Bei gutem Fortgange der Anstalt würde es notwendig sein, einen zweiten Prediger anzustellen.*

Zufolge der von der hohen Regierungskommission dem Ausschuß erteilten Weisung wird dieser bedacht sein, die nötigen Individuen hier oder doch in den K. K. Erbländern aufzufinden und auszubilden. *Sollte dies nicht möglich sein, was besonders bei dem ersten der anzustellenden Prediger der Fall sein dürfte, dann müßten die Unterzeichneten von der Gnade der K. K. N. Ö. Landesregierung die Bewilligung der Aufnahme eines Ausländers erbitten.*

Die jährlichen Gehalte, die ihres Dafürhaltens diesen Individuen vorläufig zu bestimmen wären, sind nachstehende:

a)	Dem Prediger, der zugleich die religiöse Leitung der ganzen Anstalt besorgt, ...	fl. 1500	C.-M.
b)	dem Vorbeter	„ 800	„ „
c)	„ Organisten	„ 300	„ „
d)	„ Chorpersonal zusammen	„ 600	„ „
e)	„ Bethausdiener	„ 400	„ „
	zusammen jährlicher Gehalt . . .	fl. 3600	C.-M.

Diese Bestimmungen beruhen indes nur auf oberflächlichen Ansichten, da sie ihrer Beschaffenheit nach im voraus nicht genau anzugeben sind. Die Deckung dieser Kosten, welche nebst Beleuchtung u. dgl. auf fl. 4000 C.-M. jährlich angenommen werden können, wird bei Beantwortung des siebenten Fragepunktes erörtert werden.

Fünfte Frage: Da bei dem als unvermeidlich anerkannten Fortbestande des bisherigen Bethauses für den neuen Kultus ein anderes Lokal ausgemittelt werden muß, so fragt es sich, welches hierzu das geeignetste wäre?

Antwort: Alle Bemühungen, ein für ein Bethaus geeignetes Lokal mietweise zu erhalten, waren bis jetzt vergebens. Es dürfte daher wahrscheinlich nötig werden, ein Lokal käuflich zu erwerben. Die Unterzeich-

neten richten an die N. Ö. Landesregierung die Bitte, ihnen das seiner Baufälligkeit halber unbenutzt leerstehende K. K. Lottogebäude am Kienmarkt nr. 460 zu genanntem Zwecke käuflich zu überlassen.

Sechste Frage: Wie hoch wird sich nach einem beiläufigen Überschlage der gesamte, nach dem ausdrücklichen allerhöchsten Ausspruche von der Judenschaft zu bestreitende Kostenaufwand, nämlich *a.* das Kapitalserfordernis zur Etablierung der Anstalt, *b.* der jährliche Unterhaltungsaufwand derselben belaufen?

Antwort: Die Etablierung der Anstalt, wenn ein eigenes Haus dazu gekauft wird, erfordert den Kaufschilling, dann die Kosten der Überbauung und der inneren Einrichtung zum Gottesdienste.

Da diese Auslagen von der Art des noch unbekannten Lokales abhängen, sei es jetzt noch unmöglich, das Kapitalserfordernis zur Etablierung der Anstalt auch nur beiläufig zu bestimmen. Die jährliche Unterhaltung der neuen Anstalten ist bei Beantwortung der vierten Frage beiläufig auf fl. 4000 C.-M. angeschlagen. Hierzu kommen noch entweder in dem unwahrscheinlichen Falle, daß ein Betlokal gemietet würde, der jährliche Mietzins desselben, oder, wenn selbes gekauft wird, die 5%igen Zinsen des aufzunehmenden Kaufschillings-, Überbauungs- und Einrichtungskapitales.

Siebente Frage: Auf welche Art und Weise werden die Auslagen *a.* die momentanen, *b.* die laufenden und jährlichen gedeckt werden?

Antwort: Die bestimmte Beantwortung dieser Frage war mit den meisten Hindernissen verbunden. Doch haben sich 28 Individuen gefunden, die ein Darlehen von höchstens fl. 60.000 C.-M. für den Ankauf und die Herstellung des Lokales beschaffen wollen, welches Kapital jährlich mit 5% verzinst und innerhalb 18 Jahren nach Beginn der Anstalt sukzessive zurückgezahlt werden soll. Da auf einen Überschuß aus den Einkünften der neuen Anstalt, nämlich aus der Miete für Betplätze und aus den Opfergeldern nicht zu rechnen ist, so sollen auch die Einkünfte des Dempfingerhoffonds, welche, abzüglich der sämtlichen Ausgaben, jährlich zwischen 2000 und 2500 fl. C.-M. betragen, zu obenerwähnten Kapitals- und Interessenzahlungen verwendet werden. Es wäre überhaupt am zweckdienlichsten und einfachsten, die Verwaltung und Rechnungführung über die Einkünfte und Ausgaben des Dempfingerhoffonds und des verbesserten Gottesdienstes gleichsam als Abteilungen einer und der nämlichen Anstalt zu vereinigen „und über beide Zweige der gottesdienstlichen, Religionsunterrichts- und anderer wohltätiger Anstalten nur eine Rechnung und Kassa zu führen". Zur Vorsicht haben sich noch 31 Individuen verpflichtet, während der ersten fünf Jahre „Unterhaltsbeiträge" von höchstens 3090 fl. C.-M. zu subskribieren.

[1]) Vgl. VIII. Anm. 2.
[2]) Euchel Isaak 1758—1804. Vgl. Zeitlin l. c. 80.

XII.
1821 Sept. 5.

Kommissionsprotokoll der Sitzung der Vertreter der N. Ö. Regierung, der P. O. D., der Oberaufsicht der deutschen Schulen, des Vizedirektorats der philosophischen Studien und der Wiener Tolerierten.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9035 ex 1837.)

Es wurde über die 7 Fragen und über die von den Delegierten der Wiener Tolerierten über diese Fragen am 30. Juli 1821 erteilten Auskünfte beraten. (Vgl. XI.)

Ad I bemerkt der Referent, Regierungsrat Joseph Rotondi, Edler von Arailza, man möge den Antrag der Tolerierten genehmigen und ihnen zur Abfassung und Vorlegung der neueinzuführenden Gebete eine Frist bis Ende November d. J. bewilligen. Ad II. Alle Gebetbücher müssen der N. Ö. Regierung zwecks Zensurierung vorgelegt werden. Ad III. Die neue Schule im Dempfingerhof, an der 2 Lehrer und ein Gehilfe wirken werden, ist der Oberleitung des israelitischen Predigers zu unterstellen, die Organisierung derselben wird von Seite des Studiendepartements geschehen. „Die Ordnung des Gottesdienstes" muß der N. Ö. Regierung samt dem Gesang- und Gebetbuche zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit diesen Anträgen des Referenten erklärt sich die Kommission einverstanden. Ad IV. Der Referent beantragt den vorgeschlagenen Gehalt für den Prediger herabzusetzen; Regierungsrat Heinbucher[1] *aber stimmt unter Beifall der übrigen Kommissionsmitglieder für den Gehalt in der beantragten Höhe. Ad V. Bezüglich der Frage des Bethauslokales war der Referent mit dem seinerzeitigen Vorschlage der Tolerierten, das K. K. Lottogefälle anzukaufen, nicht einverstanden, weil staatliche Gebäude nur versteigerungsweise verkauft werden können, der Preis also für die Juden sicher in die Höhe getrieben werden würde; er beauftragte deshalb die Tolerierten, ein passendes Privatgebäude ausfindig zu machen; ein solches habe sich nun im Passauerhofe in der Stadt nr. 366 gefunden. Die Kommission erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden, falls der für den 7. September 1821 angesetzte Lokalaugenschein ergeben sollte, daß auch in kirchlicher Hinsicht keine Anstände vorliegen. Ad VI. Der Referent gibt eine detaillierte Aufstellung der Kosten für die Errichtung der neuen Anstalt, die er im ganzen auf 38.300 fl. C.-M. beziffert; die jährlichen Ausgaben würden sich samt der Interessenzahlung für obiges Kapital auf 5600 fl. C.-M. belaufen. Ad VII. Der Referent erklärte sich mit dem Antrage, die Kosten für das neue Bethaus durch eine Anleihe aufzubringen, einverstanden; die Kommission dagegen verlangte, daß entweder ein reeller Fonds geschaffen werde, oder daß von dem Ankauf eines Hauses Abstand genommen werden sollte und daß man in diesem Falle nur ein Lokal mieten dürfe. Die Kosten für die Erhaltung der Anstalt schienen dem Referenten durch die laufenden Einnahmen: Vermietung der leerstehenden Teile des Gebäudes, Vermietung der Betplätze, milde Spenden u. s. w., wie er im einzelnen nachwies, gedeckt;*

die Kommission fand aber die Deckung ungenügend. Die Rückzahlung des Anlehens in der Höhe von 38.000 fl. denke man sich, wie der Referent mitteilt, folgendermaßen: In den ersten 3 Jahren solle nichts zurückerstattet, in den folgenden 15 Jahren die ganze Summe ratenweise zurückgezahlt werden; die Deckung hiefür werde sich aus den Überschüssen der Einnahmen des Dempfingerhofes und aus den Einnahmen der neuen Anstalt ergeben. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden, wenn alle am Dempfingerhof Interessierten nichts gegen diese Verwendung der Einnahmsüberschüsse einzuwenden hätten. Der Antrag der jüdischen Delegierten, über die alte und die neue Betanstalt jährlich gemeinsam Rechnung legen zu dürfen, sei nach der Meinung des Referenten abzuweisen; hiemit erklärte sich auch die Kommission einverstanden, ebenso mit dem Antrage des Referenten, die Israeliten anzuweisen, ihr neuerlich eingebrachtes Gesuch, nach dem die drückenden Normen der Judengesetzgebung aufzuheben seien, zu spezialisieren, da über ein so allgemein abgefaßtes Gesuch nicht beraten werden könne.

Endlich erklärten die jüdischen Delegierten, es sei unmöglich, bei den momentan schlechten Geldverhältnissen, das für die neue Betanstalt erforderliche Geld durch Schenkungen aufzubringen.

[1]) Heinbucher, Alois Edler von, (1770—1840). Regierungssekretär 1804, Hofsekretär 1810, Regierungsrat 1811. (Starzer: Statthalterei p. 474.)

XIII.

1821 Okt. 31.

Schreiben des Polizeioberdirektors Freiherrn von Siber an die Vertreter der Wiener Judenschaft.

(Druck nach Wolf: Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien p. 3. L. A. Frankl: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 58.)

An die Herren Vertreter der hiesigen Israeliten!

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung eröffnete mit Dekret vom 15. d. M. anher: Die Verhandlung hinsichtlich der Verbesserung des israelitischen, moralisch-religiösen Cultus ist nun bereits beendigt und der hohen Hofkanzlei vorgelegt worden. Hievon sind die Vertreter der hiesigen Israeliten vorläufig mit dem Bedeuten in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung erwarte, sie werden das neu aufzulegende Gebet- und Gesangbuch samt der Ordnung, wie der neue Gottesdienst gehalten werden soll, bestimmt bis Ende November, als der hiezu ihnen ausgemessenen Frist, der Regierung überreichen, wie auch, gemäß ihrem in dieser Angelegenheit bisher bewährten, rühmlichen Eifer, alles aufbieten, um durch eine thätige Betreibung der zur Sicherstellung des Erforderlichen mit so gutem Erfolge bewerkstelligten Sammlung die Auslagen sowol für den Etablirungsfond als auch für den jährlichen Unterhalt baldmöglichst zu ergänzen und dadurch die vollkommene Consolidirung jener Anstalt zu realisiren. Bei dieser Gelegenheit findet die Regierung sich veranlaßt, die P. O. D.

zu beauftragen, ja selbst schwer verantwortlich dafür zu machen, daß dieselbe auch ihres Ortes mit Eifer alles beitrage, was immer auf dieselbe ankommen kann, damit der Ausführung dieser neuen Anstalt infolge der allerhöchsten bestimmt erklärten Willensmeinung aller möglicher Vorschub geleistet und jedes feindselige Hindernis eiligst und unfehlbar beseitigt und überwältigt werde. Der Gegenstand einer abgesonderten weitern Verhandlung ist aber übrigens noch die über eine von den Israeliten voriges Jahr S. M. überreichte Vorstellung allerhöchst angeordnete Revision der Toleranzvorschriften. Um zu dieser Verhandlung zu schreiten, gebricht es an einem Anhaltspunkte, weil jene Vorstellung, nur in allgemeinen Ausdrücken ab[ge]faßt, nichts weniger als die eigentlichen Beschwerdepunkte bezeichnet. Die Vertreter sind daher anzuweisen, daß sie diejenigen Toleranznormen, durch die sie eigentlich sich gekränkt und beschwert halten, namhaft machen und denselben Punkt für Punkt die von ihnen gewünschte Art der Abänderung beirücken, welche Eingabe die K. K. P. O. D. mit ihrem wohlerwogenen Gutachten bis Ende Dezember der Regierung vorzulegen haben wird.

Diese hohe Entschließung wird den Herren Vertretern zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Beisatze bekanntgemacht, daß man hierorts nicht zweifelt, diese vorstehende, wahrhaft väterlich ausgesprochene Anordnung der hohen Landesstelle werde die Gemüther aller Herren Vertreter mit dankbarer Freude erfüllen, mit erneuertem Eifer beseelen und sie mächtig antreiben, zu gleichen Gefühlen auch die übrigen Tolerirten zu entflammen, damit ein gemeinschaftlich guter Geist auch die gemeinschaftliche Sache der Verbesserung des Cultus so bald als möglich in's Dasein rufe, umsomehr, als die hohen und höchsten Behörden, ja selbst S. M., allergnädigst derselben entgegensehen. Nicht minder versieht sich die K. K. P. O. D., daß die Herren Vertreter mit gleichem Ernst und Eifer den 2. Punkt in betreff der Toleranzgesetze in Erfüllung zu bringen, ihre Anliegen und ihre Wünsche nach der obigen hohen Weisung vorzubringen und dieselben bis 10. Dezember hierorts zur weiteren Einbegleitung vorzulegen, sowie auch das neue Gebet- und Gesangbuch samt der Ordnung des neuen Gottesdienstes bis Ende November der hohen Landesstelle richtig zu überreichen streben werden.

Frh. v. Siber.

XIV.

1821 Nov. 2.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original C. A. Karton 67. Akten in genere.)

E. M.!

Die N. Ö. Regierung überreicht mit Beziehung auf den Auftrag, welcher ihr über E. M. allerhöchste Entschließung vom 22. Jänner 1820 wegen Revision der in Ansehung der Israeliten bestehenden

gesetzlichen Vorschriften ertheilt wurde, mit dem ehrerbietigst anruhenden Berichte den in einer mit Beiziehung der P. O. D., der Oberaufsicht der deutschen Schulen und der Vorsteher der hiesigen Judenschaft abgehaltenen commissionellen Verhandlung gemachten Vorschlag zur Reform der israelitischen Andachtsübung und zur Verbesserung des moralisch-religiösen Cultus. Die Regierung bemerkt vorläufig, daß sie die zwei Gegenstände, deren Erörterung ihr infolge des obenerwähnten Auftrags zur Pflicht gemacht wurde, nämlich *a.* die Revision der für die Israeliten bisher bestehenden Directivregeln und *b.* die Reform ihrer Andachtsübung und überhaupt die Verbesserung ihres moralisch-religiösen Cultus aus der Ursache getrennt habe, weil sie in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen und weil zur Lösung der erstern Aufgabe überhaupt, besonders aber bei dem Umstande, daß die ihrer Meinung nach zum Grunde liegende Vorstellung der hiesigen Israeliten ihres unbestimmten Inhalts wegen keinen Anhaltspunct biethet, ein größerer Zeitaufwand erfordert wird, welchen sie, ohne Verantwortlichkeit auf sich zu laden, zur Erledigung auch des zweiten Gegenstandes abzuwarten sich nicht erlauben konnte. Die von den hier tolerirten Israeliten überreichte Vorstellung will sie erst dann in die Verhandlung nehmen, wenn die Repräsentanten derselben, der an sie erlassenen Aufforderung zufolge, diejenigen Puncte näher bezeichnet haben werden, wodurch sie sich insbesondere beschwert glauben. Die Regierung setzt nämlich voraus, daß E. M. Sich bloß aus Anlaß dieser bereits im Jahre 1818 mit allerhöchstem Kabinetsschreiben zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung über die Verhältnisse der Israeliten in der Monarchie herabgelangten Vorstellung bewogen fanden, eine Revision der Toleranzvorschriften anzuordnen, in der Absicht, den hier tolerirten Israeliten nach Thunlichkeit mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Erleichterung oder Begünstigung zustatten kommen zu lassen. Sie bemerkt, daß alle für die hiesigen Israeliten bestehenden Directiven, deren größter Theil sich mit politisch-polizeylichen Anordnungen befaßt, zur Revision sich nicht wohl eignen oder diese wenigstens in der Beziehung frucht- und zwecklos wäre, weil jene Directiven im Einklange mit den bestehenden allgemeinen Normen stehen oder auf uralte Landesverfassung, z. B. das Verboth des Aufenthalts der Israeliten in Oesterreich, gegründet ist und daher ihre Abänderung nur Inconsequenzen zur Folge haben dürfte. Dies vorausgeschickt, geht die Regierung auf das Resultat der in der beabsichtigten Beziehung gepflogenen Verhandlung über. Hierbei wurden als Hauptgrundsätze festgesetzt, daß *a.* bei der Theilnahme von Seite der israelitischen Glaubensgenossen an der verbesserten neuen Andachtsübung durchaus nicht zwangsweise verfahren werden soll; daß folglich *b.* die im Dämpfingerhof etablirte alte Bethanstalt und der dort bisher gepflogene Gottes-

dienst vorderhand nicht einzustellen sey; *c.* für die neue Bethanstalt, da sie im Dämpfingerhof nicht untergebracht werden kann, ein neues Locale auszumitteln und *d.* den Gottesdienst in dem neuen Bethause zwar in deutscher Sprache zu pflegen, dennoch aber einige Urtexte in hebräischer Sprache beizubehalten wären, die jedoch in einem neu aufzulegenden Gesang- und Gebethbuche hebräisch und zugleich auch deutsch übersetzt erscheinen sollen.

Diesen aufgestellten Hauptgrundsätzen gemäß gehen die Anträge dahin: I. in Beziehung auf den religiösen Cultus dem Gottesdienste mehr Anstand und Würde zu verschaffen: Zu diesem Endzwecke soll ein eigenes neues Gebeth- und Gesangbuch aus den bereits vorhandenen vorzüglicheren Büchern dieser Art zusammengestellet werden, welches die Ordnung des neuen Gottesdienstes, die Gebethe und Gesänge und die in hebräischer Sprache beizubehaltenden Urtexte mit der deutschen Uibersetzung enthalten wird. II. In Beziehung auf den moralisch-religiösen Unterricht: Dieser soll mittelst Lehren und Predigten überhaupt, insbesondere aber für die Jugend, mittelst eigener, von dem Rabbiner und seinen Substituten gemeinschaftlich zu besorgender Religionsübungen in dem Bethhause und außerdem der Jugend auch noch in einer mit der neuen Anstalt zu vereinigenden Religionsschule ertheilt werden, welche ganz analog mit den für die katholischen Schulen bestehenden Vorschriften zu organisiren ist, worüber die Verhandlung abgesondert eingeleitet werde. III. In Beziehung auf das für diese Zwecke zu bestellende Personale soll: *a)* in dem Bethhause: Ein Prediger mit einem Gehalte von 1500 fl. C. M., ein Vorbether, der auch die Prediger zu suppliren hat, mit 800 fl., ein Bethhausdiener mit 400 fl.; *b)* für die Religionschule: Ein Lehrer mit 700 fl., ein zweiter Lehrer mit 500 fl., ein Gehilfe mit 300 fl., ein Schuldiener mit 200 fl. bestellt werden. Uibrigens kommen noch Pauschalien für den Organisten, das Chorpersonale und die Beleuchtung im Bethhause zur Sprache. IV. In Beziehung auf das Locale: Zur Unterbringung dieser beiden Anstalten in Verbindung mit der Lehrerswohnung wird bei dem Umstande, wo die Miethung eines Locals mit zu vielen Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, der Bau eines neuen Gebäudes auf einer von dem alten Passauerhof gewonnenen Baustelle von 15 Klafter in die Länge und 6 Klaftern in der Breite in Antrag gebracht. Die Kosten für den Bau samt dem Ankaufe des Bauplatzes wird [!] auf 38.300 fl. C. M. angeschlagen, worauf bereits durch Schenkungen nach dem von der Regierung erstatteten, anruhenden weiterem Berichte 35.837 fl. 30 xr. C. M. eingegangen sind und die Bedeckung des allfälligen Abgangs von den Repräsentanten der Judenschaft verbürgt wird.

Die erforderlichen jährlichen Unterhaltskosten für das Personale im Bethhause sind ebenfalls theils durch jährlich fortlaufende Bei-

träge, theils durch Miethzinse des Dämpfingerhofs und andere Einnahmen des Bethhauses gedeckt. Da die Religionsschule, welche schon dermal besteht und bei welcher es sich nur um eine zweckmäßigere Organisirung handelt, durch die Einflüsse des Dämpfingerhofs fundirt ist, so bedarf es dafür keiner weitern Bedeckung. Um sich die Uiberzeugung zu verschaffen, ob dem zum israelitischen Bethhause gewählten Lokale in Beziehung auf den katholischen Gottesdienst der zunächststehenden Kirche der Kongregazion der Redemtoristen keine wesentlichen Bedencken sich entgegenstellen, hat die Regierung mit Beiziehung der hiezu berufenen Behörden, dann des fürsterzbischöflichen Consistoriums und der Vorsteher der gedachten Kongregation einen Augenschein vorgenommen. Hiebei hat sich gezeigt, daß das neu zu erbauende israelitische Bethhaus von der Kirche der Redemtoristen 6 Klafter und der Mittelpunkt des Portals der Kirche von dem Punkte, wo eine kleine Orgel in jenem Bethhause zu stehen kommt, 18 Klafter 1 Schuh entfernt ist. Die Gasse, welche zwischen der Kirche und dem Bethhause auf dem Salzgrieß führt, mißt in der Breite 2 Klafter. Der Zugang in das Bethhaus ist ganz abseits von der katholischen Kirche, 3 Frontfenster gegen die Kirche im Bethhause werden ganz vermauert und die übrigen nur halb geöffnet. Da auf diese Art eine Störung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche bei Maria am Gestade umsoweniger gedenkbar ist, als bei der neuen israelitischen Bethanstalt die bisher stattgehabten lärmenden Functionen ganz abgestellt und durch stille, anständige und feierliche Andacht ersetzt werden, so ist auch von keiner Seite gegen die Etablirung des israelitischen Bethhauses auf dem in der Frage stehenden Bauplatze eine Einwendung gemacht, sondern einstimmig anerkannt worden, daß unter den zur Sprache gebrachten Vorsichten der katholische Gottesdienst in der genannten Kirche nicht beirrt werden und daher der Realisirung jener Anstalt auf die angetragene Art und Weise nichts entgegen zu setzen sey.

Gutachten.

Wenn die Regierung die Reform des israelitischen Gottesdienstes und die Verbesserung des moralisch-religiösen Unterrichts abgesondert von der allerhöchst angeordneten Revision der über die Verfassung der Israeliten überhaupt bestehenden Vorschriften behandelt, so ist dagegen umsoweniger etwas einzuwenden, als zur Erreichung der Zwecke, welchen jene allerhöchste angeordnete Revision zum Grunde liegt, wesentlich von der moralisch-religiösen Bildung der Judenschaft ausgegangen werden muß und auch hievon das meiste erwartet werden kann. Die Regierung ist aber irrig daran, wenn sie glaubt, jene allerhöchst befohlene Revision sey blos durch die ihr mitgetheilte Vorstellung der hiesigen Judenschaft veranlaßt worden und der größte Theil der wegen der Israeliten bestehenden Vorschriften sey zur Revi-

sion nicht geeignet. E. M. haben die Revision aus einer weit allgemeineren Ansicht, Allerhöchstdieselben haben sie in allen Ihren Staaten befohlen und die Vorstellung der hiesigen Judenschaft, die E. M. mit dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 17. April 1818 herabgelangen zu lassen geruheten, wurde der Regierung nur gelegenheitlich zur Benützung bey der Verhandlung mitgetheilt. Es war daher unnöthig, wenn die Regierung die Repräsentanten der hiesigen Judenschaft noch insbesondere aufforderte, diejenigen Bestimmungen, wodurch sie sich beschwert glauben, näher zu bezeichnen. Eben weil diese Bestimmungen, wie die Regierung selbst sagt, meistens eine politische und polizeiliche Tendenz haben, eignen sie sich zu einer Revision und Reform mit Hinsicht auf die seit ihrer Erlassung geänderten Verhältnisse und es ist gar nicht einzusehen, was dabei im Wege stehen sollte. Das einzige beispielsweise aufgeführte Verboth des Aufenthalts der Israeliten auf dem Lande paßt hier gar nicht; abgesehen, daß es nur von E. M. abhängen würde, dies Verboth aufzuheben, so sind ja die bestehenden Toleranzvorschriften für die hier in Wien geduldeten Israeliten erlassen. Diese können und müssen daher ohne Rücksicht auf jenes Verboth nach dem Geiste der von E. M. allerhöchst angedeuteten Bestimmungen gewürdiget werden und die Regierung wird daher unter einem zur genauen Vollziehung der am 4. Februar des vorigen Jahrs über E. M. allerhöchste Entschließung vom 22. Jänner erlassenen Verfügung angewiesen, ohne die von den Repräsentanten der Judenschaft abgeforderten weitern Auskünfte abzuwarten.

Was nun die hier zur Sprache gebrachten Anträge wegen des moralisch-religiösen Kultus der Israeliten betrift, so ist besonders bey der günstigen Stimmung, welche der gebildetere Theil der hiesigen Judenschaft an den Tag legt, weder gegen den Grundsatz hiebey jedes zwangsweise Verfahren zu beseitigen, noch gegen die über die neue Andachtsübung und den moralisch-religiösen Unterricht vorkommenden Bestimmungen etwas Gegründetes einzuwenden. Allein in der Hauptsache kömmt es erst auf den Inhalt des vorzulegenden neuen Gebeth- und Gesangbuches und auf den Plan zur besseren Organisirung der Religionsschule an, welch' letzterer von der Regierung abgesondert der Studienhofkommission vorzulegen seyn wird. Zur definitiven Entscheidung für den Augenblick gehören eigentlich nur die Anträge, die für die Anstellung eigener Religionslehrer im Bethhause, dann zur Herstellung eines neuen mit der künftigen Schule und Lehrerswohnung in Verbindung zu setzenden Bethhauses gemacht werden, zu welchem Ende ein Stück von dem ehemahligen untern Passauerhof erkauft und erbaut werden will. Das Toleranzpatent vom Jahr 1782 steht diesen Anträgen nicht im Wege. Dies enthält nur die Bestimmung, daß der Judenschaft kein öffentlicher Gottes-

dienst, keine öffentliche Sinagoge gestattet ist. Diese Beschränkung schließt indessen nicht aus, daß sie nicht Religionslehrer und ein Bethhaus haben könne, wenn nur dabey jene Zeichen der Öffentlichkeit beseitiget werden, die auch bey andern geduldeten Religionen nicht in Anwendung kommen dürfen. Religionslehrer oder eigentlich Rabiner haben bisher hier nicht bestanden, aber wahrscheinlich nur darum nicht, weil die Judenschaft den zu bestreitenden Aufwand scheute. Jetzt, wo dieselbe den Unterhalt für Religionslehrer auf eine wirklich ehrenvolle, E. M. allerhöchsten Absicht vollkommen entsprechende Art zu bemessen sich herbeyläßt, dürfte ihr dabey umsominder etwas in den Weg gelegt werden, als es ohne fähige und gebildete Religionslehrer schlechterdings unmöglich bleibt auf die Verbesserung des Kultus und den moralisch-religiösen Unterricht zweckmäßig einzuwirken. Um jedoch auch von Seite der öffentlichen Verwaltung zu erkennen zu geben, wie geneigt man sey den löblichen Absichten der hiesigen Israeliten entgegenzukommen, dürfte ausgesprochen werden, daß diejenigen Personen, die von den Behörden als geeignet erkannt werden würden die Stelle von Religionslehrern im Bethhause oder von Lehrern in der neuen Religionsschule zu bekleiden, gar keiner Toleranz bedürfen, auch keine Toleranzsteuer zu entrichten haben, sondern für die Zeit, als sie in gedachten Eigenschaften angestellt sind, den hiesigen Aufenthalt unbeirrt genießen können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Religionslehrer jenen Bedingungen zu entsprechen haben, die E. M. in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1820 für die Rabiner vorzuzeichnen geruhten.

Ein Bethhaus haben die hiesigen Israeliten früher in einem gemietheten Lokale, bis jetzt in dem für die israelitische Schule mit E. M. allerhöchster Entschließung vom 8. Hornung 1811 angekauften Dämpfingerhofe gehalten. Wenn der Grundsatz der Beseitigung jedes zwangsweisen Verfahrens aufrecht erhalten werden soll, so muß wohl das alte Bethhaus noch fortbestehen; dies ist aber auch überdies zu klein und es bedarf auf jeden Fall eines andern Lokale für ein Bethhaus, in dem der gereinigte Kultus Platz greifen soll. Gegen den dafür ausgewählten Platz wird unter den angenommenen Modalitäten von keiner Seite ein Anstand erhoben. E. M. haben schon bey andern Gelegenheiten Sich nicht ungeneigt bewiesen, zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke der hiesigen Judenschaft in Ansehung des ihr untersagten Besitzes von Häusern eine Ausnahme zu gestatten. So war dies in Ansehung des jüdischen Spitals in der Roßau und des Dämpfingerhofes zum Behuf der Schule der Fall. E. M. dürften daher auch gegenwärtig bewilligen, daß die hiesige Judenschaft die angedeutete Baustelle des untern Passauerhofes ankaufen und das zum Behufe des Bethhauses, der Schule und der Lehrerswohnung zu erbauende Haus, wofür der Kostenaufwand beynahe schon ganz sichergestellt ist, in eben der Art, wie es bey den obengedachten Häusern vor-

gezeichnet wurde, besitzen könne. Dabei wäre nur noch vorzuschreiben, daß bei dem Bau alles dasjenige beseitiget werde, wodurch das Gebäude als ein öffentliches Gotteshaus erscheinen würde und daß die Israeliten den Dämpfingerhof, dessen Ankauf ihnen ohnehin nur zum Behufe der nun in das neue Gebäude zu übersetzenden Schule bewilliget wurde, zu veräußern gehalten seyn sollen, sobald es an der Zeit seyn wird, die alte Bethanstalt ganz aufhören zu machen.

Dies sind die Anträge auf deren allerhöchste Genehmigung die treugehorsamste Hofkanzley durch Stimmenmehrheit ehrfurchtsvollst einzurathen sich bestimmt findet. Nur der gehorsamst gefertigte oberste Kanzler und mit ihm die Hofräthe Graf Guicciardi, v. Widmann, Zweygelt und Graf Hartig[1]) waren der Meinung, daß der für das neue israelitische Bethhaus gewählte Standpunct zu nahe an der Kirche zu Maria am Gestade liege. Sie glauben, daß schon diese Nähe zu manchen unanständigen Spöttereyen die Veranlassung geben und bei der geringen Entfernung das laute Gebeth der Juden und ihr Gesang wo nicht bis in die Kirche doch bis zum Eingang derselben zu hören seyn würde, was für manchen minder Aufgeklärten anstößig seyn könnte und selbst manchen Ungebildeten aus unzeitigem Religionseifer zur Beleidigung der Juden und selbst zu tumultuarischen Auftritten verleiten könnte. Die Judenschaft wäre daher anzuweisen, zur Errichtung des neuen Bethhauses einen andern Platz, wo die gerügten Gebrechen nicht eintreten, fürzuwählen. Der Hofkanzler, Graf von Goess,[2]) erklärte sich zwar nicht geradehin gegen die Wahl des in der Frage stehenden Platzes zur Erbauung des israelitischen Bethhauses, glaubte jedoch, daß, bevor den Israeliten die förmliche Bewilligung hierzu ertheilt wird, den Unterbehörden die von dem obersten Kanzler und den übrigen Stimmen gegen den gewählten Standpunct erhobenen Bedenken bekanntzumachen und sie nochmals zu vernehmen wären, ob sie demungeachtet auf der bereits abgegebenen Meinung beharren.[3])

Wien, den 2. November 1821.

Saurau.
Pr. Graf Lazanzky.
P. Graf Goeß.
Geisl'ern.
Stuppan.

[1]) Franz Graf Hartig (1789—1865). 1819 Hofrat der Hofkanzlei, 1825 Gouverneur von Innerösterreich, 1830 Gouverneur in Mailand, 1840 Staats- und Konferenzminister und Sektionschef für innere Angelegenheiten, 1860 lebenslängliches Mitglied des Reichsrates. (Wurzbach, Bd. 7, p. 399.)

[2]) Graf Peter von Goëß (1774—1846). 1819 Hofkanzler der lombardisch-venetianischen Hofkanzlei in Wien, 1823 erster Hofkanzler und Präsident der Studienhofkommission. (Wurzbach Bd. 5, p. 245.)

[3]) Am 31. Dez. 1821 überreichten die Wiener Juden eine Eingabe an die N. Ö. Regierung, in der sie ihre Wünsche betreffs einer toleranteren Judengesetzgebung zum Ausdruck brachten. (Original C. G. A. Inhaltlich — zum Teil wörtlich — wiedergegeben bei Husserl l. c. p. 50 ff.)

XV.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7169 ex 1821.)

Lilienau: Der Gegenstand, um den es sich dermal handelt, ist der Antrag, eigene jüdische Religionslehrer anzustellen, dann ein eigenes Bethaus, mit welchem die künftige Schule und Lehrerswohnung verbunden seyn soll, zu erbauen. Gegen die Anträge, welche diesfalls von der Kanzlei gemacht werden, fände ich umsoweniger etwas zu erinnern, als die moralische, religiöse und intellektuelle Bildung der Juden unter die ersten und wirksamsten Mittel gehören, den Zustand der Juden zu verbessern und sie den bürgerlichen Verhältnissen näher zu bringen. Nur scheinen mir die Bedenken, welche der Oberstkanzler und mit ihm einige Räthe der Kanzlei gegen die Lokalität des zu errichtenden Bethauses erheben, in polizeilicher Hinsicht nicht unwichtig. Mir schien es daher räthlich, hierüber noch vorläufig den Präsidenten der Polizeihofstelle zu hören.

Lorenz: Vorgetragen am 24. Nov. Conclusum nach Antrag.

XVI.

1821 Nov. 29.

K. Handschreiben.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7169 ex 1821.)

An den Polizeipräsidenten Grafen von Sedlnitzky[1])!

Lieber etc.! In dem angeschlossenen Vortrage der Kanzlei werden von einigen Stimmen gegen die Erbauung eines jüdischen Bethauses in dem alten Passauerhof unfern der Kirche Maria am Gestade in polizeilicher Hinsicht Bedenken erhoben. Ich erwarte hierüber Ihre gutächtliche Aeußerung.

Auf allerhöchsten Befehl S. M.,

Erzherzog Ludwig. m. p.

Wien, den 29. November 1821.

[1]) Joseph Graf Sedlnitzky (1788—1855). 1815 Vizepräsident, 1817—1848 Präsident der Obersten Polizei- und Zensurhofstelle. (Wurzbach Bd. 33, p. 284 ff.)

XVII.

1822 März 22.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original C. A. Karton 73.)

Die Hofkanzlei hatte in ihrem Vortrage ddo. 2. Nov. 1821 u. a. geraten, der Kaiser möge der Wiener Judenschaft gestatten, die Baustelle des unteren Passauerhofes anzukaufen und das zum Zwecke des neuen Bethauses, der Schule und der Lehrerwohnung darauf zu erbauende Haus

in eben der Art zu besitzen, wie den Dempfingerhof. Nun äußern sich aber die hiesigen Juden dahin, daß sie im Hinblicke auf die Nähe dieses Bauplatzes zur Kirche Maria am Gestade Schwierigkeiten für die Realisierung ihres Planes fürchten und daher bereit seien, von diesem Platze abzusehen und einen anderen zu ermitteln.[1]) *Die Hofkanzlei bringt dies dem Kaiser zur Kenntnis und rät, in diesem Punkte die Entschließung dahin zu treffen, daß in Ansehung eines neuen Lokales von keiner Seite ein Anstand obwalte.*

[1]) Die Erklärung der Wiener Judenschaft ddo. 1821 Okt. 2 und ein dieselbe einbegleitender Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei ddo. 1822 März 16 liegen bei.

XVIII.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7169 ex 1822.)

Die Staatsräte Schwitzen, Lorenz, Bedekovich erklären sich mit dem Votum der Hofkanzlei einverstanden. Das Conclusum erfolgte nach dem Antrage; doch riet die Sektion, daß in Hinsicht des gewählten Lokales dem Kaiser ein Vorschlag zu erstatten und die Genehmigung desselben einzuholen sei.

XIX.

1822 Juni 14.

K. Resolution.

(Original C. A. Karton 73.)

Mit Vergnügen vernehme Ich, daß die Israeliten von selbst von dem vorgehabten Ankauf der Baustelle des unteren Paßauerhofes und Erbauung eines Bethhauses, Schule und Lehrerwohnung auf selben abgestanden sind, da Ich diesen nicht zugestanden haben würde, als zu nahe an einer Kirche. Sollten sie ja an einer anderen Stelle etwas derlei errichten wollen, so ist Mir ein Vortrag hierwegen zu erstatten und Meine Genehmigung diesfalls einzuholen.

Laxenburg, 14. Juni 1822.

Franz. m. p.

XX.

1823 Febr. 17.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1354 ex 1823. Konzept mit E. V. C. A. Karton 67. Akten in genere.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 22.ten Jan. 1820 hat die treugehorsamste Hofkanzley mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 2.ten Nov. 1821 die Anträge der N. Ö. Regierung in Beziehung auf die Reform des israelitischen Gottesdienstes und die Ver-

besserung des moralisch-religiösen Unterrichtes für die Israeliten in Wien vergutachtet. In diesem allerunterthänigsten Vortrage, welcher noch in allerhöchsten Händen sich befindet, wurde in Absicht auf die angetragene geläutertere Andachtsübung in deutscher Sprache bemerkt, daß die Regierung das neue Gebeth- und Gesangbuch, welches aus bereits vorhandenen vorzüglichern Büchern dieser Art zusammengestellt werden würde, nachträglich vorlegen werde. Mit dem ehrfurchtsvoll beygeschlossenen Berichte überreichte die N. Ö. Regierung das von den[1]) Repräsentanten der hiesigen Judenschaft entworfene, durch die P. O. D. als zwekmäßig anerkannte, neue Gebeth- und Gesangbuch mit der angehängten Bitte um die Erwirkung der baldigen allerhöchsten Entschließung über die von ihr in Absicht auf den israelitischen Kultus gemachten Anträge, indem sie besorget, es möchte der Eifer jener Israeliten, welche bereits zu ansehnlichen Beiträgen für den Dotazionsfond sich erklärt haben, bey längern Aufschub der Sache erkalten. Der Präsident der Polizeyhofstelle, dem diese Andachtsbücher vorläufig mitgetheilt wurden, findet nach der angebogenen Äußerung in Censursrücksichten gegen deren Inhalt nichts zu erinnern. Da auch die treugehorsamste Hofkanzley über diese Bücher keine weitern Bemerkungen zu machen hat, so kann sie sich nur darauf beschränken, solche nachträglich zu dem eingangs erwähnten, allerunterthänigsten Vortrage ehrfurchtsvoll zu überreichen.[2])

Wien, am 17. Hornung 1823.

Saurau.
P. Graf Goeß.
Geislern.
Stuppan.

---

[1]) Im Original „dem".

[2]) Diesem Vortrage liegen bei: Die Berichte der P. O. D. an die N. Ö. Regierung ddo. 12. Nov. 1822 und der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei ddo. 26. Nov. 1822 über diese Frage, ferner ein Schreiben Sedlnitzky's ddo. 31. Jan. 1823, in dem er ein in Hamburg erschienenes Gebet- und Gesangbuch — das gleichfalls beiliegt —, das die Wiener Juden zur Einführung vorschlagen, samt den von diesen beantragten Änderungen als zweckmäßig bezeichnet.

XXI.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1354 ex 1823.)

Stifft: Zur Würdigung dieses Gegenstandes wird vor allem das Gutachten erfordert, welches E. M. mit Kabinettsschreiben vom 29. Nov. 1821 abzufordern geruhten von dem Präsidenten der Policeyhofstelle, welches daher, da es noch nicht eingegangen ist, zu betreiben ist.

Lorenz: Conclusum nach Antrag.

XXII.

1823 März 24.

K. Kabinettsschreiben an den Grafen Sedlnitzky.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1354 ex 1823.)

Lieber etc.!

Das vermöge Kabinettsschreiben vom 29. Nov. 1821 über den Vortrag der vereinigten Hofkanzeley vom 2. Nov. 1821 in betreff der Reform des israelitischen Gottesdienstes zu erstattende Gutachten ist Mir unverzüglich zu unterlegen.[1])

[1]) An das geheime Kabinett erging gleichzeitig die Weisung, den Vortrag bis zum Einlangen des Gutachtens aufzubewahren. (Konzept mit E. V. liegt bei.)

XXIII.

1824 Mai 9.

K. Resolution.

(Original C. A. Karton 67. Akten in genere. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7169 ex 1821.)

Da vermög Meiner Entschließung vom 22.sten Jänner 1820 eine allgemeine Revision aller in Ansehung der Israeliten bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen und hierbei (wie die Kanzlei selbst bemerkt) wesentlich von der moralisch-religiösen Bildung der Juden ausgegangen werden muß, so hat diese bloß Wien betreffende Sache inzwischen auf sich zu beruhen und ist das Gesuch einiger Wiener Israeliten bei Erstattung des allgemeinen Vortrages zu würdigen, umsomehr als in dieser Angelegenheit nichts einseitiges, eine einzige Stadt betreffendes, sondern eine umfassende, der gesamten Judenschaft der Monarchie frommende und den Vorschriften ihrer Religion entsprechende, mithin keinen gegründeten Einsprüchen ausgesetzte Anordnung zu erlassen ist.

Wien, den 9.ten Mai 1824.

Auf allerhöchsten Befehl S. M., Erzherzog Ludwig. m. p.

XXIV.

1831 Febr. 7.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Uiber die von der hohen Hofkanzley der hohen Landesstelle in Erledigung ihres Berichtes vom 15. Oktober 1821 in betreff der Anträge zur Verbesserung des religiösen Kultus und des Religions- und Schulunterrichtes bei den hiesigen Israeliten gemachten Erinnerung, daß dieser Gegenstand mit der Revision der bestehenden Judentoleranzvorschriften und der Vorschläge zur Verbesserung der politischen

Judenverfassung in Verbindung zu bringen und die Anträge vereint zur Entscheidung vorzulegen seyen, hat die hohe Landesstelle mit Dekret vom $\frac{9.}{20.}$ September vorigen Jahres — — der P. O. D. aufgetragen, Bericht zu erstatten, was in der Zeit vom Jahre 1821 bis jezt in Beziehung auf die Verbesserung des religiösen Kultus, dann des Religions- und Schulunterrichtes bei den hiesigen Israeliten bereits zur Ausführung gebracht oder noch im Antrage ist. Und da inzwischen der Dämpfingerhof mit Bewilligung der hohen Landesstelle vom 19. Dezember 1823 zur Unterbringung der Beth-, Schul- und Badeanstalt hergestellet wurde und wahrscheinlich auch Aenderungen in den Anträgen hinsichtlich der Deckung des Kostenaufwandes zur Etablirung dieser neuen Anstalt und des jährlichen Unterhaltserfodernisses eingetreten seyn dürften, so seyen die Herrn Vertreter auch hierüber einzuvernehmen und ihre Aeußerung vorzulegen. Den Herrn Vertretern wird hiermit aufgetragen, über diese sämtlichen abgefoderten Auskünfte die vollständige Aeußerung, belegt mit den erfoderlichen Beilagen, zu erstatten und selbe umsogewisser binnen drey Wochen anher vorzulegen, als die P. O. D. durch Dekret der hohen Landesstelle vom $\frac{1.}{4.}$ d. M. beauftragt ist, den abgefoderten Bericht verläßlich bis lezten dieses Monats zu erstatten.

Wien, am 7. Februar 1831. Waldstätten.[1])

[1]) Johann Baptist Freiherr von Waldstätten, K. K. Hofrat, Polizeioberdirektor und Direktor des Judenamts. (Hof- und Staatsschematismus.) Mehrere Dekrete der P. O. D. befinden sich im C. G. A., durch die den Vertretern ein jeweiliger Beamtenwechsel im Personalstatus der P. O. D. angezeigt wurde.

XXV.

1831 Juni.

Promemoria der Vertreter und Repräsentanten der Wiener Judenschaft an den Präsidenten der N. Ö. Regierung.

(Kopie C. G. A.)

Schon im Jahre 1816 hätten die Vertreter der Wiener Judenschaft der Regierung die Bitte unterbreitet, eine Revision der für die Juden bestehenden Gesetze vorzunehmen. Darüber sei nun — wie sie gehört hätten — eine Verhandlung eingeleitet worden, die aber bisher ohne Resultat geblieben sei. Die Vertreter wiederholen sodann die bereits einmal vorgebrachten Bitten. Zu ihrer Rechtfertigung führen sie an, daß sie, dem Wunsch des Kaisers entsprechend, seit dem Erscheinen des Toleranzpatentes (1782) allen ihnen erlaubten Erwerbszweigen nachgegangen wären und sich dabei um den Staat verdient gemacht hätten. Dabei hätten sie nie vergessen, für die Hebung der geistigen Bildung ihrer Kinder zu sorgen und schließlich wären sie auch freudig als Soldaten für Kaiser und Vaterland mit ihrem Leben eingestanden. Trotzdem bestünden die einschrän-

kenden Gesetze und Verordnungen unverändert fort. Am drückendsten sei es, daß die Kinder der Tolerierten, die sich schon vielfach in Künsten, Wissenschaften und Handwerken ausgezeichnet, von der Erwerbung des Heimats- und Heiratsrechtes und der Ausübung ihres erlernten Berufes in Wien ausgeschlossen seien. Mit kleinen Erleichterungen sei den Juden nicht geholfen; wenn die Staatsverwaltung momentan zu einer durchgreifenden Reform nicht die genügende Zeit habe, so sei es besser, alles einstweilen beim alten zu belassen. Die Vertreter bäten daher den Landeschef, dahin zu wirken, daß kein diesbezügliches Gesetz erlassen werde, bevor ihnen die Möglichkeit gegeben würde, ein neuerliches Majestätsgesuch zu überreichen.

XXVI.

1833 Okt. 28.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original C. A. Karton 67.)

E. M.!

Nach Erörterung aller bis zur Entschließung des Kaisers d. d. 9ten Mai 1824[1]) *erfolgten Maßnahmen zur Behandlung der Juden in den österreichischen Staaten äußert sich die Hofkanzlei in folgender Weise:*

Die in dieser Gemäßheit[2]) angewiesene Regierung hat nun hierüber im vorigen Jahre nach Vernehmung der Vertreter der Judenschaft[3]) und der hiesigen P. O. D.[4]) den beiliegenden — — gutächtlichen Bericht erstattet,[5]) welcher ihr jedoch mit dem Auftrage zurückgestellt wurde,[6]) mit Beibehaltung des bereits bei der früheren Verhandlung vom Jahre 1821 eingeschlagenen Weges einer kommissionellen Berathung mit den berufenen Behörden den Gegenstand einer neuerlichen Erörterung punktweise zu unterziehen und die kommissionellen Anträge gutächtlich vorzulegen. Diesem Auftrage wurde von der Regierung mit dem weitern, hier anverwahrten — — Berichte vom 22ten Sept. v. J. entsprochen.[7]) Sie hat den Vorschlägen, welche aus diesen Erörterungen hervorgegangen sind, eine punktweise Darstellung der gegenwärtigen, auf die bestehenden Toleranzvorschriften gegründeten, eigenthümlichen Verfassung der hiesigen Judenschaft vorangeschickt und nach der dieser Darstellung zum Grunde gelegten Materienordnung auch ihre Anträge gereiht. Nachstehende Uebersicht enthält mit Beibehaltung dieser Materienordnung das Wesentliche ihres Inhalts.

A. Revision der Toleranzvorschriften.

I. Beständiger Aufenthalt der Israeliten in Wien.

1. Die eigentliche Toleranz in Wien soll auch künftig nur auf Großhandlungen (und nicht, wie die P. O. D. anfänglich antrug, auch auf Erwerbszweige der Manufaktursindustrie und der wissen-

schaftlichen Fächer) verliehen, jedoch in solchen Fällen, wo größere industrielle Unternehmungen eine besondere Berücksichtigung verdienen, gestattet werden, daß die Witwen solcher Israeliten, denen ein auf die Dauer eines Fabriksbetriebes giltiges Aufenthaltsbefugnis verliehen wurde, ausnahmsweise zur Fortsetzung des Geschäftes den dadurch bedingten hiesigen Aufenthalt fortsetzen dürfen. Auf den Koscherwein- und Branntweinschank, sowie auf jüdische Traiteurien, soll keine Toleranz mehr verliehen werden. Diejenigen Söhne der vor dem Normativ vom 9ten Mai 1807 Tolerirten, auf welche die väterliche Toleranz nicht übergeht, sollen, wenn sie sich Kommerzialgewerben (mit Ausnahme der Handelsbeschäftigungen) widmen und selbe unter dem Titel von Befugnissen erlangen, für ihre Person zum beständigen hiesigen Aufenthalte berechtigt seyn. Ihren Witwen wäre die Fortsetzung des Aufenthaltes nur ausnahmsweise bei wichtigen mit bedeutenden Fonds ausgestatteten Gewerbsunternehmungen zu bewilligen. 2. Die Beschränkung der Toleranzverleihungen auf drei Jahre mit der Bedingung der von drei zu drei Jahren zu erwirkenden Erneuerung hätte in Hinkunft aufzuhören. 3. Die Toleranzsteuer in der Eigenschaft einer Auflage für den Staatsschatz wäre ganz aufzulassen, in welchem Falle es sich sodann um die weitere Frage handeln würde, ob dieselbe nicht in eine Abgabe für die Zwecke der Judenschaft selbst umzustalten seyn dürfte? 4. In Fällen, wo ein vor dem Jahre 1807 Tolerirter blos Töchter hinterläßt, solle den letztern, so lange sie ledig bleiben, der fernere Aufenthalt verstattet seyn. 5. Die ad 1. angetragene Begünstigung für die Söhne von Alttolerirten, auf welche die väterliche Toleranz nicht übergeht, hätte auch für diejenigen zu gelten, die sich einem höhern Kunst- oder wissenschaftlichen Fache widmen.

II. Aufenthalt der Israeliten auf dem Lande.

Bei dem verfassungsmäßigen Verbote, welches den Israeliten bleibende Wohnsitze auf dem Lande in Niederöstreich nicht verstattet, hätte es fortan zu verbleiben.

III. Intellektuelle Erziehung.

In dieser Beziehung wird angeführt, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 22ten Jänner 1820 zu erkennen gegebene allerhöchste Absicht bereits als verwirklicht zu betrachten sey, indem der hiesigen israelitischen Jugend die christlichen Lehranstalten offen stehen, wo sie (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) ihre Bildung empfangen können; indem ferner die israelitischen schulfähigen Kinder gleich den christlichen zum Schulbesuche angehalten werden und indem endlich die hiesige israelitische Religionsschule, wo auch die Normalgegenstände gelehrt werden, seit dem Jahre 1820 eine ganz nach der teutschen Schulverfassung geregelte Einrichtung erhalten hat.

IV. Technische Bildung.

In Beziehung auf diesen Punkt wird bemerkt, daß, da die Israeliten weder vom Besuche der technischen Lehranstalten, noch von der Professionswidmung in der Eigenschaft von Lehrlingen oder Gesellen ausgeschlossen sind, eine weitere Vorkehrung nicht nöthig sey.

V. Gewerbsrechte.

Hier spricht sich die Regierung gegen die Zulassung der Israeliten zur Erlangung selbständiger Gewerbsrechte aus, weil hiedurch ihre Anzahl gegen die Absicht der Toleranzgesetze zu sehr vermehrt würde. Sie beschränkt sich demnach auf den in dieser Beziehung (ad I. 1.) zugunsten der Söhne von Alttolerirten gemachten Antrag.

VI. Realitätenbesitz.

Die Regierung beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie zur Aufhebung des Verbotes, welches die Israeliten in der Regel vom Realitätenbesitze in Niederösterreich ausschließt, keine zureichenden Gründe finde, da sich in der Erfahrung das Bedürfnis einer solchen Besitzfähigkeit nicht fühlbar gemacht habe.

VII. Israelitisches Dienstbotenwesen.

Zur Verhütung der mancherlei Mißbräuche, die nach den gemachten Erfahrungen mit den jüdischen Familienlisten in der Art stattfinden, daß durch die Aufnahme solcher Israeliten, die für den Dienst der Tolerirten nicht nöthig sind, in die Familienlisten, den erstern ein unbefugter Schutz gegeben wird, trägt die Regierung (in ihrem Berichte vom 22ten Sept. v. J.) darauf an: 1.) solche Unfüge mit besondern Strafen zu verpönen, die im 1sten Falle im Erlage der halbjährigen Toleranzgebühr, im 2ten Falle im Erlage der ganzjährigen Toleranzgebühr und im 3ten Falle im Verluste der Toleranz zu bestehen hätte; 2.) in Hinkunft eine kommissionelle Prüfung der Familienlisten, (die gegenwärtig von Seite der P. O. D. allein stattfindet), mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und der Judenschaftsvertreter einzuleiten. Diese letztere Verfügung ist auch bereits von der Regierung in Ausübung gesetzt worden.

VIII. Behandlung fremder Israeliten in Wien.

Die hieher gehörigen Anträge der Regierung sind dahin gerichtet: 1. der fremden israelitischen Jugend, wenn sie in ihrer Heimath Gelegenheit hat, den Elementarunterricht in Schulen zu empfangen, den hiesigen Aufenthalt zum Behufe des Schulbesuches nicht zu gestatten; im entgegengesetzten Falle aber denselben, ebenso wie zum Behufe der weitern Studien zu bewilligen; 2. den fremden israelitischen Handwerksgesellen oder angehenden Künstlern den hiesigen Aufenthalt zur Vervollkommnung in ihrem Berufe nicht zu verwehren; 3. die Taxgebühren für die an fremde Israeliten ertheilten zeitlichen

Aufenthaltsbewilligungen ganz aufzuheben; 4.) die Ertheilung solcher zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen künftig an die Bedingung zu knüpfen, daß die Aufenthaltswerber mit ordentlichen, kreisämtlich vidirten oder mit Komitatspässen versehen ankommen; daß diese Pässe ausdrücklich nach Wien lauten, die Ursache der Reise enthalten, blos auf 3 Monate giltig ausgefertigt und nur nach streng erwiesener Nothwendigkeit auf eine ebensolange Zeit verlängert werden. Die ohne solche Pässe in Wien sich einschleichenden Israeliten sollen das 1ste Mal mit einer Geldbuße von 5—10 fl. oder, wenn sie mittellos sind, mit einer verhältnismäßigen Arreststrafe belegt und abgeschafft, das 2te Mal gegen selbe mit der verdoppelten Strafe und mit der Stellung vor die Linie und das 3te Mal nach § 82 des Strafgesetzes II. Theils vorgegangen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

Bei diesem Punkte beschränkt sich die Regierung auf die Bemerkung, daß die Entstehungsursachen der insgemein bei den Israeliten vorherrschenden physischen Krankheiten nicht in Wien, sondern dort, wo sie ihre eigentliche Heimath haben, zu suchen sey, daß überhaupt die hier geduldete israelitische Bevölkerung jener in den übrigen Provinzen, wo sie gemeindenweise domiziliren, in sittlicher und intellektueller Beziehung vorangehe und daß demnach die Reformen im hiesigen Judenwesen, da sie eigentlich nur auf Verbesserungen der Judenpolizei abzwecken können, von den weit wichtigeren Reformen, welche der Zustand der Juden in anderen Provinzen erheischt, wesentlich verschieden seyen.

B. Religiöser Kultus und Unterricht der Israeliten.

Unter Beziehung auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche die eingangs erwähnte allerhöchste Entschließung vom 22ten Jänner 1820 hierüber vorzeichnet, zeigt die Regierung an, daß, seitdem das hiesige israelitische Bethaus im Dempfingerhofe im Jahre 1826 neu hergestellt wurde, daß dasselbe zur Bestreitung der Auslagen hinlänglich dotirt ist, daß bei den Religionsübungen manche frühere, störende Mißbräuche abgeschafft, daß bereits einige teutsche Gebete und insbesondere teutsche Religionsvorträge eingeführt, daß endlich eigene Statuten für das Bethaus, nebst Instrukzionen für die bei dem Gottesdienste und in der israelitischen Religionsschule angestellten Personen verfaßt wurden, um deren Genehmigung die Vertreter der Judenschaft bitten. Ferner geht aus den vorliegenden Aufschlüssen hervor, daß dermal wirklich schon zwei Religionslehrer, welche die allerhöchst vorgezeichneten Eigenschaften nachgewiesen haben und zwar der eine für den Gottesdienst und religiösen Vorträge, der andere aber für den Schul- und Religionsunterricht bestellt und mit angemessenen Gehalten von der Judenschaft betheilt sind. Weiters liefern

diese Erhebungen die Überzeugung, daß auch die hiesige im Bethauslokale bestehende israelitische Religionsschule schon dermal eine solche Einrichtung hat, daß sie den bestehenden Vorschriften und der auf die sittliche Bildung der Israeliten gerichteten allerhöchsten Absicht entspricht. Die Regierung begleitet diese Erhebungen mit folgenden Anträgen: 1. daß die durchgängige Einführung teutscher Gebete, sowie die Aufstellung einer Orgel dermal noch nicht befehlsweise ausgesprochen, sondern den Vertretern der Judenschaft blos als allerhöchster Wunsch eröffnet und derselben die allmälige Realisirung mit Wahrnehmung des günstigen Zeitpunktes überlassen werde; 2. daß die vorgelegten Statuten des Bethauses — welche den Beweis der seit einigen Jahren stattgefundenen Verbesserungen des hiesigen israelitischen Kultus liefern und dermal provisorisch gehandhabt werden — die allerhöchste Sankzion unter einigen Modifikazionen erhalten, welche sich theils auf die der Regierung vorbehaltene nachträgliche Genehmigung der Gebete, theils auf die gehörige polizeiliche Kontrolle der Trauungs-, Geburts- und Sterbfälle, dann auf die Zahlungsbestimmungen für religiöse Akte beziehen; 3. daß dermal an der bestehenden Einrichtung der hiesigen israelitischen Religionsschule nichts zu verbessern sey, daß sich aber die Regierung vorbehalte, die im Schulwesen überhaupt im Verlaufe der Zeit als nothwendig sich darstellenden Modifikazionen nach Beschaffenheit der Umstände auch auf die israelitische Religionsschule zu übertragen. Die Regierung deutet übrigens aus diesem Anlasse auf das Wünschenswerthe einer israelitisch-theologischen Lehranstalt zur Bildung von Rabbinern und israelitischen Religionslehrern.

Die Studienhofkommission, mit der sich die treugehorsamste vereinigte Hofkanzlei hinsichtlich der den Schulunterricht betreffenden Punkte vorläufig noch in das Einvernehmen gesetzt hat, erklärt in der beiliegenden — — Äußerung,[8]) sie habe aus den vorgelegten Erhebungen gleichfalls die beruhigende Ueberzeugung entnommen, daß die Verfassung und Einrichtung des hiesigen israelitischen Unterrichtswesens, wie es dermal besteht, den allgemeinen Vorschriften und der allerhöchsten Absicht zusage. Sie trägt jedoch darauf an, daß in Zukunft die israelitischen Religionslehrer sich über die an einer erbländischen Lehranstalt zurückgelegten philosophischen Studien auszuweisen hätten, sowie sie sich auch der von der Regierung wegen Errichtung einer israelitisch-theologischen Lehranstalt gegebenen Andeutung anschließt.

Gutachten.

Die treugehorsamste vereinigte Hofkanzlei erlaubt sich vor allem in Ansehung desjenigen Gegenstandes ihres gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrages, der sich auf die Verbesserung des israelitischen

Kultus und Schulunterrichtes bezieht, nachstehende Bemerkungen vorauszuschicken.

Insoferne es die beiden ersten Punkte der hierüber in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1820 enthaltenen Anordnungen, nämlich die Aufstellung geeigneter, gehörig besoldeter Religionslehrer betrifft, ist bereits in dem obenallegirten allerunterthänigsten Vortrage vom 2ten Nov. 1821 die damals schon erklärte Absicht der hiesigen Judenschaft, Religionslehrer mit ansehnlichen Gehalten (für das Bethaus mit 1500 fl. und 800 fl. und für die Schule mit 700 fl. und 500 fl.) zu bestellen, zur allerhöchsten Kenntnis gebracht und der Antrag beigefügt worden, jenen Personen, die für solche Stellen gewählt und geeignet erkannt werden sollten, den hiesigen Aufenthalt insolange, als sie diese Stellen bekleiden, ohne eine förmliche Toleranzverleihung und ohne Entrichtung einer Gebühr zu gestatten.

Insoferne nun aus den gegenwärtigen Verhandlungen hervorgeht, daß dermal wirklich schon zwei Religionslehrer, welche die von E. M. vorgezeichneten Eigenschaften nachgewiesen haben und zwar der eine für den Gottesdienst und die religiösen Vorträge im Bethause, der andere aber für den Schul- und Religionsunterricht bestellt und mit Gehalten von den hiesigen Israeliten betheilt sind, kann der Eifer, womit letztere beflissen waren, die allerhöchste Willensmeinung in dieser Beziehung in Ausführung zu bringen, nur wohlgefällig angesehen und der in dem obenerwähnten allerunterthänigsten Vortrage vom Jahre 1821 gestellte Antrag rücksichtlich der Behandlung dieser Religionslehrer erneuert werden. Für die Zukunft wird allerdings, wie die Studienhofkommission anträgt, die Forderung zu stellen seyn, daß diese Religionslehrer die philosophischen Studien an einer erbländischen Anstalt zurückgelegt haben. Die gleiche Forderung hinsichtlich der aus der israelitischen Religionslehre abzulegenden Prüfung wird dann auch gestellt werden können, wenn nach der Andeutung gedachter Hofkommission die Errichtung einer israelitisch-theologischen Lehranstalt von E. M. beschlossen und ausgeführt werden sollte. Uebrigens steht nach Versicherung der Studienhofkommission die Verhandlung wegen Einführung eines Religionslehrbuches für die israelitischen Studirenden der Philosophie infolge allerhöchster Anordnung vom 22. Okt. 1831 im Zuge. Die Studienhofkommission erklärt auch, daß sowohl der Elementarunterricht als der Religionsunterricht für die hiesige israelitische Jugend nach Inhalt der vorliegenden von der Regierung gepflogenen Verhandlungen vollkommen zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften entsprechend eingerichtet ist, woraus die Beruhigung hervorgeht, daß auch in Absicht auf den 4ten Punkt der obigen allerhöchsten Anordnungen wegen des Schulbesuches der israelitischen Jugend nichts weiter zu veranlassen

erübriget. Aus eben diesen Verhandlungen geht hervor, daß es von dem Baue eines abgesonderten israelitischen Bethhauses, welches neben dem bestehenden alten Bethause im Dempfingerhofe der Ausübung des gereinigten Kultus gewidmet werden sollte, wovon in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 2. Nov. 1821 Erwähnung geschah, das Abkommen erhielt und daß in der Zwischenzeit bei dem Umbau des baufälligen Dempfingerhofes nebst den übrigen israelitischen Anstalten daselbst auch ein geräumiges, schönes Bethaus hergestellt worden ist, welches als genügend erkannt und worin nun bereits seit einigen Jahren der Gottesdienst mit Würde und Anstand für alle Israeliten abgehalten wird. Für dieses Bethaus sind von den hiesigen Israeliten eigene Statuten entworfen worden, welche die Verwaltung der Anstalt, die Verrichtung des zur Ausübung des Gottesdienstes berufenen Personals und das Benehmen der das Bethaus besuchenden israelitischen Religionsgenossen zum Gegenstande haben. Da gegen diese Statuten, welche die Regierung unter Anwendung weniger Modifikazionen zweckmäßig findet, in der Wesenheit nichts zu erinnern ist, so wäre der Regierung die Genehmigung derselben ihren Anträgen gemäß zu überlassen. Uebrigens ist auch dem 3ten Punkte der obenerwähnten allerhöchsten Anordnungen vom Jahre 1820 bereits insoferne entsprochen, daß nicht nur die Belehrungen im Bethause, sondern auch wirklich schon einige Gebete in teutscher Sprache abgehalten werden, wornach die Vertreter der hiesigen Israeliten nur noch anzuweisen wären, dahin zu wirken, damit der allerhöchsten Willensmeinung gemäß die teutsche Sprache auf alle Gebete überhaupt allmälig in Anwendung gebracht werde. Diese Erörterungen liefern den Beweis, daß die hiesigen Israeliten im Verlaufe des letzten Jahrzehents in den erwähnten Beziehungen vieles geleistet und, indem sie sich hiedurch des allerhöchsten Wohlgefallens würdig gemacht, zugleich auch begründete Ansprüche auf Annäherung ihres politischen Verhältnisses zu den übrigen Staatsbürgern in der Betrachtung erworben haben dürften, daß durch dasjenige, was für die sittliche, religiöse und intellektuelle Bildung ihrer Jugend geschah, einer der wesentlichsten Schritte für die Beseitigung solcher beschränkenden, die hiesigen Israeliten von den übrigen Bewohnern der Residenz absondernden Bestimmungen gemacht worden ist, deren Bestand früher unter entgegengesetzten Umständen als gerechtfertiget sich darstellen mochte. Ueberhaupt findet ein wesentlicher Unterschied zwischen den Israeliten in andern Provinzen und jenen in der Residenz in Absicht auf die Stufe der Bildung statt, auf welcher beide sich befinden. Die hiesigen Israeliten stehen in fortwährender Berührung mit allen Klassen der Residenzbewohner und zwar nicht bloß im Geschäfts-, sondern auch im geselligen Leben; ihre frühere Isolirung hat seit geraumer Zeit beinahe gänzlich aufgehört. Die Abneigung der christlichen gegen jüdische

Religionsgenossen, welche letztere von den erstern entfernt hielt, ist größtentheils verschwunden. Der Uebertritt mehrerer israelitischen Familien zur christlichen Religion mochte wohl allerdings zu dieser wechselseitigen Vereinigung vieles beigetragen haben; am meisten wirkten hiebei die ehelichen Verbindungen der Glieder solcher übergetretenen Familien mit jenen christlichen Familien unter gleichzeitiger Fortdauer ihrer Verwandtschafts- und geselligen Verhältnisse mit andern israelitischen Familien. Es ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß der Wohlstand, die Lebensweise und das achtbare Benehmen mehrerer hiesigen Israeliten ihnen einen solchen Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen haben, daß sie in vielen gesellschaftlichen Zirkeln aufgenommen sind und bei den meisten gemeinnützigen Anstalten, die in der Residenz bestehen, die ersten Plätze einnehmen. Während bei den Israeliten in den Provinzen, vielleicht mit Ausnahme einzelner Individuen in den Hauptstädten, gleiche Verhältnisse nicht Platz greifen, kömmt noch der weitere Umstand zu beachten, daß in Wien seit 25 Jahren, nämlich seit dem Jahre 1807, sehr wenige Fälle abgerechnet, neue Toleranzverleihungen nur zum Betriebe der Großhandlung, mithin an gebildetere, vermögliche Israeliten stattgefunden haben, welche die Mittel und den Willen hatten, ihren Kindern eine zweckmäßige, den Wünschen der Staatsverwaltung entsprechende Erziehung zu ertheilen. In allen Beziehungen erscheint es demnach nicht nur zulässig, sondern selbst der Billigkeit und Klugheit zusagend, dann der allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, zugunsten der hiesigen Israeliten in den rücksichtlich ihres Verhältnisses zum Staatsverbande bestehenden gesetzlichen Vorschriften jene Abänderungen in Antrag zu bringen, welche durch die wesentlich geänderten Umstände gerechtfertigt seyn dürften.

Die von den hiesigen Israeliten aus Anlaß der gegenwärtigen Verhandlungen selbst berührten Punkte, wodurch sie sich beschwert fühlen, scheinen den natürlichsten Anhaltspunkt für diese Anträge darzubieten.

1. Neue Toleranzverleihungen müssen, bei dem bestimmten allerhöchsten Ausspruche gegen die Vermehrung und Ausbreitung der Israeliten, insbesondere an Fremde, auch ferner der Vorschrift des Patentes vom Jahre 1782 und der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1820 gemäß, nur auf seltene Fälle bei ausgewiesener Verdienstlichkeit beschränkt bleiben. Jedoch hätte es von der am 2ten Juli 1807[9]) erlassenen weiteren Bestimmung das Abkommen zu erhalten, vermöge welcher solche Verleihungen nur auf das erwirkte Großhandlungsbefugnis nach Ausweisung eines Fondes von 60.000 fl. stattfinden dürfen. Es gibt so manche andere, weit nützlichere Erwerbszweige, worunter insbesondere Fabriksunternehmungen gehören. Es läßt sich kein Grund denken, aus welchem von dem israelitischen Groß-

händler die Ausweisung eines höheren Fondes, als von jenem, der einer andern Religion zugethan ist, gefordert werden sollte, wenn es nicht jener wäre, den Zutritt zu Großhandlungen für Israeliten zu erschweren, was jedoch in der Betrachtung überflüssig erscheint, daß es einem Individuum, welches den allgemein bestimmten Großhandlungsfond von 50.000 fl. auszuweisen vermag, nicht schwer fallen kann, den Besitz von 10.000 fl. mehr darzuthun. Wenn demnach ein Individuum zur Erlangung der Toleranz würdig erkannt wird, so hätte deren Verleihung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Erwerbszweig und ohne Anforderung einer höheren Fondsausweisung, als für gewisse Unternehmungen bereits allgemein gesetzlich bestimmt sind [!], zu geschehen. Insoferne die allerhöchste Entschließung vom 22. Jan. 1820 ausspricht, daß die Israeliten zur Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Uebereinstimmung zu bringen geeignet sind, aufzumuntern sind, erscheint jener Antrag damit in voller Uebereinstimmung. Uebrigens ist die Regierung irrig daran, wenn sie dafürhält, daß Geadelten und Beamten, die der israelitischen Religion zugethan sind, die Toleranz ohneweitern zu verleihen sey. Eine solche Vorschrift besteht nicht und mit Ausnahme einzelner Fälle aus älterer Zeit sind Israeliten zu Staatsdiensten nicht zugelassen worden. Selbst im lombardisch-venezianischen Königreiche, wo sie am wenigsten Beschränkungen unterliegen, sind sie davon ausgeschlossen.

2. Die dermalige Uebung, vermöge welcher die Toleranz nur auf die Zeit von 3 Jahren ertheilt und nach deren Verlauf um die Erneuerung angesucht werden muß, ist nicht im Patente vom Jahre 1782 gegründet. Sie scheint vorzüglich aus dem Grunde eingeführt worden zu seyn, um mit Rücksicht auf die etwa sich ändernden Erwerbsverhältnisse die neue Bemessung der Toleranzsteuer vornehmen zu können. Allein da seit Einführung der Erwerbsteuer diese zum Anhaltspunkte für die Bemessung der Toleranzsteuer in der Art genommen wird, daß letztere jedesmal in der Hälfte der ersteren zu bestehen hat, erscheint die von 3 zu 3 Jahren erfolgende Erneuerung der Toleranz ganz überflüssig und als eine Maßregel, die in eine leere Form ausartet, den Behörden eine lästige Schreiberei verursacht und für die Tolerirten immerhin kränkend bleibt. Von dieser Bestimmung hätte es daher abzukommen und wären die Tolerirten von dem Ansuchen um die Toleranzerneuerung zu entheben; die Verleihung einer neuen Toleranz aber hätte ohne Festsetzung einer Dauerzeit zu erfolgen.

3. Unter den bestehenden Vorschriften fällt den hiesigen Tolerirten, wie sie es auch in ihrer bei der Regierung gemachten Eingabe erörtern, am schmerzlichsten und härtesten jene vom Jahre 1807, vermöge welcher sie bei ihrer Verehligung Familienstellen ausweisen mußten, um nach ihrem Tode den Witwen und Kindern, die nicht

mehr in Wien bleiben sollen, eine Unterkunft zu verschaffen. Es ist sehr begreiflich, daß es für Familienväter im hohen Grade beunruhigend seyn muß, das künftige Schicksal ihrer Angehörigen so schwankend und unsicher gestellt zu sehen und darauf gefaßt seyn zu müssen, daß nach ihrem Tode ihre Gattinnen nicht selten aus allen Familienverhältnissen herausgerissen, von hier entfernt und ebenso ihre Kinder, die sie mit Mühe und Kostenaufwand zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden beflissen waren, aus ihrem Geburtsorte verwiesen und einer ungewissen Zukunft preisgegeben werden. In der That würde es besser gewesen seyn, ihnen die Toleranz zu verweigern und sie zur Bildung einer Familie lieber gar nicht als unter Bedingungen zuzulassen, die, vorausgesetzt daß die Israeliten das werden sollen, was die allerhöchste Willensmeinung vom Jahre 1820 ausspricht, von der Staatsverwaltung nicht gefordert werden können. Nicht einem auf der untersten Stufe der Bildung stehenden Menschen kann solch ein Opfer zugemuthet werden; wie könnte man dasselbe von den hiesigen Israeliten verlangen, die man der übrigen bürgerlichen Gesellschaft annähern und mit den verschiedenen Klassen derselben verschmelzen will, was auch wirklich bereits großentheils bewirkt worden ist? Wenn dies im Jahre 1807, wo die erwähnte Vorschrift erging, noch nicht der Fall war, so ist doch seither und insbesondere seit den zwei letzten Dezenien von den hiesigen Tolerirten für die sittliche, religiöse und intellektuelle Bildung so vieles geschehen, daß die Bedenken, die früher die Ergreifung einer strengen Maßregel entschuldigt haben konnten, nun vollkommen gehoben sind. Dieser Verfügung lag wohl zunächst die Absicht zum Grunde, die Vermehrung der Israeliten auf hiesigem Platze hintanzuhalten, welcher Grundsatz zwar auch bei den allerhöchsten Anordnungen, auf denen die gegenwärtigen Verhandlungen beruhen, an die Spitze gestellt ist. Allein die wahre Vermehrung kann nur durch die größte Sparsamkeit bei neuen Toleranzverleihungen beseitiget werden; denjenigen aber, die schon tolerirt sind, kann ohne in Härte zu fallen und den zu erkennen gegebenen huldreichen Gesinnungen E. M. entgegen zu handeln weder die Bildung einer Familie untersagt und noch weniger die Hintanweisung derselben vom hiesigen Platze auferlegt werden. Das Patent vom Jahre 1782 kennt keine Maßregel der Art und es fordert nur, daß die Kinder, wenn sie eine selbstständige Haushaltung bilden wollen, die Toleranz für sich erwirken. Hiernach dürfte sämtlichen hier Tolerirten, welche bei ihrer Verehligung vorgeschriebenermaßen Familienstellen ausgewiesen haben, die beruhigende Zusicherung ertheilt werden, daß ihre Witwen und Kinder nach ihrem Tode unbeirrt hier zu bleiben haben werden, welche Verfügung sie gewiß mit dankerfüllten Herzen als eine der größten und von ihnen sehnlichst erwünschten Wohlthaten aufnehmen

würden. Ebenso wären diejenigen, welche künftig neu tolerirt werden sollten, von der Ausweisung einer Familienstelle zu entheben. Jenen Kindern hiesiger Tolerirten, welche sich tadellos benehmen, einem nützlichen Erwerbszweige zu widmen und einen selbstständigen Haushalt zu bilden wünschen, wäre auf ihr Ansuchen die Toleranz ohne Anstand zu ertheilen; außerdem wären solche Kinder nur als zu den Familien anderer Tolerirten gehörig in deren Listen aufzunehmen. Hiedurch beheben sich alle jene Anträge, welche von der P. O. D. und von der Regierung auf eine theilweise günstigere Behandlung der Kinder hiesiger Tolerirten vorgebracht werden.

4. Hinsichtlich der von der Regierung beantragten Aufhebung der hiesigen Toleranzsteuer behält sich die treugehorsamste vereinigte Hofkanzlei vor, nach gepflogener Rücksprache mit der allgemeinen Hofkammer, an die sie unter einem die Angelegenheit in dieser Beziehung leitet, den weitern allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten.

5. Das Verbot des Realitätenbesitzes ist ein weiterer Punkt, den die hiesigen Tolerirten als beschwerend für sie anführen. Wenn es gleich nicht zulässig zu seyn scheint, die Israeliten zum Besitze von Dominikalrealitäten, womit Jurisdikzions- und Patronatsrechte verbunden sind, zuzulassen, so ist doch nach dem Erachten des gehorsamst gefertigten Referenten und der Stimmenmehrheit der treugehorsamsten vereinigten Hofkanzlei kein zureichender Grund vorhanden, sie fernerhin von der Erwerbung von Häusern in der Stadt Wien und selbst auch von Häusern auf dem Lande auszuschließen, insoferne letztere zum Betriebe einer Fabrik oder anderer derlei Unternehmungen die Bestimmung haben sollen. Für das Land wäre diese Beschränkung darum festzusetzen, weil die Israeliten mit Ausnahme der bemerkten Zwecke sich daselbst nicht aufhalten dürfen und weil einer weiteren Ausdehnung die allerhöchste Willensmeinung entgegensteht, vermöge welcher den Israeliten dort kein Aufenthalt zuzugestehen ist, wo sie ihn nicht schon haben. In der Stadt Wien hingegen würde die fernere Ausschließung der tolerirten Israeliten vom Hausbesitze nur zur Aufrechthaltung ihrer Absonderung von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft beitragen, welche man doch entfernt wissen will und wozu bei der Bildungsstufe, auf welcher sie sich dermal befinden, kein Anlaß mehr vorhanden ist. Es läßt sich auch nicht verhehlen, daß es schlechterdings unmöglich bleibt ein Verbot der Art zu handhaben, wie es die mehrmal vorgekommenen Fälle von Scheinkäufen an den Tag legten, wobei alle Bemühungen den Beweis darüber herzustellen scheiterten und die Ueberzeugung erlangt wurde, daß es fruchtlos bleiben würde, weitere gesetzliche Bestimmungen und Strafsankzionen dafür aufzustellen. Verbote, die nicht gehandhabt werden können, kompromittiren die Staatsverwaltung und befördern die Unmoralität, während es doch andererseits so natürlich erscheint,

daß die Israeliten, so wie andere Vermögensbesitzer, ihr Erworbenes sicher und bleibend zu verwenden und sich eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen angemessene Unterkunft zu verschaffen wünschen. Es könnte das Besorgnis erhoben werden, daß bei der unbeschränkten Zulassung der hiesigen Israeliten zum Besitze von Häusern die Häuser in der Stadt Wien größtentheils in die Hände von Israeliten kommen dürften. Dies Besorgnis ist doch offenbar ungegründet, weil die Erwerbungen der Israeliten immerhin die natürliche Grenze in ihren Geldmitteln haben, es außer ihnen noch viele andere vermögliche Klassen und Individuen unter den Bewohnern der Residenz gibt, für welche der Hausbesitz nicht minder anlockend ist und weil selbst in dem gar nicht denkbaren Falle eines ausschließenden Besitzes von Seite der Israeliten kein Nachtheil daraus hervorgehen könnte, da ihre Zinsanforderungen von der Nachfrage der Wohnung suchenden Parteien abhängig und ein Einverständnis zwischen allen israelitischen Hausbesitzern bei den eintretenden, so verschiedenen Privatinteressen gar nicht denkbar wäre. Diese Einwendung müßte wohl überhaupt nur als ein Ausfluß der Mißgunst und Scheelsucht gegen die Israeliten selbst angesehen werden. Nach diesen Ansichten könnte es keinem Anstande unterliegen, daß die hiesigen Tolerirten und zwar ohne Ertheilung spezieller Bewilligungen, die nur zu zweckloser Schreiberei Anlaß gäben, zum Besitze von Häusern in der Stadt Wien zugelassen werden. Von dieser Ansicht der Stimmenmehrheit haben sich die Hofräthe von Fradeneck, Otto,[10]) Buchmayer,[11]) Fürst Kinsky,[12]) der Vizekanzler Ritter von Lilienau und der Hofkanzler Fürst Lobkowicz[13]) getrennt. Diese Stimmen halten es nicht für räthlich, die Juden da, wo sie es noch nicht sind, zumal in der Residenzstadt, für besitzfähig zu erklären, weil diese Ausdehnung bei den angetragenen übrigen Erweiterungen ihrer Rechte offenbar zu einer Vermehrung ihrer Bevölkerung führen würde. Da aber die Juden durch ihre Religion eine eigene, obgleich zerstreute Nation bilden und durch dieselbe, indem sie jeder anderen Familienverbindung im Wege steht, gehindert sind, sich einer andern Nazion vollkommen anzueignen, so würde nach dem Erachten der genannten minderen Stimmen jene Begünstigung der Besitzfähigkeit sich als Vermehrung und Begründung einer antinazionalen Bevölkerung darstellen. Insbesondere hat der Vizekanzler Ritter von Lilienau seine Meinung hinsichtlich dieses Punktes dahin ausgesprochen: „Er erkenne zwar, daß das kräftigste Band, welches den Menschen an sein Vaterland bindet, der Besitz von Eigenthum ist und daß eben dadurch, daß man die Juden vom Realitätenbesitze ausschloß und sie seit Jahrhunderten blos auf den Handel beschränkt waren, sie alles nur von Seite des Gewinnes ansahen und ihr Karakter durch diese ihnen vorgeschriebene ausschließende Beschäftigung nicht gewinnen konnte. Demungeachtet schien es ihm doch noch nicht an der Zeit, den

Juden eine unbedingte Fähigkeit zum Besitz von Häusern zu gestatten. Es dürfte nicht ohne Grund zu besorgen seyn, daß die Israeliten, die, eben weil sie von dem Realitätenbesitze bisher ausgeschlossen waren, sich in dem Besitze von baarem Gelde befinden, nur zu häufig Häuser ankaufen und dadurch von der Widmung zu andern nützlichen Beschäftigungen abgezogen werden dürften. Selbst die öffentliche Meinung dürfte gegen ein solches unbedingtes Zugeständnis sich aussprechen und in solchem die christlichen Wohnparteien eine lästige Dependenz von den jüdischen Hausbesitzern erblicken. Wenn Votant unter diesen Umständen nicht dafür stimme, den Juden unbedingt den Ankauf von Häusern einzuräumen, so sey Votant doch auch nicht der Meinung, sie ganz von demselben auszuschließen und würde vielmehr dafür halten, daß die Regierung darin ein Mittel finden dürfte, die Israeliten zu nützlichen und ehrenvollen Beschäftigungen dadurch aufzumuntern, wenn Sich E. M. vorbehielten, denjenigen, welche sich in dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaft auszeichnen oder sonst Verdienste um den Staat erwerben, ausnahmsweise, von Fall zu Fall, den Besitz von Häusern zu bewilligen." Der Kanzler Freiherr von Pillersdorff,[14]) welcher in Ansehung dieses Punktes der Stimmenmehrheit beigetreten ist, fügte in Absicht auf die hier zuletzt aufgeführten Bemerkungen noch bei: „Der von der Vorstimme vorausgeschickte Grundsatz sey so treffend und einleuchtend, daß vielmehr die Folge daraus gezogen werden muß, durch das Zugeständnis der Besitzfähigkeit für die hiesigen Israeliten in der angetragenen Art werde in ihrer moralischen Haltung und in ihrer Zuverlässigkeit als Staatsbürger ein wichtiger und entscheidender Schritt zum Bessern gemacht werden. Aber auch das Besorgnis eines zu großen Einflusses, welcher den Israeliten dadurch eingeräumt würde, könne nicht abhalten, diesem Antrage beizupflichten und es müsse vielmehr die Richtigkeit dieser Voraussetzung in Zweifel gezogen werden. So großen Reiz das Grundbesitzthum hat und so sehr es in dem Interesse der Regierung liegt, diesen Reiz zu erhalten und zu nähren, so täusche man sich doch, wenn man glaubt, daß der Grundbesitz mehr Einfluß auf die Gesellschaft ausübe, als der Kapitalsbesitz. Der letztere sichert durch die Schnelligkeit und Leichtigkeit, womit er aufgeboten werden, an allen Transakzionen theilnehmen, mit allen Klassen und Ständen Verbindlichkeiten anknüpfen und unterhalten kann, einen weit überwiegenderen Einfluß und ungleich mehr Mittel zur Sammlung von Reichthümern, wie dieses die tägliche Erfahrung lehrt. Allein selbst der Widerspruch, welcher darin liegt, daß Israeliten Kapitale auf Häusern versichern, sich diese als Pfand bedingen, die Einkünfte davon beziehen, sich die Benützung davon zuweisen lassen und nur nicht in den Besitz eingeführt werden können, dürfte zu der Ueberzeugung führen, daß ein Gesetz, welches auf so manigfaltigen

Wegen umgangen werden kann und gewissermaßen zu Unterschleifen auffordert, einer Aenderung bedürfe."

6. Wenn die hiesigen Tolerirten von Schwierigkeiten Erwähnung machen, die ihre Kinder bei Erlernung von Gewerben und Künsten zu befahren haben sollen, so scheint dies auf einem Mißverständnisse zu beruhen, da ihren Kindern zu diesem Behufe der Zutritt bei allen Gewerbsleuten, Künstlern und öffentlichen Unterrichtsanstalten unverwehrt ist; die Regierungsbewilligung aber, durch welche jene Erlernung bedingt seyn soll, bezieht sich nur auf Kinder fremder Israeliten, die in dieser Absicht nach Wien kommen und die wie alle fremden Israeliten die Aufenthaltsbewilligung einholen müssen. Die Ausschließung von Meisterrechten, welche die hiesigen Tolerirten als kränkend ansehen, gründet sich auf das Toleranzpatent vom Jahre 1782. Insoferne die Erlangung des Meisterrechts mit dem Bürgerrechte verbunden ist, dessen Verleihung an Israeliten bei den bestehenden Verhältnissen wohl nicht zulässig erscheinen dürfte, die Kinder der Tolerirten aber demungeachtet zur Ausübung der verschiedenen Gattungen von Erwerbszweigen, insoferne sie nicht durch bestimmte Vorschrift davon ausgeschlossen werden, das Befugnis erlangen können, so ist kein zureichender Anlaß weder zur Beschwerde für die Tolerirten, noch zur Abänderung der in diesen Beziehungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Wenn übrigens der ad 3 gemachte Antrag wegen Belassung der Kinder von Tolerirten auf hiesigem Platze und ihrer Betheilung mit der Toleranz auf nützliche Erwerbszweige die allerhöchste Gutheißung erhalten sollte, so würde hierdurch ihren diesfälligen Ansprüchen für Kinder, die als Künstler und Aerzte sich verwenden wollen, von selbst entsprochen, wie es denn überhaupt in der Billigkeit gegründet seyn dürfte, daß die Kinder von Tolerirten, die auf der hiesigen hohen Schule die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde erworben haben, in dieser Ausübung allhier nicht beirrt werden.

7. In Ansehung der Vorschriften, welche wegen der Dienstleute der hiesigen Tolerirten bestehen, hätte es ohne Aenderung umsomehr zu bleiben, als ihnen hinsichtlich der ursprünglichen Bestimmung, wornach jeder Hausvater alle seine Dienstleute bei sich beherbergen mußte, bereits durch allerhöchste Entschließung vom 26. Hornung 1814[15]) die thunlichen Erleichterungen zutheil geworden sind. Auch hätte es für die Fälle, wo Tolerirte mittelbar oder unmittelbar an der selbstständigen Betreibung von Geschäften von Seite ihrer Dienstleute schuldtragend befunden werden sollten, bei Verhängung arbiträrer Geldstrafen zu bewenden, welche dem gewöhnlich auf Gewinnsucht beruhenden Vergehen am entsprechendsten zusagen dürften. Die Regierung scheint bei ihren diesfalls angetragenen Strafsankzionen mit der halben und ganzen Toleranzgebühr darauf vergessen zu haben,

daß sie früher selbst die Aufhebung dieser Gebühr in Vorschlag brachte. Zur Beseitigung von Unterschleifen durch israelitische Dienstleute und zur Evidenzhaltung derselben ist jedoch die Fortdauer der Anordnung, vermög welcher die Tolerirten jährliche Familienlisten zu überreichen haben und die Prüfung derselben nothwendig. Daß diese Prüfung, wie die Regierung gegenwärtig es veranlaßt hat, von der P. O. D. mit Einvernehmen der Vertreter der hiesigen Israeliten, denen die Verhältnisse ihrer Glaubensgenossen am besten bekannt sind, vorgenommen werde, erscheint ganz zweckmäßig; ob aber auch die verfügte Beiziehung der Ortsobrigkeit, die wohl nicht in der Lage sich befindet, spezielle Kenntnis jener Verhältnisse zu erlangen, angemessen sey, wird die Zeitfolge lehren.

Diese Anträge, welche mit Ausnahme jenes wegen Gestattung des Realitätenbesitzes in der Wesenheit schon im Toleranzpatente vom Jahre 1782 gegründet sind, beziehen sich auf die in Wien tolerirten Israeliten.

Die übrigen in den Verhandlungen der Behörden enthaltenen Erörterungen dagegen haben die auswärtigen nur zeitlich nach Wien kommenden Israeliten zum Gegenstande.

Die Verhältnisse dieser Israeliten sind von jenen der hier tolerirten ganz verschieden. Es befinden sich darunter alle Klassen israelitischer Religionsgenossen, die aus sämtlichen Provinzen der Monarchie und aus dem Auslande nach Wien kommen, theils um bestimmte Geschäfte zu schlichten, theils um Erwerb aller Art zu suchen, wozu die Residenz so vielfältig Gelegenheit darbietet. Bei diesen Individuen treten jene Rücksichten und Beweggründe nicht ein, welche bei den Anträgen auf mehrere Begünstigungen für die hiesigen Tolerirten zum Anhaltspunkte genommen wurden. Insoferne die allerhöchste Willensmeinung überhaupt die Zahl der Israeliten auf hiesigem Platze nicht vermehrt wissen will, kann es auch nicht als derselben zusagend angesehen werden, dahin zu wirken, daß fremde Israeliten sich aufgefordert finden würden, die Residenz zu besuchen und sich fortwährend allda aufzuhalten; am wenigsten aber kann es der allerhöchsten Absicht entsprechen, daß dies von Seite der niedrigsten Klasse der Israeliten geschehe, die nur mit der gemeinsten Gattung des Handels sich befaßt, eines Erwerbszweiges, welchen den Händen der Israeliten zu entwinden die öffentliche Verwaltung schon vorlängst bemüht gewesen ist. In dieser Beziehung scheint es im allgemeinen dermal nicht an der Zeit in Ansehung der Vorschriften, welche den zeitlichen hiesigen Aufenthalt der fremden Israeliten regeln, eine Aenderung eintreten zu lassen. Was die von der Regierung angetragenen Modifikazionen in Ansehung der Pässe für fremde Israeliten betrifft, so hätte es nach den Bemerkungen der P. O. D. bei dem bisherigen Verfahren umsomehr zu verbleiben, als die geforderte

Vidirung derselben durch die Kreisämter diesen nur eine neue Plage auflegen würde, während damit doch der Sache nicht besser berathen wäre, indem die Kreisämter sich nicht in der Lage befinden, über die Zwecke, welche der Reise solcher Israeliten nach Wien zum Grunde liegen, richtiger als ihre unmittelbaren Obrigkeiten zu urtheilen. Gegen jene fremden Israeliten, die sich entweder einschleichen oder die über die ihnen bewilligte Zeit sich hier aufhalten, wäre lediglich mit ihrer Entfernung vorzugehen, ohne, wie die Regierung anträgt, besondere Strafen gegen sie zu verhängen. Dagegen ist die Ansicht der Regierung ganz gegründet, daß der Antrag der P. O. D., vermöge dessen die fremde israelitische Jugend zum Besuche der hiesigen Unterrichtsanstalten und zur Erlernung von Gewerben in Wien nur dann zuzulassen sey, wenn sie dazu in ihrem Wohnorte keine Gelegenheit hätte, den Bestimmungen des Patentes vom Jahre 1782 entgegensteht, welche keine ähnlichen Beschränkungen enthalten und daß mithin die israelitische Jugend aus anderen Provinzen auch für die Folge diesfalls nicht beirrt werden kann. In Absicht auf die Frage wegen Auflassung, Beibehaltung oder Modifizirung der unter dem Namen der Bolletentaxen bekannten Gebühren für die an fremde Israeliten ertheilten zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen wird unter einem die Regierung noch zur Erstattung eines neuerlichen, gründlicheren Gutachtens und zur Beibringung eines Ausweises über die seit dem Jahre 1817 (als dem Zeitpunkte der letzten Erhöhung) eingeflossenen Beträge aufgefordert, um sonach diesen Punkt der Verhandlung unter einem mit demjenigen, welcher die Frage wegen Aufhebung der Toleranzsteuer betrifft, nachträglich der allerhöchsten Schlußfassung unterziehen zu können.

Der gehorsamst gefertigte oberste Kanzler glaubt vorerst bezüglich dessen, was den Kultus und die höhere religiöse Bildung der Juden betrifft, bemerken zu sollen, daß — abstrahirt von dem, was das hiesige einzelne Bethaus und seine Einrichtung betrifft — hier, wo die Frage nur von Behandlung und Erleichterung der in Wien Lebenden und Aufzunehmenden die Rede ist, die Frage von einer allgemeinen jüdisch-theologischen Lehranstalt und derlei Professoren nicht am Platze ist, welche vielmehr der Verhandlung über die Reform in der Judenverfassung von Böhmen, Mähren und Galizien vorbehalten bleiben müßte, ja bei Galizien auch wirklich umständlicher itzt wirklich in Verhandlung steht; überdies auch, insoferne dies eine in das allgemeine jüdische Verhältnis eingreifende Frage ist, auch aus Anlaß eines über das Rabbinerinstitut zu Padua kürzlich von der vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrages, welchen der allerunterthänigst gefertigte oberste Kanzler unterm 20. Okt. d. J. E. M. ehrerbietigst mit besondern Bemerkungen einbegleitet hat, besonders besprochen wurde. Rücksichtlich der bürgerlichen Existenz,

respective der Art der Duldung, wie sie den hier bereits tolerirten oder künftig aufzunehmenden Israeliten zu gewähren wäre, erachtet der allerunterthänigst Gefertigte, daß — da die Bildung dieser nach der Natur ihres Aufenthaltes in der Residenzstadt so wesentlich von der großen Zahl der andern in den Provinzen, wo sie gemeindeweise geduldet sind, verschieden ist und immerhin verschieden und höher seyn wird, somit den christlichen Einwohnern homogener ist und seyn muß — der Referent bei seinen Anträgen diese Verhältnisse genau berücksichtiget und billig erwogen habe und tritt seinerseits nicht nur durchaus den Anträgen desselben und der treugehorsamsten vereinigten Hofkanzlei bei, sondern muß jetzt schon in Absicht auf die beiden noch zur näheren Erörterung genommenen Punkte wegen Aufhebung der Judentoleranzsteuer und der Bolletentaxen für die sogleiche Aufhebung beider Abgaben sich erklären, da in Wien deren Fortbestand an sich für die Finanzen nicht vom Belange ist und eigentlich als eine Besteuerung des Religionsbekenntnisses mit dem in der allerhöchsten Entschließung vom 31. Juli v. J. sankzionirten Prinzip und mit den Grundsäzen einer gerechten Besteuerung nicht wohl verträglich und die Bolletengebühr nebst den Mängeln eines fehlerhaften Prinzips auch noch bekanntermaßen mit großen persönlichen Plackereien und Herabwürdigungen für gebildete jüdische Glaubensgenossen verbunden ist.

Wien, den 28. Okt. 1833.

Mittrowsky.[16])
Pillersdorff.
Lilienau.
Stuppan.

---

[1]) Vgl. Nr. XXIII.

[2]) Die Entschließung des Kaisers d. d. 9ten Mai 1824 enthielt die Bestimmung, daß die Vorschläge wegen Verbesserung des Unterrichtes und der Reform des Gottesdienstes der Wiener Juden mit der Revision der Judentoleranzvorschriften in Verbindung zu bringen seien.

[3]) Vgl. XXV.

[4]) Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9035 ex 1837.

[5]) Der Bericht der N. Ö. Regierung an die vereinigte Hofkanzlei ddo. Wien 31. Jan. 1832 liegt im Original bei; von dem Abdrucke wurde abgesehen, da der Inhalt dem im Texte abgedruckten Vortrage der Hofkanzlei zu entnehmen ist. (Kopie N. Ö. St. A. l. c.)

[6]) Das Hofkanzleidekret an die N. Ö. Reg. ddo. 19. Juni 1832 liegt bei.

[7]) Das Kommissionsprotokoll ddo. 14. Sept. 1832, dessen Inhalt sich übrigens auch vollkommen mit der von der Hofkanzlei gegebenen Darstellung deckt, liegt im Original N. Ö. St. A. l. c.; daselbst auch das fragmentarische Konzept eines Separatvotums des Freiherrn von Barth-Barthenheim, der, im Hinblicke auf sein vorher erschienenes Werk, in der Frage der Revision der Judengesetzgebung als Autorität galt. Er findet, daß der Bericht der Regierung zu wenig von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen sei. In der Frage der Judensteuern hätte man die einzelnen Steuergattungen genau durchgehen müssen und nicht von dem Gesichtspunkte ausgehen dürfen, ob diese Steuern für den Staat entbehrlich seien oder nicht. Die Gesetze über die Judenehen, die Taufen und vieles andere seien gar nicht besprochen.

[8]) Liegt nicht bei.
[9]) Vgl. Nr. 300 X.
[10]) Johann Christian Otto; Hofkanzleihofrat. (Hof- und Staatsschematismus.)
[11]) Anton Buchmayer, infulierter Propst zu Ardaker und Domherr zu St. Pölten, 1833—1834 Hofkanzleihofrat und Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen. (Hof- und Staatsschematismus.)
[12]) Rudolf Fürst Kinsky von Wchinitz und Tettau (1802—1836). 1833 Hofrat bei der vereinigten Hofkanzlei, 1835 geheimer Rat und Regierungspräsident von Oberösterreich. (Wurzbach XI. p. 302.)
[13]) August Longin Fürst Lobkowitz (1797—1842). 1826—1832 Gouverneur in Galizien, 1833 Hofkanzler der vereinigten Hofkanzlei, 1834 Präsident der Hofkammer für das Münz- und Bergwesen. (Wurzbach Bd. XV. p. 337.)
[14]) Franz Xaver Freiherr von Pillersdorf (1786—1862). 1815 Hofrat, 1824 Vizepräsident bei der Hofkammer, 1832 Kanzler der vereinigten Hofkanzlei, 1844 Hofkanzler, 1848 Ministerpräsident. (Wurzbach Bd. XXII., p. 294 ff.)
[15]) Vgl. Nr. 358 III.
[16]) Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl (1770—1842). 1827 Hofkanzler und Präsident der Studienhofkommission, 1830—1842 oberster Kanzler. (Wurzbach Bd. XVIII. p. 384 ff.)

XXVII.

1833 Nov. 20.[1])

Gesuch der Vertreter der Wiener Juden an den Kaiser.

(Kopie C. G. A. Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 645 ex 1834.)

Nachdem die Bittsteller sich in mannigfachen Klagen über die Bedrückungen, denen sie ausgesetzt seien, ergangen haben, fassen sie ihre Wünsche folgendermaßen zusammen:

— — — — Wir wagen es, unsre Bitten und Wünsche in tiefster Unterthänigkeit dahin zu äußern, daß E. M. die Abfassung eines Gesetzes für die Israeliten in Niederösterreich allergnädigst anzuordnen geruhen mögen, das allen hier in Wien gebornen und derzeit ansässigen oder künftig unter was immer für Bedingungen und Modalitäten aufzunehmenden Israeliten und ihren sämtlichen Nachkommen 1.tens das Recht des unbehinderten Aufenthalts im Lande Niederösterreich, 2.tens die Ausübung der gesetzlich und vorschriftmäßig erlernten Wissenschaften, Künste, Handwerke und Gewerbe, 3.tens die Erwerbung und das Besitzthum unbeweglicher Güter und Realitäten allergnädigst gestattet, verleihet und zusichert, alle auf ihnen lastenden Beschränkungsgesetze aufhebt und sie dergestalt nach Uibernahme der gesamten bürgerlichen Pflichten zur Erlangung der gesamten bürgerlichen Rechte befähigt. — — —

M. L. Biedermann
J. Hoffmann.
L. Edler von Werthheimstein.

[1]) Nach dem Regierungsantritte K. Ferdinands I. wiederholten die Vertreter der Wiener Judenschaft im Jahre 1835 abermals ihr Gesuch. (Konzept C. G. A.)

XXVIII.

1834 Juli 12 — 21.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 645 ex 1834.)

Knorr: Ueber das vorliegende Ansuchen der Vertreter der israelitischen Einwohner von Wien habe ich mir meine allerunterthänigsten Ansichten bei der — — unter einem zur allerhöchsten Schlußfassung gelangenden Verhandlung wegen Abänderung einiger Bestimmungen in den für Niederöstreich und die Stadt Wien bestehenden Judentoleranzvorschriften vorzubringen erlaubt.[1]) Das Begehren, wie es hier gestellt ist, beabsichtiget beinahe eine vollkommene Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten zwischen Christen und den in Wien tolerirten und künftig tolerirt werdenden Israeliten. Die Bedenken, welche der Willfahrung dieser Bitte meines allerunterthänigsten Erachtens entgegenstehen, war ich so frei in jener Abstimmung umständlich auseinanderzusetzen. Insoferne übrigens die dermaligen Toleranzvorschriften wirklich einige Bestimmungen enthalten, in welchen sich theils eine Gehässigkeit gegen die Bekenner des mosaischen Gesetzes ausspricht, die mit der ihnen zugestandenen Toleranz nicht im Einklange ist und die theils selbst der von der Staatsverwaltung beabsichtigten mehreren moralischen und intellektuellen Bildung der Israeliten entgegenwirken, werden der allerhöchsten Schlußfassung in jener Verhandlung einige Anträge unterzogen, durch deren Genehmigung auch die vorliegende Bitte insoweit berücksichtiget sein würde, als es sich mit den bestehenden Instituzionen, mit der doch immer vorherrschenden Abneigung gegen die Israeliten und mit den nicht ungegründeten Bedenken über die Folgen einer Erweiterung ihrer Rechte vereinbaren läßt. — —

Alle übrigen Staatsräte und zwar Stifft, Majláth,[2]) *Jüstel,*[3]) *Nándory*[4]) *und Erzherzog Franz Karl*[5]) *erklärten sich mit obigem Gutachten einverstanden.*[6])

[1]) Vgl. XXIX.

[2]) Georg von Majláth (1786—1861). 1822 Hofrat der ungarischen Hofkanzlei, 1825 königlicher Personal und Präsident der Ständetafel, 1831 Staatsrat, 1839 Iudex curiae und Präsident der gesetzgebenden Körperschaft. (Wurzbach: Bd. XVI. p. 289.)

[3]) Josef Alois von Jüstel, 1820—1829 Hofrat der Hofkanzlei, 1829 staatsrätlicher Referent für geistliche Angelegenheiten, 1831 Staatsrat, 1834—1848 Unterrichtsreferent im Staatsrat. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 676 f.; Hof- und Staatsschematismus.)

[4]) Joseph von Nándory, 1823 Hofrat der ungarischen Hofkanzlei, 1826 staatsrätlicher Referent, 1843 pensioniert. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 677; Hof- und Staatsschematismus.)

[5]) Erzherzog Franz Karl Joseph (1802—1878), Sohn des K. Franz II. und Vater des Kaiser Franz Josef I.

[6]) Kaiser Ferdinands Resolution d. d. 1837 Jan. 27 lautet: *Dieses Gesuch ist Meiner über die Zahl 7370/5964 ex 1833 [XXX] gefaßten Entschließung beyzulegen.* *Ferdinand. m. p.*

XXIX.

1834 Juli 13—20.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7370 ex 1833.)

Knorr :[1]) E. M. haben über einen von der vereinigten Hofkanzlei am 20. März 1821 erstatteten, alleruntertänigsten Vortrag über die Reform des israelitischen Gottesdienstes und die Verbesserung des moralischen und religiösen Unterrichtes der in Wien geduldeten Israeliten mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1824 — — zu befehlen geruht, daß diese blos Wien betreffende Sache inzwischen auf sich zu beruhen habe und das Gesuch einiger Wiener Israeliten bei Erstattung des allgemeinen Vortrages, welchen E. M. mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. Jan. 1820 — [abverlangten], umsomehr zu würdigen ist, als in dieser Angelegenheit nichts Einseitiges, eine einzige Stadt Betreffendes, sondern eine umfassende, der gesamten Judenschaft der Monarchie frommende und den Vorschriften ihrer Religion entsprechende, mithin keinen gegründeten Einwendungen ausgesetzte Anordnung zu erlassen sein würde. Ich glaube diese allerhöchste Bestimmung dahin auffassen zu dürfen, daß es der Wille E. M. ist, die Normen, welche die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Israeliten bezwecken, nicht zu vereinzeln, sondern im ganzen nach der dem Israeliten nach seiner Religion beiwohnenden Eigenthümlichkeit aufzufassen und hiernach Bestimmungen zu treffen, welche auf die Bildung der in der Monarchie befindlichen Israeliten überhaupt gerichtet und für alle wirksam sind. Dagegen dürfte es in der allerhöchsten Absicht liegen, daß jene Normen, welche auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten Beziehung haben, abgesondert und nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Verfassungen der Provinzen, in welchen sich die Israeliten befinden, verhandelt werden. Denn eben weil diese Rechte verschieden in den verschiedenen Provinzen sind, läßt sich nicht wohl eine allgemeine Norm in dieser Beziehung auffassen [!] und der Versuch dazu müste doch wieder auf Unterscheidungen nach den bestehenden Verhältnissen oder auf eines der beiden Extreme führen, die Juden in ihren bürgerlichen Rechten ganz gleich mit den Christen zu stellen, wie man sich itzt in einigen offentlichen Verhandlungen fremder Staaten ausdrückt, sie zu emanzipiren, oder aber sie im Staate gar nicht zu dulden.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmazien haben die Israeliten so ausgedehnte Rechte, daß sie mit Ausnahme des Anspruches auf Staatsbedienstungen und der Ehelichung von Christen diesen beinahe gleichstehen. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bestehen sie in Gemeinden mit verschiedenen, aus den besondern Verhältnissen dieser Provinzen und ihren Verfassungen hervorgegangenen Beschränkungen und Berechtigungen; in Niederöstreich

bedürfen sie einer besondern Konzession zum Aufenthalte und diese hat verschiedene Folgen und beschränkt sich in der Regel auf den Aufenthalt in Wien. In Oestreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, in Tirol ganz vorzüglich, findet verfassungsmäßig kein Jude Aufnahme.

Aus diesem faktischen Stand der Sache kann eine allgemeine Norm nicht mit einem Male hervorgehen, ohne, wie bemerkt, in ein Extrem zu fallen.

Diese alleruntertänigste Bemerkung vorausgesetzt, glaube ich denjenigen Theil der Anträge, welcher in dieser die Revision der Judentoleranzgesetze für Niederösterreich und insbesondere die Stadt Wien betreffenden Verhandlung[2]) auf die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Israeliten gerichtet ist, übergehen zu sollen, weil E. M. die Behörden darüber auf die allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1824 — — weisen dürften und, wenn daraus doch zu einer oder der andern lokalen Verfügung Anlaß genommen werden soll, die Würdigung derselben dem geheimen Staats- und Konferenzrathe Freiherrn von Stifft vorbehalten ist.

Die Anträge betreffend, welche auf die bürgerlichen Rechte der in Niederöstreich und eigentlich in Wien tolerirten Israeliten gerichtet sind, so glaube ich nur bei der Beurtheilung derselben auch die Bitte gegenwärtig halten zu müssen, welche die Vertreter der israelitischen Einwohner Wiens E. M. am 20. Nov. 1833 zu Füßen gelegt haben und welche mit der gleichzeitig zu allerhöchsten Handen kommenden Prius-Zahl 645 ex 1834 an den treugehorsamsten Staatsrath gelangt ist und dahin geht:[3])

„E. M. geruhen die Abfassung eines Gesetzes für die Israeliten in Niederöstreich anzuordnen, das allen hier in Wien gebornen und derzeit ansässigen und künftig unter was immer für Bedingungen und Modalitäten aufzunehmenden Israeliten und ihren sämtlichen Nachkommen 1. das Recht des unbehinderten Aufenthaltes im Lande Niederöstreich, 2. die Ausübung der gesetzlich und vorschriftsmäßig erlernten Wissenschaften, Künste, Handwerke und Gewerbe, 3. die Erwerbung und das Besitzthum unbeweglicher Güter und Realitäten allergnädigst gestattet, verleihet und zusichert, alle auf ihnen bestandenen Beschränkungsgesetze aufhebt und sie dergestalt nach Uebernahme der gesamten bürgerlichen Pflichten zur Erlangung der gesamten bürgerlichen Rechte befähiget."

Bei der Beurtheilung der vorliegenden, auf Modifikazionen in den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte der in Wien tolerirten Israeliten gerichteten Anträge und des von ihren Vertretern vorgebrachten, soeben bemerkten Gesuches erlaube ich mir von folgender Ansicht auszugehen: Die abstrakte Beurtheilung des Gegenstandes entscheidet für die sogenannte Emanzipazion der

Israeliten; denn bei ihr erscheint der Jude als Mensch mit allen Fähigkeiten und natürlichen Anlagen ein brauchbares Glied in der bürgerlichen Gesellschaft zu sein. Seine Religion bleibt seinem Gewissen überlassen; staatsgefährliche Glaubensartikel sind in derselben nicht nachzuweisen; soferne sie in der Lehre des Talmud gefunden werden, problematisch; wenn sie sich bei einzelnen Glaubensgenossen in Handlungen äußern sollten, würde das weltliche Gesetz darüber richten, ohne nach dem Glaubensartikel zu fragen, oder das Verbrechen oder Vergehen mit demselben entschuldiget zu halten. In abstracto würde sich daher kein entscheidender Grund finden, dem Menschen, der sich zum mosaischen Gesetze bekennt, wegen dieses Bekenntnisses die Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft zu versagen, oder ihn in seinen bürgerlichen Rechten zu beschränken, besonders da die andere abstrakte Beurtheilung der Frage dahin führt, daß in eben diesen Beschränkungen und in den ihnen vorausgegangenen, in älteren Zeiten bis zur Grausamkeit gesteigerten Verfolgungen eine der wirksameren Ursachen erkannt werden muß, wegen welcher die Israeliten mehr oder weniger gehässige Fremdlinge in der bürgerlichen Gesellschaft geblieben sind.

Anders entfällt aber die Entscheidung, wenn der Gegenstand der Frage nach den bestehenden Verhältnissen, nach den vorhandenen Instituzionen im Zusammenhange mit der geltenden Gesetzgebung aus der höheren Ansicht der Politik beurtheilt wird. In diesen Beziehungen kommt in Erwägung, daß die Bevölkerung der herrschenden Religion in dem Bekenner des mosaischen Glaubens den Widersacher und erklärten Feind ihrer Religion findet, daß sie der Mehrzahl nach den Israeliten verachtet, daß sie in der Beschränkung seiner Rechte die verdiente Strafe für die Versündigung an dem göttlichen Schöpfer des Christenthums beurtheilt, daß jede Gleichstellung des Juden mit dem Christen dem religiösen Gefühle der Ueberzahl der letzteren widerstrebt. Es kommt in Erwägung, daß die Gesetzgebung seit Jahrhunderten diese Abneigung beachtet, mitunter genährt hat, daß sie zwischen den Christen und Juden eine bleibende Scheidewand zog, indem das engste Band des gesellschaftlichen Vereins, die Ehe, zwischen ihnen nicht geschlossen werden darf. Es kommt in Erwägung, daß gewisse Rechte nach den bestehenden Instituzionen dem Israeliten gar nicht zugestanden werden können, ohne diese zu erschüttern und dem religiösen Sinne der Bevölkerung der Monarchie anstößig zu werden. Gerade in den Provinzen, für welche die Beschränkungen der Israeliten eintreten, sind z. B. mit dem Besitze von landtäflichen Gütern die Jurisdikzions- und Patronatsrechte verbunden; ebenso begründet das Meisterrecht in der Stadt Wien auch das Bürgerrecht und damit die Besitzfähigkeit von Häusern und dergleichen mehr. Es kommt endlich in Erwägung, daß, wenn sich

gleich dermal der Israelite bei der Beschränkung seiner Rechte und dem selbst präkären Besitz derselben scheut, seinen Neigungen und Begriffen über Verpflichtung gegenüber den Christen ganz freien Lauf zu lassen, die Frage bleibt, wie sein Benehmen in der bürgerlichen Gesellschaft sein wird, wenn ihn das Gesetz in den Besitz der gleichen Rechte bringt, von seiner Religion keine Notiz nimmt, die öffentliche Meinung aber daran noch immer Anstoß findet, wie es vielleicht in den betreffenden Provinzen der Monarchie bei der Mehrzahl und bei der untern Volksklasse durchgängig noch nach einem Jahrhunderte der Fall sein wird.

Diese Betrachtungen dürften zur Ueberzeugung führen, daß in der österreichischen Monarchie die Gleichstellung der Rechte der Israeliten mit den Unterthanen der herrschenden Religion aus politischen Gründen noch lange nicht anzurathen sein wird und daß eine gesezliche Bestimmung in diesem Sinne, wenn sie aus reinen Humanitätsrücksichten aufgenommen werden wollte, wesentliche Instituzionen der bestehenden bürgerlichen Ordnung erschütternd angreifen, gegen die vorherrschende Meinung verstoßen und höchst wahrscheinlich den Israeliten selbst unter den bestehenden Verhältnissen eine Richtung geben würde, in welcher sie zwar nicht staatsgefährlich im Sinne einer sich bildenden Nazion, aber in ihrem Einflusse auf Erwerb, Vermögen und Moralität der christlichen Bevölkerung, insbesondere in den untern Klassen, bedenklicher werden können, als sie es dermal sind. Die Bitte der Vertreter der sich in Wien aufhaltenden Israeliten scheint mir daher unstatthaft. Wenn aber auch eine Gleichstellung der Juden mit den Christen in allen bürgerlichen und politischen Rechten nicht anzurathen ist, so stellt es sich doch nicht blos zulässig, sondern selbst zweckmäßig dar, die bestehende Gesetzgebung in Beziehung auf die Israeliten in solchen Bestimmungen zu modifiziren, in welchen eine der Regierung nie anstehende Verfolgung oder Herabwürdigung derselben oder einleuchtende Hindernisse in den [!] Fortschreiten zu ihrer sittlichen und intellektuellen Bildung wahrnehmbar wären und sie mit Bestimmungen zu ergänzen, welche, abgesehen von den direkten Mitteln auf ihren Unterricht und ihre Bildung, auch indirekt wirken, in ihnen das Streben, nützliche Glieder in der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, anregen und erhalten.

Aus diesem Gesichtspunkte, glaube ich, sollte die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung der Juden in ihren bürgerlichen und politischen Rechten überhaupt, bei der Verschiedenheit dieser Bestimmungen aber nach den verschiedenen Provinzen auch insbesondere mit Rücksicht auf den Thatbestand für jede Provinz aufgefaßt und sohin auch die vorliegende, blos auf die Behandlung der Israeliten in Niederöstreich und in der Residenzstadt Wien Beziehung nehmenden Anträge beurtheilet werden.

Die Verhältnisse der Israeliten in Niederöstreich und in der Stadt Wien in Absicht auf ihre staatsbürgerliche Stellung sind durch zwei Grundgesetze bestimmt; nämlich durch das Patent vom 2.ten Jänner 1782 — — und durch die infolge der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1807 — — erlassenen Anordnungen. Die Tendenz dieser Gesetze geht offenbar dahin, den Israeliten den Aufenthalt in Niederöstreich und in Wien möglichst zu erschweren und ihre Vermehrung hintanzuhalten. Darum ist die Regel, daß ihnen der Aufenthalt nicht gestattet ist und die Bewilligung dazu nur als eine Ausnahme, als ein Akt der Gnade, durch besondere persöhnliche Eigenschaften angeregt, bei nicht entsprechendem Betragen widerruflich, eintritt.

„Wir wollen vielmehr," heißt es § 2 des Patentes vom Jahre 1782, „daß in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie, (die Israeliten), in Niederöstreich und hier in Wien gegenwärtig (1782) geduldet werden, [es] ohnverändert verbleiben und dort, wo niemals Juden ansässig gewesen, auch künftig keinem, sich ansässig zu machen, zustehen soll; Wir hätten dan[n] selbst nach Umständen und aus guten Ursachen, an einen oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden." In dieser Tendenz, den Juden hier die Ansässigkeit nur als Ausnahme zu gestatten, ist den Behörden bis auf den heutigen Tag die strengste Vorsicht bei Verleihung neuer Toleranzen zur Pflicht gemacht und insbesondere durch die allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1807 denselben zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, daß die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert und daß künftig die Toleranzertheilung blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugnis in gehörigem Wege nach Ausweisung eines Vermögens von 60.000 fl. erwirken, beschränket werde. In der Tendenz, die Vermehrung der Israeliten hintanzuhalten, erklärt der § 6 des Patentes vom Jahre 1782, daß die erhaltene Toleranz sich nicht auf den Sohn erstreke, der sich verehlicht und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt, auch nicht auf die Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten, oder an einen auswärtigen Juden vermählt würde, sondern daß sich nach § 5 infolge derselben nur der Tolerirte mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, welche noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufhalten dürfen. Die infolge der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1807 ergangene Hofkanzleiverordnung bestimmt in dieser Hinsicht im 2.ten Punkte: Jeder Tolerirte habe sich bei seiner vorzunehmenden Verehlichung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten und diese Ausweisung habe mittelst eines von der Gemeinde, bei der sie ihren Aufenthalt finden würden, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen. Auch in allen neuern Entschließungen wegen Revision der Judengesetze ist die Absicht ausgesprochen, die Juden nicht zu vermehren,

sondern ehe[r] zu vermindern. Zur Aenderung dieses Grundprinzipes in der dermaligen Gesetzgebung scheint mir kein zureichender Grund vorhanden und dieselbe insbesondere in Beziehung auf Wien und die Provinz Niederöstreich selbst bedenklich zu sein. Würde nämlich den Israeliten hier die Ansiedlung erleichtert und würden die damit verbundenen Rechte derselben noch wesentlich erweitert, so ist vorauszusehen, daß eine bedeutende Zahl von Israeliten aus allen Provinzen der Monarchie, und wenn es das Gesetz zuläßt auch aus dem Auslande, ihren Aufenthalt hier nehmen, denn die Residenz biethet gerade an den dem jüdischen Geiste zusagenden Erwerbsmitteln vielseitigere als irgend ein Ort dar. Dieses Andrä[n]gen einer jüdischen Bevölkerung, in welcher noch die meisten auf der untersten Stufe der Bildung stehen, kann nur von nachtheiliger Einwirkung auf den Zustand der christlichen Populazion sein, welche gerade in der Residenz so viele gemeine Arbeiter, Dienstleute, mitunter ganz erwerblose Menschen in sich faßt und welche durch eine große Konkurenz von Juden theils in ihrem Erwerbe beeinträchtiget, theils sehr leicht demoralisirt werden. Eben die mehrere und zunehmende Bildung, welche bei den Wiener Israeliten, die der Toleranz genießen, wahrnehmbar ist, beweiset, daß die dermalige Gesetzgebung ihre guten Wirkungen äußert und macht die Aenderungen in derselben, besonders wenn sie das Prinzip angreifen soll[t]en, problematisch. Die Frage kann daher nur sein, ob, wenn das Prinzip der dermaligen Judengesetzgebung beibehalten, die Ansässigkeit den Israeliten in Wien und Niederöstreich in der Regel nicht sondern nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen aus Gnade gestattet wird, eine Aenderung in den Bedingungen dieser Konzession und ihren gesetzlichen Wirkungen und in welcher Art schon dermal eintreten sollte.

Das Patent von 1782 in Verbindung mit dem über die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1807 erflossenen Hofdekrete bedingt die Ertheilung der Toleranz in Wien für einen Israeliten: *a* von dem erwirkten Großhandlungsbefugnisse unter Nachweisung eines Fondes von 60.000 fl., *b* von gleichzeitig nachzuweisenden Verdiensten um den Staat, *c* von richtiger Zahlung der Toleranzsteuer, *d* von fortgesetzten [!] ordnungsmäßigen [!] Betragen. Die unter diesen Bedingungen erwirkte Toleranz berechtiget den Tolerirten nebst dem bleibenden Aufenthalte mit der bereits oben bemerkten Beschränkung in Beziehung auf seine Familie: *a)* ihre Kinder an den christlichen Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) theilnehmen zu lassen, *b)* alle Gattungen von Handwerken und Gewerben bei christlichen Meistern, allenfalls unter sich selbst, zu erlernen, *c)* alle Gattungen von Gewerben jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht auf freie Hand zu betreiben, *d)* Malerei, Bildhauerei und andere freie Künste auszuüben, *e)* Handel zu treiben und Großhandlungsbefugnisse zu

erlangen, *f)* Manufakturen und Fabriken anzulegen, *g)* ihre Kapitale auf liegende Güter zu leihen und auf denselben in den öffentlichen Büchern versichern zu lassen, ohne jedoch sich die Realitäten selbst einschätzen lassen zu können, *h)* jüdische Dienstbothen zu halten, *i)* sich in was immer für Häusern einzumiethen, ohne an bestimmte Gassen oder eigends nur für Israeliten bestimmte Häuser gebunden zu sein. Neuerlich wurde ihnen auch ein eigenes Bethaus bewilliget. In diesen Bedingungen zur Ertheilung der Toleranz und in den Wirkungen der verliehenen Toleranz werden einige Abänderungen und Erweiterungen von den Behörden angetragen, worüber ich mir meine ehrfurchtsvollste Ansicht in folgendem vorzubringen erlaube und dabei von den [!] oben entwickelten Hauptgesichtspunkte ausgehe, den wohl begründeten Unterschied in den bürgerlichen Rechten zwischen Christen und Israeliten aufrechtzuhalten und Aenderungen in den dermaligen Beschränkungen nur da anzurathen, wo sich in diesen eine Verfolgung des Religionsbekenntnisses ausspricht, oder wo sie der fortschreitenden Bildung und Verbesserung des Zustandes des Israeliten hindernd entgegenstehen.

Ad 1: Neue Toleranzen für die Zukunft ohne Beschränkung auf einen bestimmten Erwerbszweig und bei Großhandlungsbefugnissen ohne Nachweisung des höheren Fondes von 60.000 fl. zu verleihen.

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß es der Erwerbszweige mehrere giebt, welche ebenso nützlich als die Großhandlung angesehen werden müssen und in dieser Hinsicht würde sich der Antrag begründet darstellen, da, wo das israelitische Individuum nach seiner Persöhnlichkeit und Verdienstlichkeit der Toleranz würdig erkannt wird, die Verleihung derselben nicht von einem Gewerbsbetriebe ausschließend abhängig zu machen. Allein es kommt in Erwägung, daß gerade in der Beschränkung der Toleranzen auf voraus erworbene Großhandlungsbefugnisse — — das wirksamste Mittel gefunden wurde, die Vermehrung der Israeliten in Wien hintanzuhalten. Denn eben die bezogene Verhandlung zeigt, daß, obschon das Patent vom Jahre 1782 ausdrüklich erklärt, daß die Israeliten in Wien nicht vermehrt werden sollen, die Zahl der Familien doch von 40 bis auf 131 von 1782 bis 1802 gestiegen ist, weil in dem Patente die Toleranz nur von besondern Verdiensten, nicht aber von einem ausschließend bestimmten Erwerbsbetriebe abhängig gemacht wurde. Es hat diese Beschränkung die weitere entsprechende Folge, daß bei derselben nur vermögliche Israeliten zur Toleranz gelangen können und daß bei diesen doch immer auch eine mehrere Bildung und schon vorausgegangene, nähere Verbindung mit Christen vorauszusetzen ist, ihre Ansässigkeit daher weniger Anstand findet. Würde diese Bedingung als Regel aufgehoben und die Toleranz blos von der Verdienstlichkeit

ohne Bestimmung eines besonderen Erwerbszweiges bedingt oder nur im allgemeinen die Nachweisung eines anständigen Erwerbes gefordert, so ist zu besorgen, daß sich die Israeliten in Wien gar bald sehr vermehren, denn die Nachweisung der Verdienstlichkeit hat keine sicheren Anhaltspunkte; einige wohlthätige Beiträge, ein oder die andere industrielle Unternehmung, wenngleich von minderem Belange, können dafür gelten und die Behörden, welchen die Toleranzverleihung für Wien bei inländischen Israeliten zusteht, können sich dabei von Humanitätsrücksichten umsomehr leiten lassen, als sie selbst in der Aenderung der dermaligen Bestimmung die allerhöchste Absicht voraussetzen würden, den Israeliten die Erlangung der Toleranz in Wien zu erleichtern. Aus diesen Gründen glaube ich auf diese Abänderung umsoweniger einzurathen, als, wenn sich bei ein oder dem anderen Israeliten, welcher sich in Wien ansässig zu machen denkt ohne ein Großhandlungsbefugnis erwirkt zu haben, besonders rücksichtswürdige Verhältnisse darstellen, die Bewilligung immer der allerhöchsten Gnade vorbehalten bleibt. Dagegen scheinen mir die Gründe, welche die vereinigte Hofkanzlei für die Aufhebung des Unterschiedes in der Nachweisung des Fondes bei Großhandlungsbefugnissen, welche den Christen und jenen, welche den Israeliten ertheilt werden, einleuchtend und es dürfte der Genehmigung dieses Antrages umsoweniger ein Bedenken entgegenstehen, als es nicht zu verkennen ist, daß derjenige, welcher sich über einen Fond von 50.000 fl. ausweisen kann, auch den von 60.000 fl. erweisen wird, mithin die Bestimmung keinen anderen Zweck ausspricht, als den Israeliten wegen seines Glaubensbekenntnisses auch da hintanzuhalten, wo ihm mit dem Christen ein gleiches Befugnis zugestanden wird, die Verfolgung dieses Zweckes aber nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen kann.

Ad 2: Die Tolerirten von der dermaligen Toleranzerneuerung loszuzählen und die neuen Toleranzen ohne Bestimmung einer Dauerzeit zu ertheilen.

Da die Toleranz in der Absicht angesucht und auch ertheilt wird, dem Israeliten die Ansässigkeit in Wien zu sichern, so stellt sich die dermalige Uebung, nach welcher die Toleranz von drei zu drei Jahren neu angesucht werden muß, im Widerspruche mit der Konzession dar, welche durch sie ertheilt werden will. Der Zweck dieser Erneuerung, die übrigens blos in eine Vexazion ausartet, nämlich eine periodische Aenderung der Toleranzabgabe, ist durch die Bestimmung, diese Abgabe nach dem Maaßstabe der Erwerbsteuer zu beheben, vorlängst erreicht und würde überhaupt in gar keine Betrachtung kommen, wenn E. M. dem — — zur allerhöchsten Schlußfassung gelangenden Antrage Folge zu geben geruhen. Der Aufhebung der Toleranzerneuerung von 3 zu 3 Jahren glaube ich daher beistimmen zu müssen.

Ad 3: Den bereits in Wien Tolerirten, welche Familienstellen ausgewiesen haben, die Versicherung ertheilen, daß ihre Witwen und Kinder auch nach ihrem Tode den Aufenthalt in Wien fortsetzen können, die künftig Neutolerirten von der Nachweisung solcher Familienstellen entheben und den Kindern aller Tolerirten, wenn sie sich gut betragen, sich einem nützlichen Erwerbe widmen und einen selbstständigen Haushalt zu bilden wünschen, die Toleranz ohne Anstand zu ertheilen, die übrigen aber einer bereits tolerirten Familie zuzuzählen.

Allerdings liegt der dermaligen gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Tolerirten, wenn sie sich verehlichen, Familienstellen ausweisen müssen, an welchen ihre Witwen und Kinder ihr Unterkommen nach dem Tode des Familienvaters finden, die Absicht zum Grunde, die Vermehrung der Israeliten hintanzuhalten. Gewiß ist es aber auch, daß sich diese Bedingung nicht blos als hart, sondern selbst dem Zwecke auf die moralische und intellektuelle Bildung der Israeliten einzuwirken abträglich darstellt. Soferne die Toleranz der Israeliten eine reine Gnadensache bleibt, können was immer für Bedingungen gemacht werden, unter welchen die Gnade ertheilt wird; darin liegt gerade keine Ungerechtigkeit, denn es steht jedem frei, auf die Gnade zu verzichten, wenn ihm die Bedingung nicht ansteht. Allein, da doch auch der Akt der Gnade einen Zweck haben muß und dieser in dem gegebenen Falle darin liegt, dem Israeliten, welcher sich um das Allgemeine verdient gemacht hat und welcher durch den Besitz eines bedeutenden Vermögens auch mehr Bürgschaft über eine dem gesellschaftlichen Verhältnisse anstehende Lebensweise und Benehmen giebt, den Aufenthalt in der Residenz als eine Gunst und Belohnung zu gestatten, so erscheint es nicht folgerecht und nicht loyal, damit Bedingungen zu verbinden, welche immer so hart sind, daß sie nur in der Hoffnung, es werde auf ihrer Erfüllung nicht bestanden werden, Annahme finden. Diese Härte liegt in der Zumuthung, daß es sich der Familienvater gefallen lassen muß, sein Leben hier in dem Kummer zuzubringen, daß nach seinem Tode seine Witwe und seine Kinder aus allen bestehenden Verhältnissen und Verbindungen gerissen und an einen Ort gewiesen werden, der in der Regel so grell von dem, welchen sie verlassen müssen, absti[c]ht. Zudem hat diese Maaßregel die weitere Folge, daß die Individuen, welche ihr verfallen, in eine Lage kommen, wo sie die moralische und intellektuelle Bildung, zu der sie durch die Mittel und Verhältnisse in der Residenz gelangt sind, nicht mehr steigern, sondern, verbannt an einen Ort, wo sie auf den Umgang oft der gemeinsten und rohesten ihrer Glaubensgenossen beschränkt und mit diesen in gleicher Linie gehalten, den Vorurtheilen und der Verachtung der christlichen Bevölkerung aus den untern Klassen preisgegeben sind, in der schon er[r]eichten Bildung selbst zu-

rücktreten, ihre Nachkommen aber wieder ganz in die untere Stufe sinken lassen müssen, auf welcher die Glaubensgenossen des Ortes oder der Umgegend stehen, an welchen sie nun mit ihrem Aufenthalte gebannt sind. Diese unvermeidliche Folge der Maaßregel ist im Widerspruche mit der Tendenz der Staatsverwaltung, auf die fortschreitende Bildung der Israeliten einzuwirken und daher auch aus diesem Gesichtspunkte nicht zweckmäßig. Ueberdies verstoßt aber auch in vielen Fällen die Execution derselben so sehr gegen das Gefühl der Menschlichkeit, daß von allen Seiten gerne die Hand geboten wird, sie möglichst zu verzögern und zu vereiteln. Indessen kann bei der Aenderung dieser dermal vorgeschriebenen Bedingung nicht übersehen werden, daß, wenn dem Israeliten die Toleranz für sich, sein Weib und seine Kinder in Wien unbedingt, folglich auch für deren Nachkommen ertheilt wird, sich allmählig eine größere, jidische [!] Populazion in der Residenz bilden könnte. Ich bin zwar der Meinung, daß, wenn mit der Toleranzbewilligung wie bisher nur in seltenen Fällen vorgegangen wird, diese Folge nicht eintreten dürfte, weil, wie es die Erfahrung auch bisher gezeigt hat, von den aufgenommenen Israeliten mehrere selbst mit ihren Kindern oder doch die letzteren zur christlichen Religion übertreten und dieser Uebertritt mit dem Zuwachse immer ein Verhältnis einhalten dürfte, welche[s] über das Besorgnis einer zunehmenden Vermehrung beruhigen kann. Da jedoch selbst die dermalige Verordnung mehrere Tolerirte und insbesondere ihre Kinder bewogen haben kann, den christlichen Glauben anzunehmen, um nicht nach dem Tode des Familienvaters von hier weg auf die angezeigte Familienstelle gewisen zu werden, da ferner die moralische Wirkung der Aenderung doch problematisch ist, weil der Israelite, wenn er des Aufenthalts nur für sich und seine Nachkommen sicher ist, an seinem Glauben und der damit in Verbindung stehenden Sitte und Lebensweise umso fester halten dürfte, so glaube ich auf eine unbedingte Toleranz für die Nachkommen nicht einrathen zu können. Es hält mich davon auch die Betrachtung ab, daß, wenngleich der tolerirte Vater durch Bildung und Vermögen seine Stellung mit Anstand behauptet, schon die Kinder wider in Armuth und ihre Nachkommen in Roheit versinken können und daraus am Ende doch eine jidische Populazion erwachsen würde, welche, auf ihren einmal von ihren Vorfahren ererbten Toleranzrechten bestehend, keine der Bedingungen mehr erkennen ließe, welche die Staatsverwaltung fortansetzt [!], um eine Toleranz zu bewilligen.

Meines alleruntertänigsten Erachtens dürfte dem Antrage der vereinigten Hofkanzlei dahin Folge gegeben werden, daß

a) den in Wien Tolerirten, welche bei ihrer Verehlichung vorgeschriebenermaßen Familienstellen ausgewiesen haben, zugesichert werden könne, daß ihre Witwen und Kinder ihren Aufenthalt hier

unbeirrt fortsetzen können, insolange sie sich gesetz- und ordnungsmäßig benehmen, im gemeinschaftlichem Haushalt beisammen oder mit bereits Tolerirten leben und nicht neue Familien mit selbstständigen Haushalt begründen wollen. *b)* daß diejenigen von ihnen, welche als Familienväter einen selbstständigen Haushalt begründen wollen, die Toleranz besonders nachsuchen und dabei einen anständigen Erwerb und den Besitz eines Vermögens von wenigstens 10.000 fl. C.-M. erweisen müssen. Sie werden da leichter gehalten, als die, welche neu anlangen und als Großhändler 60.000 fl. C.-M. Fond nachweisen müssen. Diese Begünstigung scheint mir aber bei der vom Familienvater schon erworbenen Toleranz billig. *c)* daß bei der Verleihung neuer Toleranzen die Verbindlichkeit zur Angabe der Familienstelle für die Zukunft aufzuheben ist. Dabei dürfte es überhaupt zweckmäßig sein, für alle inländischen Israeliten, welche eine Toleranz in Wien ansuchen, die Nachweisung des erhaltenen Normalschulunterrichtes zu bedingen.

Ad 4: Die Aufhebung der Toleranzsteuer.

Die vereinigte Hofkanzlei sichert hierüber einen besonderen alleruntertänigsten Vortrag zu, welchen sie mittlerweile[4]) — — erstattet hat.

Ad 5: Den Verbot des Realitätenbesitzes soweit zu mäßigen, daß den Tolerirten unbedingt gestattet wird, Häuser in der Stadt zu besitzen und ihnen selbst den Besitz von Häusern in dem offenen Lande zu gestatten, wenn diese zum Betriebe einer Fabrik oder anderer derlei industriellen Unternehmungen bestimmt sind.

Meines Wissens besteht zwar für Niederöstreich kein eigenes, besonder[e]s und von allerhöchst E. M. bestätigtes Privilegium der Stände, kraft dessen eine positive verfassungsmäßige Zusicherung gegeben wäre, daß kein Israelite eine Realität im offenen Lande, oder ein Haus in der Stadt Wien besitzen könne. Vielmehr sind zwar seltene, aber doch Beispiele aus neuerer Zeit vorhanden, daß Israeliten als solchen der Besitz von Realitäten zugestanden wurde. So befinden sich z. B. die Baronen Arnstein und Eskeles aus besonderen Konzessionen im Besitze von Häusern in der Stadt und außer den Linien und der Israelite Hönigsberg erhielt selbst das Befugnis, die erkaufte Staatsherrschaft Velen[5]) für seine Person zu besitzen. Allein die Observanz und der Geist der positiven Verordnungen, selbst das Toleranzpatent vom Jahre 1782, welches die Erwerbe bezeichnet, die ihnen zugestanden sind, schließt die Israeliten von dem Besitze der Realitäten aus und der Magistrat von Wien hat lange Zeit eine Abgabe dafür gezahlt, daß sich hier kein Jude aufhalten darf, welche erst von E. M. aufgehoben wurde, da es unzukömmlich schien, diese Abgabe nebst der zu haben, welche die Israeliten, denen der hiesige Aufenthalt gestattet wurde, als Toleranzsteuer zu entrichten hätten. In der

Regel sollte es nach meiner ehrfurchtsvollsten Meinung auch bei dem Verbote des Realitätenbesitzes für die Zukunft sein Verbleiben haben. Zu dem Besitz von Dominicalrealitäten ist der Israelite nach den mit diesen Realitäten verfassungsmäßig verbundenen Rechten und Verpflichtungen unbedingt gar nicht geeignet, denn er kann nicht Patron der katolischen Kirche, nicht Jurisdizent der christlichen Bevölkerung im Dominicalbezirke sein. Der Besitz von Rustikalrealitäten im eigentlichen Sinne des Wortes (Bauerngüter in der Bewirthschaftung des Eigenthümers) kann ihm nicht zugestanden werden, weil gar nicht vorauszusetzen ist, daß er sich je dazu verstehen würde, derlei Besitzungen persöhnlich und mit seiner Familie zu betreiben. Abgesehen davon, daß sich der Israelite dazu in den Ländern nicht herbeiläßt, wo er Grundstücke unter gewissen Bedingungen zu besitzen berechtiget ist, wie z. B. in Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, so kommt für Wien und Niederöstreich zu erwägen, daß hier nur wohlhabendere, mithin auch auf einem höheren Grad der Bildung stehende Israeliten eine Toleranz erhalten haben und fortan erhalten sollen und von diesen gar nicht zu erwarten ist, daß sie sich mit ihren Familien zu dem Ackerbaue hingeben werden. Zu dem Besitze von Häusern in der Stadt und im offenen Lande wäre der Israelite noch am ersten geeignet. Allein ich trage auch hier Bedenken, den Tolerirten diese Konzession allgemein und als eine unbedingte Folge der Toleranz zu machen. Richtig ist es, was die mehreren Stimmen der Kanzlei, welche sich für eine solche Toleranz erklären, bemerken, daß der Ankauf von Häusern seine Grenzen in den Vermögenskräften findet und daß dem wohlhabenden Israeliten in dieser Hinsicht die Konkurrenz ebenso wohlhabenderer und reicher Christen an der Seite steht. Allein diese Konzession als unmittelbare Folge der Toleranz giebt wahrscheinlich eine andere Richtung. Der Israelite wird Häuser kaufen und sich in die Form ihres Eigenthums bringen, nicht um dieselben als Eigenthum zu behalten, sondern um damit seinen Spekulazionen ein neues Feld zu öffnen. Wucherische Darlehen, Scheinkäufe werden dadurch angereizt und veranlaßt, auch die Wirkung auf Erhöhung der Hauszinsungen läßt sich nicht geradezu für ein ungegründetes Besorgnis erklären und in jedem Falle erhält diese Gattung des Realbesitzes eine Beweglichkeit, in welcher die Kultur nichts gewinnt, der für die Erhaltung der Familien aber immerhin zuträglichen Stätigkeit des Realbesitzthums doch Abbruch geschieht. Die Ausschließung der Israeliten in Ansehung des Realitätenbesitzes kann ich bei der bestehenden Verfassung umsoweniger anstößig finden, als in Ansehung dieses Besitzes wenigstens mehr oder weniger beschränkende Bedingungen selbst für [die] christliche und christlich-katholische Bevölkerung bestehen. So können in mehreren Provinzen landtäfliche Güter nur von Mitgliedern der Stände besessen werden. In Niederöstreich ist zwar auch der den Ständen nicht Im-

matrikulirte und selbst der Unadelige besitzfähig, allein, wenn er die Landmannschaft nicht hat, verbunden, die ursprüngliche ordentliche Steuer im doppelten Betrage zu zahlen. In Böhmen und Mähren ist die Einverleibung in den ständischen Körper ein unbedingtes Erfordernis zur Besitzfähigkeit von Dominicalrealitäten. Auch aus ökonomistischen Rücksichten würde ich keinen zureichenden Grund finden, für den Ankauf von Dominicalrealitäten in Niederöstreich und von Häusern in Wien die Konkurrenz durch Zulassung der Israeliten zu erweitern. Gerade hier bedarf es dieser Erweiterung nicht, um den Werth der Realitäten zu erhöhen, weil kein Besitzer, welcher sich einer Dominicalrealität oder eines Hauses im Innern der Stadt Wien begeben will, in Verlegenheit ist. Käufer selbst zu einem mäßigen Anschlage der Verzinsung des Kaufschillings zu finden. Ohne Wirkung auf die Erhöhung des Werthes der Realitäten würde zwar diese Konkurrenz nicht bleiben, besonders, da nicht außer acht gelassen werden kann, daß viele der Israeliten, welche sich der Toleranz in Wien erfreuen, große Geldbesitzer durch die Finanzoperazionen beinahe aller europäischen Staaten in der neueren Zeit geworden sind und es selbst der für die Zukunft berechneten Spekulazion der meisten von den Vermöglicheren zusagen dürfte, von dem neuen Rechte schnell Gebrauch zu machen und einen Theil des Geldvermögens gegen eine Entwerthung zu sichern, die, abgesehen von allen Möglichkeiten schon aus der fort zunehmenden Vermehrung der Masse von Geldkapitalien und kursirendem Gelde erfolgen muß. Indessen schiene es mir doch keine wünschenswerthe Erscheinung, wenn bei dieser Konkurrenz einige Guts- und Wiener Hausbesitzer ihre Realitäten vielleicht um etwas überzahlt erhalten, dafür aber Juden an ihre Stelle treten. Es können übrigens Fälle vorkommen, wo sich einzelne Israeliten um den Staat so verdient machen, daß eine Ausnahme von dem Verbote für sie eine angemessene Belohnung und mit Rücksicht auf ihre persöhnlichen und Familienverhältnisse auch unanstößig in ihren Folgerungen würde. Ausnahmen dieser Arth liegen immer in E. M. allerhöchster Machtvollkommenheit und ihr Werth wird umso größer, je strenger an der Regel gehalten wird.

[Ad] 6: In betref der Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Kinder der Tolerirten bei der Erlernung von Künsten und Gewerben zu erfahren haben sollen, bin ich mit der vereinigten Hofkanzlei der Meinung, daß kein zureichender Grund vorhanden ist, weder in dieser Hinsicht, noch in Beziehung auf die Ausübung der Gewerbe Aenderungen in den bestehenden Anordnungen eintreten zu lassen, besonders wenn E. M. eine Milderung der Bestimmungen in Absicht auf die zurückgelassene Familie des mit Tod abgegangenen Tolerirten eintreten zu lassen geruhen, wie ich sie mir zum 3.ten Punkte in Antrag zu bringen erlaubte.

Die Erlernung aller Künste und Gewerbe steht den Kindern der Tolerirten sowie den Tolerirten selbst frei. Das Meisterrecht kann der Tolerirte nicht erlangen, weil damit das Bürgerrecht und mit diesem wi[e]der das Besitzrecht bürgerlicher Realitäten verbunden ist, mithin Rechte, welche mit den Beschränkungen, in welchen die Israeliten doch gehalten werden sollen, nicht vereinbar sind. Da jedoch beinahe[?] für alle Gattungen von Gewerbsbetrieben Befugnisse gegeben werden, so sind den Tolerirten dazu schon dermal die Wege offen und, wenn ihre hinterlassenen Kinder für die Zukunft den Aufenthalt fortsetzen dürfen, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen, so wird auch in Ansehung derselben der Anstand, sie mit Befugnissen zu betheilen, wegfallen, weil ihr Aufenthalt als ein stäter angesehen werden kann. Ob den Kindern der Tolerirten, die auf der hiesigen hohen Schule die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde erworben haben, die Ausübung selbst am hiesigen Platze unbedingt zugestanden werden könne, muß ich der Beurtheilung des geheimen Staats- und Konferenzrathes Freiherrn von Stifft überlassen.

[Ad] 7: In Absicht auf die genauere Beobachtung und Verschärfung der Vorschriften wegen Haltung israelitischer Dienstbothen von Seite der in Wien Tolerirten.

Die Bemerkung der N. Ö. Regierung, daß in dieser Hinsicht viele Mißbräuche und Unterschleife vorkommen, ist nicht angegründet. Sie fodern umsomehr die polizeiliche Aufsicht zur Abstellung auf, als die Israeliten, welche der dienenden Klasse angehören, mitunter auf einer sehr tiefen Stufe der Bildung stehen und auch weniger Beruhigung über ihre Moralität geben. Allein es handelt sich dabei nach der ganz richtigen Erinnerung der vereinigten Hofkanzlei nicht sowohl um eine Aenderung oder Verschärfung der bereits bestehenden Vorschriften, als vielmehr um ihre genaue Handhabung, welche den Behörden, welche mit der Beaufsichtigung gegen die Unterschleife, die in dieser Hinsicht eintreten können, [betraut sind], zur besonderen Pflicht zu machen wäre.

8.tens. Die Behandlung fremder, d. i. in Wien nichttolerirter, aber mit zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen zu einem zeitlichen Aufenthalte befugter Israeliten.

Auch hier kommt es vorzüglich darauf an, die bestehenden Vorschriften in ihrem Geiste zu beobachten. Fremden Israeliten, worunter nicht blos Ausländer sondern größtentheils Inländer, nämlich die aus anderen Provinzen, verstanden sind, wird der zeitliche Aufenthalt in Wien gestattet, theils um hier Geschäfte, welche die persöhnliche Anwesenheit fodern, betreiben und schlichten zu können, theils um die mehreren Gelegenheiten, welche die Residenz zur Bildung und Erlernung von Künsten und Gewerben darbiethet, zu benützen. Es ist wahr, daß sich auch hierin Mißbräuche einstellen und insbesondere die

Benützung der Lehr- und Bildungsanstalten oft nur Vorwand des Aufenthaltes wird, den viele dann nur zum Schacherhandel mißbrauchen. Die vielen Juden gemeinster Klasse, die man in Wien trifft, lassen sich in dieser Anzahl nur aus diesem Mißbrauche erklären, indem die Aufenthaltsbolleten in die Jahre verlängert und fast zu lebenslänglichen Bewilligungen gesteigert werden. Indessen würde ich doch mit der vereinigten Hofkanzlei Anstand nehmen, der fremden israelitischen Jugend den Aufenthalt in Wien zum Schulbesuche zu versagen, wenn sie die Gelegenheit dazu in der Heimath hat, weil einmal dieser Aufenthalt doch nur von Inländern aus den Provinzen begehrt wird, der junge Israelite in Wien doch hier einen Unterricht findet, [zu] dem er bei dem dermaligen Stande der Bildungsanstalten in seiner Heimath schwerlich gleiche Mittel findet und es doch immer der Absicht der Staatsverwaltung entspricht, wenn die Bildung der Israeliten fortschreitet, mithin die Wege dazu auch offen gelassen werden müssen.

Die in der Abtheilung 9.tens gemachte Bemerkung der N. Ö. Regierung, daß die Entstehungsursachen der bei den Israeliten wahrnehmbaren Krankheiten nicht in Wien, sondern dort, wo sie ihre eigentliche Heimath haben, zu suchen sei, giebt zu keiner besonderen Verfügung Anlaß.

Nach diesen alleruntertänigsten Bemerkungen über die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen in Absicht auf die Toleranz der Israeliten in Niederöstreich und in Wien im allgemeinen und über die besonderen diesfalls vorliegenden Anträge erlaube ich mir den nebenstehenden Resolutionsentwurf vorzubringen.[6]) . . . .

[1]) Josef Freiherr von Knorr, 1820—30 Hofrat der Hofkanzlei, 1831—1835 Staatsrat. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 676; Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Im Original folgt nach „Verhandlung", „den Theil, welcher".

[3]) Vgl. XXVII.

[4]) Vgl. Nr. 461.

[5]) Vgl. Nr. 363 XII. Anm. 1.

[6]) Trotzdem alle übrigen Staatsräte mit dem Gutachten des Staatsrats Knorr übereinstimmten, wurde die vorgeschlagene Resolution — die hier nicht wiedergegeben wird, da ihr Inhalt aus dem Votum Knorrs erhellt — nicht akzeptiert, sondern die unter XXX stehende entworfen.

XXX.

1837 Jan. 27.

K. Resolution.[1])

(Original C. A. Karton 67. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 7370 ex 1833. Hofkanzleidekret ddo. 3. Febr. 1837 an die N. Ö. Regierung, Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9035.)

Ich bin fest entschlossen, die Bestimmungen des Toleranzpatentes vom Jahre 1782 im wesentlichen aufrechtzuerhalten.

Was die hier in sieben Punkten zusammengestellten Anträge der Hofkanzley betrifft, so finde Ich folgendes zu bestimmen:

Ad 1. Neue Toleranzverleihungen für Wien und Niederösterreich behalte Ich Mir selbst bevor und haben die Behörden Anträge dazu nur dann zu fassen, wenn außer der persönlichen Würdigkeit in vorausgegangenen Verdiensten, der Beschäftigung, Bildung und dem Vermögen des Kandidaten eine Bürgschaft besonderer Nützlichkeit seine[r] Aufnahme mit Grunde vorausgesetzt werden kann, wobey auf geadelte Israeliten und Söhne der schon mit der Toleranz begünstigten Väter besondere Rücksicht genommen werden soll.

Ad 2. Von der Verbindlichkeit der tolerirten Israeliten von drey zu drey Jahren die Toleranzerneuerung anzusuchen, hat es abzukommen und ist der Genuß der schon gewährten sowie die Verleihung neuer Toleranzen ohne Festsetzung einer Zeitfrist, insoferne derselbe nicht verwirkt wird, zugestanden.

Ad 3. Auch von der Vorschrift, nach welcher die Tolerirten bey ihrer Verehligung Familienstellen auszuweisen verpflichtet sind, hat es abzukommen und ist die Toleranz nach ihrem Tode auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, insoferne die Söhne nicht selbstständig sich niederlassen, auszudehnen; nur haben die schon jetzt tolerirten und die künftig mit der Toleranz begünstigten Familienväter eine Rente auf den Fall ihres Todes für den angemessenen Unterhalt ihrer hinterlassenen Witwen und Familien sicherzustellen, über dessen [!] Betrag und die Art der Sicherstellung, sowie die sonst damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen Ich der Hofkanzley die entsprechenden Einleitungen überlasse.

Ad 4. beziehe Ich Mich auf Meine Entschließung über den Vortrag der Hofkanzley vom 31. Jänner 1834.[2])

Ad 5. finde Ich in den dermal bestehenden Normen, welche die Israeliten in Niederösterreich und in der Stadt Wien von dem Realitätenbesitze in der Regel ausschließen, keine Aenderung eintreten zu lassen.

Ad 6 et 7. ist sich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Sonst nehme Ich den Inhalt dieses Vortrages zur Wissenschaft. Uibrigens ist von dieser Meiner Entschließung keine gedruckte öffentliche Kundmachung zu veranlassen, sondern sie ist nur den Behörden und den Vertretern der israelitischen Einwohner Wiens (deren Gesuche hier zur Erledigung mitfolgen), insoweit sie es betrifft, zu eröffnen und in die Gesetzsammlungen aufzunehmen.[3])

Wien, den 27. Jänner 1837. Ferdinand. m. p.

[1]) Diese Resolution erfolgte auf XXVI, XXIX.

[2]) Vgl. Nr. 461 V.

[3]) Im C. G. A. befindet sich ein Schriftstück, dessen Verfasser offenbar den Zweck verfolgte, obige Resolution zu kommentieren. Es ist s. d. und ohne Unterschrift, der Inhalt im wesentlichen folgender:

Ad § 1. Die K. Resolution macht die Toleranzbewilligung von der Entscheidung des Kaisers abhängig und zwar auch bei inländischen Juden. Die Behörden dürfen nur bei besonderen Verdiensten für die Bewilligung eintreten. Diese besonderen Verdienste müssen vor allem in persönlicher Würdigkeit des Toleranzwerbers bestehen, d. h. in einem einwandfreien Charakter und der Unbedenklichkeit seiner Aufnahme vom Standpunkte der Polizei; womöglich soll er auch nachweisen, daß er sich um den Staat durch seine Handlungen verdient gemacht habe. Dies kann durch Förderung des Handels oder der Industrie oder durch Betätigung auf dem Gebiete der Wohltätigkeit geschehen sein. Ferner hat der Bewerber nachzuweisen, daß die Ausübung seines Berufes für die Stadt Wien von Nutzen sei. Von welcher Art dieser Beruf ist, wird nicht vorgeschrieben, doch wird sich obige Forderung bei der Ausübung eines Handwerks schwer nachweisen lassen, da die Ausübung dieser Berufe durch Ortsbehörden und Zünfte sehr beschränkt ist und kein Mangel an Arbeitskräften herrscht; dagegen bieten Handel, Industrie und die freien Berufe ein weites Tätigkeitsfeld dar. In bezug auf Bildung muß der Petent den Nachweis durch sein Benehmen erbringen; Leute, die eine gediegene wissenschaftliche Bildung nachweisen können, werden natürlich besonders berücksichtigt werden. Ein bestimmtes Vermögen muß der Bewerber nur in einzelnen Fällen z. B. als Großhändler nachweisen. Besondere Rücksicht bei der Erteilung der Toleranz wird auf geadelte Israeliten und auf die Kinder Wiener Tolerierter genommen.

Ad § 2. Die Bestimmung, daß die Erneuerung der Toleranz alle 3 Jahre erbeten werden muß, ist aufgehoben; dementsprechend wird die Toleranzsteuer künftig nach den allgemeinen Steuervorschriften bemessen werden. Über den Verlust der Toleranz enthält die Resolution nichts, es hat also offenbar die bisherige Praxis zu gelten, nach der diese Strafe nur bei außerordentlichen Vergehen in Anwendung stand.

Ad § 3. Durch den Verzicht auf den Ausweis der Familienstelle sind die Tolerierten in bezug auf die Zuständigkeit den übrigen Einwohnern nähergerückt. Von größter Wichtigkeit ist die Ausdehnung der Toleranz auf die Witwen und Kinder der Tolerierten, solange sich letztere nicht selbständig machen. Was darunter verstanden wird, ist nicht ganz klar ausgedrückt. Nachdem bei der Toleranzverleihung der Ausweis einer Rente gefordert wird, sollen die Kinder vielleicht verpflichtet werden, nach dem Tode ihrer Eltern in einer Wohnung zu bleiben und von der elterlichen Rente zu leben. In einer separierten Wohnung oder in der Ausübung eines Erwerbes dürfte vielleicht eine gewisse Selbständigkeit erblickt werden, die den Verlust der Toleranz nach sich ziehen könnte. Sollte der Ausdruck der „Selbständigkeit" aber liberaler gedeutet werden, dann wäre er als die Verheiratung aufzufassen: Für diese Auffassung spricht vor allem die Fassung des Artikels, die nur von den Söhnen spricht, weil ja die Mädchen durch die Heirat mit einem Nichttolerierten die Toleranz eo ipso verlieren. Ob die gemeinsame Ausübung eines Berufes den Kindern eines verstorbenen Tolerierten gestattet ist, wird nicht bestimmt. Die bejahende Lösung dieser Frage wäre umsomehr zu begrüßen, als hierdurch die Notwendigkeit der Sicherstellung einer Rente durch den Familienvater wegfallen würde. Diese Entziehung der Subsistenzmittel ist eine unnötige Grausamkeit und wäre überdies für viele bereits tolerierte Familien ein großes Unglück. Auch spreche die Erwägung, daß die Söhne eines verstorbenen Tolerierten durch das Verbot, einen Beruf auszuüben, planmäßig zum Müßiggang verhalten werden, gegen die Sicherstellung einer Rente. Es kann der Staatsverwaltung auch gleichgültig sein, ob die Kinder der verstorbenen Tolerierten gemeinsam oder jeder auf eigene Rechnung ihren Erwerb suchen, solange die Familie als solche eine Einheit bildet. Natürlich müßte jede Berufsausübung bei der Behörde angemeldet werden. Die K. Resolution ist bemüht, den Neutolerierten die gleichen Rechte wie den Alttolerierten zu gewähren. Die bisherige Bestimmung, daß immer nur der älteste Sohn des Alttolerierten die

Toleranz des Vaters erbte und seine Geschwister und großjährigen Kinder als Dienstleute in seiner Familienliste angeführt sein mußten, ist aufgehoben; die obgenannten Personen erhalten, solange sie sich nicht selbständig machen, die Toleranz in Wien. Wohl erbt auch der erstgeborene Sohn des Alttolerierten jetzt nicht mehr die väterliche Toleranz, aber er und jedes Kind eines Tolerierten wird bei der Bitte um Toleranzverleihung berücksichtigt. — Die Sicherstellung einer Rente durch den tolerierten Familienvater kann auf zweierlei Art erfolgen: 1.) durch Sicherstellung eines bestimmten Kapitals. Dieses Kapital müßte ziemlich bedeutend und in sicheren Wertpapieren angelegt, ferner für eventuelle Gläubiger unangreifbar sein. Nachdem eine Familie mindestens 400—500 fl. jährlich brauche, so sei wenigstens 10.000 fl. Kapital sicherzustellen. Die Anlage könnte der Sicherheit halber nur in Staatspapieren oder unkündbaren Privathypotheken erfolgen, wodurch der Industrie und dem Handel bedeutende Geldsummen entzogen würden. Bei Konkursen oder Zahlungsunvermögenheit des Besitzers der verpfändeten Realität kann es auch vorkommen, daß die Rente nicht pünktlich gezahlt wird; auch bei der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tolerierten dürften sich Schwierigkeiten ergeben. Die 2. Möglichkeit der Sicherstellung der Familien wäre, jährlich von den Familienvätern eine Quote einzuheben und davon einen Armenfonds zu gründen.

Ad § 5. Von dem Verbot des Realitätenbesitzes kann ausnahmsweise abgegangen werden, doch ist hiezu immer die Bewilligung des Kaisers erforderlich.

Zu den §§ 4, 6 und 7 liegen keine Bemerkungen vor.

XXXI.

1838 Mai 17.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3047 ex 1838.)

Mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1837, — — welche über die Vorschläge hinsichtlich der Revision der für Wien bestehenden Judentoleranzvorschriften erfloß, geruheten E. M. in Absicht auf den dritten Punkt jener Vorschläge zu bestimmen, daß es von der Vorschrift, nach welcher die Tolerirten bei ihrer Vermählung Familienstellen auszuweisen verpflichtet sind, abzukommen habe und daß die Toleranz nach ihrem Tode auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, insofern die Söhne nicht selbstständig sich niederlassen, auszudehnen ist; es hätten jedoch die schon jetzt Tolerirten und die künftig mit der Toleranz begünstigten Familienväter eine Rente auf den Fall ihres Todes für den angemessenen Unterhalt ihrer hinterlassenen Witwen und Familien sicherzustellen.

Nachdem E. M. mit dieser allerhöchsten Entschließung zugleich der vereinigten Hofkanzlei in Absicht auf den Betrag der Rente und die Art ihrer Sicherstellung, sowie über die sonst damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen die entsprechenden Einleitungen zu überlassen geruheten, so wurden die diesfälligen Anträge von der Regierung abverlangt.

Die N. Ö. Regierung hat vorläufig hierüber das Gutachten der P. O. D.[1]) und der Kammerprokuratur[2]) eingeholt und sohin auch durch erstere die Vertreter der hiesigen israelitischen Einwohner einvernehmen lassen.

Die Vertreter sowohl als die gedachten beiden Behörden schildern einstimmig die Anstände und Nachtheile, die bei Festsetzung solch' einer Rente in der Ausführung sich ergeben dürften und sie erachten, daß diese Maßregel auch nicht nothwendig sey. Wenngleich die Sicherstellung der Rente durch Vinkulirung von Staatsschuldverschreibungen oder durch Hypothekarverbürgungen geschehen könnte, so fehle es doch an einem genügenden Anhaltspunkte für das Maß der Rente und die Größe des entsprechenden Bedeckungskapitals. Es lasse sich im voraus nicht berechnen, ob der dafür ausgemittelte Betrag für die Dauer zureichen und somit der zum Grunde gelegten Absicht entsprechen werde. Bei einer schnell zunehmenden Vermehrung der Familienglieder, was häufig bei Israeliten der Fall ist, würde ein Einkommen bald nicht mehr genügen, was anfangs befriedigend erschien. Bei wohlhabenderen Israeliten müßten aus ihrem Betriebsvermögen bedeutende Kapitale ausgeschieden werden, was bei dem Umstande, daß ihr Unternehmungsfond dadurch sehr geschmälert würde, nicht ohne mißfälligen Zwang geschehen könnte. Bei minderbemittelten, wenngleich sonst aufrechten Israeliten aber sey zu besorgen, daß durch die Sicherstellung der Rente der Fond ihrer Unternehmung erschöpft und dieselben vielleicht gezwungen werden würden, ihr Unternehmen aufzugeben, durch welches sie bisher hinreichenden Erwerb fanden. Endlich ließe sich der Zweifel erheben, ob bei einem durch Unglücksfälle herabgekommenen Tolerirten nicht im Privatrechtswege von den Gläubigern auf das Rentenkapital gegriffen werden könnte. Da zur nothdürftigen Subsistenz einer ordentlichen Familie in Wien ein jährliches Einkommen von wenigstens 4 bis 600 fl. und zu dessen Sicherstellung ein Kapital von 8 bis 12000 fl. erforderlich ist, so würde zur Sicherstellung der Rente für die hier tolerirten hundert Familien ein Kapital von wenigstens einer Million Gulden nothwendig seyn, das der Industrie und dem Verkehr entzogen würde. Die freie Benützung der Kapitalien würde dem Israeliten bei weitem größere Vortheile gewähren, als er von den Rentenzinsen erwarten kann. Die selbstständigen Niederlassungen der Söhne der Tolerirten würden dadurch gehindert und es würden überhaupt die hier tolerirten Israeliten, anstatt daß ihnen durch die angeordnete Sicherstellung einer Rente eine Wohlthat zuginge, vielmehr dadurch bestraft erscheinen. Diese Sicherstellung sey insbesondere für die gegenwärtig hier tolerirten Israeliten auch gar nicht nothwendig, weil dieselben meistens wohlhabend sind und hinreichende Mittel besitzen, einem Tolerirten oder dessen Witwe und Kindern erforderlichenfalls eine bleibende Unterstützung zu leisten. Es bestehe ein israelitischer Siechenfond, ein eigener israelitischer Armenverein, dessen Einkommen sich im Jahre 1836 auf 15.294 fl. 10 xr. C. M. belief, ferner Vereine zur Unterstützung verschämter Tolerirtenfamilien, Frauen und Wöchnerinnen,

zur Bestreitung der Beerdigungskosten unbemittelt Verstorbener, zur Betheilung der Armen mit Holz zur Winterszeit, dann mit ungesäuertem Brote während der Osterfeiertage, ein Versorgungsfond für die Familien der in der Sinagoge Bediensteten, dann Stiftungen für Schüler und Handwerker, auch biete das den hiesigen Tolerirten gehörige Haus nr. 494 in der Stadt zu dem bemerkten Zwecke ein jährlich steigendes Erträgnis dar. Die Zahl der hier befindlichen hilfsbedürftigen Israeliten sey nur gering und die Betheilung derselben finde von jeher statt, ohne daß bisher irgend die Spur eines Anstandes wahrzunehmen gewesen wäre. Bis nun sey der Fall noch nicht vorgekommen, daß sich eine der hier tolerirten Familien auf die nachgewiesene Familienstelle begeben hätte, sondern alle haben hier ihr Fortkommen gefunden. Bei dieser bisher bewährten Fürsorge der hier Tolerirten für ihre Angehörigen und bei der fortschreitenden Bildung derselben sey auch kein Grund vorhanden, künftige Verarmungen bei ihnen zu besorgen. Zu den erwähnten Bedenken, welche gegen die fragliche Sicherstellung der Rente sprechen, komme noch, daß die Leitung und Kontrolle einer ähnlichen Einrichtung, durch die nothwendige Sorge für die Depositirung und Elocirung der Kapitale, Auszahlung der Interessen oder Kapitalien an die überlebenden Kinder und Witwen und die Überwachung der vielfältigen hiebei zu beobachtenden Vorschriften, die Einflußnahme der Behörden mit einer bedeutenden Geschäftsvermehrung in Anspruch nehmen müßten.

Bei den Neutolerirten treten im wesentlichen die nämlichen Bedenken ein. Die Vertreter der hiesigen israelitischen Einwohner haben indessen in Absicht auf diese nicht so sehr als eine durch Nothwendigkeit gebotene Maßregel, als vielmehr aus Billigkeitsrücksichten, daß diejenigen Individuen, welche die Toleranz erst erlangen, bisher zu den bestehenden israelitischen Wohlthätigkeitsanstalten noch nichts beigetragen haben, den Antrag gestellt, daß Neutolerirte beim Antritte der Toleranz den doppelten Betrag der ihnen bestimmt werdenden Erwerbs- und Toleranzsteuer, Künstler und Handwerker aber nur diesen einfachen Betrag für gedachte Anstalten zu erlegen hätten.

Dagegen war die P. O. D. in Ansehung der Israeliten, die erst die Toleranz erhalten, des Erachtens, daß es ihnen freizustellen wäre, entweder eine Familienstelle nachzuweisen oder eine Rente sicherzustellen oder aber den hiesigen, israelitischen Armenversorgungsanstalten durch Erlag einer verhältnismäßigen Summe beizutreten.

Bei diesen Gründen, welche gegen die Sicherstellung einer Rente angeführt werden, spricht sich auch die Regierung für die negative Ansicht aus. Wollten hier schon Geduldete annoch Familienstellen beizubehalten wünschen, so wäre dies ihnen nach der Meinung der Regierung freizustellen, ebenso würde es ihre Sache seyn, sich allenfalls in der Folge allmählich einen ihren Umständen zusagenden Pensions-

fond gleich andern Instituten zu gründen. Die zur Sprache gekommenen Anträge in Absicht auf die Theilnahme neu eintretender Tolerirter an den hiesigen, jüdischen Wohlthätigkeitsanstalten etc. und die Verhaltung derselben zu Beiträgen habe jedoch auf die Frage der Rentensicherstellung keine Beziehung. Dieselbe könne daher nach der Ansicht der Regierung nur den Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung bilden, die, wenn sie anbefohlen werden sollte, nachträglich eingeleitet und zur höheren Entscheidung gebracht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, gleich jetzt in eine Würdigung derselben einzugehen.

Die vereinigte Hofkanzlei hat in dem die Revision der Judentoleranzvorschriften erstatteten Vortrage — — dargestellt, daß die nicht im Toleranzpatente vom Jahre 1782 ursprünglich enthaltene, sondern erst nachträglich infolge der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1807 — — erlassene Bestimmung, wornach die hier tolerirten Israeliten bei ihrer Vereheligung und die mit neuen Toleranzen Betheilten bei dem Antritte der Toleranz eine Familienstelle einer andern Provinz zum Behufe des Unterkommens der Witwe und Kinder nach ihrem Tode auszuweisen hätten, für die hiesigen tolerirten Israeliten vorzüglich kränkend und empfindlich seyn mußte, weil dadurch das Schicksal ihrer hinterbleibenden Familien höchst schwankend und ungewiß gemacht und die traurige Aussicht für sie eröffnet wurde, ihre Angehörigen, welche hier geboren und vielleicht durch langen Aufenthalt ihre Verhältnisse festgestellt hatten, nach ihrem Tode in die Ferne hinausgeworfen zu sehen.

E. M. scheinen auch das Gegründete dieser Darstellung huldvoll dadurch anerkannt zu haben, daß Allerhöchstdieselbe es von der Vorschrift wegen Ausweisung von Familienstellen abkommen zu lassen und den hinterlassenen Witwen und Kindern der Tolerirten nach ihrem Tode die Fortsetzung der Toleranz des Familienvaters zuzusichern geruheten. Durch die gleichzeitig beigefügte, allerhöchste Anordnung, vermöge welcher die schon tolerirten und die künftig tolerirt werdenden Israeliten auf den Fall ihres Todes für den Unterhalt ihrer zurückbleibenden Witwen und Familien eine Rente sicherstellen sollen, dürfte es jedoch das Ansehen gewinnen, als ob die vorhin bestandene Vorschrift wegen Ausweisung von Familienstellen auf dem Besorgnisse beruhet hätte, daß ohne dieser Maßregel die etwa nach Absterben tolerirter Israeliten mittellos zurückbleibenden Familien, welche auf die Unterstützung aus den hiesigen ordentlichen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten keinen Anspruch haben, ganz hilflos gelassen und dem Zufalle preisgegeben werden möchten und in dieser Tendenz scheint vorzugsweise mit der aufgehobenen Vorschrift wegen Ausweisung von Familienstellen die Sicherstellung einer Rente den israelitischen Familienvätern durch die allerhöchste Anordnung zur Pflicht

gemacht worden zu seyn. Der Vorschrift hinsichtlich der Ausweisung von Familienstellen lag indessen keineswegs ein ähnliches Besorgnis, sondern vielmehr lediglich die Absicht zum Grunde, die Vermehrung der Israeliten auf hiesigem Platze thunlichst hintanzuhalten, wie dies aus dem Wortlaute der allerhöchsten Entschließung — — hervorleuchtet. Aus der Behebung jener in einer ganz anderen Tendenz erlassenen Vorschrift dürfte sonach das Bedürfnis der den hiesigen israelitischen Familienvätern zuzumuthenden Sicherstellung des künftigen Unterhalts ihrer Familien umsominder sich ergeben, als dasselbe weder vor noch nach dem Bestande gedachter Vorschrift sich jemals geäußert hat. Es ist nie der Fall vorgekommen, daß wegen Unterstützung oder Versorgung dürftiger Juden in Wien irgend eine Einwirkung von Seite der Behörden erforderlich geworden wäre, ungeachtet, wie aus gegenwärtiger Verhandlung sich ergibt, faktisch auch niemals die Hintanweisung einer israelitischen Familie auf die ausgewiesene Familienstelle stattgefunden hat und darauf gedrungen worden ist; stets sey den hilfbedürftigen Israeliten von ihren Religionsgenossen auf hiesigem Platze unter die Arme gegriffen und die nöthige Subsistenz verschaft worden. Die aufgezählten Vereine und Anstalten, welchen noch die sehr zweckmäßige, israelitische Krankenanstalt beizuzählen kommt, gewähren umso genügendere Bürgschaft für die bleibende Fortdauer des bisher Geschehenen als jene wohlthätigen Institute in steter Aufnahme begriffen sind und nicht nur von dem bekannten Mildthätigkeitssinne der hiesigen wohlhabenden Juden, sondern auch vorzugsweise von dem steigenden Erträgnisse ihres allmählich von den darauf haftenden Schulden befreiet werdenden Hauses, bedeutende Zuflüsse zu erwarten haben. Diesemnach glaubt auch sie, daß die Nothwendigkeit zur Sicherstellung einer Rente nicht vorhanden sey. Da überdies die von den Behörden angedeuteten Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, die gegen solch' eine Maßregel überhaupt sich ergeben dürften und welche sie, (vereinigte Hofkanzlei), in Verlegenheit setzen müßten, die ihr überlassene Ausführung derselben entsprechend zu bewirken, so trägt sie darauf an, daß E. M. Sich geneigt finden möchten, ungeachtet der mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1837 den tolerirten Juden in Wien zugesicherten Belassung ihrer Familien auf hiesigem Platze, es von der zum Unterhalte der letztern sicherzustellenden Rente sowohl für die bereits tolerirten auch für die künftig tolerirt werdenden Individuen allergnädigst abkommen zu lassen. Übrigens erachtet sie, daß selbst bei Verleihung neuer Toleranzen nach der Andeutung der Vertreter der hiesigen Israeliten den damit Betheilten die Leistung bestimmter Beiträge zu den israelitischen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, am wenigsten aber nach Maßgabe der zu bemessenden Toleranzsteuer, (deren Aufhebung nach der bereits ausgesprochenen allerhöchsten Ab-

sicht seinerzeit zu erwarten steht), imperativ zur Pflicht gemacht, sondern daß es vielmehr den gedachten Vertretern überlassen werden könne, derlei Neutolerirte zu freiwilligen milden Beisteuern aufzufordern; und es stehe mit Bestimmtheit zu erwarten, daß in diesem Wege bei ähnlichen Anlässen, wo jeder gerne zum Geben geneigt ist, der Zweck sicherer erreicht werden wird und daß ansehnlichere Beiträge einfließen dürften, als wenn dieselben zum vorhinein ziffermäßig bemessen werden.

[1]) Die Originale der Berichte der P. O. D. ddo. 19. Mai und 21. Dez. 1837 liegen im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 19588/996 ex 1842.
[2]) Original ddo. 8. März 1838 N. Ö. St. A. l. c.

XXXII.

1838 Juni 22 — Juli 7.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3047 ex 1838.)

Krticzka:[1]) Die von den Behörden dargestellten, der Ausmittlung einer Rente für die Familien der tolerirten Juden entgegenstehenden Hindernisse scheinen mir so geartet zu seyn, daß ich die Ausführung dieser Maaßregel bei den reichen Juden für äußerst schwierig und lästig, bei den weniger bemittelten für unausführbar halte, mich daher genöthiget sehe, eben auch auf das Aufgeben dieser Einleitung alleruntertänigst anzutragen. Ich glaube aber, daß durch das Wegräumen dieses gegen die Vermehrung der ärmeren Judenklasse gerichtet gewesenen Beschränkungsmittels die Gefahr vergrößert wird, bezüglich der Stadt Wien all jene Uibelstände herannahen zu sehen, welche in den slavischen Provinzen, dann in Ungarn durch die armen, von dem sogenannten Schacher und der damit innig verbundenen Bevortheilung des Publikums lebenden Israeliten veranlaßt werden. Diesem dürfte wenigstens theilweise dadurch vorgebeugt werden, wenn die Vermögensverhältnisse sowie die Erwerbsfähigkeit der Toleranzwerber sorgfältiger geprüft und auf die Duldungsbewilligung nur in dem Falle eingerathen werden möchte, wenn die Resultate dieser Erhebungen die möglichste Beruhigung gewähren, wozu die Behörden angewiesen werden dürften.

Jüstel: Ohne Erinnerung.

Nándory: Gleichfalls.

Weiss:[2]) Es schiene mir doch bedenklich, die erst in der letzten allerhöchsten Entschließung über die Judenverhältnisse in Wien festgesetzte Grundbedingung der Toleranz so geradezu wieder aufzulassen und ihr blos eine allgemeine Weisung an die Behörden zu substituiren, wornach diese das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Toleranzwerbers sorgfältiger prüfen sollten. Zu den Bedingungen der Toleranzverleihung oder des Antrages zu derselben gehört nun

jedenfalls nach der positiven Vorschrift ein bedeutenderes Vermögen. Dem Vermöglichen kann die Sicherstellung der Rente, die gefordert wird, nicht so schwer fallen. Bey dem armen Juden erscheinet sie umso unerläßlicher. Kann sie von ihm nicht geleistet werden, so schiene es consequent und nothwendig, auf das Offenhalten der Familienstellen bey den unvermöglichen hiesigen tolerirten Juden zurükzukommen, weil sie eben die Bedingung nicht erfüllen können oder nicht erfüllen wollen, unter welcher ihnen die Nachweisung der Familienstelle erlassen werden wollte. Man könnte ihnen diesfalls die Wahl zwischen der Sicherstellung der Rente oder der Nachweisung der Familienstelle lassen. Der Auftrag an die Behörden wegen sorgfältigerer Prüfung des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit würde, (praktisch genommen), zuverlässig nichts nützen.

Protokoll der Sitzung der Staatsratssektion B am 1. Aug. 1838:

Der Sectionsreferent [Krt.] erklärte vor allem: Zu dem Antrage auf die Abänderung des die Sicherstellung einer Rente anordnenden Absatzes der allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1837 habe er sich sehr schwer und erst dann entschlossen, als er sich nach längerem Nachdenken bekennen mußte, daß er unvermögend sey, die Gründe zu widerlegen, welche die vernommenen Behörden einmüthig gegen diese Rentensicherstellung vorgebracht haben; ja er vermuthe, daß die nämliche Erfahrung auch der Hofrath von Weiss gemacht haben dürfte, weil derselbe sonst die Widerlegung niedergeschrieben haben würde. Hiernach finde er sich, wenngleich gegen sein Gefühl, nothgedrungen, seinen früheren Antrag zu wiederhohlen. Dem Antrage, den Toleranzwerbern die Wahl zwischen der Sicherstellung der Rente oder der Nachweisung einer Familienstelle freyzulassen, glaubte der Sectionsreferent theils aus den gegen die letztere Maßregel von der vereinigten Hofkanzley angeführten Gründen, theils darum nicht beypflichten zu können, weil zur Aufrechthaltung des einen Absatzes der belobten allerhöchsten Entschließung ein zweyter aufgehoben werden müßte, das Unangenehme der Abänderung einer erst kürzlich erlassenen Vorschrift daher doch nicht beseitiget werden könnte.

Endlich verkannte Hofrath von Krticzka nicht, daß der wegen sorgfältiger Prüfung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seinem Antrage nach an die Behörden zu erlassende Auftrag nicht sehr viel, meynte jedoch, daß derselbe immerhin etwas nützen würde.

Hofrath von Weiss ging bey der näheren Motivirung seines obigen Antrages von der Ansicht aus, man könne füglich annehmen, daß die Bedingung der Ausweisung einer Familienstelle darum für die mit der Toleranz betheilten Juden allerhöchst aufgehoben ward, weil man sie für sehr lästig hielt und daß E. M. aus diesem Grunde jenem Erfordernisse das der Rentensicherstellung als eine für minder lästig gehaltene Bedingung zu substituiren geruhet haben, wornach sich die

Vorschrift der Rentensicherstellung offenbar als auf einer allerhöchsten Erleichterungsabsicht für die erwähnten Israeliten beruhend darstelle. Nun werde zwar von den Behörden diese Maßregel als äußerst schwierig, lästig, zum Theile sogar unausführbar bezeichnet; sollte jedoch dieselbe darum schon gleich jetzt wieder aufgehoben werden, so würde dann bey dem Umstande, daß auch das früher bestandene gesetzliche Erfordernis der Nachweisung einer Familienstelle aufgehoben ward, gar keine jener Bürgschaften mehr bestehen, ohne deren Vorhandenseyn Toleranzverleihungen nach dem Geiste unserer Gesetzgebung gar nicht stattfinden können. Durch die beantragte Freylassung der Wahl zwischen der Sicherstellung einer Rente oder der Nachweisung einer Familienstelle aber würde jedem dieser Juden immerhin eine Begünstigung und Erleichterung zutheil, die den Grundsätzen, worauf die Toleranzbewilligungen beruhen, keineswegs zuwiderliefe.

Hofrath von Nandory pflichtete der Ansicht des Hofrathes von Weiss aus den von ihm auseinandergesetzten Gründen bey.

Auch der Staats- und Conferenzrath von Jüstel glaubte sich nunmehr für den Antrag des Hofrathes von Weiss und zwar vorzüglich aus dem Grunde erklären zu sollen, weil man, wenn man das Erfordernis der Rentensicherstellung aufheben wollte, doch immer nothwendig auf das früher Bestandene, der Ausweisung der Familienstellen, zurückkehren müßte. Auch besorgte er, daß, wenn die Würdigung der Toleranzgesuche sowie der Erwerbsfähigkeit der Toleranzwerber nach erfolgter Aufhebung des Erfordernisses der Rentensicherstellung lediglich der moralischen Überzeugung der Behörden überlassen werden sollte, daraus mancherley Inconsequenzen entstehen könnten.

---

[1]) Johann Ritter von Krticzka, Hofrat der Hofkanzlei, 1837 staatsrätlicher Referent, 1842—1848 Vizekanzler der vereinigten Hofkanzlei. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 692; Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Johann Baptist Weiss von Starkenfels (1782—1847). 1834 Hofrat bei der Studienhofkommission und dienstleistend im Staatsrat, 1842 staatsrätlicher Referent. (Wurzbach Bd. LIV. p. 145.)

XXXIII.

1842 März 26.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 19588 ad 20624. Verlautbart an die Vertreter durch Dekret der P. O. D. ddo. 21. April 1842, Original C. G. A.)

Vermög allerhöchster Entschließung vom 22. d. M.[1]) hat es von der sub 3 der allerhöchsten Normalvorschrift vom 27. Jänner 1837 für die Familien der in Wien tolerirten Israeliten auszumittelnden und sicherzustellenden Rente abzukommen; doch haben S. M. zu befehlen geruht, daß die Behörden vor der Einbegleitung derlei Toleranz-

gesuche die Vermögensumstände sowie die Erwerbsfähigkeit der Toleranzwerber desto gründlicher und sorgfältiger prüfen und auf die Verleihung der Toleranz nur dann einrathen, wenn die Resultate der gepflogenen Erhebungen hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes der nach dem Absterben eines tolerirten Israeliten hinterbliebenen Familie eine genügende Beruhigung gewähren. Die Regierung wird von dieser allerhöchsten Anordnung — — zur Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntnis gesetzt.[2])

Wien, den 26. März 1842.

Pillersdorff.
Meschutar.[3])

[1]) Ein Konzept dieser mit dem Hofkanzleidekret gleichlautenden K. Resolution im H. H. u. St. A. 3043 ex 1838.

[2]) Das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V., der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original bei.

[3]) Andreas Meschutar (1791—1865). 1835 Hofkanzleihofrat, Beisitzer der Studienhofkommission und der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1853 Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht. (Wurzbach Bd. XVII. p. 421.)

393.

1817 Dez. 4 — 1818 Jan. 17.

Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Toleranzsteuer.

I.

1817 Dez. 4.

Vortrag des Finanzministers Grafen Stadion.[1])

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 9624 ex 1817.)

Die Wiener Judenschaft habe in einem Gesuche um die Aufhebung der Toleranzsteuer gebeten, wogegen sie bereit sei, alle Staatslasten mit den übrigen Staatsbürgern gemeinschaftlich zu tragen; auch bitte sie, nicht länger zur Zahlung aller Abgaben in Konventionsmünze verhalten zu werden. Graf Stadion war für die Abweisung beider Forderungen[2]) des Gesuches. Er betonte bezüglich der zweiten, daß es nicht richtig sei, daß nur die Juden ihre Steuern in Konventionsmünze entrichteten; auch viele Zölle, Kameraltaxen etc. müßten in Münze entrichtet werden; man habe bei dieser Forderung das Augenmerk besonders auf jene Kreise gerichtet, die durch die Beteiligung am Geldverkehre leicht in den Besitz von Konventionsmünze gelangen könnten.

[1]) Johann Philipp Graf Stadion-Warthausen (1763—1824). 1805—1809 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 1815—1824 Finanzminister. (Wurzbach Bd. 37, p. 37 ff.)

[2]) Die Hofkanzlei hatte sich in einer Note an den Finanzminister ddo. 7. Nov. 1817 (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11.) geäußert, gegen die Einhebung der Toleranzsteuer als solcher sei gewiß nichts einzuwenden; nur sei die Minderheit der Stimmen, dem Antrag der N. Ö. Regierung (Original beiliegend) folgend, für die Abänderung des Namens in: „Erwerbs- und Klassensteuerzuschlag", die Mehrheit aber nicht einmal hiefür gewesen.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Schüller: Die Juden sind in Wien nur geduldet, wofür sie vorschriftmäßig unter der Benennung Toleranzsteuer eine eigene Abgabe zu entrichten haben und nach den neuesten höchsten Entschließungen sollen die bestehenden Toleranzvorschriften genau beobachtet und die Zahl der Tolerirten eher beschränkt als erweitert werden. In der Bemessung der Duldungssteuer kann dermal umsoweniger eine Aenderung eintreten, als diese Abgabe erst bei Gelegenheit der Dotirung des Wiener Lokalpolizeifonds durch die allerhöchste Entschließung vom 3.ten Sept. d. J. — — neu reguliert worden ist, wofür vollwichtige Gründe sprechen. Die Benennung dieser Abgabe liegt in der Natur der Sache, ist sonach ganz adequat und die Umänderung dieser Benennung in Erwerb- oder Klassensteuerzuschlag würde sogar bedenklich seyn, weil sie die Steuerberechnung kompliziren und in der Folge wohl auch das Wesen der Toleranz selbst beirren dürfte.

Dagegen, daß die eigentliche Judensteuer in Konvenzionsmünze gezahlt werden muß, kann sich die Wiener Judenschaft nicht beschweren, da sie diese Zahlung nicht allein sondern die Judenschaft der gesamten Monarchie trift, indem diese Zahlung allenthalben geleistet wird. Eine Begünstigung der hiesigen Juden würde jene aller Juden der Monarchie nach sich ziehen, was die Finanzen in die größte Verlegenheit bringen würde und was umso unzulässiger wäre, als nicht die Judensteuer allein sondern mehrere Abgaben durch das lezte Finanzpatent in Conventionsmünze bemessen worden sind. Das Gesuch der hiesigen Juden ist sonach ganz rücksichtslos, besonders als sie sich auch bei den gegenwärtigen Zahlungen in Hinsicht ihres Vermögens wohl befinden.

Wallis: Conclusum nach Antrag.

Hauer: Ich stimme der Section *B* bey, daß es bey der Toleranzsteuer für die Juden und deren Entrichtung in Conventionsgelde zu bewenden habe. Da ferner keine bestimmte Beschwerde gegen die Repartitionsart und über einzelne Fälle der Bemessung vorkömmt (wiewohl dabey viele Willkühr zu herrschen scheinet, — —) so bin ich ganz mit dem Resolutionsentwurfe der Section *B* einverstanden.

Zichy: Vorgetragen in der Sitzung der Sekzion *C* am 7. Jänner 1818 und war man mit dem Resoluzionsentwurf der Sekzion *B.* ebenfalls einverstanden.

III.

1818 Jan. 17.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Dieses Gesuch ist lediglich zurückzuweisen.[1])

Franz. m. p.

[1]) Das Verlautbarungsdekret an die N. Ö. Regierung ddo. 1. Febr. 1818 als Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11; das Originaldekret der P. O. D. an die Vertreter d. d. 11. Mai 1818 C. G. A.

394.

1817 Dez. 4.

Lebensunterhaltsnachweis der jüdischen Studenten.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 51772 ad 46397.)

Jüdische Studenten müssen, wenn sie nach Wien kommen, jedesmal mit einem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse versehen sein, in welchem erklärt werden müsse, daß sie wirklich, um zu studieren, nach Wien reisen und daß sie hinreichendes Vermögen besitzen, um ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthaltes bestreiten zu können.[1])

[1]) Diese Verfügung erfolgte anläßlich des Aufenthaltsgesuches des Jonas Krieser aus Oswiecim. Gleichzeitig ergingen Noten an die Landesstellen von Böhmen, Mähren-Schlesien, Ungarn und Galizien über diesen Gegenstand. (Konzepte mit E. V. beiliegend.)

395.

1818 Jan. 26 — März 30.

Beratungen über das Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen.

I.

1818 Jan. 26.

Note des Appellationsgerichtes an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4434. Druck des zu Grunde liegenden Justizhofdekrets ddo. 17. Jan. in Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 15, p. 14.)

Vermög Hofdekrets vom $\frac{17.}{24.}$ d. M. haben S. K. K. M. über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet, daß die Juden an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden sollen. Um hiernach die anher unterstehenden Gerichtsbehörden gehörig

anweisen zu können, ersuchet man eine löbliche N. Ö. Regierung, womit bald gefällig seyn wolle, das Verzeichnis der jüdischen Festtage[1]) hiehergelangen zu lassen.

Wien, am 26. Jan. 1818.

Ferd. v. Fechtig. m. p.

[1]) Die Antwortnote der N. Ö. Regierung samt einer Zusammenstellung der 13 jüdischen Feiertage liegt als Konzept mit E. V. bei.

II.

1818 Jan. 29.

Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzessachen.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1011 ex 1818.)

Die Oberste Justizstelle hat der Hofcommission in Justizgesetzsachen die allerhöchste Entschließung vom 16. Nov. 1817 mitgetheilt,[1]) durch welche E. M. aus Anlaß eines Gesuchs der Mantuaner Judenschaft um Bestätigung ihrer Privilegien unter andern allgemein anzuordnen geruht haben: „daß die Juden überhaupt an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden sollen."

Da diese Verfügung theils mit den Vorschriften der Gerichtsordnung theils mit jenen der Instruction für die Gerichtsstellen in Verbindung steht, so sieht sich die Hofcommission veranlaßt, es der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen, ob jene Verfügung in den bereits überreichten Entwurf der Gerichtsordnung nachträglich eingerückt oder in die neue Amtsinstruction, die soeben in der Bearbeitung sey, aufgenommen werden soll. Die Hofcommission hält das letztere für zweckmäßiger. Die Absicht der allerhöchsten Entschließung scheint ihr nur dahin zu gehen, daß gerichtliche Verhandlungen, wobey ein Jude in eigener Person zu erscheinen verpflichtet ist, nicht auf einen jüdischen Festtag verlegt werden sollen. Wollte man das Gesetz weiter ausdehnen und den Richter auch in Fällen, wo die persönliche Gegenwart des Juden nicht nothwendig ist, sondern sein christlicher Rechtsfreund für ihn erscheinen kann, auf den Sabbath und die beweglichen Festtage der Juden Rücksicht zu nehmen verbinden, so dürfte dies manche Verlegenheit in der Verhandlung des Prozesses verursachen und zu Nullitätsbeschwerden sowie zu andern Weitläufigkeiten umsomehr Veranlassung geben, als in solchem Falle eine gleiche Begünstigung auch akatholischen Christen, deren Zeitrechnung und Kirchengesetze mit jenen der herrschenden Religion nicht ganz übereinstimmen, nicht wohl verweigert werden könnte.

Wird aber die allerhöchste Anordnung auf die persönliche Vorladung eines Juden beschränkt, so gehöre sie mehr zu den Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte bey den Gerichtsbehörden, als zu den in der Gerichtsordnung und insbesondere in dem Hauptstücke von den Ferien angegebenen allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen

Verfahrens. Da überdies auch von den Judeneiden bisher nicht die Gerichtsordnung sondern nur die Instruction für die Justizbehörden gehandelt habe, so dürfte es hinreichend seyn, in diese letztere bey der Bearbeitung des neuen Entwurfes auch die gegenwärtig ertheilte Vorschrift über die jüdischen Festtage einzurücken und damit jedem Zweifel über die fortdauernde Verbindlichkeit des Gesetzes zu begegnen.

Worüber sich die Hofcommission die allerhöchste Schlusfassung erbittet.

---

[1]) 1817 Nov. 16.

Eidesablegung an Festtagen.

K. Resolution.

(Exzerpt C. A. Karton 68 17.371.)

Die Juden sollen an ihren Festtagen nicht gezwungen werden, vor Gericht zu erscheinen oder einen Eid abzulegen.

III.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

P r a t o b e v e r a: Die Gerichtsordnung hat nur die Sonn- und gebothenen Festtage der herrschenden Kirche zum Augenmerke und kann sich nicht wohl auf die Feyertage anderer Confessionen, so der Juden, der nichtunirten Griechen, selbst der Protestanten, einlassen. Wie es nun mit diesen Religionsverwandten in Hinsicht der Ferien gehalten werden solle, scheint mir aber wesentlich in die Gerichtsordnung zu gehören, um hiernach die Rechtmäßigkeit der Ladung zu beurteilen.

M i k o š: Gesehen.

P f l e g e r: Vorgetragen in der Sitzung am 16.ten Hornung 1818. Conclusum nach dem Antrage.

IV.

1818 März 30.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Was die Hofcommission in Justizgesetzsachen in Hinsicht der Vorladung oder anderer gerichtlichen Handlungen bey nichtkatholischen Religionsgenossen an den von ihnen gefeyerten [?] Tagen vorzuschlagen befinden wird, hat in der Gerichtsordnung in dem Hauptstücke von den Ferien wenigstens im allgemeinen seinen Platz im Zusammenhange zu erhalten.

Franz. m. p.

396.

1818 Febr. 6.

Bekanntmachung der Toleranzverleihungen an den Wiener Handelsstand.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4876/364.)

Dem Gesuche des hiesigen Handelstandes um die Verständigung der an Israeliten ertheilten Toleranzen und des denselben bewilligten Handlungsbefugnisses wird nach dem Antrage der P. O. D.[1]) vom 27. v. M. willfahret und die P. O. D. wird angewiesen, dem Handelsstande von Fall zu Fall die Toleranzverleihungen und das damit verbundene Handlungsbefugnis bekanntzumachen und demselben auch für das Vergangene einen Ausweis mitzutheilen; zugleich wird der Stadthauptmannschaft[2]) und durch diese dem Magistrate aufgetragen, jede Uibertretung, die sich Israeliten in Hinsicht auf Handel zuschulden kommen lassen sollten, jedesmal, sowie sie der Stadthauptmannschaft oder dem Magistrate zur Kenntnis kommen, der P. O D., unter deren Aufsicht die Israeliten zunächst stehen, anzuzeigen, welche erforderlichenfalls dieser Landesstelle die weitere Anzeige zu erstatten haben wird.[3])

Wien, den 6. Februar 1818.

[1]) Liegt im Original bei.
[2]) Liegt als Konzept mit E. V. bei.
[3]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original bei.

397.

1818 Febr. 18.

Taufe von verlassenen Judenkindern.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim, p. 355.)

Von ihren Eltern verlassene oder verstoßene Judenkinder können dem christlichen Seelsorger übergeben, von diesem getauft und dann in der christlichen Religion unterrichtet werden.

398.

1818 Febr. 24 — 1818 Sept. 11.

Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten.

I.

1818 Febr. 24.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.[1]) und die Wiener Lehranstalten.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7426/545. Druck in Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 15, p. 43.)

Jüdische Studenten, die nicht Kinder von Tolerierten sind, müssen die Aufenthaltsbewilligung von der Landesregierung haben. Bis sie dieselbe

erhalten, müssen sie sich mit einer Aufenthaltsbollette ausweisen, die ihnen von der P. O. D. unentgeltlich zu verabfolgen ist.[2])

[1]) Der Bericht der P. O. D., der auf den Übelstand verwies, daß die fremden jüdischen Studenten, bevor sie die Aufenthaltserlaubnis durch die N. Ö. Regierung erhalten hätten, in ihren Studien gehemmt seien, liegt im Original bei. Gleichzeitig erging eine Note an den Fürsten Metternich, (Konzept mit E. V.), in der er um den Erlaß einer in diesem Sinne lautenden Verfügung an die Akademie der bildenden Künste ersucht wurde.

[2]) Die Verordnung bezüglich der Aufenthaltsbestimmungen für fremde jüdische Studenten wurde dem Vizedirektorat der medizinisch-chirurgischen Studien mittelst Dekrets der N. Ö. Regierung ddo. 2. Juli 1820 (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 28875/1028), allen Wiener Schulbehörden mittels Dekreten vom 15. Jan. 1822 (ebenda 2644/77) neuerlich eingeschärft.

II.

1818 Sept. 4.

Anfrage der Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 35955.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. Febr. d. J. bittet die Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen um Weisung, ob diese Verordnung sich auch auf jene israelitischen Kinder erstrecke, welche zu den halbjährigen öffentlichen Prüfungen als Privatisten zur Normalhauptschule gebracht werden und auf jene Israeliten, die schon vor dieser Verordnung die Normalhauptschule als öffentliche Schüler ohne besondere Erlaubnis der N. Ö. Regierung oder der P. O. D. zu besuchen angefangen haben.

III.

1818 Sept. 11.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 35955/2954.)

Die Kinder, die zu den halbjährigen öffentlichen Prüfungen gebracht werden, sind entweder Kinder hiesiger Tolerierter oder fremder Israeliten. Die ersteren bedürfen keiner Aufenthaltsbewilligung, weil ihre Eltern dieselbe schon haben; die letzteren aber müssen sich mit einer Aufenthaltsbollette der P. O. D. ausweisen.

Wenn fremde Judenkinder vor der Verordnung vom 24. Febr. die Normalschulen ohne Regierungserlaubnis besuchten, so war das ein Verstoß gegen das Gesetz, das fremden Juden untersage, sich in Wien ohne Regierungsbewilligung durch längere Zeit aufzuhalten. Diese Judenkinder sind zu verhalten, sich um die Regierungsbewilligung zum hierortigen Aufenthalte bei der P. O. D. zu bewerben und zum Zeichen, daß dieses geschehen, haben sie sich in den nächsten 8 Tagen mit einem Protokollsauszuge der P. O. D. bei der Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen auszuweisen.

399.

1818 März 4 — 1821 Febr. 23.

Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Landesfabriksbefugnis und deren Kompagnons.

I.

1818 März 4.

Kommerzhofkommissionsdekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim, p. 70 f.)

Inhabern einer Landesfabriksbefugnis ist für die Dauer ihres Fabriksbetriebes die zeitweise Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

II.

1821 Febr. 23.

Hofkanzleidekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim, p. 46, 67.)

Israelitischen Kompagnons von privilegierten Landesfabrikanten ist keine Toleranz zu verleihen, da diese nur an Großhändler erteilt werden darf; auch der zeitweise Aufenthalt für die Dauer des Gesellschaftsvertrages ist ihnen nicht zu gestatten, weil er mit der Erteilung der Toleranz auf unbestimmte Zeit gleichbedeutend, also noch weitgehender als die gewöhnliche, alle 3 Jahre zu erneuernde Toleranz wäre.

400.

1818 März 7 — Sept. 11.

Jüdische Angestellte in christlichen Buchdruckereien.

I.

1818 März 7.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9007 ad 2625.)

Israelitische Setzer und Korrektoren im Dienste christlicher Buchdrucker seien nur im Falle der Notwendigkeit zu dulden; deren Aufenthalt nur von Jahr zu Jahr zu bewilligen; auch sei kein israelitischer Lehrjunge ohne Regierungsbewilligung aufzunehmen.

II.

1818 Sept. 11.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 38834 ad 2625.)

Die über den Hofrekurs des hiesigen Buchdrukers Anton Schmid in dem Regierungsberichte vom 25. August d. J. — — aufgestellten Ansichten, wornach die Regierung von ihrer Entscheidung, insoweit sie die Bemessung einer Duldungssteuer für die israelitischen Hilfsarbeiter der hebräischen Buchdruker betrift, selbst abzugehen findet,

werden umsomehr genehmiget, als sie der früheren Hofkanzleientscheidung vom 4. August 1814 — — in einem ähnlichen Falle ganz analog sind. Was aber die weitere Verfügung der Regierung betrift, wornach den in Diensten der hebraischen Buchdrukereien befindlichen Translatoren, Korrektoren und Setzern die Aufenthaltsbewilligung immer nur auf ein Jahr [erteilt] und die Inhaber solcher Buchdrukereien verhalten werden wollen, für ihre israelitischen Dienstleute alle Jahre um die Aufenthaltsbewilligung einzuschreiten, so muß bemerket werden, daß diese Dienstleute überhaupt nur so lange hier zu dulden sind, als sie sich im Dienste der gedachten Buchdruker befinden und sich nichts, was sie der ihnen ertheilten Aufenthaltsbewilligung unwürdig macht, zuschulden komen lassen. Die Aufenthaltsbewilligung ist daher wohl durch die eben erwähnten Voraussetzungen bedingt, aber durchaus nicht auf eine bestimmte Zeit beschränket, so zwar, daß, wenn ein in Diensten eines solchen Buchdrukers sich befindender Israelit z. B. während des Jahres aus den Diensten entlassen werden sollte, er sich dann auch sogleich von hier entfernen müßte. In dieser Hinsicht ist es zwekdienlicher, in der Aufenthaltsbewilligung die Zeit, wie lange der Israelite hier bleiben dürfe, nicht auszudruken, sondern nur die obenerwähnten Bedingnisse einzuschalten. Sonach fällt das von der Regierung geforderte jährliche Einschreiten um eine neue Aufenthaltsbewilligung hinweg; und es ist daran genug, die hebraischen Buchdruker zu verpflichten, von jeder Entlassung der israelitischen Dienstleute sogleich der P. O. D. die Anzeige zu machen und sie zu verhalten, wenn sie dafür einen andern Israeliten in ihre Dienste aufnehmen, oder ihr Dienstpersonale mit neuen Individuen vermehren wollen, hierzu immer die Bewilligung der Landesstelle anzusuchen.[1]) — —

Wien, am 11. Sept. 1818. Geislern. m. p.
Widmann.

[1]) Dem Dekret liegen der Hofrekurs des Schmid, der Bericht der P. O. D. an die N. Ö. Regierung sowie der Sitzungsbericht derselben im Original, die Verlautbarungsdekrete an die P. O. D. und das Provinzialzahlamt als Konzepte mit E. V. bei.

401.

1818 Juni 7 — 1819 Okt. 14.

Konskription der Israeliten.

I.

1818 Juni 7.

Zirkular der N. Ö. Regierung an sämtliche Hausbesitzer.

(Kopie C. G. A.)

Auf Verordnung der hochlöblichen K. K. N. Ö. Landesregierung vom 1. Junius 1818 muß der Stand aller sich hier aufhaltenden, sowohl tolerirten als fremden, deutschen und türkischen Israeliten von jedem Alter und Geschlecht, sie mögen nun Dienstgeber oder Dienst-

leute seyn, sich beständig oder zeitlich hier aufhalten, genau erhoben werden. Jeder Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder sonstige Hausbesorger erhält daher den Auftrag, das auf der Rückseite gedruckte Verzeichnis in allen seinen Rubricken unter eigener Aufsicht und Verantwortung alsogleich ausfüllen zu lassen und dasselbe nach Verlauf von längstens zwey Tagen nach dem Empfange bey einem unnachsichtlichen Pönfalle von zehen Gulden Wiener Währung, mit seiner Unterschrift versehen, bey der betreffenden Polizeybezirksdirektion zu uberreichen. Wenn in einem Hause kein Israelite wohnt, so ist dieses in dem Bogen anzumerken und derselbe unterfertigt binnen eben dem Termine zurückzustellen. Der Empfang dieses Bogens ist dem Uiberbringer auf dem Zustellungsbogen durch die Nahmensunterschrift zu bestatigen.

Wien, am 7. Junius 1818. Joseph Graf von Palm[1]),
K. K. N. Ö. Regierungssekretär.

[1]) Karl Joseph Franz Graf später Fürst von Palm-Gundelfingen (1773—1851); mehrmals überzähliger N. Ö. Regierungs- und Appellationsrat, 1842 Rang und Titel eines Hofrats, 1850 pensioniert. (Starzer: Statthalterei p. 472, Wurzbach Bd. 21, p. 237 f.)

II.

1819 Febr. 18.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.
(Kopien C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung hat mittelst Dekrets vom 23. Nov. v. J. über die Familienlisten nebst anderm anher bedeutet: Mit großem Mißfallen seye wahrgenommen worden, daß, ungeachtet die Regierungsverordnung jedem Familienlistenbogen zur Richtschnur vorgedruckt und bereits voriges Jahr eine Ausstellung über die mangelhafte Verfertigung der Listen ergangen ist, dennoch viele derselben auch im Jahre 1818 wieder ebenso unrichtig als unvollständig verfaßt wurden. Diese Unachtsamkeit, welche sich gegen die den hohen Behörden schuldige Hochachtung vergeht,[1]) seye ernstlich mit dem Beisatze zu verweisen, daß bey den nächsten Familienlisten jedes vorkommende Gebrechen mit der in der hohen Verordnung ausgesprochenen Strafe von 3 Reichsthalern unnachsichtlich werde geahndet werden.

Zur Belehrung und Vermeidung der vorgekommenen und von der hohen Landesstelle gerügten Fehler in den Familienlisten füget demnach die K. K. P. O. D. folgendes bey:

1. In jeder Familienliste muß das Familienhaupt, sey es Mann oder Frau, obenan geschrieben stehen. Darauf folgen Gattin, Kinder und die sonstigen Familienglieder. Ist eines davon verheirathet und die Eheleute befinden sich in der Familie, so sind dieselben samt ihren Kindern und jüdischen Dienstbothen hintereinander anzuschreiben.

Auf die Familienglieder folgen die Dienstleute. Ist einer davon verheurathet, seine ganze Familie aber abwesend, so ist in die 6. Rubrik auf die Frage, wo ist das Weib oder Mann, der Ort des Aufenthaltes anzusetzen. Sind beyde Eheleute hier, aber in verschiedenen Häusern in Dienst, so ist in der 6. Rubrike der Name desjenigen Dienstherrn aufzuschreiben, bei welchem die andere Ehehälfte dienet. Stehen beide Eheleute an einem Orte in Dienst, so sind sie hintereinander samt ihren Kindern und Dienstbothen aufzuführen. Die Kinder samt den Dienstbothen sind auch im 2.ten Falle jederzeit genau anzugeben, wenn sie hier sind.

Um nun diese 1. Rubrike wie auch alle übrigen mit Verläßlichkeit ausfüllen zu können, hat jeder Tolerirte von seinen Familiengliedern und Dienstleuten die nöthige Auskunft schriftlich geben zu lassen, oder sie mündlich einzuholen und darnach die Liste vorschriftmäßig zu verfertigen.

2. Die Rubriken der Familienliste sind genau zu lesen und in jede ist die der Aufschrift angemessene Angabe zu schreiben. Vorzüglich kömmt hier die 6. und 7. Rubrike in Erwähnung, weil darin die meisten Unrichtigkeiten vorkommen. Gleichwie in der 7. Rub. genau das Nummer des Wohnhauses anzusetzen ist, so ist in der 6. richtig entweder der Ort des Aufenthaltes oder der Name des hiesigen Dienstgebers zu nennen. Die Wörter „Gattin, gebohrne N. N., Sohn, Tochter" etc. etc. stehen regelmäßig in der 2. Rubrike und ist die Diensteigenschaft beizufügen, wenn sie eine haben; z. B. Sohn und Gesellschafter, Bruder und Buchhalter.

3. Unter das richtig und vollständig aufgezeichnete Personale der Familienliste ist der Monatstag und die Jahrszahl zu schreiben, dann folgt die eigenhändige Unterschrift des Familienhauptes aus dem Grunde, weil diese Unterschrift für die Wahrheit und Vollständigkeit der Liste bürget, weswegen das Familienhaupt sohin auch füglich für alle darin vorkommende Gebrechen verantwortlich wird.

Nachdem jeder Listenabgeber diese Verordnung gelesen hat, so hat auch jeder, um sich in der Folge nicht mit Unwissenheit zu entschuldigen, zum Beweise der erhaltenen Kundmachung auf den beigehefteten Bogen[2]) seinen Namen eigenhändig zu unterschreiben.[3])

Wien, den 18. Februar 1819.

[1]) In der Vorlage „verfaßt".

[2]) Liegt nicht bei.

[3]) Durch Regierungsverordnung vom 18. Juli 1820 (vgl. Barth-Barthenheim, p. 90—92, 95, 99) wurde der P. O. D. aufgetragen, strenge über die Familienlistenausfertigung zu wachen, jede Vermehrung derselben sogleich anzuzeigen, womöglich nur unverheiratete Dienstleute im Dienste der Tolerierten zu dulden und, wenn ein Tolerierter katholische Dienstleute hat, zu untersuchen, ob er außerdem überhaupt noch jüdische Dienstleute braucht. Die Mitteilung dieser Anordnungen an die Judenschaft erfolgte durch Dekret der P. O. D. ddo. 25. Juli 1820. (Original im C. G. A.)

III.

1819 Okt. 14.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 38208/2937 ad 18378, Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. XVII, p. 443.)

Nach den von der P. O. D. gemachten Bemerkungen über die ihr mitgetheilten Auszüge aus der heurigen Conscriptionsrevision rücksichtlich der sich hier aufhaltenden Israeliten zeiget sich, daß einige Juden unter den angegebenen Nahmen in den angezeigten Häusern sich gar nicht vorgefunden haben und daß noch solche Individuen als Israeliten aufgeführet werden, welche schon früher zum Christenthume übergetreten sind. Um nun diesen Unzukömmlichkeiten[2]) für die Zukunft zu begegnen, ist bei der nächsten Conscription bei jedem Juden nicht nur sein Nahme gut und lesebar zu schreiben, sondern es ist auch der Ort seines eigentlichen Aufenthalts anzumerken, dann ist sich auch bei der Conscription die Aufenthaltsbewilligung vorlegen zu lassen und das Datum derselben zu bemerken.[3])

[1]) Ein gleiches Dekret erging an die Stadthauptmannschaft.

[2]) Da, wie aus obigem Dekret hervorgeht, diesen Konskriptionslisten keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann, wurden sie nicht im Wortlaut wiedergegeben. Nach diesen Listen befanden sich in der Inneren Stadt 203, in der Leopoldstadt 136, in der Jägerzeile 8, auf der Landstraße 28, auf der Wieden 5 und am Alsergrund 8 Familien, im ganzen also 388 Familien.

[3]) Die einbegleitenden Schreiben der Konskriptionsbeamten und der Bericht der P. O. D. liegen ebenso wie der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original bei.

402.

1818 Juni 9.

Rüge wegen lauer Beteiligung an den Vertreterwahlen.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Druck nach Husserl: Stadttempel, p. 21 f.)

Aus Anlaß dieser, sowie der in den Jahren 1816 und 1817 stattgehabten Vertreterwahlen wurde mißfällig bemerkt, daß die hiesige Judenschaft diesem Wahlakte so wenig Aufmerksamkeit schenkt, daß z. B. heuer von 114 namentlich vorgeladenen wahlfähigen Israeliten nicht mehr als 45 Stimmen eingelaufen sind. Es wird daher verordnet, die hiesigen wahlfähigen Israeliten zu erinnern, daß, wenn selbe von dem durch die allerhöchste Gnade S. M. im Jahre 1792 ihnen eingeräumten Vorrechte der eigenen Vertreterwahl entweder keinen Gebrauch machen, oder sich hierbei, wie es in den vorliegenden Fällen geschehen ist, so lau und saumselig benehmen würden, sie sich gefallen lassen müßten, wenn die Vertreter durch die Regierung von Amts wegen ernannt und aufgestellt werden.[1])

[1]) Am 4. Mai 1823 erinnerte die P. O. D. neuerlich an obiges Dekret. (Vgl. Husserl: Stadttempel, p. 22.)

403.

1818 Juni 13.

Verbot der Toleranzerteilung an Frauen.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.)

Einem jüdischen Weibe kann die Toleranz nicht verliehen werden, indem es allen Grundsätzen zuwider wäre, daß das Weib ihren Nahmen in der Familienliste führte.

404.

1818 Juni 20.

Bestimmungen über die Geschäftsführung der jüdischen Rohproduktenhändler.

Kommerzhofkommissionsdekret.

(Vgl. Barth-Barthenheim, p. 233.)

Den jüdischen Rohproduktenhändlern ist die Firmaprotokollierung und Fondsausweisung nicht untersagt.

405.

1819 Febr. 24.

Geschäftsführung der tolerierten und fremden Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5905/474.)

Gewisse Mißbräuche,[1]) *die sich die Juden in Wien erlauben, seien schleunigst abzustellen und zu bestrafen. Tolerierte dürfen nur solche Geschäfte treiben, „auf die" sie toleriert sind; sie dürfen ihre Geschäftsbücher nicht in hebräischer Sprache führen und seien dafür verantwortlich, daß ihre Dienstleute nicht auf eigenen Namen Handel treiben. Fremde Juden dürfen zwar ihre jahrweise gemieteten Gewölbe jederzeit besuchen, aber nur während der Marktzeit Handel treiben.*[2])

[1]) Über dieses gesetzwidrige Benehmen der Juden hatten die Stadthauptmannschaft, der Wiener Magistrat und die P. O. D. in ihren Berichten (Originale beiliegend) Klage geführt.

[2]) Am 25. Aug. 1818 erging von der N. Ö. Regierung eine Aufforderung an die Landesstellen von Ungarn, Mähren und Schlesien, den nach Wien reisenden Juden nur für die Jahrmarktszeit Pässe zu erteilen und denselben aufzutragen, die Pässe stets vidieren zu lassen, widrigenfalls sie im Entdeckungsfalle in die Heimat abgeschoben werden würden. (Vgl. Barth-Barthenheim, p. 39 f.)

406.

1819 März 15 — 1820 Dez. 23.

Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten; Totengräber, Totenwäscherinnen.

I.

1819 März 15.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Für den Dienst des Judenspitals werden ein Arzt, ein Wundarzt, beide israelitischer Religion, ein Spitalsvater, zwei männliche Krankenwärter und ein Gehilfe, endlich eine Spitalsköchin genehmigt. Die Zahl der Totengräber und Totenwäscher wird für die Zukunft auf 5 und jene der Totenwäscherinnen ebenfalls auf 5 festgesetzt und zugleich verordnet, daß die Verrichtungen der Totenwäscherinnen in Zukunft von den Weibern oder Töchtern der Totengräber zu übernehmen seien, daher für diese Dienstkategorien keine eigenen weiblichen Dienstboten mehr in der Dienstbotenliste aufgeführt werden dürfen.

II.

1819 Juli 12.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung hat mit Dekret von 22. des v. M. über die Gegenvorstellungen der Herren Vertreter auf die Regierungsverordnung vom 15. März d. J. in betreff der Dienstleute bey der hiesigen Judenschaft folgendes anher eröffnet: — — —

3. Hingegen werde auf alle Einwendungen und auf die zur Ausführung nicht anwendbaren Vorschläge keine Rücksicht genommen, sondern die Regierung erwartet den schon lange abgeforderten Vorschlag wegen der Besoldung der jüdischen Dienerschaft, insbesondere der Totengräber und Totenwäscherinnen und erneuert die diesfällige Anordnung, worüber von der P. O. D. zu wachen ist und welcher daher von Seite der Herren Vertreter die schuldige Folge zu leisten ist.

4. seye die Vorschrift wegen der verheiratheten Dienstleute höchsten Orts allgemein erlassen und auch öfters auf dieselbe Weise erneuert worden; mithin könne für die Dienstleute der Judenschaft keine Ausnahme gemacht, noch gestattet werden; die Vertreter werden demnach auch hierüber mit ihrer Vorstellung und Bitte abgewiesen. Die P. O. D. hat aber genau darüber zu wachen, daß die Weiber der in Dienst der Judenschaft stehenden Israeliten entweder in irgend einen Dienst treten, oder sich von hier entfernen.

Diese hohe Entschließung wird den Herren Vertretern zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Auftrage bekanntgemacht, vorläufig unter sich ungesäumt wegen der Besoldung der Dienstleute in Ansehung des Quantums und der Mittel, es zu bestreiten, in Berathung zu treten, sohin den Erfolg anher anzuzeigen, damit die Kommission abgehalten und der Bericht an die Regierung erstattet werden könne.

Wien, den 12. July 1819.

Freyherr von Siber. m. p.

III.

1819 Nov. 10.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung eröffnete mit Dekret vom 22.ten des v. M. über die Vorstellung der Vertreter in betreff der Dienstleute anher:

1. Von der Regierungsverordnung vom 15. März und 22. Juny d. J., nämlich daß die Dienstleute der gesamten Judenschaft so bezahlet werden müssen, daß sie leben können, könne umsoweniger abgegangen werden, als sonst dieselben genöthiget wären, unbefugten Handel zu treiben und durch unerlaubte Geschäfte sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Sollten dazu die Einkünfte der Judenkasse nicht zureichen, so wäre das Abgängige durch Repartition hereinzubringen. Bis 15.ten Dezember sey der Ausweis vorzulegen entweder über die Befolgung dieser Anordnung oder über den dagegen ergriffenen Hofrekurs.

2. Die Verordnung in betreff des Aktuars Stern,[1]) daß dieser entweder mit einem ordentlichen Erwerbe sich ausweise und dann unentgeltlich das Actuariat fortführe, oder daß er beym Mangel eines Erwerbes hinlänglich besoldet werde, sey bis nun noch nicht in Vollzug gesetzt worden. Auch darüber haben die Vertreter bis 15. Dezember sich auszuweisen, entweder daß Stern einen ordentlichen Erwerb habe oder eine solche Besoldung genieße, wovon er samt Familie leben könne, widrigens es bey dessen Entfernung zu verbleiben hätte.

3. Die Entscheidung der hohen Regierung vom 22. Juny d. J., daß nämlich die hier tolerirten Israeliten nur ledige, oder solche verheirathete Dienstleute aufnehmen sollen, deren Weiber und Kinder anderswo ihren Unterstand haben, sey bloß eine Erneuerung der allerhöchsten Anordnung, wovon in Ansehung der Dienstleute bey der gesamten Judenschaft umsoweniger abgegangen werden könne, als jene allerhöchste Vorschrift im allgemeinen ohne Ausnahme erlassen und durch mehrere höchste Entschließungen erneuert worden ist. So wie früher werden demnach auch jetzt wieder die Vertreter mit ihrem

Gesuche, die Familien der zum gemeinschaftlichen Dienst aufzunehmenden Dienstleute hier belassen zu wollen, abgewiesen und es könne von jener allgemeinen Regel die Ausnahme bey den Totengräbern nur insofern statthaben, als ihre Weiber zugleich den Dienst einer Totenwäscherin versehen. Uiberdies sey durch jene Regierungsentschließung vom 15.ten März für die Zukunft die Anzahl der Totengräber auf 5 und ebenso auf 5 Personen die Totenwäscherinnen bestimmt, zugleich aber auch verordnet worden, daß die Weiber oder Töchter der Totengräber den Dienst der Totenwäscherinnen versehen, mithin keine eigenen wirklichen Dienstleute in der Liste geführt werden sollen. Davon könne umsoweniger abgegangen werden, als die Vertreter selbst es für thunlich erkannten. Deswegen habe die P. O. D. zu sorgen und wachen, daß die von Zeit zu Zeit in Erledigung kommenden Stellen solange nicht mit neuen Individuen[2]) besetzt werden, bis sie sich auf die obenangegebene Anzahl von 5 vermindert haben, die Totenwäscherinnen aber auf solche Art ganz eingehen. Zu dem Ende haben die Vertreter keinen von den Dienstleuten in ihren gemeinschaftlichen Dienst aufzunehmen, ohne vorläufig es der P. O. D. gemeldet und von ihr dazu die Bewilligung erhalten zu haben.

Da übrigens die Regierungsbeschlüsse vom 15. März und 22. Juny d. J. nur von künftigen Fällen reden und verfügen, so heben sich die übrigen Gesichtspunkte in Hinsicht auf Gegenwart von selbst.

Diese hohe Entschließung wird den Herrn Vertretern zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Auftrage bekanntgemacht, die Berathungen und nöthigen Verfügungen über den Vollzug jener hohen Anordnungen insbesondere der ersten zwey Punkte in Zeiten zu treffen, damit der Termin zur Berichtserstattung zugehalten werden könne.

Wien, am 10. November 1819.

Freyherr von Siber. m. p.

[1]) Markus Stern. Vgl. Husserl: Stadttempel p. 68.
[2]) Im Original „Individuum".

IV.

1820 April 28.

Hofkanzleidekret[1]) an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 15. 11404 Karton 86, Niederösterreich.)

Die Verfügung der Regierung,[2]) wodurch die hiesige Judenschaft verhalten wird, ihren Totengräbern und Totenwäscherinnen einen ordentlich fixirten Lohn zu verabreichen, um selbe mit Rücksicht auf ihre erlaubten Nebenzuflüsse in den Stand zu setzen, keinen unbefugten Erwerb zu suchen, wird — als vollkommen in der Natur des Dienstverhältnisses gegründet und der Judenverfassung angemessen — hiemit bestätigt und ist die hiesige Judenschaft mit ihrem dagegen ergriffenen Hofrekurse abzuweisen; wobei es übrigens ihre

Sache bleibt, die Verminderung der ihr beschwerlich fallenden Auslagen durch eine weitere Beschränkung der von Regierung noch immer mit Hinsicht auf den Bedarf liberal bemessenen Zahl dieses Dienstpersonals zu bewirken. — —

[1]) Die Originale des Sitzungsberichtes der Hofkanzlei d. d. 27. April und des Gutachtens des Sanitätsdepartements der Hofkanzlei d. d. 13. April liegen bei. Obiges Hofkanzleidekret wurde durch Dekret der P. O. D. ddo. 20. Juni 1820 (Original C. G. A.) den Vertretern mitgeteilt. Der Termin zur Berichterstattung über die Besoldung der gemeinsamen Dienstleute wurde auf Ansuchen der Vertreter durch Dekrete der P. O. D. ddo. 4. Aug. und 9. Sept. 1820 (Originale im C. G. A.) erstreckt.

[2]) 1820 Febr. 8.

Bericht der N. Ö. Regierung an die K. K. Hofkanzlei.

(Original C. A. l. c.)

Die N. Ö. Regierung habe durch den unbefugten Handel eines jüdischen Totengräbers und Aktuars erfahren, daß die jüdischen gemeinschaftlichen Dienstleute, insbesondere der Aktuar, die Totengräber und Totenwäscherinnen unbesoldet und daher gleichsam gezwungen seien, sich ihren Lebensunterhalt auf unerlaubte Weise zu beschaffen. Auf die zu verschiedenen Malen im Laufe des Jahres 1819 ergangenen Verordnungen der N. Ö. Regierung, daß die Juden den Aktuar, die Totengräber und Totenwäscherinnen besolden müßten, hätten diese geantwortet, sie seien dazu nicht imstande, auch hätten es diese Dienstleute nie verlangt, sondern könnten sich ihren Lebensunterhalt auf andere Weise verdienen und würden überdies durch öffentliche Sammlungen und Almosenverteilungen unterstützt. Das Judenamt billige diese Einwendungen der Juden und meine, man könne dem Aktuar, den Totengräbern und Totenwäscherinnen gestatten, die sonst den Juden erlaubten Gewerbe, wie den Wein- und Branntweinschank, Haltung von Garküchen und Milchverkauf, zu betreiben. Auch die P. O. D. meine, es sei nicht tunlich, die Juden zur Besoldung dieser Dienstleute zu zwingen, da deren Zahl sich jetzt noch auf 8 Totengräber und 8 Totenwäscherinnen belaufe, aber nach der Verordnung der N. Ö. Regierung ohnedies künftig auf 5 Totengräber und 5 Totenwäscherinnen eingeschränkt werden würde; einstweilen solle man nur die Besoldung des Aktuars mit 500 fl. anordnen.

Mit der Ansicht dieser beiden Stellen und insbesondere mit derjenigen der Vertreter der Judenschaft, welche den Rekurs gegen die Regierungsentscheidungen bei der K. K. Hofkanzlei eingereicht hätten, sei die N. Ö. Regierung keineswegs einverstanden. Sie befürworte, die Juden gleich jetzt zur Besoldung nicht nur des Aktuars, sondern auch der Totengräber und Totenwäscherinnen zu verhalten, da man sonst Übertretungen der Gesetze betreffend die Gewerbebefugnis der Juden dulden müsse, was, wie die N. Ö. Regierung glaube, nicht im Sinne der K. K. Hofkanzlei gelegen sei. Überdies aber sei die Zahl der Totengräber auf 5 herabzusetzen; die N. Ö. Regierung habe nämlich aus den Sterbelisten ersehen, daß im Jahre 1819 nur 50 Todesfälle in der Wiener Judenschaft vorgekommen seien und hiefür sei diese Anzahl ausreichend. Die Arbeit der Totenwäscherinnen sei den Weibern und Töchtern der Totengräber zu übertragen und dafür keine anderen Dienstleute anzustellen; auch ihre Zahl dürfe 5 nicht überschreiten. Jedoch seien die jetzigen Totengräber und Totenwäscherinnen nicht zu entlassen, wohl aber, wenn sie ihre Stelle aufgeben, keine neuen anzustellen, bis die vorgeschriebene Zahl nicht mehr überschritten sei. a)

a) Die in dem Berichte angeführten 10 Beilagen, teils Verordnungen der N. Ö. Regierung, teils Berichte der P. O. D. und Gesuche der Vertreter der Judenschaft liegen nicht bei.

V.

1820 Okt. 23.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung eröffnete mit Decret vom 7.ten d. M. anher: Die vorgeschlagene Besoldung der noch bisher unbesoldeten Dienstleute werde genehmiget und sie habe mit 1.ten Jänner 1821 ihren Anfang zu nehmen.

Uebrigens habe es bey der Anzahl von 5 Totengräbern und 5 Totenwäscherinnen für die Zukunft strenge zu verbleiben und im Falle der Erledigung ist der 6.te Dienstplatz keineswegs mehr zu besetzen. Auch seye den nun besoldeten Dienstleuten die hohe Verordnung, neben ihren Dienstverrichtungen keinen unerlaubten Handel oder Erwerb zu treiben, strenge einzubinden und umsomehr zu befolgen, als die K. K. P. O. D. unter einem beauftragt wird, die Dagegenhandlenden ohneweiters von hier abzuschaffen und als jeder Dienstgeber, mithin auch die Vertreter, für ihre Dienstleute verantwortlich sind.

Gegen die Pensionirung der 3 alten dienstunfähigen Totengraeber Böhm, Spiro und Steinschneider[1]) aus dem Siechenfonde nehme die Regierung keinen Anstand, wohl aber gegen die ganz unbestimmte und unsichere Privatunterstützung der alten, arbeitsunfähigen Totenwäscherinnen. Da dieselbe weder genügend noch zulässig ist, so haben die Vertreter auch für diese Personen eine bestimmte Versorgung auszumitteln, worüber der Bericht bis 15.ten November erwartet werde.

Diese hohe Entschließung wird den Herrn Vertretern zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Beysatz bekanntgemacht, daß die Oberdirection den Vollzug des letzten hohen Auftrags zur rechten Zeit erwartet, um den abverlangten Bericht erstatten zu können.

Wien, den 23.ten Oktober 1820.

Freyherr von Siber. m. p.

[1]) Gestorben am 20. März 1821. Husserl: Stadttempel p. 7.

VI.

1820 Dez. 23.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Nachdem die Herren Vertreter mit ihren wiederholten Vorstellungen jedesmal abgewiesen und die Bescheide dahin gegeben worden sind, daß die Bittsteller alle im Dienste der Judenschaft stehende Individuen mit gehörigem Lohne betheilen sollen, die bis-

herigen Einkünfte aber nicht zureichen, diese vermehrten Auslagen zu bestreiten, so hat die hohe Landesstelle durch das Decret vom 25. des v. M. die Erlaubnis, das Büchelgeld zu erhöhen, umsomehr ertheilt, als diese Erhöhung für ein schickliches und zweckdienliches Mittel angesehen wurde.

Diese hohe Entschließung wird den Herrn Vertretern zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Auftrage bekanntgemacht, ungesäumt darüber ihre Berathungen zu halten und den Erfolg anher vorzulegen, um denselben nach der obenerwähnten Regierungsverordnung gutächtlich einbegleiten zu können.

Wien, am 23. Dez. 1820.

Freyherr von Siber. m. p.

407.

1819 Juni 1.

Geschäftsführung der Wiener Juden.

Äußerung des Merkantil- und Wechselgerichtes.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 233.)

Den Juden kann in Wien die Toleranz nur verliehen werden, wenn sie eine bestimmte Beschäftigung wählen. Wenn sie als wirkliche Handelsleute protokolliert sind, ist ihnen die Ausstellung trockener Wechsel gestattet. Auch jüdische „unbürgerliche Handlungen" müssen beim Merkantil- und Wechselgerichte protokolliert sein.

408.

1819 Juli 24.

Aufenthaltsbolletten.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Bei Erteilung der Aufenthaltsbolletten sei mit aller Strenge und Sparsamkeit vorzugehen.

409.

1819 Aug. 27.

Jüdische Dienstboten bei getauften Juden verboten.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Den zur christlichen Religion übergetretenen Juden sei nicht gestattet, israelitische Individuen in ihre Dienste zu nehmen.

410.

1819 Nov. 20.

Friedhofserrichtungen gebührenfrei.

Hofkanzleidekret an sämtliche Länderstellen.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze XVII., p. 660.)

S. M. haben zu befehlen geruhet, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnisstätten keine Taxen abgenommen werden sollen.[1])

[1]) K. Resolution ddo. 17. Sept. 1819. Druck bei Wolf: Mannheimer p. 61.

411.

1820 Febr. 28.

Verzeichnis der jüdischen Schulkinder.

K. Resolution.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 190.)

Wo keine israelitische Schule ist, sind in die für die katholischen Schulen bestimmten Übersichtstabellen eigene Rubriken für die schulfähigen und schulbesuchenden jüdischen Kinder anzubringen.

412.

1820 April 4.

Verbot des Staatsgüterankaufs durch Juden.

K. Resolution.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 200.)

Juden sind vom Ankaufe der „Staats- und politischen Fondsgüter" — die neuerlich zum Verkauf angeboten werden — ausgeschlossen.

413.

1820 Juni 16.

Vorschriften für die Behandlung minderjähriger Kinder eines verstorbenen Tolerierten.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Barth-Barthenheim p. 47, 54, 56, 87.)

Gelegentlich des Gesuches des Vormundes von minderjährigen Kindern eines verstorbenen Tolerierten um Verleihung der Toleranz auf den Rohproduktenhandel für seine Mündel, wurde bestimmt, daß eine Vormerkung der Toleranz für die unmündigen Kinder auf den genannten Handel ungesetzmäßig sei; doch bleibe es dem Vormund unbenommen, seinerzeit für einen großjährig gewordenen Sohn um die Fortsetzung der Toleranz anzusuchen. Alle seinem Schutze anvertrauten Kinder können sich, solange sie sich gut betragen, keinen eigenen Hausstand gründen und sich nicht

verehelichen, in Wien aufhalten. Die Toleranz kann ihnen jedoch nicht zugestanden werden und sie sind vom Vormund in seiner Familienliste zu führen.[1])

[1]) Durch Kommerzhofkommissionsdekret vom 3. Jan. 1821 (Barth-Barthenheim p. 233 f.) wurde bestimmt, daß diesen Pupillen das Recht auf den Aufenthalt in Wien gesetzlich zustehe. Am 7. März 1821 erging ein Dekret der N. Ö. Regierung in dieser Angelegenheit (Barth-Barthenheim p. 234), das die durch den Vormund auszuübende Geschäftsführung für seine Mündel genau vorschrieb.

414.

1820 Juni 26.

Verpflichtung, das Wahlrecht bei der Vertreterwahl auszuüben.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 28173/1012.)

Bey der von der K. K. P. O. D. gemachten sehr rühmlichen Erwähnung des Markus Edlen von Neuwall nimmt die Regierung nicht nur keinen Anstand, die auf denselben ausgefallene Wahl eines Vertreters der hiesigen Israeliten zu bestätigen, sondern es gereicht ihr zum besondern Wohlgefallen, daß die Wahl einen so würdigen Mann getroffen hat. Übrigens kann die Regierung nicht unbemerkt lassen, daß es keineswegs schicksam und auch nicht in der Ordnung ist, daß mehrere wahlfähige Israeliten ihre Wahlstimmen der K. K. P. O. D. überlassen, wie es bey der gegenwärtigen Wahl mit 18 Stimmen geschehen ist. Die K. K. P. O. D. ist zwar allerdings die Behörde, unter deren Leitung und Aufsicht die Wahl vorgenommen werden muß, damit dieselbe ordnungsmäßig und vorschriftmäßig vor sich gehe. Aber eben aus diesem Grunde, da die P. O. D. bey diesem Wahlakte die Aufsichtsbehörde ist, hat sie auf die Wahlstimmen selbst keinen Einfluß zu nehmen, weil sonst die Wahl keineswegs mehr als frey angesehen werden könnte, indem die übrigen Wahlstimmen nicht leicht der Unannehmlichkeit werden ausgesetzt seyn wollen, mit der Meinung der P. O. D. nicht übereinzustimmen.

Endlich kann dieses Stimmenüberlassen nach und nach so überhandnehmen, daß dieser Akt gar keine Wahl mehr genannt werden kann. Die K. K. P. O. D. hat daher die wahlfähigen Israeliten für künftige Fälle anzuweisen, nach genauer Würdigung ihre Wahlstimmen selbst zu geben, wobey sie aber immer zum besten des Geschäftes auf einsichtsvolle, redliche und brauchbare Individuen ihr Augenmerk zu richten haben.[1]) — —

Wien, den 26. Juny 1820. Moser.[2]) m. p.

[1]) Dem Dekrete liegt der Bericht der P. O. D. im Original und dessen Beilage — die Wahlhandlung — bei, aus welcher zu ersehen ist, daß nur wenige der wahlberechtigten 113 Tolerierten ihre Stimmen abgegeben hatten.

[2]) Wahrscheinlich Karl Frh. v. Moser; 1820 im Hof- und Staatsschematismus als Regierungssekretär bezeichnet.

415.

1820 Aug. 12 — 1827 Mai 19.

Ehescheidungen der Juden.

I.

1820 Aug. 12.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5539 ex 1820. Vgl. Wolf: Judentaufen p. 140 ff.)

Drei Fragen seien zu erörtern. 1.⁰ Ob und vor welchem Religionslehrer sich 2 Eheleute, die jüdisch getraut worden, von denen der eine Teil aber zum Christentume übergetreten, wenn sie die Trennung oder Scheidung der Ehe wünschen, zu stellen haben, um den gesetzlichen vorläufigen Vereinigungsversuch durchzuführen. 2.⁰ Ob ein zur christlichen Religion übergetretener jüdischer Ehemann im Falle der Ehetrennung dem in der jüdischen Religion bleibenden Eheteil den Scheidebrief zu übergeben schuldig sei. 3.⁰ Sollen Eheleute, die von ihrem Rabbiner nach jüdischen Vorschriften getraut worden sind, wenn sie nach ihrem Übertritt zu einer christlichen Religion und ohne daß sie bei ihrem Übertritt von einem christlichen Seelsorger neu getraut worden waren, die Trennung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett begehren, nach ursprünglich jüdischem oder nach dem für christliche Religionsgenossen im bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Gesetze behandelt werden?

Die Oberste Justizstelle entscheide:

Ad I. Bei der Trennung einer jüdischen Ehe sei, wenn ein Teil zum Christentum übertrete, gemäß dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche der Richter beauftragt, den Versöhnungsversuch vorzunehmen. Bei der Scheidung von Tisch und Bett sei die Stimmenmehrheit der Obersten Justizstelle ebenfalls für den Versöhnungsversuch durch den Richter, während die Minorität, die Kommission in Justizgesetzsachen und die Hofkanzlei dafür seien, dem Versöhnungsversuche durch den Richter einen solchen des christlichen oder eventuell beider Seelsorger vorangehen zu lassen. Ad II. Es sei bereits durch Hofdekret vom 28. Juni 1806 bestimmt worden, daß, auch wenn ein Teil der jüdischen Eheleute zum Christentume übertrete, die Übergabe des Scheidebriefes persönlich zu erfolgen habe. Ad III. Wenn beide Eheteile zum Christentume übertreten, sei die Ehe, auch wenn sie nicht durch den christlichen Priester erneuert worden wäre, als eine christliche anzusehen und bei einer eventuellen Scheidung demgemäß zu behandeln.[1])

---

[1]) 1820 Nov. 20.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 50817/1484.)

Die Anfrage der P. O. D. bezüglich der Fortdauer einer Ehe, wenn der Gatte zum Christentum übergetreten sei, lasse sich nach dem allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuche entscheiden. § 115 bestimme die Bedingungen, unter denen eine Ehetrennung von Nichtchristen verlangt werden könne, § 116 spreche dieselbe Berechtigung dem einen nichtkatholischen Teil zu, trotzdem der andere zur katholischen Religion übergetreten sei, § 136 bestimme, daß durch den Übertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöst werde.

Wiederverehelichung sei möglich (§ 119), wenn die nach § 124 zur Eheschließung notwendigen Bedingungen nicht erfüllt wären und demnach die Ehe nach § 129 ungiltig wäre oder, wenn infolge eines im § 115 bestimmten Grundes die vollkommene Ehetrennung erzielt würde. Eine faktische Ehetrennung erfolge allerdings durch den Übertritt eines Eheteils zur christlichen Religion, doch habe dies mit dem Gesetz nichts zu tun. Trete eine vollkommene Ehetrennung ein und habe die im Judentum verbliebene Gattin auf Toleranz keinen Anspruch, so habe sie sich samt ihren jüdischen Kindern gemäß den Toleranzvorschriften aus Wien zu entfernen. Sei die Trennung nur eine faktische, so könne der Gattin, wenn sie selbst Vermögen habe oder von ihrem Gatten erhalten werde, der Aufenthalt bewilligt werden.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Münch[1]) *schließt sich ad I der vereinigten Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizgesetzsachen an. Er meint, man solle bei Trennungen den Versöhnungsversuch dem Richter überlassen, bei Scheidungen dagegen einen Versöhnungsversuch durch den christlichen Seelsorger vorangehen lassen, da der Geist der jüdischen Religion kein Geist der Duldung und Liebe ist. Ad II und III tritt er für eine unbedingte Genehmigung der Anträge der Obersten Justizstelle ein.*

Alle Mitglieder der Staatsratssektionen A und B erklärten sich mit den Anträgen Münchs einverstanden.

[1]) Cajetan Michael Freiherr von Münch-Bellinghausen (1776—1831). 1815 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1817 Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1818 staatsrätlicher Referent, 1824 wirklicher Staatsrat. (Hock-Bidermann: Staatsrat, p. 670, Wurzbach Bd. 19, p. 416 ff.)

III.

1821 Juli 27.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5539 ex 1820. Das Justizhofdekret wurde am 10. Aug. 1821 veröffentlicht. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 20, p. 555. Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden, p. 197. Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 141 f. Das Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung ddo. 6. Jan. 1822 als Original im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2955. Das Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 27. Okt. 1821 als Original im C. G. A.)

Ad I ist es Mein Wille, daß vor der Trennung sowohl als vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Ehetheil zur christlichen

Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente, christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör giebt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betrefende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Ehetheilen vorzunehmen und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Ad II wird die Oberste Justizstelle vorerst mit der vereinten Hofkanzley Rücksprache pflegen und, nachdem diese die angesehendesten in Meinen Staaten befindlichen, jüdischen Religionslehrer einvernomen haben wird, Mir anzeigen, ob der zwischen jüdischen Eheleuten zu einer giltigen Ehetrenung bisher nöthigen Uibergebung des Scheidebriefes nicht ein anderer, durch Bevollmachtigte auszuüben gestattlicher und daher den zum Christenthume übergetretenen Ehetheil in seinen neuen Religionsbegriffen nicht beirrender Gebrauch, welcher aber auch für den jüdisch gebliebenen Ehetheil verbindende Folgen hat, substituirt werden könne und Mir die hierwegen erforderlichen Modalitaten vorschlagen.

Ad III ist es, wenn beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen betrefenden Seelsorgers geheiligt haben wollen.

Franz. m. p.

IV.

1824 Dez. 3.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 8180 ex 1824.)

Vortrag der Obersten Justizstelle ddo. 3.ten Dez. 1824 in betreff der Modalitäten bei der Trennung ursprünglich jüdischer Ehen nach dem Übertritte des einen Theils zum Christenthume.

Der Vortrag der Obersten Justizstelle über diesen Gegenstand ddo. 12.ten Aug. 1820 — — enthielt sub II die Frage, „ob ein zur christlichen Religion übergehender, jüdischer Ehemann im Falle der Ehetrennung dem in der jüdischen Religion beharrenden Eheweibe den Scheidebrief zu übergeben verbunden sei und ob die Veränderung der Religion der Forderung des Scheidebriefes nicht entgegenstehe.“ Die Oberste Justizstelle erachtete, daß diese Frage durch das Hofdekret vom 28.ten Juny 1806 — — bereits bejahend dahin entschieden sei, daß der christlich gewordene Ehegatte den Scheidebrief zu übergeben habe.

E. M. geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 27. July 1821 anzubefehlen, ad II habe die Oberste Justizstelle vorläufig mit der vereinten Hofkanzlei Rücksprache zu pflegen und nach der von letzterer einzuleitenden Einvernehmung der vorzüglichsten inländischen jüdischen Religionslehrer anzuzeigen, ob der zwischen jüdischen Eheleuten zu einer gültigen Ehetrennung bisher nöthigen Übergabe des Scheidebriefes nicht ein anderer, durch Bevollmächtigte auszuüben gestattlicher und daher den zum Christenthume übergetretenen Ehetheil in seinen neuen Religionsbegriffen nicht beirrender Gebrauch, welcher aber auch für den jüdisch gebliebenen Theil verbindende Folgen hat, substituirt werden könne, worüber die Oberste Justizstelle die erforderlichen Modalitäten vorzuschlagen habe. Nachdem die von der Hofkanzlei durch die Landesstellen eingeleitete Einvernehmung der angesehensten galizischen, böhmischen, mährisch-schlesischen, deutschen und italiänischen Rabbiner (über 50 an der Zahl) die Überzeugung gewährt hatte, daß dieselben nach ihren Religionsbegriffen die Übergabe des Scheidebriefes als eine nothwendige Bedingung zur Auflösung einer jüdischen Ehe betrachten, aber auch einstimmig zugeben, daß sowohl die Übergabe als Annahme des Scheidebriefes bei dem Übertritte des einen Ehetheils zum Christenthume (ebensogut, als wenn beide Theile jüdisch bleiben) durch Bevollmächtigte geschehen könne, so hat die Hofkanzlei[1]) ihre Ansicht dahin geäußert, daß die Trennung jüdischer Ehen, welche ohnehin keine eigentlich religiösen, sondern Civilakte seien, allerdings durch die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes mittelst Bevollmächtigter geschehen könne und daß bei Bestellung solcher Bevollmächtigter die in den landesfürstlichen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu beobachten seien. Die Hofkommission in Justizgesetzsachen ist mit diesen Ansichten der Hofkanzlei einverstanden und sie hat einen Entwurf verfaßt, nach welchem zu erklären wäre: 1. die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte stattfinden; 2. der christliche Gatte sei bei der Wahl und Bestellung seines Bevollmächtigten an keine andern als an die in den landesfürstlichen Gesetzen für Vollmachtsbestellungen enthaltenen Vorschriften gebunden; 3. der christliche Gatte habe sich bei der Ausstellung des Scheidebriefes als einer privatrechtlichen Urkunde auf den, dem Zwecke derselben angemessenen, wesentlichen Inhalt derselben zu beschränken, ohne in Absicht auf Förmlichkeiten bei der Verfassung sowie bei der Übergabe oder Annahme des Scheidebriefes zu lediglich jüdischen Gebräuchen verhalten zu sein.

Nachdem sich auch der Veroneser Oberste Justizsenat mit den Ansichten der Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizgesetzsachen einverstanden erklärt hatte, trat die Oberste Justizstelle bei der in plenissimo vorgenommenen Berathung dieses Gegenstandes diesen

übereinstimmenden Ansichten mit einhälligen Stimmen bei und, da die Hofkanzlei auch gegen die Form des von der Hofkommission in Justizgesetzsachen verfaßten, obenerwähnten Kundmachungsentwurfes nichts einzuwenden findet, so wird das Resultat der infolge des eingangs erwähnten allerhöchsten Befehls gepflogenen Verhandlung E. M. allergnädigsten Entscheidung unterzogen.

[1]) Das Konzept mit E. V. dieser Note der Hofkanzlei an die Oberste Justizstelle ddo. 18. Dez. 1823 befindet sich im A. d. M. d. I. IV. T. 8; daselbst auch das Original des gleichdatierten Sitzungsprotokolls und die vorangehenden Berichte aller Länderstellen im Original, darunter der der N. Ö. Regierung ddo. 21. Dez. 1821. Vgl. für den Verlauf der Verhandlungen bis zum Hofkanzleivortrage, Wolf: Judentaufen p. 142 ff.

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Lichtenberg:[1]) Nach meinem geringen Ermessen war der Referent und die mindern Stimmen bey der Hofkommission in Justizgesetzsachen beflissen, durch den Verordnungsentwurf in I den Knoten aufzulösen, wogegen die Mehrheit der Stimmen bey selber, — womit sich aber alle 3 Senate der Obersten Justizstelle und die Hofkanzley vereinigen — in ihrem Verordnungsentwurfe in II den Knoten zu zerhauen scheint, wenn ich mich so ausdrücken darf. E. M. Absicht bey Erlassung der allerhöchsten Entschließung vom 27. July 1821 war unverkennbar keine andere, als daß durch die zwischen den Behörden zu pflegende Rücksprache eine Modalität aufgefunden werde, nach welcher bey Ehen, die ursprünglich nach dem mosaischen Gesetze geschlossen wurden und in der Folge bey Bekehrung des einen Ehetheils zum Christenthum getrennt werden sollen, in einer Art vorzugehen sey, daß der zum Christenthum übergetretene Ehegatte in seinen neuen Religionsbegriffen nicht beirret werde und die Trennung doch auch für den jüdisch gebliebenen Ehetheil verbindende Folgen habe. Durch die aufzufindende Modalität soll dem jüdischen so wenig als dem christlichen Theile in seinem Gewissen Zwang angelegt werden, das heißt, der selbst ängstliche, jüdische Ehegatte soll die Ehe[2]) als wirklich getrennt und sich vom Bande entledigt ansehen müssen. Dieses kann aber nur dann der Fall seyn, wenn die Trennungsmodalität in den wesentlichen Punkten den Erfordernissen der jüdischen Religionsbegriffe entspricht. Ich kann mich wohl irren, aber mir scheint der Entwurf I diesem Zwecke, dieser allerhöchsten Absicht sich bey weitem mehr zu nähern, als der Entwurf II. Wäre es in E. M. Gesinnungen gelegen gewesen, eine Verordnung im Geiste des Entwurfs II, welcher die religiösen Meinungen und Gewohnheiten der Juden wenig oder gar nicht beachtet, zu erlassen, so wäre die vorläufige Einvernehmung so vieler Rabiner und Lehrer dieses Volcks überflüssig gewesen; allein

E. M. haben durch die allerhöchste Entschließung vom 27. July 1821 diese Einvernehmung in der ebenso weisen als ächt toleranten Absicht anzubefehlen geruhet, um auf diesem Wege zu erörtern, welche von den Trennungsförmlichkeiten nach der Meinung der Gesetzkündigen für wesentlich anzusehen seyen und welche dagegen nicht dafür gehalten werden, von welch' leztern man daher abgehen könne, ohne daß darum ein schüchternes, jüdisches Gewissen Zweifel und Beängstigungen über die Giltigkeit der Trennung zu fassen bemüßiget wäre. Allen diesen Rücksichten scheint mir der Entwurf I vollkommen zu genügen, wie es der Referent der Hofkommission in Justizgesetzsachen in dem Protokollsauszuge vom 13. May 1824 ebenso gründlich als erschöpft darstellt.

Nun kömt nur noch zu untersuchen, ob bey der durch den Entwurf I in Antrag gebrachten Trennungsmodalität nicht vieleicht der zum Christenthum bekehrte Ehetheil in seinen neuen Religionsbegriffen beirret und ihm ein Zwang aufgelegt werde, Gebräuche zu beobachten, die er soeben abgeschworen hat und somit gewissermaßen zu judaisiren. Ist der zum Christenthum übergetretene Ehegatte das Weib, so kann ohnehin davon keine Rede seyn, denn dieser wird nach dem Entwurfe I bey dem Trennungsakte keine weitere Thätigkeit zugemuthet, als daß sie gleichzeitig mit dem Bevollmächtigten des Ehemanns vor dem Landrechte erscheine und dort erkläre, daß sie in die Trennung frey willige, welches sie auch nun als Christin, ohne ihr Gewissen zu verletzen, thun kann, da eine nach dem mosaischen Gesetze geschlossene Ehe kein Sakrament ist. Den in diesem Falle wohl strenge nach den jüdischen Formeln abgefaßten Scheidebrief braucht sie gar nicht anzunemen, da er nach § 3 bey Gericht verbleibt, welches nach § 8 in jedem Falle beyden Theilen Amtsurkunden über ihre Trennung ausstellt. Unleugbar schwieriger ist der Fall, wenn der Mann ein Christ geworden ist. Allein auch hier hat nach meinem geringen Ermessen der Referent bey der Hofkommission in Justizgesetzsachen siegreich dargethan, daß alles, was der Entwurf I dem nunmehr christlichen Ehemanne auflegt, er ohne Beirrung seiner neuen Religionsbegriffe thun könne. Daß er nach § 4 des Entwurfs I einen ehemaligen Glaubensgenossen, einen Juden, zu seinem Bevollmächtigten ad actum specialem der Ehetrenung bestelle, verstößt gar nicht gegen das Christenthum; übrigens geschiehet dieses nicht vor einer Versammlung von Rabinern sondern vor dem Landrechte. Daß er übrigens noch bey Gericht angelobe, diese Vollmacht nicht zu widerrufen und dieses der Urkunde eingeschaltet werde, kann ihm auch nicht anstößig seyn und doch ist dieses nach dem Gutachten der Gesetzkündigen zur vollen Beruhigung des jüdischen Weibes wesentlich nothwendig. Mit dieser Vollmachtskonstituirung ist die persönliche Thätigkeit des christlichen Ehemanns geschlossen; alles weitere,

was die §§ 5, 6 et 7 des Entwurfs I vorschreiben, ist Sache seines jüdischen Bevollmächtigten und insoferne religiöse Zeremonien dabey vorgehen und damit verbunden sind, so sind es höchst persönliche Handlungen des jüdischen Bevollmächtigten, welche das Gewissen des christlichen Machtgebers so wenig beschweren, als das Kniebeugen der Abgesandten gekrönter Häupter bey Belehnungen die Würde ihrer Prinzipalen verletzt.

Zum Schluß endlich erkläre ich mich auch für die Beybehaltung des § 1 im Entwurfe I, da er ohnehin durch den Beysatz, „insoferne es die Umstände gestatten," welche Beurtheilung aus der Natur der Sache nur dem Ehetheile überlassen bleibt, welches die Bekehrung vorhat, nur fakultativ und nicht imperativ ist. Der Grund dagegen, daß dadurch die Ehetrenungen würden vermehrt werden, vermag mich nicht zur Weglassung des gedachten § zu bestimmen, indem es sehr problematisch bleibt, ob die Aufrechthaltung solcher gemischter Ehen, besonders wenn sie kinderlos sind, überhaupt wünschenswerth ist. Die Gesetzgebung giebt durch den Verboth der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen mindest zu erkennen, daß sie derley Verbindungen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft mehr für störend als für beförderlich ansehe.

Ich erlaube mir daher in tiefster Ehrfurcht den nebenstehenden Resoluzionsentwurf allerunterthänigst vorzuschlagen.

M i k o š: Vorgetragen in der Sitzung am 24.ten März 1825; wobey Staatsrath Freyherr von Münch seine Ansicht dahin erklärte, daß bey dem Umstande, wo die Rabbiner über die zu beobachtenden Formen so wenig einverstanden sind, der Entwurf I zu weitläufig und casuistisch, jener sub II hingegen zu durchgreifend und die jüdischen Religionsgebräuche zu wenig beachtend sey. Nach seinem ehrerbiethigsten Dafürhalten dürften daher E. M. das in der Frage stehende Gesetz in der Art, wie solches in dem nebenstehenden unmaßgebigen Resolutionsentwurfe ausgedrückt wird, zu erlassen Sich geneigt finden.

Staatsrath v. Mikos vereinigte sich ebenfalls mit dem zweyten Resolutionsentwurfe.

L i l i e n a u: Mit dem von dem Staats- und Konferenzrath Freyherrn v. Münch angetragenen Resoluzionsentwurf verstanden.

L o r e n z: Ohne Erinnerung.

S t i f f t: Ebenso.

H a u e r: Ebenso.

N á n d o r y: Ebenfalls.

---

[1]) Erasmus Graf Lichtenberg, 1819 N. Ö. Oberstlandrichter und geheimer Rat, 1824 Staatsrat (I. Sektion für Justiz und Gesetzgebung), 1829—1841 zweiter Präsident der Obersten Justizstelle. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 103 f.)

[2]) Im Original „Ehen".

VI.

1827 Mai 19.

Justizhofdekret im Auftrag des Kaisers an sämtliche Appellationsgerichte.

(Kopien N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 42005. A. d. M. d. I. IV. T. 8, 2643. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXVIII., p. 232. Durch Hofkanzleidekret vom 19. Juli 1827 an die N. Ö. Regierung verlautbart.)

Ueber vorgekommene Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im § 136[1]) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§ 134[1]) und 135[1]) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte stattfinden könne und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Ehegatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten, bey der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben S. M. mit allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1827 zu erklären geruht:

1. die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte stattfinden;

2. der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hiezu zu erwählen und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten sey, sonst aber, insoweit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitigt werden und somit auch dieser, die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellazionsgerichte zur Wissenschaft und zur weitern Kundmachung an sämtliche demselben unterstehende Justizbehörden eröffnet.[2])

---

[1]) Vgl. Nr. 348 II.

[2]) Das im Text erwähnte Hofkanzleidekret ddo. 19. Juli 1827 und der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegen im Original, die Ausfertigungsdekrete an die untergebenen Behörden als Konzepte mit E. V. bei.

416.

1821 Jan. 10.

Umgehung der Militärpflicht.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung der Gesetze. XX., p. 5.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist man in die Kenntnis eines Mißbrauches gelangt, welcher in Beziehung auf die Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutenden Interesse ist und zu seiner Hindanhaltung genaue Directiven nothwendig macht. Um sich nähmlich der Militärpflicht zu entziehen, trachten viele, sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansässigkeit und an einem andern ihre Tolerirung erweisen können. Von diesen zwey Begünstigungen machen dieselben nun nach den jeweiligen Umständen Gebrauch und beziehen sich, wenn einer ihrer Söhne in dem einen Orte dem Militär gewidmet werden soll, auf ihre Tolerirung in dem andern; und im Gegentheile, wenn dieser Sohn in dem andern Orte gefordert wird, auf ihre Ansässigkeit in dem ersten, wodurch die conscribirenden Obrigkeiten irregeführt und viele der Militärwidmung gesetzlich unterworfenen Juden derselben entgehen.

Zur Hindanhaltung dieses Mißbrauches ist die Hofkanzley mit dem K. K. Hofkriegsrathe übereingekommen, folgendes als Grundsatz aufzustellen: 1. daß jene Juden, die an einem Orte für beständig tolerirt sind, zu dessen einheimischer Bevölkerung zu zählen und daher gemäß des § 26 Lit. b. des Conscriptionspatentes daselbst zu conscribiren und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyen. 2. Diejenigen hingegen, die nur eine zeitweise und periodisch zu erneuernde Tolerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftsmäßig beyzubehaltenden Familienstelle ausweisen.

Als dem Zwecke und der Ordnung des Conscriptionsgeschäftes entsprechend, sind daher die tolerirten Juden zu verhalten, ihre diesfälligen Urkunden bey der jährlichen Conscriptionsrevision vorzuweisen, um sie hiernach in dem Aufnahmsbogen eintragen zu können.

417.

1821 Juni 28.

Christliche Dienstgeber dürfen keine jüdischen Dienstboten halten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 31051 ad 7037.)

Die P. O. D. sei zu belehren, daß der von ihr aufgestellte Satz: Es sei durch die Gesetze den Israeliten gestattet, bei Christen in Dienste zu treten, ganz unrichtig sei und aus dem § 10 des Toleranzpatentes durchaus nicht gefolgert werden könnte.

418.

1821 Juli 26 — 1825 Febr. 1.

Juden als Polizeibeisitzer.

I.

1821 Juli 26.

Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4895 ex 1821.)

Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 26.ten July 1821, womit sich dieselbe, dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 29.ten Juny d. J. — — gemäß, über den Vortrag der vereinten Hofkanzley gutächtlich äußert, welcher die Frage, ob auch Juden zur Aburtheilung über schwere Polizeyübertretungen als Beysitzer beygezogen werden dürfen, betrifft.

Das gedachte, an den Freyherrn von Gärtner[1]) diesfalls erlassene allerhöchste Cabinetsschreiben ist folgenden Inhaltes: „Lieber etc.! In der Anlage legt Mir Meine vereinte Hofkanzley die in Galizien aufgeworfene Frage, ob auch Juden zu Beysitzern bey Untersuchungen über schwere Polizeyübertretungen gewählt und als solche auch nach dem 5.ten Hauptstücke des 2.ten Theiles des Strafgesetzbuches zur Entscheidung mit Sitz und Stimme zugelassen werden können, zur Entscheidung vor. Da nun nach dem § 418[2]) 1. Theil und den Hofdekreten vom 6.ten Julius 1804[3]) nr. 676 und 25.ten September 1807[4]) nr. 817 der Justizgesetzessammlung und nr. XX. des Anhanges der neuen Auflage des Strafgesetzbuches den ungeprüften Kriminalbeysitzern in den Fällen des nicht vollständig mit geprüften Individuen besetzten Gerichtes ein gleiches Stimmrecht wie den Beysitzern bey Untersuchungen über schwere Polizeyübertretungen zusteht und somit dieselbe Frage auch wegen der Kriminalbeysitzer zu lösen ist, so erwarte Ich über diese Frage im allgemeinen das Gutachten Meiner Obersten Justizstelle und Hofkommission in Gesetzsachen, welches Mir von letzterer vorzulegen ist.“

Diesem allerhöchsten Auftrage gemäß überreicht nun die Hofkommission in Justizgesetzsachen die zwey ihre diesfalls mit der Obersten Justizstelle gepflogene Korrespondenz betreffenden Protokollsauszüge, woraus erhellet, daß erstere die Oberste Justizstelle mit folgenden Bemerkungen um ihre diesfällige Meinung angegangen habe:

Die in diesem allerhöchsten Cabinettsschreiben aufgeworfene Frage sey bereits in Ansehung der Beysitzer, welche den Criminaluntersuchungen überhaupt und, wo das Criminalgericht nicht aus fünf geprüften Räthen besteht, auch zur Urtheilsschöpfung mit entscheidender Stimme beyzuziehen sind, durch das infolge allerhöchster

Entschließung erlassene Hofdekret vom 19. Dez. 1806[5]) nr. 794 der Justizgesetzsammlung gelöset, welches von solchen Beysitzern vor allem ausdrücklich fordere, daß sie christlicher Religion seyen und, da sich nicht wohl ein Grund denken lasse, warum von diesem Erfordernisse die Beysitzer, welche nach dem § 380[6]) II. Theils des Strafgesetzbuches der Schöpfung des Urtheiles über schwere Polizeyübertretungen beyzuziehen seyen und denen in Gegenwart des Untersuchten das über dessen Verhöre nach den §§ 290,[7]) 314[8]) und 347 II. Theils des Strafgesetzbuches bloß von einem leitenden Beamten und einem Aktuar aufgenommene Protokoll vorzulesen sey, ausgenommen seyn sollten, so dürfte sich die Antwort im allgemeinen von selbst ergeben, daß die nach den §§ 288[9]) und 418 I. Theils und § 380 II. Theils des Strafgesetzbuches erforderlichen Beysitzer christlicher Religion seyn müssen, wodurch die Juden, ohne derselben besonders zu erwähnen, ausgeschlossen würden.

Die Oberste Justizstelle äußert sich hierüber folgendermaßen:

Da in dem an das böhmische und galizische Appellationsgericht infolge allerhöchster Entschließung über Vortrag der Obersten Justizstelle unterm 19.ten Dez. 1806, [erlassenen] Hofdekret Zahl 794 der Justizgesetzsammlung die wesentlichen Erfordernisse, mit welchen die nach Weisung der §§ 288, 418 des I. Theils des Strafgesetzes zu gebrauchenden, ungeprüften Beysitzer versehen seyn sollen, bestimmt seyen und darunter auch festgesetzt werde, daß sie christlicher Religion seyn sollen, so bestehe in Hinsicht der ungeprüften Beysitzer, welche von Criminalgerichten zur Untersuchung und Urtheilsschöpfung zuzuziehen sind, schon eine gesetzliche Vorschrift, daß diese keine Juden seyn dürfen. Nachdem aber die Beysitzer, welche nach § 380 des II. Theils des Strafgesetzes der Schöpfung des Urtheils über schwere Polizeyübertretungen beyzuziehen sind, gleichfalls die Obliegenheiten eines Richters auf sich haben, so trete die nämliche Ursache ein, daß auch diese Beysitzer christlicher Religion seyn müssen. Auch die Betrachtung, daß schon in der Gerichtsordnung das Zeugnis eines Juden, wenigstens bedingt, wenn er nämlich für einen Juden gegen einen Christen aussagt, als bedenklich angegeben werde, scheine selbst nach dem Sinne des § 420 des Strafgesetzes I. Theils nicht wohl zu gestatten, daß ein Jude als Richter einschreite, indem es heiße: „Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminalgerichte gelassen werden.“

Hiernach geht, nach der Bemerkung der Hofkommission in Justizgesetzsachen, ihre mit jener der Obersten Justizstelle übereinstimmende Meinung über diesen Gegenstand dahin, daß, da vermöge des infolge allerhöchster Entschließung erlassenen Hofdekretes vom

19.ten Dez. 1806 nr. 794 der Justizgesetzsammlung die Beysitzer, welche den Criminaluntersuchungen überhaupt und, wo das Criminalgericht nicht aus fünf geprüften Räthen besteht, auch zur Urtheilsschöpfung mit entscheidender Stimme beyzuziehen sind, christlicher Religion seyn müssen, es nur noch auf die Erklärung ankommen dürfte, daß auch die Beysitzer, welche nach dem § 380 II. Theils des Strafgesetzes der Schöpfung des Urtheils über schwere Polizeyübertretungen beyzuziehen sind und denen in Gegenwart des Untersuchten das über dessen Verhöre nach den §§ 290, 314 und 347 II. Theils des Strafgesetzes bloß von einem leitenden Beamten und einem Actuar aufgenommene Protokoll vorzulesen ist, christlicher Religion seyn sollen.

---

[1]) Friedrich Christian Freiherr von Gärtner (1768—1842). 1807 Hofrat bei der Obersten Justizhofstelle, 1814 Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1818 Stellvertreter des Präsidiums dieser Kommission und Vizepräsident der Obersten Justizstelle, 1819 geheimer Rat, 1824 Appellationspräsident in Wien. (Maasburg: Justizstelle, p. 102.)

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen (1803). I. T. § 418, p. 235.

[3]) Hofdekret d. d. 1804 Juli 6 an beide galizische Appellationsgerichte. (Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1804—1811 nr. 672, p. 19.)

[4]) Hofdekret d. d. 1807 Sept. 25 an das innerösterreichische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 4.ten Sept. l. J. (Ebenda; nr. 817, p. 100 f.)

[5]) Hofdekret d. d. 1806 Dez. 19 an das böhmische, ost- und westgalizische Appellationsgericht. Ebenda; nr. 794, p. 88.)

[6]) Gesetzbuch über Verbrechen (1803). II. Teil § 380, p. 183.

[7]) Ebenda II. T. § 290, p. 143.

[8]) Ebenda II. T. § 314, p. 152.

[9]) Ebenda I. T. § 288, p. 151.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H.° H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

M ü n c h : Nachdem durch Hofdekret vom 19. Dez. 1806 nr. 794 der Justizgesetzsammlung schon bestimmt ist, daß die ungeprüften Criminalbeysitzer, welche gleichfalls bey nicht mit fünf geprüften Individuen besetztem Kriminalgerichte Sitz und Stimme haben, christlicher Religion seyn müssen, so scheinet aus der Analogie dieselbe Anordnung auch für die nach dem § 380 II. Theil des Strafgesetzbuches der Schöpfung des Urtheils über schwere Polizeyübertretungen beyzuziehende Beysitzer vorgeschrieben werden zu sollen. Wenigstens war dies die Tendenz des allerhöchsten Handschreibens — — des Jahres 1821. Ich glaube daher, daß die vereinigte Hofkanzley ohne Ausnahme auf diese Verordnung zu weisen wäre.[1])

B e d e k o v i c h: Vorgetragen in der Sitzung am 5. September 1821. Conclusum wie angetragen.

---

[1]) Im Original „wären".

III.

1825 Febr. 1.

K. Resolutionen.

(Konzepte mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4895 ex 1821.)

A. An die Hofkommission in Justizgesetzsachen. Die Anlage zeigt Meine Entschließung in dieser Angelegenheit. [*Siehe B.*]

B. An die vereinigte Hofkanzlei.

Die nach dem § 380 II. Theil des Strafgesetzbuches der Schöpfung des Urtheils über schwere Polizeyübertretungen beyzuziehenden Beysitzer der Gemeinde des Untersuchungsortes müssen ebenso, wie dieses schon am 19. Dez. 1806 in betreff der ungeprüften Criminalbeysitzer angeordnet wurde, jederzeit christlicher Religion seyn, wornach die politischen Behörden ohne Drucklegung zu belehren sind.

419.

1821 Aug. 13 — 1822 April 19.

Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen.

I.

1821 Aug. 13.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Bei Gelegenheit eines Aufenthaltsgesuches des israelitischen Schneidergesellen Philipp Graf aus Pösing bei Preßburg, welcher hier in Wien bei einem Schneidermeister in Arbeit treten wollte, ist mit Regierungsdekret von 9. des v. M. die hohe Entscheidung darauf dahin erfolgt: Es seye nach dem Geiste und dem Wortlaute des allerhöchsten Patents von 2. Jänner 1782 nur denjenigen Israeliten gestattet, bei christlichen Meistern als Gesellen zu arbeiten, welche bereits zum hiesigen Aufenthalte berechtiget sind. Dieser Fall trete bei dem Bittsteller nicht ein, derselbe seye daher mit seinem Aufenthaltsgesuche abzuweisen.

Diese hohe Entschließung wird den Herrn Vertretern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekanntgemacht, diese hohe Entscheidung unter den hiesigen Tolerirten bekanntzumachen, damit dieselben nicht etwa die Söhne ihrer Bekannten und Verwandten berathen, nach Wien in Arbeit zu reisen, wo sie künftighin nicht mehr geduldet werden, sondern vielmehr durch die Bekanntmachung dieser hohen Entschließung ihnen die vorgebliche[1]) Reise hierher zu ersparen trachten.

Wien, am 13. Aug. 1821.

Freyherr von Siber.

[1]) Wohl im Sinne von „vorhabende".

II.

1822 April 19.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20236 ad 6304. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Verlautbart durch Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 28. April, Kopie C. G. A.)

Der Regierung wird auf ihren Bericht vom 29.ten vorigen Monats[1]) — — in Beziehung auf den hiesigen Aufenthalt fremder Israeliten in der Eigenschaft als Gesellen und Lehrjungen bey christlichen Meistern erwiedert, daß man es bey der Hofkanzleyverfügung vom 4.ten August 1814[2]) gegen genaue Beobachtung der von Regierung in ihrem Berichte vom 26.ten July des nemlichen Jahres angetragenen Modifikazionen jedoch ohne irgend eine weitere Ausdehnung vorderhand bewenden lasse, nachdem ohnehin die allerhöchst angeordnete Revision der hiesigen Judenverfassung im Zuge ist.[3]) Bey dem Revisionsgeschäfte, welches nicht zu verzögern, sondern nach der bereits unterm 2.ten Nov. vorigen Jahrs — — ertheilten Weisung unabhängig von der zur Sprache gekommenen Verbesserung des religiösen Kultus in Verhandlung genommen werden muß, hat die Regierung auch diesen Gegenstand an seinen Platze in Berathung zu nehmen und darüber die geeigneten Anträge zu erstatten.[4]) — —

Wien, am 19.ten April 1822.

Geislern. m. p.
Widmann.

---

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 29. März 1822 liegt im A. d. M. d. I. l. c.

[2]) Vgl. Nr. 365.

[3]) Vgl. Nr. 392.

[4]) Die Berichte der P. O. D. über 2 in Frage stehende Einzelfälle liegen ebenso wie der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original, das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei.

420.

1821 Sept. 18.

Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Druck nach L. A. Frankl: Zur Geschichte der Juden der Stadt Wien, p. 58.)

Es ist ein Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder vom 6. bis 15. Jahre vorzulegen. Die Tolerierten sind für den Schulbesuch der Kinder ihrer Dienstleute verantwortlich.

Die Absicht dieser Anordnung zielt einzig dahin, die Israeliten zu verhalten und der Regierung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß

die hiesigen Israeliten ihren älterlichen Pflichten nachkommen und ihre Kinder in den nöthigen Gegenständen hinlänglich unterrichten lassen. Es wird ferner die Aufstellung eines Schulaufsehers angeordnet, der die vom Lehrer unterfertigten, von nun an gedruckten Zeugnisse mit zu unterschreiben habe.

421.

1821 Sept. 20.

Aufhebung der Bestimmung der sofortigen Sicherstellung des Erbteils für getaufte jüdische Kinder.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 45319. Konzept C. A. Karton 81. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XX. p. 704.)

Vermög des unter der Regierung weiland I. M. der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia ergangenen allerhöchsten Reskripts vom 15.ten Februar 1765,[1]) mittelst welchen die Grundsätze in betreff der mit den Judenkindern vorzunehmenden Taufhandlungen vorgezeichnet worden sind, wurde in dem 2.ten Absatze festgesetzet, „daß die jüdischen Eltern oder Gerhaben angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindstheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern.“ Aus Anlaß eines vorgekommenen, spezifischen Falles haben nun S. M. mit allerhöchster Entschließung vom 4.ten dieses Monats zu bestimmen geruhet: Daß diese, in dem obigen allerhöchsten Reskripte enthaltene politische Vorschrift, da sie im Widerspruche mit dem 762.ten §[2]) des dermaligen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stehet, nicht mehr zu gelten habe.

Hiebey befahlen Allerhöchstdieselben zugleich, den Behörden zur Pflicht zu machen, soviel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Eltern des Uibertritts zur christlichen Religion wegen in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Regierung mit dem Auftrage verständiget, solche den betreffenden Behörden jedoch ohne Drucklegung kundzumachen und sich selbst darnach zu achten.[3])

Wien, am 20.ten Sept. 1821.

P. Graf Goeß.
Jüstel.

---

[1]) Vgl. Nr. 182.

[2]) *§ 762. Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder und in deren Ermangelung seine Eltern.*

[3]) Die Ausfertigungsdekrete an die der N. Ö. Regierung unterstehenden Behörden liegen als Konzepte mit E. V. bei. Vgl. über die Veranlassung zu diesem Dekrete Wolf: Judentaufen p. 130; daselbst auch p. 131 f. das Gutachten der Hofkanzlei und die K. Resolution ddo. 4. Sept. 1821.

422.

1821 Okt. 29.

Bedingungen für die Erwerbung der Großhandlungsbefugnis.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 51423. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XX., p. 771.)

S. K. K. M. haben nach einem an die Kommerzhofkommission herabgelangten a. h. Kabinetsschreiben vom 12. v. M. in Beziehung auf die Grundsätze bey Ertheilung von Toleranzbewilligungen an Israeliten für den hiesigen Platz Allerhöchstihre Willensmeynung dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß bey selben, sowohl um das Großhandlungsbefugnis als um die Toleranz in Wien zu erlangen, nicht allein die Beweise der besitzenden Großhandlungseigenschaften beigebracht, sondern auch von dem darum ansuchenden Individuum die Erwerbung besonderer Verdienste um Allerhöchstihre Staaten erwiesen werden müssen.[1]) — —

Wien, am 29. Okt. 1821.

P. Graf Goeß.
Widmann.

[1]) Das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V., der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung als Original bei. Die Note der Kommerzhofkommission, die von obiger allerhöchster Entschließung der Hofkanzlei Mitteilung macht, ddo. 24. Oktober 1821 im Original im A. d. M. d. I. l. c.

423.

1821 Nov. 16.

Strafbestimmungen gegen unbefugte Trödler und deren Quartiergeber.

Verordnung des Wiener Magistrats an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Der Ausschuß der Lizenztrödler des großen Tandlmarkts hat hierorts um Abstellung des unbefugten Trödelns am Kienmarkte und besonders jenes bey dem Judentraiteur im Dampfingerhofe und in dem Bierhause „Zur schwarzen Bürsten[1])“ gebethen.

Bey der diesfalls eingeleiteten Verhandlung konnten weder der obgedachte Judentraiteur noch der gemeinte Bierwirt Joseph Seiß diesen Unfug wiedersprechen.

Da nun das Trödeln ein unter enge Beschränkungen gestellter Erwerbszweig ist, welcher aus vollgiltigen Polizeyrücksichten nicht einmal von den Christen ohne obrigkeitlicher Erlaubnis betrieben werden darf, so muß umsomehr den Juden diese Unternehmung strengstens verbothen bleiben, indem durch einen solchen Schleichhandel die nützlichsten Polizeyanstalten in betreff der entfremdeten Sachen vereitelt und der Jugend zur Entfremdung Anlaß und Vorschub ge-

geben wird. Die Verordnungen vom 13.ten Juny 1787, 4.ten July 1788, 21.ten November 1788, 16. Oktober 1789, 1.ten März 1790 und die Hofordnung vom 19.ten May 1792 sprechen erneuert und umständlich diese Verbothe aus und bestimmen zugleich, daß niemand, er sey, wer er wolle, besonders die gewerbetreibenden Individuen, diesen mit Trödeln sich abgebenden Christen und Juden einen Unterstand oder Unterschleif in ihren Gewölbern, Zimmern oder wo immer umsoweniger gestatten sollen, als im widrigen derjenige, welcher einen solchen Unterstand gestattet, das erste Mahl um 2 Reichsthaler zur armen Bürgerlade, das 2.te Mahl um 4 Reichsthaler und das 3.te Mahl um 6 Reichsthaler nebst 24stündigen Arreste, die tändelnden Juden und Christen, dann die Juden, welche die Wohnungen und Häuser durchstreichen, das 1.te Mahl mit 24stündigen, das 2.te Mahl mit einem 24stündigen Arreste nebst einer Geldstrafe von 4 Reichsthalern und das 3.te Mahl mit gänzlicher Abschaffung von Wien ganz unverschont würden abgestrafet werden.

Indem nun der Magistrat dem Bierwirth „Zur schwarzen Bürsten" und dem Judentraiteur im Dempfingerhofe den bisher gestatteten Unterschleif unter Androhung der bestimmten Strafen untersagt und beyde verbindlich macht, die einen derley Handel sich erlaubenden Individuen anzuzeigen, erhalten zugleich die Vertreter der israelitischen Gemeinde den Auftrag, auch ihrerseits mitzuwirken, daß ein so wichtiger Unfug durch Anzeige der betretenen Individuen beseitiget werde.[2])

Von dem Magistrate der K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 16. November 1821.

Strauß.[3]) m. p.
Expeditsdirector.

[1]) Bierhaus „Zur schwarzen Bürste" nr. 461, Ruprechtsplatz 5, Judengasse 16, Seitenstettengasse 1. (Durchhaus). 1700 gehörte das Haus einem Michael Stern und war Bierhaus. 1820 gehörte es Rudolf Wöhr und Johann Seltenbach. (M. Winkler: Orientierungsschema von Wien p. 56, K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien p. 90.)

[2]) Or. eines Erlasses der P. O. D. an die Vertreter d. d. 1824 Mai 9. im C. G. A.

[3]) Franz Ser. Strauß, 1820—30 Expeditsdirektor im Magistrat der Stadt Wien. (Hof- und Staatsschematismus.)

424.

1821 Dez. 20.

Mautverpachtung.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Juden dürfen zur Pachtung der Ärar-, Weg- und Brückenmauten zugelassen werden.[1])

[1]) Im Exzerpte, das sich im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590 befindet, heißt es, durch eine Mautpachtung erlange der Jude noch keine Aufenthaltsbewilligung.

425.

1822 Jan. 29.

Gründung der Armenanstalt.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Vgl. Husserl: Stadttempel p. 58.)

Durch Regierungsdekret wird die Errichtung einer israelitischen Armenanstalt durch die Wiener Juden bewilligt.

426.

1822 Febr. 23.

Elementarschulbesuch jüdischer Kinder.

Dekret der Studienhofkommission an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. U. A. Fasz. 23 Niederösterreich.)

In Erledigung des Berichtes vom 1. Febr. d. J.[1]) — — wird infolge allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1820 — — erwiedert, daß die zwey an die P. O. D. erlassenen Einleitungen wegen Uiberwachung des fleißigen Schulbesuches der israelitischen Jugend, soweit sie dermahlen schon in Ausübung kommen können, genehmiget werden. Was jedoch die Errichtung einer eigenen israelitischen Elementarschule hier in Wien betrifft, da gegenwärtig keine solche außer der bloßen Religionsschule besteht, so wäre die Verhandlung hierüber, falls die Israeliten eine solche wünschen und antragen, hierher zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach Errichtung einer solchen israelitischen Elementarschule könnten auch die von der N. Ö. Regierung angetragenen Einleitungen hinsichtlich des Wiederhohlungsunterrichtes in ihre volle Anwendung treten. Bis dahin ist dafür zu sorgen, daß sowohl die elementarschul- als wiederhohlungspflichtige israelitische Jugend in den christlichen Schulen fleißig dem vorgeschriebenen Unterrichte beywohne.

Wien, den 23. Febr. 1822. Leonhard.[2])

[1]) Liegt im Originale bei.

[2]) Leonhard, Johann Michael (1782—1863). 1817 Diözesan-Schulenoberaufseher, dann Regierungsrat und Volksschulreferent bei der Studienhofkommission, 1828 Generalvikar und Weihbischof, 1835 Bischof von St. Pölten, später Feldvikar der Armee. (Wurzbach Bd. 15 p. 4 ff.)

427.

1822 April 6.

Auftrag, die Erwerbsteuerbögen der P. O. D. vorzulegen.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Regierung verordnete anher mit Bescheid vom 21.ten des v. M., die K. K. P. O. D. habe von allen dieses

Jahr neu ausgefertigten Erwerbsteuerbögen die Einsicht zu nehmen, ohne Unterschied, ob die Toleranz auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen ist, und sohin darüber in Hinsicht der Toleranzsteuer Bericht zu erstatten.

Demzufolge haben die sammentlich hier tolerirten Israeliten ohne Unterschied, ihre Toleranz laute auf unbestimmte oder fristliche Zeit, die neu erhaltenen Erwerbsteuerbögen sogleich nach deren Empfang hierorts bey der K. K. P. O. D. und zwar bey dem hierortigen Herrn Obercommissair Peyfuß[1]) zur Einsicht vorzuweisen, oder vorweisen zu lassen.

Diese hohe Entschließung wird den Herrn Vertretern sowohl zu ihrer eigenen Wissenschaft und Benehmung als auch zu dem Ende hiermit bekanntgemacht, damit sie sich es angelegen seyn lassen, diese hohe Anordnung allen und jeden der hiesigen Tolerirten ohne Ausnahme zur Kenntnis zu bringen.

Wien, den 6.ten April 1822.

Freyherr von Siber. m. p.

[1]) Ignatz Peyfuß, 1808 Polizeioberkommissär bei der P. O. D., 1817 referierender Oberkommissär beim Judenamt, 1824—1833 Polizeioberdirektionssekretär. (Hof- und Staatsschematismus.)

428.

1822 April 20.

Prüfungen der jüdischen Privatschülerinnen.

Dekret der Studienhofkommission an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. U. A. Faszikel 23.)

In Erledigung des Berichtes der N. Ö. Regierung vom 29.ten März 1822[1]) *wird erwidert, daß deren Anträge wegen Kontrollierung des Privatunterrichtes der israelitischen Mädchen genehmigt werden. Nach Erörterungen von Einzelfragen heißt es:*

4. Es wird immer für die gute Sache beförderlich seyn, wenn israelitische Commissäre und Schulaufseher oder Vertreter dazu[2]) zu erscheinen aufgefordert werden, um sich von dem Fortgange des Privatunterrichtes der Mädchen selbst zu überzeugen.

5. Endlich wäre es zweckmäßig, ein eigenes Verzeichnis aller adjustirten israelitischen Privatlehrer, die sich hier in Wien befinden, zu verfassen, damit man bey den Privatprüfungen gleich ersehen kann, ob die erscheinenden Privatlehrer auch gesetzlich befugt sind; oder sie hätten wenigstens immer ihr pädagogisches Zeugnis der gegenwärtigen Schulenoberaufsicht und der prüfenden Lehrerin vorzuweisen.[3])

Wien, den 20. April 1822.

Leonhard.

[1]) Die N. Ö. Regierung hatte in ihrem Bericht (Original beiliegend) über die von ihr getroffenen Schulaufsichtsmaßregeln berichtet und mitgeteilt,

daß laut dem in ihrem Auftrage von der P. O. D. angelegten Verzeichnis sich im abgelaufenen Schuljahr 130 israelitische schulpflichtige Knaben und 95 ebensolche Mädchen hier befunden hätten.

[2]) D. h. zur Prüfung.

[3]) Hierüber Verordnung der N. Ö. Regierung vom 21. Mai 1822. Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XXI, p. 490.

429.

1822 Aug. 14 — 1846 Dez. 18.

Angelegenheiten des Judenspitals.[1])

I.

1822 Aug. 14.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Spitalsvorsteher.

(Original C. G. A.)

Die Spitalsvorsteher werden aufgefordert, sich über die Einrichtung des Judenspitals zu äußern, weil die N. Ö. Regierung über alle Spitäler des Landes an den Kaiser Bericht erstatten muß.

[1]) Es befinden sich mehrere Akten aus dieser Zeit im C. G. A., die sich auf Verhandlungen beziehen, welche zwischen den Vertretern und dem Spitalsvater Ascher Matzel stattfanden, ferner über die Beleuchtung in der Gasse, in der sich das Judenspital befand. In dieser Angelegenheit erging am 23. Mai 1823 ein Dekret der N. Ö. Regierung (Kopie beiliegend), das den Juden die Straßenbeleuchtung auftrug. — Eine Bitte der Wiener Juden, die dem Spital gehörenden Gründe von der Steuerzahlung zu befreien, wurde durch Dekret der N. Ö. Regierung ddo. 8. Aug. 1823 (Kopie beiliegend) abgewiesen, dem Spital selbst aber wurde die Steuerfreiheit zugesichert. Ferner liegt eine Instruktion für den Spitalsvater ddo. 1822 Dez. 12 im Original vor.

II.

1825 Juni 18.

Legitimationsurkunde.

(Original C. G. A.)

Die Legitimationsurkunde für das Spital in der Rossau wird von Seite des Magistrates erneuert.

III.

1834 Mai 25.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Das Judenspital ist eine Privatanstalt und die Eintreibung der Rückstände, die man dem Spital schulde, kann nicht durch die N. Ö. Regierung vorgenommen werden.

IV.

1840 Dez. 20.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die Vertreter werden aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob im Spital auch Wöchnerinnen aufgenommen werden.

V.

1844 Juni 18.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die N. Ö. Regierung läßt die Vertreter auffordern, monatlich über die im Spital vorkommenden Krankheiten Bericht zu erstatten.

VI.

1845 Aug. 27.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vorsteher des Judenspitals.

(Original C. G. A.)

Zwecks statistischer Aufstellungen über den Stand der österreichischen Spitäler hat die Hofkanzlei für die Angaben der Vorsteher solcher Anstalten eine neue Instruktion entworfen. Nach dieser haben sich die Vorsteher des Judenspitals künftig bei ihrer Berichterstattung zu richten.

VII.

1846 Dez. 18.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Durch K. Resolution ist angeordnet worden, daß bei der Anwendung der homöopathischen Heilmethode die Vorschriften, die für die ärztliche Praxis überhaupt bestehen, zu gelten haben. Diese Anordnung ist der Spitalsverwaltung mitzuteilen.

430.

1822 Dez. 23.

Verbot der befristeten Aufenthaltsbewilligungen an jüdische Gewerbetreibende.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3223.)

Der zeitliche Aufenthalt, welchen die N. Ö. Regierung fremden Juden in Wien zu bewilligen berechtiget ist, beschränkt sich nur auf jene Fälle, wo die Beendigung eines einzelnen bestimmten Geschäfts ihre persönliche Gegenwart nothwendig macht.[1]) Wird aber einem

Juden ein Gewerbe und die Aufenthaltsbewilligung zu diesem Gewerbsbetriebe ertheilet, so ist dieser kein zeitlicher Aufenthalt im eigentlichen Sinne des Wortes. Ein solcher Aufenthalt erstrekt sich auf die ganze Zeit, wo der Jude das Gewerbe betreibet und unterscheidet sich von der Toleranz in der Wesenheit gar nicht.

— — — — — Da S. M. wiederholt erklärten, daß die Zahl der Judenfamilien in Wien nicht vermehret werden soll und daß eine neue Toleranz nur aus besonderen Rücksichten und auf das vorläufig erwirkte Großhandlungsbefugnis verliehen werden dürfe, da ferner die unterm 29.ten Oktober v. J. — — eröffnete allerhöchste Entschließung[2]) ausdrücklich verordnet, daß selbst jene Israeliten, welche die Toleranz auf Großhandlungsbefugnisse erlangen wollen, nebst den zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Eigenschaften noch besondere, um den Staat erworbene Verdienste ausweisen müssen; so würden diese allerhöchsten Anordnungen offenbar umgangen, wenn den Israeliten, ohne ihnen die Toleranz in Wien zu ertheilen, doch Gewerbsbefugnisse und die zum Betriebe nothwendigen Aufenthaltsbewilligungen unter dem Titel eines zeitlichen Aufenthalts verliehen werden wollten.[3]) — — —

[1]) Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung d. d. 1823 Febr. 28. (Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

[2]) Vgl. Nr. 422.

[3]) Dieses Dekret erfolgte auf Grund eines Berichtes der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei über die zum Betriebe von Fabriken erteilte Aufenthaltsbewilligung des Adolph Leon und des Anton Ehrenfeld. (Konzept mit E. V.)

431.

1823 Jan. 9.

Bestimmungen über die Konfession unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Konfession.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5253.)

Uiber einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer gleichfalls ledigen acatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll, geruhten S. M. mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. März 1821 anzuordnen, daß sich in derlei Fällen nach der bestehenden Toleranzvorschrift unabweichlich zu benehmen sey; daher sowie das eheliche auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sey sich hierwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranzvorschriften zu benehmen. Wenn aber beide Aeltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen und ihrer Pflicht hierin nachzukommen unver-

mögend seyn und, zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so ist das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen.

Da man sich aus einem neuerdings vorgekommenen Fall überzeugte, daß den hierortigen Verordnungen vom 5. Febr. und 4. July 1796[1]) über den Religionsunterricht ein der angeführten allerhöchsten Entschließung und dem Toleranzgesetze nicht entsprechender Sinn unterlegt worden ist, so findet man sich veranlaßt, zur Vermeidung einer derlei unrichtigen Auslegung der Entschließungen vom 5.ten Hornung und 4. July 1796 die oberwähnte allerhöchste Entschließung ddo. 21.ten März 1821 der Regierung mit dem Auftrage zu eröffnen, solche durch eine Circularverordnung mit Bezug auf die Circularverordnungen vom J. 1796 allgemein bekanntzumachen.[2])

Wien, den 9. Jäner 1823.

Geislern m. p.
Doblhoff. m. p.

[1]) Liegt nicht bei.

[2]) Die Ausfertigungsdekrete, mit denen das Zirkular verlautbart wurde, liegen als Konzepte mit E. V., der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original bei.

432.

1823 Febr. 28.

Verbot der Änderung der Erwerbszweige seitens der Witwen von Tolerierten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11461 ad 2090. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2.)

Da den tolerirten Israeliten und ihren Witwen nirgend besondere Rechte oder Begünstigungen in Absicht auf die Wahl der Erwerbszweige eingeräumt sind, so können sie hierwegen nur nach den Bestimmungen der allgemein bestehenden Gewerbsvorschriften behandelt werden; die von der Regierung in dem Berichte vom 7. d. M. angeführten Präju-[d]ikate passen, insoweit den Männern die Abänderung ihres Nahrungserwerbes gestattet und sich hiebei an jene Vorschriften gehalten wurde, nicht hieher; denn es ist keinem Gewerbsunternehmer verbothen, sein Gewerb zurückzulegen und sich dagegen um ein Gewerb oder Befugnis einer anderen Art zu bewerben; insofern aber die Regierung Witwen der hier tolerirten Israeliten neue Befugnisse verliehen hat, war dies gesetzwidrig.[1]) — — — —

[1]) Obiges Dekret erfolgte anläßlich des Gesuches der Magdalena Leidesdorfer, die von ihrem verstorbenen Manne als Großhändler genossene Toleranz auf den von ihr selbst gewünschten Betrieb von Baumwollwaren zu übertragen. Beiliegend der Bericht des Wiener Magistrates, der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original, die Verlautbarungsdekrete an die P. O. D. und den Wiener Magistrat als Konzepte mit E. V.

433.

1823 Mai 15.

Toleranz der Witwen und Kinder von Tolerierten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24592/1429.)

— — — — Da übrigens sowohl nach dem Berichte vom 24. April d. J. — — als nach der über das Toleranzgesuch der beiden Schwiegersöhne des Moses Ettinger an die P. O. D. erlassenen Erledigung es das Ansehen gewinnt, als halte die Regierung die Witwen und Söhne der Israeliten überhaupt zur Nachfolge in der Toleranz des Mannes oder Vaters berufen, so wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß diese Begünstigung nur auf die vor der Verordnung vom 9. May 1807 bestandenen tolerirten Familien Anwendung finde, indem durch eben diese Vorschrift[1]) bestimmt wurde, daß von nun an bey der Verehligung eines Tolerirten die Ausweisung zu fordern sey, wo nach seinem Tode Witwe und Kinder das Unterkommen finden werden.[2]) — —

Wien, am 15. May 1823.

P. Graf Goeß.
J. Ch. Zweygelt. m. p.

[1]) Im Original „Vorsicht".

[2]) Anläßlich des Gesuches des Simon Kaan um die Übertragung der Toleranz seines verstorbenen Schwiegervaters Moses Ettinger auf ihn. Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original, das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei.

434.

1823 Aug. 21.

Wohnortsangabe der Dienstboten in den Familienlisten.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung eröffnete mit Dekret vom 28. v. M. über die Familienlisten anher: Aus diesen ergebe sich häufig der Fall, daß der Wohnort der Dienstleute in der dazu bestimmten Rubricke nicht angegeben werde und daß die zur Haushaltung gehörigen Dienstleute nicht bey ihren Dienstgebern wohnen. Darüber gebe die Regierung ihr Mißfallen zu erkennen.

Ferner werde, zur Abstellung des Unfuges mit den Scheindiensten, verbothen und der K. K. P. O. D. aufgetragen, keinen Israeliten aus den Provinzen, der dort irgendwo ein ansässiger Familiant oder Handels- und Geschäftsmann ist, in einer Diensteigenschaft in die Liste aufnehmen zu lassen, weil diese, männlichen und weiblichen Geschlechtes, gerade diejenigen sind, welche blos zum Scheine eine Diensteigenschaft annehmen, um hier für sich selbst eigene Geschäfte zu

machen, worüber die Vertreter strenge zu wachen und die Uebertreter zur gehörigen Ahndung anher anzuzeigen haben.

Diese hohe Entschließung wird den Herren Vertretern zu dem Ende hiermit bekanntgemacht, damit sie davon die hiesigen Tolerirten mit dem Beysatze verständigen, daß ihnen hiermit das Mißfallen der hohen Landesstelle zu erkennen gegeben werde und daß die P. O. D. über den Vollzug jener hohen Anordnungen strenge wachen werde.

Wien, am 21. August 1823.

Freyherr von Siber. m. p.

435.

1823 Dez. 12.

Evidenzhaltung jüdischer Dienstboten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 62881 ad 50286.)

—— Die Regierung hat jedoch darauf zu dringen, damit künftig in ähnlichen Fällen, wo es sich darum handelt, die Zahl der Dienstbothen, welche von Tolerirten gehalten werden, zu beschränken, die ordnungsmäßige Verhandlung mit den lezteren hierüber gepflogen, daß insbesondere die Äußerung solcher Tolerirten über die Einwendungen gegen die Belassung des einen oder den andern Dienstbothen sowie die Erhebung hinsichtlich der ihnen etwa zur Last fallenden Gebrechen zu Protokoll genommen und sohin erst mit gehöriger Berücksichtigung des wahren häuslichen Bedürfnisses oder der gegen solche Dienstbothen erwiesenen Thatsachen die Erkenntnis geschöpft werde, für welche es sonst an einen zureichenden Anhaltspunkte fehlt.[1]) — —

Wien, am 12.ten Dezember 1823.

P. Graf Goeß.
Auersperg.[2])

[1]) Anläßlich des Rekurses des Herz Philipp Schinow, über den der Bericht der P. O. D. im Original beiliegt. Das Verlautbarungsdekret an die P. O D. liegt als Konzept mit E. V. bei.

[2]) August Graf Auersperg, 1821—1834 Hofkanzleihofrat. (Hof- und Staatsschematismus.)

436.

1823 Dez. 18.

Ballverbot in der Fastenzeit.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 1160. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXIII., p. 720.)

S. M. haben über einen alleruntertänigsten Vortrag der vereinten Hofkanzley mittelst allerhöchster Entschließung vom 13. Dez. d. J. zu befehlen geruht, daß die Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während

der christlichen Fastenzeit, da die Bälle überhaupt in dieser Zeit verbothen sind, für die Zukunft zu untersagen sey.

Die Landesstelle wird demnach hievon zu dem Ende in die Kenntnis gesetzt, um wegen Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls S. M. die nöthige Verfügung zu treffen.[1])

Wien, am 18. Dez. 1823.

P. Graf Goeß.
Doblhoff. m. p.

[1]) Die Verlautbarungsdekrete an die Kreisämter und die P. O. D. liegen als Konzepte mit E. V. bei. Das Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 24. Jan. 1824 als Original im C. G. A.

437.

1823.

Familienliste.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 34661.)

Altenberg Jakob.
Arnstein Freiherr von, Nathan.
Arnstein Benedikt.
Arnstein Joseph.
Arnstein Veronika.
Arnstein Theres.
Ascher Noe.
Barach H.
Baumgarten M. M.
Beer Ignatz.
Biedermann Michl.
Bodansky Aaron.
Bunzel Moses.
Camondo Salomon.
Cohen da Silva.
Engel Emanuel.
Eppinger Ludwig.
Eskeles Freyherr v.
Ettinger Moses, seine Kinder.
Fein Markus Lobl.
Figdor Isak.
Flekles Charlotte.
Frankenstein Is. Moses.
Goldschmid Joseph.
Goldstein L. G.
Gottlieb Samuel.
Grünbaum Bernhard.
Kaan Samuel.
Koblenz Moses.
Königsberg Karl.
Königswarter Moritz.
Kohn Elisabeth.
Kohn Babet.
Kohn Albert.
Kohn Rudolph.
Kollinsky Juliana.
Kremsir Magdalena.
Heim Joachim.
Herz Edler v., Salom.
Herzenskron Joachim.
Hirschmann Sara.
Hofmann J. L.
Hönigsberg Edler v. Max.
Hürsch Isaak.
Hürsch Moritz.
Jerusalem Laura.
Joel Karolina.
Laemmel Edler v., Simon.
Landauer J. G.
Landesmann Benjamin.
Lang Jakob.
Lehmann Saul.
Lehmann Salom.
Leidesdorf Ester.
detto Magdalena.
detto Joachim.
detto Ignatz Jos.
Leidesdorfer Karl.

Lewi Rosalia.
Lewinger Samuel.
Lichtenstadt Barbara.
Liebenberg Edler v.
Lang Jakob.
Luzzato Markus.
Margulies Salomon.
Markbreiter Adam.
Matzel Ascher.
Mayer Zezilia.
detto Judith.
Muhlberg Elise.
Nassau Isak Wolf.
Neustadtl Jakob.
Neuwall Edl. v., M.
Oppenheimer Wilhelmine.
Oestreicher Joseph.
„ Isak.
Pollak David.
Pollak Jakob Juda.
Ponzen Isaias.
Poppe Theres.
Preisach Salomon.
Reichenstein Jakob.
Reitlinger M.
Reuter Joseph.
Schinow Philip.
Schlesinger M. L.
Semler David.
Sichrovsky Elisabeth.
Simon Anna.
Sinzheimer Angelus.
Spitzer Elias.
Stein Le[o]pold.
Steinsberg Tobias.
Strim Joseph.
Teweles Katharina.
Tobias Kaspar.
Todesco Herrmann.
Trebisch Rosalia.
Uffenheimer A.
Wartfeld Jakob.
Weikersheim Markus Hirsch.
Wertheim Ernst.
Wertheim Zacharias.
Wertheim Ignatz.
Wertheimer Sal. Jos.
Wertheimstein Wilh. Edler v.
detto. Henriette Edle v.
detto. Kathar. Edle v.
Zappert Karl.

Blos im Aufenthalt:

Biedermann Nina.
Ehrenfeld Anton.
Oesterreicher Rosalia.
Heikes Joseph.
Heikes Ludwig.
Hayne Joseph.
Kassowitzer Samuel.
Leitner Zezilia.
Leon August.
Leon Adolph.
Mardayn Jakob.
Mayer Salomon.
Moscheles Franz.
Nathan Sibilla.
Neumann Rosalia.
Rauchberger Hirsch.
Rechert Joseph.
Schaffer Salomon.
Schill Michl David.
Schlesinger Elisabeth.
Schlesinger Sara.
Sidwers Moses.
Silberstein Simon.
Steinschneider Jakob.
Sternberg Manasses.
Strasser Salomon.
Unger Martin.
Wappensteiner Ascher.
Weeker Moses.[1])

[1]) Diese 137 Familien umfaßten 1252 Personen; dazu kamen noch die im gemeinsamen Dienst der Tolerierten Stehenden samt Familien = 118; also im ganzen 1370 Individuen.

438.

1824 März 5.

Aufnahme fremder israelitischer Lehrlinge.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12611 ad 2762. Konzept mit E. V. im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XXIV. p. 284.)

Insoferne die in Wien tolerirten Israeliten zum Behufe ihres Gewerbes oder Fabriksbetriebs israelitische Lehrjungen halten, können letztere ganz zur Kathegorie der Dienstbothen gerechnet werden, welche die Tolerirten hinsichtlich ihres Erwerbsbetriebes zu halten berechtiget sind. Gleichwie es den Tolerirten nicht benommen ist, fremde, israelitische Dienstbothen gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Aufnahme in ihre Familienliste zu halten, so kann es ihnen auch nicht benommen werden, fremde, israelitische Lehrlinge gegen Beobachtung derselben Vorschriften und Bedingungen, die wegen der israelitischen Dienstbothen bestehen, aufzunehmen.[1]) — — — —

Wien, den 5.ten März 1824.

Geislern. m. p.
Aichelburg.

[1]) Anläßlich des Gesuches des Salomon Mayer den Philipp Putzker und den Heinrich Frank als Lehrlinge in seine Kattundruckerei aufnehmen zu dürfen. Der Bericht der P. O. D. über diese in Frage stehenden Gesuche liegt im Original, das Verlautbarungsdekret als Antwort an dieselbe als Konzept mit E. V. bei. Der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 11. Febr. 1824 im A. d. M. d. I. l. c.

439.

1824 April 8 — 1826 Dez. 10.

Bedingungen für die Giltigkeit der Judenehen.

I.

1824 April 8.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2478 ex 1824.)

Nach § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Schließung einer Judenehe die Bewilligung des Kreisamtes erforderlich.

Eine ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossene Judenehe ist nach § 129 ungültig. Das Fehlen der kreisämtlichen Bewilligung gehört aber nicht zu jenen Ehehindernissen, zu deren Untersuchung die Gerichtsbehörden gemäß § 94 von Amts wegen aufgefordert sind. Anläßlich eines in Galizien vorgekommenen Falles wurden folgende Fragen aufgeworfen und von der galizischen Kammerprokuratur, dem galizischen Gubernium, der Hofkammerprokuratur, der Hofkommission in Justiz-

gesetzsachen, der Obersten Justizstelle und der vereinigten Hofkanzlei erörtert:

„Ob die durch das Gesetz im allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen durch das Landrecht als der Behörde, welcher nach dem 97. § des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe zusteht, ausgesprochen werden müsse? Dann, ob im Bejahungsfalle von dem K. Fiscus oder von der Landesstelle das Einschreiten darum zu geschehen habe, oder ob es bei der in Galizien beobachteten Verfahrungsweise sein Bewenden behalten könne, daß die ungültig getrauten Personen getrennt werden, bis sie entweder die Bedingung, unter welcher die kreisämtliche Bewilligung ertheilt wird, erfüllt oder die Dispens bewirkt haben?"

Die galizische Kammerprokuratur erklärte sich für die Einleitung der Untersuchung einer wegen nicht eingeholter kreisämtlicher Bewilligung ungültigen Judenehe durch das Landrecht auf Einschreiten des Fiskus, weil nach dem Schlußabsatz des § 94 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, auf die Ungültigkeit der Ehe zu klagen, dem durch die Ehe Geschädigten zustehe und das sei hier die Staatsverwaltung. Die Bestimmung des § 97, wonach der Fiskus zur Verteidigung des Ehebandes berufen sei, stehe obiger Auslegung schon deshalb nicht im Wege, weil durch Hofdekret vom 15. Nov. 1816 die Judenehen als von der Bestimmung des § 97 ausgeschlossen bezeichnet wurden.

Das galizische Gubernium und die Hofkammerprokuratur waren dagegen der Ansicht, daß sich der Schlußabsatz des § 94 nur auf Privatparteien nicht aber auf den Fiskus beziehe. Die Hofkammerprokuratur fügte hinzu, daß eine Untersuchung, die von Seite des Fiskus eingeleitet werde, immer Amtscharakter haben müsse und dies dürfe nur bei den im § 94 ausdrücklich genannten Ehehindernissen der Fall sein. Beide Behörden seien also dafür, daß auch fernerhin bei einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe die ungültig getrauten Personen gesetzmäßig gestraft und so lange getrennt werden sollen, bis sie die Bedingung, unter der die kreisämtliche Bewilligung zur Ehe erteilt wird, erfüllt oder die Dispens von derselben erwirkt haben.

Bei der Hofkommission in Justizgesetzsachen waren der Referent und 2 Stimmen mit dem Gutachten der galizischen Kammerprokuratur einverstanden. Einer dieser 2 Stimmführer hielt es aber für notwendig, eine K. Weisung darüber einzuholen. 3 Stimmen und der Präsident glaubten zwar, das Fehlen der kreisämtlichen Bewilligung bei einer Judenehe sei als ein von Staats wegen anzufechtendes Hindernis anzusehen, meinten aber auch, da es nicht ausdrücklich als solches im Gesetz bezeichnet sei, müsse man die K. Entscheidung darüber einholen. Eine Stimme war der Ansicht, man müsse sich in der strittigen Frage nur an die für die Juden geltenden Paragraphen des Eherechtes halten und nach diesen

sei eine ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene Ehe an und für sich ungültig, es sei eigentlich gar keine Ehe zustande gekommen.

Derselben Meinung war auch die Stimmenmehrheit der Obersten Justizstelle. Es bedürfe also bei einer solchen Ehe gar nicht des Verfahrens, das bei Christen in Anwendung komme. Die Minorität war dagegen der Meinung, daß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Konstatierung der Ungültigkeit einer solchen Judenehe zwar vom Landrechte auszugehen habe, es aber dann keiner Untersuchung mehr bedürfe, sondern die weitere Amtshandlung den politischen Behörden zu überlassen sei. Über die Frage, ob der Ausspruch von Amts wegen geschehen soll, oder ob hiezu das Einschreiten der Landesstelle oder des Fiskus erforderlich sei, gaben diese Stimmen kein Votum ab.

Die Stimmenmehrheit der Hofkanzlei trat anfangs der Meinung der galizischen Kammerprokuratur bei und erachtete nur, daß das Einschreiten um die Erklärung der Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe bei dem Landrechte auch von der Landesstelle geschehen könne, da nach dem Schlußabsatze des § 94 des bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, auf die Ungültigkeit der Ehe zu klagen, denjenigen zustehe, welche in ihren Rechten gekränkt seien und in diesem Falle befinde sich die Staatsverwaltung in der Lage des Geschädigten. Die Minorität schloß sich aber dem galizischen Gubernium und der Hofkammerprokuratur an. Die Majorität aber glaubt sich jetzt mit der Stimmenmehrheit der Obersten Justizstelle dahin vereinigen zu müssen, daß jede ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto nichtig sei.

Diese Stimmen begründen die Änderung ihrer Meinung folgendermaßen: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetzgebung bei Erlaß der Vorschriften für die Judenehen durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl geleitet worden sei. Die Unterlassung der Aufzählung des in Frage stehenden Hindernisses im § 94 lasse sich aus 2 Gründen erklären. Entweder sei bei der Abfassung des § 94 ein Versehen unterlaufen, oder dieser und der § 97 seien auf Judenehen nicht anzuwenden. Bei der ersten Beratung habe man den erstangeführten Grund als Erklärung angenommen. Nun aber sei man zur Überzeugung gelangt, daß der 2. Grund als der maßgebende anzusehen sei. Man glaube aber umsomehr, daß eine gesetzliche Verfügung diesfalls erlassen werden müsse, als ja gerade die Beratung eine große Verschiedenheit der Meinungen gezeigt habe, also auch bei den unteren Behörden keine gleichförmige Auslegung zu erwarten sei. Die Minorität der Hofkanzlei aber blieb bei ihrer ursprünglichen Meinung. Man müsse bei einer Judenehe von denselben Grundsätzen ausgehen wie bei einer Christenehe, denn auch erstere sei als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen, dessen Aufhebung nur der Gerichtsbehörde zustehe. Man müsse nicht nur im allgemeinen, sondern bei jeder einzelnen Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen worden sei, deren Ungültigkeit aussprechen. Wenn

die Ansicht der Stimmenmehrheit durchdringen würde, so müßte jeder Jude, der aus seiner Ehe Ansprüche auf irgend etwas erlangt zu haben glaubt, bei Gericht, wo er diese Ansprüche verficht, nicht nur seinen Ehekontrakt und Trauschein vorweisen, sondern auch die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei seiner Eheschließung beweisen. Anstatt des Landrechts müßte dann der Richter untersuchen, ob die Ehe gültig sei. Dies scheine der Minorität nicht gesetzmäßig zu sein, weil sich der Richter entweder nicht für kompetent halten werde oder man doch nicht gut von Amts wegen auf die Vorlegung der Beweise der Gültigkeit dringen könne und man sich nur darauf beschränken müßte, durch die politische Behörde die ungültig getrauten jüdischen Eheleute trennen und bestrafen zu lassen, ohne die rechtlichen Wirkungen des Ehevertrags aufzuheben.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Lilienau: Nach meiner geringen Einsicht scheinet mir die Meinung der minderen Stimmen der Hofkanzlei in dem Geiste des Gesetzes zu liegen und wohl begründet. Auch ich theile die Überzeugung, daß die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen in bezug auf die Ehen der Juden die im allgemeinen vorgeschriebene Form des Verfahrens nicht aufheben. Die Ehe der Juden ist, wie diese Stimmen richtig bemerken, ebensogut ein bürgerlicher Vertrag wie jene der Christen und es muß daher auch bei dem Ausspruche ihrer Ungiltigkeit jene Behörde eintreten, welche durch das Gesetz im allgemeinen hiezu berufen ist, nemlich das Landrecht der betreffenden Provinz. Dort, wo das Gesetz keine Ausnahme vorschreibt, muß sich an die allgemeinen Grundsätze gehalten werden. Da nun der 94.ste § des bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich anordnet, daß die Verhandlungen über die Ungiltigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirks zustehen, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne von diesem Verfahren die Judenehen auszunehmen, so glaube ich, daß auch die Ungiltigkeit einer Judenehe, welche ohne kreisamtlicher Bewilligung eingegangen wurde, auch von dem Landrechte ausgesprochen und hierwegen von der Landesstelle an das letztere das Einschreiten gemacht werden müsse.

Der Umstand, daß der 129ste § des bürgerlichen Gesetzbuches die Ungiltigkeit einer derlei Judenehe eo ipso ausspricht, dürfte dieser Meinung nicht entgegenstehen, weil dieser § nur auf das Factum nicht aber auf die Jurisdiktion Bezug nimmt.

Lorenz, Bedekovich, Stifft; ohne Erinnerung.

Kübeck: Ich glaube mich der Meinung der mehreren Stimmen der Obersten Justizstelle und der vereinigten Hofkanzeley anschließen zu sollen. Der Ausspruch über die Gültigkeit oder Ungültig-

keit einer Ehe scheint mir aus dem Grunde dem Rechtsverfahren zugewiesen, weil die Gesetzgebung die Rechtsgültigkeit des Ehevertrags als die rechtliche Vermuthung annimmt, die Ungültigkeit des Vertrags daher strenge erwiesen werden muß. Jene Vermuthung wird in einem so hohen Grade angenommen, daß bey einem Angriff auf die Gültigkeit einer Ehe der Staat selbst die Vertretung der Gültigkeit durch seinen Sachwalter auf sich nimmt und dieses Einschreiten des Fiskus ist auch ein Grund, warum nur das Landrecht jeder Provinz als der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus zu dem Rechtsverfahren in dieser Beziehung berufen ist. Die Juden dürfen aber nach den in Hinsicht ihrer [der Juden] bestehenden Gesetzen überhaupt sich nicht verehligen, ohne dazu von der Staatsverwaltung die Bewilligung erwirkt zu haben. Eine ohne solche Bewilligung geschlossene Ehe ist daher schon in vorhinein ungültig und es kann hier keine gesezliche Vermuthung der Gültigkeit mehr angenommen werden. Das Rechtsverfahren kann in der von der Gesezgebung vorgeschriebenen Art eigentlich nicht stattfinden, weil in diesem Falle nicht die Ungültigkeit der Ehe zu beweisen wäre, da der Mangel der gesezlichen Bewilligung ein negativer Beweis seyn würde, sondern die Gültigkeit der Ehe bewiesen, also ihre Ungültigkeit vermuthet werden müßte. Darum haben auch die mindern Stimmen nicht auf ein Rechtsverfahren, sondern nur auf einen Ausspruch des Landrechts über Einschreiten der Landesstelle angetragen. Allein hierdurch scheint mir der Beruf des Landrechts verrükt und auf eine einfache Vollziehung eines Beschlusses der politischen Landesstelle beschränkt, welche von dieser selbst veranlaßt werden sollte, weil es sich nur um die Aufrechthaltung eines Gesetzes handelt, dessen zwar im bürgerlichen Gesetzbuche Erwähnung geschieht, das aber nur politischer Natur ist. Aus diesen Betrachtungen wäre ich der ehrfurchtsvollen Meinung, daß der Antrag der mehreren Stimmen zu genehmigen seyn dürfte.

L o r e n z: Diese verschiedenen Ansichten werden der Würdigung der Section A unterzogen.

M ü n c h: Ich glaube mich dem Resolutionsentwurfe des ersten Stimmführers anschließen zu sollen und glaube, daß zu Begründung dieser Meinung lediglich hinreiche, darauf hinzudeuten, daß, da 1. in dem § 123 gesagt wird, das für andere Religionsverwandten in früheren Paragraphen festgesetzte Eherecht gelte auch für die Juden nur mit den aus ihrem Religionsverhältnisse fließenden Abweichungen, in dem vorigen Paragraphen aber das Landrecht der Provinz als kompetente Instanz der Ungiltigkeitserklärung einer Ehe erklärt wurde, es kaum einem Zweifel unterliegen könne, daß auch die Ungiltigkeit einer Judenehe nur giltig von dem Landrechte ausgesprochen werden könne. Die §§ 133, 134, 135 geben dem Landrechte der Provinz ausdrucklich diese Befugnis, warum sie also dem-

selben bey Bestand eines Ehehindernisses (der nicht eingeholten Einwilligung des Kreisamtes) nehmen? Daß dieses Ehehindernis durch eine einfache Anzeige des Kreisamtes oder der Landesstelle constatirt werden kann und einer weitläufigen Untersuchung nicht bedarf, ist der Wesenheit nach ganz gleichgiltig. Die jüdische Ehe ist immer ein bürgerlicher Vertrag und darüber, ob einer bestehe oder nicht, können doch nur Justitzbehörden giltig entscheiden. Die Vermuthung ist für eine giltige und nicht für eine ungiltige Handlung.

Mikoš: Ohne Erinnerung.

III.

1826 Dez. 5.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V.[1]) H. H. u. St. A. l. c.)

Ich genehmige das Einrathen der mehreren Stimmen der Hofkanzlei und hat hiernach dieselbe das weitere zu veranlassen und diesen resolvirten Vortrag der Obersten Justitzstelle und der Gesetzgebungshofkommission mitzutheilen.

Franz. m. p.

[1]) Dieses Konzept ist von Kaiser Franz eigenhändig durch Streichungen und Änderungen aus dem Resolutionsentwurfe hergestellt, der das Gegenteil enthalten hatte.

IV.

1826 Dez. 10.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 176. Kopie C. A. IV. T. 5. Akten in genere. Karton 78. Druck in: Politische Gesetze des Kaisers Franz, LIV. p. 145. Justizgesetzessammlung nr. 2250. Sammlung sämtlicher Gesetze XXVII., p. 409.)

Uiber die Frage: Wie die durch das Gesetz im allgemeinen erklärte Ungiltigkeit einer ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll, haben S. M. mit allerhöchster Entschließung vom 5.ten d. M. in Erwägung, daß 1.tens im § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erfordernis zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschrieben, 2.tens im § 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungiltig erklärt und 3.tens im § 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeyübertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungiltig ist, weil sie eigentlich gar nicht zustande gekommen ist und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im allgemeinen bei mit einem

Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften und namentlich die §§ 94 und 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind.[1]) — — — —

Wien, am 10.ten Dezember 1826.

Geislern. m. p.
Widmann.

[1]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original, die Verlautbarungsdekrete an die unterstehenden Behörden liegen ebenso wie das Kundmachungszirkular als Konzept mit E. V., letzteres auch gedruckt, bei.

440.

1824 Mai 11 — 1825 Febr. 27.

Israelitische Schüler.

I.

1824 Mai 11.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die Schulen.

(Konzept mit E. V. N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21964/1717.)

Die K. K. Behörde für die Oberaufsicht der deutschen Schulen, die K. K. Direktion des polytechnischen Instituts, das K. K. Vizedirektorat der Gymnasialschulen, der philosophischen, juridischen und medizinisch-chirurgischen Studien werden veranlaßt, in Zukunft das Verzeichnis der diese Anstalten besuchenden Israeliten nach einem bestimmten Schema zu verfassen.[1])

[1]) Beiliegend ein Bericht der P. O. D. und das vorgeschriebene Schema.

II.

1825 Febr. 27.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9651/975.)

Es sei behauptet worden, der Lehrer könne nicht beurteilen, ob ein israelitischer Schüler der Sohn eines tolerierten, oder eines sonst zum Aufenthalte berechtigten, oder der eines fremden Israeliten sei; ferner, daß die Juden überhaupt durch die Verpflichtung, von der N. Ö. Regierung die Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, in ihren Studien gehemmt würden. Deshalb werde nunmehr vorgeschrieben, daß die Söhne der zum Aufenthalte berechtigten Israeliten dies durch die Vorweisung der Toleranzbewilligung oder durch ein Zeugnis der P. O. D. nachweisen sollen. Fremde hätten sich mit der Aufenthaltsbollette auszuweisen, die solange gelte, bis die Schuloberaufsichtsbehörde die Verständigung über Annahme oder Abweisung des Gesuches von der N. Ö. Regierung erhalte. Die Vor-

legung des Verzeichnisses aller israelitischen Schüler sei demnach nicht notwendig, weil sie durch die jährlich vorgelegten Schülerbeschreibungen überflüssig gemacht werde.[1])

[1]) Beiliegend die Berichte der Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen und der P. O. D. im Original.

441.

1824 Mai 14.

Toleranzerteilung an die Söhne Tolerierter.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 25572. Konzept mit E. V. im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XIV., p. 394.)

In dem Falle, wo die Söhne hiesiger tolerirter Israeliten auf die Erlangung der väterlichen Toleranz gesetzlichen Anspruch haben, ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß dieselben den von dem Vater betriebenen Erwerbszweig fortsetzen, sondern es kann ihnen die Toleranz auch auf einen anderen Erwerbszweig ertheilet werden, wenn es nur ein solcher ist, der sich unter die allgemein bestehenden Klassen der Handlungen oder Gewerbe reihet. Es hat aber von der Gestattung jener besonderen Erwerbszweige ganz abzukommen, die in früherer Zeit nur den tolerirten Israeliten zugestanden wurden und welche einerseits gegen die Absicht der Toleranzvorschriften auf ihre Absonderung einwirken, andererseits zum Theil ihrer Willkühr ein zu freies Feld offen lassen. — — —

Wien, am 14ten May 1824.

Geislern. m. p.
Jüstel.

[1]) Anläßlich des Gesuches des Markus Abraham Leidesdorf, ihm die Toleranz seines verstorbenen Vaters auf den Handel mit Rohprodukten zu verleihen, da es ihm unmöglich sei, den Fonds für die Fortsetzung des Großhandlungsbefugnisses auszuweisen. Drei Berichte der P. O. D. über dieses Gesuch liegen im Original, das Verlautbarungsdekret obigen Hofkanzleidekrets an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei. Der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 26. April 1824 im Original A. d. M. d. I. l. c.

442.

1824 Sept. 23.

Befristete Aufenthaltsbewilligung für jüdische Börsensensale.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 47145/3672.)

Wie aus einer Verordnung der Hofkanzlei vom 11. Nov. 1816 hervorgehe, sei den israelitischen Sensalen eine von Jahr zu Jahr zu er-

neuernde Aufenthaltsbewilligung gegen Entrichtung einer Aufenthaltsgebühr unter den üblichen Beschränkungen zu verleihen; denn sie hätten, wie das diesbezügliche Regierungsgutachten betonte, keinen Anspruch auf Gleichstellung mit den Tolerierten. Sie würden sich bei einer alle 3 Jahre zu erneuernden Duldung von den Tolerierten gar nicht unterscheiden, während die Regierung gar nicht berechtigt sei, eine Toleranz zu verleihen und diese überhaupt an die Großhandlungsbefugnis geknüpft wäre. Danach habe sich die P. O. D. in Zukunft bei ihren Anträgen zu richten.[1])

[1]) Das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V., der Bericht derselben ddo. 17. Aug. 1824 im Original bei.

443.

1824 Nov. 13.

Toleranzsteuereinzahlung.

Verordnung der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Es wird den Tolerierten ernsthaft in Erinnerung gebracht, daß sie ohne eine Aufforderung abzuwarten, die Toleranzsteuer immer am 1. Mai und 1. Nov. im vorhinein, oder längstens 1—2 Monate darnach, bei sonstiger 10%iger Strafe abzuführen haben.

444.

1825 Jan. 12.

Toleranzbewilligungen sind bei Übergabe der Familienlisten beizulegen.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung hat mit Dekret vom $\frac{5.}{15.}$ v. M. in Erledigung der vorjährigen Familienlisten[1]) anher eröfnet:

Über die Berufung in mehreren Familienlisten auf hohe Regierungsverordnungen selbst von früheren Jahren wegen bewilligter Aufnahme einiger Individuen in den Familienlisten, sey den Tolerirten aufzutragen, die genannten Entschließungen, auf welche sich berufen wird, künftig jedesmahl in ungestempelter Abschrift den Familienlisten beyzulegen, um zu ersehen, ob die gesetzten Bedingnisse erfüllet werden und ob die bewilligten Termine nicht verstrichen sind.

Den Herrn Vertretern wird hiemit aufgetragen, hievon sämtliche Tolerirte zu verständigen und sich solches durch eigenhändige Unterschrift derselben bestätigen zu lassen.

Wien, am 12. Jäner 1825.

v. Persa,[2])
Hofrath.

[1]) Am 10. Nov. 1824 hatte die P. O. D. ein Dekret an die Vertreter erlassen (Original im C. G. A.), in dem verfügt wurde, daß Dienstbotenentlassungen immer der P. O. D. anzuzeigen seien und Besitzer von Familienstellen in den Provinzen nicht in Dienst genommen werden dürfen.

[2]) Aloys von Persa, 1811 Regierungsrat und Oberdirektionsadjunkt bei der P. O. D., 1820 Gubernialrat, 1825—1830 Polizeioberdirektor, Hofrat und Direktor des Judenamts. (Hof- und Staatsschematismus.)

445.

1825 März 31.

Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.
(Original C. G. A.)

Die hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung hat am $\frac{13.}{18.}$ d. M. — — anher verordnet:

Die P. O. D., welcher in erster Instanz die Handhabung der Toleranzvorschriften obliege, werde angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die Gesuche um die Verlängerung der Toleranz oder des Aufenthaltes in der vorschriftsmäßigen Zeit unmittelbar hierorts zur gutächtlichen Einbegleitung an die hohe Landesstelle überreicht werden. Die Herrn Vertreter werden hievon mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt, diese hohe Verordnung jenen, die sie betrift, bekanntzumachen und zugleich die hohe Regierungsverordnung vom 3. Jänner 1816 — — in Erinnerung zu bringen, daß solche Gesuche 6 Wochen vor Erlöschung der bewilligten Toleranzzeit oder des mit Jahresfristen bemessenen Aufenthaltes zu überreichen sind und jene, welche dieses versäumen, zur Entrichtung eines 10 pr[o]zentigen Betrages der ihnen ausgemessenen Schutzgebühr als Strafe unnachsichtlich verhalten werden müssen.[1])

Wien, den 31.ten März 1825.

von Persa,
Hofrath.

[1]) 1826 Okt. 30.
Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.
(Original C. G. A.)

Künftig habe man von der mit Regierungsverordnung vom 3. Jan. 1816 festgesetzten Strafe des zehnprozentigen Betrages der bemessenen Toleranzgebühr für jene Tolerierte, die es unterlassen würden, um die Erneuerung der Toleranz in der bestimmten Zeit anzusuchen, abzusehen, dagegen sei, gemäß

der allerhöchsten Orts genehmigten Instruktion vom 7. Febr. 1788, nach welcher jeder Tolerierte verpflichtet sei, drei Monate ehe die Toleranz zu Ende gehe, um die Erneuerung derselben anzusuchen, jeder Tolerierte, der dies zu tun unterlasse, nach der erloschenen Toleranzzeit, und ohne daß ihm eine weitere Toleranz erteilt wird, als Fremder zu betrachten und zu behandeln.

Am 6. Juli 1827 teilte die P. O. D. (Original C. G. A.) den Vertretern mit, daß die N. Ö. Regierung mittelst Bescheides ddo. 21. Juni 1827 verfügt habe, daß der 10 %ige Straferlag und die exekutive Eintreibung der verspäteten „Toleranzsteuerabfuhr" erst nach Verlauf der bis Ende Juni und Dez. zu erstreckenden Zahlungstermine einzutreten habe.

446.

1825 April 29.

Keine Toleranzbewilligung für Privilegieninhaber.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 26199. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XXV., p. 200.)

Diejenigen Israeliten, welche durch Verleihung oder spätere Erwerbung in den ganzen oder theilweisen Besitz eines Privilegiums gelangen, oder welche bey der Ausübung der Privilegien eines Dritten wie immer beschäftigt werden wollen, haben nach dem allerhöchsten Privilegienpatente vom 8. Dez. 1820[1]) und nach der zur Ausführung des Patents erlassenen Instrukzion keinen gesetzlichen Anspruch auf einen zeitlichen Aufenthalt außer ihrem bestimmten Wohnorte für die Dauer der in der Frage stehenden Privilegien, und es wird einvernehmlich mit der K. K. allgemeinen Hofkammer in dem Privilegiensysteme keine Veranlassung gefunden, wodurch eine Aenderung in der Judenverfassung gerechtfertiget erscheinen dürfte.

Insoferne daher Gesuche eingebracht werden, wodurch der zeitliche Aufenthalt von Israeliten aus dem Titel von Privilegien begründet werden will, ist sich genau nach den wegen der Israeliten bestehenden Vorschriften zu benehmen; es bleibt übrigens der Landesstelle unbenommen, ausnahmsweise für Israeliten auf die Bewilligung eines längeren Aufenthaltes bey der Hofstelle einzuschreiten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Aufenthalt zum Betriebe von Privilegien auf neue, wirklich nützlich befundener Unternehmungen nothwendig erscheint und daß außer den[2]) der Bestand oder die Fortdauer solcher Unternehmungen wesentlich gefährdet seyn würden.[3]) — — —

[1]) Vgl. Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XX. p. 384—405.

[2]) Im Sinne von „ohne sie".

[3]) Beiliegend 3 Berichte der P. O. D., die sich auf mehrere Einzelfälle beziehen, im Original, das Verlautbarungsdekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D. als Konzept mit E. V. Das Original des Dekrets der P. O. D., das obiges Dekret den Vertretern bekanntgab, ddo. 11. Juni 1825 im C. G. A.

447.

1825 Aug. 1 — Aug. 27.

Abänderung einiger Paragraphen des religiösen Lehrbuches Bne-Zion.

I.

1825 Aug. 1.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5148 ex 1825.)

Vortrag der Studienhofcommission vom 1. August 1825 mit der Anzeige, daß bey einer neuen Auflage des für die israelitische Jugend mit allerhöchster Entschließung vom 4. Dez. 1810[1]) — — genehmigten und vorgeschriebenen religiös-moralischen Lehrbuchs Bne-Zion die §§ 30[2]), 115 und 142 als anstößig wegzulassen seyen.

Das venetianische Gubernium, als es sich um Erlangung eines religiös-moralischen Lehrbuchs für die israelitische Jugend in ihrem Gubernialgebiethe an die Studienhofcommission wendete, wurde auf das Lehrbuch Bne-Zion hingewiesen. Bald darauf berichtete das Gubernium, daß die Rabbiner zu Venedig und Mantua dieses Buch nicht als anwendbar erkennen und daß sie insbesondere die §§ 30, 115 und 142 als anstößig bezeichneten. Die Studiencommission ertheilte hierauf dem Venediger und Mailänder Gubernium die Weisung, einsweil für ein anders israelitisches Lehrbuch zu sorgen, das provisorische jedoch vorher zur Einsicht vorzulegen. Dem böhmischen Gubernium aber wurde aufgetragen, den Verfasser des Bne-Zion, Herz Homberg, aufzufordern, eine andere Textirung der beanständeten §§[e] in Vorschlag zu bringen. Infolge dieses Auftrags berichtete das böhmische Gubernium über die Äußerung des jüdischen Schulraths Herz Homberg wegen Abänderung der §§ 30, 115 und 142 in dem von ihm herausgegebenen Lehrbuche Bne-Zion, es dränge sich die Frage auf, ob den[n] überhaupt diese §§[e] zur Wesenheit dieses Lehrbuchs unumgänglich nöthig seyen? Das Gubernium glaube dieses nicht und wünsche vielmehr, daß die Weglassung der bezifferten §§[e], die bey jeder Modificirung doch immer anstößig bleiben werden, zugleich aber auch überhaupt eine Revision des ganzen Inhalts dieses Lehrbuches verfügt werden möchte. Die Studiencommission erklärt, daß die mehrgedachten §§[e] allerdings anstößig und durch die vom Herz Homberg angebrachte Modificirung nicht anstoßfrey gemacht seyen. Der § 30 enthält das Gesetz der Vernunft. Wozu aber [e]in Vernunftgesetz (und noch dazu ein so anstößiges und irriges) in einem religiös-moralischen Lehrbuche, wo vielmehr ein religiöses und positives Princip hätte aufgestellt werden sollen? Die Studiencommission erachtet, daß es am zweckmäßigsten sey, diesen 30. § ganz wegzulassen, indem ein allgemeines, selbst

richtig aufgestelltes Vernunftgesetz die Fassungskraft der Jugend übersteigt. Die §§ 115 und 116[3]) können gleichfalls, ohne den Zusammenhang zu stören, weggelassen werden. Vielmehr hängt der § 114 mit jenem 117. genauer zusammen, wenn 115. und 116. wegbleiben, welche eigentlich nur zeigen sollten, daß Gott der Anbethung der Menschen zu seiner Seligkeit nicht bedürfe. Allein diese Darstellung ist einseitig und irrig. Denn, wenngleich Gott unserer Verehrung nicht bedarf, so bedürfen wir der Verehrung und Anbethung Gottes. Dann ist es ja unsere Pflicht, Gott als den [!] höchsten Herrn, als unsern[!] Schöpfer, Erhalter und Regierer die tiefste Verehrung innerlich und äußerlich zu beweisen. Da diese Pflicht in den vorhergehenden §§en aus Religionsgründen und Schriftstellen gründlich gezeigt wird, so wären diese §§e 115 und 116 als überflüssig und anstößig ganz wegzulassen, weil sie bey jeder Modificirung des Verfassers doch leicht den Irrthum erzeugen können, als ob man nicht schuldig sey, Gott zu verehren und anzubethen, ein Irrthum, der geradezu wider das Haupt- und Grundgesetz der geoffenbarten Religion streitet: „Du sollst allein an Einen Gott glauben." Der § 142,[4]) welcher bloß die Vernunftmäßigkeit und Wohlthätigkeit eines wochentlichen Feyertages zeigen sollte, ist ganz unanstößig und kann unverandert stehen bleiben. Daß das Lehrbuch Bne-Zion einer gänzlichen Revision unterzogen werden sollte, dies findet die Studiencommission gegenwärtig nicht an der Zeit, weil von keinem Gubernium der deutschen österreichischen Provinzen bisher eine Klage dagegen von Seite seiner Anstößigkeit vorgebracht wurde und es nicht räthlich wäre, ein israelitisches Religionsbuch ohne Veranlassung und Verlangen der israelitischen Glaubensgenossen selbst revidiren oder abändern zu wollen. Was Italien betrift, wurde den dortigen Israeliten bisher dieses Lehrbuch Bne-Zion nicht aufgedrungen, sondern nur zum Gebrauche empfohlen. Und wenn es sich um die Bestimmung eines solchen israelitischen Religionsbuches im lombardisch-venetianischen Königreiche handeln wird, so müssen ohnehin die dortigen Landesrabbiner vorher gehört und ihre Bedenken dagegen gewürdiget werden, wo es ihnen unbenommen bleiben dürfte, zweckmäßige Abänderungen des Textes bey der italienischen Übersetzung vorzunehmen, wenn nur nichts gegen Religion und gute Sitten dabey in Antrag gebracht wird. Nach erfolgter allerhöchster Entschließung über diesen Vortrag werde die Studiencommission über die Bestimmung eines solchen religiös-moralischen Lehrbuchs die Gubernien in Mailand und Venedig vernehmen und das Resultat davon E. M. unterlegen. Bey der grellen und anstößigen Textirung der §§e 30, 115 und 116 glaubte jedoch die Studiencommission keine Zeit zu verlieren und der N. Ö. Regierung unter einem aufzutragen, daß bey einer neuen Auflage des Bne-Zion die beanständeten §§e weggelassen werden sollten, was sich umso dringender darstelle, als nur

noch etwas mehr als 200 Exemplare dieses israelitischen Religionsbuches vorhanden sind und weil durch die gänzliche Weglassung der beanständeten 3 §§[e] aller Anstoß entfernt und jeder Klage von Seite der Juden wegen neuer Textirung oder Modificirung ihres Lehrbuches vorgebeugt werde.

---

[1]) Vgl. Nr. 325 IX.

[2]) (Druck nach Herz Homberg: Bne-Zion, Wien 1812 nr. 30 p. 11 f.) *Das Gesetz der Vernunft lautet also: Befriediget eure Begierden und stillet eure Lust, soweit es eure Sinnlichkeit fordert und der Natur euers Körpers angemessen ist; seyd aber vorsichtig und hüthet euch durch den Genuß oder das Bestreben zu genießen weder euer eigenes Wesen zu zerstören, zu verletzen oder zu schwächen, noch andere Menschen in ihrem Genusse zu stören, zu kränken oder zu betrüben.*

[3]) (Druck nach Herz Homberg: Bne-Zion Wien 1812 nr. 115, 116, p. 61.) *115. Es könnte dem Ewigen zwar gleichgültig seyn, ob die Menschen ihn allein oder auch andere Wesen mit ihm zugleich verehren und anbethen; er würde nicht das geringste dabey verlieren. Gott ist vollkommen unabhängig (52); er bedarf weder unsers Dienstes, noch unserer Verehrung. Wir Menschen insgesamt sind vor Gott kaum, was ein Bauernjunge vor den Augen eines großen Königs ist.*

116. Ein großer Fürst, der über zwanzig Millionen Menschen herrscht, würde der in Eifer kommen, weil ein Bauernjunge seinem Minister ebensoviel Ehrerbiethigkeit erweiset, als ihm selbst? Der gute König wird wohl darüber lächeln, aber gewiß nicht aufgebracht werden. Noch viel weniger kann Gott in Eifer gerathen, wenn andere Wesen mit ihm zugleich angebethet werden. Allein Gott haßt und verabscheut den Götzendienst und die gottesdienstliche Verehrung anderer Wesen darum, weil dadurch die Menschen zu Lastern verleitet (73), in tiefes Verderben und in das schrecklichste Elend gestürzt werden (86. 87.).

Hiob. 35, 6. 7. 8. „Wenn du sündigst, was wirkst du auf Gott? Sind deiner Verbrechen viel, was geschiehet ihm? Was gibst du ihm, wenn du fromm bist? Was nimmt er aus deiner Hand (gewinnt er dabey)? An einem Sterblichen (Menschen) kannst du Bosheit ausüben; nur dem Menschensohne kann deine Tugend nützen."

[4]) (Druck nach Herz Homberg: Bne-Zion Wien 1812 nr. 142 p. 74.) *142. Der wöchentliche Ruhetag (der Sabbath), welcher allen gebildeten Nationen heilig ist, hat besonders zur Absicht, durch einen völligen Stillstand aller Arbeit und Werkthätigkeit sich der Schöpfung der Welt zu erinnern und sich in dem Glauben zu befestigen, daß die Schöpfung und Erhaltung der Welt ohne die höchste Macht und endlose Güte unmöglich gewesen wäre. Diese Erinnerung verstärkt unser dankbares Gefühl, weil wir durch die weise Einrichtung in der Welt tugendhaft und glückselig werden können. Wir werden dadurch auch zum Wohlwollen gegen alle Geschöpfe und besonders gegen die Menschen ermuntert.*

II.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Stifft: Ist bloß genehmigend zur allerhöchsten Wissenschaft zu nehmen.

Lorenz, Bedekovich, Lilienau, Hauer, ohne Erinnerung.

III.

1825 Aug. 27.

K. Resolution.

Den Inhalt dieses Vortrages nehme Ich genehmigend zur Wissenschaft.

Auf allerhöchsten Befehl S. M., Erzherzog Ludwig. m. p.

448.

1825 Sept. 14.

Aufnahme von Dienstboten.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Druck nach Husserl: Gründungsgeschichte des Wiener Stadttempels, p. 55.)

Es wird bestimmt, daß anläßlich der an die K. K. P. O. D. zu erstattenden Anzeige von der Aufnahme eines Dienstbotens, dessen Paß vorgelegt und, wenn dieses Individuum eine Vermehrung in der Familienliste ist, zugleich schriftlich die Gründe angeführt werden sollen, wodurch die Notwendigkeit dieser Vermehrung erwiesen wird.[1])

[1]) Gegen obige Verordnung erhoben die Juden Vorstellungen, dieselbe wurde aber mittelst Dekrets der P. O. D. ddo. 24. Sept. 1826 bestätigt. (Original C. G. A.)

449.

1826 Jan. 13.

Jüdische Privatlehrer.

Studienhofkommissionsdekret.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. XXVII p. 5. Dekret der P. O. D. an die Vertreter der Wiener Judenschaft ddo. 24. Febr. 1826. Original C. G. A.)

Israelitischen Privatlehrern wird, wenn sie sich mit dem erforderlichen Lehrbefähigungszeugnisse und über eine untadelhafte Moralität ausweisen können, gestattet, israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen, über die sie die Prüfungen abgelegt, privat und einzeln in den Wohnungen der Eltern nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu unterrichten. Dagegen dürfen sie christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementargegenständen unterrichten.

450.

1826 Juni 5.

Namensänderungen.

Hofdekret.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Umänderung der Geschlechtsnamen soll künftig nur beim Übertritt zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und im

letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung erlaubt sein. Sollte außer diesen Fällen um eine Umänderung der Geschlechtsnamen angesucht werden, so behalte sich der Kaiser die Entscheidung selbst vor.

451.

1826 Okt. 25.

Jahreswohnungen, Mieterlaubnis.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 52157/5624. Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 22. Nov. 1826 Original C. G. A.)

Nach den in Judensachen bestehenden Verordnungen ist es allerdings nur den tolerirten Israeliten erlaubet, sich in Wien sogenante Jahreswohnungen zu miethen; fremden Israeliten ist dieses nicht gestattet. Diese Verordnungen zu erneuern, erscheint umsoweniger nothwendig, als es, um dem Vorwande der Unwissenheit zu begegnen, hinreichend ist, den Vertretern der hiesigen Israeliten dieselben lediglich in Erinnerung zu bringen, damit sie die fremden Juden bey ihrer Ankunft hievon verständigen. Ebenso genügt es, diese Verordnungen im Judenamte zur Einsicht für ankommende, fremde Israeliten anzuschlagen. Wenn endlich die K. K. P. O. D. überdies strenge dafür sorgt, daß fremde Israeliten von ihren ganz ordnungswidrig gemietheten Jahreswohnungen keinen Gebrauch machen können, wenn diese fremden Israeliten vielmehr auf Monatswohnungen oder Gasthöfe mit gehöriger Strenge hingewiesen werden, so würden erwähnte Anordnungen leicht gehandhabt werden, ohne daß es hiezu nach dem von der P. O. D. gemachten Antrage einer besondern Strafsanction bedarf.[1]) — —

Den 25. Okt. 1826.

[1]) Beiliegend der Bericht der P. O. D. im Original. In demselben werden 21 Fälle festgestellt, in denen fremde Juden Jahreswohnungen gemietet hätten; ermahne man sie von Seite der P. O. D., Wien zu verlassen, so bringen sie ärztliche Zeugnisse bei, daß ihnen die Abreise momentan krankheitshalber unmöglich sei.

452.

1826 Okt. 30.

Handelsbefugnis.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Sobald tolerierte Handelsleute zum Betriebe einer „Klassenhandlung" die Befugnis erhalten, haben sie auch das Recht, den Handel im Großen mit allen im Handel erlaubten Warenartikeln zu treiben.

453.

1826 Dez. 6 — 1827 Mai 11.

Dienstboten nichttolerierter Israeliten.

I.

1826 Dez. 6.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 61197/6417.)

Gemäß § 16 des Toleranzpatentes sei das Halten jüdischer Dienstboten nur den Tolerierten gestattet worden. Wohl habe die K. Resolution vom 26. Aug. 1790 dieses Recht auch jenen Juden eingeräumt, die sich bis dahin zwar unbefugt in Wien aufgehalten, aber dann nach Rechtfertigung ihres Aufenthaltes die Toleranz erhalten hätten; allein gegenwärtig könne den zum zeitweisen Aufenthalte in Wien berechtigten Israeliten das Recht, jüdische Dienstboten zu halten, nicht zugestanden werden, da diese Aufenthaltsberechtigung nur für ihre Person und höchstens noch für die Gattin und die minderjährigen Kinder gelte.[1])

[1]) Der Bericht der P. O. D. und der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegen im Original bei. Obiges Dekret wurde den Vertretern durch die P. O. D. am 31. Dez. 1826 bekanntgegeben. (Original C. G. A.)

II.

1827 Mai 11.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 28321 ad 18249. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590. Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 15. Juni 1827. Original C. G. A.)

Der mit dem Berichte vom 18.ten April[2]) dieses Jahrs — — gemachte Antrag, einstweilen und bis über die Resultate der im Zuge befindlichen Revision der in Judensachen bestehenden Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmt wird, sowohl den außer dem Hause der Tolerirten wohnenden israelitischen Dienstleuten als den zum hiesigen fortgesetzten Aufenthalte auf gewisse Erwerbszweige berechtigten Israeliten, die Haltung israelitischen Gesindes zu bewilligen, wird genehmigt. Den erstern ist doch nur die Haltung des wegen ihrer Religionsgebräuche unumgänglich erforderlichen israelitischen Gesindes über die bey der P. O. D. gemachte Anzeige von dieser nach eingeholter gehöriger Überzeugung rücksichtlich des Bedarfs zu gestatten, und ist dieses Gesinde jederzeit mit den Dienstgebern in der Familienliste des Tolerirten, wohin letztere gehören, aufzuführen. Übrigens sind auch die Familienlisten der zum hiesigen

Aufenthalte berechtigten Israeliten in Absicht auf ihre israelitischen Dienstleute genau zu überwachen. Der Regierung wird bey diesem Anlasse die Beschleunigung der Verhandlungen über die angeordnete Revision der Gesetze in Judensachen empfohlen.[3]) — —

Wien, den 11.ten May 1827.

Mittrowsky.
Auersperg.

[1]) Im Jahre 1829 erfolgte ein Dekret (Exzerpt C. A. Karton 73) an die N. Ö. Regierung, das die Bestimmungen über die jüdischen Dienstleute bestätigte.

[2]) Die N. Ö. Regierung hatte berichtet (Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590), die Vertreter der Wiener Juden hätten die N. Ö. Regierung gebeten, den Wiener israelitischen Handelsangestellten und den mit einer zeitlich begrenzten Aufenthaltsbewilligung versehenen, nichttolerierten Israeliten die Erlaubnis, Dienstboten halten zu dürfen, nicht zu entziehen. Als die Abweisung dieser Bitte seitens der N. Ö. Regierung erfolgt war, hätten die Juden ersucht, diese Entscheidung entweder zu ändern, oder der Hofkanzlei zur Überprüfung vorzulegen. Indem die N. Ö. Regierung diesen Wunsch der Juden erfülle, füge sie bei, daß es nach den bestehenden Gesetzen unmöglich gewesen sei, der Bitte der Juden zu willfahren; doch gebe man zu, daß dieser Unfug gewohnheitsmäßig bisher geduldet worden sei.

[3]) Der Bericht der P. O. D. ddo. 17. März 1827 und der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegen im Original, die Verordnung derselben an die P. O. D., die obiges Dekret verlautbart, als Konzept mit E. V. bei.

454.

1827 Mai 2 — Juli 26.

Rechnungslegung der Tolerierten.

I.

1827 Mai 2.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 20731/1906.)

Die Vertreter der hiesigen tolerirten Israeliten werden von der ihnen bisher obgelegenen Rechnungslegung über die israelitische Haupt-, dann Fonds-Cassa in dem Geiste der bestehenden allerhöchsten Entschließung[1]) vom 21. März d. J. enthoben.[2]) — — —

[1]) In der zitierten Resolution war bestimmt worden, daß *„Privatinstitute, welche aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonds keine Unterstützung erhalten, auch zur Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens an die staatlichen Behörden nicht verpflichtet sind.“* (Husserl: Geschichte des Stadttempels p. 25.)

[2]) Der Bericht der P. O. D. ddo. 3. April 1827 über den Antrag der K. K. N. Ö. Provinzialstaatsbuchhaltung, die Juden von der Rechnungslegung zu befreien, liegt, ebenso wie der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung über diesen Gegenstand, im Original bei.

II.

1827 Juli 26.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Vertreter der tolerierten Judenschaft haben in Zukunft jährlich summarische Rechnungsextrakte über die die israelitische Haupt- und Fondskasse betreffenden Vermögen zu verfassen und dieselben durch die P. O. D. der N. Ö. Regierung vorzulegen.[1])

[1]) Mit Dekret der N. Ö. Regierung vom 6. Aug. 1827 (Husserl: Stadttempel p. 26) wurden die Vertreter aufgefordert, den Tolerierten detaillierte Rechnung zu legen.

455.

1827 Aug. 18.

Israelitische Graveure.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 48414.)

Israelitischen Graveuren und Steinstechern könne gleichwie den israelitischen Gesellen und Lehrjungen der Aufenthalt bei christlichen Meistern bewilligt werden.[1])

[1]) Diese Verfügung erfolgte anläßlich des Gesuchs des Steindruckers Hermann Engel.

456.

1827 Aug. 31.

Familienliste.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 51172/4838.)

Arnstein, Freyherr v., Nathan,
Arnstein, Theres,
Arnstein, Jos.,
Arnstein, D. Ben.,
Barach, Hirsch,
Baumgarten, M. M.,
Beer, Ignaz,
Biedermann, M. L.,
Biedermann, Jos.,
Bodansky, Aron,
Bunzel, Moses,
Pollak, David,
Ponzen, Isaias,
Pope, Theres,
Preisach, Sal.,
Commondo, Sal.,
Cohen da Silva, Mich.,
Koblenzer, Moses,
Cohn, Albert,
Cohn, Barbara,
Cohn, Elisabeth,
Kollinsky, Juliana,
Königswarter, Moriz,
Kremsir, Magdalena,
Goldschmied, Jos.,
Goldstein, Lazar G.,
Gottlieb, Samuel,
Grünebaum,

Tewilis, Katharina,
Tobias, Kaspar,
Todesco, Hermann,
Trebitsch, Rosalia,
Engl, Marianna,
Eppinger, Brüder,
Ettinger's Kinder,
Eskeles, Bernh., Freyh. v.,
Oesterreicher, Jos.,
Oesterreicher, Isak,
Fein, M. L.,
Figdor, Isak,
Flekles, Charlotte,
Frankenstein, Regina,
Uffenheimer, Abraham,
Heim, Joachim,
Herz, v., Rebbeka,
Herzenskron, Herm.,
Hirschmann, Sara.,
Hofmann, I. L.,
Hönigsberg, v., Max,
Hirsch, Moriz,
Jerusalem, Lazar,
Joel'sche Kinder,
Lacmel, v., Sim.,
Landauer, Julie,
Landesmann, Benj.,
Lang, Jakob,
Lehmann, Saul,
Lehmann, Salom.,
Levi, Rosalia,
Leidesdorfer, Markus,
Leidesdorfer, Joachim,
Leidesdorfer, Karl,
Leidesdorfer, Magdalena,
Lewinger, Samuel,
Lichtenstadt, Barbara,
Liebenberg, v., Ign.,
Lowy, Jakob,
Luzzato, M.,
Margulis, Sal.,
Markbreiter, Adam,
Matzl, Ascher,
Maier, Cäzilia,
Mühlberg, Elise,
Nassau, Wolf Isak,
Neüstadl, Jakob,
Neüwall, v., Mark.,
Oppenheim, Wilhelmine,
Reichenstein, Jak.,
Reüttlinger, M.,
Reütter, Jos.,
Schiel, Dav.,
Schinow, Philipp,
Schlesinger, M. L.,
Schlesinger, Herm.,
Schnapper, Anton,
Semler, David,
Sichrowsky, Elisabeth,
Simon, Jos.,
Sinzheimer, Aug.,
Spitzer, Elias,
Stein, Leopold,
Stern, M.,
Strimm, Henriette,
Wartfeld, Jakob,
Weikersheim, M. H.,
Wertheim, Bernhard,
Wertheim, Ernst,
Wertheim, Ign.,
Wertheim, Zachar.,
Wertheimer, Sal. Jos.,
Wertheimstein, v., Wilh.,
Wertheimstein, v., Sigm.,
Wertheimstein, v., Karl,
Zappert, Karl.

— — —

Goldberg, Sal.,
Haikes, Jos.,
Haikes, Ludwig,
Hayne, Jak.,
Leitner, Cäzilia,
Lemberger, Herm.,
Leon, Aug.,
Mardayr, Jak.,
Maier, Salom.,
Nathan, Sibille,
Oesterreicher, Rosalia,
Rechert, Ernestine,
Sidwers, Moses,

Steinschneider, Jak.,
Sternberg, Manasse,
Schaffer, Juliana,
Schlesinger Magdal. Kinder,
Schlesinger, Sara,
Schorstein, Isak,
Wertheimer, Jakob.

[1]) Diese 124 im Texte genannten Personen sind die Häupter der betreffenden Familien. Im ganzen gab es 114 männliche und 116 weibliche erwachsene Tolerierte, 202 männliche und 216 weibliche Kinder derselben; 280 männliche und 175 weibliche Dienstboten mit 74 Knaben und 79 Mädchen, im ganzen 1256 Individuen.

457.

1828 April 17.

Miete, Administration und Hypothekarrechte auf Häuser durch Darlehen.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalienbuch Judensachen.)

Den Israeliten sei es gesetzlich nicht untersagt, Miete, Administration und Hypothekarrechte auf Realitäten durch Darlehen zu erwerben; solche Kontrakte seien in politischer Beziehung nicht zu beanständen.

458.

1829 März 19.

Eidesablegung bei der Promotion.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Bezüglich der bei der Eidesleistung israelitischer Doktoren zu beobachtenden Formalitäten werde das Universitätskonsistorium auf die für diesen Fall ganz passenden Vorschriften der Gerichtsordnung vom 9. September 1785 verwiesen und ihnen die Pflicht auferlegt, sich auf das genaueste an diese Bestimmungen zu halten.

459.

1829 April 21 — 1833 Febr. 24.

Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht.

I.

1829 April 21.

Studienhofkommissionsdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze, XXX., p. 318.)

Es ist vorgekommen, daß an einigen Lehranstalten Israeliten zum Studium des Kirchenrechtes gar nicht zugelassen werden. Es wird daher der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung bedeutet, daß zufolge höchster Entschließung vom 21. Aug. 1820 die Juden von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch nicht öffentlich zu prüfen sind.

II.

1831 Juli 2.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4333 ex 1831.)

Vortrag der Studienhofcommission vom 2. July 1831 über die Anfrage des Vicedirectorats der juridisch-politischen Studien in Wien, ob die allerhöchste Entschließung vom 21. Aug. 1820, „daß Juden von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen seyen," sich bloß auf die Semestral- oder auch auf die Collegialprüfungen beziehe und was für ein Zeugnis überhaupt den studierenden Juden über den Besuch der Vorlesungen aus dem Kirchenrechte zu ertheilen sey.

Das Vicedirectorat glaubt, diese allerhöchste Entschließung beziehe sich auch auf Collegialprüfungen, weil die Besorgnis, daß die Erörterung dogmatischer Sätze der katholischen Kirche durch einen Israeliten leicht Unzukömmlichkeiten herbeyführen könnte, auch auf Collegialprüfungen in Gegenwart vieler Mitschüler Anwendung finde.

Hierüber bemerkte die Regierung, diese Auslegung des Vicedirectorats sey dem Wortlaute der allerhöchsten Entschließung entgegen, welche bloß die Vornahme öffentlicher Prüfungen untersagt. Indes lasse sich doch nicht in Abrede stellen, daß für beyde Fälle eine Gleichheit des Grundes des Verboths behauptet werden könne, obschon die Erfahrung gezeigt habe, daß eine Besorgnis dieser Art nicht zu befürchten sey; auch dürfte man wohl von der Klugheit der Professoren erwarten, daß sie den Israeliten nicht gerade verfängliche Gegenstände zur Beantwortung aufgeben werden. Belangend die Ausstellung der Zeugnisse hänge die Lösung dieser Frage von der fernern Auslegung der berührten, allerhöchsten Entschließung ab. Da im allgemeinen Privatprüfungen verbothen sind, so hieße in dieser Rücksicht das erwähnte Verboth soviel, als „Israeliten sind aus dem Kirchenrechte überhaupt gar nicht zu prüfen." Ist diese Auslegung die richtige, so dürfte in dieser Beziehung eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbothe der Frequentationszeugnisse gestattet werden, weil es den jüdischen Rechtsschülern, wenn sie von der Bewilligung, die Vorlesungen aus dem Kirchenrechte besuchen zu dürfen, Gebrauch machen, wohl auch gestattet werden muß, über diesen Besuch sich einen Beweis zu verschaffen, was durch ein Frequentationszeugnis erreicht wird. Ist aber die allerhöchste Entschließung dahin zu verstehen, daß Israeliten, welche die Rechte studieren, aus dem Kirchenrechte zwar nicht öffentlich aber doch etwa in der Art geprüft werden dürften, wie die Wiederhohlungs- oder Nachtragsprüfungen vorgenommen werden, so würde jeder Anstand sich beheben und den Israeliten so wie jedem andern Rechtsbeflissenen die gewöhnlichen Zeugnisse

ausgestellt werden können. Über diesen zweifelhaften Punct erbittet sich die Regierung die höhere Entscheidung.

Doch die Studienhofcommission glaubte ihres Orts diese Belehrung nicht geben zu können, indem es sich um die Auslegung einer allerhöchsten Entschließung handelt, die auf einen Vortrag erfloß, worin verschiedene Meinungen ausgesprochen worden sind, indem einige Glieder der Studiencommission auf die unbedingte Zulassung zu dem Besuche sowohl als zu den gewöhnlichen Semestralprüfungen der Israeliten aus dem Kirchenrechte den Antrag machten, die minderen Stimmen aber antrugen, daß den Israeliten die Besuchung der Vorlesungen aus dem Kirchenrechte als ordentliche Schüler, mit dem Rechte zur öffentlichen Semestralprüfung zugelassen und mit einem ordentlichen Zeugnisse darüber betheilt zu werden, keineswegs zu gestatten sey.

Die hierüber erfolgte allerhöchste Entschließung gestattet den Besuch dieser Vorlesungen, schließt jedoch die Juden von den öffentlichen Prüfungen aus, ohne bestimmt auszudrücken, ob diese Ausschließung im allgemeinen von allen oder insbesondere von den Semestralprüfungen, oder ob solche sowohl von den Schul- als Semestralprüfungen insofern zu verstehen sey, als die eine oder andere öffentlich, das heißt in Gegenwart anderer als der zur Prüfungsvornahme erforderlichen Personen, vorgenommen werden könnten. Die Studienhofcommission ist einhellig der Meinung, daß die Israeliten weder zu den Semestral- noch zu den Schulprüfungen im collegio öffentlich, d. i. wie bey Semestralprüfungen, wo der Zutritt allgemein gestattet ist, oder wie bey Collegialprüfungen, in Gegenwart aller Schüler, zuzulassen wären. Die Stimmenmehrheit glaubt ferner, daß die Zulassung zu beyden Gattungen der Prüfungen überhaupt nicht zu gestatten und daher bezüglich auf die Erklärung der allerhöchsten Willensmeinung als die der obenangeführten allerhöchsten Entschließung am meisten zusagende Auslegung auch gegenwärtig in Antrag zu bringen sey[!].[1])

Die von der Regierung in Anregung gebrachte Frage betreffend, ob nicht etwa die Israeliten aus dem Kirchenrechte zur Privatprüfung zuzulassen oder wenigstens ihnen Frequentationszeugnisse zu ertheilen wären, könne sich die Stimmenmehrheit der Studiencommission für keines von beyden erklären, weil kein zureichender Grund vorhanden ist, daß für die Israeliten eine Ausnahme gemacht werde, maßen [sie] nach der allerhöchsten Entschließung vom 10. Sept. 1790[2]) — — nicht doctores iuris canonici, sondern nur doctores iuris civilis werden können, wozu weder Prüfungs- noch Frequentationszeugnisse aus dem Kirchenrechte nothwendig sind.

Der Referent, Regierungsrath von Adlersburg,[3]) jedoch meinet, daß die Israeliten zwar nicht zu den öffentlichen Semestral- und Collegialprüfungen zuzulassen, ihnen jedoch zu gestatten wäre, sich den

beyden Arten der Prüfungen auf jene Weise, wie solche bey Privatisten vorgenommen werden, nähmlich vor dem Professor und Vicedirector zu unterziehen und darüber die verdienten Zeugnisse ebenso zu erwirken und dies aus folgenden Ursachen: 1. weil die allerhöchste Entschließung sie ausdrücklich nur von den öffentlichen Prüfungen ausschließt, 2. weil, wenn den Israeliten gestattet ist, die Vorlesungen zu besuchen, ihnen auch das Mittel zugestanden werden müsse, zu beweisen, ob und mit welchem Nutzen sie es gethan haben, zumahl sie in der Folgezeit in den Fall kommen können, durch ihren Übertritt zur christlichen Religion für öffentliche und Privatämter geeignet zu werden, welche die Nachweisung vollständiger Rechtskenntnisse erfordern; 3. endlich, weil eben dadurch, daß die Ertheilung des Doctorsgrades der Rechte sie zugleich qualificirt Advocaten zu werden, es die Sache der öffentlichen Verwaltung ist, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß sie in allen jenen Rechtszweigen, deren Kenntnis auf die Ausübung der Advocatie Einfluß nimmt, sich auch die nöthige Ausbildung erworben haben und weil es gewiß ist, daß Advocaten bey Vertretung der Parteyen oder Begutachtung der Rechtsangelegenheiten oder bey Rechtsconsultationen täglich in die Lage kommen können, Gegenstände zu behandeln, bey welchen die Kenntnis des Kirchenrechts unentbehrlich ist, wie z. B. bey Processen über Patronate, Stiftungen und dergleichen.

Die Studienhofcommission unterlege diesen Gegenstand mit Berufung auf ihr von der Stimmenmehrheit ausgesprochenes Gutachten zur allerhöchsten Schlußfassung.

---

[1]) So der etwas unklare Text.

[2]) Vgl. Nr. 259 III. K. Resolution ddo. 1790 Aug. 15.

[3]) I. U. Dr. Karl Schwabel von Adlersburg (1774—1855). 1826 N. Ö. Appellationsrat und Beisitzer der Studienhofkommission, Direktor der juridischen Studien und Präses der juridischen Fakultät, Zensor der Polizei- und Zensurhofstelle, 1828 Rektor der Wiener Universität, Regierungsrat und Hof- und N. Ö. Kammerprokurator, 1834 Hofrat der Obersten Justizstelle, Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen. (Vgl. Maasburg: Justizstelle p. 275 ff.)

III.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Stifft: Bezüglich der Prüfungen scheint mir der Antrag der Studiencommission aus der allerhöchsten Entschließung vom 21. August folgerecht hervorzugehen. Da es übrigens den Juden gesetzlich erlaubt ist, den Vorlesungen aus dem Kirchenrechte beyzuwohnen, so scheint mir, daß sie auch berechtiget sind, ein Zeugnis über eine Leistung zu verlangen, welcher sie sich nach gesetzlicher Vorschrift unterzogen, das ist ein Frequentationszeugnis, welches den Besitzer, wenn er in der Folge zum Christenthume über-

tritt, berechtiget, sich nachträglich einer Privatprüfung aus dem Kirchenrechte zu unterziehen; da jener Israelit, welcher die Vorlesungen aus dem Kirchenrechte nicht ordentlich besuchte und später in gleiche Verhältnisse, wie in dem vorher gesetzten Fall, kommt, gehalten seyn soll, das Kirchenrecht durch ordentliche Besuchung der Vorlesungen sich anzueignen.

Alle übrigen Staatsräte erklärten sich mit obigem Votum einverstanden.

IV.

1833 Febr. 24.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4333 ex 1831. Druck des Studienhofkommissionsdekrets ddo. 28. Febr. bei Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze Band 34. p. 75.)

Juden, welche in Gemäßheit Meiner Entschließung vom 21. Aug. 1820 sich der Erlaubnis, den Vorlesungen über das Kirchenrecht beyzuwohnen, bedienen, sind weder in dem Collegium zu prüfen, noch zu den öffentlichen oder Privatsemestralprüfungen zuzulassen, auch hat das Verboth hinsichtlich der Ausstellung der Frequentationszeugnisse für derley Hörer der Vorlesungen zu gelten.

Franz. m. p.

460.

1829 Mai 26.

Ausschließung vom Apothekergewerbe.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N Ö. St. A. II 1 Judensachen Normale 32171. Druck bei Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXX., p. 374.)

— — — In Hinkunft aber wollen S. M., daß in gesamt Ihren Staaten das Apothekergewerbe nicht unter die den Juden zur Ausübung gestatteten Gewerbe gezählt werde, was allgemein gehörig kundzumachen sey.[1]) — — — —

[1]) Beiliegend der Bericht d. d. 1827 Okt. 25 (Original) des Wiener Magistrates an die N. Ö. Regierung über die Frage, ob Israeliten zum Besitze einer Apotheke zuzulassen seien, was sie verneint; hierüber liegt auch der Bericht der P. O. D. ddo. 21. Okt. 1827 (Original) bei. In demselben heißt es: Es seien vorerst Gutachten der medizinischen Fakultät und des Magistrates einzuholen, jedenfalls aber den Juden der Besitz einer Apotheke nur mit mehreren Beschränkungen zu gestatten. An die betreffenden Unterbehörden ergingen die entsprechenden Weisungen (Konzepte mit E. V.) und ein Zirkular wurde darüber erlassen (Konzept mit E. V. und Druck). Ein gedrucktes Zirkular ddo. 12. Juni 1829 im C. G. A.

461.

1830 Jan. 4 — 1837 Jan. 27.

Beratung über die Abschaffung der Judensteuern.

I.

1830 Jan. 4.

Allerhöchstes Handschreiben an den Grafen Saurau.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 59 ex 1830. Druck bei Wolf: Mannheimer p. 59, Beilage I.)

Mit Meiner Entschließung vom 22. Jänner 1820[1]) auf den Vortrag der Hofkanzley vom 29. Dez. 1818, womit Mir die Grundsätze für die Behandlung der in Meiner Monarchie befindlichen Juden vorgeschlagen wurden, habe Ich unter andern angeordnet, daß über die von den Länderstellen mit den Vorschlägen zur Verbesserung der Judengesetze einlangenden Berichte mit dem Finanzminister zur Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in Vollziehung der Judensteuern stattfinden, das Einvernehmen gepflogen und Mir sohin Vortrag erstattet werden soll. Obschon seitdem beinahe 10 Jahre verflossen sind, so ist in dieser Sache doch noch immer nichts geschehen, was dem beabsichtigten Zweke näher gebracht hätte. Um daher einer weiteren Verzögerung dieser in mehrfacher Beziehung wichtigen Angelegenheit vorzubeugen, trage Ich Ihnen auf, sogleich gemeinschaftlich mit Meinem Finanzminister, den Ich unter einem zur gehörigen Mitwirkung bei diesem Geschäfte auffordere,[2]) die in sämtlichen Provinzen in Absicht auf die Judensteuern bestehenden Gesetze und Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die Mittel und Wege, das Abgabenwesen der Juden auf die Grundsätze einer gerechten Besteuerung zurükzuführen und zugleich den Finanzen für den etwa hieraus entspringenden Entgang den erforderlichen Ersatz zu verschaffen, in Berathung zu nehmen und Mir die reif erwogenen Vorschläge zur Erreichung dieses doppelten Zwekes unverweilt vorzulegen. Zugleich mache Ich Ihnen zur Pflicht, für dieses Geschäft jene Form der Behandlung zu wählen, welche, ohne der Gründlichkeit der Erörterung Abbruch zu thun, den Fortgang derselben am meisten zu fördern geeignet ist.

Franz. m. p.

---

[1]) Vgl. Nr. 392 VII.

[2]) Das erwähnte Schreiben an den Finanzminister, Grafen Nádasdy, *a)* liegt als Kopie bei.

a) Michael Graf Nádasdy (1775—1854). 1820 Vizepräsident der Hofkammer, 1823 Präsident der Hofkammer. (Hof- und Staatsschematismus, Wurzbach, Bd. 20, p. 18.)

II.

1830 Febr. 11.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 960 ex 1830.)

Die Hofkanzlei berichtet vorerst ausführlich über alle in dieser Angelegenheit vor dem K. Befehl vom 4. Jan. 1830 stattgehabten Beratungen, die alle Provinzen von Altösterreich betrafen. Die Hofkanzlei habe schon 1818 angetragen, die Juden nach und nach bezüglich der Besteuerung den Christen gleichzustellen. Außer in Wien, wo die Juden neben den allgemeinen Steuern eine Toleranzsteuer zu entrichten hätten, sei auch wirklich eine stufenweise Entlastung derselben eingetreten. Hierauf schildert die Hofkanzlei sehr ausführlich ihre Verhandlungen mit dem Finanzminister seit dem 4. Jan. 1830. Der Finanzminister habe gegen den Plan der Hofkanzlei, die Judensteuern gänzlich aufzuheben, zwei Bedenken erhoben. Erstens scheine es nach dem Wortlaut des allerhöchsten Handschreibens vom 4. Jan. 1830 nicht die Absicht des Kaisers zu sein, die Juden in der Besteuerung den Christen völlig gleichzustellen und zweitens müsse vor der Abschaffung der Judensteuern an einen vollwertigen Ersatz gedacht werden, damit der Staat keinen Schaden leide. Ein solcher Ersatz könne unmöglich in der Revision der Gesetze für direkte und indirekte Steuern gefunden werden. Die Hofkanzlei beschäftigt sich in ihren weiteren Auseinandersetzungen weitläufig mit den in den verschiedenen Ländern Österreichs bestehenden jüdischen Sondersteuern. In ihrer Schlußbetrachtung bleibt aber die Hofkanzlei bei ihrem Antrag, die Judensteuern gänzlich aufzuheben; doch solle dies erst dann geschehen, wenn nach erfolgter allerhöchster Genehmigung ein Ersatz dadurch geschaffen sei, daß man die Gebäudesteuer auf die neuerworbenen südlichen Provinzen ausdehne und die Erwerbsteuer erhöhe.

III.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Lilienau schloß sich ganz der Meinung der Hofkanzlei an, während Hauer wohl auch für die Judensteuerabschaffung stimmte, aber einen Ersatz in Form einer erhöhten Erwerbsteuer für die handeltreibenden Juden vorschlug. Kübeck betonte, indem er sich dem Antrage des Vortrages anschloß, wie ungerecht es sei, die Juden, die zur Verteidigung des Vaterlandes beitrügen, höher zu besteuern als die Christen. Dadurch müsse überdies eine Verarmung der Juden eintreten und das sei gewiß nicht im Interesse des Staates gelegen. Es sei aber nicht anzuraten, an Stelle der Judensteuern eine bestimmte andere Abgabe treten zu lassen, weil dies den Haß gegen diese Nation unter ihren Mitbürgern außerordentlich steigern würde.

IV.

1832 Juli 31.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c. Druck bei Wolf: Mannheimer p. 60. Wolf: Joseph Wertheimer p. 46 Anmerkung.)

Es ist allerdings Meine Absicht und es ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Juden in Absicht auf die Staatslasten jeder Art mit Meinen übrigen Unterthanen gleich behandelt, sie daher von jenen Abgaben befreiet werden, die ihnen dermahl noch überdies obliegen. In welchem Zeitpunkte und in welcher Art diese Meine Bestimmung jedoch am zwekmäßigsten zu vollziehen sey, darüber hat Mir die Finanzverwaltung, welcher diese Meine Entschließung mitzutheilen ist, vor allem das Gutachten zu erstatten, ohne daß vorderhand irgendeine Bekanntmachung zu veranlassen ist. Insbesondere werden in jenes Gutachten auch die bestimmten Anträge aufzunehmen seyn, wie der durch die Auflassung der besondern Judensteuern den Finanzen zugehende Ausfall zu decken wäre.

Franz. m. p.

V.

1834 Jan. 31.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1319 ex 1834.)

Die Toleranzsteuer in Wien sei als eine ausgesprochene Glaubenssteuer unbedingt aufzuheben; ihr Ertrag von 12.000 fl. im Jahr sei doch von keiner großen Bedeutung. Die Stimmenmehrheit wäre für die sofortige Aufhebung, während die Minderheit für die einstweilige Beibehaltung wäre, weil der Zeitpunkt für die allgemeine Aufhebung aller Judensteuern noch nicht durch K. Resolution bestimmt sei und man in dieser Materie die Juden der einen Stadt oder Provinz vor denen einer anderen nicht bevorzugen dürfe. Dieser letztern Meinung schließe sich auch das Hofkammerpräsidium mit Gutachten vom 1. Dez. 1833 an. Die Stimmenmehrheit der Hofkanzlei hätte darauf erwidert, daß die Wiener Tolerierten nicht mit den anderen Juden in Vergleich gezogen werden könnten, weil sie keine Gemeinde bildeten und weil sie die Toleranz nur für persönliche Verdienste um den Staat erworben hätten. Und es liege doch entschieden ein Widerspruch darin, daß jemand, der die Toleranz als Belohnung für ein Verdienst erhalten habe, dafür zahlen müsse. Die anderen Juden würden sich nicht darüber beschweren; denn sie hätten es auch nicht getan, als die Toleranzsteuer, die früher jedem besonders ausgemessen wurde, auf 50% der Erwerbsteuer fixiert, respektive herabgesetzt wurde. Im übrigen blieben Majorität und Minorität der Hofkanzlei bei ihrer früheren Ansicht.

VI.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Knorr: Die von den mehreren Stimmen der vereinigten Hofkanzlei für die Aufhebung der in Wien bestehenden Judentoleranzsteuer vorgebrachten Gründe scheinen mir gegenüber den von den mindern Stimmen und dem Hofkammerpräsidium dagegen erhobenen Einwendungen von überwiegendem Gewichte. Insbesondere dürfte der bemerkte Unterschied der Verhältnisse zwischen den Israeliten in Wien, welchen der Aufenthalt nur infolge spezieller und persönlicher Konzessionen zugestanden wird und jenen in andern Provinzen, wo sie förmliche Gemeinden bilden und die einmal aufgenommene Familie mit allen ihren Nachkommen gesichert ist, abgesehen von der anderen Verschiedenheit in den Abgaben selbst, entscheidend für die Meinung sein, daß über die Judentoleranzsteuer in Wien abgesondert und unabhängig von den übrigen in andern Provinzen bestehenden Judensteuern definitiv bestimmt werden könne. Allein, wenn ich mich auch für die Aufhebung der Judentoleranzsteuer erklären zu müssen glaube, so scheint mir doch daraus nicht gefolgert werden zu können, daß sich jede Taxe für die den Israeliten zum Aufenthalte in Wien oder im offenen Lande von Niederöstreich gemachte Konzession als unzulässig oder unvereinbar mit dem Begrife einer gerechten Anforderung darstelle. Vielmehr schiene es mir ganz angemessen, wenn für die Ertheilung der Toleranz eine bestimmte Taxe von demjenigen, welcher sie erhielte, ein für allemal jedoch, entrichtet werden muß. Dadurch würde sich auch die wenngleich ohnehin nicht erhebliche Einbuße vermindern, welche den Finanzen aus der Aufhebung der Toleranzsteuer zugienge. Der Umstand, daß die Toleranz nur bei erwiesener Verdienstlichkeit ertheilt wird, kann dieser Taxabnahme nicht entgegenstehen; denn selbst bei Ehrenauszeichnungen, welche über Verdienste um den Staat von der allerhöchsten Gnade verliehen werden, ist die Taxentrichtung [?] in der Regel. Meines alleruntertänigsten Erachtens dürften E. M. die Aufhebung der in Niederöstreich bestehenden Judentoleranzsteuer auszusprechen, die Vollziehung aber von dem Zeitpunkte abhängig zu machen geruhen, wo Allerhöchstdieselben über die an deren Stelle einzutretende Konzessionstaxe über den von der allgemeinen Hofkammer im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei zu erstattenden Vorschlag zu entscheiden geruht haben werden.

Alle Staatsratsmitglieder, und zwar Stifft, Majlath, Jüstel, Nándory, Lederer, Kußenics,[1]) *Kübeck und Nádasdy stimmten mit obigem Gutachten überein.*

[1]) Thaddäus von Kußenics, 1823 Hofrat der ungarischen Hofkanzlei, 1834—1848 staatsrätlicher Referent in der Sektion II: Kultus und Unterricht. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 677, Hof- und Staatsschematismus.)

VII.

1837 Jan. 27.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1319 ex 1834.)

Vorderhand hat es noch bey der Judentoleranzsteuer in Wien zu verbleiben und ist sich über die Frage ihrer Aufhebung nach der Entschließung vom 30. April 1835[1]) zu benehmen.

Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift.*]

---

[1]) Eine Kopie dieser Resolution befindet sich im C. G. A. und hat folgenden Wortlaut:

„Ich genehmige das hier in Antrag gebrachte Verfahren zur Auflassung der Judensteuer und erwarte dann, wenn die Bedingungen eintreten, welche es zulässig machen mit der theilweisen Aufhebung solcher Abgaben vorzugehen, die weiteren Anträge. Dabey werden Sie sich in Ansehung jener Auflagen, welche bey der Judenschaft deswegen erhalten werden sollen, weil auch die übrigen Unterthanen Lasten zu tragen haben, welche die Israeliten nicht treffen, vorerst mit der vereinigten Hofkanzley in das Einvernehmen setzen, damit der wirkliche Bestand dieses Verhältnisses näher nachgewiesen wird.

Wien, den 30. April 1835.

Ferdinand. m. p.

462.

1830 Juni 4.

Aufenthaltsbolletten.

Verordnung der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 29156/2078. Original des Kundmachungsdekrets der P. O. D. an die Vertreter ddo. 15. Juni 1830 C. G. A.)

Die den Israeliten nach der von der Regierung dem Judenamte unterm 13. Juny 1782 vorgeschriebenen Instrucktion auszufertigenden Aufenthalts- und Abreisbolleten sollen für den Israeliten ein Document seyn, das ihn zum hiesigen Aufenthalte inner der in der Bollete angeführten Frist berechtiget; sie sollen aber zugleich die Controlle bilden, daß dieser Israelite nach Ablauf dieser Frist abgereiset sey. Diese beyden Zwecke sind in der Art der Manipulation, bey der Ausfertigung und Abgabe dieser Bolleten, sowie bey der Revidirung der über diese Bolleten eigens zu führenden Protocolle, deutlich ausgesprochen worden. Ob nun die Abreisbolleten auf weißem oder blauem Papier ausgefertiget werden, ist für den Zweck, wozu sie dienen sollen, gleichgültig und es ist das blaue Papier damalen nur darum fürgewählt worden, weil die Ausscheidung von anderen Passierscheinen erleichtert wird. Nachdem aber diese Ausscheidung ebenso erfolgen kann, wenn diese Abreisbolleten auch auf weißem Papier gedruckt sind, da ferner nach dem allerhöchsten Toleranzpatente alle bis

dahin gewöhnlichen Merkmale und Unterscheidungen der Israeliten aufgehoben wurden und durch Hofverordnung vom 27. Dez. 1793 sogar befohlen ward, bey Zustellungen an Israeliten das Wort Jude wegzulassen und da endlich, wie die P. O. D. bemerkt, die Ausfertigung der Abreisbolleten auf blauem Papier zu unangenehmen Auftritten zwischen den Israeliten und anderen Glaubensgenossen Veranlassung gegeben hat, so nimmt die Regierung gar keinen Anstand, dem Antrag wegen Ausfertigung der Abreisboletten auf weißem Papier hiemit die Genehmigung zu ertheilen, bey dieser Gelegenheit aber auch anzuordnen, daß diese Abreisbolleten künftig Abreisscheine genannt werden, weil das Wort Bollete gegenwärtig nur bey den der Zollbehandlung unterliegenden Gegenständen üblich ist.

Ihre Stilisirung hat daher künftig auf nachstehende Art zu geschehen:

Abreisschein.

„Dem N. N. wird gegenwärtiger Abreisschein ertheilt, welcher bis den — — — zu gelten hat und dann bey den Linien abzugeben ist.[1])

Von der K. K. P. O. D. Wien — — —.“

— —

Am 4. Juny 1830.

[1]) Die Berichte der P. O. D. liegen im Original bei.

463.

1830 Juli 5 — Sept. 9.

Bemessung der Toleranzsteuer.

I.

1830 Juli 5.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Uiber die hierortige Anfrage und den diesfalligen Antrag, wie bei der seit 1.ten Nov. 1829 aufgehobenen Klassensteuer die Toleranzsteuer bei jenen Israeliten auszumittln sey, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, hat die hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung entschieden mit Dekret vom 9.ten des v. M. — — anher bekanntgemacht und sowohl für dieses Jahr als auch für die Zukunft verordnet:

Durch die Aufhebung der Klassensteuer habe der Maßstab zur Bemessung der Toleranzsteuer für jene Israeliten, welche keine Erwerbsteuer bezahlen, keine Änderung erlitten und es sey auch künftig das fatirte Einkommen als Basis zur Toleranzsteuerbestimmung anzunehmen; aus diesem folge, daß diejenigen der hier tolerirten, mit beson-

derer Bewilligung sich hier aufhaltenden Israeliten, welche keine Erwerbsteuer bezahlen, zur Bemessung der Toleranzsteuer ihr jährliches Einkommen auch noch ferners zu fatiren haben und zwar so oft solche hier bereits tolerirte Israeliten die Erneuerung der Toleranz oder des hiesigen Aufenthalts ansuchen, oder so oft einem Israeliten eine neue Toleranz oder aber der hiesige Aufenthalt bewilligt werde, daher diesem Gesuche auch jedesmal die Fassion des jährlichen Einkommen beizulegen sey.

Der Betrag der Toleranzgebühr habe der nemliche wie ehevor zu verbleiben und zwar in der Art, daß, wenn das jährliche Einkommen 500 fl. und darunter betrage, nicht weniger als 20 fl. als Toleranzsteuer bestimmt und diese Steuer mit jedem auf weitere 500 fl. höheren Einkommen um 20 fl. und so fort bis zu dem Maximum von 200 fl. Toleranzgebühr vermehrt, dieser Betrag aber nie überschritten werden dürfe.

Die Herrn Vertreter werden hievon zur Wissenschaft und weitern Verständigung der betreffenden hiesigen Israeliten mit dem Beisatze verständiget, daß die hohe Landesstelle der P. O. D. unter einem aufgetragen hat, wenn gegen solche Fassionen gegründete Bedenken seyn sollten, selbe auch noch vorläufig durch die Herrn Vertreter prüfen zu lassen.

Wien, am 5. Juli 1830.

Waldstätten,
Hofrat.

II.

1830 Sept. 9.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß die hiesigen Tolerirten, welche die Erwerbsteuer zu bezahlen haben, die jedesmalige Veränderung derselben, sowohl die Erhöhung als die Herabsetzung, hieher anzuzeigen haben, um hiernach den Vorschlag zur Bemessung der Toleranzsteuer an die hohe Landesstelle erstatten zu können, so kommen doch seit kurzer Zeit wiederholte Fälle von solchen Unterlassungen vor. Da aber einerseits wegen solcher Unterlassungen selbst die P. O. D. verantwortlich würde und anderseits von der hohen Landesstelle zur Verhinderung solcher Unterlassungen für die Zukunft ein Poenale im allgemeinen bestimmt werden könnte, so wird den Herrn Vertretern hiemit aufgetragen, sämtliche Tolerirte, welche die Erwerbsteuer zu entrichten haben, anzuweisen, daß sie künftig die bemessene Erwerbsteuer nach Verlauf eines jeden Termines, oder die von der hohen Landesstelle genehmigte Abänderung sowohl wegen ihrer eigenen Verpflichtung als auch aus den vorangeführten Gründen zuverlässig

hierorts anzeigen, um sonach die Vorschläge an die hohe Landesstelle erstatten zu können.

Wien, am 9. September 1830.

In Verhinderung des Herrn Hofraths und Polizey-Ober-Directors,

Dumbacher.[1])

[1]) Franz de Paula Dumbacher, 1807 Unterkommissär im Judenamt, 1820 Oberkommissär bei der P. O. D., 1822 Polizeioberdirektionssekretär, 1824 Direktor des Paß-, Konskriptions-, Anzeigeamts, 1827—1830 Direktor des Dienstbotenamts, 1831—1848 Oberdirektorsadjunkt. (Hof- und Staatsschematismus.)

464.

1830 Nov. 11.

Im gemeinsamen Dienste stehende Personen.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die N. Ö. Regierung finde, daß die Zahl der im gemeinsamen Dienste stehenden Personen, die in der diesjährigen Familienliste — die 1234 Individuen umfasse — angeführt werden, zu groß sei, u. zw. die der Schächter, dann die 9 Totengräber und Totenwäscherinnen. Die P. O. D. fordere von den Vertretern gelegentlich der demnächst zu überreichenden neuen Familienlisten darüber Aufklärung.

465.

1831 März 6.

Beratungen über den Rücktritt getaufter Judenkinder zum Judentum.

K. Resolution auf einen Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen ddo. 13. Jan. 1831.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 498 ex 1831.)

Allerhöchstes Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Mittrowsky.

Ich bringe Ihnen das von der vereinigten Hofkanzley am 30.ten May 1829 abgeforderte Gutachten, ob es nicht räthlich wäre, rücksichtlich der in Beziehung auf die israelitischen Kinder den 19.ten März und 12.ten April 1787[2]) erflossenen Verordnungen einige Abänderungen eintreten zu lassen, in Erinnerung und sehe der baldigen Erstattung desselben entgegen.[3])

Auf allerhöchsten Befehl S. M.,

Erzherzog Ludwig. m. p.

[1]) Die Hofkommission in Justizgesetzsachen hatte die Frage zu beantworten, ob es ratsam sei, die Verordnung beizubehalten, nach der den getauften

Judenkindern freigestellt war, bei Erreichung ihrer „Vernunftsjahre“ zum Judentum zurückzukehren. Sie sprach sich unter Berufung auf Stellen aus den Kirchenvätern für die Beibehaltung der erwähnten Verordnung aus, weil im gegenteiligen Falle durch den Religionszwang nur Heuchelei erzeugt würde.

[2]) Vgl. Nr. 212 II.

[3]) Bei der Hofkanzlei, die am 17. Febr. 1831 ihren Vortrag erstattete, (Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1540 ex 1831) waren die Meinungen geteilt. Referent Hofrat Gindl,*a)* die Hofräte Baron Türkheim,*b)* Baron Stuppan, Graf Kaunitz*c)* und Baron Kübeck waren derselben Ansicht wie die Hofkommission in Justizgesetzsachen; für das Gegenteil stimmten die Hofräte Aichelburg, Widmann, Fradeneck, Auersperg, der Vizekanzler von Lilienau, der Hofkanzler Baron Geislern und der oberste Kanzler. Auch dieser Vortrag fand vorläufig keine allerhöchste Erledigung, weil man das von der ungarischen Hofkanzlei abgeforderte Gutachten abwarten wollte.

a) Franz Gindl, 1831—1832 Hofkanzleihofrat, infulierter Abt von St. Egyd, Beisitzer der Studienkommission. (Hof- und Staatsschematismus).

b) Ludwig Freiherr von Türkheim (1777—1846). Doktor der Medizin, seit 1820 Hofrat und Sanitätsreferent bei der vereinigten Hofkanzlei, Beisitzer der K. K. Studienhofkommission und Vizedirektor des medizinisch-chirurgischen Studiums. (Wurzbach Bd. XLVIII, p. 88.)

c) Leopold Michael Graf Kaunitz (1779—1840). 1821—1848 Hofkanzleihofrat. (Hof- und Staatsschematismus. Wurzbach Bd. XI., p. 62.)

466.

1831 April 28.

Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24717 ad 7239.)

In den Fällen, wo fremde in Wien nicht tolerirte Israeliten nach dem Übertritte zur katholischen Religion sich hier ansässig machen und für ihre im Judenthume verbliebenen Gattinnen und Kinder (bey dem Umstande, daß die Ehe früher nicht aufgelöset wurde) die Bewilligung des hiesigen Aufenthalts ansprechen, erheischen es die Billigkeits- und Humanitätsrücksichten das Zusammenleben derley christlicher und jüdischer Ehleute nicht zu hindern. Bey den zu diesem Ende zu ertheilenden zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen ist vorläufig die legale Ausweisung, wo nach dem Tode des Familienvaters die Familie ihr Unterkommen zu finden hat, abzufordern und ist daher auch im eintretenden Falle auf deren Entfernung dahin zu dringen. Übrigens aber sind derley Aufenthaltskonsense (statt der für andere fremde Israeliten vorgezeichneten kürzern Termine) von Jahr zu Jahr zu ertheilen, ohne dafür die Entrichtung von Aufenthaltsgebühren zu fordern, weil in Fällen dieser Art die zeitweisen Konsense eigentlich bloß die für die invigilirende Behörde erforderliche Evidenzhaltung

des Zeitpunkts der allfälligen künftigen Entfernung solcher israelitischen Familien zum Zwecke haben.[1]) — — — — — —

Geislern. m. p.
Gindl.

[1]) Hierüber Berichte der P. O. D. an die N. Ö. Regierung ddo. 23. Febr. 1831, 17. März 1831 (Original), Bescheid der N. Ö. Regierung an die P. O. D. ddo. 6. März 1831 (Konzept mit E. V.) und Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung ddo. 8. Mai 1831 (Original) beiliegend.

467.

1831 Juni 1.

Matrikelnführung.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 28691/1741.)

In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer als auch von der K. K. P. O. D. zur Controlle geführt werden, überdies der erstere sämtliche religiöse und alle darauf Bezug habende Geschäfte bei dem Bethhause zu versehen hat, so hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Totenscheine nach den anliegenden drei Formularien[1]) auf dem gehörigen Stämpel und unentgeldlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, aber auch von der K. K. P. O. D. zur Controlle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.[2]) — — — — —

[1]) Liegen bei.

[2]) Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung ddo. 1. Juni 1831 (Original), Amtsanzeige des Magistrates an die N. Ö. Regierung über die Frage, von wem die Totenscheine für Israeliten auszustellen seien, ddo. 27. Jan. 1831 (Original), Bericht der P. O. D. an die N. Ö. Regierung über die Ausfertigung von Totenscheinen für Israeliten ddo. 19. Mai 1831 (Original) liegen bei.

468.

1832 Juli 26 — 1833 Jan. 29.

Toleranzerteilungsbefugnis.

I.

1832 Juli 26.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4887 ex 1832.)

Die N. Ö. Regierung habe angefragt, ob sie wie alle übrigen Länderstellen nach § 12 des infolge allerhöchster Entschließung vom 28. April 1832[1]) *erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen Toleranzen für Wien an Juden erteilen und entziehen könne. Bis jetzt sei der N. Ö. Regierung*

nur die Entziehung zugestanden; die Erteilung seit der K. Resolution vom 9. Mai 1807 nicht mehr. Die Hofkanzlei schlage vor, der Regierung das Toleranzverleihungsrecht wieder einzuräumen. Hofrat Nadherny [2]) *glaube sogar, daß dies durch die Verordnung vom 28. April l. J. bereits geschehen sei. Der oberste Kanzler Graf Mittrowsky sei aber dafür, es bei dem bestehenden Zustande zu lassen, weil er im entgegengesetzten Falle eine Vermehrung der Wiener Juden befürchte.*

[1]) Vgl. Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1832 an sämtliche Länderstellen Goutta-Pichl l. c. XXXIII., p. 202 ff. §§ 12 u. 13, l. c. p. 206 lauten:
Die Gestattung der Toleranz für einzelne Juden unter den normalmäßig vorgeschriebenen Bedingungen und in jenen Provinzen, wo eine solche Gestattung einzutreten hat; dann 13. das Erkenntnis über den Verlust des Landesschutzes der Juden gehören in die Amtswirksamkeit der Länderstellen.

[2]) Franz Ritter von Nadherny, 1827—1848 Hofrat und Kanzleidirektor der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus, Wurzbach Bd. XX., p. 27.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Staatsrat Knorr schließt sich in seinem Votum vollinhaltlich der Ansicht des obersten Kanzlers an, dessen Gründen er beipflichte. Er rate deshalb, es bei der Bestimmung der Resolution vom 9. Mai 1807 zu belassen und ihm pflichten alle übrigen Staatsräte bei.

III.

1833 Jan. 29.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4887 ex 1832.)

In Ansehung der Verleihung von Toleranzen an Israeliten von Seite der N. Ö. Regierung hat es bei Meiner Entschließung vom Jahre 1807 über den Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 13. Nov. 1806 zu verbleiben und diesfalls wegen des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen keine Aenderung einzutreten.[1])

Franz. m. p.

[1]) Das entsprechende Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung d. d. 1833 Febr. 3. (Or. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2399/274.)

469.

1832 Sept. 12.

Offenhalten der Geschäfte am Samstag.

Dekret der P. O. D. im Auftrag des Präsidiums der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Es ist S. K. K. M. angezeigt worden, daß die hiesigen Israeliten das Geboth der Heiligung ihres Sabathes durch Offenhaltung ihrer

Verkaufsgewölber, Betrieb von Handel und Schacher etc. häufig und auf eine ihre [!] Glaubensgenossen anstößige Weise zu übertreten pflegen, indem nach ihrer Religion hierauf sogar Todesstrafe gesetzt sey. Uiber diese Anzeige ist mir vom hohen Regierungspräsidium am $\frac{10.}{11.}$ d. M. aufgetragen worden, im geeigneten Wege und insbesondere mittels Vernehmung der Vertreter und des Rabiners über die Richtigkeit dieser Angabe Erhebungen zu pflegen und das Resultat binnen 6 Tagen vorzulegen. Die Herren Vertreter werden hiemit angewiesen, mir ihre diesfällige auch vom Rabiner mitgefertigte Äußerung längstens binnen vier Tagen vorzulegen.[1])

Wien, am 12. September 1832. Dumbacher.

[1]) Eine Antwort auf diese Aufforderung liegt nicht vor.

470.

1832 Okt. 2.

Taufgesuche der Juden.

Hofkammerdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze XXXIII., p. 397.)

Da die Gesuche der Juden wegen Taufbewilligung der K. K. N. Ö. Landesregierung von Amts wegen vorgelegt werden müssen, so sind auch die Verhandlungen über diese Gesuche als ein officioser Gegenstand anzusehen und unterliegen daher keiner Taxe.[1])

[1]) 1842 Febr. 1.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Kopie N. Ö. St. A. Faszikel „Judenakten, betrifft auch türkische Juden" 71167.)

Gesuche um Bewilligung zur Taufe eines Israeliten unterliegen ebenso wie die denselben beiliegenden Urkunden dem gesetzlichen Stempel, da nur jene Dokumente stempelfrei seien, die von geistlichen Behörden oder Vorstehern direkt ausgehen.

471.

1832 Okt. 18.

Eidesablegung.

Dekret der vereinigten Hofkanzlei.

(C. A. IV. T. 5. Karton 68.)

Die jüdischen Bußtage, welche keine Feiertage seien, sind bei gerichtlichen Eidesablegungen nicht zu berücksichtigen.[1])

[1]) Gutachten des böhmischen und des mährisch-schlesischen Landesguberniums liegen bei. Zustimmung der Obersten Justizstelle ddo. 11. Jan. 1833.

472.

1832 Dez. 12.

Salpeterhandel.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 166.)

Den Juden sei der Handel mit Salpeter aus den lombardischen Ärarialniederlagen in jenen Ländern verboten, in denen ihnen der Handel mit Pulver und Salniter nicht erlaubt sei. Die Bestimmungen des Patentes[1]) *vom 21. Dez. 1807, das die Juden vom Pulverhandel gänzlich ausschließe, bestünden weiter.*

[1]) Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalienbuch Judensachen.

473.

1833 Jan. 25 — Mai 5.

Revision der Familienlisten.

I.

1833 Jan. 25.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Zur künftigen Revision und strengen Prüfung der Familienlisten der hiesigen tolerirten Israeliten hat die hohe Landesstelle mit Dekret vom 28. Sept.[1]) vorigen Jahres — — anher verordnet:

Die im Monat May jedes Jahres von den Tolerirten der P. O. D. vorgelegten Familienlisten seyen jedesmal mit Beiziehung der betreffenden Ortsobrigkeit und der Vertreter der hiesigen Israeliten einer genauen kommissionellen Prüfung zu unterziehen, welche die wirklich vorhandene, durch die Umstände begründete Nothwendigkeit jedes einzelnen in einer Familienliste aufgeführten Individuums zum Gegenstande haben soll, daher sich die P. O. D. bei der jedesmaligen Revision der Familienlisten mit der betreffenden Ortsobrigkeit der einzelnen Tolerirten wegen Abforderung eines solchen Individuums zur Kommission in Einvernehmen zu setzen habe, welches über die häuslichen und Geschäftsverhältnisse der Tolerirten entweder gleich bei der Zusammentretung oder doch nachträglich die nöthigen Auskünfte zu geben imstande ist, damit hiedurch die P. O. D. instand gesetzt werde, durch Zusammenhaltung mit den von den Vertretern gemachten Angaben mit möglichster Genauigkeit über die Beibehaltung jedes einzelnen Israeliten in der betreffenden Familienliste zu entscheiden und diese Entscheidung der Regierung vorzulegen. Die

Herrn Vertreter werden hievon mit dem Auftrage verständiget, zu den kommissionellen Prüfungen der Familienlisten im Monat May dieses Jahres hierorts zu erscheinen und die vorerwähnte Verordnung den sämtlichen Tolerirten vor Uiberreichung ihrer diesjährigen Familienlisten bekanntzumachen, damit selbe von der künftigen strengen Prüfung ihrer Familienlisten Wissenschaft erhalten und sich bei der Aufführung der israelitischen Individuen in den Familienlisten genau nach den diesfalls bestehenden Vorschriften benehmen.

Wien, am 25. Jäner 1833.

Amberg.[2])

---

[1]) Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 53040/2666 ad 41877.

[2]) Joseph von Amberg, K. K. Gubernialrat, 1830 Generalpolizeidirektor in Venedig, 1832—1845 Polizeioberdirektor und Direktor des Judenamtes. (Hof- und Staatsschematismus).

II.

1833 Mai 5.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

In Erledigung ihres Gesuches um Wiederaufhebung der hohen Regierungsverordnung vom 28. September 1832 — — wegen jedesmahliger Beiziehung der Ortsobrigkeit und der Vertreter zur kommissionellen Prüfung der von den hiesigen Tolerirten vorgelegten Familienlisten,[1]) hat die hohe Landesstelle mit Bescheid vom 16. April dieses Jahres — — anher eröfnet, daß die von der Regierung unterm 28.ten September vorigen Jahres — — angeordnete Beiziehung der israelitischen Vertreter und der Ortsobrigkeit zur Prüfung der Familienlisten nur der P. O. D. das Geschäft der Beurtheilung hinsichtlich der Nothwendigkeit der in den Familienlisten aufgeführten israelitischen Dienstleute erleichtern soll, indem sich die P. O. D. über die ihr bei Durchgehung der Listen aufgefallenen Einzelnheiten von den Vertretern und der Ortsobrigkeit die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen hat, das Erkenntnis darüber aber ihr noch immerhin vorbehalten bleibt.

Die Herren Vertreter werden demnach mit dem Beisatze hievon verständiget, daß der Tag, an welchem die Zusammentretung zur diesfälligen Berathung hierorts geschehen soll, vorläufig bekanntgegeben werden wird.

Wien, am 5. May 1833.

Amberg.

---

[1]) Ddo. 1833 April 11. (Original C. G. A.)

474.

1833 Febr. 19.

Jüdische Großhändler.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Jüdische Großhändler hätten sich von nun an mit einem Vermögen von 60.000 fl. statt wie bisher — nach dem Hofdekret an die N. Ö. Regierung vom 8. Apr. 1817 [1]) *— mit einem Vermögen von 50.000 fl. auszuweisen.*

[1]) Das Exzerpt im N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen enthält die oben zitierte Bestimmung.

475.

1833 April 11.

Pässe.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Pässe für Israeliten seien vor ihrer Ausfertigung nicht mehr dem Referenten in Judensachen zur Vidierung vorzulegen; bei der Ausfertigung derselben ist „wie im allgemeinen" vorzugehen.

476.

1833 April 19.

Militärbefreiung.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXXIV., p. 139 f.)

Laut herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 1. April 1833 haben die im Jahre 1827 bekanntgegebenen Recrutirungsvorschriften über die Befreyungen vom Militär auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen. Da nun unter diesen Befreyungen die erstgebornen Judensöhne in einigen Provinzen ebensowenig als die wirklichen Inhaber einer Judenfamilienstelle begriffen sind, so wird dieses der Landesstelle zur Richtschnur bedeutet.

477.

1833 Okt. 19.

Lehrbefähigung jüdischer Doktoren der Philosophie.

Studienhofkommissionsdekret.

(Druck nach Goutta: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXXIV., p. 379.)

Der Landesstelle wird bedeutet, daß in analoger Anwendung der allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1826[1]) ein Doctor der

Philosophie, wenn er sich zur israelitischen Religion bekennet, Schüler der philosophischen Wissenschaften seiner, nicht aber der christkatholischen Religion unterrichten dürfe.

[1]) Vgl. Nr. 449.

478.

1833 Dez. 26 — 1835 Juli 3.

Jüdische Hebammen.

I.

1833 Dez. 26.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 284 ex 1834.)

In ihrem Vortrage bemerke die Hofkanzlei, das erzbischöfliche Konsistorium in Wien habe sich geäußert, man dürfe eine jüdische Hebamme bei einer Christenfrau überhaupt nicht, oder nur dann zulassen, wenn gleichzeitig eine christliche Frau anwesend sei,[1]) die eventuell die Nottaufe des Kindes vornehmen könne. Sie, die Hofkanzlei, sei dafür, daß man jüdische Hebammen unter der obenerwähnten Vorsicht auch bei christlichen Frauen ihren Beruf ausüben lasse.

[1]) 1830 Febr. 4.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Wo bei Christengeburten israelitische Hebammen beigezogen würden, habe auch immer zugleich wegen Nottaufe von Kindern eine Christenfrau gegenwärtig zu sein.

II.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. l. c.)

Stifft: Die Antwort des fürsterzbischöflichen Consistorium ist geschraubt. Es spricht anfangs zwar seine Meinung nach Überzeugung zur gänzlichen Fernhaltung jüdischer Hebammen von christlichen Gebärenden aus, um aber doch auch für den Zeitgeist gefällig zu seyn, wird ein „oder wenigstens" beygesetzt. Ich habe in meinen unzielsetzlichen votis — — diesen Gegenstand, wie ich glaube, erschöpfend behandelt und auch gezeigt, daß das „oder wenigstens" d. i. die Beyziehung einer christlichen Frau, welche zu Ertheilung der Noththaufe wohl unterrichtet ist, bey Geburten christlicher Frauen in den meisten Fällen nicht ausführbar sey, oder, wenn sie geschähe, dem beabsichteten Zwecke nicht entspräche. Nach meiner ehrerbietigen Ansicht dürfte die Beyziehung von jüdischen Hebammen bey christ-

katholischen Kreißenden nur zu gestatten seyn, wenn im Orte nur eine jüdische und keine christliche Hebamme vorhanden ist oder, wenn nebst der jüdischen Hebamme auch die im Orte befindliche, christliche Hebamme beygezogen wird, welche für den etwa eintretenden Fall einer Nothtauf das Erforderliche zu besorgen hat.

Alle übrigen Staatsräte stimmten dem obigen Votum bei.

III.

1835 Juli 3.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich genehmige den Antrag der Hofkanzley.

Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift.*]

479.

1834 Juni 30.

Familienliste.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 36164.)

I.

Alttolerirte:

Arnstein Freyherr Nathan, Arnstein Theresia, Arnstein Joseph, Arnstein Benedikt David, Barach Hirsch, Baumgarten Veronika, Beer Ignaz, Biedermann M. L., Bodansky Barbara, Bunzel Moises, Pollack David, Comondo Salamon, Koblenzer Moses, Kohn Amalia, Kohn Barbara, Kolinsky Karl, Kremsier Gabriel, Gottlieb Jacob, Teweles Heinrich, Tobias Kaspar, Todesko Hermann, Trebisch Joseph, Engel Arnold, Eppinger Brüder, v. Eskeles Freyherr, Fein Leopold, Figdor Isak, Flekeles Carolina, Frankenstein Regina, Uffenheimer Wilhelmine, Herzenskron Hermann, Hirschmann Karl, Hofmann I. L., v. Hönigsberg Max Edler von, Hirsch Moritz, Jerusalem Laura, Landauer Julie, Landesmann Anna, Lehmann Regina, Lehmann Salamon, Leidersdorf Markus, Leidersdorf Joachim, Leidersdorf Karl, Lewinger Samuel, Lichtenstadt Barbara, Libenberg Ig. Ritter von, Löwy Jacob, Marktbereiter Adam, Mühlberg Elisabeth, Nassau Wolf Isak, Neustadl Jacob, Oppenheimer Wilhelmine, Reichenstein Jacob, Reuter Jacob, Schinow Karolina, Schlesinger Hermann, Sichrovsky Elisabeth, Simon Joseph, Strim Henriette, Wartfeld Jacob, Wertheim Bernhard, Wertheim Ernst, Wertheim Ignaz, Wertheimer Zacharias, Wertheimer Salamon Joseph, v. Wertheimstein Heinr. Wilh., Wertheimstein Edl. v. Sigmund, Zappert Carl.

Neutolerirte:

Bacher Samuel, Biedermann Joseph, Pontzen Isaias, Breysach Salamon, Brandeis Jacob, Boskowitz Joseph Löbel, Königswarter Cezilia, Kuh Leopold, Goldschmid Joseph, Goldstein Lazar Gotthold, Grünbaum Bernard, Goldschmidt Moritz, Königsberg Leopold Dittm., Oesterreicher Isack, Ehrenstam Jacob, Laemel Edler von, Lang Ludwig, Luzzatto Markus, Loewy Joseph, Margulies Chaim, Matzel Ascher, Mayer Cezilia, Meyer Salamon, Neuwall Ritter von, Reitlinger Moses, Schiel David, Schlesinger M. L., Schnapper Anton, Stengel Wolf, Stern Markus, Sotto del Isac, Weikersheim M. H., Wertheimber S. P., Wertheimstein Edl. v.

Zeitlich Tolerirte:

Fein Heinrich, Goldberg Salamon, Heykes Joseph, Heyne Jacob, Herzfelder Heinrich, Lemberger Hermann, Leon August, Mardeiner Jacob, Meschorer Ascher, Nathan Sibilla, Oesterreicher Franziska, Rechert Ernestine, Sidwers Moses, Steinschneider Jacob, Sternberg Menaßes, Schaffer Juliana, Schlesinger Kinder, Schlesinger Sara, Schorstein Isack, Wertheimer Jakob.

[1]) Es gab im ganzen 104 männliche und 103 weibliche Tolerierte mit 154 Söhnen und 149 Töchtern. In ihrem Dienste standen 338 männliche und 234 weibliche Dienstleute, die 101 Söhne und 104 Töchter hatten. Die Gesamtkopfzahl aller Israeliten betrug also 1287.

480.

1834 Okt. 5.

Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienste.

Schreiben der Hofkanzlei an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 54382.)

In einer auf allerhöchsten Befehl an den Herrn Kabinets-Direktor Martin[1]) unterm 12. August d. J. — — erstatteten Auskunft über die in Ansehung des Aufenthaltes der Juden bestehenden Vorschriften hatte ich angeführt, daß die Juden, welche adelig sind, oder in einer öffentlichen Staatsbedienstung stehen, die Toleranz in Wien zu genießen haben. Der Herr oberste Kanzler hat mich hierüber unterm 19.ten v. M. aus Anlaß der Zurückstellung des Präsidialgeschäftsprotokolles vom Monat August d. J. aufgefordert, die Vorschrift anzudeuten, worauf sich diese Behauptung gründe und anzuzeigen, welche Staatsbedienstung hier gemeint sei, da Juden von Staatsbedienstungen ausgeschlossen sind. In dem von mir hierüber unterm 28. v. M. — — an das hohe Hofkanzleipräsidium erstatteten Berichte bemerkte ich, daß sich an das hohe Hofkanzleidekret vom 1.ten Oktober 1807[2]), — — worin im 6. § den geadelten Juden gleich denjenigen, welche das Großhandlungsprivilegium erhalten haben, die hiesige Toleranz für ihre Person auf unbestimmte Zeit zugesichert wird, dann an das hohe Hof-

kanzleidekret vom 5. Juli 1810[3]) — — gehalten wurde, welches erklärt, daß der Doktor der Arzneikunde Joseph Oesterreicher, obschon er ein Israelite sei, doch als quieszirender Staatsbeamter keiner besonderen Toleranzbewilligung für seine Person bedürfe. Was die Frage betrifft, welche Staatsbedienstung hier gemeint sei, von der ein Israelite die Toleranz zu erwarten hätte, bemerkte ich, daß hier der Ausdruck „Staatsbedienstung" wohl in weitester Bedeutung genommen werden müsse, weil die Juden weder durch das allerhöchste Toleranzpatent vom 2. Jänner 1782 noch durch die nachgefolgten Vorschriften hierlandes von allen Staatsbedienstungen überhaupt ausgeschlossen, sondern nur durch Partikularentschließungen von einzelnen Aemtern und Würden, wie z. B. durch das hohe Hofdekret vom 4. Sept. 1790[4]) von dem Doktorate des kanonischen Rechtes, durch das Studienhofkommissionsdekret vom 29. Aug. 1817[5]) von den akademischen Würden wegen der gottesdienstlichen Feierlichkeiten entfernt worden sind. Obwohl bei der N. Ö. Regierung noch kein Fall vorgekommen sei, daß ein Israelite bei ihr oder bei einem ihr unterstehenden Amte eine Anstellung erhalten hätte, so sei doch notorisch, daß die beiden Israeliten Israel und Moises Hönig von S. M. dem Kaiser Joseph mit allerhöchster Entschließung vom 14. Nov. 1783, daher erst nach dem Toleranzpatente vom 2. Jänner 1782, als Direktoren bei der K. K. Tabackgefällendirektion ernannt wurden und während ihrer Dienstleistung der jüdischen Religion zugethan waren, auch sei Doktor Oesterreicher, welcher die Veranlassung zu der obigen hohen Hofkanzleientscheidung vom 5. Juli 1810 gab, Kameralphisikus am Badort Füred gewesen und habe durch seine Quieszirung keineswegs die Eigenschaft eines Staatsdieners verloren. Ferner sei es nicht unbekannt, daß der K. K. Militärstand mehrere als Offiziere und Aerzte angestellte Israeliten in sich fasse, welche selbst im Falle ihrer Pensionirung als Staatsdiener angesehen werden müssen, indem nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekretes vom 27. Aug. 1815 die Militärunterärzte als wirkliche Staatsdiener zu betrachten sind.

Hierüber hat nun das hohe Hofkanzleipräsidium unterm 1.ten d. M. — — erwiedert:

Ad *a*. In dem 6.ten Absatze des Hofkanzleidekretes vom 1.ten Okt. 1807 — — heiße es bloß, daß den geadelten Juden die Toleranz für ihre Person auf unbestimmte Zeit bewilliget werden könne; sie müssen also diese erst ansuchen.

Ad *b*. In dem Toleranzpatente vom 2.ten Jänner 1782 komme es zwar nicht ausdrücklich vor, daß die Juden vom Staatsdienste ausgeschlossen sind, allein der Staatsdienst sei auch nicht unter jenen Erwerbsarten aufgeführt, welche den Juden gestattet sind und in allen von dem Regierungspräsidium zitirten späteren Hofdekreten liege die Tendenz, die Juden vom Staatsdienste auszuschließen. Die

früheren von der Regierungszeit des höchstseligen Kaisers Joseph M. angeführten Beispiele, die im Interesse des Tabackgefälls ausnahmsweise statthatten, haben seither keines zu Folge gehabt, sowie Doktor Oesterreicher seine Anstellung und zwar nur in Ungarn auch nur in der früheren Zeit erlangt hat. In der neuesten Zeit aber haben S. M. laut allerhöchster Entschließung vom 25.ten Jänner l. J. — — nicht einmal die Anstellung eines Juden als Stadtarzt zu Deutschbrod in Böhmen zu gestatten geruhet. Auf diese Verhältnisse mache das hohe Hofkanzleipräsidium aufmerksam, damit in vorkommenden Fällen von der Regierung nicht aus irrigen Ansichten in ihren Amtshandlungen ausgegangen werde.

Hiervon wird die Regierung zu ihrer Richtschnur in die Kenntnis gesetzt.

Wien, den 5.ten Okt. 1834. Inzaghi.[6])

[1]) Anton Martin, Hofkanzleihofrat, 1822—1839 Kabinettsdirektor S. K. K. M. geheimen Kabinetts. (Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Vgl. Nr. 300 XI.

[3]) Vgl. Nr. 339.

[4]) Vgl. Nr. 259 III.

[5]) Vgl. Nr. 391.

[6]) Karl Borromäus Graf Inzaghi (1777—1856). Gouverneur in Laibach, Venedig und Brünn, dann erster Hofkanzler und schließlich oberster Hofkanzler, gleichzeitig auch Präsident der Studienhofkommission bis 1848. (Wurzbach Bd. 10, p. 214 ff.)

481.

1834 Dez. 13 — 1835 Dez. 10.

Friedhof.

I.

1834 Dez. 13.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Karton 86. Niederösterreich.)

S. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 10.ten d. M. die von den Vertretern der hiesigen Israeliten nachgesuchte Bauführung zur Erweiterung des auf ihrem Leichenhofe außer der Nußdorferlinie bestehenden Leichenhauses gegen Einlage des vorgeschriebenen grundbuchlich vorzumerkenden Demolirungsreverses allergnädigst zu bewilligen geruht.[1]) — —

[1]) Die Genehmigung erfolgte auf Grund des Hofkanzleivortrags vom 5. Nov. 1834. (Exzerpt H. H. u. St. A. 6896 ex 1834.) Die Hofkanzlei *überreicht das von der N. Ö. Regierung unterstützte Gesuch der Vertreter der hiesigen Israeliten um die Bewilligung zur Umbauung und Erweiterung des auf ihrem Leichenhofe außer der Nußdorfer Linie bestehenden Leichenhauses, zu welchem Behufe die allerhöchste Genehmigung E. M. erforderlich ist, weil dieser Bau 88 Klafter vom Linienwalle, folglich innerhalb des fortificatorischen Rayons, geführt werden soll; bemerkt, daß der Bau als nothwendig dargestellt und bey der kreisämtlich eingeleiteten Localverhandlung von keiner Seite ein*

Anstand gegen die Ausführung desselben vorgebracht worden sey; dann daß auch der Hofkriegsrath gegen Einlage des vorgeschriebenen grundbücherlich vorzumerkenden Demolirungsreverses keine Einwendung dagegen zu erheben finde und trägt sonach auf die allerhöchste Gestattung dieser Bauführung gegen Erfüllung der vom Hofkriegsrathe gestellten Bedingung an. a)

Die erstatteten Staatsratsgutachten sprechen sich alle für die Genehmigung des Hofkanzleivortrages aus.

a) Das Konzept der Note d. d. 13. Dez. 1834, durch welche der Hofkriegsrat von der Genehmigung verständigt wird, liegt im C. A. l. c.

II.

1835 Dez. 10.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. Karton 86. Niederösterreich.)

In Gemäßheit eines Berichtes der N. Ö. Regierung ddo. 18. Nov. 1835 erfloß die Entscheidung der Hofkanzlei, daß den Israeliten gestattet werde, zur Erweiterung ihres Friedhofes ein dem Barnabitenkollegium gehöriges Grundstück in der Größe von 1520 Quadratklaftern zu erwerben.

482.

1835 Jan. 9.

Teilnahme der israelitischen Soldaten am israelitischen Gottesdienste.

Das Infanterie-Regiment nr. 19 Prinz Hessen Homburg an den Vorsteher der Judengemeinde.

(Original C. G. A.)

Zufolge hoher N. Ö. Generalcomandoverordnung — — von 18.ten v. M. ist nach erneuerter allerhöchsten Anordnung S. M. des Kaisers denen nichtkatholischen Soldaten nicht nur nach Möglichkeit der Lage zu erlauben, die Kirchen ihrer Confession zu besuchen, sondern auch die Einleitung zu treffen, daß dieselben vielmehr an den Orten, wo solche Kirchen oder Bethhäuser vorhanden sind, unter Aufsicht in ihre Kirche oder Bethhaus und so auch wieder zurückgeführt werden sollen.

Um dieser allerhöchsten Anordnung nachzukommen, werden der Herr Vorsteher unter Eröffnung, daß sich in dem hierortigen Stande 44 Israeliten zugethane [!] Soldaten befinden, ersucht, anher bekanntzugeben, wann, wohin und zu welcher Stunde diese Regimentsmannschaft zu dem jenseitigen Gottesdienste erscheinen gemacht werden könnte.

Wien, am 3.ten Jänner 1835.

Gyulay. m. p.[1])
Oberst.

[1]) Franz Graf Gyulay von Maros-Németh (1798—1868). 1849—1850 Kriegsminister; 1859 Oberbefehlshaber der öst. Truppen in Italien. (Wurzbach Bd. 6, p. 70 ff.)

483.

1835 April 18.

Aufenthaltsbewilligung für die Kommis jüdischer Niederlagen.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 22879 ad 5382.)

— — — — Übrigens bleibt es der Regierung überlassen, in ähnlichen Fällen israelitischen Niederlagcomis die Bewilligung zum einjährigen Aufenthalte in Wien dann zu ertheilen, wenn solche Ertheilungen durch die Verhältnisse der Niederlagsbesitzer und die Persönlichkeit ihrer Comis genügend gerechtfertiget erscheinen.[1]) — —

Wien, am 18. April 1835.

Pillersdorff.
Kaunitz.

[1]) Anläßlich des Gesuches des Prager Zitz- und Kattunfabriksinhabers Koppelmann Porges, wie aus dem im Original beiliegenden Berichte der P. O. D. und dem Sitzungsberichte der N. Ö. Regierung (Original) hervorgeht.

484.

1835 Juni 24 — Dez. 23.

Realitätenbesitz.

I.

1835 Juni 24.

K. Resolution auf einen Vortrag der Obersten Justizstelle vom 1. Mai 1835.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2606 ex 1835.)

Es ist Mir vorläufig aufzuklären, ob aus der in Antrag gebrachten Verordnung nicht gefolgert werden würde, daß im Falle der von dem Gerichte einem Israeliten in Unkenntnis dieser seiner Eigenschaft oder aus Übersehen ohneweiters bewilligten Besitzanschreibung die auf den Grund derselben von Dritten erworbenen Pfandrechte und erwirkten Vormerkungen als ungültig anzusehen seien.[2])

Auf allerhöchsten Befehl S. M.,

Erzherzog Ludwig. m. p.

[1]) Der Antrag der Obersten Justizstelle (Exzerpt H. H. u. St. A. l. c.) stimmt wörtlich mit dem unter II, Abschnitt I abgedruckten Hofkanzleidekrete d. d. 23. Dez. 1835 überein.

[2]) Die in der Resolution gestellte Rechtsfrage war im Staatsrat von Heß*a)* aufgeworfen worden. Die andern Staatsräte hatten nichts zu bemerken.

a) Albert von Heß, 1827 Hofrat der Obersten Justizhofstelle, 1831—1838 staatsrätlicher Beisitzer. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 676, Hof- und Staatsschematismus.)

II.

1835 Dez. 23.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2838/184.)

S. K. K. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Nov. d. J. zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtigt sind, zu dem bücherlichen, eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Originalurkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weitern gesetzmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel stattfindet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechterhaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.[1])

Sobald die Kreisämter zur Kenntnis gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Exekuzion dieses Erkenntnisses dem Fiskus der Provinz zu übertragen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Länderstellen zur Wissenschaft und, insoweit es jene Provinzen betrifft, wo Juden geduldet sind, zur weiters erforderlichen Verfügung verständiget.[2])

Wien, am 23. Dez. 1835.

Mittrowsky
Meschutar.

---

[1]) Dieser Absatz war als Antwort auf die K. Resolution v. 24. Juni 1835 von der Obersten Justizstelle vorgeschlagen (Exzerpt aus dem Vortrag vom 6. Okt. 1835 H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5876 ex 1835) und durch K. Resolution (Konzept mit E. V. v. 21. Nov. 1835 im H. H. u. St. A. l. c.) genehmigt worden.

[2]) Von dieser Verordnung wurden die unterstehenden Behörden durch Dekrete, das N. Ö. Landrecht durch Note verständigt. (Konzepte mit E. V. beiliegend.)

485.

1835 Okt. 11.

Aufenthaltserlaubnis für Professoren des Konservatoriums.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 58215 ad 32947.)

Israelitischen Professoren am Wiener Musikkonservatorium könne der Aufenthalt für die Dauer der Verwendung durch die N. Ö. Regierung selbst erteilt werden.[1]) *Für die bewilligte Aufenthaltszeit sei eine Aufenthaltsgebühr zu entrichten.*

[1]) Diese Entscheidung erfolgte anläßlich der Aufenthaltsbewilligung an den Professor Joseph Fischhof. Die P. O. D. hatte in ihrem Berichte (Original ddo. 20. Aug. 1835) beantragt, ihm die Aufenthaltsbewilligung unentgeltlich zu erteilen, weil er auch für den Unterricht am Konservatorium keine Bezahlung beanspruche.

486.

1836 April 6.

Ausfüllung der Familienlisten.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Bei der Ausfüllung der Familienlisten ist nicht nur die letzte Toleranzverlängerungsfrist anzugeben, sondern auch wann der Tolerierte zum ersten Male die Toleranz erhalten habe und bei Übertragung der Toleranz, von wem, wann und auf wen sie übertragen wurde. Ferner genüge es nicht, wenn die Höhe der Toleranzsteuer eingesetzt wird, sondern es müsse auch die Nummer des Erwerbssteuerscheines und die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbssteuer angeführt werden.

487.

1836 Sept. 5 — Nov. 26.

Religionsunterricht der jüdischen Studenten der Philosophie.

I.

1836 Sept. 5.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5310 ex 1836.)

Um dem kaiserlichen Befehle vom 22.ten Oktober 1831 zu entsprechen, erging seitens der Studienhofkommission an alle Länderstellen die Anfrage, 1° ob für die israelitischen Studierenden der Philosophie ein besonderer Religionsunterricht einzuführen sei, 2do im bejahenden Falle, was für ein Lehrbuch dazu verwendet werden könnte und, wenn keines vorhanden wäre, wem die Abfassung eines solchen aufzutragen sei; 3io auf welche Weise und von wem dieser Unterricht zu erteilen

sein würde und was an den Lehranstalten, wo sich keine Lehrer der israelitischen Religion befinden, geschehen sollte. Nach eingehender Erörterung der Gutachten aller befragten Landesstellen tritt der Referent der Studienhofkommission, Hofrat Hallaschka,[1]) *dafür ein, den israelitischen Schülern der Philosophie keinen Religionsunterricht zu erteilen, weil sie denselben bei ihren Gymnasialstudien in genügendem Maße genossen hätten und an dem allgemeinen Moralunterrichte teilnähmen. Übrigens stünde es ihnen ja frei, privaten Religionsunterricht zu genießen. Sollte sich der Kaiser aber im entgegengesetzten Sinne entscheiden, dann wäre von einem hervorragenden Rabbiner ein Lehrbuch zu verfassen, „dem der Mysticismus des Talmud fremd bleiben solle". Der Unterricht könnte natürlich nur von einem israelitischen Religionslehrer erteilt werden und die Kosten desselben wären von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Diesem Gutachten hätten alle beigestimmt. Der theologische Referent, Propst Pletz* [2]), *habe überdies gemeint, ein jüdischer Religionsunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sei unmöglich und müsse zum Rationalismus führen.*[3])

[1]) Franz Hallaschka (1780—1847). 1833—1847 Regierungsrat und Referent der Studienhofkommission über sämtliche philosophische Studien, technische, nautische und Realschulen, Berg- und Forstakademien, 1838 Propst von Bunzlau, Landesprälat von Böhmen. (Wurzbach Bd. 7, p. 239 ff.)

[2]) Joseph Pletz (1788—1840). Von 1832 an Direktor der theologischen Studien und Referent bei der K. K. Studienhofkommission, 1836 Hof- und Burgpfarrer. (Wurzbach Bd. 22, p. 432).

[3]) Im C. G. A. befindet sich die Kopie eines Dekretes der N. Ö. Regierung ddo. 20. Jan. 1832 an das Vizedirektorat der philosophischen Studien, in welchem dasselbe um eine Äußerung über einen eventuellen Unterricht der jüdischen Studenten der Philosophie in der Religion ersucht wird.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Staatsrat Jüstel erklärte sich mit dem Vortrage der Studienhofkommission einverstanden. Sogar bei den katholischen Hörern der Philosophie — meinte er — habe der wissenschaftliche Unterricht in den Lehren der katholischen Kirche oft zum Unglauben geführt, um wieviel mehr müsse dies bei den Nichtkatholiken der Fall sein; denn eine katholische Staatsverwaltung müsse doch annehmen, daß sich von allen Religionen der Katholizismus, der die einzig wahre Konfession sei, am ehesten wissenschaftlich begründen lasse. Es wäre wohl für den Staat wünschenswert, daß alle seine Untertanen Katholiken würden; wenn aber dies nicht der Fall sei, dann sollten die Nichtkatholiken wenigstens an die Religion glauben, die sie bekennen. Es sei übrigens nicht Pflicht des Staates, sich um die Befestigung einer bloß geduldeten Religion zu kümmern. Wenn die Angehörigen eines jungen Israeliten diesem die Erlaubnis geben, an einem Orte Philosophie zu studieren, wo er seinen religiösen Pflichten nicht nachkommen

könne, so sei das ihre Privatsache; dort aber, wo eine jüdische Gemeinde in dem Studienorte sei, hätten die jüdischen Philosophiestudenten von dem Vorsteher sich ein Zeugnis über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ausstellen zu lassen. Alle übrigen Staatsratsmitglieder (Nándory, Weiss, Erzherzog Franz Karl und Maylath) waren mit diesem Votum einverstanden.

III.

1836 Nov. 26.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5310 ex 1836.)

Die Einführung eines eigenen Religionsunterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für nichtkatholische Schüler derselben findet nicht statt; doch sind diese Schüler an Oertern, wo es einen gemeinschaftlichen Cultus ihres Glaubensbekenntnisses giebt, zu verhalten, sich am Schlusse jedes Semesters durch Zeugnisse ihrer kirchlichen Vorsteher über die Erfüllung ihrer Pflichten als Glieder dieser Religionsgemeinde bey ihrem Studiendirectorate auszuweisen und es ist diese Ausweisung in den Prüfungskatalogen anzumerken.

Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift.*]

488.

1836.

Bildung der Rabbinatskandidaten.

(Exzerpt C. A. IV. T. 5. Akten in genere. Karton 70.)

Jenen jüdischen Rabbinatskandidaten, welche vor den im Einverständnisse mit der Studienhofkommission erflossenen Bestimmungen des Hofdekretes vom 29. Okt. 1834 die Prüfung aus den philosophischen Studien bestanden hätten, könne es bei Bewerbungen um Rabbinerstellen nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie sich nicht auch über die zurückgelegten Gymnasialstudien auszuweisen vermöchten.

489.

1837 Jan. 27.

Wiederverheiratung der zum Katholizismus übergetretenen Juden.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatratsakten 6985 ex 1827. Daselbst auch der Hofkanzleivortrag ddo. 25. Okt. 1827[1]) im Exzerpt und die Originale der abgegebenen Staatsratsgutachten[2]).

Das Hofdekret vom 26. Aug. 1814[3]) — — — ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwenden,

sondern es hat in Ansehung derselben bey der Anordnung des Hofdekretes vom 28. Juni 1806[4]) — — und der §§ 133—136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verbleiben. Diese Meine Entschließung ist der Hofkommission in Justitzgesetzsachen und der Obersten Justitzstelle mitzutheilen und es sind auch die Ordinariate von Wien und Budweis davon in Kenntnis zu setzen. Uibrigens ist diese Meine Entschließung Meinem Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürsten v. Metternich[5]) mitzutheilen. Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift.*]

[1]) Der Vortrag behandelte die Frage, ob getaufte Juden und Jüdinnen, die von dem israelitisch gebliebenen Eheteile geschieden seien, eine gültige Ehe mit einer katholischen Person eingehen könnten. Die Mehrzahl der Stimmen schlug vor, dem Erzbischofe von Wien aufzutragen, sich betreffs einer Entscheidung dieser Angelegenheit an den Papst zu wenden. Die Antwort desselben möge dann in Form einer politischen Verordnung kundgemacht werden. Der oberste Kanzler, dem sich die Minorität anschloß, sprach sich dagegen aus, weil er davon eine Einmengung der Kirche in die bürgerlichen Ehegesetze fürchtete.

[2]) Im Staatsrate erklärte Lorenz: Er sei, indem er sich der Anschauung des Neuen Testaments, des kanonischen Rechtes und der zeitgenössischen Welt anschließe, entschieden der Meinung, daß dem getauften Juden das Eingehen einer 2ten Ehe mit einer christlichen Person zu gestatten sei. Dieser Anschauung schlossen sich alle Staatsräte: Stifft, Lilienau, Hauer, Nándory, Kollowrat, Sommaruga *a)*, Pilgram *b)*, Mikoš und Erzherzog Franz Karl an.

a) Franz Freiherr von Sommaruga (1780—1860). 1831 Hofrat der Obersten Justizhofstelle und Mitglied der Hofkommission in Justizgesetzsachen, 1838 staatsrätlicher Referent, 1847 zweiter Präsident des N. Ö. Appellationsgerichts, 1848 Minister des Unterrichts und Justizminister, Präsident des Wiener Appellationsgerichts, 1857 zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofs. (Maasburg: Justizstelle p. 268 ff., Hock-Bidermann: Staatsrat p. 686, 692.)

b) Johann Baptist Freiherr von Pilgram, 1821 Hofrat der Obersten Justizhofstelle, 1829—1848 Staatsrat in der I. Sektion: Justiz und Gesetzgebung. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 692, Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Vgl. Justizgesetzsammlung nr. 1099.

[4]) Vgl. ebenda nr. 771.

[5]) Klemens Wenzel Lothar Fürst Metternich-Winneburg (1773—1859). 1809—1821 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 1821—1848 Haus-, Hof- und Staatskanzler.

490.

1837 April 6.

Impfung.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Den Vertretern werden Exemplare der Ermahnung an die Eltern neugeborener Kinder, diese mit den Schutzpocken impfen zu lassen, mit dem Auftrage überschickt, diese Exemplare den israelitischen Geburtshelfern und den Personen, die bei den Judenkindern die Beschneidung verrichten, zuzusenden.

491.

1837 Dez. 11.

Jüdische Lehramtskandidaten.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Juden, welche den Kurs für Lehramtskandidaten an der Wiener Normalhauptschule gehört hätten, seien in Zukunft der Schulenoberdirektion bekanntzugeben.

492.

1838 März 15 — Mai 13.

Bestimmung des zur Taufe nötigen Alters jüdischer Kinder.

I.

1838 März 15.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1900 ex 1838.)

Vortrag der vereinigten Hofkanzley vom 15. März 1838 mit dem — — abgeforderten Gutachten über die Frage, ob und im bejahenden Falle mit welchen Beschränkungen es rathsam wäre, die Länderstellen zu ermächtigen, die Taufen von Judenkindern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zu bewilligen.

Die Hofkanzley bemerkt, daß über diesen Gegenstand verschiedene Vorsichtsmaßregeln festgesetzt und insbesondere im Jahr 1782[1]) der Grundsatz ausgesprochen worden sey, daß kein Judenkind gegen den Willen seiner Aeltern getauft und in dem katholischen Glauben erzogen werden könne, bis man nicht überzeugt ist, daß es die hinlängliche Erkenntnis und entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Uiberzeugung den Antrieb zur Taufe habe. Im Jahr 1789 wurde angeordnet, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18. Lebensjahres getauft werden darf und im Jahr 1791 wurden die Länderstellen ermächtiget, aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Judenkinder, welche das 14. Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensation zu ertheilen; in allen anderen Fällen aber sollte jedesmahl die allerhöchste Bewilligung eingeholt werden. Von diesen Normen waren die Fälle ausgenommen, wenn die Kinder von ihren jüdischen Aeltern bey der Geburt insbesondere bey vorhandener Todesgefahr oder bey ihrem eigenen Uibertritte zum Christenthume zur Taufe angetragen oder mitgebracht werden, wenn ferner Judenkinder aus eigenem Triebe auf dem Todbette die Taufe verlangen, oder aber von ihren jüdischen Aeltern verlassen oder verstoßen werden. Aus diesen allerhöchsten Bestimmungen geht hervor, daß zur erlaubten Vornahme der Taufe an einem Judenkinde der Wille der Aeltern für die Unmündigen,

die sich noch nicht selbst bestimmen können, für jene aber, die das Unterscheidungsalter erreicht haben, auch das eigene Verlangen nach der Taufe gefordert wird. Hieraus könne aber auch gefolgert werden, daß die Einholung der allerhöchsten Einwilligung E. M. zu einer solchen Taufhandlung nur dann sich als nothwendig darstellen würde, wenn die Aeltern ihre Zustimmung dazu verweigern. Wenn übrigens die allerhöchste Bewilligung in Fällen erbeten wurde, wo sich Judenkinder mit Zustimmung ihrer Aeltern um die Aufnahme in die christliche Kirche meldeten, so geschah dies bloß darum, weil für solche Fälle in den Gesetzen keine ausdrückliche Ausnahme besteht, wohl aber nach der allgemeinen Vorschrift vom Jahr 1791 als darin mitbegriffen betrachtet wurde. Auch haben sich Fälle dieser Art nur selten ereignet.

Die Hofkanzley bittet daher vorderhand nur um die allerhöchste Ermächtigung, die Länderstellen von Fall zu Fall lediglich nach dem Geiste der bestehenden Vorschriften zur eigenen Amtshandlung hierüber bescheiden zu dürfen.

Sollten aber E. M. allerhöchst geneigt seyn, diese Erläuterung sogleich an die sämtlichen Länderstellen anzuordnen und hierin den Wirkungskreis derselben zu erweitern, so ist die Hofkanzley des Erachtens, daß es den Länderstellen überlassen werden könnte, über die Zulassung der Judenkinder, welche das 7.te Jahr bereits zurückgelegt haben, unter den in der Vorschrift vom 25. Sept. 1802 für Westgalizien bestimmten Bedingungen auch gegen den Willen der Aeltern im Einverständnisse mit dem Ordinariate zu erkennen und die Angelegenheit nur dann zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen wäre, wenn die Landesstelle und die Hofkanzley mit den Ansichten des Ordinariats nicht übereinkommen könnten.

[1]) Vgl. Nr. 212 I.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Jüstel: Beym Mangel einer bestimmten Vorschrift werden dermalen alle Fälle, da ein Judenkind, welches das 14.te Lebensjahr noch nicht zurückgeleget hat, getaufet werden will, wenn es sich nicht in Todesgefahr befindet, zur allerhöchsten Schlußfassung vorgeleget. Die Ursache dieser Uebung liegt darin: 10. Okt. 1789 wurde, die Gefahr des Todes ausgenommen, die Taufe jedes Judenkindes vor Erreichung des 18.ten Lebensjahres verbothen; 15. Dez. 1789 wurde verordnet, daß, wenn ein jüdischer Vater katholisch wird, alle seine Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreichet haben, getaufet werden sollen. Wird die Mutter allein katholisch, sollen, solang der jüdisch gebliebene Vater lebet, alle seine Kinder in seiner

Religion erzogen werden. Erst nach seinem Tode, wenn nicht ein jüdischer Großvater Vaterrechte und -Pflichten ausübt, soll die katholische Mutter das Befugnis haben, die unter den annis discretionis stehenden Kinder katholisch zu erziehen. 16. Sept. 1791 wurden, ohne die Normalverordnung vom 10. Okt. 1789 aufzuheben, die Länderstellen ermächtiget, aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Kinder, welche das 14.te Jahr zurückgeleget haben, die Dispens zu ertheilen, in allen andern Fällen aber die allerhöchste Bewilligung einzuhohlen beauftraget.

Die anni discretionis sind nach der gesetzlichen Sprache bald das vollendete 7.te, bald das vollende[te] 18.te Lebensjahr; jenes zum Auffassen der Religionserkenntnisse, dieses für das Aendern des Religionsbekenntnisses. Daß in der allerhöchsten Entschließung vom 15. Dez. 1789 unter den annis dicretionis das vollendete 18.te Lebensjahr verstanden werde, spricht die allerhöchste Entschließung vom 16. Sept. 1802 ad viertens bestimmt aus. Insofern dürfte kein Zweifel seyn, daß bey Bekehrung des jüdischen Vaters zur katholischen Religion seine unter 14 Jahre alten Kinder ohne allerhöchste Bewilligung zu taufen sind.

Der jetzt in der Frage begriffene Fall ist sonach nur jener, wenn die Bewilligung für die Taufe eines jüdischen, nicht über 14 Jahre alten Kindes, dessen Vater oder Vatersstellvertreter im Judenthume bleibt, angesucht wird und es kömmt darauf an, ob und unter welchen Vorsichten die Länderstellen, auch in einem solchen Falle die Bewilligung zur Taufe zu ertheilen, zu ermächtigen seyn dürften.

Ich würde hierauf unter den Bedingungen anzutragen mir ehrerbiethigst erlauben, wenn 1. der freye Wille eines solchen Kindes, sich taufen zu lassen, erwiesen ist; wenn ferner 2. die Beystimmung des Vaters oder seines Stellvertreters zur Taufe dieses Kindes gegeben ist und wenn 3. das Zeugnis des katholischen Seelsorgers vorliegt, daß das Kind in der katholischen Religion gehörig unterrichtet ist. Unter diesen Bedingungen sehe ich gar keine Gefährdung ein, wenn ein auch noch nicht 14 Jahre altes Kind zur Taufe zugelassen wird und es stellt sich mir in diesem Falle als sehr erwünscht dar, daß die Bewilligung zur Taufe so schnell als möglich gegeben werde. In derley Fällen ist sie auch bisher vom allerhöchsten Throne nie verweigert worden. Allein die Einhohlung der allerhöchsten Bewilligung ist gar leicht mit dem Zeitaufwande einiger Monathe verbunden. Treffen aber diese Bedingungen nicht zusammen, erkläret sich insbesondere der jüdische Vater oder des Vaters Stellvertreter gegen die Taufe des Kindes, so ist zwar durch die allerhöchste Entschließung für Galizien vom 16. Sept. 1802 zu 2.tens dem Gubernium im Einverständnisse mit dem Ordinariate das Befugnis eingeräumt, die Bewilligung zur Taufe zu ertheilen und nur befohlen, den Fall zur höchsten Entscheidung

vorzulegen, wenn Ordinariat und Gubernium verschiedener Meinung sind. Wesentlich hätte ich auch dagegen, daß diese Norm auf die übrigen deutschen Provinzen angewendet werde, nichts einzuwenden und die Maxime der Gleichheit der Befugnisse für gleiche Verhältnisse spräche dafür. Nur inwiefern derley Fälle in den deutschen Provinzen gewiß äußerst selten sich ereignen — mir ist während meiner Dienstleistung kein Fall dieser Art vorgekommen — und inwiefern solche Fälle doch eine ganz besondere Vorsicht erheischen, schiene es mir nicht unräthlich zu seyn, sie der allerhöchsten Schlußfassung vorzubehalten.

Der Kanzley kann es übrigens wohl nicht überlassen werden, die Länderstellen von Fall zu Fall zur Amtshandlung nach dem Geiste der bestehenden Vorschriften — was verstehet man darunter? — zu bescheiden.

III.

1838 Mai 13.

Hofkanzleidekret.

(Druck nach Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXXIX., p. 141.)

S. K. K. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. May 1838[1]) die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruhet, die Taufe jüdischer Kinder, welche das siebente, nicht aber das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freyem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind und deren Vater oder in dessen Ermanglung derjenige, welcher bey dem Kinde Vaterstelle vertritt, seine Beystimmung hierzu gibt. Fehlt diese Beystimmung, so ist der Fall wie bisher an die vereinigte Hofkanzley zur Einhohlung der allerhöchsten Schlußfassung S. M. vorzulegen.

[1]) Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1900 ex 1838.

493.

1838 Juli 27.

Israelitisch-theologische Lehranstalt.

Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Die Vertreter werden aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob im Jahre 1837 eine Aufforderung zur Errichtung einer israelitisch-theologischen Lehranstalt an der Wiener Hochschule an sie ergangen sei.[1])

[1]) Dem Dekret liegt eine Aufforderung der Vertreter an die Wiener Juden bei, (März 1838) Beiträge zur Errichtung einer israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien zu zeichnen, die ein Bedürfnis aller Juden Österreichs und Deutschlands befriedigen würde.

494.

1838 Sept. 15 — 1839 Juni 6.

Erlaubnis für israelitische Fabrikanten aus Niederösterreich sich in Wien aufzuhalten.

I.

1838 Sept. 15.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 37677/2215.)

Jene israelitischen Fabrikanten, welche außerhalb Wiens Fabriken besitzen, haben sich dort und nicht in Wien aufzuhalten. Sie könnten ohneweiters über die Linien hereinkommen und hätten sich bei ihrem Ein- und Austritte nur mit ihrer Fabriksbefugniserteilung auszuweisen. Bei längerem Aufenthalte unterstünden sie den allgemeinen Gesetzen für fremde Juden. Sie dürfen keine Jahreswohnung oder sogenannte Absteigquartiere haben, die Miete einer Niederlage ist ihnen gestattet[1]).

[1]) Beiliegend 2 Berichte des K. K. Kreisamtes Viertel unter dem Wiener Wald und ein Bericht der P. O. D. im Original.

II.

1838 Dez. 19.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Israelitische Fabrikanten aus Niederösterreich hätten sich bei ihrem Ein- und Austritte an den Linien mit ihrem Befugnisdekrete nicht mehr auszuweisen, wohl aber bei ihrem Verweilen über 1 oder mehrere Nächte in Wien um eine Aufenthaltsbollette zu melden und keine Absteigquartiere zu nehmen.

III.

1839 Juni 6.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 34462.)

Israelitische Fabrikanten aus der Umgebung von Wien müssen nicht mehr um eine besondere Bewilligung der Polizeibehörde ansuchen, um in der Residenz zu übernachten.[1])

[1]) Anläßlich des Rekurses des Albert Strauß aus Siebenhirten.

495.

1839 April 6.

Toleranzerteilung an die Witwen Tolerierter.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21693.)

Die Übertragung der Toleranz auf die Witwen verstorbener tolerierter Israeliten zur Fortführung des Geschäftes ist der N. Ö. Regierung überlassen.[1])

[1]) Anläßlich des Gesuches der Judith Lewinger.

496.

1839 Aug. 7.

Einführung der Reziprozität in der Behandlung jüdischer Handwerksburschen mit Preußen.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 46768. Druck bei Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze. XXXX., p. 116.)

Nach Inhalt einer von der K. K. geheimen Hof- und Staatskanzley hiehergelangten Mittheilung ist im Königreiche Preußen mit Kabinetsordre vom 14.ten Okt. 1838 bestimmt worden, daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gestattet seyn soll, bei Meistern im Königreiche Preußen als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimat den jüdischen Handwerksgesellen aus dem preußischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden und daß daher die aus andern Bundesstaaten zum Zwecke des Arbeitssuchens nach Preußen kommenden Handwerksgesellen jüdischen Glaubens sich vor allem darüber auszuweisen haben, daß in ihrer Heimat den jüdischen Handwerksgesellen Preußens die Reciprozität gewährt werde. Hievon wird die K. K. Regierung zur Wissenschaft mit dem Beisatze verständiget, daß solchen in Preußen einlangenden jüdischen Handwerksgesellen dort die Konzession zum Arbeiten innerhalb der königlichen Staaten auf zwei Jahre ausgestellt wird und daß selbe über Ansuchen noch auf ein drittes Jahr verlängert werden kann, daß aber ein solcher Gesell auch noch vor Ablauf der obigen Fristen aus den königlich preußischen Staaten gewiesen werden kann, wenn derselbe sonst durch sein Betragen Anlaß zur Unzufriedenheit gibt.[1])

Wien, am 7.ten Aug. 1839.

---

[1]) Das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. liegt als Konzept mit E. V. bei.

497.

1839 Dez. 14.

Übertritt zum Akatholizismus.

Bericht des galizischen Guberniums.

(Original C. A. IV. A. 3. Religionsübertritte in genere.)

Die Normalien im Juden- und Toleranzwesen enthalten keine bestimmte Entscheidung über die Frage, ob es den Juden gestattet sei, zu nichtkatholischen, jedoch christlichen Konfessionen überzutreten.

498.

1839 Dez. 19.

Verbot des Handels mit kirchlichen Gegenständen.

Hofkanzleidekret.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen. Druck bei Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 40, p. 212.)

Den Juden sei verboten, mit Paramenten, Kirchengefäßen, Kruzifixen, Heiligenbildern etc. zu hausieren, auf Märkten zu handeln oder derlei Gegenstände bei öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

499.

1840 Febr. 28 — Juni 30.

Zulassung der Juden zum Bergbau.

I.

1840 Febr. 28.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1179 ex 1840.)

Die Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat über das allerhöchst bezeichnete Gesuch des S. M. Freyherrn von Rothschild[1]) um Ermächtigung der montanistischen Hofkammer, die Israeliten in einzelnen Fällen von den gegen sie seit Jahrhunderten bestehenden Bergbauverbothe dispensiren zu dürfen, einen Vortrag erstattet, worüber E. M. das Gutachten der vereinigten Hofkanzley abzufordern geruht haben, welches dieselbe nun mit folgendem erstattet:

Das Mandat Kaiser Maximilians II^ten^, dann die Hofdekrete vom 7. Sept. 1782 und 6. Febr. 1798[2]) untersagen den Juden den Besuch und den Handel und Wandel in Bergstädten, worunter auch das Verbot des Bergbaues begriffen zu seyn scheint, und führen als ratio legis an, um die Entwendung und Verschleppung der Bergwerksprodukte zu vermeiden. Die montanistische Hofstelle erkennet zwar selbst, daß dieser Grund nicht mehr haltbar sey, hegt aber doch hinsichtlich der Freygebung des Bergbaues an die Juden einiges Besorgnis, weil ihre Erwerbstendenz immer noch vorzugsweise eine spekulative mit möglicher Vermeidung körperlicher Anstrengung sey, ihre Theilnahme an dem Bergbau daher vorzugsweise nur auf einen gewinnbringenden Handel mit Bergwerksantheilen hinausgehen und von ihnen mehr ein schädlicher Raub- als ein kunstgerechter, erst für die Zukunft einen entsprechenden Gewinn in Aussicht stellender Bergbau zu erwarten seyn würde. Die Hofkanzley glaubt dagegen in Erwägung ziehen zu sollen, daß diese Besorgnisse sich wohl größtentheils auch bey den Christen wahrnehmen lassen, daß die Juden in verschiedenen bürger-

lichen Erwerbszweigen als Fabriksarbeiter, Lastträger, Fuhrwerker etc. auch körperliche Anstrengungen nicht scheuen, daß, wenn es in der Absicht der Staatsverwaltung liegt, die Juden zu reel schaffenden Erwerbsunternehmungen hinzuführen, ihnen auch in der Wahl der Unternehmungen kein Hindernis gelegt, sondern diese vielmehr beseitiget werden sollten, daß die obenerwähnte ratio legis sich seit jener Zeit durch die gestiegene Civilisation von selbst aufgelöst habe, und daß es bey dem ausgebreiteten Felde des Bergbaues der Staatsverwaltung nur willkommen seyn könne, wenn bey der eigenen Unzulänglichkeit der Kräfte sich fremde Kapitalien auf diesen wichtigen, noch so wenig ausgebeuteten Zweig der Staatswirthschaft und auf Zutageförderung der für die allgemeine Industrie so wichtigen, unterirdischen Stoffe und Mineralien werfen. Diese Verhältnisse allein dürften schon auf eine allgemeine Zulassung der Juden zu dem Bergbau hindeuten, wozu noch kömmt, daß den Juden ohnehin schon Fabriksunternehmungen und Gewerbsbetriebe jeder Art gestattet sind, ihr Wirken in dieser Beziehung sich sehr zu ihren Gunsten ausspricht und ihnen E. M. bey solchen größeren gemeinnützigen Unternehmungen selbst die Erwerbung von Realitäten mit besonderen, allerhöchsten Konzessionen zu bewilligen pflegen. Es dürfte ihnen daher auch der Betrieb des Bergbaues umsoweniger verschränkt werden, als besonders in Beziehung auf Böhmen das Judenpatent vom Jahr 1797 § 43 ihnen alle ehrbaren Nahrungswege gleich den christlichen Unterthanen gestattet und unter den wenigen Erwerbsquellen, von welchen sie der § 44 ausschließt, der Bergbau nicht genannt, auch in Beziehung auf Böhmen außer den im Eingange erwähnten, die Juden aus den Bergstädten verweisenden Normen keine gesetzliche oder verfassungsmäßige Bestimmung bekannt ist, welche die Israeliten ausdrücklich von dem Bergbaue ausschließt. Die Hofkanzley würde daher keinen Anstand nehmen, auf eine unbedingte Zulassung der Juden zu dem Bergbau anzutragen. Da aber nach dem Vorschlage der montanistischen Hofstelle solche Konzessionen vorderhand nur an einzelne, solide und rücksichtswürdige jüdische Bewerber von Fall zu Fall ertheilt werden sollen, so stimmt die Hofkanzley demselben umsomehr bey, als schon im Jahr 1831 einem Vereine, an welchem jüdische Großhändler theilnehmen, eine solche Bergbauconcession ertheilt worden ist und durch derley einzelne Bewilligungen der allmählige Uibergang zu dem künftigen, freyen Betriebe ohne weitere Veröffentlichung vorbereitet werde. Daß solche einzelne Konzessionen auch die Aufenthaltsbewilligung für die betheiligten jüdischen Unternehmer an den Orten des Baubetriebes, sowie die Erwerbung der zu denselben allenfalls erforderlichen Realitäten nothwendigerweise zur Folge haben, versteht sich von selbst; auch kann der Umstand, daß dieses Zugeständnis dem bisherigen Verbote des Aufenthalts der Juden in den Bergstädten ent-

gegensteht, die angetragene Begünstigung nicht vereiteln, da jenes Verbot den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr zusagt und der betreffende Israelit, wenn er auch wegen des Bergwerksbetriebes die Aufenthaltsbewilligung auf einem fremden Dominium erhält, doch immer seinem wirklichen Heimathsdominium zugewiesen bleibt und die Juden auch zu Bergbauunternehmungen wie zu vielen anderen, größeren, industriellen Betrieben, die ihnen schon allerhöchst zugestanden sind, berufen seyn dürften.

Dem Antrage der montanistischen Hofstelle, wornach nämlich den einzelnen Concessionen beygesetzt werden soll, daß kein Israelit als Bergarbeiter und Grubenbeamte verwendet werden soll, könne die Hofkanzley jedoch nicht beystimmen. Nach ihrem Erachten würde dadurch noch immer der alte Mackel selbst auf dem Begünstigten haften bleiben und die Staatsverwaltung ihrer Absicht, die Juden für den schaffenden Gewerbsbetrieb empfänglich zu machen, selbst entgegenwirken und gerade dadurch den vorzüglichsten Impuls für solche Unternehmungen paralisiren, indem es jedem Unternehmer frey stehen muß, die für sein Interesse geeignetsten Mittel zu wählen. Diese Bestimmung wäre daher nach dem Erachten der Hofkanzley in die Concession nicht aufzunehmen.

Der Hofrath von Nadherny war dagegen der Meinung, daß wegen der in betreff der Juden bestehenden vielen beschränkenden Gesetze jene wegen des Bergbaues nicht aufgehoben werden dürfen, daß die Zulassung der Juden zu demselben nicht als Maxime, sonach nicht im allgemeinen auszusprechen wäre, sondern daß der Antrag dahin gestellt werden sollte, es sey dann, wenn Israeliten größere Unternehmungen im Bergbau beginnen wollen, welche ohne ihr Eintreten unterbleiben würden, denselben von Fall zu Fall die Bewilligung dazu zu ertheilen, zu dieser aber, nach jedesmahl zwischen der montanistischen Hofstelle und der Hofkanzley gepflogenen Einvernehmen, die allerhöchste Genehmigung sich zu erbitten.

Der Hofrath Freyherr von Münch[3]) glaubte für die Vernehmung der Länderstellen vorläufig stimmen zu sollen. Sollte aber dieser Antrag nicht genehm gehalten werden, so wäre nach seinem Erachten, mit Vorbehalt eines etwaigen nach vorläufigen Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley zu stellenden Einschreitens, für einen in montanistischer Hinsicht ganz besonders wichtigen Ausnahmsfall vorderhand die Zulassung der Juden zum Bergbau noch nicht im Grundsatze auszusprechen, sondern noch jener Vorbereitungsschritt abgewartet werden [!], der durch die angetragenen oder noch in Verhandlung stehenden, der Judenschaft zur Erleichterung ihrer bürgerlichen Stellung zugedachten Befähigungen eingeleitet ist.

---

[1]) Salomon Mayer Freiherr von Rothschild (9. Sept. 1774—27. Juli 1855), der Begründer der österreichischen Linie des Bankhauses Rothschild. Er lebte

abwechselnd in Wien, Paris und Frankfurt am Main und hatte als einziger Wiener Jude das Privilegium, in der Familienliste der Tolerierten nicht genannt zu werden. (I. Jeiteles: Die Cultusgemeinde der Israeliten in Wien, p. 7.) Über seine Ernennung zum Wiener Ehrenbürger vgl. Nr. 507.

[2]) Vgl. Sammlung der Gesetze Bd. XI. p. 62 f.

[3]) Anton Kasimir Freiherr von Münch-Bellinghausen (1785—1864). Präsident des Baukomitees für die konzentrische Behandlung aller Staats- und Dikasterialbauten, 1826 Hofrat der Hofkanzlei, 1844 Vizepräsident der Hofkammer, 1848—1856 Sektionschef im Finanzministerium. (Wurzbach Bd. 19, p. 418.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Schwarzhuber[1]) *bespricht erst eingehend die Äußerungen der Hofkanzlei und fährt dann fort:*

Was meine untergeordnete Ansicht über diesen Gegenstand betrifft, so frägt es sich erstens hierbey, ob die Zulassung der Juden zum Bergbau überhaupt mit den bestehenden Gesetzen vereinbarlich oder eine Ausnahme davon zulässig und wünschenswerth sey, dann zweytens unter welchen Bedingungen in dieser Beziehung Concessionen, wenn sie überhaupt für zulässig erkannt werden, zu bewilligen seyn dürften. In bezug auf die erste Frage geht aus der Äußerung der Hofkanzley hervor, daß die Zulassung der Israeliten zum Bergbau streng genommen nach der bestehenden Gesetzgebung nicht einmal verboten ist. Allein ich bescheide mich, daß die übrigen in bezug auf die Judenschaft in mehreren Provinzen bestehenden Vorschriften, und solang dieselben nicht einer Reform unterzogen worden sind, welche die Stellung der Israeliten in der bürgerlichen Gesellschaft ändert, die unbedingte Zulassung der Israeliten nicht thunlich machen. Andererseits ist aber zu erwägen, daß der Bergbau, wie jeder andere Zweig der Industrie, in dem Maße, als die Entwicklung des Verkehres fortschreitet, einen Zufluß von Kapitalien bedarf, um mit derselben gleichen Schritt halten zu können. Die unbedingte Ausschließung israelitischer Kapitalisten vom Bergbaue würde daher gewaltsam Kapitalien von einer Verwendung ablenken, welche diesem Industriezweige nothwendig und nützlich ist. Ich glaube daher für die von der montanistischen Hofkammer angetragene Ermächtigung zur Ertheilung von Concessionen an geeignete und vertrauenswerthe Israeliten stimmen zu sollen, ohne die offenbar zu weitgehenden Besorgnisse der minderen Stimmen der Hofstellen zu theilen.

In Hinsicht auf die zweyte Frage sind die beiden Hofstellen in der angetragenen Vorsicht einig, daß die ertheilte Concession ein höchstpersönliches Recht seyn soll. Ich trete dieser Ansicht, obschon sie vorzüglich in bezug auf das damit abgesprochene Recht der Vererbung die Neigung israelitischer Kapitalisten für Bergbauunterneh-

mungen schwächen dürfte, bei, weil jene Beschränkung zum Theil schon aus der Wesenheit der Concession selbst hervorgeht, welche auf die Prüfung persönlicher Eigenschaften bedingt werden soll.

Die andere von der montanistischen Hofkammer vorgeschlagene Vorsicht, daß nämlich Israeliten nicht als Bergarbeiter oder Grubenbeamte verwendet werden sollen, scheint mir aber weder zur ausschließlichen Genehmigung noch zur ausschließlichen Verwerfung geeignet, weil die Vorschriften, welche die Bewilligung zum Aufenthalt der Juden, ihre Familienstandsverhältnisse und die ihnen in dieser Hinsicht zugewiesenen Rechte und Pflichten regeln, nicht in allen Provinzen gleich sind und daher nach diesem Gesichtspunkte die Frage gewürdiget werden muß, ob bei einem vorliegenden Concessionsgesuche jene Vorsicht als Bedingung der Concession vorzuschreiben sey oder nicht. Ich verheele mir nicht, daß es wünschenswerth wäre, in dieser Hinsicht, wie die Hofkanzley meint, die Vorschrift unbedingt und allgemein auszusprechen, allein ich kann mich nicht überzeugen, daß dieselbe in jenen Provinzen, wo den Israeliten oft sehr viel daran liegt, die Aufenthaltsbewilligung für einen gewissen Ort oder in einer bestimmten Gegend zu erlangen, nicht häufig mißbraucht werden sollte, was in anderen Beziehungen zu Gesetzlosigkeit und Unordnungen führen müßte. Da nach der obgedachten Bemerkung ohnehin von Fall zu Fall die Vernehmung der politischen Stelle vorauszugehen hätte, so würde sich dieselbe auch auf die Frage zu beziehen haben, ob jene Vorsicht als Bedingung der Concession vorzuzeichnen sey. — —

Krticzka: Das bei der montanistischen Hofkammer von dem Hofkommissionsrathe, Grafen Sermage[2]), abgegebene Votum, sowie jenes des Hofraths der Hofkanzlei, Freyherrn von Münch, enthalten manche, auf einer genaueren Kenntnis des Charakters der Juden und ihrer gewöhnlichen Handlungsweise beruhenden, beachtungswerthen Wahrheiten.

Insbesondere spricht mich die von dem ersteren ausgedrückte Meinung an, daß es bei dem Bergbetriebe vorzugsweise der in seinen Folgen unsichere, den meisten Verlusten blosgestellte Hoffnungsbau und nicht der mit gesegneten Lagerstätten bereits versehene Bergbau sey, welcher einen möglichst zu erweiternden Kapitalienzufluß bedürfe, daß aber gerade hinsichtlich des ersten auf eine Theilnahme der Juden weniger als auf die der Christen gerechnet werden könne, weil die Israeliten bekanntermaßen ihr Vermögen nur solchen Unternehmungen zuwenden, die einen möglichst sicheren Ertrag versprechen und einen schnellen Geldumsatz zulassen, worauf aber bei einem Hoffnungsbau durchaus nicht zu rechnen, mithin auch auf israelitische Unternehmer nicht zu zählen wäre, welche sich höchstens auf den Fortbetrieb schon bestehender, preiswürdiger Bergwerke beschränken und auch bei diesen auf einen Raubbau verlegen würden.

Ebenso rücksichtswürdig scheinen mir die Bemerkungen des Hofraths Freyherrn von Münch zu seyn, daß, wenn es sich gleich in dem vorliegenden Falle blos um ausnahmsweise Conzessionen handle, mit selben doch das Aufgeben des bisher festgehaltenen Grundsatzes verbunden sey, Israeliten von dem Bergbaue entfernt zu halten, daß ferner gerade der Bergbau eines derjenigen Objekte wäre, dessen Betrieb den Juden zuzugestehen am bedenklichsten sey, weil durch eine Bewilligung dieser Art sich die Staatsverwaltung in die doppelte Alternative versetzt sehen würde, entweder mit einer großen Zahl von die Israeliten betreffenden Prohibitivvorschriften in Wiederspruch zu gerathen, oder unaufhaltsam von einer Conzession zur anderen übergehen zu müssen; — (Duldung der Juden in den ihnen nicht zuständigen Orten, Bewilligung des Realitäten- und Häuserbesitzes, Vererbung desselben an die Kinder oder Verwandten, Kauf oder Pachtung der Waldungen, Gestattung der Schwemmen, Anlegung von Wasserwerken u. s. w.) — daß endlich über einen seinen Folgen nach so wichtigen Gegenstand die mit den Lokalverhältnissen vertrauten Provinzialbehörden und Länderstellen gar nicht vernommen worden sind.

Ich muß gestehen, daß mich diese vielseitigen Bedenken von dem Antrage abhalten, auf eine Änderung des bisher sorgfältig bewahrten Zustandes einzurathen, ja daß es mir vorzugbahrer schiene, in diesen durch das Gesuch eines einzigen Individuums provozirten allgemeinen Gegenstand[3]) nicht und zwar umsoweniger einzugehen, als sich die Revision der Judenpatente im Zuge der Verhandlung befindet und durch einen in vorhinein ausgesprochenen Grundsatz Irrungen, wo nicht Unzukömmlichkeiten, leicht veranlaßt werden könnten.

Sollten aber E. M. die von der Stimmenmehrheit der beiden Hofstellen geltend gemachten Gründe rücksichtswürdig finden, dann würde ich den Antrag des Hofrathes von Nadherny vorziehen, die in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilenden Conzessionen von der spezielen Gnade E. M. abhängig zu machen. — —

Bei der wegen der Uneinigkeit der Staatsratsmitglieder am 15. Mai 1840 abgehaltenen Sitzung der Sektionen B und C wurde folgendes Protokoll niedergeschrieben:

Hofrath Ritter von Schwarzhuber glaubte bei seiner obengeäußerten Meinung aus den daselbst auseinandergesetzten Gründen stehen bleiben zu sollen.

Der Staats- und Conferenzrath Freiherr von Kübeck bemerkte, daß man durch die selbst ausnahmsweise Ermächtigung der Israeliten zum Betriebe des Bergbaues unvermeidlich in Collisionen kommen würde, denn 1. setze der Betrieb des Bergbaues das dominium utile des zur Ausbeute bestimmten Grundes und dieses das Wohnrecht voraus. Nun sind aber die Juden in Oesterreich ob und unter der Enns (Wien ausgenommen) dann in Steiermark, Kärnthen, Krain und Tirol gar

nicht, in Böhmen und Mähren nur an bestimmten Orten und in Galizien mit Beschränkung geduldet; durch die Conzession des Bergbaues würden sie also auch indirecte das obschon beschränkte Besitzrecht erhalten, sowie sie in Tirol, Steiermark etc. nur eine Kuxe kaufen dürten, um daselbst gegen das bestehende Verboth ihren Wohnsitz aufschlagen zu können. 2. sei der Bergbau entweder schon aufgeschlagen oder soll es erst werden. Zu welchen Gehässigkeiten würde aber im letzteren Falle das Expropriationsrecht z. B. bei Steinkohlenlagern bei der noch sehr allgemein herrschenden Abneigung gegen Juden und zwar vorzüglich gegen reiche Juden Anlaß geben! 3. sei in Ungarn erst unlängst dem Antrage der Stände, den Juden daselbst größere Rechte zu gewähren, insbesondere die Aufrechthaltung des dort bis nun bestehenden Verbothes des Aufenthaltes in Bergstädten und in einer bestimmten Nähe derselben beschränkend entgegengestellt worden. Wenn S. M. nun in den übrigen Theilen der Monarchie die angetragene Befähigung den Juden zugestehen, so würde die Regierung gegenüber von Ungarn in Widerspruch und in eine schwierige Stellung gerathen. 4. seien Kapitalien nicht an die Person und die Religion gebunden, sondern fließen dahin, wo sie am besten sich rentiren. Die Unternehmung ist von dem Unternehmungskapitale wohl zu unterscheiden und der Jude wird seine Gelder für den Bergbau leihen, wenn es mit Sicherheit und Vortheil geschehen kann, wie denn z. B. ein großer Theil der im Ruralbesitze einverleibten Schuldkapitalien jüdischen Quellen entflossen sind, ohne daß den Juden die Fähigkeit des Grundbesitzes gewährt ist. 5. scheinen die von dem Referenten der Section C angetragenen Beschränkungen mit dem Zwecke, jüdische Kapitalsbesitzer für den Bergbau zu gewinnen, im vollkommensten Widerspruche. Sie gewähren die Sache, benehmen aber allen Reiz dazu; auch würde dadurch der montanistischen Hofkammer ein Recht eingeräumt werden, das, selbst mit aller Vorsicht ausgeübt, dem Vorwurfe der Willkühr und zahllosen Reklamationen, zu denen die Israeliten so sehr geneigt sind, nicht entgehen könnte. Endlich 6. scheine es auch nicht nothwendig, dem Throne Bewilligungen von Ausnahmen eigends vorzubehalten, weil das Recht dazu ohnedies dem Souverain zukommt, der bereits auch z. B. in Dalmatien zugunsten Rothschild's davon Gebrauch gemacht hat. Hiernach wäre seiner Ansicht nach der nebenstehende Resolutionsentwurf,[4]) mit dem sich auch die übrigen Stimmführer der Sectionen B und C und der treugehorsamste Gefertigte vereinigten, der allerhöchsten Schlußfassung ehrerbiethigst zu unterziehen.

Nádasdy.

---

[1]) Anton Ritter von Schwarzhuber, 1821—1830 Hofrat der Hofkammer, 1839 staatsrätlicher Referent für Finanz- und Kameralgegenstände, 1844 Vizepräsident der montanistischen Hofkammerabteilung. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 686, 690 f., Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Karl Johann Peter Graf Sermage von Szomszédvár (1793—1851). 1833 königlicher Oberschulen- und Studiendirektor für Kroatien, Slawonien und die kroatische Militärgrenze, 1851 Ministerialrat für Landeskultur und Bergwesen in Wien. (Wurzbach Bd. 34, p. 150 f.)

[3]) In der Vorlage „Gegenstandes".

[4]) *Ich finde in den Vorschriften, welche in Beziehung auf die hier behandelte Frage bestehen, keine Änderung eintreten zu lassen und überlasse der montanistischen Hofkammer die diesen Vorschriften entsprechende Erledigung des vorliegenden Gesuches.*

III.

1840 Juni 30.

K. Resolutionen.

(Konzepte mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1179 ex 1840.)

A.) K. Resolution auf den Hofkanzleivortrag vom 28. Febr. 1840.

Was Ich hierüber zu entschließen befunden habe, ersieht die vereinigte Hofkanzelley aus dem Inhalte der beyliegenden Abschrift. *[Siehe B.]*

B.) K. Resolution auf den Vortrag der montanistischen Hofkammer.

Ich finde in den Vorschriften, welche in Beziehung auf die hier behandelte Frage bestehen, im allgemeinen keine Aenderung eintreten zu lassen, bin jedoch geneigt, den Betrieb des Bergbaues auf Steinkohlen und damit verwandte Producte auch einzelnen Israeliten zu gestatten und ermächtige diesfalls die Hofkammer im Münz- und Bergwesen Mir vorkommende Gesuche unter Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Provinzen und Corporationen mit dem Antrage der für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden Bedingungen zur Entscheidung vorzulegen.

Demgemäß ist auch bey Erledigung des die gegenwärtige Verhandlung veranlassenden Gesuches vorzugehen.

Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift*].

500.

1840 April 8.

Waisenverein.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Gründung des Vereines zur Versorgung armer, israelitischer Waisen werde genehmigt.

501.

1840 Aug. 2.

Verweigerung der Erlaubnis des Speditions- und Kommissionshandels für israelitische Detailhändler.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.).

Auf Ersuchen des Wiener Magistrats wird das Verbot des Kommissions- und Speditionshandels für israelitische Detailhändler, das durch Dekret der N. Ö. Regierung vom 26. Jan. 1838 erlassen worden war, erneuert.

502.

1840 Sept. 10.

Ausschließung von öffentlichen Ämtern.

Hofkanzleibescheid an den Hofkriegsrat.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I.)

Nach den bestehenden Verordnungen könnten die Juden nur zur Grenzwache (nach allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1830) zugelassen werden. Von allen andern Staats- wie Kommunalposten seien sie ausgeschlossen.

503.

1841 Mai 2.

Abstellung eines jeden Handelsunfugs.

Dekret der P. O. D. an die Vertreter.

(Original C. G. A.)

Durch eine Note[1]*) des Wiener Magistrats ddo. 11. März 1841 dazu aufgefordert, schärft die P. O. D. den Tolerierten neuerlich ein, jeden Unfug beim Handel zu unterlassen.*

[1]) Liegt in Kopie bei.

504.

1841 Sept. 23.

Verbot der Gewerbeänderung.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die Branntwein-, Rosoglio- und Liqueurerzeugungsbefugnis, dann auch der Verschleiß dieser Getränke im Kleinbetrieb dürfe an Israeliten, welche die Toleranz auf ein anderes Gewerbe erhalten hätten, nicht verliehen werden.

505.

1842 Febr. 23.

Nichtbezeichnung der Religion bei Amtszustellungen.

Verordnung der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Der Magistrat habe in Zukunft bei Verordnungen, die er an die Bekenner verschiedener Konfessionen erlasse, jeden die Religion bezeichnenden Beisatz in der Aufschrift zu vermeiden.

506.

1842 Aug. 24 — 1846 Dez. 7.

Umänderung des Judeneids.

I.

1842 Aug. 24.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4593 ex 1842.)

Gesuche der Wiener Israeliten Edler v. Lämmel[1]) *und Lazar Horowitz*[2]) *und der Vorsteher der Prager Juden, den noch bestehenden entwürdigenden Judeneid abzuschaffen, veranlaßten die Oberste Justizstelle, eine diesbezügliche Verhandlung einzuleiten und sich vorerst an die vereinigte Hofkanzlei zu wenden. Diese Hofstelle trat dafür ein, den Judeneid nach den modernen Anschauungen zu modifizieren. Um eine passende Form zu finden, seien die Länderstellen der Provinzen, in denen Juden wohnen, und auch die betreffenden Appellationsgerichte zu befragen. Die Oberste Justizstelle bitte also den Kaiser, zu gestatten, daß eine diesbezügliche Verhandlung eingeleitet werde und meint, man könne den genannten Landesbehörden auftragen, ihre Unterbehörden über diesen Gegenstand informationsweise zu vernehmen.*

[1]) Simon Edler von Lämmel (1780—1845). Hervorragender Wiener Großhändler.

[2]) Lazar (Eleasar) Horowitz (1803—1868) seit 1828 in Wien. Bis 1848 hatte er, da den Wiener Juden, die keine Gemeinde bilden durften, auch die Anstellung eines Rabbiners untersagt war, u. a. den Titel Ritualienaufseher geführt. Er war persönlich streng orthodox fromm, stellte aber den Gemeindefrieden über das starre Festhalten an seinem Standpunkt. (Jewish Encyclopedia VI. p. 466 f.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4593 ex 1842.)

Staatsrat Sommaruga tritt für die Genehmigung des Vorschlages der Obersten Justizstelle ein. Die Eidesformel, die aus dem 16. Jahrhundert

stamme, sei im höchsten Grad entwürdigend. Wer Gelegenheit gehabt, der Abnahme eines Judeneides beizuwohnen, konnte sich davon überzeugen, wie widerwillig der Israelite schwöre. Handle es sich um geringe Beträge, so zahle der Jude lieber die betreffende Summe, wenngleich er überzeugt sei, sie nicht zu schulden, als daß er schwöre. Außerdem behaupten manche, daß die Eidesformel gar nicht bindend sei. Sie sei jedenfalls geeignet, den Aberglauben, auf den sie sich stütze, bei der ungebildeten, jüdischen Volksmasse zu befestigen und habe mit dem reinen mosaischen Religionsbegriffe gar nichts zu tun.

Bei der am 22. Sept. 1842 abgehaltenen Sitzung der Staatsratssektionen A und B entwickelte Staatsrat v. Weiss folgende Ansicht: Er habe — einen Fall ausgenommen — nie bemerkt, daß die Juden eine Abneigung gegen die Eidesablegung bekundet hätten. Bei der Verschiedenheit der Israeliten in den einzelnen Provinzen möge man sich wohl hüten, die alte Eidesformel abzuschaffen und an deren Stelle eine einfache, neue zu setzen, die von den abergläubischen, ungebildeteren Juden vielleicht nicht als bindend angesehen werden würde. Wenn aber trotzdem in die Verhandlung eingegangen werden sollte, so sei neben den genannten Behörden auch die Oberste Polizeihofstelle zu vernehmen, da diese am ehesten in der Lage sei, über die Denkungsart der Israeliten Aufschluß zu geben. Baron Pilgram schlägt vor, um eine allzu weitläufige Verhandlung zu ersparen, von den mit geprüften Räten besetzten Kollegialgerichten nur jene zu befragen, wo sich Judengemeinden befänden. Alle übrigen Staatsratsmitglieder erklärten sich mit dem durch die beiden obigen Vorschläge modifizierten Resolutionsentwurf des Staatsrats Sommaruga einverstanden.'

III.

1842 Okt. 8.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4593 ex 1842.)

Ich genehmige den einstimmigen Antrag der beiden Hofstellen, eine Verhandlung über die Aenderung der gegenwärtigen Eidesformel für Juden in der von der Obersten Justitzstelle vorgeschlagenen Art einzuleiten. Von Seite der Justitzbehörden haben an derselben nebst den Appellationsgerichten nur diejenigen mit geprüften Räthen besetzten Kollegialgerichte, wo es Judengemeinden gibt, theilzunehmen. Die Resultate dieser Verhandlung, die thunlichst zu beschleunigen ist, sind Mir nach Vernehmung der Hofkommission in Gesetzsachen und der Obersten Polizeihofstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Ferdinand. [*eigenhändige Unterschrift.*]

IV.

1845 Nov. 19.

Protokollsauszug der gemeinsamen Beratung der Wiener Senate der K. K. Obersten Justizstelle und der K. K. Hofkommission in Justizgesetzsachen.

(Original C. A. Karton 69. ad 23790 ex 1842.)

Nach Mitteilung der vorhandenen Vorakten[1]) *erstatten die Behörden folgenden Bericht über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen über den Judeneid:*

In dem am 14. May 1842 — — bey der Obersten Justizstelle überreichten Gesuche bathen Simon Edler von Lämmel privilegirter Großhändler und Lazar Horwitz, Rabbinerstellvertreter der Israeliten in Wien, um die Verfügung zur zeitgemäßen Abänderung des durch die Gerichtsinstruktion vom 9ten Sept. 1785[2]) II. Abth. §§ 18 bis 23 vorgeschriebenen Judeneides. Sie schilderten in diesem Gesuch die Gebrechen und nachtheiligen Folgen dieses Eides, legten die Ansichten der Oberrabiner zu Pesth und Nikolsburg in Mähren und des Kreisrabiners zu Brody in Galizien über die Form eines nach israelitischen Religionsbegriffen verbindenden Eides bey, beriefen sich auf jenes, was in dieser Beziehung in auswärtigen Staaten und zuletzt in Rußland bereits geschehen ist und die durch die Hofdekrete vom 9. May 1806 — — und 26. Aug. 1826 — — den Mahomedanern und durch das Hofdekret vom 10. Jänner 1816 — — den Memnonisten [!], den letztern sogar mit Beseitigung des Eides bloß mittelst einer feyerlichen Versicherung der Wahrheit ihrer Aussage bereits zugestandene, ihren Religionsbegriffen angemessene Eidesablegung, beziehungsweise Betheuerung der Wahrheit, sowie auf den Umstand, daß von den in das K. K. Militär eintretenden Juden derselbe Eid wie von den Christen abgenommen wird und gaben eine ihrer Ansicht nach mit den israelitischen Religionsbegriffen übereinstimmende, dem Zwecke des Eides angemessene und das Gewissen des Israeliten vollkommen bindende Eidesformel an.

Es wird sodann über die Verhandlungen des Jahres 1842 (Vgl. I—III) berichtet. Zufolge der am 8. Okt. 1842 erflossenen K. Resolution habe man den unterstehenden Behörden ihre Gutachten abverlangt. In Niederösterreich, in der Lombardei und den venetianischen Provinzen sei die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Behörden für die Abänderung des Judeneides gewesen; in Böhmen, Mähren, Schlesien und Illyrien habe fast Stimmengleichheit geherrscht; in Galizien dagegen hätte sich die überwiegende Zahl der vernommenen Gerichte gegen diese Abänderung ausgesprochen. Von den vernommenen Landesbehörden hätten sich nur 6 für, 9 aber gegen die Abänderung des Judeneides geäußert.

Die Gründe, die gegen die Abänderung sprächen, seien im wesentlichen folgende:

Man müsse bey der in Frage stehenden Abänderung des Judeneides nicht auf die ohne Vergleich geringere Zahl der gebildeten Israeliten sondern auf die weit überwiegende Mehrheit des ungebildeten Judenvolkes Rücksicht nehmen. Die gebildeteren nehmen an den strengeren Feierlichkeiten der Eidesablegung keinen Anstoß, weil sie sich selbst sagen, daß dieselben nicht gegen sie, sondern gegen den ungebildeten Theil ihrer Glaubensgenossen erlassen sind, welcher in der That strengere Formen der Eidesleistung bedürfe. Von Vorurtheilen befangene, unwissende und ungebildete Menschen brauchen heftigere Mittel der Gemüthserschütterung bey der Ablegung eines Eides, um vom Meineide abgehalten zu werden. Bey den Juden insbesondere sey es nothwendig, ihnen die fürchterlichen Folgen des Meineides für sie und ihre Nachkommen mit strengen und erschütternden Worten ins Gedächtnis zuruckzurufen und dem Eigennutze, welcher sie zu einem falschen Eide verleiten könnte, entgegen zu wirken. Bei dem größten Theile der Juden bestehe noch immer ihr vormaliger Nationalcharakter. Sie seyen noch immer entfernt von richtigen Religionsgrundsätzen und geläuterten Begriffen über ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Nebenmenschen, beherrscht von Habsucht und dem Bestreben, andere Personen, besonders Christen, zu bevortheilen; stets geneigt, ihre Pflichten ihrem Interesse aufzuopfern. Sie erlauben sich besonders in Galizien im Verkehre mit Christen größtentheils drückende, ja sogar die gewissenlosesten Wucherbedingungen, welche meistens nur durch die von ihnen zu schwörenden Parteyen- und Zeugeneide entdeckt werden können. Die Juden seyen ein Volk, welches seit Jahrhunderten bey seinen, dem Staatszwecke nicht zusagenden Sitten beharrt. Sie haben von den ihnen durch das Patent vom 3. Aug. 1797[3]) eröffneten Nahrungswegen keinen Gebrauch gemacht, sondern beschränkten ihre Thätigkeit auf Geldgeschäfte, Klein- oder Hausierhandel und Zubringerey und sind, besonders bey dem Klein- und Hausierhandel, in der Wahl der Mittel, um Gewinn zu erlangen, nicht engherzig. Die politische Stellung der Juden habe sich nicht geändert; es herrsche auch keine sociale Verschmelzung zwischen Christen und Juden. Vielmehr erzeugen der Aberglauben, der unüberwindliche Eigensinn und die unbegränzte Anhänglichkeit der Juden an ihre Glaubensgenossen bey ihnen einen gränzenlosen Haß gegen die Christen. Sie hängen an alten Formalitäten und Äußerlichkeiten und die ihnen selbst im gemeinen Leben geläufigen Betheuerungen sogar bey offenbaren Bevortheilungen zeigen, wie enge die große Masse derselben Verwünschungen mit Betheuerungen verbinde. Eine Gewissenserschütterung der Israeliten bey der Ablegung von Eiden sey umso nothwendiger, da ihre Denk- und Handlungsweise mit ihrer Religion in Übereinstimmung ist. Sie halten sich noch immer für das auserwählte Volk Gottes, die Christen hin-

gegen für Bekenner einer falschen Religion, für Abgötterer. Der größte Theil der europäischen Juden besteht aus Anhängern des Talmud (Talmudisten), nur ein geringerer Theil aus Anhängern der reinen mosaischen Religion (aufgeklärten Juden), welche letztere sich jedoch bisher zu keiner besondern Sekte constituirt haben. Die Talmudisten unterscheiden aber den Eid der Israeliten unter sich, welcher sie allein im Gewissen verbindet, von dem Eide, welchen sie vor Gericht, in bezug auf Personen, die nicht ihres Glaubens sind, ablegen und für minder wichtig halten. Nach der Behauptung anderer Behörden erkennen die Israeliten die vor Christen abgelegten Eide gar nicht als verbindend an. Nach den Lehren des Talmud könne der Jude auf das Heiligste schwören, und dennoch durch die Unterschiede zwischen verbindenden und nicht verbindenden Eiden falsch schwören. Er könne von der Sünde eines falschen Eides durch den Rabbiner oder drei Männer aus der Gemeinde entbunden werden. Er sey sogar berechtiget, den Nichtisraeliten durch Wort und That zu betrügen.

Da seit dem Jahre 1785, in dem der bestehende Judeneid eingeführt wurde, keine Änderung in den religiösen und moralischen Grundsätzen der Israeliten eingetreten sei, müsse man ihn weiter beibehalten, ja es könnte sogar geschehen, daß man, indem man dem Wunsche der aufgeklärten Judengemeinden willfahrend, eine geänderte Form des Judeneides einführe, gegen die Anschauungen der talmudischen Juden verstoße und dadurch könne nur Unsicherheit in der Rechtspflege entstehen. Die Form des Judeneides enthalte nichts, was die Würde des Schwörenden verletzen könne und entspreche überdies den Vorschriften der israelitischen Religion vollkommen. Der einzige markante Unterschied zwischen den von den Juden und den Christen abzulegenden Eidesformeln bestehe darin, daß dem Christen die Strafen Gottes für den Fall eines Meineides vom Richter vorgesprochen werden, der Jude aber sie selbst auf sich herabrufen muß und dies müsse so sein, weil sie dem Juden im Mund des christlichen Richters wirkungslos erscheinen würden. Seit der Einführung des bestehenden Judeneides habe der Verkehr zwischen Juden und Christen zugenommen, was wohl freudig zu begrüßen sei; gerade jetzt aber eine weniger strenge Form bei der Eidesformel der Juden einzuführen, sei umsoweniger rätlich, weil die Anschauung der Heiligkeit des Eides ohnehin nachgelassen habe. Nach der Besprechung der in den deutschen Staaten in Geltung stehenden Eidesformeln, die mitunter für die Juden viel härter seien als die österreichischen, werden die Meinungsäußerungen der Unterbehörden einzelner Länder besprochen. So äußert sich der lombardisch-venetianische Senat der Obersten Justizstelle gemäß der Majorität der ihm unterstellten Behörden gegen die Abänderung des Judeneides. Es heißt hier u. a.:

Die durch die Gerichtsinstruktion vom 9. Sept. 1785 vorgeschriebene Art der Ablegung des Judeneides zeige unverkenbar ein Miß-

trauen gegen den Israeliten, als ob er es für erlaubt halte, vor einer christlichen Behörde einen falschen Eid abzulegen, oder einen vor derselben abgelegten Eid entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht im Gewissen und gegen Gott verbindend ansehe. Unter diesen Verhältnissen mußte es als angemessen erscheinen, die Eidesablegung so einzurichten, daß sie das Gewissen des schwörenden Israeliten erschüttere. Diesen Zweck würde der Gesetzgeber erreicht haben, wenn die Erfahrung lehrt, daß diese Art der Eidesablegung von den Juden so gefürchtet sey, daß sie lieber sich vergleichen, als sich einer so harten Behandlung unterwerfen. Die mosaische Religion, wie sie in den Büchern des Alten Testamentes enthalten ist, würde bey ihren Bekennern ohne Zweifel eine hinreichende Bürgschaft der Heiligkeit des Eides seyn. Allein man kennt die Religionsgrundsätze nicht genau, zu welchen sich die in Deutschland und Italien zerstreuten Juden bekennen und ebenso unbestimmt ist ihre Moral. Solange der Jude durch die Gerichtsordnung als ein bedenklicher Zeuge für einen Juden gegen einen Christen erklärt ist, scheint eine mildere Art der Eidesablegung besonders bey jenen Eiden nicht räthlich, durch welche der Schwörende den Rechtsstreit behaupten würde. Jede Art der Veränderung ist vielmehr aus dem Grunde gefährlich, weil es ungewiß bleibt, ob der Eid, welchen ein Israelit vor einem Christen ablegt, von ihm als ein nach seinen Religionsgrundsätzen verbindender Eid angesehen werde. Der Jude kann immerhin dem christlichen Richter die Versicherung geben, daß er sich für verpflichtet halte, die Wahrheit ebenso vor ihm wie vor einer jüdischen Behörde auszusagen. So lange die Wahrheit dieser Versicherung zweifelhaft bleibt, wird es stets nothwendig seyn, das Vertrauen in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden auf andere Umstände zu stützen. Hierzu scheinen die in dem Judeneide enthaltenen Verwünschungen am meisten geeignet. Sie stimmen vollkommen mit den Religionsgrundsätzen des Juden überein, denn er wiederholt durch dieselben nur die göttlichen Drohungen gegen die Übertreter der göttlichen Gebothe. Die moralische Cultur der Juden könne sich gebessert haben, es können sich unter ihnen einzelne durch Redlichkeit und Uneigennützigkeit ausgezeichnete Personen befinden. Allein das Gesetz könne nicht die seltenen Fälle und die Ausnahmen vor Augen haben, es sey für die Allgemeinheit gemacht und die allgemeine Masse der Israeliten scheine nicht in der Art von richtigeren moralischen Grundsätzen durchdrungen, um zu ihren Gunsten darauf einrathen zu können, von den strengen Formen des bestehenden Judeneides abzugehn.

Für die Abänderung der bestehenden Formen des Judeneides werden in den vorliegenden Verhandlungsakten folgende Gründe geltend gemacht:

Bey der Ablegung von Eiden sey eine ruhige, feyerliche und religiöse Stimmung, Einfachheit der Förmlichkeiten und Klarheit der

Eidesformel erforderlich. Je länger die Eidesformel, je mehr Förmlichkeiten bey der Eidesablegung vorgeschrieben sind, je leichter werde es dem Schwörenden gemacht, durch irgend eine kleine Unterlassung oder Veränderung in den Worten und Formen nach seinem Dafürhalten die Kraft des Eides zu vernichten. Die politischen Rechte der Juden stehen mit der Glaubwürdigkeit und den Förmlichkeiten ihrer Eide in keinem Zusammenhange. Die Glaubwürdigkeit eines Eides hänge hauptsächlich davon ab, ob durch denselben nach den Religionsbegriffen des Schwörenden Gott zum Zeugen der Wahrheit des Beschworenen angerufen werde. Eine mit den Religionsbegriffen des Schwörenden nicht übereinstimmende Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit werde von dem Schwörenden wohl nicht als ein ihn im Gewissen verbindender Eid angesehen werden und, da bey derselben die rechtlichen Formen eines einer dritten Person gemachten Versprechens nicht beobachtet werden, sogar weniger rechtliche Gewißheit als ein einfaches Versprechen gewähren.

Diese Berücksichtigung der Religionsbegriffe des Schwörenden haben Hofdekrete bezüglich der Mohamedaner und Mennoniten anerkannt. Gegen die Einvernahme christlicher Geistlichen in dieser Frage habe sich die N. Ö. Regierung ausgesprochen; dagegen habe man die Ansichten vieler israelitischer Religionslehrer und Gemeindevorsteher — u. a. werden genannt Lazar Horowitz, Rabbinerstellvertreter und Isak Noe Mannheimer, erster Religionslehrer und Prediger der Israeliten in Wien — eingeholt, die sich folgendermaßen äußern:

In den österreichischen Staaten bestehe weder kirchlich noch gesetzlich eine Trennung der israelitischen Einwohner in eine orthodoxe und eine reformirte Sekte; die nach der Individualität der einzelnen sich ergebende strenge oder freysinnige Auffassung der Religionslehren, Satzungen und Observanzen könne nicht als eine Spaltung bezeichnet werden. Die in der neuesten Zeit vorgekommenen, insbesondere durch die im J. 1826 eingeführte Synagogenordnung festgesetzten Reformen haben nur die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und die Einführung größerer Ordnung und Feyerlichkeit des Gottesdienstes zum Gegenstande, es seyen daher nur in disciplinari, keineswegs aber in den jüdischen Dogmen Abänderungen eingetreten. Die jüdische Religion habe die Heiligkeit des Eides in ihrer ganzen Reinheit erfaßt und bewahrt, lege auf dieselbe ein großes Gewicht und erkläre, daß die sittliche und gesetzliche Weltordnung durch die leichtfertige Handhabung der Eide erschüttert werde. Die talmudisch-rabbinische Lehre vom Eide mache den Juden die strengste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht; zufolge derselben sey bei allen Sünden Buße und Sühne, nur bey dem falschen Eide keine; bei allen Sünden treffe die Schuld nur die Schuldigen, bey dem falschen Eide treffe sie ihn und alle seine Angehörigen, ja die ganze Welt. Diese Lehre schildere den

falschen Eid als eine der furchtbarsten Sünden, vor welchen sich die ganze Natur entsetze, als Abfall von Gott und Entweihung seines heiligen Namens, wodurch die Strafgerechtigkeit Gottes am stärksten auf den Schuldigen herabgerufen werde; einen ganz rein, wahr und getreu abgelegten Eid hingegen als eine Gottesverehrung. Ein Eid binde nach jüdischen Religionsgrundsätzen selbst die folgenden Geschlechter durch Jahrhunderte. Der gerichtliche Eid sey den Juden eine Anordnung der geoffenbarten Religion. Nur die Anrufung Gottes sey die wahrhaft wesentliche Feierlichkeit zur Verpflichtung des schwörenden Juden. Der Schwur bey Gott dem Allmächtigen, oder auch nur bey Gott oder bey einer der göttlichen Eigenschaften, als bey dem Allgütigen, Allerbarmenden u. dergl. habe vollkommene Kraft und sey die heiligste Versicherung der Wahrheit, welche durch keine Ceremonien und Verwünschungen erhöht werden könne. Wenn der Jude von einer andern Person beschworen (ihm der Eid von einer andern Person vorgehalten) werde, gelte schon sein Aussprechen des Wortes „Amen" oder „ja", oder eines andern ähnlichen Wortes, oder der Worte „ich schwöre", vor Gericht für den abgelegten Eid und sey ebenso verbindend. Es sey ganz gleich, ob den Juden ein Nichtjude, Heide, Götzendiener, ein Unmündiger oder ein Kind beschwöre, habe er Amen gesagt, so sey er pflichtig, schuldig und verantwortlich.

Auf die Person, vor welcher, für oder gegen welche geschworen werde, komme es in Ansehung der Heiligkeit des Eides nicht an. Es sei auch nicht richtig, daß der Jude Eide, vor einer christlichen Behörde abgelegt, als nichtig ansehen, oder dabei Reservationen machen dürfe. Das Judentum kenne keine Flüche und Verwünschungen als Mittel, um den Eid eindringlicher zu machen. Die Anwesenheit der Thora sei nur bei sehr wichtigen Eiden zur größeren Feierlichkeit vorgeschrieben, jedoch durchaus nicht notwendig. Die Stelle im 3.ten Buche Moses, 26.tes Kapitel, 14.ter Vers, auf welche bei dem bestehenden Judeneide der Schwörende die rechte Hand zu legen hat, betreffe Flüche und Verwünschungen, welche über das jüdische Volk in seiner Gesamtheit unter ganz anderen Voraussetzungen ausgesprochen würden und habe auf die Heiligkeit des Eides keinen Bezug.

Für die Abänderung des bestehenden Judeneides werde in den vorliegenden Verhandlungsakten ferner angeführt, daß der bestehende Judeneid den israelitischen Religionsbegriffen zuwiderlaufend sei und dadurch Veranlassung zum Meineide gebe und daß er viel zu weitläufig, verworren und einem großen Teile der Schwörenden unverständlich sei. Der Eid widerstreite der in jedem Menschen anzuerkennenden Menschenwürde und enthalte vieles, was den Schwörenden herabsetzen und kränken müsse.

Der Geist der Verachtung und des Mißtrauens erwecke Gefühle des Hasses und der Rache bei dem Schwörenden, geeignet ihn zu einem Meineide besonders dann zu verleiten, wenn er hierdurch einem christlichen Gegner

oder der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihm einen so widerwärtigen Eid abgenötigt hat, Nachteile zufügen kann. Der Eid „schiebe dem Israeliten Arglist, Meineid und Treubruch in die Seele". Der Jude müsse dem Richter Worte nachsagen und als seine eigenen Gedanken aussprechen, welche er doch vorher niemals gedacht habe. Der Hinweis auf die Verschiedenheit des christlichen und jüdischen Glaubens könne falsche Eide viel eher herbeiführen als vermeiden. Die Inkonsequenz des bestehenden Judeneides sei groß. Der Voreid werde von den meisten Juden für den eigentlichen Eid angesehen und dadurch bei ihnen der Glaube erzeugt, daß sie gegen die Grundsätze ihrer Religion über denselben Gegenstand zwei Eide schwören müssen. Durch die Flüche und Verwünschungen, welche die gegenwärtige Eidesformel enthalte, werde die heilige Handlung der Eidesablegung profaniert und die Wirkung des Eides abgeschwächt. Diese Flüche und Verwünsehungen seien überhaupt und besonders soweit sie gegen die eigenen Kinder gerichtet sind unmoralisch; die letzteren fehlen sogar in der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1548 resp. 1555, welch' letzterer der bestehende Eid der Israeliten entlehnt sei; ebenso fehlen sie in der Verordnung vom 15. März 1763.

Die Entstehung des gegenwärtigen Eides gehöre dem Mittelalter an und diese Art der Beeidigung scheine bei der Verfassung der allgemeinen Gerichtsinstruktion vom Jahre 1785 keinen Gegenstand einer besonderen Verhandlung der Gesetzgebung gebildet zu haben, sondern aus älteren Gesetzen, durch welche dieselbe bereits eingeführt war, in die neue Gerichtsinstruktion aufgenommen worden zu sein. Selbst für den Richter sei es eine sein Gefühl empfindlich verletzende Aufgabe einen so kränkenden Eid besonders von gebildeten Israeliten, welche als Zeugen in Zivil- und Kriminalfällen vernommen werden, abzunehmen. Viele Juden weichen daher dem Eide aus und verlieren lieber die Prozesse, als einen so unwürdigen Eid zu leisten. Die gegenwärtige Bildungsstufe der meisten Juden und ihre Verdienste um Kaiser und Reich würden die Abänderung der bisherigen Eidesformel als berechtigt erscheinen lassen.

Die N. Ö. Regierung, welche zu einer gründlichen Beurtheilung sich vorzugsweise berufen glaubt, weil sich gerade nach Wien die Israeliten aller Provinzen aus den verschiedensten Beweggründen drängen, bemerkt unter Anschluß der Äußerung der Wiener P. O. D. (gemäß welcher die Bildung der Israeliten im allgemeinen vorgeschritten ist), daß, [da] seit dem Jahre 1785, in welchem die Gerichtsinstruktion eingeführt wurde, mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen sey, bei der Bildungsfähigkeit der Israeliten und der Vortrefflichkeit des österreichischen Volksschulwesens es unmöglich ist, daß die Bildung der Juden nicht bedeutende Fortschritte gemacht hätte und daß dieses die große und jährlich zunehmende Zahl der israelitischen Studierenden, Ärzte, Schriftsteller, Künstler u. s. w. und die befriedigenden Resultate der gesetzlichen Erhebungen über die Bildung der

zahlreichen jüdischen Bittsteller um die Tolerirung in Wien bewähren. Humanität und Politik fordern, die Israeliten den Bekennern der christlichen Religion auf eine Weise zu nähern, durch welche das gemeinschaftliche Zusammenwirken beider zum Staatszwecke befördert werde. Die Staatsverwaltung habe bereits bey vielen Anlässen die Absicht ausgesprochen, die Israeliten auf eine höhere Stufe der Moralität und Bildung zu heben und allmählig jede nicht durch ihre eigenthümliche Lage streng gebothene Unterscheidung zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern zu beseitigen. Damit sey aber der bestehende Judeneid im Widerspruche.

Kaiser Karl V. habe durch Dekret vom 12. Aug. 1530 verordnet, daß ein Jude bloß auf das Buch Moses und bei den Gesetzen, die Gott auf dem Berge Sinai gegeben habe, schwören solle, „so wahr mir Gott helfe" und selbst in Österreich haben die Juden in älteren Zeiten bloß, mit bedecktem Haupte und mit der rechten Hand auf der Brust, geschworen, „so wahr mir der lebendige Gott helfe, der Himmel und Erde erschaffen hat". Mehrere europäische Staaten hätten bereits die strengen Formen des Judeneides gemildert, insbesondere deutsche Staaten. Schon jetzt schwören in den österreichischen Staaten die zum Militärdienste aufgenommenen Juden den Eid zur Fahne, die jüdischen Kandidaten der Doktorswürde auf den Universitäten den Promotionseid, die jüdischen Studierenden den Immatrikulationseid ganz auf dieselbe Weise wie die Christen.

Der von den israelitischen Seelsorgern in Wien verfaßte, von den Vertretern der Israeliten in Wien vorgelegte Entwurf des neuen Eides unterscheide sich von dem jetzt bestehenden insbesondere dadurch, daß der Schwörende die Hand nicht mehr auf die Stelle der Thora, 3. Buch Moses, 26.tes Kapitel, 14.ter Vers, sondern 2.tes Buch Moses, 20.tes Kapitel, 7.ter Vers legen soll. Aus allen Teilen der Monarchie lägen Erklärungen von Rabbinern vor, daß dieser im Entwurf vorliegende Eid vollkommen bindend sei und nichts mehr als das dort Bezeichnete zur vollen Sicherheit des Eides notwendig sei. Alle bäten um die Beseitigung des bisher gebrauchten, für die Juden so kränkenden Eides. Die Vorschläge der vernommenen Behörden über die Art der Abänderung des bestehenden Judeneides lauteten verschieden; aber alle, selbst solche Behörden, die sich gegen jede andere Abänderung des Judeneides aussprechen, stimmten dafür, die Flüche gegen die Kinder des Schwörenden wegzulassen.

Gutachten.

Die erste und wesentlichste Sorge der Justizbehörden bei der Normirung des gerichtlichen Eides der Israeliten kann nur darin bestehen, diesem Eide jene Form zu geben, damit er mit Beruhigung als glaubwürdig angenommen werden könne und der durch denselben mögliche Beweis der Gerechtigkeitspflege nicht entzogen werde. Zu diesem Zwecke muß er vorzüglich den Religionsgrundsätzen der Israe-

liten gemäß und nicht zu sehr abschreckend seyn. In betreff der Übereinstimmung desselben mit den israelitischen Religionsgrundsätzen sind die Israeliten selbst, soweit es die Sachkenntnis betrifft, am fähigsten zu entscheiden. Den Bekennern anderer Religionen und insbesondere den Geistlichen derselben kann weder die hiezu nöthige Einsicht, noch die erforderliche Unbefangenheit zugetraut werden. Auch über das Abschreckende des Eides können am besten jene urtheilen, welche ihn abzulegen verpflichtet sind und die hierüber bei der Rechtspflege gesammelten Erfahrungen ihren Angaben zur Kontrolle dienen. Sowohl über den bisher für die Israeliten vorgeschriebenen Eid als auch über die von den Vertretern der israelitischen Einwohner in Wien entworfene neue Formel dieses Eides liegt eine hinreichende Anzahl Äußerungen von Israeliten vor, welche theils durch ihre von der Staatsverwaltung anerkannte ämtliche Stellung als israelitische Religionsvorsteher, theils aus dem Grunde Glauben verdienen, weil den Israeliten im höchsten Grade daran gelegen seyn muß, bey dieser Gelegenheit, wo es ihnen in einem größern Umfange gestattet war, ihre Ansichten über ihre Stellung im Staate offen auszusprechen, nicht durch Unwahrheit alles Vertrauen der Staatsverwaltung und der christlichen Bevölkerung zu verwirken und dadurch künftigen für sie in Ansehung der damit verknüpften Vortheile weit wichtigeren Veränderungen der gegen sie bestehenden Ausnahmsgesetze vielleicht auf mehrere Menschenalter hinaus selbst hemmend in den Weg zu treten. Wird aber das Gutachten der Israeliten und die Äußerungen so vieler vernommener christlicher Behörden über den bestehenden Judeneid in Erwägung gezogen, so läßt sich die Unzweckmäßigkeit dieses Eides kaum verkennen.

Gleich die erste, an den zum Schwure vor Gericht gerufenen Israeliten, gestellte Frage (Gerichtsinstruktion vom 9. Sept. 1785 nr. 464 II. Abtheilung § 19), ob die ihm vorgehaltene Tora das Buch sey, darauf ein Jude einen verbindlichen Eid ablegen kann und soll, stellt sich als mit den jüdischen Religionsgrundsätzen nicht übereinstimmend und bedenklich dar, weil der Israelit nach seinen Religionsgrundsätzen nicht auf die Tora oder bey der Tora, sondern bey Gott schwört, die Tora aber nur dazu angewendet wird, der Eidesablegung mehr Feyerlichkeit zu geben und dem Israeliten durch die Controverse, ob eine von Christen aufgelegte und gedruckte Tora bey der Eidesleistung die bei dem israelitischen Gottesdienste gebräuchliche Tora vertreten könne, Gelegenheit zu Verdrehungen geboten wird. Die weitere Frage, (§ 20 daselbst) ob der Jude glaube, daß er den allmächtigen Gott lästere, wenn er vor einer christlichen Behörde einen falschen Eid ablegen würde, ist abermals unzweckmäßig; denn wenn es wahr wäre, daß nach jüdischen Religionsgrundsätzen der vor Christen abgelegte Eid den Juden im Gewissen nicht verbinde, so würde die

einfache Versicherung des Israeliten, daß er dieses nicht glaube, zur verbindenden Kraft des Eides nicht genügen; wenn dies aber unwahr ist, so erscheint diese Zusicherung ganz überflüssig. Der Richter hat, um den bey dem Israeliten vielleicht vorhandenen Vorurtheilen entgegen zu wirken, denselben bestimmt und kräftig zu belehren, daß er durch einen vor Christen abgelegten falschen Eid Gott lästern würde, keineswegs aber durch die Frage, ob der Israelit daran glaube, bey ihm den Wahn zu erzeugen, daß die Verbindlichkeit seines Eides von diesem seinem Glauben oder Nichtglauben abhänge. Über die Unrichtigkeit und Inconsequenz des in diesem § 20 enthaltenen Satzes, daß die Juden die Christen für Abgötterer halten, da doch gleich darauf anerkannt wird, daß der Israelit durch seine Religion und sein Gesetzbuch belehrt werde, daß er selbst jene Eide, welche er Dienern fremder Götter geschworen habe, zu halten schuldig sey, und den unpassenden Ausdruck „euern Gott", ist bereits in dem vorhergehenden Auszuge aus den Verhandlungsakten genug gesagt worden. Im § 21 und 22 daselbst wird der Israelit über die Mittel, den abzulegenden Eid vor- oder nachher zu vernichten, förmlich unterrichtet, was offenbar höchst bedenklich ist und dem Zwecke des Eides zuwiderläuft und am Schlusse des § 21 befragt, ob er Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was er zu beschwören hat, anrufen wolle, da er doch bey den Parteyeiden entweder sein Recht aufgeben oder seine Angabe beschwören muß und den Willen, das letztere zu thun, bereits durch die Anmeldung zum Eide beurkundet hat, bey dem Zeugeneide hingegen in Civil- und Kriminalfällen das von ihm verlangte Zeugnis abgeben und — mit wenigen Ausnahmen im Kriminalverfahren — auch beschwören muß. Durch diese Frage wird abermals dem Israeliten ein Anhaltspunkt gegeben, seinen Eid für nicht verbindend anzusehen, weil er zur Ablegung desselben gezwungen worden sey. Es ist ferner inconsequent, die Verbindlichkeit des Judeneides auf die einfache Bejahung der eben erwähnten drey Fragen durch den Israeliten zu gründen, da man doch auf der andern Seite nicht einmal seinem einfachen Schwure trauen will, sondern denselben verdreyfacht und auf alle nur ersinnliche Weise zu verstärken sucht.

Schon bey diesen drey Fragen, noch mehr aber in den folgenden §§ 22 und 23 daselbst wird gegen den zum Schwure vorgerufenen Israeliten eine wahre Seelentortur angewendet, welche ebensowenig als die längst abgeschaffte Körpertortur die Wahrheit zu entdecken geeignet ist. In der im § 22 daselbst bezeichneten Stelle der Tora 3. Buch Moses, 26. Capitel, 14. Vers ist allerdings nur von dem Ungehorsam gegen die göttlichen Gebothe überhaupt die Rede, sie hat daher auf die Heiligkeit des Eides keinen unmittelbaren Bezug, die Strafen dieses Ungehorsams hingegen sind daselbst Vers 16, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 29, (sogar essen werdet Ihr das Fleisch Euerer Söhne und das

Fleisch Euerer Töchter werdet Ihr essen) 30 bis 33, 37, 38 mit so schrecklichen Farben geschildert, daß der Jude, wenn er den Inhalt dieser Stelle kennt (was meistens der Fall seyn mag) nur mit einem qualvollen Schauder, die rechte Hand auf diese Stelle haltend, alle die fürchterlichen Flüche und Verwünschungen auf sich und seine schuldlosen Kinder herabrufen kann, welche in dieser Stelle der Tora angeführt sind. Wenn aber der Israelit den Inhalt dieser Stelle der Tora nicht kennt, so kann die allgemeine Berufung im Eide auf die in dieser Stelle der Tora geschriebenen Flüche von keiner erheblichen Wirkung auf ihn seyn. Die Wirkung dieser Verwünschungen trifft daher weniger den mit dem Inhalte der Tora nicht vertrauten jüdischen Pöbel, gegen welchen sie eigentlich gerichtet ist, sondern den bereits besser unterrichteten Israeliten, welcher diese Verwünschungen nicht bedarf, um einen unverfälschten Eid zu schwören und dennoch durch dieselben geistig gemartert wird. Da nach den jüdischen Religionsbegriffen die Heiligkeit und verbindende Kraft des Eides durch dergleichen sogar gegen seine eigenen schuldlosen Kinder ausgestoßenen Flüche und Verwünschungen nicht verstärkt sondern durch dieselben der Schwur vielmehr entweiht wird, so sind dieselben eine in der That zwecklose, mit den Grundsätzen der christlichen Moral nicht übereinstimmende Grausamkeit und Erniedrigung, zu welcher der Israelit durch den bestehenden Judeneid nicht nur da gezwungen wird, wo er im eigenen Interesse als Partey zu schwören hat, sondern auch in den zahllosen Fällen, wo er als Zeuge im Civil- und Criminalverfahren zum Vortheile von Christen und selbst der Staatsverwaltung und zur Beförderung der öffentlichen und Privatsicherheit vernommen wird. Dieses Verfluchen und Vermaledeien in Ewigkeit, diese Aufforderung, daß alle Flüche, die in der Tora geschrieben stehen, über den Schwörenden und seine Kinder fallen sollen, erinnert nur zu sehr an die Zeit der Entstehung dieser Eidesformel, in welcher der Jude nicht viel besser als ein Sklave behandelt und der heidnische Neger nicht einmal als Mensch sondern als eine Waare angesehen wurde, deren Handel nunmehr in Folge der geläuterten Rechtsansichten und einer weiseren Politik durch Staatsverträge als Seeraub erklärt ist. Es dürfte daher auch in Ansehung der Israeliten der Zeitpunkt gekommen seyn, den an den Zustand eines Sklaven erinnernden Zwang, bey jedem Eide vor Gericht, er sey freywillig oder nothwendig, sich und seine Kinder selbst verfluchen zu müssen, abzuschaffen.

Ganz auf die Eidesablegung passend, würdevoll und dennoch kräftig an die göttliche Strafe des Meineides erinnernd, ist dagegen die von den israelitischen Religionslehrern in Wien statt dessen vorgeschlagene Stelle im 2. Buch Moses, 20. Cap., 7. Vers, welche auch im Königreiche Hannover gemäß des von S.r Durchlaucht dem Fürsten

Staatskanzler hierher mitgetheilten Gesetzes — — zu diesem Zwecke benützt wird.

Der Israelit muß endlich, obschon ihm seine Religion verbiethet, den Namen Gottes vergeblich auszusprechen und die Eide zu vervielfältigen, nach der bestehenden Eidesform statt eines einzigen drey Eide schwören, da nach seinen Religionsbegriffen schon die auf die Beschwörung des Richters im § 19, ob die Tora das Buch sey, auf welches er einen verbindlichen Eid ablegen kann, von ihm erfolgte obschon einfache Bejahung einem Eide gleich zu halten ist und er nach § 22 einen zweiten und nach § 23 einen dritten Eid ablegen muß, obschon durch diese Vervielfältigung der Eide eine höhere Glaubwürdigkeit nicht erzielt werden kann, da der zum Meineide Entschlossene durch die Zahl der Eide gewiß nicht abgeschreckt wird.

Die bereits vorgekommene Bemerkung, daß im § 22 die Verzichtleistung des Israeliten auf seinen Antheil am heiligen Lande unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel eher dem Leichtsinne zum Spotte als der Frömmigkeit zur Stütze dienen könne, ist ganz gegründet. Ebenso gegründet ist es, daß der bestehende Judeneid viel zu weitläufig, verworren, unverständlich und mit einer Menge unwichtiger Nebendinge überladen sey, durch welche die Hauptsache, nämlich die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, in den Hintergrund gedrängt, der Schwörende zerstreut und Gemüthsvorbehalte erleichtert werden, ferner, daß dieser Eid durch den darin herrschenden Ton der Gehässigkeit und des Mißtrauens den schwörenden Israeliten erbittern und dadurch besonders da, wo er als Zeuge im Civil- und Kriminalverfahren vernommen wird, bewegen könne, sich durch unbestimmte Aussagen, durch welche der gewünschte Beweis nicht hergestellt werden kann, an den Christen und der bürgerlichen Gesellschaft zu rächen.

Der bestehende Eid für die Israeliten stimmt also mit den Religionsbegriffen derselben so wenig überein und hat so wesentliche Gebrechen, daß schon aus diesem Grunde eine Abänderung desselben sich als nothwendig darstellt.

Noch unzweckmäßiger wird er jedoch durch den Abscheu, welchen seine ofterwähnten Gebrechen den Israeliten gegen seine Ablegung einflößen, da dieses Volk durch die strengen Verbothe seiner Religion, den Namen Gottes nicht vergeblich auszusprechen, ja sogar seinen eigentlichen heiligen Namen nicht einmal im Gebethe zu nennen, ohnehin jeder Eidesablegung abgeneigt ist. Dieser Abscheu hat schon in jenen Fällen, wo der Eid von der Partey selbst abgelegt werden muß, die rechtswidrige Folge, daß der Israelit im Civilverfahren lieber auf sein Recht Verzicht leistet, als einen ihm so widerwärtigen Eid ablegt, was von seinen Gegnern zu ungerechten Ansprüchen und Einwendungen mißbraucht wird, im Kriminalverfahren hingegen

manche selbst bedeutende strafbare Handlung nicht anzeigt, um seine Aussage darüber nicht beschwören zu müssen, wodurch nicht nur seine eigene sondern auch die allgemeine Sicherheit und die Strafrechtspflege überhaupt bedeutenden Schaden leidet. Unberechenbar ist jedoch dieser negative Nachtheil des bestehenden Judeneides bey der Zeugenschaft der Israeliten vor Gericht in Civil- und Kriminalfällen.

Der Israelit sucht aus diesem Grunde schon im gewöhnlichen Leben jede Gelegenheit zu vermeiden, durch welche er in die Lage versetzt werden könnte, zu einer eidlichen Zeugenschaft aufgefordert zu werden. Erfolgt diese Aufforderung außergerichtlich dennoch, so sucht er ihr auf alle mögliche Weise, besonders durch das Vorgeben auszuweichen, daß er von der Sache nicht gehörig unterrichtet sey. Als Zeuge vor Gericht geladen, unterläßt er nicht, sich womöglich über das, was ihm daselbst bevorsteht, im voraus zu unterrichten, er weiß daher in der Regel, daß im Kriminalverfahren ein Zeuge, welcher nichts Erhebliches ausgesagt hat, zufolge § 254 Strafgesetzbuch I. Theil nicht beeidet wird und sucht in dessen Folge im Kriminalverfahren seine Aussage womöglich so einzurichten, daß er der ihm verhaßten Eidesablegung entgehe. Durch die furchtbaren Verwünschungen der Eidesformel gegen sich und seine unschuldigen Kinder, welche er im Civilverfahren sogar vor seinem Verhöre aussprechen muß, wird er überdies so eingeschüchtert, daß er sich selbst und seinem eigenen Gedächtnisse mißtraut, um ja die Flüche, mit denen er bedroht wird, nicht auf sich und seine Kinder herabzuziehn. Dadurch werden seine Aussagen ängstlich, unsicher und schwankend und folglich zur Herstellung eines Beweises nicht geeignet. Dies ist die Ursache der (auch von dem N. Ö. Oberstlandrichter bestätigten) Erscheinung, daß im Verhältnisse zu der Zahl der israelitischen Einwohner und zu dem lebhaften Antheile, welchen sie an dem allgemeinen Geschäftsverkehre nehmen, die gerichtlichen Zeugenaussagen der Israeliten sehr selten und noch weit seltener die Fälle sind, wo durch diese Zeugenaussagen ein Beweis hergestellt wird. Der bestehende Judeneid entzieht daher der Civil- und Criminalrechtspflege viele Beweise, welche durch eine mildere Form desselben durch Israeliten hergestellt werden könnten.

Die Bildung und das gemeinnützige Wirken der Israeliten haben seit dem Jahre 1785 nicht nur in hohem Grade zugenommen, sondern auch sich über eine bey weitem größere Menge der israelitischen Einwohner verbreitet. Selbst das böhmische Appellationsgericht, welches sich gegen die Abänderung des bestehenden Judeneides erklärt, bezeugt, daß kein Jude wegen eines falschen Eides in Criminaluntersuchung gezogen und verurtheilt wurde. Wenn auch ein bedeutender Theil derselben noch nicht von alten Vorurtheilen zu geläuterten Be-

griffen über die israelitische Religion und Moral vorgeschritten ist, so kann dies nicht die Folge haben, einen unzweckmäßigen und gehässigen Eid beizubehalten, sondern nur durch eine kräftige Meineidserinnerung und eine diese Vorurtheile berücksichtigende Eidesformel diesem Übel zu begegnen. Auch die christliche Bevölkerung besitzt überall eine von den widersinnigsten Vorurtheilen befangene Volksklasse; keine Staatsverwaltung hat aber bisher den Christeneid nach den Ansichten dieser Volksklasse eingerichtet. Die Bemühungen der Israeliten durch einen verbesserten Gottesdienst geläuterte Begriffe zu verbreiten werden gewiß weit mehr Erfolg haben, wenn die Staatsverwaltung durch einen auf solche Begriffe gegründeten Eid für Israeliten diese Bemühungen unterstützt, als wenn sie ihnen durch einen auf veralteten Vorurtheilen beruhenden Eid entgegenwirkt. Daß überdies der bestehende Judeneid Mißtrauen und Verachtung der Christen gegen die Juden nährt und dadurch nicht nur ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken zum Staatszwecke erschwert, sondern auch oft zu höchst widerwärtigen und gefährlichen Reibungen Anlaß gibt, dürfte durch hinreichende Erfahrungen bestätiget seyn.

Endlich haben bereits viele auswärtige Staaten die früher bestandenen harten Judeneide theils sehr gemildert, theils den christlichen Eiden ganz gleich gestellt, ohne daß ein hieraus entstandener Nachtheil bekannt geworden wäre.

Die österreichische Staatsverwaltung selbst habe bereits die Religionsansichten der Mohammedaner, Mennoniten und der helvetischen Konfessionsverwandten bei der gerichtlichen Eidesleistung berücksichtigt. Auch entsprächen die Eide, welche die Lehrer an der israelitischen Hauptschule in Prag, der israelitische Oberjurist in Prag, die Kreisrabbiner in Böhmen, die israelitischen Soldaten und die Studenten bei der Immatrikulation und Promotion abzulegen haben, dem christlichen Eide.

Die Oberste Justizstelle und die Hofkommission in Gesetzessachen hätten daher einhellig beschlossen, bei dem Kaiser eine Änderung des bestehenden Judeneides zu beantragen.

Zum Zwecke dieser Änderung wurde die authentische Übersetzung der hebräischen Worte veranlaßt, welche in der, von den Wiener israelitischen Religionslehrern[4]*) entworfenen Formel einer Meineidserinnerung und eines Eides vorkommen und dem N. Ö. Landrechte, dem Zivil- und dem Kriminalgerichte zu Wien die dort für Christen üblichen Formulare der Meineidserinnerung, des Zeugen- und Sachverständigeneides, abgefordert. Mit Benützung sämtlicher Materialien wurde sofort der Entwurf einer Eidesform für Israeliten verfaßt. Dabei wurde, soweit es sich um die Religionsansichten der Israeliten handelt, vorzüglich die von den Wiener Religionslehrern entworfene Formel zu Grunde gelegt. Doch wurden die Bemerkungen der andern Religionslehrer auch berücksichtigt. Die Gebrechen des bestehenden Eides wurden beseitigt, das Zweckmäßige desselben dagegen beibehalten. Man ging von dem Gesichtspunkte*

aus, die bei einem Teile der Israeliten herrschenden Vorurteile auf eine schonende und belehrende Art zu berücksichtigen und den Eid so klar und bündig als nur möglich abzufassen.

Es wurden die Formeln für den Parteieneid im Zivilrechtswege, für den Zeugeneid im Zivil- und Kriminalverfahren und für den Eid der Sachverständigen entworfen. Dieser Entwurf wurde bezüglich der darin aufgenommenen Meineidserinnerung, die dem Richter nur als Leitfaden seiner Ermahnung zu dienen habe, einhellig angenommen. Die Mehrzahl der Stimmen sprach sich auch für die Formalität des Handauflegens auf die bezeichnete Stelle der Thora sowie für die Eidesformel, wie sie der Entwurf enthält, aus. 5 Stimmen waren der Ansicht, daß von der von den israelitischen Religionslehrern entworfenen Eidesformel nicht abgegangen werden solle, nur wäre dieselbe den einzelnen Fällen des Eides anzupassen. 1 Stimme hielt das Auflegen der Hand auf die Thora für eine überflüssige, den Aberglauben stärkende Formalität. Der Vizepräsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen wollte eine Formel der Meineidserinnerung in das Gesetz gar nicht aufnehmen, schlug dagegen vor, daß sich die Gerichte in wichtigen Fällen des Beistandes eines Rabbiners bei der Eideserinnerung bedienen sollten. Der oberste Justizpräsident erklärte sich mit den von der Majorität gefaßten Beschlüssen einverstanden.

[1]) Unter diesen Vorakten werden u. a. eine Eingabe der Vertreter der israelitischen Einwohner in Wien d. d. 1845 April 22 um Abänderung der für die Israeliten bestehenden Eidesformel und der Entwurf der in Übereinstimmung mit den angesehensten Rabbinern der Monarchie von den Wiener israelitischen Seelsorgern verfaßten Eidesformel erwähnt. Diese Akten liegen nicht bei.

[2]) Vgl. Nr. 232.

[3]) Patent für Böhmen; gedruckt u. a. Sammlung der Gesetze Franz II, Bd. X. p. 234 ff.

[4]) Am 4. Nov. 1843 legte die P. O. D. der N. Ö. Regierung das Gutachten des Wiener Predigers Mannheimer über die Frage der Abänderung des Judeneides ddo. 18. Okt. 1843 (beides im Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2968/302 ad 1185) vor, in welchem derselbe für die Abschaffung des Judeneides eintrat. (Vgl. auch G. Wolf: Isak Noa Mannheimer p. 29 ff.); das 2.te Gutachten Mannheimers, das Wolf wörtlich p. 30 ff. abdruckt, liegt nicht bei; in demselben schlägt Mannheimer eine Meineidserinnerung und Eidesformel vor, die sich inhaltlich fast ganz mit der endgültigen Formel — IX. dieser Nummer — deckt. In einem Gesuche an die P. O. D. ddo. 24. Okt. 1843 (Original N. Ö. St. A. l. c.) treten die Vertreter der Wiener Juden vollkommen dem Standpunkte ihres Predigers in dessen erstem Gutachten bei.

V.

1846 Febr. 27.

Sitzungsprotokoll der Hofkanzlei.

(Original C. A. l. c.)

Nach einem kurzen Resumé des von der Obersten Justizstelle gemeinsam mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen vorgelegten Protokollsauszugs und nachdem der Referent Hofrat Wimmer[1]) *den Antrag*

gestellt hatte, sich mit der vorgelegten Meinungsäußerung einverstanden zu erklären, wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die überwiegende Stimmenmehrheit hat sich in beiden Beziehungen den Anträgen des Referenten angeschlossen, weil die oesterreichische Staatsverwaltung immer mehr geneigt ist, den geläuterten Religionsbegriffen der Israeliten Geltung zu gönnen und hiernach die Änderung des Judeneides und der dabei gebräuchlichen Formen nur zeitgemäß seyn kann. Nach der Bemerkung des Hofraths Edlen von Fölsch[2]) würde die Genehmigung des angetragenen neuen Judeneides überdies zur Förderung der Moralität der Israeliten beitragen, die bei ihrer Bildungsfähigkeit die beste Einwirkung üben und selbst dazu behülflich seyn könnte, die wenigen Gegner zur bessern Überzeugung zu bringen, die die Fortschritte der israelitischen Bildung in Oestreich seit dem Jahre 1785, (in welchem die Gerichtsinstrukzion zur Abnahme des Judeneides eingeführt wurde), noch keineswegs so fortgeschritten erkennen, um eine Änderung der damals für die Abnahme der Judeneide vorgezeichneten Formen eintreten zu lassen. Sollten die angetragenen Änderungen die allerhöchste Genehmigung erhalten, so müßten dieselben nicht nur beim Civil- und Criminalverfahren sondern analog auch bei dem politischen Verfahren, wenn dabei eine Aufforderung des Israeliten zur Eidesablegung nothwendig werden sollte, Anwendung finden.

Hofrath Freyherr von Münch-Bellinghausen glaubte sich jedoch für die Beibehaltung des alten Judeneides aussprechen zu sollen, weil die Erfahrung die Zweckmäßigkeit desselben bestätige und wenn dabei Mißbräuche und Mentalreservazionen eingetreten seyen, dies bei ränkesüchtigen Israeliten auch dann eintreten werde, wenn der Eidesablegung eine andere Form zu Grunde gelegt wird.[3]) — —

[1]) Johann Emanuel Wimmer, Hofkanzleihofrat. (Hof- und Staatsschematismus.)

[2]) Johann Bernhard Edler von Fölsch, Professor und Direktor der juridischen Fakultät in Wien und Hofrat; fungierte als Beisitzer der Gesetzgebungskommissionen. (Maasburg: Justizstelle p. 192, 314.)

[3]) Unter gleichem Datum erging eine Note der Hofkanzlei an die Polizeihofstelle (Original beiliegend), in der dieselbe beauftragt wurde, ihre Meinung über den vorliegenden Gegenstand zu äußern. In ihrer Antwort ddo. 19. März 1846 (Original beiliegend) erklärte sich die Polizeihofstelle mit der von allen Stellen beantragten Abänderung des Judeneides vollkommen einverstanden.

VI.

1846 April 29.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2266 ex 1846. Druck des Vortrages bei Wolf: Mannheimer p. 87 ff.)

Dieser Vortrag stimmt inhaltlich mit IV. p. 490 ff. überein. Zum Schlusse heißt es, die vereinigte Hofkanzlei habe keine Einwen-

dung gemacht; nur betonte sie, daß die neue Eidesform auch beim politischen Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Die Oberste Polizey- und Censurshofstelle hat die angetragene Abänderung des gegenwärtigen Judeneides nebst den dafür angeführten Gründen auch deshalb schon nöthig gefunden, weil derselbe nach den vorliegenden Aeußerungen mehrer [!] jüdischen Religionslehrer mit den echten Religionsbegriffen der Israeliten nicht übereinstimmt. Sie hat daher gegen die Anträge für die Aenderung des gegenwärtigen Judeneides, sowie gegen den vorliegenden Entwurf zu einer Vorschrift für das Verfahren bey der gerichtlichen Eidesablegung der Juden und zu der diesfälligen Eidesformel umsoweniger etwas zu erinnern befunden, als auch nach der Ansicht der Obersten Polizey- und Censurshofstelle die in Vorschlag gebrachte entsprechende neue Formel des Judeneides zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes vollkommen genügen dürfte. Die Oberste Justizstelle und die Justizgesetzgebungshofkommission bitten demnach, E. M. wollen gestatten, daß eine Vorschrift über das Verfahren bey der Eidesablegung der Israeliten sowohl im Civil- und Kriminal- als auch im politischen Verfahren nach dem beyliegenden Entwurfe mit Aufhebung der bisher hierüber bestehenden Vorschriften in allen Ländern der oesterreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juny 1811 Gesetzeskraft hat, kundgemacht werden dürfe.

VII.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2266 ex 1846.)

S o m m a r u g a: Nach genauer Durchgehung der hier vorliegenden Akten über die Verhandlung, welche E. M. durch die allerhöchste Entschließung vom 8. Okt. 1842 — — angeordnet haben, finde ich mich verpflichtet, in Uibereinstimmung mit der Obersten Justitzstelle, der Hofkommission in Justitzgesetzsachen, der vereinigten Hofkanzley und der Polizeyhofstelle, den Antrag auf eine Abänderung der Formel des Judeneides, sowie derselbe bisher in der Gerichtsinstruktion vom 9. Sept. 1785, Z. 464[1]) der Justizgesetzessammlung vorgeschrieben ist, zur allerhöchsten Genehmigung zu empfehlen. Es haben sich zwar von den juridischen und politischen Landes- und Lokalbehörden mehrere gegen eine Abänderung der bisherigen Formulirung des Judeneides ausgesprochen. Allein, wenn man erwägt, daß der Staat durch den Eid nur eine aus den religiösen Lehrbegriffen und Gesinnungen des Schwörenden entnommene höhere Bürgschaft für die Wahrheit dessen, was eidlich als Thatsache ausgesagt, oder als Willensbestimmung versprochen wird, zu gewinnen strebt, so dürfte die Ansicht der Behörden, welche sich nicht zur Religion des Schwörenden bekennen, daher auch die Lehrsätze derselben nicht vollständig

und rein innezuhaben berufen sind, nicht ein so entscheidendes Gewicht haben. Mit Recht würde der christliche Unterthan der Pforte, wenn die türkische Regierung die Formulirung des Christeneides im Gebiethe ihres Reiches unternähme, den Anspruch stellen, daß nicht die dortigen Landesbehörden sondern die christlichen Kirchenvorsteher über die Frage vernommen werden, welche Formel des Eides das Gewissen des Christen fest und wirksam binde. Die Berücksichtigung, welche die oesterreichische Gesetzgebung auf eine ihr zur hohen Ehre gereichende Art den Religionsbegriffen aller in den oesterreichischen Staat aufgenommenen Bewohner schenkt, dürfte daher auch auf die Religionslehrer der Israeliten in der ganz dem Gewissen und der Religion angehörigen Materie des Eides einzutreten haben.

Von den israelitischen Religionslehrern im Gebiethe der Monarchie, mit deren Aeußerungen man sich begnügen muß, weil keine höchste und allgemeine israelitische Religionsauthorität meines Wissens derzeit besteht, welche über den Gegenstand der Verhandlung vernommen werden könnte, liegen nun ganz einstimmige Aeußerungen vor. Sie gehen dahin, daß in der bisherigen Formel des Eides der Israeliten theils Widersprüche, theils Zusätze vorkommen, welche durchaus nicht nöthig sind, um das Gewissen des schwörenden Israeliten zur Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verpflichten, ja, daß selbst die Fassung des Eides in der bisherigen Form der religiösen Stimmung und Gesinnung, in welcher der Schwörende sich befinden soll, nicht zusage. Dagegen wird von den Vertheidigern der gegenwärtigen Eidesformel im wesentlichen nur eingewendet, ein großer Theil der Juden halte sich nicht an die rein mosaische Lehre, sondern folge dem Talmud und sey in Aberglauben befangen, der, insbesondere wo egoistische Interessen im Spiele seyen, gewaltsam erschüttert werden müsse, damit nicht Eigennutz in abergläubischen Vorstellungen seinen Schutz suche. Allein, wenn böser Wille zum religiösen Scheine seine Zuflucht nehmen will, (in der That dienet ihm auch die mosaische Religion nicht), so wird ihm eine Vermehrung und Komplizirung der Eidesformel, wie mit Grund von einigen Stimmen bemerkt wird, noch mehr Mittel gewähren, die innere Stimme zu beschwichtigen und dennach der gegenwärtigen Abfassung dreifachen Eid in seinem Innern zu vernichten. Für den Bösgesinnten gibt es überhaupt keine bindende Eidesformel. Unbestreitbar scheint mir aber, daß in Beziehung auf Justitzpflege die gegenwärtige Eidesformel der Juden zwey wesentliche Nachtheile habe. Der eine besteht darin, daß sie bey der ohnehin in dem mosaischen Gesetze wurzelnden Scheu gegen die Anrufung des göttlichen Namens den Schwörenden wegen der herabwürdigenden Zumuthungen und der das Gefühl empörenden Verwünschungen, die sie enthält, nicht selten bestimmt, lieber sein gutes Recht aufzugeben,

als es durch einen solchen Eid zu bewähren. Es wird dieses wohl nicht leicht geschehen, wenn der Gegenstand des Streites von großem Belange ist. Allein auch bey Streitgegenständen geringeren Belangs soll ein Beweismittel der Parthey nicht ohne Noth erschweret werden. Ein zweiter und noch wesentlicherer Nachtheil der gegenwärtigen Form des Judeneides zeigt sich in Kriminalsachen, indem Juden nur allzu häufig aus Scheu vor der sie so sehr in ihren Gefühlen verletzenden Eidesformel in Kriminalsachen ihre Zeugenaussagen auf unwesentliche, keine Beeidigung erfordernde Umstände beschränken und als Beschädigte, wenn der Schaden nicht von Belang ist, die Anzeige ganz unterlassen.

Was die künftige Formulirung des Judeneides betrifft, so kömmt im wesentlichen der Entwurf, für welchen sich die israelitischen Religionslehrer ausgesprochen haben, mit dem von der Hofkommission verfaßten überein. Mir scheint aber die letztere den Vorzug zu verdienen, weil sie, ohne etwas unbeachtet zu lassen, was im Laufe der Verhandlung als wesentlich erkannt worden ist, sich doch in der Abfassung mehr noch der Gerichtsform und der christlichen Eidesformel anschließt. Die Bemerkung des Freiherrn von Gärtner wegen Zuziehung eines Rabbiners zur Meineidserinnerung, wo dieses thunlich ist, scheint mir ebenfalls beachtungswerth. Ich erlaube mir daher den nachstehenden ehrerbiethigsten Antrag.[2])

B u o l:[3]) In der Wesenheit hängt das Schiksal dieser Frage davon ab, ob die vorgeschlagene neue Eydesformel volle Beruhigung gewähre, daß der hiernach abgelegte Eyd von den Israeliten nach ihren Religionsbegriffen und zwar auch von jenen der gemeineren Klasse und in den Provinzen, wo ihre Cultur sich noch auf einer sehr niedern Stufe befindet, als vollkommen bindend und verpflichtend angesehen werde. Dies wird von 24 ihrer Religionslehrer aus allen Ländern, wo sich Israeliten in größerer Anzahl befinden, bejaht; auch der hier zunächst zu einem kompetenten Urtheile berufene Oberste Gerichtshof und die Hofkommission in Justizgesetzsachen haben darüber keinen Zweifel und wirklich scheint in dem künftig für die Meineydserinnerung sowie für die Beeydung selbst angetragenen Verfahren kein Moment unbeachtet geblieben zu seyn, welcher geeignet ist, die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Eydes wirksam hervorzuheben. Dagegen finden sich in der bisherigen, ihrer Substanz nach noch aus dem 15. Jahrhundert sich herschreibenden Eydesformel unverkennbar manche Unzukömmlichkeiten und Zumuthungen, welche etwas Verletzendes und Herabwürdigendes, zumahl für gebildetere Israeliten, haben. Da nun die Beseitigung solcher kränkenden Unterscheidungen zwischen Juden und Christen aus den Gesetzen, insoweit sie nicht durch die Nothwendigkeit gebothen sind, dem weisen Prinzipe der Regierung E. M., den geistigen und moralischen Zustand der

Israeliten allmählig zu heben, entspricht, so glaube ich mich nicht gegen den Antrag des verehrlichen Referenten erklären zu sollen.

Somsich, Kußenics, Pilgram, Weiss, ohne Erinnerung.

Jüstel: Ebenfalls, umsomehr, da nachgewiesen ist und von keiner Seite verkannt wird, daß der dermalen vorgeschriebene Judeneid sehr fehlerhaft, für den Schwörenden herabwürdigend ist, daß der vorgeschlagene Eid den Grundsätzen der mosaischen Religion entspricht, da von jenen, welche für die Beybehaltung des dermaligen Judeneides stimmen, eigentlich nur dessen größere Wirksamkeit auf den rohen, abergläubischen und größeren Theil der Juden in der oesterreichischen Monarchie geltend gemacht wird. Abgerechnet davon, ob diese letztere Angabe in praxi ihre Richtigkeit [bewährt], liegt es nicht in den Grundsätzen und Maximen der oesterreichischen Gesetzgebung, durch ihre Anordnungen den gebildetern Theil der Bevölkerung zur rohen Volksclasse herabzudrücken; sie befolgt die entgegengesetzte Richtung, sie hebt die rohe zur gebildeten Volksclasse empor. Als Beyspiel begnüge ich mich, unsere Strafgesetzgebung anzuführen, welche durch ihren milden Character meine Ansicht zu unterstützen geeignet sein dürfte.

Einstimmig.

Erzherzog Franz Karl: Gesehen und stimme ich dem vorliegenden Antrage in Anerkennung der Richtigkeit der für dessen Genehmigung angeführten Gründe vollkommen bei.

---

[1]) Vgl. Nr. 232.

[2]) Der vorgeschlagene Resolutionsentwurf wurde von Kaiser Ferdinand mit der Unterschrift versehen. Vgl. VIII.

[3]) Franz Freiherr von Buol, 1839 Hofrat der Hofkanzlei, 1842 staatsrätlicher Referent, 1848 Staatsrat. (Hock-Bidermann: Staatsrat p. 691, Hof- und Staatsschematismus.)

VIII.

1846 Aug. 18.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2266 ex 1846. Druck bei Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze, Bd. 47, p. 176. Wolf: Mannheimer p. 38.)

Ich genehmige den übereinstimmenden Antrag der eingeschrittenen Hofstellen hinsichtlich der Abänderung der in der Gerichtsinstruktion vom Jahre 1785 vorgeschriebenen Form des Judeneides nach dem von der Obersten Justitzstelle vorgelegten Entwurfe. Wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, ist zur Meineidserinnerung bey Judeneiden ein Rabbiner zuzuziehen.

Ferdinand. m. p.

Schönbrunn, den 18. August 1846.

IX.

1846 Dez. 7.

Zirkular der K. K. N. Ö. Regierung.

(Gedrucktes Zirkular N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 70856.)

S. K. K. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Aug. 1846 die beiliegende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Criminal-, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der K. K. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden infolge hohen Hofkanzleidecretes vom 30. Nov. d. J. — — hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Dez. 1846.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,[1]) K. K. N. Ö. Regierungspräsident. Anton Freiherr v. Lago,[2]) K. K. N. Ö. Regierungsvicepräsident. Carl Fürst v. Palm—Gundelfingen, K. K. Hofrath. Anton Raimund Graf v. Lamberg,[3]) K. K. Hofrath. Johann Freiherr v. Hippersthal,[4]) K. K. N. Ö. Regierungsrath.

Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten:

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineiderinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineideserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen. Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen, unverfälschten Eid oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet wie er denkt und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zuschulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede oder in Gedanken die Wahrheit verleugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat. Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger und alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, soweit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und

schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Kapitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang:

Ich, N. N., schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen, unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht.

Fortsetzung für eine Partei im Civilrechtsverfahren[5]) (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides) „Ich schwöre bei Gott, dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue."

Fortsetzung für einen Zeugen im Civilrechtsverfahren „daß ich in betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des — — —, gegen den — —, wegen — — —, vom Gerichte werde befraget werden, nichts verschweigen, niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen und diese meine Aussagen niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn."

Fortsetzung für einen Zeugen im Criminalverfahren „daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in betreff des, (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue."

Fortsetzung für einen Sachverständigen „daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden, (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angeben und hierüber die volle,

reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle."

Allgemeiner Schluß:

„So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!"

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten.[6])

Wien, am 1. Okt. 1846.

[1]) Johann Adam Talatzko Freiherr von Gestieticz (1778—1858). 1830—1848 Präsident der N. Ö. Regierung und geheimer Rat. (Starzer: Statthalterei p. 384 f.)

[2]) Anton Freiherr von Lago (1782—1858). 1828 Hofrat und Vizepräsidentstellvertreter der N. Ö. Landesstelle, 1841 Vizepräsident, 1848 pensioniert. (Starzer: Statthalterei p. 477 f.)

[3]) Anton Raimund Graf von Lamberg (1795—1869). 1846 Hofrat bei der N. Ö. Landesregierung, 1848 Regierungspräsidiumsverweser, 1853 pensioniert. (Starzer: Statthalterei p. 386 f.)

[4]) Joseph Freiherr von Hippersthal, 1844 überzähliger N. Ö. Regierungsrat; 1848 systemisierter Regierungsrat, 1854 pensioniert. (Starzer: Statthalterei p. 480 f.)

[5]) In der Vorlage vor „hier" noch ein „daß".

[6]) Das Original des einbegleitenden Hofkanzleidekrets und eine Kopie der Vorschrift für das Verfahren bei der Eidesablegung liegen bei.

507.

1842 Okt. 6 — Dez. 31.

Ehrenbürgerrechtsverleihung an Juden.

I.

1842 Okt. 6.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5221 ex 1842.)

Der Bürgermeister der Stadt Wien hätte angesucht, dem Freiherrn von Rothschild, obgleich dieser ein Jude sei, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien verleihen zu dürfen, weil sich derselbe durch wohltätige Spenden und durch Unterstützung gemeinnütziger Anstalten große Verdienste um die Stadt erworben habe. Das Ehrenbürgerrecht biete ja keine so großen Vorrechte wie der österreichische Freiherrnstand, der ihm auch trotz seines israelitischen Glaubens verliehen worden sei. Die N. Ö. Regierung unterstützte dieses Gesuch. Die vereinigte Hofkanzlei bitte den Kaiser aus den von dem Bürgermeister angeführten Gründen die erbetene Dispens zu erteilen, trotzdem im § 11 des Toleranzpatents vom 2. Jan. 1782 die Juden vom Bürgerrechte ausgeschlossen seien.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Alle Staatsratsmitglieder (Krticzka, Jüstel, Somsich, Weiss, Nándory und Hartig) sprachen sich für die Genehmigung des Hofkanzleivortrags aus.

III.

1842 Dez. 31.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Der Antrag der vereinigten Hofkanzlei erhält Meine Genehmigung.

Ferdinand. m. p.

508.

1843 Febr. 9 — April 28.

Angriffe gegen jüdische Ärzte.

I.

1843 Febr. 9.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 930 ex 1843.)

Die Wiener Juden hätten sich in einem Majestätsgesuche beschwert, daß Dr. Rosas[1] *in den Wiener Jahrbüchern der Medizin sie im allgemeinen angegriffen und insbesondere behauptet habe, die Juden müßten, wenn sie ihren Glaubensgesetzen folgten, die Christen hassen; daher möge den jüdischen Ärzten von christlichen Patienten kein Vertrauen geschenkt werden. Die Juden hätten den Kaiser gebeten, sie durch eine Resolution vor diesen Angriffen zu schützen. Die P. O. D. habe sich dahin geäußert, den Juden sei bereits volle Genugtuung*[2] *geworden, indem dem Zensor und dem Redakteur der genannten Zeitschrift wegen dieses Aufsatzes eine Rüge und den Juden die Erlaubnis erteilt worden sei, eine Entgegnung in dieselbe Zeitschrift einzurücken, von welcher Erlaubnis sie auch Gebrauch gemacht hätten. Übrigens habe Dr. Rosas einen Teil seiner Beschuldigungen selbst zurückgenommen. Die N. Ö. Regierung und die Hofkanzlei pflichteten der Meinung der P. O. D. bei, daß den Juden schon reichlich Genugtuung geworden sei; in betreff der von den Juden ausgesprochenen Befürchtung, daß dieser Aufsatz ihnen bei der Behandlung durch die Behörden schaden könne, seien sie mit Hinweis auf die bestehenden Toleranzgesetze zu beruhigen.*

[1]) Dr. Anton Edler von Rosas (1791—1855). 1816 Sekundararzt im allgemeinen Krankenhaus, 1819 Professor in Padua, 1821 an die Wiener Universität versetzt. (Wurzbach Bd. 26, p. 343 f.)

[2]) Am 4. Aug. 1842 hatten sich die Vertreter wegen des Aufsatzes des Dr. Rosas an die Polizeihofstelle gewendet. (Original des Gesuches im C. G. A.) Die Antwort erfolgte dahin, daß die Juden entweder die Ansichten des Dr. Rosas durch eine gedruckte Erwiderung widerlegen sollten oder sich wegen einer strafgerichtlichen Verfolgung des Dr. Rosas an die politische Behörde wenden müßten. (Original des Bescheids ddo. 20. Sept. 1842 im C. G. A.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Weiss: Die Vertreter der hiesigen Israeliten wissen zuverlässig, daß E. M. durch einen Aufsatz, wie es jener des Dr. und Professor v. Rosas war und überhaupt durch kein isolirtes Ergebnis von was immer für einer Art zu irgend einer Abänderung der gesetzlichen Anordnungen und der Grundsätze hinsichtlich des israelitischen Volkes [sich] werden bestimmen lassen. Die hier vorkommenden Besorgnisse sind gewiß nicht ernstlich gemeynt. Was bezüglich des Aufsatzes, der den Anlaß zur vorliegenden Bitte geben mußte, geschehen konnte, ist bereits geschehen und es bestehen keine Zweifel, die zu heben wären. Ich kann nur zu einer solchen Erledigung rathen, wie die Behörden sie beantragen.

Jüstel, Somsich, Nándory, Buol, Hartig waren einverstanden. Erzherzog Franz Karl schrieb dazu „Gesehen".

III.

1843 April 28.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Das hier Angezeigte dienet Mir zur Wissenschaft und Ich überlasse es der vereinigten Hofkanzley dieses Gesuch nach dem Antrage in angemessener Weise zu erledigen.

Auf allerhöchsten Befehl S. M.,

Erzherzog Ludwig.

Wien, den 28. April 1843.

509.

1843 April 12.

Handelsjuden.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Handelsjuden dürfen mit allen erlaubten Waren handeln, auch ist ihnen die Miete von Niederlagsräumen und der Verkauf in denselben während des Marktes gestattet.

510.

1843 Okt. 25 — 1844 Febr. 5.

Lehrjungen.

I.

1843 Okt. 25.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen ist den Israeliten verboten.

II.

1844 Febr. 5.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Die israelitischen Gewerbs- und Fabriksunternehmer dürfen Lehrjungen israelitischer sowie christlicher Konfession zu ihrem Geschäftsbetrieb aufnehmen, aufdingen und freisprechen.

511.

1843.

Matrikelnführung.

(Exzerpt C. A. Karton 69.)

Die Führung der Judenmatrikeln sei kein eigentliches Amt, sondern ein Geschäft und die dazu angestellten Individuen seien keine Beamten, sondern nur Geschäftsführer; überdies würden die Judenmatrikeln unter der Kontrolle der katholischen Seelsorger, folglich nicht selbständig, geführt (§ 14 der Instruktion).

512.

1845 Okt. 4 — 1846 Dez. 7.

Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur.

I.

1845 Okt. 4.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5257 ex 1845.)

— — Referent Hofrath Hallaschka. Uiber das allerhöchst bezeichnete Gesuch des Israeliten Theodor Wertheim[1]) um Bewilligung,

sich bey Besetzung von Lehrkanzeln der Chemie dem Konkurse unterziehen zu dürfen.

Zur Unterstützung dieser Bitte führt er an, daß er sich nach zurückgelegten Gymnasial- und philosophischen Studien dem Studium der Chemie gewidmet, seine diesfälligen Kenntnisse in Berlin und Prag erweitert und dann als Chemiker in die Dienste des Inhabers der chemischen Fabrik W. Batka getreten sey, nach Verlauf von $1^1/_2$ Jahren dieses Laboratorium aber wieder verlassen habe, um an den Vorlesungen des Professors der Chemie an der Prager Universität, Redtenbacher,[2]) theilzunehmen. Er bringt sowohl von diesem als von dem Fabriksbesitzer die empfehlendsten Zeugnisse über seine ausgezeichnete Geschicklichkeit und Verwendung bey, weshalb ihm auch im Jahre 1843 eines der 2 allerhöchst bewilligten Stipendien für die dem Studium der Chemie sich widmenden Individuen verliehen worden sey. Schon deshalb allein glaubt Bittsteller einen Anspruch auf eine Staatsanstellung zu haben, weil eine Staatsunterstützung für Kandidaten der Chemie nur aus dem Grunde denkbar sey, um einstens dem Staate unmittelbar Dienste zu leisten. Er beruft sich auf mehrere von ihm verfaßte chemische Abhandlungen, worüber sich die ersten Chemiker Europa's günstig geäußert haben.

Der Universitätsprofessor Redtenbach[er] und das Direktorat der medizinisch-chirurgischen Studien bestätigen, daß der Bittsteller einen Schatz von chemischen Kenntnissen besitze und jeden dahin einschlagenden Dienstposten mit Ehren bekleiden würde.

Auch die Stadthauptmannschaft läßt den vielen Kenntnissen des Bittstellers, seinem unermüdlichen Fleiße und der Reinheit seines Betragens Gerechtigkeit wiederfahren, glaubt aber dennoch auf die Willfahrung seiner Bitte nicht einrathen zu sollen, weil das Ansehen eines Lehrers mosaischen Glaubensbekenntnisses ohne Anwendung gehässiger Gewaltmittel gegen die Schüler nicht aufrechterhalten werden könnte.

Das böhmische Gubernium beruft sich auf die allerhöchste Entschließung vom 8. Jäner 1826, worin den jüdischen Privatlehrern der Unterricht christlicher Kinder verboten ist, auf die Konkursordnung vom Jahre 1837, der zufolge kein Israelit um eine erledigte Lehrkanzel sich in Bewerbung setzen darf, auf das Hofkommissionsdekret vom 30. April 1816, womit ein ähnliches Gesuch des Juden Markus Fischer zurückgewiesen wurde, und erklärt daher, daß es nicht in der Lage sey, die vorliegende Bitte zu unterstützen, obschon zu wünschen wäre, den Bittsteller für diese schwierige Wissenschaft zu erhalten, weshalb es glaube, diesen Werthheim zu einer allfälligen ausnahmsweisen Begünstigung dringend anempfehlen zu können.

In Gemäßheit der allerhöchst genehmigten Konkursvorschrift vom Jahr 1837 kann auch die Studienhofkommission auf die Willfahrung der vorliegenden Bitte nicht einrathen.

---

[1]) Die Stammtafel dieses Theodor Wertheim (1820—1864) läßt sich bis auf den Oberhoffaktor Kaiser Leopolds I. zurückverfolgen.

Samson W.
|
Wolf
|
Samuel Wolf
|
Samson
|
Zacharias
|
Theodor

Theodors Vater Zacharias war Primararzt des jüdischen Spitals; Theodor trat 1854 zum Katholizismus über; wurde 1861 Prof. a. d. Univ. in Graz. (Wurzbach Bd. 55, p. 113 ff. Wachstein II. nr. 765, 854, 1019.)

[2]) Redtenbacher Professor Dr. Josef (1810—1870). 1840 Professor der Chemie in Prag, 1849 an die Wiener Universität berufen. (Wurzbach Bd. 25, p. 116 ff.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

J ü s t e l: Ich kann nicht darauf einrathen, daß von dem Verbothe, Israeliten zu Staatsämtern und öffentlichen Lehrcanzeln zuzulassen, eine erste, gewiß folgenreiche Ausnahme gemacht werde.

Alle anderen Staatsräte waren mit Jüstel einverstanden.

E r z h e r z o g F r a n z K a r l: Ich nehme keinen Anstand im vorliegenden Falle dem Antrage des böhmischen Guberniums auf eine ausnahmsweise Begünstigung des Bittstellers, welcher sich laut Vortragsbeilagen mit ebenso seltener Befähigung als Fleiß, Ausdauer und Erfolg einer der schwierigsten, wegen ihrer Wichtigkeit für Künste und Gewerbe einflußreichsten Wissenschaften gewidmet hat und dabei von tadelloser Moralität ist, umsomehr beizutreten, als eben hier aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keine Gefahr droht und es sich dermahlen um den Konkurs, also um die eigentliche Probe seiner vielleicht vorzugsweisen Qualifikazion für eine Lehrkanzel der Chemie handelt. Die Achtung der Schüler entgeht einem Lehrer nie, wenn sein Charakter und Benehmen wirklich achtungswürdig sind und er seines Gegenstandes vollkommen mächtig ist. Unpassende Exemplifikationen scheinen mir nicht gefährlich, man muß sie nicht berücksichtigen und passende werden wohl nur wenige vorkommen.

III.

1845 Dez. 15.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Zur Zahl 6526/1068, Referent Hofrath Hallaschka, ist der Bittsteller dem bestehenden Gesetze gemäs zu behandeln.

IV.

1846 Juli 25.

Vortrag der Studienhofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3799 ex 1846.)

Vortrag der Studienhofcommission ddo. 25. July 1846, — — — — — Referent Hofrath Hallaschka, betrifft das allerhöchst bezeichnete Gesuch des Theodor Werthheim um die Bewilligung zur Abhaltung außerordentlicher Vorlesungen über Agriculturchemie an der Wiener Universität und Errichtung eines Unterrichtslaboratoriums.

Er macht seine in dem Jahren 1836 und 1837 mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, seine Kenntnisse in der Chemie und die ihm von berühmten Professoren ertheilten Zeugnisse, ferner seine bereits in Druck erschienene, chemische Abhandlung und den Umstand geltend, daß er in den Jahren 1845 und 1846 ein chemisches Stipendium per 300 fl. genossen hat, was sein wissenschaftliches Streben beurkunde.

Er glaubt, daß sein israelitisches Glaubensbekenntnis, da es jetzt nur um außerordentliche Vorlesungen sich handelt, (die Bewilligung um Bewerbung für öffentliche Lehrkanzeln sey ihm mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. Dez. 1845 verweigert worden), nicht im Wege stehe. Er schildert die Wichtigkeit und Nützlichkeit der beabsichteten Vorlesungen und bemerkt, daß er die betreffende Materie in 60—70 Lectionen im 1.ten Semester wöchentlich 4 Mal gegen ein Honorar per 10 fl. C. M. zu beenden gedenkt. Mit diesem Unterricht will er ein Laboratorium in Verbindung setzen, in welchem er gegen ein weiteres Honorar per 10 fl. C. M. monatlich die nöthigen chemischen Versuche machen wird. Das Laboratorium würde in der Roßau in dem Locale des Apothekergremialvorstandes Pach errichtet werden.

Die Professoren der Landwirthschaft und Naturgeschichte Stecker[1]) und Leydolt[2]) erklären diese Vorträge als sehr zweckmäßig. Sie halten den Bittsteller dazu befähigt; nur bemerkt Stecker, daß es demselben an landwirthschaftlichen Erfahrungen gebrechen dürfte und daß das von ihm als Leitfaden bezeichnete Werk Boussingault's[3]) für die Kräfte der Anfänger erst angepaßt werden müßte.

Das philosophische Studienvicedirectorat führt dem Bittsteller das Wort; es bemerkt aber, daß er als Israelit einer besonderen für die

Wiener Hochschule noch nie bewilligte[n], allerhöchsten Dispens benöthigen würde.

Die N. Ö. Regierung bemerkt, daß sie sich nicht erlaube, für Wertheim bey dem bestehenden allerhöchsten Verbothe der Bewerbung der Israeliten um erledigte Lehrkanzeln auf die angedeutete Dispens und zwar umsominder anzutragen, als er erst im vorigen Jahre mit seinem diesfälligen Gesuche abgewiesen wurde.

Mit Rücksicht auf die vom Professor Stecker gemachten Bemerkungen und auf den weiteren Umstand, daß er selbst den chemischen Theil der Landwirthschaftslehre vorträgt, da derselbe im innigsten Verbande mit der eigentlichen Landwirthschaftslehre stehet, daß Wertheim die Vorlesungen an der Universitaet halten zu wollen scheint, die practischen Versuche aber in der Roßau vornehmen will, was früher oder später zu Unzukömmlichkeiten Anlaß geben könne, endlich, daß Wertheim ein Israelit ist, die Israeliten aber von der Bewerbung um öffentliche Lehrkanzeln gänzlich ausgeschlossen sind, glaubt die Stimmenminoritaet der Studienhofcommission (Referent Hofrath Hallaschka und Vicekanzler), daß das Gesuch Wertheim's sich zur allerhöchsten Willfahrung nicht eigne.

Dagegen bemerkte der Hofrath Schönaich,[4]) welchem die anderen Votanten beypflichteten, daß es sich nicht um eine Anstellung, sondern um außerordentliche Vorlesungen handle, daher die Eigenschaft des Bittstellers als Israelit nicht ein Hindernis sein könne, da auch eine solche Gnade dem Dr. Wessely[5]) erst kürzlich zutheil wurde.

Wertheim habe, was selbst der Referent zugiebt, die nöthigen Eigenschaften, andererseits erübrige dem Professor Stecker, der in einem Jahre die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft lehren muß, keine Zeit, um besonders die landwirthschaftliche Chemie gehörig vortragen zu können.

Die Nützlichkeit der beabsichteten Vorlesungen unterliege bey den riesenhaften Fortschritten der Chemie in allen Zweigen der Industrie keinem Zweifel; ja es stelle sich immer die dringende Nothwendigkeit heraus, die möglichste Verbreitung der landwirthschaftlichen Chemie zu bewirken.

Für den Fall der allerhöchsten Genehmigung sey die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß E. M. allergnädigst zu gestatten geruhen, daß diese außerordentlichen Vorlesungen im politechnischen Institute, da sie sich für dessen Localitäten eignen dürften, abgehalten werden dürfen, da in diesem Gebäude auch bereits die nöthigen Laboratorien vorhanden sind und dadurch auch die zur Sprache gebrachte confessionelle Frage außer alle Beziehung mit dem Lehrkörper der Universität gesetzt werden würde.

---

[1]) Dr. Michael Stecker war 1837—1848 Professor der Landwirtschaftslehre an der Wiener Universität (Hof- und Staatsschematismus).

[2]) Franz Leydolt (1810—1859). 1845 supplierender Professor der Naturgeschichte an der Wiener Universität, 1847 ordentlicher Professor der Mineralogie und Geognosie am K. K. polytechnischen Institut. (Wurzbach Bd. 15, p. 54 ff.)

[3]) Jean Baptiste Joseph Dieudonné Boussingault: Die Landwirtschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie.

[4]) Franz Schönaich, 1845—1848 Hofrat der Hofkanzlei, Generalienreferent und Bureaudirektor der K. K. Studienhofkommission. (Hof- und Staatsschematismus.)

[5]) Wolfgang Wessely (1801—1870). 1851 a. o. Professor an der Prager Universität für Strafrecht; 1861 ordentlicher Professor. (Wurzbach Bd. 50, p. 180 ff.)

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

J ü s t e l: Der Bittsteller hat gebethen, seine Vorlesungen an der Wiener Universität geben zu dürfen. Darauf räth niemand ein. Ob diese Vorlesungen am polytechnischen Institute zu geben wären, worauf die Stimmenmehrheit der Studienhofcommission anträgt, dürfte doch ohne Einvernehmung dieses Institutes nicht entschieden werden, vorausgesetzt, daß der Bittsteller mit dieser Concession zufrieden wäre, worüber von ihm keine Erklärung vorliegt, auch, weil ihm hierüber keine Andeutung gemacht worden ist, keine vorliegen kann. Die Ertheilung der erbethenen Bewilligung schiene mir jene der Toleranz für Wien zu involviren, welche auf einem [anderen] als dem hier betretenen Weege zu verhandeln wäre. Bey der verschiedenen politischen Stellung der Israeliten in Prag und in Wien, scheint mir aus dem . . . dem Israeliten Wessely für Prag sehr beschränkt gegebenen Befugnisse für die Begünstigung des Wertheim in Wien keine Folge abgeleitet werden zu können. Ich würde meinen Antrag auf die einfache Zurückweisung des Gesuches, wie es lautet, zu stellen mir erlauben.

Alle Staatsräte schlossen sich diesem Vorschlage an. Dagegen erklärte (30. August)

E r z h e r z o g F r a n z K a r l: Meine Ansicht über den in jeder Beziehung als ausgezeichnet und gerade für den Wirkungskreis, in welchem er seiner Pflicht, dem Staate möglichst zu nützen, Genüge leisten will, als ganz vorzüglich qualificirt geschilderten Bittsteller ist heuer dieselbe, welche ich im verflossenen Jahre — — äußerte. Heute so wie damahls kann ich mich von der Grundhältigkeit der Haupt- und eigentlich einzigen Ursache des Abweisungsantrages nicht überzeugen, weil ich durchaus die Möglichkeit nicht zu begreifen vermag, wie der katholischen Religion oder den religiösen Interessen ihrer Bekenner irgendeine denkbare Gefahr daraus erwachsen könnte, wenn einem ganz mackellosen Manne mosaischen Glaubens ausnahmsweise gestattet wird, sei es auf der Universität oder im politechnischen Institute, außer-

ordentliche Vorlesungen über die Anwendung der Chemie auf den Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt abzuhalten, von deren wohl schon geahnetem, aber lange noch nicht erschöpfend nachgewiesenem, wohlthätigem Einflusse auf die Fruchtbarkeit des Bodens man mit Recht einen höheren Ertrag desselben, mithin auf einfachem Wege zum Theil das erwarten darf, was bei dem raschen Zunehmen der Bevölkerung und den damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden Folgen mit jedem Jahre ein dringenderes Bedürfnis wird, nähmlich eine wohlfeilere Nahrung für die arme Klasse des Volkes.

Ich pflichte daher aus voller Überzeugung dem Antrage der überwiegenden Stimmenmehrheit der Studienhofkommission bei, zumal der Nahme der Lehranstalt, wo die Vorlesungen gehalten würden, von keinem wesentlichen Einflusse auf deren Erfolg seyn kann.

VI.

1846 Dez. 7.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Zur Zahl 4423/701 (Ref. Hofrath Hallaschka) finde Ich dem Gesuche des Theodor Wertheim, Vorlesungen über Agriculturchemie an der Wiener Universität halten zu dürfen, nicht zu willfahren.

Auf allerhöchsten Befehl S. M., Erzherzog Ludwig.

513.

1845 Okt. 20.

Kleinkinderbewahranstalt.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 65240.)

S. K. K. M. haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. in gnädiger Anerkennung der wohlthätigen Absicht des Joseph Wertheimer[1]) seinem die Erwerbung einer Realität für die israelitische Kleinkinderbewahranstalt und die mit dem israelitischen Handwerksvereine verbundene Zeichnungsanstalt betreffenden Gesuche unter folgenden Modalitäten allergnädigst zu willfahren geruht: Dürfe Wertheimer für die Kleinkinderbewahranstalt und für die Zeichnungsschule des Handwerksvereins seiner Confession eine für diese Zwecke angemessene Realität in der Leopoldstadt erwerben und einrichten und die etwa entbehrlichen Lokalitäten auch zu andern wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken für die hiesigen Israeliten verwenden, jedoch müsse zur letzteren Verwendung immer vorher die Bewilligung der K. K. Regierung von Fall zu Fall eingehohlt werden. Diese allerhöchste Bewilligung habe erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn das dazu gewählte und auf jenen Zweck beschränkte Gebäude ange-

geben und von der vereinigten Hofkanzley zu dem vorhabenden Zwecke nach seinem Umfange geeignet erkannt sein wird. . . .

[1]) Josef Wertheimer wurde 1800 zu Wien geboren, war der Gründer der jüdischen Wiener Kleinkinderbewahranstalt und sorgte auch sonst für das Wohl der Wiener Juden; von 1835—1848 fungierte er als Vertreter, nach dem Jahr 1848 als Präsident des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien. Er schrieb u. a. eine Geschichte der Juden in Österreich, die anonym 1842 erschien; er starb 1887. (Wolf: Josef Wertheimer, 1863; Wurzbach Bd. 55, p. 124 ff.)

514.

1845 Dez. 4 — 1846 Febr. 14.

Hebräische Unterschriften.

I.

1845 Dez. 4.

Vortrag der Obersten Justizstelle.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 6725 ex 1845.)

Die Wiener Senate der Obersten Justizstelle fanden sich durch das Ergebnis [1]) *der Erhebungen bei den untergeordneten Gerichten in der Ansicht bestärkt, daß man dem Hofdekrete ddo. 22. Okt. 1814 betreffend die Giltigkeit einer Urkunde in einer nicht landesüblichen Sprache in bezug auf die hebräischen Unterschriften eine Erläuterung beigeben müsse; bezüglich der Textierung gab es Meinungsdifferenzen; die Mehrzahl schlug folgende Textierung vor:*

„Auf die vorgekommene Frage, ob das Hofdekret vom 22. October 1814 der Justizgesetzsammlung auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privaturkunde oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen blos als Handzeichen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seyen."

2 Stimmen der Wiener Senate glaubten, es genüge zu bestimmen, daß das Hofdekret vom 22. Okt. 1814 auch auf die Namensfertigung auszudehnen sei.

Gegen die Meinung von 5 Mitgliedern der lombardo-venetianischen Senate der Obersten Justizstelle, die für die Aufhebung des Hofdekretes vom 22. Okt. 1814 eintraten, sprachen sich die Wiener Senate aus, da in diesem Falle die Juden sich wieder mehr der hebräischen Schrift bei ihren Geschäften bedienen würden, wodurch ihre Isolierung gefördert werden würde. Und das sei eine Gefahr, die bei einer in einer andern nicht landesüblichen Sprache unterfertigten Urkunde nicht bestehe. Das Hofdekret vom 22. Okt. 1814 auf das lombardisch-venetianische Königreich

auszudehnen, sei nicht notwendig, weil die hebräische und die jüdische Schrift dort nicht gebräuchlich seien. Die Hofkanzlei schloß sich der Meinung der Wiener Senate an.

[1]) Die Meinungen der unterstehenden Behörden sind in einer kurzen Übersicht vorher skizziert.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Sommaruga: Die mehreren Stimmen der Wiener Senate der Obersten Justitzstelle erachten, daß infolge des Hofdekrets vom 22. Oktober 1814 — — der Justitzgesetzsammlung die in Privaturkunden oder ämtlichen Verhandlungen vorkommenden Namensunterschriften in jüdischer oder hebräischer Schrift nur als Handzeichen anzusehen und diesem gemäß zu behandeln seyen; daß ferners dieses für jene Provinzen, auf welche sich die Wirksamkeit der Wiener Senate erstreckt, durch eine Erläuterung des gedachten Hofdekrets auszusprechen, endlich, daß für das lombardisch-venetianische Königreich diesfalls nichts zu erlassen sey.

Ich bin in allen diesen drey Punkten mit den gestellten Anträgen einverstanden. Im ersten, weil die Unterschrift einer Urkunde oder eines gerichtlichen Aktes zur Wesenheit und Beweiskraft einer solchen Schrift gehört und weil die Unbekanntschaft unserer Gerichtsbehörden mit den hebräischen und jüdischen Schriftzügen, welche gewiß das vorzüglichste Motiv des Hofdekrets vom 22. Okt. 1814 war, hinsichtlich der Namensunterschrift ebensowohl als hinsichtlich des Inhalts einer Schrift stattfindet. Im zweiten, weil die Vernehmung der Appellations- und Kollegialgerichte in jenen Provinzen, wo Judengemeinden bestehen, gezeigt hat, daß die Ansichten über die Frage, ob die Bestimmung des erwähnten Hofdekrets sich auch auf bloße Namensfertigungen in hebräischen oder jüdischen Schriftzügen beziehe, sehr getheilt sind, eine Gleichförmigkeit in der Beurtheilung nur durch eine Erläuterung erzielet werden kann. Im dritten, weil im lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdekret vom 22. Okt. 1814 selbst nicht kundgemacht ist, somit auch eine Erläuterung desselben nicht kundgemacht werden kann, die geringe Anzahl von Schriften in hebräischer oder jüdischer Sprache aber, welche in jenen Provinzen, wie der Veroneser Senat versichert, vorkommen, auf eine Nothwendigkeit, daselbst das erwähnte Hofdekret in Wirksamkeit zu setzen, nicht deutet.

Was den Text der zu erlassenden Erläuterung betrifft, so finde ich gegen den von den mehreren Stimmen der Wiener Senate vorgeschlagenen nichts zu erinnern.

Alle Staatsräte waren mit diesem Votum einverstanden. Erzherzog Franz Karl schrieb dazu „gesehen".

III.

1846 Febr. 14.

K. Resolution.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich genehmige den Antrag der Wiener Senate der Obersten Justitzstelle, durch eine für jene Provinzen, auf welche sich die Wirksamkeit dieser Senate erstreckt und in denen das Hofdekret vom 22. Oktober 1814 kundgemacht ist, zu erlassende Kundmachung den Sinn desselben in der von den mehreren Stimmen vorgeschlagenen Art zu erläutern. Für das lombardisch-venetianische Königreich ist diesfalls nichts zu verfügen.

Wien, den 14. Februar 1846. Ferdinand. m. p.

[1]) Das Hofdekret ddo. 4. März 1846, gedruckt bei Goutta-Pichl: Sammlung sämtlicher Gesetze Bd. 47, p. 36.

515.

1846 Febr. 26 — Aug. 27.

Beschneidung.

I.

1846 Febr. 26.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Akten in genere Karton 70.)

Aus Anlaß eines in Mähren vorgekommenen Falles, wo infolge einer fehlerhaften Behandlung bei der Beschneidung eines Judenknaben eine gefährliche Verblutung eintrat, ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die hinsichtlich der Beschneidung der Judenknaben bestehenden Direktiven den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen, oder ob sie etwa und in welcher Art zu modifiziren wären; ferner, ob die in mehreren Provinzen bestehende Uibung, wornach die diesfällige Vorsorge den Eltern und Angehörigen der neugebornen Judenknaben überlassen wird, beizubehalten, oder ob auch hier einige und welche Vorkehrungen zur Sicherung des Gesundheitszustandes dieses Theiles der jüdischen Bevölkerung in administrativer Beziehung zu treffen wären.

Dies vorausgesetzt, werden der Regierung in der Nebenlage die über den Gegenstand der Frage eingelangten Berichte der Länderstellen von Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien samt Beilagen mit dem Auftrage übergeben, sich nach vorläufiger Einvernehmung der hiesigen medizinischen Fakultät unter Rückschluß der Kommunikate bis Ende April d. J. anher zu äußern, welche sanitätspolizeiliche

Maßregeln bei der Beschneidung der Judenknaben in Niederoesterreich beobachtet werden oder hiebei allenfalls einzuführen wären.[1])

Wien, den 26. Febr. 1846.

Türkheim.
Drož.[2])

[1]) In der Hofkanzleisitzung am 26. Feber 1846 war über die eingelaufenen Gutachten der Länderstellen von Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien beraten worden und dann wurde der Gegenstand dem Sanitätsdepartement zur Bearbeitung zugewiesen. (Original des Sitzungsberichts C. A. l. c.).

[2]) Vermutlich Friedrich Droz. (Hof- und Staatsschematismus für 1846; p. 223.)

II.

1846 August 6.

Sitzungsprotokoll der Hofkanzlei.[1])

(Original C. A. IV. T. 5. Akten in genere Karton 69.)

Gemäß der Aufforderung der Hofkanzlei habe sich die N. Ö. Regierung mit der Frage befaßt, ob bei der Vornahme der Beschneidungen der Judenknaben durch die von den Eltern derselben gewählten Beschneider von Seite der Behörden aus sanitären Rücksichten einzuschreiten wäre. In ihrem Berichte vom 1. Juli erkläre sie, man habe vor allem den Wiener Religionslehrer Mannheimer darüber einvernommen und dieser habe sich für die Beibehaltung der jetzigen Form ausgesprochen, weil sich bis jetzt noch kein Unglücksfall in Niederösterreich ereignet habe und weil bei Vornahme der Operation durch Wundärzte dieselbe ihres religiösen Charakters entkleidet werden würde; doch sollten die Beschneider durch öffentlich angestellte Ärzte geprüft werden; auch möge man ihnen das nicht in Religionsrücksichten begründete Aussaugen der Wunde verbieten und schließlich wären sie zu verhalten, in schwierigen Fällen die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen. Die jüdische Spitalsverwaltung beantragte die Ausführung der Beschneidung durch israelitische Wundärzte oder wenigstens die Einführung einer ärztlichen Voruntersuchung und Nachbehandlung des von einem rituellen Beschneider beschnittenen Kindes. In gleichem Sinn äußerte sich die Wiener medizinische Fakultät, die noch hinzufügte, man müsse den Beschneidern, falls sie beibehalten würden, strengstens auftragen, sich bei der Ausübung ihres Berufes stets einer Pinzette zu bedienen. In Wien werden die Judenknaben von solchen Berufsbeschneidern beschnitten, wobei der Brauch bestehe, daß die geübten Beschneider die Anfänger in diesem Berufe unterweisen und diesen solange bei der Ausübung zur Seite stehen, bis sie die nötige Fertigkeit erlangt haben. Die Stimmenmehrheit der N. Ö. Regierung schloß sich dem Gutachten Mannheimers an, die Minderheit, deren Äußerung im Original beiliegt, wünschte, daß die in Böhmen gemäß dem Judenpatente vom Jahr 1797 geltende Verordnung, nach der sich die rituellen Beschneider einer Prüfung durch den Arzt zu unterziehen hätten,

auch in Niederösterreich eingeführt würde. Nach eingehender Erörterung der Frage wurde von der Hofkanzlei mit Stimmenmehrheit der nachfolgende Beschluß [vgl. III.] gefaßt.

[1]) Mehrere auf diese Frage bezugnehmende Akten liegen bei.

III.

1846 Aug. 27.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Akten in genere, Karton 69.)

In Erledigung des Berichtes d. d. 1. Juli a. c. wird der Regierung mitgeteilt, daß die vereinigte Hofkanzlei bei dem vorliegenden Sachverhalte keinen Grund finde, eine neue Verfügung über die Beschneidung der Judenkinder zu erlassen.

516.

1846 Mai 30.

Verbot des Hausierhandels durch Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 30154.)

— — Die P. O. D. wird mit Hinweisung auf die rüksichtlich des Hausirens, dann des unbefugten Aufenthalts der Juden bestehenden Vorschriften beauftragt, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß Juden, welche sich eine Uibertretung in dieser Beziehung zuschulden kommen lassen, unverzüglich entfernt und an der Widerkehr verhindert, übrigens aber rüksichtlich ihrer Beschäftigung und ihres Treibens während des etwaigen befugten Aufenthalts mit allem Eifer und Nachdruk beaufsichtiget werden.[2])

Wien, am 30.ten Mai 1846.

Hippersthal.
Kramer.

[1]) Gleiche Dekrete ergingen an den Wiener Magistrat, die 4 Kreisämter und die Dominien innerhalb der Wiener Vorstadtlinien.

[2]) Das vorangehende Hofkanzleidekret ddo. 23. April 1846 und der Auszug des Ratsprotokolls des Wiener Kriminalgerichts ddo. 29. Jan. 1846, das den Anlaß zu obiger Verfügung bot, liegen als Kopien, die N. Ö. Präsidialerinnerung ddo. 11. Mai 1846, die das Hofkanzleidekret einbegleitete, als Original bei.

517.

1846 Sept. 15.

Toleranz für Handwerker.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 55211.)

In Erledigung des Berichtes vom 23.ten Oktober vorigen Jahrs — — über das Gesuch des Vorstandes des hiesigen israelitischen Hand-

werksvereins um Ertheilung der Aufenthaltsbewilligung für fremde, israelitische Handwerkslehrlinge und Gehülfen ein- für allemahl auf die Dauer der Lehrzeit oder Condition und um Herabsetzung der von den israelitischen Handwerksgesellen bisher entrichteten Berichtstaxe per 3 fl. C. M. auf jene von den Lehrlingen geforderte von 45 xr. wird der K. K. N. Ö. Regierung folgendes bedeutet:

Nachdem es dem Sinne der für Israeliten bestehenden Toleranzvorschriften zuwider erscheint, daß den jüdischen Lehrlingen und Gesellen der Aufenthalt auf eine so unbestimmte Zeit, wie die Lehrzeit oder Condition ist, gestattet werde, hiedurch auch Unterschleifen ein großer Spielraum gegeben und die polizeiliche Uiberwachung erschweret werden würde, so kann dem Gesuche in der Ausdehnung, wie es vom Vorstande des israelitischen Handwerksvereines gestellt wurde, keine Folge gegeben werden. In Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse wird aber gestattet, daß den Lehrlingen die Aufenthaltsbewilligung auf drei Jahre, den Gesellen aber auf zwei Jahre gegen Beobachtung der mit Hofkanzleidekrete vom 4. Aug. 1814 — — festgesetzten Vorschriften ertheilt werden könne; beim Ablaufe dieser Zeit aber ist eine neue Bewilligung anzusuchen. Was die bisher abgeforderten sogenannten Berichtstaxen anbelangt, welche von den Gesellen mit 3 fl., von den Lehrlingen mit 45 xr. C. M. zu entrichten waren, so erscheinen dieselben durch das Stempelpatent vom Jahre 1840 aufgehoben, weshalb der Bezug im Einverständnisse mit der K. K. allgemeinen Hofkammer eingestellt wird, in welcher Beziehung die K. K. allgemeine Hofkammer die in Abschrift anliegende Weisung an die K. K. N. Ö. Cameralgefällenverwaltung erlassen hat.[1]) — —

Wien, den 15. Sept. 1846.

Krticzka.

---

[1]) Der Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung liegt im Original, das Verlautbarungsdekret an die P. O. D. als Konzept mit E. V. bei.

518.

1846 Okt. 28.

Ungetaufte Judenkinder im Findelhaus.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch. Judensachen.)

Judenkinder können während der Krankheit oder der Verhaftsdauer ihrer Mutter in das Findelhaus aufgenommen werden, ohne daß die Taufe vollzogen wird.

519.

1846 Dez. 12.

Aufenthaltsbewilligung für Studenten während der Prüfungszeit.

Dekret der N. Ö. Regierung an die K. K. P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale ad 32214.)

— — — Unter einem wird der K. K. P. O. D. als Richtschnur für künftige Fälle bedeutet, jene Israeliten, die aus dem juridisch-politischen, medicinisch-chirurgischen oder philosophischen Studium ausgetreten sind und um Aufenthaltsbewilligung zum Behufe der Ablegung der strengen Prüfungen für das Doctorat ansuchen, nicht mehr in demselben Ausweise mit den übrigen Studierenden, sondern nach ihren Fachstudien in separaten Ausweisen anher vorzulegen, wo sofort die Überwachung der israelitischen Studierenden überhaupt der betreffenden Facultät, die der Doctoranden aber dem betreffenden Dekanate jedesmal zur Pflicht gemacht werden wird.

Den 12. Dez. 1846.

Hippersthal.
Planck.

520.

1847 Juni 2 — Okt. 30.

Anstellung jüdischer Ärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause.

I.

1847 Juni 2.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Krankenhausdirektion.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23427.)

Den am allgemeinen Krankenhaus angestellten jüdischen Ärzten wird die Aufenthaltserlaubnis in Wien für die 2jährige Dauer ihrer Anstellung erteilt und sie werden für die Zukunft von der Verpflichtung enthoben, alljährlich neue Aufenthaltsverleihungsgesuche einzureichen.[2])

[1]) Ein gleiches Dekret erging an die P. O. D. (Konzept mit E. V. liegt bei).

[2]) Wie aus dem Sitzungsbericht (Original) der N. Ö. Regierung hervorgeht, hatte sich die P. O. D. gegen die Erteilung der generellen Aufenthaltsbewilligung ausgesprochen. Der Bericht der Krankenhausdirektion über die daselbst angestellten israelitischen Ärzte liegt im Original bei.

II.

1847 Okt. 30.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Krankenhausdirektion.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Bei Anstellung israelitischer Ärzte im allgemeinen Krankenhause habe man genau nach der Hofverordnung vom Jahre 1817 vorzugehen; die Anstellung habe nur bei entschiedenem Vorzuge vor christlichen Ärzten zu geschehen.

521.

1847 Juni 16.

Toleranz auf einen bestimmten Geschäftszweig.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

Den Juden werde der Aufenthalt immer nur für ein bestimmtes Geschäft verliehen, werde dieses geändert, so müsse auch um eine neue Aufenthaltsbewilligung angesucht werden.

522.

1847.

Familienliste.

(Druck nach Jeiteles: Die Kultusgemeinde der Israeliten in Wien, p. 43 f.)

Abeles, Hermann. Abeles, Henoch. Arnstein, Josef. Bacher, Sara. Back, Bernard. Bardach, Elias. Baruch, Katharina. Baum, Ignaz. Beer, Ignaz. Bellak, Gabriel. Baumgarten, Max M. Benedictus, Abraham. Benedictus, Elieser. Bergl, Alexander. Bettelheim, Abraham. Biedermann, Anton. Biedermann, Gustav. Biedermann, Hermann. Biedermann, Josef I. Biedermann, Josef II. Bodanski, Babette. Boschan, Josef. Boskowiz, J. L. Brandeis, Jakob. Brandeis, Salomon. Breuer, Isak. Brix, Adolf. Bürger, Leopold. Deutsch, Ignaz. Engel, Arnold. Engel, Hermann. Engel, Dr. Maximilian. Eppinger, Regina. Epstein, David. Epstein, Heinrich. Epstein, Lazar (Leopold). Fein, Heinrich. Fein, Michael, Figdor, Isak. Fischer, Bern. akad. Maler. Fischhof, Josef, Professor am Conservatorium. Flaum, Elisabet. Flaum, Samuel. Flekles, Charlotte. Flekles, Max. Frankenstein, Regina. Geiringer, Moriz. Goldberger, Phillip. Goldberger, Rosalia. Goldschmidt, Babette. Goldschmidt, Moriz. Goldschmidt, Samuel. Goldstein, Lazar J. Gottlieb, Jacob. Grabmann, Emanuel. Grünebaum, Therese. Grünwald, Anton. Groß, Leopold, akad. Maler. Haikes, Josef. Hayne, Jacob, Dr. d. Med. Herzfelder, Heinrich, Dr. d. M. Hilberger, Joachim. Hirsch, Arnold, Dr. d. Med. Hirsch, Efrain. Hirsch, Ignaz. Hürsch, Moriz. Hirschfeld, Karl. Hirschfeld, Katharina. Hirschl, Moises. Hirschmann, Carl. Hönigsberg, Rosa Edle von. Hofmansthal, J. L. Edler von. Hock, Carl. Janowizer, Markus. Jeiteles, Israel. Jeitteles, Fanni. Joel, Josef. Joell, Felix. Jerusalem, Michael. Kaan, Abraham. Calmann, Moriz. Kalmus, Gerson. Camondo, Salomon. Kaniz, Moses L. Kaulla, Rafael. Kern, Isak. Klein, Samuel, Wirth. Kollinski, Carl. Cohn, Amalie. Kohn, Ignaz. Kohn, Löbl. Kohn, Leopold. Koenigsberg, Leop. Ditmar. Koenigswarter, Cäcilia. Koritschoner, Franz. Kraus, Josef. Kremsier, Regina. Kuh, Leopold S. Landauer, Josef.

Landesmann, Anna. Landesmann, Christian. Lang, Amalie. Lämmel, Babette Edle v. Lehmann, Regina. Leidesdorf, Carl. Leidesdorf, Markus. Leitner, Josef. Lemberger, Hermann. Leon, Franziska. Leon, Jakob. Lichtenstern, Moriz. Lieben, Ign. Leopold. Liebenberg, Babette Edle v. Lippmann, Samuel. Löwenstein, Moriz. Löwy, Josef. Löwy, Jacob. Mardayn, Josef. Margulies, Rosa. Matzl, Carl. Mayer, Isak Levin. Mayer, Moriz. Mayer, Salomon. Meschorer, Ascher. Neustadtl, David Löw. Oberndorfer, Josef. Oppenheim, Wilhelmine. Oppenheimer, Carl. Paneth, Ludwig. Pollak, Aron M. Pollak, David. Pollak, Heinrich. Pollak, Joachim. Pollak, Josef. Ponzen, Sara. Porges, Efraim. Porges, Moriz. Rath, Carl. Rechert, Ernestine. Reichenstein, Jacob. Reichmann-Geiduschek, Elise. Reiter, Babette. Reiter, Jacob. Reitlinger, Veronika. Resek, Jacob. Roth, Felix. Schakini, Heinrich. Schiel, David. Schlesinger, Bernard. Schlesinger, Carl. Schlesinger, Hermann. Schlesinger, Magdalena. Schlesinger, Sara. Schmidl, Wolf. Schnapper, Anton. Schnapper, Elise. Schorstein, Jacob. Semmler, Josefine. Sichrowski, Heinrich. Simon, Elise. Sinigaglia Benedikt. Sommer, Löwy. Sotto Isak del. Stengel, Wolf. Stern, Markus. Stern, Sigmund. Sternberg, Menasse. Straß, Markus. Tandler, Adelheid. Teweles, Heinrich, Weinschenk. Tobias, Mathilde. Todesko, Johanna. Todesko, Max. Trebitsch, Moses. Trebitsch, Rosalia. Turnowski, Julius. Uffenheimer, Wilhelmine. Unger, Martin. Vogel, Hermann, Trakteur. Waldstein, Jakob. Wappenstein, Nathan. Wartfeld, Babette. Weikersheim, Markus H. Weinberger, Heinrich. Wertheim, Bernard. Wertheim, Caroline. Wertheim, Ernst. Wertheim, Zacharias, Dr. der Medizin. Wertheimber, Fillip. Wertheimer, Jacob. Wertheimer, Josef. Wertheimstein, E. v. Adolf. Wertheimstein, E. v. Heinrich. Wertheimstein, E. v. Leopold. Wertheimstein, E. v. Sigmund. Wottiz, Samuel. Zappert, Carl.

523.

1785 — 1846.

Eheschließungen in Wien.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 55138 ad 20382 ex 1848.)

Anno **1785** Hönig Moises Lazar und Baruch Amalia — Wertheim Lipman und Wertheim Zimla — Lehmann Josef und Senzheimer Jindel [!] — Kollinsky David und Kohn Julie.

Anno **1786** Duschenes Abh. Löbel aus Prag und Arnstein Eleonora — Jako[b] Isak aus Proßnitz und Abraham Jentel — Wolf Isak[2]) aus Karoly und Wertheimer Sara — Löbel Selig aus Proßnitz und Lehmann Mariana — Götzl Löbl und Leitersdorf Sara — Baruch Simche aus Horzitz und Nassauer Regina — Rossberger Abh. Sal. Tabackverleger und Beer Zilerl, Krankenwärterstochter.

Anno **1787** Neustadl Simon aus Prag, 32 Jahre und Wertheimer Peselina (Josefa), 19 Jahre — Loschitzer Moises, hier toleriert, 26 Jahre und Feiss Juditha aus Petschau, 19 Jahre — Pollak Israel Hirschl,[3]) 22 Jahre und Duschenes Duschena, 25 Jahre — Pollitzer Salomon aus Nikolsburg, 25 Jahre und Trebitsch Gütl, 19 Jahre — Isräl [!] Gomperz[4]), Großhändlerssohn aus Altofen und Lefmann Judit, 16 Jahre.

Anno **1788** Hönig Ludwig, K. K. Taback- und Siegelgefällsdirektorssohn und Dobresky Franziska, 20 Jahre — Aron Moises und Lewi Sara aus Dresden — Gottlib Jakob, hier tolerirt und Bräuer Milka — Hoffmann Isak Löw, hier tolerirt und Schefteles Resi.

Anno **1789** Hönigberg Lazar und Leidesdorf Merla — Simon Michel Samuel und Simon Anna — Tudesko Hirschl aus Preßburg und Babet[5]) aus Breslau — Felsenbach Jakob und Abraham Katharina.

Anno **1790** Baumgarten Markus aus Galizien, 33 Jahre und Wolf Veronika.

Anno **1792** Gottlieb Samuel Jakob, 22 Jahre und Isak Juliana, 22 Jahre — Lichtenstadt Wolf David, hier tolerirt und Prager Babete, 19 Jahre — Oppenheimer Leopold aus Altofen und Götzl Rosalia, 18 Jahre — Haim Joachim aus Breslau und Katharina, [Zuname fehlt[6])], 25 Jahre.

Anno **1793** Herz Lefman und Arenstein Charlotte — Oppenheimer Isak Samuel und Oppenheimer Mina aus Altofen — Koblenzer Moises Leon, 29 Jahre und [des] Grave[u]r[s][7]) Charlotte, 28 Jahre — Hirschl Israel[8]) aus Temeswar und Leidesdorf Bela [!], 18 Jahre — Falentin Mejr aus Trebitsch und Buna, Witwe, 45 Jahre.

Anno **1794** Tobeles Jakob und Lewy Katharina — Lederer Abh. aus Prag und Wertheimer Sara — Edler v. Wertheimstein Herman, 34 Jahre und Herzberg Henriette aus Brody — Schlesinger Elias aus Preßburg, 29 Jahre und [des] Grave[u]r[s][9]) Jeanette, [?] 28 Jahre.

Anno **1796** Ascher Emanuel und Michlstädter Franziska — Trebitsch Maximilian und Götzl Nanette — Lewinger, hiesiger Großhändler und Wertheim Juditha — Ochs Anschel Abh. aus Fürth und Götzl Malka — Wertheimstein Wilh. und Zatog[10]) Rosali — Mühlhauser Hirschl aus Fürth und Ester Joseph. [!] aus Eisenstadt — Manasses Abh. und Haim Karolin — Vogl Markus und [Name fehlt] — Wertheim Salamon und Kohen M. Anna — Lehmann Saul und Oppenheimer Regina — Fleischmann Moises und Elisabeth N.

Anno **1797** Wärndorfer Löbl und Semler Karolin — Kohn Samuel und Kohn Susanne — Löwenthal Kosman und Selkes Elisabeth — Heumann Elias und [Name fehlt] — Jannowitz Elias aus Preßburg und Breuer Rebecka — Landesmann Benjamin, Aktuar und Susmann Anna aus Nikolsburg.

Anno **1798** Fürst Filipp und Langhut Louise — Frankenstein Isak und Pollak Regina — Götzl Wilhelm und Baruch Judith — Brei-

sach Salamon und [Name fehlt] — Deutsch Ezechiel von Trenschin und Herzl Beile von Nikolsburg.

Anno **1799** Strim Josef und die Tochter des Benedikt Poppe — Lakenbach Gottlieb und Zappert Theres — Brik Josef und Leitersdorf Theres — Schlesinger Salamon und Berens[11]) Eleonora — Joel David und Majer Karolin aus Trebitsch — Lazar Michel[12]) und Goldstein Kathi — Pollak Elias und M. A. Kuh — Wertheimer Wolfg. und Herzfelder Fani — Herz Salamon und Kohn Barbara — Herzfeld Wolf und Drach Rosina — Karpeles David Peter und Lengsfelder Sara — Mühlhofer Josef und Hirsch Regina.

Anno **1800** Götzl Wilhelm, Sohn des Tolerirten Samuel Götzl und Baruch Judith — Eskeles Edler von Bernh. und Wolf, Witwe, Schwester der Baronesse Arnstein — Frankl Bernh., Bedienter bei Sal. Edl. v. Herz und Goldziher Theres, daselbst Stubenmagd — Edler von Wertheimstein Karl, Großhändler, Stadt 442 und Leitersdorfer Fani, Tochter des Joachim, Stadt 964 — Hirsch Gabriel, tolerirt, Witwer, Stadt 426 und Hirsch Mathilde, ledig — Mühlberger Max, tolerirt, Stadt 1213 und Selkes Elise — Reichenstein Jakob, tolerirt und Majer Eleonora.

Anno **1801** Drach Abh., Stadt 588, ledig und Ochs Zäzilie, Stadt 588, ledig — Löwenthal Jakob, tolerirt, Stadt 1124 und Arnstein Sara, Stadt 470 — Obernik Simon Mejr, Stadt 764, tolerirt und Wertheim Rebecka — Steinsberg Tobias, Handlungscommissionär und Herzog Ema, ledig — Zappert Jakob, Sohn des Tolerirten Wolf und Löwenstein Henriette, Tochter des Moses aus Kanischa.

Anno **1802** Breuer[13]) N., Partikulier aus Amsterdam und Arnstein Henriette, Baronesse — Hönigsberger Karl, tolerirt und Herz Charlotte — Kauders Thobias aus Preßburg und Drach Rosalia, Tochter des Elias, Stadt 486 — Liborschitz Salomon, Med. Doktor und Hönigsberg Klara, Tochter d. K. K. Rathes v. Hönigsberg — Wertheimer Simon, Sohn des Tolerirten Samson und Kofler Fani.

Anno **1803** Würzburg Götzl und Nassauer Jeanette, Tochter des tol. Wolf — Mandl Hirsch aus Jamnitz und Lewy Christine, Tolerirten Tochter — Sichrowsky Isak, Stadt 221 und Kuh Ester, Stadt 221 — Schlesinger Ludwig und Frankfurter, Stadt 399 — Burstein Karl, Tabackverleger zu Meseritsch und Janowitz Rebeka, Stadt 404.

Anno **1804** Trebitsch Max, Stadt 588 und Leitersdorfer Rosalia, Tochter des Abh. Leitersdorfer, Stadt 588 — Neustadtl Jakob, Sohn des tol. David Neustadl und Hirsch Rebecka, Tochter des Jos. Hirsch — Neufeld Rafael aus Eisenstadt und Bernzweig Anna, Köchin — Schwarz Herschl von St. Georgen, Stadt 435 und Lewy Katharina, Stadt 435 — Seemann Jakob von Rechnitz und Lasarin Anna, Dienstmagd — Stern Markus aus Raab und Baumgarten Cäzilia.

Anno **1805** Leitersdorfer Wolf aus Preßburg und Uffenheimer Theres — Lewy Josef, tolerirt, Stadt 1214 und Kanstadt Sara,

25 Jahre — Mostel Joachim aus Eisenstadt, 26 Jahre und Herrmann Veronika, Totengräberstochter, 23 Jahre.

Anno **1806** Wahlenfeld Aron aus Pollna und Majer Kathi von Michalup [?] — Leitersdorfer Markus, tolerirt und Katharina Edle von Herz — Mardaj[n] Jakob aus Brody und Weker Sara, Waarensensalstochter des Moses Weker — Spitzer Bernhard aus Pesth, Stadt 534 und Hirsch Theres, Totengräberstochter.

Anno **1807** Bauer Ignaz, Großhändlerssohn aus Pesth und Edle[14]) v. Hönigsberg, Großhändlerstochter, 24 Jahre, ledig — Kreuz Filipp, Bedienter aus Kreutz und Kreuz Magdalena von Kreuz, Magd — Gomperz[15]) Josef Mayer von Preßburg und Naftalis Rachel, Totengräberstochter — Eppinger Emanuel, tolerirt und Mandl Regina von Preßburg — Unger Isak aus Telek, Stadt 399 und Frankfurter Regina, Koscherfleischaufseherstochter — Majer Michel Lazar von Preßburg und Flamenbaum Franziska, Totengräberstochter — Schlesinger Baruch von Preßburg und Hirschmann Johanna, Tol., Handelsmannstochter.

Anno **1808** Kadelburger David aus Alt-Ofen, Stadt 482 und Lewy Sara, Tol. Weinschenkerstochter, 21 Jahre, ledig — Reutter Mejr, Tolerirten Sohn und Lehmann Babette, Tol. Tochter — Rechert Josef aus Brody, Stadt 396, 26 Jahre und Weker Ester, Tol. Sensalstochter.

Anno **1809** Kadisch Lazar, Tolerirter, Brandweinschenker und Markbreiter Anna aus Eisenstadt — Comando [!] Isak, Tol. Sohn und Engel Fani, Tochter des tolerirten Traiteurs Engl — G[i]ps Abraham von Retha und Zwibak Theres — Fürst Mathias von Eisenstadt und Strauss Johanna, Totengräberstochter.

Anno **1810** Ascher Noe, tol. Zahnarzt, 54 Jahre, Witwer und Schwarz Klara von St. Georgen — Königswarter Moritz aus Fürth und Wertheimer Fani, Großhändlerstochter — Weikersheim Max, Buchhalter beim Med. Doct. Oesterreicher und Oesterreicher Julie, Med. Doct. Tochter, Stadt 831, 24 Jahre, ledig — Leitersdorfer Ignaz[16]), Sohn der tol. Anna Leitner[17]) und Wartfeld Anna, Großhändlerstochter, 18 Jahre, ledig — Leitersdorf Ignaz, Sohn des Tolerierten Markus Leitersdorf und v. Herz Theres, Großhändlerstochter — Majer Ignaz, Sohn des tolerierten Produktenhändlers Nathan Majer und Dessauer Anna, Großhändlerstochter aus Prag — Sidwers Moises, hiesiger Waarensensal, 42 Jahre, ledig und Drach Johanna, Frauenbaadaufseherstochter Elias Drach.

Anno **1811** Boschaner [!] Josef, Buchhalter beim Großhändler Markus Majr Baumgarten, Stadt 412, 25 Jahre und Baumgarten Barbara, Großhändlerstochter — Koritschoner Hirsch Salamon aus Nikolsburg, 26 Jahre, ledig und Neustadl Theres, Schwester des hiesigen Tolerierten Jakob Neustadl — Kohn Rudolf, hier tolerirt, Leopoldstadt 4, 24 Jahre, ledig und Lakenbach Theres, Tochter des Großhänd-

lers Moises Lakenbach — Gottlieb Jakob, Sohn des hiesigenTolerierten Samuel Gottlieb, Stadt 385, 20 Jahre, ledig und Hirsch Jeanette, Tochter des Tolerierten Joachim Hirsch, Stadt 426 — Wartfeld Jakob, Associé, Stadt 153, 27 Jahre, ledig und Obernik Rebeka, Tol. Witwe, 27 Jahre — Hirsch Efraim, Buchhalter beim Großhändler Hoffman, Stadt 426 und Hoffmann Regina, Großhändlerstochter, Stadt 686 — Leidersdorf Samuel, Sohn des tolerierten Juwelenhändlers, Stadt 491, 27 Jahre, ledig und Majer Rosalia, Tochter des Großhändlers Nathan Majer — Mandl Leopold aus Preßburg und Kollinsky Josefa, Tochter des Weinschänkers, Stadt 254, ledig — Menzel Bernard, Commis bei Elias Spitzer, Stadt 417 und Spitzer Charlotte, Tol. Handelsmannstochter, Stadt 417, 16 Jahre, ledig — Schiff Mejr, Buchhalter bei David Wartfeld, Großhändler, Stadt 153 und Wartfeld Josefa, Großhändlerstochter, Stadt 153, 24 Jahre, ledig — Sachs Abraham von Nikolsburg, 26 Jahre, ledig und Abeles Sara aus Nikolsburg, 26 Jahre.

Anno **1812** Pollak Max, Commis, Leopoldstadt 460, 23 Jahre, ledig und Baruch Karolin aus Horschitz, 19 Jahre, ledig — Kann Simon aus Stampfen und Ettinger Regina, Tochter des Tolerirten, Stadt 673 — Todesko Hermann, Sohn des Tolerierten Hirschl Todesko, Stadt 486, 20 Jahre, ledig und Hirschmann Fani, Tochter des Tolerierten Isak Hirschmann, Stadt 491, 18 Jahre, ledig — David Abraham aus Karlburg, Stadt 485 und Weber Theres, Magd aus Kremsier — Haikes Josef, galizischer Commissionär, Stadt 669 und Wartfeld Theres, Großhändlerstochter, 20 Jahre, ledig — Hirsch Isak, Tol. Handelsmannssohn, 21 Jahre, ledig, Stadt 426 und Schönfeld Karolin aus Sassin — Löwy Jakob, Stadt 491, 27 Jahre, ledig und Goldstein Babette, Stadt 698, 19 Jahre, ledig — Menzl Leopold, Magister der Chyrurgie und Bunzl Sara, tol. Handelsmanstochter, 24 Jahre, ledig, Stadt 427 — Offenheimer Anton, Großhändler, Tol., 24 Jahre und Edle von Leml aus Prag.

Anno **1813** Biedermann David, Geschäftsführer bei Angelus Zinsheim und Goldstein Theres, Handelsmannstochter aus Prag, Stadt 698 — Leidersdorf Ignaz, Großhändlerssohn, Stadt 1023, 35 Jahre, ledig und Leidersdorf Betti, Großhändlerstochter, Stadt 799 — Leidersdorf Max, Commis bei Uffenheimer, Stadt 1163, 34 Jahre, ledig und Leidersdorf Marie, hiesige Großhändlerstochter, Stadt 629, 16 Jahre, ledig — Lemberger Hermann, Tol. Wundarzt, Stadt 409 und Isak[18]) Karolin von Laimerstadt, Baiern, 23 Jahre, ledig — Majer Salamon von Rechnitz, Spediteur bei N. Majer und Schlesinger Lisette von Rechnitz, Stadt 620 — Rechnitzer Abh. aus Kostel, Stadt 1152, 25 Jahre, ledig und Baruch Fridrike, Tabackverlegerstochter.

Anno **1814** Arnsteiner Max, Gesellschafter des Großhändlers Arnsteiner und Offenheimer Theres, Großhändlerstochter — Goldstein

Lazar aus Altstadt, Stadt 887, 28 Jahre, ledig und Hoffmann Henriette, Großhändlerstochter — Kohn Albert, tolerierter Handelsmann und Trebitsch Amalia — Wolf Jakob, Kellner aus Eisenstadt, Witwer und Herzl Kathi, Magd bei Tolerierten Markus Herzelkuh — Wertheim Samson, tolerierter Associé des Großhändlers David Wertheimer und Wertheimer Sophie aus Fürth, Stadt 991, 21 Jahre, ledig — Fellner Abh. aus Kreutz, Stadt 492, 22 Jahre, ledig und Salzberg Magdalena aus Fürth, Stadt 964, 26 Jahre, ledig — Herzenskron Herman, Associé seines Vaters Joachim, Stadt 486 und Majer Amalia, Großhandlungstochter [des] Nathan Majer, Stadt 920, 20 Jahre, ledig — Leon August von Lauterburg in Elsas, Raffineur der Palffysch[19]) Öhlfabrik und Schönstein Fani, Tochter des Salomon Strasser — Offenheimer Anton, tolerierter Großhändler, 26 Jahre und Edle v. Herz Emilie, Großhandlungstochter, 18 Jahre, ledig — Zappert Karl von Preßburg, offener Gesellschafter, Stadt 385 und Trebitsch Babette, Tochter des Großhändlers Max Trebitsch, 17 Jahre, ledig.

Anno **1815** Boschan Simon von Neustadtl a. d. Waag, 26 Jahre, ledig und Poppe Babette, Tochter der Witwe Elise Poppe, 19 Jahre, ledig — Baruch Hirsch, tolerierter Großhändler, Stadt 417, 38 Jahre und Wottitz Nanette aus Neuhaus in Böhmen, 18 Jahre, ledig — Chorin Heinrich, Geschäftsführer des Tolerierten Samuel Gottlieb, Stadt 183 und Gottlieb Regina, Stadt 183, 26 Jahre, ledig — Hüttenbach Jakob von Ofen, 26 Jahre, ledig, Stadt 518 und Drach Nanette, Stadt 528, 21 Jahre, ledig — Nadler Naftali von Tachau in Böhmen, Geschäftsführer bei Charlotte Wertheimer und Alkany Antonie von Temesvar, 25 Jahre, ledig — Semler David, Stadt 917 und Zappert Josefine, Stadt 385 — Beer Hirsch aus München, Comis bei Josef Löwy, 29 Jahre, ledig und Silny Eugenia von Metz in Lothringen, 25 Jahre, ledig, Wirthschafterin bei Josef Löwy — Boschan Samuel von Neustadtl, Buchhalter beim Großhändler Max Arnstein, Stadt 1189 und Arnstein Marie, Großhandlungstochter, 27 Jahre, ledig — Engelmann Isak aus Eibenschitz, Leopoldstadt 206 und Kremsier Anna, Tochter des tolerierten Scheidwasserfabrikanten Jakob Kremsier.

Anno **1816** Wertheimer Zacharias, Med. Doktor, Stadt 151 und Baruch Jeanette aus Horschitz, Stadt 1126 — Heller Salamon aus Pesth, Commis beim Großhändler Wartfeld, Stadt 300 und Lehmann Nanette, Tochter des Tolerierten Saul Lehmann, Stadt 386 — Hirsch Efraim, Buchhalter, Stadt 534 und Gottlieb Wilhelmine, Tochter des Tolerierten Samuel Gottlieb, Stadt 385 — Hirschmann Karl von Preßburg, offener Gesellschafter seines Vaters, Stadt 491 und Goldstein Nanette, Tochter des Tolerierten Abh. Goldstein, Stadt 491 — Landauer Josef, Sohn des Tolerierten Landauer, Stadt 529 und Bauer Rosalia, Tochter des Großhändlers von Pesth, Leopoldstadt 20 — Schey Anton von Güns, Stadt 442, 25 Jahre und Sich-

rowsky Anna, Tochter des tolerierten Handelsman, Stadt 618, 19 Jahre, ledig.

Anno **1817** Engel Moises Alex., Buchhalter beim Tolerierten Emanuel Engel, Stadt 407 und Lehmann Henriette, Tol. Handelsmannstochter des Samuel Lehmann, Stadt 385 — Hirsch Moritz, tolerierter Handelsman, Stadt 426, 26 Jahre, ledig, zu Raab getraut und Kunewalder Anna, Großhandlungstochter von Pesth — Hirsch Max, Buchhalter aus Nikolsburg und Schönfeld Johanna aus Sassin — Liebmann Emanuel, Großhändlerssohn, Stadt 478, 20 Jahre, ledig und Edle v. Herz Pauline, Großhändlerstochter, Stadt 956, 17 Jahre, ledig — Mandl Jakob aus Preßburg, 25 Jahre, ledig und Bernzweig Nanette, Wirthschafterin beim Großhändler Edlen von Herz — Schlesinger Hermann aus Raab, 29 Jahre und Reitlinger Theres, Magazineurstochter, Stadt 782 —Pollak Max aus Mattersdorf, Stadt 499, 25 Jahre, ledig und Bodansky Eleonora, Tolerirtenstochter, 21 Jahre, ledig.

Anno **1818** Biedermann Josef David Löb von Preßburg, Stadt 491 und Biedermann Regina, Großhändlerstochter — Rosenthal Sigmund aus Pesth, 20 Jahre, ledig und Zappert Marie, Tochter der hiesigen Großhändlerin Theres Zappert.

Anno **1819** Guggenheim Josef, Großhandlungsgesellschafter aus Pesth, Stadt 872 und Leinkauf Franziska von Preßburg, 25 Jahre, ledig — Edler v. Wertheimstein Sigmund, Großhandlungsgesellschafter, Stadt 999 und Kohn Nanette, Großhändlerstochter, 22 Jahre, ledig — Matzl Karl aus Stampfen, Tolerirtenssohn und Gottlieb Elonora, Tochter des Handelsmans Jakob Gottlieb — Stern Ascher von Szigeth, 28 Jahre, ledig und Ettinger Ethel (Wilhelmine), Tol. Handelsmanstochter, 20 Jahre, ledig.

Anno **1820** Bauer Moritz, Großhandlungssohn aus Pesth, Stadt 1181 und Landauer Fani, Stadt 1181, 22 Jahre, ledig — Engel Arnold, tolerirter Handelsmanssohn, Stadt 588, 32 Jahre, ledig und Koblenzer Gertrude, Stadt 1181, 22 Jahre, ledig — Wellisch Moritz, Sohn des Josef L. Wellisch, 25 Jahre, ledig und Edle v. Hönigsberg Fani, des Tolerirten Max Tochter, Stadt 364, 31 Jahre — Ullmann Friedrich, Handelsmanssohn aus Pesth und Schlesinger Kathi, Tochter des hiesigen tolerierten Handelsmanns, Stadt 529 — Lang Ludwig, Großhändlerssohn, Stadt 820, 23 Jahre, ledig und Biedermann Amalia, Großhändlerstochter, 18 Jahre, ledig — Morgenstern Ignaz, Magister der Geburtshilfe, 26 Jahre, ledig und Herz Regina, israelitische Lehrerstochter, 19 Jahre, ledig — Oppenheimer Samuel aus Preßburg, 25 Jahre, ledig und Majer Marie, Stadt 429, 18 Jahre — Schlesinger Adolf von Wieselburg, Stadt 790 und Fleckeles Theresia.

Anno **1821** Auspitz Samuel, Geschäftsführer, Stadt 500, 26 Jahre, ledig und Löwinger Theres, Großhändlerstochter, Stadt 582,

20 Jahre, ledig — Ehrenstein Jakob aus Proßnitz, 34 Jahre, ledig und Trebitsch Rosalia, Tochter [der] Großhändlerswitwe Rosalia Trebitsch — Weiner David aus Preßburg, Stadt 715 und Kremsier Julie, Brantweinbrennerstochter, Stadt [Haus zu den] 12 Apostel[n] — Heine Jakob, Med. Dr. und Bonzen Franziska, Tochter des tolerierten Handelsman Isaias Bonzen — Horrowitz Leopold von Preßburg, 26 Jahre, ledig und Drach Karoline, Tochter des Badaufsehers Elias Drach, Stadt 528 — Simon Josef, Associésohn der Tolerierten Anna Simon, Stadt 1118 und Beyfuss Elise, Tochter des Tolerierten Beyfuß, 26 Jahre, ledig.

Anno **1822** Adler David aus Pösing, 24 Jahre, ledig und Herzfeld Wilhelmine, Tochter des Badaufsehers — Porges Moritz, Sohn des Großhändlers Simon Porges aus Prag und Reitlinger Henriette, Tochter des hiesigen Großhändlers Moses Reitlinger — Calmann Moritz, Buchhalter des Großhändlers Isaias Pontzen, 29 Jahre und Bontzen Karoline, Großhändlerstochter, 19 Jahre, ledig — Wertheim Ernst, hiesiger Großhändler, Stadt 833 und Wertheimber Franziska, Glashändlerstochter aus Fürth, 20 Jahre, ledig — Unger Martin, Handlungsgesellschafter, tolerirt, Stadt 521 und Porias Flora, Kaufmanstochter aus Podiebrad — Majer Moritz, Buchhalter bei Cäzilie Majer, 24 Jahre, ledig und Lehmann Charlotte, Tol. Handelsmanstochter — Majer Veit, Fabriksgesellschafter aus Ofen, 36 Jahre, ledig und Kohn Elonora, Tochter des Simon Kohn aus Jamnitz — Schnapper Anton, Banquier zu Frankfurth und Edle v. Wertheimstein Marie, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig.

Anno **1823** Flekeles Max, Commis, Sohn der tolerierten Charlotte Flekeles und Schlesinger Rosa, Handelsmannstochter aus Raab, 17 Jahre, ledig — Herzfeld Karl aus Preßburg, 24 Jahre, ledig und Götzl Nina, Tochter des tolerierten Großhandlungsgesellschafter Wilh. Götzl — Heimann Moses, Großhändler aus Triest, Stadt 1138 und v. Wertheimstein, Stadt 334, 27 Jahre, ledig — Lazar Lazarus aus München, 26 Jahre, ledig und v. Leml Louise, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig[20]) — Mautner Michl, Großhändler aus Pesth, 39 Jahre, ledig und Leidersdorf Nina, Stadt 1105, 25 Jahre, ledig — Schloss Karl aus Offenbach, 29 Jahre, ledig und Kahn Theres, Großhändlerstochter, 20 Jahre, ledig.

Anno **1824** Wertheimer John, Buchdrucker aus London und Wertheimer Anna, 24 Jahre, ledig.

Anno **1825** Grünbaum Bernhard, tolerierter Großhändler, Stadt 1118 und Landauer Theres, Tochter des hiesigen tolerierten Großhändlers, 24 Jahre, ledig — Jeiteles J. F., Großhandlungsassocié, Stadt 776, 41 Jahre und Barach Fani, Tol. Großhändlerstochter, Stadt 776, 25 Jahre, ledig.

Anno **1826** Borges Simon, Stadt 745, 26 Jahre, ledig und Reitlinger Anna, Großhandlungstochter, Stadt 745, 20 Jahre, ledig —

Goldschmidt Heinrich, Magazineur, Stadt 477 und Hirschmann Theres, Stadt 457, 23 Jahre, ledig — Fein Heinrich, Tolerierter, 25 Jahre, ledig und Teweles Franziska, Tochter des Koscherweinschenkers, 24 Jahre, ledig — Hoffmann Bernhard, Großhändlerssohn, Stadt 645, 28 Jahre, ledig und Lang Karoline, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig — Strauss Albert, Privilegiumsinhaber, Stadt 853 und Oppenheimer Wilhelmine, Tochter des Koscherweinschänkers, 25 Jahre, ledig — Jaques Karl, Stadt 1140, 25 Jahre, ledig und Edle v. Wertheimstein, Großhändlerstochter, Stadt 1140, 25 Jahre, ledig.

Anno **1827** Kaula Rafael, Sohn des würtenbergischen Hofagenten und Biedermann Betti, Großhändlerstochter, Stadt 1127 — Todesko Herman, Großhändler, 33 Jahre, Witwer und Kaula Hanchen aus Hannau, 21 Jahre, ledig — Leon Adolf, Handlungsgesellschafter, Stadt 1124 und Schlesinger Karolin, Tochter des Tolerierten M. L. Schlesinger — Reitlinger Moritz, Buchhalter, Stadt 745, 37 Jahre, ledig und Würzburg Marie, Tochter des Götzl aus Würzburg bei Arnstein und Eskeles — Kuh Löw, Buchhalter, Stadt 674, 25 Jahre, ledig und Sichrowsky Kathi [Tochter der] tol. Handelsfrau Elise Sichrowsky.

Anno **1828** Lakenbach Bernard aus Esseg, Stadt 733, 25 Jahre, ledig und Lehmann Theres, Tochter der tolerirten Handelsmansfrau, Stadt 733, 25 Jahre, ledig — Spitzer Bernhard, Leopoldstadt 319, 23 Jahre, ledig und Spitzer Kathy, Leopoldstadt 319, 19 Jahre, ledig.

Anno **1829** Pollak Saul, Magazineur bei Bunzel, 40 Jahre, ledig und Herzelkuh Josefa, Tochter des Tolerirten Herzelkuh David, 29 Jahre, ledig — Chorin Karl, Doktorant der Med. aus Arad, Stadt 548 und Gottlieb Anna, Tochter des Tolerierten Samuel Gottlieb, 28 Jahre, ledig — Königswarter Jonas, Banquierssohn aus Frankfurth am Main, 21 Jahre, ledig und Königswarter Josefa, Großhändlerstochter, Stadt 588, 18 Jahre, ledig — Figdor Nathan, tol. Handelsmanssohn, Leopoldstadt 503 und Bachrach Fani, Großhändlerstochter, 24 Jahre, ledig — Wertheimer Josef, Juwelenhändlerssohn, Stadt 409 und Ullmann Henriette aus Augsburg — Wertheim Ernst, tolerirter Großhändler, Stadt 407 und Wertheim Karolin, Kaufmanstochter aus Fürth — Wertheim Bernard, tolerirter Handelsmann, 25 Jahre und Kaan Theres, Kaufmanstochter aus Frankfurth — Hirsch Abh. Filipp aus Leipzig, 28 Jahre, ledig und Wertheim Emilie, 21 Jahre, ledig — Schlesinger Josef, öffentlicher Gesellschafter, Leopoldstadt 314 und Schlesinger Johanna aus Pesth, Leopoldstadt, 23 Jahre, ledig — Schnapper Adolf, Banquierssohn aus Frankfurth und Wertheimber Elise, Großhändlerstochter, Stadt 1138.

Anno **1830** Riess Wilhelm, Kaufman aus Berlin, 41 Jahre, ledig und Wertheimer Marie, 29 Jahre, ledig.

Anno **1831** Brandeis Simon aus Prag, 25 Jahre, ledig und Wartfeld Franziska, 19 Jahre, ledig — Reitlinger Salamon aus Prag, 25 Jahre, ledig und Seligmann Anna aus Preßburg, 19 Jahre, ledig

— Stern Emanuel, Großhändlerssohn, 24 Jahre, ledig und Wodianer Cäzilie, Großhändlerstochter.

Anno **1832** Borges Efraim aus Prag, Stadt 589 und Todesko Mina, Großhändlerstochter, Stadt 589 — Boschan Wilhelm, Großhändlerssohn, 20 Jahre, ledig und Majer Pauline, Großhändlerstochter — Biederman Josef, Großhändlerssohn, 22 Jahre, ledig und Pfeiffer Henriette aus Stuttgart, 20 Jahre, ledig — Grünholz[21]) M. Salamon, Commis, 29 Jahre, ledig und Majer Anna, 20 Jahre, ledig, Tol. Handelsmanstochter — Goldschmidt Moritz, Sekretär des Baron Rothschild und Landauer Amalie, 24 Jahre, ledig, Tol. Großhandelsgesellschafterstochter — Kollinsky Karl, tol. Koscherweinschenker, Stadt 206 und Kollinsky Regina, 22 Jahre, ledig — Feldscharek Emanuel, Commis, 39 Jahre, ledig und Oppenheimer Betty — Wiener Nathan, Fabriksinhaber zu Prag, 32 Jahre, ledig und Wertheimer Simonetti, 27 Jahre, ledig — Herzka Karl, Geschäftsführer beim M. Baumgarten und Baumgarten Amalia, Großhändlerstochter, 22 Jahre, ledig.

Anno **1833** Lieben Ignaz Isak aus Prag, 27 Jahre und Lewinger Elise, Großhändlerstochter, 23 Jahre, ledig — Zappert Karl, tol. Großhändler und Schik Franziska aus Prag, 29 Jahre, ledig — Brandeis Jakob, Kaufmanssohn aus Fürth und Weikersheim Regina, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig — Böhm Jakob, Med. Dr. von Eibenschitz und Schlesinger Eleonora, Tol. Handelsmanstochter — Trebitsch Josef, Produktenhändler und Lang Sofie, Großhändlerstochter — Ehrenstein Samuel aus Proßnitz, Handlungsgesellschafter und Reitlinger Karoline, Großhändlerstochter — Edler v. Wertheimstein Heinrich Michel, Stadt 365 und Biedermann Louise, Großhändlerstochter, Stadt 1019 — Obermajer Karl, Banquierssohn aus Augsburg und Goldstein Ema, Großhändlerstochter.

Anno **1834** Burian Leopold aus Holitsch, 26 Jahre, ledig und Markbreiter Marie, hiesige Vorbetherstochter, Stadt 376 — Goldstein Lazar, tolerierter Großhändler und Landauer Kathi, hiesigen Großhändlergesellschafterstochter — Frankenstein Eduard, Arzt, 27 Jahre, ledig und Zilzer Babette, Buchhalterstochter, 17 Jahre, ledig — Hoffmann Emanuel, offener Gesellschafter und Kann Rebecka, geborene Kaula — Schlesinger Bernard, Handlungsgesellschafter und Dormitzer Eva aus Prag, 22 Jahre, ledig.

Anno **1835** Pollak Samuel, isr. Armenvereinscomissär und Frankenstein Emilie, 20 Jahre, ledig — Brandeis Leopold aus Prag, 28 Jahre, ledig und Wartfeld Sophie, Tol. Tochter, 22 Jahre, ledig — Winternitz Simon, Geschäftsführer, Stadt 1141 und Hajkes Fani, Stadt 1141 — Hirsch Ignaz, Magazineur, 42 Jahre, ledig und Kremsier Regina, Tochter des Brandweiner Kremsier.

Anno **1836** Arnstein Arnold, Commis aus Sulzbach und Löwy Regina, Tol. Handelsmanstochter — Biedermann Herman, Großhänd-

lerssohn, 24 Jahre und Kann Julie, Banquierstochter, 22 Jahre, ledig — Gentilli Josef, Handelsman aus Görz, Stadt 509, 22 Jahre, ledig und Kohn Julie, Tochter des Löbl Kohn — Majer Isak Lewin aus Schwerin, 34 Jahre, ledig und Weikersheim Theres, 21 Jahre, ledig — Edler v. Wertheimstein Adolf, Stadt 588, 29 Jahre, ledig und Mendelsohn Emilie aus Podgorcze — Fürst Max aus Preßburg und Teweles Amalia, 25 Jahre, ledig — Stengl Wolf, Tolerierter, Leopoldstadt 296 und Goldstein Antonia, 22 Jahre, ledig.

Anno **1837** Benedikt Jonathan aus Lichtenstadt, Böhmen, 28 Jahre, ledig und Löwy Amalia, 19 Jahre, ledig — Grünbaum Ignaz, Großhändlerssohn, 27 Jahre, ledig, Stadt 454 und Boschan Marie, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig — Königswarter Ludwig, Advokat zu Amsterdam, Stadt 588 und Königswarter Klara, Großhändlerstochter, Stadt 588 — Goldberger Moritz aus Banawitz in Ungarn, 33 Jahre, ledig und Comando [!] Racheline, Großhändlerstochter, Stadt 212, 29 Jahre, ledig — Eisenstetter Herman aus Preßburg, Stadt 767 und Schlesinger Eleonora, tol. Handelsmanstochter, 26 Jahre, ledig — Leon Jakob aus Lundenburg, 42 Jahre, ledig und Gottlieb Nina, tol. Handelsmanstochter — Schlesinger Herman, tolerirter Handelsman, Leopoldstadt 3, 37 Jahre, ledig und Schiel Julie, 22 Jahre, ledig.

Anno **1838** Pinkas Josef aus Stampfen, 28 Jahre, ledig und Fein Franziska, Tochter des Traiteurs Löbl Fein — Kollinsky Karl, tol. Koscherweinschänker, 34 Jahre und Spitzer Eleonora aus Szegedin, 22 Jahre, ledig — Goldschmidt John, tol. Juwelier, 29 Jahre, ledig und Pollak Emilie, 19 Jahre — Granichstetter Emanuel, Prokuraführer zu Sechshaus, 34 Jahre und Granichstetter Theres, Fabriksinhaberstochter, 17 Jahre — Goldschmidt Wilhelm, öffentlicher Gesellschafter, 34 Jahre, ledig und Pollak Amalia aus Nikolsburg, 19 Jahre, ledig — Grünwald Anton von Steinamanger, 25 Jahre, ledig und Kohn Friederike, Großhändlerstochter, 25 Jahre, ledig — Deutsch Herman aus Stampfen, Kondukteur bei der Eisenbahn und Schwarz Josefa aus Kalladey, Böhmen, 30 Jahre, ledig — Edler v. Wertheimstein Josef, 26 Jahre, ledig und Grünbaum Karolin, 22 Jahre, ledig — Hirschl Samuel, Großhandlungsgesellschafter und Kohn Theres, Tochter des Fabriksinhabers Löbl Kohn — Marx Herman, Großhändler aus München und Pollak Josefine, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig.

Anno **1839** Biedermann Anton, Goldarbeiter, 25 Jahre, ledig und Biedermann Ema, Großhändlerstochter — Granichstetter Herman aus Pesth, 29 Jahre, ledig und Granichstetter Rosalia, Fabriksinhaberstochter — Geiduschek Emanuel aus Hollitsch, Stadt 728 und Reichmann Elise, Modistin, 43 Jahre, Witwe — Dub Ignaz aus Pesth und Schlesinger Marie, Tol. Handelsmanstochter, 18 Jahre, ledig —

Wittgenstein Herman aus Karbach in Fürstenthum Waldek, 36 Jahre und Figdor Fani, Tochter des Großhändlergesellschafters Wilhelm Figdor — Hendle Elkan aus Fürth in Bejern [!], Juwelenhändlerssohn und Reitlinger Louise, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig — Jeiteles Israel, Geschäftsführer des Handelsmanns Majer und Majer Cäzilia, Großhändlerstochter, 22 Jahre, ledig — Lichtenstein Moritz aus Rechnitz, Commis, 28 Jahre, ledig und Goldschmidt Fani, Juwelenhändlerstochter — Schey Friedrich, Commis aus Güns und Landauer Anna, Tochter des Großhandlungsassocié, 21 Jahre, ledig — Steiner Moritz, Kaufman aus Pesth und Jerusalem Anna, tol. Kaufmanstochter, Stadt 696, 30 Jahre, ledig.

Anno **1840** Breuer Leopold, Religionslehrer, 43 Jahre, ledig und Semler Bertha, 22 Jahre, ledig — Kremsier Ignaz, Brantweinschenkerssohn, 30 Jahre, ledig und Goldberg Magdalena, Großhändlerstochter, 20 Jahre, ledig — Kann Abraham, Banquierssohn[22]), Stadt 435 aus Frankfurth und Biedermann Pauline, 23 Jahre, ledig — Frankl David Anton aus Preßburg und Mardeyn Eleonora, Tochter des beeideten Sensal — Magnuss [!] Mejr, Großhändler in Berlin, Stadt 707 und Pollak Johanna, Großhändlerstochter[23]), 21 Jahre, ledig — Springer Max aus Ansbach in Bajern, 33 Jahre, ledig und Todesko Amalia, Großhändlerstochter — Singer Ignaz aus Preßburg, Stadt 495 und Löwy Louise, Handelsmanstochter, Stadt 495 — Spitz Martin, Feldwebel bei Hessen Homburg Infanterie-Regiment aus Papa und Gibs Johanna aus Retha, 22 Jahre, ledig.

Anno **1841** Stengl Leopold, tol. Handelsmanssohn und Lichtenstern Wiktoria, 25 Jahre, ledig — Schey Friedrich aus Güns, 27 Jahre, Witwer und Landauer Charlotte, Tochter des Großhändlers Jos. Landauer, 20 Jahre, ledig.

Anno **1842** Majersberg Samuel, Wollhändler aus Rechnitz und Gottlieb Amalia, tol. Handelsmanstochter, 28 Jahre, ledig — Strauss Josef, Penzing nr. 52 und Oppenheimer Theres — Schlesinger Samuel, Kassier aus Preßburg und Pollak Louise, Großhandlungstochter, Stadt 707, 19 Jahre, ledig.

Anno **1843** Pollak Joachim Josef, Med. Dr., Stadt 627, 32 Jahre, ledig und Wertheimer Belinda, Buchdrukerstochter aus London — Goldstein David aus Preßburg, Manufakturzeichner, 30 Jahre, ledig und Lemberger Henriette, Tochter des Spitalswundarztes Herm. Lemberger — Kohn Simon, Produktenhändler aus Nikolsburg und Biedermann Ema, 20 Jahre, ledig — Eisenmann Ignaz aus Groß-Meseritsch und Goldschmidt Ernestin, Tochter der tol. Juwelenhändlerswitwe Barbara Goldschmidt — Frankl Hermann aus Göding, 28 Jahre, ledig und Borges Theres, Großhändlerstochter, 27 Jahre, ledig — Janowitzer Markus, K. K. Waarensensal, 49 Jahre, Leopoldstadt 13 und Baruch Lea Zirl aus Lemberg, Leopoldstadt 13, 40 Jahre — Leit-

ner Josef, tol. Manufakturwaarenfabrik, 29 Jahre, ledig und Kallmann Susanne — Tobias Emanuel, Sohn der Pferdhendlerswitwe, Leopoldstadt 331 und Mandl Julie aus Preßburg, 24 Jahre, ledig — Taussig Wilhelm, Med. Dr., Leopoldstadt 656, 34 Jahre, ledig und Friedmann Henriette, Fabriksinhaberstochter, Leopoldstadt 656.

Anno **1844** Abeles Herman aus Nikolsburg, 29 Jahre, ledig, Stadt 379 und Markbreiter Juditha, Vorbetherstochter — Brandeiss Lazar Josef, öffentlicher Gesellschafter und Rechnitzer Nanette — Königswarter Max, Banquier aus Paris und Königswarter Eleonora, Großhändlerstochter — Trebitsch Moises, Traiteur, Stadt 460 und Graf Babette von Nikolsburg, 30 Jahre, ledig — Wertheim Ernst, hiesiger tol. Handelsman, Stadt 709, 37 Jahre, ledig und Frankl Henriette aus Brünn, Stadt 709, 22 Jahre, ledig — Fridmann Wilhelm, Rosogliofabrikantenssohn und Kohnberger Sofie aus Trebitsch, 21 Jahre, ledig — Winternitz Moritz, Commis und Lemberger Klara, 23 Jahre, ledig — Hirsch Simon, Med. Dr., Regimentsarzt und Majer Antonie, Großhandlungstochter — Margulie[24]) Girolamo aus Triest und Landauer Louise, 24 Jahre, ledig — Strauss Albert, Commis, 25 Jahre, ledig und Pollak Wilhelmine, Großhandlungsgesellschafterstochter.

Anno **1845** Padowany Math. aus Triest und Trebitsch Leontine, Tochter des Großhandlungsgeschäftsführers — Borges Simon, Großhandlungsgesellschafter, Witwer und Wertheimer Rosalia, Großhändlerstochter, 28 Jahre, ledig — Goldschmidt Jakob aus Prag und Löwy Ema, Tochter des Tol. Löwy Jakob — Todesko Eduard, Großhandlungsgesellschafter und Gomperz Sofie aus Brünn, 19 Jahre, ledig — Weil Ignaz, Großhendler zu Paris, 45 Jahre und Bauer Pauline, 23 Jahre, ledig — Feigelstok Max aus Trebitsch und Teweles Juditha, 19 Jahre, ledig — Lichtenstadt Salamon, Med. Dr., 29 Jahre, ledig und Biedermann Babette, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig — Lasno Jakob aus Preßburg und Klein Jakob.[25]) — Neumann Abh. aus Riga, 35 Jahre, ledig und Götsch Marie, Nichte des Großhändlers Weikersheim — Epstein David, Leopoldstadt 29, 42 Jahre, ledig und Augenfeld Kathi aus Preßburg, 32 Jahre, ledig — Eppinger Anton Wolf, Adoptivsohn des Tol. Emanuel Eppinger und Adler Charlotte aus Ratzersdorf, 18 Jahre, ledig.

Anno **1846** Baumgarten Adolf aus Pesth, Stadt 578, 26 Jahre, ledig und Majer Marie, Großhendlerstochter, Stadt 578, 19 Jahre — Krauss Josef, qua[26]) Feldwebel, 29 Jahre, ledig und Bisenz Betti aus Nikolsburg — Grann Leiser Hirsch aus Brody, 27 Jahre, ledig und Socholler Henna — Donat Samuel, Geschäftsführer bei Bern. Bak und Schwarz Kathi aus Hostowitz — Wodianer Filipp aus Pesth und Borges Ema, Großhändlerstochter, 19 Jahre, ledig — Leitner Adolf, öffentlicher Gesellschafter [des] Josef Leitner und Kollmann Mina, Tochter des Moritz Kollmann, 20 Jahre, ledig — Mandeles Fridrich,

öffentlicher Gesellschafter, Stadt 707 und Pollak Pauline, Großhändlerstochter, 19 Jahre, ledig — Reisner Wilhelm aus Pesth, Großhändler und Granichstetter Henriette, Fabriksinhaberstochter zu Sechshaus — Resek Jakob, befugter Graveur, Leopoldstadt 4, 37 Jahre, ledig und Gerstl Aloisia aus Prag, 27 Jahre, ledig — Schlesinger Karl, Kurentwaarenhändler und Fridmann Wilhelmine, Fabriksinhaberstochter, 26 Jahre, ledig.

---

[1]) Die Vorlage enthält außer den im Text wiedergegebenen Bemerkungen das Tagesdatum der Trauung, fortlaufende Zählung und bei manchen den Vermerk, ob sie schon zur Zeit der Abfassung (1848) gestorben oder getauft waren. Zum Vergleiche lag dem Herausgeber ein im C. G. A. befindliches Verzeichnis der von 1785—1846 stattgefundenen Trauungen vor, das außer den in der vorliegenden Liste angegebenen Rubriken noch eine enthält, in der der Rabbiner und die Trauzeugen angegeben sind. Beide Verzeichnisse, in späterer Zeit verfaßt, sind nicht zuverlässig. Der Herausgeber hat sich an die Vorlage des N. Ö. St. A. gehalten; einige Rektifizierungen, die besonders wichtig waren, wurden nach dem Verzeichnisse des C. G. A. und nach Angaben des Dr. Heinrich in die Noten aufgenommen; andere sollen im Register folgen. Eine vollkommen zuverlässige Feststellung der Namen und Daten muß weiterer Forschung hier wie bei allen Familienlisten vorbehalten bleiben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurden im Texte gelegentlich die Worte „Jahre" und „aus" beim Wohnorte hinzugefügt. Wo der Name der Braut fehlt, handelt es sich wohl bloß um den Heiratskonsens.

[2]) = Nassau Wolf. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[3]) In der Vorlage folgt „Polenn" = „aus Polna".
[4]) = Markus Gumpel Offenheim. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[5]) = Babette Pick. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[6]) = Mayer. (Verzeichnis des C. G. A.)
[7]) = Des Graveurs Philipp Tochter.
[8]) = Hirschl Israel Liebmann. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[9]) Vgl. Anm. 7.
[10]) = Hartog-Neumark. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[11]) = Bernat. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[12]) = Lazar Michel Biedermann.
[13]) = Pereira. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[14]) = Fanny. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[15]) = Wertheimer. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[16]) = Leitersdorfer Ignaz Josef. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[17]) = Leidesdorf. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[18]) = Isak Leitners Tochter. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[19]) In der Vorlage „Palfisch"
[20]) Dieselbe erscheint noch einmal — Mai 1823 — als Braut des 26jährigen Marx Lippman aus München; es heißt dort „in München getraut".
[21]) Ursprünglich stand „Grünhof".
[22]) In der Vorlage „Tochter".
[23]) In der Vorlage „Sohn".
[24]) Margulie für Morpurgo. (Verzeichnis im C. G. A.)
[25]) = Klein Julie. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)
[26]) „Korporal qua Feldwebel" heißt es in dem Verzeichnis des C. G. A.

Anhang.

524.

1848 Febr. 3.

Gottesdienst an den israelitischen Feiertagen.

Protokoll der N. Ö. Regierung.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 61724 ad 29882.)

Das Votum des Referenten Hippersthal lautete: Da der israelitische Ritus fordert, daß die Gläubigen an den hohen Feiertagen einen großen Teil des Tages im Gotteshause verbringen, die Juden daher ihre Andacht nicht nacheinander halten können und das allgemeine Gotteshaus im Dempfingerhof viel zu klein ist, so sind allerdings Privatbetstuben notwendig; doch wird die Bewilligung, solche einzurichten, der Landesstelle vorbehalten. Im laufenden Jahr 1848 dürfen die Juden in der Leopoldstadt Schreigasse 735 in den 2 gemieteten Sälen, die 650 Personen fassen, an den Neujahrstagen und dem Versöhnungstag ihre Privatandacht mit Benützung einer Thora halten. Dieses Votum wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.[2])

[1]) Dekrete ergingen an den Wiener Magistrat und die P. O. D. und eine Note unter gleichem Datum an die Kameral-Gefälls-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns. (Konzepte mit E. V.)

[2]) Über diesen Gegenstand liegen 1 Bericht der P. O. D., 2 Berichte des Wiener Magistrats und der äußerst ausführliche Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung im Original bei.

525.

1848 Febr. 23.

Jüdische Warensensale.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalienbuch Judensachen.)

Israelitischen Warensensalen wird nunmehr gestattet, statt wie bisher jedes Jahr, von zwei zu zwei Jahren um die Aufenthaltsbewilligung anzusuchen.

526.

1848 März 10.

Erwerbung von Hypothekarrechten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalienbuch Judensachen.)

Das Gesetz erkläre zwar die Israeliten für unfähig zum Besitze von Realitäten in Niederösterreich und in Wien, dadurch seien sie aber nicht von der Erwerbung hypothekarischer Rechte ausgeschlossen.

527.

1848 April 30.

Aufhebung der Taxgebühren für fremde Juden.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23395 ad 23282.)

Die Einhebung der Taxen, welche die israelitischen Lehrmädchen, Studierenden und überhaupt fremde Israeliten für die Bewilligung des zeitlichen Aufenthaltes in Wien zu entrichten hatten, wird im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit eingestellt, weil diese Taxen nicht eigentliche Judentaxen, sondern Expeditstaxen sind, die in der früheren, nunmehr durch die Einführung des Stempel- und Taxgesetzes vom Jahre 1840 außer Kraft gesetzten Ländertaxordnung ihre Begründung fanden.[1])

[1]) Das Dekret wurde an die P. O. D. unterm 11. Mai 1848 verlautbart. (Konzept mit E. V. liegt bei.)

528.

1848 Okt. 20.

Aufhebung der Judensteuern.

K. Patent.

(Druck nach Politische Gesetze und Verordnungen des Kaisers Ferdinand I., Band 76, p. 320 ff.)

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Österreich, etc., etc. sanctioniren den folgenden von Unserem verantwortlichen Ministerium Uns vorgelegten Reichstagsbeschluß und verordnen wie folgt:

— — — — — Viertens. Die Judensteuern, so wie alle auf den Juden als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizeisteuern mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden Judenaufenthaltssteuer sind aufgehoben und vom 1. November 1848 an nicht mehr auszuschreiben;[1]) die Rückstände an den bis zu diesem Zeitpuncte bestandenen

Gebühren dieser Art sind im ordentlichen Wege einzubringen. Dagegen sind die Juden als Handelsleute bei der Besteuerung mit den Christen gleich zu behandeln, sowie auch der Bequartierungslast und den Beyträgen zu dem Schemale der mit demselben belasteten Gemeinden zu unterziehen. — — — —

Unser Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, am zwanzigsten October im eintausendachthundertachtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.
(L. S.).

Wessenberg.[2])
Ministerpräsident.

Krauß.[3])
Finanzminister.

[1]) In diesem Sinne erfloß am 4ten Dezember 1848 ein Dekret des Ministeriums des Innern an die N. Ö. Regierung (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 55138/4149 ad 20382), daß sowohl von der nachträglichen als künftigen Einhebung der Schleiertaxe bei Verehelichungen von Israeliten in Niederösterreich abzusehen sei. Durch Ministerialerlaß d. d. 1849 März 23 (Druck im Reichsgesetzblatt nr. 185) wurde bestimmt, daß die bisher für die Heiratsbewilligungen an Soldaten jüdischer Konfession von diesen entrichtete Taxe im Betrage von mindestens 25 fl. im Sinne des Patentes vom 20ten Okt. 1848 nicht mehr eingehoben werden dürfe.

[2]) Johann Freiherr v. Wessenberg (1773—1858). Er war lange Jahre an verschiedenen Höfen als Vertreter Österreichs tätig. 1848 für kurze Zeit Ministerpräsident. Vgl. Arneth A.: Johann Fr. v. Wessenberg; Wien 1897.

[3]) Philipp Freiherr v. Krauß (1792—1861). Staatsrätlicher Referent; 1847 2ter Präsident des galizischen Guberniums; 1848—1851 Finanzminister. (Allg. deutsche Biographie XVII, p. 85 ff.)

529.

1848 Dez. 19.

Besuch des Gymnasiums.

Erlaß des Kultus- und Unterrichtsministeriums.

(Druck nach Reichsgesetzblatt nr. 38 ex 1848.)

In der Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien kommt im 1. Abschnitte § 7 die Regierungsverordnung vom 7. Juni 1793 vor, wornach Judenkinder, welche ein Gymnasium besuchen wollen, mit einer schriftlichen Erlaubnis der Landesstelle versehen seyn müssen.

Diese particulare Vorschrift wird außer Wirksamkeit gesetzt und sind hiervon die Gymnasiallehrkörper zur Darnachachtung zu verständigen.[1])

[1]) Dieses Dekret wurde am 27. Dez. 1848 an die Präfekturen der Gymnasien kundgemacht. (Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalien-Buch Judensachen.)

530.

1849 März 4.

Gewährleistung der Glaubensfreiheit und des Genusses der politischen und bürgerlichen Rechte. Zulassung der Juden zu allen öffentlichen Ämtern.[1])

Patent.

(Druck nach Reichsgesetzblatt nr. 151 ex 1849.)

I.

Wir Franz Joseph der Erste etc..... verordnen ... wie folgt:

§ 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig[2]), doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 4. — — — — Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. — — — —

II.

(Druck nach Reichsgesetzblatt nr. 150, § 28.)

III. Abschnitt; § 28.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

---

[1]) Es werden im Texte nur jene Artikel der Verfassung vom 4ten März wiedergegeben, die in den Rahmen der vorliegenden Publikation passen.

[2]) Infolge dieser Bestimmung wurden durch Dekret der N. Ö. Regierung an die Stadthauptmannschaft d. d. Wien 1849 März 15 (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8470/747) alle Ausnahmsvorschriften für den Aufenthalt fremder Juden in Wien aufgehoben; durch ein weiteres Dekret ddo. 11. Sept. 1849 derselben Behörde der Grund-

satz ausgesprochen, daß die Juden *hinsichtlich des politischen Ehekonsenses an keine anderen als an die hierüber für alle übrigen Staatsbürger noch bestehenden Vorschriften gebunden sind und somit zu ihrer gültigen Verehlichung der vorläufigen Bewilligung des betreffenden Kreisamtes oder der Landesstelle nicht mehr bedürfen.* Über die Art, wie künftig die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln der Juden zu führen sein werden, hat die Stadthauptmannschaft an die N. Ö. Regierung zu berichten.

531.

1849 April 3.

Gründung der Wiener Gemeinde.

Ansprache des Kaisers an die Wiener Juden.

(Gedrucktes Exemplar C. G. A. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 152.)

„Es gereicht Mir zum Vergnügen, den Ausdruck der Gefühle treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit entgegenzunehmen,[1]) welche Sie Mir im Namen der israelitischen Gemeinde von Wien darbringen.“

„Durch die Gleichberechtigung aller Völker und aller Stämme, welche die von Mir verliehene Verfassung zu einem großen mächtigen Reiche vereinigt, wird, wie Ich fest vertraue, die Wohlfahrt und das Glück des Ganzen wie des Einzelnen dauernd begründet und einer gedeihlichen Entwicklung zugeführt werden.“

[1]) Diese Ansprache des Kaisers erfolgte als Antwort auf eine Adresse der Vertreter ddo. 9. März 1849. (Druck C. G. A. l. c.)

Ergänzungen und Berichtigungen.

Ad I. 1. p. 2. Anm. 1, erste Zeile lies statt „des Kaisers Kammergut“ „des Landesherrn Kammergut“.

Ad I. 1. p. 3. Anm. 9. Der nach Wertheimer zitierte Schluß der Judenordnung von 1528 findet sich — inhaltlich ganz übereinstimmend — in der im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24 befindlichen Kopie dieser Judenordnung.

Ad I. 1. p. 6. Nr. 2. Anm. 1, Zeile 2 steht irrtümlich nach Anm. 2.

Ad I. 1. p. 7. Anm. b. In einem Schriftstücke des N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24, das den Titel trägt „Schriften, die Ausschaffung der Juden, ire böse Practicken und wuecherliche Conträct betreffend von anno 1463—1611“ sind einige entscheidende Stellen der Klagen der N. Ö. Stände gegen die Juden gesammelt. Sie beziehen sich auf die Jahre 1463, 1472, 1515 und 1520 und fordern mit Hinweis auf gewisse Zusagen der Herrscher die Abschaffung der Juden. In der Bitte von 1515 wird erwähnt, daß trotz aller Zusagen der Herrscher, daß in Niederösterreich und speziell in der Stadt Wien keine Juden seßhaft sein sollen, Juden sich in Wien und anderen Orten häuslich niedergelassen hätten, die Wucher treiben und alles andere tun, als ob sie da zu sitzen das Recht hätten. Ganz in diesem Sinne lautet die Beschwerde der N. Ö. Stände vom Jahre 1520 an Karl V.; dessen Antwort von 1521 ist p. 558 Anm. 1. abgedruckt.

Ad I. 1. p. 7. Anm. c, Zeile 5 lies statt „Mayer: Geschichte Österreichs, B. 1, p. 391“ „Mayer: Gesch. Öst. 2.te Aufl. I. Bd. p. 372“.

Ad I. 1. p. 7. Nr. 2. Anm. f. Zeile 2 lies statt „der N. Ö. Stände“, „der erbländischen Stände“ und Zeile 3 statt „er werde die Juden in Niederösterreich dulden, da das Land kein dagegen lautendes Privilegium habe“ „er werde die Juden dort dulden, wo kein Privilegium dagegen bestehe“.

Ad I. 1. p. 9. Nr. 3. Anm. 4, Zeile 3 lies statt „1602 März“ „1602 März; p. 45. Nr. 28. Anm. 1“.

Ad I. 1. p. 9. Nr. 4, im Titel lies statt „K. Ferdinands“ „König Ferdinands“.

Ad I. 1. p. 9. Nr. 4. Eine Kopie dieses Generalmandates liegt im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24. Dieselbe stimmt inhaltlich ganz mit dem Druck bei Wolf überein; Wortlaut und Orthographie nicht. Von dem Abdrucke dieser Kopie wurde abgesehen, da der Text derselben eher schlechter ist, als der jener Vorlage, die Wolf zur Verfügung stand. Zur Verbesserung des p. 9 mitgeteilten Druckes bei Wolf könnten nur Zeile 3 von unten statt „und anderen Unserer Länder“ die in der Kopie vorkommenden Worte „und andern Unsern Landen allenthalben“ gesetzt werden. Im N. Ö. L. A. fand sich in dem obenerwähnten Aktenstücke „Schriften, die Ausschaffung der Juden etc. betreffend von anno 1463—1611“ auch die Beschwerde der N. Ö. Stände, die wohl die Veranlassung zu diesem Ausweisungsbefehle gegeben hat. Die Stände verweisen vorerst dankend auf das Ausweisungsdekret Ferdinands I. vom Jahre 1544 (I. 1. p. 8) und fahren dann fort:

Und aber noch in diesem Land, auch alhie in der Stadt Wien, sich nit wenig judisch Volck enthalten und ihr Hantirung neben den Christen treiben, daß auch zu Günß und Eysenstadt derorthen die Juden, die[1]) sich solcher beser[1]) Kundschaft gebrauchen, gar an der Gräniz, und also die Juden im Land und an der Gräniz gegen dem Türckhen Verstand, Verraiterey und alles Übel anrichten mechten; zu Verhietung desselben ist einer gehorsamben Landschaft unterthenigist Bitt I. K. M. etc. wöllen nochmals ernstlich Generalbefelch ausgehn lassen, daß sich all Juden in diesem Land, auch an der Gränitz zu Günß und Eisenstadt aus dem Land gestraks erheben und sich weckthuen; und welche[r] sich darüber, under was Herrschaft das wär, begreifen lassen wurde, daß derselb durch dieselb Herrschaft an Leib und Leben gestraft werde; welche Herrschaft sy auch darüber aufhielt, daß dieselben auch zu strafen wären und auch den Juden ferrer kein Paßbrief erfolgt werde. — —

[1]) In der Vorlage „der", „besser".

Ad I. 1. p. 10. Eine Abbildung des gelben Fleckes bei Schwarz Ig. Gesch. der Juden in Wien bis 1625 nach p. 56.

Ad I. 1. p. 12. Anm. a lies statt „Johann von der Lambnitz" „Johann der Ältere von Lomnitz" und statt „d'Elvert p. 629" „628".

Ad I. 1. p. 12. Anm. b lies statt „Furst" „Fürst" und statt „Quellen zur G. d. St. W. I./nr. 2659" „Quellen zur G. d. St. W. I/3 nr. 2652".

Ad I. 1. p. 20. Nr. 9. Anm. 1, Zeile 2 von oben lies statt „vom Kaiser" „vom König".

Ad I. 1. p. 20. Nr. 10 soll es statt „Daher habe die N. Ö. Kammer zu verordnen, daß der ausständige Betrag ehestens eingebracht und dem Burggrafen Leopold Heyperger[2]) übergeben werde; zugleich möge auch der den königlichen Töchtern[3]) zu Innsbruck jährlich gebührende Teil zugestellt werden" heißen „Daher habe die N. Ö. Kammer zu verordnen, daß der ausständige Betrag ehestens eingebracht und ein Jahresertrag dem Burggrafen Leopold Heyperger[2]), zwei Jahreserträge den königlichen Töchtern[3]) zu Innsbruck übergeben werden. Den letztern soll von nun an jährlich 5 Pfund gesponnenen Goldes abgeliefert werden.

Ad I. 1. p. 21. Zwischen Nr. 10 und 11 ist das folgende Aktenstück einzuschalten:

Präs. 1564 Juni 27.

Aufenthalt der fremden Juden in Niederösterreich und Wien zwecks Roßverkaufs.

Bericht des Handgrafen Christof Zoppl vom Haus an die N. Ö. Kammer.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

N. Ö. Camer! Genedige Herrn! Es haben etliche Juden neulich verschiner Täg ein Anzal Roß in die Stat Wien und andere Ort zu

verkaufen von Poln, Beham, Marhern und Hungern gebracht und sich vernemen lassen, da sy on Forcht einicher Straf frei weren, wolten si kunftig noch mer Roß derselben Enden her in dis Land und auf den freien Jarmerktn zu verkaufen bringen, davon den Dreißigist und ander Geburnussen abzalen. Wiewol sol[c]hes dem Camerguet zu Furderung gera[i]chte und merer Roß meniglich zuguetem ins Land kämen, hab ich doch für mein Person, nachdem sonst der unbefreiten Juden Hantierung verpoten ist, nichts verwilligen wellen. So ich aber befind, daß sol[c]hes kein Gwerb ist, das etwo gemeinem Man oder in anderweg schedlich sein möchte, sonder hergegen allerley Waaren im Land erkaufen und daraus fueren, dardurch die Mäut und Zöl gebessert werden und I. M. etc. Camerguet gefurdert, so werden demnach E. Gnaden mir hierauf Bscheid zu geben wissen, ob den Juden, dergleichen Roß gegen Bezalung dessen, so si davon schuldig, ins Land zu bringen und zu verkaufen, gestatt oder verpoten sein solle.

E. Gnaden mich befelhend,
E. Gnaden ghorsamer

Cristoff Zoppl v. Haus.
Handgraf.

Ad I. 1. p. 22. Nr. 11. Zeile 12 lies statt „Meut" „Mäut".

Ad I. 1. p. 23. Nr. 11. Anm. 1 lies statt „Vgl. Nr. 8" „Vgl. Nr. 8; Nr. 9. Anm. 1".

Ad I. 1. p. 27. Nr. 14, letzte Zeile lies statt „einundzwaintzigisten" „einundzwaintzigisten[2]*)".*

Ad I. 1. p. 34. Nr. 18. Im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24 liegt das Original der K. Resolution an die N. Ö. Stände d. d. 1573 Febr. 16, in der ihnen die (I. 1. p. 34. Nr. 18) abgedruckte Ausweisungserstreckung mitgeteilt wird. Zum Schlusse heißt es:

Haben derhalben I. K. M. unnot geacht, solche den Juden bewiligte Erstreckung durch offne General zu publiciern; sonder darfür gehalten, da allein sy, die Stende, dessen in jeziger irer Zusamenkonft erindert, daß es daran genueg sein werde; hiemit gnediglich befelhend, sy, die Stende, und jeder Landman insonderheit welle ermelte Juden under ir jedes Gebietschaft bey derselben I. K. M. Erstreckung bis auf Michaeli im Land und under irer Jurisdiction beleiben lassen; doch dieselben ire Juden vermanen, daß sy under solcher Zeit mit Verkaufung irer Häuser und Gründ, desgleichen Richtigmachung irer Sachen, Bezalung der Schulden und was inen disfals gebüert und in I. K. M. General auferlegt ist, nit saumig sein, dann, wo solches nit beschehe und inen darüber nach Verstreichung des Termins was Beschwerlichs begegnete, hetten sy niemand als inen selbst die Schuld zuezumessen.

Darnach sy, die Stende, sich zu richten, und ist das I. K. M. gnedige und gefellige Meinung. — —

Ad I. 1. p. 34 ist nach Nr. 18 einzuschalten: Im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24 befindet sich s. d. 1577 Sept. 17 das Konzept mit E. V. eines Berichtes der Verordneten der N. Ö. Stände an die N. Ö. Regierung und Kammer, in dem sie gegen die Zulassung zweier Juden zum Handel in Niederösterreich stimmen und die N. Ö. Regierung bitten, beim Kaiser dahin zu wirken, „damit ofternente Juden und sowol die gegenwärtigen als die, so etwa hernach mit gleichen Begern furkumben mechten, allerdings abgewiesen werden".

Ad I. 1. p. 36. Nach Nr. 19 ist einzuschalten:

1582.

Abstellung des Wuchers.

Der Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an die N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 23.)

— — — Dieweil aber unzimblich, daß der Wuecher bei den Christen abgestelt und denen Juden forthin zu treiben erlaubt und frey sein soll; demnach hielten wir ferrer zu Ausreittung[1]) dises hochschedlichen Lasters fur guet und ratsam, daß die Juden sament- und sonderlich, sowol auf dem Land als in der Stat alhie, in einem gewissen Termin hinweggeschafft oder doch der Wuecher bei ihnen ebenmeßigerweis abgestelt und sy hinfuro zu ehrlichen Hanthierungen alles Ernsts gehalten, die Ubertreter aber als obvermelt nach Gelegenheit ires Verbrechens an Leib, Ehr und Guet unverschont gestraft wurden.[2])

[1]) = Ausrottung.

[2]) Vgl. auch die folgenden Stücke.

Ad I. 1. p. 37. Nach Nr. 20 ist einzuschalten:

Präs. 1592 Febr. 23.

Abstellung des Wuchers.

Der Landmarschall und die Verordneten an die N. Ö. Regierung und Kammer.

(Konzept mit E. V. N. Ö. L. A. B. I. Nr. 23.)

— — — Neben deme und furs dritt, so ist wissend und erfarn es iher vil leider in iheren Nöthen mit äußeristem Schaden und Verderben, daß der Wuecher bey den Juden so groß und hoch, daß man ihnen von einem Gulden in einige Wochen ein Kreuzer Zins geben, auch wol drifache Pfand einsetzen mueß, und wan man die nicht auf den Zaltermin auslest, dieselben umb das bloße Furlehen ohn Herausgebung einicher Ubermaß ganz und gar verstehen und dem darleihenden Juden verfallen; da erachten wier ein hohe Nothurft sein, solichen Wuecher, dadurch vil armer Leuth ausgesaugt werden, wider die Liebe des Negsten und die Geboth Gottes nicht zu

verstatten, sondern denselben auf ein gewisses Zil zu restringiern und einzuziehen, was einem Juden vom hundert das Jar zum Wuecher passiert solle werden. Vorderist ist abzustellen, daß furbaß die Pfand umb die bloßen Anlehen nicht verstehen, sondern auf den Fall der Nichtbezalung, es sei ein silbren und gülden Geschmeyd, Edlgestein oder andere Farnus, ordenlich durch die geschwornen Schätzleuth aestimiert und betheurt und die Ubermaß dem Versetzer herausgeben werde, da dan den Uberfarern ein soliche Straf, so sy zu empfinden Ursach hetten, nicht weniger als den Christen aufzusetzen sein wuerde; obe [!] aber soliches alles thuelich und obe beyder der Christen und Juden Wuecher in ein General zusammenzusetzen, stellen E. Gnaden und Freundschaft wier zu mer vernunftigeren Nachdenken heimb und thuen denselben uns freund- und dienstlichen befelhen.

E. Gnaden und Freundschaft
dienstwillige
N. Landmarschalch und Verordenthe.

Ad I. 1. p. 37. Nach Nr. 20 ist ferner einzuschalten: Im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24 befinden sich einige Akten aus dem Jahre 1597, die sich auf die Ausschaffung der Juden aus Niederösterreich beziehen. Am 11.ten März 1597 forderte die N. Ö. Regierung im Auftrage des Erzherzogs Matthias vom Landmarschall und den Verordneten von Niederösterreich ein Gutachten „ob die Landstend fur sich selbst Juden unter inen ze halten befreyt sein“ *zu erstatten. Nachdem Landmarschall und Verordnete Untersuchungen darüber angestellt, berichteten sie (Präs. 1597 Juni 25) der N. Ö. Regierung und Kammer,* „daß sich gleichwol, wie die löblichen Stende mit obbemelter Freyheit fürgesehen währen, in Nachsuechen nichts eigetlichs (welchs wir jedoch allein berichtsweis jeziger Zeit und unpraejudicirlich dessen, so noch derowegen gefunden werden mechte, hiemit berichten wollen) befindet; aber wol, daß die Ausschaffung der Juden aus disem Erzherzogthumb noch durch weilend den allerdurchläuchtigisten, in Gott säligist ruenden R. Kayser Carolum quintum anno 1521[1]) verwichen allergnädigst und ernstlich — — — declarirt. Wie auch solche Ausschaffung umb invermelten Motiven und Ursachen willen zu etlich Malen, insonderheit aber anno [15]46 bei Kayser Ferdinando hochmildister und säligister Gedechtnus durch die löblichen Landsstende[2]) — — — stark getriben worden. Und demnach wol zu erachten, daß zu vorigen Zeiten denen Juden nit wie leider zu jezigen gefehrlichen Kriegsstand sovil verstattet und zuegesehen, welche sich fast in alle Gwerb und Hantierungen einmengen, der armen Cristen Schweiß und Bluet aussaugen, dero Haab und Gueter an sich und vil gar an Pettlstab bringen und doch weder Haller noch Pfenning zu gemeinem Wesen nit reichen, wol ein Landpestilenz und Deckmantl aller bösen Pueben umb des an sich gehandleten, geraubten und veruntreuten Guet, genent werden[3])

mügen; geschweigen, daß gfehrliche Verrätereyen unter denselben, als die nit allein dem machometischen Glauben mit Beschneidung und merley äußerliche Ceremonien zuegethon und verwonth, unserer cristlichen alleinseligmachenden Religion aber höchst zugegen, sonder auch, daß die Juden zu Ofen und Pesst, mit denen alhieigen mit Bluetsfreundschaft verwanth, sonderverstand aller Glegenheit, wie es mit alhieiger Statt und dem ganzen Land beschaffen, haben[4]), zu so gefehrlichen Zeit hoch zu befahren, derselben Ausschaffung auch umb sovil merer unsers gehorsamen Erachtens gar nit zu unterlassen.

Es ist auch billich wol und hoch zu beschweren, daß denen Juden bishero nit allein in mer Weeg vil Ungebür verstattet, sonder ir Judenthumb und Synagoga zu Hohn und Lesterung des Sohnes Gottes, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, allhie in der K. landsfürstlichen Residents- und Haubtstatt anzerichten zuegesehen wirdet, da sy doch eben sowol ander Orten ein Zeugnus irer Verstokung bis zum jüngsten Tag verbleiben mechten. Welchs einmal uns Cristen mit merem zu beherzigen obligen wil, deme auch E. Gnaden und Freundschaft hochvernünftig zu zeitiger und ersprießlicher Remedierung besser[5]) nachzedenken werden haben.

Und dis haben E. Gnaden und Freundschaft wir also zum gehorsamisten Benügen I. F. D. obangeregter gnädigster Verordnung unsers gehorsamen wolmeinenden Guetachtens also hiemit berichten wollen; denen uns zu freund- und dienstlichen Wilfahrikeit sondern Fleises befelhend.

N. und N. Herr Landmarschalch und Herrn Verordneten in Österreich unter der Ennß.

---

[1]) 1521.

Ausweisung.

Resolution Karls V. auf die Beschwerdeartikel der Stände.
(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Item auf die Beschwärung, daß die Juden über einer Landschaft und sonderlich gemeiner Statt Wien Freyheit, auch wider die Bewilligung in der Libeln von Cölln und Augspurg noch allenthalben im Land on Ordnung und Maß wohnen, dem gemeinen Mann überal zu Verderben und menniglich zu unleidenlichen Beschwarungen, darin soll Unser N. Ö. Hofrath einer Landschaft, der Statt Wien, Freyheiten, darzue die Libeln von Cölln und Augspurg ersehen, daneben der Juden beschwärlich Wesen im Land erkunden und wie sy die Sachen in den Freyheiten und Libeln befünden, also an Unserstatt verfüegen und bestellen, daß die Juden ir Wesen, Wohnung und Handlung im Land verlassen und meiden.

[2]) Vgl. dazu I. 1. p. 9.

[3]) In der Vorlage „wergen".

[4]) Von „sonder" bis „haben" nachgetragen, daher auch das schlechte Satzgefüge. Dem Sinne nach soll es wohl heißen: „unzweifelhaft wohl alle Gelegenheit haben, zu erfahren, wie es mit allhiesiger Stadt und dem ganzen Lande beschaffen".

[5]) In der Vorlage „bösser".

In dasselbe Jahr fällt auch das gleichfalls im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24 aufbewahrte Schriftstück.

Präs. 1597 Juli 23.

Vorschläge für eine neue Judenordnung.

Bericht des Landmarschalls und der Verordneten an die N. Ö. Regierung und Kammer.

(Konzept mit E. V. N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Hochlobliche N. Ö. Regierung und Cammer etc.!
Sonders gunstig liebe Hern und Freund!

Wir haben nebenligent der Juden in Österreich under der Ennß Suppliciren . . .[1]) wegen Confirmirung irer verglichnen Articl, so sy zu irer pessern Ordnung anzustellen vermeinen und uns umb berichtlich Guetachten zuekumen, ersehen. Fynden zwar aus den verloffnen Handlungen, daß die Landständ vor langen Jaren vilfeltig darfür gebeten, die Juden ganz und gar in Österreich auszuschaffen; wie dann erst jüngstlichen ein Bericht — —[2]) neben Fürwendung allerlei beweglichen Ursachen ubergeben, warumben es fast gefärlich und nit ratsamb, sy im Land oder in der Stat Wien bei jezigen gefärlichen offnen Kriegszeiten zu gedulden; dahero wir nochmalen nit wol einer andern Meinung sein kunten. Zum Faal es aber je nit sein solte und denselben, im Land zu wonen, lenger Plaz gelassen, were es unsres Erachtens ja pesser, daß mit inen ein merere Ordnung erhalten, weder[3]) [!] wie bishero inen allerley Unglegenheiten zuegestehen und gestattet. Inen aber ire verfaste Articl und jüdische Gebräuch irem Begern nach durch den Landsfürsten zu confürmiren, daraus sy künftig allerlei erzwingen mechten, da sten wir unserstheils an und hielten darfür, daß sich disorths nach dem zu reguliren, wie es etwo im R. Reich und andern Landen, darinnen die Juden wonen, gehalten.

Inhalt der vor Jaren ausgangnen General ist statuiert gewest, damit meniglich die Juden, wo sy under den Christen gewont, erkennen mügen, daß sy sonderbare Merkzeichen getragen: Ein gelb rundes Scheibel, wie auch noch an etlichen Orthen gebräuchig, und sonderlich gelbe Paretl aufsezen müssen; welches aber in disem Land gar bei inen abkumen. Und damit zu meniglichs Nachrichtung zwischen Christen und Juden ein Underscheid erkent, erachten wir, es ware in albeg noch zu verordnen, daß sy ein absonderlich Kennzeichen tragen und füren sollen.

In iren verglichen Policeiarticln heten wir zwar kein sonder Bedencken, allein wie sy sagen, da frembde Juden gen Wien kämen

und da sy innerhalb acht Tagen ire Waren den andern Juden nit verkaufet, daß sy ire Waren wider weckfüren und weiter nit verkaufen dürften; welches inen beschwärlich sein mechte, da sy [gehindert][4]) soliche Wahren nit den Christen oder andern zu verkaufen; sonder diser Punct dahin zu stellen ware, daß inen auch zuegelassen, ire Wahren sowol den Christen als Juden zu verkaufen; daß sy auch ferrer statuiern, von allem dem, so sy kaufen und verkaufen, von einen Taler Werth ein hungerischen Pfening zu reichen, so sy under inen selbst den armen dirftigen Juden austeilen mugen, in dem hielten wir auch darfür, daß hierinnen ausgenumen wurde, was sy einem Christen verkaufen oder ein Christ inen verkauft, daß der Christ zu seinem Theil nichts zu geben schuldig sein solle.

Und als wissentlich am Tag, was die Juden mit den Christen für unerherten und unleidenlichen Wuecher treiben und vil armer Leith machen, welches pillich bei inen abzustellen und hierinnen mit inen ein leidenliche Ordnung zue machen, wo man je sy lenger im Lande erhalten wolte; dann, so wissen wir nit, weil nit ein geringe Anzal derselben sich zue Wien aufhalten, große Gewerb, Hantierungen und Wuecher treiben, was sy für Contribution, Steur und Hilf reichen und weme soliches zuguetem kumbet; indeme werden E. Gnaden und Freundschaft auch darauf zu gedenken haben, wie disfals mit inen pessere Fursehung und Ordnung angestelt, darmit der arme gemeine Man von inen nit so hoch betranget und ausgesauget, fürnemblich auch alle Verdächtlicheit und Verrätherei, so etliche under inen, welche gar in die Türggei handlen, besorglich mit dem Erbfeind haben mechten, abgestelt wurde; welches E. Gnaden und Freundschaft wir zu begertem berichtlichen Guetachten anfügen, nebens dienstlich und freundlich befelhen wellen. E. Gnaden und Freundschaft

dienstwillige
N. Landmarschalch und Verordnete.

---

[1]) Nicht vorhanden.
[2]) Vgl. 557 f.
[3]) Der Sinn erforderte „als daß".
[4]) Im Text nach „sy" ein unleserliches Wort.

Ad I. 1. p. 38. Nr. 22. Anm. 1. Lies statt „Vizedom" „Vicedom". Im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2 befindet sich auch ein Schreiben des Vicedoms und Kriegszahlmeisters an die Hofkammer, in welchem sie zur Austreibung der Juden raten, weil diese trotz wiederholter Mahnung nichts hergeben wollen.

Ad I. 1. p. 43. Nr. 25. Vor Nr. 25 ist einzuschalten:

I.

1601 vor dem 22. Mai[1]).

Bitte um Einführung eigener Gerichtsbarkeit. Heranziehung der neuangekommenen Juden zur Beitragsleistung zu den Gemeindelasten.

Supplikation der Wiener Juden an den Erzherzog Matthias.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Durchleichtigister Erzherzog! Hochgeborner Füerst etc.! Gnedigister Herr!

E. F. D. etc. gibt die ganze befreite Judengmein alhie in underthenigister Gehorsamb zu vernemben: Nachdem wir, beede Schuelen und von I. K. M. etc. auch von E. F. D. befreite Judengmein, verschinner Zeit E. F. D. etc. suplicando fuergebracht hat, von wegen daß sy die ganze Zeit hero, so lang der jezige Krieg werth, ein ansechliche suma Gelts hin und wider auf schwaren Interesse aufentnumben, solches zum jezigen Kriegshilf dargeben und gelichen haben, zudem auch zu irer Begrebnus und Tuckgrueben, auch auf iere Sinago [!] und auf das Haus, so wier bey unserer Begrebnus haben, welches dise Jar zweymal durch die Kriegsleuth abgebrochen und nidergerissen worden, zu Auferpauung solches alles vil Gelt und großen Uncosten gewendt; weilen dan etlich Juden alhie und kumben noch täglich frembte Juden her, befreite und unbefreide, die uns mit dem wenigisten kein Hilf noch Ergözligkeit thuen oder reichen zu unsern obermelten großen aufgwenden Uncosten, auch Steur und Hilf, die wier bishero gereicht haben, und wöllen sich gleichsfals sowol als wier unserer Tuckgrueben, Sinagog und Begrebnus gebrauchen, des uns gar beschwerlich ist; derowegen haben wier, als die ganze beede befreite Judengmein, bey E. F. D. auf unser gehorsambistes Bitten gnedigist ertheilt haben[2]), mit diser gegebnen Freyheit, da etwon einer oder mehr Juden hieherkumben, sy sein befreit oder nit, so soll keiner Fueg noch Macht haben, zu handlen, es sey dan Sach, daß er uns als der alhieigen befreiden Judengmein zu einer Ergözligkeit unsers vorgemelten grosen aufgewenden Uncosten und Ausgeben, wie vorverstanden, 200 Cronen erlege. Und[3]) obemelten [!] Freybrief, so E. F. D. etc. gnedigist ertheilt haben[4]), denselbigen Herr Westernacher, seliger, gefertigter uns angehendigt hat, solcher Freybrief aber durch den Herrn Renzen von uns wider abgefordert und zu sich genomen. Wan dan, gnedigister Fürst und Herr, wegen obbemelter 200 Cronen nicht darauf angesechen, daß beede Judengmein einen oder den andern, so von E. F. D. etc. Freyheit haben, steuren oder tringen wolten oder uns darmit zu bereichen, gar durchaus nit; wie dan auch die Judengmein weder von einem noch dem andern destwegen ein einichen Phening nit emphangen haben; sunder ist allein

auf dis angesehen, damit nit alle gemeine Juden, so im Land hin und wider ziechen und nirgent angesessen und sich hieher begeben, auch alhie wandlen und handlen wolten und E. F. D. solchergestalt[5]) behölligen, denselben zu einem Abscheuch. So aber I. M. etc. oder E. F. D. etc. einem oder mehrern Freyheit gaben [!] und E. F. D. etc. gefollig war[6]), obbemelte 200 Cronen eingetheilt mechten werden, halber Theil E. F. D. etc. und den andern halben Theil zu Ergözungs unsers Paus obbemelter Tuckgrueben, Sinagog und Begrebnus, auch unsers taglichen grosen Uncostens. So gelangt derwegen ahn E. F. D. etc. als ahn unsern gnedigisten Landsfüersten und Herrn unser beeder Schuelen ganz underthenigistes hochstes Ansinen und Bitten, E. F. D. etc. Die wellen uns vorangehortermaßen aufs neue einen gefertigten Freybrief sambt derselben Freyheiten gnedigist ertheilen; benebens auch zwen aus unser beeden Schuelen, aus jeder einen, sollen erwolt werden und wohin E. F. D. etc. gnedigiste Verordnung thuen, daselben sollen vorbemelte zwen aus unserer Gmein beeydigt werden, damit dieselben vermüg der Freyheiten, die E. F. D. uns genedigist werden ertheilen, anstat der ganzen judischen Gmein Macht zu strafen haben die ungehorsambe Juden, die noch der ganzen Judengmein nichts geben oder einichen Gehorsamb nit wollen leisten. Zum andern, wan es sich etwo zuetrieg, daß ein Crist mit einem Juden unzufriden wurde, daß dieselbigen erstlich mit der Clag füer die ob[b]emelte [!] zwen Geschworne aus unser beeden Schuelen sollen füerkumben und von denselbigen alle pilliche Ausrichtung beschehen solle, damit E. F. D. oder derselben nachgesezten Obrigkeit nicht beholligt wurde; da aber ein oder dem andern Theil der Bscheid nit gefüel, sol ime die Apelation in alweg ahn Orth und End, dahin E. F. D. die gnedigiste Verordnung thuen werden, bevorstehen. Zum dritten, dieweil es unser Handierung ist, daß wier Juden auf Pfander leichen umb Interesse, gleichwol jezt diser Zeit der wenigist Theil uns Juden versezt wirdt, auch der meiste Theil nuer Cleider und dieselben vilmals nit nuer ein Jar sondern drey oder vier Jar verstehen bleiben, ehe mans löst, auch oftmals gar verstehen läst, daß alsdan die Cleider gar verderben und alle schabenmäßig werden, daß wier unser Haubtsuma, die wier darauf gelichen, kaumb halb daraus bekomen, dardurch wier und füernemblich bey jezigen teuren Zeit zu grosen merklichen Schaden kumben; dieweil dan zu Prag und ander Orten die Juden dise Freyheit haben, was Jar und Tag verstehet und nit gelest wierd, daß sy dieselbigen Pfander frey Macht zu verkaufen haben; demnach so gelangt ahn E. F. D. etc. als ahn unsern gnedigisten Landsfüersten und Herrn unser underthenigistes hochstes Ansinen und Bitten, E. F. D. etc. Die wellen aus füerstlicher Mildigkeit dise Gnad erzeigen und uns ob[b]egerten Freybrief sambt derselben Freyheiten,

benebens auch obernenten drey Puncten darin zugleich mitbegriffen und einverleibt wurden in die begerte Freyheit, E. F. D. etc. gnedigisten Wolgefahlen nach, uns gnedigist ertheilen, damit under uns armen Gemeinen einmal ein rechte Ordnung mechte aufgericht und bestatigt werden, damit E. F. D. etc. auch derselben nachgesezten Obrigkeit destwegen ferer nit behölligt wurde. Doch E. F. D. etc. wier weder in einem noch im andern kein Maß noch Ordnung geben, sundern alles und jedes zu E. F. D. etc. gnedigistes Wolgefallen und an unser Maßgeben haben wöllen, benebens, umb E. F. D. etc. solches müglichistes Fleiß zu verthienen, thuen wier uns eines gnedigisten gewerenden Bscheids in underthenigister Gehorsamb befelhend.

E. F. D. etc.

underthenigiste, gehorsambiste

Wier beede befreite Schuelen von
I. K. M. etc. auch von I. F. D. etc.[7]).

[1]) Laut Vermerk wurde dieses Gesuch auf besondere Verordnung des Erzherzogs Matthias der N. Ö. Regierung zur Begutachtung am 22. Mai, dem Landmarschall und den Verordneten am 8. Juni 1601 zugestellt.

[2]) So in der Vorlage; der Sinn des zweifellos verstümmelten Textes ist, „die Judengemeinde hat dem Erzherzog die Bitte vorgetragen und dieser darauf die Erlaubnis erteilt".

[3]) Nach „und" in der Vorlage „wier".

[4]) Vgl. Nr. 21.

[5]) In der Vorlage zweimal „gestalt".

[6]) In der Vorlage „wahr".

[7]) In der Vorlage fehlt beim „ch" meist das „c", wurde aber, um die Verständlichkeit zu erleichtern, vom Herausgeber hinzugefügt.

II.

Präs. 1601 Juli 3.

Ausschaffung.

Bericht des Landmarschalls und der Verordneten an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Hochlöblich N. Ö. Regierung etc.! Insonders gunstig lieb Herrn und Freund!

Auf beiligund der alhieigen Juden an I. F. D. Erzhörzoger Mathiam etc., unsern gnädigsten Herrn etc. uberreichtes Supplicirn[1]) haben E. Gunst und Freundschaft wir, Herr Landmarschalch und die Herrn Verordenten, zu abgeforderten berichtlichen Guetachten hiemit sovil anzufuegen nit wol umbgehen künen; daß wir in ungezweifleter Hoffnung bishero gstanden, denen Juden als offetlichen [!] Lesterern Cristi, unsers einigen Heilandes und Seeligmachers und seines bittern Leidens und Sterbens, wurde auf merfeltig der löblichen

Stende gehorsamiste Erinderung nit allein auf dergleichen ir unzimblich Suechen kein Gehör geben, sondern sy bei allerhand wolbeweglichen daher entsteheunden Unglegenheiten in totum ab — und gar aus disem Erzhörzogthum — inmaßen noch anno [15]25 durch weilend Carolum quintum lobseligister Gedechtnus wolbeweglich derentwegen, auch widerumb durch die löblichen Landstend bei Kayser Ferdinanden hochmildister Gedechtnus anno [15]46 Anregung beschehen; als welche bevorab zu jezigen sehr gefehrlichen Kriegsläufen allerley heimbliche practica zur Untertrukung der Cristenheit mit dem Feind, umb das inen hierzue an Glegenheit und füeglicher Correspondents mit denen Offnerischen und andern unter dem Erbfeind angeseßnen Juden nit manglet, unvermerkt in das Werk sezen künnen — geschafft und gewisen werden sollen; zumahln auch diser Cristi Feind und Plasphaemirer vilfeltige betrüegliche und wucherliche Contract, davon sy sich neben dem Müeßigang allein ernehren, zu Aussaugung der Cristen uben, die albern und einfaltigen mit verborgnen Listen hindergehen, jungen Leuten und Dienstpoten zur Verschwendung, Untreu und strafmäßiger Ungebür mit irer Hantierung Anreizung und Ursach geben, denen Landsinwohnern mit iren betrognen Wahrn das Brot vor dem Maul abschneiden, die entfrembten Güeter in andere Land verpartieren, I. K. M. Camergefehl mit Durchschwerzung, daran es disem landschedlichen Volk nit ermanglet, in mer Weeg schw[ächen], also daß sy diser und anderer merer Ursachen wegen nit unbillich pro pernicie rei publicae et malo intestino zuhalten und demnach vil mer abzeschaffen, dan mit Privilegien zu noch merer Beschwer- und Belästigung der Cristen zu begaben; inmaßen anno [15]30 zu Augspurg in damalen aufgerichter Reformation, die Juden, so wuechern, nirgents zu dulden, geschlossen.

Wan auch angedeut ir unzuelässig Beger recht ersehen und ponderirt [wird], so wirdet sich zwar anders nichts als ein ungebürlich Suechen sonderer Instants, bei welcher die Cristen ire Beschwerden wider die Juden anbringen müesten, befinden; so inen doch durch claren Abschid, anno 1550 zu Augspurg ergangen, expresse inhibirt, einigen Contract mit denen Cristen außer der Cristen Obrikeit nit zu schließen, geschweigen die daher entstehende Controversien für ir, der Juden, vermeinte Instants zu weisen; wie nun dis, ir Intent, nur zu merer Confusion soviler Insta[n]tien in alhieiger fürstlichen Residentsstatt und dem K. Stattgericht an dero habenden Jurisdiction, unter welchen die Juden begriffen, Schmelerung gereichent, als werden die von Wien ane Zweifl ir Notturft hierauf einzebringen nit unterlassen.

Belangent die Verkaufung der versezten Phand zu Verstreichung der Jarszeit, ist dis deren anno [15]77 geschloßnen

Policeyordnung zu Frannkhfurth, alda wissentlich fürgesehen, daß der Juden pacta, wan das versezte Phand in bestimbter Zeit nit gelest, verfalln oder zu verkaufen nit gelitten werden sollen, aufgericht, straks zuwider, und dis ein ungebürlichs Suechen iren strafmäßigen Wuecher forthzupflanzen.

Was auch ferrer in obberürten der Juden Supplicirn von bishero getragnen allgemeinem Mitleiden eingefürth wirdet, haben wir Landmarschalch und Verordenten uns dessen gar nit zu berichten, dann noch einiger Haller zu gemeiner Landschaft, inmaßen anderwerts im ganzen Land, bevor auch I. R. K. M. wegen Dero ubers Unterthonen Kauf auf Widerkauf etc. allergnädigst mitleident beschieht, der Juden wegen nit erlegt, es müesten dan Privatpersonen solcher irer Dargab in particulari genossen haben; und ist eben dis nit die geringste Ursach gewest, daß die löblichen Landstende im jüngstgehaltnen Landtag mit irem gehorsamisten Guetachten in der Landtagsantwort dahin gangen, daß denen Juden die Darstellung und Unterhalt der Artolorey, Roß und Wagen, demnach sy des gemeinen Schuzes genießen und man sich einigen Mitleidens nit zu berichten, so sy bishero prästirt hetten, auferladen werden solle; davon sy sich dan gar nit zu eximirn Ursach, noch was dieselben zue irer Tukgrueben, Synagogen und in ander Weeg zue Obfirmir- und Plantirung irer gottslesterlichen Secten privatim verwendet, zu irem Behelf und Motiv einzuwenden, befuegte Ursach haben. So dan nun aus obgesezten, wolbeweglichen Bedenken sonnenclar ir, der Juden, unfüeglich und wuecherlich Ansuechen also allerhand erscheinende Ungebür wahrzenemen, als daß dieselben nit allein die Cristen durch ubermeßigen Wuecher und betruegliche partida aussaugen, dem jungen Volk zu vil Ungebür Ursach geben, entfrembdt und geraubtes Guet erkaufen und widerumb verhandlen, damit Diebstal und Rauberei haigen[2]). Cristi offenbare Feind, mit denen türkischen Juden befreundt, auch mit dem Feind, umb der Circumcision und merley Ceremonien vereinbart, colludirn, dahero man sich bei so gefehrlichen Kriegsstand allerley Untreu von denselben zu befahren und die Juden wissetlich [!] anderst als ein verderblich landschedlich Volck, von welchem die Cristen bishero merley Abbruch und Widerwertikeit gedulden müessen, die Camergefäll auch durch deren Verschwerzung geringert und die Victualien in hiesiger Statt umb iren taglichen Einschleif und Vermehrung, welchs doch mit Erneuerung der hievor publicirten K. Generalien, darinnen die eigetliche [!] Wissenschaft aller alhie ankumenden Frembden anbefolhen worden, wol zufüerkumen mer und mer ersteigert werden:

Als erachten wir, Landmarschalch und die Verordenten, dem lieben Vaterland zu sonderer Wolfarth, daß denen Juden nit allein

ofterholt ir ungebürlich Suechen mit Ernst verhebt, sondern sy zu Prästirung gebürlichen Mitleidens, sovil sich auf die albereith verfloßne Kriegsjar gebürt, angehalten und demnach als ein gemeines Landsubl, derowegen hievor durch die loblichen Stende auch zue unterschidlichen Mahlen bewegliche Anregung beschehen, bevorab zu anjezo vor Augen schwebenden Feindsgefahr aus disem Erzhörzogthumb verwisen und ferrer nit geduldet werden sollen. Haben E. Gnaden und Freundschaft, welche ungezweiflet in diser Sachen, was dem lieben Vaterland zum Ersprießlichsten, merbeweglich bedenken werden, wir also zu abgeforderten berichtlichen Guetachten nit verhalten, denselben uns beinebens auch freund- und dienstlich hiemit befelhen wöllen.

E. Gnaden und Freundschaft willige
N. und N. Herr Landmarschalch und die Herrn Verordenten des Erzhörzogthumbs Österreich unter der Enß etc.

---

[1]) Vgl. I.
[2]) haigen = hegen.

Ad I. 1. p. 43. Nach Nr. 26 ist einzuschalten:

1611 Juni 11 — Juni 17.

Verbot der Sperrung der jüdischen Gewölbe.

Dekrete der geheimen und deputierten Räte an den Wiener Magistrat.

I.

1611 Juni 11.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Auf N. Burgermeister und Rath der Statt Wien gehorsambes Anzeigen auch unterthenig nothwendiges hochfleißiges Bitten in Sachen die alhieigen Juden betreffend, folgt nachgeschribener Rathschlag.

Denen von Wien wider hinauszugeben und hat dis ir Begehrn, sovil die Sporr- und Einstellung der Juden Hantierung betrifft, nit stat, sondern sy werden I. königlichen M. ferere genedigiste Resolution destwegen zu erwarten haben.

Ex consilio deputatorum
11. Junii anno 1611.

II.

1611 Juni 17.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Auf N. Burgermeister und Raths der Statt Wien notwendig gehorsambes Anbringen in Sachen der alhieigen Juden Hantierung und offne Gwölber zu speren und einzustellen betreffent, folgt diser Rathschlag:

Die geheimben und andere deputierte Herrn Räth lassen es bey ihrem jüngsten Decret allerdings verbleiben. Und ist denen von Wien ihr hierinnen gebrauchte Unbescheidenheit hiermit alles Ernsts verwisen.

Ex consilio deputatorum
17. Junii anno 1611.

Ad I. 1. p. 43. Nr. 27. Dieses im Texte nach Wolf, Die Juden in der Leopoldstadt p. 4 Anm. wiedergegebene Dekret hat sich nachträglich (Kopie im N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24) gefunden. Die ersten 3 Abschnitte beziehen sich auf die Besserung der Niederlagsordnung. Der auf die Judenschaft bezugnehmende Teil dieses Dekretes lautet nach der oberwähnten Kopie:

Was die überhaufte Judenschaft anlangt, haben Wir Uns dahin genedigst resolviert und wellen, daß ir alle und jede Juden zu Wien sambt Weib, Kind und Gesünd beschreiben und dieselben umb ihr Thuen, Handl und Wandl und unter wessen Schuz und Protection sy leben, eigentlich befragen lasset. Von denen aber, so befreyet, sollest du, Graf Thrautsohn, alle ihre Freybrief abfordern, in reife Berathschlagung ziehen und darüber Uns dein ausfürlich Guetachten eröffnen, wie nemblich Unsere Hofjuden, (welche wie andere Unsere Hofhandlsleuth Unsern Hoflägern nachziehen sollen,) zu bestellen und welchergestalt ihre Freybrief sein möchten, damit zu Unserer Voreltern christseeligister Gedächtnus und Unsern denen von Wien gegebenen Privilegien nichts derogiern, noch praejudiciern, wie auch Unser lobliches Haus an dero landsfürstlichen Freyheit nicht restringiern mögen. Die andern Juden aber, alle und jede, so von Uns keine Freybrief haben, sy seyen sonst, wer sy wellen, oder haben Freybrief von wemb sy wellen, sollet ihr innerhalb drey Monathen von dato der Publication diser Unser gnedigisten Resolution an mit Weib, Kind und Gesind, auch Haab und Guet, aus Unser Statt Wien schaffen, alle derselben Hantierung und offne Gewolber alsbald verbieten und spöhren, auch einen gebräuchigen Ruef und offne generalia durch Unser N. Ö. Regierung ergehen, publiciern und darinen gebieten lassen, daß solche Juden bei Vermeidung Unser schwären Ungnad und Straf, auch Verliehrung aller ihrer Haab und Güeter, in bestimbten Termin der drey Monathen aus Unser Statt Wien, doch gegen Reichung der gewöndlichen Mäuthen, Zoll und Dreißigist, mit Weib, Kind und Gesünd, auch Haab und Güetern ziehen und sich weiter nicht betreten lassen. *Es folgt dann noch ein auf die Landjuden in Österreich ob und unter der Enns bezugnehmender Teil.*

Ad I. 1. p. 43. Nr. 27. Anm. 1. Zeile 3 ist bei „Wurzbach" zu ergänzen „XXXXVII. 51 ff."

Ad I. 1. p. 44. Nr. 28. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 41 wurde dieses Patent am 30. April 1614 wörtlich wiederholt.

Ad I. 1. p. 47. Anm. 1. Zeile 2 des Textes lies statt „200 fl.“ „2000 fl.“

Ad I. 1. p. 48. Nr. 31. Anm. 3. Vgl. über Abraham Brodt Wachstein l. c. I. nr. 136; über Salomon Munk Wachstein I. nr. 105 et passim = Salaman Lämblein; Leeb Brod = Lewen Brodt, vgl. Wachstein I. p. 106 et passim; der Beistrich zwischen Lewen und Pinkas ist zu streichen, vgl. für ihn Wachstein I. nr. 156; über Lasla Lazaruß vgl. Wachstein I. nr. 161.

Ad I. 1. p. 49. Nr. 32 ist nach „I.“ zu ergänzen „1615 Jan. 9“.

Ad I. 1. p. 50. Nr. 35 I. Im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2 liegt auch eine Bittschrift der Wiener Juden, es bei 2000 fl. bewenden zu lassen.

Ad I. 1. p. 53. Nr. 35 zwischen VII. und VIII. ist einzufügen: Im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2 liegen noch einige darauf bezügliche Akten, u. a. ein Bericht der Kommissäre über ihre vergeblichen Bemühungen, die Juden zu weiteren Zahlungen zu bestimmen (18. Okt. 1619) und mehrere Erklärungen der Juden über ihre Unvermögenheit, weitere Beiträge zu leisten.

Ad I. 1. p. 54. Nr. 35 XII. Der Bericht der Kommissäre und die Bittschrift der Juden befinden sich im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.

Ad I. 1. p. 54. Nr. 35 XIII. Zeile 3. Erstes Wort lies „auf“.

Ad I. 1. p. 61. Nr. 37. Anm. d). Über Veit Munk vgl. Wachstein l. c. I. nr. 66 und Landau-Wachstein: Briefe a. v. O.

Ad I. 1. p. 62. Nr. 39. Zeile 1 lies statt „1620 Aug. 21 — 1622 März 14.“ „1620 Aug. 21 — 1622 April 2“.

Ad I. 1. p. 62. Nr. 39 II. Im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2 erliegt ein Originalbericht des Münzmeisters Fellner, nach welchem die Juden sich bereit erklären, Geld beschaffen zu wollen, wenn mit ihnen wegen des Münzwesens verhandelt und abgeschlossen werden sollte. Ebenda befinden sich neben den p. 63 im Exzerpte mitgeteilten noch Berichte einiger Kammerräte über ihre Verhandlungen mit den Wiener Münzjuden.

Ad I. 1. p. 63. Nr. 39 zwischen III. und IV. ist einzuschalten:

I.

1621 Sept. 11.

Dekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Kammer und die Kammerräte Freiherrn Hans Balthasar von Hoyos, Vinzenz Muschinger und Matthias von Plauenstein.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Der Kaiser sei damit einverstanden, daß bei der Einlösung des Silbers für jede Mark Feinsilber 28 fl. 35 xr., nicht, wie die Juden verlangt

hatten, 30 fl. berechnet werde. Dagegen könne er nicht zugeben, daß die Juden für jede Mark nur 44 fl. an ihn abführen, sondern sie müßten sich zu wenigstens 46 fl. verstehen. Die Wiener Münzjuden hätten ohnehin einen viel größeren Gewinn als die Prager. Sollten sich die Juden weigern, auf die genannten Bedingungen einzugehen, so seien sie sofort vom Münzwesen zu entfernen.

II.

1621 Sept. [nach Sept. 11.].

Bericht der N. Ö. Kammeräte Vinzenz Muschinger und Matthias von Plauenstein an die Hofkammer.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Infolge der K. Resolution und im Auftrag der Hofkammer sei man mit den Wiener Münzjuden über die beabsichtigte Münzsteigerung in Verhandlung getreten. Anfangs hätten sich die Juden geweigert, die geforderten 46 fl. von jeder Mark dem Kaiser zu übergeben. Schließlich habe man sich aber geeinigt, daß auch in Zukunft wie bisher die „Mark fein" zu 28 fl. einzulösen und von jeder Mark 46 fl. „freier Münzüberschuß" abzuliefern sei. Ferner habe man den Juden in bezug auf die Lieferung der zur Münzprägung notwendigen Materialien, z. B. des Kupfers, einige Zugeständnisse gemacht, die ihnen aber nicht genügten; deshalb werde in bezug auf diese Kupferlieferung die K. Entscheidung angerufen. Schließlich hatten die Juden gebeten, sie vor jedem Eingriff in ihre Rechte als Münzjuden zu schützen.

Ad I. 1. p. 76. Nr. 41 ist eigentlich nach Nr. 47 p. 83 einzusetzen.

Ad I. 1. p. 80. Anm. 3. Zeile 2 lies statt „Fellner-Kretschmayr II, 213, III, 221" „Fellner-Kretschmayr II, 213, III, 22 [1])".

Ad I. 1. p. 82. Nr. 47. Anm. a). Auerbacher war der zweitgrößte Steuerträger der Gemeinde.

Ad I. 1. p. 96. Nr. 57. Anm. 1. Zeile 1 lies statt „21. Juli" „Präs. 21. Juli".

Ad I. 1. p. 98. Nr. 59. Anm. 1 lies statt „geheimer Ratskämmerer" „Geheimer Rat, Kämmerer".

Ad I. 1. p. 103. Nr. 61. Anm. 8 lies „beherbrigen" statt „behebrigen".

Ad I. 1. p. 103. Nach Nr. 63. Im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. Präs. 25. Okt. 1626 erliegt ein Schreiben der Juden, daß sie nunmehr 3000 fl. hergeben wollten, aber unmöglich mehr leisten könnten.

Ad I. 1. p. 105. Anm. a). Zeile 3 lies statt „Geschichte der Stadt Wien, V. 559" „G. d. St. W. IV. 559".

Ad I. 1. p. 105. Nach Nr. 65 ist einzuschalten:

1627 Sept. 9 — 1629 s. d.

Abstellung des Wuchers.

I.

1627 Sept. 9.

Bericht der Hofkammer an den Kaiser.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 23.)

Allergenedigister Kaiser und Herr!

Es hat die Hofcamer nunmehr ein geraumbe Zeit hinumb mit E. M. großen Nachtl und praeiudicio und ihrer höchsten Ungelegenheit erfahren müssen, daß mit denen Geltanticipationibus darumben füernemblich so schwer und fast gar nit mehr aufzukomben, daß sowol auf dem Land bey hohen und nidrigen Standspersohnen als alhier in der Statt bey Handelsleuthen und andern vermöglichen Personhnen unterschiedliche wucherliche[1]) contractus verübet werden und man sich nit scheuet auch gegen genuegsamben Pfandern zue zehen und zwölf und mehr per cento Interesse oder l'agio, wie sy es nennen oder, damit es dergleichen Nahmen nit habe, eine Verehrung, welche so viel oder unterweilens ein mehrers der Proportion nach austraget, von den Benötigten zu begeren und abzunemben, dazue demjenigen, so das Anlehen suechet, neben etwas wenig von parem Gelt das übrige an Treid und Wein in sehr hochen Werth einzuschieben und aufzuetringen.

Wie dann bey solchen albereit ergrieffenen Vortl und Gwin niemants sein Gelt auch gegen acht oder mehr per cento, wanngleich Pfender, die doppelt so viel als das Anlehen werth, verhanden [!], geschweigunds der K. Resolution nach gegen sechs per cento Interesse ausleihen will; ja die Juden noch weiter zue greifen sich understehen und die armen nothleidunden Christen dermaßen übersezen, daß mancher neben Einsezung ansehlicher Pfander in dreyfachen und mehrerm Werth dannoch in sibenundzwainzig und mehr per cento zahlen und dergestalt entlichen aus Mangl der Zuehaltungsmitel nothwendig seine Pfander umb einen Spott verstehen und dahindenlassen mueß; darunter dann auch theils Juden von denen Christen hierinnen allein zu einem Werck gebraucht werden. Wann aber dergleichen usu[r]ari Contract nit allein E. K. M., wie gemeldet, sondern dem ganzen Land zue unwiderbringlichen Schaden gereichen, auch in denen Reichsconstitutionibus sowol iure civili als canonico ernstlich verboten und auf die Betretenen scharfe Strafen statuirt worden, und dahero solche Unbilligkeit zue Verhüetung göttlicher Rache keinesweegs lenger zu verstatten oder zuezusehen: Also wolte die Hofcamer pflücht- und gewissenshalben dahin gehorsambist rathen, daß hin-

wider von der löblichen N. Ö. Regierung und Camer alsbald mandata ausgefertigt und do [!] einer oder der ander, Christen oder Juden, in einem solchen Contract oder Wucher ergriffen wirdet, ohne einige Verschonung nit allein umb das Capital sondern auch sonsten gebüerendermaßen in continenti abgestrafet; damit man aber diejenigen, so sich dergleichen befleißen und darauf legen, eigentlich erfahren küne, denen Anzeigern ein gewisse Recompens angekündet und, daß sein Nam in geheimb gehalten werden solle, möchte versprochen werden. Und demnach benebens die Leuth auch mit dem von ihren bishero geleisten guetwilligen Anlehen abgeschreckt werden, daß ihnen die executiones wider die verschriebene debitores nit ertheilet, sondern sie auch in denen richtigisten und vor denen ordenlichen Gerichten wol erwisnen Schulden Jar und Tag, bis sy zu ihrer billichen Contentierung gelangen künen, mit schwerem Uncosten herumbgesprengt werden, welches dann die gröste iniusticia ist, so manchen ganz und gar zur Desparation bringt, und weilen lebendige exempla verhanden [!], die durch ihre Treuherzigkeit, ihren Negsten zu helfen, selbsten ahn Betelstab und in das äußeriste Verderben gerathen sein, niemants fast dem andern auch gar auf Pfander mer fürleihen oder trauen will und also die christlich Lieb entlich ganz und gar erleschen und erkalten wirdt; so geruhen E. K. M. dises Werck der löblichen Regierung und Camer gleichfals[2]) gnädigist zu committirn und derselben aufzulegen, damit sy hierüber alspalt eine Berathschlagung anstellen und E. K. M. mit Guetachten füerderlichist an die Hand gebe, auf was Weis und Weeg man in den richtigen und liquidirten Schultforderungen, damit der arme Mann nit gar so erbarmblich ruinirt werde, zu einer schleinige[re]n Execution, dan wie bishero beschehen, gelangen könne; jedoch eins und anders zu E. K. M. gnädigisten Belieben gestelt. Dero zu K. und landsfürstlichen milden Gnaden sich die Hofcamern benebens in underthenigisten Gehorsamb befelen thuet. Actum Wien, den 9. Septembris anno etc. 1627.[3])

Hofcamer.

---

[1]) In der Vorlage „würckhliche".

[2]) In der Vorlage „gleisfals".

[3]) Die Frage der Eindämmung des Wuchers durch Christen und Juden war schon lange seitens der Regierung erwogen worden. Im N. Ö. L. A. befinden sich u. a. B. I. Nr. 23 eine Reihe von Aktenstücken aus den 80er und 90er Jahren des 16.ten Jahrhunderts, Klagen der N. Ö. Stände und Gutachten derselben an die N. Ö. Regierung. Dabei spielen die Juden eine große Rolle. In einer Eingabe „derer von Wien" an die N. Ö. Regierung vom Jahre 1582 heißt es, daß in Österreich unter der Enns, sonderlich aber in der Stadt Wien der Eigennutz und unziemliche Judenbesuche das Übel so gesteigert hätten, daß sich schon Leute in bedeutender Stellung an dem Wucher beteiligen. Schon damals wird ein Perzentsatz von 5 vom Hundert und schwere Bestrafung der Übertreter vorgeschlagen. Am 18.ten Juni 1589 und am 22.ten Dez. 1593 ergingen entsprechende Mandate des Kaisers, die aber wenig halfen. Die Beschwerden der Stände dauerten fort. (Vgl. N. Ö. L. A. l. c.) Nach neuen Beratungen, die

1627 im Anschlusse an den im Texte abgedruckten Bericht der Hofkammer stattfanden, wurde am 11.ten Sept. 1628 ein Patent Ferdinands II. erlassen (abgedruckt u. a. im Codex Austriacus II. p. 509 f), das die alten Satzungen und Strafen erneuerte. Gefruchtet scheint auch dieses von Leopold I. am 18.ten Juni 1659 wiederholte Verbot (Codex Austriacus II. p. 510 f.) nicht zu haben. Vgl. für die Klagen über den Wucher der Wiener Juden auch Wolf G.: Geschichte der Juden in Wien p. 41, wo eine Stelle des Gutachtens der Hofkanzlei d. d. 27.ten Sept. 1612 abgedruckt ist. Vom 16.ten Sept. 1627 befindet sich im N. Ö. L. A. l. c. auch ein Schreiben der N. Ö. Regierung an die Verordneten der N. Ö. Stände, ihr Gutachten in der Wucherfrage abzugeben.

II.

1629 Aug. 29.[1])

Gutachten des Landmarschalls und der Verordneten an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. L. A. B. I. Nr. 23.)

Hochlöbliche N. Ö. Regierung! Insonders günstig liebe Herrn und Freund!

Demnach die R. K. M., unser allergnädigister Herr und Landsfürst, aus väterlicher Vorsorg, Lieb und Sorgfeltigkeit, so Sie zu dem allgemeinen lieben Vaterland treuherzig tragen, die schedliche, starkeingewurzte wucherliche Contracten, so derzeit zuwider Dero ausgangenen ernstlichen landsfürstlichen Generalien ungescheucht in den Schwung gehen, allergnädigist beherzigt und vermög eingeschloßnen Decretsabschrift A[2]) die hochlöbliche Regierung erinnert[3]), in reife Berathschlagung zu ziehen und mit räthlichen Guetbedunken[4]) ganz fürderlich zu berichten, ob nit aus inserirten Uhrsachen obbemelte generalia der Interesse halber auch auf die Juden zu richten, sintemahln solch generalia durch sie Juden und ander gebrauchende Renk nur illusoria gemacht und zu keinem Effect gelangen wurden, etc.: welches auch umb unser Guetachten ut B[2]) berathschlagt worden:

Hierauf haben wir nicht unterlassen, was zu Befürderung allerhöchsternennt I. K. M. in diser Sachen allergnädigsten Intention und des gemeinen Wesens Nuzen gedeyen mochte, in reufliche Berathschlagung zu ziehen; darbey auch[5]) befunden, daß bey Einforderung der Juden Interesse ein Unterscheid der unterlaufenden Capitalien versire; nemblichen ihr, der Juden, eignes Haubtguet und der Christen ihnen anvertrautes und auf hohen Wuecher dargelihnes Gelt. Daß nun denen Christen und öesterreichischen landsnaturlichen Besizern bey hoher Straf durch offne K. generalia scharf verboten, nicht über 6 per cento ihres Gelts zu genießen und hergegen denen Juden, welche nur aus Genaden in dem Land geduldet werden, judische Interesse zu fordern frey sein solle, erscheint ein Ungleicheit [!] oder gar mehrer zu sein[6]), gleichsam die Christen teterioris contitionis und die Juden amplioris privilegii

gehalten wurden, daß es also dem Land sehr nuzbahr wäre, wan man intifferenter alle Interesse unter ein gleiche Regl und General mit 6 per cento tirigirn und einschließen kunte. Wie aber die Nahrungsmitl und Gelter unterschidlich, also ist zu besorgen, es nicht leichtlich in eine Regl zu redigirn sein würdt. Zwar wär das Beste, viler Meinung nach, daß die Judenschaft aus dem Land gar exterminirt wurde; weiln man aber selbige hierinnen zu leben, zu handlen und wandlen verstattet und aus gewissen Uhrsachen und sondern Genaden vergunnet, müessen den Juden consequenter[7]) ihre habende Nahrungsmitl zugleich[8]) auch vergunnt werden. Nun aber gebrauchen sie sich keines Handwerchs, besizen keine Gründ und Güeter, seind auch sonsten inhabiles zu Bedienung eines oder andern Diensts, darvon sie sich mit Weib und Kinder erhalten könten, sondern treiben ihre Kaufmanschaft, (darmit sie zwar denen burgerlichen Handlsleuthen großen Eintrag und praeiudicium thuen, weiln man die Wahren etwas wolfeyler, zweiflsohne daß sie sich in Kleidungen, Costen, Dienern und Zimmern vil schlechter und spahrsamer halten, erkaufen kann) und in dem übrigen treiben sie den Wuecher mit ihrem eignen und von Christen entlehenten Gelt.

Belangent das von Christen anticipirte Gelt, so sie auf hohe Interesse entnemen und zahlen, hergegen mehr als noch so vil von armen Christen erwuechern, ist[9]) solch strafmäßiges Darlehen mit deme füeglichist eingestellt[10]), wan die generalia wider dergleichen Christen und usurarum instrumenta erfrischt[11]); bey hoher Straf und Verlust des Darlehens inhibirt wurde, daß kein Christ, hoh oder nidern Stands, denen Jueden dergleichen schedliche Darlehen leisten solle; wurde[12]) nothwendig auf feste intifferentische Handhabung solchen Ruefs oder Generals das subsidium und Messer[13]) wider die armen Christen selbst fallen und also vermiten sein. Alsdan hetten die Juden allein ihr proprio Gelt, dessen unsers Erachtens sintemahln die Reichern das Gelt zu Bestreitung ihrer Handlung anlegen und brauchen, unter denen andern nicht vil sein würdt. Alda haben wir nicht weniger betrachtet, daß sie unterschidlichen Reichen und Armen auf kurze Terminen, auf [14]) schlechte oder mühesame Pfänder, neu und alte Kleider, auch dergleichen Sachen darleihen, welche ein Christ nicht ansehen, zu geschweigen in seinen Zimmern gedulden und verwahren möchte, willig und bereit sein, wan und so oft man die Pfänder widerumb auslösen wölle, selbige alsobald zu restituirn. Wan dan, wie obgehört, sie mit Weib und Kinder im Land ihre Nahrung haben und suechen sollen und sonsten in genere zu aller fürfallenden Noth und eylender Dargab, neben deme sie hochgesteigerte Steurn und Gaben jährlichen erlegen müessen, in kurzen Terminen mit parer Contribution und Hilf[15]) ungesaumbt jederzeit finden lassen; auch fürkombt, daß aus Indult und Verstattung in der bäpstlichen Resi-

denzstatt zu Rom denen Juden 20 per cento passirt werden; also hetten wir in Ansehung aller Umbstende auch kein Bedenken, da sie, Juden, in unserm geliebten Vaterland ja geduldet werden sollen, solches gleichmäßig zu verstatten[16]), benebens aber dis eyferig zu rathen[17]), daß bei denen Christen, welche ihrer Seelen Heyl und Wolfahrt billicher beobachten und das honestum dem utili vorsezen sollen, die usurarii contractus und alle einreißende heimbliche Praetexten, als der Verehrungen neben dem Interesse[18]) und dergleichen sind[19]), bei Straf abgestellet werde. Welches Guetachten der hochlöblichen Regierung wir treumeinend eröffnen und uns freund-dienstlich empfelhen wöllen.

---

[1]) Im N. Ö. L. A. l. c. befindet sich noch eine zweite Ausfertigung dieses Gutachtens mit dem Vermerk „Expediert den 10. Septembris anno 1629“.. Die Absendung dürfte aber unterblieben sein, weil einige Stellen den Wünschen der maßgebenden Persönlichkeiten nicht entsprachen. Der Wortlaut dieser Ausfertigung stimmt nicht ganz mit dem der im Texte benützten Vorlage überein. Die wichtigeren Abweichungen werden am entsprechenden Orte mitgeteilt.

[2]) Nicht vorhanden.

[3]) In der zweiten Ausfertigung *„der . . Regierung anbefohlen“*.

[4]) In der zweiten Ausfertigung *„Guetachten“*.

[5]) In der zweiten Ausfertigung *„wir dann“*.

[6]) In der zweiten Ausfertigung *„große Ungleicheit oder viel mehr“*.

[7]) In der zweiten Ausfertigung *„müessen nothwendig denen Juden“*.

[8]) In der zweiten Ausfertigung *„pari passu“* statt *„zugleich“*.

[9]) In der zweiten Ausfertigung *„kan solch“* statt *„ist solch“*.

[10]) In der zweiten Ausfertigung nach *„eingestellt“* *„werden“*.

[11]) In der zweiten Ausfertigung nach *„erfrischt“* *„und“*.

[12]) In der zweiten Ausfertigung *„mit dergleichen schedlichen Darlehen succurrirn solle; wurde alsdan“*.

[13]) In der zweiten Ausfertigung *„ruinae Messer“*.

[14]) In der zweiten Ausfertigung nach *„auf“* *„gefährliche“*.

[15]) In der zweiten Ausfertigung *„sich ungesaumbt“*.

[16]) In der zweiten Ausfertigung lautet diese Stelle *„Also stehet es zu der hochlöblichen Regierung Belieben, ob sie in Betrachtung aller obangezognen Umbstenden mit dero Guetachten dahinsehen und (im Fall je die Juden in unserm geliebten Vaterland tolerirt werden sollen), ihre Interesse auf solches Exempl und Weegweis conformirn wollen“*.

[17]) In der zweiten Ausfertigung folgt auf *„rathen“* *„nothwendig wäre“*.

[18]) In der zweiten Ausfertigung folgt auf *„Interesse“* *„vorhero Abzug des noch nit verfallnen Jahrsinteresse“*.

[19]) In den Vorlagen *„findt“*.

III.

[1629] s. d.

Supplikation der befreiten Wiener Judenschaft an die N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. L. A. B. I. Nr. 23.)

Hochlöbliche N. Ö. Regierung!

Gnedig-, hochgebietunde Herrn etc.! Uns ist beyligund von E. Gnaden an uns gnedig ergangenen Decret A, darinen uns auf-

legt wierdt, daß wir neben Beylegung unserer des judischen Interesse halber habenden Freyheit, was es mit dem Interesse von denjenigen Geld, so wir von denen Christen zu leichen aufnehmen und dann ferrer auf judisches Interesse ausleihen, für ein eigentliche Beschaffenheit habe, inner 8 Tagen unsern gegründten Bericht ubergeben sollen, zu recht zukomen, welches mit sonderbahrer Reverentz wir gehorsamblich empfangen. Hierauf zu gehorsamber Volziehung berichten E. Gnaden wir ganz gehorsamblichen, daß ehe und zuvor einiges Edict oder Mandat von I. K. M. publiciert worden, wir bey Pahn und Excomunication in unser Synagog verboten, daß kein Jud von Christen ihme gelichen Geld mehrers als von hundert 10 fl. Interesse geben solle, zumahlen daß selbiger Zeit auch under den Christen solches sehr ublich gewesen als 10 fl. per cento zu geben; welchen Pahn hoffentlich die ganze judische Gmein, wie wir nit anderst wissen, in Obacht genomben und mehrers nit als fürgeschribnermaßen 10 fl. per cento den Christen geben haben. Im Fahl aber es nit solt sein observiert worden, so werden doch solcher Übertreter über ein oder zween nit sein, so leichtfertigerweis solch unser Pahn übertreten haben. Will uns aber gar nit zweifeln, daß, wann wir de novo unser Pahn, der K. M. publicierten Edict gemaß, nit mehr als 6 per cento den Christen zu geben, renoviern und mit Vorbehalt der in I. K. M. gefallenen austrucklichen Straf alles Ernst statuiern und publiciern werden, sich weder einer noch mehr befünden, so deme zuwiderschreiten und von 100 fl. mehres als 6 fl. Interesse reichen wierdt. Daß nun aber wir in Verdacht komen, als solten wier die [!] Christen, weilen sie es nit dörfen andern Christen umb der Straf willen also hoch ausleihen, vertraut sein und höchers als publiciert Interesse geben, dan widerumben andern Christen auf judisch Interesse ausleihen, komben wir unschuldig darunder, sintemahl wir unser Pahn, so unser äuserst und grose Execution ist, vil zu hoch in Obacht nehmen.

Ergegen aber sich in Einziehung gueter Inquisition hoffentlich, darumb wir nit zweifeln, ein anders befünden wurde, nemblich, daß under den Christen solche Underlaufer und Unterhandler sein, die da denen Ausleiher sowol verwandt und vertraut sein, daß sie sich wenig zue besorgen haben, indeme sie von denen Ausleiher Geld auf höchers Interesse als publiciert nehmen und dasselbig widerumb anderwehrts noch höcher ausleihen und dahero erscheinen will, daß sie weniger I. M. Straf als wier unsern Pahn in Obacht nehmen, welches E. Gnaden wir gehorsamblich zu erwägen geben.

Betreffent nun, daß wir umb geringes Interesse Geld von Christen anticipiern und widerumb denen Christen wochentlich 1 fl. umb ein Pudtschändl[1]) Interesse verleihen, ist doch solches der geringste Theil und wierdt meistes zu Einkaufung der Wahren angewendt; und zwar

hat es auch mit disen schlechten und wenigisten Theil Gelts, wir auf judisch Interesse ausleichen, solche Beschaffenheit, daß erstlichen manigsmalen das Jahr herumb nit der dritte Theil des Puzschändl hereinkombt, alweilen wir auf die Wochen nit aber auf jahrweis ausleihen, und geschicht, daß die Bezahlung oft inner zwo, 3 oder 4 Wochen geleist wierdt, alsdan solches Geld sovil und mehr Wochen feyrent stehet, ehe ein anderer zu lehen kombt; wir aber müesens, wann einmahl wiers entnomben, bis zu Ausgang des Jahrs behalten, oder davon das völlich jährig Interesse geben.

Andern, gesezt, (welches nit oft geschicht), daß zuzeiten das Darlehen continuiert und von einem Entlehner auf den andern kombt, sein wir doch darumb auch nit zu verdencken[2]), sintemahlen mit unsern Darlehen allein den Armen gedient wierdt, umb willen wier den Christen nit allein auf Silber, Gold, sondern auch auf neu und alte Kleider und was Geldwert ist, zu leihen pflögen, welches under den Christen nit leicht beschicht und kaum manigsmalen angesehen und für Fezen gehalten wierdt.

Dritten, so pflegen die Christen nit so ein schlechte summa sondern allein etlich hundert Gulden auszuleihen, darmit ist aber allein den Reichen, nit aber den Armen gedient; dann die armen Leuth nit sovil bedörftig haben, auch nit sovil Pfänder, dahero sie allein bisweilen für ihr Notturft etlich Gulden bedürftig, bey den Christen aber manigsmahlen mit groser Bitt nit erlangen künen, folgends zu uns ihr Zuflucht haben, welches sie stundlich haben können.

Vierten, so leihet selten ein Christ auf ein Wochen, sondern wenigist auf ein Jahr oder zue gueter Freundschaft auf ein halbes Jahr, darumb das Interesse völlig muß bezalt werden, mit Fürgeben, er hat nit allemahl Zeit mit ihm umbzugehen und auf der Wexlpanck zu sizen; ja, da ein Debitor vor Verfließung des Termins das Interesse pro rato geben wolt, wierdt es doch der Creditor nit nehmen, sondern für voll accordiertermaßen haben wollen, als wehr es die ganze Zeit auf Interesse gelegen, welches aber bey uns Juden vil ein anders ist, sintemahlen wochentlich, auch alle Stund, jetweder sein Pfänder gegen wochentlich gelegtes Interesse haben kann und keineswegs genöth ist, für ein ganzes oder halbs Jahr zu bezahlen, fürnemblich, da mancher armer Man ist, welcher gwiß weiß, daß er Geld in gewiser Zeit bekomen wierdt, ihm aber nit gelegen ist, auf halb und ganzes Jahr zu anticipiern, sondern allein auf 1, 2, 3, 4, 5, 6 Wochen und solang er vermeint und ihm gefehlig ist und, wann er alsdann kombt, seinen Gefahlen nach alle Augenblich sein Sachen haben kan.

Fünften, die reichen Leuth und so mehrer Reputation halber den Leuthen nit ins Geschrey komben wollen, daß sie schuldig sein,

belangent, kinten wir nit dienen, wann wir von[3]) Christen zuzeiten nit anticipiern solten, aus Ursachen, Gott weiß, daß unser Geld in proprio in schlechter Anzahl und vil zu wenig ist und mancher Herr gern, damit es allein verschwigen blib, remunerationis gratia etwas mehrers, als er sonsten einem Christen Interesse bezahlet, weilen es ihm[4]) durch Unverschweigung und Offenbahrung zu Schmelerung seiner Aestimation gereicht, erfolgen lasset, daß also auch den reichen und fürnemben Leuthen zu Erhaltung ihrer Reputation sehr gedient wierdt, zumahlen gottlob es bey uns nit jetwedern für die Ohren komen, sondern ganz verschwigen bleibet.

Sechsten, so kombt solche von Christen Anticipation einer gmeinen Christenthumb sowohl Herrn-, Ritter- als Burger- und Paurnstand zunuz und gueten, in Erwegung auf so leidenliches Interesse uns gelichen Geld wir die Wahren umb so paares Geld umb ein geringen und leichtern Preis[5]) einkaufen, dahero auch wir die Wahren umb geringen Werth widerumb hingeben künen, daß jedermeniglich von uns umb ein leidichen Werth kaufen, so er sonsten unter den Christen nit bekomen kan.

Sibenden legen wir gehorsamblich anbefolchenermaßen ein vidimirten Abschriftspunckt hiebey B[6]), aus welchen zu ersehen, wasmaßen wir judisch Interesse zu nehmen befuegt. Obzwar hierin die Quantitat nit specificiert, so haben doch I. M. denen praagerischen Juden ebenfahls das judisch Interesse zu nehmen verwilligt und beynebens allergnedigst declariert, von Gulden ein Pudtschändl zu nehmen, so wir auf Abforderung von Praag vidimiert alhero bekomen künen.

Die Ursachen aber, warumben uns das judisch Interesse zu mehrern zugelassen, ist[7]) erstlichen dise, weilen wir aus Gnaden under den Christen toleriert und gelitten werden und als Menschen unser Leibsnahrung Notturft haben müessen, wir aber kein Handwerck, was es fur Nahmen haben mag, kann oder soll, lehrnen und damit uns nehren dörfen; item zu keinen Officium oder Digniteten gelasen werden, wie nit weniger uns alle Kauf zum Acker, Weingarten, Wismath[8]), Mühl, Höf und aller anderer Güeter in totum abgeschnitten; dahero, damit wir gehörtergestalt unser Leibsnotturft denen Menschen gemaß notturftiglich haben und uns ernehren mechten, ist uns zuegelassen, mit offnen Gwelber zu handlen und Gelt auf judisch Interesse zu leihen. Andern, weilen wissentlich, daß unser Vermögen gring und gar schlecht ist, auch handgreiflich, daß welcher Jud einhundert oder etlich aufs Darlehen hat oder vermag, so ers umb so schlecht Interesse ausliche, damit kaum[9]) das Wasser und Luft pro tolleranda sua persona oder höchst järlich die Schueh zu bezalen hete, wo wuerde dann umb Gottes willen für sich, sein Weib und Kinder allererst die menschlich Underhaltung verbleiben. Dritten

ist auch meniglich wissent, daß ein Jud respective von hundert Gulden sovil contribuiern mueß, als ein Christ so vil 1000 fl. vermag, dahero einzige Unmiglichkeit[10]) were, wann wier nit judisch Interesse nehmen solten, uns zu ernehren. Vierten, wann dann wir nit von Christen Geld entnehmen solten, oft und vilmahls die gebührende quota der Contribution und andere der Gmein Anlagen nit reichen, auch zusambenbringen künten, wie dann alsbalden, wan wir wenig in mora, unser Gwölber gespört und solang nit aufgethan werden, bis die von uns begehrte Anforderung entricht und bezahlt wierdt, desen uns leyder, Gott erbarmb, oft geschicht und solchergestalt unser voliges Verderben wehre, wann, das Geld von Christen zu entlehen, uns nit verstatt wuerde, welches alles E. Gnaden wir underthanigst zu erkenen geben.

Wan dann E. Gnaden aus obendeducierten motivis[11]) und Ursachen gnedig vernehmen, welchergestalt wir nit[12]) allein aus unsern schlechten proprio, sondern auch von Christen anticipiert Geld auf das judisch Interesse und Kaufmanswahren zu leihen und geben notturftig sein, umbso vil mehr gemelter Ursachen wir kein Gwör haben und so ein oder das ander Mitl uns abgeschnitten wuerde, wir mitsambt Weib und Kinder in die äuserist Ruin und Petlstab gerathen und lezlich theils gar Hunger sterben müessen, welches denn[13]) selbst[14]) ihr bäbstlich Heyligkeit zu Rom in genedigiste Consideration gezogen und aldort den wohnenden Juden von 100 in etlich und 20 fl. das Jahr neben andern concessionibus Interesse zu nehmen zugelassen und hoffentlich E. Gnaden ebenfahls solch unser rechtmeßig Motiven in dero hochvernunftig Verstand ziehen und uns sambt unsern armen, höchst verlaßnen Weib und Kindern werden befolchen sein lassen; inmaßen dan E. Gnaden wir neben unsern höchst betriebten Weib und Kindern umb Gottes Barmherzigkeit willen underthanigst und gehorsambist bitten, sie wollen unsern Stand und Armbseligkeiten in Gnaden erwegen, unser Armueth, Angst und Noth ansehen und bey so beschaffener Sachen mit dero ihren Bricht und Guetachten gnedig dahin gehen, damit wir wie von uhralters und etlich hundert Jahr hero jederzeit also noch dato bey solcher Zulasung mit Ausleihung schlecht und geringen unser proprio wie auch Anticipationgeld bey den Christen auf judisch Interesse zu leichen und umb Wahren jedermeniglich zu Nuzen zu geben, underthenig verbleiben und also consequenter mit unsern armen Weib und Kindern notturftiglich ernehren mechten. Erbieten uns beyneben, daß wier vorgehörtermaßen und de novo ein neuen Pahn oder Excomunication auf das höchst und kreftigsten in optima forma bey unser Synagog, I. K. M. des Interesse halber[15]) publicierten Edict und Mandat gemeß, die Betreter damit als bey uns scherfister[16]) Execution zu bestrafen, concludiern und under uns also geschlossener-

maßen neben dem, daß auch die Straf absonderlich gegen gedachten Bedretern I. K. M. vorbehalten sein solle, publiciern, dasselb dann mit würcklichen Effect zu bestetigen, ohne einzig Respect, Scheuch und Verschonung der Betreter in gebührliche Observanz nehmen wollen. In ubrigen thun E. Gnaden wir uns zu dero Gnad, Schuz, Huld und Schierm allerunderthenigst und gehorsambist befelhen.

E. Gnaden gehorsamb- und unterthenigste N. und N. die ganze befreute Judenschaft alhie.

---

[1]) Pudtschändl = Budschanl, Putschendl, eine sehr kleine Münze, von der 180 auf einen Gulden gingen. (Schmeller l. c. I. p. 416.)
[2]) In der Vorlage „erdenckhen".
[3]) In der Vorlage zweimal „von".
[4]) In der Vorlage „im".
[5]) In der Vorlage „precz"; vielleicht für „pretium".
[6]) Liegt nicht bei; vgl. Nr. 56 p. 94, Zeile 22 ff. von unten.
[7]) In der Vorlage „ich".
[8]) = Wiesenmatten [?].
[9]) In der Vorlage „khäm".
[10]) In der Vorlage „unglichkheit".
[11]) In der Vorlage „motui".
[12]) In der Vorlage „nūt".
[13]) In der Vorlage „den".
[14]) In der Vorlage folgt hier nochmals „den".
[15]) In der Vorlage nach „halber" „des".
[16]) In der Vorlage „schierfister".

Ad I. 1. p. 105. Nach Nr. 66 ist einzuschalten:

Exp. 1629 Febr. 15.

Herrschaftsjuden.

Bericht der Verordneten an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. L. A. B. I. Nr. 24.)

Hochlöbliche N. Ö. Regierung! Besonders günstige liebe Herrn und Freund!

Die R. K. M., unser allergenedigister Herr und Landsfürst, haben beyligent der gemeinen Judenschaft alhie in Wien allerunderthenigistes Suppliciern, darinnen sie umb genedigiste Milderung des wider diejenigen Juden, so under Herrschaften, welche dieselbe zu halten nit befuegt sein, häuslich sizen, angeschlagene Patent flechentlich bitten thuen, E. Gunsten und Freundschaft und dieselbe uns, denen Verordneten, umb ratliches Guetbeduncken zuestellen lassen. Zu Volziehung dessen erindern E. Gunsten und Freundschaft wir hiemit freundlich dienstlich, daß uns, denen Verordneten, wegen obbesagter Ausschaffung nichts bewust gewest, so haben wir uns auch einiger Beschwärung, sowohl der Mäuthüberlassung als auch irer Wohnung halber, die uns zukomben wäre, nit zu berichten, vil weniger derjenigen Herrn privilegia, so die Juden auf dem Land zu

halten befuegt; weilen aber die generalia vermügen, daß inen zwar die Mäuth nit in den Bstand gelassen werden sollen, wiewol die Landleuth von theils Christen vil mehrer Ungelegenheit oftmals übertragen müesten, also währ zwar unsers gehorsamen Erachtens solche Einraumbung der Mäuth zu remediern; die genzliche Ausschaffung aber (außer deren, so privilegiert), wirdt bey I. K. M. allergenedigisten Belieben stehen. E. Gunsten und Freundschaft uns freundlich dienstlich befelhent.

E. Gunsten und Freundschaft

dienstwillige

Verordnete etc.

Ad I. 1. p. 106. Nach Nr. 67 ist einzuschalten:

1629 April 5.

Roßauer Friedhof.

Grundbuchseintragung.

(W. St. A. Grundbuch Wien nr. 194, Gewöhr und Satzbuch über den Obern und Untern Werd nr. 4 fol. 138—139. Druck bei Schwarz: Ghetto p. 253.)

N. und N. die alhieige befreyte Judenschaft haben empfangen Nutz und Gwöhr zweyer nunmehr zusambengerainten Grunds alhie im Obern Wörth, welcher theils ihnen vor vil Jahren, der ander Theil aber erst jüngsthin auf ihr gehorsambes Bitten zu ihrer Begrebnus aufgeben worden, darauf derzeit zwey Häuser gepaut stehen, helt die Leng an beeden Ohrten sambt dem Graben einhundertachtundvierzig Daumbeln, über zwerch oben und unten, auch mitsambt dem Graben einhundertachtundzwaintzig Daumbeln, darvon man hinfüro jährlichen dient der [!] Burgerspital alhie achtzig Pfenning zu rechtem Grunddienst und nit mehr; welcher Grund auf ihr, der Judenschaft, gehorsambes Anbringen zu ihrer Begrebnus von der Grundherrschaft umb ein benantes Geld, so sie derselben par erlegt haben, auf- und übergeben, auch auf ihr bittliches Anlangen auf der Herrn Superintendenten des Burgerspitals derwegen eingereichten und ratificirten Bericht von einem edlen hochweisen Stattrath darauf ertheilter Verwilligung ihnen dise Gwöhr darumben ausgeförtigt worden; damit mögen sie, Judenschaft, fürohin all ihren Nutz und Fromen schaffen und betrachten, wie sie Verlust und der Statt Wien Recht ist; doch sollen sie obligirt sein, umb solchen Grund und darauf gepaut Häuser sowol als der Christengemein alle zehen Jahr laut ausgangner K. Generalien die Gwöhr wider zu renovirn und zu erneuen, als Grundbuechs Recht ist. Actum den fünften April anno sechzehenhundertneunundzwainzig.[1])

[1]) Vgl. I. 1. p. 141. Nr. 87.

Ad I. 1. p. 107. Nr. 68. Zeile 7 von oben lies statt „Druck bei Wolf", „Druck zum Teil bei Wolf".

Ad I. 1. p. 116. Anm. 1. Die Supplikation ddo. 2. Sept. 1632 ist gedruckt bei Wolf: Juden in der Leopoldstadt p. 72 ff.

Ad I. 1. p. 134. Nr. 82. Anm. 8. Absatz 2. Zeile 1. Die Worte „Sie — — — nochmals" sollten in Petit-Antiqua-Lettern gedruckt sein, da sie nicht im Wortlaute wiedergegeben sind.

Ad I. 1. p. 135. Nach Nr. 83. Im G. F. A. Herrschaftsakten W. 29/2 befindet sich das Konzept eines Dekretes der Hofkammer d. d. 1639 Febr. 9, nach welchem die zuständigen Behörden die mit der Zahlung ihrer Abgaben im Rückstande befindlichen Wiener Juden vorladen und, wenn diese nicht gleich ihre Schuldigkeit tun, mit Sperre der Gewölbe und mit allen anderen möglichen Strafen vorgehen sollen.

Ad I. 1. p. 136. Nr. 86 lies statt „1641 Juni 28. — Ende Juli" „1641 Juni 28 — Juli 12".

Ad I. 1. p. 141. Nr. 87. Anm. 1; vgl. I. 2. p. 580.

Ad I. 1. p. 166. Nr. 98. Anm. 10. Über die Entstehung der Membranen vgl. jetzt auch Dr. I. Taglicht: Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jht. p. 57. Anm. 3.

Ad I. 1. p. 170. Nr. 99. Zeile 1 lies statt „E. Erlaubnus" „E Erlaubnus".

Ad I. 1. p. 187. Nr. 105. Für den Zusammenhang vgl. Kaufmann D. Die letzte Vertreibung etc. p. 71 ff.

Ad I. 1. p. 190. Nr. 109, in der Klammer. Lies statt „Kopie C. G. A. Geschichte der Gemeinde" „Kopie C. G. A."

Ad I. 1. p. 192. Nr. 110. Im Titel lies statt „in Österreich O. u. U. E." „in Österreich ob und unter der Enns".

Ad. I. 1. p. 192. Nr. 110. Über die Verhandlungen des Magistrates der Stadt Wien mit den Vertretern der Juden in den Jahren 1665/1666 vgl. Kaufmann D. l. c. p. 90 ff.

Ad. I. 1. p. 195. Nr. 114 I. Nach Kaufmann: Letzte Vertreibung der Juden p. 104 war schon im Jahre 1668 ein „Ruf" ergangen, daß sich keiner bei Leib- und Lebensstrafe unterstehen solle, einen Juden zu schlagen, zu stoßen oder andere Ungelegenheiten zu bereiten.

Ad I. 1. p. 196. Nr. 114 II. Vgl. dazu auch Kaufmann l. c. p. 108 ff., wo von einem Memoire der Juden an den Kaiser die Rede ist.

Ad I. 1. p. 223. Anm. 3. Der p. 222 genannte Fürst Dietrichstein ist nicht Gundacker — der erst 1684 Fürst wurde — sondern wohl Ferdinand Josef Fürst Dietrichstein 1636—1690. Vgl. Wurzbach l. c. III p. 298.

Ad I. 1. p. 227. Nr. 115 VI. Anm. 3. Letzte Zeile lies statt „26. Aug. 1669" „29. Aug. 1669".

Ad I. 1. p. 230. Anm. 3. Zeile 3. Die Zahl 271 ist zu streichen.

Ad I. 1. p. 230. Anm. 5. Fränkl war der Schwiegersohn des berühmten Lipman Heller. Vgl. Wachstein l. c. I. p. 279.

Ad I. 1. p. 234. Text, Zeile 6 von unten. Der hier erwähnte Dietrichstein ist wohl Gundacker, Graf, seit 1684 Fürst Dietrichstein, 1623—1690, 1664—1672 geheimer Rat, 1675—1690 Oberstkämmerer. Vgl. Anm. 3, p. 223.

Ad I. 1. p. 234. Anm. 2 lies statt „Leonhard" „Bernhard".

Ad I. 1. p. 238. Nr. 115 XIV. Anm. 1 lies statt „1666—1673" „1666—1679".

Ad I. 1. p. 241. Nach 115 XVIII. Kaufmann l. c. p. 132 f. berichtet nach Akten des Lobkowitz-Archivs in Raudnitz, daß die Juden im April 1670 ein neues Gesuch an den Kaiser richteten, in dem sie sich erboten, dem Kaiser eine einmalige Abgabe von 100.000 Gulden und überdies wie bisher von jährlich 10.000 Gulden zu leisten, den Kaufleuten und Bürgern zur „Begütigung" freiwillig den dritten Teil der Judenstadt und eine Anzahl ihrer Kaufläden in Wien abzutreten. Dafür forderten sie: 1°. 1000 Juden soll es durch ein ewiges Privileg gestattet werden in Wien zu bleiben. Die übrigen zur Auswanderung Verurteilten sollen 2° das Recht erhalten, sich in Österreich ansässig machen zu dürfen; 3^io möge ihnen ein Generalpardon des Kaisers zuteil werden. Vom Ghetto sollen sie 4to zwei Teile, von ihren Gewölben in der Stadt 5to eine geringere Anzahl als vordem eingeräumt erhalten; ihre Schulden sollen 6to ihnen gegen richtige Abtragung der Zinsen binnen dreier Jahre nicht gekündigt werden dürfen. Die Bemühungen der Vermittler sollten mit 2000 ungarischen vollwichtigen Dukaten belohnt werden. Erfolg hatten diese Bemühungen nicht; vgl. Kaufmann l. c. p. 133 ff. Pag. 136 berichtet Kaufmann: Am 25.ten Mai erhielten die Juden die ausdrückliche Verständigung von der K. Resolution, durch die ihnen der Aufenthalt in Wien noch zwei Monate lang gestattet wurde.

Ad I. 1. p. 242. Nr. 115 XXI, in der Klammer. Zeile 1 lies statt „IV. T. 1. 2589" „IV. T. 1. 2587".

Ad I. 1. p. 242 f. Nr. 115 XXI. Das Original im A. d. M. d. I. fand sich erst nach Abschluß des Druckes.

Ad I. 1. p. 244. Anm. 3. Zeile 2 lies statt „Bd. 2 p. 397" „Bd. 2 p. 638".

Ad I. 1. p. 244. Anm. 4. Zeile 2 lies statt „2. Bd. p. 367" „Bd. 2 p. 638".

Ad I. 1. p. 256, Zeile 4 von oben lies statt „Platz" „Plaz".

Ad I. 1. p. 262 Nr. 118 II. Anm. 1. Zeile 11 von unten lies statt „subjici" „subiici".

Ad I. 1. p. 269. Anm. 3. Für die Genealogie der Familie Oppenheimer vgl. auch Wachstein l. c. II. p. 6 ff.

Ad I. 1. p. 271. Nr. 124. Dieses Patent ist auch in 3 Kopien im H. H. u. St. A. vorhanden.

Ad I. 1. p. 273. Nr. 125 VIII. Das Original dieses Vortrags im A. d. M. d. I. IV. T. 11.

Ad I. 1. p. 279. Anm. 7. Über Wolf Wertheimer vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 274 u. a. O.

Ad I. 1. p. 279. Anm. 8. Über Löw Wertheimer vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 435 ff., nr. 958.

Ad I. 1. p. 279. Anm. 9. Über B. Gabriel Eskeles vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 358 ff. u. a. O.

Ad I. 1. p. 279. Nr. 126 I. Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 56 berichtet, daß am 7. Dez. 1705 Magistrat und N. Ö. Regierung an den Kaiser mit der Bitte um Ausweisung der Juden herangetreten seien. Dieser Bitte wurde aber nicht Folge gegeben. In der Beschwerde des Wiener Handelsstandes gegen die Juden vgl. I. 1. p. 283 f. Anm. wird einleitend erwähnt, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Wien bald nach Josephs Regierungsantritt diesem ihre Beschwerden über die Juden vorgetragen hätten. Der Kaiser habe auch in- und außerhalb des Geheimen Rates die Sache „considerieren" lassen, wofür sie danken.

Ad I. 1. p. 281 f. Nr. 127. In dem Patente vom 14. Aug. 1710 vgl. Codex Austriacus III. p. 606 behandelt § VI. denselben Gegenstand in gleicher Weise.

Ad I. 1. p. 283. Nr. 128. In einer Beschwerde der N. Ö. Stände vgl. Codex Austriacus III. p. 672 heißt es u. a.:

„Octavo. Die mitten unter denen Christen wohnende nichts als Unheil und Unseegen nach sich ziehende, der Bürgerschaft aber die Nahrung benehmende Judenschaft völlig von hier abzuschaffen oder doch die von Zeit zu Zeit mehr zunehmende Familien mercklichen zu restringiren".

Ad I. 1. p. 284. Zeile 36 von oben ist nach dem Worte „schon" zu ergänzen „statt der ihnen gestatteten 6%".

Ad I. 1. p. 284 ff. Nr. 129 gehört richtig chronologisch eingesetzt nach Nr. 130.

Ad I. 1. p. 285. Nr. 130 ist abgedruckt Codex Austriacus III. p. 767, respektive 773.

Ad I. 1. p. 297. Zeile 24 von oben. Über Fröschel vgl. Wachstein l. c. II. p. 364. Anm. 7.

Ad I. 1. p. 298. Nr. 139. Anm. 1. Über I. Arnstein vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 289 ff. nr. 862.

Ad I. 1. p. 298. Anm. 4 lies statt Ulmoisische Wittib „Ulmoisische Wittib".

Ad I. 1. p. 299. Anm. 3. Über Isak Nathan Oppenheimer vgl. auch Wachstein l. c. II. nr. 838 p. 245 ff.

Ad I. 1. p. 300. Einleitend wird in diesem Referat der Hofkanzlei erzählt, daß im Jahre 1715, nachdem vorher die N. Ö. Regierung und Kammer, der Wiener Magistrat und die 3 bürgerlichen Handelsstände vernommen worden, dem Kaiser in Gegenwart der Minister von der Hofkanzlei vorgetragen und „eingeraten" worden sei, die Wiener Judenschaft in Übereinstimmung mit Leopolds I. vor Gott getanem Gelübde und aus vielen anderen wichtigen Ursachen von Wien gänzlich abzuschaffen

oder, wenn einige „ex necessitate publica" doch hier geduldet werden sollten, diese „quoad familias zu restringiren", an einem abgesonderten Orte zusammen wohnen zu lassen und im Hinblicke auf ihre Beschäftigung und Lebensweise durch vorgeschriebene Regeln in bessere Ordnung zu bringen. Der Kaiser habe damals beschlossen, die Entscheidung wegen der gänzlichen Abschaffung der Juden solange zu suspendieren, bis man sehe, wie man ihre Forderungen an das Ärar begleichen könnte; dagegen die Restringierung gutgeheißen. Diese letztere zu bewirken, sei die Hofkanzlei gleich damals bemüht gewesen. Man habe aber gefunden, daß diese Interimsrestringierung wegen der fast „illimitirten" Oppenheimer- und Wertheimerischer Privilegien undurchführbar bleiben werde, wenn die Oppenheimer und Wertheimer nicht bestimmt werden könnten, sich einer neuen Ordnung zu unterwerfen. In diesem Sinne habe man den damals neu angenommenen Judenfamilien die Privilegien nicht anders als „sub eadem reservatione der neuen Ordnung" erteilt.

Ad I. 1. p. 301. Anm. a—n. Für alle diese Personen vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. a. v. O.

Ad I. 1. p. 301. Anm. d. Nach Wachstein II. p. 25. nr. 704 ist Lehmann Herz nicht mit Naftali Hirz aus Frankfurt verwandt, sondern ein Sohn des Herz Lehmann. (Vgl. Anm. i.)

Ad I. 1. p. 301. Anm. e lies statt „Sinzheimer" „Sinzheim". Vgl. über ihn auch Wachstein l. c. II. p. 280 ff.

Ad I. 1. p. 301. Anm. g. Herz Löw Manasses, in jüdischen Quellen Herz Darmstadt, starb am 2. Sept. 1774. Vgl. Wachstein II. p. 375.

Ad I. 1. p. 301. Anm. h. Zeile 1 lies statt „Meyer" „Mayer".

Ad I. 1. p. 301. Anm. j. Über Simeon ben Michael aus Preßburg vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 44 ff. nr. 727.

Ad I. 1. p. 302. Anm. r, Zeile 2 lies statt „p. 174" „p. 175".

Ad I. 1. p. 309. Nr. 142 VI. Zeile 2 lies statt „dreyundzwantzigten" „dreyundzwantzigsten".

Ad I. 1. p. 309. Anm. 1. Nach einem Dekret an die N. Ö. Regierung ddo. 24. März 1724 abgedruckt Codex Austriacus IV. p. 173 sollte dieses Verbot von Haus zu Haus auf Kosten der Judenschaft angesagt werden.

Ad I. 1. p. 310. Nr. 143 II. Dieses Patent ist abgedruckt Codex Austriacus IV. p. 147 f.

Ad I. 1. p. 314. Nr. 144. Anm. 1. In der Vorlage zu diesem Stück war fast nie ein „c" vor dem „h". Dieses „c" wurde, um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, vom Herausgeber hinzugefügt.

Ad I. 1. p. 320. Nr. 147. Im Titel lies statt „Saliterhandels" „Salniterhandels".

Ad I. 1. p. 320. Nr. 147. Ein ähnliches Verbot war schon am 28. März 1725 erlassen worden. Vgl. Codex Austriacus IV. p. 265.

Ad I. 1. p. 324. Anm. 2. Vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 225. Anm. 1.

Ad I. 1. p. 324. Anm. 3. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 59.

Ad I. 1. p. 325. Nr. 153 I. Die Worte „Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich p. 32" sind zu streichen. Einleitend berichtet die Hofkanzlei ausführlich ganz in Übereinstimmung mit ihrem Vortrage vom März 1723 (vgl. I. 2. p. 583) über die mit den Juden seit 1715 gepflogenen Verhandlungen.

Zeile 11 von oben im Texte lies statt „habe der Hofkammerpräsident" „hätten der Hofkammerpräsident und der Vertreter der Hofkanzlei".

Zeile 13 von oben im Texte. Nach „angeboten" ist einzuschalten „im ganzen 425.000 fl. (vgl. Wolf G.: Judentaufen p. 32). Die Hofkammer wolle auf die Frage, ob und unter welchen Bedingungen man einzelnen Juden die Toleranz ferner gewähren könnte, nicht eingehen; bemerke nur, daß diese Gnade jedenfalls nur sehr Wohlhabenden zuteil werden sollte. Die Hofkanzlei habe bei ihrer Beratung zwar gefunden, daß der Kaiser gern im Sinne Leopolds I. die Juden in ihrer Gesamtheit aus Wien ausgewiesen hätte, auch sei das Gutachten „des von Buol" [a]) dahin gegangen, kein Privileg nach dem Ablauf desselben zu erneuern. Die Verhältnisse nötigten aber zu anderen Entschlüssen."

Im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587 liegt s. d. 27.ten Nov. 1736 (Konzept) ein im Sinne dieses Vorschlages lautendes Schreiben des Kaisers an die Hofkammer.

---

[a]) Vermutlich Johann Georg v. Buol, Hofrat; vgl. Fellner-Kretschmayr l. c. I. 163[4].

Ad I. 1. p. 326. Nr. 153 II. Anm. 1. Zeile 9 von unten. Nach Meinung Dr. Heinrichs ist hier nur „Löw, Sohn des Isaac Leiderstorffer" gemeint.

Ad I. 1. p. 328. Nr. 155. Eine Wiederholung dieses Patentes ddo. 18. Juni 1750 im Codex Austriacus V. p. 513 f.

Ad I. 1. p. 330. Nach Nr. 157 ist einzuschalten: Am 3. Okt. 1748 erging ein Dekret des Magistrats der Stadt Wien an die Wiener Juden. (Kopie im C. G. A.) Die Wiener Juden werden aufgefordert, von den im obern Werd gelegenen 3 Gründen und dem daselbst befindlichen Haus die 10jährigen Gewererneuerungstaxen, die seit 1641 im Rückstand geblieben waren, zu bezahlen.

Ad I. 1. p. 331. Nr. 159. Vgl. den Druck bei Wolf in „Neuzeit" VI. p. 69 ff.

Ad I. 1. p. 338. Zeile 3 von oben. Nach Mitteilung des Herrn Dr. Heinrich hieß die Frau des Löb Leidersdorfer nicht „Sara", sondern „Marianna".

Ad I. 1. p. 339. Nr. 160. Zeile 4. Die Frau des Herz Löw Manasses war Fradel (Veronika), die Tochter Emanuel Oppenheimers. (Vgl. Wachstein II. nr. 909).

Ad I. 1. p. 341. Nr. 161 I. Anm. 1 lies statt „siehe Register" „siehe chronologisches Verzeichnis".

Ad I. 1. p. 341 II. Anm. 1. Zeile 4 lies statt „1756—1767" „1760—1767".

Ad. I. 1. p. 347 f. Nr. 162. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 77 bemerkte Van Swieten in einem Vortrage vom 11. Mai 1771, niemals habe sich in Wien ein Jude zur medizinischen Prüfung gestellt und man würde denselben auch wegen des Eides auf die unbefleckte Empfängnis Mariens zurückweisen müssen.

Ad I. 1. p. 350. Nr. 163 II. Anm. 2. Aaron Wolf = Ahron ben Benjamin Seeb Herlingen. Nachkomme der dem Wiener Ghetto entstammenden Familie Herlingen. Vgl. Wachstein l. c. II. p. 569.

Ad I. 1. p. 351. Vor Nr. 166 ist einzuschalten:

1755 Juli 5.

Landtafelfähigkeit der Bauern, Lutheraner und Juden.

Hofreskript.

(Druck in: Sammlung aller K. K. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740—1780 Bd. 3, p. 214 f.)

Der Entschließung[1]) in Absicht der landtäflichen Sicherheit der K. Unterthanen wird nachgetragen:

1. sollen sothaner Generaldispensazion und folglich der Gutthat der Einverleibung bei allen in den K. K. Erblanden befindlichen Landtafeln die gesammten Erbunterthanen, von was immer für einem Stande und Kondizion dieselben sein mögen, auch jene so gar keines Standes und Kondizion sind, mithin auch die Bauersleute, genießen und dessen die K. Erbunterthanen aus einem sowohl als auch aus dem anderen Erblande gegenseitig theilhaftig werden; nicht minder sollen

2. unter dieser Generaldispensazion ebenfalls die Lutheraner, Kalvinisten, Altgläubige, auch sogar die Juden, maßen niemanden der Weg und die Gelegenheit, zur vollkommenen Sicherheit seines Darleihens gelangen zu können, zu verschränken ist, — bloß die mit einer infamen That oder gerichtsbefangenen Personen ausgenommen — begriffen sein, jedoch werden wegen der Juden besondere Quaterne bei der Landtafel gehalten; damit aber

3. in Anbetracht der auswärtigen Leute, die keine K. Erbunterthanen sind, den Unterschleifen vorgebogen sei: so sind bei Ansuchen der Tabularsicherheit von denjenigen, so solche verlangen, jedesmal authentische und glaubwürdige Legitimazionen, daß sie K. Unterthanen sind, entweder durch Zeugnisse oder auf andere Wege beizubringen und sollen ohne solche vorherige Legitimazion die zu überreichenden Instrumente zur Einverleibung nicht angenommen werden.

[1]) Diese Entschließung d. d. 19.ten März 1755 (Sammlung der Gesetze von 1740—1780 III. Bd. p. 173 f.) verfügte bloß, daß künftig alle Erbuntertanen in Böhmen und Mähren die landtäfliche Sicherheit genießen sollen.

Ad I. 1. p. 355. Nach Nr. 169. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 77 verbot Maria Theresia am 19.ten April 1760 jene jüdischen Bücher, in welchen die wahre Religion und der Heiland Jesus Christus gelästert würden.

Ad I. 1. p. 359. Nr. 173 I. Ergänzend wäre zu erwähnen, daß die Hofkanzlei im ersten Teile ihres Vortrages ausführlich die Äußerungen der N. Ö. Regierung und die Beratungen des Direktoriums in publicis et cameralibus (vgl. Nr. 158 III.) wiedergibt.

Ad Zeile 3 von oben im Text. Zur Erläuterung dieser von der Hofkanzlei vorgeschlagenen Erhöhung der Toleranzgelder sei aus dem Vortrage noch hinzugefügt, daß die Hofkanzlei sich diese Erhöhung so dachte, daß man alle oder doch die meisten bei den noch privilegierten und tolerierten Juden sich aufhaltenden Hausgenossen und ebenso die zum Abschlusse eines Kontraktes oder anderer Geschäfte halber nach Wien kommenden Juden mit entsprechenden Abgaben belegen solle.

Ad Zeile 6 von oben im Text lies statt „Die Toleranzgelder der Juden" „Die Hoftaxen für die den Juden verliehenen Freiheiten".

Ad I. 1. p. 367. Anm. 2. Diese Anmerkung ist zu streichen und dafür zu setzen „Über Marx Schlesinger gest. 1754 p. 299, Anm. 4 vgl. jetzt Wachstein l. c. II. nr. 917, p. 386 ff."

Ad I. 1. p. 367. Anm. 6. Vgl. jetzt auch Wachstein II. p. 326.

Ad I. 1. p. 369. Nr. 175. Zeile 4 von oben. Über die Marpurgo in Görz vgl. Edgardo Morpurgo: La famiglia Morpurgo; Padua 1909.

Ad I. 1. p. 374. Nr. 178. Vor 179 ist einzuschalten:

1764 April 8 — Mai 5.

(A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

In ihrem Berichte d. d. 8.ten April 1764, dessen Auszug dem Sitzungsprotokolle der Hofkanzlei d. d. 27. und 28.ten April 1764 beiliegt, teilt die N. Ö. Regierung mit, sie habe der K. Resolution vom 17.ten Dez. 1763 entsprechend, den Juden aufgetragen, den Abgang von jährlich 3132 fl. an dem Contributionale des halben vierten Standes unter sich zu verteilen; da aber die Juden gebeten, sie von dieser Abgabe überhaupt zu verschonen, habe die N. Ö. Regierung selbst die Verteilung vorgenommen. Nach Anführung der den einzelnen Juden zugewiesenen Erhöhungen ihrer Toleranzgebühren betont die N. Ö. Regierung, daß auch ein „fundus suppletorius" erforderlich wäre, um die städtische Kassa vom Rückstande zu befreien und für die Zukunft sicherzustellen. Dazu könnte dienen: 1°) alle Juden, die keine Aufenthaltsbefugnis nachweisen können, auszuschaffen, resp. sie zu zwingen, um Privilegien anzusuchen, für die man entsprechende Toleranzgelder fordern könnte; 2° alle jene Juden, denen aus erheblichen Ursachen der Aufenthalt in Wien gestattet wird, mit einem mäßigen Beitrage zu belegen; 3°) dem Juden Alexander Oesterreicher eine Toleranzsteuer von 5—600 Gulden aufzulegen und 4° von jedem außer Marktzeiten nach Wien kommenden fremden Juden, statt

der dermaligen 30 xr. täglich 1 fl. und von jedem während der Marktzeiten hereinkommenden Juden statt der dermaligen 30 Groschen 2 fl. abzunehmen und alle diese Beiträge — ausgenommen des von den in Marktzeiten erteilten Passierungen zur „armen Leut Cassa" bestimmten Guldens — in die städtische Kassa abzuführen.

Ferner hätten die privilegierten Juden nicht nur die Anlegung einiger Fabriken abgelehnt, sondern sich beschwert, daß, wiewohl sie die „Anfänger" der Linzer und Schwechater Kattunfabriken gewesen, diese anderen Leuten übergeben worden seien; die Regierung werde daher künftige jüdische Privilegienbewerber zum Verschleiß der Landesfabrikate ins Ausland, zur Versehung der Fabrikanten mit Rohprodukten und zur Anlegung von Fabriken aufmuntern und zur verläßlichen Ausweisung ihres Vermögens anhalten. Die N. Ö. Regierung berichtet dann über ihre Prüfung der Privilegien der einzelnen Juden und bemerkt, daß sie den Aufsatz der neuen Judenordnung und der Norm der künftigen Manipulation beilege. Sie werde auch nicht ermangeln, sowohl wegen der Erbsteuer als des Abfahrtsgeldes genaue Kontrolle zu üben. Der Judenschaft käme weder auf den Wein noch auf das Fleisch eine besondere Taxe oder Aufschlag zustatten, weil die 2 Pf. auf das Pfund zur Bestreitung von Auslagen verwendet werden. In der Roßau lebten zwar einige wenige Juden, die aber keinen Handel treiben. Neuntens hätte zwar sie, Regierung, der Judenschaft mit aller Schärfe eingebunden, daß weder unverheürathete, noch weniger verheürathete ohne Bärten die Opern, Comoedien, Accademien, Caffée, Wirtshäuser und Tanzböden zu frequentiren sich anmaßen sollen, weilen jedoch die vereheligte durch die Bärte, die ledigen und die Weibspersonen aber durch das in der neuen Judenordnung[1]) ausgemessene Zeichen hinlänglich bekannt seyn werden, und benebst dieser Verboth denen Juden an ihrem Credit sehr nachtheilig seye, als würde der allerhöchsten Entschließung überlassen, ob und inwieweit auf dieses verhängte Verboth ferners gehalten werden solle.

Nach Beratung dieses Berichtes seitens der Hofkanzlei (Votum d. d. 27. und 28.ten April 1764 l. c.) erging am 5.ten Mai 1764 das Antwortschreiben der Hofkanzlei, in dem die Anträge der N. Ö. Regierung gebilligt werden. Nur heißt es, obschon ad quintum die entworfene neue Judenordnung sowohl, als auch die in Gleichförmigkeit derselben für sie, Regierung, zur künftigen Manipulation verfaßte Norma[2]) allergnädigst beangenehmet worden, so ist dennoch I. K. K. A. M. allerhöchste Willensmeinung, daß die hiesige Judenschaft von Tragung deren in dem paragrapho 26.to gleich gedachter Judenordnung enthaltenen Kennzeichen freygelassen werden solle. *Ferner heißt es ad nonum* I. K. K. A. M. haben den neuerlich erlassenen Verboth,[3]) durch welchen die hiesigen Juden von Frequentirung deren Opern, Comoedien, Accademien, Caffée, Wirtshäusern und Tanzböden ausgeschlossen

worden, dergestalten jedoch allergnädigst aufzuheben geruhet, daß, soferne wieder eine oder andere Juden einige Unanständigkeiten, worauf sie, Regierung, alles Fleißes invigiliren zu lassen hat, hervorkommen dörften, die Übertretere für das künftige von Frequentirung vorgedachter Orten auf allezeit ausgeschlossen verbleiben und annebst mit einer empfindlichen Strafe angesehen werden sollen.

[1]) Die darauf bezugnehmenden Stellen des Entwurfes der neuen Judenordnung wurden dann gestrichen; vgl. I. 2. p. 596, Anm. 2—4.

[2]) Vgl. I. 2. p. 596—602.

[3]) Liegt nicht vor. Nach dem Protokoll Nr. 76 ex Martio (A. d. M. d. I. N. Ö. Protokollbücher) haben am 10.ten März 1764 die unverheirateten Kinder samt den bei ihnen befindlichen unverheirateten Leute die Kaiserin gebeten, das Verbot, Opern etc. zu besuchen, aufzuheben.

Ad I. 1. p. 374. Vor Nr. 179 ist einzuschalten:

Bemerkungen des Joseph Freiherrn von der Marck[1]) zum Entwurf der Judenordnung vom 5. Mai 1764[2]).

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Ad 1mum deutet die Resolution de dato 17. Dez. 1763 klar an, daß künftighin kein Jud, welcher nicht ein ausdrükliches Privilegium hat, sich hier niederlassen oder durch eine längere Zeit aufhalten könne, ist auch nichts billigers, als da man einerseits von denen wirklich privilegirten Juden ein beträchtliches Toleranzgeld abnihmt, andererseits den bisherigen Unfug, vermög welchen fremde Juden manchesmal ein und mehrere Jahre sich allhier ohne mündester Abgaab aufgehalten, abzustellen.

Ad 2dum et 3tium ordnet diese oberwehnte Resolution an und glaube ich von darumen besser zu seyn, daß er sogleich seinen bey Hof einreichenden privilegii-Gesuch solches beyfüge, damit, falls das Vermögen a proportione seines treiben wollenden Handels, gar zu gering zu seyn sich zeigete, oder aber selber, dem gemeinen Weesen etwas Nuzliches leisten zu können, nicht darthäte, solcher gleich von Hof abgewiesen werden könne. Ich sage auch ferners „annemliche Papier und Activposten", worunter ich entweders die a fundis publicis ausgestelte, oder wenigstens solche Particularobligationen, so auf Realitäten, deren Inhabern wenigstens den gemeinen Ruf nach in aufrechten Stand sind, versicheret sind. Der Nuzen, welchen ein Jud auch außer Anlegung deren Fabriquen schaffen könnte, bestünde meines Erachtens in deme, wen[n] selber zum Exempel darthäte, daß er entweders hiesige fabricata durch seine in andern Ländern habende Correspondenten ad extra den Verschleiß verschaffen oder mittelst dieser die hiesigen Fabricanten mit denen primis productis verlegen; Pagamenter dem Münzamt verschaffen; Wechsel an große Handelsstädte übermachen oder andere derley Vortheile hauptsächlich dem commercio verschaffen wolle.

Ad 5tum et 6tum finde ich ratione der Kindern sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, in wie lang selbe des väterlichen privilegii zu genüßen haben, von darumen auszudrucken, weilen einestheils, wenn, wie bishero geschehen, auch die verheyratheten Söhne sich des väterlichen privilegii praevaliren dörfen, von Zeit zu Zeit die Anzahl deren Juden, ohne daß man von solchen einen Nutzen und Zuwachs an Toleranzgeld erhielte, vermehret würde, anderentheils aber bey einem so arglistigen Volck zu besorgen wäre, daß, wenn nicht per expressum wegen denen Töchtern das Nemliche als wegen denen Söhnen ausgedrüket würde, ein fremder Jud, welcher eines privilegirten Hausvaters Tochter eheligte, sich mit solcher in des Vatern Haus ferners aufzuhalten berechtiget glauben könnte.

Ad 7mum. Solches ist hauptsächlich, damit Regierung durch den N. Ö. Cammerprocuratorem wegen Bezug des Abfahrtgeldes von dem solchergestalten außer Land gehenden Vermögen die behörige Obsicht tragen zu lassen, wissen möge.

Ad 8vum. Bishero seynd die Geschwistrigte oder andere Befreunde und zwar mit Weib und Kindern entweders beständig oder wenigstens durch sehr lange Zeit ohne Entrichtung der mündesten Abgaab bey ihren anverwandten jüdischen Hausvater gewesen, wordurch theils der Grundsatz, keine unprivilegirte Juden nicht zu dulden, wie auch überhaupts den Nachwachs der Juden soviel möglich zu restringiren, eludiret, theils auch die Toleranz- und Passiergelder verringeret und vermieden würden. Ich sage aber auch mit Bedacht, daß selbe nicht anderst, als wenn sie unter der Zahl der ausgemessenen Bedienten begriffen wären, sich bey denen Hausvätern aufhalten dörfen, damit diese, ob sie gleich schon ehehin die nöthige Bedienung hätten, doch ihre Befreunde zu Vermeidung des Toleranz- und Passiergelds als solche angeben; dahero ich dann auch der Meynung wäre, denen dermalen allhier befindlichen Befreundten ein Termin von 3 Monathen, binnen welchen sie sich außer Landes begeben sollen, zu setzen.

Ad 9num ist solches von darumen, damit nicht die Zahl der Juden durch derley Heyraten über die Maaß vermehret werde, festzusetzen und dahero auch die dermalen allhier befindliche verheyrate Dienstmenscher binnen ebenmäßigen Termin von drey Monathen von hier abzuschaffen.

Ad 10mum ist diese Zahl vor einen Juden allerdings und zwar umsomehr hinreichend, als sie ohnehin keine so große negotia, zu welchen sie mehrer Bediente braucheten, treiben; solche Zahl aber zu bestimmen, ist von darumen nothwendig, weilen bishero eben unter den Namen deren Bedienten so viel fremde Juden eingeschlichen. Die Ursach des Unterschieds zwischen den weiblichen und männ-

lichen Dienstbothen aber ist, weilen einestheils durch selbe dem Toleranz- und Passirgeld nichts entgehet, anderentheils aber, da diese nur zu den Hausweesen gebraucht werden, nicht so wie durch die männlichen Bedienten die Stadt angefüllet wird.

Ad 11^{mum} wird der Zwek, damit sich die Juden nicht vermehren, bey denen verheyratheten, deren Weiber nicht allhier sind, ebenso als bey denen ledigen erreichet.

Ad 12^{mum} ist eine Zeit, auf welche zum wenigsten ein jüdischer Bedienter aufzunehmen kommet, von darumen zu bestimmen nöthig, damit nicht etwa durch Einverständnis mit denen fremden Juden solche von Zeit zu Zeit unter dem Vorwand, selbe zu Bedienten aufzunehmen, hereingebracht werden; die Anzeige des entlassenden ist von darumen nöthig, auf daß Regierung, damit sich solcher ohne Dienst- und Passirzettul allhier nicht aufhalte, Obsicht tragen könne, des neu aufnehmenden aber, damit diesen das Passirzettel ertheilet, auch unter die Lista des Hausvaters gebracht werden könne, die ferere Anzeige aber, wenn der entlassende verschuldet ist, von darumen genauest zu forderen, damit ein solcher entweders gleich zur Bezahlung verhalten oder wenigstens sich seiner Person versicheret, nicht aber etwa einverstandenermaßen der christliche Glaubiger hintergangen werden könne.

Ad 13^{tium} in die Kost zu gehen, gezimet sich nicht wegen deren in betref solcher von denen Juden nach ihren Gesätz beobachtenden verschiedenen Gebräuchen, daselbst zu wohnen oder zu schlafen aber, ist wegen der andurch pflegenden Gemeinschaft außer dem Kutscher, welcher in dem Stall völlig abgesöndert ist, nicht wohl anständig.

Ad 14^{tum}. Da einestheils richtig, daß besonders bey weitschichtigen Lieferungen die einem anderen, kleinere negotia treibenden Juden ausgemessene Zahl deren Bedienten nicht hinreichend, anderentheils aber auch ein Jud hart christliche Handlangere oder wenigstens um einen weit höheren Lohn bekommet, so ist die Passirung und zwar ohnentgeltlich, weilen diese tanquam media zu den von dem allerhöchsten aerario durch die Anschlüßung des Contracts intendirten Zwek angesehen werden müssen, zu ertheilen; damit jedoch unter diesen Vorwand nicht zu viele Juden hereingebracht werden mögen, so wäre meines Erachtens jederzeit vorläufig, ob und wie viele a proportione der mehrer oder mindern Weitschichtigkeit des contrahirten negotii erforderlich seyn därften, zu erwögen, auch per expressum, daß solche nicht länger, als der terminus des angestoßenen Contracts dauret, beybehalten werden därfen, auch dieses blos in favorem und zur Beförderung des Nutzens des aerarii gestattet, daß selbe zu keinen anderen negotio gebraucht werden sollen, auszudruken.

Ad 15^{tum} hat man bey der jüngstens wegen allen sich in der Garkuchel aufhaltenden fremden Juden abgeforderten Specification

allein in dieser achte, welche auf den Namen des Oesterreichers sich hier befinden, ohne deren, welche sich etwa bey ihme selbst oder einen anderen privilegirten Juden aufhalten und auf seinen Namen hereinpassiret worden, befunden, wodurch der Zwek, die Stadt soviel möglich besonders von schlechten und unvermögenden Juden zu reinigen, beständig eludiret werden könnte.

Ad 16^{tum}. Diese Modalität scheinet von darumen nothwendig zu seyn, damit nicht etwa ein fremder Jud unter dem Vorwand, als ob er ein Sohn oder Bedienter eines privilegirten jüdischen Hausvaters und von diesem über Land geschicket worden wäre, sich einschleichen. Es ist aber nur nothwendig, daß der commissarius auf das ihme von dem Juden einreichende Zettl das Wort „Passiret" nebst seiner Namensfertigung schreibe, wodurch der Mautheinnehmer, welcher jeden bey der Linie hereinpassirenden Juden anhalten muß, gleich ob selber ein fremder oder aber bey einem hiesigen Juden dienender Jud seye, erkennen könne.

Ad 18^{vum}. Nachdeme die vorzügliche Wirkung des privilegii die Handlungsbefugnis ist, so ist solches in allen älteren Judenordnungen festgesezet, auch billig, daß jene, welche in dieser Absicht meistentheils ein beträchtliches Toleranzgeld bezahlen, von anderen nicht beeinträchtiget werden.

Ad 19^{num} ist gleichfalls in allen Judenordnungen eingeführet und hauptsächlich, um die christliche Kaufleute aufrechtzuerhalten, gegründet.

Ad 20^{mum}. In diesem §^{o} ist von darumen alles umständiglich auszudruken nöthig, damit nicht etwa ein Jud, wenn mit ihme zum Exempel ein Mondourlieferungscontract angestoßen ist, die Tücher auch anderwerts zu verkaufen, sich berechtiget glaube.

Ad 22^{dum} erachte ich nothwendig zu seyn, alle diese Fälle genau auszudrüken; zumalen leicht geschehen kann, daß einer zwar bey Schlüßung des Kaufes nicht den mindesten Argwohn, daß die Sache gestolen wäre, nachderhand aber erst von der Entfremdung Nachricht erhielte, in welchen Fall, wenn er solches vertuschete, ebenso sträflich als im ersteren wäre. Jedoch finde ich auch jenes, was in der Judenordnung de anno 1753 enthalten, nemlichen daß, wenn ein jüdischer Bedienter verdächtige Effecten erkaufet hätte und nicht betreten werden könnte, der Hausvater davor stehen müste, allzu hart, zumalen nur in jenen Fällen, wo der Bediente in denen ihme von dem Herrn zu besorgen aufgetragenen Sachen fehlet, der Herr vor seinem Diener stehen muß, keinesweegs aber, wenn dieser einem etwas entfremdet, oder entfremdete Sachen ohne Wissen des Herrn kaufet.

Ad 23^{tium}. Dieses enthaltet auch schon die Judenordnung de anno 1753 und ist das Darleyhen auf Häuser und Grundstüke von darumen, damit nicht auf solche Arth diese nach und nach gar an

dieselbe iure crediti kommen mögen, verboten. Zudeme ist auch, daß die Juden Realitäten besitzen, nicht wohl gezimend, noch auch, da sie in Oesterreich nur auf die Zeit ihres privilegii tolerirt, convenabl; finde auch nothwendig in Ruksicht auf den Kauf mittels christlicher Gewehrtrager zwischen denen Protestanten, welche per paces publicas vor beständig recipiret und quoad iura denen Catholiquen meistentheils gleich sind, zu machen. Es wäre dahero auch meines geringen Dafürhaltens denen Wertheimeren, welche dermalen wirklich in Besiz eines Hauses, der Antrag zu machen, daß sie solches um den billigen Werth an einen sich etwa hervorthuenden Christen verkaufen sollen.

Ad 24^{tum}. Da schon seit langer Zeit einige Leute daselbst wohnen, auch die allerhöchste Resolution de dato 17. Dez. 1763, wenn sie nur keinen Handel treiben, derselben Beylassung involviret, so finde ich, solche daselbst ferershin zu gedulden, umsoweniger einen Anstand, als die Männer die Dienst deren Todengräbern, Wächtern und Krankenwartern, die Weiber aber deren Krankenwarterinnen bey denen etwa in anstekenden Krankheiten dahin transportirenden Juden versehen.

Ad 25^{tum} ist zwar in dem mit der allerhöchsten Resolution de dato 17.ten et Präs.^{to} 22.ten Dez. 1763 anhero communicirten Entwurf der Antrag enthalten, alle jüdische Wohnungen zusammen auf den Salzgrieß zu ziehen. Jedoch, nachdeme dieses eine genaue Untersuchung aller Um- und Anständen, hauptsächlichen aber die Vernehmung deren daselbstigen christlichen Hausinhabern erforderet, so hat man, hierinfalls dermalen etwas festzusetzen, einen Anstand genommen und es indessen bey dem bisherigen Gebrauch gelassen.

Ad 26^{tum}. Die Juden zu kennen, ist hauptsächlich zu Hindanhaltung der fleischlichen Vermischung mit christlichen Personen beederley Geschlechts nothwendig; die Arth aber muß dergestalten beschaffen seyn, daß das Zeichen nicht leicht vertuschet werden, auch sonsten gleichfalls denen Christen nicht zustehen könne. Ersteres wäre durch Beybehaltung deren bishero üblich gewesten Maschen, so gar leicht bey Eintritt jedes Hauses im Sack geschoben und bey Verlassung desselben widerum aufgesteket werden kann, zu besorgen, das zweyte aber äußerte sich, wenn beede Aufschläge gelb wären, aus welchen Ursachen man dan nach vielen vorhero versuchten Modalitäten in Prag auf den hier angesezten Gedanken verfallen ist und solchen bishero mit guten Erfolg beobachtet.[3])

Ad 29^{num}. Nachdeme hierlandes die Juden nur quoad particulares toleriret sind, so gezimet sich nicht, daß selbe ordentliche Zusamkünften in betref ihrer jüdischen Ceremonien halten, habe auch von darum den Inhalt der älteren Judenordnungen, wo nur von denen Synagogen Meldung ges[ch]icht, zu erklären nöthig gefunden,

weilen, wenn sie sonsten ein besonderes Haus oder Zimmer darzu widmen dürften, es in effectu auf das nemliche hinauskommete.

Ad 30mum. Dieses ist, um die schon öfters von denen Juden ausgeübte Ungebührlichkeiten und andurch gegebene Aergernus zu verhindern, nothwendig; anbey aber auch, um diesem Zwek überhaupt zu erreichen, das sicherste Mittel, wenn man dem Hausvater vor seine Leute haftend machet.

Ad 31mum. Durch diese Zeit dauren die christliche Gottesdienst, wehrend welchen es sich nicht gezimet, daß die Juden in denen Gässen herumlaufen, dieweilen jedoch einestheils in der ihnen ausgewiesenen Gassen diese Ursach aufhöret, anderentheils auch verschiedene Umstände die Dispensation erforderen, habe solches zu limitiren gefunden. Um aber hierauf feste Hand zu halten, glaube die Tagwacht zu instruiren, daß sie jeden vor dieser Zeit antreffenden Juden sogleich um die schriftliche Erlaubnis befrage und, falls er solche nicht vorzuzeigen hätte, sogleich einen solchen mit Nahmen, auch wo er sich aufhalte, dem praesidi anzeige.

Ad 32dum ist von darumen nothwendig zu verordnen, daß sie vor der Zeit des wirklich erlöschenden privilegii um die Confirmation einkommen, damit sie nicht etwa unter dem Vorwand, die Confirmation anzusuchen oder die Expedition hierüber zu erwarten, ihren hiesigen Aufenthalt ohne Bezahlung einiger Toleranz verlängeren und das Gesatz eludiren können.

Ad 33tium et 34tum diesen Termin zu setzen und die Benennung eines Sachwalters aufzutragen, [ist] gleichfalls nothwendig, damit sie nicht etwa unter beständigen Vorwand verschiedener Geschäften ihre Abreis willkürlich verzögeren können.

Ad 35tum. Den „Namen“, um solchen in das Protocoll eintragen zu können; die „Ursach, warum er anhero kommete“, damit man, ob und auf wie lang die Passirung zu ertheilen, ermässe; „wo er wohnen werde“, damit man nach verflossener Passirungszeit daselbst, ob er nicht über solche allhier bleibe, nachforschen lassen könne.

Ad 36tum. Nachdeme einestheils die Hofresolution unter andern auch zu Ergänzung des Contrubutionalis des halben vierten Stands auf die größere Beyziehung deren fremden Juden angetragen, anderentheils aber diese Erhöhung die bishero so häufig anhero gekommene so schlechte Juden hindanhalten wird, wie dann auch der König in Preußen hiedurch die aus Pohlen so häufig nacher Breßlau gekommene Juden abgewendet hat.

Ad 37mum erforderet es in beeden ersten Fällen das Interesse aerarii, in dem [!] letzteren Fällen aber die Billigkeit, daß jener, welcher respective nothwendigerweis und wider seinen Willen anhero zu kommen bemüßiget wird, nichts zahle, weilen jedoch auch andererseits richtig, daß auch bey dergleichen Forderungen die persön-

liche Gegenwarth nicht allzeit, sondern nur, wen[n] es auf einen Hauptliquidationspunct ankommet, nöthig seye, im übrigen aber solches per mandatarium gerichtet werden könne, so habe ich die Freyheit, sich ohnentgeltlich aufhalten zu dürfen, zu beschrenken geglaubet. Die Modalität aber, so ich in diesen Fällen zu beobachten vorschreibe, ist von darumen nothwendig, weilen einestheils den Juden, bis die Wahrheit deren angebrachten Umständen entdeket worden, bey denen Linien aufzuhalten, unbillig wäre, anderentheils aber man sich in widrigen verschiedene Ränke von diesem so arglistigen Volck zu versprechen hätte.

Ad 38^{vum}. Obgleich schon aber, da denen privilegirten Juden die Wohnungen auf dem Salzgrieß angewiesen worden, implicite, daß kein Jud mehr in denen übrigen christlichen Häusern wohnen dürfe, enthalten, so finde doch dieses hier per expressum zu widerholen, damit nicht etwa die Fremde, weilen sie nur auf einige Zeit allhier zu bleiben haben, sich, hievon ausgenommen zu seyn, glauben können.

Ad 39^{num}. Wen[n] man selben Waarenhandel gestattete, würden die hiesige Kaufleute, bey Gestattung der übrigen negotiorum aber die privilegirte Juden beeinträchtiget.

Ad 40^{mum}. Nachdeme durch das ganze Italien und in andern Ohrten auch die Verheyrathete keine Bärte tragen, so finde ich nothwendig, klar auszudrüken, daß auch jene, welche zwar verheyrathet, aber keine Bärte tragen, dieses Zeichen führen müssen, da bey diesen die nemliche Ursach als bey denen Ledigen fürwaltet.[4])

Ad 41^{mum}. „Den Tag vorhero", damit er nicht etwa geflissentlich die Zeit verstreichen lassen und sich sonach, bis ihme die Confirmation ertheilet würde, ein oder villeicht mehrere Täge sich allhier ohne Entgelt aufzuhalten Gelegenheit bekomme. Die attestata werden leicht zu bekommen seyn, zumalen jener, mit welchen er zu thuen, solches gar leicht thuen kann; jedoch werden auch diese von einem accreditirten Mann, auch, ob nicht etwa bloß eine Einverständnis mit dem Juden hier unterwalte, zu untersuchen seyn.

Ad 42^{dum}, wo sodann der Mauteinnehmer das Datum, wann der Jud abgegangen, auf das Zettl zu annotiren, die durch eine Woche gesamlete aber jederzeit zu Ende derselben dem commissario, damit dieser solche gegen seiner Vormerkung, ob der Jud zu rechter Zeit abgegangen seye, halten könne, zu überschicken haben wird.

Ad 43^{tium}. Dieses ist sozusagen das einzige und sicherste Mittel, den bisherigen Unfug, vermög welchen sich jener, so auf drey Täg ein Passirzettel bekommen, oft ganze Wochen allhier aufgehalten hat, zu steuern, weilen sodann aus Forcht der Straf diejenige, so denen fremden Juden den Aufenthalt geben, solches selbst anzeigen werden.

Ad 44^{tum}. So ist zwar meines Erachtens den fremden ministris nicht zu verbieten, daß sie einem [!], auch mehrere Juden in ihren

Häusern zur Bedienung oder auch allenfalls Besorgung auswärtiger negotiorum halten können; jedoch wäre durch seine Behörde es dahin zu veranlassen, daß sowohl diese gar keinen Handel und Wandel allhier treiben, noch eine Gemeinschaft mit den übrigen Juden haben sollen, als auch die ministri denen außer ihren Häusern nicht mehr den bloßen Schutz, auf daß sie unter diesen sich allhier aufhalten mögen, wie es bishero in betreff des Heübach Salomon und anderer geschehen, geben sollen. Denen in I. M. Diensten stehenden ministris aber wäre auch die Aufnehmung eines Juden in ihre Häuser, noch mehr aber die Ertheilung derley protectionalium abzustellen, zumalen diese jenes, was Unordnung oder Beeinträchtigung eines von allerhöchsten Ohrt festgesezten normalis verursachen kann, ohnehin mit gemeinsamen Kräften hindanhalten müssen.

Joseph Freyherr von der Marck. m. p.

---

[1]) Joseph Freiherr von der Marck erscheint 1763 als Titularhofrat der N. Ö. Regierung im Hof- und Staatsschematismus.

[2]) Diese Bemerkungen sind Randbemerkungen zum Entwurf der Judenordnung vom 5. Mai 1764, der augenscheinlich vom Frh. von der Marck verfaßt wurde. Der vorliegende Entwurf der Judenordnung stimmt bis auf die in den folgenden Anmerkungen näherausgeführten Punkte wörtlich mit der publizierten Judenordnung überein. Vgl. auch die Berichtigung (1764 April 8 — Mai 5) I. 2. p. 587 ff.

[3]) Diese Bemerkung „*Ad 26tum*“ bis „*beobachtet*“ ist durchgestrichen. Im vorliegenden Entwurf folgten in diesem Punkt der Judenordnung auf „*wachsen lassen*“ die Worte „*deren ledige Söhne oder Bediente aber eine große gelbe Maschen auf den Hut tragen und die jüdische sowohl ledige als verheyrathete Weibspersonen ein breites gelbes Band um die Hauben binden*“; und auf „*solcher Jud*“ die Worte „*oder Jüdin ohne diesen Zeichen oder ein verheyratheter*“. Die beiden angeführten Stellen sind aber durchgestrichen.

[4]) Diese Bemerkung „*Ad 40mum*“ bis „*fürwaltet*“ ist durchgestrichen. Im vorliegenden Entwurf folgten in diesem Punkt der Judenordnung auf „*hiesigen Aufenthalts*“ die Worte „*wenn sie ohnverheyrathet oder sonsten von Gegenden, wo auch die Verheyrathete keine Bärte zu tragen pflegen, können das oben vor die ledige Juden bestimte Zeichen der gelben Maschen tragen, auch*“. Diese Stelle ist aber durchgestrichen.

Ad I. 1. p. 377. 2ter Absatz. Zeile 1 von oben lies „jüdische“ statt „jüdiche“.

Ad I. 1. p. 382. Anm. 3. 9te Zeile von unten lies statt „Venerabiles“ „Venerabile“.

Ad I. 1. p. 383. Anm. 5. Zeile 3 lies statt „1752“ „1759“.

Ad I. 1. p. 383. Nach Nr. 179 ist einzuschalten:

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Norma, nach welcher Regierung und die in Judensachen bestellte Commission in betref deren privilegirten sowohl als auch fremden Juden sich zu achten hätte.

Erstens: Nachdeme §pho 1mo der Judenordnung jedem Juden, so das Privilegium ansuchet, aufgetragen ist, sogleich seinem dies-

fälligen, allerhöchsten Orts einreichenden Gesuch eine getreue Vermögensausweisung beyzulegen, so wird die Commission jederzeit, so oft hierüber von allerhöchstem Hofe Bericht abgeforderet wird, vorzüglich, ob der Jud mit dem resolutionsmeßigen fundo versehen seye und wann in erwehnter Ausweisung Papiere und Activposten angesetzet worden, zu untersuchen haben, ob diese aufrecht und nicht etwa offenbar uneinbringlich seyen, falls er aber einiges baares, in seinem Eigenthum befindliches Vermögen angesetzet hätte, selben, daß er dessen wahren und wirklichen Besitz durch glaubwürdige Urkunden und legale Zeugnissen darthue, gemäßest verhalten; sodann aber

zweytens das ausgewiesene Vermögen gegen dem von dem Juden wehrend seinem hiesigen Aufenthalt treiben wollenden negotio oder sonstigem Entreprise halten und darbey erwegen, ob jenes nach Maaß desselben hinlänglich seye oder nicht und das in der Hofresolution ausgemessene Quantum erreiche?

Drittens solle jenes, so er in seinem Gesuch pro publico Nutzliches zu leisten sich anheischig gemacht, ob und worinnen die Nutzbarkeit bestehe und ob nicht vielmehr hierunter der eigene dem publico mehr schädliche Nutzen verborgen seye, genau wohl erwogen, besonders aber, falls er einige Fabriquen anlegen zu wollen vorgebete, demselben aufgetragen werden, daß er diesen seinen Antrag und worinnen er bestehe zugleich der Commercialstelle anzeigen und mit der von solcher erhaltenden Verbescheidung, ob sein Vorschlag annehmbar und dem commercio gedeihlich seye, sich behörig legitimiren solle. Findet man nun hierüber, daß dem Juden ein Privilegium zu erhalten thunlich und dem publico nutzlich seye; so wäre

viertens zu Bestimmung des von ihme zu entrichtenden jährlichen Toleranzgeldes vorzüglich der Betrag des von ihme angegebenen Vermögens und die Beträchtlichkeit seines zu unternehmen antragenden negotii gegen das in seinem Gesuch gemachte Anerbiethen zu halten und sonach zu ermessen, ob es hiebey zu belassen oder aber solches zu vermehren seye. Und nachdeme derley privilegia auf lebenslang zu ertheilen nicht allerdings vorträglich ist, so wird auch

fünftens über ein solches Privilegiengesuch zu erwegen seyn, auf wie viele Jahre das von ihme unternehmende Negotium seinen hiesigen ununterbrochenen Aufenthalt ex natura sua erfordere, wobey aber zu beobachten, daß auf die Ertheilung des ansuchenden privilegii außer besonderen Umständen und Ursachen über zehen, jedoch aber auch nicht unter drey Jahre in dem nacher Hof erstattenden Bericht eingerathen werde. Wann nun hierüber dem Juden vom allerhöchsten Ort das Privilegium bewilliget worden, so hat die Commission

sechstens vorzüglich, damit das jährlich ausgemessene Toleranzgeld in monatlichen ratis richtig abgeführet werde, genaue Ob-

sicht zu tragen, überhaupt aber solche Maßregeln zu nehmen, damit jenes, was in der Judenordnung in betref der privilegirten Juden statuiret ist, in genauen Vollzug gebracht werde; zu welchem Ende

siebentens, wann ein Sohn oder Tochter eines privilegirten jüdischen Hausvaters sich verheuratet und also nach Inhalt des §phi 6ti der Judenordnung sich ohne Bewirkung eines besonderen privilegii nicht mehr hier aufhalten dürfen, denenselben ein Termin von sechs Wochen, binnen welchen sie bey ansonst vor jeden Tag ihres längeren Aufenthalts verwirkenden Strafe von sechs Reichsthalern sich hinwegbegeben sollen, zu bestimmen; zugleich aber

achtens dem N. Ö. Cammerprocuratori hievon Nachricht zu ertheilen ist, damit dieser wegen Bezug des gebührenden Abfahrtgelds von dem bey solcher Gelegenheit außer Lande gehenden Vermögen das Behörige vorkehren könne.

Neuntens: Falls ein privilegirter jüdischer Hausvater nach Maßgabe des §phi 12mi der Judenordnung die unter seinen Bedienten vornehmen wollende Abänderung anzeiget, so ist demselben für[1]) den neu aufnehmenden, falls solcher nicht ohnehin schon sich allhier in dem Dienste eines anderen allhiesigen Juden befindete, sondern anderen Orts anhero bestellet worden wäre, ein ohnentgeltliches Passierzettel, in welchem bloß, „daß der Jud . . . ., welchen der jüdische Hausvater . . . . in seine Dienste nehmen will, gegen Abgebung dieses Zettels frey hereinzupassiren seye", ausgedrucket wird, zu ertheilen, der Entlassene aber sogleich fürzuforderen und zu befragen, ob er sich hier einen anderen Dienst suchen wolle; in welchem Falle ihme ein ohnentgeltliches Passirzettel höchstens auf 4 Täge, außer deme aber nur auf 24 Stunde[n] zu geben ist. Daferne aber

zehentens sich äußerete, daß der zu entlassende Jud hier verschuldet wäre, so sind zu der Erforderung zugleich seine Gläubiger beyzuziehen und, selbe zu vergleichen, Fleis anzukehren, im widrigen aber der Schuldner in das Rumorhause zu verschaffen und daselbst bis zur Befriedigung seiner Gläubiger anzuhalten.

Eilftens: Wann ein jüdischer Hausvater etwa bey Gelegenheit eines mit dem aerario habenden Contracts oder aus anderen erheblichen Ursachen außer denen ihme ausgemessenen Bedienten, mehrere halten zu dürfen verlangete, so solle jederzeit in Erwegung gezogen werden, ob und wie viele Personen nach Maß der Weitschichtigkeit des negotii in der That erforderlich seyen; wo alsdann für jede Person ein besonderes Passirzettel ohne Entgelt jedoch Ausdruckung der Zeit, nach der §pho 9no erwehnten Modalität ertheilet werden könne.

Zwölftens hat sie, Commission, alle Vierteljahre und zwar vorzüglich an einem Sonn- oder Feyertage fruhe, als zu welcher Zeit denen Juden laut §phi 31mi der Judenordnung aus ihren Wohnungs-

häusern zu gehen nicht erlaubet ist, eine Visitation bey allen jüdischen Hausvätern und in der Garkuche jedoch ohne Wache vorzunehmen und bey solcher zu erheben: 1mo Ob der Hausvater in seiner in dem vorigen Vierteljahre eingereichten Specification seine Hausleute getreulich angeben; 2do ob seitdeme nicht etwa mehrere Dienstleute, als ihme zu halten erlaubet sind, aufgenommen; 3tio ob er nicht fremde Juden ohne Passirung, auch 4to jene, so ein Passirzettel haben, nicht über die darinnen bestimmte Zeit bey sich aufhalte und endlichen 5to, ob seit der eingereichten Specification die Anzahl seiner Kinder angewachsen oder verminderet seye?

Dreyzehentens: Falls ein dermalen hier wohnhafter privilegirt-jüdischer Hausvater seine bisherige Wohnung entweder zu veränderen oder einer, so sich neuerdings hier niederzulassen gedenket, eine neue Wohnung zu miethen gesinnet ist und hierüber laut der Judenordnung die schriftliche Anzeige machet, so ist von dem actuario der Augenschein einzunehmen, ob die von dem Juden vorgeschlagene Wohnung nicht etwa an einem Orte, wo größere und Hauptprocessiones vorbeygehen oder aber gegenüber oder zu nahe an einer Kirche gelegen ist; sodann aber, falls sich kein Bedenken äußeret, hierauf die Bewilligung von Regierung zu ertheilen, bey findendem Anstand aber dem Juden, daß er sich um eine andere Wohnung umsehen solle, nitzugeben.

Vierzehentens sollen durch die Polizeyaufseher und die Tagwache in der Stadt und durch die Richter in denen Vorstädten, daß die hier befindliche verheuratete Juden die Bärte[2]) tragen, genaue Obsicht getragen, über die jedesmalig - widrige Anzeige aber eine Erforderung angeordnet und, falls nichts Erhebliches zur Entschuldigung vorkommet, mit der in der Judenordnung §pho 26to ausgedruckten Strafe fürgegangen werden. Wann

fünfzehentens angezeiget würde, daß bey Vorübertragung des Venerabilis ein Jud sich vorgeschriebenermaßen nicht in das nächste Haus begeben hätte, so ist solcher fürzufoderen und, wann er keine standhafte Entschuldigung beybrächte, um 34 Reichsthaler, falls er sich aber etwa gar ungebührlich auf der Gassen betragen hätte sogleich einzuziehen und, wann er bemittelt, um 50 Reichsthaler, beschaffenen Umständen nach aber noch schärfer zu bestrafen; wann er aber unbemittelt wäre, durch 14 Täge in das Rumorhaus zu verlegen, auch in mehrmaligen Betretungsfalle von hier abzuschaffen; bey etwa ausgeübter mehrerer Ungebühr aber mit der schärfesten Bestrafung anzusehen. Sollte aber

sechzehentens bemerket werden, daß etwa aus denen Fenstern eines für die Juden gewidmeten Hauses Ungebührlichkeiten begangen würden, so ist der jüdische Hausvater sogleich fürzuforderen und demselben aufzutragen, daß er alsogewiß, wer aus seinen Haus-

genossenen hieran schuld trage, untersuchen und den Verbrecher anzeigen solle, als im widrigen wider ihn mit der auf derley Verbrecher festgesetzten Strafe fürgegangen werden würde. Zeiget er den Verbrecher an, so ist dieser, ansonsten aber der Hausvater nach denen in dem vorigen §pho und in der Judenordnung §pho 30mo festgesetzten Maßregeln anzusehen; es wäre dann, daß solcher glaubwürdig darthuen könnte, daß er den Verbrecher nach aller Mühe nicht habe ausfindig machen können. Da

siebenzehentens ein Jud, um die Erlaubnis, vor 12 Uhren an Sonn- und Feyertägen außer seine Wohnung zu gehen, anlanget, so ist demselben, wann die von ihme angebende Ursachen erheblich befunden werden, von der Judencommission ein Passirzettel des Inhalts: „Dem Juden — — ist hiemit gestattet, heut — — — seinen Geschäften halber ohngehindert in der Stadt nachzugehen"; jedoch mit dem Auftrage, daß er, Jud, solches den anderen Tag fruhe widerum zurückbringe, ertheilet werden. Gleichwie aber der Commission obliget, nach vorstehenden Maßregeln, damit jeder Jud wehrender Zeit des fürwehrenden privilegii die Judenordnung genau beobachte, Obsicht zu tragen; also hat selbe auch, damit kein Jud, wann er nicht zu gehöriger Zeit die Confirmation des privilegii angesuchet hat, nach Erlöschung desselben oder bey wider ihn verhängter Abschaffung über die §pho 33tio der Judenordnung bestimmte Zeit sich hier nicht aufhalte, zu besorgen und dahero

achtzehentens, sobald der terminus concessi privilegii expiriret oder aber die Abschaffung verhänget worden, der Tag, an welchem nach Berechnung deren gestatteten sechs Wochen der Jud Wien zu verlassen habe, sowohl dem Polizeyamte als auch der gesamten Judenschaft per decretum zu intimiren, damit ersteres, ob sich selber nicht länger aufhalte, nachsehe, letztere aber selben nach dieser Zeit nicht mehr unter sich dulde, sondern vielmehr bey ansonst verwirkender Strafe per 50 Reichsthalern seinen etwa längeren Aufenthalt Regierung anzeige; wohingegen

neunzehentens, falls derselbe die weitere Confirmation des privilegii angesuchet hätte, dabey vorzüglich zu untersuchen ist: 1mo wie sich der Supplicant bishero verhalten? 2do was er Nutzliches dem publico oder commercio geleistet? 3tio ob unter dieser Zeit sein Vermögensstand gestiegen seye oder abgenommen habe; damit man hiernach einen wohlgegründeten Bericht, ob ihme das Privilegium zu confirmiren, auch ob und inwieweit etwa das Toleranzgeld zu erhöchen oder herabzusetzen seye, erstatten könne. Soviel aber die fremde Juden anbelanget, so ist

zwanzigstens, wann ein solcher Jud nach der §pho 35to der Judenordnung vorgeschriebenen Modalität um die Hereinpassirung

anlanget, vor Ertheilung derselben zu erwegen, ob der hereinpassiren wollende Jud 1mo nicht etwa ex capite delicti vorhin abgeschaffet worden, 2do ob er nicht erst kürzlich allhier gewesen und 3tio auf wieviel Täge die von ihme angeführte Umstände seinen hiesigen Aufenthalt erforderen. Wann man befindet, daß selber entweder von hier ex capite delicti vorhin abgeschaffet worden, oder außer erheblichen Ursachen ehe als wenigstens vier Wochen von seiner letzteren Hereinpassirung verstrichen widerum anherokommen wolle, ist selbem das Passirzettel zu verweigeren, ansonsten aber beschaffenen Umständen nach auf 3, 4 höchstens 5 Täge gegen deme, daß er das Passirgeld anticipato in das Regierungstaxamt abführe, zu ertheilen; sothane Passirung aber ist

einundzwanzigstens von dem hierzu bestellten commissario sogleich mit Ausdruckung 1mo des Namens des Judens, 2do des dati, auch 3tio auf wie lang solche ertheilet worden und 4to des Orts, wo er, sich aufhalten zu wollen, angesaget, vorzumerken, zugleich aber mittelst eines von ihme unterfertigten Zettels alles dieses dem Polizeyaufseher zu dem Ende zu communiciren, damit dieser nach verstrichenen Passirungstermin längstens den anderen Tag um Mittagzeit sich in das von dem Juden angegebene Aufhaltungsort begeben und, ob selber noch hier seye, nachfragen könne, bey wessen Befund

zweyundzwanzigstens der Übertreter sogleich aufgesuchet, in Betretungsfalle er sowohl, als der Jud, bey dem er sich aufgehalten, fürgefoderet und, falls sie keine zureichende Entschuldigung beybringen können, beede nach Maßgabe des §phi 42di et 43tii der Judenordnung an Geld, wovon das Drittel dem Polizeyaufseher oder sonstigem Denuntianten zukommet, da aber der fremde Jud mittellos wäre, mit 12 Stockstreichen gestrafet und sogleich vor die Linien geschaffet werden sollen. Falls hingegen

dreyundzwanzigstens der fremde Jud noch vor wirklicher Expirirung des Passirungstermins behörig um die Prolongation anlangete, so hat der commissarius vorzüglich, ob und wie weit die nach Maßgabe der Judenordnung beygebrachte attestata hinreichend seyen, zu erwegen; sodann, wann die Prolongation nur höchstens auf 4 oder 5 Täge angesuchet wird, vor sich selbsten zu ertheilen; daferne es aber um mehrere Wochen oder Monate, besonders in denen §pho 37mo der Judenordnung ausgedruckten Fällen, zu thun ist, an Regierung zu referiren, oder aber, falls Ferien wären, das Gesuch des Juden samt seiner gutächtlichen Meynung aufzusetzen, dem praesidi der Judencommission, damit dieser die Meynung der übrigen Räthen, des Herrn Statthalters und Canzlers einhole und sodann dem Herrn Statthalter ad concludendum übergebe, einzuschicken. Gleichwie aber derley fremde Juden wehrenden ihren hiesigen Aufenthalt ohne-

hin zur Beobachtung der Judenordnung verhalten sind; also ist auch

vierundzwanzigstens von Seiten Regierung alles dasjenige, was oben a §pho 17mo bis 21um in betref der privilegirten Juden statuiret worden, zu beobachten. Damit aber alles, was bisanhero vorgeschrieben worden, desto genauer und richtig observiret werde, so sind

fünfundzwanzigstens bey der in Judensachen aufgestellten Commission die referata unter zwey Räthe dergestalten einzutheilen, daß einer alles dasjenige, was die privilegirte Judenschaft betrift, der andere aber die Ertheilung der Passirungen für fremde Juden, die etwa von diesen stellende Privilegiengesuch[e] und überhaupt alles, was diese angehet, zu besorgen und vorzutragen habe. Dahero dann auch

sechsundzwanzigstens von dem actuario zwey protocolla zu halten sind, in deren eines alles, was die privilegirte Judenschaft betrift und zwar hauptsächlich 1mo die Namen deren gesamten privilegirten Juden nebst Ausdruckung, unter was für einem dato, auf wie lang und gegen was für einem Toleranzgeld jeder aus ihnen das Privilegium bekommen, 2do was bey Gelegenheit der eingereichten Specificationen oder vorgenommenen Visitationen befunden worden und die hierüber etwa veranlaste Abänderungen, 3tio alle von selben circa publica et politica gestellte Gesuche und die hierüber erfolgte Verbscheidungen, 4to die vom Hof entweders in betref der ganzen Judenschaft oder auch eines particularis ergangene Resolutionen, nicht minder 5to die von Regierung erlassene Intimationsdecreta und andere Verordnungen einzutragen sind. In das zweyte aber 1mo zu Ende jeden Monats die wehrend selben denen fremden Juden ertheilte Passirungen aus dem von dem commissario nach Maßgabe des §phi 24ti haltenden rapulari oder Journal nebst Ausdruckung, wann jeder aus ihnen widerum abgegangen und, falls er eine Prolongation erhalten, auf wie lang selbe ertheilet worden und zwar dergestalten anzusetzen sind: als zum Exempel „in Martio Jud Manasses hereinpassirt den 4ten auf 4 Täge, abgegangen den 8ten“ oder „Prolongation erhalten unterm 8ten auf 14 Täge, abgegangen den 25ten;“ 2do alle etwa von fremden Juden gestellte Privilegiengesuche samt denen hierauf erfolgten Verbscheidungen; 3tio alle an einen solchen wehrend seinem hiesigen Aufenthalt oder in betref desselben auch in seiner Abwesenheit ergangene Hofresolutionen, Regierungsdecreta, intimationes und überhaupt alles, was die fremde Juden angehet.

---

[1]) Im Original statt „für“ „vor“.

[2]) Die hier folgenden Bemerkungen über die Kleidertracht sind durchgestrichen; vgl. hiezu I. 2. p. 596, Anm. 3 und 4.

Ad I. 1. p. 394. Anm. a. Vgl. jetzt auch Wachstein II. p. 503, 524.

Ad. I. 1. p. 395. Anm. 1. Das hier erwähnte Handbillett an den Grafen Hatzfeld ist abgedruckt bei Wolf Gers.: Das hundertjährige Jubiläum der israelitischen Cultusgemeinde in Wien p. 28.

Ad I. 1. p. 401. Anm. 1. Zeile 2. Vor „Das Testament" ist einzuschalten „Wachstein". Über Karl Abraham Wetzlar vgl. auch Wachstein l. c. II. p. 460. Anm. 2.

Ad I. 1. p. 401. Anm. 2. Über A. M. Hönig vgl. auch Wachstein l. c. II. p. 503², 526.

Ad I. 1. p. 402. Nr. 185 XVI. Zeile 5 des Textes lies statt „auf 200.000 fl." „weit über 100.000 fl."

Ad I. 1. p. 405. Zeile 19 von oben. Über Isaac Popper vgl. Wachstein l. c. II. p. 496.

Ad I. 1. p. 406. Anm. 1. Über Samuel und Löw Leidersdorfer vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 423.

Ad I. 1. p. 406. Anm. 4 lies statt „Schwiegersohn" „Schwager".

Ad I. 1. p. 406. Anm. 8. Über Herzl Khue vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 483 ff. nr. 1011 und Dr. P. Heinrich in „Österreichische Wochenschrift 1916 Nr. 26, 27, 29, 38, 41; herausgegeben von Dr. Bloch".

Ad I. 1. p. 411. Anm. 1. Diese Anm. ist zu streichen und dafür zu lesen: Gerson Susmann oder Gerson Mattersdorf. (Vgl. Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa und jetzt Inschriften II. nr. 528.)

Ad I. 1. p. 412. Nr. 185 XXIX. Zeile 11 von oben vgl. Wachstein l. c. II. p. 481.

Ad I. 1. p. 412 letzte Zeile. Über Marktbreiter vgl. Wachstein l. c. II. Index.

Ad I. 1. p. 413. Anm. 3. Das Wort „Vielleicht" ist zu streichen. Er war ein Schwiegersohn des Samuel Wertheimer. (Vgl. Wachstein l. c. II. Index.)

Ad I. 1. p. 414. Nr. 187 I. Zeile 1 des Textes lies statt „ein jüdischer Vater hatte seine drei getauften Kinder," „ein jüdischer Vater hatte seine drei Kinder, von denen das jüngste getauft worden war".

Ad I. 1. p. 419. Anm 1. Zeile 6 des Textes ist nach dem Worte „Galanteriewaren" zu ergänzen „welche die Juden selbst im Inlande fabriziert haben."

Ad I. 1. p. 420. Zeile 4 von oben. Zur Klarlegung dieser Stelle sei noch bemerkt, daß in dem erwähnten Vortrage der Hofkammer hervorgehoben wird, daß der 2.te fl., den die fremden Juden zur Marktzeit zugunsten der Armenkassa zu zahlen hätten (vgl. I. 1. p. 324. Nr. 152), dieser bis 1764 zugeflossen sei. Herzl Khue habe sich geweigert, diese Summe zu zahlen und erst nach gerichtlicher Belangung sich zu einer Leistung von 240 fl. bereit erklärt.

Ad I. 1. p. 430. Nr. 203 I. Zeile 1 der Anmerkung 3. Der Bericht der N. Ö. Regierung ist datiert 27. Jan. 1778; Wolf: Geschichte der Juden in Wien gibt p. 21 einen Auszug aus demselben.

Ad I. 1. p. 431. Nr. 203 IV. Der Hofkanzleivortrag ist abgedruckt bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 22 ff.

Ad I. 1. p. 434. Nr. 203 VII. Der Hofkanzleivortrag ist abgedruckt bei Wolf l. c. p. 26 ff.

Ad I. 1. p. 439. Nr. 203 IX. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 77 resolvierte Maria Theresia auf einen Vortrag, in welchem betont wurde, daß die Juden nach dem Patente vom 21. März 1775 bei der Post nicht angestellt werden könnten, am 14. Febr. 1780: „Die Juden sind von der Anstellung für Staatsämter nicht auszuschließen, sondern nur so wenig als möglich anzustellen." Vgl. auch Wolf: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 31.

Ferner lehnte Maria Theresia nach Wolf e. l. den Vorschlag der Hofkanzlei vom Jahre 1780 ab, nach welchem die Juden, wie dies in Preußen der Fall war, bloß auf den Handel beschränkt werden sollten.

Ad I. 1. p. 452. Nr. 205 III. Zeile 18 lies statt „könne" „könne[n]".

Ad I. 1. p. 464. Zeile 2 von oben lies statt „308 ff." „299 ff."

Ad I. 1. p. 464. Nr. 205 IV. Ein Auszug des Separatvotums des Hofrates Greiner bei Wolf: Wertheimer p. 309 ff.

Ad. I. 1. p. 473. Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 81 zitiert noch einen Vortrag des Kanzlers Grafen Blümegen d. d. 3.ten Okt. 1781, in welchem dieser vorschlug, die reichen Juden in Wien zu lassen, die armen aber abzuschaffen. Man möge Juden nach dem Banate schicken, wo sie für die Hebung des Handels mit der Türkei von Bedeutung werden könnten. In der Schrift „Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien" p. 7 fügt Wolf obiger Mitteilung noch die Bemerkung bei, Blümegen habe ferner in diesem Vortrage erklärt: „Selbst nach der Schilderung der alttestamentarischen Bücher und nach dem Zeugnisse Moses und nach dem Urteile Gottes ist es das abergläubische, fanatische, stolze, rachgierige, boshafte, betrügerische, widerspenstige und doch kleinmütige, feige, niederträchtige, unreine Volk gewesen, welches es immer bleiben wird, so lang das Judentum dauern wird."

Ad I. 1. p. 500. Zeile 4 des Textes von unten lies statt „Commissio Sac.ae Caes.o Reg.ae" „Commissio Sac.ae Caes.eo Reg.ae"

Ad. I. 1. p. 501. Nr. 207. Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 88 erwähnt ferner, daß der Kaiser auf einen Vortrag der Hofkanzlei vom 10. Febr. 1781, in welchem diese empfahl, manche Ausdrücke in den hebräischen Büchern bei Neuauflagen zu mildern, resolvierte „Der Antrag der Hofkanzlei kann umsoweniger stattfinden, als man sich andurch dem Vorwurfe der Verfälschung solcher alten Denkmäler aussetzen würde; bei neueren Aufsätzen aber und zum Drucke kommenden Manuskripten der erbländischen Autoren und Verfasser ist dem Einraten gemäß fürzugehen."

Ad I. 1. p. 503. Anm. 1. Dieser hier zitierte Aufsatz wurde einem Sonderabdruck der Zeitschrift: Archiv für jüdische Familienforschung, Kunstgeschichte und Museumswesen entnommen.

Ad I. 1. p. 503. Nr. 208 V. Zeile 8 von oben lies statt „ihren Pachtern" „ihnen, Pachtern".

Ad I. 1. p. 505. Nr. 208 VIII. Das Original dieses Hofkanzleivortrages im A. d. M. d. I. IV. T. 11.

Ad I. 1. p. 507. Nr. 208 XI. Im A. d. M. d. I. IV. T. 11. erliegt sub dato 1. März 1782 das Konzept des Dekretes der Hofkanzlei an die N. Ö. Regierung. Der Inhalt deckt sich mit dem vom Herausgeber benützten Exzerpte.

Ad I. 1. p. 507. Nr. 208 XII. Zeile 7 von oben ist nach den Worten „Erhebungen gepflogen" einzuschalten „und dabei gefunden, daß verschiedene österreichische dominia die Leibmaut iure feudali aut alio titulo oneroso innehaben. Die Hofkammer gibt in ihrem Vortrage eine ausführliche Schilderung der Entstehung und Entwicklung der Leibmaut und spricht sich für die Fortdauer der Leibmaut in den von der N. Ö. Regierung erwähnten Gebieten, zumal in den österreichischen Vorlanden, aus."

Ad I. 1. p. 513. Nr. 209. Wolf G.: Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien. 1867 p. 7 ff. zitiert einige Akten, die der Herausgeber in den Archiven nicht gefunden hat. In einem Vortrage der Hofkanzlei ddo. 1781 Okt. 3 werde betont: Die jüdischen Kinder sollen nicht christliche Schulen besuchen, denn die christlichen Kinder seien nicht reif, mit Juden beisammen zu sein. Hingegen soll in den Fällen, wo eine jüdische Schule nicht errichtet werden kann und jüdische Kinder genötigt sind, eine christliche Schule zu besuchen, ein christlicher Knabe, der einen jüdischen Schüler mißhandelt, sogleich strenge bestraft werden. Am 8. Okt. 1781 erging dann an die N. Ö. Regierung ein Erlaß der Hofkanzlei des Inhaltes: „Hiernächst haben S. M. den in hiesiger Residenzstadt tolerirten Juden, ungeachtet sie keine Gemeinde ausmachen und keine Synagoge halten dürfen, dennoch die Errichtung einer Normalschule auf ihre Kosten gnädigst zu gestatten geruht. Die Regierung habe daher theils durch sich, theils durch die Schulkommission die nötige Anstalt zu treffen, daß 1. die Juden 3 Subjekte zur Abrichtung an die hiesige Normalschuldirektion anweisen, sofort nach derselben Anleitung eine Hauptschule dahier errichten sollen; jedoch befehlen S. M. ausdrücklich, daß der jüdischen Normalschule kein besonderer christlicher Direktor vorzustellen sei, sondern diese Schule unter eben derjenigen Aufsicht, worunter die übrigen hiesigen Normalschulen stehen, auch zu stehen habe."

Ad I. 1. p. 514. Nr. 209. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 86 bemerkten im Namen der Juden zwei ihrer Vorsteher in einer Eingabe vom Jahre 1782: 1. Die Wiener Juden bilden keine Gemeinde und haben keine Gemeindekasse. 2. Die bemittelten Juden halten Hauslehrer. 3. Die Judenkinder besuchen die deutschen Normalschulen. 4. Dieselben sind bereits mit dem Prager Normallesebuch versehen. 5. Die Erhaltungskosten seien kaum zu bestreiten.

Ad I. 1. p. 514. Nr. 211 I. Dieses Hofkanzleidekret liegt im Konzept im A. d. M. d. I. IV. T. 11. Es stimmt mit dem Drucke bei Wolf inhaltlich vollkommen, dem Wortlaute nach nicht ganz, der Orthographie nach gar nicht überein.

Ad I. 1. p. 517. Nr. 212 III. Abgedruckt bei Wolf: Judentaufen p. 94 f.

Ad I. 1. p. 518. Nr. 214. Anm. a. Über A. I. Arnstein vgl. jetzt u. a. auch Wachstein l. c. II. p. 460 ff.

Ad I. 1. p. 518. Nr. 215 I ist Zeile 3 nach „sei" einzuschalten „so sagt der Referent", Zeile 6 nach „beziehe" ist einzuschalten „Der Referent und die Minderheit der Stimmen waren dafür, daß diese Ausnahmsbestimmung für Juden weiter zu gelten habe. Die Mehrzahl der Räte war dafür, keinen Unterschied zwischen Juden und Christen zu machen und nicht mehr Relegation sondern Freiheitsstrafen zu verfügen."

Ad I. 1. p. 524. Nr. 220. Nach Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 87 erfloß am 7. Sept. 1784 eine Verordnung, daß den an inländischen Universitäten approbierten Ärzten die Praxis uneingeschränkt gestattet sei.

Ad I. 1. p. 524. Nr. 221. Anm. 1. Zeile 1 lies statt „Hofkanzleivertrages" „Hofkanzleivortrages".

Ad I. 1. p. 527. Nr. 229. Zeile 3 lies statt „Matrikenführung" „Matrikelnführung".

Ad I. 1. p. 528. Nr. 231 I. vgl. dazu Hock-Bidermann: Staatsrat p. 256 ff.

Ad I. 1. p. 539. Anm. 4. Zeile 1 lies statt „Bis" „Von".

Ad I. 1. p. 548. Nr. 231 XII. Anm. 4. Zeile 2 lies statt „1787" „bis 1787".

Ad I. 1. p. 548. Nr. 231 XII. Anm. 5. Die Anmerkung ist zu streichen; die richtige Note über Gebler p. 409.

Ad I. 1. p. 555. Nr. 235 I. Das Zeile 2 f. im Text erwähnte Gutachten der Hofkammerprokuratur ist zum Teil abgedruckt bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 272 ff.

Ad I. 1. p. 566. Anm. 3. Über Lazar Wertheimer vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 512.

Ad I. 1. p. 566. Anm. 4. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 424 u. a. O.

Ad I. 1. p. 570. Nr. 235 X lies statt „Normale 6975" „Normale 6975/543 ex 1796".

Ad I. 1. p. 572. Nr. 235 XIII. Zeile 2 des Textes lies statt „abzuweisen" „abzuweisen.[1])"

Ad I. 1. p. 578. Nr. 242 I ist zu den Worten „Normale 24583" zu ergänzen „ad 1787".

Ad I. 1. p. 585. Nr. 245 III. Anm. 2. Über David Wertheimer vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 416 ff. u. a. O.

Ad I. 1. p. 586. Nr. 245 III. Anm. 3, letzte Zeile. Nach Dr. Heinrich hat es damals einen Salomon Leidersdorfer nicht gegeben; vielleicht ist Salomon von Herz gemeint.

Ad I. 1. p. 586. Anm. a. Josef war der Bruder des Aaron Leidesdorfer. (Vgl. Wachstein II. p. 472, 475.)

Ad I. 1. p. 594. Nr. 253 ist am Schlusse zu ergänzen: Die N. Ö. Regierung sprach sich gegen jede Anwendung der galizischen Judenordnung für die Wiener Juden aus, indem sie auf die Unterschiede der Juden in den beiden Ländern hinweist. Dieser Ansicht schloß sich die Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 30. Nov. 1789 an. Joseph genehmigte das Einraten der Hofkanzlei. Das entsprechende Dekret an die N. Ö. Regierung erfloß am 17. Dez. 1789. Alle diese Akten im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.

Ad I. 1. p. 607. Anm. 11. Über Eppinger Heinrich vgl. auch Wachstein l. c. II. p. 489.

Ad I. 1. p. 621. Anm. 3. Zeile 8 von oben und p. 622. Zeile 2 von oben lies statt „Matrikenführung" „Matrikelnführung".

Ad I. 1. p. 621. Nr. 255 III. Anm. 3. Zeile 10 lies statt „Matriken" „Matrikeln".

Ad I. 1. p. 623. Nr. 255 V. Über diese Angelegenheit war bereits am 21. Juni 1790 in einer Sitzung der Hofkanzlei beraten worden. Im wesentlichen waren schon hier die später im Vortrage an den Kaiser vom 5. August 1790 unterbreiteten Anträge gestellt worden. (A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.) Ebendaselbst einzelne ergänzende Bemerkungen der Hofräte Bernhard Freiherr von Deglmann und Johann Baptist von Hertelli ddo. 3. resp. 7. Juli, denen der Kanzler Franz Karl Kressel, Freiherr von Gualtenberg und Graf Kolowrat am 7. Juli beistimmten.

Ad I. 1. p. 631. Nach Nr. 255 VIII ist einzuschalten: Im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588 erliegt das Original eines Berichtes der N. Ö. Regierung an die vereinigte Hofkanzlei, in welchem erklärt wird, daß in dem Zirkular alles zusammengefaßt und geordnet worden sei, was Publikum und Juden zu wissen nötig haben. Der weitere Inhalt der K. Entschließung werde auf schriftlichem Wege den Behörden, die die Sache betrifft, kundgemacht werden. Das entsprechende Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener Juden ddo. 10. Sept. 1790 (Kopie) ebendaselbst.

Ad I. 1. p. 644. Nr. 255 XI. Anm. 1. B. Zeile 2 lies statt „Nathan, Adam" „Nathan Adam" (Mitteilung des Dr. Heinrich).

Ad I. 1. p. 650. Nr. 255 XV lies statt „A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589" „A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588".

Ad I. 1. p. 650. Nr. 255 XV. Letzte Zeile. Die entsprechende Mitteilung an die N. Ö. Regierung ddo. 15. März 1791 erliegt als Konzept im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.

Ad I. 1. p. 660. Nr. 255 XXIII. Die Bezeichnung „Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei" wurde auch dann gewählt, wenn, wie hier und in andern Fällen, der Bericht der N. Ö. Regierung formell

an den Kaiser gerichtet war, aber nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsweg erst bei der Hofkanzlei eingereicht wurde.

Ad I. 1. p. 678. Anm. 2. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 462 ff.

Ad I. 1. p. 678. Anm. 3. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 366 ff.

Ad I. 1. p. 679. Nr. 255 XXVIII. Anm. 2. Zeile 4 f. Das Original des Vortrages des Direktoriums ddo. 8. Nov. 1793 erliegt im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.

Ad I. 1. p. 681. Nr. 255 XXX. Eine Reihe auf die Besoldung der im Judenamte verwendeten Kräfte bezugnehmende Akten aus den Jahren 1798—1800 im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.

Ad I. 1. p. 682. Nr. 255 XXXII. Zeile 2 des Textes. Diese Bittschrift vom Febr. 1792 konnte nicht aufgefunden werden. Vgl. für deren Inhalt auch Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 98 und Wolf: Das hundertjährige Jubiläum der israelitischen Cultusgemeinde p. 98 ff.

Ad I. 2. p. 1. Nr. 257. Anm. 1 lies statt „Qualtenberg" „Gualtenberg".

Ad I. 2. p. 7. Nr. 259 II. Anm. 1. Über Israel Hönig vgl. jetzt auch die ausführliche Lebensbeschreibung bei Wachstein l. c. II. p. 524. Anm. 1.

Ad I. 2. p. 8. Nr. 259 IV. Zeile 4 des Textes von unten. Nach den Worten: „Verwendung finden" wäre einzuschieben „oder ihren Glaubensgenossen bei Aufsetzung von Kontrakten, Testamenten u. s. w. privatim dienen."

Ad I. 2. p. 15. Nr. 261 I. Anm. 2 lies statt „Nr. 249 III" „Nr. 248 III".

Ad I. 2. p. 18. Nr. 264. Vgl. Wolf: Judentaufen p. 97 ff., wo die Petition und die Ansicht der Stände und das Gutachten des böhmischen Guberniums sowie die Beratung der Hofkanzlei mitgeteilt werden.

Ad I. 2. p. 36. Nr. 272 XI. Anm. 1. Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. jetzt auch Wachstein II. p. 514 und e. l. Anm. 3.

Ad I. 2. p. 40. Nr. 274. Das Datum 9. Dez. 1783 ist richtig, die unrichtige Einschaltung ist auf ein Versehen zurückzuführen.

Ad. I. 2. p. 41. Über Herz Homberg vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 417 u. a. O.

Ad I. 2. p. 44. Nr. 276 VI. Anm. 1. Über Markus Offenheimer vgl. Wachstein l. c. II. p. 461. Anm. 3; ebenda auch über Leopold Herz.

Ad I. 2. p. 45. Nr. 276 VII. letzte Zeile lies statt „V. F. v. Ankerberg" „V. E. v. Ankerberg".

Ad I. 2. p. 46. Nr. 276 X. Zeile 5 von oben. Über die Familie Samuel Götzl vgl. Wachstein l. c. II. p. 527.

Ad I. 2. p. 46. Nr. 276 X. Zeile 13 von unten. Die Witwe hieß Theresia Beer Geduldig; vgl. Wachstein l. c. II. p. 488. nr. 1017.

Ad I. 2. p. 46. Nr. 276 X. Zeile 17 des Textes. Joseph Liebmann war der Bruder des Ignatz Edlen von Liebenberg. (Nach Mitteilung des Dr. Wachstein.)

Ad I. 2. p. 47. Nr. 276 XII. Zeile 2 des Textes lies statt „daß 60 Familien vom Hofe toleriert wurden" „daß über 60 Familien vom Hofe toleriert wurden, da doch nur 8 dieselbe erhielten."

Ad I. 2. p. 53. Nr. 280 II. Anm. 1. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 491 ff.

Ad I. 2. p. 68. Nr. 292. Zeile 3 von oben lies statt „doch sollten jene Leute" „die P. O. D. werde darauf zu achten haben, daß jene Leute".

Ad I. 2. p. 78. Nr. 300 I. Im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589 liegt das Original eines Vortrages der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ddo. 25. Sept. 1800, anläßlich des Toleranzgesuches eines gewissen Mandl, eines Verwandten der Familie Wertheimer, der durch die Bemerkung des Hofkammerpräsidenten Grafen Saurau veranlaßt wurde, daß die N. Ö. Regierung in der Handhabung der Toleranzgesetze zu streng sei, indem sie manchmal Juden, welche in Wien bereits geduldet waren, entferne. Die Hofkanzlei betonte in Übereinstimmung mit der N. Ö. Regierung, daß man ungemein streng sein müsse und daß bei Mandl, der herabgekommen und ganz vermögenslos sei, die Nichterneuerung der Toleranz begründet wäre; der Kaiser billigte das Vorgehen der Behörden.

Ad I. 2. p. 78. Nr. 300 I. Zeile 2 des Textes von oben. Über dieses Toleranzgesuch des Österreicher erliegen im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589 u. a. der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 27. Jan. 1801 und der Hofkanzleivortrag ddo. 26. Febr. 1801, der letztere mit allgemein gehaltenen Erörterungen über die Toleranz der Judenfamilien.

Ad I. 2. p. 104. Nr. 300 XI. 4. Absatz. Ein im Jahre 1807 gemachter Vorschlag eines Juden Goldstein, die Bollettengelder der Wiener Juden für 10.000 fl. zu pachten, wurde abgelehnt. Akten darüber im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.

Ad I. 2. p. 119. Nr. 308. Vgl. auch Wolf: Vom ersten zum zweiten Tempel p. 115.

Ad I. 2. p. 138. Nr. 318 II. 5. Zeile des Textes. Über den Kassier Max Edlen von Hönigsberg vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 526 f. Anm.

Ad I. 2. p. 138. Nr. 318 II. Im Text letzte Zeile ist nach dem Worte „täglich" zu ergänzen „für Personen, welche nicht von Wien und keine Dienstboten sind."

Ad I. 2. p. 139. Nr. 318 II. Zeile 2 von oben. Nach dem Worte „bezahlen" ist zu ergänzen „ganz mittellose und arme, dann dienstlose Personen sind unentgeltlich aufzunehmen"; Zeile 16 von oben lies statt „künftig 25 fl., bei Entbindungen 10 fl." „wenigstens 25 fl., bei Entbindungen wenigstens 10 fl."

Ad I. 2. p. 139. Nr. 318 II. 8. Zeile des Textes. Über Moses Reitlinger, den Schwiegersohn des Ahron Leidersdorfer, vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 521 f.

Ad I. 2. p. 139. Nr. 318 II. Anm. 2. Zeile 2 von oben lies statt „daß Beschlüsse" „daß die Beschlüsse".

Ad I. 2. p. 144. Nr. 318 ist zu Anm. 1 hinzuzufügen: Am 20. Aug. 1816 wurde den Vertretern infolge Verordnung des Wiener Magistrats vom 2. Aug. 1816 die Legitimationsurkunde über das ihnen zur Unterbringung und Verpflegung der kranken Israeliten in der Roßau überlassene Spitalsgebäude übergeben. Dieses Gebäude verbleibe der Judenschaft für Spitalszwecke; jedoch müsse alle 10 Jahre, von 1814 an gerechnet, neuerlich um die Ausfertigung dieser Urkunde angesucht und die entsprechenden Taxen bezahlt werden.

Ad I. 2. p. 154. Nr. 324 I. Vgl. hiezu Wolf: Judentaufen p. 119 ff.

Ad I. 2. p. 154. Nr. 324 I. 4. Zeile des Textes von oben. Nach dem Worte „übertrat" ist zu ergänzen „und ihre Töchter ihr folgten, was das böhmische Gubernium guthieß."

Ad I. 2. p. 156. Nr. 324 V. Vgl. dazu die Beratungen der obersten Behörden vom 8. Mai 1810 bei Wolf: Judentaufen p. 121 ff. und das Hofkanzleigutachten p. 123 ff.

Ad I. 2. p. 167. Zeile 9 von unten. Benek wohl für Benet. Der Name Benet findet sich in jüdischen Quellen für Benedikt. Vgl. Wachstein l. c. II. p. 515 Anm., 565, 577.

Ad I. 2. p. 168. Nr. 325 VII. Anm. 1. Vgl. die vorhergehende Berichtigung.

Ad I. 2. p. 187. Nr. 342 I. Vgl. Wolf: Zur Geschichte des Unterrichtes etc. p. 21.

Ad I. 2. p. 187. Nr. 342 I. In der Klammer Zeile 2 lies statt „Karton 23" „Faszikel 23".

Ad I. 2. p. 189. Nr. 342 III. Die Bemerkung „Druck bei Wolf: Geschichte des Unterrichts der israelitischen Jugend in Wien p. 20 ff." bezieht sich auf I. nicht auf III.

Ad I. 2. p. 194. Nr. 344 I. Anm. 1. Der Sinn dieser Bestimmung geht dahin, daß von Seite der N. Ö. Regierung einer Wiener Jüdin nicht verboten werden könne, einen Lemberger zu heiraten.

Ad I. 2. p. 194. Nr. 344 II. Text 3. Zeile von oben ist nach dem Worte „Wiens" einzuschalten „und überhaupt ohne vorherige Anzeige und".

Ad I. 2. p. 203. Nr. 349. Das Datum lautet „1811 Aug. 15".

Ad I. 2. p. 204. Nr. 351 I. Auf diesen Fall bezugnehmende Akten befinden sich im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590 vom Nov. 1811.

Ad I. 2. p. 210. Nr. 355. Vgl. Wolf: Vom ersten zum zweiten Tempel p. 115.

Ad I. 2. p. 212. Nr. 356 II. Zeile 3 des Textes. Die auf diesen Einzelfall bezüglichen Akten im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.

Ad I. 2. p. 226. Nr. 358 III. Auch der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 19. Dez. 1813 erliegt im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590.

Ad I. 2. p. 228. Nr. 361 II wäre am Schlusse hinzuzufügen: „Was die Wiener Juden betreffe, sollen sie gleich denen in Galizien und Böhmen, wo sie ohneweiters den Christen in dieser Hinsicht gleichgestellt sind, behandelt werden. In Wien hätte ein Jude, der nach vollbrachter Kapi-

tulationszeit verabschiedet ist, bloß bei einem der hiesigen Tolerierten Dienste zu nehmen, worauf ihm die Aufenthaltsbewilligung ohne Anstand erteilt werden wird".

Ad I. 2. p. 236. Anm. 2. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 473 ff.

Ad I. 2. p. 236. Anm. 3. Über Michael Lazar Biedermann vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 514. Anm. 4.

Ad I. 2. p. 239. Nr. 363 V. Vor den im Texte mitgeteilten Vorschlägen der Hofkommission in Justizgesetzsachen wäre einzuschalten: „Die Hofkommission in Justizgesetzsachen konstatiert zunächst, daß ein strenger Beweis dafür, daß Juden durch „andere Namensträger Häuser erkaufet und die grundbüchliche Gewähranschreibung erwirkt haben", nicht erbracht worden sei. Von der N. Ö. Regierung, der Polizeidirektion, der N. Ö. Kammerprokuratur werde teils auf ein Verbot, Juden Realitäten zu verpfänden, teils auf Abstellung der Kaufkontrakte, die von Juden als Bevollmächtigte eines Christen geschlossen werden und aller Verträge, durch welche Juden die Administration unbeweglicher Güter übernehmen, teils auf Geld- und Konfiskationsstrafen, Entziehung der Toleranz, Belohnung der Denunzianten angetragen. Die Oberste Justizstelle schlage vor, den Juden alle Administrationen zu untersagen, die Übertretungen mit mäßigen Geldstrafen zu ahnden, dagegen den Juden in irgendeiner Gegend der Stadt oder der Vorstädte das Recht des Hausbesitzes einzuräumen. Die vereinigte Hofkanzlei schlage vor, den Juden alle in Vollmachtsnamen geschlossenen Kaufkontrakte und alle Administrationen von Häusern bei angemessener Geldstrafe und allenfalls bei Verlust der Toleranz zu verbieten, ohne jedoch die Denunzianten zu belohnen, oder mit Aufhebung des § 14 des Patentes von 1782 die Juden des Pfandrechtes auf Realitäten wieder für unfähig zu erklären. Die Hofkommission in politischen Gesetzsachen schlage vor, vorerst nichts zu tun, da ja eine neue allgemeine Judenordnung bald erscheinen solle; wenn aber dieser Vorschlag nicht die Zustimmung des Herrschers finden sollte, dann stimme sie dafür, der Judenordnung von 1782 die Strafbestimmung d. h. Geld- oder Arreststrafen, allenfalls Verlust der Toleranz, nachzutragen. Die Kommission in Justizgesetzsachen ihrerseits glaube auch, daß eine allgemeine Verfügung, die erst nach Erörterung der Grundsätze über die Rechte der Juden erfließen könnte, wünschenswert wäre; sollte aber der Kaiser gleich jetzt etwas für Niederösterreich und Wien tun wollen, dann schlage man vor". Und nun folgen die I. 2. p. 239 f. abgedruckten Vorschläge.

Ad I. 2. p. 242. Nr. 363 VII. Über die Frage der Veröffentlichung des Zirkulars wegen der Scheinkäufe fanden im Sinne der K. Resolution vom 11.ten Febr. 1816 Verhandlungen zwischen der Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizgesetzsachen statt; vgl. die Note der ersteren an die letztere d. d. 29.ten Febr. 1816 im A. d. M. d. I. IV. T. 2.

Ad I. 2. p. 244. Nr. 363 VIII. Anm. 3. Im A. d. M. d. I. IV. T. 2 liegen einige ergänzende Aktenstücke und zwar 1.) das Original

eines Gesuches der Wiener Juden ddo. 22. Okt. 1816, mit der neuerlichen Bitte, das Zirkular betreffend die Unfähigkeit der Juden, Liegenschaften käuflich an sich zu bringen, nicht zu drucken; 2.) der Bericht der N. Ö. Regierung ddo. 2. Dez. 1816 (Original), in welchem sie für die Gewährung der Bitte der Juden eintritt und (wie es im Protokollauszug der Hofkanzleisitzung vom 19. Dez. 1816 heißt) vorschlägt, an Stelle der gedruckten Bekanntmachung „das neue Verboth allen hiesigen jüdischen Familienhäuptern mittelst eines Circulardekretes zu ihrer und ihrer Angehörigen Wissenschaft, dann allen Behörden bekanntzumachen und dasselbe künftig in die Toleranzdekrete einzuschalten".

Im Referate sprach sich der Hofkanzleirat Fölsch gegen diesen Vorschlag aus. Er meinte, durch Hinweglassung des Anfanges des Zirkulars, der die Juden in der bürgerlichen Achtung herabzusetzen geeignet sei, würde den Wünschen der Juden genügend Rechnung getragen werden.

Der Ratsbeschluß ddo. 9. Jan. 1817 lautete dahin, die Entscheidung bis nach Einlangen der über dieselbe Materie von den Länderstellen abgeforderten Berichte zu vertagen.

Ad I. 2. p. 248. Nr. 367 ist hinzuzufügen (nach Akten, die sich nach Vollendung des Druckes im C. G. A. fanden): Am 6. Aug. 1812 wurden Max Edler von Hönigsberg, David Wertheimer und Benjamin Landesmann mit der Ausarbeitung eines Planes für die israelitische Religionslehrschule betraut. Sie übergaben ihren Bericht am 13. Aug. 1812 den Vertretern und baten um die Wahl von 3 „sachkundigen Individuen" als Vorsteher, denen das ganze diesfällige Schulwesen sowie die genaue Aufsicht zu obliegen hätte. Da bis zum 14. Okt. 1812 nichts veranlaßt worden war, urgierten sie. Ihrem Berichte liegen ihre vorläufigen Erörterungen in 32 §§ bei. — Am 2. Jänner 1813 erging ein Dekret der P. O. D. an die Vertreter (Original), in dem sie aufgefordert werden, auch für ein Lokal für den Mädchenunterricht Vorsorge zu treffen. — Am 15. Jänner 1813 reichten die Vertreter ihren Plan zur Errichtung der israelitischen Lehranstalt bei der N. Ö. Regierung ein. — Am 16. Juli 1813 wurde ihnen darauf folgendes eröffnet: Die K. K. Studienhofkommission habe einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei über den von der N. Ö. Regierung vorgelegten Plan zur Organisierung der in Wien neu zu errichtenden hebräischen Lehranstalt „erinnert": Die hier angetragene Schule der Israeliten ist von der im Patente vom 2. Jan. 1782 § 8 zugestandenen eigenen Schule wesentlich verschieden; denn nach dem jetzigen Entwurfe handle es sich nicht um eine deutsche Normalschule für die israelitische Jugend, sondern um eine jüdische Religionsschule. Für diese bedürfe es einer neuen Bewilligung, für die die N. Ö. Regierung beim Kaiser einschreiten wolle, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen: 1.) daß kein Zwang des Besuches eintreten dürfe, die neue Schule vielmehr bloß als eine unter genauer Aufsicht stehende Privatanstalt betrachtet werde. 2.) daß zu dieser Schule niemand zugelassen werde, der nicht entweder die für die deutsche Schule vorgeschriebenen

Schulfähigkeitsjahre überschritten und mit dem Zeugnis der erlernten deutschen Schulgegenstände sich ausgewiesen habe, oder der nachweist, daß er in einer deutschen Schule oder von geprüften Hauslehrern in den Gegenständen der deutschen Normalschule den Unterricht noch erhalte. 3.) daß sich diese Schule strenge auf die wesentlichen Religionskenntnisse beschränke. — Die Judenschaft ist nochmals zu befragen, ob sie die Errichtung einer deutschen Normalschule für ihre Nation, wie sie das Patent von 1782 zugesteht, oder die Errichtung einer Religionsschule oder die Herstellung beider wünsche. — Diesem Dekrete liegt der Bericht der Schulenoberaufsicht der deutschen Schulen samt Beilagen bei.

Ad I. 2. p. 252. Nr. 372 (ebenso p. 269. Nr. 384 V; p. 274. Nr. 387 III; p. 327. Nr. 392 XXIII; p. 435. Nr. 447 III; p. 453. Nr. 465; p. 467. Nr. 484 I; p. 515. Nr. 508 III; p. 522. Nr. 512 VI.) im Titel lies statt „K. Resolution" „Resolution".

Ad I. 2. p. 266. Nr. 384 I. Hier ist vor I. einzuschalten: „Im Laufe des Jahres 1816 richteten die den Wiener Jahrmarkt besuchenden Juden an die N. Ö. Regierung die Bitte um Aufhebung der Bollettengebühr für den 14tägigen Aufenthalt, indem sie darauf hinwiesen, daß diese Steuer eine gehässige Besteuerung des Glaubens sei, in anderen Staaten nicht bestehe und den Handel schädige. Die N. Ö. Regierung suchte in ihrem an die Hofkanzlei ddo. 10.ten Sept. 1816 gerichteten Berichte (Original im A. d. M. d. I. IV. T. 11.) die Behauptungen der Juden zu widerlegen; betonte, daß nicht der Glaube, sondern der Aufenthalt besteuert werde, daß die Abgaben in allen Staaten verschieden wären; daß die den Juden für den 14tägigen Aufenthalt in Wien beim Jahrmarkte bestimmte Gebühr gewiß jene, die in Wien wirklich zu tun hätten, nicht abschrecken werde. Der Vizepräsident der N. Ö. Regierung bemerkt insbesondere, daß die Aufhebung dieser Gebühr, falls man eine Inkonsequenz vermeiden wolle, nur gleichzeitig mit der Einführung einer gänzlich geänderten, auf anderen Grundlagen aufgebauten Judenverfassung erfolgen könnte. Die Hofkanzlei schloß sich in der Sitzung ddo. 20.ten Sept. 1816 dieser Ansicht an und darauf erging am 28.ten Sept. 1816 an die N. Ö. Regierung der Auftrag, das Gesuch der Juden abzuweisen". (Konzept im A. d. M. d. I. l. c.)

Ad I. 2. p. 269. Nr. 385. Über die Nr. 385 behandelten Fragen fanden sich nachträglich im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2590 mehrere Akten aus den Jahren 1816 und 1817, die zur Ergänzung des Hofkanzleidekretes ddo. 1817 Febr. 28 dienen können. Anläßlich des Gesuches eines gewissen Sal. Margulies aus Brody um die Wiener Großhandlungsbefugnis, erbat sich die Hofkammer von der Hofkanzlei im Hinblicke auf die mit dem Großhandlungsbefugnis verbundene Toleranz eine Äußerung. Die Hofkanzlei erwog, daß die Verleihung der Großhandlungsbefugnis, die durch die Hofkammer erfolge, die Duldung nach sich ziehe, da die letztere die Vorbedingung der ersteren sei, so daß auf diesem Wege Juden, die aus Polizeirücksichten für den Wiener Aufenthalt ungeeignet befunden werden,

den dauernden Wiener Aufenthalt erlangen könnten. (Vgl. auch die Berichtigung zu Nr. 387 I. p. 615). Die Hofkanzlei richtete daher am 17.ten Mai und am 28.ten Juli 1816 an die N. Ö. Regierung eine Reihe von Fragen in dieser Angelegenheit, die diese s. d. 25.ten Juli, 1.ten Sept. 1816 und 5.ten Februar 1817 beantwortete. Nach der Darstellung der N. Ö. Regierung war die Zahl der tolerierten Familienhäupter von 119 im Jahre 1807 auf 130 im Jahre 1816 gestiegen, unter denen sich 1807 16, 1816 37 Großhändler befanden. Auf die Frage der Hofkanzlei, ob rücksichtlich der von den Tolerierten auszuweisenden auswärtigen Familienstellen die gehörige Kontrolle bestehe und ob diese besonders bei den jüdischen Großhändlern gehandhabt werde, erwiderte die N. Ö. Regierung, man verlange von den betreffenden Personen die Beibringung einer obrigkeitlich bestätigten Urkunde jener israelitischen Gemeinde, wo die Familie ihren Platz erhalten habe; die Entfernung der Großhändlerfamilien aus Wien sei aber sehr selten, da nach dem Gesetze von 1774 die Fortführung der Geschäfte durch Witwen und Söhne gestattet sei. Auf die Frage, ob nicht in die Listen der Tolerierten zu viele und nicht geeignete Individuen, insbesondere aber verheiratete Söhne aufgenommen würden, erwiderte die N. Ö. Regierung, sie prüfe die Listen genau und scheide alles aus, was nicht in die Familie gehöre. Auf die Frage, welche Vorsicht bei Erteilung von Heiratsbewilligungen an Wiener Tolerierte beobachtet werde, erwiderte die N. Ö. Regierung, von den Tolerierten werde die Vorlage des Ausweises über die auswärtige Familienstelle für Gattin und Kinder gefordert und in die Trauungsbewilligung eingeschaltet, daß nach dem Tode des Tolerierten die Familie, insoferne sie keinen weiteren gesetzlichen Anspruch auf den Wiener Aufenthalt hat, in ihre Familienstelle zu ziehen habe.

Bei Söhnen von Tolerierten, die an einem anderen Orte einen selbständigen Erwerb haben, werde die Entfernung von Wien zur Bedingung der Trauungsbewilligung gemacht und die Polizei wache über die genaue Erfüllung dieser Vorschrift. Bleibe der verheiratete Familiensohn als Diener eines Tolerierten in Wien, dann werde seine Gattin, falls sie nicht ebenfalls sich als Dienstbote eines Tolerierten ausweisen könne, nach ihrer Familienstelle abgeschoben. Auf die Frage der Hofkanzlei, ob es nicht rätlich wäre, die Toleranz nur ganz persönlich zu verleihen, so daß sie nicht auf die Witwe und die Söhne übergehen dürfte, erwiderte die Regierung, dies wäre ungerecht und nicht nützlich. Ferner berichtete die N. Ö. Regierung, in Beantwortung weiterer Fragen der Hofkanzlei, daß 434 Dienstboten beiderlei Geschlechtes — darunter 170 verheiratete — in Wien seien, von denen 268 bei ihren Dienstgebern, 166 außer dem Hause wohnen. Verheiratete jüdische Dienstleute gänzlich aus den Familienlisten auszuschließen, finde sie zu hart und unvereinbar mit den Duldungsgesetzen, weil jene auch Söhne von Tolerierten sein können; dagegen sei sie dafür, daß den jüdischen in den Familienlisten erscheinenden Dienstboten das Wohnen außerhalb des Hauses des Tolerierten verboten werden solle; nur in besonders berücksichtigenswerten Fällen könnten Aus-

nahmen gestattet werden. Von der Festsetzung einer bestimmten Grenze für die Dienstbotenzahl riet die N. Ö. Regierung ab; man müsse hier nach dem Bedürfnisse entscheiden. Strenge Prüfung der Familienlisten und Wachsamkeit der Polizeibehörde wären die wirksamsten Mittel zur Besserung der Zustände. Nach eingehender Erörterung dieser Regierungsberichte in der Sitzung der Hofkanzlei ddo. 20. Februar 1817, deren Inhalt vom Referenten in den wesentlichen Punkten gebilligt wurde, erfolgte ein Ratsschluß, dessen Inhalt mit den Bestimmungen des Hofkanzleidekretes an die N. Ö. Regierung ddo. 28. Februar 1817 übereinstimmt.

Ad I. 2. p. 272. Nr. 387 I. Den Ausgangspunkt für die Erörterung der Frage, deren Ergebnis in dem p. 272 mitgeteilten Vortrag der Hofkanzlei enthalten ist, bildete das Gesuch eines Frankfurter Juden um die Großhandlungsbefugnis. Die Kommerzhofkommission war für die Verleihung, die Hofkanzlei fand die Verdienste des Bewerbers nicht genügend, um ihm die Toleranz in Wien zu verleihen. Bei den Verhandlungen, die sich in der Folge zwischen den Behörden über die prinzipielle Frage entspannen, vertrat die Hofkanzlei den Standpunkt der Polizeihofstelle, die zur Vermeidung der Vermehrung der Juden verlangte, daß keinem Juden die Großhandlungsbefugnis erteilt werden solle, bevor er die Toleranz erhalten habe. Die Hofkammer dagegen erklärte die Forderung der Polizeihofstelle für zu weitgehend. Sie zeigte sich bereit, in jedem einzelnen Falle mit der Hofkanzlei über die Würdigkeit des Petenten in Verhandlung zu treten, weigerte sich aber, den prinzipiellen Standpunkt anzuerkennen, da dies im Gegensatze zu den Bestimmungen der Verordnung von 1807 stehe. In gleichem Sinne äußerte sich auch die Kommerzhofkommission. Trotzdem blieb die Hofkanzlei bei ihrer Meinung und erstattete in diesem Sinne ihren p. 272 mitgeteilten Vortrag an den Kaiser.

Ad I. 2. p. 276. Nr. 392 I. Diese Resolution ist abgedruckt bei Wolf: Wertheimer p. 371 ff.

Ad I. 2. p. 276. Nr. 392 I. Anm. 2. Für diesen Vortrag der Zentralorganisierungshofkommission ddo. 30. März 1817 vgl. Wolf: Wertheimer p. 351 ff.

Ad I. 2. p. 279. Nr. 392 V. Ein Auszug dieses Vortrags bei Wolf: Wertheimer p. 340 ff.

Ad I. 2. p. 304. Nr. 392 VI. Zeile 15 von unten lies statt „äußert" „äußerst".

Ad I. 2. p. 306 f. Nr. 392 VIII. Anm. 2. Dieses und die folgenden im Texte nach Husserl abgedruckten Aktenstücke haben sich nachträglich im C. G. A. gefunden. Inhaltlich stimmt der Druck bei Husserl mit den Vorlagen ganz, dem Wortlaute nach nicht immer ganz genau, der Orthographie nach gar nicht überein. Die wesentlichen Abweichungen des Originals von dem p. 306 f. nach Husserl wiedergegebenen Text sind folgende:

P. 307, Zeile 3 von oben lies statt „oder auf welche Art" „oder auf welche andere Art."

2. Absatz, 3.te bis letzte Zeile stimmt wohl inhaltlich, aber nicht dem Wortlaute nach mit dem Original überein.

Ad I. 2. p. 307. Nr. 392 VIII. Anm. 5 stimmt nicht dem Wortlaute nach, wohl aber inhaltlich mit der nachträglich gefundenen Kopie überein.

Ad I. 2. p. 307. Nr. 392 IX. Die nachträglich aufgefundene Kopie stimmt inhaltlich vollkommen, dem Wortlaute nach fast vollkommen mit dem Drucke bei Husserl p. 92 ff. überein; dagegen weicht dieser in der Orthographie ganz von der Vorlage ab. Die wesentlichsten Abweichungen nicht orthographischer Natur sind: 1°. In der Vorlage folgt die Antwort auf jede einzelne Frage unmittelbar auf diese. 2do. p. 308. Zeile 14 von oben lies statt „hiesigen Kultus" „bisherigen Kultus". 3tio. p. 308. Zeile 14 von unten. Das Verzeichnis der 50 Tolerierten, die ihren Beitritt zum neuen Kultus erklärten, liegt bei.

Ad I. 2. p. 310. Nr. 392 X. Am 18. Febr. 1820 war ein Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D. ergangen (Kopie C. G. A.), in dem diese beauftragt wurde, bei einigen aufgeklärten Wiener Israeliten über die zum neuen Gottesdienst anwendbaren Erbauungsbücher die nötigen Auskünfte einzuholen.

Vor I. 2. p. 310. Nr. 392 XI ist einzuschalten: Im C. G. A. fand sich nachträglich ein Promemoria des Tolerierten M. L. Biedermann an den Regierungsrat d'Arailza ddo. 11. April 1821, das seine persönliche Meinung über die Reform des jüdischen Gottesdienstes zum Ausdruck bringt. Ferner fand sich die Kopie eines Kommissionsprotokolls einer Sitzung, die am 5. Juni 1821 unter dem Vorsitz des N. Ö. Regierungspräsidenten Reichmann von Hochkirchen abgehalten wurde. Referent war d'Arailza. Die Repräsentanten waren der Meinung, daß der Gottesdienst sowohl als der Unterricht in der Sittenlehre anfangs deutsch und hebräisch zugleich abgehalten werden solle, nach und nach aber die hebräische Sprache ganz aus beiden zu verschwinden habe. Die Mitglieder der N. Ö. Regierung waren damit einverstanden und verlangten nur die Vorlegung der hebräisch-deutschen Gebetbücher. Im übrigen wurden einzelne auf die Reform des jüdischen Gottesdienstes bezügliche Fragen erörtert und den Juden schließlich aufgetragen, ihre Vorschläge bis Ende Juli 1821 zu überreichen. Außer mehreren anderen weniger wichtigen Akten über diesen Gegenstand aus dem Juni 1821 fand sich das Protokoll einer Sitzung des Ausschusses der Juden vom 14. Juni, in welcher sie die vorbereitenden Schritte zur Beantwortung der 7 Fragen berieten. (Vgl. Husserl l. c. p. 98 f.)

Ad I. 2. p. 310. Nr. 392 XI. Nachträglich fand sich im C. G. A. das Original vor, das inhaltlich vollkommen, dem Wortlaute nach fast ganz mit dem wiedergegebenen Texte, der Orthographie nach aber gar nicht übereinstimmt.

P. 311, Zeile 3 von unten ist nach „ausländischen" das Wort „neuen" einzuschalten.

Ad I. 2. p. 315. Nr. 392 XII. Vom 6. Sept. 1821 liegt eine Aufforderung an die Wiener Israeliten vor, sie möchten statt eines Darlehens und auf 5 Jahre subskribierten Unterhaltungsbeiträgen für das Bethaus — nach dem vorliegenden Original der Subskription hatten sich einzelne Juden bis 1. Juli 1821 bereit erklärt, im ganzen 62.500 Gulden gegen 5 % als Darlehen für den Bau, und für 5 Jahre jährlich 3590 fl. als Unterhaltungsbeitrag zur Verfügung zu stellen; — einen Teil des angebotenen Darlehens als Geschenk und die Unterhaltungsbeiträge solange, als es notwendig sein werde, widmen. Der Erfolg dieser Aufforderung war, daß 33.300 fl. als Geschenk für die Herstellung und 1580 fl. als jährliche Unterhaltungsbeiträge gegeben wurden. (Vgl. Husserl l. c. p. 113.)

Ad I. 2. p. 316. Nr. 392 XIII. Das nachträglich im C. G. A. vorgefundene Original stimmt inhaltlich ganz, wörtlich fast vollkommen, der Orthographie nach gar nicht mit dem wiedergegebenen Texte überein. — Am 15. Dez. 1821 erging auf Weisung der N. Ö. Regierung ddo. 3. Dez. 1821 ein Dekret der P. O. D. an die Vertreter (Original), durch das ihnen eine Terminverlängerung zur Vorlegung des Gebet- und Gesangbuches bewilligt wurde. Durch neuerliches Dekret vom 31. Mai 1822 wurde die Frist abermals und zwar bis zum 1. Juli 1822 erstreckt. Am 23. Aug. 1822 wurde ihnen mitgeteilt, daß sie an dem unterdessen vorgelegten Gesangbuch noch einige Änderungen vornehmen müßten.

Ad I. 2. p. 327. Nr. 392 XXIV. Der Baukontrakt über den Dempfingerhof (Kopie) und viele auf den Bau bezügliche Akten haben sich nach der Drucklegung im C. G. A. gefunden. Von ihrer Wiedergabe wurde abgesehen, da sie von Husserl l. c. p. 114—139 abgedruckt worden sind.

Ad I. 2. p. 345. Nr. 392 XXVI. Anm. 3 lies statt „Vgl. XXV." „Vgl. XXIV."

Ad I. 2. p. 346. Nr. 392 XXVII. Zeile 2 von unten lies statt „J. Hoffmann" „I. Hoffmann".

Ad I. 2. p. 381. Nr. 401 I. Am 4. Juli 1818 erstattete der Hofrat und Vizepräsidentstellvertreter der N. Ö. Regierung Karl Freiherr von Werner gemeinsam mit dem N. Ö. Regierungsrate Alois Edlen von Heinbucher eine Relation an das Präsidium der N. Ö. Regierung über eine bei der P. O. D. vorgenommene Untersuchung, die die Mängel der Behandlung von Judenangelegenheiten durch diese Behörde zum Gegenstand hatte. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. Karton h. Archivr. VIII. links. Judenangelegenheiten 1818): Das Verfahren war infolge Auftrages der N. Ö. Regierung ddo. 2. April 1818 eingeleitet worden und wurde vom 27. April bis 23. Mai 1818 durchgeführt. (Das darüber geführte Kommissionsprotokoll liegt bei. Konzept mit E. V.) Die Untersuchung erstreckte sich auf 3 Punkte: 1.) Auf die Beobachtung der Amtsinstruktion seitens der P. O. D., 2.) auf die Verwaltung der öffentlichen Anstalten, 3.) auf die Ermittlung aller in Wien befindlichen Israeliten. — Die Untersuchung ergab, daß ein Verdacht gegen die Unbefangenheit der Beamten nicht gerechtfertigt sein würde; doch mußten wesentliche Abweichungen von

der Instruktion festgestellt werden. Die Einreichungsprotokolle sowie alle Hilfs- und Vormerkbücher und Indices erwiesen sich als sehr mangelhaft geführt; die Registratur befand sich in großer Unordnung. Die Geschäftsbehandlung mußte als so unsicher und willkürlich bezeichnet werden, daß der Zweck der eingeführten Manipulation, die stete Evidenzhaltung der sich in Wien aufhaltenden Juden, keineswegs in der auf Unverläßlichkeit und Willkür deutenden Verfahrungsweise, sondern nur in der tadellosen Redlichkeit des Regierungsrates La Roze und des Oberkommissärs Peyfuß, welche die Judenangelegenheiten leiten, gesucht werden müsse und nach dem Dafürhalten der Kommission auch gefunden werde, woraus aber auch die Notwendigkeit hervorgehe, in diese Amtsverwaltung eine solche Ordnung und einen so regelmäßigen Gang zu bringen, daß auch bei einem veränderten, nicht so gewissenhaften Amtspersonal in Zukunft jeder Unordnung vorgebeugt und jede Parteilichkeit hintangehalten werde. Die Kommission schildert dann die Fehler, die von der P. O. D. bei der Ausfertigung der Bolletten, bei Einhebung der Bollettengebühr, bei der Führung der Bücher und Indices, — die von nun an der N. Ö. Regierung wieder zur Kontrolle allmonatlich vorzulegen seien, — sowie bezüglich der Zeitdauer der gewährten Aufenthaltsbewilligungen, des jüdischen Bettlerunwesens, der Evidenzhaltung der jüdischen Künstler und Gesellen u. a. m. begangen worden waren. Mehrere Paragraphe der Instruktion fand die Kommission für das Judenamt nicht mehr geeignet und beantragte deren Aufhebung. Auch beim „Toleranzgeschäft" stellte die Kommission bedeutende Mängel bei der Bücherführung und der Registratur fest. Ein großer Übelstand sei es ferner, daß die P. O. D. ihre Erhebungen über einzelne Juden „in den Schleier des polizeilichen Geheimnisses" hülle. Dies sei beim „Judengeschäft", einer politischen Angelegenheit, nicht am Platze. Die P. O. D. konnte auch nicht nachweisen, daß sie die Ausübung unbefugten Handels seitens der Juden entsprechend verhindert habe. Der darauf bezughabende § (34) der Instruktion wäre wie viele andere abzuändern, weil er seit der K. Resolution des Jahres 1807 nicht mehr in Geltung bleiben könne. Bei der Abfassung der Familienlisten zeigten sich besonders hinsichtlich der Dienstboten große Mißstände. Die Kommission schlug ferner vor, daß die türkischen Juden, die eine Überwachung durch die P. O. D. am dringendsten notwendig hätten, auf diplomatischem Wege zur Einreichung von Familienlisten verhalten, die beim Judenamte einlaufenden Gelder, wie es bei andern Staatsämtern der Fall ist, in einer eisernen Kassa unter besonderen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden sollten. — Bei der Erörterung über die Verwaltung und Verrechnung der jüdischen Anstalten (Bethaus, Schule, Frauenbad, Siechenanstalt, Spital und Leichenhof) findet die Kommission nur Worte des höchsten Lobes, und zwar in gleicher Weise für den Regierungsrat La Roze wie für die Vertreter der Judenschaft. — Auf den 3.ten Punkt der Untersuchung übergehend, erklärt die Kommission, daß sie es im Hinblicke auf die in den Büchern der P. O. D

vorgefundene Unordnung für notwendig erachtet habe, eine häuserweise Konskription aller in Wien befindlichen Israeliten vornehmen zu lassen. Die so entworfenen Konskriptionsbögen wurden mit den Büchern der P. O. D. und mit den Militärkonskriptionsbögen verglichen und die Israeliten, bei denen sich Anstände ergaben, — 380 an Zahl — in einem eigenen Verzeichnisse[1]*) zusammengestellt. Diese Individuen wurden vorgeladen; einige Anstände klärten sich auf; im übrigen ergab sich, daß sich 354 Juden unbefugt in Wien aufhielten, von denen alle möglichen Gattungen von Gesetzesübertretungen begangen worden waren. Besonders zu rügen seien die vielen Unrichtigkeiten, die sich in den Familienlisten und in den Listen der gemeinsamen Dienstleute gefunden haben. Bei der Bollettenausgabe haben sich große Mängel gezeigt, die es ermöglichten, daß fremde Juden sich monatelang in Wien aufhalten konnten. Es konnte auch festgestellt werden, daß viele Juden zu Anfang des Sommers nach Baden oder Mödling — angeblich zur Kur — reisten und so oft sie wollten nach Wien kamen, wo sie nur blaue Bolletten lösten. Die Kommission glaubte schließlich die Ursachen aller vorgefundenen Übelstände einerseits in der Überbürdung des höheren Personals, anderseits in der Unverläßlichkeit und Untüchtigkeit der niederen Beamten und in der Unzweckmäßigkeit des Amtslokals gefunden zu haben und erstattet diesbezüglich Verbesserungsvorschläge. Dem nach den Vorschlägen der Kommission einzusetzenden neuen Personal müßte auch eine umgeänderte Instruktion zur Richtschnur gegeben werden. Überhaupt sollten alle seit dem Toleranzpatent erlassenen Gesetze und Verordnungen revidiert und ein dem modernen liberalen Geist entsprechendes Gesetz für die Juden entworfen werden.*

[1]) Liegt im Original bei. Ferner liegt ein Verzeichnis der in Wien befindlichen türkischen Juden, 217 an der Zahl, und ein nach Bezirken geordnetes Verzeichnis (beides im Original) bei, aus dem sich ergibt, daß sich an den Tagen der Untersuchung 178 tolerierte, 431 fremde und 57 türkisch-israelitische Familien in Wien aufhielten, die samt ihren Angehörigen und Dienstboten eine Gesamtzahl von 2261 Personen ausmachten.

Ad I. 2. p. 386. Nr. 406 II. Im Titel lies statt „Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag der P. O. D." „Dekret der P. O. D. im Auftrag der N. Ö. Regierung".

Ad I. 2. p. 390. Nr. 406 V. Anm. 1. Vgl. jetzt auch Wachstein l. c. II. p. 309. Anm. 1.

Ad I. 2. p. 407. Nr. 420. Im C. G. A. fand sich nach der Drucklegung ein Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 18. Okt. 1821, das das im Texte nach L. A. Frankl wiedergegebene Dekret der N. Ö. Regierung verlautbarte. Dem Inhalte nach ist es im wesentlichen übereinstimmend, nur wird hier besonders stark betont, daß die Absicht der Verfügung über das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder dahin ziele, der Regierung die Überzeugung zu verschaffen, daß die Wiener Israeliten ihren elterlichen Pflichten nachkommen. Die Kinder könnten auch

privat unterrichtet werden, aber nur von geprüften Lehrern. Solche Privatisten müßten sich jedes halbe Jahr einer öffentlichen Prüfung unterziehen. Das Dekret enthält überdies einige andere unwesentliche Bestimmungen. Die letzten drei Zeilen des wiedergegebenen Textes von „Es" bis „habe" finden sich im Dekret der P. O. D. nicht.

Ad I. 2. p. 410. Nach Nr. 424 ist einzufügen: Am 24. Dez. 1821 erging ein Dekret der P. O. D. an die Vertreter, dessen Original sich erst nach erfolgter Drucklegung fand, folgenden Inhalts: Die N. Ö. Regierung verfügte am 11. Dez. 1821 an das Vizedirektorat, 1.) daß künftig nicht nur in den beiden Humanitätsklassen, sondern in allen Gymnasialklassen die studierenden Israeliten Noten aus der Religion auszuweisen hätten; 2.) daß israelitische Schüler am Samstag nicht zum Schreiben zu zwingen seien.

Ad I. 2. p. 411. Nr. 425. Im C. G. A. erliegt die Kopie des Dekrets der P. O. D. an die Vertreter, durch das das Dekret der N. Ö. Regierung vom 29. Jan. 1822 verlautbart wurde.

Ad I. 2. p. 417. Nr. 433. Anm. 2. Moses Ettingen starb laut Eintragung im Hauptbuch der Chewra Kadischa im Okt. 1822. Simon Kann aus Stampfen in Ungarn war der Gatte der Regina, einer Tochter des M. Ettingen. Zu Lebzeiten Ettingens figurierte Kann als „Einkäufer". (Nach Mitteilungen des Dr. Wachstein.)

Ad I. 2. p. 418. Nach Nr. 434 ist einzuschalten: Im A. d. M. d. I. IV. T. 8 befindet sich s. d. 1823 Nov. das Exzerpt eines Dekretes der Hofkanzlei an die N. Ö. Regierung, nach dem sie darüber zu wachen habe, daß keinem Juden die Trauung bewilligt werde, der sich nicht über seine Familienstelle auszuweisen vermöge. Diejenigen Juden, die ohne Bewilligung heiraten, seien strenge zu bestrafen.

Ad I. 2. p. 419. Nr. 437. Zeile 13 lies statt „Hofmann J. L." „Hofmann I. L."

Ad I. 2. p. 428. Nr. 441. Anm. 1. Über Markus A. Leidersdorfer vgl. jetzt Wachstein l. c. II. p. 427. Anm. 1.

Ad I. 2. p. 431. Nach Nr. 445 ist einzuschalten: Durch Dekret der P. O. D. an die Vertreter ddo. 9. April 1825 (Original im C. G. A.) wurde den Israeliten mitgeteilt, die Regierung habe mit Dekret vom 27. Febr. 1825 verfügt, daß den Israeliten, die sich zur Aufnahme bei einer Lehranstalt melden, zur Pflicht zu machen sei, sich, insoferne sie nicht Fremde sind, durch ein Zeugnis der P. O. D. hinsichtlich ihres Rechtes auf den Aufenthalt durch das Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungsdekret ihrer Eltern oder als Kinder der bei Tolerierten im Dienste befindlichen Israeliten auszuweisen. Den Fremden, die die Wiener Aufenthaltsbollette beibringen, ist bis zur Erledigung des Aufenthaltsgesuches die einstweilige Aufnahme in die Lehranstalt zu gestatten.

Ad I. 2. p. 440. Nr. 456. Zeile 16 lies statt „Sinzheimer Aug." „Sinzheimer Ang.".

Ad I. 2. p. 488. Nr. 506 I. Zeile 1 und Anm. 2. Zeile 1 und p. 494. Zeile 22 von oben lies statt „Horowitz" „Horwitz". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 494. Nr. 506 IV. Zeile 18 lies statt „Mohamedaner" „Mohammedaner".

Ad I. 2. p. 509. Nr. 506 VII. Zeile 3. Pankraz Graf Somsich von Saard, 1839—1848 Staatsrat, Obergespan des Baranyer Komitats. (Hock—Bidermann: Staatsrat p. 692. Hof- und Staatsschematismus.)

Ad I. 2. p. 531. Nr. 523. Zeile 2 von unten. „Rossberger" wohl = „Ronsberger". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 532. Nr. 523. Zeile 1. „Neustadl Simon" wohl = „Neustadtl Simcha, Sohn des Simon". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 532. Nr. 523. Zeile 9 von unten. „Kohen M. Anna" wohl = „Oppenheim Marianna". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 538. Nr. 523. Zeile 31 ff. Das Verzeichnis im C. G. A. meldet statt „Lazar Lazarus aus München, 26 Jahre, ledig und v. Leml Louise, Großhändlerstochter, 21 Jahre, ledig" wohl richtiger „März 1823, Lazar Lazarus, Familiant aus Rechnitz, Ungarn, Handlungsdiener bei Henriette v. Wertheimstein, 50 Jahre alt (?), ledig und Fischer Esther, Tochter des Tolerierten Moses Fischer, [Rabbinerstellvertreter], 22 Jahre alt. — Mai 1823 Marx Lippmann, Schreibmaterialienhändler aus München, 26 Jahre alt und v. Lämmel Louise, 21 Jahre alt".

Ad I. 2. p. 539. Nr. 523. Zeile 16. Im Verzeichnis des C. G. A. heißt es statt „Götzl aus Würzburg" „Götzl aus Berlin".

Ad I. 2. p. 539. Nr. 523. Zeile 23. „Pollak Saul" wohl = „Pollak Samuel". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 540. Nr. 523. Zeile 10. „Landauer Amalie" wohl = „Landauer Anna". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 540. Nr. 523. Zeile 26. „Heinrich Michael" wohl = „Heinrich Wilhelm". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 542. Nr. 523. Zeile 6. „Lichtenstein" wohl = „Lichtenstern". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Ad I. 2. p. 542. Nr. 523. Zeile 9. „Landauer Anna" wohl = „Landauer Ema". (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

Register.

Das Register ist sowohl Namens- und Orts-, als Sachregister. „II." bedeutet, daß die Stelle im 2. Band (I. 2. dieses Werkes) vorkommt. Bei Familiennamen erscheinen die ohne Vornamen an erster Stelle; dann die mit Vornamen und diese wieder untereinander alphabetisch geordnet. Die Berufsbezeichnung bei Juden ist nur in besonders erwähnenswerten Fällen, z. B. „Münzjude", nach dem Namen angegeben. Kommt ein Personenname im Text in verschiedenen Schreibweisen vor, so steht erst die nach jetzt geltenden Regeln richtige und in Klammern folgen die davon abweichenden. Die letzteren sind außerdem an der ihnen im Alphabet zukommenden Stelle eingefügt und enthalten dort nur den Hinweis auf die richtige Schreibart. Bei den Ortsnamen fehlt der Hinweis, dagegen stehen die nach modernen Regeln unrichtigen Bezeichnungen auch in Klammern neben der richtigen. Die Seite, auf der die näheren Daten für die betreffende Person angeführt sind, ist durch einen * bezeichnet. Bei den Herrschern sind die Seitenzahlen für die Zeit ihrer Regierung mit passim und nur vor und nach derselben im einzelnen angegeben. „Wien" und Ortsbenennungen, die in Datierungen vorkommen, sind nicht, von Wiener Gassennamen sind nur die alten, jetzt nicht mehr geltenden aufgenommen. Der Wohnort ist nur bei den nicht in Wien lebenden Juden angegeben, nur die jüdischen Wiener Hausbesitzer sind als solche bezeichnet. „St." in der Bedeutung „Sankt" ist am Anfang des Buchstaben „St" eingeordnet.

Im Sachregister bedeutet der *, daß das betreffende Wort auf dieser Seite nicht bloß erwähnt ist, sondern den Inhalt des Aktenstückes bildet. Wenn die Urkunde 2 Seiten umfaßt, so steht der * nach der Seitenzahl und dann folgt f., wenn sie länger ist, steht von — bis und der * nach der 2. Seitenzahl (z. B. p. 10—15*). Unter den Schlagwörtern „Juden", „jüdisch" usw. sind die meisten Materien konzentriert. Zur Erleichterung des Aufsuchens der Stelle, bei der die Seitenzahlen angegeben sind, mögen die zahlreichen Hinweise dienen. Die Worte „Juden", „Hofjuden", „privilegierte Judenschaft" wurden wegen ihres allzu häufigen Vorkommens nicht aufgenommen. In bezug auf die I. 2. p. 531—544 abgedruckte Eheliste ist folgendes zu erwähnen: Die in derselben vorkommenden Orts- und Länderbezeichnungen wurden nicht aufgenommen. Die Frauen der Eheliste sind im allgemeinen unter ihrem Mädchennamen registriert, nur diejenigen, die an anderer Stelle des Werkes unter ihrem Frauennamen erwähnt sind, haben bei ihrem Mädchennamen nur den Hinweis auf jenen.

Schließlich sei noch an dieser Stelle H. Dr. Heinrich für die gütige Durchsicht des Registers in bezug auf die jüdischen Namen bestens gedankt. Die von ihm hiebei vorgenommenen Änderungen sind mit „[H.]" bezeichnet.

A.

Aaronin, Veronica, Witwe des Bibliotheksschreibers Ahron Wolf s. Wolf,
Abeles, Henoch, II. p. 530,
—, Hermann, (Herman), II. p. 530, 543,
—, Sara aus Nikolsburg, II. p. 535,
—, Simon, p. 405,
Aberle, Bedienter bei Samuel Wertheimer, p. 336,
Abgeschaffte Juden s. Juden, abgeschaffte,
Abraham, Schreiber im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Schulmeister im Hause Leidersdorfer, p. 338,

Abraham, Schwager des Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Sohn des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
—, Aron, Buchhalter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Charlotte, Tochter des Philipp, II. p. 532,
—, Hirsch Philipp, Graveur, p. 607*, II. p. 176,
—, Jeanette, II. p. 532,
—, Jentel, II. p. 531,
—, Katharina, II. p. 532,
—, Moyses, Bedienter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Philipp, Graveur, p. 586, 597, 607*, 608, II. p. 532, 544,
—, Salomon Philipp, Graveur, p. 607*,
Abrahambin, Maria, Witwe, (Mirjam, Witwe nach R. Abraham Darschan), p. 41, 42*,
Abreisebolletten s. Bolletten, Abreise-,
Abschaffung der aus verseuchten Gegenden Zugereisten, p. 291* f.,
— fremder Juden, II. p. 67,
— — — wegen Ausbreitung der Pest, p. 281* f.,
Ackerbau, Betreibung des, p. 441, 448, 461, 467, 470, 474, 597,
Adam, Jakob, mährischer Jude, p. 519,
Adea, Stubenmädchen im Hause Arnstein, p. 338,
Adelsverleihungen an Juden, II. p. 435,
Adler, Charlotte aus Ratzersdorf, II. p. 543,
—, David aus Pösing in Bayern, II. p. 538,
—, schwarzer s. Zum,
Adlersburg, J. U. Dr. Karl Schwabel von, Hofrat, II. p. 443, 444*,
Advokatur, Zulassung zur, II. p. 3—9*,
Ämter, öffentliche s. Öffentliche Ämter,
Ärzte, II. p. 80, 526,
— s. Jüdische,
Ärzteaufnahme im Judenspital, II. p. 252*,
Afrika, II. p. 24,
Ahron, Bedienter bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Sohn des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Moyses, Sollizitator im Hause Arnstein, p. 338,
Aichelburg, Anton, Graf, Hofkanzleihofrat, II. p. 219*, 226, 271, 421, 454,
Aichen, (Eichen), Franz von, N. Ö. Regierungsrat, p. 554*, 585, II. p. 73,
Aichen, Joseph, Freiherr von, Oberstlandrichter, II. p. 157, 158, 159*, 255,
Akademische Würden, II. p. 276*,
Akatholizismus, Übertritt zum, II. p. 478*,
Albrecht II. (V.), deutscher Kaiser, p. 6, 209,
Albrechtsburg, Johann Ignatz Albrecht, Freiherr v., K. Sekretär, p. 281*,
Alkany, Antonie aus Temesvár, II. p. 536,
Alt, Joseph Michael, Wiener Marktkommissär, p. 295,
Altenberg, Jakob, II. p. 210, 419,
Altersgrenze, Festsetzung der, bei Judentaufen, II. p. 18*,
Altösterreich, II. p. 447,
Altösterreichische Länder, II. p. 300,
Alttolerierte, p. 670, 671, II. p. 43, 46, 98, 99, 330, 331, 364, 365, 462,
Aluanus s. Alvanus,
Alvanus, (Aluanus), Elias, (R. Elia ben Abbamari Chalfan), Wiener jüdischer Arzt, p. 41, 42*,
Amberg, Joseph von, Polizeioberdirektor, II. p. 459*,
Ambrosy, Johann, (Jan), Wiener Hausbesitzer, p. 41, 42*,
Amonisches Haus, altes Wiener Haus, p. 400,
Amsterdam, p. 325,
—, Juden von, p. 474,
Amtszustellungen an Juden, II. p. 488*,
Ankauf der Judenstadt, p. 240—246*,
— gestohlener Sachen, p. 293* f.,
Ankerberg, Wenzel, Edler von, Hofkanzleisekretär, II. p. 28, 29*, 45, 608,
Ankündigungen in Judensachen, II. p. 275*,
Anschel s. Joseph,
—, Sohn des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
Apotheker s. Jüdische,
Apothekergewerbe, Ausschließung vom, II. p. 445*,
Arailza, Joseph Rotondi, Edler von, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 203*, 315, 616,
Ardagger, (Ardaker), II. p. 346,
Arensteiner s. Arnstein,
Armenanstalt, Gründung der, II. p. 411*,
Armenfonds, Gründung eines, II. p. 365,
Armenkassa, p. 324*, II. p. 603,
Arnoldisches Haus, altes Wiener Haus, p. 267,

Arnstein, (Arenstein, Arnsteiner), II. p. 46, 539,
—, Baron von, II. p. 358,
—, Baronesse von s. Fanny von, [H.],
—, Familie, p. 436,
—, Großhändler, II. p. 535,
—, Haus, II. p. 129,
—, Adam Isaac, Sohn des Isaac, p. 331, 338, 518*, 678, II. p. 606*,
—, — Mayer s. Mayer Adam,
—, Arnold aus Sulzbach, II. p. 540,
—, Barbara, II. p. 209,
—, Benedikt David, II. p. 120, 176, 209, 419, 439, 462,
—, Charlotte, II. p. 532,
—, David Benedikt s. Benedikt David, [H.],
—, — Isaack, Sohn des Isaac, p. 338, 586, 594, 608, 644, II. p. 120,
—, — Jakob, II. p. 175,
—, Eleonora, II. p. 531,
—, —, Witwe des Isaac, p. 338,
—, Fanny von, Gattin des Nathan Adam von, p. 678*, II. p. 533,
—, Henriette, II. p. 533,
—, Isaac, (Isaack), p. 278, 296, 298*, 318, 325, 326, 404, 518, II. p. 583,
—, Josef, (Joseph), II. p. 419, 439, 462, 530,
—, Juda, Sohn des Isaac, p. 338,
—, Judit, Tochter des Adam Isaac, p. 338,
—, —, Tochter des Isaac, p. 338,
—, Liebmann, Sohn des Isaac, p. 338,
—, Löw, Reisender im Hause Arnstein, p. 338,
—, Marie, II. p. 536,
—, Marx, Reisender im Hause Arnstein, p. 338,
—, Max, II. p. 535, 536,
—, Mayer Adam, Sohn des Adam Isaac, p. 338, II. p. 55*, 120, 175, 210,
—, Merle, Tochter des Adam Isaac, p. 338,
—, Nathan Adam, Freiherr von, Sohn des Adam Isaac, p. 338, 575, 594, 597, 608, 609, 644, 678*, II. p. 120, 175, 209, 306, 419, 439, 462, 607,
—, — David, [H.], p. 586,
—, Pillca, Frau des Adam Isaac, p. 338,
—, Sara, II. p. 533,
—, Similla, Frau des Juda, p. 338,
—, Theres, II. p. 419, 439, 462,
—, Veronica, II. p. 210, 419,
—, —, Nichte des Adam Isaak, p. 518*,
—, Wolf, (Wolff) Isaak, Sohn des Isaac, p. 338, II. p. 120, 176,
Arnsteiner s. Arnstein,
Aron, Joseph, Schreiber bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Moises s. Moises, Aron, [H.],
Arrestanten, jüdische s. Jüdische Arrestanten,
Ascher, Emanuel, II. p. 532,
—, Mayr, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Nachem, (Noë), jüdischer Zahnarzt, p. 586, 609, II. p. 120, 176, 209, 419, 534,
Ascherl, David, p. 213, 217, 251,
Attensheimer, Siegmund, Handgraf, p. 50*,
Auerbach, Meschulam Salman, (Auerbacher Meschilam Salamon), p. 191*,
Auerbacher, (Aurbach), David, (David Tewele ben Simeon Auerbach), p. 122, 123*,
—, Samuel, (Sanwel Linz), p. 122, 123*,
—, Simeon, p. 191,
— s. Auerbach,
— s. Wolf,
Auerschütz, Joachim Löw, Münzjude, p. 609,
—, Kosmann, Münzjude, p. 609,
Auersperg, August, Graf von, Stadthauptmann, N. Ö. Regierungsamtsverweser, p. 508, 554*, 621, 635, 643,
—, —, —, Hofkanzleihofrat, II. p. 418*, 438, 454,
—, Heinrich, Graf von, Hofkanzler, p. 463, 464*,
—, Johann Weikhard, Fürst, Minister, p. 222, 223*,
Aufenthalt fremder gefangener Juden, p. 265*,
— — Juden, II. p. 292—295, 329, 330, 527, 548, 554,
— — — außerhalb der Jahrmarktszeiten, p. 328* f., II. p. 587 f.,
— — —, die vor das Kommerzdirektorium geladen sind, p. 350* f.,
— — —, Passierzettel für den, p. 345, 346, 365, 376, 377, 380—382, 420, 421, 456, 505, 507, 589, 600—602, 604, 605, 610—612, 615—617, 623, 624, 626, 627, 629, 634, 635, 642—648, 676, II. p. 588, 594, 595, 599, 601, 602,
—, widerrechtlicher, p. 266*,
Aufenthaltsbewilligung, II. p. 33—35, 99, 108*, 272*, 332, 342, 344, 346, 352, 361, 378* f., 381, 384, 410, 414* f., 427, 428* f., 430* f., 438, 452, 454, 467*, 469*, 477, 528, 529*, 530, 545, 546, 611, 618,

Aufenthaltsbewilligung, Erschleichung der, II. p. 106* f.,
—, Meldung und Ansuchen um, p. 517*,
Aufenthaltsbewilligungen, Einschränkung der zeitweisen, II. p. 78—105*,
Aufenthaltsbolletten s. Bolletten, Aufenthalts-,
Aufenthaltserlaubnis, II. p. 380*,
— zu Jahrmarktszeiten, p. 324*,
Aufenthaltsgebühr s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den,
Aufenthaltsgeschäft, p. 661, 665, 669,
Aufenthaltslizenzen, II. p. 48, 58, 84, 94, 103, 278,
Aufenthaltstaxe s. Bolletten,
Aufenthaltszettel s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den,
Aufenthaltszweck, strengere Beurteilung des, II. p. 60*,
Aufsicht, Sitzungen der Juden unter, p. 224* f.,
Augenfeld, Kathi aus Preßburg, II. p. 543,
Augsburg, (Augspurg), Generallandtag von, p. 7,
—, Libell von, II. p. 558,
—, „Reformation" von, II. p. 564,
—, Reichstagsabschied von, II. p. 564,
Aurbach s. Auerbacher,
Ausgehverbot am Sonntag vor 10 Uhr, p. 292* f.,
— — — vor 12 Uhr, p. 454, 462, 471, 482, 500, 674,
Ausgleich, wechselseitiger, über die Zahlung der von den Juden noch schuldigen Landtagsbewilligungen und Soldatenverpflegung, p. 229* f.,
Ausländer-Juden s. Ausländische Juden,
Ausländische Bücher s. Jüdische Bücher,
— Juden, p. 26* f., 624, 628, 633, 634, II. p. 90, 91, 100, 102, 104, 266, 267, 268, 361,
— —, Ordnung für die, p. 2—4*,
Auspitz, Salman, p. 265,
—, Samuel, II. p. 537,
Ausschaffung s. Judenausweisung,
Ausstellung von Wechselbriefen mit Befreiung von der Interessensteuer, p. 413* f.,
Austerlische Erben, Wiener jüdische Hausbesitzer, p. 252,
Austerlitz, Hirschl, p. 265,
Austreibung s. Judenausweisung,
Austritt der Juden aus Ungarn, p. 522*, II. p. 146* f.,
Auswanderungen, Gleichstellung der Juden mit den Christen bei, p. 592*,
Auswanderungserlaubnis, p. 575*,
Ausweisleistung bei den Linien, II. p. 174*,
Ausweisung s. Judenausweisung,
— unbefreiter Juden, p. 44* f., 47* f.,
— unbefugter Juden, p. 5—8*, 8* f., 88—91*,
— zurückgekehrter Relegierter, p. 518* f.,
Awerpacher, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,

B.

Babenberger, p. 3,
Bacher, Samuel, II. p. 463,
—, Sara, II. p. 530,
Bachrach, Benedix, Bedienter bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Fani, II. p. 539,
Back, (Bak), Bernard, II. p. 530, 543,
Baden, (Baaden) bei Wien, II. p. 100, 619,
Bäc s. Managetta,
Bak s. Back,
Baldacci, Anton, Freiherr, Vizekanzler der Hofkanzlei, Staatsratsreferendar, II. p. 87*, 94, 117,
Ballverbot in der Fastenzeit, II. p. 418* f.,
— s. Musik- und Tanzverbot,
Banat, (Bannat), p. 509, II. p. 604,
Banco, Assur Levi del, Schreiber im Hause Arnstein, p. 338,
—, Jacob Leve del, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Bankalitätsinstitut, Beitragsleistung der Juden zum, p. 285* f.,
Bannflüche s. Rabbinische,
Barach, Fani, II. p. 538,
—, Hirsch, II. p. 178, 419, 439, 462,
—, Lea Zirl aus Lemberg, II. p. 542,
Barbara, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
Bardach, Elias, II. p. 530,
Barth-Barthenheim, Freiherr von, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 345,
Baruch, Bedienter bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Witwe des Joel s. Baruch, Diana, [H.],
—, Amalia, II. p. 531,
—, Barbara, (Blümele), p. 586, 608,
—, Blümele s. Barbara, [H.],
—, Diana, p. 610,
—, Fridrike, II. p. 535,
—, Hirsch, (Hersch), II. p. 121, 209, 536,
—, Jeanette aus Hořitz, II. p. 536,
—, Joachim Wolf, p. 586, 608,
—, Judith, II. p. 532, 533,

Baruch, Karolin aus Hořitz, II. p. 535,
—, Katharina, II. p. 530,
—, Lea Zirl s. Barach, [H.],
—, Löw, Schreiber bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Löwel, jüdischer Tabakpächter, p. 394*, 401,
—, Simche aus Hořitz, II. p. 531,
Batka, W., chemische Fabrik, II. p. 517,
Bauer, Ignaz aus Pest, II. p. 534,
—, Levi, p. 609, II. p. 121, 176,
—, Moritz aus Pest, II. p. 537,
—, Pauline, II. p. 543,
—, Rosalia aus Pest, II. p. 536,
Baum, Ignaz, II. p. 530,
Baumgarten, Adolf aus Pest, II. p. 543,
—, Amalia, II. p. 540,
—, Barbara, II. p. 534,
—, Cäzilia s. Leidersdorfer, Cäzilia. [H.],
—, Markus Meyer, II. p. 121, 175, 209, 419, 439, 532, 534, 540,
—, Max M., II. p. 530,
—, (Wolf) Veronika, II. p. 462, 532.
Bayern, (Bayrn, Payern), p. 200, 208, 258,
—, Kurfürst von, p. 274,
Beamte, jüdische, II. p. 337,
Bedekovich von Komor, Franz, Freiherr, Staatsrat, II. p. 207, 208*, 273, 303, 305, 325, 405, 424, 434,
Bedenheimber s. Bodenheimer,
Bediente s. Dienstboten,
Bedienungen, öffentliche s. Staatsdienst,
Bedrohung der Juden, Schutz gegen, p. 271*,
Beer, Kommis bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Hirsch aus München, II. p. 536,
—, Marcus, p. 364,
—, Moses Isachar s. Schnabl, [H.],
—, Peter, Religionsprofessor, II. p. 164*,
—, Salomon, Sollizitator bei Herz Löw Manasses, p. 335,
—, Scheye, Reisender des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
— s. Geduldig,
Begräbnisort s. Friedhof,
Behandlung, künftige der Judenschaft, II. p. 285—287*,
Behörden, politische, II. p. 280, 283, 295,
—, Rechts-, II. p. 280, 283, 295,
—, vorgesetzte der Juden, p. 372* f.,
Beitragsleistung der Juden zum Bankalitätsinstitut, p. 285* f.,
Belästigung der Juden s. Juden, Belästigung der,
Belgrad, (Grüechisch Weißenburg), p. 202, 210*,
Bella, Beschließerin bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Stubenmädchen bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Tochter des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
Bellak, Gabriel, II. p. 530,
Bellegarde, Heinrich, Graf, Feldmarschall, Staatsminister, II. p. 241, 242*,
Belly, Köchin bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Benedict, Besackh, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Hierschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Marcus, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252.
Benedictus, Abraham, II. p. 530,
—, Elieser, II. p. 530,
Benedikt XIV., Papst, p. 414, 415,
—, Jonathan aus Lichtenstadt in Böhmen, II. p. 541,
—, (Benek), Markus, (Marcus), mährischer Oberlandesrabbiner, II. p. 165, 167, 168*, 171, 610*,
Benisch, Jakob, p. 48,
Benjamin, hebräischer Schreiber bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, im Hause des Bernhard Gabriel Eskeles bedienstet, p. 337,
Bennedict, Wiener Jude, p. 41, 42*,
Berchtold, Dr. Jakob, Hofkammerdirektor, p. 78*, 83, 96, 103, 112,
— s. Sonnenburg, Berchtold von,
Berend, Nathan, p. 277,
Berens s. Bernat,
Berenz, Eleonore, p. 609,
Bergbau, Zulassung der Juden zum, II. p. 479—486*,
Bergelstein s. Berglstein,
Bergl, Alexander, II. p. 530,
Berglstein, (Bergelstein), Markus, p. 609, II. p. 176,
Berlin, p. 260, 349, II. p. 309, 311, 517,
—, Juden von, II. p. 33,
Bernat, (Berens), Eleonora, II. p. 533, 544,
Bernzweig, Anna, II. p. 533,
—, Nanette, II. p. 537,
Beschneidung von Judenknaben, II. p. 525—527*,
Beschneidungsbücher s. Matrikelführung,
Beschwerden der Wiener Bürgerschaft über die Wiener Juden, p. 131—134*,
Bestattung der Juden im Militärspital, p. 592*,

Bestattung der Toten s. Totenbestattung,
Besuch höherer Schulen s. Studium der Juden,
Bethaus s. Jüdisches Bethaus,
Bettelheim, Abraham, II. p. 530,
Betteljuden, p. 624*, 626, 629, 680, 685, II. p. 55, 59, 62, 95, 96, 102, 104,
Bettler s. Jüdische Bettler,
Beugel, (Bienzel, Bungel, Bunzl, Kuhe, Kuhn), Sara, II. p. 122, 175, 535,
Bevölkerungsstand, jüdischer, II. p. 280, 282, 283, 290—292,
Beyfuß, (Beyfuss), Elise s. Simon, Elise,
—, Josef, [H.], II. p. 538,
Biedermann, Amalia, II. p. 537,
—, Anton, II. p. 530, 541,
—, Babette, II. p. 543,
—, Betti, II. p. 539,
—, David, II. p. 535,
—, Ema, II. p. 541,
—, —, II. p. 542,
—, Gustav, II. p. 530,
—, Hermann, II. p. 530, 540,
—, Josef, (I) II. p. 439, 463, 530,
—, —, (II) II. p. 530, 540,
—, — David Löb aus Preßburg, II. p. 537,
—, Louise, II. p. 540,
—, Michael Lazar, jüdischer Großhändler, II. p. 128, 177, 209, 231, 233, 236*, 262, 306, 346, 419, 439, 462, 533, 544, 611*, 616,
—, Nina, II. p. 420,
—, Pauline, II. p. 542,
—, Regina, II. p. 537,
Bienzel s. Beugel, [H.],
Binder, Friedrich, Freiherr von Kriegelstein, Staatsrat, p. 408*,
Bisenz, Betti aus Nikolsburg, II. p. 543,
Bitten der Juden, Beratungen über, II. p. 61—64*,
— — —, Entscheidung über, p. 682*f,
— — — s. Jüdisches Gesuch,
Bittschrift der Juden, p. 632*,
Blauenstein s. Plauenstein,
Blauer Herrgott s. Zum,
Bluemb s. Blum,
Blümegen, B., Freiherr von, Hofrat der Hofkanzlei, p. 301, 302*, 311,
—, Heinrich Cajetan, Graf von, Staatsrat, oberster Hofkanzler, p. 357*, 358, 368—370, 374, 384, 394, 395, 404, 408, 409, 420, 440, 463, II. p. 64, 604,
Blümle, Tochter des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
Blum, (Bluemb), Peter, Judenkontributionskommissär, p. 54, 55*, 61, 78, 79, 81,
Blumenberg, Franz Karl Hertel, Edler von, Expeditionsdirektor der Hofkanzlei, p. 681*,
Blumenthal, (Blumenthall), Hofrat, p. 274, 279*,
Blumenthall s. Blumenthal,
Bne Zion, jüdisches Lehrbuch, II. p. 42, 161—172*, 210, 249, 250, 282, 432—435*,
— — s. Lehrbuch, neues,
Bobasch, Markus, Koschermilchhändler, II. p. 46, 121, 175, 209,
Bodanski s. Bodanzky,
Bodansky s. Bodanzky,
Bodanzky, (Bodanski, Bodansky, Podansky), Aron, II. p. 121, 132, 209, 419, 439,
—, Barbara, (Babette), II. p. 462, 530,
—, Eleonora, II. p. 537,
Bodenheimer, (Bedenheimer), Levi [?], Wiener jüdischer Münzlieferant, p. 322, 324*,
Böhm, Aron, [H.], jüdischer Totengräber, II. p. 390,
—, Dr. Jakob aus Eibenschitz, II. p. 540,
Böhmen, (Beham, Böhaimb, Böheim, Böheimb, Böhemb, Boheimb), p. 52, 144, 176, 188, 211, 234, 261, 292, 298, 327, 384, 386, 388, 394, 419, 443, 459, 460, 462, 475, 481, 486, 487, 492, 493, 495, 509, 511, 512, 539, 584, II. p. 22, 24—26, 41, 48, 52, 72, 80, 84, 95, 103, 109—112, 115, 116, 148, 149, 152, 164, 167, 168, 171, 172, 204, 211, 222, 223, 228, 245, 262, 277, 280—284, 286—288, 291, 292, 297, 301, 344, 348, 359, 360, 375, 465, 470, 480, 485, 490, 503, 504, 525, 526, 555, 586, 610,
Böhmische Juden, p. 675, II. p. 1, 20, 21, 84, 100, 115, 195, 277,
—, (Böheimbische) Länder, p. 291,
— Provinzen, II. p. 293,
— Rabbiner, II. p. 397,
Böhmisches Judensystem, II. p. 283, 284, 286,
Börsebesuch durch Juden, II. p. 183—185*,
Börsensensale, jüdische, II. p. 428* f.,
Bösing, (Pösing), II. p. 406,
Bollack s. Pollak,
Bolletten, (Passierzettel), p. 650, 655—659, 663, 664, 670, 673—675,

677, 678, 680, 685, II. p. 35, 62, 67, 89—91, 94, 95, 102, 104, 277, 279, 331, 344, 345, 590, 591, 594, 598—602, 618, 619,
Bolletten, Abreise-, p. 661—663, 666, 667, II. p. 58, 99, 100, 102, 450, 451, 619,
—, Aufenthalts-, p. 661—669, 673, 674, II. p. 11, 31, 46, 56, 59—61, 88, 89, 93, 96, 100, 261, 362, 379, 391*, 427, 450* f., 477, 620,
—, Beibehaltung der, p. 679*, II. p. 38,
—, Besprechung des Wunsches nach Aufhebung der, p. 673—677*, II. p. 62,
—, Erhebungen über den Wunsch nach Aufhebung der, p. 677*,
—, Eventuelles Äquivalent für die aufzuhebenden, p. 677* f.,
—, Nacht-, p. 667,
—, Wunsch nach Aufhebung der, p. 675—677*, II. p. 613,
— s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den,
Bollettenabgabe, Bestimmungen über die, II. p. 57—59*,
Bollettengebühr s. Bolletten,
—, Erhöhung der, II. p. 266—269*,
Bollettengelder, Abfuhr der, II. p. 193,
—, Pachtung der, II. p. 609,
— s. Bolletten,
Bollettentaxe s. Bolletten,
Bonanus, Dr. Lukas, Regimentsrat, p. 104, 105*,
Bonazinna, Hieronymus, Kammerrat, p. 83,
Bonle, Tochter des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Bontzen s. Ponzen,
Bonzen s. Ponzen,
Borges s. Porges,
Borié, (Beaurieu), Egyd Valerian Felix, Freiherr von, Staatsrat, p. 357*, 358, 368, 369, 383, 384, 393, 394, 402, 404,
Boschan, (Boschaner), Josef, II. p. 530, 534,
—, Marie, II. p. 541,
—, Samuel aus Neustadtl a. d. Waag, II. p. 536,
—, Simon aus Neustadtl a. d. Waag, II. p. 536,
—, Wilhelm, II. p. 540,
Boschaner s. Boschan,
Boskowitz, Joseph Löbel, II. p. 463, 530,
—, Juden von, p. 602,
Boussingault, Jean Baptiste Joseph Dieudonné, II. p. 519, 521*,
Bräuerin, Milka s. Gottlieb, Milka,
Bragadin, Daniel, venetianischer Botschafter in Wien, p. 321*,
Brandeis, (Brandeiss), Jakob, (Jacob), II. p. 463, 530, 540,
—, Lazar Josef, II. p. 543,
—, Leopold aus Prag, II. p. 540,
—, Salomon, II. p. 530,
—, Simon aus Prag, II. p. 539,
Brandeiss s. Brandeis,
Brandenburg, p. 260,
Braun, Markus, Pferdehändler, p. 609,
Breisach s. Breysach,
Breittenfeld, p. 399, 404,
Brendel, Küchenmädchen im Hause Arnstein, p. 338,
Breslau, (Breßlau), II. p. 594,
Breuer, Isak, II. p. 530,
—, Leopold, II. p. 542,
—, Rebecka s. Breuerin, [H.],
— s. Pereira,
Breuerin, Malke s. Gottlieb, Milka,
—, Rebecka, II. p. 532,
Breuner, Graf, p. 264,
—, Philipp Friedrich, Graf, Bischof von Wien, p. 190, 191*,
—, Seyfrith Christoph, N. Ö. Statthalter, p. 104, 108*,
Breysach, (Breisach, Preisach), Benedict, Münzjude, p. 609,
—, Salomon, (Salamon), II. p. 306, 307*, 420, 439, 463, 532, 533,
Brik, Josef, II. p. 533,
Brix, Adolf, II. p. 530,
Brod, Aaron, (Ahron ben Josef Jakob ha-Levi), p. 171, 173*,
Brodt, Abraham, p. 48, II. p. 568*,
—, Joseph, Prager Jude, p. 527,
—, Lewen, p. 48, II. p. 568*,
—, Samuel, Prager Jude, p. 527,
Brody, II. p. 100, 282, 490, 613,
Brognard, österreichischer Gesandter in der Türkei, Mitglied des Direktoriums, p. 341*, 354,
Brotverkauf, p. 591*,
Brückenmaut s. Maut,
Brül, Wolff, Schreiber im Hause Arnstein, p. 338,
Brüll, (Priell), Israel, p. 300, 301*, 305, 312,
Brünn, II. p. 171, 465,
—, Oberlandesrabbiner von, II. p. 174,
—, Tabakgefäll von, p 367,
Brüssel, p. 38,
Brunner, Wiener Universitätsprofessor, p. 140,

Buchdruckerei für die Juden, p. 447, 460, 468, 481, 491—493, 495,
Buchdruckereien, christliche s. Christliche Buchdruckereien,
Buchheimische Reiter, p. 47,
Buchmayer, Anton, Hofkanzleihofrat, II. p. 340, 346*,
Budweis, Ordinariat von, II. p. 472,
Büchelgeld, II. p. 136—138, 140, 192, 391,
Bücher s. Jüdische Bücher,
Bürger, Leopold, II. p. 530,
Bürgerliche Rechte, Gewährleistung des Genusses der, II. p. 548* f.,
Bürgerliches Gesetzbuch, Bestimmungen für die Juden, II. p. 196—203*,
Bürgerrecht, Ausschließung vom, p. 482, 497, II. p. 342, 350, 353, 361, 513,
Bukowina, II. p. 161,
Buna, II. p. 532,
Bungel s. Beugel, [H.],
Bunzel, Moses, II. p. 209, 419, 439, 462, 539,
Bunzl s. Beugel,
Bunzlau, Ort in Böhmen, II. p. 470,
Buol, Anton Franz, Freiherr von, Präsident der Gesetzgebungshofkommission, Vizestatthalter von Niederösterreich, p. 341*,
—, Franz, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 508, 509*, 515,
—, Johann Georg von, Hofrat, II. p. 585*,
Burgund, p. 200,
Burian, Leopold aus Hollitsch, II. p. 540,
Burstein, Karl, Tabakverleger aus Meseritsch, II. p. 533,
Buttenheimer, N., p. 405, 406,*

C.

Calmann, (Kallmann, Kollmann), Mina, II. p. 543,
—, Moritz, (Moriz), II. p. 530, 538, 543,
—, Susanne, II. p. 543,
Cammondo s. Camondo,
Camondo, (Cammondo, Comando, Commondo, Comondo, Kamondo), Abraham, II. p. 122, 176, 210,
—, Isak, II. p. 534,
—, Racheline, II. p. 541,
—, Salomon, II. p. 419, 439, 462, 530,
Canna, Kinderfrau bei Löw Wertheimer, p. 336,
Carl s. Karl,
Caroli Boromaei Kirche s. Karlskirche,
Carrière, Joseph de, N. Ö. Regierungsrat, p. 382, 383*,
Chajim, (Khayn), Abraham, deutscher Hofjude, p. 29*,
Charaimen s. Karaiten,
Chorin, Heinrich, II. p. 536,
—, Karl aus Arad, II. p. 539,
Chorinsky, Ignaz Karl, Graf, Freiherr von Ledske, Staatsrat, Hofkammerpräsident, II. p. 85, 86*, 165,
Choteck s. Chotek,
Chotek, (Choteck), von Chotkowa und Wognin, Johann Karl, Graf, Feldzeugmeister, p. 356*,
—, — Rudolf, Graf, Staats- und Konferenzminister, p. 548*, 584, 591, II. p. 85, 103, 151, 155, 165,
—, Rudolf, Graf, oberster Hofkanzler, p. 368, 374, 393, 395, 396, 415*, 424,
Christliche Buchdruckereien, jüdische Angestellte in, II. p. 380* f.,
— Dienstboten s. Dienstboten, christliche,
— Gebräuche, Verbot des Spottens über, p. 268* f.,
— Meister, p. 661, 679*, 680, II. p. 38—40*, 406, 407, 439,
Claa, Johann Niclas, Mitglied des inneren Stadtrates in Wien, p. 240, 241*, 245,
Clary und Aldringen, Leopold, Graf von, Staats- und Konferenzminister, II. p. 12*,
Claudisches Haus, altes Wiener Haus, p. 304,
Cohen, (Kohem) da Silva, Michael, II. p. 210, 419, 439,
Cohn s. Kohn,
Collalto, Rombaldo, Graf von, Hofkriegsratspräsident, p. 97, 98*,
Colloredo, Anton, Graf von, Hofkanzleihofrat, II. p. 40*,
Coma, Herz, p. 265,
Comando s. Camondo,
Commondo s. Camondo,
Comondo s. Camondo,
Conforti, Michael Josef, Freiherr von, Hofrat, II. p. 8*,
Conradus, Pater, Hofmeister des Klosters Mariazell, p. 410,
Coppel s. Koppel,
Cosman, Schulmeister bei Salomon Spitz, p. 334,
Creuz, gulden, altes Wiener Haus, p. 41, 42,
Curiel, Memo, II. p. 210,
Curti, Hofrat, p. 415,
Czech, II. p. 46, 49, 57—61, 65—67, 70,

D.

Dändtler, Stefan, (Steffan), Wiener Bürger, p. 41*, 42,
Dalmatien, (Dalmazien), II. p. 348, 485,
Darlehen der Juden, p. 38*,
— auf Realitäten, p. 453, 454, 462, 474, 483, 497, 498, II. p. 441*, 592,
— — — s. Realitäten,
Darschan, R. Abraham, p. 42,
David, Bedienter im Hause Arnstein, p. 338,
—, Kellermeister bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Sohn des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Student bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Träger bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Abraham aus Karlburg in Ungarn, II. p. 535,
—, Jacob, Reisender bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Josef s. Schacherls, [H.],
—, Marcus, p. 272,
Debeles s. Teweles,
Debrois, Johann, Edler von Bruyck, Hofrat, II. p. 171, 172*,
Degelmann s. Deglmann,
Deglmann, (Degelmann), Bernhard, Freiherr von, Hofkanzleihofrat, p. 577*, 591, 592, II. p. 607,
Dempfingerhof, (Dampfingerhof), p. 41, 42*, II. p. 191, 308, 309, 312, 314—316, 318—320, 322, 323, 325, 328, 332, 335, 409, 410, 545, 617,
Dessauer, Anna aus Prag, II. p. 534,
Deutsch, Elisabeth s. Masch,
—, Ezechiel aus Trentschin, II. p. 533,
—, Herman, II. p. 541,
—, Ignaz, II. p. 530,
Deutschbrod, Ort in Böhmen, II. p. 465,
Deutsche Bundesstaaten, II. p. 478,
— Erblande, II. p. 115, 116, 144, 145, 158, 197,
— Erbstaaten, II. p. 113, 167, 170, 237, 264,
— Juden, p. 423—425*, II. p. 108, 381,
— Provinzen, II. p. 265, 283, 289, 476,
— Rabbiner, II. p. 397,
— Staaten, II. p. 492, 497,
Deutsches Reich, p. 269,
— —, Judenprivileg für das, p. 29,
Deutschland, (Teutschland), p. 257, 369, 393, 490, II. p. 173, 476, 493,
Deutz, Wilhelm Gideon, holländischer Finanzmann, p. 325,
Devidels, (Devidls), Samuel, p. 586, 609,
Devidls s. Devidels,
Diebstähle, p. 602, II. p. 565,
—, Haftung bei, II. p. 592,
—, Solidarhaftung der Judenschaft bei, p. 224* f., 293* f., 352—354*,
Diederich s. Dietrich,
Dienstboten, II. p. 41, 46, 69, 353, 564,
—, Aufnahme und Entlassung der, p. 456, 477,
—, christliche, p. 213, 343, 366, 376, 429, 431, 432, 435, 454, 477, 478, 480, 487, 489, 498, 506, 507, II. p. 80, 279, 293, 302, 303, 383,
—, gemeinsame der Juden, II. p. 140, 185*, 257*, 386—391*, 420, 453*, 619,
—, jüdische, p. 218, 314, 342, 362, 363, 366, 375, 376, 431, 447, 455, 468, 469, 477, 480, 498, 553, II. p. 52, 82, 88—91, 104, 138, 184, 195, 260, 269, 271, 273, 331, 342, 343, 354, 361, 365, 381—383, 385, 391*, 402*, 407, 417*, 418*, 421, 430, 435*, 437* f., 441, 459, 462, 590—592, 598, 599, 609, 614, 615, 618—620,
—, —, Richtige Angabe der, II. p. 52—56*,
—, —, Wohnung der, II. p. 223—226*, 271, 273, 342, 614,
Dienstbotenentlassungen, Meldung der, II. p. 246* f., 430,
Dienstbotensteuer, II. p. 88—91, 104,
Dienstgeber, christliche, II. p. 402*,
Dienstgesinde s. Dienstboten, jüdische,
Dienstleute, katholische s. Dienstboten, christliche,
Dietmayr von Dietmannsdorf, Johann Georg, Bürgermeister von Wien, p. 167, 171, 173*,
Dietrich, (Diederich), Toleranzgeldereinnehmer, p. 619, 622, II. p. 42,
Dietrichstein, Fürst, II. p. 168,
—, Ferdinand Josef, Fürst, Staatsminister, p. 222, 223*, 234, II. p. 581,
—, Gundakar, Graf, p. 234, II. p. 581, 582,
—, Johann Franz Gottfried, Graf, Hofkammerpräsident, p. 274, 279*,
—, Joseph Karl, Graf, Vizekanzler der Hofkanzlei, II. p. 154*, 162,
Doblhoff, Josef, Freiherr von, Hofrat, II. p. 288, 290, 300*, 416, 419,
Doblinger, Franz, Chirurg im Judenspital, p. 568,
Dobresky s. Dobruska, [H.],

Dobruska, (Dobresky), Franziska, II. p. 532,
—, Salomon, Brünner Tabakgefällspächter, p. 364, 367*,
—, Schendl, Witwe des Salomon, p. 502, 610,
Doktorswürde, II. p. 529,
—, juridische und medizinische, Berechtigung zur Erlangung der, p. 514*, II. p. 3, 5,
—, — s. Kirchenrecht,
— s. Lehrbefähigung,
Donat, Samuel, II. p. 543,
Donau, (Thonau), p. 100, 261, 294,
—, Arm der, p. 212, 221,
Dormitzer, Eva aus Prag, II. p. 540,
Dornwanger, Georg, Hofkriegszahlamtskontrollor, p. 81, 82,
Dorothea, bedienstet bei Sara Oppenheimerin, p. 337,
Drach, (Trach), Abraham, II. p. 533,
—, Elias Koppel, p. 586, 609, II. p. 123, 178, 533, 534, 538,
—, Emanuel, p. 267, 272, 300, 301*, 305,
—, Golda Kopplin, p. 586, 609,
—, Johanna, II. p. 534,
—, Karoline, II. p. 538,
—, Koppel Elias, p. 412, 413*,
—, Moses, p. 272,
—, Nanette, II. p. 536,
—, Rosalia, II. p. 533,
—, Rosina, II. p. 533,
—, Wolf, p. 272,
Drei (3) Raaben, altes Wiener Haus, p. 267,
Dreibothen s. Trageboten,
Dreifaltigkeit, Haus der heiligen, Wiener Haus, p. 42, 658,
Droz, (Drož), Friedrich [?], II. p. 526*,
Druckerei s. Buchdruckerei,
Dub, Ignaz aus Pest, II. p. 541,
Duldung in Wien, Beratung über die, p. 315—319*,
— s. Toleranz,
— s. Tolerierte,
Dumbacher, Franz de Paula, Polizeioberdirektorsadjunkt, II. p. 453*, 457,
Duschenes, Abh. Löbel aus Prag, II. p. 531,
—, Duschena, II. p. 532,

E.

Edel, Tochter des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Eder, Joachimus, p. 124,
Eger, p. 257, 394,
Eger, (Egger), Friedrich, Freiherr von, Staatsrat, p. 512, 513*, 541, 545, 547, 556, 561, 562, 574, 625, 658, 679, II. p. 6, 8, 15, 22, 26, 27, 39, 75,
—, Johann Friedrich von, N. Ö. Regierungsrat, p. 332*, 368, 513,
Eggenburg, (Egenburg), p. 7*,
Egger s. Eger,
Ehe der Juden s. Heiratsbewilligung, Judenehen, Religionsprüfung, Scheidebrief, Verehelichung, Wiederverehelichung,
Ehedispense, II. p. 13—17*, 71, 72,
Ehedispenstaxe, II. p. 183*,
Ehefragen, p. 590* f., II. p. 145*, 227,
Ehegesetz für die Juden, p. 528—548*,
Ehekonsense für Juden, II. p. 549,
Ehekonsenstaxe, II. p. 183*,
Ehescheidungen der Juden, II. p. 394—401*,
Eheschließung zur Adventszeit, II. p. 172*,
Eheschließungen, II. p. 531—544*,
—, Bestimmungen über, II. p. 193—195*, 198—203*,
— der Juden mit Christen, II. p. 348, 350,
Ehetrennung, II. p. 265* f.,
Ehevorschriften, II. p. 71—76*,
Ehrenbürgerrechtsverleihung an Juden, II. p. 513* f.,
Ehrenfeld, Anton, II. p. 415, 420,
Ehrenstam, (Ehrenstein), Jakob, (Jacob) aus Proßnitz, II. p. 463, 538,
—, Samuel aus Proßnitz, II. p. 540,
Ehrenstein s. Ehrenstam, [H.],
Ehrenwirth, Jakob, Bäcker, II. p. 46,
Ehrlichkeit der jüdischen Schulkinder s. Jüdische Schulkinder,
Eid s. Judeneid,
Eidesablegung an jüdischen Feiertagen, II. p. 457*,
— bei der Promotion, II. p. 441*,
Eidlitz, Wolf, II. p. 3, 5,
Einfuhr, Gestattung der für Rohprodukte und einige verarbeitete fremde Waren, p. 388* f.,
Eintritt der Juden nach Ungarn, p. 522*, II. p. 146* f.,
Einvernehmen zwischen den Hofstellen, II. p. 203*,
Einwanderung der Juden nach Ungarn, II. p. 146* f.,
Eisenmann, Ignaz aus Groß-Meseritsch, II. p. 542,

Eisenstadt, (Eisenstat, Eysenstadt, Eysenstatt, Eysnenstatt), p. 7*, 8, 12, 20, 301, II. p. 554,
Eisenstetter, Herman aus Preßburg, II. p. 541,
Eleonora s. Leonora,
Eleonore, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
—, Kaiserin-Witwe, p. 123, 234,
Elias, Kassier bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Präzeptor des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Elisabeth, N. s. Fleischmann,
Emanuel, Schächter bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Schächter bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Skontist im Hause Arnstein, p. 338,
—, Zacharias, Schreiber bei Herz Löw Manasses, p. 335,
Empire d'Orient s. Oströmisches Reich,
Engel, (Engl), Arnold, II. p. 462, 530, 537,
—, Emanuel, p. 608, II. p. 123, 176, 209, 419, 534, 537,
—, Fani, II. p. 534,
—, Hermann, II. p. 439, 530,
—, Marianna, II. p. 440,
—, Dr. Maximilian, II. p. 530,
—, Moises Alexander, II. p. 537,
Engelmann, Isak aus Eibenschitz, II. p. 536,
Engl s. Engel,
England, (Engellandt), p. 200,
Engstler, Josef, Pfarrer in der Roßau, p. 595,
Enns, p. 6,
Ennßgen, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Enoch, Bedienter des Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Eping s. Eppinger,
Eppinger, (Eping), Brüder, II. p. 440, 462,
—, Anton Wolf, II. p. 543,
—, Emanuel, II. p. 534, 543,
—, Heinrich, (Naphtaly Hirz), Kapellmeister, p. 607*, II. p. 607*,
—, Joseph, p. 334, 358*, 360, 361, 586, 594, 597, 607, 608,
—, Ludwig, II. p. 209, 419,
—, Regina, II. p. 530,
Eppingerin, Esther, II. p. 124, 177,
Eppstein, Jacob, Schreiber bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Epstein s. Ankerberg,
—, David, II. p. 530, 543,
Epstein, Heinrich, II. p. 530,
—, Lazar, (Leopold), II. p. 530,
Erasmus von Gera, Hofkammerrat, p. 20, 21*,
Erben, Johann Joseph von, Hofrat, II. p. 255, 256*,
Erbländische Juden, p. 634,
Erbrecht, II. p. 13—17*, 71, 72,
Erdäpfelhandel, Verbot des, II. p. 134*,
Erdbergerwiese in Wien, p. 6,
Erggelet, Johann Fidelis, Hofkanzleihofrat, II. p. 35, 194*,
Ernst, Erzherzog, Sohn Kaiser Maximilians II., p. 36, 37*, 38,
Erstenberger, Peter Andreas, Ritter zum Freyenthurm, Regimentsrat, p. 45*,
Erwerb von Grundbesitz s. Realitäten,
— — —, Verbot des, p. 422*,
Erwerbsteuer, II. p. 211—220*, 337, 355, 367, 447, 448, 451, 469,
Erwerbsteuerbögen der P. O. D. vorzulegen, II. p. 411*, 469,
Erwerbszweige, II. p. 437,
—, Änderung der, II. p. 416* f., 428,
—, gewählte, erlaubte einzuhalten, II. p. 133* f., 428,
— s. Nahrungswege,
Erziehung der Kinder bei Glaubensänderung der Eltern, p. 687* f., II. p. 154—161*,
Eskeles, Anna, Frau des Bernhard Gabriel, p. 337,
—, Bernhard, (Berisch), Freiherr von, p. 586, 608, 645, 678*, II. p. 123, 176, 210, 306, 358, 419, 440, 462, 533, 539,
—, —, Frau des, II. p. 533,
—, — Gabriel, mährischer Landrabbiner, p. 276, 279*, 325, 326, 337, 574, 678, II. p. 583,
—, Ester, Tochter des Bernhard Gabriel, p, 337,
—, Lea, Tochter des Bernhard Gabriel, p. 337,
—, Löw Jacob, p. 413,
Eskelesische Erben, p. 412,
— Stiftung, p. 574*,
Ester, Abwaschfrau bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Esterhazy, Hofjude des, p. 301,
Ettingen s. Öttingen,
Ettinger, Ethel, (Wilhelmine), II. p. 537,
—, Moses, II. p. 124, 177, 210, 417, 620*,
—, —, Kinder, II. p. 419, 440,
—, Regina, II. p. 535, 620*,
Euchel, Isaak, II. p. 311, 314,

Europa, (Europe), p. 257, 347, II. p. 517,
Europäische Juden, II. p. 492,
— Staaten, II. p. 360, 497,
Eva, Amme bei Samuel Oppenheimer, p. 336,
—, Köchin bei Sara Oppenheimerin, p. 337,

F.

Faber, Dr. Christof, Regimentsrat, p. 45*,
Fabrik, Errichtung einer, p. 476, 480, 482, 496, 497, 618, 637, II. p. 84, 354, 588, 589, 597,
Fabrikanten s. Landesfabriksbefugnisinhaber,
Fabrikate, inländische, Erlaubnis des Handels mit, p. 369—372*,
Fabriken, Arbeiten in, p. 441, 448, 474,
Faby, Joseph Anton, N. Ö. Regierungsexpeditor, p. 355,
Falckh, Joseph Hönig, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Sigmundt, p. 41,
Falentin, Mejr aus Trebitsch, II. p. 532,
Familienliste, 1787, p. 586*,
—, 1789 Dez. 31, p. 608—610*,
—, 1804 Dez. 31, p. 120—132*,
—, 1807, II. p. 175—178*,
—, 1812 Dez. 31, II. p. 209* f., 223,
—, 1823, II. p. 419* f.,
—, 1827 Aug. 31, II. p. 439—441*,
—, 1834 Juni 30, II. p. 462* f.,
—, 1847, II. p. 530* f.,
—, p. 498, 671, 672, II. p. 30, 48, 52—56*, 88, 91, 95, 134* f., 148, 195, 224, 259, 260, 270, 271, 331, 343, 365, 382, 383, 385, 393, 402, 417* f., 421, 429* f., 435, 437, 453, 458* f., 469*, 482, 544, 615, 618, 619,
— s. Judenspezifikation, Konskription, Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, Volkszählung, Zählung der Wiener Juden,
Familienstelle, II. p. 148—150, 152, 153, 270, 271, 337—339, 356—358, 364, 365, 367—369, 371, 372, 430, 460, 614, 620,
Faschang, (Fasching), Lamprecht, Wiener Bürger, p. 41, 42*,
Fasching s. Faschang,
Fechtig, Ferdinand, Freiherr von, Hofkanzleihofrat, Justizpräsident, Staatsrat, II. p. 82, 85*, 87, 115—118, 376,
Feiertag, Ausgehverbot vor 10 Uhr, p. 292* f.,
—, — — 12 Uhr, p. 454, 462, 471, 482, 500, 674,
Feiertage, Gottesdienst an den, II. p. 545,
—, Wechseleinlösung an, p. 373*, II. p. 253—257*,
Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher, II. p. 13—17*, 71, 72,
Feigelstok, Max aus Trebitsch, II. p. 543,
Fein, Franziska, II. p. 541.
—, Heinrich, II. p. 463, 530, 539,
—, Leopold, (Löbl), II. p. 462, 541,
—, Mariana, II. p. 124, 176,
—, Markus, (Marcus) Löbl, II. p. 210, 419, 440,
—, Michael, II. p. 530,
Feindesgefahr, Schutz bei, p. 190*,
Feiss, Juditha aus Petschau, II. p. 532,
Felbiger, Johann Ignatz von, Abt von Sagan, p. 446, 464*,
Feldbau s. Ackerbau,
Feldscharek, Emanuel, II. p. 540,
Fellner, Abraham aus Kreuz in Ungarn, II. p. 536,
—, Johann Anton, Rat der P. O. D., II. p. 195*, 219,
— von Feldegg, Matthias, Münzmeister, p. 62*, II. p. 568,
Felsenbach, Jakob, II. p. 532,
Ferdinand, (Ferdinandt) I., deutscher Kaiser, p. 1—21 passim, 32, 34, 44, 45, 88, 209, 340, 342, 444, 452, 595, 637, II. p. 553, 557, 564,
— II., deutscher Kaiser, p. 39, 46—48, 50—123 passim, 128, 131, 145, 166, 179, 262, II. p. 572,
— III., deutscher Kaiser, p. 123—174 passim, 176, 179,
— I., Kaiser von Österreich, II. p. 346, 347, 362—373 passim, 450, 462, 467—547 passim,
— der Katholische, König von Spanien, p. 263,
Fernberg, Wolff Adam v., p. 91,
Festtage, Beobachtung der, bei jüdischen Arrestanten, II. p. 1* f.,
Feyß, Hirschel, Schulmeister des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Figdor, Fani, II. p. 542,
—, Isak, II. p. 419, 440, 462, 530,
—, Nathan, II. p. 539,
—, Regina, II. p. 210,
—, Wilhelm, II. p. 542,
Findelhaus, ungetaufte Judenkinder im, II. p. 528*,
Finkelstein, Salomon, II. p. 210,
Finsterwald s. Finsterwalder,

Finsterwalder, (Finsterwald), Mathias Benedikt, österreichischer Hofkanzleisekretär, p. 274, 279*,
Firmaanmeldung beim Merkantil- und Wechselgericht, p. 422*, 449, 450, II. p. 32, 185,
Firmaprotokollierung, II. p. 385, 391,
— s. Protokollierung, Rohproduktenhändler,
Fischeinkauf, Beschränkung des, p. 295*,
Fischel, (Fischl), Johann Friedrich, Hofsekretär, II. p. 12*,
Fischer, Bern., II. p. 530,
—, Esther, II. p. 621,
—, Markus, II. p. 517,
—, Moses, Rabbinerstellvertreter, II. p. 621,
Fischhof, Josef, (Joseph), Professor am Konservatorium, II. p. 469, 530,
Fischhoff, Wiener Münzjude, p. 267,
Fischl s. Fischel,
Fischmarkt, alte Wiener Gasse, p. 400*,
Flachshandel, II. p. 119*,
Flamenbaum, Franziska, II. p. 534,
Flaum, Elisabeth, II. p. 530,
—, Samuel, II. p. 530,
Fleckeles s. Flekles,
Fleischausschrotung, II. p. 275*,
Fleischbank, jüdische, p. 606, 620, 625, 631,
Fleischhacken s. Fleischverkauf,
Fleischhacker, jüdische, p. 621,
Fleischhackher, Abrahamb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Fleischkreuzer, p. 557*, 567, 571*, 655,
Fleischliche Sünden zwischen Juden und Christen, p. 174* f.,
Fleischmann, Elisabeth, (geborene N.), II. p. 532,
—, Moises, II. p. 532,
Fleischverkauf, Abstellung des unbefugten, p. 176—178*,
Flekeles s. Flekles,
Flekles, (Fleckeles, Flekeles), Carolina s. Charlotte, [H.],
—, Charlotte, (Carolina), II. p. 419, 440, 462, 530, 538,
—, Jakob, II. p. 209,
—, Max, II. p. 530, 538,
—, Theresia, II. p. 537,
Flesch, Michael, Kassier bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Florkhin, Adolph, Erben, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Fockhen s. Fockhy,
Fockhy, (Fockhen), Emmerich, Wiener Hausbesitzer, p. 41*,
Fölsch, Johann Bernhard, Edler von, Professor und Hofrat, II. p. 505*, 612,
Fondsausweisung zum Großhandel, p. 461, 463, 470, 474, II. p. 151, 196, 272, 336, 337, 352—355, 358, 385, 428, 460,
Forchtenheim, p. 7,
Forderungsanmeldungen gegen die abziehenden Juden, p. 237* f.,
Fradel, Stubenmädchen bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Fradelbel, Kindermädchen bei Herz Löw Manasses, p. 336,
Fradeneck, (Fradeneg, Fradenek), Franz, Ritter von, Hofrat, II. p. 286, 290, 292, 296, 298*, 299, 340, 454,
Fradeneg s. Fradeneck,
Fradenek s. Fradeneck,
Fränckhl s. Fränkl,
Fränkhl s. Fränkl,
Fränkl, (Fränckhl, Fränkhl), Abrahamb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Bermann, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, David, (Jakob David ben Naphtali Neumark), p. 171, 173*,
—, Enoch, (Henoch, Hönig, Hönnig), p. 246*, 251, 255,
—, Isak, (Isaac) David Sekl, p. 246*, 255,
—, Israel, p. 246*, 255,
—, Moyse Aaron, p. 229, 230*, 251, 252, II. p. 581*,
—, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
— s. Koppel,
Fragner, p. 514, 524,
Francfurter, Joseph, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Franckh s. Frank,
Franckhl, Beniamin, p. 247*, 252,
—, Khoppel, Nikolsburger Jude, p. 267,
—, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Frank, (Franckh, Frankh), Heinrich, Lehrling, II. p. 421,
—, Dr. Johann Theobald, Wiener Stadtsyndikus, p. 229, 230*, 240, 245,
—, Johann Tobias, Expeditionsadjunkt der N. Ö. Regierung, p. 190, 196,
—, Dr. Salomon, II. p. 125, 177,
Frankenstein, Eduard, II. p. 540,
—, Emilie, II. p. 540,
—, Isak, (J.), Moses, II. p. 210, 419, 532,
—, Regina, II. p. 440, 462, 530, 532,

Frankfurt, (Franckfurt, Franncknfurth, Frannknfurth) am Main, (Mayn), p. 59, 60, 264, 272, 275, 277, 301, 401, 518, II. p. 173, 218, 309, 311, 482, 584,
—, Bundestag von, II. p. 242,
—, Jude von, II. p. 615,
—, Oberrabbiner von, II. p. 173,
—, Polizeiordnung von, II. p. 565,
Frankfurter, Abraham, II. p. 125, 178, 210,
—, Regina, II. p. 534,
—, Tolze, [H.], Frau des Ludwig Schlesinger, II. p. 533,
Frankh s. Frank,
Frankl, Bernhard, II. p. 533,
—, David Anton aus Preßburg, II. p. 542,
—, Henriette aus Brünn, II. p. 543,
—, Hermann aus Göding, II. p. 542,
Frankreich, (Franckhreich), p. 42, 200, 208, 209, 258, 264, 394, 436,
Franz II., deutscher Kaiser, p. 627, 651, 654—687 passim, II. p. 7, 10—13 passim, 15, 19—466 passim,
— Josef I., Kaiser von Österreich, II. p. 347, p. 547—549 passim,
— Karl, Erzherzog, II. p. 347*, 471, 472, 509, 515, 518, 521, 524,
Fraß, Marthin, Mauteinnehmer, p. 123,
Frauenbad, Errichtung eines, II. p. 187—193*,
Frei s. Frey,
Freiburg, Stadt in Baden, p. 307,
Freiheiten der Juden, Prüfung der, p. 79* f.,
Freistadt, (Freystött), p. 106,
Fremde Juden s. Juden, fremde,
— Rohprodukte s. Rohprodukte, fremde,
— Waren s. Waren, fremde,
Frey, (Frei), Eydl, (Eittel), Wiener Bürger, p. 41, 42*,
Fridmann s. Friedmann, [H.],
Friedhof, p. 298* f., 358, 359, 556, II. p. 561, 562, 580, 618,
—, Erhaltung des, p. 191, 255—257*, II. p. 561, 562,
—, Gewer über den überlassenen Grund zu einem, p. 141*,
—, Verlegung des, p. 556, II. p. 465* f.,
Friedhofserrichtungen gebührenfrei, II. p. 392*,
Friedländer, D., II. p. 311,
Friedmann, (Fridmann), Henriette, II. p. 543,
—, Wilhelm, II. p. 543,
—, Wilhelmine, II. p. 544,
Friedrich II., deutscher Kaiser, p. 3, 4,
— III., deutscher Kaiser, p. 6, 7,
— II., Herzog von Österreich, (der Streitbare), p. 3, 4,
Frömet, Frau des Kassiers Isaac bei Löw Wertheimer, p. 336,
Fröschel, Isaac, p. 297, II. p. 583,
Froidevo, Joseph Hyazint, Edler von, Hofrat, p. 532, 534, 536, 539, 540*, 543, 545,
Frumet, Kinderfrau im Hause Leidersdorfer, p. 338,
Fuchß, Jacob, Pferdehändler, p. 609,
Fügenschuch s. Fügenschuh,
Fügenschuh, (Fügenschuch), Peter Sebastian, Wiener Bürgermeister, p. 244*,
Füred, ungarischer Badeort, II. p. 464,
Fürst, (Furst), Filipp, II. p. 532,
—, Mathias aus Eisenstadt, II. p. 534,
—, Max aus Preßburg, II. p. 541,
—, Dr. Veit von, Hauspfleger zu Zistersdorf, p. 12*, II. p. 554,
Fürth bei Nürnberg, p. 257,
Fugla, Amme im Hause Arnstein, p. 338,
Fuhrwesen, Ausübung des, p. 441, 448, 470, 474,
Fundus, auszuweisender s. Fondsausweisung,
Furst s. Fürst,

G.

Gabriel, Bedienter bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Deutschschreiber bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Sohn des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Gadisch s. Kadisch, [H.],
Gärtel, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Gärtner, Friedrich Christian, Freiherr von, Hofrat, Appellationspräsident, II. p. 403, 405*,
—, Konrad, Freiherr von, Vizepräsident der Obersten Justizstelle, II. p. 255, 256*, 508,
Galizien, (Galitzien, Gallitzien, Gallizien), p. 459, 462, 509, 511, 522, 553, 561, 576, 577, II. p. 22, 24, 41, 42, 71, 76, 95, 106, 110—112, 115—117, 145, 148, 149, 152, 157, 161, 162, 164, 167, 168, 171, 172, 197, 211, 221, 228, 242, 249, 277—280, 282—285, 289, 291—293, 297, 302, 303, 344, 346, 348, 359, 375, 403, 421, 422, 475, 485, 490, 491, 525, 526, 610,

Galizische Juden, p. 624, II. p. 14, 24, 100, 106, 165, 168, 261, 282, 283, 290, 291,
— Judenordnung, p. 594*, II. p. 242, 279, 280, 290,
— Mäkler s. Mäkler, jüdische,
— Rabbiner, II. p. 397,
— Warensensale s. Warensensale,
Galizisches Judensystem, II. p. 279, 283,
Gall, Bernhard, Edler von, N. Ö. Regierungssekretär, II. p. 37*, 66, 77,
Ganß, Samuel, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 335,
Garibaldisches, (Geriboldisches) Haus, p. 400*, 402, 403,
Garköche s. Garküchen, jüdische,
Garküchen, jüdische, p. 266*, 401, 454, 484, 489—494, 499, 617, II. p. 389, 591,
Gaya, Constantin Alexander Philippides von, N. Ö. Regierungsrat, p. 409*,
Gayle, Amme bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Dienstmädchen bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Geadelte Juden, II. p. 101, 102, 105, 337, 363, 364, 463, 464,
Gebetbücher s. Jüdische Bücher, Gebet-,
Gebete s. Jüdische Bücher, Gebet-,
Gebler, Tobias Philipp, Freiherr von, Staatsrat, Vizekanzler der Hofkanzlei, p. 408, 409*, 414, 420, 422, 424, 427, 430, 432, 435, 439, 442, 473, 476, 486, 491, 502, 503, 506, 519, 548*, 554, 577, II. p. 606*,
Gebühr für den Aufenthalt s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den —,
Gebühren, jüdische s. Jüdische Gebühren,
Geburtsanzeige eines Judenkindes, II. p. 175*,
Geburtsbücher s. Matrikelführung,
Geduldete Juden s. Tolerierte Juden,
Geduldig, (Gedultig), Ignatz, (Ignaz) Beer, II. p. 419, 439, 462, 530,
—, Jakob Beer, Krankenwärter, p. 586, 608, 621, II. p. 122,
—, Theresia, Witwe des Jakob Beer, II. p. 46, 122, 175, 210, 608,
—, Zilerl, Tochter des Jakob Beer, II. p. 531,
Gedultig s. Geduldig,
Gefängnis, jüdisches, p. 113—119*, 149, 150, 162, 183, 184,
Gefangene Juden, Aufenthalt der, p. 265*,
Geiduschek, Emanuel aus Hollitsch in Ungarn, II. p. 541,
— s. Reichmann-Geiduschek,
Geiringer, Moriz, II. p. 530,
Geislern s. Geißlern,
Geißlern, (Geislern), Johann Nepomuk von, Hofvizekanzler, p. 555, 556*, 631, 677, II. p. 48, 323, 326, 381, 407, 416, 421, 427, 428, 454, 455,
Geisslinger, (Geißlizer), F. F., Hofkammerkonzipist, p. 274, 279*,
Geißlizer s. Geisslinger,
Gelber Fleck, p. 10—12*, 13, 14, 29, 35, 88, II. p. 554, 559,
— — s. Kleiderordnung; Tracht, jüdische; Unterscheidungszeichen; Zeichen, jüdisches;
— Ring s. Gelber Fleck,
Gelbes Scheibl s. Gelber Fleck,
Geldgeschäfte wucherische s. Wucherverbot,
Geldreluierung, II. p. 23—25, 27, 28,
Geldsorten der jüdischen Abgaben, II. p. 263—266*, 373, 374,
Gelle, Haushälterin im Hause Leidersdorfer, p. 338,
Gemeinde, Wiener, Gründung der, II. p. 549*,
Gemeindelasten, Beitragsleistung durch neuangekommene Juden zu den, II. p. 561—563*,
Gemeindeschuldenzahlung, Zeugnis über die, p. 246*,
Gemeindevertretung, p. 593* f.,
— s. Vertreter,
Gemeinsame Dienstleute s. Dienstboten, gemeinsame,
Gente, Stubenmädchen im Hause Arnstein, p. 338,
Gentilli, Josef aus Görz, II. p. 541,
Genua, p. 200,
Gera s. Erasmus von,
Geriboldisches Haus s. Garibaldisches Haus,
Gerichtsbarkeit, p. 119*, 122* f., 125—127*, 141* f., 155—158*, II. p. 561—563*,
— s. Jurisdiktion, Recht-, Stadtgerichtsbarkeit,
Gerson, Bedienter bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Gerstel, p. 48,
—, p. 48,
—, Joachim, p. 48,
—, Marx, Kellermeister im Hause Arnstein, p. 338,

Gerstl, Aloisia aus Prag, II. p. 544,
—, Joachimb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
—, Lazar Kohn, p. 586,
—, Michael, (Jechiel ben Moses Jeremia Gerson), p. 229, 230*, 252,
Gerstorff, Josef Carl, E. v., Expeditor der N. Ö. Repräsentation und Kammer, p. 340,
Gertinger s. Gerttinger,
Gerttinger, (Gertinger), Thobias, österreichischer Hofkanzleisekretär, p. 76*, 78, 88, 92, 96, 116, 118, 130,
Geschäftsgebarung, jüdische, Überwachung der, p. 359—361*,
— — s. Tolerierte Juden, Geschäftsführung der,
Geschäftsgewölbe s. Gewölbe,
Geschäftszweig, Toleranz auf einen bestimmten, II. p. 530*,
Geschlechtsnamen, bestimmte s. Namen,
Gesellen, jüdische s. Jüdische Gesellen,
Gesellschaftskontrakte, kein Anspruch auf Toleranz durch, II. p. 275*,
Gestohlene Sachen, II. p. 83, 84, 93,
— —, Verbot des Ankaufs der, p. 293* f.,
— — s. Diebstähle,
Getaufte Juden, II. p. 187*, 391*,
— — s. Taufen,
— jüdische Kinder, Aufhebung der Erbteilssicherstellung für, II. p. 408*,
— — —, Rücktritt der, II. p. 453* f.,
Getreidehandel, Beteiligung der Juden am, II. p. 220—223*, 283,
—, Verbot des, II. p. 134*,
Gewer über den zu einem jüdischen Friedhof überlassenen Grund, p. 141*,
Gewerbe, Ausübung der, p. 441, 447, 449, 469, 474, 482, 497, 618, 637, 667, 671, II. p. 148, 342, 346, 349, 353, 360,
—, Einführung eines, p. 476, 477, 480, 482, 496, 497, 597, 607,
—, Erlernung der, p. 661, II. p. 342, 344, 353, 360, 361,
Gewerbeänderung, Verbot der, II. p. 487*,
Gewerbsrechte, II. p. 331,
Gewölbe, Benützung von, durch fremde Juden, II. p. 208* f.,
—, Geschäfts-, p. 92*, 105*,
—, Handlungs-, p. 125—127*, II. p. 577, 578, 581, 582,
—, jüdische, Verbot der Sperrung der, II. p. 566* f.,
Gibiß, Joachimb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Gibon, (Gischon), p. 549, 551,
Gibs s. Gips,
Gindl, Franz, Hofkanzleihofrat, II. p. 454*, 455,
Gips, (Gibs), Abraham aus Retha in Ungarn, II. p. 534,
—, Johanna aus Retha in Ungarn, II. p. 542,
Gischon s. Gibon,
Giuliani, Leopold von, Hofkanzleihofrat, II. p. 105*, 154*,
Glanz, Franz Joseph, Edler von, Hofkanzleihofrat, II. p. 37*, 55,
—, Johann von, Hofrat, p. 405, 406*,
Glaubensänderung der Eltern, Religion und Erziehung der Kinder bei, p. 687* f., II. p. 154—161*,
— s. Getaufte Juden, Religion der Kinder, Taufen, Übertritt zum Christentum,
Glaubensfreiheit, Gewährleistung der, II. p. 548* f.,
Glogauer, Marx, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Görz, (Görtz), p. 13, 15—18, 208, 209, 350, II. p. 110—112, 587,
—, Jude von, p. 369,
—, Juden von, p. 389, 429, 431, 432, 658,
Goëß, Peter, Graf, Hofkanzler, II. p. 147, 323*, 326, 408, 409, 417—419,
Götsch, Marie, II. p. 543,
Götzel, (Götzl, Gözel), Ludwig, (Löbl, Löw), [H.], p. 586, 609, II. p. 122, 177, 210, 531,
—, Malka, II. p. 532,
—, Nanette, II. p. 532,
—, Nina, II. p. 538,
—, Rosalia, II. p. 532,
—, Samuel, p. 425, 426*, 586, 594, 608, II. p. 46, 121, 175, 533, 608,
—, Wilhelm, II. p. 532, 533, 538,
Götzl s. Götzel,
Gözel s. Götzel,
Gold, Ablieferung des, II. p. 177,
—, Ankauf des, p. 528*,
—, Ausfuhr des, p. 175* f., 528*,
Golda, Kinderfrau bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Goldberg, Magdalena, II. p. 542,
—, Salomon, II. p. 440, 463,
Goldberger, Moritz aus Banawitz in Ungarn, II. p. 541,
—, Phillip, II. p. 530,
—, Rosalia, II. p. 530,
Goldenheft, Isaack Samuel, p. 609,
Goldschmid, (Goldschmidt, Goldschmied), Barbara, II. p. 542,

Goldschmid, Salamon, II. p. 122, 175,
— s. Goldschmidt,
Goldschmidt, (Goldschmid, Goldschmied), Babette, II. p. 530,
—, Ernestin, II. p. 542,
—, Fani, II. p. 542,
—, Heinrich, II. p. 539,
—, Jakob Enoch, [H.] aus Prag, II. p. 543,
—, John, (Johann Nepomuk Salomon), [H.], II. p. 541,
—, Joseph, II. p. 209, 419, 439, 463,
—, —, Buchhalter bei Herz Löw Manasses, p. 335,
—, Moritz, II. p. 463, 530, 540,
—, Samuel, II. p. 530,
—, Wilhelm, II. p. 541,
— s. Goldschmid,
Goldschmied s. Goldschmid und Goldschmidt,
Goldstein, II. p. 609.
—, Abraham, p. 608, II. p. 69, 122, 175, 209, 536,
—, Antonia, II. p. 541,
—, Babette, II. p. 535,
—, David aus Preßburg, II. p. 542,
—, Ema, II. p. 540,
—, Kathi, II. p. 533,
—, Lazar Gotthold, II. p. 419, 439, 463, 535, 536,
—, — J., [?], II. p. 530, 540,
—, Nanette, II. p. 536,
—, Theres aus Prag, II. p. 535,
Goldsteuer der Juden, p. 20* f., II. p. 554,
Goldtschmidt, Aaron, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Hierschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Perl, p. 247, 251,
—, Samuel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Goldziher, Theres, II. p. 533,
Gomperz, (Gumperts, Gumperz), Marx Lion, p. 300, 301*, 305, 312, 326,
—, Sofie aus Brünn, II. p. 543,
— s. Offenheim,
— s. Wertheimer, Josef Mayer,
Gottesdienst s. Jüdischer Gottesdienst,
Gottlib s. Gottlieb,
Gottlieb, (Gottlib), Amalia, II. p. 542,
—, Anna, II. p. 539,
—, Eleonora, II. p. 537,
—, Jacob, p. 609, II. p. 532,
—, —, II. p. 462, 530, 535, 537,
Gottlieb, Milka, (Bräuerin), p. 586, II. p. 122, 175, 532,
—, Nina, II. p. 541,
—, Regina, II. p. 536,
—, Samuel, II. p. 122, 177, 209, 419, 439, 535, 536, 539,
—, — Jakob, II. p. 532,
—, Wilhelmine, II. p. 536,
Grabmann, Emanuel, II. p. 530,
Gradiska, II. p. 110—112,
Graf, Babette aus Nikolsburg, II. p. 543,
—, Philipp, jüdischer Schneidergeselle, II. p. 406,
Granichstetter, Emanuel, II. p. 541,
—, Henriette, II. p. 544,
—, Herman aus Pest, II. p. 541,
—, Rosalia, II. p. 541,
—, Theres, II. p. 541,
Grann, Leiser Hirsch aus Brody, II. p. 543,
Grapler, Christof, (Christoff, Kristoff), österreichischer Hofsekretär, p. 46, 48, 58*, 59,
Graveure, israelitische, II. p. 439*,
Graz, (Kratz), p. 388, 389, II. p. 174, 518,
Greiner, Dr., an der Wiener Universität, p. 140,
—, Franz Salesius, Ritter von, Hofrat, p. 426*, 463, 464, 473, 490, 530, 532, 534—536, 539, 542, 543, II. p. 604,
Greißler, Joseph, Witwe des, Wiener jüdische Hausbesitzerin, p. 253,
—, Perl, Wiener jüdische Hausbesitzerin, p. 253,
Griechen, II. p. 237,
Grienerisches Haus s. Grüenerisches Haus,
Griensches Haus s. Grüenerisches Haus,
Grohmann, Johann Joseph, Staatsrat, II. p. 76*, 82, 84, 87, 151, 159, 165, 169, 189,
Groß, Leopold, II. p. 530,
Großhändler, jüdische, p. 575, 615, 616, 619, 625, 630, 633, II. p. 30, 46, 80, 82, 84, 101, 102, 105, 178, 207, 213, 216, 226, 266, 267, 274, 307, 329, 336, 337, 358, 364, 380, 460*, 614,
Großhandel, Ausübung des, p. 461, 463, 470, 473—476,
— s. Fondsausweisung.
Großhandlungsbefugnis, Erwerbung einer, p. 482, 497, II. p. 44, 103, 149, 150* f., 152, 153, 270, 272—274*, 336, 337, 352—355, 409*, 415, 429, 613, 615,
—, Vererbung der, II. p. 196*, 428,
—, Verlust der, II. p. 207,

Großhandlungsprivilegium s. Großhändler,
Großmann, Leopold, Wiener Stadtbaumeister, p. 564,
Gruber, Dr. August, Hofkanzleihofrat, II. p. 153*, 162, 163, 229,
Grüechisch Weißenburg s. Belgrad,
Grüenerisches, (Grienerisches, Griensches), Haus, altes Wiener Haus, p. 266, 302, 303*, 304, 308,
Grünbaum s. Grünebaum,
Gründtler, Christof, Wiener Bürger, p. 100, 102*,
Gründung der Wiener Gemeinde, II. p. 549*,
Grünebaum, (Grünbaum), Bernhard, (Bernard), II. p. 419, 439, 463, 538,
—, Ignaz, II. p. 541,
—, Karolin, II. p. 541,
—, Therese, (Theres), II. p. 530, 538,
Grünhof s. Grünholz,
Grünholz, (Grünhof), M. Salamon, II. p. 540, 544,
Grünwald, Anton, II. p. 530, 541,
Grundbesitz s. Realitäten,
—, Verbot des Erwerbes von, p. 422*, II. p. 577,
Grundstücke, Kauf der s. Realitätenkauf,
Güns, (Günß, Gunß), p. 7, 8, 12, II. p. 554,
Güttel, Einkäuferin bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Kinderfrau im Hause Arnstein, p. 338,
—, Tochter des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
Guggenheim, Wiener Jude, p. 272,
—, Josef aus Pest, II. p. 537,
Guicciardi, Hofkanzleihofrat, II. p. 323,
Gumperts s. Gomperz,
Gumperz s. Gomperz,
Gymnasiallehrer, Vorschrift für, p. 520—522*,
Gymnasien, Besuch der, II. p. 547*,
Gyulay von Maros-Németh, Franz, Graf, Oberst, Kriegsminister, II. p. 466*,

H.

Haagen, Wiener Hausbesitzerin, p. 256,
Haan, Leopold, Edler von, Hofkanzleihofrat, p. 686*,
—, Matthias Wilhelm, Edler von, Präsident der Justizhofkommission, II. p. 239*, 241,
Habbaeus, J. Dr. Victor, Wiener Universitätsprofessor, p. 137, 139*,
Haberl, Abraham, p. 191,
Habsburger, deutsche, Hauskanzlei der, p. 39,
Hackher zu Hart, Joseph, Edler von, Hofrat, p. 500*,
— — —, Philipp von, p. 500*,
Hägelin, Franz Karl, N. Ö. Regierungsrat, p. 453, 464*,
Hälles, Ison, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Häuserankauf durch Juden, II. p. 231—246*, 339—341, 350, 358—360, 484, 611,
Hager, Küchenmädchen bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Haikes s. Heikes,
Haim, (Heim), Joachim, II. p. 126, 177, 210, 419, 440, 532,
—, Karolin, II. p. 532,
Hajkes s. Heikes,
Hallaschka, Franz, Hofrat, II. p. 470*, 516, 519, 520, 522,
Hamburg, II. p. 309, 311, 326,
Hamburger, David, Schreiber im Hause Arnstein, p. 338,
—, Gerson, p. 405,
—, Juda, Schulsinger im Hause Sinzheim, p. 335,
Handel der Juden, p. 449, 458, 482, 621, 671,
— — — auf den Jahrmärkten, II. p. 50*,
— — —, Beschränkung auf den, II. p. 604,
— — —, Erlaubnis des mit inländischen Fabrikaten, p. 369—372*,
— — —, Flachs-, II. p. 119*,
— — —, Rohprodukten-, II. p. 392. 428,
— — —, Waren-, p. 618,
— — — s. Fabrikate, Jahrmärkte, Waren,
— Stubenmädchen bei Sara Oppenheimerin, p. 337,
Handelsbefugnis, II. p. 31*, 436*,
Handelsjuden, II. p. 515*,
—, Verbot des Betretens der Kasernen durch, II. p. 19*,
— s. Hausieren, Trödler,
Handelsleute, Verbot an die, von Juden fremde verbotene Waren zu kaufen, p. 417* f.,
Handelsunfug, Abstellung jedes, II. p. 487*,
Handlungsgewölbe s. Gewölbe,

Handwerke, Ausübung der, p. 441, 448, 457, 461, 469, 470, 475, 476, 481, 482, 496, 497, 597, 613, 618, 637, 671, II. p. 346, 349, 353, 364, 577,
—, Erlernung der, p. 575* f., II. p. 353,
Handwerksburschen, jüdische s. Jüdische Handwerksgesellen,
Handwerksgesellen, jüdische s. Jüdische Handwerksgesellen,
Handwerksjungen, jüdische s. Jüdische Handwerksjungen,
Hanna, Küchenmädchen im Hause Sinzheim, p. 334,
Hannover, Fürstentum, II p. 500,
Harber, Friedrich, Rat und Pfleger von Eisenstadt, p. 12,
Harrach, Karl Leonhard, Graf von, Hofkonzipist, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 30*,
—, Leonhard, Graf, Obersthofmarschall, p. 118*, 119,
Hartig, Franz, Graf, Staats- und Konferenzminister, II. p. 323*, 514, 515,
Hartog, Emanuel, Königsberger Jude, II. p. 36,
— -Neumark, Rosali, II. p. 532, 544,
Hatzenberg, (Hatzenberger), R. v. Gronberg, N. Ö. Regimentsrat, p. 51*,
Hatzenberger s. Hatzenberg,
Hatzfeld, (Hazfeld), Friedrich Anton, Graf von, oberster Kanzler, Staatsrat, p. 395*, 424—426, 430, 433, 438—440, 443, 475, 476, 486, 487, 491, 493, 502, 504, 506, 507, 510, 512, 519, 524, 530, 542, 545—547, 556, 626, II. p. 7, 8, 603,
Hauer, Franz Seraph, Freiherr von, Hofrat, II. p. 156*,
—, Josef, (Joseph), von, Staatsrat, II. p. 230*, 231, 374, 400, 434, 447, 472,
—, — Martin, Edler von, N. Ö. Regierungsrat, p. 382, 383*,
Haugwitz, (Haugwiz), Friedrich Wilhelm, Graf von, Staatsrat, Minister, p. 356, 357*, 358, 368, 371,
—, Heinrich Wilhelm, Freiherr von, Präsident der N. Ö. Repräsentation und Kammer, p. 349*,
Haugwiz s. Haugwitz,
Haumeder, Karl Joseph von, N. Ö. Regierungsrat, p. 494*,
Hauptmaut s. Maut,
Hausieren, Gleichstellung der Juden mit den Christen in bezug auf das, II. p. 196*,
Hausieren, unbefugtes, p. 418*, 484, 499, 624, 630, 635, 670,
— — s. Handelsjuden, Trödler,
Hausierhandel, Beschränkungen beim, p. 522* f.,
— fremder Juden, II. p. 51* f., 491,
Hausierverbot, II. p. 20* f., 527*,
Hayne s. Heine,
Hazfeld s. Hatzfeld,
Hebammen s. Jüdische,
Hebräische Sprache s. Jüdische Sprache,
— Unterschriften, II. p. 523—525*,
Hecht, Jacob, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Samuel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Hegenmüller zu Dubenweiler, Dr. Johann Ruprecht, Regimentskanzler, p. 91*,
Heidelberg, (Heydlberg), Faktor von, p. 267,
Heidenheim, Wolf, jüdischer Schriftsteller, II. p. 173*, 311,
Heikes, (Haikes, Hajkes, Heykes), Fani, II. p. 540,
—, Josef, (Joseph), II. p. 210, 420, 440, 463, 530, 535,
—, Ludwig, II. p. 420, 440,
Heim s. Haim,
Heimann, Moses aus Triest, II. p. 538,
Heinbucher, Alois, Edler von, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 315, 316*, 617,
Heincke, Franz Joseph, Freiherr von, Hofrat, p. 414, 415*,
Heine, (Hayne), Heinrich, Dichter, p. 406,
—, Dr. Jakob, II. p. 440, 463, 530, 538,
—, Joseph, II. p. 420,
Heiratsbewilligung, p. 580*, II. p. 164, 166, 167, 170, 171, 195, 227, 230, 270, 547, 620,
—, Schulbesuch als Bedingung zur, p. 576* f.,
— s. Ehe,
Heiratstaxen s. Jüdische Taxen, Heirats-,
Helena, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
Heller, Teilhaber der Firma Wolf, Heller et Cie., II. p. 204, 207,
—, Lipman, II. p. 581,
—, Moyses Levi, (Moyses Mierls Levit Wiener), (Moyses Mirls ben Jakob ha-Levi, Heller-Wallerstein), p. 191*,
—, Salamon aus Pest, II. p. 536,
Hendel, Köchin bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Küchenmädchen bei Löw Wertheimer, p. 336,

Hendle, Elkan aus Fürth in Bayern, II. p. 542,
Henich, Aaron, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Heraletzer Fabrik, p. 609,
Herberstein, Freiherr von, Judenkontributionskommissär, p. 51*,
—, Joseph, Graf, Hofkammerpräsident, II. p. 255, 256*,
—, — Johann Nepomuck, Graf, N. Ö. Vizestatthalter, p. 439*, 464, 500,
Herlingen, Familie, II. p. 586,
Herlinger, Jacob, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Herrgott, blauer s. Zum,
Herrmann, Veronika, II. p. 534,
Herrnschmid, Johann Christoph, Expeditionsbeamter der Hofkanzlei, p. 632*, 646,
Herrschaftsjuden, II. p. 579* f.,
Herschel, Jacob, Peterwardeiner Jude, p. 428,
Herschman s. Hirschmann,
Herschmann s. Hirschmann,
Hertelli, Johann Baptist von, Hofkanzleihofrat, II. p. 607,
Herz, Frankfurter Jude, p. 301*,
—, Charlotte, II. p. 533,
—, Lehmann, p. 300, 301*, II. p. 584*,
—, Regina, II. p. 537,
—, Salomon, II. p. 53, 250, 533,
—, Emilie, Edle von, II. p. 536,
—, Judit, Edle von, II. p. 532,
—, Katharina, Edle von, II. p. 534,
—, Leopold, (Lefmann), Edler von, II. p. 44, 126, 177, 210, 532, 608*,
—, Pauline, Edle von, II. p. 537,
—, Rebbeka, Edle von, II. p. 440,
—, Salomon Lefmann, Edler von, p. 503, 586, 594, 608, 644, 645, II. p. 55*, 125, 176, 210, 231, 419, 537, 607*,
—, Theres, Edle von, II. p. 534,
Herzberg, Henriette s. Wertheimstein,
Herzelkuh, (Herzelkuhe, Herzl, Khue, Kuh, Kuhe), David, 586, 594, 608, II. p. 539,
—, Josefa, II. p. 539,
—, Malka Judita, Witwe des Admodiateurs, p. 586, 597, 607*, 608, II. p. 46, 125, 176,
—, Markus, (Marcus), II. p. 210, 536,
— s. Khue Herzel,
Herzelkuhe s. Herzelkuh; Herzenskron, [H.]; Khue Herzel, Kuh,
Herzelskron s. Herzenskron,
Herzenkron s. Herzenskron,
Herzenskron, (Herzelkuh, Herzelskron, Herzenkron), Hermann, II. p. 440, 462, 536,
—, Joachim, p. 586, 608, II. p. 46, 125, 176, 210, 419, 536,
Herzfeld, Karl, II. p. 538,
—, Wilhelmine, II. p. 538,
—, Wolf, II. p. 533,
Herzfelder, Fani, II. p. 533,
—, Dr. Heinrich, II. p. 463, 530,
—, Lazar, II. p. 126, 177,
Herzka, Karl, II. p. 540,
Herzl s. Khue Herzel,
—, Beile aus Nikolsburg, II. p. 533,
—, Kathi, II. p. 536,
Herzog, Ema, II. p. 533,
Heß, Albert von, staatsrätlicher Beisitzer, II. p. 467*,
Hessen-Homburg, Infanterie-Regiment Nr. 19, II. p. 466,
Heübach s. Heybach,
Heumann, Elias, II. p. 177, 532,
Heybach, (Heübach), Benedict, churpfälzischer Jude, p. 364,
—, Salomon, II. p. 596,
Heydlberg s. Heidelberg,
Heykes s. Heikes,
Heyperger, Leopold, Burgvogt in Wien, p. 20, 21*, II. p. 555,
Hiersch s. Hirschl,
Hierschl s. Mayr,
—, Simon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Hilberger, Joachim, II. p. 530,
Himmelpforte, (Himelporten), Kloster und Kirche zur, p. 30, 31*,
Hingenau, Bernhard, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 207, 208*,
Hippersthal, Joseph, Freiherr von, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 510, 513*, 527, 529, 545,
Hirsch, (Hürsch), Abraham Filipp aus Leipzig, II. p. 539,
—, Dr. Arnold, II. p. 530,
—, Efraim, (Efrain), II. p. 530, 535, 536,
—, Gabriel, II. p. 126, 177, 533,
—, Ignaz, II. p. 530, 540,
—, Isaak, II. p. 419, 535,
—, Jeanette, II. p. 535,
—, Joachim, II. p. 126, 177, 209, 535,
—, Joseph, II. p. 126, 209, 533 (Joachim [H.]),
—, Mathilde, II. p. 533,
—, Max aus Nikolsburg, II. p. 537,
—, Moritz, (Moriz), II. p. 419, 440, 462, 530, 537,

Hirsch, Philipp, II. p. 127,
—, Rebecka, II. p. 533,
—, Regina, II. p. 533,
—, Dr. Simon, II. p. 543,
—, Theres, II. p. 534,
Hirschel, (Hirschl), p. 138,
—, Bedienter bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Bedienter im Hause Arnstein, p. 338,
—, Gebrüder, (Marcus und Mayer), p. 273, 278,
—, Jud, p. 7,
—, Kassier bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Sohn des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
—, Israel s. Liebmann,
—, Joachim, Präzeptor des Hirschel Spitz, p. 334,
—, Joseph, II. p. 177,
—, Löw, Bedienter im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
—, Marcus, p. 277, 300, 301*, 319, 326,
—, Marx, Sohn des Marcus, p. 277, 312,
—, Mayer, (Meyer), p. 277, 300, 301*, 312, 319, 326, II. p. 584,
—, Moises, II. p. 530,
—, Samuel, II. p. 541,
—, Simon, p. 265,
Hirschfeld, Dr. Elias, II. p. 126, 137, 138, 177, 210,
—, Karl, II. p. 530,
—, Katharina, II. p. 530,
Hirschl s. Hirschel,
— s. Mayr,
Hirschlische (Lazar) Erben, p. 318, 319,
Hirschmann, (Herschman, Herschmann), Fani, II. p. 535,
—, Isak, (Isaac, Isaak), II. p. 125, 177, 210, 535,
—, Johanna, II. p. 534,
—, Karl, (Carl), II. p. 462, 530, 536,
—, Sara, II. p. 419, 440,
—, Theres, II. p. 539,
Hirtz Levita, Joseph Naphtali, (Naphtali Hirz ben Jehuda Selke)=Mayer, Hirschl, p. 191*,
Hirz, Naftali aus Frankfurt, II. p. 584,
Hittner s. Hüttner,
Hocher, Johann Paul, Freiherr von Hohengran, österreichischer Hofkanzler, p. 223*, 234,
Hochhäuser, Judas, Schreiber bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Hochzeitstaxen s. Jüdische Taxen, Heirats-,
Hock, Carl, II. p. 530,
Höcht, Abraham, (Epstein), Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 171, 251,
Hönig, (Hönnich), p. 457,
—, II. p. 46,
—, Gebrüder, p. 597, 643,
—, Abraham, (Abrahamb), p. 247, 252,
—, Löwel, p. 394*,
— von Hönigsberg, II. p. 358,
— — —, Aaron Moyses, K. K. Rat, p. 401*, II. p. 126, 176, 209, 464, 533, 603*,
— — —, Fanny, (Fani), II. p. 534, 537, 544,
— — —, Israel, II. p. 7*, 176, 464, 608*,
— — —, Joachim, II. p. 126, 128, 176, 177,
— — —, Klara, II. p. 533,
— — —, Lazar, II. p. 532,
— — —, — Moises, II. p. 531,
— — —, Ludwig, II. p. 532,
— — —, Max, p. 594, II. p. 126, 138, 176, 209, 246, 250, 306, 419, 440, 462, 537, 609*, 612,
— — —, Rosa, Edle von, II. p. 530,
Hönigberg s. Hönig von Hönigsberg, [H.],
Hönigsberg s. Hönig,
Hönigsberger s. Königsberger, [H.],
Hönnich s. Hönig,
Hofer, Oberstleutnant, Gründe des, p. 82, 92,
Hoffman s. Hofmann,
Hoffmann s. Hofmann,
Hofjudenprivilegien, Gutachten über, p. 43*, II. p. 567*,
Hofmann, (Hoffman, Hoffmann), von Hofmannsthal, (Hofmansthal), Bernhard, II. p. 539,
— — —, Emanuel, II. p. 540,
— — —, Henriette, II. p. 536,
— — —, Isaac, (Isaack, Isaak) Löw, (Levy, Loew), p. 609, II. p. 125, 139, 176, 209, 210, 346, 419, 440, 462, 530, 532, 535, 617, 620,
— — —, Regina, II. p. 535,
Hofmansthal s. Hofmann,
Hofstellen, Einvernehmen zwischen den, II. p. 203*,
Hohenzell, Buchhalter, p. 124,
Holitsch in Mähren, II. p. 208,
Holland, (Hollande), p. 325, 347, 465, 467,
Hollendter, Wiener Jude, p. 267,
Holler, Bernhard, N. Ö. Kammerprokurator, p. 127,
Holzner, Johann Christof, Wiener Bürgermeister, p. 244*,

Homberg, Herz, Schuloberaufseher, II. p. 41*, 135, 161—166, 168—172, 249, 432, 434, 608,
—, Leon, Student der Chirurgie, II. p. 37,
Horowitz, (Horrowitz), Leopold aus Preßburg, II. p. 538,
—, Pincas Levi, (Levy), Frankfurter Oberrabbiner, II. p. 173*,
— s. Horwitz, [H.],
Horrowitz s. Horowitz,
Horseczky s. Horsetzky,
Horsetzky, (Horseczky), Wiener Jude, p. 413,
Horten, Johann Bernhard von, Mitglied der Kompilationshofkommission, p. 531—535, 539*, 541, 542, 545,
Horwitz, (Horowitz), Lazar, (Eleasar), Wiener Ritualienaufseher, dann Rabbiner, II. p. 488*, 490, 494, 621*,
Hoyos, Graf, Judenkontributionskommissär, p. 272,
—, Hans Balthasar, Freiherr von, II. p. 568,
Hraschanzky, Georg, Wiener Buchdruckereibesitzer, II. p. 47*, 178,
—, Josef, Wiener Buchdruckereibesitzer, II. p. 46, 47*,
Hueber, J. U. und Phil. Dr., Melchior, p. 226, 227*,
Hürsch s. Hirsch,
Hürschl, (Fuhrman Jud), p. 267,
—, Lazarus, p. 266,
Hüttenbach, Jakob aus Ofen, II. p. 536,
Hüttner, (Hittner), Dr. Zacharias Adalbertus, Wiener Stadtschreiber, p. 298*, 305, 307,
Hüttnerisches Haus, p. 303, 305,
Hugenotten, (Hugonotten), p. 209,
Hugenstein, Karl Gottfried von, Apellationsgerichtssekretär, p. 551, 552*,
Hurlacher, Maximilian, Regierungssekretär, p. 54, 55*, 61,
Hypothekarrechte, Erwerbung von, II. p. 546*,
Hypothekarschulden, Zahlung der, p. 228*,

Idria, p. 325,
Illyrien, II. p. 490,
Illyrisch-walachische Nation, p. 571,
Illyrische Provinzen, II. p. 277,
— Staaten, II. p. 205,
Illyrisches Gouvernement, II. p. 293,
Impfung, Aufforderung zur, II. p. 182* f., 472*,
Inländische Bücher s. Jüdische Bücher,
— Fabrikate, Erlaubnis des Handels mit, p. 369—372*,
Inlandstudium der Juden, p. 592,
Innerösterreich, p. 2, II. p. 159, 223, 323,
Innerösterreichische Länder, (Lande), p. 176,
Innsbruck, p. 20, 21, II. p. 29, 554,
—, Libell von, p. 7*,
Inschall, Lemoni Cramer, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
Interesse s. Jüdisches,
Interessensteuer, Befreiung von der, p. 413* f.,
Inzaghi, Karl Borromäus, Graf, oberster Hofkanzler, II. p. 465*,
Isaac, (Isac, Isackh), hebräischer Schreiber bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Kassier bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Kellerbedienter bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Präzeptor bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Schreiber bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Schreiber bei Samuel Wertheimer p. 336,
—, Schulwärter bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Jonas, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Löw, Kopist bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Moyses, Wiener Münzjude, p. 267,
—, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Isac s. Isaac,
Isackh s. Isaac,
Isak, Juliana, (Fluckel [H.]), II. p. 532,
—, Karolin s. Leitner, Karolin,
Israel, (Ißrael, Ißräel), von der Neustadt, p. 267,
—, Marx, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Samuel, p. 247, 251,
—, —, Kassier des Marx Schlesinger, p. 333,
Israclitisch-theologische Lehranstalt, II. p. 333, 334, 344, 476*,
Israelitische Gesellen s. Jüdische Gesellen,
Ißrael s. Israel,
Ißräel s. Israel,
Italien, p. 102, 257, 264, 301, II. p. 241, 242, 293, 298, 433, 466, 493, 595,
Italienische, (italiänische) Juden, II. p. 108,

Italienische Judenschaft, II. p. 113,
— Provinzen, II. p. 277, 289,
— Rabbiner, II. p. 397,
Iura stolae s. Jüdische Gebühren, Stola-,
Izdenczy, Joseph von, Staatsrat, p. 512, 513*, 542, 545, 547, 556, 562, 626, 658, 679, II. p. 7, 8, 15, 23, 27, 39,

J.

Jacob s. Jakob,
Jägerzeile, alter Wiener Stadtteil, (Praterstraße), p. 392, 398, 658, II. p. 384,
Jahreswohnungen fremder Juden, II. p. 436*, 477,
Jahrmärkte, Wiener, II. p. 385*, 555,
—, —, Besuch von, p. 520*,
—, —, Handel auf den, p. 50*,
—, —, Verbot des Besuchs der, p. 419*,
Jahrmarktszeiten, Aufenthaltserlaubnis zu, p. 324*, 328* f.,
Jakob, (Jacob), p. 41,
—, Bedienter bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Bedienter im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Skontist bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Sohn des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Abraham, p. 608,
—, —, Schreiber bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, — Wolf, p. 608, II. p. 18,
—, Beer s. Geduldig,
—, —, Witwe des, (Theresia) s. Geduldig,
—, Isak aus Proßnitz, II. p. 531,
—, Moyses, Journalist im Hause Arnstein, p. 338,
—, Salomon, Präzeptor bei Sara Oppenheimerin, p. 337,
—, Wolf s. Jakob, Abraham Wolf,
Jannowitz, Elias aus Preßburg, II. p. 532,
Janowitz, Rebeka, II. p. 533,
Janowitzer s. Janowizer,
Janowizer, (Janowitzer), Markus, II. p. 530, 542,
Jaques, Karl, II. p. 539,
Jares, Köchin bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Jeiteles, (Jeitteles), Fanni, II. p. 530,
—, Israel, II. p. 530, 542,
—, J. F., (Israel Dr. phil. [H.]), II. p. 538,
Jeitteles s. Jeiteles,
Jenckel, Einkäuferin bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Jerusalem, p. 202, 257,
—, Anna, II. p. 542,
—, Laura, II. p. 132, 209, 419, 462,
—, Lazar, II. p. 440,
—, Michael, II. p. 530,
Joachim, Famulus im Hause Arnstein, p. 338,
—, Kurfürst von Brandenburg, p. 260,
Joachimb, Ißrael, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
Jocheimb, Neffe des Abraham Sinzheim, p. 334,
—, Sohn des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
Joël, (Joell), Dr., p. 678,
—, David, (Dawid), II. p. 127, 177, 210, 533,
—, Felix, II. p. 530,
—, Josef, II. p. 530,
—, Karoline, II. p. 419, 533,
—, Raphael, II. p. 3—7,
—'sche Kinder, II. p. 440,
Joell s. Joël,
Joelson, (Johlson), J., II. p. 311,
Jörger, Helmhart, zu Tollet und Zöggnig, N. Ö. Hofkammerpräsident, p. 25*, 27,
—, Johann Quintin, Graf, Konferenzminister, p. 223*,
Johann, Bedienter bei Samuel Wertheimer, p. 336,
Johanna, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
Johlson s. Joelson,
Jolliot, Andreas von, N. Ö. Regierungsexpeditsdirektor, p. 566*,
Jonas, Präzeptor bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Dr. Jakob, österreichischer Vizekanzler, p. 12*,
—, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Jonatan, Repetitor bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Josef, (Joseph), I., deutscher Kaiser, p. 272—283 passim, II. p. 583,
— II., deutscher Kaiser, p. 357, 358, 368, 371, 394, 395, 439—610 passim, 676, 687, 688, II. p. 277, 278, 280, 464, 465, 607,
—, Ester aus Eisenstadt, II. p. 532,
Josel, Kommis bei Hirschel Spitz, p. 334,
Joseph, Bedienter bei Simon Samuel, p. 337,

Joseph, Kellermeister bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Schreiber bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p.251,
—, Abele, Münzjude, p. 609,
—, Angelo, p. 413*,
—, Jacob, Kellermeister bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Löw, Schulsinger bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Samuel, Schreiber bei Marx Schlesinger, p. 333,
— s. Josef,
Joske, Löbl, p. 586,
Josua, Salomon, Bedienter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Juda, Bedienter bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Präzeptor bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Wiener Judenknabe, p. 313,
—, David Mayer, p. 413*,
—, Lazarus, Rabbiner bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Juden, abgeschaffte, II. p. 67,
—, —, Rückkehr der, II. p. 56*,
—, —, Taufe der, II. p. 68*,
—, abziehende, Forderungsanmeldungen gegen die, p. 237* f.,
—, ausländische s. Ausländische Juden,
—, Belästigung der, p. 351*,
—, fremde, p. 600—606, 610—612, 613* f., 615—618, 626, 629, 632, 634—636, 639, 640, 642, 644, 645, 655, 656, 661, 662, 666, 667, 669, 672, 674—677, 685, 686, II. p. 58, 62, 77, 88, 89, 93, 99—102, 104, 134, 135, 146, 174, 183, 194, 203, 208, 223, 241, 252, 261, 266—269, 274, 275, 292, 295, 331, 342—344, 361, 379, 381, 385, 407, 427, 436, 454, 477, 546, 548, 554, 559, 561, 587, 589—592, 594—596, 599—603, 619, 620,
—, —, Abschaffung der, p. 281* f., II. p. 67,
—, —, Aufsicht über die, p. 587—590*,
—, —, Ausweisleistung der, II. p. 174*,
—, —, Behandlung der beim Wiener Linienamte, p. 501*,
—, —, Bestimmungen über die Modalitäten beim Eintritt, p. 662—664*,
—, —, Bestimmungen über die neuangekommenen, p. 37* f.,
—, —, Durchsuchung der Effekten beim Eintritt der, p. 526*,
Juden, fremde, Einschärfung der Paßvorschriften gegen, p. 313—315*,
—, —, Einschleichen der, p. 279—281*,
—, —, Geschäftsführung der, II. p. 385*,
—, — in der Leopoldstadt, II. p. 59*,
—, —, Maßregeln gegen die Hinterziehung der Leibmaut durch, p. 420* f.,
—, —, Paßzwang für, p. 294*,
—, —, Reise der — nach Wien, II. p. 261*,
—, —, unbefugte, Aushebung zum Militär der, II. p. 57*, 59,
—, fremden, wird der Aufenthalt in den Wiener Vorstädten verboten, p. 329* f.,
—, geadelte s. Geadelte Juden,
—, gefangene s. Gefangene Juden,
— im Dienste des venetianischen Botschafters, p. 321*,
—, Inlandstudium der, p. 592,
—, neuangekommene, Beitragsleistung zu den Gemeindelasten durch die, II. p. 561—563*,
—, nichtadelige, Jurisdiktion über, II. p. 17*,
—, Verfügungen über die, II. p. 203*,
—, vor das Kommerziendirektorium geladene s. Aufenthalt,
—, Wiederaufnahme der, Gründe für die, p. 257—265*,
Judenamt, II. p. 88, 246, 247, 390, 436, 450, 618,
—, Ablehnung der Vorschläge zur Errichtung des, p. 649* f.,
—, Antrag ein — zu errichten, p. 636—645*,
—, Aufhebung des, 595—687*,
—, Aufschrift auf dem, p. 657, 683,
—, Beamte des, p. 661, 681*, II. p. 88,
—, — —, Besoldung der, p. 661, 681*, II. p. 88, 608,
—, Definitivmachung des, p. 679—681*,
—, Errichtung des, p. 654—658*, II. p. 84,
—, Gründung des, p. 595—687*,
—, Instruktion für das, p. 661, 665—673*, 687, II. p. 33, 42, 617, 618,
—, Provisorische Errichtung des, p.659* f.,
—, Schilderung der Wirksamkeit des, p. 660—673*,
—, Tätigkeit des, p. 595—687*,
—, Vorschläge für die Errichtung des, p. 646—649*,
Judenangelegenheitenbehandlung, Revision der Mängel der, II. p. 617—619*,
Judenansiedlung, p. 578*,

Judenausweisung, p. 7*, 9*, 15* f., 20*, 21*, 21—23*, 31—33*, 36* f., 39*, 45*, 46* f., 136*, 158*, 188*, 191, 197—253*, 316, II. p. 553, 557*, 558*, 560, 563—566*, 580, 583, 584,
—, Androhung der, p. 40,
—, Beschließung der, p. 222* f.,
—, Erstreckung der, p. 17—19*, 34*, II. p. 555*,
—, Gründe für die, p. 197—222*,
—, Verlangen nach, p. 283* f.,
— s. Ausweisung,
Judenausweisungsbefehl, Beratung über die Kundmachung des, p. 231—234*,
Judenbekehrungspredigten, p. 107—112*,
Judenbolletten s. Bolletten,
Judenburg in Steiermark, p. 209, 210,
Judenehen, II. p. 345,
—, Bedingungen für die Giltigkeit der, II. p. 421—427*,
— s. Ehen, Religionsprüfung, Scheidebrief, Verehelichung, Wiederverehelichung,
Judeneid, p. 549—552*, II. p. 377*, 488—513*,
— bei der Promotion, II. p. 441*,
Judenhäuser, Verhandlungen über die schuldenbehafteten, p. 248* f.,
Judenhalten, p. 112*,
Judenkind, Geburtsanzeige eines, II. p. 175*,
Judenkinder, Taufe von s. Taufen,
Judenkontribution, p. 38*, 40, 43*, 47* f., 49*, 50—57*, 61* f., 77* f., 83*, 96*, 103*, 112* f., 119* f., 123*, 124* f., 165*, 272—279*, II. p. 179—182*, 560, 568*, 573, 578,
Judenlazarett s. Judenspital,
Judenmoral, Verbesserung der, p. 575* f.,
Judenordnung, p. 1—5*, 25, 296—298*, 309—313*, 319* f., 329, 340—346*, 359, 361, 368, 374—383*, 429, 431—433, 435, 439, 443, 453, 454, 463, 471, 474, 477, 479, 496, 596, 616, 621, 675, 676, II. p. 234, 241, 553, 588, 589, 592, 596, 598—602, 611,
—, Ausländer betreffend, p. 2—4*,
—, Beibehaltung der, p. 646,
—, Beratung über eine Abänderung der, p. 362—369*,
—, Beratungen über eine eventuelle Verschärfung der, p. 429—439*,
—, Einschärfung der Befolgung der, p. 357* f.,
Judenordnung, eventuelle Anwendung der galizischen, p. 594*, II. p. 607*,
—, Grundsätze für eine eventuell neu zu erlassende, p. 651—653*,
—, Kundmachung der, p. 631* f.,
—, neue, p. 632—635*,
—, —, Abänderung der, p. 654*,
—, —, Erlaß der, p. 627—631*, 632,
—, —, Vorschläge für eine, II. p. 559* f.,
—, —, Vorschlag des Erlasses einer, p. 622, II. p. 607,
—, —, Wunsch nach Aufhebung der, p. 632*,
—, —, Wunsch nach Aufrechthaltung der, p. 636—645*,
—, —, Zurückziehung der, p. 650* f.,
—, Norm für die, II. p. 588, 596—602*,
—, Plan einer, p. 286—290*,
Judenprivilegien, p. 84—88*, 93—96*, 145—151*,
—, Dauer der, p. 325* f.,
Judenprivilegienbestätigung, p. 159—166*, 179—186*,
Judensachen, Ankündigungen in, II. p. 275*,
Judenschaft, künftige Behandlung der, II. p. 285—287*,
—, Solidarhaftung der bei Diebstählen, p. 224* f., 293* f., 352—354*,
Judenschuldensteuer, p. 383* f.,
Judenschutz, p. 57* f., 189*, 195—197*,
Judenschutzmandat, p. 1,
Judenspezifikation, p. 40—42*,
— s. Familienliste, Konskription, Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, Volkszählung, Zählung der Wiener Juden,
Judenspital, p. 194, 555—573*, 593, 638, 675, 680, II. p. 67, 95, 188—192, 322, 369, 386, 413* f., 518, 610*, 618,
—, Ärzteaufnahme im, II. p. 252*,
—, Erbauung eines auf dem Friedhofe in der Roßau, p. 298* f.,
—, Rechnunglegung über das, II. p. 275,
Judenspitalsarzt, II. p. 137—140, 142—144,
—, Instruktion des, II. p. 136, 139, 142, 143* f.,
Judenspitalsorganisation, Regelung der, II. p. 136—144*,
Judenspitalsvater, II. p. 144, 413,
Judenspitalsverwaltung, Verbesserung der, II. p. 136*,
Judenspitalsvorsteher, II. p. 137—140, 144, 413, 414,

Judenstadt, Kauf der, durch den Magistrat, p. 240—246*,
Judentaufen s. Taufen,
Judentoleranzgeldzahlung s. Toleranzgelderzahlung durch den Wiener Magistrat,
Judentotenzettel, p. 49*,
Judenverfassung, II. p. 431,
—, gegenwärtige, Vorschläge zur Abänderung der, p. 614—621*,
— in Wien und Niederösterreich, p. 595—610*, 621,
—, Revision der, II. p. 276—373*, 407, 437, 438,
— s. Toleranzverfassung,
Judenwohnplatz, Vergrößerung des, p. 91* f.,
Judenwohnplatzanweisung, p. 97* f.,
Judenwohnung, p. 80* f., II. p. 83, 84, 103, 593, 595, 599,
—, Beratung über eine eventuelle Separierung, p. 391—413*,
—, Separierung der, p. 83*, 451, 454, 462, 471, 474, 483, 489, 493, 498,
—, Transferierung einiger, p. 268* f.,
—, Visitierung der, p. 291* f., 320*, 321, II. p. 599,
Judenwohnungsanweisung, p. 27—31*, 84—88*, 98* f., 302—309*,
—, Aufforderung zur Berichterstattung über die, p. 348—350*,
Judenwohnungsvorschriften, Beibehaltung der, p. 439* f.,
Judit, Amme bei Simon Samuel, p. 337,
—, Köchin bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Schwägerin des Joseph Simson Wertheimer s. Wertheimer, [H.],
Judl, David, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Jüdel, Bedienter bei Simon Samuel, p. 337,
Jüdische Abgaben, Geldsorten der, II. p. 263—265*,
— Ärzte, p. 347* f., II. p. 70*, 272, 342, 361, 526, 606,
— —, Angriffe gegen, p. 514* f.,
— —, Anstellung der im Wiener allgemeinen Krankenhause, II. p. 529*,
— Apotheker, p. 347* f.,
— Arrestanten, II. p. 1* f.,
— — s. Jüdische Sträflinge, Jüdische Verbrecher, Schuldenarrest,
— Beamte, II. p. 337,
— Betanstalt, Errichtung einer, II. p. 187—193*,
Jüdische Betanstalt s. Jüdisches Bethaus, Synagoge, Tempelbau,
— Bettler, II. p. 67*, 618,
— — s. Betteljuden,
— Buchdruckerei s. Buchdruckerei für die Juden,
— Bücher, p. 474, 476, 481, 492, 495,
— —, Druckverbot für gewisse, p. 554*, II. p. 587,
— —, Einfuhr der, p. 441, 447, 460, 468, 492, 493, II. p. 71*,
— —, Gebet-, II. p. 301, 306, 308, 309, 311, 315—317, 319, 321, 326, 333, 335, 616* f.,
— —, —, Christenfeindliche Stellen in, II. p. 77*,
— —, —, Erlaubte, p. 356*,
— —, Verkauf inländischer und ausländischer, p. 526*,
— —, Zensur, p. 501*, II. p. 604*,
— Detailhändler, II. p. 487*,
— Dienstboten s. Dienstboten, jüdische,
— Dienstleute s. Dienstboten, jüdische,
— Ehen s. Ehen,
— Garküchen s. Garküchen, jüdische,
— Gattinnen, Aufenthaltsbewilligung für, II. p. 454*,
— Gebühren, Beratung über verschiedene, p. 578—581*,
— — für Totenbeschau, p. 527*,
— —, Stempel-, p. 383*,
— —, Stola-, p. 190* f., II. p. 40*,
— —, Toleranz-, Möglichste Erhöhung der, II. p. 78—105*,
— —, —, Termin der Entrichtung der, p. 581*,
— Gefälle, Trennung des Toleranz- von andern Fonds, II. p. 193*,
— —, Vorschläge für die Verbesserung der, p. 327* f.,
— Geschäftsgebarung, Überwachung der, p. 359—361*,
— Gesellen, p. 661, 679*, II. p. 38—40*, 247*, 406* f., 439, 618,
— Gewerbestörer, die Wiener Schneider gegen die, p. 143* f.,
— Gewerbetreibende, II. p. 414* f.,
— Graveure s. Graveure, jüdische,
— Großhändler s. Großhändler, jüdische,
— Handwerksburschen, p. 661, II. p. 478*,
— Handwerksgesellen, II. p. 331,
— —, Toleranz der, II. p. 527* f.,
— Handwerksjungen, p. 661, 679*, II. p. 38.
— Hebammen, p. 347* f., II. p. 461* f.,

Jüdische Kleiderordnung s. Kleiderordnung,
— Kleidung s. Kleidung der Juden; Tracht, jüdische;
— Lehramtskandidaten, II. p. 473*,
— Lehrjungen, II. p. 38—40*, 247*, 421*, 439, 516*,
— Mäkler, p. 600, 605, 615, 616, 621, 624, 626—629, 633,
— — s. Polnische Mäkler,
— Militär- s. Jüdische Offiziere, Jüdische Soldaten, Militär-,
— Militärärzte, II. p. 464,
— Militärdienstleistung, II. p. 108—118*, 296,
— Militärpflicht, II. p. 21—30*, 39, 42,
— —, Umgehung der, II. p. 402*,
— Militärpflichtige, Aushebung der, II. p. 57*, 59,
— —, Stellung der, II. p. 179—182*,
— Münze s. Münze, Münzjuden, Münzlieferanten,
— Niederlagen, II. p. 467*,
— —, Errichtung von, II. p. 106*, 133*, 204—208*,
— Offiziere, II. p. 464,
— Pferdehändler, p. 599, 622* f., 667, II. p. 99, 147,
— Preistreibereien, II. p. 32*,
— Privatlehrer, II. p. 412, 435*,
— Privatschülerinnen, Prüfungen der, II. p. 412* f.,
— Professoren des Konservatoriums, II. p. 469*,
— Rechtssachen, Instanzenweg bei, p. 525*,
— Religionsnote, II. p. 620*,
— —, Entfallen der, II. p. 119*,
— Schüler, Vorschrift für Gymnasiallehrer betreffs der, p. 520—522*,
— Schule, Errichtung einer, II. p. 187—193*, 605,
— Schulkinder, II. p. 427* f., 605,
— — s. Unterricht,
— —, Ehrlichkeit der, II. p. 230*,
— —, Elementarschulbesuch der, II. p. 411*,
— —, Verzeichnis der, II. p. 392*, 407* f., 619*,
— Soldaten, II. p. 466*, 547,
— — s. Jüdische Militär-, Jüdische Offiziere, Soldaten,
— —, Teilnahme der am Gottesdienst, II. p. 466*,
— —, Verehelichung der, II. p. 227—230*, 547,
Jüdische Sprache, Aufhebung der, p. 440, 445, 459, 467, 474, 476, 481, 482, 489, 498, II. p. 40*, 251* f.,
— Steuern, p. 195*, 242*, 350*, 441, 456, II. p. 284, 285, 290, 295, 296, 302, 306, 345, 374, 560, 561, 573,
— —, Abschaffung der, II. p. 446—450*,
— —, Aufhebung der, II. p. 546* f.,
— —, Bemessung der, p. 356* f.,
— —, Beratung über verschiedene, p. 578—581*,
— —, Gold-, p. 20* f., 554,
— —, Kopf-, p. 38*,
— —, Toleranz-, p. 320, 332, 465—467, 471, 474, 476, 479, 495, 505, 509, 512, 526, 579, 596, 619, 622* f., 624—628, 630, 632, 634, 675, II. p. 30, 42, 48, 53, 54, 72, 79, 81, 86—99, 101, 104, 105, 183, 214—217, 219, 220, 258, 264, 283, 300, 322, 331, 337, 339, 342, 344, 345, 358, 364, 367, 369, 373, 374, 412, 429*, 430, 431, 447—450, 469, 587, 589—592, 594, 597, 600, 602,
— —, —, Aufhebung der, II. p. 373—375*, 546* f.,
— —, —, Bemessung der, II. p. 208*, 211—220*, 337, 353, 355, 380, 451—453*,
— —, —, Bemessung und Eintreibung der, II. p. 186*,
— —, —, Entrichtung der, p. 581*,
— —, —, Erhöhung der, II. p. 587,
— —, —, Termineinhaltung der Zahlung, II. p. 258* f.,
— —, —, Zahlung der, p. 330—332*, 359—361*,
— —, Wein-, p. 78* f., 330*,
— — s. Erwerbsteuer, Judenkontribution, Judenschuldensteuer, Jüdische Gefälle, Jüdische Gebühren, Jüdische Taxen,
— Steuereintreibung, p. 187*,
— Steuerexekution, p. 158*,
— Steuerrückstände, Löschung und Quittierung der bezahlten, p. 238* f.,
— Sträflinge, Arbeit der, II. p. 227*,
— — s. Jüdische Arrestanten, Jüdische Verbrecher, Schuldenarrest,
— Strafgelder, II. p. 70*,
— Studenten, p. 523* f., 599, 610, 661, II. p. 32—37*, 378* f., 469, 529*, 620,
— —, Evidenzhaltung der, II. p. 263*,

Jüdische Studenten, Lebensunterhaltsnachweis der, II. p. 375*,
— Taxen, p. 360, 361, 373* f., 389* f., 441, 580, II. p. 35, 61, 67,
— —, Aufhebung der für fremde Juden, II. p. 546*,
— —, Ehedispens-, II. p. 183*,
— —, Ehekonsens-, II, p, 183*,
— —, Expeditions-, II. p. 35, 546,
— —, Heirats-, p. 518*, 657, 683, II. p. 40,
— —, Kanzlei- und Exequier-, p. 354,
— —, Kanzlei- und Gerichts-, p. 451, 456, 471, 475, 483, 486—488, 490, 491, 500, 501, 505, 578, 596, 674,
— —, Schleier-, p. 578, 579, II. p. 547,
— Verbrecher, II. p. 13—17*, 71, 72,
— — s. Jüdische Arrestanten, Jüdische Sträflinge, Schuldenarrest,
— Witwen s. Witwen, jüdische,
— Wohnung s. Judenwohnung,
— Zahnärzte, II. p. 147,
Jüdischer Bevölkerungsstand s. Bevölkerungsstand, jüdischer,
— Gottesdienst, II. p. 289, 301, 307—310, 312, 314—322, 325, 327, 332, 334, 335, 345, 348, 466, 545*, 616* f.,
— —, Teilnahme der Soldaten am, II. p. 466*,
— Handel s. Handel der Juden,
— Schulbau, II. p. 187—193*,
— Schulbesuch, p. 478, 576* f.,
— Waisenverein, Gründung des, II. p. 486*,
Jüdisches Bethaus, II. p. 617, 618,
— —, Ablehnung der Errichtung eines, p. 527* f.,
— — s. Jüdische Betanstalt, Synagoge, Tempelbau,
— Gesuch, Erledigung eines, II. p. 38—40*,
— Interesse, p. 94, 121, 132, II. p. 570—579*,
— Schulbildungswesen, p. 513* f.,
— Zeichen s. Zeichen, jüdisches,
Jüstel, Josef Alois von, Staatsrat, II. p. 347*, 370, 372, 408, 428, 449, 470, 474, 509, 514, 515, 518, 521,
Jütel, Kinderfrau bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Kinderfrau bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Juridische Doktorswürde, Berechtigung zur Erlangung der, p. 514*, II. p. 3, 5,
Juridische Doktorswürde s. Kirchenrecht,
Jurisdiktion über die Juden, p. 128*,
— — — —, Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten bei der, p. 322—324*,
— — — — s. Gerichtsbarkeit, Recht-, Stadtgerichtsbarkeit,
— über nichtadelige Juden, II. p. 17*,
Jurist, Lippmann, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,

K.

Kaan s. Kann,
Kadelburger, David aus Alt-Ofen, II. p. 534,
Kadisch,(Gadisch), Lazar, (Latzer), p.608, II. p. 121, 175, 534,
—, Liebmann, p. 586,
Kärnten, (Kärnthen), p. 6, 12, 208, 209, 458, II. p. 284, 349, 484,
Käzius, Rudolph, Mitglied des inneren Stadtrates, p. 171, 173*,
Kahn s. Kann,
Kalender, Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die, II. p. 67* f.,
Kalenderzensur, p. 321*,
Kallmann s. Calmann,
Kalmus, Gerson, II. p. 530,
Kamondo s. Camondo,
Kaniz, Moses L., II. p. 530,
Kann, (Kaan, Kahn), Abraham, II. p. 530, 542,
—, Julie, II. p. 541,
—, Rebecka, geborene Kaulla, II. p. 540,
—, Samuel, II. p. 123, 176, 209, 419,
—, Simon, II. p. 417, 535, 620*,
—, Theres, II. p. 538,
—, — aus Frankfurt, II. p. 539,
Kanstadt, Sara, II. p. 533,
Karaiten, (Charaimen), II. p. 285, 298*,
Karl, (Carl, Carolus),V., deutscher Kaiser, p. 7, 595, II. p. 497, 553, 557, 558, 564,
—, VI., deutscher Kaiser, p. 25, 272—328 passim, 452, 595,
—, Erzherzog von Österreich, Generalissimus, II. p. 117, 118*,
—, Erzherzog von Steiermark, p. 53,
—, Johann Anton, Hofsekretär, p. 677*,
Karlskirche, (Caroli Boromaei-Kirche) in Wien, p. 277,
Karpeles, David Peter, II. p. 533,
Kasernen, Verbot des Betretens der durch Handelsjuden, II. p. 19*,
Kassel, II. p. 311,

Kassewitz, Isaac, Bedienter des Salomon Sinzheim, p. 334,
Kassovitz s. Kassowitz,
Kassowitz, (Kassovitz, Kassowitzer), Samuel, II. p. 122, 177, 209, 420,
Kassowitzer s. Kassowitz,
Katholische Pfarre, Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Stolagebühren an die, II. p. 40*,
Katz, Wolf, mährischer Jude, p. 384,
Katzensteg, alte Wiener Gasse, p. 41,
Kauders, Thobias aus Preßburg, II. p. 533,
Kauf der Judenstadt, p. 242* f.,
Kaula s. Kaulla,
Kaulla, (Kaula), Hanchen aus Hanau, II. p. 539,
—, Rafael, II. p. 530, 539,
—, Rebecka s. Kann, Rebecka,
Kaunitz-Rietberg, Leopold Michael, Graf, Hofkanzleihofrat, II. p. 454*, 467,
— —, Wenzel Anton, Fürst, Haus-, Hof- und Staatskanzler, p. 357*, 358, 368, 394, 395, 476, 487, 519, 543, 546,
Kayser von Kayserstein, Hans Paul, Freiherr von, p. 79,
— — —, Tobias Halfried, Handgraf, p. 79*, 81,
Kees s. Keeß,
Keeß, (Kees), Franz Georg, Edler von, Hofrat, p. 532, 534—536, 539*, 541, II. p. 8,
Kern, Isak, II. p. 530,
Kerttenkalch, (Kherttenkhalch), Dr. Ulrich, Mitglied des inneren Rates der Stadt Wien, p. 102, 103*,
Kevenhiller s. Khevenhüller,
Khäses, Lazaruß, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Khager von T., Jo., p. 186, 187,
Kharch, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253*,
Khayn s. Chajim,
Kherttenkhalch s. Kerttenkalch,
Khevenhiller s. Khevenhüller,
Khevenhüller, (Kevenhiller, Khevenhiller), Franz Christof, Graf, Obersthofmeister der Kaiserin Maria, p. 130, 131*,
—, Sigmund Friedrich, N. Ö. Statthalter, p. 309*,
Khlesel, (Klesel), Melchior, Kardinal, p. 107, 108*, 109, 111,
Kholler, N., Wiener Student, p. 138, 139,
Khue, Herzel, (Naftaly Hirzel Khue), (Herzelkuh, Herzelkuhe, Herzl, Kuh-Herzl, Kuhe), k. k. Admodiateur, p. 382, 405, 406*, 420, 607, II. p. 603*,
Kielmannsegg, Joseph, Freiherr von, Hofrat, II. p. 174*,
Kiemreitt, Joseph, Reichsritter von, Beamter des Judenamtes, p. 660,
Kienmarkt, (Khienmarckht, Khienmarckt, Khüenmarckht, Kienmarkh), alte Wiener Gasse, p. 41*, 42, 69, 73, 75, 92, 126, 267, 349, 410, II. p. 314, 409,
Kienmayer, Joseph, Freiherr von, N. Ö. Regierungssekretär, p. 660*, 680, II. p. 11, 30, 45, 49, 51, 60, 61, 66, 178,
Kinsky von Wchinitz und Tettau, Rudolf, Fürst, Hofkanzleihofrat, II. p. 340, 346*,
Kirchenrecht, Doktoren des, II. p. 4, 8,
— s. Doktorswürde,
—, Vorlesungen und Prüfungen der Juden im, II. p. 441—445*,
Kirchhamer s. Kirchheimer,
Kirchheimer, (Kirchhamer), Dr. Lorenz, N. Ö. Regimentsrat und Kanzleramtsverwalter, p. 23*, 25,
Kirchliche Gegenstände, Verbot des Handels mit, p. 355*, II. p. 479*,
Kirchmayr von Altenburg, Zacharias Constantin, Geheimsekretär, p. 173, 174*,
Kirschner, Moyses, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Kleiderordnung, p. 2, 3, 12*, 13* f., 34—36*,
— s. Gelber Fleck; Tracht, jüdische; Unterscheidungszeichen; Zeichen, jüdisches;
Kleidung der Juden, p. 433, 437, 438, 441, 454, 457,
—, Maß einer bürgerlichen, p. 434, 435, 437, 438,
Klein, Jakob. s. Klein, Julie,
—, Julie, II. p. 543, 544,
—, Samuel, II. p. 530,
Kleinkinderbewahranstalt, Gründung der, II. p. 522* f.,
Kleinmariazell s. Mariazell,
Klesel s. Khlesel,
Knorr, Josef, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 347, 348, 362*, 449, 456,
Koblenz s. Koblenzer,
Koblenzer, (Koblenz), Gertrude, II. p. 537,
—, Moses Leon, II. p. 122, 177, 209, 419, 439, 462, 532,
Koch, Johann Georg, österreichischer Hofkanzleisekretär, p. 197*, 208, 210,

213, 222, 223—225, 234, 239, 243, 247, 249,
Köln, (Cölln), Libell von, II. p. 558,
König, David Mandl, p. 608, II. p. 121, 175,
Königsberg, Karl, II. p. 36, 132, 209, 419,
—, Leopold Dittm., II. p. 463, 530,
Königsberger, Hoffaktor, p. 430,
—, (Hönigsberger), Karl, II. p. 533,
Königswarter, Cäcilia, (Cezilia), II. p. 463, 530,
—, Eleonora, II. p. 543,
—, Jonas aus Frankfurt am Main, II. p. 539,
—, Josefa, II. p. 539,
—, Klara, II. p. 541,
—, Ludwig aus Amsterdam, II. p. 541,
—, Max aus Paris, II. p. 543,
—, Moritz, (Moriz), II. p. 203, 209, 419, 439, 534,
—, Simon, II. p. 203,
Kofler, Fani, II. p. 533,
Kohem s. Cohen,
Kohen, M. Anna s. Oppenheim, Marianna, [H.],
Kohla, Dr. Matthias, p. 281,
Kohn, (Cohn), Abraham, II. p. 250,
—, Albert, II. p. 209, 419, 439, 535,
—, Alexander, Präzeptor im Hause Arnstein, p. 338,
—, Amalia, II. p. 462, 530,
—, Barbara, (Babet), II. p. 53*, 419, 439, 462,
—, —, II. p. 533,
—, Eleonora, II. p. 538,
—, Elisabeth, II. p. 419, 439,
—, Friederike, II. p. 541,
—, Ignaz, II. p. 530,
—, Julie, II. p. 531,
—, —, II. p. 541,
—, Kaspar, (Caspar, Kasper), p. 608, II. p. 121, 175, 209,
—, Lazar, II. p. 132, 209,
—, Leopold, II. p. 530,
—, Löbl, II. p. 530, 541,
—, Nanette, II. p. 537,
—, Rudolph, II. p. 209, 419, 534,
—, Samuel, II. p. 532,
—, Simon aus Jamnitz, II. p. 538,
—, — aus Nikolsburg, II. p. 542,
—, Susanne, II. p. 532,
—, Theres, II. p. 541,
Kohnberger, Sofie aus Trebitsch, II. p. 543,
Kohnin, Sprinzl, p. 586, 608,
Kolinsky, (Kollinski, Kollinsky), David, (Dawid), p. 608, II. p. 121, 177, 209, 531,
—, Josefa, II. p. 535,
—, Juliana, II. p. 419, 439,
—, Karl, (Carl), II. p. 462, 530, 540, 541,
—, Regina, II. p. 540,
Kollinski s. Kolinsky,
Kollinsky s. Kolinsky,
Kollmann s. Calmann,
Kollowrat s. Kolowrat,
Kollowrath s. Kolowrat,
Kollstatt, Samuel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Kolowrat-Krakowsky zu Radienin, (Kollowrat, Kollowrath), Leopold, Graf, oberster Kanzler, Staats- und Konferenzminister, p. 548*, 554, 577, 581, 584, 592, 650, 653, II. p. 3, 6, 21, 40, 64, 76, 84, 85, 94, 117, 156, 163, 472, 607,
Kompetenzstreitigkeiten anläßlich der Entrichtung der Leibmaut durch deutsche Juden, p. 423—425*,
— bei der Jurisdiktion, Entscheidung in, p. 322—324*,
Konskription der Juden, p. 224* f., 356* f., II. p. 257*, 381—384*, 619*,
— — — s. Familienliste, Judenspezifikation, Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, Volkszählung, Zählung der Wiener Juden,
Konstantinopel, (Constantinopel), p. 202, 341,
Kontrakt zwischen den Fränklischen Erben und B. Osterhammer, p. 255—257*,
Kontribution s. Judenkontribution,
Konventionsmünze s. Geldsorten,
Kopfsteuer der Juden, p. 238*,
Koppel, (Coppel), Schreiber im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Jacob, (Jakob Koppel ben Jeremia Isak ha Levi, Fränkl), p. 191*, 247, 251, 255,
—, —, Erben des, p. 246, 251, 255,
Kopplin, Golda s. Drach, [H.],
Koritschoner, Franz, II. p. 530,
—, Hirsch Salamon aus Nikolsburg, II. p. 534,
Kosaken, (Cosacken), p. 200,
Koscherfleisch, p. 358, 359, 361,
Koscherfleischaufschlag, II. p. 136, 138, 140, 192, 275,
Koscherfleischhacker, II. p. 99,
Koscherwein, p. 358, 359, 361,

Koscherweinschenker, p. 606, 620, 625, 631, II. p. 68—70*, 147, 330,
Krain, p. 6, 12, 208, 389, 458, II. p. 115, 116, 172, 174, 349, 484,
Kramer, II. p. 527,
Kraundel, Einkäuferin bei Löw Wertheimer, p. 336,
Kraus, (Krauss), Josef, II. p. 530, 543,
Krauss s. Kraus,
Krauß, Philipp, Freiherr von, Finanzminister, II. p. 547*,
Krebs, roter s. Zum—,
Krems, (Crembs, Crembß, Krembs), p. 106, 163, 203, 261, 388,
Kremsier, (Kremsir), Anna, II. p. 536,
—, Gabriel, II. p. 194, 462,
—, Ignaz, II. p. 542,
—, Jakob, II. p. 123, 177, 194, 210, 536, 540, [H.],
—, Julie, II. p. 538,
—, Magdalena, II. p. 419, 439,
—, Regina, II. p. 530,
—, —, II. p. 540,
Kremsir s. Kremsier,
Kresel s. Kressel,
Kressel, (Kresel, Kreßl, Kressl), Franz Karl, Freiherr von Gualtenberg, Hofkanzler, Staatsrat, p. 424*, 426—428, 439, 443, 485, 487, 490, 503, 504, II. p. 1*, 2, 18, 607, 608,
Kressl, Kreßl s. Kressel,
Kreuz, Filipp aus Kreuz in Ungarn, II. p. 534,
—, Magdalena aus Kreuz in Ungarn, II. p. 534,
Krieser, Jonas, II. p. 375,
Kringl, Karl Joseph, Registratursdirektor, II. p. 29*,
Kroatien, II. p. 486,
Kroatische Militärgrenze, II. p. 486,
Krticzka, Johann, Ritter von, staatsrätlicher Referent. II. p. 370, 371, 372*, 483, 514, 528,
Krupka-Fonds, II. p. 167,
Kübeck, Karl, Freiherr von, Staatsrat, Hofkammerpräsident, II. p. 218*, 231, 424, 447, 449, 454, 484,
Küh, Levi, im Dienste des Hauses Arnstein, p. 338,
Kuen, Ritter Jacob von Belasii, oberster Hofmeister in Innsbruck, p. 21*,
Künste, Ausübung der, p. 441, 448, 461, 469, 475—477, 481, 482, 488, 496, 497, 597, 621, 637, 667, II. p. 148, 346, 349, 353,
Künste, Erlernung der, p. 661, II. p. 342, 360, 361,
Küß den Pfennig, (Kissenpfening, Kissenpfennig, Küssenpfening, Kußenpfennig), altes Wiener Haus, p. 41, 300—302, 304,
Kuh, (Herzelkuh, Kuhe), Ester, II. p. 533,
—, Leopold S., (Löw), II. p. 463, 530, 539,
—, M. A. [?], (Mirl? [H.]), II. p. 533,
—, Zacharias, II. p. 17,
Kuh-Herzl s. Khue-Herzel,
Kuhe s. Beugel,
— s. Herzelkuh,
— s. Kuh,
Kuhn s. Beugel,
Kunesch, Eugen, Beamter des Judenamtes, p. 680,
Kunewalder, Anna, II. p. 537,
Kupferschmidsches Haus, altes Wiener Haus, p. 267,
Kurzböckische Buchdruckerei, II. p. 47,
Kußenics, Thaddäus von, staatsrätlicher Referent, II. p. 449*, 509.

L.

La Roze, Philipp Viktor, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 115, 190, 192*, 193, 219, 618,
Laa, Ort in Niederösterreich, p. 261,
Lackenbach, Benzion, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 335,
Ladislaus Posthumus, Herzog von Österreich, p. 6,
Lämblein, Salamon, (Munk, Salomon), (Meschulom Salman ben Moses Ahron Theomim), p. 41, 42*, 48, II. p. 568*,
Laemel s. Laemmel,
Laemmel, (Laemel, Leml), Edler von, II. p. 463,
—, Babette, Edle von, II. p. 531,
—, Louise, Edle von, II. p. 538, 621,
—, Simon, Edler von, II. p. 419, 440, 488*, 490,
—, Theresia, [H.], II. p. 535,
Lago, Anton, Freiherr von, Vizepräsident der N. Ö. Regierung, II. p. 510, 513*,
Laibach, (Laybach), p. 7, 12, 388, II. p. 153, 465,
Lakenbach, (Lakenbacher), Bernhard aus Essegg, II. p. 539,
—, Gottlieb, II. p. 533,
—, Heinrich, II. p. 210,
—, Moses, (Moyses), II. p. 231, 535,
—, Theres, II. p. 534,

Lakenbacher s. Lakenbach,
Lamberg, Anton Raimund, Graf von, Hofrat bei der N. Ö. Regierung, II. p. 510, 513*,
Lambnitz, Johann von der s. Lomnitz, Johann der Ältere von,
Lamoth, (la Moth), Johann, Freiherr von, Gubernialrat, Polizeioberdirektor, II., p. 27*,
Landau s. Landauer,
Landauer, (Landau), Anna, (Amalia falsch, [H.]), II. p. 540, 621*,
—, Charlotte, II. p. 542,
—, Ema, (Anna falsch, [H.]), II. p. 542, 621*,
—, Fani, II. p. 537,
—, Isaak Gabriel, II. p. 128, 177, 209, 419, 536,
—, Josef, II. p. 530, 536, 542,
—, Julie, II. p. 440, 462,
—, Kathi, II. p. 540,
—, Louise, II. p. 543,
—, Theres s. Grünbaum, Therese,
Landesfabriksbefugnisinhaber, Aufenthaltserlaubnis für, II. p. 380*, 477*,
Landesmann, (Landsmann), Anna, II. p. 462, 531, 532,
—, Benjamin, Aktuar der Judenschaftsvertreter, II. p. 46, 47*, 128, 139, 177, 210, 250, 307, 419, 440, 532, 612,
—, Christian, II. p. 531,
Landsmann s. Landesmann,
Landtafelfähigkeit der Bauern, Juden und Lutheraner, II. p. 586*,
Landtagsbewilligungen, p. 229* f.,
Landwehr, Beiträge zur Bewaffnung der, II. p. 179—182*,
Lang, Amalie, II. p. 531,
—, Franz Innocenz von, Hofrat, II. p. 211*,
—, Jakob, II. p. 419,
—, —, II. p. 420, 440,
—, Karoline, II. p. 539,
—, Ludwig, II. p. 462, 537,
—, Sofie, II. p. 540,
Langhut, Louise, II. p. 532,
Lanser, Andreas, Hofsekretär, II. p. 45*, 70,
Lasarin, Anna, II. p. 533,
Lasno, Jakob aus Preßburg, II. p. 543,
Lati, Köchin des Samuel Wertheimer, p. 336,
Laxenburg, Schloßhauptmann von, p. 269,
Lažanski, (Lazanzki), Prokop, Graf von, Direktorialminister, Justizpräsident, p. 686*, 687, II. p. 35, 48, 77, 219, 222, 223, 226, 246, 247, 268, 287, 288, 290, 298, 300, 323,
Lazanzki s. Lažanski,
Lazar, Lazarus aus Rechnitz, II. p. 538, 621*,
—, Michel s. Biedermann,
Lazarus, Sohn des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
—, David, (Davidt), (David ha-Levi ben Pinchas Horowitz), p. 41*, 48,
—, Lasla, p. 48, II. p. 568*,
—, Victor, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Lazenhof, Wiener Haus, p. 42,
Lea, im Hause Leidersdorfer bedienstet, p. 338,
—, Kinderfrau bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Kinderfrau im Hause Arnstein, p. 338,
—, Köchin des Hirschel Spitz, p. 334,
—, Stubenmädchen bei Herz Löw Manasses, p. 336,
Lebel [?], Wiener Jude, p. 267,
Lebl [?], Davidt, p. 267,
Lechmann s. Lehmann,
Lederer, Abraham aus Prag, II. p. 532,
—, Joseph, Freiherr von, Stadthauptmann in Wien, II. p. 185*,
—, — Karl, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 230*, 449,
Leeb s. Löw,
Lefmann, Judit s. Herz, Judit, Edle von, [H.],
Leheman s. Lehmann,
Lehman s. Lehmann,
Lehmann, (Lechmann, Leheman, Lehman, Lemon), Babette, II. p. 534,
—, Charlotte, II. p. 538,
—, Eleonore, p. 609,
—, Henriette, II. p. 537,
—, Herz, (Hertz), p. 266, 273, 277, 300, 301*, 312, 319, II. p. 584*,
—, Jacob, p. 609,
—, Johanna, II. p. 210,
—, Josef, (Joseph), p. 608, II. p. 127, 176, 531,
—, Lazar, p. 412, 413*, 586, 609,
—, Marcus, p. 405, 406*, 412, 586,
—, Mariana, II. p. 531,
—, Nanette, II. p. 536,
—, Regina, II. p. 462, 531, 532,
—, Salomon, II. p. 419, 440, 462,
—, Samuel, II. p. 537,

Lehmann, Saul, II. p. 128, 177, 209, 419, 440, 532, 536,
—, Theres, II. p. 539,
Lehmannin, Sara, Frau des Löw Wertheimer [sic!], p. 336,
Lehramtskandidaten, jüdische s. Jüdische Lehramtskandidaten,
Lehrbefähigung jüdischer Doktoren, II. p. 460* f.,
Lehrbuch, neues der Sittenlehre, p. 514* f.,
—, — s. Bne Zion,
Lehrjungen, christliche, II. p. 516*,
—, jüdische s. Jüdische Lehrjungen,
Leibmaut, p. 369*, 423, 424, 427, 444, 465, 466, 471, 473—476, 483, 488, 490—494, 499, 501, 596, 598, 617, 642, 648—650, 655, 656, 658, 674, 678, 685, II. p. 40, 61, 95, 268, 277, 605,
—, Äquivalent für die, p. 491—493, 499, 501—513*, 598, 656, 674,
—, Beratungen über den Abschaffungstermin, p. 501—513*,
—, Kompetenzstreitigkeiten anläßlich der Entrichtung der durch deutsche Juden, p. 423—425*,
—, Maßregeln gegen die Hinterziehung der, p. 420* f.,
Leibmautpachtung, p. 419* f., 456, 466, 467, 474, 501, 503, 504, 599, 644,
Leibmautzahlung, p. 425*,
Leibzoll s. Leibmaut,
Leichenhof s. Friedhof,
Leidersdorfer, (Leiderstorf, Leiderstorfer, Leidesdorf, Leidesdorfer, Leidesdorffer, Leitersdorf, Leitersdorfer, Leizendorffer, Leyderstorffer, Lezterstorffer), Familie, p. 444,
—, Gebrüder, II. p. 46,
—, Aaron, (Aron), p. 405, 406*, 503, 565, 568, 569, 572, 573, 585, 586, 594, 608, 609, II. p. 127, 176, 210, 262, 607, 609,
—, Abraham, II. p. 127, 176, 209, 533,
—, Anna, II. p. 209, 534, 544,
—, Baruch, Sohn des Samuel, p. 338,
—, Bela, II. p. 532,
—, Betti, II. p. 535,
—, Blüna, Tochter des Löw, p. 338,
—, Bluma, Tochter des Samuel, p. 338,
—, Breidel, Tochter des Samuel, p. 338,
—, Cäzilia, II. p. 533,
—, Ester, II. p. 419,
—, Fani, II. p. 533,
—, Güttel, Tochter des Samuel, p. 338,
Leidersdorfer, Händel, Tochter des Löw, p. 338,
—, Hanna, Tochter des Samuel, p. 338,
—, Heimb s. Joachim, [H.],
—, Ignaz, (Ignatz), II. p. 534,
—, —, II. p. 535,
—, — Josef, II. p. 210, 419, 534, 544,
—, Isak, (Isaac), p. 305, 307*, 326,
—, —, Sohn des Löw, p. 338, 405, 586, II. p. 585,
—, Jakob, II. p. 127, 176, 209,
—, Joachim, (Chaim ben Löb Heimb), p. 338, 565, 566*, 586, 594, 608, 644, 645, 678, II. p. 122, 127, 176, 177, 210, 419, 440, 462, 533,
—, Joseph, Sohn des Aaron, p. 586, II. p. 607*,
—, —, Sohn des Löw, p. 338,
—, —, Sohn des Mendl, p. 586, 608, II. p. 127, 176, 607*,
—, Judit, Tochter des Löw, p. 338,
—, Karl, (Carl), II. p. 419, 440, 462, 531,
—, Löw, (Löb), p. 326, 331, 338, 405, 406*, II. p. 585, 603*,
—, Mändl, (Mendl), p. 405, 406*,
—, Magdalena, II. p. 416, 419, 440,
—, Marianna, (Sara), p. 338, II. p. 585*,
—, Marie, (Maria), II. p. 535,
—, —, Tochter des Löw, p. 338,
—, Markus, (Marcus), Edler von Neuwall, II. p. 210, 231, 236*, 306, 393, 420, 440, 463, 534,
—, — Abraham, II. p. 428, 440, 462, 531, 620*,
—, Max, II. p. 535,
—, Merla, II. p. 532,
—, Moyses, Sohn des Samuel, p. 338,
—, Nina, II. p. 538,
—, Rosalia, II. p. 533,
—, Salda, Tochter des Löw, p. 338,
—, Salomon, p. 586, II. p. 607,
—, Samuel, p. 331, 338, 406*, II. p. 603*,
—, —, II. p. 210, 535,
—, Sara, II. p. 531,
—, —, Frau des Löw s. Marianna, [H.],
—, —, Frau des Samuel, p. 338,
—, Schöndel, Tochter des Löw, p. 338,
—, Theres, II. p. 533,
—, Wolf, (Wolff) aus Preßburg, II. p. 533,
—, —, Sohn des Löw, p. 338,
Leiderstorf s. Leidersdorfer,
Leiderstorfer s. Leidersdorfer,
Leidesdorf s. Leidersdorfer,
Leidesdorfer s. Leidersdorfer,
Leidesdorffer s. Leidersdorfer,

Leinkauf, Franziska aus Preßburg, II. p. 537,
Leißner, Franz Mariophilus von, Registratursdirektor der Hofkanzlei, p. 660*,
Leitersdorf s. Leidersdorfer,
Leitersdorfer s. Leidersdorfer,
Leitner, (Leutner), Adolf, II. p. 543,
—, Anna s. Leidersdorfer,
—, Cäzilia, (Zezilia), II. p. 420, 440,
—, Isak, II. p. 535, 544,
—, Jakob, (Jacob), II. p. 127, 177, 210,
—, Josef, II. p. 531, 542, 543,
—, Karolin aus Laimerstadt in Bayern, II. p. 535,
—, Wolf, II. p. 11,
Leizendorffer s. Leidersdorfer,
Lemberg, II. p. 100, 156, 169, 171, 174, 282,
—, Jude von, II. p. 194, 610,
Lemberger, Henriette, II. p. 542,
—, Hermann, II. p. 440, 463, 531, 535, 542,
—, Klara, II. p. 543,
Leml s. Laemmel,
Lemmel, Moyses, p. 267,
Lemon s. Lehmann,
Lengsfelder, Sara, II. p. 533,
Leon, Adolph, II. p. 415, 420, 539,
—, August, II. p. 420, 440, 463, 536,
—, Franziska, (Fani), verwitwete Schönstein, II. p. 531, 536,
—, Jakob, II. p. 531, 541,
Leonhard, Johann Michael, Bischof, II. p. 411*, 412,
Leonhart, Hans, Hofprofoß, p. 49,
Leonora, (Eleonora), Wiener Jüdin, p. 42, 161, 165*, 166,
Leopold I., deutscher Kaiser, p. 174—272 passim, 444, 452, 595, 639, II. p. 518, 572, 583, 585,
— II., deutscher Kaiser, p. 610—654 passim, II. p. 1—19 passim, 62, 283,
—, Erzherzog, Sohn Karls von Steiermark, p. 52, 53*,
— Wilhelm, Erzherzog, p. 91, 130, 131*, 234, 262,
Leopoldau, Ort bei Wien, p. 418,
Lessing, II. p. 304,
Letzter Trost der Juden im Militärspital, p. 592*,
Leutner s. Leitner,
Levante, p. 450,
Levi, (Levit, Levy, Lewi, Lewy, Löwy), Abraham, Bedienter bei Herz Löw Manasses, p. 335,
Levi, Christine, II. p. 533,
—, Cosmann, jüdischer Armeelieferant, p. 322, 324*,
—, Isaac, Schreiber des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Jacob, Meschulamim, (Jakob ha Levi Meschulmim dal Banco), p. 191*,
—, Joachim Michael, (Meschulmim [H.]), p. 586, 608,
—, Josef, (Joseph), p. 586, 608, II. p. 127, 176, 209, 533, 536,
—, Katharina s. Teweles,
—, —, II. p. 533,
—, Marianna, (M. Anna), II. p. 128, 177, 210,
—, Moyses, Kassier des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Rosalia, II. p. 420, 440,
—, Salomon, im Dienste des Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Sara, II. p. 534,
—, — aus Dresden, II. p. 532,
—, Simeon ha-, Meschulmim dal Banco, p. 191,
— s. Löwy,
Levia, Tochter des Kassiers Ruben bei Abraham Sinzheim, p. 335,
Levin, Isaac, Reisender bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Marcus, Buchhalter im Hause Arnstein, p. 338,
Levinger s. Lewinger,
Levit s. Levi,
Levy s. Levi,
Lew, Marcus, p. 48,
—, Moyses, p. 48,
Lewenegg, Johann Ferdinand, (Johann Josef?), Edler von, N. Ö. Regimentsrat, p. 309*,
Lewi s. Levi,
Lewinger, (Levinger, Löwinger), Elise, II. p. 540,
—, Judith, (Juditha), II. p. 477, 532,
—, Samuel, II. p. 128, 176, 210, 420, 440, 462, 532,
—, Theres, II. p. 537,
Lewy s. Levi,
Ley, Erhard, Hofkanzleihofrat, II. p. 193, 247, 252*,
Leyderstorffer s. Leidersdorfer,
Leydolt, Franz, Professor am Wiener polytechnischen Institut, II. p. 519, 521*,
Lezterstorffer s. Leidersdorfer,
Libelle, Kinderfrau bei Samuel Wertheimer, p. 336,

Libenberg s. Liebenberg,
Libermann, Vorsteher der Wiener Judengemeinde, p. 41, 42*,
Liborschitz s. Liboschitz,
Liboschitz, (Liborschitz), Dr. Salomon, jüdischer Arzt, II. p. 105, 533,
Lichtenberg, Erasmus, Graf, Staatsrat, II. p. 398, 400*,
Lichtenstadt, Barbara, (Babette), II. p. 420, 440, 462, 532,
—, Elias, Adjunkt bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Dr. Salamon, II. p. 543,
—, Wolf Dawid, II. p. 127, 177, 209, 532,
Lichtenstein, Moritz s. Lichtenstern, [H.],
Lichtenstern, (Lichtenstein), Moritz, (Moriz) aus Rechnitz, II. p. 531, 542, 621*,
—, Wiktoria, II. p. 542,
Lichtenthal, Wolfgang, Student der Medizin, II. p. 37,
Lieben bei Prag, II. p. 41,
—, David, Prager Jude, p. 527,
—, Ignaz Isak aus Prag, II. p. 540,
—, — Leopold, II. p. 531,
—, Raphael, Prager Jude, p. 527,
Liebenberg, (Libenberg), Babette Liebmann, Edle von, II. p. 531,
—, Israel Ignaz (Hirsch) Liebmann, Edler von, II. p. 128, 177, 209, 306, 307*, 310, 420, 440, 462, 532, 544, 608*,
Liebmann, Emanuel, II. p. 537,
—, Israel s. Liebenberg,
—, Joseph, Handlungslehrling, II. p. 46, 608*,
—, Moyses, Schreiber im Hause Arnstein, p. 338,
Lielienau s. Lilienau,
Lignorum, Viertel, alter Wiener Stadtteil, p. 42,
Lilienau, (Lielienau), Johann Limbeck von, Hofrat, Staatsrat, II. p. 147, 222, 288, 290, 292, 295, 296, 300*, 324, 340, 345, 400, 424, 434, 447, 454, 472,
Linz, (Lientz), p. 106, 186, 388, 389,
—, Kattunfabrik von, II. p. 588,
—, Marx, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Schezl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Lipmann, Perlin s. Sonnenfels,
Lippmann, Abraham, II. p. 210,
—, Marx aus München, II. p. 544, 621,
—, Samuel, II. p. 531,
Lippmann s. Liebenberg, Israel Ignaz (Hirsch) Liebmann, Edler von,
Livorno, p. 432,
—, Juden von, p. 474,
Lizenzerteilungen s. Aufenthaltslizenzen,
Lizenzzettel s. Aufenthaltslizenzen,
Lizitationen, Verbot des Reliquienkaufs bei, p. 355*,
Lobkowicz s. Lobkowitz,
Lobkowitz, (Lobkowicz, Lobkowiz), August Longin, Fürst, Hofkanzler, II. p. 340, 346*,
—, Wenzel Eusebius, Fürst, Minister, p. 222, 223*, 234,
Lobkowiz s. Lobkowitz,
Lodomerien s. Galizien,
Löb s. Löw,
Löbel, Abraham, Pferdehändler, p. 609,
—, Samuel, bedienstet bei Sara Oppenheimerin, p. 337,
—, Selig aus Proßnitz, II. p. 531,
Löhr, Johann Friedrich, Freiherr von, Staatsrat, p. 424*, 427, 430, 432, 436, 439, 442, 475, 486, 491, 502, 504, 506, 534, 536, 539, 545,
Lösch, Markus, Münzjude, p. 609,
Löschung der Steuerrückstände, p. 238* f.,
Löventhal s. Löwenthal,
Löw, (Leeb, Löb), Kassier bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Präzeptor bei Samuel Wertheimer, p. 336,
—, Schächter bei Herz Löw Manasses, p. 336,
—, Schächter bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Sohn des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Student bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Student bei Samuel Wertheimer, p. 336,
—, Übertrager bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Abraham, Schreiber des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, —, Vorsänger bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, — Moses, p. 358*, 360, 361, 405, 410, 412, 413*,
—, Daniel, Münzjude, p. 609,
—, Jacob, Münzjude, p. 609,
—, Joseph, Schreiber bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, —, Student, p. 609,
—, Marx, Kassier des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,

Löw, Moyses, Bedienter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Salomon, jüdischer Student, p. 524,
Löwenstein, Henriette, II. p. 533,
—, Moriz, II. p. 531,
—, Moses aus Kanizsa, II. p. 533,
Löwenthal, (Löventhal), Jakob, II. p. 128, 177, 533,
—, Koßmann, (Kosmann), II. p. 46, 128, 177, 532,
Löwinger s. Lewinger,
Löwy, (Levi, Lowy), Abraham, p. 586,
—, Amalia, II. p. 541,
—, Ema, II. p. 543,
—, Jakob, II. p. 440, 462, 531, 535, 543,
—, Joseph, II. p. 463, 531,
—, Louise, II. p. 542,
—, Regina, II. p. 540,
— s. Levi,
Lombardei, (Lombardie), II. p. 103, 221, 242, 490,
Lombardisch-venetianisches Königreich, II. p. 337, 348, 433, 523 —525,
Lomnitz, (Lambnitz), Johann der Ältere von, Hauptmann von Mähren, p. 12*, II. p. 554,
Lorenz, Martin, (Priester), Staatsratsreferent, II. p. 83, 85*, 151, 155, 162, 165, 169, 221, 273, 303, 324—326, 400, 424, 425, 434, 472,
Loschitzer s. Rumfeld, [H.],
Lothringen, p. 200, 208,
Lowy s. Löwy,
Lucas, (Lukas), Joseph Friedrich, Hofischer, p. 300, 302*, 304,
Lucatellsches Haus s. Lucathellsches Haus,
Lucathellsches,(Lucatellsches) Haus, altes Wiener Haus, p. 267,
Lucerna, (Luzerner), Hirschl, (Hierschl), p. 248, 252,
Ludwig, Erzherzog, Bruder des Kaisers Franz, II. p. 269*, 279, 324, 327, 435, 453, 467, 515, 522,
Lukas s. Lucas,
Lumago, Oktavius, Oberstadtkämmerer, p. 171, 174*,
Lundenburg, (Lundenpurg), p. 36,
Luzardi, Görzer Jude, p. 350,
Luzerner s. Lucerna,
Luzzato, (Luzzatto), Markus, (Marco), II. p. 210, 420, 440, 463,
Luzzatto s. Luzzato,
Lyro, Johann Rudolf, Ritter von, Hofrat, II. p. 73, 74, 75*,

M.

Mader, Ehepaar, p. 42,
—, Hans, Wiener Bürger, p. 41,
Mähren, (Mahren, Mährern, Mähren, Marhern, Merhern), p. 9, 12, 105, 176, 211, 257, 261, 264, 276, 290, 292, 301, 327, 384, 386, 388, 394, 414, 459, 501—503, 505—507, 509, 511, 574, 586, II. p. 24, 25, 37, 48, 52, 72, 80, 84, 95, 110—112, 115, 116, 148, 149, 152, 167, 168, 171, 172, 211, 223, 261, 284, 288, 291, 344, 348, 359, 360, 375, 385, 485, 490, 525, 526, 555, 586,
Mährenthal, Joseph von, N. Ö. Regierungsrat, p. 587*, 598, 621,
Mährische Juden, II. p. 20, 21, 84, 229,
— Rabbiner, II. p. 397,
Mäkler, jüdische s. Jüdische Mäkler,
Mändl-Jude, p. 8,
— Lazaruß, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Mänzädor, Augustin Jacob, Expeditor der N. Ö. Regierung, p. 291, 292, 295,
Mäzisches, (Mazisches) Haus, altesWiener Haus, p. 267, 268, 269*,
Mafrati, Emanuel, p. 405,
Magdalena, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
—, Kinderfrau bei Löw Wertheimer, p. 336,
Magistrat s. Toleranzgelderzahlung durch den,
— s. Übernahme der Judenstadt durch die Bürgerschaft,
Magnus, (Magnuss), Mejr aus Berlin, II. p. 542,
Magnuss s. Magnus,
Maier s. Mayer,
Mailand, (Meylandt), p. 200, II. p. 323, 433,
Mailath s. Majláth,
Mainz, (Mäntz), II. p. 55,
—, Faktor von, (Löw Sinzheim [?]), p. 267,
—, Juden aus, p. 267,
Majer s. Mayer,
Majersberg, Samuel aus Rechnitz, II. p. 542,
Majláth, (Mailath) von Székhély, Georg von, Staatsrat, II. p. 347*, 449, 471,
—, Joseph, Graf, Staats- und Konferenzminister, II. p. 107*,
Malca, Köchin im Hause Arnstein, p. 338,
—, Stubenmädchen im Hause Leidersdorfer, p. 338,

Malcka, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Managetta, Georg, p. 325,
—, Johann Josef Martin, Bäc von, Freiherr von Lerchenau, N. Ö. Vizestatthalter, p. 309*, 340, 349, 351, 369,
—, Dr. Johann Wilhelm, Wiener Rektor, p. 140*,
—, Joseph, Freiherr von, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 52, 70*,
Manasses, II. p. 602,
—, Abraham, II. p. 532,
—, Herz Löw, (Darmstadt), p. 300, 301*, 331, 335, 339, 340*, 413, II. p. 584*, 585,
—, Miriam, Tochter des Herz Löw, p. 335,
—, Rösel, Tochter des Herz Löw, p. 335,
—, Salomon, Sohn des Herz Löw, p. 335,
—, Veronica, (Fradel), Frau des Herz Löw, p. 335, II. p. 585*,
Mandel, Salomon, Preßburger Jude, p. 428,
Mandeles, Friedrich, II. p. 543,
Mandl, II. p. 609,
—, David, p. 412, 413*, 586,
—, Hirsch aus Jamnitz, II. p. 533,
—, Jakob aus Preßburg, II. p. 537,
—, Julie aus Preßburg, II. p. 543,
—, Leopold aus Preßburg, II. p. 535,
—, Regina aus Preßburg, II. p. 534,
Manheimer, Isaac, Buchhalter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Jakob, II. p. 129, 176,
—, Katharina, II. p. 129, 176, 209,
Mannheimer, Isak Noe, Prediger in Wien, II. p. 494, 504*, 526,
—, Moises, p. 586, 608,
Mannsperger, (Monnsperger), N. Ö. Regierungstaxbeamter, p. 389, 390,
Mantua, II. p. 297, 432,
—, Juden von, II. p. 376,
Manufakturen s. Gewerbe,
Marburg, Hofrat der Hofkammer, p. 384,
Marburgo s. Marpurgo,
March, p. 203,
Marchegg, (Mahrekh, Marchegkh, Marchekh), p. 7*, 12, 20, 203,
Marck, Freiherr von der, N. Ö. Regierungssekretär, II. p. 186,
—, Joseph, Freiherr von der, Titularhofrat, II. p. 589, 596*,
— s. Mark,
Marcktbereuter s. Markbreiter,
Marcus, Famulus im Hause Arnstein, p. 338,
—, David, jüdischer ungarischer Armeelieferant, p. 322, 324*,
—, Jakob, II. p. 176,
—, Kaspar, II. p. 177,
Mardayn, (Mardayr, Mardeiner), Eleonora, II. p. 542,
—, Jakob, II. p. 420, 440, 463, 534,
—, Josef, II. p. 531,
Mardayr s. Mardayn,
Mardeiner s. Mardayn,
Margarete, Erzherzogin, Tochter Kaiser Ferdinands I., p. 21*,
Margelick s. Margelik,
Margelik, (Margelick), Johann Wenzel, Freiherr von, Hofrat, p. 530, 534, 536, 539*, 577,
Margulie s. Morpurgo,
Margulies, (Margulis), Chaim, II. p. 463,
—, Rosa, II. p. 531,
—, Salomon, II. p. 420, 440, 613,
Margulis s. Margulies,
Maria, Gemahlin Kaiser Ferdinands III., p. 131,
— Theresia, Kaiserin, p. 25, 273, 328—439 passim, II. p. 408, 587, 604,
— Zell, Haus des Stiftes, p. 402*, 405, 406, 410,
Mark, (Marck), Joseph, Freiherr von der, Hofkanzler, II. p. 105*, 174*,
Markbereiter s. Markbreiter,
Markbreiter, (Marcktbereuter, Markbereiter, Marktbereiter, Marktbreiter), Wiener Jude, p. 412, II. p. 603*,
—, Aaron, II. p. 178,
—, Adam, II. p. 210, 420, 440, 462,
—, Anna aus Eisenstadt, II. p. 534,
—, Juditha, II. p. 543,
—, Marie, II. p. 540,
—, Moses, (Moises, Moyses), II. p. 129, 177,
Marktbereiter s. Markbreiter,
Marktbreiter s. Markbreiter,
Marktzeit, Benützung von Gewölben außerhalb der, II. p. 208* f.,
— s. Jahrmarktszeiten,
Marpurgo, (Marburgo), Görzer Jude, p. 369, II. p. 587*,
Martin, Anton, K. Kabinettsdirektor, II. p. 463, 465*,
Martini zu Wasserberg, Karl Anton, Freiherr von, Staatsrat, Präsident der Obersten Justizstelle, p. 510*, 518, 524, 530, 552, 562,

Martinitz, (Martiniz), Bernhard, (Leonhard) Ignaz, Graf von, Statthalter, p. 234*, II. p. 582,
Martiniz s. Martinitz,
Martschläger, Math. Ferd., N.Ö. Regierungssekretär, p. 391, 397, 401, 406, 407, 421, 647,
Marx, Schreiber bei Samuel Wertheimer, p. 336,
—, Herman aus München, II. p. 541,
—, Hirschl, p. 326,
—, Wolff, Bedienter des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Masch, Elisabeth, (geb. Deutsch), II. p. 154, 155,
—, Ephraim, II. p. 154, 155,
Matrikelführung, p. 527* f., 606, 620, 621, 622* f., 630, 631, 635, 636, 638, 641, 672, II. p. 49* f., 144*, 253*, 281, 333, 455*, 516*, 549,
Matt, Ignaz, Freiherr von, N. Ö. Regierungsrat, p. 644, 645*,
Mattersdorf, p. 609, II. p. 164,
—, Gerson s. Susmann, Gerson,
Matthias, (Mathias), deutscher Kaiser, p. 37—51 passim, 108, 452, II. p. 557, 561, 563,
— Corvinus, König von Ungarn, p. 6, 7,
Matz von Spiegelfeld, Jakob, Hofkammerrat, p. 269*,
Matzel, (Matzl), Ascher, Spitalsvater des Judenspitals, II. p. 210, 413, 420, 440, 463,
—, Karl, (Carl), II. p. 531, 537,
Matzl s. Matzel,
Maucher, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Maure, II. p. 24,
Maut, p. 94, 97*, 105*, 106*, 113*, 123* f., 132, 142, 143, 148, 159, 183, 201, 203, 241, II. p. 555, 567, 580,
—, Brücken-, p. 113,
—, Haupt-, p. 16*, 84, 260, 388,
—, Tabor-, p. 16,
—, Wasser-, p. 16*, 84, 260, 388,
Mautfreiheit, p. 151*, 186*,
Mautner, Michl aus Pest, II. p. 538,
Mautverpachtung an Juden, p. 410*, II. p. 579, 580,
— — —, Verbot der, p. 103—105*,
Mautzahlungsbestimmung für das Waghaus in Wien, p. 84*,
Maximilian I., deutscher Kaiser, p. 7, 12, 76,
— II., deutscher Kaiser, p. 21—34 passim, 36, 37, 44, 45, 60, 89, 452, 595, II. p. 479,
May, Jos. Ig. von, p. 305,
Mayer, (Maier, Majer, Mayr, Meyer), Bedienter bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Frankfurter Jude, p. 518,
—, Kommis bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Amalia, II. p. 536,
—, Anna, II. p. 540,
—, Antonie, II. p. 543,
—, Cäzilia, (Cäzilie, Cezilia, Zezilia), II. p. 420, 440, 463, 538,
—, —, II. p. 542,
—, Eleonore, II. p. 533,
—, Hirschl, (Hierschl), (Naphtali Hirz ben Jehuda Selke), p. 123, 161, 164, 165, 166*, 171, 191*, 208, 213—215, 217, 253, 264,
—, —, Sohn des, p. 250,
—, Ignaz, II. p. 534,
—, Isaias, II. p. 210,
—, Isak Levin, (Lewin), II. p. 531, 541,
—, Jacob, Schulmeister bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Jeremias, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Judith, II. p. 420,
—, Karolin s. Joel, Karoline,
—, Katharina, II. p. 532, 544,
—, Kathi aus Michalup [?], II. p. 534,
—, Löw Michael, II. p. 129, 176,
—, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, — Moyses, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Marie, II. p. 537,
—, —, II. p. 543,
—, Michel Lazar aus Preßburg, II. p. 534,
—, Moriz, II. p. 531, 538,
—, Nathaniel, (Nathan), II. p. 129, 177, 210, 534—536,
—, Pauline, II. p. 540,
—, Rosalia, II. p. 535,
—, Salomon, II. p. 420, 421, 440, 463, 531, 535, 542,
—, —, (Meir ben Jehuda Selke ha Levi), p. 122, 123*,
—, Valentin, II. p. 129, 177,
—, Veit aus Ofen, II. p. 538,
—, Zacharias, (Zacharia ben Isaschar Beer ha-Levi), p. 171, 173*, 252,
—, —, Erben des, p. 247, 252,
— von Schönberg, Martin, Rat Erzherzog Leopolds, p. 262,
Mayerin, (Meyerin), Golda, p. 586, 609,

Mayern, Anton Friedrich von, Hofrat, p. 584*,
Mayr s. Mayer,
Mazisches s. Mäzisches Haus,
Medizinische Doktorswürde, Berechtigung zur Erlangung der, p. 514*, II. p. 3, 5,
Meggau, (Megkau), Leonhard Helfrid, Graf von, Statthalter, Obersthofmeister, p. 63*, 91,
Megkau s. Meggau,
Meister, christliche, p. 661, 679*, 680, II. p. 38—40*, 406, 407, 439,
Meisterrecht, Ausschließung vom, p. 482, 497, II. p. 342, 350, 353, 361,
Meldezettel s. Familienliste,
Mendel, Bedienter des Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Mendelsohn s. Mendelssohn,
Mendelssohn, (Mendelsohn), Emilie aus Podgorcze, II. p. 541,
—, Moses, II. p. 304,
Mendl, Scheuch, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Menschel, jüdischer Autor, II. p. 163,
Menzel, (Menzl), Bernard, II. p. 535,
—, Leopold, II. p. 535,
Menzl, Marx, p. 247,
— s. Menzel,
Merkantilgericht, Firmaanmeldung beim, p. 422*, 449, 450, II. p. 32, 185,
Meschorer, Ascher, II. p. 463, 531,
Meschulamim s. Levi,
Meschulmim s. Levi,
Meschutar, Andreas, Hofkanzleihofrat, II. p. 373*, 468,
Meseritsch, p. 12,
Metternich-Winneburg, Klemens Wenzel Lothar, Fürst, Haus-, Hof- und Staatskanzler, II. p. 278, 379, 472*,
Meyer s. Mayer,
Meyerin s. Mayerin,
Mezner von Mezenhofen, Georg, Wiener Stadtrat, p. 102, 103*,
Michäele, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Michael, (Michel), Bedienter des Moyses Löw Wertheimer, p. 336,
—, Rabbi, Vater des Alois Wiener von Sonnenfels, p. 349*,
—, Schächter bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Mayer, (Mayr), p. 405, 406*, 410, 412,
—, Simon, p. 266, 273, 300, 301*, 312, 331, II. p. 584*,
Michel, Thoma, Wiener Student, p. 137—140,
Michel s. Michael,
Michila, Stubenmädchen im Hause Arnstein, p. 338,
Michlstädter, Franziska, II. p. 532,
Mieterlaubnis für fremde Juden, II. p. 436*, 477,
Migazzi zu Wall und Sonnenthurn, Anton Christoph Bartholomäus, Graf, Erzbischof, Kardinal, p. 430*, 436—438,
Mikoš, Ladislaus, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 242*, 256, 377, 400, 426, 472,
Militär s. Jüdische Militär-,
Militärbefreiung, II. p. 460*,
Militärehen, II. p. 228,
— s. Jüdische Soldaten, Verehelichung der,
Militärgrenzprovinzen, II. p. 264,
Militärspital, p. 592*,
Millenberger, Samuel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Mindel, Stubenmädchen bei Löw Wertheimer, p. 336,
Minderjährige Kinder verstorbener Tolerierter, II. p. 392* f.,
Miriam, Einkäuferin bei Herz Löw Manasses, p. 336,
Mirian, Köchin bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Mistelbach, Ort in Niederösterreich, p. 261,
Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl, Anton Friedrich, Graf, oberster Kanzler, II. p. 345, 346*, 438, 452, 456, 468,
Mödling, II. p. 619,
Mörzbach, Emanuel [?], Angestellter des Hoffaktors Oppenheimer, p. 267,
Mof, Michael, Wiener Rumormeister, p. 254,
Moises, Aron, II. p. 532,
—, Emanuel, p. 586,
Monnsperger s. Mannsperger,
Morallesebuch, Abfassung des, II. p. 161—172*,
— s. Bne Zion,
Mordtat an einer Jüdin, p. 166*,
—, Schutzpatent bei einer, p. 192* f.,
Morgenstern, Ignaz, II. p. 537,
Morpurgo, (Margulie), Girolamo aus Triest, II. p. 543, 544,
Moscheles, Franz, II. p. 420,
Moser, Daniel, Bürgermeister von Wien, p. 99, 102*,
—, Karl, Freiherr von, N. Ö. Regierungssekretär, II. p. 393*,

Mostel, Joachim aus Eisenstadt, II. p. 534,
Moth, la s. Lamoth,
Moyses, Bassist bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Bedienter des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Hauskassier bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Juwelier bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Schwiegersohn der Zärtl Schlesinger, p. 326,
—, Skontist im Hause Arnstein, p. 338,
—, Sohn des Kassiers Löw bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Sollizitator des Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Beer, Schulklopfer bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Joseph, Bedienter des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Löw, Journalist bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Samson, Vorsänger bei Herz Löw Manasses, p. 335,
— s. Moises,
Mühlberg, (Mühlberger, Muhlberg), Elisabeth, (Elise), II. p. 420, 440, 462, 533,
—, Maximilian, (Max), II. p. 129, 177, 210, 533,
Mühlberger s. Mühlberg,
Mühlhauser, Hirschl aus Fürth, II. p. 532,
Mühlhofer, Josef, II. p. 533,
Münch-Bellinghausen, Anton Kasimir, Freiherr von, Hofkanzleihofrat, II. p. 481, 482*, 483, 484, 505,
— —, Cajetan Michael, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 395*, 400, 405, 425,
München, II. p. 544,
—, Hof von, p. 279,
Münze, p. 62—64*, 77, 78, 81—83*, II. p. 568* f.,
Münzjuden, p. 76*, 322, 323, 344, 380, 425*, II. p. 569,
—, Aufsicht über die, II. p. 31*,
Münzlieferanten, p. 599, 610, II. p. 31, 99,
Muhlberg s. Mühlberg,
Munckh, Abrahamb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
— s. Munk,
Munk, (Munckh), Salomon s. Lämblein, Salaman,
—, Veit, Hofjude, p. 42, 60, 61*, 209, 210, II. p. 568,
Munk, Veit, jüdischer Gemeindeschr iber p. 209, 216, 250,
Munzhandler, Isac, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Lazaruß Isac, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Muschinger, Vinzenz, von und zu Gumpendorf, Freiherr von Rosenberg und Gorsch, Hofkammervizepräsident, p. 63*, 96, II. p. 568, 569,
Musik- und Tanzverbot, p. 294* f.,
— — — s. Ballverbot,
Musiklizenzen, p. 527*,

N.

Nachme, Amme im Hause des Bernhard Gabriel Eskeles bedienstet, p. 337,
Nachtbollette s. Bolletten, Nacht-,
Nádasdy, Michael, Graf, Hofkammerpräsident, II. p. 446*, 449, 485,
Nadherny, Franz Ritter von, Hofkanzleihofrat, II. p. 456*, 481, 484,
Nadler, Naftali aus Tachau in Böhmen, II. p. 536,
Naftalis, Rachel, II. p. 534,
Naftaly Hirzel Khue s. Khue, Herzel,
Nahrungswege, jüdische, II. p. 280, 283, 292—295, 302,
—, — s. Erwerbszweige,
Namen, Geschlechts-, Befehl bestimmte zu führen, p. 582—586*,
—, Vor-, Befehl bestimmte zu führen, p. 582—586*,
Namensänderungen der Juden, II. p. 435* f.,
Nándory, Joseph von, staatsrätlicher Referent, II. p. 347*, 370, 372, 400, 449, 471, 472, 514, 515,
Nassau, (Nassauer), Hanna, Frau des Wolff, p. 336,
—, Heyla [!], (Hayle, Kosename für Chaja, [H.]), Tochter des Wolff, p. 336,
—, Isaac, [false Israel] Wolf, Sohn des Wolff, p. 336, 586, 594, 608,
—, Jeanette, II. p. 533,
—, Regina, II. p. 531,
—, Rösel, Tochter des Wolff, p. 336,
—, Ruchama, Tochter des Wolff s. Oppenheimer, Rebekka, [H.],
—, Sara, Tochter des Wolff, p. 336,
—, Wolf, (Wolff), Geschäftsführer bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, — Isak, Sohn des Isaac Wolf aus Karoly, p. 609, II. p. 129, 176, 209, 420, 440, 462, 531, 533, 544,
Nassauer s. Nassau,

Natan, Schulmeister bei Löw Wertheimer, p. 336,
Nathan, Sohn des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Sollizitator bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, David, p. 171, 173*, 229, 230*, 250,
—, —, Enkel des, p. 250,
—, Jonas, II. p. 209,
—, Sibilla, II. p. 420, 440, 463,
Nationalsprache s. Jüdische Sprache,
Neapel, (Napoli), p. 200,
Nedorost, Nicolaus Wilhelm von, Mitglied des inneren Wiener Stadtrats, p. 298, 299*,
Nenheles, Joachimb, Witwe des, Wiener jüdische Hausbesitzerin, p. 253,
Neu-Bydžow in Böhmen, II. p. 164,
Neuberger, Moises, deutscher Jude, p.423,
Neue Häuser, Ausschließung von der Erbauung, II. p. 196*,
Neues Lehrbuch s. Lehrbuch, neues,
Neufeld, Rafael aus Eisenstadt, II. p. 533,
Neumann, Abraham aus Riga, II. p. 543,
—, Rosalia, II. p. 420,
Neustadl, Joseph, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
— s. Neustadtl,
Neustadtl, (Neustadl, Neustädtel), David Löb, p. 586, 608, II. p. 18, 55, 129, 176, 533,
—, — Löw, II. p. 531,
—, Jakob, II. p. 209, 420, 440, 462, 533, 534,
—, Simcha, Sohn des Simon [H.] aus Prag, II. p. 532, 621*,
—, Theres, II. p. 534,
Neustädtel s. Neustadtl,
Neustatt, Israel von der, p. 267,
Neutolerierte, p. 671, II. p. 43, 98, 99, 356, 364, 367, 370, 463,
Neuwall s. Leidersdorfer, Markus,
Neysidl, Moyses, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Nichtadelige Juden s. Juden, nichtadelige,
Nichtbezeichnung des Religionsbekenntnisses, II. p. 488*,
Niederlagen, jüdische s. Jüdische Niederlagen,
Niederlande, (Niderland), p. 200, 257,
—, Statthalter der, p. 37, 394,
Niederösterreich, p. 3, 6, 7, 9, 20, 37, 106, 263, 264, 271, 309, 316, 328, 331, 341, 383, 426, 430, 459, 461, 465, 473, 474, 477, 479, 480, 485, 494—496, 502, 503, 507, 518, 539, 551, 595, 596, 610, 621, 645, 654, II. p. 25, 38, 72, 77, 86, 95, 107, 115, 116, 133, 172, 181, 182, 211, 223, 244, 330, 331, 346, 348, 349, 351—353, 358—360, 362, 363, 449, 477, 490, 526, 527, 546, 547, 553, 554, 556, 557, 611,
—, (im alten Sinn), p. 2, 6*,
Nikolaus V., Papst, p. 6,
Nikolsburg, (Nickelsburg, Nickelspurg), p. 173, 230, 265, 267, 349, 609, II. p. 490,
—, Juden von, p. 602,
Nischlitz, Salomon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Normallehrart s. Normalschule,
Normalschule, p. 637,
—, Einführung einer, p. 440, 445, 446, 457, 459, 460, 467, 474—476, 481, 486, 496, 514, 515, II. p. 612, 613,
Nostitz s. Nostiz,
Nostiz, (Nostitz), Johann Hartwig, Graf, oberster Kanzler, p. 234*,
Nottaufe, p. 516,
Nürnberg, p. 257,
Nußdorf, (Nueßdorf, Nusdorff, Nußdorff), p. 212, 221, 291, 294, 315,
Nußdorfer Linie, II. p. 465,
Nymwegen, p. 586,

O.

Oberländer, Joseph, p. 247*, 251,
Obermajer, Karl aus Augsburg, II. p. 540,
Obermüller, N. Ö. Regierungsrat, p. 647,
Oberndorfer, Josef, II. p. 531,
Obernik, Rebeka, (Babette, Rebecka), (geborene Wertheimer, später verheiratete Wartfeld [H.]), II. p. 531, 533, 535,
—, Simon Mayer, (Mejr), II. p. 130, 177, 533,
Oberösterreich, p. 6, 37, 106, 208, 271, 554, II. p. 208, 346,
—, (im alten Sinn), p. 2, 6*,
Oberpauer, Johann Jacob, N. Ö. Regierungsexpeditor, p. 295, 303, 320, 324,
Ochs, Anschel Abh. aus Fürth, II. p. 532,
—, Assar, p. 272,
—, Zäzilie, II. p. 533,
Ochsengries, Wiener Viehmarkt, p. 177, 178*,
Ockatz, Polizeibeamter, p. 598,
Oedt, Dr. Sigmund von, N. Ö. Regimentsrat, später Kanzler, p. 24*,

Öffentliche Ämter, Ausschließung von, II. p. 487*, 577, 604,
— —, Zulassung zu, II. p. 293, 302, 303, 305, 337, 348, 548* f., 604,
Oestereicher s. Österreicher,
Oestereichin s. Österreicher,
Österreich, (Austria, Oestreich, Osterreich), p. 5, 7, 12, 13, 33, 34, 108, 200, 369, 539, 552, II. p. 32, 41, 172, 207, 236, 447, 476, 497, 505, 523, 547, 582, 593,
—, Haus, p. 59, 60, 85, 90, 129, 130, 145, 146, 180, 200, 236, 284, 452,
— ober der Enns, p. 12, 25, 26, 32, 34, 89, 105, 176, 192, 193, 200, 209, 271, 291, 375, 428, 509, 511, II. p. 110, 284, 349, 484, 545, 567, 581,
— unter der Enns, p. 5, 6, 8, 9, 12, 15, 17, 25, 26, 32, 34, 36, 39, 88, 89, 103, 105, 106, 118, 155, 174, 176, 177, 188, 192, 193, 200, 209, 211, 214, 220, 223, 226, 227, 231, 233, 235, 256, 261—263, 271, 282, 290, 291, 301, 328, 375, 394, 428, 444, 464, 476, 506, 509, 511, 597, 636, II. p. 19, 41, 62, 78, 107, 110, 278, 284, 318, 484, 545, 558, 559, 566, 567, 571, 581,
Österreicher, (Oestereicher, Oestereichin, Östreicher), Alexander, p. 405, 406*, II. p. 587, 592,
—, Franziska, II. p. 463,
—, Isak, (Isaack), II. p. 78, 420, 440, 463, 609,
—, Dr. Josef, (Joseph), II. p. 185, 464, 465, 534,
—, —, II. p. 420, 440,
—, Julie, II. p. 534,
—, Rosalia, II. p. 210, 420, 440,
—, Salamon Löw, II. p. 123,
—, Samuel Löw, II. p. 177,
—, Veronica, (geb. Oppenheimer), Witwe des Alexander, p. 337, 412, 413*,
Österreichische Juden, II. p. 268, 269,
— Monarchie, p. 652, II. p. 173, 300, 351, 506, 509, 510,
— Provinzen, II. p. 292, 433,
— Staaten, II. p. 297, 311, 329, 494, 497,
— Vorlande, II. p. 605,
Österreichischer Kaiserstaat, II. p. 280,
— Staat, II. p. 507,
Österreichisches auf dem Lande s. Niederösterreich,
Östreicher s. Österreicher,
Öttingen, (Ettingen, Oettinger), Simon, p. 586, 608, II. p. 46, 47*,
Oettinger s. Öttingen,
Ofen, (Offen), p. 202, 220, 265, 307, II. p. 558,
—, Juden von, II. p. 564,
Ofenloch, alte Wiener Gasse, p. 266*,
Offenheim s. Uffenheimer,
Offenheimer s. Uffenheimer,
Officium, Ausschließung von einem s. Öffentliche Ämter, Ausschließung von,
Olmütz, Bischof von, p. 131,
Oppenheim s. Oppenheimer,
Oppenheimber s. Oppenheimer,
Oppenheimer, (Oppenheim, Oppenheimber), II. p. 584,
—, Effekten der, p. 269* f.,
—, Familie, p. 556, 564, II. p. 582,
—, Gebrüder, II. p. 46,
—, Privileg der, p. 272, 326, II. p. 584,
—, Abraham, Sohn der Sara, p. 337,
—, Adam, p. 364, 367*, 405, 412, 597, 607, 609,
—, Anschel, Sohn der Sara, p. 337,
—, Beer, Kassier bei Herz Löw Manasses, p. 335,
—, Betty, II. p. 540,
—, Eleonora, II. p. 54,
—, Emanuel, p. 300, 301*, 326, II. p. 585,
—, —, Sohn der Sara, p. 337,
—, Isaac, (Isaack, Isaak, Isak), p. 609, II. p. 130, 176, 209,
—, — Nathan, (Wertheimer), p. 267, 273, 276, 277, 298, 299*, 312, 318, 326, II. p. 583,
—, — Samuel, Sohn der Sara, p. 337, II. p. 532,
—, Jakob, (Jacob), p. 555, 556, 558, 559, 562, 586, 608, II. p. 129, 176,
—, Joseph, p. 609,
—, —, Sohn der Sara, p. 337,
—, Juda, Kassier bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Judith, Tochter der Sara, p. 337,
—, Karl, (Carl), II. p. 531,
—, Leopold aus Altofen, II. p. 532,
—, Löw, p. 300, 301*,
—, Marianna, (Kohen M. Anna), II. p. 532, 621*,
—, Mina s. Wilhelmine,
—, Moyses, Sollizitator bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Rebekka, (Rebeka, Ruchama), (Nassau), p. 336, II. p. 130, 177,
—, Regina s. Lehmann, Regina,
—, Samuel aus Preßburg, II. p. 537,

Oppenheimer, Samuel, Hoffaktor, p. 266—268, 269*, 270, 271, 290, 301, 307, 316, 367, 464,
—, — Bernhard, (Beer), Dr., Spitalsarzt, p. 557, 559, 561*, 568, 586, 608, II. p. 130, 137, 138, 176,
—, Simon, Schreiber bei Salomon Sinzheim, p. 334,
—, Tamar Juta, (Judith), Witwe Emanuels, p. 301*, 304, 312, 313,
—, Theres, II. p. 542,
—, Veronica s. Österreicher, Veronica, [H.],
—, Wilhelmine, (Mina), II. p. 420, 440, 462, 531, 532,
—, —, II. p. 539,
—, Wolf, p. 326,
—, — Moses, p. 300, 301*,
Oppenheimerin, Sara, Witwe des Samuel, p. 331, 337,
Osterbrot, II. p. 138, 141, 367,
Osterhamber s. Osterhammer,
Osterhammer, (Osterhamber), Balthasar, Friedhofsverwalter in der Roßau, p. 255, 256, 560—562,
Ostermanische Erben s. Osterhammer,
Ostgalizien, II. p. 52, 71, 72, 169,
Oströmisches Reich, (Empire d'Orient), p. 347,
Oswald, II. p. 134,
Oswiecim in Galizien, II. p. 375,
Otterwolf auf Niederstradon, Franz, Freiherr von, N. Ö. Regierungsrat, p. 660*, 673, 683, II. p. 13, 33,
Otto, Johann Christian, Hofkanzleihofrat, II. p. 340, 346*,
Ottokar II., (Přemysl), p. 3, 5,

P.

Paar, Fürst von, p. 524,
Pach, Apothekergremialvorstand, II. p. 519,
—, Johann II., Abt von Mariazell, p. 406*,
Pacher, Dr. Georg, Regimentsrat, p. 91*,
Padowany, Math. aus Triest, II. p. 543,
Padua, II. p. 514,
—, Rabbinerinstitut von, II. p. 344,
Pänn, Johann, Steuereinnehmer der Stadt Wien, p. 158*,
Pässe der Juden, II. p. 146, 261, 267, 268, 332, 343, 344, 385, 435, 460*,
Palästina, Vertreibung der Juden aus, p. 61,
Palffy'sche Ölfabrik, II. p. 536, 544,
Palm, H., Graf von, II. p. 192,
Palm-Gundelfingen, Karl, (Carl) Joseph Franz, Fürst, Hofrat, II. p. 108*, 382*, 510,
Paneth, Ludwig, II. p. 531,
Pappenberger, Christoff, Judenkontributionskommissär, p. 81,
Paradies, (Paradis), Joseph Anton, N. Ö. Regierungsrat, II. p. 19*,
Paradis s. Paradies,
Paris, II. p. 482,
Passarowitz, Frieden von, II. p. 237,
Passau, Bischof von, p. 53, 262,
Passauerhof, II. p. 315, 319, 321, 322, 324, 325,
Paßausfertigung, II. p. 119*,
Paßbriefe, p. 103*, 227*, 241*, II. p. 554,
Passierung s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den,
Passierzettel s. Aufenthalt fremder Juden, Passierzettel für den,
Passierzettel s. Bolletten,
Paßvorschriften, Einschärfung der, p. 313—315*,
Paßzwang, p. 294*,
Patent s. Toleranzpatent,
Paul, Walter, Wiener Universitätsprofessor, p. 140,
Perdacher, p. 390, 399, 404,
Pereira, (Breuer), N. aus Amsterdam, II. p. 533, 544,
Pergen, Johann Anton, Graf von, Regierungspräsident von Niederösterreich, Staats- und Polizeiminister, p. 554, 557, 561*, 585,
—, — Joseph, Graf von, Hofrat, p. 562, 563*, 649,
Perl, Eissen Cramer, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Katharina, II. p. 155,
Perlhefter, (Mayer Pruck[?]), p. 224, 225*, 251,
Pernitsch s. Pernitzsch,
Pernitzsch, (Pernitsch), Johann, Beamter der N. Ö. Regierung, p. 595, 607, 610*, 613, 614, 621, 622, 630, 641, 646—648, 660,
Pernstein, p. 7,
Perr, Adam, Wiener Schneider, p. 137,
Persa, Aloys von, Polizeioberdirektor, II. p. 430*,
Persann s. Person,
Person, (Persann), Philipp, Wiener Bürger, p. 41, 42*,
Personalarrest s. Schuldenarrest,
Personalwehrpflicht s. Militärpflicht der Juden,

Pest, (Pesst), II. p. 490, 558,
Peterwardein, p. 428,
Peträtschekh s. Petraschekh,
Petraschekh, (Peträtschekh, Petratschek), Johann Andre, Wiener Steuereinnehmer, p. 229, 230*, 238,
Petratschek s. Petraschekh,
Petschierstecher, jüdische, II. p. 147,
Peyfuß, Ignatz, Polizeioberkommissär, II. p. 412*, 618,
Pfarre, katholische s. Katholische Pfarre,
Pfeiffer, Henriette aus Stuttgart, II. p. 540,
Pferdehändler s. Jüdische,
Pfleger, Anton, Ritter von Wartenau, Staatsrat, II. p. 155*, 157, 163, 164, 168, 169, 188, 229, 239, 242, 245, 256, 279, 305, 377,
Pflichten gegen den Staat, II. p. 280, 284, 285, 295—298,
Philipp III., König von Spanien, p. 263,
—, Famulus bei Sara Oppenheimerin, p. 337,
— s. Abraham,
Philippsburg, Stadt in Deutschland, p. 324,
Pick, Babette, (Babet) aus Breslau, II. p. 532, 544,
Pilgram, Johann Baptist, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 472,* 489, 509,
Pillersdorf, (Pillersdorff), Franz Xaver, Freiherr von, Hofkanzler, Ministerpräsident, II. p. 341, 345, 346*, 373, 467,
Pillersdorff s. Pillersdorf,
Pincas, Deutschschreiber bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Pincus, Jacob, Bedienter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Pindl, Wolff, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
Pinkas, Josef aus Stampfen, II. p. 541,
—, Lewen, p. 48, II. p. 568*,
Pinkeljuden s. Betteljuden,
Pirckhaimer s. Pirkheimer,
Pirkheimer, (Pirckhaimer) von Pirkenau, Dr., Kanzler, p. 45*,
—, Hans Christoph, N. Ö. Regimentsrat, p. 92*,
Plaicher, Hans, Fischhändler, p. 100,
Plaichshirn, (Plaichshürn), Bartholome, Mitglied des äußern Wiener Stadtrats, p. 158*,
Plaichshürn s. Plaichshirn,
Plan, Joseph, (Abraham Josef Josl ben Ahron), p. 122, 123*,
Planck, II. p. 529,
Pland, Joseph, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Platzer, Caspar, Wiener Universitätsprofessor, p. 137, 139*,
Plauenstein, (Blauenstein), Matthias von, Judenkontributionskommissär, p. 54*, 62, 63, II. p. 568, 569,
Plazzer, Dr. Georgius, Universitätsprofessor, Jesuit, p. 139,
Pletz, Joseph, Referent bei der Studienhofkommission, II. p. 470*,
Plünderung der Juden, Schutz gegen, p. 271*,
Podansky s. Bodanzky,
Pöbelexzesse, befürchtete, wegen Ritualmordgerüchten, p. 291*,
Pöck, Ignatz, Freiherr von, N. Ö. Regierungskonzipist, II. p. 10*, 17, 18,
—, Dr. Thomas Ignaz, Freiherr von, Regierungskanzler, p. 382, 383*,
Pöller, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Polack s. Pollak,
Polackh s. Pollak,
Polen, (Pohlen, Pollen, Poln), p. 188, 200, 211, 257, 450, 465, 467, II. p. 24, 205, 555, 594,
Politische Rechte, Gewährleistung des Genusses der, II. p. 548* f.,
Polizeibeisitzer, Juden als, II. p. 403—406*,
Polizeigewerbe s. Handwerke,
Pollack s. Pollak,
Pollackh s. Pollak,
Polläck s. Pollak,
Pollak, (Bollack, Polack, Polackh, Pollack, Pollackh, Polläck), p. 267,
—, Amalia aus Nikolsburg, II. p. 541,
—, Aron M., II. p. 531,
—, David, (Davidt), p. 41, 42*,
—, —, II. p. 420, 439, 462, 531,
—, —, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Elias, p. 224, 225*, 229, 251, 252,
—, — s. Moses Elias, [H.],
—, Elisabeth, II. p. 209,
—, Emilie, II. p. 541,
—, Heinrich, II. p. 531,
—, Hierschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Israel Hirschl aus Polna, II. p. 232,
—, Jakob, (Jacob), II. p. 121, 176,
—, — Juda, p. 586, 606, 608, II. p. 120, 175, 210, 420,
—, Joachim, II. p. 531,
—, Dr. — Josef, II. p. 542,

Pollak, Joachimb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253.
—, Johanna, II. p. 542,
—, Josef, II. p. 531,
—, Josefine, II. p. 541,
—, Louise, II. p. 542,
—, Max, II. p. 535,
—, — aus Mattersdorf, II. p. 537,
—, Moses Elias, II. p. 533,
—, Pauline, II. p. 544,
—, Perl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Regina s. Frankenstein,
—, Samuel, (Saul), II. p. 539, 540, 621*,
—, Simon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Wilhelmine, II. p. 543,
—, Wolfgang, (Wolf), p. 586, 609,
Pollitzer, Salomon aus Nikolsburg, II. p. 532,
Pollmauer, Jacob Moyses, im Dienste des Hauses Arnstein, p. 338,
Polnische Juden, p. 615,
— Mäkler, II. p. 57*,
— — s. Jüdische Mäkler,
Pontzen s. Ponzen,
Ponzen, (Bontzen, Bonzen, Pontzen), Franziska, II. p. 538,
—, Isaias, II. p. 420, 439, 463, 538,
—, Karoline, II. p. 538,
—, Sara, II. p. 531,
Pope, (Poppe), Babette, II. p. 536,
—, Benedikt, p. 586, 608, II. p. 120, 175, 533,
—, Elise, II. p. 536,
—, Henriette, Tochter des Benedikt, [H.], II. p. 533,
—, Theresia, (Theres), II. p. 209, 420, 439,
Poppe s. Pope,
Popper, Isaac, p. 405, II. p. 603*,
Porges, (Borges), Efraim aus Prag, II. p. 531, 540,
—, Ema, II. p. 543,
—, Koppelmann, Prager Fabriksinhaber, II. p. 467,
—, Moritz, (Moriz), II. p. 531, 538,
—, Simon, II. p. 538, 543,
—, — aus Prag, II. p. 538,
—, Theres, II. p. 542,
Porias, Flora aus Podiebrad, II. p. 538,
Porsius, p. 39,
Portugal, p. 394,
Postwesen, p. 524*,
Pottenstein, p. 406,
Pradtin, Jochalin, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Prag, (Praag), p. 40, 58, 61, 64, 109, 110, 115, 117—119, 149, 186, 223, 298, 443, 475, 515, 527, 607, II. p. 3—5, 41, 42, 88, 164, 171, 207, 282, 503, 517, 518, 521, 562, 577, 593,
—, Jude von, p. 551, II. p. 204, 239, 467,
—, Juden von, p. 424, 438, 443, II. p. 13, 115, 488, 577,
—, Münzjuden von, II. p. 569,
—, Normallesebuch von, II. p. 605,
Prager, Babete s. Lichtenstadt, Barbara,
Pratobevera-Wiesborn, Karl, Freiherr von, Staatsratsreferent, II. p. 238, 239*, 240, 256, 377,
Preintz, Beamter des Judenamts, p. 680,
Preisach s. Breysach, [H.],
Preistreibereien s. Jüdische,
Presburger, Löw, Angestellter bei der Arnsteinischen Fouragelieferung, p. 338,
Preßburg, (Presburg), p. 266, 301, 358, 413, 428, 602, 608, 609, II. p. 194, 307, 406, 584,
Preußen, II. p. 308, 478, 604,
—, König von, II. p. 594,
Preußische Staaten, II. p. 289, 297, 478,
Prickelmeyr, (Prikhelmeyr, Prükelmair, Prükhlmayr), Johannes Matthias, Freiherr von Goldeck, Hofkanzler, p. 130*, 151,
Priell s. Brüll,
Prikhelmeyr s. Prickelmeyr,
Privatlehrer s. Jüdische,
Privatschülerinnen s. Jüdische,
Privatschuldenzahlung, Zeugnis über die, p. 246*,
Privilegien s. Judenprivilegien,
Privilegieninhaber, keine Toleranz für, II. p. 431*,
Probst, Johann von, Hofsekretär, p. 650*, 654,
Promotion, Eidesablegung bei der, II. p. 441*,
Protokollierung fremder Juden, Verbot der, II. p. 203*,
— s. Firmaprotokollierung, Rohproduktenhändler,
Pruckh, Hirschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Prüfung über jüdische Religion, II. p. 210* f.,
— s. Privatschülerinnen,
Prüfungszeit, Aufenthaltsbewilligung während der, II. p. 529*,

Prükelmair s. Prickelmeyr,
Prükhlmayr s. Prickelmeyr,
Przemysl, (Przemißl), p. 552,
Pržibram, Salomon, Prager jüdischer Fabrikant, II. p. 204—206, 207*,
Puechenegger, (Pugenegger), Thomas Wolfgang, Wiener Bürgermeister, p. 240, 241*, 244, 245,
Pugenegger s. Puechenegger,
Pulver- und Salniterhandel, Geldstrafen für den, II. p. 265,
— — —, Verbot des, p. 320*, II. p. 134, 458*, 584,
Purgstall, Wenzel Johann Gottfried, Graf von, N. Ö. Regierungssekretär, II. p. 54*, 108,
Puschkh, Modl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Putzker, Philipp, Lehrling, II. p. 421,

Q.

Quarin, Joseph, Freiherr von, Oberdirektor des allgemeinen Krankenhauses, p. 555, 556*, 559,
Quentser, Johann Philipp, Hofbauschreiber, p. 238,

R.

R. Reich, p. 423, II. p. 24, 559,
Rabbinatskandidaten, Bildung der, II. p. 471*,
Rabbiner, p. 58, 61, II. p. 281, 287, 288, 301, 306, 307, 312, 319, 322, 333, 344, 394, 397, 398, 400, 432, 455, 457, 470, 488, 497, 504, 508—510, 544,
—, Gerichtsbarkeit der, p. 366, 378,
Rabbinerbann, (Cherem), p. 61*,
Rabbinische Bannflüche, Verbreitung ausländischer, II. p. 172—174*,
Rachel, Amme im Hause Arnstein, p. 338,
Radingersche Fabrik, p. 597,
Radoldt, Dr. Clemens, Hofkammerrat, p. 119*,
Raffelstätten, Ort im Gerichtsbezirk Enns, Oberösterreich, Zollordnung von, p. 3,
Raggendorf, p. 609,
Rainer, Joseph, Erzherzog, II. p. 103*, 151, 156, 163, 165, 239, 243, 252, 257, 274,
Raitzen, (Räzen, Raizen), p. 202, 353, 408*, 409,
Raphael, Bedienter im Hause Arnstein, p. 338,
Rascher, Hofkammerrat, p. 247,
Rascherisches Haus, altes Wiener Haus, p. 304,
Rath, Carl, II. p. 531,
Ratschky, Johann Franz von, Staatsrat, II. p. 85*, 151,
Rauchberger, Hirsch, II. p. 210, 420,
Raudnitz in Böhmen, p. 228, II. p. 582,
Realitäten s. Darlehen auf, Grundbesitz,
Realitätenankauf durch Juden, II. p. 231—246*, 283, 284, 299, 354, 480, 522,
Realitätenbesitz, II. p. 302, 304, 331, 339—341, 343, 346, 349, 360, 363, 467* f., 484, 592,
Realitätenbesitzverbot, II. p. 175*, 188, 231—246*, 304, 331, 339, 358, 359, 363, 365, 546, 611, 612,
Realitätenkauf, Verbot des, p. 378, 657, 683, II. p. 62,
Rebecca, Kinderfrau im Hause des Bernhard Gabriel Eskeles bedienstet, p. 337,
—, Köchin bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Küchenmädchen bei Samuel Wertheimer, p. 336,
—, Tochter des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
Rechert, Ernestine, II. p. 440, 463, 531,
—, Josef, (Joseph), II. p. 210, 420, 534,
Rechl, Hirschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
Rechnitzer, Abraham aus Kostel, II. p. 535,
—, Nanette, II. p. 543,
Rechnungslegung der Tolerierten, II. p. 438* f.,
Rechtsbefugnisse der befreiten Judenschaft, p. 113—119*, 149, 150, 162, 183, 184,
Rechtssachen, jüdische, Instanzenweg bei, p. 525*,
Rechtsstreitigkeiten, p. 240*,
Redtenbacher, Dr. Josef, Universitätsprofessor, II. p. 517, 518*,
Reduzierung der Wiener Juden, Verlangen nach einer, p. 283* f.,
— — — — s. Verminderung der Juden,
Regele, Joseph Karl, Magistratsexpeditor, II. p. 21*,
Regensburg, p. 110, 357,
Regierungsjudenkommission, Errichtung der, p. 679—681*,
— s. Judenamt,
Reichel, Kinderfrau bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
Reichenberg, Weber von, II. p. 204,

Reichenstein, Jakob, (Jacob), II. p. 130, 177, 210, 420, 440, 462, 531, 533,
Reichisch, Kinderfrau im Hause Leidersdorfer, p. 338,
Reichmann, Augustin, Freiherr von Hochkirchen, Präsident der N. Ö. Regierung, II. p. 161*, 218, 616,
—, Jakob, Wiener jüdischer Geflügelhändler, II. p. 108,
—-Geiduschek, Elise, II. p. 531, 541,
Reichpärger, Dr. an der Wiener Universität, p. 140,
Reischach, Simon Thaddäus, Freiherr von, Staatsrat, p. 510*, 512, 530, 542, 545, 547, 552, 553, 556, 562, 658, 679, II. p. 8, 15, 24, 27, 39, 64, 76,
Reise fremder Juden nach Wien, II, p. 261*,
Reisebollette s. Bolletten, Abreise-,
Reisenstein s. Reißenstein,
Reisner, Wilhelm aus Pest, II. p. 544,
Reißenstein, (Reisenstein), Herr von, Wiener Hausbesitzer, p. 407, 410,
Reißensteinsches Haus, altes Wiener Haus, p. 407*,
Reiter, (Reütter, Reuter), Babette, II. p. 531,
—, Jacob, II. p. 462, 531,
—, Joseph, II. p. 45, 130, 177, 210, 420, 440,
—, Mejr, II. p. 534,
Reitlinger, (Reüttlinger), Anna, II. p. 538,
—, Henriette, II. p. 538,
—, Karoline, II. p. 540,
—, Louise, II. p. 542,
—, Moritz, II. p. 539,
—, Moses, II. p. 139, 209, 307, 420, 440, 463, 538, 609*,
—, Salamon aus Prag, II. p. 539,
—, Theres, II. p. 537,
—, Veronika, II. p. 531,
Relegierte, zurückgekehrte, Ausweisung der, p. 518* f., II. p. 606,
Religiöser Kultus, II. p. 332—335, 344,
Religion der Kinder bei Taufe der Eltern, p. 687* f., II. p. 154—161*,
— s. Glaubensänderung, Taufen, Übertritt zum Christentum,
Religionsnote, jüdische, Entfallen der, II. p. 119*,
Religionsprüfung s. Prüfung über jüdische Religion,
— vor der Verheiratung, II. p. 153*,
— — — — — s. Ehe der Juden, Judenehen, Scheidebrief, Verehelichung, Wiederverehelichung,
Religionsschule, Wiener, II. p. 312, 319—322, 332, 333, 411, 618,
—, —, Gründung der, II. p. 248—251*, 612* f.,
Religionsübung der Juden, II. p. 280, 281, 287—289, 306, 308, 311—313, 318, 319, 321, 330, 332,
Religionsunterricht der Philosophiestudenten, II. p. 469—471*,
Reliquienkauf s. Kirchliche Gegenstände,
Reluition s. Geldreluierung,
Rente für die Witwen Tolerierter, II. p. 363—372,
Renz, Beamter K. Matthias, II. p. 561,
Reschen, Veit, Oberstadtkämmerer, p. 46*,
Resek, Jacob, II. p. 531, 544,
Retz, Ort in Niederösterreich, p. 261,
Reütter s. Reiter,
Reüttlinger s. Reitlinger,
Reuter s. Reiter,
Revision der Judenverfassung, II. p. 276—373*, 407, 437, 438,
— der Mängel in der Judenangelegenheitenbehandlung, II. p. 617—619*,
Reziprozität bei der Behandlung ungarischer Hausierer in den österreichischen Erbländern und umgekehrt, II. p. 107* f.,
— in der Behandlung jüdischer Handwerksburschen mit Preußen, II. p. 478*,
Rhein, p. 307,
Richa, Kinderfrau im Hause Arnstein, p. 338,
Richterwahlenprivileg, p. 152—155*, 182,
Rickele, Köchin bei Löw Wertheimer, p. 336,
Riegger, Paul Joseph, Ritter von, Hofrat, p. 415*,
Riess, Wilhelm aus Berlin, II. p. 539,
Rinna, Johann, Ritter von Sarenbach, Hofrat, II. p. 255, 256*,
Ris s. Riss,
Riß s. Riss,
Riss, (Ris, Riß), Copel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Ison, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Lembl, (Lemmel), (Ascher Leml ben Mordechai ha-Levi Öttingen), p. 171, 173*,
—, —, Kinder des, Wiener jüdische Hausbesitzer, p. 251,
—, Modl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,

Ritualmordgerüchte, p. 291*,
Rödelheim, Jude von, II. p. 173,
Rösel, Köchin bei Herz Löw Manasses, p. 336,
—, Küchenmädchen bei Marx Schlesinger, p. 333,
Rössel, Kinderfrau bei Simon Samuel, p. 337,
—, Stubenmädchen bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Rohprodukte, fremde, Gestattung der Einfuhr der, p. 388* f.,
Rohproduktenhändler, jüdische, Firmaprotokollierung der, II. p. 385*,
— s. Firmaprotokollierung, Protokollierung,
Rohproduktenhandel, II. p. 392, 428,
Rom, (Romb), p. 107, 109, 111, 237, 262, II. p. 75, 574, 578,
Ronsberger, (Rossberger), Abh. Sal., II. p. 531, 621*,
Rosas, Dr. Anton, Edler von, Wiener Universitätsprofessor, II. p. 514*, 515,
Roschmann-Horburg, Anton Leopold, Ritter von, Hofrat, II. p. 286, 290, 292, 296, 298*, 299,
Rosenperger, Wiener Jude, p. 267,
Rosenthal, Sigmund aus Pest, II. p. 537,
Roßau, II. p. 519, 520, 588, 610,
—, Friedhof in der, p. 298* f., II. p. 580*,
—, Spital in der, p. 298* f., II. p. 188—191, 322, 413, 610,
Rossberger s. Ronsberger,
Roßverkauf, Aufenthalt der Juden zwecks, II. p. 554* f.,
Rotenhann s. Rottenhan,
Rotenturm, (Rotenthurn, Rothenturm), p. 29, 41, 42, 84, 139, 165, 301, 302, 400, 406, 407,
—, Brückenmaut am, p. 113,
—, Haupt- und Wassermaut am, p. 16*, 84, 260, 388,
Roter Krebs s. Zum roten Krebse,
Roth, Felix, II. p. 531,
Rothal s. Rottal,
Rothenhann s. Rottenhan,
Rothschild, Bankhaus, II. p. 481,
—, Baron, II. p. 540,
—, Samuel Mayer, Freiherr von, Banquier, II. p. 479, 481* f., 485, 513,
Rottal, (Rothal), Johann, Graf von, p. 234*,
Rottenhan, (Rotenhann, Rothenhann, Rottenhann), Heinrich Franz, Graf von, Präsident der Obersten Justizstelle, p. 532, 534, 536, 539, 540*, 541, 543, II. p. 26, 156,
Rottenhann s. Rottenhan,
Ruben, Kassier bei Abraham Sinzheim, p. 334,
Rudolf, (Rudolph), I. von Habsburg, deutscher Kaiser, p. 3, 5,
—, II., deutscher Kaiser, p. 34—37 passim, 38, 89, 208, 452,
Rudolph s. Rudolf,
Rüstel, (Rüstl), Ignatz, Edler von, Hofrat, p. 534, 536, 539, 540*,
Rüstl s. Rüstel,
Rumfeld, (Loschitzer), Moses, (Moises) Joseph, p. 609, II. p. 532,
Russische Juden, p. 615, II. p. 100,
Rußland, p. 257, II. p. 490,

S.

Sabbath- und Feiertage, Erscheinen der Juden vor Gericht an, II. p. 375—377*,
— — —, Wechseleinlösung an, p. 373*, II. p. 253—257*,
Sabbathheiligung, Nichteinhalten der, II. p. 456* f.,
Sabel, Markus, p. 609, II. p. 131, 177, 209,
Sachel, Kinderfrau bei Gerson Susmann, p. 335,
Sachs, Abraham aus Nikolsburg, II. p. 535,
Sagan, p. 464,
Salamon s. Salomon,
Salburg, Hans Heinrich von, zu Aichberg, Freiherr zu Hochhaus, Altenhof und Falkenstein, N. Ö. Regimentsrat, p. 54*,
Salda, Frau des Buchhalters Wolff bei Hirschel Spitz, p. 334,
Sallaman s. Salomon,
Salm, Niklas, Graf, p. 3, 7*, 12,
Salniter s. Pulver,
Salomon, (Salamon, Sallaman), p. 138,
—, Bedienter im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Juwelier bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Kellermeister bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Sollizitator bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Esther, II. p. 131, 176, 210,
—, Iβrael, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Jacob, p. 248, 251,
—, Joseph, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,

Salomon, Marx, Reisender des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Mayer, Bedienter bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Michael Philipp, p. 412, 413*, 586, 608,
—, Valck, (Valckh), p. 41, 42*,
—, Wolf, p. 265,
Salpeterhandel, II. p. 458*,
Salzberg, Magdalena aus Fürth, II. p. 536,
Salzburg, p. 385, II. p. 153,
Sambson s. Samson,
Samson, (Sambson), p. 48,
—, Hierschl, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Stadtschreiber, Wiener Jude, p. 247*, 251,
Samuel, Bedienter des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Bedienter im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Präzeptor bei Salomon Spitz, p. 334,
—, Schreiber bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Schulmeister im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Schulsinger bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, Schwiegersohn der Zärtl Schlesinger, p. 326,
—, Sollizitator bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Fradehe [!], Tochter des Simon, p. 337,
—, Hendel, Tochter des Simon, p. 337,
—, Hirschel, Präzeptor bei Marx Schlesinger, p. 333,
—, Isaac, Bedienter bei Herz Löw Manasses, p. 335,
—, —, Sohn des Simon, p. 337,
—, Simon, p. 337,
—, Vogel, Frau des Simon, p. 337,
Sanitäre Maßregeln, p. 194* f..
Sara, Beschließerin bei Herz Löw Manasses, p. 336,
—, Dienstmädchen bei Samuel Wertheimer, p. 336,
—, Einkäuferin im Hause Arnstein, p. 338,
—, Frau des Kassiers Hirschel bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
—, im Hause Leidersdorfer bedienstet, p. 338,
—, Köchin bei Simon Samuel, p. 337,
Sarel, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 334,
Sartori, Ferdinand Joseph von, Kanzleramtsverwalter, p. 500, 635*, II. p. 43,
Sauer, Wenzel, Graf von und zu Ankenstein, N. Ö. Regierungspräsident, p. 532, 534, 536, 539*, 649, 650, 653, II. p. 19, 29,
Saurau, Franz Joseph, Graf von, N. Ö. Regierungspräsident, Hofkammerpräsident, oberster Hofkanzler, p. 644, 645*, 684, 686, II. p. 27, 161, 203, 211, 244, 279, 298, 323, 326, 446, 609,
Sauwinkel, alte Wiener Gasse, p. 400*,
Savoyen, (Savoi), p. 200,
Schacherl s. Schacherls,
Schacherls, (Schacherl), David, (Dawid) Joseph, p. 586, 609, II. p. 131, 178,
Schadner, Hans, Handgraf in Österreich, p. 35, 36*,
Schäffler s. Schäfler,
Schäfler, (Schäffler), Christian, J. U. Dr., N. Ö. Regierungskanzler, p. 79, 80*, 104,
Schätzung der Judenhäuser, p. 238*, 250—253*,
Schaffer, Juliana, II. p. 441, 463,
—, Salomon, II. p. 420,
Schafwollvorkauf, p. 422*, 615,
— s. Vorkauf,
Schakini, Heinrich, II. p. 531,
Schalum, Bedienter des Gerson Susmann, p. 335,
Schanzarbeiten, II. p. 179—182*,
Scharf, (Scharff), Franz Vinzenz von, Hofkanzleihofrat, p. 554*,
Scharff s. Scharf,
Schauel, (Kempen [?] [H.]), Rabbiner bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Schefteles, Resi, II. p. 532,
Scheidebrief, persönliche Übergabe des, II. p. 227*,
—, Übergabe des, II. p. 394—401*,
— s. Ehe, Judenehen, Religionsprüfung, Verehelichung, Wiederverehelichung,
Schell, Johann Baptista, Expeditor der N. Ö. Regierung, p. 269, 283,
—, M., Expeditor, p. 189, 195, 196,
Schematismen, Verbot der Einschaltung der Tolerierten verzeichnisse in die Kalender oder, II. p. 67* f.,
Schendel, Kinderfrau im Hause Arnstein, p. 338,

Scheuch, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, David, p. 122,
Schey, Anton aus Güns, II. p. 536,
—, Friedrich aus Güns, II. p. 542,
Scheyerer, Mayr, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Schick, (Schickh), Georg Friedrich von, Hofrat, p. 274, 279*,
Schickh s. Schick,
Schidenitz, (Schiteniz), Baron, österreichischer Hofkanzleisekretär, p. 234*,
Schiel, (Schill), David, II. p. 531,
—, Julie, II. p. 541,
—, Michl David, II. p. 420, 440, 463,
Schiff, Mejr, II. p. 535,
Schik, Franziska, II. p. 540,
Schill s. Schiel,
Schimmelfenning s. Schimmelpfennig,
Schimmelpfennig, (Schimmelfenning), Karl, Freiherr von, Hofkanzleihofrat, II. p. 56*,
Schinov s. Schinow,
Schinow, (Schinov), Herz Philipp, II. p. 54, 131, 178, 210, 418, 420, 440,
—, Karolina, II. p. 462,
Schirofsky s. Sichrowsky,
Schiteniz s. Schidenitz,
Schittlersberg, August Veit von, Staatsrat, II. p. 92*, 151,
Schlesien, p. 176, 261, 327, 384, 388, 509, II. p. 37, 52, 72, 110—112, 115, 116, 284, 348, 359, 375, 385, 490, 525, 526,
Schlesing, (Schlessing), Michael, (Michl Jechiel ben Ahron), p. 41, 42*,
Schlesinger, (Schleßinger, Schlessinger, Schlößinger), Abraham, Sohn des Isaac, p. 333,
—, —, Sohn des Moyses Marx, p. 333,
—, Adolf aus Wieselburg, II. p. 537,
—, Aron, Sohn des Isaac, p. 333,
—, Baruch, Angestellter des Marx Schlesinger, p. 333,
—, — aus Preßburg, II. p. 534,
—, Benjamin Wolf, p. 267, 273, 299*, 300, 301*, 305, 312, 326, 367,
—, — —, Sohn des Marx, p. 333,
—, Bernard, II. p. 531, 540,
—, David, Sohn des Moyses Marx, p. 333,
—, Eleonora, II. p. 540,
—, —, II. p. 541,
—, Elias aus Preßburg, II. p. 532,
—, Elisabeth, II. p. 420,
—, Hermann, II. p. 440, 462, 531, 541,
—, — aus Raab, II. p. 537,
Schlesinger, Hindel, Tochter des Marx, p. 333,
—, Hirschel, Sohn des Isaac, p. 333,
—, Isaak, Sohn des Marx, p. 333, 405, 406*, 412,
—, Jacob, (Koppel), p. 333, 586, 608, II. p. 131, 176, 209,
—, —, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Johanna aus Pest, II. p. 539,
—, Josef, II. p. 539,
—, Karl, (Carl), II. p. 531, 544,
—, Karolin, II. p. 539,
—, Kathi, II. p. 537,
—, Koppel, Sohn des Marx s. Jacob, [H.],
—, Kosman, (Kosmann, Koßmann), p. 557, 561, 562,
—, Lisette aus Rechnitz, II. p. 535,
—, Löw, Sohn des Isaac, p. 333,
—, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Ludwig, II. p. 533,
—, M. Löw s. Michael Löw,
—, Magdalena, II. p. 531,
—, Magdalene, Kinder der, II. p. 441, 463,
—, Marian, Tochter des Moyses Marx, p. 333,
—, Marie, II. p. 541,
—, Marx, (Mordechai Margulies ben Moses), p. 229, 230*, 253, 265,
—, —, p. 278, 298, 299*, 300, 305, 312, 325, 326, 331, 333, 364, 367*, 413, II. p. 587,
—, Mayer, Sohn des Marx, p. 333,
—, Michael Löw, II. p. 210, 420, 440, 463, 539,
—, Moyses, (Moyßel), p. 213, 217,
—, —, Sohn des Isaac, p. 333,
—, — Marx, p. 326, 331, 333, 364, 367*,
—, Pesla, Frau des Moyses Marx, p. 333,
—, Rosa aus Raab, II. p. 538,
—, Salomon, (Salamon), II. p. 533,
—, — Beer, Sohn des Isaac, p. 333,
—, Samuel aus Preßburg, II. p. 542,
—, —, Sohn des Isaac, p. 333, 412,
—, Sara, II. p. 420, 441, 463, 531,
—, Seckel, Sohn des Moyses Marx, p. 333,
—, Wolf, (Wolff), Sohn des Marx s. Benjamin Wolf, [H.],
—, —, Sohn des Moyses Marx, p. 333,
—, Zadik, II. p. 131, 178, 210,
—, Zärtel, (Zärtl), Tochter des Marx, p. 333,

Schlesinger, Zärtel, Witwe des Benjamin Wolf, p. 326*,
—, Zartel, Tochter des Isaac, p. 333,
—, Zierl, Frau des Marx, p. 333, 412, 413*,
Schlesische Juden, II. p. 229,
— Rabbiner, II. p. 397,
Schlessing s. Schlesing,
Schleßinger s. Schlesinger,
Schlessinger s. Schlesinger,
Schlezer von Schönberg, Bartholomäus, Oberstadtkämmerer, Stadtrichter, p. 171, 174*, 245, 246*,
Schlezi, Johann Michael, geheimer österreichischer Hofsekretär, p. 151*,
Schlichter, Lazarus, Dienstbote im Hause des Abraham Sinzheim, p. 335,
Schlößinger s. Schlesinger,
Schloss, Karl aus Offenbach, II. p. 538,
Schmid, (Schmidt, Schmied), Anton, Edler von, Wiener Buchdruckereibesitzer, II. p. 47*, 131, 172, 177, 178, 311, 380, 381,
—, Christoph Friedrich von und zu Mayenberg, N. Ö. Kanzler, p. 309*,
—, Franz, Edler von, Wiener Buchdruckereibesitzer, II. p. 47,
Schmidische Buchdruckerei, II. p. 46*,
Schmidisches (Wilhelm) Haus, p. 229, 239,
Schmidl, Wolf, II. p. 531,
Schmidlin, Josef Joachim Alexander von, N. Ö. Kanzler, p. 281*,
Schmidt s. Schmid,
Schmied s. Schmid,
Schmuttermayer, Joseph, Wiener Haussitzer, p. 411,
Schnabel s. Schnabl,
Schnabl, (Schnabel), Conrad, Hofzuschrotter, p. 62,
—, Gabriel, p. 597, 607, 609, II. p. 177,
—, Moses Isachar Beer, Trebitscher Jude, p. 607,
Schnapper, Adolf aus Frankfurt, II. p. 539,
—, Anton, II. p. 440, 463, 531, 538,
—, Elise, II. p. 531,
Schneider, Wiener, gegen jüdische Gewerbestörer, p. 143* f.,
—, Jacob, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 250,
Schönaich, Franz, Hofkanzleihofrat, II. p. 520, 521*,
Schöndel, Kinderfrau bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Schönfeld, Johanna aus Sassin, II. p. 537,
—, Karolin aus Sassin, II. p. 535,
Schönkhirchen s. Schönkirchen,
Schönkirchen, (Schönkhirchen), Joachim, Fr. zu, (H. von), Statthalter, p. 23*, 25,
Schönstein, Fani s. Leon, [H.],
Schorstein, Isak, (Isack), II. p. 441, 463,
—, Jacob, II. p. 531,
Schottwien in Niederösterreich, p. 215,
Schrannen, K., altes Gerichtsgebäude, p. 270*,
Schrattenbach, Franz Ferdinand, Graf von, N. Ö. Statthalter, p. 382*,
Schreibezwang am Samstag, Verbot des, II. p. 620*,
Schröttl, Judenkontributionskommissär, p. 50,
—, Georg, von Schrottenstain zu Hagenprun, N. Ö. Kammerrat, p. 70, 73,
Schüler, jüdische s. Jüdische Schüler,
Schüller, Josef, Ritter von, Referent im Staatsrat, II. p. 221, 222*, 245, 272, 278, 300, 374,
Schuelmeister, Isac, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Schuelsinger, Löw, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Schuldenarrest, p. 615, 669, II. p. 9—13*, 261*,
— fremder Juden, II. p. 183*,
— s. Jüdische Arrestanten,
Schuldentilgung, jüdische, p. 224* f., 228* f.,
— s. Gemeindeschuldenzahlung, Privatschuldenzahlung,
Schuldenzahlung s. Schuldentilgung,
Schule s. Jüdische,
Schutz bei Feindesgefahr, p. 190*,
— der Juden gegen Plünderung und Bedrohung, p. 271*,
— der privilegierten Juden, p. 299—302*,
Schutz- und Schirmbrief für die Wiener Judenschaft, p. 128—134*,
— — — s. Judenordnung, Judenprivilegien, Judenschutz,
Schutzgeldzahlung s. Toleranzgelderzahlung,
Schutzpatent für die Judenschaft bei Gelegenheit einer verübten Mordtat, p. 192* f.,
Schutzsteuer s. Jüdische Steuer, Toleranz-,
Schwaben, p. 200,

Schwanser, Maximilian, Wiener Hausbesitzer, p. 69, 70,
Schwarz, Herschl aus St. Georgen, II. p. 533,
—, Josefa aus Kalladey in Böhmen, II. p. 541,
—, Kathi aus Hostowitz, II. p. 543,
—, Klara aus St. Georgen, II. p. 534,
Schwarzenberg, Adolf, Fürst, Reichshofratspräsident, p. 234*,
Schwarzer Adler s. Zum,
Schwarzhuber, Anton, Ritter von, staatsrätlicher Referent, II. p. 482, 484, 485*,
Schwechat, Kattunfabriken von, II. p. 588,
Schweden, p. 157, 202, 220,
Schweinhardisches Haus s. Schweizhardisches Haus,
Schweizhardisches, (Schweinhardisches) Haus, altes Wiener Haus, p. 267, 303*,
Schwitzen, Sigmund, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 159*, 162, 189, 207, 221, 231, 237, 242, 273, 274, 303, 305, 325,
Seckel, Schreiber bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Seckhl, Aaron, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
—, Mayr, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Sedlnitzky, Joseph, Graf, Präsident der Obersten Polizei- und Zensurhofstelle, II. p. 324, 326, 327,
Seela, Schulmeister im Hause Leidersdorfer, p. 338,
Seelig, Bedienter im Hause Leidersdorfer, p. 338,
Seemann, Jakob aus Rechnitz, II. p. 533,
Seemüller, K. Sekretär, p. 312,
Seilern, Christoph Christian August, Graf von — und Aspang, N. Ö. Statthalter, Justizpräsident, p. 429, 430*, 562, II. p. 9,
—, J. H., Graf von, österreichischer Vizekanzler, p. 302, 325,
Seiß, Joseph, Bierwirt, II. p. 409,
Seitherisches, (Seitterisches) Haus, altes Wiener Haus, p. 302, 303*, 305,
Seitterisches Haus s. Seitherisches Haus,
Selb, v., Wiener Hausbesitzer, p. 247,
—, Gabriel, p. 264,
Selb'scher Grund, Graf, p. 392—395, 396*, 397, 398, 409,
Selckes s. Selkes,
Seligmann, Bedienter von Herz Löw Manasses' Sohn Salomon, p. 336,
—, Anna aus Preßburg, II. p. 539,
Selkers s. Selkes,
Selkes, (Selckes, Selkers), Beer, Prager Jude, p. 298*,
—, Elisabeth, II. p. 46, 532,
—, Elise, II. p. 533,
—, Jacob, p. 586, 608,
—, Moses, (Moyses), p. 297, 298*,
—, Salomon, Angestellter des Löw Jacob Eskeles, p. 412, 413*,
Seltenbach, Johann, Wiener Hausbesitzer, II. p. 410,
Semler, (Semmler), Bertha, II. p. 542,
—, David, (Dawid), II. p. 131, 178, 209, 420, 440,
—, — s. Salomon David, [H.],
—, Josefine, II. p. 531, 536,
—, Karolin, II. p. 532,
—, Salomon David, [H.], II. p. 536,
Semmler s. Semler,
Sensel, Johann Michael, Edler von, Hofkanzleibeamter, p. 572*,
Senzheimer s. Sinzheim,
Serben, griechisch-orientalische, p. 408,
Sermage von Szomszédvar, Karl Johann Peter, Graf, Hofkommissionsrat, II. p. 483, 486*,
Sesmer, Bedienter im Hause Arnstein, p. 338,
„Siben Püecher" s. „Sieben Bücher",
Siber, (Sieber), Franz, Edler von, Polizeioberdirektor, II. p. 132, 138, 183*, 184, 190, 195, 219, 224, 225, 247, 259, 260, 316, 317, 387, 388, 390, 391, 405, 412, 418,
Sicherovsky s. Sichrowsky,
Sichrovsky s. Sichrowsky,
Sichrowski s. Sichrowsky,
Sichrowsky, (Schirofsky, Sicherovsky, Sichrovsky, Sichrowski), Anna, II. p. 536, 537,
—, Elisabeth, (Elise), II. p. 420, 440, 462, 539,
—, Heinrich, II. p. 531,
—, Isak, II. p. 533,
—, Kathi, II. p. 539,
—, Moses, (Moß, Moyses), II. p. 46, 47*, 132, 178, 210,
Sidwers, (Südwers), Moses, (Moises), II. p. 209, 420, 440, 463, 534,
„Sieben Bücher", („Siben Püecher"), Haus zu den, altes Wiener Haus, p. 69*, 70—75,

Siebenbürgen, p. 509, 510, 518, II. p. 100, 264,
Siebenhirten, Ort bei Wien, II. p. 477,
Sieber s. Siber,
Siechenfonds, II. p. 366,
Siechenversorgung, jüdische, II. p. 187, 188, 191, 192, 618,
Silber, Ablieferung des, II. p. 177,
—, Ankauf des, p. 528*,
—, Ausfuhr des, p. 175* f., 528*,
Silberstein, Simon, II. p. 420,
Silny, Eugenia aus Metz in Lothringen, II. p. 536,
Simon, (Symann), Bedienter des Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Anna, II. p. 420, 532, 538,
—, (Beyfuß), Elise, II. p. 531, 538,
—, Enoch, p. 305, 307*,
—, Isak, (Isac, Isaak), p. 41, 42*,
—, —, p. 586, 608, II. p. 130, 176,
—, Josef, p. 586,
—, —, II. p. 440, 462, 538,
—, Michael, (Michl Samuel), p. 608, II. p. 130, 176, 210, 532, 536, [H.],
—, Samuel, (Samuel Preßburger), Wiener Jude aus Rußland, p. 278, 305, 307*, 326,
Simsheimer s. Sinzheim,
Sinai, Berg, II. p. 497,
Singer, Hirsch, II. p. 68,
—, Ignaz aus Preßburg, II. p. 542,
Sinigaglia, Benedikt, II. p. 531,
Sintzheimber s. Sinzheim,
Sinzendorf, (Sinzendorff), Franz Wenzel, Graf von, Präsident der Kompilationshofkommission, p. 534, 536, 540*,
—, Johann Joachim, Graf, Hofkanzler, p. 173, 174*, 186, 187,
—, Ludwig, Graf, Präsident der Hofkammer, p. 234*,
—, Philipp Ludwig Wenzel, Graf, oberster Hofkanzler, p. 274, 279*, 301, 305, 311, 325,
Sinzendorff s. Sinzendorf,
Sinzenheim s. Sinzheim,
Sinzheim,(Senzheimer, Simsheimer,Sintzheimber, Sinzenheim, Sinzheimb, Sinzheimer, Sünzheim, Zinsheim, Zinzheimer), II. p. 584,
—, Abraham, p. 326, 334,
—, Angelus, p. 608, II. p. 130, 176, 209, 420, 440, 535, 620,
—, Bella, p. 586,
—, Blümle, Tochter des Abraham, p. 334,
—, Elle, Tochter des Salomon, p. 334,
Sinzheim, Ester, Frau des Buchhalters Salomon, p. 335,
—, Gella, Frau des Raphael, p. 339,
—, Hindel, (Jindel, Mindel), p. 334, II. p. 531,
—, Isaac, Sohn des Raphael, p. 339,
—, Jindel s. Hindel,
—, Kalmira, Tochter des Buchhalters Salomon, p. 335,
—, Lea, Tochter des Salomon, p. 334,
—, Löw, p. 278, 300, 301*, 304, 312, 313, 319, 325, 326,
—, Matta, Tochter des Salomon, p. 334,
—, Mindel s. Hindel,
—, Moyses, Sohn des Salomon, p. 334,
—, Raphael, Kassier im Hause Arnstein, p. 338,
—, Rebbeca, (Rebeca, Rebecca), Frau des Salomon, p. 334, 405, 412,
—, —, Tochter des Abraham, p. 334,
—, Rechel, Tochter des Salomon, p. 334,
—, Salomon, p. 334,
—, —, Buchhalter bei Abraham Sinzheim, p. 334,
—, Samuel, p. 405,
—, Sara, Frau des Abraham, p. 334,
—, Simon Salomon, p. 334, 412,
—, Süße, Tochter des Abraham, p. 334,
Sinzheimb s. Sinzheim,
Sinzheimer s. Sinzheim,
Sinzheimische Erben, p. 331,
Sittenlehre, Lehrbuch der, p. 514* f.,
—, — — s. Bne Zion,
Sitzungen der Juden unter Aufsicht, p. 224* f.,
Sizilien, (Sicilien), p. 200,
Slawische Provinzen, II. p. 370,
Slawonien, II. p. 486,
Soböck, (Sobeck), Ludwig Otto, Edler von, Wiener Hausbesitzer, p. 439*,
Socholler, Henna, II. p. 543,
Söra, Küchenmädchen bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
Soldaten s. Jüdische Soldaten,
Soldatenurlaube, II. p. 133*,
Soldatenverpflegung, p. 229* f.,
Solidarhaftung der Wiener Judenschaft bei Diebstählen, p. 224* f., 293* f., 352—354*,
Sommaruga, Franz, Freiherr von, staatsrätlicher Referent, II. p. 472*, 488, 489, 506, 524,
Sommer, Löwy, II. p. 531,
Somsich von Saard, Pankraz, Graf, II. p. 509, 514, 515, 621*,
Sonnenburg, Berchtold von, p. 571,

Sonnenfels, Alois, Wiener von, (Perlin Lipmann), Professor an der Wiener Universität, p. 349*, 411, 488,
—, Franz Anton, Wiener von, fürstlich Dietrichsteinscher Hofrat, p. 349, 405, 410, 411*, 412, 413,
—, Joseph, Wiener von, Hofrat, p. 349, 487, 488*, 489—493, 505, 521, 548, II. p. 73, 74, 77,
Sonnenfelsisches Haus „Zum Weißen Stern", p. 403, 405, 411, 412,
Sonntag, Ausgehverbot vor 10 Uhr, p. 292* f.,
—. — — 12 Uhr, p. 454, 462, 471, 482, 500, 674, II. p. 600,
Sonntagsruhe, p. 135* f.,
Sorel, Amme bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Sotto del Isac, (Isak), II. p. 463, 531,
Spanien, (Hispanien), p. 200, 208, 258, 263, 394,
Speditions- und Kommissionshandel, II. p. 487*,
Speisegesetze, Beobachtung der bei jüdischen Arrestanten, II. p. 1* f.,
Spendou, Dr. Joseph, N. Ö. Regierungsrat, Oberaufseher der deutschen Schulen, II. p. 171*,
Speyer, Reichstag von, p. 88,
—, Silber von, p. 63, 64,
Spiegel, Salomon, II. p. 176,
Spiller, B. (?), p. 27,
Spindler, Johann Paul, Freiherr von, Regimentsrat, p. 104, 105*,
Spiro, Abraham, [H.], jüdischer Totengräber, II. p. 390,
Spital s. Judenspital,
Spitz, Martin, Feldwebel aus Papa, II. p. 542,
— s. Spitzer,
Spitzer, (Spitz, Spiz, Spizer, Spüzer), p. 331,
—, Abraham, p. 267, 273, 278, 300, 301*, 305, 312, 319, 326,
—, Adassa, Frau des Salomon, p. 334,
—, Bella, Tochter des Hirschel, p. 334,
—, Bernhard, II. p. 539,
—, — aus Pest, II. p. 534,
—. Charlotte, II. p. 535,
—, Eleonore aus Szegedin, II. p. 541,
—, Elias, II. p. 131, 178, 209, 420, 440, 535,
—, Fradel, Frau des Hirschel, p. 334,
—, Golda, Tochter des Hirschel, p. 334,
—, Hirschel, (Herschel, Hirschl), p. 300, 301*, 305, 312, 319, 325, 326, 334, 364,
Spitzer, Joachim, Buchhalter des Hirschel Spitz, p. 305,
—, Josel, Sohn des Hirschel, p. 334,
—, Kathy, II. p. 539,
—, Salomon, Sohn des Hirschel, p. 334,
Spiz s. Spitzer,
Spizer s. Spitzer,
Spotten über christliche Gebräuche, Verbot des, p. 268* f.,
Sprache s. Jüdische Sprache,
Springer, Daniel Lazarus, Wiener Bürgermeister, p. 139, 244*,
—, Max aus Ansbach in Bayern, II. p. 542,
Spüzer s. Spitzer,
St. Anna, Akademie der bildenden Künste von, II. p. 33,
St. Egyd, II. p. 454,
St. Marxer-Linientor, Einnehmer bei dem, p. 294,
St. Peterskirche in Wien am Graben, p. 42, 268, 269,
St. Pölten, II. p. 346, 411,
St. Stephan, Chorstift zu, p. 570,
— —, Pfarre von s. Stolagebühr,
Staatsbeamte, Toleranz der und ihrer Kinder, II. p. 185*,
Staatsbedienungen s. Staatsdienst, Zulassung zum,
Staatsdienst, Zulassung zum, p. 657, 683, II. p. 62, 463—465*, 518,
— s. Öffentliche Ämter,
Staatsgüterankauf, p. 552—554*, 596, 607, 682, II. p. 277, 392*,
Stadion-Warthausen, Johann Philipp, Graf, Finanzminister, II. p. 373*,
Stadlman, Fridriech, p. 124,
Stadtgerichtsbarkeit, p. 50*,
— s. Gerichtsbarkeit, Jurisdiktion, Recht-,
Stahl, Philipp, Staatsrat, II. p. 92, 95*, 103,
Stahremberg s. Starhemberg,
Stahrenberg s. Starhemberg,
Stahrnberg s. Starhemberg,
Stampfen, Ort in Ungarn, II. p. 620,
Stapfer von Stapfenberg, Georg, Mitglied des inneren Stadtrats und Oberstadtkämmerer von Wien, p. 171, 173*, 229, 240, 244, 245,
Starhemberg, (Stahremberg, Stahrenberg, Stahrnberg, Starnberg), Conrad, Graf, N. Ö. Statthalter, p. 234,
—, Georg Adam, Fürst, Staats- und Konferenzminister, p. 394*,

Starhemberg, Heinrich, H. v., Statthalteramtsverwalter, p. 24*,
—, — Wilhelm, Graf, Obersthofmarschall, p. 128*, 234*,
Starnberg s. Starhemberg,
Stecker, Dr. Michael, Wiener Universitätsprofessor, II. p. 519, 520*,
Steiermark, (Steyermark, Steyrmarckht), p. 6, 12, 208, 210, 292, 458, II. p. 54, 284, 349, 484, 485,
Stein, Leopold, II. p. 420, 440,
Steindl, Dr. Matthias, (Mathias), N. Ö. Regierungsrat, II. p. 161*,
Steiner, Moritz aus Pest, II. p. 542,
Steinsberg, (Steinzberg), Tobias, II.p.132, 178, 209, 420, 533,
Steinschneider, Jakob, II. p. 420, 441, 463,
—, Selig aus Proßnitz, [H.], jüdischer Totengräber, II. p. 390,
Steinzberg s. Steinsberg,
Stengel, (Stengl), Leopold, II. p. 542,
—, Wolf, II. p. 463, 531, 541,
Stengl s. Stengel,
Sterbbücher s. Matrikelführung,
Stern, Ascher aus Szigeth, II. p. 537,
—, Emanuel, II. p. 540,
—, Markus, II. p. 387, 388*, 440, 463, 531, 533,
—, Michael, Wiener Hausbesitzer, II. p. 410,
—, Sigmund, II. p. 531,
Sternberg, Menasse, (Manasses, Menaßes), II. p. 209, 420, 441, 463, 531,
Steuern, jüdische s. Jüdische Steuern,
Stifft, Andreas, Freiherr von, Staatsrat, II. p. 221*, 231, 273, 303, 305, 326, 347, 349, 361, 424, 434, 444, 449, 461, 472,
Stipendien für Juden, p. 573—575*,
Stock, Leopold, Edler von, Hofkonzipist, p. 524*,
Stolagebühr, p. 190* f., II. p. 40,
Sträflinge, jüdische s. Jüdische Sträflinge,
Stränizkisches Haus s. Stranizkisches,
Strafgelder, jüdische, II. p. 70*,
Stralendorf, (Strallendorff), Peter Heinrich, (Petter Hainrich), Freiherr von, geheimer Rat, p. 79, 80*,
Strallendorff s. Stralendorf,
Stranizkisches, (Stränizkisches) Haus, altes Wiener Haus, p. 403—405,
Straß, Markus, II. p. 531,
Straßburg, Bischof von, p. 53, 262,
Straßenordnung, p. 142* f.,
Straßer, (Strasser), Salomon, p. 609, II. p. 18, 131, 178, 209, 420, 536,
Strasser s. Straßer,
Strauss s. Strauß,
Strauß, (Strauss, Strausz), Judenkontributionskommissär, p. 50*,
—, Albert, II. p. 543,
—, —, Fabrikant in Siebenhirten, II. p. 477, 539,
—, Franz Ser., Expeditsdirektor im Magistrat der Stadt Wien, II. p. 410*,
—, Johanna, II. p. 534,
—, Josef aus Penzing, II. p. 542,
Strausz s. Strauß,
Streinsberg, Joseph von, Hofsekretär, II. p. 43*,
Strim, (Strimm), Henriette, II. p. 440, 462,
—, Josef, (Joseph) Michel, Korrektor, II. p. 46, 131, 178, 209, 420, 533,
Strimm s. Strim,
Strobl zu Stein und Wisenegg, Johann Franz von, Hofrat, p. 687*,
Stubentor, altes Wiener Stadttor, p. 41,
Stubenviertel, (Stubm Viertl), p. 41,
Studenten s. Jüdische,
Studentenexzesse, p. 136—140*, 144*,
Studentengewalttätigkeiten, p. 135*,
Studententumult, p. 284* f.,
Studium der Juden, p. 441, 447, 460, 468, 481, 497, 637,
— — — s. Jüdische Studenten,
Stürgkh, Georg Christoph, Graf, österreichischer Hofkanzler, p. 301, 302*, 305, 311,
Stupan, (Stuppan), Anton Maria, Freiherr von Ehrenstein, Staatsrat, p. 357*, 358, 367, 370, 373, 393, 408, 424,
—, Ignatz, Freiherr von, Hofkanzleihofrat, II. p. 192, 193*, 218, 223, 286, 290, 292, 296, 299, 323, 326, 345, 454,
Stuppan s. Stupan,
Subarrendierungsgeschäft, Beteiligung der Juden am, II. p. 220—223*,
Südwers s. Sidwers,
Sünzheim s. Sinzheim,
Süßmann s. Susmann,
Sulzbacher, Frischel, Bedienter bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Sunderspieß, Leopolt, Wiener Bürger, p. 41, 42*,
Susmann, (Mattersdorf, Süßmann), Anna s. Landesmann,
—, Baruch, Sohn des Gerson, p. 335,

Susmann, Debora, Tochter des Gerson, p. 335,
—, Dolza, Frau des Gerson, p. 335,
—, Gerson, Buchhalter bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335, 410, 411*, 412, II. p. 603*,
—, Gottlieb, Sohn des Gerson, p. 335,
—, Hanna, Tochter des Gerson, p. 335,
—, Joseph, (Josel), Sohn des Gerson, p. 335, 411*,
—, Löbel, Sohn des Gerson, p. 586, 608, II. p. 46, 47*,
—, Meyer, Sohn des Gerson, p. 335,
—, Moyses, Sohn des Gerson, p. 335,
—, Susmann, Sohn des Gerson, p. 335,
—, Veronica, Tochter des Gerson, p. 335,
Sutter, Peter, Hofkriegszahlmeister, p. 83,
Swieten, Gerhart van, Leibarzt Maria Theresias, p. 347, 348,* II. p. 586,
Symann s. Simon,
Synagoge, p. 58—61*, 64—76*, 79* f., 358, 359, 379, II. p. 288, 306, 322, 367, 561, 562, 565, 578, 593, 605,
— s. Jüdische Betanstalt, Jüdisches Bethaus, Tempelbau,
Syngriener, Johann, Wiener Buchdrucker, p. 13, 14*,

T.

Tabakgefäll, p. 394, 395, II. p. 62,
Tabor, Wiener Linie, p. 294, 315,
Taborinsel, (Taborinsul), Fortifikation der, p. 212, 221,
Tabormaut in Wien, p. 16*,
Talatzko, Johann Adam, Freiherr von Gestieticz, Präsident der N. Ö. Regierung, II. p. 510, 513*,
Tandler, Adelheid, II. p. 531,
Tanzverbot, p. 294* f.,
— s. Ballverbot, Musikverbot,
Taufen, II. p. 345, 528,
—, Keine Beschränkungen der, II. p. 77*,
—, Not-, p. 516,
— von Judenkindern, p. 384—388*, 414—417*, 516* f., II. p. 18*, 473—476*,
— von verlassenen Judenkindern, II. p. 378*,
— s. Getaufte Juden, Glaubensänderung, Übertritt zum Christentum,
Taufgesuche, Behandlung der, II. p. 457*,
Tausig, Bernhard, Koscherfleischaufseher II. p. 46,
Taussig, Dr. Wilhelm, II. p. 543,
Taxen, jüdische s. Jüdische Taxen,
Taxgebühren s. Jüdische Taxen,
Tebeles s. Teweles,
Technische Bildung der Juden, II. p. 331,
Teichgruebersches Haus, altes Wiener Haus, p. 267,
Teltscher, Löbel, Münzjude, p. 609,
—, Salomon, Münzjude, p. 609,
Tempelbau der Juden, II. p. 187—193*,
— — — s. Jüdische Betanstalt, Jüdisches Bethaus, Synagoge,
Teufel, Georg, Freiherr zu Gundersdorf auf Eckartsau, N. Ö. Regimentsrat, p. 51*, 54, 96,
Teutsch, Salomon, p. 319,
Teweles, (Debeles, Tebeles, Tewilis, Tobeles), Amalia, II. p. 541,
—, Franziska, II. p. 539,
—, Heinrich, II. p. 462, 531,
—, Jakob, (Jacob) Markus, II. p. 123, 177, 209, 532,
—, Juditha, II. p. 543,
—, Katharina, II. p. 420, 440, 532,
Tewilis s. Teweles,
Thanradl s. Thonradl,
Theben, jüdische Preßburger Familie, p. 413,
Thiersch, Jesuitenpater, p. 551,
Thoman, Aaron, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Thonradl, (Thanradl) zu Ternburg, Andreas, (Andre), N. Ö. Regimentsrat, p. 23*,
Thoren, Mitglied des Direktoriums, p. 331, 341,
Thrautsohn s. Trautson,
Thürhaimb, Graf von, Wiener Hausbesitzer, p. 248,
Thurn, Matthäus, Graf, p. 53,
Tirol, (Tyrol, Tyroll), p. 2, 12, 200, 208, 539, II. p. 203, 293, 349, 484, 485,
Tobeles s. Teweles,
Tobias, Emanuel, II. p. 543,
—, Kaspar, Pferdehändler, p. 609, II. p. 123, 177, 210, 420, 440, 462,
—, Mandel, Pferdehändler, p. 609,
—, Mathilde, II. p. 531,
Todesco s. Todesko,
Todesko, (Todesco, Tudesko), Aaron, (Aron) Hirschel, p. 609, II. p. 123, 177, 210, 532, 535,
—, Amalia, II. p. 542,
—, Eduard, II. p. 543,
—, Herrmann, II. p. 420, 440, 462, 535, 539,
—, Hirschl s. Aaron Hirschel,
—, Johanna, II. p. 531,
—, Max, II. p. 531,

Todesko, Mina, II. p. 540,
Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen, II. p. 147—153*, 269—271*, 417*, 477*, 614,
— der Staatsbeamten s. Staatsbeamte,
—, Fortsetzung der, II. p. 148, 150, 152, 392,
—, Verlust der, p. 617, II. p. 81, 88, 232, 234, 239, 241, 243, 244, 331, 364, 456, 611,
Toleranzbewilligung, II. p. 185, 409, 427, 429, 431*, 464, 585,
—, Einschränkung der, p. 425* f.,
Toleranzerneuerung, II. p. 178, 219, 258* f., 330, 337, 355, 363, 364, 380, 430* f., 452, 609,
Toleranzerteilung, II. p. 10*, 41—49*, 269—271*, 272, 385, 428, 449, 463—465*, 477*, 527, 613,
—, Ansuchen um, II. p. 178*, 338, 339, 358, 365, 372, 373, 428,
— s. Toleranzverleihung,
Toleranzerteilungsbefugnis, II. p. 455* f.,
Toleranzerteilungsverbot, II. p. 105*,
— an Frauen, II. p. 385*,
Toleranzerwerbung, II. p. 108,
Toleranzgelder s. Jüdische Steuern, Toleranz-,
Toleranzgelderzahlung durch den Wiener Magistrat, p. 243* f., 245* f., 525* f., II. p. 86, 252* f.,
Toleranzgeschäft, p. 661, 665, 670, 687, II. p. 94, 104,
Toleranzgesuche, 526*, II. p. 83, 98, 104, 153, 178, 417,
Toleranzpatent, p. 440—500*, 502, 523, 553, 554, 561, 570, 575, 579, 581, 588, 589, 596, 598, 604, 606, 607, 614, 618, 621, 632, 636, 637, 639, 640, 643, 645, 646, 651, 655, 661, 665, 672—676, 679, II. p. 9, 10, 38—41, 46, 50, 56, 61, 72, 78—81, 85, 89, 90, 97—99, 101, 102, 104, 133, 134, 147, 187, 188, 195, 212, 223—226, 231, 240, 241, 243, 250, 261, 299, 321, 328, 336—338, 342—344, 352—354, 358, 362, 368, 402, 406, 437, 450, 464, 513, 611—613, 619,
Toleranzsteuer s. Jüdische Steuern, Toleranz-,
Toleranzverfassung, II. p. 279,
— s. Judenverfassung,
Toleranzverlängerung, II. p. 469,
— s. Toleranzerneuerung,
Toleranzverleihung, p. 615, 618, 619, 628, 630, 632, 635, 671, II. p. 30, 60, 70, 79, 80, 84, 103, 134, 147, 150, 152, 206, 214, 270, 273, 274, 330, 334, 336—339, 342, 352—355, 357, 358, 363, 364, 367, 369, 370, 372, 373, 378, 380, 391, 392, 412, 415, 429, 456, 530*, 614, 615,
Toleranzverleihungen, Bekanntmachung der, II. p. 378*,
Tolerierte s. Tolerierte Juden,
Tolerierte Familien s. Tolerierte Juden,
Tolerierte Juden, p. 332, 587—590*, 599, 606, 607, 610, 614, 615, 617—619, 621, 634, 636, 638, 640, 645, 655, 656, 671, 672, 675, II. p. 28, 32, 33, 35, 41—46, 48, 52, 53, 55—61, 64, 65, 67, 79—82, 88—92, 94—99, 104—106, 135, 137—142, 147, 149, 152, 179—186, 188, 190, 194, 195, 203, 211—214, 216—219, 223—226, 246, 247, 258, 259, 263—265, 269—271, 273, 275, 276, 306—308, 310, 315, 317, 318, 329—331, 337—340, 342, 343, 345, 349, 352, 353, 355—361, 363—368, 370—374, 378, 379, 381, 383, 385, 387, 392, 402, 406, 407, 412, 416—418, 420, 421, 427—431, 436—439, 441, 448, 451, 452, 458, 459, 462, 469, 477, 482, 487, 605, 611, 614, 615, 619—621,
— —, Geschäftsführung der, II. p. 59* f., 385*, 391*,
— —, — — s. Geschäftsgebarung, jüdische,
— —, Verbot die Zahl der zu vergrößern, II. p. 78—105*,
— —, Verheiratung der, II. p. 152, 153, 194, 337, 352, 356, 357, 363, 365, 368, 417, 614,
— —, — ihrer Kinder, p. 480, 486, 496, II. p. 79, 194, 195, 352, 364, 598, 614,
— Wiener s. Tolerierte Juden,
Toleriertenverzeichnisse, Verbot der Einschaltung der in die Kalender oder Schematismen, II. p. 67* f.,
Tolza, Dienstmädchen des Moyses Löw Wertheimer, p. 336,
Toskana, (Toscana), p. 436,
Tote, Verzeichnis der, p. 595*,
Totenbeschau, Gebühr für, p. 527*,
Totenbestattung, p. 339* f., 582*,
Totengräber, II. p. 185, 386—391*, 453,
Totenwäscherinnen, II. p. 185, 386—391*, 453,
Totenzettel, p. 49*,

Trach s. Drach,
Tracht, jüdische, p. 432,
—, — s. Kleidung der Juden,
Trageboten, (Dreibothen), alte Wiener Gasse, p. 31,
Trattnerische Buchhandlung, II. p. 68,
Trauthson s. Trautson,
Trautsohn s. Trautson,
Trautson, (Thrautsohn, Trauthson, Trautsohn), Paul Sixtus, Graf von Falkenstein, Obersthofmarschall, p. 43*, 45*, 567,
—, — —, Graf zu Falkenstein, N. Ö. Vizestatthalter, p. 238*,
Trauungsbücher s. Matrikelführung,
Trebisch s. Trebitsch,
Trebischer s. Trebitsch,
Trebitsch, p. 607, 609,
—, (Trebisch, Trebischer, Trebitsche), Amalia, II. p. 536,
—, Babette, II. p. 536,
—, Gütl, II. p. 532,
—, Josef, p. 586, 608,
—, —, II. p. 462, 540,
—, Leontine, II. p. 543,
—, Maximilian, (Max), II. p. 123, 177, 209, 532, 533, 536,
—, Moses, (Moises), II. p. 531, 543,
—, Rosalia, II. p. 420, 440, 531, 538,
—, —, II. p. 538,
Trebitsche s. Trebitsch,
Trebitscher, Falck, Schächter im Hause des Abraham Sinzheim, p. 335,
Triest, p. 450, II. p. 172,
—, Juden von, p. 389, 425, 429, 431, 432, 474, 658,
Trödler, unbefugte s. Handelsjuden, Hausieren,
—, —, Strafbestimmungen gegen die, II. p. 409* f.,
Tröstel, (Tröstl), Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
—, Jacob, p. 248, 253,
Tröstl s. Tröstel,
Troppau, p. 82,
Tudesko s. Todesko,
Türkei, (Türckey, Türgey, Türggei, Türkhey), p. 202, 257, 327, 393, II. p. 205, 560, 604,
Türken, (Türcken, Türckhen, Türgen, Turk), p. 7—9, 174, 175, 202, 393, 395, 398, II. p. 554,
Türkheim, Dr. Ludwig, Freiherr von, Hofrat, II. p. 454*, 526,
Türkische, (türckische) Juden, p. 393, 395, 397, 398, 409, II. p. 381, 565, 618, 619,
Türkische Regierung, II. p. 507,
Turnau in Böhmen, II. p. 204,
Turnowski, Julius, II. p. 531,

U.

Überlassung des untern Werd an die Juden, p. 166—174*,
Übernahme der Judenstadt durch die Bürgerschaft, p. 243* f.,
Übertritt jüdischer Kinder zum Christentum, II. p. 154—161*,
— s. Glaubensänderung, Religion, Taufen,
Uffenheimer, (Offenheim, Offenheimer), Abraham, II. p. 210, 420, 440, 535,
—, — Götz, p. 588,
—, Anton, II. p. 210, 535, 536,
—, Götz Gabriel, p. 608, II. p. 125, 177, 210,
—, Markus, II. p. 44, 130, 177, 608,
—, — Gumpel, (Gomperz, Isräl) aus Altofen, II. p. 532, 544,
—, Theres, II. p. 533,
—, —, II. p. 535,
—, Wilhelmine, II. p. 462, 531,
Ugart, Peter, Freiherr von, Wiener Hausbesitzer, p. 248,
Ugarte, Alois, Graf von, oberster Kanzler, Staats- und Konferenzminister, II. p. 37*, 55, 56, 87, 153, 156, 171, 193, 194, 227, 229—231, 252, 264, 271,
—, Johann Wenzel, Graf von, Vizekanzler der Hofkanzlei, p. 581, 584*, 591,
Ullmann, Friedrich aus Pest, II. p. 537,
—, Henriette aus Augsburg, II. p. 539,
Ulm, (Vlmer), Wiener Jude, p. 267, 273,
—, Abraham, kurpfälzischer Faktor, p. 298*,
—, Hans Ludwig von, Reichsvizekanzler, p. 48*,
Ulmoisische Wittib, Wiener Jüdin, p. 297, 298*, II. p. 583,
Ulrich von Haselbach, Pfandinhaber und Pfleger von Eggenburg, p. 7,
Uneheliche Kinder, Konfession der, II. p. 415* f.,
Ungarisch-Brod, p. 246,
Ungarische Erbstaaten, II. p. 264,
— Juden, II. p. 20, 21, 100,
Ungarn, (Hungarn, Hungern), p. 7, 234, 282, 327, 408, 509, 510, 512, 518, 522, 601, 608, II. p. 24, 52, 84, 95, 100, 146—149, 152, 205, 237, 277, 370, 375, 385, 465, 485, 555, 620,
—, Ein- und Auswanderung der Juden nach und aus, p. 522*, II. p. 146* f.,

Unger, Isak aus Telek in Ungarn, II. p. 534,
—, Martin, II. p. 420, 531, 538,
Ungetaufte Judenkinder im Findelhaus, II. p. 528*,
Universität s. Studium der Juden,
Universitätsprofessur, Ausschließung der Juden von der, II. p. 516—522*,
Unterholzer, Johann, von Kranichberg, auf Lichtenfels und Rosenberg, Hofkammerrat, p. 54*,
Unterricht der jüdischen Kinder, p. 672, II. p. 280—282, 289, 298, 301, 306, 311—313, 319—322, 326, 328, 330, 332—334, 342, 344, 345, 348, 351, 353, 358,
— s. Jüdische Schulkinder,
Unterscheidungen s. Unterscheidungszeichen,
Unterscheidungszeichen der Juden, p. 462, 471, 482, 500,
— s. Gelber Fleck; Kleiderordnung; Tracht, jüdische; Zeichen, jüdisches;

V.

Valck, Salomon, p. 41, 42*,
Van Swieten s. Swieten,
Vasall, Moyses, II. p. 155,
Velm, (Velen), Herrschaft Hönigsbergs in Niederösterreich, II. p. 246, 358,
Venedig, II. p. 297, 432, 433, 465,
Venetianer, p. 284,
Venetianischer Botschafter, Juden im Dienste des, p. 321*,
Venetien, (venetianische Provinzen, venetianische Staaten), II. p. 103, 113, 221, 242, 293,
Verarbeitete Waren s. Waren,
Verbesserung der Judenmoral, p. 575* f.,
Verbotene Waren s. Waren,
Verbrecher, jüdische s. Jüdische Verbrecher,
Verda von Werdenberg, Johann Baptist, Freiherr von, später Graf, österreichischer Hofvizekanzler, p. 59, 61*, 76, 78, 79, 88, 96, 116,
Verehelichung getaufter Kinder, Einwilligung des jüdischen Vaters zur, II. p. 251*,
— jüdischer Soldaten, II. p. 227—230*,
— s. Ehe der Juden, Judenehen, Religionsprüfung, Scheidebrief, Wiederverehelichung,
Verheiratung der Kinder der Tolerierten s. Tolerierte,
Verkauf der Judenhäuser, p. 239*, 247* f., 249* f.,
Verminderung der Juden, p. 428*,
— — — s. Reduzierung der Wiener Juden,
Vermögensausweis, p. 619, 624, 626—628, 633, 657, 660, 685, II. p. 46, 78, 79, 81, 82, 98, 103, 108, 147, 208*, 352, 358, 364, 588, 589, 597,
Verona, p. 518,
Veronica, Stubenmädchen bei Joseph Simson Wertheimer, p. 335,
Vertreibung der Juden aus Wien s. Judenausweisung,
Vertreter der Wiener Juden, p. 657, 659, 672, II. p. 61—65, 67, 136, 138, 140—143, 182, 185, 194, 195, 212, 218, 223, 224, 236, 247, 263, 269, 276, 306, 316, 317, 328, 329, 332, 333, 335, 343, 346, 349, 351, 363, 365—367, 369, 370, 382, 384, 386—391, 393, 405, 409, 411—414, 417—419, 429—431, 435—439, 450—453, 455—459, 465, 469, 472, 476, 487, 498, 504, 515, 523, 549, 610, 612, 617—620,
— — — —, Einsetzung der, p. 681* f.,
— — — —, Funktionsdauer der, II. p. 262* f.,
— — — —, Instruktion der, II. p. 136, 140* f., 142, 143,
— — — —, Neuwahl der, II. p. 135* f., 137, 262*, 384*, 393*,
— — — —, Rechenschaftsbericht der, II. p. 135* f.,
— — — —, Verkehr der mit der N. Ö. Regierung, II. p. 64—66*, 262* f.,
— — — —, Wahl und Amt der, II. p. 64—66*, 262* f.,
Vertreterobliegenheiten, II. p. 136—144*,
Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, p. 326*, 333—339*,
— — — — s. Familienliste, Judenspezifikation, Konskription, Volkszählung, Zählung der Wiener Juden,
Victor s. Viktor,
Viertel Lignorum, alter Wiener Stadtteil, p. 42,
—, Stuben-, p. 41,
— unter dem Wiener Wald, II. p. 477,
—, Widmer-, p. 41, 42*,
Viktor, (Victor, Wiktor), Jakob, II. p. 18, 124, 176,
Vlmer s. Ulm,
Vögele, Beschließerin bei Salomon Sinzheim, p. 334,

Vögele, Köchin bei Marx Schlesinger, p. 333,
Vogel, (Vogl), Hermann, II. p. 531,
—, Johann Anton, Edler von, Staatsrat, II. p. 63, 64*,
—, Markus, II. p. 532,
Vogl s. Vogel,
Volkszählung, p. 428*,
— s. Familienliste, Judenspezifikation, Konskription, Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, Zählung der Wiener Juden,
Vorarlberg, II. p. 293,
Vorderösterreich, p. 551,
Vorkauf, Verbot des, p. 194*, 254*,
— s. Schafwollvorkauf,
Vornamen, bestimmte s. Namen,

W.

Wärndorfer, Löbl, II. p. 532,
Waghaus, Mautzahlstelle in Wien, p. 84, 241, 260,
Wagner, Wiener Hausbesitzer, p. 256,
—, Andree, Hofkanzlist, p. 9*, 12,
—, Augustin, Mitglied des innern Stadtrats, p. 171, 174*,
Wahlenfeld, Aron aus Pollna, II. p. 534,
Waidmannsdorf, Max Christoph, Freiherr von, Hofrat, p. 581*,
Waisen, jüdische s. Toleranz der,
Waldstätten, Johann Baptist, Freiherr von, Polizeioberdirektor, II. p. 328*, 452,
Waldstein, Jakob, II. p. 531,
Wallenfeld, Christian von, N. Ö. Regierungsrat, p. 500*,
Wallis-Carighmain, (Karighmain), Josef, Graf von, Staatsminister, II. p. 221, 222*, 229—231, 238, 242, 273, 374,
— —, Stephan Olivier, Graf von, N. Ö. Regimentsrat, p. 402*, 405—408, 410, 411,
Wallisisches Haus, altes Wiener Haus, p. 402*, 403—405, 410—412,
Walmerode, Reinhardus de, Hofkammerrat, p. 119*,
Wappenstein s. Wappensteiner,
Wappensteiner, (Wappenstein), Ascher, II. p. 420,
—, Nathan, II. p. 531,
Waren, Gestattung der Einfuhr einiger fremder verarbeiteter, p. 388* f.,
—, verbotene fremde von Juden zu kaufen verboten, p. 417* f.,
—, Zeugnisse über, p. 421*,
— s. Handel,
Warenhandel, p. 618, II. p. 595,
Warensensale, galizische, II. p. 203,
—, israelitische, II. p. 545*,
Warenverkauf, Erlaubnis des für inländische Juden, p. 26* f.,
—, Verbot des für ausländische Juden, p. 26* f.,
Warmesser, Isac, Witwe des, Wiener jüdische Hausbesitzerin, p. 252,
Warnberger, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Wartfeld, Anna, II. p. 534,
—, Babette = Obernik Rebeka, [H.],
—, David, (Dawid), p. 608, II. p. 124, 176, 210, 535, 536,
—, Franziska, II. p. 539,
—, Jakob, II. p. 420, 440, 462, 535,
—, Josefa, II. p. 535,
—, Sophie, II. p. 540,
—, Theres, II. p. 535,
Wassermaut s. Maut,
Weber, Theres aus Kremsier, II. p. 535,
Wechsel, Einlösung von, p. 373*, II. p. 253—257*,
Wechsel, trockene, p. 413, 414*, II. p. 391,
Wechselbriefe, Ausstellung von, p. 413* f., II. p. 19*,
Wechselgericht, Firmaanmeldung beim, p. 422*, 449, 450, II. p. 32, 185,
Wecker, (Weeker, Weker), Ester, II. p. 534,
—, Moses, II. p. 125, 178, 209, 420, 534,
—, Sara, II. p. 534,
Weeker s. Wecker,
Weidt, Michael, Sekretär der N. Ö. Regierung, p. 69,
Weikersheim, II. p. 543,
—, Markus Hirsch, (Max), II. p. 420, 440, 463, 531,
—, Regina, II. p. 540,
—, Theres, II. p. 541,
Weil, Ignaz aus Paris, II. p. 543,
Wein s. Koscherwein,
Weinberger, Heinrich, II. p. 531,
Weineinfuhr, p. 159*,
Weiner, David aus Preßburg, II. p. 538,
Weinschätzung, p. 79*,
Weinsteuer, p. 78* f., 330*, II. p. 588,
Weiswailer s. Weißweiler,
Weisweil, Dorf bei Freiburg im Breisgau, p. 307*,
Weiß, Joseph, Polizeidirektor, p. 599, 607*, 614, 621—623, 644,
Weiss von Starkenfels, Johann Baptist, staatsrätlicher Referent, II. p. 370, 371, 372*, 471, 489, 509, 514, 515,

Weiße Rose, altes Wiener Haus, p. 267,
Weißer Hirsch, altes Wiener Haus, p. 267,
— Stern, (Weiser Stern), altes Wiener Haus, p. 349, 405, 410, 412, 439,
— — s. Sonnenfelsisches Haus,
Weißes Lambel, Aufseheramt an der Donau, p. 294,
— Rössel, altes Wiener Haus, p. 267,
Weißmailer s. Weißweiler,
Weißweiler, (Weiswailer, Weißmailer), Anschel, Sohn des Moyses, p. 333,
—, Baruch, Sohn des Moyses, p. 333,
—, Frackhe, Tochter des Moyses, p. 333,
—, Frumet, Tochter des Moyses, p. 333,
—, Gittel, Tochter des Moyses, p. 333,
—, Hanna, Frau des Moyses, p. 333,
—, Joseph, p. 305, 307*,
—, Löw, Sohn des Moyses, p. 333,
—, Moyses, p. 333, 364, 367*,
—, Münck, Sohn des Moyses, p. 333,
—, Wolff, Sohn des Moyses, p. 333,
Weker s. Wecker,
Wellisch, Josef L., II. p. 537,
—, Moritz, II. p. 537,
Wels, (Welß), Burgvogtei von, p. 159, 160, 163,
Welz, Ferdinand Karl, Graf und Herr zu, N. Ö. Statthalter, p. 281*,
Wenizl, Marx, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Wenniz, Jacob, p. 41,
Wenzel, Johann, J. U. Dr., Reichshofrat, p. 79, 80*,
Wenzl, Wiener Jude, p. 224, 225* f.,
—, Mayr, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Paul, Hofkammerbedienter, p. 248,
Wepernick, Isak, Korrektor, II. p. 46, 178,
Werd, (Werth, Wertt, Wöhrt, Wörth), p. 27, 29*,
—, oberer, p. 159, II. p. 580, 585,
—, unterer, p. 42, 82, 85, 87, 91, 93, 96—98, 105, 123, 129, 143, 145, 148, 155, 159, 166, 167, 170, 171, 179, 180, 191, 231, 242—244, 248,
—, —, Überlassung des an die Judenschaft, p. 166—174*,
—, —, Vertrag wegen der Häuser im, p. 99—103*, 151, 155, 156, 167,
Werner, Karl, Freiherr von, Hofrat und Vizepräsidentstellvertreter der N. Ö. Regierung, II. p. 617,
Wertenheimb s. Wertheimer,
Werthaimer s. Wertheimer,
Wertheim s. Wertheimer,
Wertheimber s. Wertheimer,
Wertheimer, (Werthaimer, Wertheim, Wertheimber, Werthenheimb, Werthheim, Werthheimer, Werthnaimber), p. 412, 422, II. p. 46, 584, 593,
—, Familie, II. p. 609,
—, Privileg der, II. p. 584,
—, Anna, p. 608,
—, —, II. p. 538,
—, Belinda aus London, II. p. 542,
—, Bernhard, (Bernard), II. p. 440, 462, 531, 539,
—, Caroline, II. p. 531,
—, Cerf s. Wertheimstein, Wertheimer, Herrmann, Edler von,
—, Charlotte, II. p. 209, 212, 536,
—, David, Sohn des Joseph Simson, p. 335, 585*, 586, 594, 608, 644, 645, 678, II. p. 124, 176, 209, 250, 536, 606*, 612,
—, —, Sohn des Samuel, p. 336,
—, — Mandl, p. 586,
—, Dolza, Tochter des Joseph Simson, p. 335,
—, Elise, II. p. 539,
—, Emanuel, Sohn des Samuel, p. 336,
—, Emilie, II. p. 539,
—, Ernst, II. p. 420, 440, 538, 539,
—, —, II. p. 462, 531, 543,
—, Eva, Tochter des Samuel, p. 336,
—, Fani, II. p. 534,
—, Fillip, II. p. 531,
—, Franziska aus Fürth, II. p. 538,
—, Frömet, Tochter des Löw, p. 336,
—, Gnendel, Tochter des Löw, p. 336,
—, Hindel, Frau des Moyses Löw, p. 336,
—, Hirschel, Sohn des Samuel s. Wertheimstein, Wertheimer, Herrmann, Edler von, [H.],
—, Ignatz, II. p. 420, 440, 462,
—, Isaac, (Isak), II. p. 147, 151, 153,
—, —, Sohn des Joseph Simson, p. 335,
—, Jakob, II. p. 441, 463, 531,
—, John aus London, II. p. 538,
—, Josef, (Joseph), Sohn des Löw, p. 336,
—, —, WienerKultusgemeindepräsident, II. p. 522, 523*, 531, 539,
—, — Mayer, (Gomperz) aus Preßburg, II. p. 534, 544,
—, — Simson, p. 331, 335, 585,
—, Judith s. Lewinger,
—, —, Schwägerin des Joseph Simson, p. 535,
—, —, Tochter des Joseph Simson, p. 335,
—, Karolin aus Fürth, II. p. 539,

Wertheimer, Lea, Tochter des Joseph Simson, p. 335,
—, —, Tochter des Samuel, p. 336,
—, Liebman, Sohn des Joseph Simson, p. 335,
—, Lipman, II. p. 531,
—, Löw, (Lew), p. 275, 276, 279*, 318, 331, 336, II. p. 583,
—, Magdalena, Witwe des Simson, p. 319, 320*,
—, Marian, Tochter des Löw, p. 336,
—, Marie, II. p. 539,
—, Merla, Tochter des Joseph Simson, p. 335,
—, Moyses Löw, Buchhalter der Wertheimerischen Massa, p. 336,
—, Näthän = Oppenheimer, Isaac Nathan,
—, Nathan, Sohn des Samuel, p. 336,
—, Peselina, (Josefa), II. p. 532,
—, Rebecka s. Obernik,
—, Rosalia, II. p. 543,
—, Salomon, Sohn des Samuel, p. 336,
—, — Joseph, II. p. 125, 177, 209, 420, 440, 462, 532,
—, Samson, II. p. 536,
—, — (Löw), Sohn des Löw, p. 336, 586,
—, — (Samuel), Sohn des Samuel, p. 336, 594, 608, 644, II. p. 53, 124, 176, 518, 533,
—, Samuel, p. 331, 336, 566, 586, II. p. 518, 603,
—, —, Sohn des Joseph Simson, p. 335,
—, Sara, II. p. 531,
—, —, II. p. 532,
—, —, Frau des Samuel, p. 336,
—, Schöndel, Tochter des Samuel, p. 336,
—, Siegfried Philipp, (S. P.), [H.], II. p. 463,
—, Simon, II. p. 533,
—, — Wolfgang, II. p. 125, 177, 209, 533,
—, Simonetti, II. p. 540,
—, Simson, (Samson), jüdischer Hoffaktor, p. 266—268, 269*, 277, 279, 296, 298, 299, 301, 302, 304, 311, 316, 326, 464, 585, II. p. 518,
—, Sophie aus Fürth, II. p. 536,
—, Theodor, II. p. 516, 517, 518*, 519—522,
—, Veronica, Frau des Joseph Simson, p. 335,
—, Wolf, (Wolff), p. 274, 275, 279*, 318, 326, II. p. 518, 582,
—, Wolfgang s. Simon Wolfgang, [H.],
Wertheimer, Zacharias, Primararzt des Judenspitals, II. p. 420, 440, 462, 518, 531, 536,
—, Zimla, II. p. 531,
—, Ziper, Tochter des Löw, p. 336,
— s. Wertheimstein,
Wertheimsches Haus in der Bräunerstraße, p. 398,
— Privileg, p. 326,
Wertheimstein, (Werthhaimstein, Wertheinsteiner), Wertheimer, Edler von, II. p. 463,
—, —, Adolf, Edler von, II. p. 531, 541,
—, —, Charlotte, [H.], Edle von, II. p. 538,
—, —, Heinrich Michel, Edler von s. Heinrich Wilhelm, Edler von, [H.],
—, —, Heinrich Wilhelm, Edler von, II. p. 462, 531, 540, 621*,
—, —, Henriette, Edle von, II. p. 210, 420, 532, 621,
—, —, Herrmann, (Cerf, Herman, Hirschl), Edler von, p. 336, 586, 608, II. p. 124, 176, 532,
—, —, Josef, (Joseph), Edler von, II. p. 541,
—, —, — Samuel, Edler von, p. 336, 586, 594, 608, 644, II. p. 124, 176,
—, —, Karl, Edler von, II. p. 440,
—, —, —, Edler von, II. p. 533,
—, —, Katharina, Edle von, II. p. 420,
—, —, Lazarus, (Lazar, Latzer), Edler von, p. 336, 565, 566*, 586, 594, 608, II. p. 55, 124, 176, 209, 606*,
—, —, Leopold, Edler von, II. p. 346, 531,
—, —, Marie, Edle von, II. p. 538,
—, —, Sigmund, Edler von, II. p. 440, 462, 531, 537,
—, —, Sofie, [H.], Edle von, II. p. 539,
—, —, Wilhelm, Edler von, II. p. 36, 209, 306, 420, 440,
—, —, —, II. p. 532,
— s. Wertheimer,
Werthenheimb s. Wertheimer,
Werthhaimstein s. Wertheimstein,
Werthheim s. Wertheimer,
Werthheimer s. Wertheimer,
Werthheinsteiner s. Wertheimstein,
Werthnaimber s. Wertheimer,
Wessely, Wolfgang, Prager Universitätsprofessor, II. p. 520, 521*,
Wessenberg, Johann, Freiherr von, Ministerpräsident, II. p. 547*,
Westernach s. Westernacher,
Westernacher, (Westernach), S., K. Sekretär, p. 38*, II. p. 561,
Westgalizien, II. p. 52, 72—74, 158, 474,

Wetzlar, (Wezlar), Karl Abraham, jüdischer Hofagent, p. 401*, 404, II. p. 603*,
Wexler, (Wezel), Lazarus, (Lazaruß), p. 247, 253,
Weyl, Löwel, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
Wezel s. Wexler,
Wezlar s. Wetzlar,
Wichen, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Widenpeunker, (Widenpeuntner), Hans, Vizedom von Wien, p. 20*,
Widerauferische Erben, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Widmann, Karl von, Hofrat, II. p. 246*, 298, 323, 381, 407, 409, 427, 454,
Widmer, Johann, J. U. Dr., Wiener Stadtschreiber, p. 102, 103*,
— -Viertel, alter Wiener Stadtteil, p. 41, 42*,
Widueeckh, Dr. Johann Franz, Wiener Hof- und Gerichtsadvokat, p. 298,
Wiederaufnahme der Juden, Gründe für die, p. 257—265*,
Wiedertäufer, Ausweisung der, p. 88—91*,
Wiederverehelichung Geschiedener, II. p. 247* f.,
— getaufter Juden, II. p. 471* f.,
— s. Ehe der Juden, Judenehen, Religionsprüfung, Scheidebrief, Verehelichung,
Wiener Jahrmärkte s. Jahrmärkte,
—, Nathan aus Prag, II. p. 540,
Wienerberg, p. 294,
Wienerwald, p. 406,
—, Viertel unter dem, p. 660,
Wienner, Simon, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 253,
Wieser, Gottfried von, N. Ö. Regimentsrat, p. 269*,
Wiktor s. Viktor,
Wilderich von Wallersdorf, Bischof von Wien, p. 243*,
Wilkowitz, Joach. Bernh., Expeditor bei der N. Ö. Repräsentation und Kammer, p. 349,
Wimmer, Johann Emanuel, Hofkanzleihofrat, II. p. 504, 505*,
Winckhler s. Winkler,
Winkhler s. Winkler,
Winkler, (Winckhler, Winkhler), Georg, Wiener Bürger, p. 225*, 226—228, 247, 249,
Wintergassel, alte Wiener Gasse, p. 411*,
Winternitz, Moritz, II. p. 543,
—, Simon, II. p. 540,
Wischau in Mähren, p. 257, 264,
Wiserisches Haus, altes Wiener Haus p. 268, 269*,
Wissenschaften, Erlernung der, p. 481, 496,
—, — — s. Studium, Jüdische Studenten,
Wittenbauer, Hans, Wiener Hausbesitzer, p. 247,
Wittgenstein, Herman aus Karbach in Waldeck, II. p. 542,
Witwen, jüdische, II. p. 330, 337, 338, 352, 356, 357, 363—365, 367, 368, 416*, 417*, 477*,
—, — s. Toleranz der,
Witwengesellschaft der Doktoren, Zulassung zur, p. 657, 660, 683, II. p. 62—64,
Witzag, Graf, II. p. 233,
Witzagisches Haus, II. p. 233,
Wodianer, Cäzilie, II. p. 540,
—, Filipp aus Pest, II. p. 543,
Wöber, N., Wiener Rumorhauptmann, p. 281,
— zu Hagenberg, Jacob, Reichsfreiherr von, Vizepräsident der N. Ö. Regierung, p. 649*,
Wöhr, Rudolf, Wiener Hausbesitzer, II. p. 410,
Wohnung, jüdische s. Judenwohnung,
Wolf, (Wolff), Bedienter im Hause Arnstein, p. 338,
—, Buchhalter bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Kassier im Hause Leidersdorfer, p. 338,
—, Schächter bei Bernhard Gabriel Eskeles, p. 337,
—, Schreiber bei Löw Wertheimer, p. 336,
—, Sollizitator bei Hirschel Spitz, p. 334,
—, Witwe des, Frau des Bernhard Freiherrn von Eskeles s. Eskeles,
—, Abrahamb, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 252,
—, Ahron, (Aaron), (Ahron ben Benjamin Seeb Herlingen), königlicher Bibliotheksschreiber, p. 350*, II. p. 586*,
—, —, Witwe des, (Veronika), p. 365,
—, Israel, (Auerbacher), p. 48, 62, 82*, 122, 123, II. p. 569*,
—, Jakob aus Eisenstadt, II. p. 536,
—, Salomon, (Salman Fischhof-Auerbach), p. 48, 171, 173*, 253,
—, Seelig, Inhaber der jüdischen Garküche, p. 405—407, 413,
—, Veronika s. Baumgarten,
—, Heller et Cie., jüdische Firma, II. p. 204, 207,

Wolff s. Wolf,
Wolfrath, Anton II., Bischof von Wien, p. 130, 131*,
Wolkersdorf, p. 20*,
Wottitz s. Wottiz,
Wottiz, (Wottitz), Nanette aus Neuhaus in Böhmen, II. p. 536,
—, Samuel, II. p. 531,
Wrbna-Freudenthal, Eugen Wenzel, Graf, Hofkanzler, p. 414, 415*,
Wucher, II. p. 553, 556*, 557*, 560, 564, 565,
—, Abstellung des, II. p. 570—579*,
Wucherverbot, p. 23* f., 120* f., 344,
Würzburg, p. 246,
—, Götzl, II. p. 533, 539, 621,
—, Marie, II. p. 539,

Z.

Zach, J. von, p. 576, 580,
Zacharias aus dem Haus Levi, (Zacharia ben Isaschar Beer ha-Levi), p. 191*,
Zählung der Wiener Juden, p. 426—428*,
— — — — s. Familienliste, Judenspezifikation, Konskription, Verzeichnis der Wiener Judenfamilien, Volkszählung,
Zahlhas, Johann Baptist von, N. Ö. Regierungsrat, p. 581*, 621, 643, 645, 649,
Zahnärzte, jüdische, II. p. 147,
Zapper s. Zappert,
Zappert, (Zapper), Israel Wolf, p. 609, II. p. 18, 132, 178,
—, Jakob, II. p. 533,
—, Josefine s. Semler, Josefine,
—, Karl, (Carl), II. p. 420, 440, 462, 531, 540,
—, —, II. p. 536,
—, Marie, II. p. 537,
—, Theres, (Theresia), II. p. 209, 537,
—, —, II. p. 533,
—, Wolf, II. p. 533,
Zartel, Stubenmädchen bei Moyses Marx Schlesinger, p. 333,
—, Stubenmädchen bei Salomon Sinzheim, p. 334,
Zatog s. Hartog-Neumark,
Zeichen, jüdisches, p. 2, 3, 10, 11, 13, 86, 146, 181, 443, II. p. 559, 588, 593, 595, 596, 602,
—, — s. Gelber Fleck; Kleiderordnung; Tracht, jüdische; Unterscheidungszeichen;
Zenker, Johann Bernhard, Hofrat, p. 415,
Zensur jüdischer Bücher, p. 501*,
Zeugnis an die Koppel-Fränklischen Erben über die Bezahlung der Gemeinde- und Privatschulden, p. 246*,
Zeugnisse fremder Juden, II. p. 261,
— — —, Zurückbehaltung der, II. p. 252*,
— über Waren, p. 421*,
Zichy von Vásonykeö, Karl, Graf, Staats- und Konferenzminister, II. p. 107*, 134, 228, 374,
Zierel, Kinderfrau bei Marx Schlesinger, p. 333,
Ziggeiner, Jacob, Wiener jüdischer Hausbesitzer, p. 251,
Zilzer, Babette, II. p. 540,
Zimperen, Johann Jakob von, Wiener Student, p. 137,
Zinsheim s. Sinzheim,
Zinzendorf, (Zinzendorff), Albrecht, Graf und Herr von, Konferenzminister, p. 234*,
—, Johann Karl, Graf, Präsident der Obersten Rechnungskammer, Staats- und Konferenzminister, p. 679, II. p. 23, 24*, 27, 39, 64, 85, 94, 103, 117, 151, 155, 163, 165,
—, Maximiliana, Gräfin, Wiener Hausbesitzerin, p. 247,
Zinzendorff s. Zinzendorf,
Zinzheimer s. Sinzheim,
Zipper, Beschließerin bei Löw Wertheimer, p. 336,
Zirkular, gedrucktes, als Erlaß der neuen Judenordnung, p. 595—687*,
Zistersdorf, (Zisstersdorff, Zisterstorf), p. 8, 9*, 12, 20,
Znaim, Burgvogtei von, p. 241,
Zoppl vom Haus, Christof, (Christoff), zu Roggendorff, p. 24, II. p. 554, 555,
— — —, Dr. Josef, Kanzler, p. 23*, 24, 25,
„Zum blauen Herrgott", altes Wiener Haus, p. 410, 411*,
„Zum roten Krebse", altes Wiener Haus, p. 267, 643,
„Zum schwarzen Adler", altes Wiener Haus, p. 400, 405, 406*,
„Zur schwarzen Bürste", Wiener Bierhaus, II. p. 409, 410*,
Zurawski, Dr. Johann Thadaeus, Oberstadtkämmerer, p. 307*,
Zurückgekehrte Relegierte, Ausweisung der, p. 518* f.,
Zweygelt, Johann Christum, Hofkanzleihofrat, II. p. 230*, 323, 417,
Zwibak, Theres, II. p. 534,
Zwirner, Balthasar, Münzmeister, p. 82*.

Chronologisches Verzeichnis.

In dem nachfolgenden chronologischen Verzeichnis sind mit Ausnahme der Personaldaten (auch der in den Familienlisten) alle vorkommenden Daten aufgenommen. Der * bedeutet, daß die unter diesem Datum stehende Verordnung daselbst nicht nur erwähnt, sondern eingehend behandelt ist.

904—906, Zollordnung von Raffelstätten, p. 3,
1237, Kaiser Friedrichs II. Freibrief für Wien, p. 4,
1238, Judenprivileg Kaiser Friedrichs II., p. 3, 4,
1244 Juli 1, Privileg Herzog Friedrichs II. für die Wiener Juden, p. 3, 4,
1254, Judenprivileg Ottokars II., p. 3, 5,
1255, Judenprivileg Ottokars II., p. 5,
1267 Mai 10—12, Konzil von St. Stephan, p. 2, 3, 262,
1268, Privilegienbestätigung für die Wiener Juden durch Ottokar II., p. 3,
1277 März 4, Judenprivileg Rudolfs von Habsburg, p. 3, 5,
1338, Herabsetzung des Zinsfußes durch die Wiener Juden, p. 3,
1377, Judenprivileg, p. 5,
1421 März 12, Vertreibung der Juden aus Wien, p. 3, 5, 6, 208,
1463, Friedenstraktat zwischen Kaiser Friedrich III. und Matthias Corvinus, p. 7,
1463, Klagen der N. Ö. Stände gegen die Juden, II. p. 553,
1472, Klagen der N. Ö. Stände gegen die Juden, II. p. 553,
1494, Bitte der Stadt Wien um Judenausweisung, p. 7*,
1511 Sept. 12, Kleiderordnung, Mandat an den Grafen Salm, p. 3, 12*,
1515, Klagen der N. Ö. Stände gegen die Juden, II. p. 553,
1518 Mai 24, Innsbrucker Libell, p. 7*,
1520, Klagen der N. Ö. Stände gegen die Juden, II. p. 553,
1521, Ausweisung, K. Resolution auf die Beschwerdeartikel der Stände, II. p. 553, 557, 558*,
1522 März 28, Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V., p. 7* f.,
1525 Dez. — 1526 März, Generallandtag von Augsburg, p. 7,
1525, Judenausweisung, II. p. 564,
1528, Judenordnung, Patent, p. 3* f., II. p. 553,
1529 Mai 18, Ausweisung der Wiedertäufer, p. 88, 91,
1529 Mai 28, Judenschutzmandat, p. 1,
1530 Aug. 12, Bestimmung über den Judeneid, K. Dekret, II. p. 497,
1530, „Reformation" von Augsburg, II. p. 564,
1536 Mai 18, Judenordnung, Patent, p. 1—5*,
1543 Nov. 17, Ausweisung unbefugter Juden, Generalmandat, p. 5—8*, 34,
1544 Jan. 31, Ausweisung unbefugter Juden, Patent, p. 8* f., 33, 45, II. p. 553,
1544 Dez. 10, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 91,
1546, Ausweisung, Bitte der N. Ö. Stände, II. p. 553, 554*, 557, 564,
1546, Ausweisung der Juden aus Niederösterreich, Generalmandat, p. 9*, II. p. 557,
1548 Mai 8, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 88, 91,
1548, Reichskammergerichtsordnung, II. p. 496,
1550, Reichstagsabschied von Augsburg, II. p. 564,
1551 Aug. 1, Erlaß der jüdischen Kleiderordnung, (gelber Fleck), Patent, p. 10—12*, 14, 35, 88, 340,
1552, Kleiderordnung, p. 13* f.,
1554 Jan. 2, Judenausweisung, Patent, p. 15* f., 21, 45, 89, 91,
1554 April 23, Ausweisungserstreckung, Patent, p. 17—19*, 45, 89, 91,
1555 März 31, Ausweisung der Juden, Patent, p. 20*, 45, 209,

1555, Reichskammergerichtsordnung, p. 552, II. p. 496,
1556 April 9, Ausweisungserstreckung, Patent, p. 20, 21, 45,
1556 Juli 7, Goldsteuer der Juden, Ferdinand I. an die N. Ö. Kammer, p. 20* f.,
1557 Juli 9, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 91,
1560 April 13, Steuereinhebung, Bericht des Vizedoms von Wien, p. 20,
1561 Nov. 13, Steuereinhebung, Schreiben des Erasmus von Gera, p. 21,
1564 Juni 27, Präs., Aufenthalt fremder Juden zwecks Roßverkauf, Bericht des Handgrafen, II. p. 554* f.,
1565 März 2, Ausweisung der Juden, Generalmandat, p. 21—23*, 45, 89, 91,
1567 Okt. 31, Wucherverbot, Generalmandat, p. 23* f.,
1568 Juni 12, Wucherverbot, Generalmandat, p. 24* f.,
1569 Juli 20, Warenverkaufsbestimmung für Juden, Generalmandat, p. 26* f.,
1571 Febr. 7, Bescheid der N. Ö. Kammer an den Handgrafen über den Hofjuden Chajim, p. 29,
1571 Juni 5, Wohnungsanweisung, Maximilian II. an die N. Ö. Regierung und Kammer, p. 27—29*, 31, 88,
1572 Jan. 22, Wohnungsanweisung, Intimation im Namen des Kaisers, p. 29—31*,
1572 Nov. 3, Ausweisung der Juden, Intimation im Namen des Kaisers, p. 31*,
1572 Dez. 1, Ausweisung, Generalmandat Maximilians II., p. 9, 31—33*, 45,
1573 Jan. 28, Ausweisungserstreckung, Intimation im Namen des Kaisers, p. 34*, 36, 37, 45,
1573 Febr. 16, Ausweisungserstreckung, K. Resolution, II. p. 555*,
1573 März 15, (Palmsonntag), Ausweisungstermin, p. 32, 33,
1573 Sept. 29, (Michaelis), Ausweisungstermin, p. 34*, II. p. 555,
1577 Sept. 17, Handelsverbot gegen die Juden, Bericht der N. Ö. Stände, II. p. 556*,
1577, Polizeiordnung von Frankfurt, II. p. 564,
1582, Abstellung des Wuchers, Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an die N. Ö. Regierung, II. p. 556*, 571,
1584 Aug. 24, Bericht des Erzherzogs Ernst an Kaiser Rudolf II., p. 36,
1585 Febr. 24, Judenausweisung, Kaiser Rudolf an Erzherzog Ernst, p. 36* f.,
1589 Juni 18, Abstellung des Wuchers, K. Mandat, II. p. 571,
1592 Febr. 23, Präs., Abstellung des Wuchers, Landmarschall und Verordnete an die N. Ö. Regierung, II. p. 556* f.,
1593 Dez. 22, Abstellung des Wuchers, K. Mandat, II. p. 571,
1594, Vertreibung der Juden aus Oberösterreich, p. 208, 209,
1597 März 11, Abforderung eines Gutachtens über die Erlaubnis des Judenhaltens, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 557*,
1597 Juni 25, Erlaubnis des Judenhaltens, Gutachten des Landmarschalls und der Verordneten, II. p. 557* f.,
1597 Juli 23, Vorschläge für eine neue Judenordnung, Bericht des Landmarschalls und der Verordneten, II. p. 559* f.,
1598 Sept. 24, Bestimmungen für die neuangekommenen Juden, Dekret im Auftrag des Erzherzogs Matthias, p. 37* f.,
1599 Dez. 14, Kontribution, Darlehen, Kopfsteuer, Dekret des Erzherzogs Matthias, p. 38*, 40,
1599, Judenkontribution, Bericht des Vizedoms, p. 38*, 40,
1600 Jan. 29, Schreiben des Erzherzogs Matthias an die Hofkammer, p. 40,
1600 Febr. 5, Ausweisung der Juden, Intimation im Namen des Erzherzogs Matthias, p. 39* f., 50,
1601 März 23, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 91,
1601 Mai 4, Judenspezifikation, Bericht der Hofkammer, p. 9, 40—42*, 50,
1601 Mai 13, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 91,
1601 vor Mai 22, Bitte um Einführung eigener Gerichtsbarkeit, Heranziehung der neuangekommenen Juden zur Beitragsleistung zu den Gemeindelasten, Supplikation der Wiener Juden, II. p. 561—563*,
1601 Mai 22, Aufforderung zur Begutachtung des Gesuches der Wiener Juden wegen Einführung eigener Gerichtsbarkeit etc., Verordnung des Erzherzogs Matthias, II. p. 563,

1601 Juni 8, Zustellung der Verordnung des Erzherzogs Matthias vom 22. Mai 1601 an den Landmarschall und die Verordneten, II. p. 563,
1601 Juli 3, Präs., Ausschaffung, Bericht des Landmarschalls und der Verordneten, II. p. 563—566*,
1601 Aug. 4, Judenkontribution, Dekret, p. 43,
1601 Sept. 1, Judenkontribution, Dekret, p. 43,
1601, Verzeichnis der Wiener Juden, p. 40* f.,
1601, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 89,
1602 Jan. 4, Judenkontribution, p. 43*,
1602 März, Judenausweisung, Bericht der Hofkammer, p. 9, 45*, II. p. 553,
1603 Jan. 5, Hofjudenprivileg für Veit Munk, p. 61,
1603 April 17, Judenkontribution, p. 43*,
1604 Mai 14, Mautvektigal, p. 123, 124,
1608 Okt. 3, Öffentlicher Ruf für allgemeinen Schutz, p. 57,
1611 Juni 11, Verbot der Sperrung der jüdischen Gewölbe, Dekret der Geheimen und deputierten Räte, II. p. 566*,
1611 Juni 17, Verbot der Sperrung der jüdischen Gewölbe, Dekret der Geheimen und deputierten Räte, II. p. 566* f.,
1611 Aug. 26, Gutachten über Hofjudenprivilegien, p. 43*,
611 Sept. 30, Ausweisung unbefreiter Juden, Patent, p. 44* f.,
1612 Sept. 6, Judenausweisung, Dekret im Namen des Kaisers, p. 46*, 47,
1612 Sept. 27, Abstellung des Wuchers, Gutachten der Hofkanzlei, II. p. 572,
1614 April 30, Wiederholung des Patents vom 30. Sept. 1611, II. p. 567,
1614 Juli 1, Judenkontribution, Memorial der Hofkammer, p. 47*,
1614 Juli 1, Unterstützung der Juden durch Erzherzog (Kaiser) Ferdinand, p. 47,
1614 Juli 28, Judenausweisung, Intimation im Namen des Kaisers, p. 46* f.,
1614 Sept. 11, Ausweisung unbefreiter Juden, Judenkontribution, Schreiben des Kaisers Matthias, p. 47* f., 50, 131,
1614, Kontributionszusammenstellung, p. 48,
1615 Jan. 9, Judenkontribution, p. 49*, II. p. 568,
1615 Febr. 4, Judenkontribution, p. 49*,
1615 Sept. 10, Judentotenzettel, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 49*,
1615, Privilegien für Wiener Juden, p. 48,
1617 Febr. 18, Stadtgerichtsbarkeit, Verordnung im Namen des Kaisers, p. 50*,
1618 Juli 6, Judenkontribution, Bericht der Kontributionskommissäre, p. 50*,
1619 Jan. 11, Judenkontribution, Befehl des Kaisers, p. 51*,
1619 Jan. 28, Bittschrift der Wiener Juden, p. 51*,
1619 Febr. 7, Judenkontribution, Der Kaiser an die Kommissäre, p. 51*,
1619 Juni 12, Judenkontribution, Ferdinand II. an die Kommissäre, p. 51*,
1619 Juni 17, Judenkontribution, Bericht der Kommissäre, p. 52*,
1619 Juni 28, Judenschutz, Intimation im Auftrag Ferdinands II., p. 57* f., 60,
1619 Juli 5, Privilegienbestätigung, Hofbescheid, p. 58*,
1619 Aug. 28, Kaiserwahl Kaiser Ferdinands II., p. 60,
1619 Sept. 6, Judenkontribution, Bericht der Kommissäre, p. 52,
1619 Sept. 25, Judenkontribution, Die Hofkammer an Erzherzog Leopold, p. 52*,
1619 Okt. 18, Judenkontribution, II. p. 568,
1619 Okt. 21, Judenkontribution, Dekret Erzherzog Leopolds, p. 53*,
1619 Okt. 23, Judenkontribution, Bericht der Hofkammer, p. 53*,
1619, Reise Kaiser Ferdinands II. nach Frankfurt, p. 60,
1620 Febr. 29, Bittschrift der Wiener Juden an den Kaiser, p. 59* f.,
1620 April 27, Judenkontribution, K. Dekret, p. 54*,
1620 Juni 19, Judenkontribution, p. 54*,
1620 Juni 26, Judenkontribution, Weisung der N. Ö. Regierung und Kammer, p. 54*,
1620 Juli 2, Judenkontribution, p. 54,
1620 Juli 4, Judenkontribution, p. 54,
1620 Juli 7, Präs., Judenkontribution, Bericht der Kommissäre, p. 54*,
1620 Juli 14, Judenkontribution, p. 55*,
1620 Juli 23, Präs., Judenkontribution, Bittschrift, p. 55—57*,

1620 Juli 24, Judenkontribution, Bericht der Kommissäre, p. 57*,
1620 Juli 25, Bau einer Synagoge, Patent Ferdinands II., p. 58—61*,
1620 Aug. 2, Judenkontribution, Intimation, p. 61*,
1620 Aug. 7, Judenkontribution, p. 61,*
1620 Aug. 12, Judenkontribution, Intimation, p. 61* f.,
1620 Aug. 21, Münze, p. 62*, II. p. 568,
1621 März 24 — 1622 Febr. 16, Verwaltung der Wiener Münze durch die Juden, p. 64,
1621 Juli 8, Münze, Dekret an den Münzmeister, p. 62*,
1621 Juli 19, Münze, p. 62*,
1621 Sept. 4, Münze, p. 62*,
1621 Sept. 11, Münze, Dekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Kammer, II. p. 568* f.,
1621 Sept. (nach 11), Münze, Bericht der N. Ö. Kammerräte an die Hofkammer, II. p. 569*,
1621 Sept. 17, Münze, Bericht der Kammerräte, p. 63*,
1621 Okt. 15, Münze, p. 63*,
1622 Jan. 10, Münze, p. 63*,
1622 Jan. 18, Privilegienbestätigung, p. 88,
1622 Febr. 11, Münze, p. 63*,
1622 März 14, Münze, p. 63*, II. p. 568,
1622 März 31, Münze, p. 64*,
1622 April 2, Münze, p. 64*, II. p. 568,
1622 Juni 19, Synagogenbau, Supplikation der Juden, p. 64* f.,
1622 Juli 16, Präs., Synagogenbau, Supplikation der Juden, p. 66*,
1622 Juli 28, Synagogenbau, Ferdinand II. an die Geheimen Räte, p. 66—68*, 76,
1622 Aug. 16, Synagogenbau, p. 68—70, 72,
1622 Aug. 23, Synagogenbau, Intimation Ferdinands II., p. 68* f.,
1622 Okt. 3, Ankauf des Schwanserischen Hauses, p. 73,
1622 Okt. 7, Synagogenbau, Patent Ferdinands II., p. 72—76*,
1622, Synagogenbau, Gesuch des Magistrats, p. 65* f.,
1622, Synagogenbau, Supplikation der Juden, p. 66*,
1622, Synagogenbau, Supplikation der Juden, p. 69*,
1622, Synagogenbau, Supplikation der Juden, p. 70—72*,
1623 Jan. 19, Weisung an die Beamten am Rotenturm, p. 84,
1623 März 30, Judenkontribution, Antwort im Namen des Kaisers an die hinterlassene Hofkammer, p. 77*,
1623 vor April, Judenkontribution, Münze, Supplikation der Juden, p. 78*,
1623 April 18, Judenkontribution, Ferdinand II. an die Geheimen Räte, p. 77* f.,
1623 April 21, Weinsteuer, Befehl der Geheimen Räte, p. 78* f.,
1623 Mai 10, Judenkontribution, Hofkammerdekret, p. 78*,
1623 Mai 19, Judenkontribution, p. 78,
1623 Juni 26, Synagogenbau, Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Freiheiten der Juden, Intimationsdekret, p. 79* f.,
1623 Juli, Weinschätzung, p. 79*,
1623 Aug. 15, Judenwohnung, K. Resolution, p. 80,
1623 Sept. 1, Judenwohnungen, Bittschrift der Juden, p. 81*,
1623 Sept. 6, Judenwohnung, Intimation, p. 80* f.,
1623 Nov. 24, Münze, Intimation, p. 81* f.,
1623 Dez. 11, Münzvergehen, p. 82,
1623 Dez. 22, Münze, p. 82*,
1623, Münzjuden, Supplikation der Münzjuden, p. 76*,
1624 Jan. 15, Judenkontribution, p. 83*,
1624 Febr. 27, Judenkontribution, p. 83*,
1624 Juni 10, Separierung der Juden, Intimationsdekret, p. 83*,
1624 Juli 17, Maut, Zahlungsbestimmung, p. 84*, 123,
1624 Juli 24, Münze, p. 83*,
1624 Aug. 30, Waghausmauteintreibung, Hofdekret, p. 84,
1624 Dez. 6, Wohnungsanweisung und Judenprivileg, K. Patent, p. 84—88*, 93, 129, 130, 151,
1624 Ende, Öffentlicher Ruf zum Schutz der Juden, p. 86, 88,
1625 Jan. 7, Ausweisung unbefugter Juden, Generalmandat, p. 88—91*,
1625 Jan. 27, Supplikation um mehrere Handelsbegünstigungen, p. 96*,
1625 Febr. 12, Vergrößerung des Judenwohnplatzes, Intimation, p. 91* f.,
1625 März 3, Mandat gegen die Wiedertäufer, p. 91,
1625 März 8, Placet, Geschäftsgewölbe, Bericht der Kommissäre, p. 92*, 98,

1625 März 8, Judenprivileg, Patent, p. 93—96*,
1625 März 30, Mautprivileg, p.124,
1625 Juni 28, Judenkontribution, Intimation, p. 96*,
1625 Juni 30, Judenmaut, K. Resolution, p. 97*, 124,
1625 Juli 16, Wohnplatzanweisung, Intimation, p. 97* f.,
1625 Juli 21, Präs., Judenkontribution, Bittschrift der Juden, p. 96, II. p. 569,
1625 Aug. 2, Judenkontribution, Dekret, p. 96,
1625 Aug. 5, Wohnungsanweisung, Intimation, p. 98* f., 101, 167, 168, 173,
1626 Juni 15, Unterer Werd, Vertrag, p. 99—103*, 151, 156—158, 167, 168, 171, 173,
1626 Juni 20, Paßbrief, p. 103*,
1626 Okt. 13, Judenkontribution, Dekret, p. 103*,
1626 Okt. 25, Präs., Judenkontribution, Schreiben der Wiener Juden, II. p. 569,
1627 März 1, Verbot der Mautverpachtung an Juden, K. Generalmandat, p. 103—105*,
1627 Juni 1, Maut, Dekret, p. 105*,
1627 Sept. 9, Abstellung des Wuchers, Bericht der Hofkammer an den Kaiser, II. p. 570—572*,
1627 Sept. 16, Aufforderung zur Erstattung eines Gutachtens in der Wucherfrage, Schreiben der N. Ö. Regierung an die Verordneten, II. p. 572,
1627 Sept. 24, Geschäftsgewölbe, Intimation, p. 105*,
1628 Sept. 11, Abstellung des Wuchers, Patent Ferdinands II., II. p. 572,
1629 Febr. 15, Exp., Herrschaftsjuden, Bericht der Verordneten an die N. Ö. Regierung, II. p. 579* f.,
1629 März 30, Maut, Intimationsdekret, p. 106*, 124,
1629 April 5, Roßauer Friedhof, Grundbuchseintragung, II. p. 580*,
1629 Aug. 29, Abstellung des Wuchers, Gutachten des Landmarschalls und der Verordneten an die N. Ö. Regierung, II. p. 572—574*,
1629 Sept. 10, Exp., Abstellung des Wuchers, Zweite Ausfertigung des Gutachtens vom 29. Aug., II. p. 574,
[1629], Abstellung des Wuchers, Supplikation der Wiener Judenschaft, II. p. 574—579*,
1630 März 12, Judenbekehrungspredigten, Hofkanzleibericht, p. 107* f.,
1630 Aug. 13, Judenbekehrungspredigten in Prag, p. 110,
1630 Aug. 19, Judenbekehrungspredigten, K. Handschreiben, p. 108* f.,
1630 Sept. 4, Judenbekehrungspredigten, Ferdinand II. an die Geheimen Räte, p. 109* f.,
1630 Sept. 4, Judenbekehrungspredigten, Schreiben Ferdinands II., p. 111*,
1630 Sept. 9, Judenhalten, Intimationsdekret, p. 112*,
1630 Sept. 18, Judenbekehrungspredigten, Intimation, p. 111*,
1630 Sept. 18, Judenbekehrungspredigten, Intimation, p. 112*,
1631 Mai 3, Mautverpachtung an Juden, Bericht der Hofkammer, p. 104* f.,
1632 Jan. 2, Judenkontribution, Dekret, p. 112*,
1632 Jan. 7, Judenkontribution, Dekret, p. 112,
1632 Jan. 13, Judenkontribution, K. Resolution, p. 113,
1632 Febr. 14, Maut, Die N. Ö. Kammer an die Juden, p. 113*,
1632 Juni, Abweisung der Einführung der Judenmaut, p. 113,
1632 Sept. 2, Rechtsbefugnisse der befreiten Wiener Judenschaft, Supplikation der Juden, p. 116* f., II. p. 581,
1632 Sept. 30, Rechtsbefugnisse der befreiten Wiener Judenschaft, Bericht des Hofmarschalls, p. 118*,
1632 Nov. 23, Rechtsbefugnisse der befreiten Judenschaft, Patent, p. 113—119*, 122,
1632 Dez. 28, Judenkontribution, Intimationsdekret, p. 119*,
1633 Febr. 1, Judenkontribution, Bericht der Hofkammerräte, p. 119,
1633 Juni 9, Gerichtsbarkeit, Dekret an den Obersthofmarschall, p. 119*, 122,
1633 Dez. 5, Verbot wucherischer Geldgeschäfte, Patent, p. 120* f.,
1635 März 3, Gerichtsbarkeit, Intimation, p. 122* f.,
1637 März 6, Vertrag über den untern Werd, p. 167, 168, 171, 173,
1637 Mai 14, Studentengewalttätigkeiten, Supplikation der Juden, p. 135,

1637 Mai 18, Maut, Bericht des Einnehmers, p. 124,
1637 Mai 25, Judenkontribution, Intimationsdekret, p. 123*,
1637 Juni 25, Maut, Bericht an die N. Ö. Regierung, p. 123* f.,
1637 Aug. 19, Judenkontribution, p. 125,
1637 Aug. 25, Judenkontribution, K. Dekret, p. 124* f.,
1637, Beschwerde der Wiener Bürgerschaft über die Wiener Juden, p. 131—134*,
1638 Mai 22, Gerichtsbarkeit, Handlungsgewölbe, K. Resolution, p. 125, 126, 142,
1638 Juni 2, Gerichtsbarkeit, Handelsgewölbe, Intimation, p. 125*, 130,
1638 Juni 28, Jurisdiktion über die Juden, K. Resolution, p. 128,
1638 Juni 30, Jurisdiktion über die Juden, Intimation, p. 128*,
1638 Nov. 5, Schutz- und Schirmbrief für die Wiener Judenschaft, p. 128—134*,
1638 Dez. 16, Studentengewalttätigkeiten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 135*,
1638, Patent über den Ausschank geistiger Getränke, p. 173,
1639 Jan. 24, Studentengewalttätigkeiten, Rektoratsbeschluß, p. 135*,
1639 Febr. 9, Judenkontribution, Dekret der Hofkammer, II. p. 581,
1639 Mai 4, Gerichtsbarkeit, Handelsgewölbe, Intimation, p. 125—127*,
1639 Juli 18, Sonntagsruhe, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 135* f.,
1640 Juni 9, Ausweisung der fremden Juden, Zuschrift an die Wiener Juden, p. 136*,
1640, Handlungsgewölbe, Bericht der Hofkammer, p. 127*,
1641 Juni 28, Präs., Studentenexzesse, Supplikation der Juden, p. 136* f.,
1641 Juni 28, Studentenexzesse, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 137*,
1641 Juni 28, Studentenexzesse, Ernennung von Kommissären, p. 139, II. p. 581,
1641 Juli 9, Studentenexzesse, Bericht der Professoren, p. 140*,
1641 Juli 12, Studentenexzesse, Weisung der Geheimen Räte, p. 140*, II. p. 581,
1641 [Juli], Studentenexzesse, Bericht der Kommissäre, p. 137—139*, II. p. 581,
1641 Sept. 4, Gewer über den Friedhof, p. 141,
1641 Okt. 11, Gewer über den zu einem jüdischen Friedhof überlassenen Grund, p. 141*, 571,
1641 Nov. 22, Gerichtsbarkeit, K. Resolution, p. 142,
1641 Nov. 27, Gerichtsbarkeit, Magistratsdekret, p. 141* f.,
1641, Studentenexzesse, Bericht an den Rektor, p. 140*,
1643 Jan. 12, Straßenordnung, Patent, p. 142* f.,
1643, Abtretung von Güns, Forchtenheim und Pernstein an Ungarn, p. 7,
1644 April 8, Die Wiener Schneider gegen die jüdischen Gewerbestörer, Magistratsdekret, p. 143* f.,
1644 April 16, Studentenexzeß, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 144*,
1645 Jan. 12, Judenprivileg, Patent, p. 145—151*, 160, 162, 179,
1646 Sept. 4, Mautfreiheit, Intimation, p. 151*,
1646 Dez. 20, Richterwahlenprivileg, Patent, p. 152—155*,
1649 Anfang, Steuereintreibung, Magistratsbericht, p. 158,
1649 März 18, Steuerexekution, Magistratsdekret, p. 158*,
1649 Juni 27, Gerichtsbarkeit, Unterer Werd, K. Resolution, p. 156,
1649 Juli 5, Gerichtsbarkeit, Intimation, p. 155—158*,
1649, Pardon für die Judenschaft, p. 160, 165,
1650 Juni 9, Abschaffung der fremden Juden, Magistratsintimation, p. 158*,
1650 Nov. 17, Weineinfuhr, Maut, Magistratsintimation, p. 159*,
1652 Juni 8, Fleischhackerpatent, p. 177,
1652 Aug. 6, Privilegienbestätigung, Intimationsdekret, p. 159—166*, 173, 179, 191,
1652 Okt. 29, Kontribution, Intimationsdekret, p. 165*,
1653 März 18, Mordtat an einer Jüdin, Hofdekret, p. 166*,
1653 Aug. 24, (Bartholomäi), Zahlungstermin, p. 160, 165,
1655 Dez. 18, Vertrag über den untern Werd, p. 167, 172,
1656 April 8, Marktordnung, p. 177,
1656 Juni 20, Überlassung von Häusern im untern Werd für die Juden, K. Bestätigung des Vertrags, p. 166—174*,

1656 Dez. 18, Privileg für die N. Ö. Landjuden, p. 176, 178,
1656 Dez. 30, Von den fleischlichen Sünden zwischen Juden und Christen, Landgerichtsordnung, p. 174* f.,
1659 März 31, Befehl wegen Nichtausführung von Silber, Gold usw., Patent, p. 175* f.,
1659 April 5, Abstellung unbefugten Fleischhackens und Fleischverkaufes, Patent, p. 176—178*,
1659 Juni 18, Abstellung des Wuchers, K. Patent, II. p. 572,
1659 Aug. 26, Bestätigung der Privilegien, Patent, p. 179—186*,
1659 Aug. 30, Mautfreiheit, K. Paßbrief, p. 186*,
1660 Aug. 12, Steuereintreibung, K. Dekret, p. 187*,
1661 Febr. 23, Ausweisung fremder Juden, Patent, p. 188*,
1661 Juni 28, Judenschutz, Intimationsdekret, p. 189*,
1663 Aug. 6, Fleischhackerpatent, p. 178,
1663 Sept. 26, Schutz bei Feindesgefahr, K. Resolution, p. 190*,
1663 Okt. 16, Schutz bei Feindesgefahr, Intimation, p. 190*,
1664 Jan. 1, Stolagebühr, Vertrag, p. 190* f., II. p. 40,
1665 Mai 12, Mordtatentdeckung in der Judenstadt, p. 193,
1665 Sept. 22, Schutzpatent für die Judenschaft in Österreich ober und unter der Enns bei Gelegenheit einer verübten Mordtat, p. 192* f.,
1665 Sept. 22, Schutzdekret für die Juden, p. 193*,
1665 Dez. 14, Vorkauf, K. Verordnung, p. 194*,
1666 Sept. 6, Sanitäre Maßregeln, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 194* f.,
1667 Febr. 3, Steuer, Dekret, p. 195,
1667 März 15, Steuer, Dekret, p. 195,
1667 Nov. 27, Steuer, p. 195*,
1668 Aug. 7, Bericht der Inquisitionskommission, p. 213,
1668, Judenschutz, Öffentlicher Ruf, II. p. 581,
1669 April 23, Studententumult gegen die Juden, p. 196,
1669 April 27, Judenschutz, Intimation, p. 195* f., 197,
1669 Juni 19, Beschließung der Ausweisung, K. Resolution, p. 222* f., 231,
1669 Juni 22, Judenschutz, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 196* f.,
1669 Juni 26, Schuldentilgung, Konskription wegen teilweiser Vertreibung, Solidarhaftung bei Diebstählen, Sitzungen unter Aufsicht, Schreiben der Inquisitionskommission, p. 224* f., 230,
1669 Juli 8, Verbot des Vorkaufs, Dekret des Magistrats, p. 254*,
1669 Juli 26, Ausweisung, Dekret an die Judenrichter, p. 225—227*,
1669 Juli 26, Dekret an die N. Ö. Regierung, p. 227*,
1669 Aug. 5, Paßbriefe für die ausgewiesenen Juden, Intimation, p. 227*,
1669 Aug. 26 s. 1669 Aug. 29,
1669 Aug. 29, Ausweisung, K. Intimation, p. 225—227*,
1669 Aug. 29, Ausweisung, Dekret des Kaisers an die N. Ö. Regierung, p. 227, II. p. 581,
1669 Sept., Bittschrift der Juden, keine neue Ausweisung zu erlassen, p. 235—237*,
1669 Okt. 22, Hypothekarschulden, Intimation, p. 228*,
1669 Okt. 22, K. Resolution zum Schutz der zurückgebliebenen Juden, p. 228*,
1669 Dez. 5, Schuldenzahlung, Dekret, p. 228* f.,
1669 Dez. 20, Fleischhackerpatent, p. 178,
1669, Gründe für die Ausweisung, Votum der Inquisitionskommission, p. 197—222*,
1669, Bittschrift um Ausweisung der Juden, p. 208—210*,
1670 Febr. 11, Wechselseitiger Ausgleich über die Zahlung der von den Juden noch schuldigen Landtagsbewilligungen und Soldatenverpflegung, p. 229* f., 239,
1670 Febr. 25, Beratung über die Kundmachung des Ausweisungsbefehls, p. 231—234*,
1670 Febr. 28, Ausweisung, Intimation, p. 191, 235—237*, 464,
1670 März 3, Forderungsanmeldungen gegen die abziehenden Juden, Intimation, p. 237* f., 249,
1670 März 8, Schätzung der Judenhäuser, Intimation, p. 238*,
1670 März 17, Löschung und Quittierung der gezahlten jüdischen Steuerrückstände, Schreiben des Magistrats, p. 238* f.,

1670 April 14, Verkauf der Häuser der Judenstadt, Intimation, p. 239*,
1670 April 14, Rechtsstreitigkeiten, K. Dekret, p. 240*,
1670 April 22, Beratung über die Modalitäten beim Ankauf der Judenstadt, Intimationsdekret, p. 240* f.,
1670 April 25, Paßbrief zum Schutz der abziehenden Juden, Patent, p. 241*,
1670 April, Judenausweisung, Gesuch der Juden an den Kaiser, II. p. 582,
1670 Mai 25, Aufenthaltsverlängerung auf 2 Monate, Verlautbarung der K. Resolution, II. p. 582,
1670 Juni 2, Dekret an die Wiener Universität wegen Ausweisung der Juden, p. 237,
1670 Juni 5, (Frohnleichnam), Ausweisungstermin, p. 235, 237, 239,
1670 Juni 25, Paßbrief für die Wiener Juden an den Einnehmer der Burgvogtei Znaim, p. 241,
1670 Juli 16, Steuer, Hofkammerbericht, p. 242*,
1670 Juli 24, Kauf der Judenstadt, Intimation, p. 242* f., 392,
1670 Juli 25, (St. Jakobstag), Ausweisungstermin, p. 237,
1670 Juli 25, Übernahme der Judenstadt und Verpflichtung zur Zahlung der Toleranzgelder durch die Bürgerschaft, Erklärung des Magistrats, p. 243* f., 526, II. p. 253,
1670 Juli 29, Beratung über die Beschaffung der zur Kaufsumme für die Judenstadt und der übernommenen Toleranzgelderzahlung nötigen Mittel, Magistratsdekret, p. 245* f.,
1670 Juli 31, Zeugnis an die Koppel-Fränklischen Erben über die Bezahlung der Gemeinde- und Privatschulden durch sie, Dekret der Inquisitionskommission, p. 246*,
1670 Aug. 5, Bestimmungen über die Modalitäten beim Verkauf der Judenhäuser, Dekret der Inquisitionskommission, p. 247* f.,
1670 Sept. 25, Verhandlungen über die mit Schulden belegten Judenhäuser, Intimationsdekret, p. 248* f., 250,
1670, Verkauf der Judenhäuser, Bericht des Kommissärs, p. 249* f.,
1670, Schätzung der Judenhäuser, p. 250—253*,
1671 Juli 12, Vertrag über den Friedhof, p. 191, 254* f., 298, 299, 560, 561,
1671 Juli 12, Erhaltung des Friedhofs in der Roßau, Magistratsdekret, p. 254*f.,
1672 Mai 12, Bitte der N. Ö. Stände an die Verordneten um ein Gutachten, p. 260*,
1672 Mai 28, Bericht der Verordneten an die N. Ö. Stände, p. 260,
1672 Juni 27, Bittschrift der N. Ö. Stände an den Kaiser um Wiederaufnahme der Juden, p. 260* f.,
1672 Dez. 18, Vertrag über den Friedhof, p. 191, 255—257*,
1673 März 15, Reichskammergerichtsordnung für Österreich, p. 552,
1673 Juni 28, Erlaubnis des Jahrmarktsbesuchs in Niederösterreich, K. Resolution, p. 261*, 290,
1673 Juli 7, Verständigung der ausländischen Juden über die Erlaubnis des Jahrmarktsbesuchs in Niederösterreich, p. 261,
1673 Sommer, Gründe für die Wiederaufnahme der Juden in Wien, Gutachten der Hofkammer, p. 257—261*,
1673 Sommer, Gutachten der theologischen Fakultät der Wiener Universität über die Rückkehr der vertriebenen Juden in diese Stadt, p. 261—263*,
1673 Spätsommer, Gutachten der Hofkammer über die Wiederaufnahme der Juden, p. 263—265*,
1673 Sept. 26, Konferenz in Wischau, p. 257, 264,
1675 Febr. 28, Kompromiß über die Rückkehr der Juden, p. 264,
1675 März 1, Verordnetenrelation über die Wiederaufnahme der Wiener Juden, p. 261*,
1675 März 13, Unterfertigung des Kompromisses über die Rückkehr der Juden, p. 265,
1675 Juli 24, Schlußgutachten über die Wiederaufnahme der Juden, p. 261,
1675 Juli 29, Gutheißung des Schlußgutachtens durch die N. Ö. Stände, p. 261,
1678, Gutachten der heiligen Kongregation über Taufen von Judenkindern, p. 387,
1686 Okt. 16, K. Resolution über den Aufenthalt gefangener Juden, p. 265,
1686 Okt. 18, Bestimmung über den Aufenthalt gefangener Juden in Wien, Intimation, p. 265*,

1696 Nov. 22, K. Dekret an Oppenheimer und Wertheimer, p. 266,
1699 Juli 29, Garküchen und widerrechtlicher Aufenthalt der Juden in Wien, Intimationsdekret, p. 266*,
1699, Liste der Wiener Juden und ihrer Wohnungen, p. 266* f.,
1700 Juni 23, K. Resolution durch Dekret vom 26. Juni 1700 verlautbart, p. 268,
1700 Juni 26, Transferierung einiger Judenwohnungen, Verbot des Spottens über christliche Gebräuche, Intimationsdekret, p. 268* f.,
1700 Juni 28, Verlautbarung des Dekrets vom 26. Juni 1700 durch den Magistrat, p. 268,
1700 Juli 22, Öffentlicher Ruf zum Schutz der oppenheimerischen Effekten, p. 270,
1700 Juli 23, Aufforderung zur Zurückstellung der geraubten oppenheimerischen Effekten, K. Patent, p. 269* f.,
1700 Juli 30, Schutz der Juden gegen Plünderung und Bedrohung, K. Patent, p. 271*,
1700 Sept. 18, Dekret der N. Ö. Regierung an den Magistrat über Mißbräuche bei den Juden, p. 266,
1704 April 9, Judenkontribution, Intimation der Hofkammer, p. 272*,
1705 Dez. 7, Bitte um Judenausweisung, Gesuch des Magistrats und der N. Ö. Regierung, II. p. 583,
1706 Nov. 3, Einschleichen fremder Juden, K. Patent, p. 279—281*,
1707 Aug. 12, Einschleichen fremder Juden, Magistratsdekret, p. 281*,
1710 Juli 23, Abschaffung fremder Juden wegen Ausbreitung der Pest, Patent, p. 281* f.,
1710 Aug. 14, Abschaffung fremder Juden wegen Ausbreitung der Pest, Patent, II. p. 583,
1711 Juli 6, Judenkontribution, p. 272*,
1711 Aug. 30, Judenkontribution, p. 272*,
1711 Sept. 20, Judenkontribution, Intimation der Hofkammer, p. 272*,
1712 Febr. 19, Judenkontribution, Hofkammerdekret, p. 272*,
1712 Juni 6, Bittschrift des Magistrats um Judenausweisung, p. 283,
1712 Juni 14, Verlangen nach einer Ausweisung oder Reduzierung der Wiener Juden, Intimation, p. 283* f.,
1714 Dez. 14, Beitragsleistung der Juden zum Bancalitätsinstitut, K. Patent, p. 285* f.,
1714, Studententumult, Erklärung des Rektors, p. 284* f., 302,
1715 Febr. 9, Plan einer Judenordnung, p. 286—290*,
1715 April 5, Befürchtete Pöbelexzesse wegen Ritualmordgerüchten, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 291*,
1715 Aug. 12, Visitierung der Judenwohnungen, Abschaffung der aus verseuchten Gegenden Zugereisten, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 291* f.,
1715 Nov. 7, Ausgehverbot am Sonntag vor 10 Uhr, K. Intimation, p. 292* f.,
1715, Ausschaffung der Juden angeraten, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 538, 585,
1716 März 2, Warnungsdekret an die Wiener Juden vor dem Ankauf verdächtiger Effekten, p. 293,
1716 Juni 6, K. Resolution wegen Solidarhaftung der Wiener Juden, p. 297, 353,
1716 Juni 13, Regierungsdekret an die Stadt Wien als Verlautbarung der Resolution vom 6. Juni 1716, p. 294,
1716 Juni 19, Verbot des Ankaufs gestohlener Sachen, Solidarhaftung der Wiener Juden, Öffentliche Kundmachung, p. 293* f.,
1716 Aug. 19, Gründung der Finanzkonferenz, p. 273,
1716, Vorladung der Wiener Judenschaft vor eine Hofkommission, p. 300,
1717 Mai 28, Paßzwang für fremde Juden, Magistratsdekret, p. 294*,
1717 Aug. 23, Judenkontribution, Vortrag der Finanzkonferenz, p. 273,
1717 Aug. 23, Judenkontribution, K. Resolution, p. 273,
1718 März 10, Musik- und Tanzverbot, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 294* f.,
1718 Juli 19, K. Resolution wegen Einschränkung der Wiener Judenschaft, p. 296, 297,
1718, K. Resolution schärft die bestehenden Judengesetze ein, p. 300,
1719 Mai 10, Beschränkung des Fischeinkaufs, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 295*,
1721 Mai 31, K. Resolution an Wertheimer, p. 296,

1721 Dez. 16, Judenordnung, p. 296—298*,
1721, Wiederholung der K. Resolution von 1718, p. 300,
1722 Jan. 23, Judenordnung, p. 298,
1722 Juli 8, Amtsbericht über die Mißbräuche der Wiener Judenschaft, p. 300,
1723 Jan. 28, Amtsbericht über die Mißbräuche der Wiener Judenschaft, p. 300,
1723 März 20, Ausweisung der unter dem oppenheimerschen Privileg stehenden Juden, Öffentlicher Ruf, p. 302,
1723 März, Referat der Hofkanzlei über die Dauer der Judenprivilegien, p. 299—301*, II. p. 583—585,
1723 Mai 7, Erbauung eines Spitals auf dem Friedhofe in der Roßau, Vergleich zwischen der Stadt Wien und den Juden, p. 298*, 299,
1723 Mai 7, Bittschrift der Wiener Juden gegen Belästigungen, p. 302,
1723 Juni 12, Schutz der privilegierten Juden, Vortrag samt K. Resolution, p. 299—302*, 326,
1723 Juni 16, K. Resolution über Wohnungsanweisung, p. 302, 303,
1723 Juni 23, Wohnungsanweisung, Intimation, p. 302* f.,
1723 Sept. 26, K. Reskript über die Wohnungsanweisung, p. 305,
1723 Sept. 27, Bericht der Geheimen Räte an den Kaiser über die Wohnungsanweisung, p. 304,
1723 Sept. 30, Wohnungsanweisung, K. Dekret, p. 303*,
1723 Okt. 6, Wohnungsanweisung, K. Dekret, p. 303—305*,
1723 Okt. 8, Dekret an Dr. Hüttner über die Wohnungsanweisung, p. 305,
1723 Okt. 10, Wohnungsanweisung, Mietkontrakt, p. 305—307*,
1723 Okt. 14, Bericht an den Kaiser über den vollzogenen Mietkontrakt mit Dr. Hüttner, p. 307,
1723 Okt. 16, Judenordnung Kaiser Karls VI., p. 25, 309—312*,
1723 Okt. 30, Wohnungsanweisung, K. Dekret, p. 308*,
1723 Dez. 28, Wohnungsanweisung, K. Patent, p. 308* f.,
1724 Jan. 14, K. Resolution über die Art der Kundmachung der Wohnungsverordnung vom 28. Dez. 1723, p. 309,
1724 März 24, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 584,
1724 Dez. 19, K. Resolution zur Judenordnung vom 23. Dez. 1724, p. 312,
1724 Dez. 23, Judenordnung, p. 312* f.,
1724, Erneuerung des Vergleichs vom 1. Jan. 1664, II. p. 40,
1725 Febr. 16, Einschärfung der Paßvorschriften gegen fremde Juden, Dekret, p. 313—315*,
1725 Febr. 26, Antwort des Bürgermeisters auf das Dekret vom 16. Febr. 1725, p. 314* f.,
1725 März 28, Verbot des Pulver- und Salniterhandels. Patent, II. p. 584,
1725, Beratung über die Frage, ob die Juden in Wien zu dulden wären, Gutachten, p. 315—319*,
1726 März 14, K. Resolution gleichen Inhalts mit der Judenordnung vom 23. März 1726, p. 319,
1726 März 23, Judenordnung, p. 319* f.,
1727 März 17, Judenkontribution, Vortrag der Finanzkonferenz, p. 273—279*,
1727 März 17, Verbot des Pulver- und Salniterhandels, K. Patent, p. 320*,
1727 April 19, Visitation der Judenwohnungen, Intimation, p. 320*,
1729 Jan. 21, Kalenderzensur, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 321*,
1729 April 9, Juden im Dienste des venetianischen Botschafters, Intimation, p. 321*,
1729 April 12, Judenkontribution, Intimation der Hofkammer, p. 279,
1731 Juni 12, Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten bei der Jurisdiktion, Intimation, p. 322—324*,
1731 Juli 1, Verbot der Rechtsvertretung eines Christen durch einen Juden, Reskript, II. p. 3,
1732, Handelskonzession für die Görzer Juden, p. 369,
1733 Dez. 4, K. Resolution gleichen Inhalts mit dem Dekret vom 10. Dez. 1733, p. 324,
1733 Dez. 10, Gebühr für Aufenthaltserlaubnis zu Jahrmarktszeiten zugunsten der Armenkassa, Dekret, p. 324*,
1736 Nov. 7, Dauer der Judenprivilegien, Hofkanzleibericht, p. 325* f.,
1736 Nov. 27, Dauer der Judenprivilegien, K. Handbillett, II. p. 585,

1736, Spezifikation der Wiener Juden, p. 326*,
1738, Erneuerung des Vergleichs vom 1. Jan. 1664, II. p. 40,
1742 Febr. 6, Verbot des Pulver- und Salniterhandels, Patent, p. 320,
1743 Nov. 6, Unbefugter Handel und Aufenthalt der Juden außerhalb der Jahrmarktszeiten, Patent, p. 328* f.,
1747 Jan. 14, Fremden Juden wird der Aufenthalt in den Wiener Vorstädten verboten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 329* f.,
1748 Mai 25, Steuer auf den verbrauchten Wein, Intimation, p. 330*,
1748 Okt. 3, Aufforderung zur Erlegung der Gewererneuerungstaxen, Dekret des Magistrats, II. p. 585,
1748, Erhöhung der böhmischen Judenkontribution, p. 370, 371,
1748, Steuerrezeß, II. p. 86,
1750 Juni 18, Unbefugter Handel und Aufenthalt der Juden außerhalb der Jahrmarktszeiten, Patent, II. p. 585,
1751 Okt. 23, Toleranzsteuerzahlung der Wiener Juden, Intimation, p. 330* f.,
1751, Konstitution des Papstes Benedikt über die Judentaufen, p. 415,
1751, Wucherpatent, p. 453,
1752 Aug. 12, K. Resolution über die Totenbestattung, p. 339,
1753 Jan. 6, Toleranzsteuerzahlung der Wiener Juden, p. 331*,
1753 Jan., Verzeichnis der Wiener Juden, p. 333—339*,
1753 Febr. 28, Errichtung der Eskelesischen Stiftung, p. 574,
1753 Juli 13, Totenbestattung, Dekret der N. Ö. Repräsentation, p. 339* f.,
1753 Aug. 16, Judenordnung, Referat der N. Ö. Repräsentation, p. 340* f.,
1753 Aug. 20, Jüdische Ärzte, Apotheker und Hebammen, Gutachten van Swietens, p. 347* f.,
1753 Sept. 8, Jüdische Ärzte, Apotheker und Hebammen, K. Resolution, p. 348*,
1753 Sept. 22, Judenordnung Maria Theresias, p. 25, 341—346*, 358, 359, 374, 595, II. p. 592,
1753 Sept. 28, Verlautbarung der Judenordnung vom 22. Sept., p. 346,
1753 Okt. 24, Aufforderung zur Berichterstattung über jüdische Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Repräsentation, p. 348* f.,
1754 März 23, Steuer, p. 350*,
1754 Mai 15, Anzeige der N. Ö. Repräsentation über den Juden Luzardi, p. 350,
1754 Juni 8, Aufenthalt fremder, vor das Kommerziendirektorium geladener Juden, Hofkanzleidekret, p. 350* f.,
1754 Juni 26, Aufforderung zur Berichterstattung über jüdische Wohnungsanweisung, Regierungsbescheid, p. 349* f.,
1755 März 19, Landtafelfähigkeit der Erbuntertanen in Böhmen und Mähren, K. Resolution, II. p. 586,
1755 Juli 5, Landtafelfähigkeit der Bauern, Lutheraner und Juden, Hofreskript, II. p. 586*,
1755 Aug. 1, Verbot der Belästigung der Juden, Dekret der N. Ö. Repräsentation, p. 351*,
1756 Juli 30, Regierungsverordnung über die Solidarhaftung der Judenschaft bei Diebstählen, p. 352—354,
1757 Sept. 9, Bericht der N. Ö. Repräsentation und Kammer über die Solidarhaftung der Judenschaft bei Diebstählen, p. 352,
1757 Okt. 15, Dekret im Auftrag Maria Theresias wegen Verhehlung gestohlener Sachen, p. 354*,
1757, Solidarhaftung der Judenschaft bei Diebstählen, Bericht der N. Ö. Repräsentation, p. 352* f.,
1758 März 4, Taxen, Dekret, p. 354*,
1759 Juni 20, Verbot des Reliquienkaufs durch Juden bei Lizitationen, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 355*,
1760 April 19, Bücherverbot, K. Resolution, II. p. 587,
1760 Okt. 11, Erlaubte Gebetbücher, Hofdekret, p. 356*,
1760, Gründung des österreichischen Staatsrats, p. 356,
1761 Nov. 23, Toleranzsteuerzahlung der Wiener Juden, Vortrag des Direktoriums, p. 332*,
1761, Konskription der Wiener Judenschaft zwecks Steuerbemessung, K. Handbillett, p. 356* f.,
1761, Einschärfung der Befolgung der Judenordnung, K. Resolution, p. 357* f.,
1762 Jan. 9, Verlautbarungsdekret der K. Resolution von 1761, p. 332,
1762 Febr. 3, Stempelordnung, p. 383,
1762 März 22, Vortrag der Hofkanzlei über Zahlung des Toleranzgeldes,

Neue Erwerbszweige, Überwachung der jüdischen Geschäftsgebarung, p. 332, 359* f., 368, 369, II. p. 587,
1762 März 29, Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung über die Judenordnung des Anonymus, p. 368* f.,
1762 Juli, K. Resolution über den Handel mit inländischen Fabrikaten, p. 369*,
1762, Vorschlag eines Anonymus, die Judenordnung abzuändern, p. 362—367*,
1762, K. Billett an den Grafen Chotek über die Judenordnung des Anonymus, p. 368*,
1763 März 15, Bestimmungen über den Judeneid, Verordnung, II. p. 496,
1763 Mai 20, K. Resolution über die Befreiung von der Leibmaut, p. 369*,
1763 Aug. 29, Vorgesetzte Behörden, Schema, p. 372* f.,
1763 Okt. 1, Wechseleinlösungsmodalitäten an Sabbath- und Feiertagen, Wechselordnung, p. 373, II. p. 254,
1763 Okt. 30, Wechseleinlösungsmodalitäten an Sabbath- und Feiertagen, Wechselordnung, p. 373*,
1763 Dez. 17, K. Resolution auf den Vortrag vom 22. März 1762, p. 332, 360* f., II. p. 587, 589, 593,
1763 Dez. 22, Präsentierung der K. Resolution vom 17. Dez., II. p. 593,
1764 Jan., Vereinbarung zwischen den Hofstellen über den Handel der Juden, p. 371*,
1764 Jan., K. Resolution über den Handel mit inländischen Fabrikaten, p. 371*,
1764 März 8, Judentaxen, Hofkammervortrag, p. 373,
1764 März 10, Bitte um Aufhebung des Verbots Opern etc. zu besuchen, Gesuch der Juden, II. p. 589,
1764 März 24, Patent Maria Theresias über den Handel mit inländischen Fabrikaten, p. 372*,
1764 März, Judentaxen, K. Handbillett, p. 374*,
1764 April 8, Vorberatung der Judenordnung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 587*, 596,
1764 April 27/28, Vorberatungen zur Judenordnung, Sitzungsprotokoll, II. p. 587,
1764 April 27/28, Vorberatungen zur Judenordnung, Votum der Hofkanzlei, II. p. 588,
1764 Mai 5, Judenordnung Maria Theresias, p. 25, 374—383*, 429—431, 435, 439, 443, 453, 463, 474, 477, 479, 496, 554, 595, 596, 621, II. p. 234, 241, 589, 596,
1764 Mai 5, Judenordnung genehmigt, Schreiben der Hofkanzlei an die N. Ö. Regierung, II. p. 588, 596,
1764 Mai 5, Bemerkungen des Freiherrn von der Marck zur Judenordnung d. e. d., II. p. 589—596*,
1764 Juni 23, Stempelgebühr, p. 383*,
1764 Juni, Ergänzungsbestimmungen zur Judenordnung vom 5. Mai 1764, p. 382*,
1764 Aug. 24, K. Resolution über die Judenschuldensteuer, p. 384*,
1764, Termin der vom Magistrat begehrten Toleranzgelderrückzahlung, II. p. 253,
1765 Jan. 19, Modalitäten bei der Taufe von Judenkindern, Hofkanzleivortrag, p. 384* f.,
1765 Febr. 3, Die Einfuhr fremder Rohprodukte und einiger verarbeiteter fremder Waren ist gestattet, Zirkular, p. 388* f.,
1765 (vor Febr. 15), K. Resolution über die Judentaufen, p. 385* f.,
1765 Febr. 15, Judentaufen, Zirkular, p. 386—388*, 414—417, II. p. 156, 157, 160, 408,
1765 März 1, Dekret der N. Ö. Regierung über die Judentaufen, p. 386,
1766 April 11, Judentaxen, Hofkanzleidekret, p. 389* f.,
1766 Mai 1, Wechselpatent, p. 413,
1766 Juli 5, Taxen, Hofkanzleidekret, p. 390*,
1766 Okt. 3, Wohnungsanweisung, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 391*,
1766 Okt. 11, Tabakgefäll, K. Resolution, p. 394*,
1766 Nov. 3, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 391*,
1766 Nov. 19, Wohnungsanweisung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 391* f.,
1766 Dez. 31, Bericht der N. Ö. Regierung über Wohnungsanweisung, p. 396,
1766, Judentumult, p. 643,
1766, Änderung in der Toleranzgelderzahlung des Wiener Magistrats, II. p. 253,
1767 Jan. 24, Wohnungsanweisung, Vortrag der Hofkanzlei, p. 392*, 396, 39 8

1767 Febr. 3, Note des GrafenChotek über die Wohnungsanweisung, p. 395* f.,
1767 März 9, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 394* f., 396,
1767 März 12, Gutachten der Hofkammer über die Wohnungsanweisung, p. 395*,
1767 Juni 6, K. Resolution über Wohnungsanweisung, p. 396*,
1767 Juni 10, Intimation der N. Ö. Regierung über Wohnungsanweisung, p. 396* f.,
1767 Juni 16, Verlautbarungsdekret der Intimation vom 10. Juni 1767, p. 397,
1767 Juni 17, Ausstellung von Wechselbriefen mit Befreiung von der Interessensteuer, Hofdekret, p. 413* f.,
1767 Okt. 29, Wohnungsanweisung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 397* f.,
1767, Formular eines Passierzettels, p. 382*,
1767, Beschwerde des Leibmautpächters Herzel Khue, p. 382,
1767, Wohnungsanweisung, Staatsratsgutachten, p. 393* f.,
1767, Wohnungsanweisung, Vorschlag des Regierungsrates de Gaya, p. 409,
1768 Mai 24, Wohnungsanweisung, Hofkanzleivortrag, p. 398*,
1768 Juli 9, Wohnungsanweisung, Hofdekret, p. 398* f., 402,
1768 Juli 21, Ausfertigungsdekrete des Hofdekrets vom 9. Juli 1768, p. 399,
1768 Aug. 19, Nähere Bestimmungen über die Taufen von Judenkindern, Vortrag der Hofkanzlei, p. 414* f.,
1768 Sept. 9, Nähere Bestimmungen über die Taufen von Judenkindern, Hofkanzleidekret, p. 415—417*,
1768 Sept. 27, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 400*,
1768 Sept. 28, Wohnungsanweisung, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 400,
1768 Sept. 30, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 400*,
1768 Okt. 15, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 401,
1768 Okt. 22, Wohnungsanweisung, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 400* f.,
1768 Okt. 29, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 401,
1768 Nov. 16, Verlautbarung der K. Resolution vom 29. Okt. 1768, p. 401,
1768 Dez. 1, Verbot an die Handelsleute, von Juden fremde verbotene Waren zu kaufen, K. Verordnung, p. 417* f.,
1769 Jan. 14, Abstellung des unbefugten Hausierens der Juden, Intimation, p. 418*,
1769 Jan. 20, Wohnungsanweisung, Vortrag der Hofkanzlei, p. 402*,
1769 Jan. 26, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 402*,
1769 Jan. 27, Wohnungsanweisung, Hofkanzleidekret, p. 403—405*,
1769 Febr. 11, Erklärung des Grafen Wallis über die bei ihm wohnenden Juden, p. 405,
1769 Febr. 12, Wohnungsanweisung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 405,
1769 Febr. 14, Wohnungsanweisung, Bescheid der N. Ö. Regierung, p. 405* f.,
1769 Febr. 15, Verlautbarungsdekret des Bescheides der N. Ö. Regierung vom 14. Febr. 1769, p. 406,
1769 April 13, Wohnungsanweisung für die Tabakpächter, K. Resolution, p. 404*,
1770 März 5, Bericht des böhmischen Konsesses über den Besuch der Wiener Jahrmärkte, p. 419,
1770 März 24, Leibmautbefreiung für Herzel Khue, Hofdekret, p. 406,
1770 April 7, Anfrage der N. Ö. Regierung wegen der Wohnung des Herzel Khue, p. 406,
1770 Juni 23, Wohnungsanweisung, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 406* f.,
1770 Sept. 1, Bericht des N. Ö. Konsesses über den Wiener Jahrmarktsbesuch, p. 419*,
1771 Jan. 23, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 407*,
1771 Jan. 30, Wohnungsanweisung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 407*,
1771 Febr. 6, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 408*,
1771 März 5, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 408*,
1771 April 1, Bericht der Hofkammer über die Wohnungsanweisung, p. 408,
1771 April 11, Wohnungsanweisung, K. Resolution, p. 409*,
1771 April 15, Erklärung des Sonnenfels über die Aufnahme der Juden, p. 410,
1771 April 15, Verbot des Besuches der Wiener Jahrmärkte, Intimation, p. 419*,
1771 April 19, Leibmautpachtung, Vortrag der Hofkanzlei, p. 419* f.,

1771 April 20, Wohnungsanweisung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 409—411*,
1771 April, Wohnungsanweisung, Gutachten des Staatsrats Gebler, p.408*f.,
1771 Mai 4, Leibmautpachtung, K. Resolution, p. 420*,
1771 Mai 11, Verbot der Zulassung von Juden zu medizinischen Prüfungen, Vortrag van Swietens, II. p. 586,
1771 Juli 9, Wohnungsanweisung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 412*,
1772 Febr. 12, Dekret der N. Ö. Regierung wegen Wohnungsanweisung, p. 412,
1772 Febr. 20, Wohnungsanweisung, Magistratsdekrete, p. 412* f.,
1772 Mai 22, Maßregeln gegen die Hinterziehung der Leibmaut durch fremde Juden, Intimation der N. Ö. Regierung, p. 420* f.,
1772 Aug. 21, Verbot des Hausierhandels, Verordnung, p. 523,
1773 April 19, Zeugnisse über Waren, Hofkammerdekret, p. 421*,
1773 Juli 5, Schafwollvorkauf, K. Resolution, p. 422*,
1773 Juli 15, Vortrag der Obersten Justizstelle über das Verbot des Erwerbes von Grundbesitz durch Juden, p. 422,
1773 Juli 27, Verbot des Erwerbes von Grundbesitz durch Juden, K. Resolution, p. 422*,
1774 März 3, Firmaanmeldung beim Merkantil- und Wechselgericht, K. Verordnung, p. 422*,
1774 Mai 23, Patent über die Großhandlungsbefugnis, II. p. 149, 150* f., 153, 614,
1775 März 21, Postpatent, II. p. 604,
1775 Nov. 11, Verlautbarung des Zirkulars vom 15. Febr. 1765 für Galizien, II. p. 157,
1776 Jan. 22, Kompetenzstreitigkeiten anläßlich der Entrichtung der Leibmaut durch deutsche Juden, Vortrag der Hofkammer, p. 423* f.,
1776 Jan. 26, Kompetenzstreitigkeiten anläßlich der Entrichtung der Leibmaut durch deutsche Juden, K. Resolution, p. 425*,
1776 März 13, K. Resolution und K. Billett an den Reichshofrat betreffs Erneuerung der K. Resolution vom 26. Jan. 1776, p. 425,
1776 Juni, Leibmautzahlung, Münzjuden, Die Hofkanzlei an die Bancodeputation, p. 425*,
1776 Nov. 22, Befürwortung von Toleranzerteilungen, Vortrag der Hofkanzlei, p. 425,
1777 Febr., Beschwerde der Leibmautpächter, p. 425,
1777 Juni 3, Tolerierung des Juden Götzel, K. Resolution, p. 426*,
1777 Juni 14, Einschränkung der Toleranzbewilligungen, K. Resolution, p. 425* f.,
1777 Sept. 19, Zählung der Wiener Juden, Hofkanzleivortrag, p. 426* f.,
1777 Sept. 26, Zählung der Wiener Juden, K. Resolution, p. 428*,
1777 Sept. 29, Vorschrift über die Verehelichung von Soldaten, II. p.228, 229,
1777 Dez. 15, Volkszählung, Patent, p. 428*,
1778 Jan. 27, Bericht der N. Ö. Regierung über eine eventuelle Verschärfung der Judenordnung, p. 432, 433, II. p. 603,
1778 Sept., Verminderung der Juden, Note Maria Theresias, p. 428*,
1778 Okt. 1, Resultatlose Beratungen über eine eventuelle Verschärfung der Judenordnung vom 5. Mai 1764, Note des Statthalters, p. 429* f.,
1778 Okt. 6, Beratungen über Verschärfung der Judenordnung, K. Handbillett, p. 430*,
1778 Okt. 10, Beratungen über Verschärfung der Judenordnung, Hofkanzleivortrag, p. 431*, 434, 435,
1778 Okt. 22, Verschärfung der Judenordnung, K. Resolution, p. 434,
1778 Nov. 21, Verschärfung der Judenordnung, Hofkanzleivortrag, p. 434*f.,
1778 Dez. 1, Verschärfung der Judenordnung, K. Resolution, p. 439*,
1779 Sept. 10, Zinskreuzerzahlung, Verordnung, p. 572,
1780 Febr. 14, Keine Ausschließung der Juden von Staatsämtern, K. Resolution, II. p. 604*,
1780, Keine Beschränkung der Juden auf den Handel, K. Resolution, II. p. 604,
1781 Febr. 5, Beibehaltung der bestehenden Wohnungsvorschriften, Note des N. Ö. Vizestatthalters, p. 439*,
1781 Febr. 9, Beibehaltung der bestehenden Wohnungsvorschriften, K. Resolution, p. 440*,

1781 Febr. 10, Vorschlag, hebräische Bücher zu ändern, Hofkanzleivortrag, II. p. 604,
1781 Mai 13, Toleranzpatent, K. Handschreiben, p. 440—442*, 443, 458, 464,
1781 Mai 16, Toleranzpatent, Hofkanzleidekret, p. 442, 596,
1781 Aug. 6—20, Behandlung der Juden beim Wiener Linienamte, Schriftenwechsel zwischen Hofkammer und Hofkanzlei, p. 501*,
1781 Sept. 7, Toleranzpatent, Vortrag der Hofkanzlei, p. 443—464*,
1781 Sept. 7, Toleranzpatent, Separatvotum Greiners, p. 464—473*,
1781 Sept. 7—Okt. 1, Toleranzpatent, Staatsratsgutachten, p. 473—476*,
1781 Sept. 8, Erlaubnis zum Besuch der Universität, K. Reskript, p. 514,
1781 Okt. 1, Toleranzpatent, K. Resolution, p. 476* f.,
1781 Okt. 3, Vorschlag, die Juden in das Banat zu verschicken, Vortrag des Kanzlers Blümegen, II. p. 604*,
1781 Okt. 3, Schulbesuch jüdischer Kinder, Hofkanzleivortrag, II. p. 605*,
1781 Okt. 7, Zensur jüdischer Bücher, p. 501*,
1781 Okt. 8, Kundmachung der K. Resolution ddo. 1. Okt. 1781, p. 476, 501,
1781 Okt. 8, Errichtung einer jüdischen Normalschule, Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung, II. p. 605*,
1781 Okt. 19, Schulbildungswesen, Hofkanzleidekret, p. 513* f.,
1781 Okt. 19, Verbot des Häuserkaufs, Hofkanzleidekret, p. 554,
1781 Nov. 8, Abschaffung der Leibmaut, Bericht der Hofkammer, p. 501* f.,
1781 Nov. 16, Toleranzpatent, Vortrag der Hofkanzlei, p. 477* f.,
1781 Nov. 16, Toleranzpatentsentwurf der Hofkanzlei, p. 478—484*,
1781 Nov.16—30, Toleranzpatent, Staatsratsgutachten, p. 485—487*,
1781 Nov. 28, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 502*,
1781 Nov. 30, Toleranzpatent, K. Resolution, p. 487* f.,
1781 Nov. 30, Vortrag der Hofkammer über die Aufhebung der Leibmaut, p. 490, 502* f.,
1781 Dez. 2, Schreiben Greiners an Sonnenfels wegen des Toleranzpatents, p. 490,
1781 Dez. 5, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 504*,
1781 Dez. 19, Überreichung des Toleranzpatentsentwurfes durch Sonnenfels, p. 488, 490,
1781 Dez. 19, Abschaffung der Leibmaut, Hofdekret, p. 505*,
1781 Dez. 20, Toleranzpatent, Vortrag der Hofkanzlei, p. 488—490*,
1781 Dez. 29, Toleranzpatent, K. Resolution, p. 492* f.,
1782 Jan. 2, Toleranzpatent, Hofkanzleidekret, p. 493* f.,
1782 Jan.2, Toleranzpatent, p.494—500*, 523, 553, 554, 561, 570, 575, 579, 581, 588, 589, 596, 598, 604, 606, 614, 632, 636, 637, 639, 640, 643, 645, 646, 654, 655, 661, 665, 672—676, 679, II, p. 9, 10, 38—40, 46, 50, 56, 61, 72, 78—81, 83, 85, 89, 90, 95, 97—99, 101, 102, 104, 133, 147, 187, 188, 195, 212, 223—225, 231, 241, 243, 250, 277, 299, 321, 328, 336—338, 342—344, 352—354, 358, 362, 368, 406, 464, 513, 611—613,
1782 Jan. 12, Berechtigung zur Erlangung der juridischen und medizinischen Doktorswürde, Hofkanzleidekret, p. 514, II. p. 3, 5,
1782 Jan. 16, Bericht der N. Ö. Regierung über die jüdische Normalschule, p. 514,
1782 Jan. 20, Abschaffung der Leibmaut, Vortrag der Hofkanzlei, p. 505* f.,
1782 Jan. 21, Abschaffung der Leibmaut, Hofkanzleidekret, p. 506*,
1782 Jan. 26, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 507*,
1782 März 1, Abschaffung der Leibmaut, Hofkanzleidekret, p. 507*, II. p. 605,
1782 März 1, Hofdekret über die Aufenthaltsbolletten, p. 599, 673,
1782 März 6, Ein neues jüdisches Lehrbuch der Sittenlehre, Hofkanzleidekret, p. 514* f.,
1782 März 31, Taufen von Judenkindern, K. Resolution, p. 516*, II. p. 160, 473,
1782 April 10, Taufen von Judenkindern, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 516,
1782 Juni 6, Bericht der N. Ö. Regierung über Heiraten, p. 518,
1782 Juni 12, Meldung und Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung in Wien, K. Patent, p. 517, 587,

1782 Juni 13, Instruktion für die P. O. D., p. 587, 607, II. p. 450,
1782 Juni 17, Instruktion für die P. O. D., p. 590,
1782 Juli 4, Abschaffung der Leibmaut, Bericht der Hofkammer, p. 507*,
1782 Juli 4, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 507* f.,
1782 Juli 12, Heiratstaxen, Hofkanzleidekret, p. 518*,
1782 Aug. 3, Ausweisung zurückgekehrter Relegierter, Vortrag der Obersten Justizstelle, p. 518*,
1782 Aug. 14, Ausweisung zurückgekehrter Relegierter, K. Resolution, p. 519*,
1782 Aug. 16, Verlautbarung der K. Resolution vom 14. Aug. 1782, p. 519,
1782 Aug. 27, Hofkanzleidekret über die Prager jüdischen Lehrbücher, p. 515,
1782 Sept. 7, Verbot des Bergstädtebesuchs, Hofdekret, II. p. 479,
1782 Okt. 6, Verbot der Aufenthaltsbewilligung bei Ausübung mancher Handelszweige, Aufenthaltsbolletten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 517, 587,
1782 Okt. 6, Jüdischer Pferdehandel, N. Ö. Regierungsverordnung, p. 623,
1782 Okt. 9, Verbot der Befugniserteilung zum Ausschank von Koscherwein, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 69,
1782 Okt. 11, Besuch von Jahrmärkten, Verordnung, p. 520*, 523,
1782 Okt. 12, Privatunterricht darf nur durch normalschulmäßige Lehrer erteilt werden, Hofverordnung, p. 514,
1782 Okt. 15, Bestimmungen über den Pferdehandel, Verordnung der N. Ö. Regierung, p. 623,
1782 Okt. 21, Jahrmarktsnormal, II. p. 50,
1782 Nov. 28, Abschaffung der Leibmaut, Hofdekret, p. 508,
1782 Dez. 14, Aufhebung der Leibmaut, Dekret der Stadthauptmannschaft, p. 508*,
1782 Dez., Gymnasialunterricht der Juden, K. Verordnung, p. 520* f.,
1782, Protest gegen die Errichtung einer jüdischen Normalschule, Eingabe der Wiener Juden, p. 528, II. p. 605*,
1782, Eingabe der Wiener Juden, von der Entrichtung der iura stolae an die katholische Pfarre enthoben zu werden, II. p. 40,
1783 Jan. 2, Ein- und Austritt der Juden nach und aus Ungarn, Hofkanzleidekret, p. 522*,
1783 Jan. 4, Abschaffung der Leibmaut, Bericht des Wiener Magistrats, p.508*,
1783 Jan. 16, Ehegesetz, p. 529, 539—541*, II. p. 14,
1783 Jan. 23, Bericht der N. Ö. Regierung über die Prager jüdischen Lehrbücher, p. 515,
1783 Febr. 22, Beschränkungen beim Hausierhandel, Hofdekret, p. 522* f.,
1783 Febr. 26, Ein neues jüdisches Lehrbuch der Sittenlehre, Hofkanzleidekret, p. 515*,
1783 März 9, Verbot der Aufenthaltserlaubnis für jüdische Professionisten, Bescheid der N. Ö. Regierung, p. 523, 661,
1783 Juni 5, Jüdische Studenten, Hofkanzleidekret, p. 523* f., 661,
1783 Juni 17, Ausstellung der Aufenthaltsbolletten, Bescheid der N. Ö. Regierung, p. 520, 587, 661,
1783 Juli 3, Jüdische Studenten, Hofkanzleidekret, p. 524*,
1783 Juli 24, Postwesen, Hofkanzleivortrag, p. 524*,
1783 Juli 30, Postwesen, K. Resolution, p. 524*,
1783 Aug. 25, Instanzenweg bei jüdischen Rechtssachen, Hofdekret, p. 525*, 529,
1783 Sept. 1, Instanzenweg bei jüdischen Rechtssachen, Appellationsgerichtsverordnung, p. 525,
1783 Sept. 9, Erlaubnis des Verkaufs auf den Hauptjahrmärkten, Verordnung, p. 523,
1783 Sept., Judentoleranzgeldzahlung durch den Magistrat, Hofkanzleidekret, p. 525* f.,
1783 Okt. 6, Gymnasialunterricht der Juden, Hofkanzleidekret, p. 522*,
1783 Okt. 21, Hofdekret über die Behandlung der jüdischen graduierten Doktoren, II. p. 36,
1783 Nov. 4, Anfrage der N. Ö. Regierung über die Änderung der Besorgung des Judentoleranzgeschäfts, p. 526,
1783 Nov. 14, Ernennungsdekret zu Tabakgefällendirektoren für Israel und Moses Hönig, II. p. 464,
1783 Nov. 17, Abschaffung der Leibmaut, Hofkanzleivortrag, p. 508—510*, 511,

1783 Nov., Toleranzgesuche, Hofkanzleidekret, p. 526*,
1783 Dez. 4, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 511,
1783 Dez. 9, Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der iura stolae an die katholische Pfarre, Hofdekret, II. p. 40*, 608,
1784 Febr. 21, Anordnung über die Matrikelführung, K. Patent, p. 528,
1784 Mai 7, Verkauf inländischer und ausländischer Bücher, Verordnung, p. 526*,
1784 Juni 4, Gesuche um den Galanteriehandel sind an die Regierung zu richten, Bescheid der N. Ö. Regierung, p. 528,
1784 Juni 4, Beschränkungen in der Ausübung des Petschierstechens, Bescheid der N. Ö. Regierung, p. 528,
1784 Juli 9, Durchsuchung der Effekten beim Eintritt fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 526*,
1784 Juli 9, Gebühren für Totenbeschau, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 527*,
1784 Juli 9, Münzjuden, Verordnung, II. p. 31,
1784 Aug. 17, Musiklizenzen, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 527*,
1784 Sept. 7, Jüdischen Ärzten ist die Ausübung der Praxis gestattet, Verordnung, II. p. 606,
1784 Sept. 14, Matrikelführung, Dekret, p. 606,
1784 Okt. 15, Matrikelführung, Dekret, p. 606,
1784 Okt. 29, Bethauserrichtung, Matrikelführung, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 527,
1784 Nov. 11, Ablehnung der Errichtung eines jüdischen Bethauses, Matrikelführung, Hofkanzleidekret, p. 527* f.,
1784 Dez. 3, Matrikelführung, Dekret, p. 606,
1785 Febr. 1, Gold- und Silberankauf, Hofdekret, p. 528*,
1785 April 6, Ehegesetz für die Juden, Vortrag der Kompilationshofkommission, p. 528* f.,
1785 April 9, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 528,
1785 April 15, Ehegesetz für die Juden, K. Resolution, p. 530*,
1785 Mai 28, Instanzenweg bei jüdischen Rechtssachen, Hofdekret, p. 525*,
1785 Juni 9, Instanzenweg bei jüdischen Rechtssachen, Verordnung, p. 525,
1785 Juni 21, Musiklizenzen, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 527*,
1785 Sept. 9, Judeneid, Gerichtsordnung, p. 549—552*, II. p. 441, 490, 492, 496, 498, 502, 505, 506, 509,
1785 Sept. 12, Staatsgüterankauf, Vortrag der Hofkanzlei, p. 552* f.,
1785 Sept. 16, Staatsgüterankauf, K. Resolution, p. 552* f.,
1785 Sept. 18, Verlautbarungsdekret über den Staatsgüterankauf, p. 553, II. p. 277,
1785 Okt. 21, Münzjuden, Verordnung, II. p. 31,
1785 Nov. 2, Verbot, gewisse Bücher zu drucken, Hofkanzleidekret, p. 554*,
1785 Nov. 12, Normale über den Judeneid, p. 552,
1785 Nov. 12, Judenspital, Vortrag der Stiftungshofkommission, p. 556,
1785 Nov. 20, Entscheidung über das Besitzrecht des Judenspitals und Friedhofs, K. Resolution, p. 555,
1785 Nov. 22, Judenspital, Hofkanzleidekret, p. 555* f., 565,
1785 Nov. 25, Stipendien, Hofkanzleivortrag, p. 573*,
1785 Dez. 8, Stipendien, K. Resolution, p. 574* f.,
1785 Dez. 10, Abschaffung der Leibmaut, Hofkanzleivortrag, p. 511* f.,
1785 Dez. 18, Abschaffung der Leibmaut, K. Resolution, p. 513*,
1785 Dez. 21/24, Ehegesetz für die Juden, Vortrag der Kompilationshofkommission, p. 530—541*, II. p. 14, 15,
1785—1846, Eheschließungen in Wien, II. p. 531—544*,
1786 Jan. 9, Judenspital, Fleischkreuzer, Hofkanzleidekret, p. 557*,
1786 Jan. 16, Verbot des Hausierens, p. 523,
1786 Jan. 30, Großhändler, Hofkanzleidekret, p. 575*,
1786 März 2, Auswanderungserlaubnis, Gesetz, p. 575*,
1786 März 4, Ehegesetz für die Juden, K. Resolution, p. 543* f.,
1786 März 14, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 9. Jan. 1786, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 557,
1786 März 22, Ehegesetz für die Juden, Vortrag der Kompilationshofkommission, p. 544* f., 547,

1786 März 22, Verbesserung der Judenmoral, Hofdekret, p. 575,
1786 April 3, Jüdische Steuern, Hofdekret, p. 578,
1786 April 4, Verbesserung der Judenmoral, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 575* f.,
1786 April 5, Ehegesetz für die Juden, K. Resolution, p. 546*,
1786 April 15, Schulbesuch als Bedingung der Heiratsbewilligung, Hofkanzleidekret, p. 576* f.,
1786 April 22, Ehegesetz für die Juden, Vortrag der Kompilationshofkommission, p. 546* f.,
1786 Mai 2, Ehegesetz für die Juden, K. Resolution, p. 547*,
1786 Mai 3, Ehegesetz für die Juden, Kundmachungspatent, p. 547* f.,
1786 Mai 26, Verbot der Trauung ohne Schulbesuchnachweis, Hofkanzleidekret, p. 577,
1786 Mai 26, Judenansiedlung, Hofreskript, p. 578*, 596, II. p. 98,
1786 Juli 11, Verbesserung der Judenmoral, Erlernung der Handwerke, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 576*,
1786 Aug. 1, Beratung über verschiedene jüdische Gebühren und Steuern, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 518, 578* f.,
1786 Aug. 8, Schulbesuch als Bedingung der Heiratsbewilligung, Hofkanzleidekret, p. 577*,
1786 Nov. 1, Kundmachung des früheren bürgerlichen Gesetzbuches, II. p. 197,
1786 Nov. 16, Verbot des Häuserkaufs, Verordnung, p. 554,
1787 März 19, Taufe von Judenkindern, Verordnung, II. p. 453,
1787 März 20, Termin der Toleranzgebührentrichtung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 581*,
1787 April 12, Taufen von Judenkindern, Zirkular, p. 516*, II. p 453,
1787 April 17, Bestattung der Toten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 582*,
1787 April 24, Taufen von Judenkindern, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 516,
1787 Juni 4, Verbot des Hausierens, Patent, p. 523,
1787 Juni 12, Keine Abfahrtgeldzahlung von Ausstattungen, K. Resolution, p. 580,
1787 Juni 13, Trödelverbot, Verordnung, II. p. 410,
1787 Juli 13, Hausierverbot, II. p. 21,
1787 Juli 23, Befehl, bestimmte Geschlechts- und Vornamen zu führen, K. Patent, p. 582—584*, 585,
1787 Aug. 3, Judenspital, Note des N. Ö. Regierungspräsidenten, p. 557—561*,
1787 Aug. 17, Judenspital, K. Resolution, p. 562,
1787 Aug. 17, Hofkanzleidekret, das die Publikation des Patents vom 23. Juli 1787 anordnet, p. 584,
1787 Sept. 15, Judenspital, K. Resolution, p. 562*,
1787 Nov. 1, Heiratsbewilligung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 580*,
1787 Nov. 6, Befehl, bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen zu führen, Namenszettel, Bericht des Wiener Magistrats, p. 585,
1787 Nov. 12, Befehl, bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen zu führen, Hofdekret, p. 584,
1787 Nov. 16, Judeneid, K. Resolution, p. 551,
1787 Nov. 19, Beratung über verschiedene jüdische Gebühren und Steuern, Hofkanzleidekret, p. 580*,
1787 Nov. 20, Befehl, bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen zu führen, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 584* f.,
1787 Nov. 23, Befehl, bestimmte Geschlechts- und Vornamen zu führen, Hofkanzleidekret, p. 585* f.,
1787 Nov. 24, Judeneid, Abänderung der hebräischen Worte, K. Resolution, p. 551,
1787 Dez. 10, Judeneid, Abänderung der hebräischen Worte, Zirkular des nieder- und vorderösterreichischen Appellatoriums, p. 551*,
1787, Familienliste, p. 586*,
1787, Bemerkungen des Pernitzsch über das Judenwesen, p. 597,
1787, Verfassung eines alphabetischen Index in Judensachen, p. 598,
1788 Jan. 1, Termin für die Namensannahme, p. 582, 583, 585,
1788 Febr. 1, Bitte des Aaron Leidersdorfer um Enthebung von der Namenszettelunterfertigung, p. 586,
1788 Febr. 7, Aufsicht über die tolerierten und fremden Juden, Protokoll der Sitzung der N. Ö. Regierung, p. 587*,
1788 Febr. 7, Aufsicht über die tolerierten und fremden Juden, Instruk-

tion für die P. O. D., p. 588—590*, 598, II. p. 431,
1788 Febr. 22, Hofentschließung, die die Bitte des Aaron Leidersdorfer vom 1. Febr. genehmigt, p. 586,
1788 Febr. 28, Ehefragen, Hofkanzleidekret, p. 590* f.,
1788 April 10, Brotverkauf, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 591*,
1788 Mai 19, Verbot des Hausierens, Hofdekret, p. 523,
1788 Mai—Dez., Linienwachtrapportsextrakte, p. 610, 612,
1788 Juni 17, Arbeit der nichtkatholischen Sträflinge, Hofdekret, II. p. 2,
1788 Juli 4, Trödelverbot, Verordnung, II. p. 410,
1788 Juli 7, Militärpflicht der Juden, Hofdekret, II. p. 22,
1788 Juli 17, Ehefragen, Gesetz, p. 591*,
1788 Juli 18, Juden sollen nur im Inland studieren, Verordnung, p. 592*,
1788 Aug. 12, Ehefragen, Hofdekret, p. 591*, II. p. 14,
1788 Aug. 15, Gleichstellung der Juden mit den Christen bei Auswanderungen, Hofkanzleidekret, p. 592*,
1788 Sept. 18 s. 1785 Sept. 18,
1788 Nov. 4, Hausierverbot, II. p. 21,
1788 Nov. 21, Hausierverbot, II. p. 21, 410,
1788 Nov. 26, Gesuch der Wiener Juden wegen Gründung einer Gemeindevertretung, p. 594,
1788 Dez. 3, Note des Hofkriegsrats über die Behandlung kranker jüdischer Soldaten, p. 592,
1788 Dez. 11, Letzter Trost und Bestattung der Juden, die im Militärspital sind, Note der Hofkanzlei, p. 592*,
1788 Dez. 29, Taxen, Hofkanzleidekret, p. 518, 580* f.,
1788, Ablösung des Spitalgrundes durch die Judenschaft, p. 562,
1789 Jan. 8, Taxen, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 581,
1789 Jan. 13, Präs., Gemeindevertretung, Gesuch der Wiener Juden an den Kaiser, p. 593* f.,
1789 Jan. 30, Judenspital, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 565,
1789 Febr. 26, Gemeindevertretung, Hofkanzleidekret, p. 594*,
1789 Febr. 27, Judenspital, Hofkanzleidekret, p. 565,
1789 März 9, Militärpflicht der Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 22,
1789 Mai 7, Galizische Judenordnung, II. p. 280, 290,
1789 Mai 28, Eventuelle Anwendung der galizischen Judenordnung für Wien, Hofkanzleidekret, p. 594*,
1789 Juni 11, Militärpflicht der Wiener Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 22,
1789 Aug. 27, Staatsgüterankauf, Hofkanzleidekret, p. 607,
1789 Sept. 2, Adelspatent für Israel Hönig, II. p. 7,
1789 Sept. 11, Staatsgüterankauf, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 607*,
1789 Sept. 24, Staatsgüterankauf, Hofkanzleidekret, p. 553, 554, 596, 607,
1789 Okt. 2, Staatsgüterankauf, Zirkular, p. 553* f., 607, II. p. 277,
1789 Okt. 10, Taufe von Judenkindern, Verordnung, II. p. 474, 475,
1789 Okt. 16, Trödelverbot, Verordnung, II. p .410,
1789 Okt. 30, Taufen von Judenkindern, Hofkanzleidekret, p. 517*, II. p. 18, 156, 157, 473,
1789 Nov. 20, Verzeichnis der Toten, Verordnung der N. Ö. Regierung, p. 595*,
1789 Nov. 30, Nichtanwendbarkeit der galizischen Judenordnung für Wien, Hofkanzleivortrag, II. p. 607,
1789 Dez. 15, Taufe von Judenkindern, K. Resolution, II. p. 474, 475,
1789 Dez. 17, Nichtanwendbarkeit der galizischen Judenordnung für Wien, Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung, II. p. 607,
1789 Dez. 30, Linienwachtsrapportsextrakte, p. 612, 613* f.,
1789 Dez. 31, Familienliste, p. 608—610*, II. p. 98,
1789, Bemerkungen des Pernitzsch über das Judenwesen, p. 597,
1789, Aufgeben des Judentoleranzgeschäfts durch Mährenthal, p. 598,
1790 Jan. 2, Bemerkungen über die Verfassung der Juden in Niederösterreich und Wien, Bericht des Pernitzsch, p. 595—610*,
1790 Febr. 19, Religion und Erziehung der Kinder bei Glaubensänderung der Eltern, Hofkanzleidekret, p. 687*, II. p. 154, 157, 159,

1790 März 1, Hausierverbot, N. Ö. Regierungsdekret, II. p. 20, 21, 410,
1790 März 6, Bericht des Wiener Magistrats über eine Änderung der bestehenden Judenverfassung, p. 621*,
1790 März 10, Kreisschreiben für Galizien über Taufen von Judenkindern, II. p. 157,
1790 März 18, Bemerkungen über die Judenverfassung Wiens und Niederösterreichs, Bericht des Pernitzsch, p. 610—614*,
1790 März 19, Vorschläge zur Abänderung der gegenwärtigen Judenverfassung, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 614—621*,
1790 März 20, Hofkanzleidekret über den Bildungsstand der Wiener Juden, p. 621*,
1790 April 9, Dekret der N. Ö. Regierung über die Toleranzgebühren, Matrikelführung und die jüdischen Pferdehändler, p. 622,
1790 April 14, Matrikelführung, Bericht des Wiener Magistrats, p. 623,
1790 April 16, Toleranzgebühren, Matrikelführung, jüdische Pferdehändler, Bericht des Weiß, p. 622* f.,
1790 Mai 5, Militärpflicht der Wiener Juden, Hofbescheid, II. p. 22,
1790 Mai (vor 29), Bittschrift der Wiener Juden um Beibehaltung der bestehenden Judengesetze, p. 621*,
1790 Mai 29, Bescheid der Hofkanzlei über die Bittschrift der Juden vom Mai 1790, p. 621,
1790 Juni 7, Aufenthaltserlaubnis für jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 521,
1790 Juni 15, Stellung der Juden, Schreiben Kaiser Leopolds II., II. p. 1*,
1790 Juni 21, Vorschlag des Erlasses einer neuen Judenordnung, Sitzung der Hofkanzlei, II. p. 607,
1790 Juli 3, Vorschlag des Erlasses einer neuen Judenordnung, Votum des Freiherrn von Deglmann, II. p. 607,
1790 Juli 7, Vorschlag des Erlasses einer neuen Judenordnung, Voten Hertellis, Kressels und Kolowrats, II. p. 607,
1790 Juli 20, Zulassung zur Advokatur, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 3, 9,
1790 Juli 28, Beobachtung der Festtage und Speisegesetze bei den jüdischen Arrestanten, Hofkanzleidekret, II. p. 1* f.,
1790 Juli 30, Schuldenarrest, Verordnung, II. p. 11,
1790 Juli, Vorstellung der Prager Juden über Ehedispense, Erbrecht und Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher, II. p. 13,
1790 Aug. 5, Vorschlag des Erlasses einer neuen Judenordnung in Form eines gedruckten Zirkulars, Vortrag der Hofkanzlei, p. 623—625*, 686, II. p. 607,
1790 Aug. 7, Zulassung zur Advokatur, Note des Grafen Kolowrat, II. p. 3—6*,
1790 Aug. 9, Beobachtung der Festtage und Speisegesetze bei den jüdischen Arrestanten, Verordnung, II. p. 1,
1790 Aug. 15, Zulassung zur Advokatur, K. Resolution, II. p. 7* f., 444,
1790 (vor Aug. 26), Erlaß der neuen Judenordnung, K. Resolution, p. 627*,
1790 Aug. 26, Erlaß der neuen Judenordnung, Hofkanzleidekret, p. 627—631*, 632, 633, 636, 639, 641, 642, 644, 645, 654, II. p. 99, 437,
1790 Sept. 4, Zulassung zur Advokatur, Hofdekret, II. p. 8, 464,
1790 Sept. 10, Zulassung zur Advokatur, K. Resolution, II. p. 443,
1790 Sept. 10, Erlaß der neuen Judenordnung, Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener Juden, II. p. 607*,
1790 Sept. 11, Zulassung zur Advokatur, Regierungsdekret, II. p. 8,
1790 Sept. 16, Wunsch nach Aufhebung der neuen Judenordnung, Bittschrift der Wiener Judenschaft, p. 632,
1790 Sept. 21, Zulassung zur Advokatur, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 8,
1790 Sept. 22, Wunsch nach Aufhebung der neuen Judenordnung, Bittschrift der Wiener Judenschaft, p. 632,
1790 Sept. 25, Wunsch nach Aufhebung der neuen Judenordnung, Bittschrift der Wiener Judenschaft, p. 632*, 644,
1790 Sept. 28, Kundmachung der Judenordnung, Hofkanzleidekret, p. 631* f., 645,
1790 Okt. 23, Zulassung zur Advokatur, K. Resolution, II. p. 9*,
1790 Okt. 25, Zulassung zur Advokatur, Verlautbarungsdekret, II. p. 9,

1790 Okt. 30, Die neue Judenordnung, Zirkular, p. 632—635*, 651,
1790 Okt. 30, Beobachtung der Festtage und Speisegesetze bei den jüdischen Arrestanten, Hofkanzleidekret, II. p. 2*,
1790 Nov. 4, Zulassung zur Advokatur, Vortrag des Grafen Seilern, II. p. 9,
1790 Nov. 17, Zulassung zur Advokatur, K. Resolution, II. p. 9,
1790 Nov. 26, Schuldenarrest, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 9*,
1790 Nov. 29, Die Wiener Juden an die Stadthauptmannschaft wegen Aufhebung der neuen Judenordnung, p. 643* f., 645,
1790 Dez. 4, Bericht des Regierungsrats Matt über die Beratung wegen der neuen Judenordnung, p. 644* f.,
1790 Dez. 14, Antwort der N. Ö. Regierung auf den Bericht vom 4. Dez. 1790, p. 645*,
1790 Dez. 24, Schuldenarrest, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 9* f., 11,
1790 Dez. 24, Toleranzerteilung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 18,
1790, Termin für die Niederlassungserlaubnis für Juden in Ungarn, II. p. 146,
1790, Aufhebung des Verbots der galizischen jüdischen Kleidertracht, II. p. 283, 290,
1791 Jan. 11, Wunsch nach Aufrechthaltung der neuen Judenordnung, Antrag, ein Judenamt zu errichten, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 636—645*,
1791 Jan. 11, Advokateneidesformel, Justizhofdekret, II. p. 9*,
1791 Jan. 17, Jurisdiktion über nichtadelige Juden, Bericht des Wiener Magistrats, II. p. 17*,
1791 (vor Jan. 22), Beschwerde der Juden über das bestehende Eherecht, II. p. 72,
1791 Jan. 22, Ehedispense, Erbrecht, Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher, Vortrag der Gesetzgebungshofkommission, II. p. 13—15*,
1791 Jan. 24, Toleranzerteilung, Hofentschließung, II. p. 18,
1791 Jan. 28, Jurisdiktion über nichtadelige Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 17*,
1791 Georgi, Entfernungstermin für die nichttolerierten Juden, p. 633, 640, 646,
1791 Febr. 3, Beibehaltung der Judenordnung, Auftrag, über das zu errichtende Judenamt genauere Vorschläge zu erstatten, Hofkanzleidekret, p. 646*, 647,
1791 Febr. 3, Ehedispense, Erbrecht, Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher, K. Resolution, II. p. 15*,
1791 Febr. 10, Toleranzerteilung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 18*,
1791 Febr. 18, Ehedispense, Erbrecht, Feiertagsarbeit der jüdischen Verbrecher, Hofkanzleidekret, II. p. 16*f., 71—73,
1791 Febr. 25, Wechselbriefausstellung, Patent, II. p. 19,
1791 Febr. 26, Vorschläge über die Errichtung eines Judenamtes, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 646—649*,
1791 März 4, Bitte des Regierungsrats von Pergen, die Judengeschäfte der Stadthauptmannschaft abzunehmen, p. 649,
1791 März 5, Hofentschließung über die Beschwerden der Wiener Juden, p. 651,
1791 März 11, Ablehnung der Vorschläge zur Errichtung des Judenamts, Hofkanzleidekret, p. 649* f.,
1791 März 14, Zurückziehung der neuen Judenordnung, K. Handschreiben, p. 650* f., 654,
1791 März 15, Hofdekret wegen Zurückziehung des Zirkulars vom 30. Okt. 1790, p. 651, II. p. 607,
1791 März 21, Ehegesetz, Hofdekret, II. p. 75, 145,
1791 März 26, Zurückziehung der neuen Judenordnung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 651*,
1791 Mai 8, Grundsätze für eine eventuell neu zu erlassende Judenordnung, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 651—653*,
1791 Mai 27, Abänderung der neuen Judenordnung, Hofkanzleidekret, p. 654*,
1791 Juli 21, Judenspital, Note des Stadthauptmanns, p. 562* f., 565,
1791 Aug. 26, Dekret des Referenten in Judensachen an die Tolerierten, ihm ihre Wünsche bekanntzugeben, p. 654,
1791 Sept. 16, Taufe von Judenkindern, Verordnung, II. p. 475,
1791 Okt. 5, Präs., Judenspital, Eingabe der Vertreter, p. 563—566*,

1791 Okt. 5, Aufforderung, die Beschwerden über das gedruckte Zirkular vorzulegen, N. Ö. Regierungsdekret, p. 675,
1791 Okt. 14, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 566*,
1791 Okt. 21, Festsetzung der Altersgrenze bei Judentaufen, Hofkanzleidekret, II. p. 18*, 156, 473, 474,
1791 Dez. 3, Judenspital, Bericht des Wiener Magistrats, p. 570,
1791 Dez. 24, Judenspital, Bericht des Ausschusses der Judenschaft, p. 566—570*,
1791 Dez. 24, Entwurf zum Plan der Einrichtung des Judenspitals, p. 568—570*,
1792 Jan. 5, Hofdekret gegen die Reisen der galizischen Juden nach Wien, II. p. 107,
1792 Febr. 17, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 570* f., II. p. 191,
1792 Febr. 24, Wechselbriefausstellung, Hofentschließung, II. p. 19,
1792 Febr. 29, Verbot des Betretens der Kasernen durch Handelsjuden, Note des Generalmilitärkommandos, II. p. 19*,
1792 Febr., Bittschrift der Wiener Juden, p. 682, II. p. 608,
1792 März 16, Wechselbriefausstellung, Zirkular der N. Ö. Regierung. II. p. 19*,
1792 April 21, Präs., Fleischkreuzer, Bericht des Ausschusses der Judenschaft, p. 571*,
1792 April 27, Hausierverbot, Hofkanzleidekret, II. p. 21,
1792 Mai 13, Hausierverbot, Hofdekret, II. p. 20, 21,
1792 Mai 19, Trödelverbot, Hofverordnung, II. p. 410,
1792 Mai 25, Hausierverbot, N. Ö. Regierungsdekret, II. p. 20,
1792 Juni 7, Hausierverbot, Magistratsdekret, II. p. 20* f.,
1792 Juni 10, Judenspital, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 565*,
1792 Juni 11, Vortrag der Hofkanzlei über das Judenamt, p. 686,
1792 Juni 26, Judenspital, Hofkanzleidekret, p. 571* f.,
1792 Juli 13, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 572*,
1792 Juli 17, Errichtung eines Judenamts, Hofkanzleivortrag, p. 654—658*,
1792 Juli 19, Wunsch nach Aufhebung der Judenbolletten, Bittschrift der Wiener Juden, p. 675—677*,
1792 Juli 24, Provisorische Errichtung des Judenamts, K. Resolution, p. 659*,
1792 Juli 26, Provisorische Errichtung des Judenamts, Hofkanzleidekret, p. 659* f., 661, 663, 670, 672, 673, II. p. 62, 262, 384,
1792 Okt. 11, Ernennungsdekrete für die Beamten des Judenamtes, p. 660,
1792 Okt. 15, Eröffnung des Judenamts, p. 660,
1792 Nov. 6, Dekret der N. Ö. Regierung über die Bollettenausfertigung, p. 673,
1792 Nov. 23, Schuldenarrest, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 11,
1792 Nov. 24, Instruktion für das Judenamt, p. 665—673*,
1792 Nov. 30, Schuldenarrest, Note der N. Ö. Regierung, II. p. 10* f.,
1792 Nov., Bestimmungen über die Modalitäten beim Eintritt fremder Juden, Instruktion für die Polizeiwache, p. 662—664*,
1792 Dez. 21, Schuldenarrest, Hofdekret, p. 669, II. p. 11* f., 13,
1792 Dez. 24, Schuldenarrest, Hofkanzleidekret, II. p. 12,
1793 Jan. 31, Verordnung über die Wahrung des Amtsgeheimnisses, p. 674,
1793 Febr. 7, Militärpflicht der Juden, K. Handbillett, II. p. 21* f.,
1793 Febr. 15, Verbot des hebräischen Drucks, K. Resolution, p. 554,
1793 März 13, Handelsbefugnis, Hofkanzleidekret, II. p. 31*,
1793 März 15, Schuldenarrest, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 12* f.,
1793 März 22, Aufsicht über die Münzjuden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 31*,
1793 März 22, Aufsicht über die Münzjuden, Sitzungsprotokoll, II. p. 31,
1793 März 23, Militärpflicht der Juden, Vortrag des Direktoriums, II. p. 22,
1793 April 2, Schuldenarrest, Note des N. Ö. Appellationsgerichts, II. p. 13,
1793 April 27, Militärpflicht der Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 25* f., 28,
1793 Mai 24, Jüdische Preistreibereien im Lederhandel, Sitzungsreferat, II. p. 32*,
1793 Juni 7, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 32* f., 263 547,

1793 Juni 22, Bericht des Freiherrn von Kienmayer über die mangelhafte Auskunftserteilung der Polizei über die Juden, II. p. 30,
1793 Juli 2, Schilderung der Wirksamkeit des Judenamts, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 660—673*,
1793 Juli 16, Ausdehnung des Schulbesuchs auf die Mädchen, Hofdekret, p. 577,
1793 Juli 19, Wunsch nach Aufhebung der Bolletten, Majestätsgesuch der Wiener Judenschaft, p. 675—677*,
1793 Juli 24, Strafen für Unterlassung des Schulbesuchs, Hofdekret, p. 577,
1793 Juli 27, Hofkanzleidekret bezüglich der Bittschrift vom 19. Juli 1793, p. 677*,
1793 Sept. 9, Besprechung des Wunsches nach Aufhebung der Bolletten, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 673—677*, II. p. 62,
1793 Sept. 20, Erhebungen über den Wunsch nach Aufhebung der Bolletten, Hofkanzleidekret, p. 677*,
1793 Okt. 9, Eventuelles Äquivalent für die aufzuhebenden Bolletten, Gesuch der Vertreter, p. 677* f.,
1793 Okt. 9, Kommissionssitzung in Angelegenheit der Bolletten, p. 678,
1793 Okt. 29, Eventuelles Äquivalent für die aufzuhebenden Bolletten, Bericht der N. Ö. Regierung, p. 678*,
1793 Nov. 2, Militärpflicht der Juden, Vortrag des Direktoriums, II. p. 26*,
1793 Nov. 8, Hofkanzleivortrag über Bolletten und Judenamt, p. 679, II. p. 608,
1793 Nov. 25, Jüdische Handwerksjungen und Gesellen bei christlichen Meistern, Beibehaltung der Bolletten, K. Resolution, p. 679*, II. p. 38,
1793 Nov. 29, Das Judenamt definitiv gemacht, Hofkanzleidekret, p. 679—681*,
1793 Dez. 6, Die Aufnahme von jüdischen Lehrjungen und Gesellen durch christliche Meister, Erledigung eines jüdischen Gesuches, Vortrag des Direktoriums, II. p. 38*,
1793 Dez. 14, Militärpflicht der Juden, Hofdekret, II. p. 27, 28,
1793 Dez. 19, Die Aufnahme von jüdischen Lehrjungen und Gesellen durch christliche Meister, Erledigung eines jüdischen Gesuches, K. Resolution, II. p. 39*,
1793 Dez. 27, Die Aufnahme von jüdischen Lehrjungen und Gesellen durch christliche Meister, Erledigung eines jüdischen Gesuches, Hofkanzleidekret, II. p. 39* f.,
1793 Dez. 27, Befehl des Weglassens des Wortes Jude bei Zustellungen, Hofverordnung, II. p. 451,
1793, Instruktion für das Judenspital, durch Aaron Leidersdorfer entworfen, p. 572,
1794 Jan. 24, Militärpflicht der Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 28,
1794 Febr. 11—April 11, Besoldung der Beamten des Judenamts, p. 681*,
1794 Febr. 27, Verbot des Gebrauches der hebräischen oder jüdischen Sprache bei öffentlichen Verhandlungen, Verordnung, II. p. 40*,
1794 April 26, Regierungsdekret über die Errichtung des Judenamts, p. 673,
1794 Mai 2, Regierungsdekret über die Errichtung des Judenamts, p. 673,
1794 Mai 8, Regierungsdekret über die Errichtung des Judenamts, p. 673,
1794 Mai 8, Einsetzung von Vertretern der Wiener Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 681* f.,
1794 Mai 8, Entscheidung über die von den Juden vorgebrachten Bitten, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 682* f.,
1794 Juni 6, Toleranzerteilung, Hofkanzleivortrag, II. p. 41*,
1794 Juni 25, Militärpflicht der Wiener Juden, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 28*,
1794 Juli 4, Militärpflicht der Wiener Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 28* f.,
1794 Juli 17, Militärpflicht der Wiener Juden, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 29*,
1794 Aug. 1, Militärpflicht der Wiener Juden, Hofbescheid, II. p. 29*,
1794 Aug. 18, Matrikelführung, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 49,
1794 Aug. 21, Toleranzsteuerzahlung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 42,
1794 Aug. 28, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 49*,
1794 Sept. 11, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 33*,
1794 Sept. 18, Militärdienstleistung der Wiener Juden, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 30*,

1794 Sept. 25, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 50*,
1794 Okt. 3, Militärpflicht der Wiener Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 29* f., 42,
1794 Dez. 12, Jüdische Studenten, Wiederholung des Dekrets vom 11. Sept. 1794, II. p. 33,
1794, Judenspital, Beratung, p. 573,
1794, Militärpflicht der Juden, Rekrutensteuer, Vorschlag eines Anonymus, II. p. 27,
1794, Aufforderung zur Meldung durch die Professoren an die jüdischen Studenten, II. p. 33,
1794, Toleranzerteilung, K. Resolution, II. p. 41* f.,
1795 Febr. 25, Handel der Juden auf den Jahrmärkten, Sitzungsbericht, II. p. 50,
1795 März 5, Handel der Juden auf den Jahrmärkten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 50*,
1795 März 5, Matrikelführung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 50*,
1795 April 6, Beratungen über das böhmische Judensystem, Hofkanzleivortrag, II. p. 280,
1795 Juli 5, Familienlisten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 52,
1795 Juli 16, Keine Erhöhung des Zinskreuzers, Dekret, p. 572,
1795 Aug. 20, Toleranzerteilung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 42* f.,
1795 Okt. 2, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 43*,
1795 Okt. 2, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 44*,
1795 Okt. 11, Klage des Judenschaftskommissärs über die Nichtbeachtung des Dekrets vom 28. Aug. 1794, II. p. 49,
1795 Okt. 16, Wiederholung des Dekretes vom 28. Aug. 1794, II. p. 49,
1795 Okt. 17, Jüdische Studenten, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 33*,
1795 Okt. 20, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 33*,
1795 Okt. 23, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 44*,
1795 Okt. 30, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 572*,
1795 Nov. 10, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 50,
1795 Dez. 24, Judenspital, Bericht des Judenschaftskommissärs, p. 572* f.,
1796 Jan. 13, Hausierhandel fremder Juden, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 51,
1796 Jan. 15, Fleischhauerreglement, p. 557,
1796 Jan. 18, Fleischhauerreglement, Eingabe der Vertreter, p. 557,
1796 Jan. 19, Hausierhandel fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 51*,
1796 Febr. 1, Judenspital, Kommissionsprotokoll, p. 573,
1796 Febr. 5, Getaufte Judenkinder, Verordnung, II. p. 416,
1796 Febr. 7, Fleischhauerreglement, Eingabe der Vertreter, p. 557,
1796 Febr. 9, Fleischhauerreglement, p. 557,
1796 Febr. 9, Hausierhandel fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 51*,
1796 Febr. 9, Hausierhandel fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 51*,
1796 Febr. 16, Toleranzerteilung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 45,
1796 Febr. 26, Hausierhandel fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 52*,
1796 März 4, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 44* f.,
1796 März 5, Jüdische Studenten, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 34,
1796 März 7, Jüdische Studenten, Sitzungsprotokoll, II. p. 34,
1796 März 8, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 52*,
1796 März 11, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 34*,
1796 April 8, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 34*,
1796 April 12, Rückkehr abgeschaffter Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 56*,
1796 April 12, Aushebung fremder unbefugter Juden zum Militär, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 57*, 59,
1796 April 15, Toleranzerteilung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 45,
1796 April 22, Polnische Mäkler, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 57*,

1796 April 26, Judenspital, Sitzungsprotokoll, p. 573,
1796 April 29, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 45*,
1796 Mai 5, Spitalsordnung, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 570, 573*,
1796 Mai 6, Toleranzerteilung, Sitzungsprotokoll, II. p. 45,
1796 Mai 10, Toleranzerteilung, Verlautbarungen des Dekrets vom 29. April, II. p. 45,
1796 Juli 4, Getaufte Judenkinder, Verordnung, II. p. 416,
1796 Juli 26, Bestimmungen über die Bollettenabgabe, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 57* f.,
1796 Aug. 6, Abgabenentrichtung der jüdischen Studenten, Bericht des Kameraltaxamtes, II. p. 35,
1796 Aug. 9, Toleranzerteilung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 45* f.,
1796 Aug. 16, Schuldenarrest, Note der N. Ö. Regierung, II. p. 13*,
1796 Aug. 16, Hausierhandel fremder Juden, Referat des Freiherrn von Managetta, II. p. 52*,
1796 Aug. 16, Fremde Juden in der Leopoldstadt, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 59*,
1796 Aug. 16, Tolerierten Juden ist nur die Ausübung befugter Geschäfte gestattet, Dekret der N. Ö. Regierung an die Vertreter, II. p. 59* f.,
1796 Aug. 25, Toleranzerteilung, Hofdekret, II. p. 45,
1796 Okt. 11, Strengere Beurteilung des Aufenthaltes der Handelsjuden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 60* f.,
1796 Okt. 15, Toleranzerteilung, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 46* f.,
1796 Okt. 25, Toleranzerteilung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 47*,
1796 Okt. 27, Beratungen über eine Bittschrift der Vertreter der Wiener Juden, Vortrag des Direktoriums, II. p. 61—63*,
1796 Nov. 8, Wahl und Amt der Vertreter der Wiener Judenschaft, Verkehr der Vertreter mit der N. Ö. Regierung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 64* f.,
1796 Dez. 11, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 47,
1796, Abfassung des Hombergschen Buches, II. p. 161,
1797 Jan. 3, Toleranzerteilung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 48,
1797 Jan. 3, Aufenthaltslizenzen, N. Ö. Regierungsdekret, II. p. 58,
1797 Jan. 19, Abgabenentrichtung der jüdischen Studenten, Bericht des Kameraltaxamtes, II. p. 35,
1797 Febr. 10, Toleranzerteilung, Hofkanzleidekret, II. p. 48*,
1797 März 24, Aufhebung des Judenamtes, Bericht des N. Ö. Regierungspräsidenten, p. 684*, 687,
1797 März 26, Abgabenentrichtung, Bericht des Kameraltaxamtes, II. p. 34, 35,
1797 April 2, Jüdische Studenten, Anfrage der N. Ö. Regierung beim Kameraltaxamt, II. p. 34,
1797 April 19, Jüdische Studenten, Bericht des Kameraltaxamtes, II. p. 34* f.,
1797 April 25, Jüdische Studenten, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 35,
1797 Mai 19, Jüdische Studenten, Hofkanzleidekret, II. p. 35*,
1797 Mai 26, Aufhebung des Judenamts, Vortrag des Direktoriums, p. 684—686*,
1797 Mai 30, Abgabenentrichtung der jüdischen Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 35*,
1797 Juni 6, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 35,
1797 Juni 9, Aufhebung des Judenamts, Hofkanzleidekret, p. 687*,
1797 Juni 13, Aufenthaltsbolletten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 59*,
1797 Juni 20, Verlautbarungsdekrete über die Aufhebung des Judenamts, p. 687,
1797 Aug. 1, Wahl und Amt der Vertreter, Verkehr der Vertreter mit der N. Ö. Regierung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 66*,
1797 Aug. 3, Verbot des Häuserkaufs, Verordnung, p. 554,
1797 Aug. 3, Judenpatent für Böhmen, II. p. 228, 277, 280, 480, 491, 526,
1797 Aug. 11, Jüdische Bettler, Bericht der Vertreter, II. p. 67,
1797 Aug. 25, Jüdische Bettler, Bericht des Judenschaftskommissärs, II. p. 67,
1797 Aug. 29, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, p. 573,
1797 Aug. 29, Jüdische Bettler, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 67*,

1797 Aug. 29, Jüdische Bettler, Sitzungsprotokoll, II. p. 67,
1797 Aug. 30, Beibehaltung der Judenamtsinstruktion, Hofkanzleidekret, p. 687,
1797 Dez. 5, Toleranzerteilung, Regierungsdekret, II. p. 49,
1797 Dez. 27, Toleranzerteilung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 49*,
1797 Dez. 27, Toleranzerteilung, Sitzungsprotokoll, II. p. 49,
1798 Febr. 6, Verbot des Bergstädtebesuchs, Hofdekret, II. p. 479,
1798 Mai 17, Gesuch der Vertreter um ein Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die Kalender oder Schematismen, II. p. 68,
1798 Mai 31, Verbot des Häuserkaufs, Verordnung, p. 554,
1798 Juli 17, Befehl der N. Ö. Regierung an die Trattnerische Buchhandlung, das Verzeichnis der Tolerierten nicht in die Kalender oder Schematismen einzuschalten, II. p. 68,
1798 Aug. 7, Abschaffung fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 67,
1798 Aug. 14, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 53*,
1798 Aug. 28/Sept. 1, Gesuch der Vertreter um ein allgemeines Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die Kalender, II. p. 67, 68,
1798 Sept. 4, Befürwortung des Gesuches der Vertreter vom 1. Sept. 1798, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 67,
1798 Sept. 22, Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die Kalender oder Schematismen, Hofbescheid, II. p. 67,
1798 Okt. 9, Verbot der Einschaltung der Toleriertenverzeichnisse in die Kalender oder Schematismen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 67* f.,
1798 Dez. 24, Taufe aus Wien abgeschaffter Juden, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 68*, 77,
1798 Dez. 24, Koscherweinschenker, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 68* f.,
1798—1800, Verhandlungen über die Beamtenbesoldungen im Judenamt, II. p. 608,
1799 Jan. 2, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 53*,
1799 Jan. 2, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Sitzungsprotokoll, II. p. 53,
1799 Febr. 5, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 35*, 263,
1799 März 5, Koscherweinschenker, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 69*,
1799 März 26, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 36*, 263,
1799 März 26, Koscherweinschenker, Hofkanzleidekret, II. p. 69* f.,
1799 Mai 7, Koscherweinschenker, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 69, 70,
1799 Juni 18, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 36*, 263,
1799 Juli 2, Auftrag zur Firmaprotokollierung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 32,
1799 Juli 6, Heirat jüdischer Soldaten, Verordnung, II. p. 228,
1799 Juli 23, Bericht der N. Ö. Regierung über das Aufenthaltsbewilligungsgesuch des Hartog, II. p. 36,
1799 Aug. 6, Verwendung der jüdischen Strafgelder, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 70*,
1799 Aug. 16, Hofbescheid über das Aufenthaltsbewilligungsgesuch des Hartog, II. p. 36,
1799 Aug. 25, Hofdekret über die Behandlung der jüdischen graduierten Doktoren, II. p. 36,
1799 Aug. 27, Bericht der N. Ö. Regierung über das Aufenthaltsbewilligungsgesuch des Hartog, II. p. 36,
1799 Sept. 19, Jüdische Studenten, Hofbescheid, p. 524, II. p. 36, 263,
1799 Sept. 19, Verbot an Koscherweinschenker, Kaffee auszuschenken, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 69, 263,
1799 Okt. 1, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 36*, 263,
1799 Okt. 8, Verlust der Toleranz, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 42,
1799 Nov. 28, Jüdischen Ärzten ist keine Nebenbeschäftigung gestattet, Hofkanzleidekret, II. p. 70*,
1800 März 11, Familienlistenabfassung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 53* f.,
1800 März 22, Paradeisäpfeleinkauf, Hofkanzleidekret, II. p. 119,

1800 Juli 14, Einfuhr jüdischer Bücher, Hofdekret, II. p. 71*,
1800 Aug. 3, Termin für die Einfuhr jüdischer Bücher, II. p. 71,
1800 Aug. 25, Ehevorschriften, Vortrag der Hofkommission in Gesetzsachen, II. p. 71—75*,
1800 Sept. 23, Jüdische Ehevorschriften, Resolution, II. p. 76*,
1800 Sept. 25, Toleranzgesuch des Juden Mandl, Hofkanzleivortrag, II. p. 609,
1800 Okt. 28, Ehegesetz für Galizien, II. p. 145,
1801 Jan. 27, Toleranzgesuch des Is. Österreicher, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 609,
1801 Febr. 26, Toleranzgesuch des Is. Österreicher, Hofkanzleivortrag, II. p. 609,
1802 Febr. 23, Wahl und Amt der Vertreter, Verkehr der Vertreter mit der N. Ö. Regierung, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 66*,
1802 April 20, Bericht der N. Ö. Regierung über die Toleranzsteuererhöhung, II. p. 101,
1802 Mai 4, Beschränkungen der Taufen, Bericht der P. O. D., II. p. 77,
1802 Mai 24, Christenfeindliche Stellen in jüdischen Gebetbüchern, K. Handschreiben, II. p. 77*,
1802 Mai 25, Keine Beschränkungen der Taufen, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 77*,
1802 Mai 26, Verbot, die Zahl der tolerierten Juden zu vergrößern, Möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren, Einschränkung der zeitweisen Aufenthaltsbewilligungen, Hofkanzleivortrag, II. p. 78—82*, 102, 103,
1802 Aug. 4, Termin für die Einfuhr jüdischer Bücher, II. p. 71,
1802 Aug. 5, Votum des Staatsratsreferenten Lorenz über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 83*,
1802 Aug. 9, Votum des Staatsrats Grohmann über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 83* f.,
1802 Aug. 10, Votum Kolowrats über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 84*, 85,
1802 Aug., Votum des Staatsrats Fechtig über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 82* f.,
1802 Aug., Toleranzerteilungsverbot, K. Resolution, II. p. 105*,
1802 Sept. 2, Toleranzerteilungsverbot, Hofkanzleidekret, II. p. 99, 105,
1802 Sept. 16, Taufe von Judenkindern, K. Resolution, II. p. 475,
1802 Sept. 21, Ergänzungsverfügung zum Hofkanzleidekret vom 2. Jan. 1783, p. 522,
1802 Sept. 25, Taufe von Judenkindern, Vorschrift für Westgalizien, II. p. 474,
1802 Okt. 8, Vorschriftsentwurf für Judenkindertaufen in Westgalizien, II. p. 158,
1802 Okt. 19, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 37*,
1802 Dez. 7, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 54*,
1802 Dez. 24, Toleranzsteuerrückstände, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 42,
1802, Konskriptionssummarien, II. p. 110*,
1803 Jan. 10, Errichtung jüdischer Niederlagen, Hofkammerdekret, II. p. 106*,
1803 Jan. 10, Schafwollehandel, Hofdekret, II. p. 119*,
1803 März 27, Jüdische Studenten, Hofkanzleidekret, p. 524, II. p. 37*,
1803 Juni 9, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 54* f.,
1803 Juni 27, Erschleichung der Aufenthaltsbewilligung durch galizische Juden, Hofkammerdekret, II. p. 106* f.,
1803 Juli 9, Dekret der N. Ö. Regierung, das das Hofkammerdekret vom 27. Juni 1803 verlautbart, II. p. 107,
1803 Juli 26, Vortrag der Kreditskommission über möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren, II. p. 86*,
1803 Aug. 15, Familienlistenabfassung, Verlautbarung des Dekrets vom 9. Juni 1803, II. p. 55,
1803 Sept. 9, Reziprozität bei der Behandlung ungarischer Hausierer in den österreichischen Erbländern und umgekehrt, Note der ungarischen Hofkanzlei, II. p. 107*,
1803 Sept. 24, Antwort auf die Note vom 9. Sept. 1803, II. p. 107,
1803 Sept. 27, Aufenthaltsbewilligung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 108*,
1803 Nov. 18, Antwort auf die Note vom 24. Sept. 1803, II. p. 107,

1803 Nov. 29, Aufhebung der Eximierung der Juden von der persönlichen Militärdienstleistung während des Friedens, Sitzungsprotokoll, II. p. 108—115*,
1803 Dez. 1, Reziprozität bei der Behandlung ungarischer Hausierer in den österreichischen Erbländern und umgekehrt, Note der österreichischen Hofkanzlei, II. p. 107*,
1803 Dez. 18, K. Resolution über die möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren, II. p. 87*,
1803 Dez. 24, Hofkanzleidekret, das die K. Resolution vom 18. Dez. 1803 verlautbart, II. p. 87,
1804 Jan. 2, Verbot der Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten, Vortrag der Kommerzhofkommission, II. p. 204, 207, 208,
1804 Jan. 26, Bitte der Vertreter, die Dienstboten auch ohne Aufenthaltsbewilligung in Wien zu belassen, II. p. 55,
1804 Febr. 7, Flachshandel, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 119*,
1804 Febr. 14, Familienlistenausfertigung, Richtige Dienstbotenangabe, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 56,
1804 Febr. 24, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Hofkanzleidekret, II. p. 55,
1804 März 5, Familienlistenausfertigung, Richtige Dienstbotenangabe, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 55,
1804 März 5, Verbot der Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten, K. Resolution, II. p. 206,
1804 März 19, Familienlistenausfertigung, Richtige Dienstbotenangabe, Hofkanzleidekret, II. p. 56*,
1804 März 19, Errichtung jüdischer Niederlagen außer den Marktzeiten, Hofdekret, II. p. 106*,
1804 März 28, Familienlistenabfassung, Richtige Dienstbotenangabe, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 56,
1804 Mai 8, Bericht der N. Ö. Regierung über die Erhöhung der Toleranzgebühren, II. p. 92, 100, 101, 104,
1804 Mai 21, Entfallen der jüdischen Religionsnote, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 119*,
1804 Juni 23, Protokoll der gemeinsamen Beratung der Hofkanzlei, Hofkammer und Polizeihofstelle über die möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren, II. p. 87, 103,
1804 Juni 24, Note des obersten Kanzlers Grafen Ugarte über die möglichste Erhöhung der Toleranzgebühren, II. p. 87—92*,
1804 Juli 6, Juden als Kriminalbeisitzer, Hofdekret, II. p. 403, 405,
1804 Aug. 10, Taufe eines Judenkindes, Hofkanzleivortrag, II. p. 155,
1804 Aug. 10—21, Staatsratsgutachten über die Note des obersten Kanzlers vom 24. Juni 1804, II. p. 92—95*,
1804 Okt. 10, K. Resolution über die Taufe eines Judenkindes, II. p. 155,
1804 Nov. 29, K. Resolution auf die Note des obersten Kanzlers vom 24. Juni 1804, II. p. 95* f., 102,
1804 Dez. 28, Paßausfertigung, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 119*,
1804 Dez. 31, Bericht der P. O. D. über die Toleranzsteuererhöhung, II. p. 102,
1804 Dez. 31, Familienliste, II. p. 120—132*,
1805 Jan. 7, Niederlagserrichtung, Hofkammerdekret, II. p. 133*,
1805 Jan. 17, Einhaltung der gewählten, erlaubten Erwerbszweige, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 134,
1805 Jan. 31, Zahlung der Reluitionssumme, Hofkriegsratsreskript, II. p. 133,
1805 Febr. 14, Soldatenurlaube, Hofdekret, II. p. 133*,
1805 März 11, Einhaltung der gewählten, erlaubten Erwerbszweige, Hofkammerdekret, II. p. 133* f.,
1805 März 14, Majestätsgesuch wegen der Militärdienstleistung, II. p. 115,
1805 April 22, Verbot des Getreide- und Erdäpfelhandels, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 134*,
1805 April 30, Bericht der N. Ö. Regierung über die Toleranzsteuererhöhung, II. p. 102, 104,
1805 Mai 30, Hofkanzleivortrag über die Toleranzsteuererhöhung, II. p. 96—103*,
1805 Juli 5, Familienlistenausfüllung, Dekret der P. O. D., II. p. 135,
1805 Aug. 14, Visitation jüdischer Schulen, Hofdekret, II. p. 163,
1805 Aug. 29, Kontrolle der Familienlisten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 134* f.,

1805 Okt. 25, Rechenschaftsbericht der Vertreter und Neuwahl derselben, Bericht der P. O. D., II. p. 135,
1805 Dez. 20, Rechenschaftsbericht der Vertreter und Neuwahl derselben, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 135*,
1806 Jan. 9, Überwachung der fremden Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 135,
1806 Jan. 20, Verbesserung der jüdischen Spitalsverwaltung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 136*,
1806 Jan. 20, Regelung der Vertreterwahl, Rechenschaftsbericht, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 136, 137,
1806 Febr. 20, Regelung der Vertreterwahl, Rechenschaftsbericht, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 136, 137,
1806 April 3—5, Staatsratsgutachten auf den Vortrag vom 30. Mai 1805, II. p. 103*,
1806 April 19, Regelung der jüdischen Vertreterobliegenheiten und Spitalsorganisation, Dekret der P. O. D., II. p. 136—138*,
1806 April 19, Belobung für Verpflegung verwundeter Soldaten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 138,
1806 Mai 9, Umänderung des Eides der Mohammedaner, Hofdekret, II. p. 490,
1806 Mai 10, Belobung für Verpflegung verwundeter Soldaten, Dekret des Wiener Magistrats, II. p. 138,
1806 Mai 12, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 144*,
1806 Mai 29, Regelung der Spitalsorganisation, Protokoll der Sitzung der Vertreter und der N. Ö. Regierung, II. p. 138* f.,
1806 Juni 6, Überwachung der fremden Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 135,
1806 Juni 28, Die Ehe ein bürgerlicher Vertrag, Hofdekret, II. p. 145*, 394, 396, 472,
1806 Juli 2, Auslagendeckung für das Spital, Dekret der P. O. D. , II. p. 139*,
1806 Juli 17, Aufforderung zur Erstattung eines Gutachtens über Scheidungen, Dekret der P. O. D., II. p. 145,
1806 Juli 22, Beratung über die Spitalsverwaltung, II. p. 139,
1806 Aug. 5, Aufhebung der Eximierung der Juden von der persönlichen Militärdienstleistung während des Friedens, K. Resolution, II. p. 118*,
1806 Aug. 15, Einwanderung der Juden nach Ungarn, Hofkanzleidekret, II. p. 146*, 148,
1806 Sept. 10, Assentierung der Juden, Militärgeneralkommandobefehl, II. p. 133,
1806 Sept. 12, Instruktion für die Vertreter, II. p. 140* f., 142,
1806 Sept. 14/15, Instruktion für die Vertreter und das Spital, Bericht der P. O. D., II. p. 141,
1806 Sept. 25, Instruktion für die Vertreter und das Spital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 141* f.,
1806 Sept. 30, Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 150,
1806 Okt. 9, Verlautbarungszirkular des Hofkanzleidekrets vom 15. Aug. 1806, II. p. 146,
1806 Okt. 28, Aufforderung zu Spenden für das Judenspital bei feierlichen Anlässen, Dekret der P. O. D., II. p. 139,
1806 Nov. 13, Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen, Hofkanzleivortrag, II. p. 147—150*, 456,
1806 Dez. 19, Juden als Kriminalbeisitzer, Hofdekret, II. p. 404—406,
1806 Dez. 30, Vertreterwahl, Bericht der P. O. D., II. p. 136,
1807 Jan. 8, Rechenschaftsbericht der Vertreter und Neuwahl derselben, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 135* f.,
1807 Jan. 14, Religionsprüfung vor der Verheiratung, K. Handschreiben, II. p. 153*,
1807 Jan. 22, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, Hofkanzleivortrag, II. p. 154*,
1807 Jan. 28, Instruktion für die Vertreter und das Spital, Dekret der P. O. D., II. p. 141, 142* f.,
1807 Mai 4, Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen, K. Resolution, II. p. 151*,
1807 Mai 9, Toleranz der jüdischen Witwen und Waisen, Hofkanzleidekret, II. p. 105, 151—153*, 271, 277, 330, 337, 338, 368, 417, 456,

1807 Mai 23, Votum des Staatsrats Chorinsky über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Mai 23, Votum des Staatsrats Ratschky über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Mai 26, Zweites Votum des Staatsrats Lorenz über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Juni 4/12, Votum des Staatsrats Chotek über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Juni 13, Votum Zinzendorfs über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Juni 14, Zweites Votum Kolowrats über den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 85*,
1807 Juni 21, (20), K. Resolution auf den Vortrag vom 26. Mai 1802, II. p. 103*, 272, 352,
1807 Juni 22, Abfassung des Morallesebuches, Hofkanzleivortrag, II. p. 161* f.,
1807 Juli 2, Hofkanzleidekret, das die K. Resolution vom 21. Juni 1807 verlautbart, II. p. 103, 186, 336,
1807 Juli 31, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 9. Mai 1807, Dekret der P. O. D., II. p. 153,
1807 Sept. 4, Juden als Kriminalbeisitzer, Bericht des innerösterreichischen Appellationsgerichtes, II. p. 405,
1807 Sept. 8, Legitimationsurkundenausfertigung für das jüdische Spital, II. p. 144,
1807 Sept. 14, Abfassung eines Morallesebuches, K. Resolution, II. p. 163*,164,
1807 Sept. 15, K. Resolution auf den Vortrag vom 30. Mai 1805, II. p. 103*,
1807 Sept. 25, Juden als Kriminalbeisitzer, Hofdekret, II. p. 403, 405,
1807 Okt. 1, Hofkanzleidekret über Toleranzsteuer, Aufenthalt der Wiener Juden, II. p. 103* f., 186, 261, 262, 266, 277, 336, 353, 463, 464, 615, 618,
1807 Okt. 8, Eheschließung während der Adventszeit, Hofdekret, II. p. 172*,
1807 Okt. 29, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Schreiben des Präsidenten der Polizeihofstelle, II. p. 173,
1807 Nov. 12, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Hofkanzleidekret, II. p. 172* f.,
1807 Nov. 18, Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D. als Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 1. Okt. 1807, II. p. 105,
1807 Nov. 18, Ausweisleistung fremder Juden bei den Linien, Hofkanzleidekret, II. p. 174*,
1807 Dez. 1, Verbot der Pulver- und Salnitererzeugung durch Juden, Patent, II. p. 134,
1807 Dez. 2, Geburtsanzeige, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 175*,
1807 Dez. 9, Realitätenbesitzverbot, Hofdekret, II. p. 175*,
1807 Dez. 10, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 18. Nov. 1807, Dekret der P. O. D., II. p. 174,
1807 Dez. 17, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums, II. p. 174,
1807 Dez. 21, Verbot des Pulver- und Salniterhandels, Patent, II. p. 134, 458,
1807 Dez. 29, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Note der Polizeihofstelle, II. p. 174,
1807, Instruktion für den Spitalsarzt, II. p. 143* f.,
1807, Familienliste, II. p. 175—178*,
1807, Verlautbarung des Transitotarifs, II. p. 265,
1807, Vorschlag des Juden Goldstein, die Bollettengelder zu pachten, II. p. 609,
1808 Jan. 28, Aufforderung zur Impfung, K. Resolution, II. p. 182,
1808 Febr. 18, Ansuchen um Toleranzerteilung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 178*,
1808 März 25, Erhebungen über die Vermögensumstände der Tolerierten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 186,
1808 Mai 7, Erläuterndes Hofkanzleidekret zum Hofkanzleidekret vom 15. Aug. 1806, II. p. 146,
1808 Mai 9, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Note der Hofkommission in Gesetzsachen, II. p. 174,
1808 Mai 25, Verbot der Verbreitung ausländischer rabbinischer Bannflüche in Österreich, Hofkanzleidekret, II. p. 173* f.,
1808 Juni 23, Ansetzung des christlichen Religionsunterrichts, Hofkanzleidekret, II. p. 163,

1808 Juli 9, Abfassung des Morallesebuches, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 164*,
1808 Juli 19, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, Handschreiben Erzherzog Rainers, II. p. 156*,
1808 Juli 19, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, Hofdekret, II. p. 156*, 159,
1808 Aug. 17, Verlautbarung des Hofdekrets vom 19. Juli 1808, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 156,
1808 Aug. 17, Abfassung eines Morallesebuches, K. Resolution, II. p. 165*,
1808 Aug. 18, Beiträge zur Beschaffung der Landwehr, Schreiben der Stadthauptmannschaft, II. p. 179*,
1808 Aug. 19, Aufforderung zur Beitragsleistung zur Landwehr, Zirkular der Vertreter, II. p. 179,
1808 Aug. 29, Übergabe der Beiträge zur Bewaffnung der Landwehr durch die Wiener Juden, II. p. 179,
1808 Sept. 24, Zweite Beitragsleistung zur Bewaffnung der Landwehr durch die Wiener Juden, II. p. 179,
1808 Dez. 2, Aufforderung zur Impfung, Dekret der P. O. D., II. p. 182* f.,
1809 Febr. 28, Beiträge zur Bewaffnung der Landwehr, Schreiben der Stadthauptmannschaft, II. p. 179*,
1809 März 9, Ehekonsens- und Ehedispenstaxe, Hofkammerverordnung, II. p. 183*,
1809 März 12, Sitzung der Tolerierten wegen der Stellung jüdischer Militärpflichtiger, II. p. 180,
1809 März 13, Stellung jüdischer Militärpflichtiger, Schreiben der Vertreter an die Stadthauptmannschaft, II. p. 179* f.,
1809 Mai 6, Schanzarbeiten, Schreiben der Stadthauptmannschaft, II. p. 180*,
1809 Aug. 3, Kundmachung der Ausschreibung des französischen Zwangsdarlehens, II. p. 181,
1809 Aug. 6, Überreichung des Verzeichnisses der Repartition der französischen Kontribution, II. p. 181,
1809 Aug. 23, Kontributionen, Schreiben des N. Ö. Landesausschusses, II. p. 181*,
1809 Aug. 26, Zahltermin der französischen Kontribution, II. p. 181,
1809 Sept. 26, Schreiben der französischen Behörde über die Kontribution, II. p. 181*,
1809 Dez. 16, Ablieferung der Gold- und Silbergeräte, Hofdekret, II. p. 181,
1809 Dez. 19, Patent über die Ablieferung der Gold- und Silbergeräte, II. p. 181,
1810 Jan. 30, Schuldenarrest, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 183*,
1810 Febr. 1, Verordnung der Polizeihofstelle wegen unbefugten Börsebesuchs, II. p. 184,
1810 Febr. 3, Bestimmungen über den Börsebesuch durch Juden, Dekret der P. O. D. II. p. 183* f.,
1810 Febr. 7, Ablieferung der Silber- und Goldgeräte, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 181*,
1810 Febr. 18, Verlautbarung des Dekrets der P. O. D. vom 3. Febr. 1810 an die Tolerierten, II. p. 184,
1810 März 25, Gemeinsame Dienstleute, Dekret der P. O. D., II. p. 185*,
1810 April 5, Toleranzgelderzahlungsverpflichtung des Wiener Magistrats, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 252* f.,
1810 Mai 4, Toleranzgelderzahlungsverpflichtung des Wiener Magistrats, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 253*,
1810 Mai 4, Toleranzgelderzahlungsverpflichtung des Wiener Magistrats, Hofkanzleidekret, II. p. 253,
1810 Mai 8, Judentaufen, Beratungen der obersten Behörden, II. p. 610,
1810 Mai 17, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, Präsidialvortrag der Hofkanzlei, II. p. 156* f.,
1810 Juli 5, Toleranz der Staatsbeamten und ihrer Kinder, Hofkanzleidekret, II. p. 185*, 464,
1810 Juli 19, Bemessung und Eintreibung der Toleranzgelder, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 186*,
1810 Aug. 28, Eintreibung der Toleranzsteuerrückstände, Bericht der P. O. D., II. p. 186*,
1810 Aug. 28, Verlautbarung des Dekrets der N. Ö. Regierung ddo. 19. Juli 1810, Dekret der P. O. D., II. p. 186,
1810 Aug. 30, Behandlung getaufter Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 187*,

1810 Aug. 31, Abfassung eines Moralleseb uches, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 165—168*,
1810 Sept. 1, Einhebung der Toleranzgelder, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 186,
1810 Sept. 20, Schul- und Tempelbau, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 188,
1810 Okt. 18, Schul- und Tempelbau in Wien, Ankauf eines Hauses zur Errichtung einer jüdischen Betanstalt, eines Frauenbades und einer Schule in Wien, Hofkanzleivortrag, II. p. 187*f.,
1810 Nov. 1, Toleranzgefäll, Hofkanzleidekret, II. p. 193*,
1810 Nov. 25, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, K. Resolution, II. p. 159*,
1810 Dez. 1, Bestimmung über den Börsebesuch durch Juden, N. Ö. Regierungspräsidialdekret an die Stadthauptmannschaft, II. p. 184,
1810 Dez. 1, Bestimmungen über den Börsebesuch durch Juden, Dekret der Stadthauptmannschaft, II. p. 184* f.,
1810 Dez. 4, Abfassung eines Moralleseb uches, K. Resolution, II. p. 170*, 432,
1810 Dez. 6/20, Taufe von Judenkindern, Hofkanzleidekret, II. p. 159,
1810 Dez. 14, Abfassung eines Moralleseb uches, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 170—172*,
1810 Dez. 27, Religion der Kinder bei Taufe eines Elternteils, Bestimmung der Unterscheidungsjahre beim Übertritt der Kinder, Zirkular, II. p. 159—161*,
1810 Dez. 28, Einschärfung der Bollettengelderabfuhrordnung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 193*,
1810 Dez. 31, Bestimmung über die Verehelichung Wiener mit Lemberger Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 194*,
1811 Jan. 11, Bestimmungen über Eheschließungen, Hofkanzleidekret, II. p. 193* f.,
1811 Jan. 24, Abfassung eines Moralleseb uches, Erklärung Hombergs, II. p. 172*,
1811 Jan. 24, Verlautbarung des Studienhofkommissionsdekrets vom 14. Dez. 1810, II. p. 172,
1811 Febr. 8, Schul- und Tempelbau, K. Resolution, II. p. 189*, 190, 312, 322.
1811 Febr. 14, Verlautbarung der K, Resolution vom 8. Febr. 1811, Hofkanzleidekret, II. p. 189—191,
1811 Febr. 20, Finanzpatent, II. p. 198,
1811 März 4, Verlautbarung der K. Resolution vom 8. Febr. 1811, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 189,
1811 April 21, Erbauung neuer Häuser, K. Resolution, II. p. 196*,
1811 April 30, Vererbung der Großhandlungsbefugnis, Hofkanzleidekret, II. p. 196*,
1811 Mai 5, Hausierpatent, II. p. 196*,
1811 Juni 1, Bestimmungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, insofern sie die Juden betreffen, II. p. 196—203*, 506, 510,
1811 Aug. 15, Einvernehmen zwischen den Hofstellen bei Verfügungen über die Wiener Juden, Note der Hofkanzlei, II. p. 203*, 610,
1811 Sept. 8, Aufforderung zur Unterstützung des Judenspitals, Dekret der P. O. D., II. p. 144,
1811 Sept. 23, Gemeinsame Dienstleute, Intimation der N. Ö. Regierung, II. p. 185*,
1811 Nov. 21, Bestimmungen über Eheschließungen, Hofkanzleidekret, II. p. 194*,
1811 Nov., Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten, Verhandlungsakten, II. p. 610,
1811 Dez. 11, Verbot der Protokollierung fremder Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 203*,
1811 Dez. 24, Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten, Vortrag der Ministerialbancohofdeputation, II. p. 204—207*,
1812 Jan. 1, Inkrafttreten des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, II. p. 197,
1812 Jan. 31, Bestimmungen über Eheschließungen, Zirkular der P. O. D., II. p. 195*,
1812 Febr. 1, Bestimmungen über Eheschließungen, Dekret der P. O. D., II. p. 194* f.,
1812 Febr. 6, Verbot der Errichtung von Niederlagen in Wien durch jüdische Fabrikanten, K. Resolution, II. p. 208*,

1812 Febr. 13, Vermögensausweise bei der Toleranzsteuerbemessung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 208*,
1812 März 19, Schul- und Tempelbau, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 189—193*,
1812 April 2, Benützung von Gewölben durch fremde Juden außerhalb der Marktzeit, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 208* f.,
1812 April 12, Eintreibung der Toleranzgelder, Dekret der P. O. D., II. p. 186,
1812 April 28, Schul- und Tempelbau, Hofkanzleidekret, II. p. 193*,
1812 Mai 19, Überwachung der Verwaltung des Schul-, Kirchen-, Kranken- und Siechenanstaltsfonds, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 193,
1812 Juni 10, Heiratsnormale für die Soldaten, II. p. 227* f.,
1812 Juli 24, Kontributionen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 181* f.,
1812 Aug. 6, Gründung der Wiener Religionsschule, Betrauung einiger Juden mit der Ausarbeitung des Planes, II. p. 612,
1812 Aug. 13, Gründung der Wiener Religionsschule, Bericht über den Plan, II. p. 612,
1812 Aug. 14, Eingabe der Vertreter an die Hofkommission in Steuersachen mit der Bitte um Steuerverminderung, II. p. 182,
1812 Aug. 16, Eintreibung der Toleranzgelder, Dekret der P. O. D., II. p. 186*,
1812 Aug. 18, Verbot, an böhmische Juden Heiratsbewilligungen zu erteilen, Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung, II. p. 195,
1812 Okt. 14, Gründung der Wiener Religionsschule, Urgenz der Berichterstatter, II. p. 612,
1812 Okt. 28, Aufforderung zur Berichterstattung über das Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 144,
1812 Dez. 24, Befreiung der zum Handel nicht befugten Juden von der Steuerbeitragsleistung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 182,
1812 Dez. 31, Familienliste, II. p. 209* f., 223,
1813 Jan. 2, Aufforderung, ein Lokal für den jüdischen Mädchenunterricht zu versorgen, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 612,
1813 Jan. 15, Gründung der Wiener Religionsschule, Einreichung des Plans bei der N. Ö. Regierung, II. p. 612,
1813 Jan. 22, Prüfung über jüdische Religion, Hofdekret, II. p. 210* f.,
1813 Jan. 22, Prüfung über jüdische Religion, Gutachten der Studienhofkommission, II. p. 211,
1813 Febr. 11, Toleranzsteuerbemessung, Hofkanzleidekret, II. p. 211, 212,
1813 Febr. 11, Wohnung der israelitischen Dienstleute, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 223—225,
1813 März 8, Toleranzsteuerbemessung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 211*,
1813 März 10, Wohnung der jüdischen Dienstboten, Dekret der P. O. D., II. p. 224,
1813 März 13, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Dekret, II. p. 220*,
1813 April 1, Wohnung der im Dienste der tolerierten Israeliten stehenden Personen, Dekret der P. O. D., II. p. 223* f.,
1813 April 17, Toleranzsteuerbemessung, Bericht der P. O. D., II. p. 219,
1813 April 29, Toleranzsteuerbemessung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 212—218*, 219,
1813 April 30, Termin zur Einbringung des Berichtes über die Toleranzsteuerbemessung, II. p. 211,
1813 Mai 1, Arbeiten der Sträflinge an Festtagen, Justizhofdekret, II. p. 227*,
1813 Juni 11, Persönliche Übergabe des Scheidebriefes, Hofdekret, II. p. 227*,
1813 Juli 5, Verehelichung jüdischer Soldaten, K. Handschreiben, II. p. 227* f.,
1813 Juli 16, Gründung der Wiener Religionsschule, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 612,
1813 Juli 17, Verlautbarung des K. Handschreibens vom 5. Juli 1813, Hofdekret, II. p. 228,
1813 Sept. 5, Aufforderung zur Subrepartition der auferlegten Steuer, Dekret an die Vertreter, II. p. 182,
1813 Sept. 30, Wiederholung des Dekretes vom 2. April 1812, II. p. 209,
1813 Okt. 8, Urgierung der Durchführung der Steuerrepartition, Dekret der Stadthauptmannschaft, II. p. 182,

1813 Okt. 12, Wohnung der jüdischen Dienstboten, Gesuch der Tolerierten, II. p. 224,
1813 Nov. 26, Meldung der Bereinigung der Steuerschuld, Schreiben der Vertreter an die Stadthauptmannschaft, II. p. 182,
1813 Nov. 30, Wohnung der jüdischen Dienstboten, Dekret der P. O. D., II. p. 224* f.,
1813 Dez. 13, Toleranzsteuerbemessung, Hofkanzleidekret, II. p. 208*,
1813 Dez. 19, Wohnung der israelitischen Dienstboten, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 610,
1814 Jan. 13, Wohnung der im Dienste der Tolerierten stehenden Personen, Hofkanzleivortrag, II. p. 226*,
1814 Jan. 15, Toleranzsteuerbemessung, Dekret der P. O. D., II. p. 218* f.,
1814 Febr. 11, Ehrlichkeit der Schulkinder, Hofkanzleidekret, II. p. 230*,
1814 Febr. 22, Toleranzsteuerbemessung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 219,
1814 Febr. 26, Wohnung der im Dienste der Tolerierten stehenden Personen, K. Resolution, II. p. 226, 342,
1814 März 12, Wohnung der im Dienste der Tolerierten stehenden Personen, Hofkanzleidekret, II. p. 226*, 271,
1814 März 21, Toleranzsteuerbemessung, Hofkanzleidekret, II. p. 219*,
1814 April 6, Aufhebung des Unterschieds zwischen galizischen und anderen Warensensalen, Hofkammerdekret, II. p. 203,
1814 April 21, Verehelichung jüdischer Soldaten, Hofkanzleivortrag, II. p. 228*, 229,
1814 Mai 27, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, K. Handschreiben, II. p. 231*, 238, 240,
1814 Juni 1, Verehelichung jüdischer Soldaten, K. Resolution, II. p. 229*,
1814 Juni 20, Gründung der Wiener Religionsschule, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 248,
1814 Juli 26, Aufenthalt für Gesellen und Lehrjungen, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 247, 407,
1814 Juli 28, Dienstbotenentlassungen sind zu melden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 246,
1814 Aug. 3, Dienstbotenentlassungen sind zu melden, Verordnung der P. O. D., II. p. 246* f.,
1814 Aug. 4, Aufenthalt für Gesellen und Lehrjungen, Hofkanzleidekret, II. p. 247*, 381, 407, 528,
1814 Aug. 4, Bestimmungen über die Wiederverehelichung Geschiedener, Hofdekret, II. p. 247* f.,
1814 Aug. 5, Gründung der Wiener Religionsschule, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 249—251*,
1814 Aug. 26, Vorschrift über Scheidungen, Hofdekret, II. p. 471,
1814 Sept. 5, Gründung der Wiener Religionsschule, K. Resolution, II. p. 248, 249*,
1814 Sept. 12, Gründung der Wiener Religionsschule, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 248—251*,
1814 Okt. 21, Einwilligung des jüdischen Vaters bei der Verehelichung eines getauften Kindes, Hofdekret, II. p. 251*,
1814 Okt. 22, Aufhebung der hebräischen Sprache bei allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen, Hofkanzleidekret, II. p. 251* f., 523—525,
1814 Okt. 24, Toleranzsteuerbemessung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 220*,
1814 Dez. 22, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Hofkanzleidekret, II. p. 220*,
1814, Termin der Erneuerung der Judenspitalslegitimationsurkunde, II. p. 610,
1815 Febr. 9, Verehelichung jüdischer Soldaten, K. Resolution, II. p. 229* f.,
1815 März 2, Zurückbehaltung der Zeugnisse fremder Juden, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 252*,
1815 März 7, Verehelichung jüdischer Soldaten, Hofkanzleidekret, II. p. 229* f.,
1815 April 11, Freie Wahl der Lehrer an der Religionsschule, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 251,
1815 April 29, Anzeige der gewählten Lehrer an der Religionsschule, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 251,
1815 Mai 2, Aufenthaltsverlängerung für fremde Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 267,
1815 Mai 3, Bescheid über die Wechseleinlösung an Sabbath- und Feiertagen, II. p. 256,
1815 Juni 23, Verehelichung jüdischer Soldaten, Hofkanzleidekret, II. p. 230*,

1815 Juli 6, Ärzteaufnahme im Judenspital, Hofkanzleidekret, II. p. 252*,
1815 Aug. 17, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Hofkanzleivortrag, II. p. 231—236*,
1815 Aug. 27, Enthebung des Wiener Magistrats von der Toleranzgelderzahlungsverpflichtung, K. Resolution, II. p. 252* f.,
1815 Aug. 27, Militärunterärzte sind wirkliche Staatsbeamte, Hofkanzleidekret, II. p. 464,
1815 Sept. 2, Enthebung des Wiener Magistrats von der Toleranzgelderzahlungsverpflichtung, Hofdekret, II. p. 252,
1815 Sept. 20, Enthebung des Wiener Magistrats von der Toleranzgelderzahlungsverpflichtung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 252,
1815 Okt. 21, Matrikelführung, Dekret, II. p. 253*,
1815 Okt. 27, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, K. Kabinettsschreiben, II. p. 239*,
1815 Nov. 24, Einlösung von Wechseln an jüdischen Feiertagen, Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 253—256*,
1815 Dez. 17, Bezahlung der im gemeinsamen Dienste stehenden Personen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 257*,
1815 Dez. 21, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 239* f.,
1815 Dez. 22, Konskription, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 257*,
1816 Jan. 3, Termineinhaltung der Toleranzsteuerzahlung und Toleranzverlängerungsgesuche, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 258, 430,
1816 Jan. 8, Staatsratssitzung über die Einlösung von Wechseln an Sabbath- und Feiertagen, II. p. 256*,
1816 Jan. 8, Einlösung von Wechseln an Sabbath- und Feiertagen, K. Resolution, II. p. 257*,
1816 Jan. 9, Termineinhaltung der Toleranzsteuerzahlung und Toleranzverlängerungsgesuche, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 259,
1816 Jan. 9, Modalitäten beim Ausgang von im Schuldenarrest befindlichen Juden, Bericht der P. O. D., II. p. 261,
1816 Jan. 9, Abstellung des unbefugten Mäkelns, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 261,
1816 Jan. 10, Umänderung des Eides der Mennoniten, Hofdekret, II. p. 490,
1816 Jan. 16, Termineinhaltung der Toleranzsteuerzahlung und Toleranzverlängerungsgesuche, Dekret der P. O. D., II. p. 258* f.,
1816 Jan. 30, Modalitäten beim Ausgang von im Schuldenarrest befindlichen Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 261*,
1816 Febr. 11, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, K. Resolution, II. p. 242* f., 244, 611,
1816 Febr. 29, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Note der Hofkanzlei an die Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 611,
1816 März 10, Beschränkung der Reise fremder Juden nach Wien, Verordnung der Landesgubernien von Böhmen und Mähren, II. p. 261*,
1816 März 18, Termineinhaltung der Toleranzsteuerzahlung und Toleranzverlängerungsgesuche, Dekret der P. O. D., II, p. 259* f.,
1816 März 31, Gesuch der Wiener Judenschaft um Aufhebung des Realitäten- und Häuserankaufsverbotes, II. p. 244,
1816 April 16, Änderungen der Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Vertreter, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 262* f.,
1816 April 30, Abweisung des Gesuchs des Markus Fischer um eine Lehrkanzel, Hofkommissionsdekret, II. p. 517,
1816 Mai 12, Evidenzhaltung der jüdischen Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 263*,
1816 Mai 17, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, etc., Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung, II. p. 614,
1816 Juni 1, Finanzpatent, II. p. 263, 264* f.,
1816 Juni 30, Vorschrift über die Geldsorten, in denen die jüdischen Abgaben zu entrichten sind, Hofkanzleidekret, II. p. 263—265*,
1816 Juli 6, Einlösung von Wechseln an Sabbath- und Feiertagen, Hofkanzleidekret, II. p. 257*,
1816 Juli 9, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 30. Juni 1816, Zirkular, II. p. 265,

Volkstümliche Bücherei Breslau

1816 Juli 17, Wahl der Vertreter, Regierungsverordnung, II. p. 263,
1816 Juli 18, Toleranzerteilung, Aufenthalt der Witwen, Waisen und Dienstboten Tolerierter, Note der Polizeihofstelle, II. p. 271,
1816 Juli 25, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, etc., Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 614,
1816 Juli 28, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, etc., Hofkanzleidekret, II. p. 614,
1816 Aug. 1, Termin der Geldsortenänderung bei der Abgabenentrichtung, II. p. 264, 265,
1816 Aug. 2, Legitimationsurkunde für das Judenspital, Verordnung des Wiener Magistrats, II. p. 610,
1816 Aug. 12, Änderung der Geldsorten bei der Abgabenentrichtung, Hofkammerdekret, II. p. 265,
1816 Aug. 20, Zustellung der Legitimationsurkunde für das Spitalsgebäude, II. p. 610,
1816 Sept. 1, Termin der Geldsortenänderung bei der Abgabenentrichtung, II. p. 264, 265,
1816 Sept. 1, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, etc., Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 614,
1816 Sept. 5, Erhöhung der Bollettengebühr, Hofkanzleivortrag, II. p. 267,
1816 Sept. 10, Wunsch nach Aufhebung der Bollettengebühr, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 613,
1816 Sept. 20, Wunsch nach Aufhebung der Bollettengebühr, Hofkanzleisitzung, II. p. 613,
1816 Sept. 26, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Hofdekret, II. p. 244,
1816 Sept. 27, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Hofkanzleidekret, II. p. 220* f.,
1816 Sept. 28, Wunsch nach Aufhebung der Bollettengebühr, Hofkanzleidekret, II. p. 613,
1816 Okt. 22, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Gesuch der Wiener Juden, II. p. 612,
1816 Okt. 23, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Justizhofdekret, II. p. 243* f.,
1816 Okt. 27, Sistierung der Zirkularverordnung über das Verbot des Häuser- und Realitätenankaufs durch Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 244,
1816 Nov. 3, Jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 263,
1816 Nov. 11, Aufenthaltsbewilligung für jüdische Börsensensale, Hofkanzleiverordnung, II. p. 428,
1816 Nov. 12, Revision der Judenverfassung, Majestätsgesuch, II. p. 278, 328,
1816 Nov. 13, Ehetrennung, Justizhofdekret, II. p. 265* f.,
1816 Nov. 15, Vorschrift über Judenehen, Hofdekret, II. p. 422,
1816 Nov. 16, Erhöhung der Bollettengebühr, Hofkanzleivortrag, II. p. 266* f.,
1816 Dez. 2, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 612,
1816 Dez. 19, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Protokollsauszug der Hofkanzleisitzung, II. p. 612,
1816, Aufhebung der Bollettengebühr, Gesuch der die Wiener Jahrmärkte besuchenden Juden, II. p. 613,
1817 Jan. 9, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Ratsbeschluß der Hofkanzlei, II. p. 612,
1817 Jan. 15, Erhöhung der Bollettengebühr, K. Resolution, II. p. 267*, 344,
1817 Febr. 5, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, etc., Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 614,
1817 Febr. 20, Erteilung der Großhandlungsbefugnis, Toleranzerteilung, Aufenthalt der Witwen, Waisen und Dienstboten Tolerierter, Hofkanzleisitzung, II. p. 615,
1817 Febr. 28, Toleranzerteilung, Aufenthalt der Witwen, Waisen und Dienstboten Tolerierter, Hofkanzleidekret, II. p. 269—271*, 613, 615,
1817 März 8, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Vortrag der Grundsteuer- und Militärverpflegssystemisierungshofkommission, II. p. 221*,
1817 März 30, Revision der Judenverfassung, Vortrag der Zentralorganisierungshofkommission, II. p. 276, 279, 284, 615,
1817 April 2, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendie-

rungsgeschäft, K. Resolution, II. p. 222*,
1817 April 8, Fondsausweis für jüdische Großhandlungswerber, Hofkammerverordnung, II. p. 272, 460,
1817 April 24, Aufenthaltsbewilligungen, Hofkanzleidekret, II. p. 272*,
1817 April 27, Verbot der Erteilung der Großhandlungsbefugnis an nichttolerierte Juden, Hofkanzleivortrag, II. p. 272*,
1817 Juni 9, Rechnunglegung über das Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 275,
1817 Juni 10, Kollegialbescheid über den Verkauf der Herrschaft Velm, II. p. 246,
1817 Juni 24, Erhöhung des Koscherfleischaufschlags, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 275,
1817 Juni 29, Verbot der Erteilung der Großhandlungsbefugnis an nichttolerierte Juden, K. Resolution, II. p. 274*,
1817 Juli 2, Verlautbarung der K. Resolution ddo. 29. Juni 1817, Hofdekret, II. p. 274,
1817 Juli 2, Fleischausschrotung, Hofdekret, II. p. 275*,
1817 Aug. 1, Gesellschaftskontrakte gewähren keinen Anspruch auf Toleranz, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 275*,
1817 Aug, 1, Einschränkung des zeitweiligen Aufenthalts fremder Juden in Wien, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 275*,
1817 Aug. 3, Drucklegung der Ankündigungen in Judensachen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 275*,
1817 Aug. 29, Akademische Würden, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 276*, 464,
1817 Sept. 3, Bildung des Lokalpolizeifonds, K. Resolution, II. p. 267* f., 374,
1817 Sept. 16, Gesuch des Verordnetenkollegiums über den Verkauf der Herrschaft Velm, II. p. 246,
1817 Sept. 21, Erhöhung der Bollettengebühr, Hofdekret, II. p. 267* f.,
1817 Okt. 4, Erhöhung der Bollettengebühr, Dekret der P. O. D., II. p. 268,
1817 Okt. 5, Revision der Judenverfassung, K. Resolution, II. p. 276*, 278—280, 286, 294,
1817 Okt. 9, Sitzungsprotokoll über den Befehl des Verkaufs der Herrschaft Velm, II. p. 246,
1817 Okt. 21, Revision der Judenverfassung, Promemoria der Wiener Juden an den Fürsten Metternich, II. p. 278,
1817 Okt., Bitte um Abschaffung der Bollettengebührserhöhung, Majestätsgesuch, II. p. 269,
1817 Nov. 7, Toleranzsteuereinhebung, Note der Hofkanzlei, II. p. 373,
1817 Nov. 13, Verordnung des Ausschusses der N. Ö. Regierung über den Verkauf der Herrschaft Velm, II. p. 246,
1817 Nov. 16, Eidesablegung an Festtagen, K. Resolution, II. p. 376, 377*,
1817 Dez. 4, Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Toleranzsteuer, Vortrag des Finanzministers, II. p. 373*,
1817 Dez. 4, Lebensunterhaltsnachweis der jüdischen Studenten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 375*,
1817, Rekurs Hönigsbergs gegen den Auftrag, die Herrschaft Velm zu verkaufen, II. p. 246,
1817, Anstellung jüdischer Ärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause, Hofverordnung, II. p. 529,
1818 Jan. 7, Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Toleranzsteuer, Staatsratssitzung, II. p. 374,
1818 Jan. 10, Erhöhung der Bollettengebühr, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 268,
1818 Jan. 17, Beratungen über das Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen, Justizhofdekret, II. p. 375,
1818 Jan. 17, Abweisung des Gesuches um Aufhebung der Toleranzsteuer, K. Resolution, II. p. 375*,
1818 Jan. 26, Beratungen über das Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen, Note des Appellationsgerichtes, II. p. 375* f.,
1818 Jan. 27, Bekanntmachung der Toleranzverleihungen an den Wiener Handelsstand, Bericht der P. O. D., II. p. 378,
1818 Jan. 29, Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen, Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 376* f.,

1818 Febr. 1, Verlautbarung der K. Resolution vom 17. Jan. 1818, Hofkanzleidekret, II. p. 375,
1818 Febr. 6, Erhöhung der Bollettengebühr, Hofkanzleivortrag, II. p. 268* f.,
1818 Febr. 6, Bekanntmachung der Toleranzverleihungen an den Wiener Handelsstand, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 378*,
1818 Febr. 16, Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen, Staatsratssitzung, II. p. 377,
1818 Febr. 18, Taufe von verlassenen Judenkindern, Hofkanzleidekret, II. p. 378*,
1818 Febr. 24, Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 378* f.,
1818 Febr. 26, Revision der Judenverfassung, Majestätsgesuch, II. p. 276—278*,
1818 März 4, Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Landesfabriksbefugnis und deren Kompagnons, Kommerzhofkommissionsdekret, II. p. 380*,
1818 März 7, Jüdische Angestellte in christlichen Buchdruckereien, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 380*,
1818 März 30, Erscheinen der Juden vor Gericht an ihren Sabbath- und Feiertagen, K. Resolution, II. p. 377*,
1818 April 2, Revision der Mängel der Judenangelegenheitenbehandlung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 617,
1818 April 15, Erhöhung der Bollettengebühr, K. Resolution, II. 269*,
1818 April 15, (17), Revision der Judenverfassung, K. Resolution, II. p. 279*, 318, 321,
1818 April 27—Mai 23, Revision der Mängel in der Judenangelegenheitenbehandlung, Kommissionssitzungen, II. p. 617,
1818 Mai 11, Verlautbarung der K. Resolution vom 17. Jan. 1818, Dekret der P. O. D., II. p. 375,
1818 Mai 12, Erhöhung der Bollettengebühr, Dekret der P. O. D., II. p. 269,
1818 Juni 1, Konskription der Israeliten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 381* f.,
1818 Juni 7, Konskription der Israeliten, Zirkular der N. Ö. Regierung, II. p. 381*,
1818 Juni 9, Rüge wegen lauer Beteiligung an den Vertreterwahlen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 384*,
1818 Juni 13, Verbot der Toleranzerteilung an Frauen, Hofdekret, II. p. 385*,
1818 Juni 20, Bestimmungen über die Geschäftsführung der jüdischen Rohproduktenhändler, Kommerzhofkommissionsdekret, II. p. 385*,
1818 Juli 4, Revision der Mängel der Judenangelegenheitenbehandlung, Relation Werners und Heinbuchers an die N. Ö. Regierung, II. p. 617—619*,
1818 Aug. 25, Jüdische Angestellte in christlichen Buchdruckereien, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 380,
1818 Aug. 25, Paßvorschriften, Note der N. Ö. Regiernug, II. p. 385,
1818 Sept. 4, Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten, Anfrage der Oberaufsichtsbehörde der deutschen Schulen, II. p. 379*,
1818 Sept. 11, Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 379*,
1818 Sept. 11, Jüdische Angestellte in christlichen Buchdruckereien, Hofkanzleidekret, II. p. 380* f.,
1818 Nov. 7, Separatvotum Roschmanns über die Revision der Judenverfassung, II. p. 298* f.,
1818 Nov. 8, Prüfung der Gesuche um die Großhandlungsbefugnis, Hofkanzleidekret, II. p. 274,
1818 Nov. 10, Separatvotum Fradenecks über die Revision der Judenverfassung, II. p. 299*,
1818 Nov. 23, Konskription der Israeliten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 382,
1818 Nov. 25, Separatvotum Lilienaus über die Revision der Judenverfassung, II. p. 300*,
1818 Dez. 9, Separatvotum Stuppans über die Revision der Judenverfassung, II. p. 299* f.,
1818 Dez. 26, Separatvotum Lažanskis über die Revision der Judenverfassung, II. p. 300*,
1818 Dez. 29, Revision der Judenverfassung, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 279—300*, 446,
1819 Febr. 18, Konskription der Israeliten, Dekret der P. O. D., II. p. 382* f.,

1819 Febr. 24, Geschäftsführung der tolerierten und fremden Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 385,
1819 März 15, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 386*, 387, 388,
1819 März 18, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 244* f.,
1819 Juni 1, Geschäftsführung der Wiener Juden, Äußerung des Merkantil- und Wechselgerichts, II. p. 391*,
1819 Juni 22, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 386—388,
1819 Juli 8, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 245*, 246,
1819 Juli 12, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der P. O. D., II. p. 386* f.,
1819 Juli 24, Aufenthaltsbolletten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 391*,
1819 Aug. 27, Jüdische Dienstboten bei getauften Juden verboten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 391*,
1819 Sept. 17, Friedhofserrichtungen gebührenfrei, K. Resolution, II. p. 392,
1819 Okt. 14, Konskription der Israeliten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 384*,
1819 Okt. 22, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 387,
1819 Nov. 10, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der P. O. D., II. p. 387* f.,
1819 Nov. 20, Friedhofserrichtungen gebührenfrei, Hofkanzleidekret, II. p. 392*,
1819 Nov. 25, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Hofkanzleidekret, II. p. 222*, 223,
1819 Dez. 23, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Generalkommandoverordnung, II. p. 223,
1819 Dez. 26, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Hofkanzleidekret, II. p. 222* f.,
1820 Jan. 7, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Eingabe der Juden, II. p. 307,
1820 Jan. 8, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, K. Resolution, II. p. 245*, 246,
1820 Jan. 20, Verbot des Realitäten- und Häuserankaufs durch Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 246*,
1820 Jan. 21, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Hofkanzleidekret, II. p. 223*,
1820 Jan. 22, Revision der Judenverfassung, K. Resolution, II. p. 305* f., 307, 317, 321, 322, 325, 327, 330, 332, 334—338, 348, 411, 446,
1820 Febr. 4, Verlautbarung der K. Resolution vom 22. Jan. 1820, Hofkanzleidekret, II. p. 305, 310, 321,
1820 Febr. 8, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 389*,
1820 Febr. 18, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D., II. p. 616,
1820 Febr. 28, Verzeichnis der jüdischen Schulkinder, K. Resolution, II. p. 392*,
1820 April 4, Verbot des Staatsgüterankaufs durch Juden, K. Resolution, II. p. 392*,
1820 April 13, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Gutachten des Sanitätsdepartements, II. p. 388,
1820 April 27, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Sitzungsbericht der Hofkanzlei, II. p. 389,
1820 April 28, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Hofkanzleidekret, II. p. 388* f.,
1820 Juni 10, Revision der Judenverfassung, Dekret der P. O. D., II. p. 306* f.,
1820 Juni 16, Vorschriften für die Behandlung minderjähriger Kinder eines verstorbenen Tolerierten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 392* f.,
1820 Juni 20, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Eingabe von 8 jüdischen Großhändlern, II. p. 307*,

1820 Juni 20, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 28. April 1820, II. p. 389,
1820 Juni 23, Verlautbarung der K. Resolution ddo. 22. Jan. 1820, Dekret der P. O. D., II. p. 306,
1820 Juni 26, Verpflichtung, das Wahlrecht bei der Vertreterwahl auszuüben, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 393*,
1820 Juni 27, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Sitzungsprotokoll, II. p. 307—310*,
1820 Juni 30, Geldstrafen für Pulver- und Salniterhandel, Hofkanzleidekret, II. p. 265,
1820 Juli 2, Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 379,
1820 Juli 14, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Bericht der P. O. D., II. p. 310*,
1820 Juli 18, Familienlistenausfertigung, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 383,
1820 Juli 25, Familienlistenausfertigung, Dekret der P. O. D., II. p. 383,
1820 Aug. 4, Besoldung der gemeinsamen Dienstleute, Dekret der P. O. D., II. p. 389,
1820 Aug. 12, Ehescheidungen der Juden, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 394* f., 396,
1820 Aug. 21, Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht, K. Resolution, II. p. 441, 442, 444, 445,
1820 Aug. 22, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 310,
1820 Sept. 9, Besoldung der gemeinsamen Dienstleute, Dekret der P. O. D., II. p. 389,
1820 Okt. 7, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 390,
1820 Okt. 23, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der P. O. D., II. p. 390*,
1820 Nov. 20, Ehescheidungen der Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 394* f.,
1820 Nov. 25, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 391,
1820 Dez. 8, Privilegienpatent, II. p. 431,
1820 Dez. 23, Gemeinsame Dienstleute der Wiener Tolerierten, Totengräber, Totenwäscherinnen, Dekret der P. O. D., II. p. 390* f.,
1820, Revision der Judenverfassung, Promemoria der Judenschaft, II. p. 307,
1821 Jan. 3, Minderjährige Kinder verstorbener Tolerierter, Kommerzhofkommissionsdekret, II. p. 393,
1821 Jan. 10, Umgehung der Militärpflicht, Hofkanzleidekret, II. p. 402*,
1821 Febr. 23, Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Landesfabriksbefugnis und deren Kompagnons, Hofkanzleidekret, II. p. 380*,
1821 März 7, Minderjährige Kinder verstorbener Tolerierter, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 393,
1821 März 20, Beteiligung der Juden am Getreidehandel und am Subarrendierungsgeschäft, Note der N. Ö. Regierung, II. p. 223,
1821 März 20 s. 1821 Nov. 2,
1821 März 21, Bestimmungen über die Konfession unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Konfession, K. Resolution, II. p. 415, 416,
1821 April 11, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Promemoria Biedermanns an den Regierungsrat d'Arailza, II. p. 616,
1821 Juni 5, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Kommissionsprotokoll einer Sitzung unter dem Vorsitz des N. Ö. Regierungspräsidenten Reichmann von Hochkirchen, II. p. 616,
1821 Juni 14, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Protokoll der Sitzung des Ausschusses der Juden, II. p. 616,
1821 Juni 28, Christliche Dienstgeber dürfen keine jüdischen Dienstboten halten, Hofkanzleidekret, II. p. 402*,
1821 Juni 29, Juden als Polizeibeisitzer, K. Kabinettsschreiben, II. p. 403, 405,
1821 Juli 1, Subskription für die Darlehen des Synagogenbaus, Erklärung einiger Wiener Juden, II. p. 617,
1821 Juli 9, Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 406,

1821 Juli 26, Juden als Polizeibeisitzer, Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 403—405*,
1821 Juli 27, Ehescheidungen der Juden, K. Resolution, II. p. 395* f., 397—399,
1821 Juli 30, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Antwort des jüdischen Ausschusses auf die vorgelegten Fragen, II. p. 310—314*, 315,
1821 Ende Juli, Endtermin zur Einbringung der Vorschläge über die Reform des jüdischen Gottesdienstes, II. p. 616,
1821 Aug. 10, Ehescheidungen der Juden, Justizhofdekret, II. p. 395,
1821 Aug. 13, Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen, Dekret der P. O. D., II. p. 406*,
1821 Sept. 4, Aufhebung der Bestimmung der sofortigen Sicherstellung des Erbteils für getaufte jüdische Kinder, K. Resolution, II. p. 408,
1821 Sept. 5, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Kommissionsprotokoll, II. p. 315* f.,
1821 Sept. 5, Juden als Polizeibeisitzer, Staatsratssitzung, II. p. 405,
1821 Sept. 6, Darlehen für das jüdische Bethaus, Aufforderung an die Wiener Juden zur Zeichnung von Beiträgen, II. p. 617,
1821 Sept. 7, Lokalaugenschein für das jüdische Bethaus, II. p. 315,
1821 Sept. 12, Bedingungen für die Erwerbung der Großhandlungsbefugnis, K. Kabinettsschreiben, II. p. 409,
1821 Sept. 18, Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 407,
1821 Sept. 20, Aufhebung der Bestimmung der sofortigen Sicherstellung des Erbteils für getaufte jüdische Kinder, Hofkanzleidekret, II. p. 408*,
1821 Okt. 2, Erbauung eines jüdischen Bethauses, Erklärung der Wiener Judenschaft, II. p. 325,
1821 Okt. 15, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 316, 327,
1821 Okt. 18, Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 619* f.,
1821 Okt. 24, Bedingungen für die Erwerbung der Großhandlungsbefugnis, Note der Kommerzhofkommission, II. p. 409,
1821 Okt. 27, Ehescheidungen der Juden, Dekret der P. O. D., II. p. 395,
1821 Okt. 29, Bedingungen für die Erwerbung der Großhandlungsbefugnis, Hofkanzleidekret, II. p. 409*, 415,
1821 Okt. 31, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Schreiben des Polizeioberdirektors Freiherrn von Siber, II. p. 316* f.,
1821 Nov. 2, (1821 März 20), Revision der Judenverfassung, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 317—323*, 324, 325, 327, 334, 335, 348, 407,
1821 Nov. 16, Strafbestimmungen gegen unbefugte Trödler und deren Quartiergeber, Verordnung des Wiener Magistrats, II. p. 409* f.,
1821 Nov. 24, Staatsratssitzung über die Revision der Judenverfassung, II. p. 324*,
1821 Nov. 29, Erbauung eines jüdischen Bethauses, K. Resolution, II. p. 324*, 326, 327,
1821 Dez. 3, Terminverlängerung der Vorlegung des jüdischen Gebet- und Gesangbuches, Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D., II. p. 617,
1821 Dez. 11, Jüdische Religionsnote, Verbot des Schreibezwangs am Samstag, Dekret der N. Ö. Regierung an das Vizedirektorat, II. p. 620,
1821 Dez. 15, Terminverlängerung der Vorlegung des jüdischen Gebet- und Gesangbuches, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 617,
1821 Dez. 20, Mautverpachtung, Hofkanzleidekret, II. p. 410*,
1821 Dez. 21, Ehescheidungen der Juden, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 398,
1821 Dez. 24, Jüdische Religionsnote, Verbot des Schreibezwangs am Samstag, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 620*,
1821 Dez. 31, Revision der Judenverfassung, Eingabe der Wiener Juden, II. p. 323,
1822 Jan. 6, Ehescheidungen der Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 395,
1822 Jan. 15, Aufenthaltsbewilligung für fremde jüdische Studenten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 379,
1822 Jan. 29, Gründung der Armenanstalt, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 411*, 620,

1822 Febr. 1, Elementarschulbesuch jüdischer Kinder, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 411,
1822 Febr. 23, Elementarschulbesuch jüdischer Kinder, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 411*,
1822 März 16, Erbauung eines jüdischen Bethauses, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 325,
1822 März 21, Auftrag, die Erwerbsteuerbögen der P. O. D. vorzulegen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 411,
1822 März 22, Erbauung eines jüdischen Bethauses, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 324* f.,
1822 März 29, Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 407,
1822 März 29, Prüfungen der jüdischen Privatschülerinnen, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 412* f.,
1822 April 6, Auftrag, die Erwerbsteuerbögen der P. O. D., vorzulegen, Dekret der P. O. D., II. p. 411* f.,
1822 April 19, Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen, Hofkanzleidekret, II. p. 407*,
1822 April 20, Prüfungen der jüdischen Privatschülerinnen, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 412* f.,
1822 April 28, Bestimmungen über den Aufenthalt fremder israelitischer Gesellen, Dekret der P. O. D., II. p. 407,
1822 Mai 21, Prüfungen der jüdischen Privatschülerinnen, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 413,
1822 Mai 31, Terminverlängerung der Vorlegung des jüdischen Gebet- und Gesangbuches, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 617,
1822 Juni 14, Erbauung eines jüdischen Bethauses, K. Resolution, II. p. 325*,
1822 Juli 1, Endtermin für die Vorlegung des jüdischen Gebet- und Gesangbuches, II. p. 617,
1822 Aug. 14, Angelegenheiten des Judenspitals, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 413*,
1822 Aug. 23, Auftrag, Änderungen an dem vorgelegten Gesangbuch vorzunehmen, Dekret an die Vertreter, II. p. 617,
1822 Nov. 12, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Bericht der P. O. D., II. p. 326,
1822 Nov. 26, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 326,
1822 Dez. 12, Instruktion für den Spitalsvater, II. p. 413,
1822 Dez. 23, Verbot der befristeten Aufenthaltsbewilligungen an jüdische Gewerbetreibende, Hofkanzleidekret, II. p. 414* f.,
1823 Jan. 9, Bestimmungen über die Konfession unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Konfession, Hofkanzleidekret, II. p. 415* f.,
1823 Jan. 31, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Schreiben Sedlnitzkys, II. p. 326,
1823 Febr. 7, Verbot der Änderung der Erwerbszweige seitens der Witwen von Tolerierten, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 416,
1823 Febr. 17, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Vortrag der Hofkanzlei, II. p. 325* f.,
1823 Febr. 28, Verbot der befristeten Aufenthaltsbewilligungen an jüdische Gewerbetreibende, Hofkanzleidekret, II. p. 415,
1823 Febr. 28, Verbot der Änderung der Erwerbszweige seitens der Witwen von Tolerierten, Hofkanzleidekret, II. p. 416*,
1823 März 24, Reform des israelitischen Gottesdienstes, Kabinettsschreiben, II. p. 327*,
1823 März 24, Reform des israelitischen Gottesdienstes, Weisung an das geheime Kabinett, II. p. 327,
1823 April 24, Toleranz der Witwen und Kinder von Tolerierten, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 417,
1823 Mai 4, Rüge wegen lauer Beteiligung an den Vertreterwahlen, Dekret der P. O. D., II. p. 384,
1823 Mai 15, Toleranz der Witwen und Kinder von Tolerierten, Hofkanzleidekret, II. p. 417*,
1823 Mai 23, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 413,
1823 Juli 3, Einwanderung der Juden nach Ungarn, Hofkanzleidekret, II. p. 146* f.,
1823 Juli 28, Wohnortsangabe der Dienstboten in den Familienlisten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 417,
1823 Aug. 8, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 413,

1823 Aug. 21, Wohnortsangabe der Dienstboten in den Familienlisten, Dekret der P. O. D., II. p. 417* f.,
1823 Nov., Familienstellenausweis als Bedingung der Heiratsbewilligung, Hofkanzleidekret, II. p. 620*,
1823 Dez. 12, Evidenzhaltung jüdischer Dienstboten, Hofkanzleidekret, II. p. 418*,
1823 Dez. 13, Ballverbot in der Fastenzeit, K. Resolution, II. p. 418,
1823 Dez. 18, Ehescheidungen der Juden, Note der Hofkanzlei, II. p. 398,
1823 Dez. 18, Ballverbot in der Fastenzeit, Hofkanzleidekret, II. p. 418* f.,
1823 Dez. 19, Bewilligung der Benützung des Dempfingerhofs zu Kultuszwecken, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 328,
1823, Familienliste, II. p. 419* f.,
1824 Jan. 24, Verlautbarung des Hofkanzleidekrets vom 18. Dez. 1823, II. p. 419,
1824 Febr. 11, Aufnahme fremder israelitischer Lehrlinge, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 421,
1824 März 5, Aufnahme fremder israelitischer Lehrlinge, Hofkanzleidekret, II. p. 421*,
1824 April 6, Bedingungen für die Giltigkeit der Judenehen, Hofkanzleivortrag, II. p. 421—424*,
1824 April 26, Toleranzerteilung an die Söhne Tolerierter, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 428,
1824 Mai 9, Revision der Judenverfassung, K. Resolution, II. p. 327*, 329, 345, 348, 349,
1824 Mai 9, Strafbestimmungen gegen unbefugte Trödler und deren Quartiergeber, Dekret der P. O. D., II. p. 410,
1824 Mai 11, Israelitische Schüler, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 427*,
1824 Mai 13, Ehescheidungen der Juden, Protokollsauszug der Sitzung der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 399,
1824 Mai 14, Toleranzerteilung an die Söhne Tolerierter, Hofkanzleidekret, II. p. 428*,
1824 Aug. 17, Aufenthaltsbewilligung für jüdische Börsensensale, Bericht der P. O. D., II. p. 429,
1824 Sept. 23, Befristete Aufenthaltsbewilligung für jüdische Börsensensale, Hofkanzleidekret, II. p. 428* f.,
1824 Nov. 10, Jüdische Dienstboten, Dekret der P. O. D., II. p. 430,
1824 Nov. 13, Toleranzsteuereinzahlung, Verordnung der P. O. D., II. p. 429*,
1824 Dez. 3, Ehescheidungen der Juden, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 396—398*,
1824 Dez. 5, Toleranzbewilligungen sind bei Übergabe der Familienlisten beizulegen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 429,
1825 Jan. 12, Toleranzbewilligungen sind bei Übergabe der Familienlisten beizulegen, Dekret der P. O. D., II. p. 429* f.,
1825 Febr. 1, Juden als Polizeibeisitzer, K. Resolutionen, II. p. 406*,
1825 Febr. 27, Israelitische Schüler, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 427* f., 620,
1825 März 13, Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 430,
1825 März 24, Ehescheidungen der Juden, Staatsratssitzung, II. p. 400,
1825 März 31, Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung, Dekret der P. O. D., II. p. 430*,
1825 April 9, Aufenthaltsbewilligungsnachweis jüdischer Schüler, Dekret der P. O. D. an die Vertreter, II. p. 620*,
1825 April 29, Keine Toleranzbewilligung für Privilegieninhaber, Hofkanzleidekret, II. p. 431*,
1825 Juni 11, Keine Toleranzbewilligung für Privilegieninhaber, Dekret der P. O. D., II. p. 431,
1825 Juni 18, Legitimationsurkunde für das Judenspital, II. p. 413*,
1825 Aug. 1, Abänderung einiger Paragraphen des religiösen Lehrbuches Bne-Zion, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 432—434*,
1825 Aug. 27, Änderung einiger Paragraphen des Lehrbuches Bne-Zion, K. Resolution, II. p. 435*,
1825 Sept. 14, Aufnahme von Dienstboten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 435*,
1826 Jan. 8, Jüdische Privatlehrer, K. Resolution, II. p. 460, 517,

1826 Jan. 13, Jüdische Privatlehrer, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 435*,
1826 Febr. 24, Jüdische Privatlehrer, Dekret der P. O. D., II. p. 435,
1826 Juni 5, Namensänderungen, Hofdekret, II. p. 435* f.,
1826 Aug. 26, Umänderung des Eides der Mohammedaner, Hofdekret, II. p. 490,
1826 Sept. 24, Aufnahme von Dienstboten, Dekret der P. O. D., II. p. 435,
1826 Okt. 25, Jahreswohnungen, Mieterlaubnis, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 436*,
1826 Okt. 30, Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung, Dekret der P. O. D., II. p. 430* f.,
1826 Okt. 30, Handelsbefugnis, Hofkammerdekret, II. p. 436*,
1826 Nov. 22, Jahreswohnungen, Mieterlaubnis, Dekret der P. O. D., II. p. 436,
1826 Dez. 5, Bedingungen für die Gültigkeit der Judenehen, K. Resolution, II. p. 426*,
1826 Dez. 6, Dienstboten nichttolerierter Israeliten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 437*,
1826 Dez. 10, Bedingungen für die Gültigkeit der Judenehen, Hofkanzleidekret, II. p. 426,
1826 Dez. 31, Dienstboten nichttolerierter Israeliten, Dekret der P. O. D., II. p. 437,
1826, Neue Synagogenordnung, II. p. 494,
1827 März 17, Dienstboten nichttolerierter Juden, Bericht der P. O. D., II. p. 438,
1827 März 21, Rechnungslegung von Privatinstituten, K. Resolution, II. p. 438*,
1827 April 3, Rechnungslegung der Tolerierten, Bericht der P. O. D., II. p. 438,
1827 April 18, Dienstboten nichttolerierter Israeliten, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 437,
1827 Mai 2, Rechnungslegung der Tolerierten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 438*,
1827 Mai 11, Ehescheidungen der Juden, K. Resolution, II. p. 401,
1827 Mai 11, Dienstboten nichttolerierter Israeliten, Hofkanzleidekret, II. p. 437* f.,
1827 Mai 19, Ehescheidungen der Juden, Justizhofdekret, II. p. 401*,
1827 Juni 15, Dienstboten nichttolerierter Israeliten, Dekret der P. O. D., II. p. 437,
1827 Juni 21, Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 431,
1827 Juli 6, Fristbestimmung für die Einreichung um Erneuerung der Toleranz- und Aufenthaltsbewilligung, Dekret der P. O. D., II. p. 431,
1827 Juli 19, Ehescheidungen der Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 401,
1827 Juli 26, Rechnungslegung der Tolerierten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 439*,
1827 Aug. 6, Rechnungslegung der Tolerierten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 439,
1827 Aug. 18, Israelitische Graveure, Hofkanzleidekret, II. p. 439*,
1827 Aug. 31, Familienliste, II. p. 439—441*,
1827 Okt. 21, Ausschließung vom Apothekergewerbe, Bericht der P. O. D., II. p. 445,
1827 Okt. 25, Ausschließung vom Apothekergewerbe, Bericht des Wiener Magistrats, II. p. 445,
1827 Okt. 25, Wiederverheiratung der zum Katholizismus übergetretenen Juden, Hofkanzleivortrag, II. p. 471,
1827, Rekrutierungsvorschriften, II. p. 460,
1828 April 17, Miete, Administration und Hypothekarrechte auf Häuser durch Darlehen, Hofdekret, II. p. 441*,
1828 Mai 14, Zahl der Vertreter, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 263,
1829 März 19, Eidesablegung bei der Promotion, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 441*,
1829 April 21, Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 441*,
1829 Mai 26, Ausschließung vom Apothekergewerbe, Hofkanzleidekret, II. p. 445*,
1829 Mai 30, Taufe von Judenkindern, K. Resolution, II. p. 453,
1829 Juni 12, Ausschließung vom Apothekergewerbe, Zirkular, II. p. 445,

1829 Nov. 1, Aufhebung der Klassensteuer, II. p. 451,
1829 Dez. 9, Bemessung der Toleranzsteuer, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 451,
1829, Jüdische Dienstboten, Hofdekret, II. p. 438,
1830 Jan. 4, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, K. Handschreiben, II. p. 446*, 447,
1830 Febr. 4, Jüdische Hebammen, Hofkanzleidekret, II. p. 461*,
1830 Febr. 11, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, Hofkanzleivortrag, II. p. 447*,
1830 Juni 4, Aufenthaltsbolletten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 450* f.,
1830 Juni 15, Aufenthaltsbolletten, Dekret der P. O. D., II. p. 450,
1830 Juli 5, Bemessung der Toleranzsteuer, Dekret der P. O. D., II. p. 451* f.,
1830 Juli 16, Ausschließung von öffentlichen Ämtern, K. Resolution, II. p. 487,
1830 Sept. 9, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 328,
1830 Sept. 9, Bemessung der Toleranzsteuer, Dekret der P. O. D., II. p. 452* f.,
1830 Nov. 11, Im gemeinsamen Dienste stehende Personen, Dekret der P. O. D., II. p. 453*,
1831 Jan. 13, Beratungen über den Rücktritt getaufter Judenkinder zum Judentum, Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen, II. p. 453* f.,
1831 Jan. 27, Matrikelführung, Bericht des Wiener Magistrats, II. p. 455,
1831 Febr. 1, Reform des jüdischen Gottesdienstes, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 328,
1831 Febr. 7, Revision der Judenverfassung, Dekret der P. O. D., II. p. 327* f.,
1831 Febr. 17, Beratungen über den Rücktritt getaufter Judenkinder zum Judentum, Hofkanzleivortrag, II. p. 454,
1831 Febr. 23, Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter, Bericht der P. O. D., II. p. 455,
1831 März 6, Beratungen über den Rücktritt getaufter Judenkinder zum Judentum, K. Resolution, II. p. 453* f.,
1831 März 6, Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter, Bescheid der N. Ö. Regierung, II. p. 455,
1831 März 17, Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter, Dekret der P. O. D., II. p. 455,
1831 April 28, Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter, Hofkanzleidekret, II. p. 454* f.,
1831 April 28, Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen, Hofkanzleidekret, II. p. 455, 456,
1831 Mai 8, Aufenthaltsbewilligung für jüdisch gebliebene Gattinnen christlich gewordener Familienväter, Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung, II. p. 455,
1831 Mai 19, Matrikelführung, Bericht der P. O. D., II. p. 455,
1831 Juni 1, Matrikelführung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 455*,
1831 Juni 1, Matrikelführung, Sitzungsbericht der N. Ö. Regierung, II. p. 455,
1831 Juni, Revision der Judenverfassung, Promemoria der Vertreter, II. p. 328* f.,
1831 Juli 2, Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 442—444*,
1831 Okt. 22, Lehrbuch für jüdische Studenten der Philosophie, K. Resolution, II. p. 334, 469,
1831, Erteilung einer Bergbaukonzession, II. p. 480,
1832 Jan. 20, Religionsunterricht der jüdischen Studenten der Philosophie, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 470,
1832 Jan. 31, Revision der Judenverfassung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 345,
1832 Mai 11, Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen, Hofkanzleidekret, II. p. 456,
1832 Juni 19, Revision der Judenverfassung, Hofkanzleidekret, II. p. 345,
1832 Juli 26, Toleranzerteilungsbefugnis, Hofkanzleivortrag, II. p. 455* f.,

1832 Juli 31, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, K. Resolution, II. p. 345, 448*,
1832 Sept. 10, Offenhalten der Geschäfte am Samstag, Dekret des N. Ö. Regierungspräsidiums, II. p. 457,
1832 Sept. 12, Offenhalten der Geschäfte am Samstag, Dekret der P. O. D., II. p. 456* f.,
1832 Sept. 14, Revision der Judenverfassung, Kommissionsprotokoll, II. p. 345,
1832 Sept. 22, Revision der Judenverfassung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 329, 331,
1832 Sept. 28, Revision der Familienlisten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 458, 459,
1832 Okt. 2, Taufgesuche der Juden, Hofkammerdekret, II. p. 457*,
1832 Okt. 18, Eidesablegung, Hofkanzleidekret, II. p. 457*,
1832 Dez. 12, Salpeterhandel, Hofkammerdekret, II. p. 458*,
1833 Jan. 11, Eidesablegung, Gutachten der Obersten Justizstelle, II. p. 457,
1833 Jan. 25, Revision der Familienlisten, Dekret der P. O. D., II. p. 458* f.,
1833 Jan. 29, Toleranzerteilungsbefugnis, K. Resolution, II. p. 456*,
1833 Febr. 3, Toleranzerteilungsbefugnis, Hofkanzleidekret, II. p. 456,
1833 Febr. 19, Jüdische Großhändler, Hofkanzleidekret, II. p. 460*,
1833 Febr. 24, Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht, K. Resolution, II. p. 445*,
1833 Febr. 28, Vorlesungsbesuch und Prüfungen der Juden im Kirchenrecht, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 445,
1833 April 1, Militärbefreiung, K. Resolution, II. p. 460,
1833 April 11, Revision der Familienlisten, Gesuch der Vertreter, II. p. 459,
1833 April 11, Pässe, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 460*,
1833 April 16, Revision der Familienlisten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 459,
1833 April 19, Militärbefreiung, Hofkanzleidekret, II. p. 460*,
1833 Mai 5, Revision der Familienlisten, Dekret der P. O. D., II. p. 459*,
1833 Okt. 19, Lehrbefähigung jüdischer Doktoren der Philosophie, Studienhofkommissionsdekret, II. p. 460* f.,
1833 Okt. 20, Gründung einer israelitisch-theologischen Lehranstalt, Hofkanzleivortrag, II. p. 344,
1833 Okt. 28, Revision der Judenverfassung, Hofkanzleivortrag, II. p. 329—346*,
1833 Nov. 20, Revision der Judenverfassung, Majestätsgesuch der Vertreter, II. p. 346*, 349*,
1833 Dez. 1, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, Votum des Hofkammerpräsidiums, II. p. 448,
1833 Dez. 26, Jüdische Hebammen, Hofkanzleivortrag, II. p. 461*,
1834 Jan. 25, Verbot der Anstellung eines Juden als Stadtarzt zu Deutschbrod, K. Resolution, II. p. 465,
1834 Jan. 31, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, Hofkanzleivortrag, II. p. 363, 448*,
1834 Mai 25, Judenspital, Dekret der P. O. D., II. p. 413*,
1834 Juni 30, Familienliste, II. p. 462*,
1834 Juli 12—21, Revision der Judenverfassung, Staatsratsgutachten, II. p. 347*,
1834 Aug. 12, Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienst, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 463,
1834 Sept. 19, Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienst, Schreiben des obersten Kanzlers, II. p. 463,
1834 Sept. 28, Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienste, Bericht des N. Ö. Regierungspräsidenten, II. p. 463,
1834 Okt. 1, Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienste, Schreiben des Hofkanzleipräsidiums, II. p. 464,
1834 Okt. 5, Toleranzerteilung, Juden im Staatsdienste, Schreiben der Hofkanzlei, II. p. 463—465*,
1834 Okt. 29, Prüfung der Rabbinatskandidaten, Hofdekret, II. p. 471,
1834 Nov. 5, Friedhof, Hofkanzleivortrag, II. p. 465* f.,
1834 Dez. 10, Friedhof, K. Resolution, II. p. 465,
1834 Dez. 13, Friedhof, Hofkanzleidekret, II. p. 465* f.,
1834 Dez. 13, Friedhof, Note an den Hofkriegsrat, II. p. 466,
1834 Dez. 18, Teilnahme der israelitischen Soldaten am israelitischen Gottesdienste, N. Ö. Generalkommandoverordnung, II. p. 466,

1835 Jan. 9, Teilnahme der israelitischen Soldaten am israelitischen Gottesdienste, Zuschrift des Obersten Gyulay, II. p. 466*,
1835 April 18, Aufenthaltsbewilligung für die Kommis jüdischer Niederlagen, Hofkanzleidekret, II. p. 467*,
1835 April 30, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, K. Resolution, II. p. 450*,
1835 Mai 1, Realitätenbesitz, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 467,
1835 Juni 24, Realitätenbesitz, K. Resolution, II. p. 467*,
1835 Juni 25, Realitätenbesitz, K. Resolution, II. p. 468,
1835 Juli 3, Jüdische Hebammen, K. Resolution, II. p. 462*,
1835 Aug. 20, Aufenthaltserlaubnis für Professoren des Konservatoriums, Bericht der P. O. D., II. p. 469,
1835 Okt. 6, Realitätenbesitz, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 468,
1835 Okt. 11, Aufenthaltserlaubnis für Professoren desKonservatoriums, Hofkanzleidekret, II. p. 469*,
1835 Nov. 18, Friedhof, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 466,
1835 Nov. 21, Realitätenbesitz, K. Resolution, II. p. 468,
1835 Dez. 10, Friedhof, Hofkanzleidekret, II. p. 466*,
1835 Dez. 23, Realitätenbesitz, Hofkanzleidekret, II. p. 467, 468*,
1835, Revision der Judenverfassung, Gesuch der Vertreter, II. p. 346,
1836 April 6, Ausfüllung der Familienlisten, Dekret der P. O. D., II. p. 469*,
1836 Sept. 5, Religionsunterricht der jüdischen Studenten der Philosophie, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 469* f.,
1836 Nov. 26, Religionsunterricht der jüdischen Studenten der Philosophie, K. Resolution, II. p. 471*,
1836, Bildung der Rabbinatskandidaten, II. p. 471*,
1837 Jan. 27, K. Resolution auf das Gesuch vom 20. Nov. 1833 über die Revision der Judenverfassung, II. p.347*,
1837 Jan. 27, K. Resolution über den Vortrag vom 28. Okt. 1833 über die Revision der Judenverfassung, II. p. 362—365*, 369, 371, 372,
1837 Jan. 27, Beratung über die Abschaffung der Judensteuern, K. Resolution, II. p. 450*,
1837 Jan. 27, Wiederverheiratung der zum Katholizismus übergetretenen Juden, K. Resolution, II. p. 471* f.,
1837 Febr. 3, Verlautbarung der K. Resolution vom 27. Jan. 1837, Hofkanzleidekret, II. p. 362,
1837 April 6, Impfung, Dekret der P. O. D., II. p. 472*,
1837 Mai 19, Revision der Judenverfassung, Bericht der P. O. D., II. p. 370,
1837 Dez. 11, Jüdische Lehramtskandidaten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 473*,
1837 Dez. 21, Revision der Judenverfassung, Bericht der P. O. D., II. p. 370,
1837, Konkursordnung über erledigte Universitätslehrkanzeln, II. p. 517, 518,
1838 Jan. 26, Verbot des Kommissions- und Speditionshandels, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 487,
1838 März 8, Revision der Judenverfassung, Bericht der Kammerprokuratur, II. p. 370,
1838 März 15, Bestimmung des zur Taufe nötigen Alters jüdischer Kinder, Hofkanzleivortrag, II. p. 473* f.,
1838 März, Israelitisch-theologische Lehranstalt, Aufforderung der Vertreter an die Wiener Juden, II. p. 476,
1838 Mai 8, Bestimmung des zur Taufe nötigen Alters jüdischer Kinder, K. Resolution, II. p. 476,
1838 Mai 13, Bestimmung des zur Taufe nötigen Alters jüdischer Kinder, Hofkanzleidekret, II. p. 476*,
1838 Mai 17, Revision der Judenverfassung, Hofkanzleivortrag, II. p. 365—370*,
1838 Juli 27, Israelitisch-theologische Lehranstalt, Dekret der P. O. D., II. p. 476*,
1838 Aug. 1, Revision der Judenverfassung, Staatsratssitzung, II. p. 371* f.,
1838 Sept. 15, Aufenthaltserlaubnis für israelitische Fabrikanten, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 477*,
1838 Okt. 14, Jüdische Handwerksburschen, Preußische Kabinettsordre, II. p. 478,

1838 Dez. 19, Aufenthaltserlaubnis für israelitische Fabrikanten, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 477*,
1839 April 6, Toleranzerteilung an die Witwen Tolerierter, Hofkanzleidekret, II. p. 477*,
1839 Aug. 7, Einführung der Reziprozität in der Behandlung jüdischer Handwerksburschen mit Preußen, Hofkanzleidekret, II. p. 478*,
1839 Juni 6, Aufenthaltserlaubnis für israelitische Fabrikanten, Hofkanzleidekret, II. p. 477*,
1839 Dez. 14, Übertritt zum Akatholizismus, Bericht des galizischen Guberniums, II. p. 478*,
1839 Dez. 19, Verbot des Handels mit kirchlichen Gegenständen, Hofkanzleidekret, II. p. 479*,
1840 Febr. 28, Zulassung der Juden zum Bergbau, Hofkanzleivortrag, II. p. 479—482*, 486,
1840 April 8, Waisenverein, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 486*,
1840 Mai 15, Zulassung der Juden zum Bergbau, Staatsratssitzung, II. p. 484* f.,
1840 Juni 30, Zulassung der Juden zum Bergbau, K. Resolutionen, II. p. 486*,
1840 Aug. 2, Verweigerung der Erlaubnis des Speditions- und Kommissionshandels für israelitische Detailhändler, Dekret der P. O. D., II. p. 487*,
1840 Sept. 10, Ausschließung von öffentlichen Ämtern, Hofkanzleibescheid, II. p. 487*,
1840 Dez. 20, Judenspital, Dekret der P. O. D., II. p. 414*,
1840, Stempelpatent, II. p. 528, 546,
1841 März 11, Abstellung eines jeden Handelsunfugs, Note des Wiener Magistrats, II. p. 487,
1841 Mai 2, Abstellung eines jeden Handelsunfugs, Dekret der P. O. D., II. p. 487*,
1841 Sept. 23, Verbot der Gewerbeänderung, Hofkanzleidekret, II. p. 487*,
1842 Febr. 1, Taufgesuche der Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 457*,
1842 Febr. 23, Nichtbezeichnung der Religion bei Amtszustellungen, Verordnung der N. Ö. Regierung, II. p. 488*,
1842 März 22, Revision der Judenverfassung, K. Resolution, II. p. 372,
1842 März 26, Revision der Judenverfassung, Hofkanzleidekret, II. p. 372* f.,
1842 April 21, Revision der Judenverfassung, Dekret der P. O. D., II. p. 372,
1842 Mai 14, Umänderung des Judeneids, Gesuch der Wiener Juden, II. p. 490,
1842 Aug. 4, Angriffe gegen jüdische Ärzte, Gesuch der Vertreter an die Polizeihofstelle, II. p. 515,
1842 Aug. 24, Umänderung des Judeneids, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 488*,
1842 Sept. 20, Angriffe gegen jüdische Ärzte, Bescheid der Polizeihofstelle, II. p. 515,
1842 Sept. 22, Umänderung des Judeneides, Staatsratssitzung, II. p. 489,
1842 Okt. 6, Ehrenbürgerrechtsverleihung an Juden, Hofkanzleivortrag, II. p. 513*,
1842 Okt. 8, Umänderung des Judeneids, K. Resolution, II. p. 489*, 490, 506,
1842 Dez. 31, Ehrenbürgerrechtsverleihung an Juden, K. Resolution, II. p. 514*,
1843 Febr. 9, Angriffe gegen jüdische Ärzte, Hofkanzleivortrag, II. p. 514*f.,
1843 April 12, Handelsjuden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 515*,
1843 April 28, Angriffe gegen jüdische Ärzte, K. Resolution, II. p. 515*,
1843 Okt. 18, Umänderung des Judeneides, Gutachten Mannheimers, II. p. 504,
1843 Okt. 24, Umänderung des Judeneides, Gesuch der Vertreter, II. p. 504,
1843 Okt. 25, Lehrjungen, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 516*,
1843 Nov. 4, Umänderung des Judeneides, Bericht der P. O. D., II. p. 504,
1843, Matrikelführung, II. p. 516*,
1843, Stipendienverleihungen an Theodor Wertheimer, II. p. 517,
1844 Febr. 5, Lehrjungen, Hofkanzleidekret, II. p. 516*,
1844 Juni 18, Judenspital, Dekret der P. O. D., II. p. 414*,
1845 April 22, Umänderung des Judeneides, Eingabe der Vertreter, II. p. 504,

1845 Aug. 27, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 414*,
1845 Okt. 4, Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 516—518*,
1845 Okt. 14, Kleinkinderbewahranstalt, K. Resolution, II. p. 522,
1845 Okt. 20, Kleinkinderbewahranstalt, Hofkanzleidekret, II. p. 522* f.,
1845 Okt. 23, Toleranz für Handwerker, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 527,
1845 Nov. 19, Umänderung des Judeneids, Protokollsauszug der Behördenberatung, II. p. 490—504*,
1845 Dez. 4, Hebräische Unterschriften, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 523* f.,
1845 Dez. 15, Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur, K. Resolution, II. p. 519*,
1845, Verleihung eines Stipendiums an den Theodor Wertheimer, II. p. 519,
1846 Jan. 29, Verbot des Hausierhandels durch Juden, Auszug des Ratsprotokolls des Wiener Kriminalgerichts, II. p. 527,
1846 Febr. 14, Hebräische Unterschriften, K. Resolution, II. p. 525*,
1846 Febr. 26, Beschneidung, Hofdekret, II. p. 525* f.,
1846 Febr. 26, Beschneidung, Hofkanzleisitzung, II. p. 526,
1846 Febr. 27, Umänderung des Judeneides, Sitzungsprotokoll der Hofkanzlei, II. p. 504* f.,
1846 Febr. 27, Umänderung des Judeneides, Note der Hofkanzlei, II. p. 505,
1846 März 4, Hebräische Unterschriften, Hofdekret, II. p. 525,
1846 März 19, Umänderung des Judeneides, Note der Polizeihofstelle, II. p. 505,
1846 April 23, Verbot des Hausierhandels durch Juden, Hofkanzleidekret, II. p. 527,
1846 April 29, Umänderung des Judeneides, Vortrag der Obersten Justizstelle, II. p. 505* f.,
1846 Mai 11, Verbot des Hausierhandels durch Juden, N. Ö. Präsidialerinnerung, II. p. 527,
1846 Mai 30, Verbot des Hausierhandels durch Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 527*,
1846 Juli 1, Beschneidung, Bericht der N. Ö. Regierung, II. p. 526, 527,
1846 Juli 25, Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur, Vortrag der Studienhofkommission, II. p. 519—521*,
1846 Aug. 6, Beschneidung, Hofkanzleisitzungsprotokoll, II. p. 526* f.,
1846 Aug. 18, Umänderung des Judeneides, K. Resolution, II. p. 509*, 510,
1846 Aug. 27, Beschneidung, Hofkanzleidekret, II. p. 527*,
1846 Aug. 30, Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur, Votum des Erzherzogs Franz Karl, II. p. 521* f.,
1846 Sept. 15, Toleranz für Handwerker, Hofkanzleidekret, II. p. 527* f.,
1846 Okt. 28, Ungetaufte Judenkinder im Findelhaus, Hofkanzleidekret, II. p. 528*,
1846 Nov. 30, Umänderung des Judeneides, Hofkanzleidekret, II. p. 510,
1846 Dez. 7, Umänderung des Judeneides, Zirkular, II. p. 510—513*,
1846 Dez. 7, Ausschluß der Juden von der Universitätsprofessur, K. Resolution, II. p. 522*,
1846 Dez. 12, Aufenthaltsbewilligung für Studenten während der Prüfungszeit, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 529*,
1846 Dez. 18, Judenspital, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 414*,
1846, Verleihung eines Stipendiums an den Theodor Wertheimer, II. p. 519,
1847 Juni 2, Anstellung jüdischer Ärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 529*,
1847 Juni 16, Toleranz auf einen bestimmten Geschäftszweig, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 530*,
1847 Okt. 30, Anstellung jüdischer Ärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 529*,
1847, Familienliste, II. p. 530* f.,
1848 Febr. 3, Gottesdienst an den israelitischen Feiertagen, Protokoll der N. Ö. Regierung, II. p. 545*,
1848 Febr. 23, Jüdische Warensensale, Hofkanzleidekret, II. p. 545*,
1848 März 10, Erwerbung von Hypothekarrechten, Hofkanzleidekret, II. p. 546*,
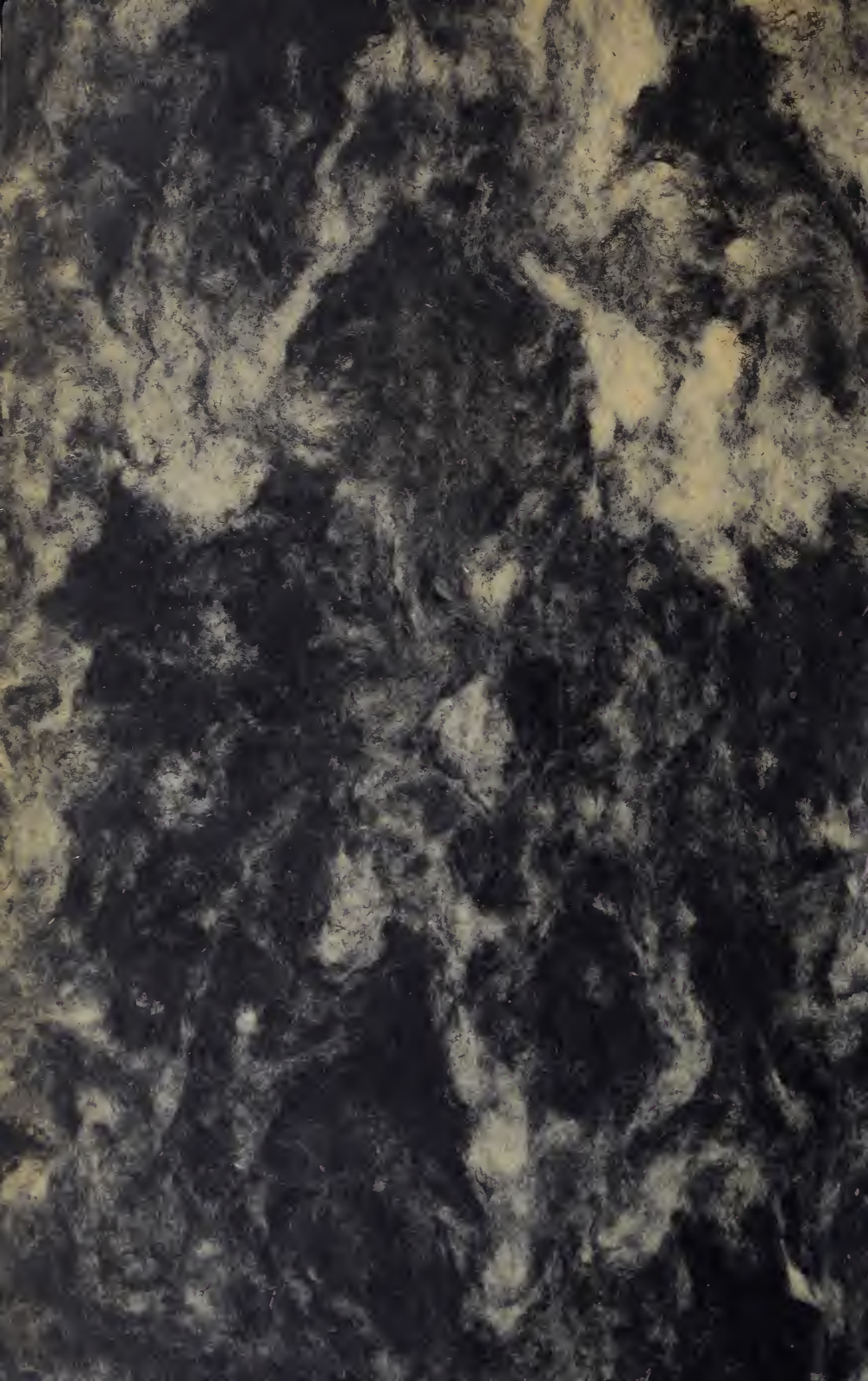
1848 März 25, Umwandlung des Namens Judenamt in Fremdenamt Nr. 3, Hofkanzleidekret, p. 687,
1848 April 30, Aufhebung der Taxgebühren für fremde Juden, Hofkanzleidekret, II. 546*,
1848 Mai 11, Aufhebung der Taxgebühren für fremde Juden, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 546,
1848 Okt. 20, Aufhebung der Judensteuern, K. Patent, II. p. 546* f.,
1848 Nov. 1, Endtermin der Entrichtung der Judensteuern, II. p. 546,
1848 Dez. 4, Aufhebung der Judensteuern, Dekret des Ministeriums des Innern, II. p. 547,
1848 Dez. 19, Besuch des Gymnasiums, Erlaß des Kultus- und Unterrichtsministeriums, II. p. 547*,
1848 Dez. 27, Besuch des Gymnasiums, Verlautbarung an die Präfekturen der Gymnasien, II. p. 547,
1849 März 4, Gewährleistung der Glaubensfreiheit und des Genusses der politischen und bürgerlichen Rechte, Zulassung der Juden zu allen öffentlichen Ämtern, Patent, II. p. 548* f.,
1849 März 9, Gründung der Wiener Gemeinde, Adresse der Vertreter an den Kaiser, II. p. 549,
1849 März 15, Aufhebung der Ausnahmsvorschriften für den Aufenthalt fremder Juden in Wien, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 548,
1849 März 23, Heiratsbewilligungstaxe für jüdische Soldaten aufgehoben, Ministerialerlaß, II. p. 547,
1849 April 3, Gründung der Wiener Gemeinde, Ansprache des Kaisers an die Wiener Juden, II. p. 549*,
1849 Sept. 11, Gleichstellung der Juden mit den Christen in bezug auf die Ehegesetzgebung, Dekret der N. Ö. Regierung, II. p. 548* f.